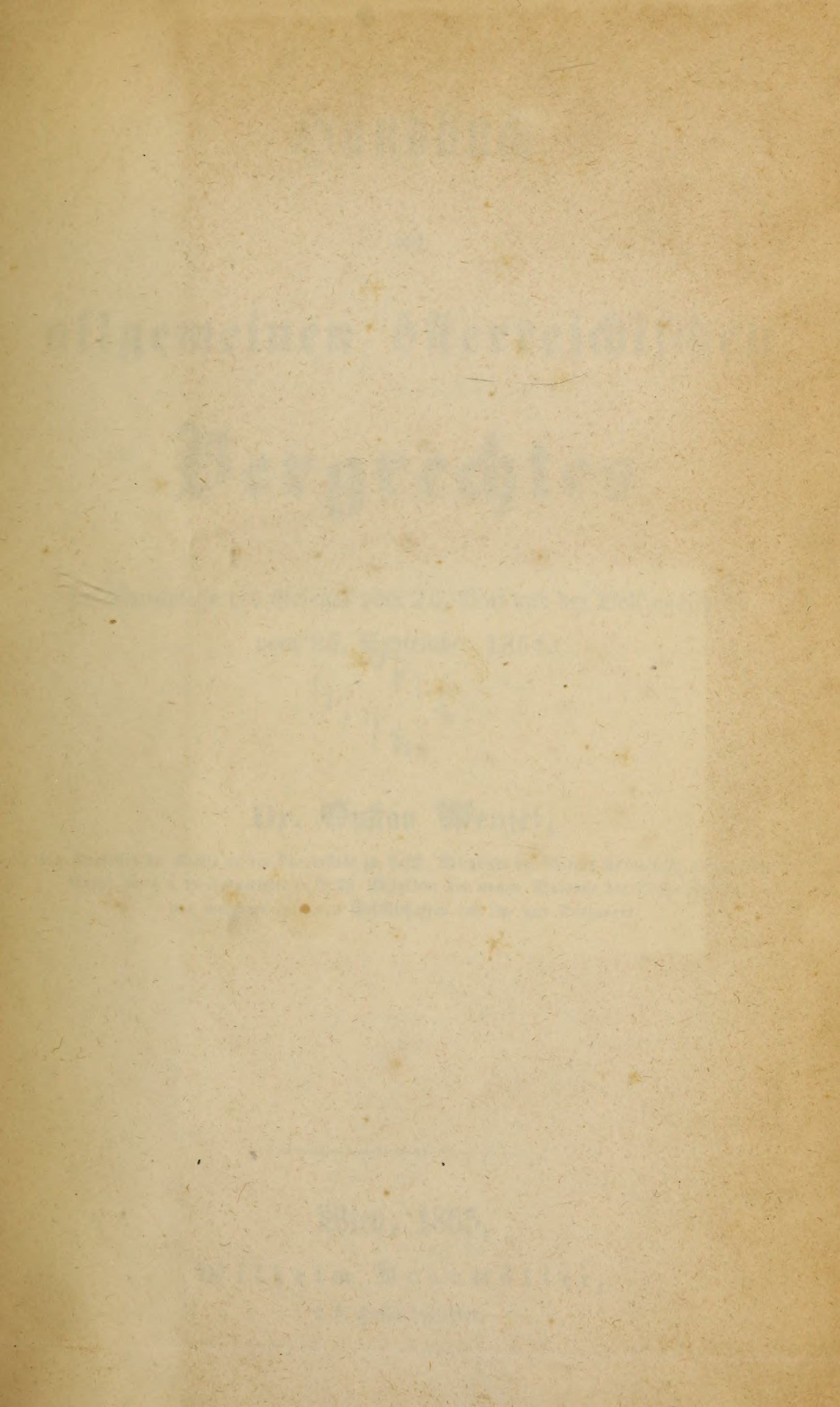
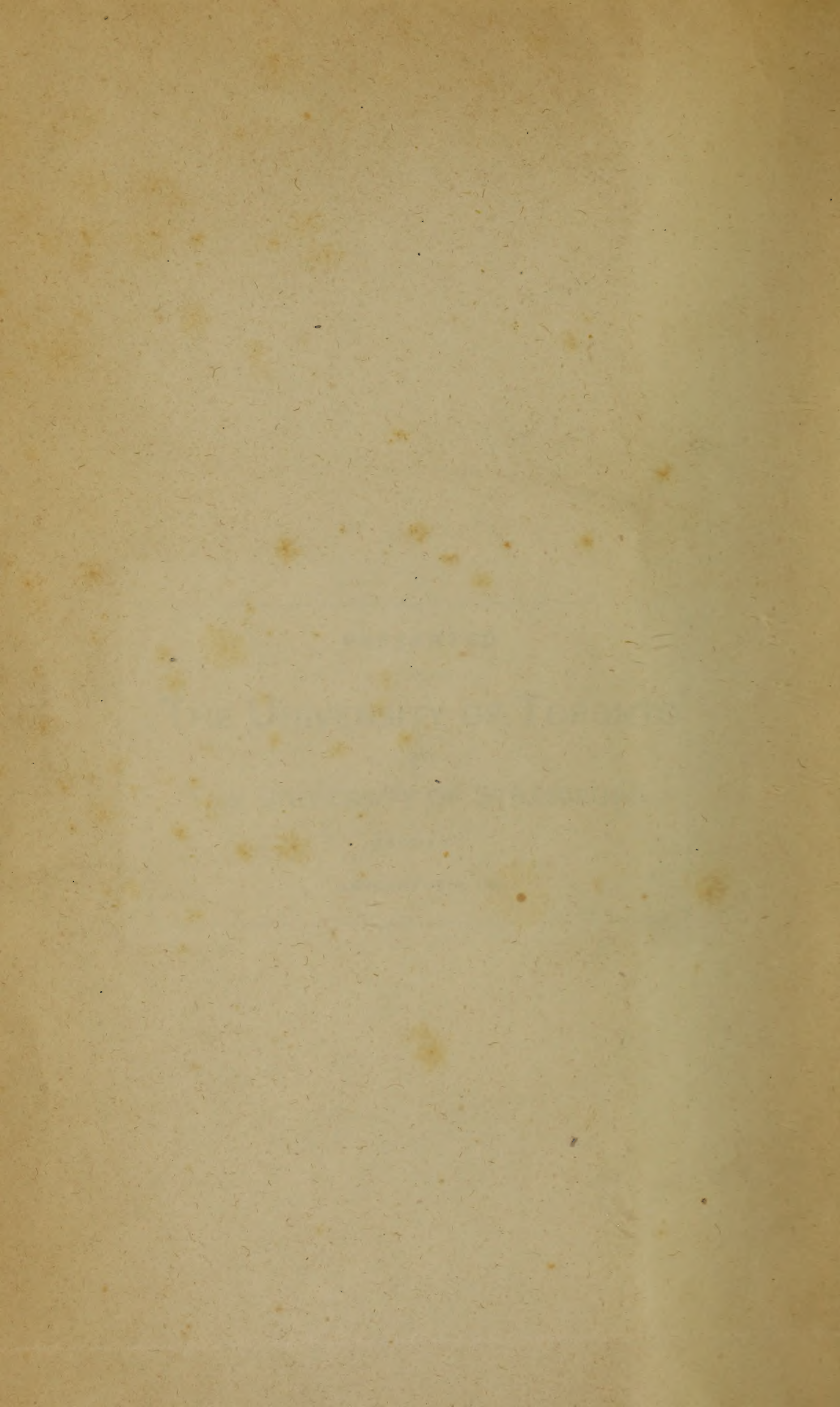

3 1761 09492409 9





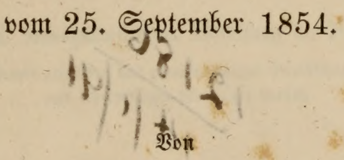
Handbuch

des

allgemeinen österreichischen

Bergrechtes

auf Grundlage des Gesetzes vom 23. Mai und der Vollzugsschrift
vom 25. September 1854.



Von

Dr. Gustav Wenzel,

ord. Professor der Rechte an der Universität zu Pesth, Mitgliede der Wiener Universität, votirendem Rathe am k. k. Landesgerichte zu Pesth, Mitgliede der ungar. Akademie der Wissenschaften und mehrerer gelehrten Gesellschaften des In- und Auslandes.

Wien, 1855.

Wilhelm Braumüller,

k. k. Hofbuchhändler.

Seiner Hochwohlgeboren

Herrn

Carl von Scheuchenstuel,

Sectionschef im k. k. Finanzministerium Abtheilung für Berg- und Hüttenwesen,

Mitgliede mehrerer gelehrten und gemeinnützigen Gesellschaften und Vereine

und Ehrenbürger der Stadt Leoben,

ehrerbietigst

gewidmet.

Euer Hochwohlgeboren!

Für uneigennützige wissenschaftliche Bestrebungen gibt es keinen schöneren Lohn, als wenn demjenigen, der davon geleitet in irgend einem Bereiche des Wissens sich als Forscher versucht, gestattet ist, die Früchte derselben einem Manne darzubringen, welchen er nicht blos vermöge seiner persönlichen Liebenswürdigkeit und seines Charakters hochachtet, sondern den er auch als Meister des Faches verehrt.

Dieses Glück wird mir zu Theil, indem ich **Ihnen** mein Werk „über das allgemeine österreichische Bergrecht“ widmen darf.

Erlauben mir **Euer Hochwohlgeboren**, daß ich bei dieser Gelegenheit die Gefühle des innigsten Dankes für die gütige und

wohlwollende Anleitung aussprechen darf, mit der Sie im Jahre 1843 meine bergrechtlichen Studien in Leoben unterstützten und förderten, und der ich größtentheils den Erfolg meiner Forschungen über die so interessanten früheren Bergrechtsverhältnisse und über die Geschichte des Bergbaues und der Berggesetzgebung der österreichischen Alpenländer verdanke.

Möge es mir gestattet sein zugleich die tiefste Verehrung hier auszusprechen, welche ich seit jeher den ausgezeichneten Verdiensten **Euer Hochwohlgeboren** um den vaterländischen Bergbau in allen seinen Richtungen zolle. Ich verehre die edle und hochsinnige Bescheidenheit und das reine patriotische Gefühl, womit **Sie** diese Verdienste nur als beharrliches Streben, **Ihre** Kräfte und

Erfahrungen dem Allerhöchsten Dienste zu widmen, betrachtet wissen wollen. Doch das, was in schon früheren Jahren der Aufschwung des österreichischen Steinkohlenbergbaues, die Bergrechtspflege und die Verwaltung des Bergwesens; neuerer Zeit aber die höhere Leitung unserer Bergwerksangelegenheiten und insbesondere die Abfassung des allgemeinen österreichischen Berggesetzes, dessen unsere Montanindustrie so sehr bedurfte, **Euer Hochwohlgeboren** verdankt, ist jedenfalls der schönste Beweis, mit welch' befriedigtem Selbstbewußtsein der Erfüllung eines großen Berufes, **Sie** auf dieses ehrenwerthe Streben zurückblicken können.

Es würde mich ungemein beglücken, wenn ich hoffen dürfte, daß mein Werk, welches ich in unbegrenzter Verehrung **Euer**

Hochwohlgeboren darbringe, **Ihrer** gütigen Nachsicht theilhaftig werde und daß **Sie** es in Bezug auf die Wichtigkeit seines Gegenstandes einigermaßen beachtenswerth finden.

In ehrfurchtsvoller Hochachtung

der Verfasser.

Vorrede.

Es sind nun fünfzehn Jahre her, daß ich meine Studien mit besonderer Vorliebe dem Bergwesen, und zwar ganz vorzüglich der Forschung über das Bergrecht und die Berggesetzgebung der das österreichische Kaiserthum bildenden Länder, und des Auslandes; über die sociellen und Rechtsverhältnisse am Bergbaue und über die Geschichte ihres Entwicklungsganges und ihrer Gestaltung zuwandte. Es war mir das Glück zu Theil, bei diesen Studien, von denen ich die letzteren meistens an Ort und Stelle in den wichtigsten Bergbaugegenden der Monarchie machte, mich des hohen Schutzes der unvergeßlichen Präsidenten der früheren montanistischen Hofstelle; weiland Seiner Durchlaucht des Herrn Fürsten August Longin von Lobkowitz und Seiner Excellenz des Herrn Baron Carl von Kübek erfreuen zu dürfen. Obgleich meinem Lebensberufe nach Jurist, fühlte ich mich doch durch den tiefen Sinn der inneren Gebirgswelt und durch den eigenthümlichen Reiz, welchen das Leben in den Teufen derselben besitzt, mächtig angezogen. Herzlich und mit zuvorkommender Güte und Freundlichkeit von den ausgezeichnetsten Männern des vaterländischen Bergmannstandes aufgenommen und in meinen Forschungen unterstützt, lernte ich das Leben und Wirken der Bergleute lieb gewin-

nen, und den edlen Bergmannsgeist, den Schöpfer so vieles Schönen und Großartigen, die Grundlage der welthistorischen Blüte unseres Bergbaues würdigen und hochachten. Mit Vergnügen und Dank werde ich stets der schönen Stunden eingedenk sein, welche in diesen Kreisen zu verleben mir vergönnt war; so wie ich die drei Jahre zu den glücklichsten meines Lebens rechne, in denen mir durch die Allerhöchste Gnade Seiner Majestät eine entsprechende ämtliche Verwendung bei der montanistischen Hofstelle selbst zu Theil ward.

An diese Studien schließt sich das gegenwärtige Werk an; theils unmittelbar, da sie vielfachen Stoff zur Ausarbeitung desselben lieferten; theils wenigstens mittelbar, insoferne ich auf sie gestützt, das allgemeine österreichische Berggesetz vom 23. Mai 1854 richtiger zu verstehen, und einen sicheren Standpunct zu dessen Erklärung zu finden vermochte.

Die Umgestaltung, welcher das Bergrecht im österreichischen Kaiserthume durch das Gesetz vom 23. Mai 1854 unterzogen wird, ist so bedeutend, und hat für das montanistische nicht minder, als für das juristische Publikum überhaupt ein so hohes Interesse, daß es wohl nothwendig erscheinen dürfte, der Darstellung des nunmehrigen allgemeinen österreichischen Bergrechtes einige Bemerkungen vorauszusenden.

Wir müssen hier ganz besonders die volks- und staatswirthschaftliche Wichtigkeit des vaterländischen Bergbaues; das Bedürfniß desselben nach einer allen dabei betheiligten Interessen gehörig Rechnung tragenden und den allseitigen Anforderungen der Zeit entsprechenden rechtlichen Anordnung; die vielfachen Mängel der früheren Berggesetze und Bergordnungen, vermöge deren sie ihrer Bestimmung nachzukommen nicht mehr geeignet waren; endlich die durch den Geist der neueren österreichischen Gesetzgebung überhaupt begründete

Nothwendigkeit einer einheitlichen und allgemeinen, die ganze Monarchie umfassenden Berggesetzgebung in Betracht ziehen. Alles dieß zusammen läßt uns den Ausgangspunct des neuen Berggesetzes erkennen; und indem dasselbe der ihm somit verzeichneten Aufgabe Genüge leistet, muß es nothwendiger Weise dem früheren Bergrechte dieser Länder gegenüber in rechtshistorischer, so wie in praktischer Hinsicht als ein legislativer Gegensatz erscheinen.

Dennoch aber darf die Wissenschaft hier nicht stehen bleiben. Denn einerseits der naturgemäße Verlauf jeder Rechtsentwicklung, wenn sie auch von Gesetzen geleitet wird, die mit der Vergangenheit gänzlich zu brechen scheinen; und anderseits die durch die Bedürfnisse des Lebens selbst vorgezeichneten Rücksichten, begründen die Nothwendigkeit, bei einer näheren Erörterung unseres neuen Berggesetzes der historischen Antecedentien desselben stets eingedenk zu sein. Das nunmehr auf Grundlage desselben bestehende neue Bergrecht des österreichischen Kaiserthums kann weder wissenschaftlich in seinen Principien und den daraus fließenden Detailbestimmungen gründlich begriffen; noch seiner praktischen Gestaltung nach gehörig gewürdiget werden; wenn wir im Ganzen, wie im Einzelnen nicht an dasjenige anknüpfen, was bisher zu Recht bestand. Dazu kommt noch das in den Verhältnissen des Bergbaues liegende und in dessen Eigenthümlichkeiten und Bedürfnissen wurzelnde conservative, und wir möchten fast sagen conservirende Element, welches wohl kein Hinderniß ist, daß zeitgemäße Reformen in socieller und rechtlicher nicht minder, als in technischer Hinsicht eingeführt werden und heilsam wirken können; sich jedoch jeder Ueberstürzung abgeneigt zeigt, und — namentlich wo es sich um den materiellen Bestand des Bergbesitzes handelt — allen Neuerungen überhaupt die durch die Natur der inneren Gebirgswelt selbst festgestellten Gränze entgegen setzt; so wie es auch auf den Character und

die gesammte Anschauungsweise der Bergleute nicht ohne Einfluß bleiben kann.

Obgleich nun das gegenwärtige Werk nur ein Handbuch ist, somit eine überwiegend praktische Richtung verfolgt, so schien es doch nothwendig, alle diese Umstände hier ebenfalls um so mehr mit in Betracht zu ziehen, da sie die Hauptmomente sind, welche bei der Neugestaltung des österreichischen Bergrechts durch das Gesetz vom 23. Mai 1854 sich wirksam zeigen. Es handelt sich nicht um weitschweifige und umfassende wissenschaftliche Untersuchungen, noch viel weniger um gelehrte theoretische Erörterungen; sondern um die Feststellung solcher Gesichtspuncte, und um die Kenntnißnahme solcher Thatsachen und Verhältnisse, welche die nothwendige Bedingung zum Verständnisse und zur gehörigen Würdigung unseres neuen Berggesetzes sind.

Das Werk, welches wir hiermit dem geehrten Publicum vorlegen, bezieht sich unmittelbar auf das neue Berggesetz, und auf die Vollzugsvorschrift vom 25. September 1854. Dabei haben wir wichtige Gründe, den Text derselben selbst zur Grundlage unserer Erörterungen zu nehmen und unsere Erläuterungen und Ausführungen an diesen anzureihen. Denn auch abgesehen davon, daß die exegetische Methode in dieser Form noch immer beim juristischen Publicum Oesterreichs ganz vorzüglich beliebt ist; so scheint es bei einem Gesetze, welches so wichtig und vorzüglich ist, wie das neue Berggesetz, namentlich jetzt, wo unser Bergrecht durch Einführung desselben eben erst eine umfassende Reform erfährt und seine fast gänzliche Neugestaltung erhält, angezeigt, den Wortlaut dieses Gesetzes und der darauf bezüglichen Vollzugsvorschrift bei dessen Darstellung in den Vordergrund zu stellen. Daß die Rücksichten eines in praktischer Richtung verfaßten Handbuches dieß ganz besonders anrathen, ist an sich einleuchtend. Und da auch der Herr Verleger die Anwendung dieser Methode wünschte, so

durften wir um so weniger davon abgehen. Doch verkennen wir nicht, daß diese Methode auch ihre schwache Seite hat; und da unser Vorhaben war, das nunmehrige Bergrecht des österreichischen Kaiserthums möglichst vollständig darzustellen, dessen Verband mit seinen historischen Antecedentien (welcher hier von nicht geringer Bedeutung ist) anschaulich zu machen, und dasselbe nicht nur auf seine inneren Principien zurückführen, sondern auch diese selbst klar herauszustellen; so suchten wir uns dadurch eine freiere Bewegung zu ermöglichen, daß wir eine umfassende Erörterung der zur Würdigung des Gesetzes und zum genauren Verständnisse seiner Bestimmungen erforderlichen Vorkenntnisse als Einleitung voraussenden, die principielle Bedeutung und die Tragweite der Bestimmungen jedes einzelnen Hauptstückes je in einigen einleitenden und einigen Schlußbemerkungen andeuten, über wichtigere bergrechtliche Fragen die nothwendige Erörterung bei den betreffenden Paragraphen einschalten, und endlich in einem Schlußworte einige besonders wichtige bergrechtliche Gesichtspuncte erörtern. Wir waren bemüht, unserer Gesammtdarstellung des nunmehrigen allgemeinen österreichischen Bergrechts hiedurch eine selbstständige abgerundete Form zu geben.

Ein Gesichtspunct, auf welchen wir bei dieser Gelegenheit noch besonders aufmerksam machen, ist die Stellung des Bergrechts in der Reihe der österreichischen Rechtsfächer als selbstständiges, für sich bestehendes Specialrecht. Diese Stellung gründet sich auf die Bedeutung des Bergbaues und auf die der volks- und staatswirthschaftlichen Pflege desselben entwachsenen eigenthümlichen Einrichtungen des Bergwesens im österreichischen Kaiserthume. Sie hat in juristischer Hinsicht ihren bestimmten Ausdruck auch durch die Gesetzgebung erhalten, indem das neue allgemeine österreichische Berggesetz die Rechtszustände und Rechtsverhältnisse des Bergbaues gesondert und mit directer Be-

zugsnahme auf dessen Betriebsrücksichten regelt; und in dieser Beziehung eigene Bergbehörden einsetzt.

Gleichwie somit die österreichische Gesetzgebung die specialrechtliche Natur des Bergrechts feststellt, so muß auch die Wissenschaft und Praxis desselben diesen Gesichtspunct festhalten. Dabei handelt es sich natürlich ebenfalls um directe und unausgesetzte Bezugsnahme auf den Bergbau; welcher unter dem specialrechtlichen Gesichtspuncte des Bergrechts als die Grundlage betrachtet werden muß, auf welche sich alle Verhältnisse und Satzungen desselben stützen. In diesem Sinne nehmen wir, wie gesagt unter speciellem bergrechtlichen Gesichtspuncte, den Bergbau als ein Rechtsinstitut *).

---

*) Es wäre uns sehr unangenehm, hier mißverstanden zu werden. Leider scheint es aber manche, zum Theile vielleicht sogar hervorragende Juristen zu geben, welche die Wichtigkeit des vaterländischen Bergbaues und seine maßgebende Bedeutung für jede bergrechtliche Erörterung zu verkennen geneigt sind. Staunend fanden wir z. B. in den österreichischen Blättern für Literatur und Kunst (1855 Nr. 5) unter juristischem Gesichtspuncte den Vergleich des Bergbaues mit dem Schustergewerbe (!!). Wir sind weit entfernt, der Bedeutung des ehrsamen Schustergewerbes zu nahe zu treten. Doch einen solchen Vergleich müssen wir als gänzlich verfehlt bezeichnen. Selbst wenn Herr Professor Unger das Gewerbewesen überhaupt dem Bergbaue coordiniren wollte, müssen wir ihm widersprechen. Allerdings hat der Bergbau eine dem Gewerbwesen zugekehrte Seite, und in diesem Sinne kann vom Berggewerbe die Rede sein. Doch für den Juristen haben die Besitz- und Eigenthumsverhältnisse am Bergbaue überwiegende Wichtigkeit, und jede rationelle Berggesetzgebung regelt diese unter maßgebender Berücksichtigung des Bergbaubetriebes. Wir lassen es übrigens dahin gestellt sein, ob Herr Prof. Unger unserer Ansicht, daß der Bergbau im Bergrechte eben so gut als Rechtsinstitut zu betrachten sei, wie das Wechselgeschäft im Wechselrechte, das Lehenwesen im Lehenrechte u. s. w. oder nicht. Es ist dieß Geschmacksache. Nur insoweit, als er sich erlaubt, unsere Ansicht als bloße Augendienerei, als Captatio benevolentiæ der eben höheren Orts beliebten rechtshistorischen Richtung gegenüber oder dgl. — zu bezeichnen, weisen wir diese literarisch unwürdige Insinuation, um uns keines schärferen Ausdrucks zu bedienen — auf das entschiedenste zurück. Wir

Wir stellen uns übrigens nicht blos bei der Erörterung des allgemeinen österreichischen Bergrechts ganz auf den Standpunct des Gesetzes vom 23. Mai 1854: sondern wir halten es auch für unsere Pflicht, über die eminenten inneren Vorzüge desselben unsere volle Anerkennung und Würdigung hier vorläufig noch auszusprechen. Dasselbe entspricht den durch die Erfahrung einer langen Zeit constatirten Bedürfnissen des österreichischen Bergbaues; gründet sich auf eine genaue Kenntniß dessen, was diesem Noth thut; ist in materieller Hinsicht ganz den heutigen Anforderungen desselben angemessen; und steht seiner Form nach im schönsten Einklange mit dem Geiste und der Ausbildung der neueren österreichischen Gesetzgebung überhaupt. Und außerdem hat es noch eine über diese seine unmittelbare Bestimmung hinaus reichende höhere Bedeutung. Denn ohne in überschwängliche Richtungen sich zu ergehen, oder dem Vorbilde der französischen modernen Berggesetzgebung zu folgen; beurkundet es eine tiefe und selbstständige Auffassung seiner Aufgabe; wobei es nichts außer Acht ließ, was sich an den neueren Berggesetzen des Auslands als heilsam und zweckmäßig bewährt hat.

Es kann mit Recht als ein auf der Höhe der Zeit stehendes und von dessen Geiste getragenes Gesetz; und als eines der schönsten Ergebnisse der dem Bergbaue zugewandten legislativen Thätigkeit des neunzehnten Jahrhunderts bezeichnet werden; und zeigt auch in seiner äußeren Form eine Vollendung, welche ganz der Wichtigkeit seines Gegenstandes entspricht.

---

verweisen den Herrn Professor Unger zugleich auf den Jahrgang 1844 der Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit (Bd. II. S. 50 Anmerkung), wo er sich überzeugen kann, daß wir schon vor eilf Jahren dieselbe Ansicht öffentlich ausgesprochen haben.

Schließlich sei es uns auch noch gestattet, der „Motive zu dem allgemeinen österreichischen Berggesetze" von Herrn Sectionschef Carl v. Scheuchenstuel (Wien 1855) zu erwähnen. Wir haben dieses Buch in unserem Werke selbst (S. 613) näher characterisirt, und es erübrigt hier nur noch mit Dank zu bemerken, daß wir es vom 20. Bogen an häufig zu Rathe gezogen und fleißig benützt haben.

Pesth, Anfang September 1855.

Dr. Gustav Wenzel.

Inhalt.

*

Das allgemeine österreichische Bergrecht auf Grundlage des Gesetzes vom 23. Mai 1854.

Allgemeines österreichisches Bergrecht.

Erstes Hauptstück.

Zweites Hauptstück.

Drittes Hauptstück.

Viertes Hauptstück.

Fünftes Hauptstück.

Seite

Sechstes Hauptstück.

Siebentes Hauptstück.

Achtes Hauptstück.

Neuntes Hauptstück.

Zehntes Hauptstück.

Eilftes Hauptstück.

Zwölftes Hauptstück.

Dreizehntes Hauptstück.

Vierzehntes Hauptstück.

Fünfzehntes Hauptstück.

Seite

Sechzehntes Hauptstück.

Anhang.

Seine k. k. apostolische Majestät hat mit Allerhöchstem Patente vom 23. Mai 1854 *) für den ganzen Umfang der österreichischen Monarchie ein allgemeines Berggesetz erlassen.

Einer näheren Betrachtung kann die hohe Bedeutung dieses Gesetzes für die Wissenschaft und Praxis des österreichischen Rechts nicht minder, als für die einzelnen Richtungen der volkswirthschaftlichen Thätigkeit und der Staatsverwaltung, denen es unmittelbar zugewandt ist, nicht entgehen.

Wir beziehen uns in dieser Hinsicht vorerst auf dessen Stellung im Entwicklungsgange der österreichischen Gesetzgebung. Ausgegangen von den edelsten legislativen Absichten und von den umsichtigen und sorgfältigen Anstalten, welche die hohen Herrscher der österreichischen Länder seit Maria Theresia zur Verbesserung der Gesetzgebung trafen; und getragen von dem Impulse, den der philosophische Aufschwung des vorigen Jahrhunderts dem geistigen Leben überhaupt, und insbesondere auch der Wissenschaft des Rechts und der Gesetzgebung mittheilte: zeigt die neuere österreichische Gesetzgebung einen dieser Antecedentien entsprechenden scharf markirten, und den dabei wirksam gewesenen Momenten gemäß in Anlage und Ausführung genau bestimmten Charakter. Sie hat gewisse allgemeine Principien zur Geltung gebracht, denen die Gewältigung der leitenden Normen des bestehenden Rechts gleich von vorne herein zur unabweislichen Aufgabe beschieden zu sein schien. Hier müssen ganz besonders die leitenden Principien der neueren Civilgesetzgebung im Auge gehalten werden, welche auf Grundlage germanischer nicht minder, als römischer Rechtsanschauung, und geläutert durch die philosophische Richtung des vorigen Jahrhunderts, als ebenso viele Postulate des praktischen Lebens sich dem juristischen Bewußtsein darstellen. Gleichwie diese Principien ursprünglich und unmittelbar im bürgerlichen Rechte zur unbedingten Geltung erhoben; zunächst das allgemeine Rechtsbewußtsein der Bewohner der

*) Reichsgesetzblatt, L. III. Stück, 146.

Kaisermonarchie durchdrangen; und allmälig auch außer des bürgerlichen Rechts, z. B. in der Wechsel-, Handels- und Gewerbsgesetzgebung und in den meisten anderen Zweigen des bestehenden Rechts, — als leitende allgemeine Normen wirksam wurden: so konnte für die Dauer auch das Bergrecht sich ihnen nicht entziehen. Und was so gleichsam im Keime schon vor einem Jahrhunderte vorbereitet wurde, das sehen wir durch das neue Berggesetz seinem Endresultate zugeführt.

Dennoch würde man sehr irren, wenn man dieß als eine rücksichtslose Unterordnung der Interessen des Bergbaues unter die zwängenden Formen einer eben beliebten legislativen Codificationstendenz deuten wollte. Einerseits ist der Standpunct der österreichischen Gesetzgebung überhaupt zu zeitgemäß, durch innere Nothwendigkeit begründet und den Bedürfnissen des Lebens zusagend, als daß eine solche Deutung auch nur in abstracto im mindesten stichhältig erscheinen könnte. Andererseits würde dieselbe aber auch durch den Inhalt und den Geist des gegenwärtigen Berggesetzes auf das schlagendste widerlegt werden. In der That ist der Bergbau im österreichischen Kaiserthume ein für den Staat und dessen Bewohner so hochwichtiger Zweig volkswirthschaftlicher Thätigkeit, daß sich von einer erleuchteten Gesetzgebung eine solche Verfügung nicht erwarten ließe. Wir werden übrigens im Verlaufe des gegenwärtigen Werkes vielfach Gelegenheit haben, jedes etwaige Mißverständniß dieser Art durch bloße Hinweisung auf die Bestimmungen des neuen Berggesetzes zu beseitigen.

Jedenfalls ist es nunmehr Aufgabe der Wissenschaft, dieses Gesetzbuch seinem Geiste und der Bedeutung seiner Einzelbestimmungen nach, der klaren Auffassung des am Bergbaue wie immer interessirten vaterländischen Publicums zuzuführen. Indem gegenwärtiges Werk sich dieser Aufgabe unterzieht, und bemüht sein wird, das neu geregelte System des bestehenden Bergrechts und die hieraus hervorgehende Neugestaltung der montanistischen Rechtspraxis darzustellen: erscheint vor Allem eine einleitende Erörterung der wesentlichsten Elementarbeziehungen dieses Faches nothwendig. Es sei somit gestattet, die Aufmerksamkeit des Lesers vorläufig auf folgende Puncte zu lenken: —

I. Einleitende Bemerkungen über Bergrecht und Berggesetzgebung überhaupt; — II. Streng montanistische Seite des Bergrechts; — III. Charakter desselben als Rechtsfach in Theorie und Praxis; — IV. Historische Antecedentien des Bergrechts in den Ländern des österreichischen Kaiserthums; — V. Entwicklung des Bergrechts und der Berggesetzgebung in den europäischen Staaten überhaupt; — VI. System des neuen österreichischen Berggesetzes; — und VII. Literarische Hilfsmittel.

I.

Bergrecht und Berggesetzgebung überhaupt.

1. Der Ausdruck **Bergrecht** bezieht sich hier auf den Bergbau im weiteren Sinne des Wortes*); d. h. auf Aufsuchung, Gewinnung, Aufbereitung und Zugutemachung gewisser Mineralien, welche man gewöhnlich als Bergwerksproducte bezeichnet. Man versteht darunter diejenige Abtheilung des geltenden Rechts, welche die hierbei vorkommenden Verhältnisse und Beschäftigungen betrifft.

Schon diese allgemeine, blos dem Wortausdrucke entnommene Bedeutung zeigt, daß vom Bergrechte nur dort die Rede sein könne, wo Bergbau vorkommt; und daß dessen Wichtigkeit in dem nämlichen Verhältnisse steigt, als der Bergbau eines Landes an Ergiebigkeit und Ausdehnung gewinnt, und sich mehr und mehr als namhafter Zweig volkswirthschaftlicher Thätigkeit eines Volkes und als Quelle des Staatseinkommens geltend macht. Wo kein Bergbau besteht, kann auch kein Bergrecht existiren; wo aber der Bergbau weder technisch entwickelt, noch nationalökonomisch von irgend welcher höheren Bedeutung ist, dort wird auch das Bergrecht als gesondertes und für sich bestehendes Rechtsfach nicht vorkommen.

Zugleich sehen wir aber auch, daß das Bergrecht gleichsam eine wissenschaftliche Doppelnatur hat; denn es ist nicht minder montanistisches, als Rechtsfach. Doch sind diese zwei Elemente hier aufs innigste vereint, und gleichwie der Bergmann, wenn er sein Studium dem Bergrechte zuwendet, sich ganz auf juristischen Standpunct stellen muß; so kann auch der Jurist nur so mit Erfolg seine Thätigkeit dem Bergrechte widmen, wenn er auf die Anschauungsweise und die Ideenrichtung des Bergmannes eingeht.

2. „Der reiche Segen an nützlichen und werthvollen Mineralien, welchen die göttliche Vorsehung in den Gebirgen des österreichischen Kaiserthums niedergelegt; die große Ausdehnung einer eigenthümlichen Industrie, die sich mit der Gewinnung und Benützung dieser mineralischen Naturschätze beschäftigt; der wichtige Einfluß, den diese Industrie auf alle Zweige der Volkswirthschaft und die Bedürfnisse des Staates ausübet" **): sind ebenso viele Thatsachen, welche dem österreichischen Bergrechte und der österreichischen Berggesetzgebung eine hohe Bedeutung beilegen; und die Geschichte des öster-

---

*) Der Ausdruck an sich ist etwas unbestimmt, und wird seit jeher häufig auch in Bezug auf den Weinbau gebraucht. So wird im Tractatus de juribus incorporalibus dieses Wort als Abgabe vom Weinbau verstanden. So existirt eine Bergordnung der Stadt Oedenburg u. dgl. Die entsprechenden Benennungen des Latein.: Jus metallicum (von μεταλλάω, scrutor, fodio); des Italien.: Diritto minerale, und des Ungarisch.: Bányajog, sind viel bestimmter.

**) Revidirter Berggesetzentwurf, Wien 1851, S. III.

reichischen Bergwesens, die zahlreichen und berühmten Berggesetze, welche seit mehr als einem halben Jahrtausende im Bereiche der österreichischen Kaisermonarchie entstanden und galten; endlich auch die gegenwärtige Blüte des österreichischen Bergwesens und der dermalige Ertrag der Bergwerke beweisen dieß aufs schlagendste.

Da die historischen Antecedentien des Bergrechts in den Ländern der österreichischen Monarchie und die älteren Berggesetze derselben einer späteren Erörterung vorbehalten bleiben; so mögen hier vorläufig bemerkt werden, daß diese Länder einen fast unermeßlichen Reichthum an Metallen und Mineralien enthalten und daß es keinen andern Staat in Europa gibt, welcher — was deren Menge und Mannigfaltigkeit betrifft — im Verhältnisse zu seiner Größe dem österreichischen Kaiserthume gleichkäme. Ungarn und Siebenbürgen, welche außer Platina und Zinn alle nutzbaren Metalle besitzen, übertreffen an Menge und Vielartigkeit die übrigen Theile der Monarchie. Ihnen zunächst kommt Böhmen. Auch Tirol und Salzburg sind, wenn gleich heute bei weitem weniger als ehedem, vermöge ihres Bergbaues wichtig. Für die Steiermark und für Kärnthen liegt in den mineralischen Schätzen ihrer Berge eine Hauptquelle ihres Wohlstandes. In Mähren, Schlesien, Oesterreich ob und unter der Enns, der Lombardei und Galizien wird vorzüglich auf Eisen und Fossilkohlen gebaut. Das venetianische Gebiet gibt außerdem noch Kupfer, Blei und Galmei; die Bukowina Silber, Kupfer und Blei. Am schwächsten erscheinen Dalmatien und das Küstenland, deren Bergbau sich außer der auch sonst überall vorkommenden Fossilkohle, auf Steine, Erden und Erdpech beschränkt. Zu bemerken ist außerdem noch, daß in den meisten dieser Länder schon seit dem hohen Alterthume mit lohnendem Erfolge Bergbau getrieben wird. Vgl. übrigens über die Productionsverhältnisse und die nationalökonomische Bedeutung des Bergbaues im österreichischen Kaiserthume Josef Hain's: Handbuch der Statistik des österreichischen Kaiserthums, II. Bd., Wien 1853, S. 159 folg.

3. Das Recht ist älter, als das geschriebene Gesetz. Jenes ist dem Menschen wesentlich und äußert sich bei erster Gelegenheit im sociellen Dasein von selbst. Dieses ist ein mittelst der Schrift festgehaltener und von der obersten Staatsgewalt sanctionirter Ausdruck des Rechts mit mehr Bestimmtheit und Vollkommenheit; und die hohe Bedeutung dieser Form des Rechts für sämmtliche socielle, moralische und materielle Verhältnisse und Interessen des Staats und Volkes wird erst bei fortschreitender Cultur begriffen.

Das Bergrecht, wie es heute bei den meisten Bergbau treibenden Nationen besteht, hat sich allmälig im Verlaufe mehrerer Jahrhunderte gebildet und entfaltet. Seine ersten Keime müssen in Zeiten gesucht werden, die von der unserigen weit entrückt sind; und lange, bevor für den Bergbau

Gesetze niedergeschrieben wurden, finden wir Spuren theilweise sehr alter Bergrechtsgewohnheiten in Urkunden, ja selbst in Chroniken und anderen Geschichtsquellen. Doch bezeugt die Geschichte des Bergbaues und des Bergrechts, daß erst die Erlassung eigentlicher Berggesetze dem Bergrechte festeren Halt und größere Bedeutung, und dadurch dem Bergbau einen höheren Aufschwung gab. Seit dem XIII. Jahrhunderte datirt sich in Ungarn, Böhmen, Sachsen u. s. w. dieses Erblühen des Bergbaues, und seit eben dieser Zeit wurden geschriebene Berggesetze erlassen. Auch die seit Ende des XV. Jahrhunderts durch Einführung s. g. Bergordnungen, und in neuester Zeit durch Abfassung eigentlicher Berggesetzbücher der Wissenschaft und Praxis des Bergrechts gegebene Förderniß steht in Verbindung mit den in eben diesen Zeiten mächtig hervortretenden Fortschritten der Bergbaukunde, montanistischen Technik und des Bergwerksbetriebs.

4. Der Bergmann verläßt die äußere Oberfläche der Erde; und indem ihm das Innere der Gebirge zugänglich wird, entfaltet sich vor ihm ein ganz neues Bereich, in welchem sein Wirken an andere Bedingungen gebunden ist, als auf der Oberfläche, und welches unter ganz anderen Einflüssen zur Gestaltung und Bildung neuer Zustände und neuer Verhältnisse als Grundlage dient. Aber in dieses Bereich der Gebirgswelt begleitet ihn dieselbe rechtsschaffende Kraft des menschlichen Geistes, welche auf der Oberfläche Rechte und Gesetze gründet und ausbildet. Der Unterschied besteht nur darin, daß sich ihr hier andere Gegenstände darbieten, und daß sie hier mit anderen Schwierigkeiten zu kämpfen, und andere Rücksichten zu nehmen hat, als oben.

Eine unmittelbare Folge hievon ist, daß das Bergrecht nicht blos ein Resultat des Uebertragens der Grundsätze des im gewöhnlichen Leben geltenden Rechts auf die Berge; sondern vielmehr — wenigstens seinem Ursprunge nach — eine selbständige Schöpfung desselben Geistes ist, welcher jenem sein Dasein gab; daß somit kein Subordinations-, sondern ein Coordinationsverhältniß dieser Rechte stattfindet. Nur in sofern, als die Principien der Gesetzgebung sich besonders im bürgerlichen Rechte reichhaltiger äußern; auch in ihm die im Bergrechte ebenfalls in Betracht kommenden allgemeinen Lebensverhältnisse vom umfassendsten Standpuncte aus, und auf fast allgemeine Weise bestimmt und geregelt werden muß zwischen ihnen eine nähere Beziehung und diesergemäß auch eine theilweise Abhängigkeit des letzteren anerkannt werden.

Aus demselben Grunde erklärt sich aber auch eine nicht zu verkennende innere Aehnlichkeit im historischen Entwicklungsgange des Bergrechts verschiedener Staaten. Selbst im bürgerlichen Rechte, wo doch der rechtsbestimmenden subjectiven Willkür ein oft ziemlich freier Spielraum gelassen ist, begründet eine, gewissermaßen durch die aller Orten und Zeiten im Wesentlichen gleiche Natur der Menschen bedingte Aehnlichkeit der vorzüglicheren

Verhältnisse im Leben der Völker und Nationen, ein auffallendes, ja nicht selten überraschendes Uebereinstimmen vieler Rechtsnormen in verschiedenen, sogar gegenseitig außer aller Verbindung stehenden Staaten und Ländern. Die Vorarbeiten, welche neuerer Zeit zur Begründung der vergleichenden Rechtswissenschaft gemacht wurden, liefern hiezu vielfache Belege. Um so mehr muß dieß in jenen Theilen des Rechts vorkommen, wo (wie im Bergrechte) die Natur in bereits fertigen, von der schaffenden Kraft des menschlichen Geistes unabhängigen, stets und überall gleichförmig abgeschlossenen Gebilden der Thätigkeit des Menschen gegenübersteht. Im Bergbaue handelt es sich nicht, wie bei der auf die Producte des Thier- und Pflanzenreichs gerichteten Erwerbsthätigkeit, um Beschäftigungen, welche deren Vermehrung anzustreben vermögen; sondern blos um rationelle Gewinnung des bereits Fertigen und Vorhandenen. Um sich die Schätze der anorganischen Natur anzueignen, muß der Mensch unter den größten Beschwerden gleichsam einen harten Kampf mit den Mächten der unteren Welt bestehen; und seine höchste Aufgabe besteht darin, mit möglichst geringem Kraftaufwande, bei Erhaltung und möglichster Schonung der das Lager dieser Schätze bildenden Gebirgswelt, eine möglichst große Menge derselben zu gewinnen, für die Bedürfnisse der menschlichen Gesellschaft aus ihren natürlichen Lagerstätten zu Tage zu fördern, und in einer dieser entsprechenden Gestalt herzustellen. Selbst die vollkommenste Technik kann sich nie über ein umsichtiges Anschmiegen an die die Kraft des Menschen weit überragende innere Gebirgsnatur, und über ein sorgsames, sich im Vergleiche zu anderen productiven Beschäftigungen mehr passiv als activ verhaltendes Benützen ihrer Kräfte und Gesetze zu den angestrebten Zwecken erheben. Es ist wohl einleuchtend, daß, gleichwie auf der einen Seite bei mehr minder vollständiger Gleichheit dieser Umstände und wirkenden Potenzen in allen Gegenden, wo Bergbau getrieben wird, dessen technischem Wirken auch fast überall dieselben Hilfsmittel zu Gebote, und dieselben Schwierigkeiten und Hindernisse entgegen stehen: so auch anderseits ein nach außen mehr abgeschlossenes, dabei aber desto innigeres Zusammenwirken und Anschließen der Bergleute an einander, nicht nur zur Förderung und besseren Ausbildung ihrer gemeinsamen Berufsarbeiten Vieles beitragen; sondern zugleich auch ein gleichsam familienartiges, die Berufsgenossen selbst entfernter Gegenden umschlingendes Band begründen. In wiefern diese besonders im Mittelalter, wo die Bergbautechnik noch fast jeder scientifischen Stütze entbehrte, scharf hervorgetretene Thatsache, durch das damalige Innungs- und Genossenschaftswesen getragen wurde; in sehr vielen Remanenzen und Reminiscenzen aber auch noch heute bemerkbar ist, werden die weiteren Betrachtungen, und auch die einzelnen, noch jüngst bestandenen Institute des Bergrechts selbst darthun.

5. Diesemgemäß hat das Bergrecht, wenn wir es als ein für sich

bestehendes Ganze betrachten, seine Begründung in der Natur und den Bedürfnissen des auf Aufsuchung, Gewinnung, Aufbereitung und Zugutemachung der s. g. Bergwerksproducte gerichteten technischen Betriebs, welcher in verschiedenen Staaten je nach Umständen auf eine mehr oder weniger Gegenstände und Beschäftigungen umfassende, organisch gegliederte Weise geregelt zu sein pflegt. Die dabei gewöhnlich vorkommende Unterstellung des Hüttenwesens unter bergrechtliche Bestimmungen erklärt sich ebenfalls mehr aus technischen, als aus streng juristischen Gründen. Wir müssen übrigens auch das juristische Moment im Bergrechte gehörig würdigen, vermöge dessen dasselbe eine Abtheilung des im Staate bestehenden Rechts- und Gesetzsystems überhaupt ausmacht.

Obgleich es demnach fast als eine unabweisbare Nothwendigkeit erscheint, daß, wo immer ausgedehnter Bergbau vorkommt und sich zu einem bedeutenderen Zweige der nationalökonomischen Thätigkeit des Volkes entfaltet: den besonderen Rücksichten des Bergwesens auch von Seite der Gesetzgebung die ihnen gebührende Anerkennung zu Theil werde; demgemäß dann eigene Berggesetze erlassen werden, besondere Bergbehörden bestehen, und auch vom Standpuncte der Rechtswissenschaft aus eine gesonderte Bearbeitung und Behandlung des Bergrechts motivirt ist: so sind für uns doch hier und in letzterer Hinsicht namentlich die juristischen Rücksichten maßgebend.

Von dieser Seite aus betrachtet erscheint das Bergrecht als ein Gewebe aus Rechtsinstituten und Rechtsgrundsätzen, welche sich unmittelbar auf das Bergwesen beziehen, hiedurch einen ganz eigenthümlichen Charakter erhalten, zu Bergrechtsinstituten und Bergrechtsgrundsätzen werden, und als ebenso viele Elemente der Bergrechtswissenschaft sich hier vielfach durchkreuzen und durchdringen. Zwischen den Rechtsnormen und den Verhältnissen des Bergwesens, auf welche sie sich beziehen, findet der innigste Zusammenhang statt. Die Rechtsverhältnisse wurzeln in den Instituten, welche durch die gleichsam organisirende Kraft des Rechts als feste Einrichtungen bestehen; — während die das Recht bildenden Normen wieder durch jene, ihrer Form nach als solche näher bestimmt werden. Uebrigens ist es vermöge dieser gegenseitigen Wechselbeziehung auch unmöglich, die Bergrechtsgrundsätze ohne Kenntniß der Bergrechtsverhältnisse und Institute zu verstehen und gründlich zu erfassen. Eine Trennung Beider kann nicht stattfinden, und sie haben nur als ein zusammenhängendes Ganze Bedeutung.

Und dieß als den Standpunct genommen, von welchem aus die neueren Gesetzgebungen das Bergwesen regeln, und die heutige Rechtswissenschaft das Bergrecht selbst betrachtet: haben wir zugleich die Hauptrichtungen entwickelt und die leitenden Ansichten angegeben, welche in einem Handbuche über das im österreichischen Kaiserthume bestehende Bergrecht am geeignetsten zur maßgebenden Richtschnur dienen dürften. Dabei versteht es sich von selbst,

daß nach der nunmehr erfolgten Publication des neuen Berggesetzes jede bergrechtliche Erörterung nur auf Grundlage dieses geschehen könne.

II.

Montanistische Seite des Bergrechts.

6. Vor Allem muß hier die streng montanistische Seite des Bergrechtes hervorgehoben werden. Denn ohne genaue Erfassung derselben; ohne Ueberblick der mannigfachen technischen Beschäftigungen, deren Gesammtheit als Bergbau hier in Betracht kommt; und ohne Einsicht in die verschiedenartigen Lebensverhältnisse, welche aus dem Bergbaue hervorgehen und die eigentlich stoffliche Unterlage des Bergrechts ausmachen, lassen sich weder die einzelnen Berggesetze und Berggepflogenheiten verstehen und gehörig würdigen, noch auch das Bergrecht überhaupt und im Ganzen als System gründlich begreifen. Dabei handelt es sich natürlich nicht um eine, sich bis in die äußersten Einzelheiten ergehende technische Detailserörterung; sondern um diejenige Beleuchtung der dem Lebensberufe des Bergmannes und dem Bereiche der inneren Gebirgswelt eigenen Beschäftigungen und Zustände, welche die nothwendige Bedingung zum Verständnisse des montanistischen Rechtslebens sind. Die hier folgende blos allgemeine Uebersicht wird durch die im Anhange des gegenwärtigen Werkes enthaltene kurze lexikographische Erklärung der vornehmsten technischen Ausdrücke des Bergwesens die dem Nicht-Bergmanne etwa noch nothwendige Erläuterung gewinnen.

Wir beziehen uns vorerst auf die verschiedenen Bedeutungen des Wortes „Bergbau" in Leben und Wissenschaft.

Der Bergbau überhaupt ist die materielle Unterlage nicht nur des Bergrechts im Ganzen, sondern auch seiner einzelnen Normen und Bestimmungen. Hiebei muß unter Bergbau zugleich das gesammte Hüttenwesen verstanden werden; theils wegen des technischen Zusammenhanges ihrer beiderseitigen Beschäftigungen, theils weil beide in den Ländern des österreichischen Kaiserthums stets juristisch und administrativ vereinigt waren und unter gewissen Rücksichten bleiben. (Vgl. Berggesetz §§. 117, 281 und 283.)

Gegenstand des Bergbaues in diesem weiteren Sinne ist das Aufsuchen, die Gewinnung, die Aufbereitung und die Zugutmachung nutzbarer Fossilien. Da nun hiebei technische Kenntnisse und ein kunstgerechtes Verfahren in Anwendung kommen; da ferner der Bergbau nach den Richtungen der verschiedenen, in ihm enthaltenen Beschäftigungen sich in mehrere Abtheilungen scheidet, und da ihn diese verschiedenen Abtheilungen in die mannigfachsten Beziehungen zum Staats- und Volksleben setzen, so ergibt sich, daß er in Wissenschaft und Leben von verschiedenem

Standpuncte aus betrachtet werden kann. Und dieß scheint die Veranlassung gewesen zu sein, daß man im gewöhnlichen Sprachgebrauche mit dem Worte „Bergbau" verschiedene Bedeutungen verbindet. Die vorzüglichsten sind:

1. Als Inbegriff der technischen Beschäftigungen, mittelst deren nutzbare Fossilien gewonnen werden. Die hierauf bezüglichen Anleitungen machen die Bergbaukunde aus.

2. Als Gewinnung dieser Fossilien selbst, z. B. wenn von Beförderung des Bergbaues die Rede ist.

3. Als Bergwerksgut.

4. Als eine besondere, vielfach eigenthümliche Art von Gewerbe.

5. Oft werden unter dem Ausdrucke Bergbau die an demselben Betheiligten verstanden.

6. Als Quelle von Staatseinkünften.

7. Dann und wann nimmt man das Wort auch für die Bergwerksverwaltung überhaupt, oder auch für Bergverwaltungs- und Bergjustizbehörden.

Dem Bergrechte, welches alle Verhältnisse des Bergwesens umfaßt, kann wohl keine dieser Bedeutungen ganz fremd bleiben, da das Wort auch in den Berggesetzen und in anderwärtigen Quellen desselben seit jeher verschiedenartig gebraucht wurde. In sofern jedoch, als dem eigentlichen bergrechtlichen Gesichtspuncte die einseitige Auffassung irgend einer ihm in objectiver Gesondertheit gegenüber stehenden Richtung des praktischen Lebens nicht genügt, er vielmehr alle ihm entsprechenden derartigen Richtungen so in Eins zusammen zu fassen sucht, daß der hiedurch erhaltene Begriff seinem Inhalte nach mit ihnen insgesammt übereinstimme, zugleich aber auch diejenige Form habe, in welcher der Bergbau die materielle Grundlage des Bergrechts ausmacht, und auf welche die Bestimmungen und Normen desselben unmittelbar bezogen werden: muß auch der Bergbau hier seiner allseitigen Erscheinung nach (somit fast identisch mit Bergwesen) so aufgefaßt werden, wie er als ein eigenthümliches Institut zur Bildung eines eigenen Specialrechts und zur Feststellung eines eigenen legislatorischen Standpunctes Veranlassung gibt, und so dieser Beiden nothwendige Grundlage ausmacht.

Und in diesem Sinne verstehen wir unter Bergbau ein Rechtsinstitut, d. h. dasjenige, welches die Aufsuchung, Gewinnung, Aufbereitung und (der gewöhnlichen Annahme gemäß auch) Zugutemachung gewisser, als Bergwerksproducte bezeichneter werthvoller Mineralien unmittelbar zum Grund und Zwecke hat, und zum Staate, sowie zum übrigen Volksleben in den mannigfachsten Beziehungen steht.

Obgleich es übrigens einleuchtend ist, daß in diesem Sinne die Bedeutung des Wortes „Bergbau" erst durch das Studium des Bergrechts selbst

vollkommen erkannt und begriffen wird: so ist doch nicht minder gewiß, daß in sofern, als der Bergbau allen Verhältnissen des Bergrechts zu Grunde liegt, deren tiefer eingehende Erörterung ein beständiges Voraugenhalten seiner entsprechenden allseitigen Betriebsäußerungen voraussetzt. Deßhalb scheint es hier nothwendig, auf die einzelnen, besonders wichtigen Branchen desselben, nach den abgeschlossenen Kreisen der ihnen eigenthümlichen montanistischen Gewerbsthätigkeit, hier vorläufig einen Blick zu werfen. Als solche erscheinen: a) das mineralogische Moment des Bergbaues; b) Geognostische Grundverhältnisse; c) Schürfen; d) Arbeit auf dem Gesteine; e) Grubenbau; f) Grubenförderung; g) Gewältigung der Hindernisse des Bergbaues in der Grube; h) Aufbereitungsarbeiten; i) Hüttenwesen; k) Wasserwirthschaft am Bergbaue; l) Waldungen und Forstwesen in ihren Beziehungen zum Bergbaue; m) Anwendung der Mathematik auf den Bergbau; n) Stellung des Bergbaues zum Volks- und Rechtsleben überhaupt; o) der Bergbau als Quelle von Staatseinkünften *).

*) Man hat es vielfach versucht, um das sehr ausgedehnte Bereich der Bergbaukunde leichter übersehen, und vermöge des so gewonnenen festen wissenschaftlichen Standpunctes mit besserem Erfolge bearbeiten zu können, sämmtliche diesem Bereiche angehörigen Wissenschaften zu einem sie alle umfassenden Ganzen zusammenzustellen, und somit sie alle als gegliederte Theile eines Systems aufzufassen; wo dann auch dem Bergrechte als Montanfache seine Stelle in der Reihe der Bergbauwissenschaften überhaupt angewiesen wird. Eine solche systematische Zusammenstellung ist allerdings bei den Fortschritten der Mathematik und der Naturwissenschaften in der Neuzeit mit nicht wenig Schwierigkeiten verbunden; wird aber dennoch als nothwendiges Mittel, sich in diesem weiten Bereiche zu orientiren, anerkannt. Da es übrigens auch den Bergjuristen interessirt, zu sehen, wie vom streng montanistischen Standpuncte aus sein Fach betrachtet wird, so lasse ich einige der vorzüglicheren Systemisirungsversuche der Bergbauwissenschaften, welche in der Literatur sich eines besonderen Ansehens erfreuen, hier als Erläuterung folgen.

Ernst Lehmann (Versuch einer systematischen Encyklopädie der Bergwerkswissenschaften, Freiberg 1804) theilt das Ganze der Bergwerkswissenschaften in drei Gruppen: 1. Vorbereitungswissenschaften; 2. eigentliche Bergtechnik und 3. bergmännische Hilfswissenschaften, zu welche letzteren er auch die „Bergrechtskunde" rechnet.

Abraham Gottlob Werner (Umfang und Abtheilung der Bergwerkskunde, oder Skizze zu einer Encyklopädie der Bergwerkswissenschaften, in dessen: Kleine Sammlung Mineralogischer, Berg- und Hüttenmännischer Schriften, I. Stück, Leipzig 1811, S. 161—176) faßt das ganze System der Bergbaukunde in sechs Abtheilungen zusammen: 1. mineralogischer Theil; 2. technischer Theil; 3. ökonomischer Theil; 4. mathematischer Theil; 5. juridischer Theil und 6. historischer Theil. — Hier wird also das Bergrecht als eigentliche Bergwerkswissenschaft betrachtet und ihm eine eigene Abtheilung eingeräumt.

Joh. Fried. Ludw. Hausmann (Grundlinien einer Encyklopädie der Bergwerkswissenschaften, Göttingen 1811) nimmt drei Hauptabtheilungen der Berg-

a) Mineralogisches Moment des Bergbaues.

7. Die Aufgabe der Mineralogie ist, eine umfassende Kenntniß aller Mineralien in Absicht auf ihre Eigenschaften und Kennzeichen zu liefern. Zu diesem Zwecke untersucht und bezeichnet sie vor Allem die einzelnen Eigenschaften der Mineralien (Terminologie); vergleicht ihre wesentlichen Merkmale unter einander, bestimmt sie in ihrem gegenseitigen Verhältnisse nach gewissen Principien, und stellt die Individuen nach den Rücksichten der Einerleiheit, der Gleichartigkeit und der Aehnlichkeit zu Varietäten, die Varietäten zu Species, die Species zu Geschlechter, die Geschlechter zu Ordnungen und diese zu Classen zusammen (Systematik); bezeichnet in dem hiedurch begründeten mineralogischen Systeme die die systematische Einheit bewirkenden Begriffe mit passenden Namen und Benennungen (Nomenclatur); bildet für die anschaulichen Vorstellungen des Systems Begriffe oder Charaktere, um unter dieselben die einzelnen Wahrnehmungen in der Natur subsumiren, d. h. gegebene Mineralien bestimmen zu können (Charakteristik); und gibt endlich an, wie die einzelnen Naturproducte des Mineralreichs nach den Grundsätzen der Wissenschaft desselben zu beschreiben sind (Physiographie)*). Erreicht sie hiedurch ihren Zweck, so

---

werkskunde an: 1. Bergwerkstechnik; 2. Bergwerksökonomie und 3. Bergwerksdirection; — und zählt das Bergrecht zur Bergwerksdirection.

Carl Hartmann (Handwörterbuch der Mineralogie, Berg-, Hütten- und Salzwerkskunde, I. Abtheilung, Ilmenau 1825, S. 104—107) folgt im Ganzen der sechsgliedrigen Eintheilung Werner's; — aber in seinem Conversationslexikon der Berg-, Hütten- und Salzwerkskunde und ihrer Hilfswissenschaften (I. Band, Stuttgart 1840, S. 397—399) vertheilt er die Bergwerksfächer ganz anders, nämlich: 1 staatsrechtlicher Theil; 2. staatswirthschaftlicher Theil; 3. statistischer Theil; 4. metallurgischer Theil; 5 phlogurgischer Theil; 6. technischer Theil. Das Bergrecht wird hier zum ersten Theile gerechnet.

*) Bei der großen Menge von einander in den wesentlichsten Puncten abweichender mineralogischer Systeme, welche in der Wissenschaft zur Geltung zu gelangen gestrebt haben, ist schon deren Classificirung nothwendig geworden. Man unterscheidet in dieser Hinsicht:

1. Künstliche Systeme, welche sich an irgend ein wesentliches Merkmal der Mineralien halten, und somit so viele sein können, als er derlei Merkmale gibt. Die meisten derselben sind jedoch chemische Systeme, z. B. die Systeme von Cronstedt, Berzelius, Karsten, Haug, Hausmann, Bernhardi, Brongniard, Beudant, Gmelin, Naumann, Bonnsdorf, Nordenskiöld, Kobell, Schubert, Thomson u. s. w. Doch gibt es auch einige künstliche Systeme, welche lediglich auf ein oder mehrere äußere Merkmale beruhen, z. B. das Pansner'sche.

2. Gemischte Systeme, welche sich zu keinem ausschließlich leitenden Principe bekennen. Das berühmteste dieser Systeme ist das Werner'sche.

leidet es keinen Zweifel, daß die Mineralogie in der Reihe der Naturwissenschaften überhaupt eine sehr wichtige Stellung einnimmt.

Es ist somit wohl einleuchtend, daß die Mineralogie, welche die wissenschaftliche Kunde des der Berufsthätigkeit des Bergmannes eigenen Bereichs umfaßt, für denselben die größte Wichtigkeit hat. Und in der That schritt der wissenschaftliche Entwicklungsgang der Mineralogie und der Bergbaukunde im strengen Sinn des Worts in neuerer Zeit Hand in Hand. Dennoch wäre es ein Fehlschluß, zu behaupten, daß dem praktischen Bergmanne und demgemäß dem Bergjuristen zur Erfüllung seines Berufs die genaue und allseitige Kenntniß der verschiedenen mineralogischen Systeme nothwendig sei, welche eben in der Wissenschaft eine Rolle spielen, und nicht selten sogar blos eine ephemere Existenz haben. Von unserem Standpuncte aus würdigen wir daher den Scharfsinn und die wissenschaftliche Gediegenheit, welche an den neueren mineralogischen Systemen unverkennbar sind. Doch ist unsere Aufgabe durch das praktische Leben in bestimmter Richtung vorgezeichnet; und selbe macht es nicht eben nothwendig, der anorganischen Natur die geheimen Gesetze abzulauschen, welche sich an den Formen und der inneren Beschaffenheit ihrer Gebilde bemerkbar machen.

Streng genommen interessiren den Bergmann die einzelnen Gegenstände, welche in der Gesammtheit der anorganischen Natur begriffen sind, nicht auf gleiche Weise. Dieselben nehmen sein besonderes Interesse vorzüglich nur in soweit in Anspruch, als sie zugleich Gegenstand des Bergbaues sind. Der Bergjurist wird hiebei außerdem noch durch die aus dem Begriffe des Bergrechtes fließenden Rücksichten geleitet. Somit scheint überhaupt eine nähere mineralogische Betrachtung hier nur hinsichtlich jener Mineralien statthaft, welche n u t z b a r, und als solche G e g e n s t a n d d e s B e r g b a u e s und der b e r g r e c h t l i c h e n B e s t i m m u n g e n sind.

8. Der Begriff der N u t z b a r k e i t (nutzbar ist Alles, was an sich oder im Verkehre der Menschen einen in soweit feststehenden, inneren oder Tauschwerth hat, daß dessen Erwerbung ein würdiger Gegenstand menschlicher Bestrebungen sei) ist ein wesentlich ökonomischer Begriff, und bei Entwicklung der Bedürfnisse und der darauf bezüglichen Ansichten der Menschen veränderlich, ohne daß er jedoch als bloßes Ergebniß des Zufalls betrachtet werden könnte. Das hiebei zu Grunde liegende Princip wird vielmehr bald von den Menschen erkannt; und dieser Erkenntniß gemäß

---

3 Das natürliche System, welches der Natur selbst möglichst vollkommen zu entsprechen strebt. Das berühmteste der in dieser Richtung entstandenen Systeme ist das M o h s'sche. Auch das B r e i t h a u p t'sche und das W e i ß'sche gehören hieher.

über die Bedingungen der Benützung der nutzbaren Gegenstände theils durch Gesetze, theils durch stillschweigendes Uebereinkommen oder Gewohnheit verfügt. Dieß ist hinsichtlich der nutzbaren Körper des Mineralreichs auch die Richtung der Berggesetze und bergrechtlichen Bestimmungen.

Der Begriff des „Fossils," d. h. eines Mineralkörpers, welcher durch Bergbau gewonnen wird, ist dagegen von den Bedürfnissen des Menschen gänzlich unabhängig und hat seine objective Begründung in der Beschaffenheit des anorganischen Naturreichs, die zur Gewinnung vieler ihrer Erzeugnisse oft sehr bedeutende Vorrichtungen und Bergbauarbeiten nothwendig macht. Wird ein Mineralkörper in seinen Eigenschaften als nutzbar erkannt, und stehe diese Nutzbarkeit zu denen bei seiner Gewinnung nothwendigen Vorrichtungen und Bergbauarbeiten im Verhältnisse, so werden diese wohl auch ungesäumt unternommen werden.

Noch näher endlich stehen uns die bergrechtlichen Bestimmungen über einzelne Mineralkörper; wobei namentlich der Begriff des Bergregals und der hieraus hervorgehende Begriff der sogenannten vorbehaltenen Mineralien (Berggesetz §. 3) als maßgebend erscheint.

Diesem gemäß interessirt es uns viel mehr, die Körper des Mineralreichs so zu betrachten, wie sie sich in der Gesammtheit ihrer Erscheinung dem Auge des Bergmannes darstellen, als nach den nur einseitig, wenn auch noch so scharfsinnig gefaßten Kennzeichen, auf deren Grundlage die meisten mineralogischen Systeme entstanden. Selbst wissenschaftlich ziehen wir die Totalität ihrer gesammten, am meisten in die Sinne fallenden physischen Eigenschaften (ihren Habitus) in Betracht und befinden uns im Ganzen auf demselben Standpuncte, von welchem aus die kaiserliche Leopold-Caroliniſche Akademie durch den Fürsten Anatol Demidoff veranlaßt wurde, die Classification der Mineralkörper, welche sich auf die Gesammtheit ihrer Merkmale (Structur, mineralische Kennzeichen, chemischer Zusammenhang) gründe, für das Jahr 1855 zum Gegenstande einer eigenen Preisfrage zu machen.

So dürften sich hier die Mineralkörper wohl am zweckmäßigsten in vier Classen zusammenstellen lassen.

1. Classe: Metalle. So nennt man heute überhaupt diejenigen Mineralkörper, welche die Merkmale der anorganischen Natur in ganz vorzüglichem Maße an sich tragen. Bei Angabe dieser Merkmale ist man jedoch seit 1807, wo durch die Entdeckungen Davy's und durch die in Folge hievon geschehene Einfügung der leichten Metalle diese ganze Lehre eine wesentliche Umgestaltung erhielt, hat man die frühere Sicherheit nicht mehr festzuhalten vermocht. Die älteren Eintheilungen in edle und unedle, in ganze und Halbmetalle u. dgl. haben sich als ganz unnütz erwiesen. Dagegen bedeutet das innere chemische Verhalten noch am meisten, und verdient

auch die besondere Beachtung des Bergmannes, da ja auch die Hüttenkunde ein Theil der Chemie ist, und die Hüttenprocesse eben vermöge der neuesten Fortschritte der Chemie dem Bergmanne überhaupt und auch dem Bergjuristen in früher nie dagewesenem interessanten Lichte erscheinen.

Dennoch müssen wir uns hier mehr an die äußeren Merkmale halten, als welche neben den charakteristischen chemischen Kennzeichen ganz vorzüglich noch das größere specifische Gewicht, Härte, Undurchsichtigkeit, Festigkeit, Glanz und ein besonderes Verhalten zur Elektricität (als gute Leiter) und zur Wärme (Schmelzbarkeit, Brennbarkeit) angeführt zu werden pflegen. Doch darf man auf diese Merkmale, besonders einzeln genommen, nicht zu viel Gewicht legen. So viel steht fest, daß von der alten Theorie der sieben Metalle nicht mehr die Rede sein kann; doch kann sich der Bergmann nicht unmittelbar der Lehre der neueren Chemie von vierzig und einigen Metallen anschließen. Nur der geringere Theil dieser ist bisher ein Gegenstand der Darstellung im Großen geworden; und die Metalle aus den sogenannten Alkalien und Erden werden auch schwerlich je hüttenmäßig dargestellt werden; theils weil die Reduction der Oxyde schwierig und kostspielig ist; theils weil die Metalle aus diesen Oxyden — wenigstens soweit man sich bis jetzt kennt — nicht solche Eigenschaften besitzen, welche ihre Anwendung zum Gebrauche bei den verschiedenen Gewerben erwarten lassen. Andere Metalle bietet die Natur nur in so geringer Menge dar, daß ihre Gewinnung im Großen unzulässig ist; wenn auch ihre physikalischen und chemischen Eigenschaften eine Benützung bei den bürgerlichen Gewerben wünschenswerth machen sollten. Demnach kommen hier nur folgende Metalle, in sofern sie Gegenstand der Gewinnung im Großen oder der metallurgischen Bearbeitung ihrer Erze sind, in Betracht: Gold, Platin, Silber, Kupfer, Quecksilber, Zinn, Blei, Wismuth, Zink, Eisen, Mangan, Arsenik und Antimon; und allenfalls noch Kadmium, Chrom, Nickel, Molybdän, Wolfram und Kobalt.

Diese Metalle kommen in der Natur auf sehr verschiedene Weise vor. Nur wenige finden sich in einem reinen (regulinischen, gediegenen) und metallischen Zustande, sei es für sich allein, oder in Verbindung mit einem anderen Metalle. Die meisten Metalle sind entweder mit Sauerstoff oder mit Schwefel verbunden; auch trifft man sie, wenn gleich seltener, in Verbindung mit anderen Körpern an. Alle diese in der Natur gegebenen Verbindungen der Metalle mit andern Körpern, welche durch den metallurgischen Proceß abgeschieden werden müssen, nennen wir Erze. Aber auch solche Erze werden nur selten rein angetroffen, und gewöhnlich sind sie mit Bergarten gemengt. Auch kommen die Erze mehrerer Metalle zuweilen im Gemenge mit einander vor.

2. Classe: Inflammabilien. Der Classe der Inflammabilien oder der brennbaren Mineralien liegt wohl im Ganzen ein nur wenig bestimmter Begriff zu Grunde; dennoch läßt sie sich im Bergrechte, wo es sich nicht um Bereicherung oder Berichtigung wissenschaftlicher mineralogischer Studien, sondern überwiegend um das Mein und Dein am Bergbaue handelt, den äußeren in die Augen fallenden Eigenschaften und dem Sprachgebrauche gemäß, ziemlich genau bestimmen. Wir halten uns dabei ganz an den Hang der hieher gehörigen Mineralkörper, mit Flamme zu verbrennen, und an ihr charakteristisches, sie von den Metallen scharf unterscheidendes Verhalten zu Wärme und Elektrizität. Besonders wichtig sind für uns aus dieser Classe die Fossil- (sowohl Schwarz- als Braun-) Kohle. Aber auch Andere, z. B. Schwefel, Erdpech u. s. w. verdienen unsere Aufmerksamkeit.

3. Classe: Salze. Diese bilden eine von den beiden früheren bedeutend abweichende Classe Mineralien, welche ebenfalls im Bergrechte beachtet zu werden verdient. Eine nähere Charakterisirung dieser Classe im Ganzen hat jedoch für den Bergjuristen minderes Interesse, da er es hier nie mit ihr im Ganzen, oder mit dahin gehörigen und durch ihre charakteristischen Merkmale auch juristisch näher bestimmten Körper, sondern immer nur mit einzeln namhaft gemachten Individuen, welche ihr eben angehören, zu thun hat.

4. Classe: Erden und Steine. Nur die wenigsten Mineralien, welche zu dieser Classe gehören, ziehen die Aufmerksamkeit des Bergjuristen auf sich; da sie im Rechtsleben als sogenannte industrielle Fossilien erscheinen. Wir heben daher blos die Edelsteine hervor, welche eine nähere Beachtung im Bergrechte verdienen.

b) Geognostische Grundverhältnisse.

9. Der Bergmann sucht den Stoff der montanistischen Industrie im Schooße der Erde auf, ihm müssen daher die Structurverhältnisse der Erdrinde überhaupt, insbesondere aber die Art und Weise des Vorkommens und der Ablagerung der daselbst befindlichen Fossilien vorzügliches Interesse einflößen. Seine dießfälligen Studien gehören dem Bereiche der Geognosie an *); die Verhältnisse, um welche es sich hiebei handelt, lassen sich daher ebenfalls ganz passend als geognostische Grundverhältnisse bezeichnen.

*) Jedes größere Gebirge zeigt sich zwar im Allgemeinen als eine Steinmasse, die aber an Consistenz, Verbreitung und Ablagerungsweise, sowie auch an ihrem inneren Gehalte eine sehr große Verschiedenheit darbietet. Die Untersuchung über die Ablagerungsweise der Gebirgsmasse und über die hiebei vorkommenden einzelnen Ablagerungsverhältnisse und fast überall gleichmäßig beobachteten Anordnungen hat man neuerer Zeit zum Gegenstande einer eigenen Wissenschaft gemacht, welche den Namen

Ueber die Art und Weise dieses Vorkommens kann uns im Allgemeinen schon die entblößte Wand eines schroff eingeschnittenen Thales belehren. Doch die Fortschritte des Bergbaues haben uns zu viel bedeutenderen Entdeckungen geführt. Ueberall in den äußersten Tiefen, bis zu welchen der Bergmann in das Innere der Erde hinab zu steigen vermochte, ist man zuletzt immer nur in Lagern von gewissen Steinarten, besonders von Granit stehen geblieben, die deßhalb auch als uranfängliche betrachtet und **Urgesteine** genannt zu werden pflegen. Auf sie ist dann die ganze übrige Mineralienwelt so aufgelagert, daß wir ganz oben, zunächst unter unseren Füßen, gewöhnlich zuerst die Dammerde, den Mutterschooß der Pflanzenwelt, mehr oder weniger schwarz, — darunter Sand, Thon oder Lehm, und unter diesen dann Steinmassen von mancherlei Art finden, welche jene Ursteinarten mit ihren Lagerungen überziehen, nach oben aber hier und da über die Dammerde hinaus als größere oder kleinere Berge hervorstehen, dann und wann auch von dem gemeinsamen Grundsteine durchbrochen werden, welches dann meistens auch die höchsten Gebirge bildet *).

Diese **Haupt**ablagerungen der Mineralienwelt werden dann aber auch noch durch **besondere** unter mannigfachen Verhältnissen durchzogen, in denen wir die Metalle fast ausschließlich, jedoch auch verschiedene Erden und Steine finden. Wir treffen sie in der größten Tiefe nicht minder, als oft unmittelbar auf der Erdoberfläche, und insbesondere die Metalle werden und wurden sowohl im festesten Gesteine und in den meisten Arten desselben, als auch in den unmittelbar unter der Dammerde vorkommenden, oft auch von ihr entblößten Sand-, Lehm- u. dgl. Ablagerungen gewonnen.

10. Hauptergebnisse unserer geognostischen Kenntnisse über die Lagerungsverhältnisse der Fossilien. Kommt eine Gesteinmasse in beträchtlicher Verbreitung vor, so wird sie

---

Geognosie führt. Davon unterscheidet sich die Geologie, eine noch immer kaum dem Gebiete der Hypothesen entwachsene Wissenschaft, welche die Entstehung des Erdballs und die Bildung der Erdrinde zum Gegenstande hat. Wir beschränken uns hier auf die Hauptergebnisse der descriptiven Geognosie, ohne uns in eine weitere Erörterung der verschiedenen Systeme (Neptunisten, Plutonisten u. s. w.) zu ergehen.

*) Diesem Gesichtspuncte, zum Theile auch mit Berücksichtigung geologischer Lehren, entspricht die bekannte Eintheilung der Gebirge in Urgebirge, Uebergangsgebirge, Flötzgebirge und aufgeschwemmtes Land, u. dgl.; sowie auch die Theorie der sogenannten Formationen, nämlich Urgebirge, Uebergangsformationen (Grauwackenform); Secundärformationen (Zechstein-, Kreide-, Jurakalk-, Muschelkalkform); Tertiärformationen (Oberes Flötzgebirge, Tertiärland, Molasse) und Diluvialgebirge.

ohne Rücksicht auf ihre Consistenz und Erhebung über die Erdoberfläche Gebirge im geognostischen Sinne des Wortes genannt, z. B. Sand-, Kalk-, Basaltgebirge. Ist sie aber in beschränkteren Räumen niedergelegt, und dem Gebirge nur untergeordnet, so sagt man sie breche auf besonderen Lagerstätten an, diese kommen als Lager, Gänge, Stöcke u. s. w. vor.

Schon an dem für sich allein im Großen vorkommenden Gebirgssteine bemerkt man gewöhnlich eine Zusammensetzung nach mehreren Massen, und die dieser Zusammensetzung entsprechenden Trennungsflächen. Dieß nennt man Structur der Gebirgsmasse, und man unterscheidet dabei vorzüglich drei Verhältnisse, welche man mit den Namen: Schichtung, Ablösung und Zerklüftung näher bezeichnet. Eine Schichtung findet statt, wenn eine Gebirgsmasse vermöge paralleler, durch deren ganze Verbreitung gehender Klüfte in über- oder nebeneinanderliegenden Platten (Schichten) abgetheilt ist. Die Ablösung oder Zerspaltung einer Gebirgsmasse wird durch Klüfte bemerkt, welche dieselbe in einzelne, einander ähnliche, kleinere Massen mit ziemlich regelmäßigen Umrissen theilen. Man hat prismatische (säulenförmige), plattenförmige und großkugelige Ablösungen. Von den ersteren sind besonders die Basaltmassen merkwürdige Beispiele. Zerklüftungen endlich sind allen Gebirgsmassen eigen, und werden durch mehr oder minder weit fortgehende Klüfte bewirkt, die nach allen Richtungen sich zu kreuzen pflegen. Sie sind entweder leer, oder ausgefüllt, und wenn sich im letzteren Falle in dem Gebirgssteine fremdartige Stoffe vorfinden, werden sie Trumme genannt.

Außer diesen Ablagerungsweisen stoßen wir aber oft in der Gebirgsmasse auch auf untergeordnete Räume, die dann — wie wir sahen — besondere Lagerstätten der Mineralien genannt werden, und die vorzüglichste Niederlage der Metalle, ja der Gegenstände des Bergbaues überhaupt sind. Zuweilen sind aber auch Gebirgssteine, oder diesem zwar fremdartige, jedoch dem Bergmanne als taub geltende Mineralien in solchen besonderen Lagerstätten enthalten.

An den besonderen Lagerstätten unterscheidet man Gänge und Lager, stehende und liegende Stöcke, Stockwerke, Putzwerke, Nester und Nieren.

Gänge nennt man die Spalten oder Klüfte, welche ganz oder theilweise mit der Gebirgsmasse fremdartigen Mineralsubstanzen angefüllt, die sie umschließende Gesteinmasse oder anderwärtige Felsgebilde meist unter größeren oder kleineren Winkeln durchschneiden. Die Gänge (von denen sich die sogenannten Klüfte nur durch ihre geringere Dimension unterscheiden) sind sonach in ihrer Structur von der Structur der Gebirgs-

masse ganz unabhängig. Sie folgen bald geraden Linien, bald mannigfach gebogenen oder gekrümmten Richtungen, und zeigen dabei so viele Eigenthümlichkeiten, daß die Bergleute dadurch verleitet wurden, sie als handelnde Wesen zu betrachten, und darnach in ihrer Kunstsprache nicht nur die Bezeichnung zu wählen (streichen, bleiben, sich werfen u. dgl.), sondern auch diese in der Sprachform gebrauchen.

Dasjenige, was den Raum des Ganges anfüllt, wird die Gangart oder auch Gangmasse genannt, und ist seiner Natur nach stets mehr oder weniger vom Gebirgssteine abweichend, oder doch durch andere Eigenthümlichkeiten davon unterschieden. Die Gangart besteht entweder blos aus einer Mineralsubstanz (z. B. Granit, Basalt u. dgl.); oder ist eine Zusammensetzung mehrerer Mineralien (Erd- und Steinarten, Erze). Inflammabilien und Salze finden sich nur selten; außer Schwefel, welcher fast der beständige Begleiter der Erze ist. Manche Mineralien, z. B. Flußspath, Bitterspath, Quarz, machen die gewöhnlichen Bestandtheile der Gänge aus; doch hat fast jeder Gang sein besonderes Gemenge, wobei sich namentlich von metallischen Substanzen die mannigfachsten Erscheinungen und verschiedenartigsten Combinationen finden. Bald sind Metalle mit Metallen, bald mit anderen Mineralien verbunden; bald orydirt, bald orydulirt u. s. w. Uebrigens wechselt die Natur der Gangarten und das gegenseitige Verhältniß ihrer Theile, Erzführung und Reichthum an metallischen Substanzen sehr oft; und selbst in den verschiedenen Theilen des angefüllten Raumes zeigt sich die Gangart bei weitem nicht immer gleich. Auch die Structur der Gangarten, d. h. die Anordnung des den Gangraum Erfüllenden zeigt sich sehr mannigfach.

Mit der umschließenden Felsart, oder dem s. g. Nebengesteine, sind die Gangmassen in mehr oder minder scharfer Begränzung bald unmittelbar verwachsen, bald davon getrennt (durch meist thonige Ablösungen oder s. g. Bestege), bald verliert sich aber auch die Gangart in der Form zahlloser kleiner Trumme im Nebengesteine.

Bemerkenswerth ist noch das gegenseitige Verhalten zweier oder mehrerer in derselben Gebirgsform zugleich aufsetzender Gänge. Solche besitzen dann wohl gewöhnlich eine Hauptrichtung; ja zuweilen gehen mehrere in kurzer Entfernung von einander mit gleichem Streichen und Fallen fort (Gangzüge). Oft aber beobachten sie auch verschiedene Richtungen und treffen auf einander, wodurch Kreuze entstehen. Die eine Gangmasse wird dann unterbrochen, und die andere setzt ununterbrochen durch; der durchsetzte Gang aber findet sich dann meistens entweder in gerader Richtung hinter dem durchsetzten wieder, oder er ist verworfen und liegt seitwärts. Wenn zwei Gänge von ziemlich gleicher Richtung zusammentreffen, so laufen sie häufig eine Strecke mit einander fort (schleppen sich), ehe der

eine durchsetzt. Stoßen Gänge von geringer Mächtigkeit auf mächtige Gänge, so werden sie mitunter abgeschnitten, d. h. sie hören auf.

Lager muß man sich als einzelne, einer anderen Gebirgsart untergeordnete und von selber nach Bestand und Structurverhältniß verschiedene Schichten vorstellen. Zwischen massigen Gesteinen eingeschlossen, machen sie besondere Abtheilungen für sich aus. Im s. g. Flötzgebirge pflegt man sie auch als Flötze zu bezeichnen. Besonders verdienen diejenigen bemerkt zu werden, welche kohlenstoffhaltige, brennbare und salzige Mineral en führen, z. B. Glanzkohle, Schwarzkohle, Braunkohle, Alaunschiefer, Steinsalz u. dgl. Sehr oft brechen aber auch metallische Mineralien lagerweise ein.

Bei Lagermassen sind die Structurverhältnisse weit weniger verwickelt, als dieß bei Gangmassen der Fall ist, und die bei Lager vorkommenden Eigenthümlichkeiten haben überhaupt nicht jene Bedeutung für das Bergrecht, als die der Gänge. Doch ist zu bemerken, daß viele Erze auf Lagern gar nicht, oder nur ausnahmsweise zu Hause sind.

Alle übrigen Arten ordentlich ausgebildeter besonderer Lagerstätten lassen sich auf die zwei Hauptformen der Gänge und Lager zurückführen, und unterscheiden sich sämmtlich von ihnen nur durch Abweichungen in den Verhältnissen ihrer Dimensionen. So gesellen sich Stockwerke, stehende Stöcke, Stückgebirge und Butzenwerke den Gängen; liegende Stöcke, Nester und Nieren aber den Lagern bei. Von beiden Classen müssen jedoch die unförmlich gestalteten Lagerstätten unterschieden werden, als welche besonders die Seifenwerke hier zu erwähnen sind.

Stockwerke (nach dem stockwerksähnlichen Bau so benannt, zu dem sie Veranlassung geben) sind Gebirgssteine, die auf eine gewisse Erstreckung mit Erz gefüllt oder gemengt sind. Das Erz bricht entweder in kleinen eingemengten Körnern ein, oder es findet sich in größeren Massen; oder auch das ganze Gestein ist nach allen Richtungen mit kleinen erzführenden Trummen durchsetzt, deren Erz sich dann und wann auch im Nebengestein verbreitet. Stehende Stöcke sind mächtige Gänge, die nur eine kurze Erstreckung in die Länge und oft auch in die Tiefe besitzen. Sie führen selten Erze. Butzenwerke oder Putzen nennt man regellos im Gebirge verbreitete nach allen Richtungen ziemlich gleich ausgedehnte und von Erzen erfüllte Räume. Unter liegenden Stöcken versteht man Lager von sehr großer Mächtigkeit, aber von nur geringer Erstreckung. Sie führen meistens Erze und Steinarten regellos untereinander; dann und wann bestehen sie aber auch nur aus bloßen Gemengen verschiedener Erze. Ihr Reichthum an Mineralien ist oft sehr groß (z. B. Vorkommen des Quecksilbers bei Idria). Liegende Stöcke, deren Mächtigkeit ungewöhnlich groß ist, so daß dieselbe nicht übersehen werden kann, nennt man Stückgebirge. Nester und Nieren sind kleine knollige, sphäroidische oder auch ellipsoidische, aus Erzen und Steinarten zu-

sammengesetzte Massen, einzeln zerstreut oder auch reihenweise im Gebirge vorkommen. Endlich Bänke, Seifenwerke und Seifengebirge sind unordentlich zusammengehäufte secundäre Niederlagen der Mineralien.

11. Die nähere Bestimmung dieser Ablagerungsweisen geschieht durch Bezeichnung ihrer Mächtigkeit, ihres Streichens und ihres Verflächens.

Jede Lagerstätte (Lager, Flötz, Schichte, Gang u. s. w.) ruht nämlich auf einem Theile der Gebirgsmasse, und wird von einem andern bedeckt; es kehrt also jenem seine untere, und diesem seine obere Fläche zu. Beide werden Nebengestein, und zwar das obere Hangendes, das untere Liegendes des Lagers, Flötzes, Ganges u. s. w., die Begränzungsflächen aber beiderseits sammt der eingeschlossenen Lagerstätte Geschicke genannt. Bei Flötzen heißt das Hangende auch Dach, und das Liegende Sohle. Zieht man nun vom Hangenden zum Liegenden eine senkrechte Linie, so erlangt man die Mächtigkeit (Dicke) der Lagerstätte. Diese Mächtigkeit ist sehr verschieden. Oft beträgt sie wenige Zoll oder Fuß, oft mehrere Lachter; ja im s. g. Stückgebirge dehnt sie sich zu einer ganzen Bergmasse aus. Nimmt eine Lagerstätte an Mächtigkeit zu, so sagt man: sie thut sich auf; im entgegengesetzten Falle: sie verdrückt sich, und wenn die Mächtigkeit = 0 wird, also die Lagerstätte ganz aufhört: sie keilt oder spitzt sich aus. Mit diesen Bezeichnungen steht auch das Ausbeißen (der Ort am Rasen oder zu Tage, wo die Lagerstätte sichtbar wird), und das Tiefste (die unterste Sohle, bis zu welcher man gelangt) der Lagerstätte in Verbindung. Die glatten Flächen, zwischen welchen ein Gang liegt, die ihn somit vom Nebengesteine trennen, heißen Saalbänder.

Die wichtigsten Beziehungen der Lagerstätten sind aber ihr Streichen und ihr Fallen oder Verflächen. Unter Streichen versteht man die Längenausdehnung oder das Erstrecktsein der Lagerstätte nach irgend einer Himmelsgegend; unter Fallen oder Verflächen ihre Neigung gegen den Horizont. Deßhalb kann auch das Streichen als der Winkel, den die Längenrichtung der Lagerstätte mit dem Meridian, das Verflächen als der Winkel, den ihre Breitenrichtung mit einer wassergleichen Ebene macht, gedacht werden. Und gleichwie die Längen- und die Breitenrichtung aller Körper sich unter einem rechten Winkel schneiden, so gilt dieß auch von den Linien des Streichens und Verflächens. Ein Lager, ein Gang, ein Schicht u. s. w., welches von Osten nach Westen streicht, wird — wenn es nicht ganz wagrecht liegt — gegen Süden oder Norden fallen.

Das Streichen der Lagerstätten wird mittelst der nämlichen Instrumente bestimmt, wie das Verhalten jedes Gegenstandes zu den Weltgegenden. Es ist dieß der Compaß, der jedoch in seiner Verwendung beim Bergbaue einiges Eigenthümliche hat, und hier Bergcompaß genannt wird. Er ist

nicht in Grade, sondern in 24 Stunden, und jede Stunde wieder in 8 Achtel getheilt (21). Da nun das Streichen der Lagerstätten so vielerlei sein kann, als im Verhältnisse zu den Weltgegenden Theile des Compasses möglich sind, so ist auch das Bestimmen des Streichens nach Compaßstunden leicht zu begreifen. Man darf sich jedoch nicht vorstellen, daß das Streichen, besonders eines Ganges oder einer Kluft, in schnurgerader Linie fortgeht. So wie die Gebirge selbst ihrer Lage und ihrem Striche nach, selten in einer ganz geraden Linie fortlaufen, so macht auch der Gang oftmals mancherlei Krümmungen. Wenn daher hier von der Stunde des Streichens die Rede ist, so versteht man die ganze gerade ebensölige Hauptlinie von einem Ende bis zum anderen, insoweit nämlich der Gang entdeckt und entblößt ist. Bei den Krümmungen sagt man: der Gang habe sich aus seiner Stunde geworfen oder gewendet; — und ist die Krümmung so stark, daß der Gang aus der Stunde seines Streichens beinahe oder völlig im rechten Winkel abweicht, so sagt man: er werfe einen Haken.

Das Verflächen der Lagerstätte wird immer als ein Winkel mit dem Horizonte gedacht; somit auch mittelst des Gradbogens bestimmt. Nach ihrem Verflächen pflegt man die Lagerstätten also einzutheilen, daß z. B. ein Gang, der sich von 1—15° verflächt, ein schwebender; von 15—45° ein flacher; von 45—75° ein tonnlegiger; von 75—90° ein stehender Gang genannt wird. Ferner unterscheidet man recht- und widersinnige Lagerstätten, je nachdem sie sich gegen den Abhang des Gebirges, oder in einer verkehrten Richtung verflächen.

c) Das Schürfen.

12. Die hier folgenden Beschäftigungen machen den eigentlichen Berg- oder Grubenbau aus*). Dabei ist zuerst vom Schürfen**) die Rede.

Mineralische Lagerstätten können auch durch Zufall, z. B. in Kellern, beim Brunnengraben u. dgl. entdeckt werden; und dieß ist auch in den ältesten Zeiten des Bergbaues oft der Fall gewesen. Heute kommt dieß höchstens nur als Ausnahme vor, und das Mittel, dessen sich abergläubige Bergleute

*) Agricola G.: De re metallica libri XII (oft aufgelegt, z. B. Basel 1621 und 1657 Fol.); — ferner desselben Bergwerkbuch (Basel1621, Fol.); — Héron de Villefosse: De la richesse minérale etc. Paris 1810; deutsch von C. Hartmann. 5 Bde. Sondershausen 1822 u. 1823 und Weimar 1839; — Delius: Anleitung zur Bergbaukunst. 2. Aufl. Wien 1806 u. s. w.

**) Mohs Friedr.: Anleitung zum Schürfen; auf Befehl der k. k. hohen Hofkammer im Münz- und Bergwesen verfaßt. Wien 1838.

zunächst bis ins vorige Jahrhundert zur Aufsuchung werthvoller Mineralien bedienten, nämlich die Wünschelruthe, hat sich ebenfalls ganz haltlos bewährt. Heute geschieht das Aufsuchen der Minerallagerstätten kunstmäßig, und wird Schürfen genannt.

Das Schürfen kann geschehen entweder im unverritzten Felde, oder im Felde, wo Bergbau im Betriebe ist oder wenigstens war. Im unverritzten Felde muß man zuerst das geognostische Verhalten der vorkommenden Gebirgsarten kennen lernen, um aus diesen schon auf das Vorhandensein nutzbarer Fossilien schließen zu können. Hierbei zieht man Erfahrungssätze mit zu Rathe, z. B. das nebeneinander Vorkommen verschiedener Gebirgsarten, und benutzt die etwa bemerkbaren bergmännischen Anzeichen, als da sind: das Ausgehende, vorzüglich in Gräben, Thälern u. s. w., besonders nach heftigen Regengüssen oder nach dem Austreten der Gebirgswässer, wodurch die Felsen oft abgespült, oder wenigstens theilweise entblößt werden. Auch findet man bei solcher Gelegenheit nicht selten durch das Wasser von der Lagerstätte losgetrenntes und an andere Orte geschwemmtes Gestein. In diesem Falle verfolgt man den Lauf des Gebirgswassers in entgegengesetzter Richtung unter stäter Beobachtung des Gesagten.

Befindet man sich im Felde, wo auflässiger Bergbau ist, so pflegt man vor allem zu untersuchen, welche Art Bergbau früher hier getrieben wurde; zu welchem Zwecke man die Pingen, die Halden, die Richtung des Streichens und Fallens bekannter Lagerstätten, auch die Schlackenhalden einsieht; nach Umständen verbrochene Grubengebäude gewältigt u. dgl. Zuverlässige, wo möglich genaue schriftliche und durch Grubenkarten belegte Nachrichten über den früher in der Gegend bestandenen Bergbau sind in diesem Falle der sicherste Anhaltspunct des Bergmannes.

Wo endlich Bergbau noch im Betriebe ist, pflegt derselbe zugleich die geeigneten Daten zu liefern, welche den Bergmann auf den rechten Weg führen.

Hat man sich aber von dem Vorkommen der gesuchten Fossilien in einer Gegend überzeugt, so beginnen die Versuchsarbeiten, welche auf dreierlei Weise getrieben zu werden pflegen: durch eigentliches Schürfen, durch Ueberröschen und durch den Bergbohrer. Das Schürfen oder Einschlagen im eigentlichen Sinne besteht darin, daß man an einer oder mehreren Stellen Schürfe oder Löcher bis auf das feste Gestein, oder auch in dieses gräbt, um zu untersuchen, ob sich eine Lagerstätte vorfindet. Beim Ueberröschen werden über ein ganzes Stück des Gebirges bis auf das feste Gestein Röschen oder Gräben, und zwar gewöhnlich über das Kreuz gezogen, um damit alle etwa vorhandenen, nach welcher immer Richtung streichenden Lagerstätten aufzufinden. Sowohl beim Schürfen, als beim Ueberröschen ist daher die Wegräumung der Dammerde, welche auf dem Gebirge

liegt, nothwendig. Bei Anwendung des Bergbohrers unterbleibt dieß, und man kann dennoch die Gebirgsschichten auf eine beträchtliche Tiefe durchbohren und deren Beschaffenheit untersuchen. Das Bohren ist aber nur bei solchen Lagerstätten, welche eine mehr söhlige als seigere Lage haben, anwendbar, und wird daher hauptsächlich auf Flötzgebirgen gebraucht.

Uebrigens ist zu bemerken, daß einige Lagerstätten, nämlich diejenigen, welche kein bestimmtes Ausgehendes haben, wie z. B. liegende Stöcke, auch nicht durch Schurfarbeit entdeckt werden können, sondern zufällig aufgefunden werden müssen, weßhalb man sie auch zufällige Geschicke zu nennen pflegt. So überfährt (quer durchschneidet) man auch öfter beim Gangbergbau und beim Stollenbetriebe neue Klüfte und Gänge, welche auf der Oberfläche ganz unbekannt sind. Die Versuchsbaue, mit denen man das Quergestein in verschiedenen Teufen durchbricht, um neue Entdeckungen zu machen; ferner die s. g. Suchstollen, mit welchen man Gänge, die man in einem Gebirge vermuthet, aufsuchen und sogleich in einiger Tiefe erreichen will, gehören hierher.

d) Die Arbeit auf dem Gesteine.

13. Die Gebirgsmasse, in welcher die bergmännischen Arbeiten vorgenommen werden, heißt das Gestein. Davon sind zu unterscheiden nicht blos die Seifen- (Sandbänke), Flußbeete, Taggerölle, aufgeschwemmte Gebirge, verlassene Halden u. s. w., welche ebenfalls der Gegenstand montanistischer Arbeiten sind, sondern auch die Lagerstätten der Bohnen-Erze und Rasen-Eisensteine, an denen sehr häufig keine eigentliche Arbeit auf dem Gesteine vorkommt, und die blos aufgegraben werden.

Die Arbeit auf dem Gesteine, welche — wenn sie unmittelbar die Gewinnung der nutzbaren Fossilien betrifft — Arbeit auf den Erzen u. s. w. heißt, ist nach Festigkeit, Elastizität und Structur des Gesteins verschieden. Man unterscheidet rolliges oder schüttiges (Sand, Lehm u. s. w.), weiches (z. B. Thon), mildes (welches noch eine leichte Verschiebbarkeit hat), gebräches (bei dem man sich der Schießarbeit noch nicht zu bedienen hat, z. B. bituminöser Mergelschiefer), festes (bei dem die Schießarbeit Anwendung findet) und höchstfestes (wo auch Feuersetzen nothwendig sein kann, z. B. Schwefelkies, Hornblende) Gestein. Diesem gemäß gebraucht der Bergmann verschiedene Werkzeuge, z. B. Keilhaue, Schlögel und Eisen, Sprengapparat u. s. w., und es gibt auch mehrere Arten der Arbeit auf dem Gesteine oder der s. g. Häuerarbeit. So unterscheidet man das Wegfallen, das Stechen oder die Stecharbeit, die Keilhauerarbeit, das Schrämen, die Schlägel- und Eisenarbeit, die Losbrecharbeit, das Bohren und Schießen oder die Sprengarbeit, das Feuersetzen.

Diese verschiedenen Arten der Arbeit auf dem Gesteine haben vorzüglich beim Aufbaue oder Ausrichtungsbaue Anwendung; während der s. g. Grubenbau in dieser Hinsicht einfachere Arbeitsformen darbietet.

Im Allgemeinen hat man beim Abbaue den Tageabbau und den Grubenabbau zu unterscheiden. Der erstere zeigt im Ganzen nur einfache Verhältnisse, und wird nach Abräumung der Dammerde meistens als steinbruchmäßiger Stroßenbau getrieben.

Die Arten des Grubenabbaues dagegen sind sehr verschieden und richten sich nach der Art der Lagerstätte. Die vorzüglichsten sind: bei Gängen und gangweisen Lagern der (einfachste oder sogenannte) Ortsbau, der Stroßenbau (von oben nach unten zu, in Form von Stufen oder sogenannten Stroßen); der Förstenbau (welcher sich entgegengesetzt verhält, von unten nach oben); und der Querbau (rechtwinkelich mit dem Streichen des Ganges, wird vorzüglich angewendet, wo derselbe ein starkes Fallen hat); — bei flachfallenden Lagern und Flötzen der Pfeilerbau (wobei Pfeiler zur Unterstützung der Försten angewendet werden), und der Strebebau (ohne Pfeiler, doch mit Anbringung der Zimmerung, welche — wenn man den Bau nicht einstürzen lassen will — durch Versetzen bald entbehrlich gemacht wird). Die Arbeit ist auf dem Stroßenbaue viel leichter, hingegen beim Förstenbau die Förderung und Wasserhaltung minder schwierig, und die Zimmerung minder kostspielig.

e) Grubenbau.

14. Grube oder Grubengebäude heißt ein im Inneren des Gebirges gemachter kunstmäßiger Raum. Am Grubenbau unterscheidet man zwei Abtheilungen, die Grubenvorrichtung und den Grubenausbau.

In das Innere des Gebirges bringt der Bergmann in söhliger, oder in mehr weniger seigerer Richtung. Die Grubenvorrichtungen der ersteren Art nennt man im Allgemeinen Stollengebäude; die der andern Art Schachtgebäude.

Die Stollengebäude haben somit eine bedeutende Länge, aber wenig Höhe ($^5/_4$ Klafter) und Breite ($^1/_2$ — $^3/_4$) und steigen mäßig an (in der Regel in Form einer schiefen Ebene auf 100 Klafter Länge eine Klafter Höhe). Geht ihr Mundloch zu Tage aus, so heißen sie Stollen, sonst Strecken. Die obere Wand heißt Först, die beiden Seitenwände Ulmen; der Untertheil aber Sohle, und an dieser muß die Wasserseige (Vorrichtung zum Ablaufe des Wassers) besonders bemerkt werden. Die Stollengebäude werden zu verschiedenen Zwecken getrieben; und man unterscheidet in dieser Hinsicht Suchstollen (12), Förderstollen

(zum Behufe der Grubenförderung), Wasserstollen (zur Lösung der Grubenwässer), Wettstollen (um gute Luft zuzuführen) u. s. w. Für den Juristen haben namentlich die Erbstollen und in größerem Maßstabe Revierstollen (Berggesetz §. 90) ein besonderes Interesse. Die Erbstollen erleichtern die Förderung, befördern die Luftcirculation und lösen die Wässer, und machen dadurch oft ein schon aufgelassenes Gebirge wieder bauhaft. Wegen dieses vorzüglichen Nutzens wurden sie seit jeher von den Berggesetzen besonders begünstigt, und in der Sprache der Bergleute als Schlüssel des Gebirges bezeichnet. Als großartigstes Werk dieser Art in der österreichischen Monarchie verdient der „Joseph II. Erbstollen" im Schemnitzer Bergreviere auch die besondere Beachtung des Bergjuristen.

Strecken pflegen meistens mit Schächten zu communiciren, und ihre Dimensionen sind gewöhnlich geringer, als die der Stollen. Sie werden größtentheils söhlig getrieben. Von ihnen verschieden sind die Querschläge, welche stollenförmig sehr häufig zur Communication bei Stollen und Strecken dienen, oder auch als Versuchsbaue oder zum Behufe des Abbaues (Querbau) getrieben werden.

Die Schachtbaue verhalten sich den Stollengebäuden ganz entgegengesetzt, und werden in seigerer oder tonnlegiger Richtung gesenkt.

In Hinsicht der Weite sind sie ihnen aber ziemlich gleich, nur dehnen sie sich mehr in die Tiefe aus. Die Schächte unterscheiden sich nach ihrer Tiefe, nach dem Winkel, den sie mit dem Horizonte machen und nach ihrem Zwecke. In letzter Hinsicht kommen vor Fahrschächte (welche häufig Treppenschächte sind), Treibschächte (zur Förderung mittelst Maschinen), Kunstschächte (in welchen die Pumpensätze stehen), Wetterschächte (zum Behufe der Luftcirculation) u. s. w. Zu den Schachtbauten gehören auch die sogenannten Lichtlöcher, welche zur Beförderung oder Ermöglichung des Treibens der Stollengebäude angelegt werden.

Beim gesammten Bergbau ist der Grubenbau von größter Wichtigkeit. Werden die Gruben in so hartem Felsen gehauen, daß sie dem Drucke des sie nach allen Seiten umgebenden Gebirges nicht weichen, so ist ein besonderer Grubenausbau nicht nothwendig, und man sagt, die Gruben stehen im Festen oder im Ganzen. Andere Gruben hingegen, die von minder festem Gesteine umgeben sind, deren Wände und Decke somit dem Drucke des Gebirges zu widerstehen nicht vermögen, bedürfen der künstlichen Unterstützung, welche ihnen in Form der Grubenzimmerung oder der Grubenmauerung zu Theil wird. Die Art und Weise, wie die Gruben ausgezimmert und ausgemauert werden, das dabei zu verwendende Material u. dgl., sind für die Bergbautechnik Fragen der höchsten Bedeutung, haben jedoch für den Juristen hier minderes Interesse.

f) Grubenförderung. *)

15. Die Vorrichtungen und Arbeiten, wodurch das gewonnene Fossil dem Orte seiner weiteren Bestimmung zugeführt werden, werden in der Bergbaukunde umfassend erörtert, und mit der Benennung „Förderung“ bezeichnet. An derselben walten jedoch mehr technische und ökonomische, als juristische Rücksichten. Es möge daher genügen, hier im Allgemeinen den Unterschied zwischen Tag- und Grubenförderung, und an letzterer zwischen Stollen- und Schachtförderung hervorzuheben. Die Stollen- und Streckenförderung geschieht mittelst Karrens, Hundes, Kahnes oder Riesen; die Schachtförderung mittelst Stürzen, Haspel, Göpel und verschiedener Maschinen; ja auch mittelst der Dampfmaschine.

g) Gewältigung der Bergbauhindernisse. **)

16. Die Gefahren und Hindernisse, welche sich dem Wirken des Bergmanns in den Grubenräumen der inneren Gebirgswelt entgegen stellen, rühren entweder von den Wirkungen des Druckes der Gebirgsmasse, oder von den in den Gruben vorhandenen Gewässern, oder von schlechter Luft (schlechte, matte, böse, schlagende u. s. w. Wetter), oder endlich von Grubenbränden her. Der Bergmann befindet sich demnach im steten Kampfe mit den Elementen (Erde, Wasser, Luft und Feuer).

Gegen Grubensturz ist das wirksamste Mittel rationelle Führung der Grubenbaue, und vorzüglich regelmäßiger Grubenausbau (**14**). Wo Grubengebäude regellos geführt werden; wo man unvorsichtig sehr große Räume ausweitet und die nöthigen Pfeiler wegsprengt, ohne für Unterstützung des Ausgehauenen auf andere Weise Sorge zu tragen, da entstehen nicht selten Einstürze, und es bilden sich auch an der Gebirgsoberfläche große Höhlungen und kesselähnliche Schlünde, oder Pingen, wie sie der Bergmann nennt. Es liegt im Interesse der einzelnen Bergbauunternehmer nicht minder, als in dem des Staates, daß dieß möglichst hintangehalten werde. Eben deßhalb wird auch vom Standpuncte der neueren Berggesetzgebungen aus dem rationellen und regelmäßigen Betriebe des Grubenbaues ein besonderes Augenmerk zugewendet.

Das größte Hinderniß bei Treibung des Grubenbaues ist das Wasser. Man unterscheidet Tage- und Grubenwasser; erstere kommen vom Tage in die Grube, letztere haben ihren Ursprung in der Grube selbst. Die Wasser aus der Grube schaffen, heißt das Wasser lösen. Werden die Wasser continuirlich fortgeschafft, so daß sie sich nicht anhäufen können, so sagt

---

*) Böhmer: Ueber die Grubenförderung, 1791.

**) Humboldt A.: Ueber die unterirdischen Gasarten und die Mittel ihren Nachtheil zu vermindern, Braunschweig 1799; — Wehrle: die Grubenwetter, Wien 1835.

man: die Wasser werden zu Sumpfe gehalten; hingegen wenn dieß nicht der Fall ist: die Wasser gehen auf. Gehen die Wasser so hoch auf, daß sie die Grubenarbeit verhindern, so sagt man: die Grube sei ersoffen. Eine Grube lösen heißt das Wasser abführen oder gewältigen, dieß wird auf nicht sehr tiefen Bauten durch Schöpfen oder Wasserziehen bewirkt; am häufigsten wendet man aber das Abbohren in horizontaler oder verticaler Richtung an, und bedient sich der Maschinen, vorzüglich der Pumpen (Saug- oder Druckpumpen), welche durch Menschenhände, Thiere, Wasserkraft, Wassersäulen, hydrostatische Widder, oder auch Dampfmaschinen in Bewegung gesetzt werden. Am wirksamsten aber geschieht die Gewältigung der Grubenwasser durch das Ablaufen mittelst eines Stollen, wenn derselbe tiefer ist, als andere Bauten.

Nicht minder schwierig ist die Wetterlösung, d. h. diejenigen Arbeiten, wodurch das Entstehen böser Wetter verhindert, die vorhandenen hinausgeschafft und gute Wetter in die Grube geführt werden. Das vorzüglichste Mittel hiezu ist, daß man in der Grube immer gehörigen Luftzug erhält; wozu zweckmäßig geführter Grubenbau am meisten beiträgt; besonders aber ein regelrechtes, diesem Zwecke angemessenes Treiben von Stollen angewendet wird. Kann man sich durch den Luftzug nicht helfen, so bedient man sich zur Hinwegschaffung böser und Herbeischaffung guter Wetter anderer Vorrichtungen, z. B. Windofen, Wassertrommel u. dgl. Chemische Mittel, welche man ebenfalls in Vorschlag gebracht hat (z. B. Kalk, der die Kohlensäure absorbiren soll), haben sich nicht besonders bewährt. In Steinkohlengruben gegen die schlagenden Wetter leistet die s. g. Davy'sche Sicherheitslampe die besten Dienste.

Was endlich die Verhinderung der Grubenbrände betrifft, welche wohl auch durch Unvorsichtigkeit, Nachlässigkeit oder Bosheit der Arbeiter entstehen können, viel häufiger aber durch Selbstentzündung bewirkt werden, so ist außer dem regelmäßigen Betriebe vorzüglich die größte Reinlichkeit beim Abbaue und bei der Förderung anzuempfehlen. Dieß gilt besonders hinsichtlich des Bergbaues auf Inflammabilien, und zwar namentlich auf Braun- und Steinkohlen. Doch ist die Gefahr auch anderwärts vorhanden (z. B. entstanden schon in diesem Jahrhunderte zwei große Grubenbrände 1803 und 1846 durch Selbstentzündung in den Quecksilbergruben zu Idria). Ist eine Grube in Brand gerathen, so ist die Dämpfung desselben gewöhnlich mit vielen Schwierigkeiten verbunden; und man muß stets den eigenthümlichen Verhältnissen der Localität, der Beschaffenheit der Lagerstätte und der ersten Ursache des Brandes besondere Aufmerksamkeit zuwenden, denn nicht alle Arten von Brände können gleich behandelt werden. Die gewöhnlichen Löschungsmittel sind: Erstickung durch Verstopfung aller Oeffnungen mittelst Dämmen, Mauern u. dgl.; — Ersäufung der Grube (in Idria wurde

1803 der Bach in die Gruben geleitet); wobei jedoch zu bedenken ist, daß die Gewältigung des Wassers ebenfalls mit nicht geringen Schwierigkeiten verbunden ist, und daß die darnach zurückbleibende Feuchtigkeit Ursache neuer Gefahren werden kann; — u. s. w.

h) Aufbereitungsarbeiten. *)

17. Nur selten können die mittelst des Bergbaues gewonnenen Fossilien unmittelbar verwendet werden, und gewöhnlich sind früher an ihnen noch mehrfache andere Arbeiten vorzunehmen. Dieß gilt namentlich von den Erzen, welche sich in den Lagerstätten nur selten rein vorfinden, und meistens entweder mit den Erzen anderer Metalle vermengt, oder durch die Gebirgsart der Lagerstätte vereinigt sind. Noch vor ihrer Schmelzung pflegt man sie daher einer mechanischen Scheidung von diesen zu unterziehen; und die Arbeiten, welche hierbei angewendet werden, nennt man Aufbereitungsarbeiten. Der Zweck der Aufbereitung ist daher Trennung verschiedenartiger Mineralien von einander auf mechanischem Wege und Sortirung derselben zum Behufe der ferneren Zugutemachung (Schmelzung). Obgleich eine absolut vollständige Trennung auf diesem Wege nicht zu erreichen ist, so ist doch der hierbei bewirkte möglichst vollständige Grad schon von höchster montanistischer Bedeutung.

Vom Standpuncte der montanistischen Jurisprudenz aus genügt es im Allgemeinen zu bemerken, daß bei der Aufbereitung nur solche Eigenschaften der Erze berücksichtigt werden, welche auf ihre mechanische Behandlung Einfluß haben; daß die chemische Verschiedenheit, und die Vererzungsstoffe (ob sie z. B. geschwefelt, gesäuert u. dgl. sind) durchaus nicht in Betracht kommen; und daß sehr mannigfache Aufbereitungsarbeiten angewendet werden, je nachdem die Metalle derb oder eingesprengt, und diese grob oder fein eingesprengt brechen. Im ersten Falle genügen die einfachsten Aufbereitungsarbeiten; im zweiten wird das Scheiden, Trockenpochen und Siebsetzen; im dritten das Pochen und Waschen. Wir richten unser Augenmerk insbesondere nur auf den letzten Fall der s. g. nassen Aufbereitung (mittelst Wassers).

Sowohl unmittelbar durch den Bergbau, als auch beim Reinscheiden und bei der Klaub- und Setzarbeit werden sehr häufig Gänge ausgehalten, in welchen sich der Erzgehalt so fein eingesprengt befindet, daß er weder durch Scheiden, noch durch Siebsetzen dargestellt werden kann. Wenn daher dieser Erzgehalt concentrirt, d. h. von dem tauben Gesteine wenigstens theil-

*) Karsten: Metallurgie II. Th. S. 3—378; Villefosse: IV. S. 513 folg. u. V. S. 317 folg.; Stifft C. E.: Anleitung zu der Aufbereitung der Erze, Marburg 1818 u. s. w.

weise abgesondert werden soll, so ist es durchaus nothwendig, die Gänge bis zu dem Grade zu zerkleinern, daß sich die Erztheilchen von den sie umgebenden Gebirgsarten vollständig ablösen können. Man erhält aber auch beim Läutern des Grubenkleins, so wie beim Durchlassen des Setzwerkes, ja selbst beim Siebsetzen, in einzelnen Fällen wohl auch bei der Zerkleinerung des Setzwerkes sehr feinkörnige Vorräthe, die noch Erztheilchen bei sich führen. Die Pochgänge zu einer angemessenen Größe zu zerkleinern, um in dem durch die Zerkleinerung erhaltenen Erzmehle oder auch in den erwähnten Vorräthen unmittelbar den Erzgehalt concentriren zu können, ist der Zweck der nassen Aufbereitung. Dabei genügen die Menschenhände nicht, und es ist die Anwendung von Maschinen nothwendig, auf deren Zweckmäßigkeit und Vollendung der Erfolg beruht. Der Verlauf der Operationen, insoweit er uns hier näher interessirt, ist im Ganzen folgender:

Als Vorbereitung geht den Wäscharbeiten das Pochen voran, welches sich in Trocken- und Naßpochen theilt. Man will damit durch Zerkleinern der Pochgänge die darin enthaltenen und fein eingesprengten Erztheilchen von den Gang- und Bergarten lostrennen und dadurch geschickt machen, daß in der Mehlführung sowohl vermöge der Eigenschwere ihre Absonderung von diesen erfolge, als auch, daß sie unter einander selbst sich nach der Größe ihres Korns, nach ihrem specifischen Gewichte und nach ihrer Structur von einander separirt zu Boden setzen, wodurch das nachherige völlige Reinmachen von den Bergarten vorbereitet wird.

Die Erreichung dieses Zweckes selbst und die dazu erforderlichen Arbeiten werden in demselben Maße schwieriger, als die Pochgänge an Erzgehalt ärmer sind. Man bedient sich hierzu einer mehr weniger combinirten Maschinerie; welche daher bald einfacher ist, und das Stampfhaus bildet (z. B. bei Vöröspatak in Siebenbürgen gibt es zahlreiche solche Stampfhäuser); bald einen höheren Grad Vervollkommnung zeigt, wie dieß in den Pochwerken stattfindet. Bei der Anlage und Vorrichtung der Pochwerke kommen eine Menge Rücksichten in Betracht, welche jedoch ihrer technischen Seite nach dem Gesichtspuncte des Bergjuristen ferner liegen. Wir bemerken als deren Bestandtheile auch hier das Stampfhaus (mit Wasserrad, Pochstämpel, Rollenkästen, Pochschüsser u. s. w.) und das Waschhaus mit einem combinirten Rinnenwerke, den dazu gehörigen Anhängblohen, dem Schlammherde, Scheidetroge u. s. w. Das Product des Pochwerkes ist das s. g. Pochmehl. Auch ist mit den Pochwerken je nach den verarbeiteten Erzen meistens die Erzeugung des s. g. Mühlgoldes verbunden. Als bewegende Kraft läßt sich auch der Dampf verwenden, und das durch den sel. Oberstkammergrafen Gabriel v. Svaiczér in Windschacht bei Schemnitz angelegte Dampfpochwerk ist eines der vollkommensten Werke dieser Art.

Uebrigens muß zu den Aufbereitungsarbeiten auch das s. g. Waschen

mehrerer Metalle, vorzüglich des Goldes, gerechnet werden, welches in einigen Theilen der österreichischen Monarchie, namentlich in Siebenbürgen und im Banate, in größerem Maßstabe getrieben wird. Die Arbeitsleute können sich dazu verschiedener Vorrichtungen bedienen. In Siebenbürgen ist ein längliches Brett mit Querschnitten gebräuchlich, an beiden Seiten mit einem Rande versehen, und schief gegen den Horizont gestellt. Auf diesem werden mit Hilfe des Wassers aus dem Sande fast aller dortigen Flüsse, und ganz besonders des Oláhpianer Seifenwerkes die Goldkörner concentrirt und mittelst des s. g. Sichertroges zu Goldschlich ausgezogen.

i) Hüttenwesen. *)

18. Obgleich das neue österreichische Berggesetz den früher bei uns auch in juristischer Hinsicht so innigem Zusammenhang zwischen dem Berg- und dem Hüttenwesen nicht mehr festhält **), so dürfen wir doch hier theils aus Rücksicht auf die aus den früheren Zeiten überkommenen und stets als montanistisch betrachteten Werke dieser Art (Berggesetz §§. 281 und 283); theils aus technischen Gründen, weil die Hüttenarbeit ihrer Natur nach Fortsetzung der Bergbauarbeiten sind, und oft als innerlich nothwendige Vervollständigung derselben betrachtet werden muß, diesen innigen Zusammenhang nicht außer Acht lassen.

Die durch den Bergbau gewonnenen nutzbaren Fossilien befinden sich nämlich meistens in einem Zustande, der selbst nach vorhergegangener Aufbereitung ihre unmittelbare Verwendung (Verbrauch) nicht gestattet. Sie werden daher früher zu gute gemacht, d. h. es wird ihnen durch eine zweckmäßige Behandlung und durch Anwendung chemisch wirkender Mittel eine andere brauchbarere Gestalt gegeben. Dieß ist die Aufgabe des Hüttenwesens, und die Wissenschaft, welche es lehrt, heißt Hüttenkunde.

Die hieher gehörigen s. g. Hüttenarbeiten geschehen entweder (mittelst des Feuers) auf trockenem oder auf nassem Wege.

Die sämmtlichen Hüttenarbeiten finden ihren Concentrationspunct in

---

*) Lampadius: Handbuch der allg Hüttenkunde, nebst Suppl. 8. Bände (Göttingen 1804—1827); — und die neueren Fortschritte im Gebiete der ges. Hüttenkunde (Freiberg 1839); — Karsten: System der Metallurgie, 5 Bände (Berlin 1831 u. 32); und Handbuch der Eisenhüttenkunde 4 Bände (Berlin 1827 u. 28); Hartmann: Handbuch der Eisenhüttenkunde 2 Bände (Berlin 1834 u. 1835). — Holländer: Versuch einer Anleitung zur mineralogischen Probierkunst (Nürnberg 1826).

**) So hat auch das neue sächsische Berggesetz vom 22. Mai 1851 im 296. §. ausdrücklich verfügt, daß die chemische Verarbeitung der Erze nicht zum Bergbaue gehört, weßhalb die Berggesetze und die Bergwerksverfassung auf Hüttenwerke keine Anwendung leidet.

der Hütte, d. h. in demjenigen geschlossenen Gebäude, in welchem sich die Oefen und andere Vorrichtungen zum Zugutemachen der Erze im Großen, so wie zur gröberen Verarbeitung der Metalle befinden. Gleichwie die Probirkunst oder Dokimasie auf der nämlichen wissenschaftlichen Grundlage beruht, wie die Hüttenkunde; so unterscheiden sich die Probirarbeiten von den Hüttenarbeiten nur durch ihren viel geringeren Maßstab; und das Nämliche gilt auch von der Probirkammer (Probirgaden) im Vergleiche zur Hütte. Eine solche Probirkammer steht meistens mit jeder Hütte (namentlich wo edle Metalle zu Gute gemacht werden) in Verbindung.

Die Hüttenarbeiten müssen so beschaffen sein, daß sie das Einwirken der zur Zugutemachung der Fossilien angewandten Hilfsmaterialien (Holz, Kohlen oder anderwärtiger Brenn- und Heizungsstoff; atmosphärische Luft, Fluß befördernde Mittel oder Zuschläge, auf möglichst kleinem Raume mit günstigstem und intensivstem Erfolge bewirken. Diesem muß natürlich auch die ganze innere Einrichtung der Hütte entsprechen. Dahin gehören vorzüglich Oefen, Herde und Gebläse; außerdem aber auch noch je nach der Bestimmung der Hütte Hammer-, Walz-, Dreh-, Bohrwerke u. s. w.

Oefen sind geschlossene Räume, in denen die Minern im Großen durch einen entsprechenden Heizungsapparat zu Gute gemacht werden. Man unterscheidet der im Ofen vorgenommenen Arbeit gemäß Schmelz-, Röst-, Glüh-, Cementir-, Destillir-, Sublimir-, und Seigeröfen; ferner ihrer Höhe und Umfange nach Hochöfen (18′—60′ hoch); Halbhochöfen (8′—18′ hoch) und Krummöfen (welche noch niedriger sind). Die Construction der Oefen richtet sich nach der Beschaffenheit der auszubringenden Erze und Metalle; z. B. ist es in einigen Fällen nothwendig oder wenigstens nicht nachtheilig, wenn das Erz von dem verbrennenden Heiz- und Schmelzmateriale unmittelbar umgeben wird; in anderen Fällen dagegen soll das Erz mit dem Brennmateriale nicht unmittelbar in Berührung kommen, weil dieses eine Reduction bewirkt, welche entweder gar nicht stattfinden, oder durch die Einwirkung der Zuschläge, oder auch der sich in erhöhter Temperatur (nicht durch die Kohle) bildenden Verbindungen herbeigeführt werden soll, wo man dann die Schmelzhitze oder den eben angemessenen Grad der Temperatur durch die Flamme oder durch brennende oder bis zum Glühen erhitzte Gasarten hervorbringt. Oft wird auch das Erz u. s. w. in Gefäßen eingeschlossen und so erhitzt. Daraus ergeben sich dann wieder drei Hauptarten der bis jetzt gebräuchlichen Oefen: Schachtöfen, Flammöfen und Gefäßöfen.

Herde nennt man zum Unterschiede von Oefen solche Hüttenvorrichtungen, welche nicht ganz geschlossen, oft auch oben ganz offen sind, wodurch ein freieres Zutreten der äußeren Luft bewirkt wird; oder in denen die Heizkraft nicht so concentrirt werden soll. Man unterscheidet Schmelzherde (mit

und ohne Gebläse) Treibherde, Seigerherde, Röstherde (wohin auch Röstgruben, Röstbeete u. dgl. gehören) u. s. w.

Gebläse endlich sind diejenigen Vorrichtungen, in denen die atmosphärische Luft aufgefangen, zusammengedrückt und durch Leitungsröhren in die Formen der Oefen und Herde geführt wird. Die auf diese Weise comprimirte und einströmende Luft heißt Wind. Die Gebläse gehören daher zu den wichtigsten Hilfsmitteln der Hüttenarbeiten. Auch an ihnen unterscheidet man verschiedene Arten und Formen, als: Lederne, oder auch hölzerne Blasbälge oder Balggebläse, Kasten-, Cylinder-, Windrad-, Wassertrommel-, Ketten-, Wassersäulen-, Schrauben- und Schneckengebläse (Letztere eine der scharfsinnigsten Erfindungen des sel. siebenbürgischen Thesaurariatsrathes von Debreczény). Als bewegende Kraft wendet man gewöhnlich Wasser; oft aber auch Wind, Thierkraft, und neuerer Zeit selbst Dampf an.

Die Hüttenoperationen selbst lassen sich eintheilen in Vorarbeiten, Hauptarbeiten und Nacharbeiten. Zu den ersten wird vorzüglich das Rösten, so wie auch das Verwittern und Abliegenlassen der Erze gerechnet. Als Hauptarbeiten erscheinen: das Schmelzen (der Erze), Amalgamiren (mittelst des Quecksilbers), Destilliren, Sublimiren (des Schwefels) u. s. w. Die Nacharbeiten werden angewendet, um den Hüttenproducten eine angemessenere Form zu geben. Denn überhaupt wird dasjenige, was durch diese Hüttenoperationen erzeugt wird, Hüttenproduct genannt; und man unterscheidet Ganzproducte, welche unmittelbar Kaufmannswaaren sind; Halbproducte, welche noch weiteren Verarbeitungen unterzogen werden; und Abfälle, welche theils noch nützlich sein können (z. B. der Herd von der Treibarbeit, Bleischlacken, Hüttenrauch); theils als unnütz abgesetzt, oder abgeworfen werden, und auf die Helde kommen.

Alles dieß zusammengefaßt, ist nun als auch bergjuristisch wichtig zu bemerken, daß gleichwie das Ausbringen der verschiedenen Metalle durch den Hüttenproceß verschiedene Vorkehrungen und Anstalten nothwendig mache: so auch die Anlage und Einrichtung der Silber-, Kupfer-, Eisen-, Blei- u. s. w. Hütten bedeutend von einander abweicht; und daß die zu den verwickelteren Hüttenoperationen nothwendigen Werkstätten ebenfalls viel Eigenthümliches haben. Dieß wird hier nur als einfache Thatsache angezogen, ohne daß wir in eine tiefere Erörterung darüber eingehen.

Eine andere Thatsache aber, auf welche wir ebenfalls hier noch hinweisen müssen, ist, daß, so scharf sich auch vom abstracten Standpuncte aus die Gränzlinie zwischen dem noch der montanistischen Thätigkeit angehörigen Hüttenwesen und der Industrie im eigentlichen Sinne des Wortes ziehen läßt, da jene mehr producirend, diese mehr formgebend sich verhält: im praktischen Leben und dessen concreten Verhältnissen doch die Gränzen Beider

sehr unbestimmt sind, und die eine in die andere oft übergreift. Bei den Metallen, welche als solche in Eigenschaft fertiger Producte vom Bergmanne an den Gewerbfleiß übergeben werden (Gold, Platin, Silber, Quecksilber, Kupfer, Blei, Zinn, Zink, Antimon und Wismuth), finden in dieser Hinsicht mindere Schwierigkeiten statt; doch wo nicht Metalle, sondern deren Oxyde, Sulphide oder Salze in die technische Verwendung übergehen (z. B. beim Cadmium, Kobalt, Mangan, Uran, Wolfram, Chrom, Molybdän und Arsenik): so wie auch bei der Erzeugung des Nickel, hinsichtlich der Packfongfabrikation, ganz vorzüglich aber bei der Production des Eisens, ist die Gränze der montanischen und der industriellen Gewerbsthätigkeit sehr unbestimmt.

Die eigenthümliche Stellung des bisherigen Bergrechts im österreichischen Kaiserthume, und der hieraus hervorgegangene, namentlich für die Eisenindustrie der deutschen Kronländer höchst wichtige Begriff des bisher s. g. Concessionswesens machen es nothwendig, daß wir diese Seite der Eisenproduction noch besonders hervorheben. Es handelt sich dabei nicht sowohl um eine Darstellung der verschiedenen technischen Hütten- und Hammeroperationen, denen der mittelst des Bergbaues gewonnene Eisenstein unterzogen wird, bis er als Kaufmannsgut in den Verkehr tritt; als vielmehr um eine Hinweisung auf die charakteristische Combination der dabei vorkommenden Beschäftigungen, welche ihre unmittelbare Regelung wohl durch die bisher in Geltung bestandenen, darauf bezüglichen Verordnungen und positiven Institutionen erhielt, in letzter Auflösung aber dennoch in den theils natürlichen, theils volkswirthschaftlichen und Handelsverhältnissen der österreichischen Alpenländer wurzelte.

Es genügt in dieser Hinsicht blos im Allgemeinen zu bemerken, daß hier alle Arbeiten, durch welche der Eisenstein zuerst gewonnen; dann mittelst des Eisenhüttenwesens (in 30 und mehr Fuß hohen Schachtöfen, also durch Hochofenproceß) zu Roheisen oder Flossen; und hierauf im Hammern mit Hilfe der Frischfeuer, Streck- und Zainfeuer, Pudelöfen, Pudelschweißöfen, Walzwerke u. s. w. zum s. g. Centnergute verarbeitet wird, ein abgeschlossenes Ganze ausmachen, das der Gegenstand dieses Concessionswesens ist. Vermöge der seit Josef II. erlassenen Verordnungen können Pfannen- und Sensenhämmer, Nagelschmieden, so wie auch Eisengießereien streng genommen diesem nicht mehr beigezählt werden; obgleich selbe in anderen Theilen der Monarchie, z. B. in Ungarn oder Siebenbürgen, gewöhnlich noch zur Montanindustrie gerechnet werden.

k) Wasserwirthschaft am Bergbaue *).

19. Wir haben das Wasser oben (**16**) als ein Hinderniß des Berg-

*) Riemann: Praktische Anleitung zum Teichbau, Leipzig 1798.

baues kennen gelernt. Doch ist es schon am Grubenbaue auch von heilsamer Wirkung, z. B. um Bremsen oder Kunstwerke in Bewegung, oder selbst um wieder Wasser aus der Grube wegzuschaffen. Bei der Aufbereitung spielt aber das Wasser eine Hauptrolle, und es wird meistens auch beim Hüttenwesen als bewegende Kraft gebraucht. Das Wasser aufzusammeln, an den Ort zu leiten, wo man es braucht, und es gehörig einzutheilen, ist daher für die gesammte montanistische Industrie von höchster Wichtigkeit. Die hierher gehörigen Vorrichtungen und Arbeiten bezeichnet man insgesammt mit der Benennung „Wasserwirthschaft," welche es demgemäß mit der Anlegung und Unterhaltung der Wasserbehälter, besonders der Teiche, mit dem Aufsammeln des Wassers, und mit der Zuleitung und Eintheilung (zweckmäßiger Verwendung) desselben zu thun hat.

Teiche sind Räume, in welchen das Wasser auf der Erdoberfläche (zu Tage) angesammelt und durch gewisse, entweder von der Natur oder mittelst Kunst hervorgebrachter Ufer eingeschlossen wird. Man führt deßhalb Wälle, Dämme oder Ufer auf, gegen welche sich das in seinem Laufe gehinderte Wasser aufstauen muß. Diese Dämme werden entweder massiv oder nur halbmassiv aufgeführt; sehr häufig legt man auch nur die Böschung mit Rasen auf und macht das s. g. Rasenhaupt; selten aber macht man die Teichdämme ganz von Holz. Das Einsammeln des Wassers überläßt man größtentheils der Natur durch Regen, geschmolzenen Schnee, zufließendes Wasser u. s. w. Oft genügt es, das Wasser in einem Bache oder Flusse zu stauen, und will man hier nur ein höheres Niveau haben, so legt man blos die Wehre an.

Das aufgestauete Wasser läßt man aus dem Behälter durch zweckmäßig angebrachte Oeffnungen ab, um es zur Bewegung verschiedener Räder, Maschinenwerke oder auch zu anderen montanistischen Zwecken zu benützen. Man leitet dazu das Wasser in Gräben weiter, welche an jenen angebracht werden. Die Eintheilung des Wassers richtet sich nach der Menge und Höhe der Räder, nach der Menge des vorhandenen Wassers u. s. w. Dabei muß man auch auf den Wasserverlust durch das Einziehen in die Erde, durch Verdunstung u. dgl. Rücksicht nehmen.

l) Waldungen und Forstwesen in ihren Beziehungen zum Bergbau.

20. Gleichwie das Wasser, so ist aber auch das Holz zum erfolgreichen Betriebe des Bergbaues unentbehrlich. Seine Verwendung dabei ist sehr mannigfach: denn es wird zum Ausbaue der Gruben und zur Grubenzimmerung, zu Bergbauwerkzeugen aller Art, zum Feuersetzen in der Grube, zu Tagebauten, als Heizungsmaterial bei den Zugutemachungsarbeiten u. s. w.

gebraucht. Doch handelt es sich in allen diesen Beziehungen vorzüglich blos um die Herbeischaffung des nothwendigen Holzes und um eine ökonomische Verwendung desselben; und die technischen, dem Forstwesen angehörigen Rücksichten sind dem streng bergrechtlichen Gesichtspunkte fremd.

Es lag in den eigenthümlichen Verhältnissen der Jahrhunderte, in denen der heutige Bergbau Europa's seinen Ursprung und seine erste Regelung erhielt, daß ihm überall ein entschiedenes Uebergewicht dem Forstwesen gegenüber zu Theil wurde. Der reiche Ertrag der oft sehr ergiebigen Bergwerke war allgemein zu willkommen, als daß man bei der damaligen Menge ausgedehnter Förste und dem scheinbar unerschöpflichen Holzquantum, welches sie enthielten, ihnen überhaupt eine größere Pflege, geschweige, wenn von ihrer Verwendung beim Bergbaue die Rede war, ihren Interessen eine besondere Rücksicht gewidmet hätte. Oft wurden ja die Waldungen erst dadurch nutzbar, daß Bergbaue entstanden, in denen ihr Holz mit einigem Gewinne verbraucht werden konnte. Damals brauchte also der Bergmann der Herbeischaffung seines Holzbedarfes keine besondere Sorgfalt zuzuwenden. Die Besitzer der Waldungen fanden es sehr vortheilhaft, wenn sie mit den Bergbauunternehmern auf bleibende Weise unter günstigen Bedingungen Lieferungsabfindungen auf Holz abschließen konnten. So entstanden ursprünglich jene Vertrags- und Widmungsverhältnisse, wodurch ganze, und zum Theile sehr ausgedehnte Waldungen ausschließlich oder vorzüglich den Bedürfnissen des Bergbaues reservirt (Reservatwaldungen), und von denen viele, wenngleich mit mannigfachen Umgestaltungen und Modificationen bis heute beibehalten wurden.

Seit jenen Zeiten haben sich übrigens die sociellen, namentlich auch die staats- und volkswirthschaftlichen Verhältniße Europa's bedeutend verändert. Bei dem von Jahr zu Jahr zunehmenden Bedürfnisse des Holzes und des Feuerungsmateriales überhaupt, ist die Stellung der Waldungen und des gesammten Forstwesens eine ganz andere geworden, und was damals dem Waldbesitzer wichtiger Vortheil war, erscheint ihm jetzt als drückende Last. Andererseits hat der Segen der Berge vieler Orten abgenommen und die Bergwerksproducte im Allgemeinen haben eine andere Stellung im Verkehre erhalten. Dabei benöthigt auch die Motanindustrie stets mehr und mehr Brennstoff. In Folge hiervon ist nun die Holzfrage auch bei uns allmälig in eine neue Phase getreten, und es dürfte selbst im Interesse des Bergbaues liegen, in dieser Hinsicht den Zeitverhältnissen Rechnung zu tragen. Vieles ist auch bereits geschehen, wie z. B. die seit Josephs II. Zeiten im Concessionswesen der österreichischen Alpenländer geschehenen Abänderungen, und ebenso mehrfache, theils gesetzliche, theils vertragsmäßige neue Anordnungen in Böhmen beweisen. Aber hier dürften Abänderungen im Einzelnen wohl kaum genügen, und es scheint dringendes Bedürfniß der Zeit (übrigens mit Festhaltung der wohlerworbenen

Privatrechte), die ganze Stellung des Forstwesens dem Bergbaue gegenüber auf eine neue principielle Basis zu stellen.

Wir bezeichnen dieß hier als eine durch die Zeitumstände selbst herbeigeführte Aufgabe der neueren Gesetzgebung. Möge diese aber wie immer gelöst werden, so viel steht jedenfalls fest, daß wenn wir nicht in wenigen Jahrzehnten, nicht blos im Leben überhaupt, sondern auch am Bergbau, einem empfindlichen Holzmangel ausgesetzt sein wollen, der Pflege der Waldungen und der Verbesserung des Forstwesens von Seite der Privaten nicht minder, als des Staats ein besonderes Augenmerk und ganz vorzügliche Sorgfalt gewidmet werden muß. So scheint aber der Standpunct des Bergrechts selbst nicht blos eine umfassende Verbesserung der Waldcultur, sondern auch eine durchgreifende Reform der Forstgesetzgebung anzurathen. Nur mögen dabei den Bedürfnissen des Bergwesens und der Montanindustrie jene Rücksichten nicht versagt werden, welche anzusprechen sie mit allem Grunde befugt und berechtigt sind.

m) Anwendung der Mathematik auf den Bergbau *).

21. Eines der bedeutendsten Hülfsmittel beim Grubenbau ist die angewandte Mathematik, welche außerdem auch bei Anlage der Aufbereitungswerkstätten und Hüttenwerke, so wie bei Anfertigung der selbe betreffenden Pläne eine Hauptrolle spielt. Wir beschränken uns hier auf einige Bemerkungen über die wichtige Stellung der Mathematik zum eigentlichen Bergbaue, welche sich in einer dreifachen Richtung: als Feldmeßkunst, als Stereometrie und als Markscheidekunst darthut. Denn um einen Bergbau zu beginnen, ist es nothwendig, erst die Tagessituation genau zu kennen, wozu außer dem Messen selbst, auch Zeichnungen und die Anfertigung von Situationskarten gehört; lauter Aufgaben der Feldmeßkunst. Ebenso ist aber auch die praktische Stereometrie für den Bergmann wichtig; denn sehr oft kommt er in die Lage, ein Lager oder Flötz zu berechnen, den Kubikinhalt eines Teiches, eines Teichdammes, eines Haufen Erzes u. s. w. zu bestimmen u. dgl. Ohne Anwendung der Markscheidekunst endlich ist ein geregelter Bergbau nicht einmal denkbar.

Diesem gemäß hat die Markscheidekunst und der Beruf des Markscheiders (Bergingenieurs) auch für den Bergjuristen kein geringes Interesse.

---

*) Oppel: Anleitung zur Markscheidekunst, Dresden 1749; — Paris v. Giuliani: Markscheidekunst, Wien 1798; — Lempe: Anleitung zur Markscheidekunst, Leipzig 1782; — Karstner: Anmerkungen zur Markscheidekunst, Göttingen 1774; — Möhling: Anleitung zur Markscheidekunst, Wien 1793; — Hecht: Lehrbuch der Markscheidekunst, Freiberg 1829; — Lang v. Hanstadt: Anleitung zur Markscheidekunst, Pest 1835.

Wir fassen hier die Beschäftigungen des Markscheiders von ihrer praktischen Seite. Wir weisen darauf hin, daß die Markscheidekunst ganz vorzüglich zur Aufgabe hat, den inneren Bergbau auf Gängen, Klüften, Lagern und Flötzen nach seiner Lage im Grunde, im Aufrisse (von vorn) und ins Kreuz nach allen seinen Theilen auszumessen, und nach dieser dreifachen Richtung (Grundriß, Aufriß und Kreuzriß) in eine Karte zu bringen; daß aber noch außerdem viele der wichtigsten Beschäftigungen und Angaben, ohne welche ein günstiger Fortgang des Bergbaues sich nicht hoffen läßt, unmittelbar dem Berufe des Markscheiders anheimfallen. Dahin gehören das Ausrichten der Gänge und Klüfte; die Bestimmung der Richtungslinie, in welcher man neu erschürfte, oder früher schon bebaute, doch verlorene oder bekannte Gänge und Klüfte überhaupt in einer anderen Gegend aufzusuchen habe; die Angabe der Länge, der Richtung und des Steigens oder Fallens der nöthigen Durchschläge; die Bestimmung der über Tag gesetzten Feldmaßen in der Grube; Ausmessung allerhand Wasserleitungen, welche zum Betriebe der Maschinen, zur Ab- und Zuleitung der Gruben- und Tagwässer u. dgl. nöthig sind u. s. w. Die angefertigten Gruben- und Bergbaukarten aber müssen so verfertigt werden, daß man daraus nicht nur die Lage und Ausdehnung des ganzen Grubengebäudes, sondern auch das Streichen und Verflächen, die Scharungen, Kreuzungen, Verdrückungen, das Stürzen oder Legen, die Mächtigkeit und anderwärtigen Verhältnisse der Gänge, auch wohl die über dem Bergbaue liegende Taggegend in allen beachtenswerthen Theilen, sowie auch das Feldmaß der Grube genau zu entnehmen im Stande sei.

Zu diesen zahlreichen Messungen (Messen heißt in der Bergmannssprache ziehen) und Berrechnungen, welche der Verfertigung und Ausführung der Risse, Pläne und Karten zu Grunde liegen, kann sich der Markscheider nur weniger und sehr einfacher Instrumente bedienen. Diese sind nebst einigen minder wesentlichen: Schnur, Kette und Lachterstab, Gradbogen, besonders aber der zweckmäßig eingerichtete Bergcompaß.

Der Bergcompaß ist in einem runden, ziemlich flachen, messingenen Gehäuse enthalten, auf dessen Scheibe oder Ringe 24 s. g. Stunden verzeichnet sind, deren jede in 8 Puncte oder 15 Grade weiter getheilt wird. Diese Stundeneintheilung ist nicht recht-, sondern widersinnig, d. h. die Numeration der Stunden geschieht nicht (wie sonst beim Compaß) gegen die rechte, sondern gegen die linke Seite. Der Grund hiervon liegt in der eigenthümlichen Auffassungsweise der Verhältnisse der inneren Gebirgswelt in der Markscheidekunst. Dieser Compaß kann wieder hinsichtlich seiner Gebrauchsart äußerlich verschieden gefaßt werden. Man unterscheidet in dieser Beziehung z. B. vom gewöhnlichen Berg- oder Grubencompaß, den s. g. Hängecompaß, der so eingerichtet ist, daß er an einer Schnur aufgehängt werden kann; den Taschencompaß, der vorzüglich gebraucht wird, um sich in der Grube zu

orientiren, u. s. w. Wo magnetische Minern auf die Nadel des Compasses einwirken können, wird mit demselben eine Eisenscheibe oder Platte in Verbindung gebracht. Sehr gut ist es, bei Messungen von besonderer Wichtigkeit den Compaß, mit welchem die Messung geschah, zuzulegen. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß sich auch der Markscheider bei Tagemessungen nicht des widersinnigen Grubencompasses, sondern des rechtsinnigen gewöhnlichen Compasses bediene.

Endlich müssen wir uns hier auch noch auf die Risse, Karten und Pläne beziehen, welche von dem neuen österreichischen Berggesetze oft als nothwendige Bedingung zur Erwerbung dinglicher Rechte an Montanentitäten gefordert werden (vgl. das Berggesetz §§. 50, 51, 64, 68, 75, 90 u. s. w.), und von denen namentlich die Anfertigung der Risse und Grubenkarten zum Berufe des Markscheiders gehören. Solche Anfertigungen sind das Resultat vorangegangener markscheiderischer Vermessungen und Berechnungen, und haben den Zweck, sämmtliche bereits angedeutete Verhältnisse der Gruben- und Bergwerke in einem erschöpfenden Ueberblicke zur klaren Anschauung zu bringen. Sie stellen daher nothwendigerweise dieselben nach drei Seiten dar, im Grundrisse, im Profil und im Durchschnitte; bestehen daher aus drei Bestandtheilen, dem Grundrisse, dem Aufrisse und dem Kreuzrisse.

n) Stellung des Bergbaues zum Volks- und Rechtsleben überhaupt.

22. Die gründliche Kenntniß des Bergrechts ist heute auch durch eine klare Auffassung der volkswirthschaftlichen Bedeutung des Bergbaues bedingt. Denn eben die Ueberzeugung von dessen hoher Wichtigkeit für die materiellen Interessen des Staats- und Volkslebens, und das hierauf begründete Postulat, daß auch die Gesetzgebung eigenthümlichen Bedürfnissen desselben gehörige Rechnung tragen müsse, ist der Grund, daß das Bergrecht einen eigenen Bestand als Specialrecht dem bürgerlichen Rechte gegenüber hat.

Diese Seite des Bergbaues muß daher hier schon besonders hervorgehoben werden. Ihrgemäß erscheint derselbe an sich als das schaffende Element einer großen Anzahl der nützlichsten Güter im national-ökonomischen Systeme der Gesellschaft; mittelbar aber ist er die Grundlage, auf welcher die materielle Existenz eines großen Theiles der Bevölkerung bei uns beruht, und aus welcher tausend und tausend Familien ihren Erwerb und Unterhalt haben.

Die Bedürfnisse des Bergbaues hierbei sind mannigfach, und er kann nur so zur Blüthe gelangen, wenn den ökonomischen und sociellen Institutionen, welche sich auf ihn beziehen, ein naturgemäß freier Spielraum gestattet, und ein den angedeuteten Bedürfnissen angemessener, durch ungünstige Einflüsse nicht gehemmter oder gestörter Entwicklungs- und Bildungsgang gewährt wird. So entstehen dann auch mehrfache eigenthümliche Institute,

welche theils die zweckmäßige Anordnung des Besitzthums am Bergbaue, theils den rationellen Betrieb des Bergwerksgewerbes, theils auch die Stellung des Bergbaues nach außen betreffen. Die sich an diese Institute lehnenden Rechtsverhältnisse werden von der Idee getragen, daß dem Bergbaue vermöge einer inneren Nothwendigkeit auch im Rechtsleben sein eigenes Gebiet entspreche, und eben dieß ist das Gebiet des Bergrechts.

In der That wird diese Stellung des Bergbaues dem Volks- und Rechtsleben gegenüber seit fast einem Jahrtausende in Europa klar erkannt; und wir werden in den nächsten Abschnitten die hieraus hervorgegangenen legislatorischen Resultate ihrer inneren Begründung gemäß noch näher kennen lernen *).

c) Der Bergbau als eine Quelle des Staatseinkommens.

23. Endlich muß aber auch noch auf die Stellung des Bergbaues zum Finanzwesen des Staats hingewiesen werden.

Es ist einleuchtend, daß das Finanzsystem, welches den Reichthum des Volkes und Staats ganz besonders in der größtmöglichen Menge vorhandener klingender Münze setzte, dem Bergbaue auf edle Metalle eine vorzüglich hohe Bedeutung beilegen mußte. Auch ist kaum ein Jahrhundert verstrichen, daß dieß noch die allgemeine Ansicht der europäischen Staatskunst war; weßhalb es nicht zu wundern ist, daß in den früheren Bergrechts- und Berggesetzsystemen dies die überwiegende Rücksicht war. Ihr größtentheils verdanken die scharfe Ausbildung des Begriffs des Bergregals; der diesem auf die Ausbildung der Bergrechtsinstitutionen gestattete überwiegende Einfluß; die Bevorzugung des Gangbergbaues dem Flötzbergbaue gegenüber; die Auffassung des Bergbaues und der Bergwerke als landesfürstliches Kammergut; die mit einem ganz eigenthümlichen Bevormundungssysteme verbundene exemte Stellung und vielfache Begünstigung des Bergwesens; dessen Verbindung mit dem Münzwesen; viele Privilegien der Bergleute u. s. w. ihren Ursprung.

---

*) Es ist hier nicht der Platz für weitläufige Erörterung über die national-ökonomische Bedeutung des Bergbaues. In dieser Hinsicht verweisen wir auf: Cancrin: Erste Gründe der Bergcameral- und Bergpolizeiwissenschaft. Frankfurt a. M. 1791; — Hallbauer: Was wäre Sachsen ohne seinen Bergbau? Freiberg 1821; — Karsten: Ueber den Werth des Bergbaues etc., Breslau 1817; — Weissenbach: Sachsens Bergbau national-ökonomisch betrachtet, Freiberg 1833; — Stegmayer: Zur Bergbaufrage, Wien 1851; — Freiesleben: Der Staat und der Bergbau, 2. Aufl., Leipzig 1839; — Hingenau: Beiträge zur staatswissenschaftlichen Behandlung der Montan-Industrie, Brünn 1849 u. s. w.; ferner auf die größeren Werke über Bergbaukunde und über Nationalökonomie.

Diese Auffassung ist bereits von der heutigen Wissenschaft der Volks- und Staatswirthschaft gänzlich aufgegeben, und man ist jetzt allgemein einig, daß dem Bergbaue eine viel größere national-ökonomische, als finanzielle Bedeutung zustehe. In Folge hievon weicht der Gesichtspunct, unter dem die Gesetzgebungen unserer Zeit den Bergbau betrachten und seine Verhältnisse ordnen, von dem der älteren Berggesetze in vielfacher Hinsicht wesentlich ab. Diesemgemäß sehen wir auch den Begriff des Bergregales gegen früher mehr in den Hintergrund gestellt; die Exemtionen des Bergwesens zugleich mit dem früheren Bevormundungssysteme, und eben so die Privilegien der Bergleute und die bevorzugte Stellung des Bergmannsstandes möglichst eingeschränkt, und nach Maßgabe der Umstände aufgehoben; den Bergbau auf Fossilkohlen und Eisen dem auf die edlen Metalle gegenüber; somit den Flötzbergbau dem Gangbaue gegenüber besonders berücksichtigt; die das Gewerb- und Industriewesen betreffenden allgemeinen Anordnungen in mehrfacher Hinsicht auch auf den Bergbau ausgedehnt u. s. w.

Es ist nicht unsere Aufgabe, in eine nähere Erörterung dieser Frage hier tiefer einzugehen, doch muß sie uns wohl auch schon deßhalb interessiren, weil durch sie in die Anordnung der bergrechtlichen Verhältnisse ein mächtiger Einfluß ausgeübt wurde. Möge man übrigens über sie wie immer urtheilen, so läßt sich doch kaum in Abrede stellen, daß auch die finanzielle Seite des Bergbaues, vermöge deren er theils unmittelbar, theils mittelbar eine nicht unbeträchtliche Quelle des Staatseinkommens ist, ebenfalls in Betracht gezogen werden müsse, wo es sich um dessen rechtliche Stellung und die gesetzliche Anordnung seiner Verhältnisse handelt. Wir müssen dieß hier um so mehr beherzigen, da viele rechtsgiltig bestehenden und vermöge ihrer inneren juristischen Begründung auch wohl heute jeder Anfechtung entrückten Institute und Einrichtungen in der älteren staatsökonomischen Auffassung des Bergbaues wurzeln.

III.
Das Bergrecht als Rechtsfach in Theorie und Praxis.

24. Wir haben das Bergrecht als die dem Bergbaue zugewandte Abtheilung des geltenden Rechts bezeichnet (**1**). In der That ist es auch mehr Rechts- als montanistisches Fach, und es ist nunmehr unsere Aufgabe, seine Natur als Rechtsfach ebenfalls zur klaren Anschauung zu bringen.

Das *Recht* überhaupt und diesemgemäß auch die *Rechtswissenschaft* umfaßt das gesammte Staats- und Volksleben, und sämmtliche Institute und Verhältnisse beider. Es bezieht sich dabei unmittelbar auf die Begriffe von Recht und Unrecht, und da als Vertreter der Idee des Rechts, als Rechtssubjecte ausschließlich die *Personen* erscheinen, so beschränkt es

sich auf die von diesen getragenen Lebensverhältnisse; als deren breiteste Basis aber schon eine durch bloßes Zusammenleben veranlaßte Berührung genügt. Die Begriffe: Recht, Pflicht, Verbindlichkeit u. s. w. gelten dabei als Grundbegriffe. Obgleich übrigens diesemgemäß das Vorkommen der Personen in formaler Hinsicht dem Rechte als beschränkendes Moment wesentlich immanent ist: so kann doch von einer, dem Rechte von vorn her etwa äußerlich gestellten materiellen Gränze durchaus nicht die Rede sein. „Jurisprudentia est Divinarum atque humanarum rerum notitia, justi atque injusti scientia“ (lib. 10. §. 2. Dig. I. 1).

Ganz einleuchtend ist somit, daß Recht und Rechtswissenschaft schon vermöge ihrer inneren Natur auch die beim Bergbaue vorkommenden Verhältnisse und Institute umfassen. Hierdurch ist uns der Begriff des Bergrechts und seiner Wissenschaft im Allgemeinen gegeben.

Der Bergbau kann aber nur dort und dann zur Blüthe gedeihen, wenn ihm die seiner Natur und seinen Bedürfnissen entsprechenden wesentlichen Rücksichten zu Theil werden. Insbesondere fordert das Interesse des Bergbaues, daß — sobald er in einem Staate in größerem Umfange getrieben wird — die Gesetzgebung seinen Bedürfnissen ein eigenes Augenmerk zuwende, und demgemäß eigene Berggesetze erlasse, auf Grundlage deren das Bergrecht ein mehr weniger für sich stehendes Terrain und eine eigene, vom übrigen geltenden Rechte mehr weniger abgesonderte Existenz erhält. Die alleinigen Bestimmungen des allgemeinen Rechts können wohl dort, wo der Mineralreichthum eines Landes ohne besondere Bedeutung ist, somit auch ein Bergbau von Belang nicht vorkommt, genügen. Wo jedoch der Bergbau sich nur zu mäßiger Wichtigkeit emporschwingt, bilden sich sehr bald Verhältnisse, die eigene Rücksichten und eine eigene juristische Betrachtung erfordern. Das allgemeine Recht allein fördert einen solchen Bergbau nicht mehr; ja so manche seiner Bestimmungen können sogar dem Emporkommen desselben als Hemmnisse entgegenstehen, und es bildet sich ein eigener juristischer Standpunct, welcher sehr bald als nothwendige Bedingung einer heilsamen Berggesetzgebung erkannt wird, und eine eigenthümliche Regelung des Bergwesens von dieser Seite her zur Folge hat. Hierdurch erst entsteht das Bergrecht im eigentlichen Sinne des Wortes, und ist in seiner Existenz von dem eben erwähnten Gesichtspuncte so bedingt und abhängig, daß es sich ohne ihn im allgemeinen Rechte verlieren und auflösen müßte. Auch haben wir in dieser Hinsicht bereits angedeutet, wie in allen Staaten und bei allen Völkern, wo der Bergbau sich zu einer höheren national-ökonomischen Bedeutung entfaltet hat, das Bergrecht ebenfalls, gleichsam im Drange einer inneren Nothwendigkeit, seinen eigenen, vom allgemeinen Rechte mehr weniger unabhängigen Bestand erhielt. Wo somit das Bergrecht zur Selbstständigkeit gelangt, ist es seiner juristischen Seite nach ein für sich beste-

hendes Specialrecht, und keinem anderen Rechtsfache subordinirt, sondern den übrigen Abtheilungen des geltenden Rechts coordinirt.

Und hierbei müssen besonders zwei Momente näher betrachtet werden: die Herausbildung des Bergrechts zu einem solchen speciellen Rechtsfache; — und die hierdurch begründete Stellung desselben dem allgemeinen Rechtssysteme gegenüber.

Die Herausbildung des Bergrechts zu einem speciellen Rechtsfache stand überall mit den Schicksalen und dem Zustande des Bergbaues in unzertrennbarer Verbindung. Denn weil der Bergbau durch Erweiterung seines Betriebes und den hieraus hervorgehenden größeren Umfang seines volkswirthschaftlichen Bereichs im Sinne des Rechts sich zu einem Systeme eigener Institute gestaltet: so muß er nothwendiger Weise auch den hierauf bezogenen Rechtsnormen einen eigenen Charakter mittheilen. Beachtet man nun noch die dem Rechte im Allgemeinen seiner Natur gemäß inwohnende, gleichsam organisirende Kraft: so läßt sich die Bildung eines eigenen, ebenfalls den nämlichen, deutlich ausgeprägten Charakter an sich tragenden Systems solcher Normen, und somit eines selbstständigen Rechtsfaches leicht begreifen. Dieß gilt besonders dort und dann, wo und wenn ein solcher Bildungsproceß durch äußere Umstände begünstigt, geleitet und unterstützt wird. Und in der That fand dieß früher in den Ländern statt, welche heute das österreichische Kaiserthum bilden. Als hierbei besonders wirksam gewesenes Princip muß namentlich das dem Landesfürsten als obersten Bergherrn jederzeit eigen gewesene Recht der s. g. Bergregalität bemerkt werden.

Eine weitere Folge hiervon ist aber auch, daß in dem nämlichen Maße, wie der Bergbau und das Bergwesen sich zu einer höheren Bedeutung im Staats- und Volksleben erheben, sie auch andererseits als einzelne Abtheilungen und Richtungen desselben erscheinen; und daß diesemgemäß das Bergrecht für sich keine absolut eigene Existenz hat: sondern nur einen Theil des im Staate bestehenden Rechts ausmacht. Insofern daher im Staate gewisse, als allgemein geltend anerkannte Rechtsgrundsätze bestehen, kann auch das Bergrecht sich der Herrschaft dieser nicht entziehen, und bleibt ihnen (doch keineswegs einer andern, und zwar welcher immer anderen Abtheilung des geltenden Rechts) stets subordinirt. Nur in diesem Sinne läßt sich die auf dem ersten Blicke scheinbar vorhandene Unterordnung des Bergrechts unter die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts anerkennen. Denn die im Staate als allgemein geltend anerkannten Rechtsgrundsätze pflegen ganz besonders im bürgerlichen Rechte sich einer umfassenden Durchführung zu erfreuen, erscheinen somit vorzüglich in diesem nach allen Seiten hin entfaltet. Doch bei genauerer Prüfung bemerkt man, daß sie in ihrer Anwendung auf den Berg-

bau und die Verhältnisse des Bergrechts vielfach modificirt werden, und auf diese Weise durch die Bedürfnisse und Anforderungen der Montanindustrie und des Bergwesens oft in sehr wesentlichen Puncten influencirt werden. Dieß ist dann eben die Folge des hervorgehobenen eigenthümlichen Gesichtspunctes derselben, und motivirt in dem angedeuteten Sinne die Auffassung des Bergrechts als eines Specialrechtes.

25. Hieraus folgt nun auch von selbst die Beantwortung der so oft aufgetauchten Frage: Ob das Bergrecht an sich, seiner Natur nach, dem öffentlichen oder dem Privatrecht angehöre?

Bei der allumfassenden, und nicht äußerlich, sondern nur in sich und durch die Natur ihrer einzelnen Institute und Lebensverhältnisse begränzten Ausdehnung des Rechts und der Rechtswissenschaft, schien es seit jeher, wenn auch nur der leichteren Uebersicht wegen, angezeigt, das eine und allgemein in Geltung bestehende Recht in mehrere kleinere Gebiete abzutheilen, bei deren genauerer Festsetzung allerdings manches Zufällige mit einfloß, aber dennoch ein stets obwaltendes Bestreben bemerkbar ist, sämmtliche Eintheilungen unter allgemeine Gesichtspunkte zusammenzufassen. So wurden denn, seitdem eine Wissenschaft des Rechts überhaupt besteht, allgemein zwei Hauptabtheilungen desselben angenommen: das öffentliche und das Privatrecht. Seither ist man auch gewöhnt, alle minderen und mannigfachen übrigen Rechtseintheilungen unter jene zwei zu stellen oder zu vertheilen; eine Gewohnheit, welche ungefähr seit der Mitte des XVII. Jahrhunderts besteht, und namentlich seit dem Einflusse der Philosophie des vorigen Jahrhunderts auf die Rechtswissenschaft vorzüglich in Deutschland beliebt wurde.

Von diesem Standpuncte aus muß die oben aufgestellte Frage überhaupt betrachtet werden; bei der übrigens eine zweifache, sich schroff gegenüberstehende Meinungsverschiedenheit vorkommt.

Jene Rechtslehrer, welche die Anordnung der Rechtsverhältnisse im Staate so unbedingt und unbeschränkt der gesetzgebenden Gewalt unterordnen, daß auch das bisher Bestehende, und etwa durch Autonomie, Gewohnheit u. s. w. Entstandene nur insoferne eine Geltung habe, als es von der Gesetzgebung bestätigt ist, nach deren Lehre somit das Recht nur durch ausdrückliche Bestimmung oder Genehmigung des Gesetzgebers ein solches werden kann, — heben auch im Bergrechte ganz besonders die Theilnahme des Staats bei Regelung des Bergwesens, das dem Monarchen gewöhnlich zustehende Bergregal und den Umstand hervor, daß der Bergbau Quelle öffentlicher Einkünfte ist oder sein kann; sind also der Ansicht, daß das Bergrecht ein Zweig des Finanz- und Cameralrechts sei, und rechnen es zum öffentlichen Rechte.

Andere dagegen ziehen besonders in Betracht, daß, als Bergbau und

Bergrecht sich in größter Blüthe befanden, ihr Flor vorzüglich der Privatindustrie zu verdanken war; daß die Privaten vermöge ihrer bisherigen Theilnahme am Bergbaue und in Folge hiervon gemachten Erwerbungen am Bergwerksgute bereits ein gutes Recht besitzen, welches auch die Staatsgewalt respectiren müsse; — daß der Bergbau und dessen noch heute bestehende Grundeinrichtungen früher existirten, als sich ein directer Einfluß der Staatsgewalt auf sie nachweisen läßt: — und sind der Ansicht, daß das Bergrecht eine Abtheilung des Privatrechts sei.

Man bemerke jedoch, daß diese zwei Ansichten zwei verschiedene, dem Bergrechte schon als solchem eigene Seiten einseitig auffassen und durchführen; die aber einzeln genommen in verschiedenen Staaten sich verschieden verhalten können, und vermöge der eben bestehenden Bergwerksverfassung bald mehr oder weniger hervorgehoben, bald in den Hintergrund gestellt werden. Es ist übrigens nicht zu verkennen, wie einerseits der Bergbau erst durch den Schutz und durch eine ganz besondere, seinen Verhältnissen angepaßte Oberleitung des Staats eine höhere Bedeutung erhalten kann und sich zu einem wichtigen Zweige der Volksindustrie entfaltet; während andererseits die Erfahrung lehrte, daß die Blüthe des Bergbaues auch durch die Theilnahme der Privatunternehmer bedingt ist, welche durch Hoffnung von Gewinn geleitet werden; und daß ein mit gänzlicher Ausschließung der Privatunternehmer getriebener Bergbau entweder immer beschränkt bleibt, oder einem einseitigen scheinbaren Finanzvortheile Rücksichten opfert, welche doch für das Interesse des Staats nicht minder, als der Einzelnen von höchster Bedeutung sind. Nur bei wenigen, dem Finanzinteresse auf eine leichte, mit dem Gemeinwohle im Einklange stehende Weise zusagenden Mineralkörpern, z. B. beim Salze, findet eine Ausnahme statt; und bei diesen sind auch Privatunternehmungen ausgeschlossen.

Wir beantworten somit die oben aufgestellte Frage auf solche Weise: Daß man das Bergrecht abstract genommen, nach seinem allgemeinen Begriffe weder dem öffentlichen, noch dem Privatrechte zuzählen könne; — daß vielmehr, je nachdem in concreto unter den besonderen Verhältnissen der einzelnen Staaten bei der bestehenden Bergwerksverfassung die Rücksichten des Staatsantheils oder der Privatunternehmungen vorwiegen, das Bergrecht sich seiner Natur nach bald mehr dem einen, bald mehr dem anderen zuneige; — daß somit hierüber das positive Recht jedes einzelnen Staates die nothwendigen Aufschlüsse geben müsse.

Fassen wir nun von diesem Standpuncte aus insbesondere das österreichische Bergrecht ins Auge, wie sich dasselbe im Laufe der Jahrhunderte

ausgebildet hat und durch das Berggesetz von 23. Mai 1854 einen bestimmteren Ausdruck erhielt, so muß vor Allem bemerkt werden, daß der Begriff des Bergregals dessen juristische Grundlage bildet (B.-G. §. 3.); dieß ist aber ein nicht erst durch das neue Berggesetz geschaffener, sondern ein historisch überkommener, und in den ältesten Zuständen des Bergbaues dieser Länder wurzelnder Begriff. Vermöge des Bergregals stand es dem obersten Bergherrn, d. h. hier dem Landesherrn, ursprünglich zu, über die s. g. vorbehaltenen, d. h. die dem Bergregale unterworfenen, und in Folge hiervon den Gegenstand des Bergrechts bildenden Mineralien und Bergbauentitäten ganz nach Gutdünken zu verfügen. Ihrer Natur nach, und an und für sich, waren und sind selbe kein Gegenstand des Privatverkehres; und wenn sie durch besondere Verfügung des obersten Bergherrn zu solchen gemacht wurden, so konnte dieß nur so geschehen, daß dabei die staatsrechtlich begründeten landesherrlichen Rechte gewahrt bleiben. Somit können auch die im österreichischen Kaiserthume auf den Bergbau bezüglichen Rechtsnormen, d. h. das österreichische Bergrecht unmöglich zum gewöhnlichen Privatrechte gerechnet werden. Selbst wo von der den Privaten am Bergbaue auf vorbehaltene Minerale zugestandenen Theilnahme und hierauf begründeten dinglichen Rechten die Rede ist, kommt diesen in der Doctrin des Rechts eine eigene Stellung zu; und in diesem Sinne begreifen die Kundmachungspatente zum allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche vom 1. Juni 1811 (Art. IV), vom 29. November 1852 (Art. IV) und vom 29. Mai 1853 (Art. IV) die Berggesetze unter der Benennung „Cameralgesetze;“ betrachten daher das Bergrecht als einen Theil des öffentlichen Rechts.

Nachdem jedoch das Recht, Bergbau zu treiben und Bergwerksgut zu erwerben, auch Privaten, und zwar unter Bedingungen und auf eine Weise mitgetheilt wurde, welche Verhältnisse begründen, die ihrer innersten Natur nach dem Privatrechte angehören, so ist hierdurch zugleich auch ein anderer Standpunct gegeben, von dem aus diese privatrechtlichen, am Bergbaue vorkommenden Verhältnisse, ohne tieferes Eingehen in das eigentliche cameralrechtliche Moment, zu betrachten sind. Hierdurch erhielt aber das österreichische Bergrecht auch eine Stellung, vermöge deren es dem Privatrechte beizuzählen ist.

Es ist übrigens einleuchtend, daß eine scharf gesonderte Auffassung und strenge Festhaltung jedes der zwei angedeuteten Standpuncte im österreichischen Bergrechte nothwendiger Weise zu Einseitigkeiten führen müßte. Deßhalb dürfte es am zweckmäßigsten sein, eine, beide Standpuncte umfassende Vermittlung zu suchen. Diesemgemäß dürfte es am geeignetsten sein, den dem Bergrechte als solchen eigenthümlichen Standpunct festzuhalten, welcher einerseits die den dinglichen Rechtsverhältnissen am Bergwerksgute immanente Regalqualität, und andererseits den in der Besitzerwerbung und Beantheiligung der Privatunternehmer

gegebenen, dem Bereiche des Privatrechts angehörigen guten Rechten und Ansprüchen auf gleiche Weise Rechnung trage. Dieß ist der specialrechtliche Standpunkt (**24**), welcher auch dem Berggesetze v. 24. Mai 1854 eigen ist.

26. Zweifache Auffassung des österreichischen Bergrechts. Für das Bergrecht des österreichischen Kaiserthums ist durch das Berggesetz vom 23. Mai 1854 ein allgemeiner, alle Theile desselben auf gleiche Weise umfassender Gesichtspunct gegeben, welcher in dem größeren Theile der Monarchie vom 1. November 1854 an, im lombardisch-venetianischen Königreiche, Dalmatien und in der Militärgrenze etwas später zur vollen Geltung gelangen wird. Doch war vordem ein solcher allumfassender Gesichtspunct für die österreichische Monarchie formell nicht gegeben, und man kam sehr oft in die Lage, die in einem oder dem anderen Theile der Monarchie bestehenden Bergrechtsnormen zu beachten, ohne auf deren Zusammenhang mit den im übrigen Kaiserthume geltenden Acht haben zu müssen. So war eine zweifache Auffassung des österreichischen Bergrechts begründet, und die §§. 43 und 274 des neuen Berggesetzes beziehen sich auch noch für die Zukunft hierauf.

Vermöge der historischen Antecedentien und scharf markirten geographischen Sonderentwicklung des Bergrechts und der Berggesetzgebung in den verschiedenen Theilen der österreichischen Monarchie geschah es, daß nicht blos in den einzelnen Kronländern, sondern oft auch in einzelnen Bergbaugegenden und Bergrevieren verschiedene Berggesetze bestanden. Wir werden dieß im vierten Abschnitte weiter entwickeln. Hier genüge die allgemeine Bemerkung, daß die frühere Berggesetzgebung der Länder des östereichischen Kaiserthums, dem Zusammenhange gemäß, welchen dieselben in bergrechtlicher Hinsicht haben, sich in sechs Hauptgruppen darstellt, nämlich:

I. Die Berggesetzgebung des Königreichs Böhmen, der Markgrafschaft Mähren und des Herzogthums Schlesien.

II. Die Berggesetzgebung des Erzherzogthums Oesterreich und der inneröfterreichischen Provinzen.

III. Die Berggesetzgebung der Grafschaft Tirol und des Herzogthums Salzburg.

IV. Die Berggesetzgebung des Königreichs Ungarn, Croatiens, Slavoniens und Siebenbürgens.

V. Die Berggesetzgebung der Königreiche Galizien und Lodomerien, der Bukowina und des Herzogthums Krakau; endlich

VI. Die Berggesetzgebung der italienischen Provinzen, namentlich der Königreiche Lombardei, Venedig und Dalmatien.

Im zunächst folgenden Abschnitte werden wir diese als eben so viele Particularrechte erscheinenden Gruppen des früher in den Ländern des österreichischen Kaiserthums bestandenen Bergrechts näher kennen lernen; was um so nothwendiger ist, da auch das neue Berggesetz sich in sehr vielen Puncten auf das früher bestandene Bergrecht bezieht; und überhaupt die Montanindustrie einen mehr stationären Charakter hat, als andere Zweige der volkswirthschaftlichen Thätigkeit. Denn während z. B. beim Landbau, im Gewerbswesen, im Handel u. s. w. neue Institutionen sehr bald einen durchgreifenden und umgestaltenden Charakter zeigen; so bemerken wir, daß beim Bergbau Reformen nur allmälig ins Leben treten, und daß selbst bei gänzlich durchgeführter Umgestaltung der bestandenen Formen, in materieller Hinsicht das Alte doch sehr lange noch neben dem Neuen fortbesteht. Unter diesem Gesichtspuncte zeigt sich auch die volle Bedeutung des XVI. Hauptstücks des neuen Berggesetzes. Zugleich aber ist uns die Nothwendigkeit auferlegt, bei Betrachtung der früheren particularen Bergrechte und Berggesetzsysteme oft bis in das Detail der Localverhältnisse uns zu ergehen; vermöge deren hinsichtlich einzelner Institute, z. B. der Vermessungen und Grubenmassen selbst innerhalb der oben bezeichneten Ländergruppen, wesentliche Verschiedenheiten vorkamen. Beispielsweise erwähne ich nur Bleiberg in Kärnthen, den Erzberg der Steiermark, die Großgrube bei Felsöbánya, die Eigenthümlichkeiten des oberungarischen und des banatischen Bergbaues, den Bergbau von Abrudbánya in Siebenbürgen u. s. w.

Möge dieß übrigens wie immer sein, so hat man doch schon lange bemerkt, daß die meisten dieser Bergrechtssysteme und der Bergordnungen, auf welche sie sich stützen (mit Ausnahme jedoch der lombardisch-venetianischen Regolamento per le miniere von 1808 und der Krakauer Bergordnung von 1844), in den wesentlichen Grundsätzen übereinstimmen, und daß der Unterschied meistens nur Principien von untergeordneter Bedeutung und Nebenbestimmungen betraf; oft auch nur darin bestand, daß je nach Umständen dieses oder jenes Institut, dieser oder jener Grundsatz bald in dem einen, bald in dem anderen Particular- oder Local-Bergrechte mehr ausgebildet und weiter entwickelt war. Da hiedurch objectiv gewisse Bergrechtsgrundsätze gegeben waren, welche sich auf das Ganze der Kaisermonarchie erstreckten; da die einen inneren Zusammenhang bewirkende Aehnlichkeit der Bergordnungen mit einer äußerlich, durch deren historische Prämissen nachweisbaren näheren Verwandtschaft zusammenfiel; da endlich auch die Praxis, vorzüglich in neuerer Zeit, das Bedürfniß der Zusammenfassung derselben unter einen gemeinsamen Gesichtspunct mehr und mehr fühlen ließ: so war hiedurch schon seit längerer Zeit der Begriff eines österreichischen allgemeinen Bergrechts gegeben, welches auf die gemeinsamen, überall vorkommenden Grundlagen fußend, die gesammten einzelnen Par-

ticularbergrechte in sich aufnehme und umfasse; eines Rechtsfaches, dessen Standpunct nicht blos möglich, sondern auch innerlich begründet und durch die gemeinsame Oberleitung des Bergbaues in sämmtlichen Ländern des Kaiserthums praktisch durchgeführt, auch in der neuesten österreichischen juristischen Literatur bereits doctrinell erfaßt war.

Wir sehen zugleich hieraus, wie der Entwicklungsgang des Bergrechts der österreichischen Länder während der letzten Jahrzehnte durch praktische Institute nicht minder als auf doctrinellem Wege dem Erscheinen des neuen Berggesetzes vorarbeitete. Durch Kundmachung dieses ist nun eine lange vorbereitete bedeutende Veränderung eingetreten. Die bisher bestehenden Berggesetze hatten in formeller Hinsicht immer nur den Charakter vereinzelter, blos für einzelne Theile der Monarchie geltender Particulargesetze, welche nur insoweit unter einen gemeinsamen Gesichtspunct zusammengefaßt werden konnten, als sie in ihren materiellen Bestimmungen übereinstimmten. Nunmehr ist ein Berggesetz gegeben, welches auch in formeller Hinsicht sich als österreichisch-allgemeines geltend macht, und als solches ein unmittelbar für die Gesammtmonarchie und alle ihre einzelnen Theile auf gleiche Weise bestehendes Bergrecht begründet.

27. Theorie und Praxis am Bergrechte. Es ist bekannt, daß die geistige Thätigkeit des Einzelnen in Bezug auf das Recht sich in zwei verschiedenen Richtungen äußert: durch Wissen, Beweisen und Darstellen; — und durch Anwendung auf die im Leben vorkommenden Rechtsfragen. Dieser zweifachen Richtung entspricht auch im Rechte selbst ein zweifaches Element, und so entwickeln sich aus Gründen, die größtentheils in der Natur der Sache liegen, durch Einwirken von außen, namentlich der mit der Pflege des Rechts Beschäftigten, zwei Seiten des einen Rechts: Theorie und Praxis. Jene erscheint als Inbegriff von Grundsätzen, deren zweckmäßige Anwendung die Aufgabe dieser ist. Beide Seiten sowohl, als die Richtungen des menschlichen Geistes, denen sie ihre Entwicklung verdanken, stehen daher nicht nur in keinem Gegensatze, sondern fortsetzen und ergänzen sich vielmehr gegenseitig in ihrem Berufe.

Dieses gegenseitige Verhältniß der Theorie und Praxis des Rechts entspricht auch der Natur des Bergrechts. Es müssen jedoch zwei Bemerkungen gemacht werden, deren eine das Bergrecht überhaupt, die andere insbesondere das österreichische Bergrecht betrifft.

Es darf nämlich auch im Bergrechte nie außer Acht bleiben, daß bei den Beschäftigungen und Vorkommnissen des Bergbaues die physische anorganische Natur einen präponderirenden Einfluß hat. Gleichwie in der Bergbautechnik, so hat dieß auch bei den Anordnungen der Berggesetzgebung eine höchst wichtige Bedeutung; denn die Aufstellung und Durchführung allgemeiner und umfassender, ja erschöpfender, durch die Theorie gegebener

Rechtsgrundsätze ist hier viel schwieriger, als z. B. im bürgerlichen Rechte. Daraus ergibt sich denn auch eine freiere, viel weniger gebundene Bewegung der bergrechtlichen Praxis, welche durch die Bande allgemeiner und dabei bis ins kleinliche Detail sich abstract fortspinnender theoretischer Principien nicht beschränkt und eingeengt werden kann; dabei aber freilich auch der Unterstützung entbehren muß, welche andere Theile des Rechts, z. B. das Criminalrecht von rationell begründeten und tüchtig ausgebildeten Theorien erfahren können. Der Bergjurist muß auch im Bereiche der Rechtstheorie stets der durch die Eigenthümlichkeit des Mineralreichs gegebenen Schranke eingedenk sein, welche dem gesammten Wirken des Bergmannes gesetzt ist, und deren Einflüsse sich durch keine Theorie beseitigen lassen. Die theoretische und die praktische Richtung liegen sich daher im Bergrechte viel näher, als in andern Rechtsfächern; und die theoretische Rechtsdoctrin muß schon von vorne herein sich die bei der praktischen Anwendung der Berggesetze vorkommenden Schwierigkeiten gegenwärtig halten, und deren Ausgleichung zu bewirken auch ihrer Seits sich besonders befleißen.

Solche Schwierigkeiten kamen im bisherigen österreichischen Bergrechte in nicht geringer Zahl vor; und zwar vorzüglich aus zwei Gründen:

1. Die meisten im österreichischen Kaiserthume geltenden Berggesetze gehörten ihrem Ursprunge nach einer älteren Zeit an, wo theils die technische Seite des Bergbaues im Vergleiche zu unserer Zeit nur wenig vervollkommt war, theils ganz andere staats-, volks- und privat-ökonomische Ansichten hinsichtlich des Bergbaues bestanden, als heute; theils auch die äußeren Verhältnisse des Bergbaues ganz andere waren. Es ist wohl einleuchtend, daß die Anwendung solcher Gesetze sehr schwierig sein mußte.

2. Es geschah öfter, daß Gesetze, welche nur für gewisse Gegenden erlassen waren, später auch in anderen, für welche sie ursprünglich nicht bestimmt, und auch kaum berechnet waren, eingeführt wurden. Z. B. die Maximilianische Bergordnung von 1573, ursprünglich nur für die niederungarischen Bergstätte erlassen, wurde im Verlaufe der späteren Zeit auch auf ganz Ungarn und seine Nebenländer, auf den Banat, auf Siebenbürgen, ja sogar auf Galizien, Lodomerien und die Bukowina ausgedehnt. Dieß führte natürlich bei der Frage um Anwendbarkeit einzelner, in der Bergordnung enthaltener Bestimmungen nicht selten zu bedeutenden Schwierigkeiten.

Es ist daher eine große Wohlthat für den österreichischen Bergbau, daß in dem Berggesetze vom 23. Mai 1854 alle diese Rücksichten gehörige Würdigung erfuhren (vgl. den VI. Abschnitt); und daß zugleich die meisten und wesentlichsten praktischen Schwierigkeiten der bisherigen Berggesetze durch dessen Einführung beseitigt werden.

IV.

Historische Antecedentien des Bergrechts in den Ländern des österreichischen Kaiserthums.

28. Der innige Zusammenhang, welcher der Natur der Sache gemäß zu allen Zeiten und aller Orten zwischen Bergrechts- und Bergbauzuständen stattfand, macht es nothwendig, daß bei einer Beleuchtung der historischen Antecedentien des Bergrechts der österreichischen Monarchie, auch auf die jeweilige Geschichte des Bergbaues Rücksicht genommen werde. Es versteht sich wohl von selbst, daß aus dieser Veranlassung wir uns nicht in die mehr der Sage, als der Geschichte angehörenden Urzeiten desselben ergehen. Dennoch liegt es aber hier in unserer Aufgabe, insbesondere auf jene Zeiten und jene Umstände unsere Aufmerksamkeit zu richten, in denen die Blüthe des Bergbaues jene bedeutenden Bergrechtsinstitutionen und Berggesetze einzelner Länder der Kaisermonarchie hervorrief, welche im historischen Entwicklungsgange des Bergrechts überhaupt eine hervorragende Stellung einnehmen, und auch für alle Zukunft das Bergwesen und die Berggesetzgebung unseres Vaterlandes im Glanze einer vorzüglichen Wichtigkeit erscheinen lassen werden.

Zum Ausgangspuncte dient uns der bereits mehrmal hervorgehobene natürliche Reichthum an nutzbaren Fossilien und Mineralien, dessen sich die Länder des österreichischen Kaiserthums erfreuen, und die hierauf begründete alte Berühmtheit ihres Bergbaues. Dieselbe reicht bis in die ältesten Zeiten zurück, aus denen wir überhaupt historische Kunde über diese Gegenden haben, und hat zur Zeit der Römer schon einen Zeitraum welthistorischer Blüthe gehabt*), den wir blos deßhalb nicht näher in Betracht ziehen, weil die damaligen volkswirthschaftlichen Zustände hier keinen eigenthümlichen Stütz-

---

*) Wir beziehen uns hier vorerst auf das Alterthum des Bergbaues in denjenigen Theilen der Monarchie, welche, als: Pannonien, Dacien, Dalmatien, Noricum und Rhaetien, Provinzen des römischen Reichs waren, und von deren Bergbaue, dessen Berühmtheit und der Ergiebigkeit ihrer Berge zahlreiche Zeugnisse in den Schriften des classischen Alterthums vorkommen. In Siebenbürgen finden sich noch wahrhaft großartige Ueberreste des alten Bergbaues. Die Nachrichten, welche wir über das Alterthum des Bergbaues in den übrigen Theilen des Kaiserthums haben, sind wohl nicht so bestimmt und unzweifelhaft. Doch reichen auch sie großentheils bis in die graue Sagenzeit zurück, und in den zahlreichen alten Pingen und Berghalden, ja sogar alten Grubenwerken, die man in fast allen Theilen Böhmens, Mährens und des nördlichen Ungarns antrifft, sind uns untrügliche Spuren des hohen Alterthums des dortigen Bergbaues und der schon damaligen Blüthe desselben gegeben.

punct hatten, weil in Folge hiervon von einer höheren Entfaltung der Berg-bauinteressen und einer nachhaltigen Bedeutung des Bergwesens keine Rede sein konnte, und weil der historische Faden, durch welchen unsere heutige Montanindustrie mit der alten Welt zusammenhängen könnte, schon während der Stürme der Völkerwanderung abgerissen ist.

Unser Ausgangspunct ist jene Zeit, in welcher nach Beilegung der großen Völkerbewegung zur neueren sociellen Gestaltung Europa's der Grund-stein gelegt wurde; somit die Zeit des IX. und X. Jahrhunderts. Auch wurde bereits angedeutet (**26**), daß wir bei dieser Betrachtung die Länder des österreichischen Kaiserthums in sechs Gruppen zusammenfassen. Zu bemer-ken ist nur noch, daß unsere Betrachtung in drei Zeiträume zerfällt, deren erster das Mittelalter umfaßt und bis zum Wendepuncte des XV. und XVI. Jahrhunderts reicht, wo der Erlaß der s. g. Bergordnungen die Entwicklung des Bergrechts in eine neue Richtung brachte, und deren zweiter ungefähr um die Mitte des XVIII. Jahrhunderts aufhört, wo diejenigen Einrichtungen und Verordnungen beginnen, welche als Vorläufer des öster-reichischen allgemeinen Berggesetzes vom 23. Mai 1854 gelten können.

Erster Zeitraum.

Vom IX. bis zum Ende des XV. Jahrhunderts.

29. Die sieben Jahrhunderte, welcher dieser Zeitraum umfaßt, haben im Entwicklungsgange der Bergbauverhältniße Europa's eine besonders hohe Bedeutung; denn die Principien, auf denen die seitherige Blüthe des Berg-baues überhaupt beruht, sind zuerst damals zur Geltung gelangt, und die Richtung, in welcher die Anordnung des Bergwesens geschah, reiht sich im Ganzen noch immer an den während jener Zeit erhaltenen Impulse an.

Die vorzüglicheren Principien, welche in dieser Hinsicht schon hier erwähnt werden müssen, sind:

1. Das Princip der Bergfreiheit, und zwar in einer zwei-fachen Bedeutung: Einmal, insofern im Staatswesen des Mittelalters dem Bergbaue seine freie und ungehemmte Entwicklung, die unmittelbare Unter-ordnung unter das Staatsoberhaupt und die Unabhängigkeit von jedem äußeren Feudaldrucke gesichert war. Dann aber auch insofern, als der Begriff der Bergfreien, in welchem die Eigenthümlichkeit der dinglichen Rechtsver-hältnisse am Bergbaue wurzelt, damals sich zuerst bildete.

In der ersten Bedeutung hat das Princip seine frühere Geltung zwar verloren, weil eine exempte Stellung des Bergbaues mit dem modernen Staatswesen nicht recht vereinbar wäre; in der zweiten hat es sich aber er-halten und ist auch heute die Grundlage der wichtigsten Einrichtungen des Bergwerksgutes.

2. Besondere Verwaltung des Bergwesens. Ehedem bestand diese im ausgedehntesten Sinne des Wortes und war nach den Formen des im Mittelalter bestandenen Corporationswesens, oder gemäß der Feudalstellung derjenigen Besitzer geregelt, auf deren Güter Bergbau vorkam. Der Staat gab dem Ganzen nur den nothwendigen Halt, und seine Beamten vertraten fast nur Finanzinteressen. Bei der späteren Gestaltung des Staatswesens und seiner Verwaltungsverhältnisse mußte nothwendiger Weise eine Veränderung eintreten. So sehr aber auch in dieser Hinsicht die Verwaltungspolitik der verschiedenen Staaten seit drei Jahrhunderten zwischen einem oft sehr eng gezogenen Bevormnndssysteme des Bergbaues und zwischen einer ihm gewährten größeren oder geringeren Freiheit schwanken, so wird doch allgemein auch heute anerkannt, daß die Bedürfnisse und Interessen des Bergbaues eine besondere Berücksichtigung Seitens der Staatsverwaltung erheischen; demgemäß wir denn auch überall eine, wenn auch nicht immer selbstständig gestellte, so doch eigens geregelte besondere Verwaltung des Bergwesens antreffen.

3. Unabhängigkeit des Bergbaues von den ökonomischen Verhältnissen der Oberfläche und namentlich von den auf selber bestehenden Eigenthumsgerechtsamen. Dieses Princip hat sich als Gegensatz zum Alterthume, wo es einen vom Eigenthume der Oberfläche unabhängigen Bergbau noch nicht gab, im Mittelalter gebildet; und mit Ausnahme solcher Länder, wo kolossale Besitzverhältnisse auf der Oberfläche vorkommen (z. B. England, Rußland), und in Folge hievon die Motivirung der Unabhängigkeit des Bergbaues von selber wegfällt, überall erhalten.

4. Organisation der Bergbauarbeit. Diese hat sich schon sehr früh auf Grundlage der mittelalterlichen Corporationsinstitutionen so glücklich gestaltet, daß auch heute noch, nach so manchen modernen Umbildungen, sie sich als vortrefflich bewährte. Wir sehen in ihr eine der wichtigsten national-ökonomischen Fragen unserer Zeit (man denke nur an die vielen und zum größeren Theile fruchtlosen Versuche, die Fabriksarbeit zu organistren) seit Jahrhunderten auf praktischem Wege zweckmäßig gelöst.

Als begründendes oder vermittelndes Institut dieser Principien werden wir das Bergwerksregal kennen lernen, welches ebenfalls der hier besprochenen Zeit seinen Ursprung verdankt.

Wir werden alle diese Principien ihrer näheren Begründung und ihrer doctrinellen und praktischen Tragweite nach bei Erörterung der einzelnen Rechtsverhältnisse des Bergbaues kennen lernen. Vorläufig ist eine Beleuchtung ihrer in der Geschichte der Berggesetzgebung sich zeigenden äußeren Momente nothwendig. Die historischen Antecedentien des österreichischen Bergbaues haben

besonders viel zur scharfen Entwicklung der erwähnten Principien beigetragen.

a) Böhmen, Mähren und Schlesien *).

30. Die Geschichte des Bergrechts und der Berggesetzgebung dieser Länder beginnt mit dem XIII. Jahrhunderte. Aus der früheren Zeit haben wir nur einzelne Urkunden, welche über die bestandenen Bergrechtszustände wenig Aufklärung geben.

Ueberhaupt ist zu bemerken, daß die Geschichte des böhmischen Bergbaues in diesem Zeitraume sich mehr durch einzelne wichtige Erscheinungen, als durch Reichhaltigkeit des Materials auszeichnet. Vorzüglich sind es zwei Orte, welche eine altmontanistische Berühmtheit genießen, und die Wiege der böhmischen Berggesetzgebung sind: Iglau und Kuttenberg; somit eine besondere Beachtung erheischen. Außer ihnen sind nur wenige bergrechtlich bedeutendere Erscheinungen vorhanden.

31. Altes Iglauer Bergrecht, oder: Jura montium et montanorum civitatis Iglaviensis; die älteste umfassendere Aufzeichnung des an Bergwerken üblichen Gewohnheitsrechtes, welche in den böhmischen Ländern angetroffen wird, und als solche Bestandtheil des zu gleicher Zeit aufgezeichneten Iglauer Stadtrechtes, mit welchem in Verbindung es von König Wenzel I. von Böhmen und Markgrafen Přemislaus von Mähren bestätigt wurde. Das Bestätigungsprivilegium sammt dem darin enthaltenen Originaltexte des Stadt- und Bergrechtes ist lateinisch, und wurde zwischen den Jahren 1249 und 1251 ertheilt **).

Von dem lateinischen Originaltexte des Iglauer Bergrechts müssen mehrere spätere Bearbeitungen desselben unterschieden werden; und zwar:

1. Der vor der Veröffentlichung des Grafen Caspar Sternberg (1836) allgemein für das Original gehaltene lateinische Text einer im Iglauer Stadtarchive befindlichen, auf Pergament geschriebenen und mit dem

---

*) S. Graf Caspar Sternberg: Geschichte der Berggesetzgebung in Böhmen, Prag 1838; — und meine Uebersicht der Berggesetzgebung des österreichischen Kaiserthums in der Zeitschrift f. öst. Rechtsgel. u. polit. Gesetzk. I. Mittheilung, Jahrgang 1844, S. 49 ff., 115 ff., 180 ff., 217 ff. u. 298 ff.

**) Die kritisch genaue Veröffentlichung dieser Originalurkunde, doch mit Ausschließung des Stadtrechtes, verdanken wir dem Grafen Caspar Sternberg (Urkundenbuch zu den Umrissen einer Geschichte der böhmischen Bergwerke, Prag 1836, Nr. 8. S. 11 folg.). Derselbe hat auch die obige Zeit statt der früher angenommen gewesenen unbestimmteren 1238 — 1253 nachgewiesen, und die Originalurkunde genau beschrieben (Geschichte der Berggesetzgebung in Böhmen, Prag 1838, S. 14 folg.).

Stadtsiegel versehenen alten, doch die Angabe des Ausstellers und die Jahreszahl nicht enthaltenden Urkunden *).

2. Die im XIV. Jahrhunderte durch Johann Geilnhausen angefertigte deutsche Uebersetzung des lateinischen Originals; unter dem Titel: „Awsczug aws der furstlichen hantveste des durchlewchtigen fursten v. herren kunig waczlabs des ersten und kunig ottackers seines sun uber die recht vnd gnaden di sy der stat czu der ygla mildelich gethan haben durch yrer getrewen dinste willen dy meister johannes von Geylnhawsen etwenn des Keysers Karls schreiber vnd yczunt czur ygla Statschreiber czu dewcz gemacht hat." Die alte Handschrift befindet sich noch im städtischen Archive zu Iglau **).

3. Eine allem Anscheine nach ebenfalls im XIV. Jahrhunderte verfaßte deutsche Bearbeitung des alten Iglauer Stadt- und Bergrechts, welche den Titel führt: „Ditz sint die recht die von allererst seint perchwerk vunden wart in Beheim vnd in merhern von den purgern von der Igla vnt von den eldisten perchleuten bestetet und beschriben sint vnd versigelt mit der stat vnt der purger insigel irtlichen perchmanne zu verlust vnt zu gewinnen."

Die Originalurkunde dieser auf die Vorkömmnisse des praktischen Lebens unmittelbar Bezug nehmenden Bearbeitung mit angehängtem städtischen Siegel, befindet sich ebenfalls im Iglauer Stadtarchive; die Bearbeitung selbst aber scheint diejenige Form zu sein, in welcher das Iglauer Stadt- und Bergrecht während dieses Zeitraumes nicht nur eine hochwichtige Stelle im Bergrechtswesen einnahm, sondern überhaupt sich in der Reihe der Städterechte des Mittelalters eines besonderen Ansehens erfreute ***). Vieles

*) Herausgegeben von Gelasius Dobner (Monumenta hist. Boemiae, T. IV., Prag 1779, S. 205 ff.); Peithner Edl. v. Lichtenfels (Versuch über die natürliche und politische Geschichte der böhmischen und mährischen Bergwerke, Wien 1780); den Benedictinermönchen zu Raigern (Jura primaeva Moraviae, Brunae 1781; einer schlecht geschriebenen oder gelesenen alten Abschrift entnommen); und (mit Ausschluß des Stadtrechts) von Franz Ant. Schmidt (Chronologisch-systematische Sammlung der Berggesetze von Böhmen, Mähren und Schlesien, Bd. I., Wien 1832. S. 1—5).

**) Abgedruckt von Friedr. Aug. Schmidt im Archive für Bergwerksgeschichte, Bergrecht, Statistik und Verfassung, II. Heft, Altenberg 1829, S. 201—206.

***) Diese Bearbeitung wurde viel früher, als der lateinische Text oder die Geilnhausen'sche Uebersetzung des Iglau r Bergrechts bekannt und erschien schon im XVI. Jahrhunderte gedruckt, bei Johann Haselbach (der Vrsprung gemeyner Berckrecht u. s. w. s. l. et. a. doch zwischen 1576 u. 1590); und später öfter, z. B. der Bergwerke Ursprung und Ordnungen in Böheim, Sachsen, Oester-

zu ihrer Verbreitung trug gleich damals die Mittheilung an die Stadt Kuttenberg bei, deren Schöppen auf die Bitte des Burggrafen Friedrich von Nürnberg durch dessen Hofmeister Conrad den Schützen ihm dieselbe 1363 als ihr Recht und Freiheit überschickten *). Hier scheint sie als Iglauer Recht mit dem Nürnberger und dem Magdeburger Rechte zu einem dreitheiligen Ganzen verbunden worden zu sein, und genoß in dieser Zusammenstellung sogar bei den Sachsen Siebenbürgens hohes Ansehen **).

Obgleich das Iglauer Bergrecht seiner unmittelbaren Bestimmung gemäß ursprünglich bloßes Localrecht war, so erfolgte doch dessen Bestätigung durch Kaiser Wenzel I. ausdrücklich für alle Bergwerke des Königreichs Böhmen ***). Es erscheint somit auch sehr bald als allgemeines böhmisches Bergrecht, und bis ins XVI. Jahrhundert erholten sich alle bedeutenderen

---

reich rc., Leipzig 1616. S. 16 ff.; — Corpus Juris et systema rerum metallicarum, Frankf. a. M. 1689; — (J. Fr. Klotzsch) Ursprung der Bergwerke in Sachsen, Chemnitz 1764, S. 204 ff.; — Al. Wilh. Köhler: Bergmännisches Journal, Jahrg. II., Bd. I., Stück 6, Freiberg 1789. S. 527 ff.; — und nach der im Iglauer städtischen Archive befindlichen Urkunde Friedr. Aug. Schmidt: Archiv f. Bergwerksgeschichte, Bergrecht rc. II. Heft, Altenberg 1829, S. 187 ff.

*) „Wir dj scheppfen vnd dj purger gemeniglich vff dem kutten Berge bekennen auch was domit offentlich an disem Brieffe vnd hantvesten vnd thun kunth — Das zu vnserm Burgermayster chom der Erberge Ritter Her Conradt der schutze Houemeister des edel grauen hernn Friderichß Burggraunn zu nurnberg vnd bate von seinem Hernn wegen Das Wir seinen Bergmeister Hansen von Watzmannsdorff beschriben geben vnnsre Recht vnd vreyheit, dj wir beschriben haben vnd versigelt von der ygla, dieselben pete haben wir angesehen Vnd haben das gerne gethann Vnd des zu Vrkundt rc.“ Thomas Wagner im bergmännischen Journale, Jahrg II. Bd. I. St. 6. S. 552 ff.

**) Ueber das Ansehen des Iglauer Rechts in Böhmen und Mähren s. Emil Fr. Rößler: das Altprager Stadtrecht (Prag 1845, Einl. S. XXX), und die Stadtrechte von Brünn aus dem XIII. u. XIV. Jahrhundert (Prag 1852, Einl. S. XXIV u. CXII). Zum Gebrauche der Siebenbürger Sachsen, namentlich der Hermannstädter, ließ das Iglauer Stadt- und Bergrecht in dieser Fassung und in Verbindung mit dem Nürnberger und Magdeburger Rechte 1481, Thomas Altenberger, Bürgermeister und Königsrichter, so wie auch Kammergraf zu Hermannstadt, in ein Rechtsbuch zusammenschreiben, auf welches die Hermannstädter Bürgermeister jener Zeit ihren Amtseid ablegten. Früher befand sich der Codex auf dem Hermannstädter Rathhause (Ungrisches Magazin, I. Bd. Preßburg 1781. S. 169); ich fand ihn in der Brukenthal'schen Bibliothek daselbst. — Vgl. noch über das Iglauer Recht: Thüngen: Das sächsische Weichbildrecht, Heidelberg 1837, S. 11; u. Gengler: Deutsche Stadtrechte des Mittelalters, Erlangen 1852, S. 209.

***) Es heißt: „Dilectis civibus nostris de Iglauia et montanis ubique in Regno nostro constitutis singulis et universis.“

Bergwerke Böhmens in ihren Rechtsangelegenheiten zu Iglau Rath, ja die Sprüche des Iglauer Bergschöppencollegiums gelangten zu hohem Ansehen im In- und auch im Auslande *).

Das alte Iglauer Bergrecht ist sehr einfach. Es besteht aus sechs Absätzen, und beschäftigt sich hauptsächlich mit der Sicherstellung und Begrenzung des Bergeigenthums, dem Vorrechte der Priorität und der Regelung der dringendsten Angelegenheiten des damaligen Bergbaues **). Da nun bei der täglich zunehmenden Entwicklung des Bergbaues die in diesem Rechte vorhandenen einfachen und wenigen Bestimmungen nicht hinreichten, und eine Menge Rechtsfälle vorkamen, die in demselben nicht vorhergesehen oder ausgedrückt waren, so mußte das Mangelnde durch die Sprüche der Bergschöppen, welche für jeden Fall einzeln geschöpft wurden, ergänzt werden. Nicht das geschriebene Wort des Gesetzes, sondern die Gewohnheit und der Usus des Schöppencollegiums war die Hauptquelle des geltenden Bergrechts.

32. Die Constitutiones Juris metallici Wenceslai II. Regis Boemiae, oder das s. g. Jus regale montanorum, welche auch als das alte Kuttenberger Bergrecht bezeichnet werden können, bilden ihrer Entstehung und Hauptendenz nach einen merkwürdigen Gegensatz zum Iglauer Bergrechte, sind aber nicht weniger wichtig als dieses.

Um die Mitte des XIII. Jahrhunderts waren die Bergwerke zu Kuttenberg erstanden, und hoben sich in kurzer Zeit so sehr ***), daß sie die

---

*) Im Stadtarchive zu Iglau wird noch ein handschriftliches Protocoll des dortigen alten Bergschöppenstuhles aufbewahrt, welches auf 183 Doppelspalten kurze Auszüge der daselbst gefällten Urtheile enthält. Wir entnehmen daraus einen »Index locorum, qui ad Iglauienses vel provocare, vel informationis causa mittere soliti sunt,» welcher die Orte Biela, Deutschbrod, Meseritsch, Czaslau, Kolin, Potna, Kuttenberg, Přimizlau, Hora Medelska, Triesch, Sternberg, Kupferberg, Schneeberg, Hangenstein, Nehasie, Chotieboř, Dürr, Reichenstein, Presnitz u. s. w. begreift. Selbst Kuttenberg wurde erst 1467 von K. Georg Poděbrad der Verpflichtung enthoben, zu Iglau das höhere Urtheil in seinen Bergwerksstreitigkeiten zu holen (Sternberg, Umrisse Bd. I. Abth. I. S. 33, und Urkundenbuch Nr. 84, S. 122). — Daher sagt Dobner (Monum. hist. Boemiae T. IV., S. 194): »Tantum sequentibus saeculis increvit Magistratus Iglaviensis auctoritas, ut in rebus dubiis arduisque Iglaviam, tanquam ad Delphicum oraculum accurreretur, inde responsa, sententiae atque Juris placita expeterentur.»

**) Vgl. noch die interessanten Bemerkungen des Grafen Sternberg zum Iglauer Bergrechte im 5. §. seiner Geschichte der Berggesetzgebung in Böhmen (Prag 1838).

***) Ueber die Blüthe des alten Kuttenberger Bergbaues und die Geschichte des dortigen Bergwesens hat besonders Graf Caspar Sternberg viele interessante Daten geliefert in den Umrissen Bd. I. Abth. I., namentlich S. 50 folg. Dieselbe war so bedeutend, daß sie alle Verhältnisse Böhmens influencirte, und von keinem

Veranlassung einer eigenen Bergordnung wurden. Während das Iglauer Bergrecht seinem Ursprunge nach ein aus den damaligen Bergbaugewohnheiten hervorgegangenes Localstatut war, welches erst durch königliche Bestätigung die Geltung eines allgemeinen böhmischen Berggesetzes erhielt, waren die Constitutiones metallicae gleich von vorne her ein vom Könige und obersten Bergherrn erlassenes Gesetz. Während daher jenes sich mehr als Ergebniß des Lebens ankündigt, erblicken wir in diesem die ehemalige Rechtsdoctrin vorwalten. Hieraus läßt sich auch der größere Umfang, das Eingehen in alle nur irgend Bedeutung zeigende Verhältnisse des Bergbaues, die aus der Gesammtanschauung und den vorkommenden vielen einzelnen Stellen der justinianischen Rechtsbücher hervorleuchtende absichtliche Nachahmung des römischen Rechts, namentlich der Institutionen; endlich eine bezeichnende, oft in Wortschwulst ausartende Weitläufigkeit der Constitutionen im Gegensatze zu der Kürze, einfachen, mehr praktischen Anordnung und durchgehends sehr bündigen Haltung des Iglauer Bergrechts erklären. Nichtsdestoweniger, wenn wir in die das eigentliche Berglehenswesen und die innere Einrichtung des Grubenbaues betreffenden Bestimmungen näher eingehen, stimmen beide in den meisten Puncten überein.

Als Verfasser der Constitutiones metallicae gilt Getius oder Gotius von Orvieto (Urbivetanus), ein römischer Rechtsgelehrter, den der Cardinal Matthäus Ursinus zum Könige nach Prag geschickt hatte, um mit seiner Hülfe allgemeine geschriebene Landesgesetze für Böhmen zu erlassen, und der, da dieser Vorschlag bei den böhmischen Ständen nicht den erwarteten Anklang fand, die Redaction dieses Berggesetzes übernahm, wobei ihm höchst wahrscheinlich wohlerfahrene böhmische Bergleute Hülfe leisteten *). Das Gesetz wurde um 1300 von König Wenzel II. kund-

---

Geschichtschreiber Böhmens übergangen werden kann. Auf sie gestützt, wurde Kuttenberg die zweite Stadt des Landes, und Prag schloß mit ihm 1338 eine Verbrüderung. Seinetwegen, neben dem kein anderer Ort mehr der Benennung Hory (Bergwerk) würdig gehalten wurde, und wegen seiner Bergwerke, welche von den Böhmen als das vorzüglichste Kleinod ihrer Krone betrachtet wurden, entstanden mehrere Kriege. Und gleichwie einerseits der ascetische Standpunct des Zeitalters nicht unterließ, sich in Verwünschungen über diesen „fomes avaritiae et abyssus malitiae" zu ergehen; so sagt 1347 Papst Clemens VI. in der Stiftungsurkunde der Universität Prag: „ut in Regno Bohemiae, quemadmodum auri et argenti dinoscitur, sic scientiarum praevalentium sit minera." — Vom rechtshistorischen Standpuncte aus vergl. meine Zusammenstellung in der Zeitschr. f. österr. Rechtsgel. und polit. Gesetzk. Jahrg. 1844, Bd. II. S. 127 ff.

*) Peithners v. Lichtenfels Vers. üb. die natürl. u. polit. Geschichte der böhm. u. mähr. Bergwerke, S. 229 ff.

gemacht *), und von mehreren Nachfolgern desselben, insbesondere von Wladislaw im Majestätsbriefe, dd. Ofen, Mittwoch am Tage St. Fabian und Sebastian 1507, bestätigt **).

Die Constitutiones metallicae wurden vom Könige Wenzel II. „montanis suis per Regnum Bohemiae universis“ kundgemacht, sind somit ihrem Ursprunge nach eine böhmische Landesbergordnung. Auch wurden sie mehreren späteren Berggesetzgebungen zum Grunde gelegt, und von den Iglauer Bergschöppen in ihren Sprüchen oft benützt. Dennoch ist man sehr geneigt anzunehmen, sie sei nur für Kuttenberg erlassen worden ***). Merkwürdig ist, daß, obgleich nach Lib. I, Cap. 6, und Lib. IV, Cap. 20, nur der Gesetzgeber das Recht hatte, zweifelhafte Fälle zu entscheiden, dennoch bis zur Zeit König Georg Podiebrads auch von Kuttenberg aus Sprüche des Iglauer Bergschöppenstuhles eingeholt wurden.

Die Wenzeslaischen Constitutionen sind lateinisch abgefaßt, und nach dem Muster der Justinianischen Institutionen in vier Bücher, und jedes Buch in Capitel (capita) getheilt. Das erste Buch hat 22, das zweite 5, das dritte 9 und das vierte 20 Capitel. Auch der Materienlauf entspricht ganz den römischen Institutionen †).

Nebst dem lateinischen Originaltexte ††) existiren von den Wenzeslaischen Constitutionen auch mehrere Uebersetzungen; zwei deutsche, die eine auf Befehl Kaiser Carls IV. von seinem Geheimschreiber Johann

---

*) Da K. Wenzel II. sich bereits König von Polen nennt (qui primo Regnum Poloniae Deo auxilium parante ipsi Regno Bohemiae coadjunxit), er diese Würde aber erst 1300 antrat, so hat Graf C. Sternberg ganz richtig gefolgert, daß die Constitutiones vor 1300 nicht erschienen sind (Gesch. der Berggesetzg., S. 66).

**) Urkundenbuch zur Sternberg'schen Bergwerksgeschichte Nr. 96. S. 149.

***) Schon Th. Wagner und nach ihm Fr. Ant. Schmidt bezeichnet sie geradezu als „Kuttenberger Bergordnung“ (Chr. syst. Berg. G. S. für Böhmen ꝛc. Bd. I. S. 7).

†) An der Spitze steht der oberste Grundsatz der Institutionen: „Honeste vivere, alterum non laedere, suum cuique tribuera;“ — dem Materienverlauf nach aber ist zuerst von den (Berg-) Personen; darauf von den (Berg-) Sachen; dann von den eigene (Berg-) Rechtsverhältnisse begründenden Geschäften; und endlich von der (Berg-) Gerichtsordnung die Rede. Ich habe auch die fast wörtliche Uebereinstimmung mehrerer Stellen mit den römischen Rechtsbüchern nachgewiesen (in der Zeitschr. für österr. Rechtsgel. und polit. Gesetzk. Jahrg. 1844, Bd. II. S. 183).

††) Da die Originalurkunde verloren gegangen ist, so kennen wir ihn nur aus Abschriften, die jedoch bis ins XIV. Jahrhundert zurückgehen. S. Zeitschr. f. österr. Rechtsg. ꝛc. Jahrg. 1844. Bd. II. S 185. Lateinische Ausgaben sind von Peithner v. Lichtenfels, Versuch über die nat. ꝛc. Geschichte der b. u. m. Bergw.; und von Fr. Ant. Schmidt in der Bergges. Samml. f. Böhmen ꝛc. Bd. I. S. 7 folg.

von Geylenhausen*), die andere im Auftrage Ferdinands I. von Johann Enderlein in Joachimsthal verfertigt **); mehrere böhmische ***) und eine spanische ****).

33. Außer diesen zwei ältesten und vorzüglichsten Denkmälern der böhmischen Berggesetzgebung müssen wir hinsichtlich des ersten Zeitraumes noch folgende bemerken:

1. Das alte Bergrecht der Stadt Deutschbrod, welches einen Theil des dieser Stadt 1278 von den vier Brüdern Herren von Lichtenberg verliehenen Stadtrechts ausmacht †).

2. Mehrere ältere schlesische Berggesetze, z. B. die vom Herzoge Heinrich IV. von Schlesien, dem Abte Ludwig II. zu Kamentz 1273 mit ausdrücklicher Berufung auf das böhmische Bergrecht ertheilte allgemeine Bergfreiheit ††); — das aus dem XIV. Jahrhundert stammende Löwenberger Bergrecht †††).

3. Das IX. Capitel der goldenen Bulle Kaiser Carls IV. von 1356, wodurch das den Königen Böhmens zustehende Bergregal sanctionirt und anerkannt wurde.

4. Die Errichtung des für das böhmische Bergrecht so wichtigen Amtes des Münzmeisters zu Kuttenberg durch Kaiser Carl IV. Unter demselben standen sämmtliche Bergleute und Münzverwandte des Königreichs. Unter Ferdinand I. erhielt er den Titel: Oberster Münzmeister, und stand dem Bergwesen in Böhmen, Mähren und Schlesien vor; mit Ausnahme des Ellbogner Kreises, dessen Bergwerke unmittelbar unter der k. Kammer standen ††††).

5. Mehrere Freiheitsbriefe und Privilegien, womit die Bergleute von

---

*) Ueber die churfächsische Bergwerksverfassung, Leipzig 1787, S. LI.

**) Herausgegeben von Joh. Deucerus: Ein new sehr nützlich Koniglich Bergbuch ꝛc (Leipzig 1616); im Corpus Juris et systema rerum metallicarum, Frankf. a. M. 1698.

***) Ein zierliches Exemplar von 1528 besaß Peithner v. Lichtenfels, verleibte es aber der Bibliothek der Schemnitzer Bergakademie ein.

****) Sie wurde auf Veranlassung des Directors der k. spanischen Bergwerke Admirandus vom deutschen Rechtsgelehrten Valentin Forster verfertigt, als dieser zwischen 1557 und 1560 in Madrid lebte. S. dessen Leben in der Vorrede zu seinem Tractate: De Jurisdictione Romana (Helmst. 1610), und Meyer: Monumenta Julia, S. 106.

†) Sternberg, Umrisse, Urkundenb. Nr. 21. S. 30 ff.

††) Ebend. Nr. 19. S. 28.

†††) Sartorius, Geschichte von Löwenberg, Breslau 1783.

††††) Im J. 1763 wurde diese Würde in das k. Oberstmünz- und Bergmeisteramt umgewandelt, und erhielt so Dicasterialverfassung, bis endlich 1783 auch dieses aufgehoben und dessen Geschäfte dem böhmischen Gubernium zugewiesen wurden.

den Königen Böhmens begnadet wurden; vorzüglich der Freiheitsbrief K. Johanns von 1329 für die Bürger und Bergleute zu Kuttenberg *); der von K. Wenzel IV. am S. Thomastage zu Zebrák (Betlern) 1392 ertheilte sog. Majestätsbrief **), welcher das Privilegium K. Johanns erneuert und vervollständigt u. s. w. ***).

b) Oesterreich unter und ob der Enns, die Steiermark, Kärnthen und Krain.

34. Bei den eigenthümlichen Umständen, welche während unsers ersten Zeitraums hinsichtlich dieser Länder obwalten, sind wir nicht im Stande, ein so abgerundetes Bild der damals dort bestandenen Berggesetzgebung zu geben, als bei Böhmen, Mähren und Schlesien. Besonders müssen zwei Umstände hervorgehoben werden.

Obgleich nämlich diese Länder insgesammt Theile eines und desselben, sie alle umfassenden großen Ganzen, des deutschen Reichs ausmachten: so waren sie doch in ihrer Verwaltung und der Regierung durch ihre Fürsten ganz getrennt, und wichen nicht blos bezüglich des Ländercomplexes und der Grenzen von ihrem heutigen Bestande mehrfach ab, sondern bildeten auch ganz eigene Zusammensetzungen und Combinationen. Namentlich war für die Ausübung der Berggesetzgebung von Bedeutung, daß in den inneren Verbindungen dieser Länder manche Veränderungen vorkamen (z. B. die Grafschaft Steyer gehörte ehedem nicht zu Oberösterreich, sondern zur Steiermark, ja sie war deren Kerngebiet); daß in ihnen dem Erzbischofe von Salzburg, sowie den Bischöfen von Bamberg und Freisingen u. s. w. verschiedene Territorialrechte zustanden ****); ja daß auch der Besitz der ganzen Ländercomplexe unter verschiedene Fürsten und Fürstenhäuser getrennt war, bis sie

---

*) Schmidt, Berg-G. f. Böhm. rc. Bd. I. S. 119.

**) Sternberg, Umrisse, Urkundenbuch Nr. 72, S. 99. Mehrfache interessante, diesen Gegenstand betreffende Daten faßt Graf Sternberg zusammen in seiner Geschichte der Berggesetzgebung in Böhmen (Prag 1838, S. 136—197).

***) Siehe überhaupt meine Uebersicht der Berggesetzgebung des österreichischen Kaiserthums, zweite Mittheilung, in der Zeitschr. f. österr. Rechtsgel. u. politische Gesetzk. Jahrg. 1845, Bd. II., S. 240 ff., 299 ff. u. 358 ff.; Jahrg. 1846, Bd. II., S. 342 ff.

****) Das Erzstift Salzburg hatte außer einigen Gütern in Niederösterreich und der Steiermark, besonders in Kärnthen ausgedehnte Besitzungen, deren Hauptort Friesach war. Auch waren die Erzbischöfe am Gmündter und Hüttenberger Bergbaue betheiligt. Von den ehemaligen Besitzungen des Hochstiftes Bamberg sind für uns vorzüglich Villach in Ober-, und Wolfsberg in Unterkärnthen bemerkenswerth. Das Hochstift Freysing hatte ebenfalls in Oesterreich, der Steiermark und Krain ansehnliche Besitzungen. Zu letzteren gehörten die Bergwerke Aisnern.

endlich insgesammt durch das erlauchte österreichische Herrscherhaus zu einem politischen Ganzen vereinigt wurden.

Außerdem ist aber auch noch zu bemerken, daß hier von Seite der Landesgesetzgebung für den Bergbau verhältnißmäßig viel weniger geschah, als in den böhmischen Ländern. Denn damals legte man von Seite des Staats in der Regel nur dem Bergbaue auf edle Metalle eine höhere Bedeutung bei; den auf andere Metalle und Fossilien begann man erst später für wichtig zu halten, als man bemerkte, wie gewinnreich ihr Handel sei. Da nun in diesen Ländern wohl Bergbau auf verschiedene Metallarten getrieben wurde, dabei aber der auf edle Metalle, namentlich dem auf Eisen, bei weitem nachstand, so finden wir hier auch keinen so mächtigen und umfangreichen Einfluß der Fürsten auf den Bergbau, wie in Böhmen. Anfangs überließ man den so wichtigen Eisenbergbau fast ganz sich selbst und der Obsorge der Gutsherren, und nur ausnahmsweise kommt ein Einschreiten der Landesherren oder gar des Kaisers auf legislativem Wege vor. Später wurden von diesen wohl einige Anordnungen getroffen, einige Gesetze oder wenigstens Privilegien erlassen, jedoch bei weitem mehr für den Handel mit den bereits gewonnenen Bergwerksproducten, als für deren Gewinnung mittelst Bergbau. Erst in der zweiten Hälfte des XV. Jahrhunderts finden wir eine Berggesetzgebung, welche die Interessen des Bergbaues von einem höheren, die edlen und die unedlen Metalle auf gleiche Weise umfassenden Standpuncte aus würdigt.

Wir haben es somit hier wohl mit vielen, doch nicht mit so bedeutenden Denkmälern des alten Bergrechts zu thun, als bei Böhmen. Wir theilen sie in drei Classen, deren erste die Berggesetze von allgemeiner Bedeutung, die zweite die, welche den Bergbau auf edle Metalle betreffen, die dritte jene, welche sich auf das Eisenwesen beziehen, umfaßt.

35. Allgemeine Bedeutung in der Geschichte des Bergrechts dieser Länder während des ersten Zeitraums haben:

1. Die alte Schlädminger Berggesetzgebung, welche als ein wichtiges Ergebniß des seit den ältesten Zeiten im Hochlande, wo Kärnthen, Tirol und Salzburg zusammenstoßen, getriebenen Bergbaues erscheint. In der Grafschaft Steyer, an den Grenzen des Erzstifts Salzburg war dort die Bergstadt Schlädming entstanden, welche die erste Stätte einer geregelten Berggesetzgebung in den Alpenländern wurde.

Im Jahre 1308, zur Zeit, als Elisabeth, geborene Gräfin von Tirol, vermählte Herzogin von Oesterreich und Witwe Kaisers Albrecht I., Pfandinhaberin der Grafschaft Steyer war, versammelte Leonhard Egkzlhaim, Bergmeister zu Schlädming, die dortigen Bürger und Knappschaft, und verfaßte mit deren Einstimmung ein Berggesetz, das von der Herzogin Elisabeth, als Landesfrau, bestätigt, unter dem Namen des Egkzlhaim-

schen oder Schladminger Bergbriefes berühmt wurde, dd. Montag nach St. Margarethentag 1308. Es ist deutsch abgefaßt, besteht aus 24 Abschnitten und ist in seinen Bestimmungen sehr einfach. Bergfreiheit, Rechte des ersten Finders, eigene Feldmaßen, Regelung des Feuersetzens u. s. w. sind deren vorzüglichste. Die ganze Haltung dieses Gesetzes, sowie die mehrmals wiederkehrende Berufung auf das, was Bergwerkrecht und von Alters Herkommen ist, zeigen dessen unmittelbares Hervorgehen aus den Verhältnissen des Schladminger Bergbaues, unabhängig von anderen Bergrechten Deutschlands. Es scheint selbst die Grundlage aller Bergordnungen zu sein, welche später in Oesterreich, Salzburg, Tirol und Baiern erlassen wurden *).

2. Das Zezziner Bergrecht in der Steiermark scheint schon in den ältesten Zeiten allgemeinere Bedeutung gehabt zu haben, da Gottfried, Abt von Admont, „secundum Jus constitutum montis in Zezzen," 1216 am Erzberge einen Bergbau verleiht **). Näher ist es uns leider nicht bekannt.

3. Die Gmünder Berggesetzgebung in Kärnthen. Wir kennen eine Bergordnung vom 20. Juni 1427, welche jedoch schon als „Neue Bergordnung für den Betrieb der Bergwerke in den Landgerichten Gmünd und Kütz" erwähnt, und auf statutarischem Wege von den dortigen Bergrichtern, Bergbaubetheiligten und Bürgern gesetzt wurde ***). Bald darauf gab auch Kaiser Friedrich III. (IV.) für die Herrschaft Gmünd eine eigene Waschordnung heraus, auf welche sich die Artikel 24 u. 97 der Bergordnung Maximilians I. von 1517 berufen.

4. Bischöflich Bambergische Erfindungen, Satzungen und Bergwerksordnungen für die dem Hochstifte damals angehörigen Bergwerke Bleiberg bei Villach, St. Leonhard und Wolfsberg im Lavantthale in Kärnthen, insbesondere der Freiheitsbrief des Bischofs Anton von Bamberg, dd. 16. April 1438, bestätigt vom Bischofe Philipp, Mittwoch nach St. Georgentag 1486 ****). Auch beruft sich Bischof Weigand von Redwitz im Eingange und im 4. Artikel der von ihm 1550 erlassenenen s. g. Bambergischen Bergordnung ausdrücklich auf die ältere bambergisch-kärnthnerische Berggesetzgebung.

36. Die Zeyringer Silberbergordnung. Der einst blühende Silberbergbau bei Zeyring in der Steiermark, welcher 1158 unterging, doch

---

*) Gedruckt bei J. G. Lori: Sammlung des baierischen Bergrechts, München 1764. S. 4 folg.

**) Bernh. Pez: Thesaurus anecdotorum novissimus Tom., III. pars. 3. Aug. Vind. et Graecii 1721. col. 790.

***) Abgedruckt bei Jos. Chmel: Geschichte Kaiser Friedrichs IV. und seines Sohnes Maximilian I. Bd. I. Hamburg 1840. Beilage XXV. S. 566 u. 567.

****) Bei Chmel ebend. Beilage XXXVI. S. 608 f.

schon im XV. Jahrhunderte sich wieder zu einiger Blüthe entwickelt hatte, veranlaßte Albrecht II, Herzog zu Oesterreich, zu Steyer und Kärnthen u. s. w., dd. Graz am Kreuzerhöhungstag 1326 (besser 1336 oder 1346), für dieses Bergwerk eine eigene Bergordnung in deutscher Sprache zu erlassen. Sie bezieht sich unmittelbar auf den Zeyringer Silberbergbau, doch wurde sie auch „für alle Perkwerch in vnsern Landten" vom Herzoge kund gemacht. Sie scheint jedoch nie zu höherer praktischer Bedeutung gelangt zu sein. Uebrigens trägt auch sie das einfache Gepräge ihrer Zeit an sich *).

Die Maximilianische B.=O. von 1517, Art. 10, erwähnt noch die in Zeyring bestehenden alten Bergrechte, und bestätigt sie theilweise; doch scheint die Bergordnung selbst damals schon außer Uebung gewesen zu sein.

37. Der Bergbau und die Montanindustrie auf Eisen hatten für die Alpenländer des österreichischen Kaiserthums seit jeher eine sehr hohe Wichtigkeit, und dieß war Veranlassung, daß bezüglich ihrer ein specieller legislatorischer Standpunct zur Geltung gelangte und eigene darauf bezügliche Gesetze in großer Zahl erlassen wurden. Diese Richtung erhält zwar erst im zweiten Zeitraum ihre volle Bedeutung, doch schon hier finden wir die Ausgangspuncte in einzelnen Anordnungen und Berggesetzen. In dieser Hinsicht erwähnen wir:

Hinsichtlich der Steiermark das von Kaiser Friedrich III. (IV.) für den Vorder= und Innerbergischen Eisenbergbau erlassene sehr merkwürdige Berggesetz, dd. Murau am St. Lorenztage 1449, welches als das älteste und gleichsam Grundgesetz des später dort entstandenen s. g. Concessionswesens gelten kann **). Es wurde noch im XV. Jahrhunderte durch mehrere Verordnungen weiter ausgeführt.

Hinsichtlich Kärnthens die Hüttenberger Bergordnung, von den Bergleuten daselbst aufgezeichnet und in Artikel gefaßt, von Kaiser Maximilian I. bestätigt am Montag nach den heiligen Weihnachten (29. December) 1494 ***). Sie stützt sich auf die alten dort bestandenen Bergrechtsgewohnheiten.

Hinsichtlich Krains die s. g. Aslinger Bergfreiheiten, welche Graf Friedrich von Ortenburg am Bartholomäitage 1381 den beim Eisensteinbergbaue von Sava, Asling und Jauerburg betheiligten Gewerken verlieh, die jedoch bei dem Verfalle des dortigen Bergbaues alle

---

*) Abgedruckt bei Sperges: Tirolische Bergwerksgeschichte, Wien 1765. S. 281—286, der auch die Jahreszahl berichtigt.

**) Ich habe es bekannt gemacht in der österr. Zeitschr. für Rechts= und Staatswissenschaft, Jahrg. 1846, Bd. II. S. 410.

***) Franz Ant. Schmidt: Chron. system. Berggesetzsammlung für Oesterreich, Steiermark ꝛc. Wien 1839. S. 73.

Bedeutung verloren *); — ferner die von den Bischöfen von Freysingen den Bergleuten am Eisensteinbergbaue zu Aisnern in Oberkrain ertheilten Freiheiten **).

Fassen wir den Inhalt dieser auf die montanische Eisenindustrie der österreichischen Alpenländer bezüglichen Bergordnungen zusammen, und setzen wir hiemit die Angabe der Maximilianischen Bergordnung von 1517 über die ehemalige Vielgestaltheit des Bergrechts in denselben ***), andererseits aber auch die constatirte Thatsache in Verbindung, daß die vorkommenden Verschiedenheiten nicht das Wesen der Sache, sondern Aeußerlichkeiten von meistens nur minderem Belange betrafen, so sind uns die Ausgangspuncte gegeben, an welche die Ausbildung des Concessionswesens dieser Länder im zweiten Zeitraume anknüpfte.

Die Unternehmungen der auf Gewinnung und Erzeugung des Eisens gerichteten Montanindustrie wurden im Allgemeinen als zum landesfürstlichen Kammergute gehörig betrachtet: aber sowohl in dieser als in den meisten anderen Beziehungen faßte man nur ihre äußeren, z. B. Finanz-, Industrie-, Handels- u. dgl. und nur selten die eigentlichen Bergrechtsverhältnisse auf. Während in erster Richtung ziemlich viele legislatorische, oder doch wenigstens Polizeiverfügungen getroffen wurden, begnügte man sich in bergrechtlicher Hinsicht mit Bestellung eines Bergrichters, mit Feststellung der für die Eisenerze anzuwendenden Maße und Gewichte, und mit Bestimmung der zu entrichtenden Abgaben, die dann häufig zu frommen Stiftungen, oder auch zu anderen Zwecken verwendet wurden. Die eigentlichen Berglehensbestimmungen, die Festsetzung eigener Grubenfeldmaßen u. dgl., wie wir solche schon in den Silberbergordnungen des XIII. Jahrhunderts antreffen, fehlen hier ganz; wahrscheinlich weil der Eisenstein nicht in Gängen und Klüften, sondern in Stockwerken, Flötzen und massenhaften Lagerstätten bricht, wonach eine so scharfe Begränzung mittelst Feldmaßen, wie beim Gangbergbau, nach den Ansichten der damaligen Zeit nicht recht anwendbar erschien. Auch war dieß damals noch nicht nothwendig. Denn bei der nur geringen Kunstfertigkeit und den verhältnißmäßig nur wenig umfangreichen Unternehmungen,

*) Joh. Weich. Valvasor: Die Ehre des Herzogthums Krain. Laibach 1689. S. 393.

**) Valvasor, ebend. S. 385.

***) Art. 4—22. Es werden daselbst außerdem noch eigenthümliche Bergrechtsnormen hinsichtlich folgender Bergorte erwähnt: am Modereck, an der Mändling, zu dem Rotenman, am Wachsenstein in der Glödnitz; zu Vorach und Mellach im Gurkthale; zu Altenhausen und am Krung; zu und um S. Veit und zu S. Pauls bei Hornburg in Kärnthen; des windischen Bleibergwerks Roswald; in der Gäll bei Seckau an dem Reichart; in der großen und kleinen Graben; am Zugkenhuet, Schrembs, Veblpach, Franleyten u. s. w.; endlich im Mürzthale, unser Frauen Thale und im Krainland.

genügte die im Concessionswesen auch bis heute übliche Beschränkung auf eine gewisse Anzahl Feuer, um bei der unermeßlich scheinenden und noch unvermessenen Lagerstätte des Minerals den Eisensteinbergbau innerhalb der als nothwendig gedachten Gränzen zu verhalten. Deßhalb haben auch die heute z. B. beim Eisensteinbergbau vorkommenden Grubenfeldmaßen eine ganz andere Geschichte, als die beim Verbaue auf edle Metalle. Nicht aus einer aufmerksamen Betrachtung der Lagerstätte, sondern allein aus dem Gefühle, daß es nothwendig sei, den Unordnungen Schranken zu setzen, welche bei einem ungeregelten Abbaue selbst so ungeheuerer Erzmassen, wie z. B. die Eisenwurzen des Erzberges in der Steiermark, oder des Hüttenberges in Kärnthen, endlich einen rationellen Eisensteinbergbau in alle Zukunft unmöglich gemacht hätten, verdanken sie ihren Ursprung. Sie sind deßhalb auch viel unregelmäßiger, als die des Gangbergbaues; wie dieß namentlich die alten Verpflöckungsbücher zeigen, welche wir vom Eisensteinbergbaue schon aus dem XVI. Jahrhunderte in ziemlicher Anzahl besitzen.

c) Tirol und Salzburg *).

38. Sowohl die äußeren Verhältnisse, unter denen sich das Bergrecht in diesen Gegenden entwickelte, als auch die hiebei thätigen inneren Momente stimmen im wesentlichen mit dem überein, was über Oesterreich, die Steiermark, Kärnthen und Krain gesagt wurde. Doch gelangte hier das Eisenwesen nie zu jener Bedeutung, wie dort; und im Ganzen bezieht sich die Berggesetzgebung fast ausschließlich auf den Bergbau auf edle Metalle.

Wir müssen hinsichtlich des ersten Zeitraums die Grafschaft Tirol, dann das Erzstift Salzburg und die Hochstifte Brixen und Trient unterscheiden **). Die Verbindung Trients und Brixens mit Tirol geschah erst ist neuester Zeit; während Salzburg einen großen Theil seines Gebiets an Baiern abtrat. Die Scheidung Tirols in das nördliche und südliche

---

*) J. Sperges: Tyrolische Bergwerksgeschichte, Wien 1765; — Unpartheyische Abhandlung von dem Staate des hohen Erzstifts Salzburg und dessen Grundverfassung (s. l. 1770).

**) Das Gebiet der Grafen von Tirol erstreckte sich in älteren Zeiten blos von der Stadt Botzen, dessen einen Theil sie besaßen, bis nach Pontalto in Engadin; enthielt also nur das spätere Burggrafenamt und die Gegend von Meran, das Vinstgau und das nun mit Graubündten verbundene Thal Unterengadin. Das Land im Gebirge (in montanis), wie es damals hieß, d. h. das ganze Inn- und Wipthal, wie auch das Etschthal kamen erst später, meistens als Lehen dazu. Die Erweiterung durch das Pusterthal, durch einen Theil der alten Pfalzgrafschaft Kärnthen, ferner durch Gebietsausdehnung gegen Italien und Baiern geschahen theils unter Maximilian I., theils seither.

(oder Wälschtirol) hat bergrechtlich keine besondere Bedeutung *). Dagegen muß der ehemalige Streit zwischen Salzburg und Tirol hinsichtlich des Bergbaues und der Waldungen im Zillerthale erwähnt werden **). Auch wurde bereits erwähnt, daß der Erzbischof von Salzburg in Kärnthen nicht unbedeutende Bergbaugegenden besaß, deren bergrechtliche Regelung auf die analogen Verhältnisse selbst nicht wenig rückwirkte.

Wir haben es auch hier mit einer ziemlichen Anzahl Bergordnungen zu thun, deren jedoch nur wenige von höherer Wichtigkeit sind. Sie theilen sich daher in zwei Classen, deren eine die von blos localer Bedeutung, die andere aber jene umfaßt, welche auf den Entwicklungsgang des Bergrechts Einfluß hatten.

39. Von der ziemlichen Anzahl von Bergordnungen, welche während unseres ersten Zeitraums in Tirol und Salzburg erlassen wurden, sind als der ersten Classe angehörig insbesondere folgende zu merken:

a) In Tirol.

1. Der Bergwerksvertrag zwischen Bischof Albrecht von Trient und den Gewerken daselbst, oder die s. g. Carta ficti et rationis Episcopi ab illis qui utuntur arzenteriam vom 24. März 1185, in lateinischer Sprache. Es ist dieß die älteste geschriebene und uns bekannte Bergordnung nicht nur in Tirol, sondern in Deutschland überhaupt, welche jedoch ohne Einfluß auf die Entwicklung des Bergrechts blieb. Sie ist sehr kurz und einfach ***).

2. Die Verleihung der Bergwerksgerechtsame im Brixner Gebiete an den dortigen Bischof durch Kaiser Friedrich I., dd. Werden 3. Kal. Maii 1189; bestätigt von Kaiser Friedrich II., dd. Ulm 5. Kal. Julii 1214 †).

3. Das über die Bergwerke bei Trient vom dortigen Bischofe Friedrich von Wangen unter dem Beirathe der Gewerken und anderer Bergleute erlassene „decretum et ordinamentum" oder die s. g. Carta laudamentorum et postarum Episcopi facta in facto ar-

---

*) Schon Kaiser Conrad II. schenkte, dd. Brescia den 31. Mai 1027, dem Bischofe Ulrich II. und seinen Nachfolgern die weltliche Herrschaft von Trient; und so wurde dieser ehemals longobardische, seit den Ottonen zwischen Italien und Deutschland schwankende Bischof mit der ihm angehörigen Grafschaft (von der Klausen Brixens bis an die Engpässe von Verona, sammt dem größeren Theile der Nebenthäler), als Lehensmann der deutschen Könige dem deutschen Reichskörper einverleibt.

**) Diese Zwistigkeiten wurden 1427 durch einen Vertrag beigelegt, vermöge dessen hinsichtlich der Rechte an den Waldungen und den Bergwerken im Zillerthale, Tirol und Salzburg sich zur Hälfte theilten; s. Staat von Salzburg, §. 291.

***) Abgedruckt bei Sperges: Tyrolische Bergwerksgeschichte, S. 263.

†) Bei Hormayr: Geschichte der gefürsteten Grafschaft Tirol, I. Th. 2. Abth. Tübingen 1808, S. 267 f.

zenteriae vom 18. Juni 1208, ebenfalls in lateinischer Sprache; aus 14 Artikeln bestehend, und ohne nachhaltenden Einfluß *).

4. Der Schlädminger Bergbrief (45. 1) insofern er seit dem Beginne des XIV. Jahrhunderts die Grundlage neuer Rechtsgewohnheiten an den Bergwerken Tirols wurde.

b) In Salzburg, wo die ersten Anfänge des im Hochgebirge getriebenen Bergbaues bis in die Zeiten der Römer zurückreichen**), und namentlich über den ergiebigen Betrieb der Goldbergwerke seit der Carolingerzeit fortlaufende urkundliche Zeugnisse vorhanden sind, bestanden vor dem Ende des XIII. Jahrhunderts über die Verhältnisse am Bergbaue blos Gewohnheitsrechte***); und erst seit dem Beginne des XIV. Jahrhunderts finden wir geschriebene Bergordnungen; diese jedoch bald in viel größerer Zahl, als wo immer sonst. Wir bemerken in dieser Hinsicht:

1. Den Schlädminger Bergbrief, welcher sehr früh im Salzburgischen zu Ansehen gelangte.

2. Nachdem die Erzbischöfe von den Herren v. Goldeck das Eigenthumsrecht über Gastein erworben, gab 1327 Erzbischof Friedrich III. von Leibnitz eine Ordnung „für Perchrichter, Vrener, Wechsler, Grubenmeister vnd andere Erzleute in der Chastun" heraus †).

3. Eine andere Ordnung, dd. Freitag nach S. Augustin 1342, haben wir vom Erzbischofe Heinrich von Pirnbrunn, wodurch das amtliche Verhältniß näher bestimmt, und allen zwischen dem Berge und Klammstein wandelnden Freiung gegeben wird. Nur einige Fälle blieben dem salzburgischen Vicedom zu Friesach überwiesen ††).

4. Ueberhaupt setzten die Erzbischöfe von Salzburg seither einen eigenen Ruhm darein, Bergordnungen zu erlassen; und so oft ein neues Bergwerk zu Bedeutung gelangte, pflegte der jeweilige Erzbischof auch ihm eine eigene Bergordnung zu verleihen. So entstanden mehrfache Bergordnungen in den Jahren 1344, 1369, 1399 u. s. w. Die späteren Bergordnungen

---

*) Sperges, ebend. S. 267 f.

**) C. Fr. Mosch: Zur Geschichte des Bergbaues in Deutschland, Liegnitz 1829, Bd. I. S. 9 f.

***) In der Verschreibung des Gebhard von Velben, als ihm Erzbischof Conrad IV. von Breitenfurt (1291—1312) die Burg zu Mittersill zur Verwesung überließ, heißt es ausdrücklich: „So sol ich auch meinen Herrn von Salzburg und das Gottshaus nicht irren an seinen Aerztpergen, vnd an dem Gericht, daz sinen Anman zugehört auf Urbar, oder auf Vogtey oder auch an allen andern Dingen, di das Gottshaus von Salzburg von alter Gewohnheit oder von Recht herbracht hafft." — Staat von Salzburg, §. 285.

†) Mosch, a. a. O. S. 112.

††) Im Auszuge bei Th. Wagner: Corpus Juris metallici recentissimi et antiquioris (Leipzig 1791), S. 411.

enthielten aber meistens nur Erneuerungen der früheren. Erst als in der ersten Hälfte des XV. Jahrhunderts der Bergbau von Gastein (am Rathhausberge) und Rauris (im Kaltschthale) zu besonderer Blüthe gelangte, entsteht die B. O. von 1477.

5. Eine eigene Stellung hat die, im übrigen nur wenige Bestimmungen enthaltende „Ordnung für die Eisenwerke in der Krems" v. J. 1401, und eine ähnliche Bergordnung v. J. 1463 *).

40. Die tirolisch-salzburgischen Berggesetze höherer Bedeutung, welche diesem Zeitraume angehören, sind Folge des großartigen Aufschwungs, welchen fast zu gleicher Zeit (um die Mitte des XV. Jahrhunderts) der Bergbau bei Schwatz und Ratenberg in Tirol, und bei Gastein und Rauris im Salzburgischen nahm. Sie alle fußen in dem Schlädminger Bergbriefe; doch entfalteten sich die in diesem enthaltenen Grundsätze durch die Schwatzer Berggesetzgebung in anderer Richtung, als durch die von Ratenberg; an welch letztere sich die salzburgische Berggesetzgebung anschloß.

1. Schwatzer Berggesetzgebung. Tirolische Bergwerkserfindungen.

So schwankend auch die Nachrichten über das erste Aufkommen des Bergbaues am Falkensteine bei Schwatz sind**), so unterliegt doch keinem Zweifel, daß derselbe, so wie auch die Bergwerke zu Goßensaß bei Sterzingen in den ersten Regierungsjahren Herzogs Sigmund von Österreich, Grafen zu Tirol schon sehr ansehnlich waren***). Der Herzog verlieh ihnen, dd. Innsbruck am Montag nach S. Jacob 1449, einen Freiheitsbrief (die B. O. von 1468 erwähnt schon Privilegien von 1447 und 1448), auf welchen dann Samstag darauf eine Bergordnung in 12 Artikeln folgte. Eben zu derselben Zeit wurden einige Beschwerden der Gewerken in 38 Artikeln entschieden). Es bestand somit um diese Zeit schon ein ausgebildetes Bergrecht für Schwatz, auf welches sich 1453 Herzog Heinrich von Nieder-

*) Beide bei Wagner: Corpus Jur. metall. S. 413 f.

**) Sie schwanken zwischen 1305 und 1448; s. Senger: Sammler für Geschichte und Statistik von Tirol, I. Bd. 2. Stück (Innsbruck 1806). S. 113 f.

***) Sebastian Münster († 1552) schreibt in seiner Cosmographia universalis: „Schwatz ist ein Markt oder mechtig Dorff, darinn am Falkenstein und Erbstollen unsäglich Gut von Sylber vnd Kupffer Ertz für vnd für, tag vnd nacht durch etlich viel tausent Knappen gehawen vnd geschmelzet wirdt. Diß Bergwerck hat man erst vor hundert Jahren angefangen zu bawen, vnd ist damals der Edlen von Freundsperg gewesen: aber da man des Schatzes der Erden innen worden, ist Grund vnd Boden bald vom Hertzog Sigmunden an das Hauß Oesterreich mit eim Tausch gebracht worden, welcher Fürst anno 1449 die erste Freyheiten vnd Bergordnung dahin zu Förderung solches Schatzes geben hat." (Buch V. Cap. 233. Ausg. Basel 1628, S. 981.)

und Oberbaiern berief, als er den Bergwerken von Kitzbühel, Ratenberg und Kufstein alle Freiheiten verlieh, womit die Erze zu Schwatz gefreiet sind. Doch schon 1468, dd. Innsbruck am Maria Magdalenatage, erließ Herzog Sigmund eine andere Bergordnung für Schwatz und Goßensaß, welche in 14 Artikeln über die Vermessung, das Alter im Felde, die Wiederaufnahme ins Freie gefallener Gruben, über Bergbauverbot hinsichtlich der Bergbeamten, das Verrechnen der Zechen, die Ablohnung der Hüttenarbeiter u. s. w. verfügt *).

Doch ist das Schwatzer Bergrecht in einer anderen Richtung viel wichtiger geworden.

Schon zur Zeit Herzogs Sigmund, noch mehr aber unter Kaiser Maximilian I. erhielten die Versammlungen oder s. g. Synoden der dortigen Bergleute einen entscheidenden Einfluß auf ihre Bergwerksangelegenheiten. Es wurden daselbst Rathschläge gepflogen, Beschlüsse gefaßt und Ordnungen über die Verhältnisse des Bergbaues aufgerichtet, welche unter der Benennung „Bergwerkserfindungen“ für das tirolische Bergrecht hohe Bedeutung erlangten; und fast bis in die neueste Zeit die vorzüglichste Quelle desselben waren. Kaiser Maximilian bestätigte diese Erfindungen seinen lieben tirolischen Bergleuten **) zuerst 1490 dd. Innsbruck „am Pfincztag vor unser lieben Frauen Tag Visitationis“; und dann in erweiterter Fortsetzung zu wiederholten Malen (1494 Mittwoch nach Frohnleichnam; 1496 Sonntag Misericordia; 1498 Erichtag nach S. Katharina; 1500 am S. Andreastage; 1501 Freitag nach S. Augustinstag; 1505 am 1. Jänner; 1506 Mittwoch vor S. Elisabethtag; 1507 am h. Pfingsttage; 1510 9. Juli und 12. December; 1512 Mittwoch nach Sonntag Reminiscere; 1513 am 20. Jänner). Diese Erfindungen wurden später als Codex legum metallicarum Tyrol. in Sammlungen zusammengestellt. Voran ist der Schlädminger Bergbrief, der somit als Ausgangspunct dient; hierauf folgen die Erfindungen in chronologischer Ordnung unter dem Titel: „Perkwerchs Erfindung, Ordnung, Gesetz vnd Freyheiten aller Perkwerchs Rechten, die der allerdurchlauchtigste Großmachtigste Herr Maximilian Römischer vnd Hungarischer Kunig ꝛc. vnser gnedigster Herr vnd Landsfürst für die logliche Gottzgab, das Perkwerch zu Schwatz vnd alle andere umliegende Perkwerch im Land der fürst-

*) Wagner: Corpus Juris metall. S. 134. Sperges scheint diese B. O. nicht gekannt zu haben. Wagner, der dagegen die frühere nicht anerkennt, setzt sie unter der Benennung „Schwatzerische B. O.“ an die Spitze der tirolischen Berggesetze.

**) K. Maximilian sagte von Tirol, es sei ein rauher, gefalteter Bauernkittel, der aber trefflich warm halte; und „er hab ein Land mit guldin Bergen, die Straß daselpst gantz sylbern wer.“

lichen Graffschaft Tyrol zu Fürderung seiner kunigl. Mayt. Fron vnd Wechsel, vnd Notdurft der Perkwerch vnd Gewerksleuten aufgericht vnd ausgehen lassen hat" *). — Auch später wurde diese Sitte in Tirol lange noch beibehalten, und mehrere Bergentscheide wurden durch landesfürstliche Bestätigung 1520, 1545 und 1569 sanctionirt. Neuerer Zeit ist die fernere Beobachtung dieser Erfindungen von Kaiser Carl VI. am 15. Jänner 1718, und durch Hofkammerdecret vom 16. December 1791 anbefohlen worden.

2. Die Ratenberger Berggesetzgebung entwickelte sich ausschließlich in der Richtung der Bergordnungsfassung. Das älteste Document ist die vom Herzog Heinrich dem Reichen von Niederbaiern Montag vor Petri Kettenfeier 1447 hinsichtlich der Herrschaften Kitzbühel und Ratenberg kundgemachte Schürf- und Bergfreiheit **). Im Jahre 1453 verlieh er den neu erfundenen Bergwerken von Kitzbühel, Ratenberg und Kufstein auf 10 Jahren die nämlichen Freiheiten, „als das Aerzt zu Schwatz gefreyet ist"; worauf dann er 1457 dd. Landshut am S. Stephanstage, und 1459 Ludwig der Reiche denselben neue Freiheiten verlieh ***).

Doch am wichtigsten ist die Bergordnung, die Ludwig der Reiche, dd. Landshut Mittwoch nach St. Margarethentage 1463, für Ratenberg erließ, welche aus 73 Artikeln besteht †). Dieselbe ist mehrfach zum Gegenstande eigener Studien gemacht worden. Lori, der sie für eine bloße Erläuterung des Schlädminger Bergbriefs erklärt, bemerkt, daß diese B. O. als das gemeine baierische Bergrecht des XV. Jahrhunderts gelten könne ††) Schneider geht noch weiter, und betrachtet die Ratenberger B. O. als die Quelle der 1488 von der venetianischen Republik kund gemachten sogenannten Capitoli et ordini minerali †††).

*) Bei meiner Anwesenheit zu Hall in Tirol vor 10 Jahren habe ich im Archive des dortigen, früher in Schwatz gewesenen Provinzialberggerichts dem Studium der Tirolischen Bergwerkserfindungen besonderen Fleiß zugewendet. Es ist Schade, daß ich die Codices, von denen Sperges (S. 226 f) spricht, nicht mehr fand. Wahrscheinlich sind sie bei Gelegenheit des letzten großen Brandes in Schwatz mit verbrannt. Doch fand ich von den Erfindungen von 1490 fünf Exemplare, mit Anleitung deren ich den inneren Zusammenhang der Bergwerkserfindungen überhaupt nachforschen konnte. Jener Coder, welcher alle Bergwerkserfindungen und Ordnungen Kaiser Maximilians als Digesten in 422 Artikel zusammengestellt erhielt, war jedenfalls ein merkwürdiges Denkmal der damaligen Geschichte des Bergrechts; wenn er auch vom Kaiser nicht sanctionirt wurde. Die Mittheilungen bei Wagner (Corpus Juris metall. S. 137 f.) sind sehr mangelhaft.

**) Lori: Sammlung des baier. Bergrechts, München 1764. N. XXXVI. S. 33.

***) Lori ebend. N. XLIX. S. 52.

†) Lori ebend. N. LIII. S. 57 f.

††) Lori ebend. S. XXXVI. und XCVII.

†††) Lehrbuch des Bergrechts f. d. gesammten Länder der österr. Monarchie, Prag 1848, S. 15 f.

Uebrigens gab Ludwig der Reiche, dd. Landshut am St. Elisabethentage 1468 *), für die Herrschaften Kufstein, Kitzbühel und Ratenberg noch eine B. O. Aber seit dem Verzichte Albrechts, Herzogs von Baiern, wo diese Herrschaften 1507 an Oesterreich kamen, haben sie keinen besonderen bergrechtlichen Gesichtspunct mehr, und sind den tirolischen Berggesetzen überhaupt unterworfen.

3. Auch die Salzburgische Bergordnung, welche Erzbischof Bernhard von Rohr Montag vor dem St. Johannestage 1477 erließ, muß noch als ein wichtigeres Berggesetz bezeichnet werden. Denn obgleich dieselbe schon 1532 durch eine neue B. O. außer Uebung gesetzt wurde, so ist sie doch das erste Berggesetz dieses Erzstiftes, welches von einem umfassenderen Standpuncte erlassen wurde, und die vordem nach den verschiedenen Seiten der dortigen Bergbauverhältnisse sich zersplitternde Gesetzgebungstendenzen in Eines zusammenzufassen sich bestrebte. Sie besteht aus 68 Artikeln, welche zum größeren Theile der Ratenberger B. O. nachgebildet sind, ja oft mit ihr wörtlich übereinstimmen. Doch sind auch einige neue Bestimmungen, z. B. Art. XI., XLIV., LIII., und viele bergpolizeiliche Anordnungen **).

d) Die ungarischen Länder.

41. Der Entwickelungsgang des Rechtslebens überhaupt verfolgte während dieses Zeitraumes in den ungarischen Ländern ganz eigene Richtungen, so daß eine consequent durchgeführte Subsumirung desselben mit dem der deutschen Erbländer unter einen gemeinsamen Gesichtspunct nicht recht möglich wäre. Doch war das Bergwesen gleich von vorne herein in rechtlicher Hinsicht hier exceptionell gestellt, unmittelbar, unbedingt und in jeder Hinsicht dem Könige unterworfen; und weil die Krone seiner Entfaltung einen freien Spielraum ließ, auf diese Weise durch die Wirksamkeit seiner innern Momente (4) einer ähnlichen Gestaltung zugeführt, wie in den bisher betrachteten Ländern der Kaisermonarchie, ja im übrigen civilisirten Europa überhaupt.

Bei Erörterung des Begriffes der Bergregalität werden wir auf diesen Gegenstand nochmal zurückkommen. Hier möge die allgemeine Bemerkung genügen, daß eine zweifache Gestaltung der Bergverhältnisse sich überhaupt durch die Geschichte des ungarischen Rechts zieht; deren eine sich unmittelbar auf das Gemeindewesen der Bergwerksorte stützend, in den freien Bergstädten zur vollständigen Entfaltung gelangt; die andern aber den Gerechtsamen der großen Grundbesitzer untergeordnet ist, und mit dem Systeme der

*) Lori ebend. N. LXII. S. 95 f.

**) Sie ist gedruckt bei Lori ebend. N. LXXII.

Verleihung adeliger Güter durch königliche Schenkungen (Donationes Regiae) im Zusammenhange steht. Die gegenseitige Beziehung dieser zwei Richtungen gehört zu den interessanteren Verhältnissen des älteren ungarischen Rechts. Vom Standpuncte des Bergrechts genügt es hier überhaupt hervorzuheben, daß während unseres ersten Zeitraums die bedeutenderen Gebilde im Bereiche der Berggesetzgebung fast ausschließlich in Localstatuten und Municipalsatzungen der freien Bergorte bestehen. Selbst wo einzelne Gutsbesitzer den auf ihren Besitzungen bestehenden Bergbau rechtlich normiren wollen, schließen sie sich dieser Richtung an, wie wir dieß z. B. an mehreren oberungarischen Bergorten sehen.

Diesem gemäß unterscheiden wir hinsichtlich der ungarischen Länder und der städtischen Bergrechte während des ersten Zeitraums 1. die niederungarischen Bergstädte; 2. die oberungarischen Bergstädte; 3. die östlichen Theile des Landes; 4. den Temeser und Severiner Banat; 5. Siebenbürgen, und 6. die südlichen Provinzen der ungarischen Krone; denen wir noch 7. einige Bemerkungen über das Bergwesen auf den Besitzungen der begnadeten Grundbesitzer beifügen.

42. 1. Die niederungarischen Bergstädte. In der Geschichte des ungarischen Bergwesens spielen die sogenannten sieben niederungarischen königlichen Frei- und Bergstädte, nämlich: Kremnitz, Schemnitz, Neusohl, Bukáncz (Bakabánya), Libethen, Königsberg (Ujbánya) und Dilln (Belabánya), eine besonders hervorragende Rolle. Auf Grundlage königlicher Privilegien, deren ältestes sich historisch auf die Zeit des Königs Bela IV. zurückführen läßt, das späteste aber (Dilln) der Zeit des Königs Mathias Corvinus angehört, gelangten diese Städte zu dem Genusse der vollständigsten Municipalfreiheit des ungarischen Staatsrechts, und regelten nicht nur unter deren Schutze auch ihre Bergbauverhältnisse durch selbst errichtete Bergrechtsstatuten: sondern bildeten unter sich auch einen Städtebund, dessen Einfluß auf ihr Bergwesen allmälig sehr groß wurde. Für uns hat von mehrfachen zu Stande gekommenen Statuten namentlich das alte Schemnitzer und das alte Kremnitzer Bergrecht höhere Bedeutung.

43. *α.* Das alte Schemnitzer Bergrecht oder „die Perckrechtt der Stat Schebnitz*).

Dasselbe wurde zur Zeit Belas IV. (1235—1275) mit aus-

*) Ich habe es mit Hilfe der auf dem Schemnitzer Rathhause befindlichen vier Handschriften (aus dem XIII., XIV., XVI. und XVII. Jahrhundert) herausgegeben im Anzeigeblatte des Bandes CIV. der Wiener Jahrbücher der Literatur 1843, S. 1 folg. — Die Veröffentlichung des Bergrechts im Wagner'schen Corpus Juris metallici, S. 165 f., ist voller Fehler.

drücklicher Zugrundlegung des von diesem Könige erhaltenen Privilegiums und zugleich mit dem Stadtrechte von den dortigen Geschworenen in deutscher Sprache aufgezeichnet, wobei das Ganze in einer auf dem Rathhause zu Schemnitz befindlichen, prachtvoll ausgestatteten Handschrift aus dem XIV. Jahrhunderte den Titel führt: „Gemaine Statt vnd Perckrechtt der Erbern vnd löblichen Stat Schebnitz, von ettlichen Durchlauchtigsten Herren vnd Kunigen von Hungarn &c. den got genadig sey, begabtt vnd begnadet, vnd nochmalen von dem Allerdurchlauchttigisten Fursten vnd Herren Bela auch Konig zu Hungeren &c. löblicher gedechttnis aus besunderen gnaden der ergedachten Statt Schebnitz vnd allen Inwonern daselbenes zv merung vnd ewigen aufnemen genadiglich bestatt vnd confirmirt." Das Bergrecht besteht darin aus zwanzig Absätzen, und ist dem Geiste des Zeitalters gemäß sehr einfach.

Bei Vergleichung dieses alten Schemnitzer Stadt- und Bergrechts mit dem in lateinischer Sprache abgefaßten Iglauer (**31.**) sieht man auf den ersten Blick, daß beide vollständig von Satz zu Satz übereinstimmen. Schon der Unterschied der Sprache, abgesehen von allen andern Gründen, zeigt übrigens, daß das in deutscher Sprache, also das Schemnitzer, das ältere sei. Doch sind auch andere Gründe vorhanden, welche die Unmittelbarkeit der Aufzeichnung des Schemnitzer Rechtsbuches nach dem geltenden Gewohnheitsrechte und somit die Uebertragung der Bestimmungen desselben nach Iglau klar erweisen. Auf diese gestützt, hat Karsten dem alten Schemnitzer Bergrechte eine besondere Bedeutung beigelegt, und die Ansicht ausgesprochen, „daß der Bergstadt Schemnitz die Ehre gebührt, Deutschland seine Bergwerkgebräuche und die ersten gesetzlichen Bestimmungen gegeben zu haben" *). Trotzdem hat aber das Schemnitzer Bergrechtsbuch keine weiter geführte historische Ausbildung mehr erfahren, und steht in dieser Hinsicht dem Iglauer Rechte nach. Die späteren im Archive zu Schemnitz vorfindigen Bestätigungen durch König Wladislaus **II.** (dd. Ofen am Sonntage Judica 1513), und durch Ferdinand **III.** (dd. Preßburg am 22. Juni 1655) enthalten den unveränderten alten Text mit einigen unbedeutenden Zusätzen.

Die Grundsätze und Bestimmungen des Schemnitzer Bergrechts wurden übrigens auch auf das Bergwesen in Neusohl, Bukanz, Libethen und Dilln ausgedehnt.

44. β. Das alte Kremnitzer Bergrecht ist im Grundrisse und in der Ausführung vom Schemnitzer verschieden, schließt sich dem zu Kuttenberg in Böhmen geltenden an, und kann als eine modificirte Uebertragung dieses letzteren nach Kremnitz betrachtet werden.

---

*) Ueber den Ursprung des Bergregals in Deutschland, Berlin 1844, S. 12.

Die Stadt Kremnitz erhielt von König Carl Robert 1328 das merkwürdige Privilegium, daß sie (d. h. die hospites nostri de Cremnuchbana) „omnibus eisdem libertatibus, quibus hospites de Kutumbana (Kuttenberg) Regni Bohemie existunt, perpetuo perfruantur" *). Auf Grundlage dieses Privilegiums scheint auch das Recht an den dortigen Bergwerken geregelt worden zu sein. Doch die schriftlichen Aufzeichnungen, welche sich hierüber in Kremnitz einst befanden, sollen noch im XV. Jahrhunderte bei einer großen Feuersbrunst daselbst verbrannt sein. Hiedurch bewogen, unternahmen es Peter Schayder, Kammergraf zu Kremnitz, und Nicolaus Czon, königlicher Majestät in Kremnitz Bergmeister und Steiger, Montag nach St. Katharinentag 1492, die „Perckwerchsgerechtikeith" dieser Stadt niederzuschreiben; wozu dann Bernhard Behem, Kammergraf, Hans Dubrawitzky, Berchthold Behem (Vater des Kammergrafen), und Balthasar Himmelreichs, so wie auch „Richter, Rath, Waldbürger, Bergwerksvorstände zc und ehrbare Gemeinde bemelter Stadt Kremnitz" im J. 1537 einige Zusätze fügten.

Dieses alte Kremnitzer Bergrecht, ebenfalls in deutscher Sprache abgefaßt, ist viel umfassender als das Schemnitzer, besteht aus 26 Absätzen und 18 nachträglichen Satzungen, enthält übrigens auch nur einfache bergrechtliche Bestimmungen, und weicht in dieser Hinsicht von diesem in seinen wesentlichen Grundsätzen nicht ab, sondern enthält nur mehr Detailverfügungen. Es gelangte auch in der Bergstadt Königsberg zur Anwendung. Bis jetzt ist es noch nicht mittelst Druckes veröffentlicht worden**).

45. 2. Bergrecht der oberungarischen Bergstädte. Wir besitzen ein eigenes altes Bergrecht der Bergstädte Gölnitz, Schmölnitz, Rud, Jászó, Telki, Rosenau und Neudorf. Diese waren jedoch nicht alle königliche Frei- und Bergstädte; sondern sie erhoben sich zum größeren Theile auf den Besitzungen mächtiger Gutsherren***). Die Besitzer fanden es in ihrem Interesse, diese Bergorte mit gewissen Rechten zu begnaden, auf Grundlage deren sich bei ihnen ebenfalls eine freie Bergwerksverfassung bilden, ja sie am Ende sogar zu einem ähnlichen Bergstädtebunde zusammentreten konnten, wie die niederungarischen königlichen freien Bergstädte.

So entstanden die „Artickel by by perckfteth peschlossen

*) Fejér: Codex diplomaticus Hungariae, tomi VIII. vol. 3; Budae 1832. S. 295.

**) Ich fand es in Kremnitz im alten großen Rathsbuche der Stadt aufgezeichnet, von wo ich eine Abschrift desselben besitze.

***) Rosenau gehörte damals dem Erzbischofe von Gran; Jászó dem Prämonstratenserabte daselbst; Telkibánya der Familie Rozgony; Rudbánya der Familie Palóczy; nur Neudorf (Igló) war freie Zipserstadt, und Gölnitz und Schmölnitz freie Bergorte.

haben zu Casschaw an sannd Stephanstag prothomartiris zv weynnachten Anno ꝛc. 87“ (1487), auf einer Versammlung der genannten Städte. Diese Artikel, in deutscher Sprache abgefaßt, im Ganzen zwölf, sind in Form und Inhalt ebenfalls sehr einfach, und stehen mit den statutarischen Bestimmungen der einzelnen Städte über Bergbauangelegenheiten in Verbindung. Gedruckt sind sie noch nicht, und in der Handschrift, welche ich benütze, beginnen diese Statuten: „Wir richter vnd geschworene der stat N. haben erfahren“ ꝛc.*). Dieses Recht ist unter der Benennung des Gölnitzer oder Iglóer Bergrechts bekannt, und ist gleich dem Schemnitzer das Ergebniß einer unmittelbaren Aufzeichnung bestehender Localsatzungen; und ein Einfluß, der in dieser Hinsicht namentlich von Kremnitz aus geschah, ist kaum zu verkennen**).

46. 3. In den östlichen Theilen des Landes muß vorzüglich das Gewohnheitsrecht bemerkt werden, das bei den Bergwerken von Nagy Bánya und Felső Bánya galt, welches wir jedoch nicht näher kennen***).

4. Im Temeser und Severiner Banate bestand ebenfalls bedeutender Bergbau. Ueber die näheren Verhältnisse desselben habe ich aber nur wenige urkundliche Andeutungen im Laufe meiner archivalischen Studien gefunden. Die Goldwäschereien bei Karansebes scheinen sich einer besonderen Berühmtheit erfreut zu haben. Daß daselbst eigene Bergrechtsgewohnheiten bestanden, unterliegt keinem Zweifel.

5. In Siebenbürgen, wo nicht nur im dortigen eigentlichen s. g. Erzgebirge (dem Lande zwischen den Flüssen Maros, Aranyos und Körös), sondern auch bei Radna sehr ansehnlicher Bergbau getrieben wurde, gelang es mir nur im Stadtarchive zu Abrudbánya, einige alte Bergstatuten, und auf

*) Ich habe mehrere Abschriften des alten oberungarischen Bergrechts kennen gelernt. Die beste fand ich auf der königl. Bibliothek zu München (Codex Ms. Germ. 561 fol. 72).

**) Es steht damit in Verbindung ein richterlicher Spruch, der so beginnt: »An den fünften Tag Octobris (1498) des hochwürdigen Fürsten des Herrn Thomas (Bakács) Ertzpischoff zw Gran seinen gnedigen Herrn zu wohlgefallen vnd zu dinst heb ich Mathias Thengler von Lichtenfeld dieselbig zeit kunigl. maiestat obrister steyger vnd vatergraff auf der Kremnitz auß gescheft kunigl. Maiestat vnd des großmechtigen heren Groff Steffen (Palatin Stephan Zápolya) die erbern Stet für mich gefordert hab her kegen Roßnaw ꝛc. Diese handschriftliche Nachricht dürfte wohl die Hauptrichtung des dortigen Bergwesens bezeichnen.

***) Die Commissäre des Königs Ferdinand I., Paul Bornemisza und Georg Wernher, berichten 1552: »Sunt (nämlich die Bewohner von Felsőbánya) omnes monticolae et eodem cum civibus Rivuli Dominarum (Nagy Bánya) jure utuntur; quin ipsi oppidani montani juris peritiores aliis esse creduntur; quam tamen peritiam ex nullo scripto, sed solum ex usu et consuetudine habent.« (Engel: Gesch. d. ung. Reichs u. s. Nebenländer. Th. III. Halle 1798, S. 16.

die dortigen Bergbauzustände bezügliche Privilegien zu finden, welche bis zum Jahre 1453 zurückgehen; jedoch meistens blos äußere Verhältnisse der Bergwerke betreffen, z. B. die Verfügung des Königs Mathias Corvinus (die Jahreszahl der Original-Urkunde war nicht mehr lesbar), daß die Bewohner der vier zu Abrudbánya gehörigen Dörfer die Pferde der städtischen Bergbauunternehmer zu hüten verpflichtet seien u. dgl. Was endlich

6. die südlichen Provinzen der ungarischen Krone betrifft, so ist gewiß, daß Kroatien nicht unbedeutenden Bergbau hatte (z. B. auf den Gütern der Familien Zrinyi und Frangepán); daß die Bergwerke von Nowobrodo in Serbien sehr berühmt waren; daß in der Walachei ansehnliche Goldwäschereien vorkamen; aber von dem aller dieser Orten damals bestandenen Bergrechte haben wir keine nähere Kunde.

47. 7. Zur Ergänzung noch einige Worte über die Gewalt einzelner Gutsbesitzer in den ungarischen Ländern über den auf ihren Besitzungen getriebenen Bergbau.

Der Stil der ältesten königlichen Schenkungsurkunden, sowie das Werböczy'sche Tripartitum (I. 24) geben das bestimmteste Zeugniß, daß die Bergwerke in Ungarn nie als Pertinenzen des Grundbesitzes betrachtet wurden; vielmehr ist gewiß, daß alle Bergwerke dem Könige gehörten *), und daß ein Tausch solcher Güter erst 1351 gesetzlich ausgesprochen wurde. Dennoch kommen schon Anfangs des XIII. Jahrhunderts Bergwerks-Verleihungen an Grundbesitzer vor**), wodurch auch die Verhältnisse des auf solchen Gütern getriebenen Bergbaues in eigene rechtliche Beziehungen traten.

Hinsichtlich unseres ersten Zeitraumes (im zweiten wurde es anders) habe ich bereits die Bemerkung gemacht, daß die Grundbesitzer es gewöhnlich ihrem eigenen Interesse angemessen fanden, ihre Bergorte mit Rechten zu begnaden, vermöge deren die Bergbauverhältnisse in der Form des freien

---

*) K. Carl Robert sagt in einer Urkunde von 1327: »Antiqua Regni nostri consuetudine et usque modo firmiter observata exigente, terrae seu predia tam Ecclesiarum quam Nobilium hujus Regni quorumcunque, in quorum territoriis auri vel argenti fodinae reperiuntur ad manus Regias, mediante aliquali concambio devolvi debent (Jos. N. Kovachich: Notitiae praeliminares ad Syllogen Decretorum Comitialium, Pestini 1820, S. 281). Die in dieser Urkunde enthaltene Verfügung, so wie der 13. Artikel von 1351 leiten eine zweckmäßigere Ordnung ein.

**) Die älteste Verleihung dieser Art ist von 1211 durch K. Andreas II. an den deutschen Ritterorden hinsichtlich des Burgenlandes. So kommen Ende des XIII. und Anfangs des XIV. Jahrhunderts ähnliche Verleihungen an den Erzbischof von Gran, an die Klöster von Jászó, Benedicten u. s. w. vor. Die Verleihungen an Weltliche, als z. B. die Maróthi, Gara, Frangepán, Sóós, Csernek u. s. w. gehören erst dem Ende des XIV. und dem XV. Jahrhunderte an.

Gemeindewesens sich entwickeln und im Einklange hiemit eigene Bergbausatzungen entstehen konnten. Das Beispiel der oberungarischen Bergorte ist in dieser Beziehung um so lehrreicher, da, seitdem das früher bestandene Verhältniß dort aufgehört hat, der Bergbau in Verfall gerieth, und die früher blühenden Bergorte von ihrer Bedeutung herabsanken. So namentlich die zwei oben genannten Bergstädte Telkibánya und Rudbánya, welche dermalen nur mehr bedeutungslose Dörfer sind.

e) Galizien und Lodomerien.

48. Der Entwicklungsgang des Bergrechts in den polnischen Ländern unterschied sich von dem ungarischen dadurch, daß sich der Bergbau hier nicht der Unterstützung des freien Gemeinwesens erfreute, welches in Ungarn eben das Emporblühen desselben bewirkt hatte. So geschah es denn auch, daß die zu Anfang dieses Zeitraumes noch berühmten Bergwerke Polens in Olkusz, Checin, Jaworno, Slawkow, Miedzana Gora, Kielce u. s. w. allmälig in Verfall geriethen, und daß, wenn im Steueruniversale Polens (XV. Jahrh.) nicht von Bergbeamten und Bergwerksdienern die Rede wäre, man von einem dort bestehenden Bergbaue nicht einmal mehr Kunde gehabt hätte.

Unter solchen Umständen finden wir, gleichwie in Polen überhaupt, so auch namentlich in Galizien und Lodomerien, nirgend ein Berggesetz oder Bergwerksstatut von nur einiger Bedeutung. Nur für die Salzwerke von Wieliczka und Bochnia bestanden einige beachtenswerthe Gesetze, namentlich die Ordinatio salinarum von Casimir d. Gr. von 1368, bestätigt von Casimir IV. 1451 *); diese haben aber für uns hier kein näheres Interesse.

f) Die italienischen Länder.

49. Von den italienischen Ländern des österreichischen Kaiserthums hat für unseren ersten Zeitraum nur das festländische Gebiet (terra ferma) der ehemaligen Republik Venedig, d. h. das jetzige Königreich Venedig, in bergrechtlicher Hinsicht eine höhere Bedeutung **).

Wir wissen, daß auf der terra ferma der venetianischen Republik schon im XIV. und XV. Jahrhunderte ansehnlicher Bergbau getrieben wurde; doch bei dem Mangel genügender Quellenangaben sind wir nicht im Stande, die rechtlichen Verhältnisse und die nähere Anordnung desselben genau zu bestimmen.

Der Verwaltung des Bergwesens stand ein eigener Vicario generale sopra le miniere vor, welcher dem damals bestandenen Magistrato alle acque untergeordnet war.

---

*) Bandtkie: Jus Polonicum. Varsaviae 1831, S. 174.

**) Marco Ferro: Dizionario del diritto commune e Veneto; Art. Miniere, nach der ersten Auflage (Venedig 1780) tom. VII. S. 194—197; nach der zweiten Auflage (Venedig 1847) tom. II. S. 271.

Im letzten Viertel des XV. Jahrhunderts hatte man jedoch die Erfahrung gemacht, daß das Bergwesen an argen Uebeln litt, und daß eine legislatorische Reform der dasselbe betreffenden gesetzlichen Normen dringende Nothwendigkeit sei. Dieß veranlaßte die venetianische Staatsverwaltung, einen erfahrenen Bergmann, der seine Tüchtigkeit bereits im Dienste des Erzherzogs von Oesterreich bewährt hatte, Antonio di Cavali, mit Ausarbeitung einer umfassenden Bergordnung nach dem Muster der deutschen Berggesetze zu betrauen. So entstanden die s. g. Capitoli et ordini minerali, welche vom Rathe der Zehen am 13. Mai 1488 bestätigt, und Tags darauf auf dem Rialto publicirt wurden *).

*) Da diese B. O. als eine Verpflanzung der Ideen der deutschen Berggesetzgebung auf italienischen Boden besonderes Interesse einflößt, deren Entstehungsgeschichte aber noch immer im Dunkeln ist, so theile ich den sich hierüber aussprechenden Bericht des Antonio di Cavali aus dem im venetianischen Archive ai Frari befindlichen Originale hier (zuerst im Drucke) mit. „Serenissimo Principe etc. La continua mia servitù ch' Jo Antonio di Cavali ho havuto et sempre haverò verso la Serenità Vostra et al inclito suo stado me induce a dechiarir, come sotto la ditione di Vostra Serenità a laude di Dio tegno fermo esser gran quantità de thezori zoè i metali de piu qualità, de li quali Vostra Serenità et lo inclyto suo stado ne ha poco profito a quello che cum la divina grazia gedaria mi suo sviscerato servitore quand fusse aldido et posti poi lé ordeni se suol metter ne li paexi, dove se cava minere, et sia certa la Serenità Vostra, perchè per la experientia mia che simel cosse ho, li parto affirmativamente, et a voler che questa cossa se produga ad effecto. Reverentemente avecordo, che le concession altre volte facte per questo Vostro inclito stado, sono in tal forma che quelli hanno experientia de tal cossa et poder despender bona summa de danari non ardisse de interponerse in questa si profituosa imprexa al stado de la Vostra Sublimità. Et questo perche le concession altre fiade facte a quelli che le hanno li danno tanta distantia de piu mia de terreno, che estremamente è troppo: imperochè come la Serenità Vostra potra far veder in una montagna propria che fussa bona piu et piu persone potria cavar al numero di passa che se costuma segondo el consueto. Et a quelli che per avanti havessero haute le concession siali, per virtù de quelle concesso elezer qual luogo li piace nei confini de la sua concession et in tempo de uno mexe dapoi che la Serenità Vostra cum questo inclito suo stado haverà statuido i ordeni per esser per questi tali observati, quelli tali habino prexo i logi soi, ma non habino più terreno, che se contegna ne li predicti ordeni, et questo perchè una persona sola, ne quattro, ne sie non serieno habili et bastanti non solo a sorezere sie ne octo miglia de paexe, ma pure una montagna sola che fusse bona piu persone poriano far fare in quella diverse cave et siaria a trovar più haver al profito et utile de la Vostra Serenità. Li ordeni che se observa dove se cava le minere ho dicto de far haver alla Sublimità Vostra et cusi ad ogni comando de quella li darò per haver appresso di me, et i facti tradur de todesco in lingua latina, ala qual parendoli che i siano observadi sotto la dition sua. Spero in Dio prima dar forma del viver

Sie sind in italienischer Sprache abgefaßt, bestehen aus 39 Artikeln, und geben sich unmittelbar als eine Nachbildung der in Deutschland damals geltenden Berggesetze. Neuere Untersuchungen haben erwiesen, daß sie auf Grundlage der Ratenberger B. O. (40. 2) entstanden*). Obgleich sie übrigens sehr roh sind, blieben sie doch bis 1808 das vorzüglichste Berggesetz im gesammten Bereiche Venedigs, und erhielten sich in dieser Eigenschaft in Dalmatien bis zur Einführung des neuen österreichischen allgemeinen Berggesetzes **).

---

a gran numero de povere persone: possa dar si bona summa de danari de intrada a questo inclito suo stado, che la Serenità Vostra cognoscerà io esserli vero et fidelissimo servidor. — — — — — — La prefata Serenità Vostra — — troverà che io mediante la divina gratia son stato instrumento et causa che l'Illustrissimo Signor Archiduca d'Austria de queste minere ha bona summa de danari de intrada, et più ne haverà cum el tempo la Serenità Vostra etc.»

Der Beschluß des Raths der Zehner hierauf war: 1488 die 13. Maji. In Cons. X. Consulente Collegio: Multae et innumerabilis concessiones factae jam pridem fuerunt per Dominium nostrum tam per Consilium nostrum Rogatorum, quam ex illius auctoritate, multis tam nobilibus, quam civibus nostris, quam aliis; quod in variis et diversis locis montanis positis in dictione nostra possint fieri facere excavationes minerales, quae multi imo major pars, ut videtur, occupant et infructuosas tam pro se, quam pro dominio nostro tenent per modum, quod nisi attendatur fideli et sapienti, ut ab homine in hujusmodi negotio peritissimo consilio nunc proposito et lecto praesentato domino nostro per egregium militem D. Antonium Caballis, Dominium nostrum non sit sensurum illud beneficium et commodum, quod omnes alii Dominii (sic) tam Alemanniae, quam alii sentiunt ex hujusmodi concessionibus, et sit omnino de opportunitate remedii providendum; eapropter.

Vadit pars: Quod auctoritate hujus Consilii partitum et requisitio proposita et contenta in supplicatione sive scriptura nunc lecta acceptetur et confirmetur cum omnibus capitolis eidem adjunctis continentibus ordines, modos et formas, quae in hujusmodi excavationibus et locis mineralibus servantur in Alemannia plena Corte, ut apparent justitiae et hone statis etc. (Auf das Decret folgen die einzelnen Capitel.)

Die 14. Maji: Factum fuit proclama in scalis Rivo alti ut supra; et- item scriptum Rectoribus a parte terrae, quod facerent fieri hujusmodi proclamare.

*) Schneider: Lehrbuch des Bergrechts, Prag 1847, S. 15 f.

**) In amtlicher Form wurden sie mehrmal gedruckt. Sie befinden sich auch in der italienischen Uebersetzung des Tausch'schen Bergrechts (Padua 1838). Theil II. S. 281 ff.

Zweiter Zeitraum.

Vom Beginne des XVI. Jahrhunderts bis zur Regierung der Kaiserin Maria Theresia.

50. Zwischen dem ersten Zeitraume der Geschichte des Bergrechts in den Ländern des österreichischen Kaiserthums und dem nun folgenden zweiten findet eine deutlich markirte und ziemlich scharf gezogene Gränzlinie statt. Sie liegt in der Regierungszeit der Kaiser Maximilian I. und Ferdinand I. Zum genaueren Verständnisse der in dieser Hinsicht charakteristischen Merkmale mögen folgende Bemerkungen dienen:

1. Während die Berggesetze des ersten Zeitraums noch das Gepräge ihres unmittelbaren Hervorgehens aus dem Gewohnheitsrechte an sich tragen, und in Anordnung und Haltung so wenig den Charakter geschriebener Gesetze erkennen lassen, daß man sie vermöge der überall sich auf Berggewohnheiten und Berggebräuchen stützenden einzelnen Bestimmungen viel eher selbst für deren Fixirung mittelst Schriftzeichen, als für eigentliche geschriebene Gesetze zu halten geneigt ist, verliert sich plötzlich beim Beginne des zweiten Zeitraums dieser Charakter, und deutlich sieht man das Bestreben der obersten Bergherren, alle Verhältnisse am Bergbaue in den Bereich geschriebener Gesetze zu ziehen. Die Berggesetze dieser Zeit werden im vorzüglichen Sinne des Wortes „Bergordnungen" genannt, da sie die beim Bergbaue einzuführende oder aufrecht zu erhaltende Ordnung in Schrift zu fassen und so festzustellen sich zur Aufgabe machen. Dabei ist ihre Haltung schon mehr allgemein und legislatorisch. Das gewohnheitsrechtliche Element ist fast ganz in den Hintergrund geschoben. Nur ausnahmsweise wird es in wenigen Fällen als letztes Auskunftsmittel beibehalten, und Bergwerksgewohnheiten und Gebräuche, besonders wo es sich blos um die äußere Form von Acten handelte, denen eine tiefere und gleichsam symbolische Bedeutung zukommt, auch von Seite der Bergordnungen theils ausdrücklich, theils blos mit allgemeinen Ausdrücken angezogen und bestätigt.

2. Die Berggesetze des ersten Zeitraumes erscheinen ihrer Form nach meistens blos als particularrechtliche Statuten, die hin und wieder erst durch die Bestätigung der Landes- und obersten Bergherren eine höhere Sanction erhielten. Die Bergordnungen des zweiten Zeitraumes dagegen wurden der Regel nach gleich ursprünglich vom obersten Bergherren erlassen. Deßhalb ist den letzteren auch immer das Bergregal ausdrücklich zum Grunde gelegt, und ihre Bestimmungen reihen und lehnen sich an dasselbe und die in ihm enthaltenen Rechte und Machtvollkommenheit des obersten Bergherrn an; während in jenen wohl auch überall die Macht des obersten Bergherrn über

den Bergbau anerkannt ist, als formales Recht aber das Bergregal erst durch die Bestätigung in sie hineingetragen wurde; somit den Schlußpunct ausmacht, während es in den andern den Ausgangspunct bildet.

3. Der Gegenstand, auf welchen sich die Berggesetze des zweiten Zeitraumes beziehen, ist mit mehr Schärfe und Bestimmtheit ins Auge gefaßt, und in Folge hievon haben ihre Anordnungen nicht nur einen minder beschränkten und unbefangeneren Standpunct, sondern die Gesetze selbst erhielten auch eine innerlich festere Consistenz.

4. Uebrigens müssen auch hier die allgemeinen, den gesammten Bergbau umfassenden Bergordnungen von solchen Berggesetzen unterschieden werden, welche nur einen einzelnen mehr oder minder in sich abgeschlossenen Zweig desselben betreffen. Besonders bei letzteren ist der Zeitpunct, mit welchen der zweite Zeitraum abgeschlossen wird, nicht so scharf bezeichnet, als bei jenen. Für die so wichtige Eisengesetzgebung der österreichischen Alpenländer beginnt eine neue Aera erst mit der Regierung Kaiser Josefs II.; ja die Steinkohlengesetzgebung gehört ganz dem neuesten Entwicklungsstadium der österreichischen Berggesetzgebung an.

Gleichwie beim ersten Zeitraume betrachten wir auch ferner die Berggesetzgebung in ihren Einzelerscheinungen nach den sechs oben aufgestellten Ländergruppen.

a) Böhmen, Mähren und Schlesien.

51. Wir unterscheiden hier: 1. die Bergwerksvergleiche der Könige Ferdinand I. und Maximilian mit den böhmischen Ständen; 2. die Joachimsthaler Berggesetzgebung; 3. die übrigen während dieser Zeit erlassenen königlichen Bergordnungen; 4. die an einzelnen Bergwerken von ständischen Gutsbesitzern ertheilten Bergordnungen und 5. die Reformen, welche Kaiser Rudolf in der Berggesetzgebung Böhmens zu bewirken unternahm.

52. 1. Die Bergwerksvergleiche der Könige Ferdinand I. (1531) und Maximilian (1575) mit den böhmischen Ständen*).

Die böhmischen Bergwerksvergleiche sind das Ergebniß des Bestrebens der Gesetzgebung, den während der ungünstigen Ereignisse und Verhältnisse des XV. Jahrhunderts herabgekommenen, aber noch immer guten Erfolg

*) Sternberg: Geschichte der Berggesetzgebung in Böhmen. S. 235—253 und 303—313; — Meine Uebersicht der Berggesetzgebung des österr. Kaiserthums, in der Zeitschr. f. österr. Rechtsgel. und polit. Gesetzk., Jahrg. 1844 Bd. II. S. 217 bis 227. — Carl Weis: Die Bergwerksvergleiche zwischen der Krone und den Ständen Böhmens, Prag 1849.

versprechenden Bergbau wieder zu erwecken und zu neuen Erfolgen zu beleben.

Auf allen Landtagen von 1526 bis 1534 kam diese Angelegenheit zur Sprache; bis man nach reiflicher und allseitiger Verhandlung die Ueberzeugung gewann, daß Alles, was seit K. Georg Podiebrad in dieser Richtung geschehen war, so löblich es auch an sich war, nicht zum Ziele führen werde, weil es nur einzelne Seiten des Uebels berührte. Man sah die Nothwendigkeit ein, kräftigere Mittel anzuwenden, und die bisher getheilten Bestrebungen in eine dem Ganzen, wie dem Einzelnen heilsame Vereinigung zu bringen, oder sie alle wenigstens so in Einklang zu setzen, daß der den Bergbauunternehmungen günstige Eifer nicht nur rege bleibe, sondern auch möglichst gefördert werde. Die Interessen des Bergbaues waren seit je her in Böhmen als eine Landesangelegenheit betrachtet und behandelt worden. Auch jetzt erschien es als eine Aufgabe der Landesgesetzgebung, durch Zurückführung aller Einzelnheiten auf eine allgemeine Basis, den Mängeln des böhmischen Bergbaues wahrhaft abzuhelfen, und ihn wieder in Schwung zu bringen.

Dieß führte auf dem Landtage 1534 am 1. April zu dem Bergwerksvergleiche zwischen Kaiser Ferdinand I. und den Ständen Böhmens (dem Herren= und Ritterstande, und der alten und neuen Stadt Prag). Derselbe besteht aus zwölf Artikeln: durch welche das Princip der allgemeinen Bergfreiheit festgehalten und aufs Neue bestätigt; doch die Ertheilung der Schurfberechtigung, die Verleihung des Bergwerkseigenthums, die Leitung des Bergbaues und der Bezug des halben Zehents von Gold= und Silberbergwerken und des ganzen Zehents von dem auf „andere niedrige Metalle" (Messing, oder besser Kupfer, Zinn, Eisen und Quecksilber) für Rechte der ständischen Grundherren erklärt werden. Zugleich verspricht der König dort, wo ein Gold= oder Silberbergwerk die zum Verlage einer Münzstätte erforderliche Menge edlen Metalles erzeugt, solche zu errichten; die Grundherren aber seien gegen diese Rechte im Sinne der allgemeinen Bergfreiheit auch verbunden, den Bergbau der Privaten auf ihren Gütern nicht nur nicht zu hindern, sondern vielmehr zu unterstützen. Ihr Bergmeister sei dem Könige zu beeiden, dem obersten Münzmeister stehe es frei, alle Bergwerke, von denen der König ein Einkommen hat, zu besichtigen und deren Mängel abzustellen, und in Bergwerksstreitigkeiten könne die Appellation auch nach St. Joachimsthal, oder an andere ordentlich besetzte Berggerichte eingebracht werden, für welche gleiche Bergordnungen bestehen. Auch werden die für einige Einwohner Böhmens bestehende Bergfreiheiten und Fristungen bis zum Ablauf der bedungenen Zeitfrist bestätigt.

Doch auf dem Landtage 1567, Montag nach Oculi, wurden abermals bei den Ständen manche Wünsche bezüglich des Bergwesens rege, welche bis

1575 zu Verhandlungen und Negotiationen Veranlassung gaben, und endlich am 18. September zum Abschlusse eines neuen Bergwerksvertrages mit Kaiser Maximilian führten. Er besteht aus 33 Artikeln. Dabei bildete der Ferdinandische Bergwerksvertrag die Grundlage. Mit Ausnahme des Artikels 7 (vom Bergbaue auf königl. Pfandgütern) finden sich in ihm alle Bestimmungen des ersteren wieder. Nur sind sie hier durch Beifügung einiger Zusätze näher erläutert, das dort mehr allgemein Gehaltene hier auf besondere Fälle bezogen, dadurch die einzelnen Verfügungen genauer festgestellt, in Einigem erweitert, in Manchem aber auch modificirt und selbst verändert. Insbesondere behält sich der König auch die Salzwerke, es sei an Salzstein oder Salzbrunnen, „als ein hohes privilegirtes Regal" vor; doch so, daß, in sofern auf Privatgütern Salz entdeckt und Salzwerke in Umtrieb gebracht würden, den Grundherren gegen Verpflichtung möglichster Beförderung derselben, der zehnte Theil der Nutzung zugestanden wird. Andererseits sind neben den 1534 genannten niederen Metallen hier den ständischen Gutsbesitzern Alaun, Vitriol und Schwefel noch ausdrücklich zugesprochen.

Der Originaltext des Ferdinandischen Bergwerksvergleiches ist böhmisch, und in der Ferdinandischen Landesordnung wird ausdrücklich vorgeschrieben, daß in Streitigkeiten die Berufungen nur auf diesen giltig geschehen können. Der deutsche Text, welcher allgemein gebraucht wird, ist eine Uebersetzung des Kadner Bürgers Peter Stirba. Beide Bergwerksvergleiche wurden gleich damals der Landesordnung einverleibt und in die Landtafel eingetragen. Der Maximilianische erscheint hierauf in der verneuerten böhmischen Landesverordnung im Anhange von Z. VIII bis Z. XL *).

Diese zwei Bergwerksvergleiche wurden, in soweit ihre Bestimmungen die ständischen Verhältnisse und die allgemeine Bergbaufreiheit betreffen, bis 1. August 1850 als geltendes Gesetz betrachtet. Unter König Mathias wurde zwar die Idee, den Bergbau Böhmens durch einen neuen Bergwerks-Vergleich mit den Ständen emporzubringen, abermals gefaßt **), ohne daß wir von einem Erfolge Etwas ersehen, und somit hatte es bei Jenen sein Verbleiben. Obgleich übrigens der Herren- und Ritterstand, und zwar von ganz Böhmen, sowie die alte und neue Stadt Prag die ursprünglichen Mitpaciscenten sind: so wurde doch der durch die Verträge begründete ständische Mitgenuß der Bergregalitätsrechte im Laufe der Zeit in dieser Beziehung mit einigen Abänderungen geordnet. So waren die meisten ständigen Besitzer der ehemals der gräflich Schlick'schen Familie gehörig gewesenen, unter Fer-

*) In der Schmidt'schen Berggesetzsammlung f. Böhmen ist der Ferdinandische Bergwerksvergleich enthalten. Bd. I. S. 168 f.; der Maximilianische Bd. III. S. 293 f.

**) S Kammerordnung dd. Prag 11. December 1619 in der Schmidt'schen Sammlung Bd. IV. S. 335 f.

dinand I. der Kammer mit allen Berggerechtsamen abgetretenen, mit Vorbehalt der Bergwerke und Waldungen wieder veräußerten, später unter Ferdinand II. den damaligen Besitzern neuerlich confiscirten, und abermals mit gleichem Vorbehalte der Bergwerke und Waldungen wieder verkauften Herrschaften und Güter des Ellbogner Kreises in der Regel der aus den Bergwerksverträgen fließenden Rechte nicht theilhaftig *). Dagegen hat unter der Regierung Ferdinands II. auch die höhere Geistlichkeit mit der Wiederaufnahme unter die Stände zugleich die Begünstigung des Mitgenusses am Bergregale erhalten **). Durch die Generalbegnadigung vom 28. September 1562 wurde auch den Ständen Mährens, durch die Bergwerksordnung vom 5. Februar 1577 denen Schlesiens und später auch denen der Lausitzen gestattet, auf ihren landtäflichen Gründen, gleich den Ständen Böhmens, entweder selbst Bergwerke zu bauen, oder solche anderen Baulustigen zu verleihen***). Neuerer Zeit waren diese Rechte auch dem Religionsfonde auf den ihm zugewiesenen Gütern der aufgehobenen Stifter und Klöster ****); ferner dem Prager Theresianischen Damenstifte auf dessen Dotationsherrschaften*****); den Käufern der ehemaligen Religionsfondsgüter aber nur in soferne zugewiesen, als selbe dem geistlichen Herren- oder Ritterstande angehören †), zuerkannt worden. Von den königlichen Städten war nur die Stadt Prag lehensbefugt ††).

Neuerer Zeit haben sich die Bestimmungen der böhmischen Bergwerksverträge den Bergbauinteressen nicht mehr entsprechend bewährt †††), und so wurde von Seiner Majestät deren Aufhebung gegen Entschädigung für den Genuß des Bergbauzehents durch A. H. Patent vom 11. Juli 1850 ausgesprochen ††††).

53. 2. Die Joachimsthaler Berggesetzgebung †††††).

*) Joh. Ferd. Schmidt: Versuch einer systematisch geordneten Darstellung des Bergrechts im Königr. Böhmen. Prag 1833. Bd. I. S. 69.

**) Verneuerte Landesordnung v. 1627 A. XXIV.

***) Schmidt'sche Berggesetzsammlung f. Böhmen ꝛc. Bd. III. S. 12 und 336; und Oberlausitzer Collectionswerk T. II. S. 294 und 310.

****) Hofdecret v. 20. März 1795.

*****) Hofdecret v. 26. August 1826.

†) Hofdecret v. 19. August 1813.

††) Die Bestrebungen der Städte Budweis, Rokitzan und Eger, sich ebenfalls in den Genuß dieser Rechte zu setzen, blieben ohne Erfolg.

†††) Schindler: Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Bergzehents, anderer obrigkeitlicher Berggefälle und der Patrimonial-Berggerichtsbarkeit sammt Motiven; in der österr. Zeitschr. f. Rechts- u. Staatsw. Jahrg. 1849 Bd. I. S. 147 folg.

††††) Diesem entspricht auch der Art. 6 der neuen sächsischen B. O. v. 22. Mai 1851.

†††††) Sternberg: Geschichte der Berggesetzgebung in Böhmen S. 253—299; — und Meine Uebersicht der österr. Berggesetzgebung a. a. O. S. 227—234 und S. 298—304.

Die Grafen Schlick, Besitzer ausgedehnter Güter im böhmischen Erzgebirge, waren schon von K. Sigmund in Betreff des Bergwesens begnadet worden, hatten 1515 von K. Wladislaw die allgemeine Bergfreiheit und 1520 von König Ludwig für ihre neue dort erstandene Stadt Joachimsthal das Privilegium einer Bergstadt erlangt. Bei plötzlichem Aufschwunge wurde der dortige Bergbau gleich damals die Grundlage einer eigenen Berggesetzgebung.

Da nämlich in Folge des reichen Segens des neuen Bergwerkes vieles Bergvolk aus Sachsen herbeiströmte, übrigens auch sonst die kursächsische B.-O. von 1509 sich damals eines besonderen Ansehens erfreute, so neigte sich der Besitzer, Graf Stephan Schlick, zu deren Bestimmungen, und erließ in diesem Sinne Montag nach Vincula St. Petri 1518 die erste Joachimsthaler Bergordnung. Sie besteht aus 106 Artikeln; Artikel 1 ist der Eingang, Artikel 2—103 sind gleichlautend mit der kursächsischen B.-O. von 1509, nur daß statt Annaberg die freie Bergstadt Joachimsthal genannt wird; hiernach folgen die Eidesformeln, ebenfalls nach dem Muster der Annaberger B.-O. *).

Im Jahre 1525 erfolgten Freitag nach Heimsuchung Mariä (7. Juli) einige Zusätze, hervorgerufen durch Auflehnung der Joachimsthaler Knappschaft gegen die dortigen Beamten und Vorsteher. Ueber diese Zusätze, im Ganzen 35, hatten sich die Commissäre beider Theile geeinigt. Die B.-O. von 1518 wird gleich im ersten derselben bestätigt **).

Diese erste Joachimsthaler B. O. scheint jedoch den dortigen Ortsverhältnissen nicht vollkommen entsprochen zu haben; denn schon im J. 1541 Montag nach Matthäi Apostel (26. September) erließen die Gebrüder Hieronymus und Lorenz Grafen Schlick zugleich für ihre jungen Vetter, Söhne der Grafen Stephan und Heinrich, eine neue, somit die zweite Joachimsthaler B. O. Dabei wurden die Artikel Jener einzeln durchgesehen, nach Umständen verändert, vermehrt oder vermindert und dann in eine zweckmäßigere Form gebracht. Diese zweite Joachimsthaler B. O. besteht aus vier Theilen, deren erster mit zwölf Artikeln „von der Amptleute und

---

*) Diese B. O. ist gedruckt unter dem Titel: „Ordnung des freyen vnd löblichen Bergkwerks ynn S. Joachimsthal, erlassen von Stephan Schlick Graf zu Passau rc. Gedruckt zu Nürnberg durch Friedrich Peypusz 1532." Angeführt wird sie in der Schmidt'schen Sammlung Bd. I. S. 138. Einen Auszug gab Gf. Sternberg: Geschichte der Berggesetzg. S. 199—226. — Der Auszug im Wagner'schen Corpus Juris metallici S. 3 ist ganz werthlos und hat nur durch Angabe der Parallelstellen der Annaberger B. O. einige Bedeutung.

**) S. Sternberg: Umrisse Bd. I. Abth. 1 S. 322 und Geschichte der Berggesetzg. S. 226—234. — Der Compromiß wurde gleich damals gedruckt in Zwickau; und neuerlich hienach in der Schmid'schen Sammlung Bd. I. S. 145.

Diener beuehl, vnd weß sich ein ieder inn sonderheyt halten soll;" der zweite mit 103 Artikeln „von dem Bergwerck vnnd desselben zugehörenden sachen, Auch von Stöllen, derselben Gerechtigkeit vnnd wie sie die erlangen;" — der dritte mit 16 Artikeln „von dem Hüttewerge vnd was dem anhängig ist;" — der vierte mit 40 Artikeln von dem „Proceß vnd Form, wie hinfür derum fürfallung irriger Bergchsachen in der Güte, vnd zum Rechten verfaren sol werden" handeln. Daran ist noch angehängt „ein besonder form (15 Artikel) wie es inn sachen, Clagen vnnd hülffen, außerhalb Rechtens vor dem Bergkmeister gehalten sol werden." Endlich folgen die Eide der verschiedenen Bergbeamten und Arbeiter*).

Zu der dritten Joachimsthaler B. O., welche Kaiser Ferdinand I. am 1. Jänner 1548 ertheilte, gab der Vergleich von 1545 Veranlassung, wodurch in Folge der zwischen der königlichen Hoffammer und den Grafen Schlick seit 1542 begonnenen Zerwürfniß, das Joachimsthaler Bergwerk an den König überging. Diese B. O. ist wohl zum größeren Theile der gräflich Schlick'schen nachgebildet, besteht ebenfalls aus vier Theilen (der erste aus 12, der zweite aus 104, der dritte aus 15 und der vierte aus 37 Artikeln) mit demselben Anhange. Doch muß sie schon deßhalb als eine neue Bergordnung angesehen werden, weil sie seit König Wenzel II. die erste ist, welche wieder im Namen des Königs veröffentlicht wurde. Auch steht in den Eidesformeln statt „meiner gnedigen Herren Ordnung" überall „Hoch gedechter königl. Majestät Ordnung." Die zwei älteren gräflich Schlick'schen Bergordnungen werden als solche durch diese königliche gänzlich außer Uebung gesetzt**).

Als Bestandtheile der Joachimsthaler Berggesetzgebung müssen außerdem noch die s. g. „königlichen Reformationen" und der „Appendix zur Bergordnung" gerechnet werden.

---

*) Sie wurde gedruckt unter dem Titel: »Ordnung des freyen löbl. Bergwerks in S. Joachimsthal, erlassen von Hieronymus vnd Lorenz Schlicken Gebrüdern, Grafen zu Baßan ꝛc. 1541, zu Zwickau bei Wolfgang Meyerpeck. 1842;« — und hienach in der Schmidt'schen Sammlung Bd. I. S. 195—326. Der Auszug beim Grafen Sternberg (Gesch. d. Berggef. in Böhmen S. 245 f.) ist beachtenswerth; der im Wagner'schen Corpus Juris metallici (S. 3—14) nur als Vergleichung mit der B. O. v. 1548 von einiger Bedeutung.

**) Sie wurde gleich damals gedruckt unter dem Titel: „Bergkordnung des freyen königl. Bergwerkes S. Joachimsthal sambt andern vmbliegenden vnd eingeleibten Silberbergwerken A. D. MDXLVIII." (Zwickau bei Wolfgang Meyerpeck 1548); — nachher aber öfter, theils einzeln z. B. 1740 durch J. Chr. Jungmann, theils in Verbindung mit andern Bergordnungen in fast allen bisherigen Berggesetzsammlungen (Ursprung und Ordnungen d. Bergw. in Böhmen, Sachsen, Oesterreich ꝛc. Leipzig 1616 S. 73; Corpus Juris et systema rerum metallicarum S. 29. Schmidt'sche Berggesetzsammlung f. Böhmen ꝛc. Bd. II. S. 1 f.

Reformationen sind drei bekannt (vom 8. November 1549, vom 31. Jänner 1557 und von 31. März 1564). Sie enthalten Erläuterungen und Zusätze zur B. O. von 1548, welche vom Gesetzgeber selbst ausgingen, Außerdem sollen noch 1573, 1589, 1591 und 1604 ähnliche Bergreformationen für Joachimsthal ergangen sein*).

Aber auch durch Gewohnheit erfuhr die Joachimsthaler B. O. von 1548 manche Erläuterung und festere Bestimmung. Diese wurden dann von einem Privatmanne als einzelne Artikel den entsprechenden Stellen derselben angereiht, und so entstand der „Appendix allerley Bergwercks-Gebräuche vnd Ordnungen zu dem Joachimsthaler Bergwerck gehörig," welche ohne bestimmte Jahreszahl bekannt wurde**). Bei uns galt er gleich von vorne herein nur als Gewohnheitsrecht; doch in Sachsen wurde er mit der B. O. zugleich als Subsidiar-Berggesetz eingeführt. (Bergproceßmandat vom 26. August 1713. §. 16.).

Obgleich übrigens die Joachimsthaler B. O. ursprünglich nur ein Localgesetz für Joachimsthal und dessen Bergwerke war; so ist sie doch im Verlaufe der Zeit theils durch ausdrückliche Bestimmung der Berggesetzgebung, theils durch Gewohnheit auch auf andere Bergwerke in Böhmen, Mähren und Schlesien, bald im Ganzen, bald nach einzelnen Bestimmungen ausgedehnt worden. In diesem Sinne wurde sie denn auch als allgemeines Berggesetz (Silberbergordnung) für diese Länder betrachtet***).

54. 3. Die übrigen während dieses Zeitraums erlassenen königlichen Bergordnungen sind:

a. Die Eyler B. O. Ferdinands I. für den Goldbergbau zu Eyle vom 3. Mai 1536. Sie besteht aus 103 Artikeln****).

---

*) Peithner Bergbaugeschichte S. 49; Schmidt'sche Berggesetzsammlung f. Böhmen rc. Bd. II. S. 329 f. und 393 f.; und Bd. III. S. 34.

**) Zuerst veröffentlicht im „Ursprunge und Ordnungen der Bergwerke rc.;" und seither allen Ausgaben der Joachimsthaler B. O. beigefügt.

***) Die Frage, ob die Joachimsthaler B. O. zur Geltung eines allgemeinen böhmischen Landesberggesetzes gelangt sei, ist nicht ohne rechtshistorisches Interesse. Professor Schneider spricht sich am entschiedensten hierüber aus, dieselbe sei in solche Aufnahme gekommen, daß sie bald ein allgemeines, ja mit geringen Ausnahmen das allein geltende Berggesetz in Böhmen, Mähren und Schlesien wurde. (Ueber die Gesetzkraft der B. O. Joachimsthal in der Zeitschr. f. österr. Rechtsg. u. polit. Gesetzk. Jahrg. 1843 Bd. I. S. 242 f., wo auch über ihre allmälige Einführung bei anderen Bergwerken die Angaben zusammengestellt sind.) Vergl. auch E. Weis Ueber die Gesetzkraft der Joachimsthaler B. O. für den ganzen Kuttenberger Bezirk, in derselben Zeitschrift Jahrg. 1846 Bd. I. S. 66.

****) Vgl. hierüber Prof. Schneider in ders. Zeitschrift Jahrg. 1842 Bd. I. S. 211; Sternberg: Umrisse Bd. I. Abschn. 1 S. 38; — und meine Uebersicht in der genannten Zeitschrift, Jahrg. 1844 Bd. II. S. 305.

b. Zwei Zinnbergordnungen Ferdinands I., beide vom 1. Januar 1548, und zwar:

α. Für die Bergstädte Schlackenwalde, Schönfelden, Lautterbach und den dazu gehörigen Gebirgen; und

β. für die Bergstädte Hengst, Perninger, Lichtenstadt, Platten, Gottesgab, Kaff, Mückenberg und anderen derselbigen Orten und Enden.

Sie stimmen mit der Joachimsthaler B. O. nicht blos nach ihrem Datum, sondern auch nach ihrer Tendenz und ihren Grundbestimmungen überein. Die Schlackenwalder B. O. besteht aus 32, die Hengster aus 50 Artikeln*). Hinsichtlich der Bergwerke Platten und Gottesgab ist auch der Schneeberger Vertrag von 1556 zu bemerken, vermöge dessen Kurfürst Moriz von Sachsen diese Bergwerke an Ferdinand I. und Böhmen unter gewissen Bedingungen abtrat.

c. Ordnung über die Eisenstein-Zechen im Königreich Böhmen, wie es nach bergmannischem Gebrauche auf jeder Zeche soll gehalten werden; aus der Zeit bald nach Publicirung der Joachimsthaler B. O. **).

d. Die an einzelne Bergorte ertheilten königl. Bergfreiheiten und Ordnungen, sowie die auf deren Bergbau bezüglichen Mandate, Verordnungen, Commissions- und Amtsinstructionen u. s. w. Beispielsweise erwähne ich die Bergfreiheiten von Schönsicht (1550), Bleistadt (1561), Schönberg (1568); die Generalbegnadigung und Fristung über die Bergwerke in Mähren (1562); die Bergordnungen für Hangenstein (1568), Rudolphstadt (1585), Klostergrab (1600); Dreihaken und Promenhof (1607); die für Schlesien überhaupt (1577); für die Grafschaft Glatz (1578); die Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer (1578) u. s. w. ***).

55. 4. Die Bergordnungen, welche von ständischen Gutsbesitzern ertheilt wurden.

Theils auf Grundlage königl. Privilegien, theils kraft der 1534 und 1575 abgeschlossenen Bergwerksvergleiche befanden sich viele Gutsbesitzer Böhmens zugleich im Besitzthume ausgedehnter und ergiebiger Bergwerke. Nicht blos die Grafen Schlick sind beachtenswerth hinsichtlich des Bergwerkes Joachimsthal; sondern auch die Rosenberg hinsichtlich Krumau, die Lobkowitze hinsichtlich Hassenstein, und ebenso mehrere andere

---

*) Gedruckt gleich damals in Zwickau bei Wolfg. Meyerpeck; und später fast immer in Verbindung mit der Joachimsthaler B. O.; in der Schmidt'schen Sammlung Bd. II. S. 222 und 258.

**) S. Meine Uebersicht a. a. O. S. 310.

***) Vgl. Sebastian Span: Speculum Juris metallici (Dresden 1698. B. I. Cap. LV. S. 148—167); — und die Schmidt'sche Sammlung.

Gutsbesitzer. Da nun durch die Bergwerksvergleiche eine Menge Verhältnisse des Bergbaues der Verfügung solcher Gutsherren anheimgestellt waren, so gab ihnen dieß Veranlassung, für den Bergbau auf ihren Besitzungen eigene Bergordnungen zu erlassen. Außer den zwei älteren Joachimsthaler Bergordnungen, welche von den Grafen Schlick herrührten, verdienen vorzüglich die folgenden noch besondere Erwähnung:

a. Bergfreiheiten und Bergordnungen der Rosenberge für die Bergwerke bei Krumau, Ratiboritz, Elischau u. s. w.; und zwar Peters v. Rosenberg vom J. 1519 *); Johanns v. Rosenberg, dd. Erichtag nach Sonntag Cantate 1530, mit einigen Zusätzen erneuert und bestätigt von dessen Brüdern Jobst und Peter Montag nach Philippi und Jacobi 1535 **); — B. O. Wilhelms v. Rosenberg vom 17. April 1555 ***); Bergfreiheit Peter Wok's v. Rosenberg vom 24. Juni 1582 ****).

b. B. O. der Lobkowitze, von 1546 für Presnitz; — später für Neu-Schellenberg, namentlich die letztere vom 11. Februar 1554 †).

c. Bergfreiheiten der Schönburg für Graslitz, für welche August v. Schönburg am 4. August 1601 eine eigene B. O. gab ††).

d. Die der Redern auf Friedland für Böhmisch-Neustadt; für dessen Bergwerke Melchior v. Redern am Ostermontage 1592 eine B. O. erließ, die dessen Witwe Katharina als Vormünderin ihres Sohnes Christof am Ostermontag 1604 bestätigte †††).

e. Albrechts Herzogs zu Friedland B. O. für die Bergwerke zu Hohenelbe, Starkenberg, Arnau und andere auf seinen Gütern vom 19. Juli 1625 ††††).

Diese, so wie etwaige noch andere damals entstandene Bergordnungen solcher Art haben jedoch lange her schon kaum eine andere, als blos rechtshistorische Bedeutung. Ihnen allen liegt der Grundsatz der allgemeinen Bergbaufreiheit zum Grunde, und die Joachimsthaler B. O. wird als Subsidiarrecht aufgestellt.

56. 5. Reformen, welche Kaiser Rudolf in der Berggesetzgebung Böhmens zu bewirken unternahm.

---

*) Ein Auszug davon ist bei Sternberg im Urkundenbuche zu den Umrissen N. 107 S. 181.

**) Ebend. Umrisse Bd. I. Abth. 1 S. 225 und 226.

***) Schmidt'sche Sammlung Bd. II. S. 376 f.

****) Sternberg'sche Umrisse Bd. I. Abth. 1. S. 230.

†) Ebend. S. 458.

††) Schmidt'sche Sammlung Bd. IV. S. 222 f.

†††) Ebend. 236 f.

††††) Ebend. S. 394 f.

Böhmen war gegen Ende des XVI. Jahrhunderts in bergrechtlicher Hinsicht in zwei Theile getrennt, welche man als den böhmischen und den deutschen bezeichnete. Dieser umfaßte vorzüglich die im Ellbogner Kreise gelegenen Bergstädte und Bergwerke; jener das übrige Land. Dort war Joachimsthal, hier Kuttenberg der Mittelpunct des gesammten Bergwesens; und diesem stand der Oberstmünzmeister, jenem der Berghauptmann von Joachimsthal vor.

Dieser Zwiespalt, ja in vielfacher Hinsicht sogar Gegensatz, war auch eine jener Inconvenienzen, an denen Böhmen damals in seinen montanistischen Verhältnissen litt. Schon K. Maximilian wollte dem hieraus resultirenden Uebelstande nach Maßgabe der Umstände steuern; und am Schlusse des Bergwerksvergleiches von 1575 sehen wir den Plan ausgesprochen, zwei Bergordnungen zu Stande zu bringen, die eine böhmisch für Kuttenberg und die dazu gehörigen Bergwerke; die andere deutsch für Joachimsthal und dessen Bergwesen.

Was so vorgezeichnet war, wurde auch wirklich zu unternehmen versucht. Die Arbeiten der Gesetzreformen begannen 1579 und dauerten bis 1604; doch obgleich der Oberstmünzmeister Wilhelm v. Oppersdorf, eine der ausgezeichnetsten montanistischen Notabilitäten jener Zeit, durch Anregung zu einem erweiterten Plane, durch Abfassung des Entwurfs zu den Bergordnungen, und durch eifrige Förderung der ganzen Angelegenheiten auf den Landtägen und mit den Bergstädten sich viele Mühe gab; und auch andererseits, wenigstens anfangs der beste Willen da war; so gelang es dem K. Rudolf doch nicht, die angestrebte Berggesetzreform dem gewünschten Resultate zuzuführen.

Oppersdorf legte 1579 zuerst den motivirten Entwurf zu einer neuen B. O. für Joachimsthal vor; rieth aber zugleich an, daß eine allgemeine B. O. für alle Bergwerke aufgerichtet werde. Der Landtag 1580 ging auch anfangs auf den Vorschlag ein, und ernannte eine Commission, um über diesen Gegenstand mit der königl. Hofkammer zu berathschlagen. Doch gleich von Anfang her zeigte sich, daß die Bergstädte, welche an ihren Privilegien, und die Gewerken, welche an ihren erworbenen Rechten festhielten, im deutschen nicht minder, als im böhmischen Bergwerksdistricte der neuen Gesetzgebungstendenz wenig geneigt seien. Und als Oppersdorf die Sache 1582 und 1585 vor den Landtag brachte, war er trotz aller Bemühungen nicht im Stande, einen Erfolg zu erreichen. Er gab am Ende die Idee auf, die böhmischen Bergordnungen in eine einzige zu verschmelzen. Als aber auch der Plan mit den zwei neuen Bergordnungen nicht mehr den erwarteten Fortgang hatte, gab Oppersdorf seine Demission ein, welche von K. Rudolf am 8. December 1587 angenommen wurde.

Aber auch der Plan, die Joachimsthaler B. O. von 1548 mit einigen

Zusätzen versehen, als allgemeine böhmische Bergordnung auch in Kuttenberg und Eyle in Anwendung zu setzen, ließ sich nicht durchführen. Und so entschloß sich endlich K. Rudolf, die Joachimsthaler B. O. ferner für den deutschen Bergbezirk zu belassen; und da die Wenceslai'schen Bergconstitutionen den veränderten Verhältnissen der Zeit nicht mehr entsprachen, die mittlerweile nothwendig gewordenen wichtigsten Anordnungen in Forrm einer Bergwerksreformation dem Bergwerke in Kuttenberg zu octroiren. Dieselbe wurde in böhmischer Sprache am 12. Mai 1604 erlassen *). Man muß an ihr zwei Abtheilungen unterscheiden. Die erste umfaßt 12 Puncte und behandelt eigentliche Bergrechtsfragen; die zweite enthält in 50 Artikeln die Bestimmungen über Proceß und Verfahren. Die Wenzeslaischen Constitutionen wurden durch sie in Kuttenberg nicht außer Uebung gesetzt.

Bemerkenswerth ist übrigens auch, daß die von Oppersdorf angefertigten zwei Entwürfe für Kuttenberg und für Joachimsthal seither mehrfach als wirkliche Gesetze betrachtet wurden, und aus Mißverständniß zu einem bei Entwürfen sonst ungewöhnlichen Ansehen gelangten **).

b) Oesterreich, die Steiermark, Kärnthen und Krain ***).

57. Die während des zweiten Zeitraumes zur Geltung gelangten Berggesetze dieser Länder zerfallen in zwei Classen: allgemeine und besondere. Als allgemeine erscheinen die Berggesetzgebung Kaisers Maximilian I., die Bambergisch-kärnthnische und die Kaisers Ferdinand I. Als besondere Berggesetzgebung muß ganz vorzüglich die auf den Eisensteinbergbau und die Eisenindustrie bezügliche vor Kaiser Josef II., aber auch die vorgehabte Quecksilberberggesetzgebung und die Salzgesetzgebung erwähnt werden.

58. 1. Die Berggesetzgebung Kaisers Maximilian I.

---

*) Böhmisch wurde die Kuttenberger Bergreformation gleich damals gedruckt unter dem Titel: »Cjs ře Rjmského, Uherského a českého krále, geho Milosti etc. Reformacj některych hornjch a auřednjch artykulnow, kterak se nynj i na potomnj časy na Horách Kutnách zachowáwati magj. Anno MDCIV. Tištěno u Praze u G. Nygrýna; — deutsch in der Schmidt'schen Berggesetzsammlung f. Böhmen rc. Bd. IV. S. 243.

**) Auch Sebastian Spaun, ein vielerfahrener Praktiker des XVII. Jahrhunderts, benützt sie als geltende Gesetze in seinem Speculum Juris metallici mit der Bezeichnung R. J. und R. K. Uebrigens wurde der Kuttenberger Entwurf auch häufig den Beamten in ihrer Instruction zur Richtschnur vorgeschrieben.

***) Meine Uebersicht der Berggesetzgebung des österreichischen Kaiserthums in der österr. Zeitschrift für Rechts- und Staatswissenschaft. Jahrgang 1846 Bd. II. S. 342 bis 362; 408—432.

Kaiser Maximilian I hat sich auch um die Berggesetzgebung dieser Länder besondere Verdienste erworben. Bisher hatten hier die Bergwerke noch jeden Zusammenhanges entbehrt; Maximilian schuf durch Aufstellung eines Oberstbergmeisters für Oesterreich, die Steiermark, Kärnthen und Krain zuerst einen administrativen Zusammenhang, welcher auch auf die Berggesetzgebung rückwirkte. Auf Grundlage dieses Zusammenhanges entstand die Bergordnung Kaisers Maximilian für diese Länder, ddo. Montag nach dem heiligen drei Königstage 1517 *).

Diese Bergordnung besteht aus 271 Artikeln und enthält Bestimmungen über alle jene Gegenstände, welche damals als zum Bereiche der Berggesetzgebung gehörig betrachtet wurden. Die Einsetzung des obersten Bergmeisters für die Gesammtländer, sowie der Bergrichter und Berggeschworenen für die einzelnen Bergwerke; Beziehungen zu den älteren Bergrechten; ausdrückliche Zugrundelegung des Bergregals; Stellung der Bergleute; Normen für die Berg- und Waschlehenwerke, sowie für Waldungen und Bergarbeit; Lohn der Bergarbeiter, Bergschulden, Berggerichtsbarkeit und Verfahren vor dem Bergrichter sind so ziemlich ihre wichtigsten Bestimmungen.

Die Maximilianische Bergordnung ist vorzüglich deßhalb wichtig, weil man sie als den ersten wohlgelungenen Versuch betrachten muß, in diesen metall- und mineralreichen Ländern, in denen aber die Verhältnisse der Bergverfassung sehr verwickelt waren, und durch die Verschiedenheit der Fossilien, auf welche gebaut wurde, eine etwas schwierige Bergbaumanipulation bestand, die somit in montanistischer Hinsicht damals nur sehr schwer zu ordnen waren, eine wahrhaft rationelle, den Anforderungen des Bergbaues nicht minder, als der Rechtspflege entsprechende Berggesetzgebung zu begründen. Obgleich sie daher ihre praktische Geltung schon lange verloren hat, so erscheint sie doch vermöge des Einflusses, welchen sie auf die seitherige Berggesetzgebung Oesterreichs ausgeübt hat, und durch den sie die Grundlage einiger der wichtigsten späteren Bergordnungen wurde, sehr beachtenswerth. Am längsten behielt sie ihre Geltung in den vorderösterreichischen Ländern, nämlich bis 1731, während sie in diesen Gegenden ihre gesetzliche Kraft schon durch Einführung der Ferdinandischen B.-O. 1553 verlor. Auch wurde sie von der venetianischen Republik, als diese 1666 für die Bergbauunternehmungen bei Agordo ein eigenes Berggericht einsetzte und diesem mehrere Weisungen ertheilte, zum Muster genommen **). Unmittelbar aber wurde sie zum Grunde gelegt bei der Salzburgischen Bergordnung von 1534; bei der Bambergisch-kärnthnischen B.-O. von 1550; bei der österreichisch Ferdinandischen B.-O.

*) Gedruckt bei Thomas Wagner: Corpus Juris metallici (Leipzig, 1791), col. 33—70.

**) Jahrbücher der Berg- und Hüttenkunde, herausgegeben von Carl E. Fr. v. Moll, Bd. V. S. 143 f.

von 1553, und bei der ungarisch. Maximilianischen B.-O. von 1573. Die näheren Nachweisungen werden wir bei den Erörterungen dieser geben.

59. 2. Bambergisch-kärnthnische Berggesetzgebung.

Dieselbe knüpft während dieses Zeitalters an die bereits (**35.** 4.) in Betracht gezogene bambergisch-kärnthnische Berggesetzgebung des ersten Zeitraumes an. Ihre wichtigste Erscheinung ist die Bergordnung, welche Bischof Weigand von Redwitz für die dem Hochstifte gehörigen Bergwerke in Kärnthen (Bleiberg, St. Leonhart, Wolfsberg u. s. w.) zu Bamberg am 26. Juni 1550 erließ.

Sie besteht aus dem Eingange und 46 Artikeln, von denen der 46. zugleich den Schluß bildet. Ihrem Inhalte nach reiht sie sich unmittelbar der Maximilianischen B.-O. von 1517 an, und steht zu der Ferdinandischen B.-O. von 1553, und zur ungarischen Maximilianischen in weiteren innigsten Beziehungen, so daß sie zwischen diesen sich gleichsam in der Mitte befindet Einzelne ihrer Bestimmungen haben bis in die neueste Zeit Geltung behalten *).

60. 3. Bergordnung Kaisers Ferdinand I. für die niederösterreichischen Lande von 1553.

Kaiser Ferdinand I. erscheint in der Geschichte des Bergwesens und der Berggesetzgebung aller seiner Länder als der Schöpfer der durchgreifendsten und nachhaltigsten Verbesserungen. Ueberall, in den s. g. niederösterreichischen nicht minder, als in den böhmischen und ungarischen Ländern, so verschieden auch auf den ersten Blick seine Maßregeln erscheinen, folgt er derselben Richtung: Beilegung der auf den Bergbau schädlich wirkenden Unordnungen, Entfernung der seinem Aufblühen entgegenstehenden Hindernisse; möglichste Vereinigung der seine Hebung in Aussicht stellenden Momente und Kräfte, und eine den Umständen entsprechende genaue Feststellung und Centralisirung der den Bergbau leitenden obersten Gewalt. Doch führt er nicht immer neue Normen in die Berggesetzgebung ein. Namentlich in den niederösterreichischen Ländern behielt er die zweckmäßigen Einrichtungen, welche er vorfand, bei, und nur ihre bessere Anordnung und Ergänzung, ihre genauere Bestimmung und festere Sanctionirung bezeichnen die von ihm dem Bergwesen zugewendete besondere Sorgfalt.

Die „Bergordnung der niederösterreichischen Länder," welche er am 1. Mai 1553 erließ, beschäftigt sich größtentheils mit den nämlichen Gegenständen, wie die Maximilianische von 1517. Doch ist Manches, was vermöge veränderter Zeitumstände überflüssig schien, weg-

---

*) Sie wurde gleich zur Zeit ihrer Feststellung in Druck gelegt unter dem Titel: „Newe Bergkwergsordnung Bambergischer herschafften in Kerndten Anno 1550 aufgericht." Auch ist sie abgedruckt in der Schmidt'schen Berggesetzsammlung, III. Abth. Oesterreich &c. (Wien 1839.) Bd. I. S. 281—386.

geblieben, dafür manches Neue beigefügt, auch nach Maßgabe der Umstände Manches umgeändert worden.

Sie besteht aus dem Eingange, 208 Artikeln und dem Schlusse. Bemerkenswerth ist der 7. Artikel, vermöge dessen der oberste Bergherr sich alle Salz-, Eisen-, Quecksilber- und Alaunbergwerke ausschließlich vorbehält, „die sollen allein durch uns selbst, oder wem wir deßhalb sonderliche Gewalt und Befehl geben, verliehen werden." Viele Artikel stimmen mit denen der Maximilianischen B.-O., wenngleich meist mit veränderter Reihenfolge fast wörtlich überein (z. B. Artikel 12 mit 56, 23 mit 50, 51 und 52 u. s. w.). Auch zur bambergischen Bergordnung von 1550 und zur ungarischen Maximilianischen steht sie in sehr nahen Beziehungen. Sie ist sehr häufig gedruckt worden; zuerst in Wien durch J. Syngriener 1553; später dann noch 1576; aus der Staatsdruckerei ohne Jahreszahl; bei C. Gerold in Wien 1839; als Anhang zu Gritzners Commentar 1842. Auch befindet sie sich im Codex Austriacus, und in allen bedeutenden Berggesetzsammlungen *).

61. 4. Die Berggesetzgebung der österreichischen Alpenländer, welche sich auf den Eisensteinbergbau und die Eisenindustrie bezieht.

Wir haben die Ausgangspuncte dieser Gesetzgebung, in soferne sie dem zweiten Zeitraume angehört, in der Eisensteinbergordnung Kaiser Friedrichs III. für den Erzberg der Steiermark von 1449, und in der Hüttenberger B.-O. Kaisers Maximilian I. von 1494 kennen gelernt (**37.**). Die Bergordnung Kaisers Friedrich wird noch durch einige weitere Verordnungen desselben erläutert und vervollständigt. Uebrigens fassen wir hier das gesammte Eisenwesen Oesterreichs, der Steiermark, Kärnthens und Krains zusammen, wie dasselbe durch Art. 7 der Ferdinandischen B.-O. zum Gegenstande einer besonderen Berggesetzgebung gemacht wurde.

Im Ganzen bewegte sich die Gesetzgebung des Eisenwesens dieser Länder vom XVI. bis Ende des XVIII. Jahrhunderts auf Grundlage der früher schon ins Leben gerufenen Einrichtungen in einer dreifachen Richtung: a) Aufbringung und Schmelzung des Eisenerzes; b) fernere Verarbeitung des Rohgutes und c) Verschleiß der producirten Stahl- und Eisenwaaren. Da Oesterreich und die Steiermark in dieser Hinsicht schon um die Mitte des XV. Jahrhunderts in zwei Theile abgetheilt waren, so sahen wir drei Complexe, deren einer die Eisenproduction an der nördlichen Seite des Erzberges der Steiermark, der andere die an der südlichen Seite und auf der Höhe, der dritte die am Hüttenberge in Kärnthen zum Mittelpuncte des Eisenwesens hat. Der erste Complex hat dann bei der weiteren Verarbeitung und dem

---

*) In der Schmidt'schen Sammlung, III. Abth. für Oesterreich rc. Bd. I. Wien, 1839. S. 542 f.

Handel des Eisens den Zug nach Oesterreich; der zweite den nach der Steiermark zum Absatze zugewiesen. Der dritte Complex gruppirt sich um den Hüttenberg. Diese künstliche Anordnung wurde im Bereiche des Bergrechts die Grundlage ganz eigenthümlicher Verhältnisse, welche unter der Benennung der Widmung und der Capitulationen bekannt sind.

Unter Widmung verstand man einen zwischen sämmtlichen beim Eisenwesen Betheiligten festgesetzten Verband, vermöge dessen jeder Radmeister (Eisengewerke) gewisse Hammermeister, und jeder Hammermeister gewisse Verleger (die den Handel manipulirten) mit s. g. geschlagenem Zeuge oder Zentnergute versehen mußte; wogegen die Hammermeister von den Verlegern, und die Radmeister von den Hammermeistern mit Victualien und Gelde zu versehen, d. h. zu verlegen waren. Auf diese Weise bestand ein Widmungsverhältniß zwischen den Radmeistern von Innernberg des Eisenerzes (d. h. des heutigen Eisenerz), den Hammermeistern von Weyer und dessen Umgegend und den Verlegern der Stadt Steyer; ferner zwischen den Radmeistern von Vordernberg, den Hammermeistern in und um Leoben und den Verlegern daselbst. Den Verlegern waren dann ferner gewisse Manufacturisten zur Verlegung mit Materiale, und endlich dem ganzen Eisenbezirke eine gewisse Gegend zugewiesen, aus der ihm der nöthige Proviant zugeführt werden mußte. Das Ganze, auf welches sich sehr zahlreiche Verordnungen des XVI. Jahrhunderts, und zwar namentlich Kaisers Ferdinand I. beziehen, wurde von eigenen Eisenobmännern geleitet.

Die Capitulationen waren eine Folge der Inconvenienzen des Widmungsverhältnisses. Denn als ein wahres Zwangssystem übte dasselbe nicht blos auf die bezüglichen Rad- und Hammermeister und auf die Verleger; sondern auch auf alle anderen an ihm Betheiligten einen theilweise sehr harten Druck aus; ja dieser Druck wurde um so härter, da allmälig auch entferntere Gegenden mit in dasselbe einbezogen wurden. Aeußere Unbilden, insbesondere Religionsunruhen, kamen auch noch dazu; und so ergaben sich dann so bedeutende Uebelstände, diese veranlaßten so vielfache Klagen und die Widmungsglieder verfielen so sehr in Schulden, daß zu wiederholten Malen zu deren Beilegung und Schlichtung eigene Hofcommissionen beordert wurden. Von diesen gingen die s. g. Capitulationen aus, deren erste und älteste die Capitulation von Eisenerz-Innerberg vom Jahre 1599 ist.

Die Capitulationen spielten insbesondere bei der Eisenproduction der Steiermark eine Hauptrolle. Bald finden wir eine zweite Capitulation, dd. 31. Mai 1613, durch das Generale vom 17. Juni 1621 bestätigt. Da aber auch diese Bestimmungen ihrem Zwecke nicht entsprachen, so kam unter Ferdinand II. 1625 die dritte, oder s. g. Hauptcapitulation zu Stande.

Diese Hauptcapitulation bezieht sich unmittelbar auf das Innerberger steiermärkisch-österreichische Eisenwesen. Obgleich daher analoge Ver-

hältnisse auch in den anderen zwei Complexen vorkamen, da man dasselbe als am besten geregelt und gewissermaßen als Mustersystem betrachtete, so richten doch wir unsere Aufmerksamkeit vorzüglich auf diese Capitulation. Sie besteht aus vier Theilen, deren erster (4. Artikel) vom Radwerkswesen; der zweite (5. Artikel) vom Hammerwerkswesen; der dritte (1. Artikel) vom gesammten Gewerk- und Handlungswesen, und der vierte (4. Artikel) von der landesfürstlichen Hoch- und Obrigkeit handelt. Mittelst Druckes ist sie nie veröffentlicht worden.

Die Bestimmungen der Hauptcapitulation von 1625 haben durch anderthalb Jahrhunderte den verhängnißvollsten Einfluß auf das Eisenwesen ausgeübt. Sämmtliche Widmungsmitglieder wurden dadurch unter der Benennung: „Innerberger Hauptgewerkschaft der Stahl- und Eisenhandlung im Erzherzogthum Oesterreich und Lande Steier" — in eine große Gesellschaft zusammengezogen; — sämmtliche Rad- und Hammermeister-Entitäten mit dem fundus instructus geschätzt und in eine Masse vereinigt, in der Jeder seine Schulden in dem Schätzungsbetrage abgeschrieben erhielt; — endlich der Stadt-Steyerischen Handlungscompagnie mit ihren Gläubigern ein Amortisationssystem errichtet.

Da das Vordernberger Eisenwesen sich mit dem Innerberger-Eisenerzer gleichen Schrittes und fast auf die nämliche Weise ausgebildet hat, und das Hüttenberger Eisenwesen ebenfalls einer analogen Richtung folgte; da ferner die übrigen Eisenunternehmungen dieser sämmtlichen Länder, um sich neben dem Aufschwunge der drei großen Complexe zu erhalten, sich ihrer Entwicklung anschmiegen mußten, ja auch mit ihnen in Verbindung gebracht wurden: so hatte das Widmungs- und Capitulationssystem auf das Eisenwesen der österreichischen Alpenländer überhaupt eine bedeutende Rückwirkung. Selbst die Eisenbergordnung, welche Ferdinand I. am 3. Jänner 1550 für die Bergwerke Kropp, Steinbühl und Kollitz in Krain gab, und Erzherzog Carl am 23. Februar 1575 erneuerte und für ganz Krain und Görz bestätigte, gründete daneben keinen eigenen Gesichtspunct von Bedeutung *). Das gesammte Eisenwesen dieser Länder war im Ganzen auf denselben Grundlagen geordnet, und das Innerberger Eisenwidmungs- und Capitulationssystem ist als eine blos weiter entwickelte und genauer bestimmte Ausführung der gemeinsamen Grundlagen und Präcedentien zu betrachten.

Indem die Gesetzgebung sich selbst in einer ungemein großen Anzahl einzelner Verordnungen über diesen Gegenstand erging, welche von mir an einem andern Orte umfassender gewürdigt wurden **), die jedoch in ihrer

*) Schmidt's Berggesetzsammlung für Oesterreich rc. Bd. I. S. 386 f

**) Ich habe im Jahrgange 1846 der österr. Zeitschrift für Rechts- und Staatswissenschaft Bd. II. S. 408 f. wenigstens die wichtigeren hieher gehörigen Berggesetze und Verordnungen zusammengefaßt. Die Zahl der minder wichtigen ist ungemein groß und fast nicht zu erschöpfen. Die bedeutenderen sind die Ferdinands I., vgl. 416 f. und S. 431; dann die Capitulationen, vgl. S. 422 f.

Gesammtheit nur obiges Bild liefern, dessen weitere Ausführung nach einzelnen Localverhältnissen hier besonderes Interesse nicht einflößt: so beschränke ich mich auf die gegebene Darstellung. Obgleich übrigens die Verordnungen Kaisers Josef II. dieses System beseitigten, ist es dennoch auch heute einer näheren Betrachtung nicht unwürdig. Selbst abgesehen von dessen rechts-historischer Bedeutung, dürfen wir nicht außer Acht lassen, daß das Eisenwesen mit seinen vielen und auch in andere Bereiche volkswirthschaftlicher Verhältnisse weit verzweigten damaligen Anstalten und Einrichtungen nicht blos in der Berggesetzgebung, sondern auch in der Gewerbsgesetzgebung, ja sogar in den allgemeinen Rechtsverhältnissen dieser Länder eine sehr wichtige Stellung hatte. Da nun die Folgen dieses über zwei Jahrhunderte durchgeführten Systems ganz eigenthümlicher Maßregeln und Einrichtungen, selbst nach Aufhebung des ihnen zu Grunde liegenden Zwangs- und Bevormundungswesens, noch immer nicht gänzlich erloschen sind, vielmehr in einzelnen Theilen fortbestehen, so scheinen die Grundzüge des Systems und die wichtigeren einschlägigen Verordnungen auch zur richtigen Beurtheilung so mancher hieher gehörigen Zustände der Gegenwart nicht unwichtig, ja in einzelnen Fällen vielleicht auch noch nothwendig zu sein.

62. Die Quecksilber- und Salzgesetzgebung.

Die Ferdinandische Bergordnung (Artikel 7) bestimmt, daß das Quecksilber und Salz ebenfalls Gegenstand einer besonderen Berggesetzgebung sein soll. In dieser Hinsicht genügt die Bemerkung, daß wohl Ferdinand I. einen Ausschuß ernannte, welcher besonders für den Salzbergbau Oesterreichs eine eigene Salzordnung entwerfen mußte, in Folge dessen 1524 der „Libell der neuen Reformation und Ordnung des Siedens zu Hallstadt und Amtes zu Gmunden" zu Stande kam. Nachdem es jedoch schon den Bestrebungen Friedrichs III. und Maximilians I. gelungen war, den größten Theil der Salzwerke ihrer Alpenländer an sich zu bringen *), und Ferdinand das noch fehlende nachtrug, so gelangte das gesammte Salzwesen unter die Manipulation des landesfürstlichen Monopols, gehört somit nicht mehr hieher. Für den reichen Quecksilberbergbau zu Idria erließ der Erzherzog Carl am 6. April 1580 eine eigene Bergordnung; doch seither hat auch dort der Privatbergbau aufgehört.

c) Tirol und Salzburg.

63. Die Berggesetzgebung Tirols liefert im zweiten Zeitraume nichts mehr, was hier besonders hervorgehoben werden müßte. Im Ganzen hielt man sich an die Bergwerkserfindungen, welche von K. Ferdinand I. 1545, und von dessen Sohne Erzh. Ferdinand 1568 bestätigt wurden, — und

*) Vergl. Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrs. und polit. Gesetzkunde. Jahrgang 1845. Bd. II. S. 370 f.

an die andern bestehenden Bergrechtsnormen. Selbst eine Bergordnung, welche die Schmelzer und Gewerken zu Schwatz errichtet und mit Bewilligung der Berggerichtsobrigkeit am 24. December 1568 in 48 Artikeln herausgegeben haben, zeigt den nämlichen Charakter.

Wichtiger dagegen ist Salzburg, welches im Jahre 1532 vom Erzbischofe Matthäus Lang von Wellenburg, und zwar am Montage nach dem St. Lucientage eine neue Bergordnung erhielt. Diese muß als der unmittelbarste Ausfluß der Maximilianisch-österreichischen B. O. von 1517 betrachtet werden. Denn kaum läßt sich annehmen, daß Erzbischof Matthäus, der so lange Jahre hindurch unter dem Namen des Cardinals von Gurk bei fast allen Entwürfen des Kaisers dessen rechte Hand gewesen war, seinen Bergbaureformen ganz fremd geblieben wäre. Die Principien und die Richtung, welche der Kaiser in der B. O. von 1517 befolgte, liegen auch der vom Erzbischofe 1532 erlassenen zum Grunde; nur ist eine neue Eintheilung in 46 Artikel gebraucht (der 47. Artikel wurde erst später beigefügt), und in dieser Hinsicht ist eine nähere Beziehung zur bambergisch-kärnthnischen B. O. v. 1550, ja mittelbar sogar zur ungarisch Maximilianischen B. O. von 1573 nicht zu verkennen. Durch diese B. O. wurden die älteren salzburgischen Bergordnungen und namentlich die des Erzbischofs Bernhard von 1477 abgeschafft; sie selbst aber behielt ihre Geltung bis in die neueste Zeit.

Die salzburgische B. O. von 1532 wurde gleich damals gedruckt, und befindet sich auch in Lori's Sammlung des baierischen Bergrechts, München 1764 (S. 199—240, Stück CXXVI).

d) Ungarn und Siebenbürgen.

64. In diesem Zeitraume ist die Gesetzgebung Ungarns und Siebenbürgens schon vollständig getrennt; in formeller Hinsicht muß daher das siebenbürgische Bergrecht vom ungarischen unterschieden werden.

In Ungarn ist die Regierung Kaisers Ferdinand I. der Anfang einer neuen Gestaltung des Bergwesens und darauf bezüglicher Rechtsverhältnisse. Auch in dieser Hinsicht finden wir den Ausgangspunct in den sieben niederungarischen königl. Frei- und Bergstädten. Denn unmittelbar für diese trafen Ferdinand und Maximilian diejenigen Verfügungen, welche die Maximilianische B. O. 1573 zur Folge hatten, und die hier zu Stande gebrachten Reformen wurden erst allmälig auf die übrigen Bergbaugegenden des Landes ausgedehnt. Hier ist somit gleich von vorne herein das Princip der Einheit im Bereiche der Berggesetzgebung ausgesprochen, und wurde auch mit den durch die besonderen Verhältnisse einzelner Bergwerke motivirten Rücksichten und Modificationen durchgeführt; im Gegensatze zu Böhmen,

wo eine vielgestaltete Berggesetzgebung durch die Joachimsthaler B. O. erst allmälig bis auf einen gewissen Grad zur Einheit gebracht wurde.

Siebenbürgen hingegen sorgte von Seite der Landesgesetzgebung nur wenig für die nähere Regelung der seinen reichen Bergsegen nutzbar machenden Industrie. Nur als vereinzelte Versuche erscheinen einige Verfügungen der Landesfürsten, deren Erfolg unter den Gesichtspunct des ersten Zeitraumes fällt. Die eigentliche Berggesetzgebung Siebenbürgens beginnt erst im dritten Zeitraume.

Unsere Betrachtung beschränkt sich daher hier vorzüglich auf die Entstehung, den Charakter und die Art und Weise der weiteren Publicirungen der Maximilianischen B. O.

65. Als Kaiser Ferdinand I. die Regierung Ungarns antrat, befanden sich die sieben niederungarischen Bergstädte im Besitze seiner Schwester Königin Maria, Witwe Königs Ludwig II., welche dieselben, einem seit mehr als zweihundert Jahren bestandenen Gebrauche gemäß, vertragsmäßig als Witthum inne hatte *), und von den Niederlanden aus, denen sie als Statthalterin vorstand, verwaltete. Erst die Vermittlung Kaisers Carl V. brachte 1548 zu Augsburg am 7. März einen Vertrag zu Stande, wodurch die Königin Maria diese Bergstädte an ihren Bruder Ferdinand abtrat, und ihn dadurch in die Lage versetzte, die schon längst gewünschte Reform des dortigen Bergwesens vorzunehmen.

Ferdinand unternahm in dieser Hinsicht mehrfache und langjährige Versuche; doch erst sein Nachfolger gelangte zum Resultate.

Zuerst leitete Ferdinand die Angelegenheit an den ungarischen Reichstag, welchen er am 18. October 1548 zu Preßburg abhielt. Doch hier hatte sie nicht den erwarteten Erfolg. Man betrachtete sie von einem ganz andern Standpuncte aus, als dieß Kaiser Ferdinand vermöge der Vorgänge in Böhmen, wo die Bergwerke für eines der kostbarsten Kleinode der Krone und ihre Anordnung für eine wichtige Landesangelegenheit galten, erwartet haben mag. Hier wurde die ganze Frage als Privatsache der Bergstädte behandelt; diese aber hielten an die bisher bestandenen Ordnungen und Gewohnheiten fest, und meinten, daß jede Neuerung den Interessen ihres Bergbaues zuwider sei **).

---

*) Sie waren zuerst der Königin Barbara, zweiten Gattin K. Sigismunds, später aber auch den Königinen Beatrix (Gattin Mathias Corvinus), Anna (Gattin K. Wladislaus II.), und ebenso der Königin Maria verschrieben worden.

**) Diese, sowie die meisten hier mitgetheilten Angaben sind meinen vieljährigen, die Geschichte der ungarischen Bergbauverfassung betreffenden archivalischen Studien entnommen. Nur Weniges ist über diesen sehr interessanten Gegenstand bisher gedruckt worden.

Da auf diese Weise die Hoffnung einer thätigen Mitwirkung von Seite des ungarischen Reichstags damals verschwunden war, schlug Ferdinand einen andern Weg ein. Nachdem er anfangs 1549 seinen Räthen eröffnet hatte: „Decretum est Majestatis Regiae ad promovendum commune bonum, ad augendos Camerae suae proventus, ad res et fortunas subditorum suorum amplificandas et his contraria avertenda, potestate et auctoritate sua uti;“ da ja die „constituendi ordinis et Judicii montani potestas non Civitatibus aut alii cuipiam, sed Principi tantum competat;“ er sonach „cum consilio Consiliariorum Consilii Hungarici citra longiorem dilationem curare et committere“ wolle, „ut quae diuturna meditatione summaque cura, diligentia ac provisione de modo gerendarum et administrandarum rerum montanarum, deque Jurisdictione montana ad beneplacitum Suae Majestatis constituta et ordinata sunt, nequicquam obstante contradictione Civitatum, debitum effectum consequantur ac publice edantur, ut cuivis pro jurium suorum cautela et defensione nota esse possint;“ — erließ er an die niederösterreichische Kammer, welcher er die Verwaltung des niederungarischen Bergwesens überwiesen hatte, dd. Prag, den 6. September 1549, die Verordnung, daß, „da zu Abstellung der Unordnungen und mancherlei Beschwerungen, so bei denselben Bergstädten und Bergwerken (Kremnitz, Schemnitz u. s. w.) befunden worden, an Aufrichtung einer neuen Bergordnung und Reformation zum höchsten gelegen sein will, so überschicken wir euch demnach hiemit die Joachimsthalische Bergordnung rc.,“ indem er den Befehl ertheilt, daß auf Grundlage dieser, sowie der anderen in seinen Ländern geltenden Berggesetze der Entwurf zu einer Bergordnung für die niederungarischen Bergstädte ausgearbeitet werde *).

So entstand die erste B. O., welche Ferdinand I. unmittelbar für die niederungarischen Bergstädte laut Protocoll der Stadt Schemnitz im Jahre 1550 erließ, deren Geltung sich aber über Ungarn überhaupt erstrecken sollte, und welche der Ausgangspunct und die Grundlage der Maximilianischen B. O. ist. Meines Wissens ist sie nie gedruckt worden; ich habe sie jedoch im Archive der Stadt Kremnitz handschriftlich gesehen.

Doch bei der praktischen Anwendung dieser B. O. ergaben sich ganz unvermuthet Schwierigkeiten, welche die niederösterreichische Kammer zu dem Vorschlag bewogen, dieselbe, damit sie in Ungarn überhaupt eingeführt werde, dem ungarischen Reichstage vorzulegen; worauf Ferdinand, dd. Augsburg den 5. April 1555, antwortete: „der dritte Artikel der Publicirung halber hievor verfaßten Bergwerksordnung rc. lassen wir uns euren Rath und Gut-

---

*) Schmidt: Berggesetzsammlung für Ungarn rc. Bd. I. S. 196.

bedünken, daß dieselb auf künftigen Rakusch (Rákos, d. h. Reichstag) in Hungern fürgenommen und den Ständen daselbst vermög unseres Raths Georg Werner derwegen hievor verfaßten Schrift angebracht, und sonderlich mittler Zeit solche Bergwerksordnung allein in den Bergstädten aufgerichtet, publicirt xc. werde, gnädiglich wohlgefallen" *). Auch wurde 1561 abermals verfügt, daß die Gewerken in Schemnitz „die neue B. O. annehmen und derselben gehorsamlich geleben sollen," da nur unter dieser Bedingung ihnen gewisse Begünstigungen hinsichtlich der Silbereinlösung zugestanden werden **). Von einer weiteren reichstäglichen Verhandlung über die Bergordnung ist zwar nichts bekannt. Aber Kaiser Ferdinand I. sah sich veranlaßt, die B. O. zum zweiten Male im J. 1562 in den niederungarischen Bergstädten zu publiciren, was ebenfalls das Stadtprotocoll von Schemnitz bezeugt.

Hiedurch waren jedoch die Schwierigkeiten nicht beseitigt. Vielmehr traten nun die Bergstädte mit umfassenden Klagen und mit der Bitte, die neue B. O. nicht aufzurichten, auf; und namentlich, nachdem Ferdinand 1564 gestorben war, suchten sie dessen Nachfolger Maximilian hiezu zu bewegen. Doch ohne Erfolg. Es muß auffallen, wie dem Könige gemeldet werden konnte, daß diese B. O. „noch niemals zu stennden geferttigt, noch ordentlich publiciert worden" ***). Maximilian ordnete hierauf unterm 10. September 1564 den Druck derselben an, damit sie mit königlicher Fertigung „allendthalben, in denen Herrschaften und auf denen Gründen, so uns eigenthümlich zugehören, ordentlich und öffentlich publicirt und daß fleißig darüber gehalten werde;" und „dieweil uns fürkommt, daß solche unsere neue Berggerichtsordnung durch unsere Bergstädte noch nicht angenommen worden;" so erklärt Kaiser Maximilian seinen Entschluß: „bei gemeldeten unseren Bergstädten Handlung pflegen zu lassen, dieselbe unsere Berggerichtsordnung auch anzunehmen †)." Am 25. November 1564 ordnete er ferner an, daß Beschwerden in Bergwerkssachen nicht an die ungarische Kanzlei, sondern an die Hofkammer „im ordentlichen Wege" zu leiten seien ††).

Aus der zunächst folgenden Zeit sind über die hinsichtlich der neuen B. O. gepflogenen Verhandlungen in den Archiven der niederungarischen Bergstädte eine Menge Acten vorhanden. Wir ersehen daraus, daß die von Kaiser Maximilian am 10. Februar 1565 auf's Neue so gegebene B. O., daß sie „im Königreiche Ungarn bei allen Bergwerken ordentlich eröffnet, und der Tag, deren es beschehen, bei den Gerichten eingeschrieben,

*) Schmidt: Berggesetzsammlung für Ungarn xc. Bd. I. S. 234.
**) Ebend. S. 341.
***) Ebend. S. 424.
†) Ebend. S. 425.
††) Ebend. S. 459.

folgends von männiglich — — vollkumblich gehalten werden, was aber vor der Zeit solcher Verkündung Inhalt voriger Ordnung gehandelt worden, dabei lassen wir es gnädigst bleiben *)" — am 23. Mai des nämlichen Jahres in der Versammlung der sieben niederungarischen Bergstädte zum dritten Male kund gemacht worden sei. Doch es wurde eine neue Repräsentation dagegen durch Abgeordnete der Städte dem Könige unterbreitet, der unterm 7. Juli an die Städte das Rescript erließ: „damit wir zur gründlichen Erfahrung kommen mögen, in was Artikeln ihr beschwert zu sein vermeint, und welcher Theil sich hirinnen irren möcht, daß alsdann wo Noth gebührliche Aenderung oder Milderung von uns geschehen und mit Publicirung und Unterhaltung der Ordnung gemeinem Bergwerke zu Gut fürgegangen werden möge: so ist hiemit nochmalen unser Befehl an euch, daß ihr ermeldete unsere neue Bergwerksordnung durch euere bergwerksverständigen Leute vor Handen nehmen und ihnen auferlegen lasset, daß sie dieselbe von Artikel zu Artikel fleißig durchsehen und berathschlagen, und in welchem Artikel sie Mißverstand, Nachtheil oder Untauglichkeit befinden, daß sie dasselbe nothdürftiglich neben Erzählung der Ursachen in Schrift verfassen und dasselbe Alles und Jedes wollet uns alsdann durch euern Ausschuß als an unsern kaiserlichen Hof übersenden; so wollen wir uns alsdann in Sachen und solchen eueren Mängeln weiter ersehen, nothwendige Berathschlagung darüber halten und uns derhalben mit ernannten eueren vollmächtigen Ausschüßen gänzlich vergleichen **)."

Die Commission, welche hierauf die Bergstädte in ihrer Versammlung am 30. Juli 1565 einsetzten, scheint jedoch in dem ihr aufgetragenen Werke sehr langsam vorgeschritten zu sein. Deßhalb, und weil die Städte Kremnitz und Neusohl die Annahme der B. O. vom Beschlusse des ungarischen Reichstages abhängig zu machen wünschten, wollten die kais. Commissäre am 29. April 1568 dieselbe unmittelbar einführen; fanden jedoch die Städte renitent. Die Verhandlungen dauerten fort und fort, bis endlich die kais. Commissäre am 21. December 1570 eine ernste Mahnung an die Abgeordneten der Städte ergehen ließen. So geschah es denn, daß nach langen Berathungen und Verhandlungen endlich eine Vereinbarung zu Stande kam, dergemäß die B. O. eingeführt, doch auch die „sieben ungarischen Bergstädte bei ihren Stadt- und Berggerechtigkeiten" — welche in Form eines Anhanges der B. O. beigefügt werden, geschützt werden sollen.

Und in dieser Form erfolgte die vierte und letzte Kundmachung der B. O., dd. Wien am 16. Februar 1573, welche seither unter dem

*) Sie wurde gleich damals gedruckt in Wien durch Michael Zimmermann im St. Annenhofe; — und wird angezogen in der Schmidt'schen Berg-G. S. f. Ungarn ꝛc. Bd. II. S. 136.

**) Schmidt'sche Berggesetzsammlung für Ungarn ꝛc. Bd. II. S. 136.

Namen „Maximilianische B. O.“ nicht nur die für die ungarischen Länder geltende B. O. war, sondern in der Geschichte des Bergrechts überhaupt sehr wichtig ist. Im Verlaufe der Zeit wurde sie dann auch bei den übrigen ungarischen Bergwerken eingeführt, und der Reichstag 1723 hat sie als geltendes Landesberggesetz für Ungarn anerkannt.

66. Als allgemeines ungarisches Berggesetz müssen wir daher die Maximilianische B. O. unter den Gesichtspunct derjenigen Bestimmungen stellen, vermöge deren sie allmälig auch bei den übrigen Bergwerken zur Geltung gebracht, und 1723 zur Landesbergordnung erhoben wurde. In dieser Hinsicht ist zu bemerken:

1. Die oberungarischen Bergwerke waren seit dem Beginne dieses Zeitraumes den Eingriffen und Verwüstungen der mächtigen Gutsbesitzer jener Gegenden, z. B. Zápolya, Bebek, Thurzó, Csáky, ausgesetzt. Einige Bergwerke, z. B. Stillbach in der Zips, gingen gänzlich zu Grunde; die schöne Verfassung der oberungarischen Bergstädte aber verkümmerte und erlag endlich. Die Familie der Thurzó that wohl Manches zur Hebung des Bergbaues auf ihren Besitzungen; doch dieß war nur auf Förderung der Familieninteressen berechnet und kam dem Bergwesen überhaupt wenig zu Gute. So riß denn auch Gesetzlosigkeit bei den oberungarischen Bergwerken ein und ein neuer Umschwung zum Besseren trat erst mit Errichtung der Zipser-Kammer ein. In der Instruction, welche Kaiser Maximilian am 1. April 1561 dieser gab, und in der die Puncte 17—21 das Bergwesen betreffen, wird der Kammer aufgetragen, auf die bei den Bergwerken geltenden Rechtsverhältnisse besonderes Augenmerk zu haben und geeignete Gesetzvorschläge zu machen *). Als hierauf die Berggesetzgebung in den niederungarischen Bergstädten zu Erfolgen gedieh, wurden die Bestimmungen derselben auch bei dem oberungarischen Bergbaue eingeführt, und von einer praktischen Anwendung derselben gehen die Spuren bis zum Jahre 1580 zurück. Doch geschah diese Einführung mit Berücksichtigung der Localverhältnisse. Auch war die Stellung der mächtigen Grundbesitzer dem Bergwesen gegenüber so bedeutend, daß das System der Specialverleihungen sich ebenfalls durch diesen ganzen Zeitraum durchzieht **).

---

*) Es heißt Punct 20: »Quoniam bonus ordo cum aliis in rebus omnibus, tum in colendis montanis seu fodinis maximum momentum habet, Consiliarii Camerae nostrae, qui fuerit et qui nunc sit ordo montanorum in partibus Regni Hungariae superioribus dictae Camerae nostrae subjectis, et quali gaudeant jure, bene cognitum et exploratum habeant, et si qui defectus vel abusus insunt, quo pacto eis medendum sit, inter se consultent, Nosque seu Cameram nostram Hungaricam (die Kammer in Preßburg) de eo opinione sua informent.«

**) So gelangte Göncz und Telkibánya zuerst 1555 als Inscription an die Familie Perényi, dann 1558 nebst den Bergwerken in den Besitz der Familie Doboz —

2. Die Bergwerke in den östlichen Gegenden Ungarns, namentlich Nagy-Bánya, Felsö-Bánya u. s. w., hatten während dieses Zeitraums eine schwankende Territorialstellung; denn bald wurden sie an Siebenbürgen abgetreten, bald wieder Ungarn einverleibt, erschienen daher auch in legislativer Hinsicht bald in der Reihe der siebenbürgischen Bergstädte, bald als einer der wichtigsten Knotenpuncte für den ungarischen Bergbau.

In diesem Werke, wo ein tieferes Eingehen in die wechselvollen Schicksale dieser Gegend, so sehr es auch sonst selbst unter bergjuristischem Gesichtspuncte interessant wäre, zu weit abführen würde, genüge es zu bemerken, daß zur Zeit, wo Siebenbürgen diese Gegenden besaß, die montanistische Legislation sich daselbst anders verhielt, als während der Vereinigung mit Ungarn.

In erster Hinsicht sehen wir, daß eben in dieser Zeit Nagy-Bánya und Felsö-Bánya mit den siebenbürgischen Bergstädten Abrudbánya, Zalathnabánya, Offenbánya und Körösbánya in einem dem Bunde der niederungarischen Bergstädte nicht unähnlichen Föderativverhältnisse sich befinden; daß dieses Verhältniß landtäglich als geltend anerkannt war (z. B. auf dem Siebenb.-Weissenburger Landtag am 1. Sept. 1593, Art. 4); daß die Städte durch die Fürsten in ihrem alten Bergrechte (46. 3.) geschützt wurden; daß aber die Maxime, die Montangefälle in Pacht zu geben, ihnen manche Beeinträchtigung ihrer Rechte zuzog. Als solche Pächter erscheinen z. B. Bar. Felician Herberstein*) und Gerhard Lisibona**). Unter diesen Umständen war natürlich von einer Geltung der Maximilianischen B. O. nicht die Rede.

Als aber die dortige Bergbaugegend an Ungarn kam, z. B. nach 1553, so sehen wir die Städte Nagy-Bánya und Felsö-Bánya 1560 durch k. Specialverleihung im Besitze des Melchior Balassa; bald darauf aber in die Administration der Zipser-Kammer einbezogen, an die Kaiser Maximilian am 30. August 1571 ein Rescript erläßt, in welchem der Nach-

---

so begründete damals sich die montanistische Bedeutung mehrerer durch Güterbesitz noch heute angesehenen Familien in Oberungarn; — so finden wir noch bis Ende des XVII. Jahrhunderts beachtungswerthe Specialverleihungen, z. B. 1647 erhält der Herzog von Ostrogh hinsichtlich seiner Herrschaft Budamer; 1667 und 1669 aber die fürstlich Rákóczy'sche Familie hinsichtlich aller ihrer Besitzungen in Ungarn die Bergbaugerechtigkeit.

*) Er erhielt 1588 die Nagy-, Felsö-, Lapos- und Kapnikbányáer Gold- und Silberbergwerke vom Fürsten Sigmund Báthory auf drei Jahre gegen jährliche 33,160 Thaler in Pacht.

**) Auf das Verhältniß dieses zu Nagy-Bánya bezieht sich die merkwürdige Urkunde des Fürsten Gabriel Báthory von 1612 bei Schwartner: Introductio in rem diplomaticam (Ofen, 1802), S. 391; und wohl auch der 7. Artikel des zu Siebenb.-Weissenburg am 12. April 1618 gehaltenen Landtages.

theil der Stadt Nagy-Bánya unter Andern „propter defectum bonarum legum et ordinationum montanarum“ besonders erwähnt wird. Es heißt ferner: „Intelligimus, praecipuam fere causam desolationis (nämlich des verödeten Bergbaues von Nagy-Bánya) esse defectum ordinationum seu legum certarum montanarum bene constitutarum. Cum itaque non ita dudum Civitatibus nostris montanis novas eiusmodi leges seu constitutiones rei metallicae apud easdem apprime utiles et commodas fieri ab iisdem acceptari curaverimus (nämlich die Maximilianische B. O.), eas ipsas et in illis partibus promulgare cogitamus. Itaque earum exemplum una hisce vobis transmittimus, benigne vobis mandantes, ut et eas diligenter evolvatis, et si quid in iis reperietur illis partibus minus quadrans, vel si quid adjungendum etiam amplius vobis videretur, de eo nos mature commonefaciatis“ *). Dieß war nun allerdings eine auf die Einführung der Maximilianischen B. O. in den dortigen Bergwerken sich beziehende Verfügung; die aber wegen des bald darauf eingetretenen Umschwungs der Dinge, welcher jene Gegenden an Siebenbürgen brachte, keinen Erfolg haben konnte. Die Maximilianische B. O. wurde erst gegen Ende des XVII. Jahrhunderts, als diese Bergwerke wieder bei Ungarn waren, dort bleibend eingeführt **).

Wie sehr übrigens diese Einführung mit Berücksichtigung der Localverhältnisse geschah, davon liefert z. B. der von der Zipser-Kammer mit der Stadt Felsö-Bánya am 25. October 1689 abgeschlossene und von Kaiser Leopold I. am 1. Juni 1690 bestätigte Vertrag, welcher hinsichtlich des dortigen Berges, s. g. Groß-Grube, die Grundlage einer eigenen Rechtsgestaltung wurde. Bei Gelegenheit der Grubenfeldmaßen hievon ein Mehreres.

3. Im Banate wurde die Maximilianische B. O. als geltendes Berggesetz erst 1736 durch das s. g. Neffzer'sche System eingeführt. Die ganze montanistische Einrichtung des Banats geschah übrigens im Geiste unseres dritten Zeitraums; und dasselbe gilt von der Einführung dieses Berggesetzes in Siebenbürgen und Kroatien, und endlich auch in Galizien und Lodomerien.

Zum ungarischen Landesgesetze wurde die Maximilianische B. O. durch den Art. 108 des Reichstages 1723 erhoben. Es heißt daselbst: „Judicia montanistica, secundum privatas eorundem leges, ultra seculum stabilitas in suo esse manebunt.“

---

*) Schmidt'sche Berggesetzsammlung f. Ungarn (II. Abth.), Bd. II. S. 210 f., insbesondere S. 214.

**) Vergl. u. A. das Rescript K. Leopolds I. vom 18. Juli 1698, hinsichtlich der Organisation des Nagy-Bányer u. s. w. Bergwesens, in der Schmidt'schen Sammlung f. Ungarn rc. Bd. V. S. 477 f.; und insb. das Hofkammerdecret v. 9. Jänner 1769 ebend. Bd. XIII. S. 124.

67. Ihrem inneren legislativen Gehalte nach an sich betrachtet, wurzelt die ungarische Maximilianische B. O. von 1573 in der älteren österreichischen Maximilianischen B. O. von 1517 (**58**), und hat an Inhalt und Form eine auf den ersten Blick in die Augen fallende Aehnlichkeit mit der salzburgischen B. O. von 1532 (**63**) und mit der bambergisch-kärnthnerischen B. O. von 1550 (**59**). Hier müssen wir sie unter einem zweifachen Gesichtspuncte betrachten: 1. nach ihrer Gesetzeskraft in den niederungarischen Bergstädten, und 2. nach ihrer Einführung bei anderen Bergwerken.

1. Hinsichtlich der niederungarischen Bergstädte haben wir gesehen, daß die Einführung der Maximilianischen B. O. im Wege der Vereinbarung mit dem früher dort bestandenen Bergrechte geschah, und daß aus diesem Grunde ihr 1573 ein Anhang beigegeben wurde unter dem Titel: „Erläuterung zweier alten unterschiedlichen Bergwerks-Ordnungen der sieben freien königlichen Bergstädte in der Kron Ungarn rc.," und zwar die eine für Kremnitz und Königsberg, die andere für Schemnitz, Neusohl, Bugganz, Dillen und Libethen. Für diese Bergwerke machte daher die Maximilianische B. O. mit den Erläuterungen ein Ganzes aus; und zwar so, daß zuerst immer als Localgesetz die für die betreffende Stadt geltende Erläuterung, und erst nach dieser die B. O. zur Anwendung kam.

2. Bei den übrigen Bergwerken hingegen, wo die Maximilianische B. O. eingeführt wurde, bezieht sich dieß nur auf die B. O. selbst, und die zwei Erläuterungen konnten dort nie als verbindliches Gesetz in Betracht kommen.

Die Maximilianische B. O. besteht aus dem Eingange und 46 Artikeln (auch die bambergische B. O. hat 46 Artikel), worauf dann die Eidesformeln folgen. Auf diese kommen zuerst die Kremnitzer-Erläuterungen, im Ganzen 22 Artikel; hierauf die Schemnitzer-Erläuterungen, im Ganzen 26 Artikel, und dann der Beschluß. Sie wurde in dieser Weise zuerst gleich damals gedruckt in Wien durch Caspar Steinhofer im St. Annenhofe*). Später wurde sie sehr oft gedruckt, theils einzeln (z. B. Wien 1703, 1760 u. s. w., jedesmal mit einigen Anhängen), theils in den bedeutenderen Berggesetzsammlungen. In der Schmidt'schen Sammlung für Ungarn rc. ist sie im II. Band, S. 224 f., enthalten.

Ein interessanter Auszug aus der Maximilianischen B. O. ist Ende des XVII. Jahrhunderts erschienen unter dem Titel: „Summarischer Extract und Inhalt aus der Berg-Ordnung der Sieben Hungarischen Bergstädten, als Cremnitz, Schemnitz, Neusohl, Königsberg, Bugganz, Düllen und Lübetten; Breslau in der Baumannischen Erben Druckerei druckts Joh. Günther Rörer Factor 1694."

*) Ein merkwürdiger Druckfehler dieser Ausgabe ist, daß die Jahreszahl des Titels statt 1573 als 1571 erscheint.

68. In Siebenbürgen fällt unser zweiter Zeitraum mit der Periode der sogenannten Nationalfürsten zusammen, und da während dieser die Landesgesetzgebung einer Regelung der Rechtsverhältnisse des Bergbaues ihr besonderes Augenmerk nicht zuwandte*), so sind auch für uns nur die dem Bergwesen verliehenen fürstlichen Privilegien und anderen Verordnungen und dergleichen wichtig. In dieser Hinsicht weist Siebenbürgen zwei von den Fürsten ausgegangene Erlässe auf, welche unter dem Gesichtspuncte der Bergordnungen einigermaßen subsumirt werden können.

Die erste ist eine „Bergordnung und Freyheiten über die Berg- und Goldwaschwerke zu Abrudbánya oder Groß-Schlokken und der dazu incorporirten Flecken, Dörfer und umliegenden Gebürge," welche während der Zeit, als Kaiser Ferdinand I. Siebenbürgen besaß (1551—1556), von dessen Commissären in Abrudbánya eingeführt wurde**).

Die andere ist ein über die Freiheiten der Bergbauleute ausgefertigter Schutzbrief des Fürsten Gabriel Bethlen, dd. Weißenburg (Alba Julia) 23. September 1615. Er sagt daselbst: „Consulere volentes usibus et emolumentis fidelium nostrorum universorum montanistarum auri fodinas in ditione nostra Transilvanica aperire et colere volentium, tam in hoc Regno nostro Transilvaniae degentium et commorantium, quam etiam ex Hungaria et aliis Regnis exoticis cujuscunque nationis hominum ea ratione in hoc Regnum ingressorum conflatorium videlicet habentium, modernorum pariter et futurorum, signanter autem fidelium nostrorum Egregiorum et Nobilium Joannis Váradi de Kemend, provisoris Curiae nostrae Albensis, ac Georgii Krakker et Michaelis Verebely hereditariorum auri et argenti fodinae Cserteziensis et Topliciensis in Hunyadiensi; nec non Gerardi Lisibona praefecti argenti fodinae Nagy-Laposiensis in Szolnok interiori Comitatibus existentium, hoc ipsis universis et singulis annuendum et concedendum duximus, ut ipsi ubique tam in nostris, quam aliorum quorumlibet terris antiquas auri, argenti, cupri, plumbi, argenti vivi, stanni, aliorumque metallorum fodinas libere colere, novas venas quaerere, investigare, inventasque aperire et ex iis fructum laborum suorum percipere, his infrascriptis

*) Es gibt keine Landesgesetze Siebenbürgens aus dieser Zeit, welche sich auf den Bergbau selbst, sondern nur solche, die sich auf dessen äußere Verhältnisse, z. B. den Handel mit Bergwerksproducten u. dgl., beziehen. Einige Bestimmungen betreffen auch die Bergbaustädte, theils einzeln, theils in ihrem Genossenschaftsverhältnisse, nämlich Abrudbánya, Zalathna, Offenbánya, Körösbánya; und eine Zeit hindurch Nagy-Bánya und Felsö-Bánya. Vgl. 66.

**) Diese Notiz fand ich in einem handschriftlichen Berichte des damaligen Siebenbürgischen Gubernial-Secretärs S. Köleféri, dd. Weissenburg, 30. Juli 1724.

sub conditionibus possint et valeant;" worauf die Lasten und Pflichten festgesetzt werden, welche die Bergleute dem Staate zu leisten schuldig sind *). Und im Einklange hiemit bestimmte bald darauf der am 12. April 1618 zu Weissenburg abgehaltene Landtag (Art. 7): „Ut aurum et argentum magis in hoc Regno abundet, domusque separatoria cusoria defectum haud patiatur, decrevimus, ut tam in hoc Regno constituti, quam de exteris Regnis venturi metallurgi cuiuscunque demum gentis existant, in hoc Regnum libere intrare, et ubique locorum fodinas aperire possint, hac tamen conditione, ut cum domino terrestri conveniant, competentemque ipsis ratam praestent."

Wir sehen somit, daß von einer besonderen Regelung der Bergrechtsverhältnisse während dieses Zeitraumes in Siebenbürgen die Rede nicht sein kann, und daß die dortige Gesetzgebung und Staatsverwaltung im Ganzen den Standpunct des Mittelalters festhielt.

e) Galizien und Lodomerien.

69. Noch übler sah es mit der Berggesetzgebung im Königreiche Polen, dem diese zwei Provinzen damals einverleibt waren, aus. Zwar fehlte es nicht an Anzeichen, die bei nur einiger Industrie einen günstigen Erfolg des Bergbaues in ziemlich sichere Aussicht stellten. Auch richtete der Landtag mehrmals seine Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand, und suchte namentlich die Verbindung mit dem in bergmännischer und bergjuristischer Hinsicht berühmten Kurfürstenthume Sachsen zur Hebung des heimischen Bergbaues zu benützen. Doch alle diese Pläne führten zu keinem Resultate. Am treffendsten berichtet hierüber der polnische Rechtsgelehrte Jakob Przyluski: „Etsi," sagte er, „natura rerum parens non sit ita solo nostro iniqua, ut nobis auro excepto, argentum, stannum, plumbum, aliaque terrae metalla seu mineras ac fructus negarit: nihilominus, quia leges nostrae de horum proventu, mercatu atque utilitate silent; sed tantum leges earum fodinarum in moribus operariorum atque Fisci rationalium procuratorum et quaestorum consistunt: meminisse hic earum potius, quam scribere de illis aliquid potuimus **)." In der That ist es mir auch nicht gelungen, eine auf den galizischen Bergbau dieser Zeit bezügliche Bergordnung aufzufinden. Nur über die Salzwerke von Wieliczka und Bochnia gab es auch in dieser Zeit mehrfache, sich auf die Salzordnung von 1451 beziehende Verordnungen, z. B. K. Alberts von 1496, K. Sig-

---

*) Die Originalurkunde befindet sich im Archive des Carlsburger Capitels. Die Abschrift kam mir durch die Gefälligkeit des k. k. Herrn Ministerialraths von Rosenfeld zu.

**) Jac. Prilusius: Leges seu statuta et privilegia Regni Poloniae 1553, f. 393.

munds von 1510, 1511, 1520 und 1532, K. Sigmund Augusts von 1550 u. s. w. Diese gehören jedoch nicht dem Bergrechte, sondern dem Cameralrechte zu.

f) Die italienischen Länder.

70. Der Bergbau auf dem Gebiete der venetianischen Republik, und namentlich in Agordo, scheint im XVI. Jahrhundert einen nicht geringen Grad von Blüthe erreicht zu haben, als er um 1580 durch ein plötzliches Ereigniß zu Grunde gerichtet wurde. Doch von 1608 angefangen, als Pietro Angeli wieder in Agordo die Belehnung mit einer neuen Grube erhielt, finden wir abermals montanistische Unternehmungen, und vorzüglich den Bemühungen der gräflich Crotta'schen Familie war es zu verdanken (Graf Philipp Crotta übernahm 1615 die Bergwerke Angelis), daß der Bergbau von Agordo wieder in Aufnahme kam. Im Jahre 1666 errichtete der Senat von Venedig in Agordo ein Berggericht, und ertheilte diesem Weisungen, welche sich auf die Maximilianische Bergordnung von 1517 gründete*). Die Capitoli et ordini minerali von 1670, welche als Ergänzung der Bergordnung von 1488 galten, sind eine nur etwas modificirte Bearbeitung derselben**). Doch war die Blüthe des venetianischen Bergbaues nicht von Dauer. In Folge bedeutender Grubenunfälle gerieth derselbe seit 1727 wieder in Verfall, bis endlich die Gruben von Agordo 1787 an die Republik abgetreten wurden.

Dritter Zeitraum.

Von Maria Theresia bis auf die neueste Zeit.

71 Dieser dritte Zeitraum versetzt uns in das letzte Entwicklungsstadium des Bergrechts der österreichischen Monarchie. Bei seinem Beginne ist überall schon die Berggesetzgebung in jenen festen Formen, theils landesfürstlicher Bergordnungen, theils anderwärtiger gesetzlicher Bestimmungen abgeschlossen, welche seither in Geltung bestanden. Nur im lombardisch-venetianischen Königreiche tritt 1808, und in Krakau 1844 eine neue bedeutungsvolle Richtung ins Leben, die sich aber dem bestehenden allgemeinen Bergrechtssysteme gegenüber nur als exceptionelles Provinzialrecht geltend zumachen vermag. Der Schlußpunct dieses Zeitraumes ist endlich das neue Berggesetz vom 23. Mai 1854.

---

*) K. E. Fr. v. Moll: Jahrbücher der Berg- und Hüttenkunde, Bd. V. S. 143 f.

**) Tausch: Il diritto minerale dell' Impero Austriaco trad. Italiana, vol. II. (Padua 1838), S. 295 f.

Einen bestimmten Charakter desselben bemerkt man erst nach genauerer Prüfung der ihm eigenen Momente. Oberflächlich betrachtet, ist man leicht geneigt, dieser Zeit, unter bergrechtlichem Gesichtspuncte, in theoretischer Hinsicht principielle Unbestimmtheit, und in praktischer Hinsicht Zerfahrenheit zuzuschreiben; und in der That läßt sich auch nicht läugnen, daß sie eine Uebergangszeit war. Geht man jedoch tiefer in ihr inneres Wesen ein, so wird im Ganzen ein sich folgendermaßen anschaulich machender Charakter unverkennbar.

1. Das Staatswesen der die österreichische Monarchie bildenden Länder gestaltete sich in Gesetzgebung und Verwaltung zu bestimmteren Formen, welche einerseits dem Principe der möglichsten Verwirklichung staatlicher Einheit huldigten, andererseits die bisherige exemte Sonderstellung des Bergwesens anderen höheren Rücksichten unterordneten. Diese Veränderung trat wohl nur allmälig ein, und im Einzelnen blieb Vieles auch jetzt noch im früheren Geleise. Doch im Ganzen genommen läßt sich der daraus hervorgegangene mächtige Umschwung unseres Staats- und Volkslebens weder dem Principe, noch den Consequenzen nach heute mehr in Abrede stellen.

2. Neue staats- und volkswirthschaftliche Principien gelangten zu Ansehen und durchdrangen allmälig auch die Verordnungen und Maßregeln der Regierung und der Verwaltungsorgane. Die Bedeutung des Bergbaues für den Staat und das Volksleben wurde dabei wohl nicht im mindesten verkannt. Aber die fast ausschließlichen Finanzrücksichten, welche früher das Bergwesen beherrscht hatten, wurden mannigfach in den Hintergrund gestellt; volkswirthschaftliche Grundsätze gelangten ebenfalls zur Geltung, und im Ganzen trat eine mächtige Veränderung dadurch ein, daß man neben dem fast überall allein begünstigten Bergbau auf edle Metalle, auch die Wichtigkeit anderer Zweige desselben, und zwar namentlich des Eisen- und Steinkohlenbergbaues, zu erkennen begann, und diesemgemäß den Bergbau vielseitiger zu fördern und nutzbar zu machen unternahm.

3. Die Technik des Bergbaues wurde vervollkommnet und auf wissenschaftliche Principien zurückgeführt. Vieles trug hiezu die Stiftung der Bergakademie zu Schemnitz bei; denn sehr bald wurden die daselbst gebildeten Bergleute nicht blos im Vaterlande mit bestem Erfolge verwendet, sondern die Schule gelangte auch bei den Bergleuten des Auslandes zu hohem Ansehen, und es ist wohl kaum irgend eine bedeutende Bergbaugegend der Erde, wo ihre Zöglinge nicht nutzbringend gewirkt hätten. Die wissenschaftliche Ausbildung der Bergbautechnik wirkte aber auch auf das Bergmannswesen und die ganze Anschauungsweise der Bergleute mächtig ein, und influencirte so mittelbar in zweifacher Richtung die Fortbildung des Bergrechts und der Berggesetzgebung.

4. Doch bei alle dem suchte man auch die alten Principien des Berg-

rechts, denen der Bergbau dieser Gegenden in früheren Jahrhunderten seinen Glanz und seine Berühmtheit verdankt hatte, festzuhalten. Man sah wohl ein, daß dieselben unter den veränderten Zeitumständen, wenigstens in der bisher gehandhabten Form, nicht mehr ausreichten. Doch war es nicht so leicht, sich von mancher lieb gewonnenen, ja mit Pietät verehrten Reminiscenz der Vorzeit urplötzlich los zu machen; und man hielt es für rathsamer, an das Althergewohnte, in welches man sich hineingelebt hatte, und an die erprobten Erfahrungen der Vergangenheit fest zu halten, als sich den Gefahren umfassender und, namentlich am Bergbau, bedenklicher Reformen blindlings hinzugeben. So bildete sich auch im Bergrechtswesen ein conservatives Element aus, vermöge dessen der Form nach die alten Bergordnungen möglichst aufrecht gehalten, und die nothwendigen Reformen, besonders anfangs, mehr in Gestalt darauf bezüglicher Nachträge oder Einzelverordnungen, als in der Eigenschaft selbstständiger organischer Anordnungen und Gesetze ins Leben gesetzt wurden. Die sogenannte Constitutiones et Rescripta der Kaiserin Maria Theresia an die sieben niederungarischen Bergstädte vom Jahre 1747 mögen hier als erstes Beispiel dieser Art genannt werden, worauf dann noch von Seite dieser Kaiserin einige bedeutendere Reformen des Hammerwesens in der Steiermark und in Kärnthen folgten; bis später Kaiser Josef II. auch das Bergwesen seiner Länder auf umfassendere Weise gesetzlich umzugestalten begann, und so die Bahn brach, auf welcher sich die neuere Berggesetzgebung der österreichischen Monarchie zu ihrer nunmehr gegebenen Gestaltung durch ein allgemeines österreichisches Berggesetz herausbildete.

Bei diesen Charakterzügen des letzten Entwicklungsstadiums der österreichischen Berggesetzgebung kann unsere Darstellung die bisher beobachtete Form nicht mehr festhalten. Im Allgemeinen steht wohl fest, daß die bergrechtliche Gruppirung der österreichischen Länder zu sechs Complexen (**26**) auch während dieses Zeitraumes fortbesteht. Denn es wurden keine neuen Bergordnungen oder umfassendere Berggesetze von höherer Bedeutung (mit Ausnahme des lomb.-venet. Königreiches und Krakau's) erlassen. Doch insofern neue Richtungen hervortreten und endlich zum neuen Berggesetze als letztem Endresultate führen, können wir die ersten drei Gruppen in eine zusammenfassen, so daß diese sämmtliche früher sogenannten deutschen Erbländer umfaßt, an welche sich die anderen drei reihen. Wir müssen außerdem hier die dem Eisen- und Steinkohlenbergbaue zugewandte legislatorische Thätigkeit von der allgemeinen Berggesetzgebung ausscheiden.

a) Die früher sogenannten deutschen Erbländer.

72. Wir unterscheiden hier die während dieses Zeitraumes erlassenen, das Bergwesen und das Bergrecht betreffenden und

auf die Bergordnungen bezüglichen nachträglichen Anordnungen und die neue Eisen- und Steinkohlengesetzgebung.

1. Im Allgemeinen wurde das Princip festgehalten, daß für Böhmen, Mähren und Schlesien die Joachimsthaler Bergordnung von 1548 unter den angedeuteten näheren Bestimmungen zugleich mit den übrigen hervorgehobenen Berggesetzen; für Österreich, die Steiermark und Illyrien die Ferdinandische Bergordnung von 1553; für Salzburg aber die dortige Bergordnung von 1532 die Grundlage des geltenden Bergrechtes sei; und daß in Tirol für den Bergbau zu und um Schwatz die alten Bergbauerfindungen im Sinne der Bestätigung Kaisers Carl VI. vom 15. November 1718, sonst aber überhaupt die Ferdinandische Bergordnung von 1553 zu gelten habe. Auf dieser Grundlage sind nun überhaupt einige neue Anordnungen geschehen, und zwar:

a) Mannigfache Verbesserungen an einzelnen Verhältnissen des Bergbaues, die wir, insoferne sie noch eine besondere Beachtung erheischen, gehörigen Ortes anführen werden. Wir dürfen aber hier nicht übergehen, daß unter Maria Theresia durch Hofdecret vom 13. Juni und 6. October 1766 (Schmidt'sche Sammlung, Bd. VII., S. 176 und 226), vom Gubernium und den Ständen Böhmens das Gutachten einer „projectirten, neu verbesserten Bergordnung" eingeholt, und daß der Bergrath und Professor Peithner mit Abfassung einer „Universal-Bergordnung" beauftragt wurde. Doch führte weder das eine, noch das andere zu weiteren Resultaten.

b) In Tirol wurde die geltende Berggesetzgebung im vorigen Jahrhunderte zuerst durch den „Kayserlichen Landts-Fürstlichen Neuen Haubt Entschidt und Erleuterung, wie es in vorfallenden Jurisdictions- und Polizey-Sachen entzwischen denen Berg- und Land-Gerichten durchgehends in der gefürsteten Grafschaft Tirol gehalten werden solle?" *), welchen Carl VI. zu Innsbruck am 15. November 1718 erließ, festgesetzt, — und dann später durch das Hofdecret vom 16. December 1791 näher bestimmt. Es wird die Beobachtung der alten Maximilianischen Bergordnung (d. h. der Bergerfindungen) und der im Entscheide enthaltenen Bestimmungen anbefohlen. Die Ferdinandische Bergordnung, welche schon durch die Erbach'sche Instruction vom 5. November 1750 (Punct XII.), und eine Hofkammerverordnung vom 23. October 1770 vorgeschrieben war, wird für alle übrigen Fälle überhaupt angeordnet, wobei ganz besonders zu bemerken ist, daß die Maximilianischen Bergerfindungen nur in und um Schwatz, nicht aber auch in Kitzbühl, Gössensaß u. s. w., und im übrigen Tirol Gesetzeskraft hatte, somit die Ferdinandische Bergordnung in diesen mit ausge-

*) Mit beigefügten zwei älteren Entscheiden, gedruckt zu Innsbruck 1719, 4., ohne alle Eintheilung (in Capitel, Titel, Artikel, Paragraphe oder dgl.).

dehnterer Geltung begabt war, als dort. Als nach mehrjähriger Vereinigung mit Baiern Tirol 1815 wieder an Oesterreich kam, bestimmte in Folge allerhöchster Verfügung das Hofdecret vom 20. April 1816 die Wiederherstellung der vorigen, in Tirol bestandenen Gesetze, wodurch nebst dem Bergentscheid von 1490 die Ferdinandische B. O. republicirt wurde *) und in Vorarlberg die vorderösterr. B. O. v. J. 1731 Geltung behielt.

c) Als Salzburg 1815 mit Oesterreich vereinigt wurde, bestanden dort außer der Bergordnung von 1532 auch baierische Berggesetze und Bergbaueinrichtungen. Auch in den zurückerworbenen Theilen Oberösterreichs (dem späteren Innviertel und einem Theile des Hausruckviertels) waren diese eingeführt. Das Hofdecret vom 3. August 1822, Nr. 1884 **), hat diese theilweise beibehalten, was namentlich von einzelnen Bestimmungen der baierischen Bergordnung vom 6. Mai 1784 gilt. Die baierischen, das Berggerichtswesen betreffenden Verordnungen wurden jedoch größtentheils aufgehoben, und die Westgalizische Gerichtsordnung eingeführt.

73. 2. Neuere Eisen- und Steinkohlengesetzgebung.

a) Das alte Widmungs- und Capitulationswesen, und überhaupt das bis dahin in der Eisengesetzgebung der deutschen Erbländer bestandene Zwangsystem wurde von Josef II. aufgehoben, und dadurch dem Eisenconcessionswesen seine in den letzten Jahren gehabte Gestaltung gegeben. Die vorzüglichsten, diesen Gegenstand betreffenden Verordnungen Kaiser Josefs II. waren: das Patent vom 1. Nov. 1781, wodurch die Gerichtsbarkeit der Berggerichte neu geregelt, und derselben nur solche Hammerwerke zugewiesen werden, welche sich auf den Bergbau unmittelbar beziehen; das Patent vom 29. Christmonat 1781, wodurch in Ansehung des Handels mit Eisen und Stahl, oder dem sogenannten Centnergute, und den daraus verfertigten Waaren, die bis dahin bestandenen Zwangsanstalten und Gesetze, sofort die damaligen Verschleißwidmungen und Preissatzungen aufgehoben, und in dieser Hinsicht ein freieres System gestattet wird; das Patent vom 8. November 1782, wodurch die in Oesterreich, der Steiermark und Kärnthen bis dahin bestandene rohe Eisenwidmung aufgehoben und verordnet wird, daß die Eisenhandlung sowohl der Gewerkschaft, als der Privatleute einzig von der politischen Stelle, in jedem als ein dahin gehöriger Gegenstand abzuhängen habe, wonach auch die in Wien bestandene privilegirte Eisenhandlung aufgehoben und von den Theilnehmern mehrere Eisenhandlungen errichtet wurden; die Hofentschließung vom 23. Juni (Gu-

---

*) Publicirt durch Gubernial-Circulare vom 14 Mai 1816, Nr. 10,318. (Justiz-Gesetzsammlung Nr. 1231; — und auch Tirolische Provinzial-Gesetzsammlung 1816, Bd. II. S. 32.)

**) Justiz-Gesetzsammlung.

bernialverordnung vom 2. Juli) 1783, dergemäß der gesammte Eisenmanufacturstand in den österreichischen Erblanden als ein Politicum anzusehen, die Schmelzhütten und Hammerwerke dem Wetteifer und der Concurrenz ohne besondere Direction zu überlassen, und den Berggerichten nur das bei erwähnten Schmelz- und Hammerwerken vorfallende Contentiosum zuzutheilen sei. Dieses System dauerte in seiner ganzen Ausdehnung bis 1792, wo durch die Hofkammerdecrete vom 5. Hornung und vom 16. Juli, durch das Hofdecret vom 3. August und durch zahlreiche spätere Gesetze dieser bedeutende Zweig der vaterländischen Montanindustrie seine bis jetzt gewesene definitive Gestaltung erhielt*). Dabei bestanden aber die Hammerordnungen für die Steiermark vom 25. September 1748, und für Kärnthen vom 24. April 1759, welche letztere zu Folge des Hofkammerdecretes vom 16. Jänner 1780 auch in Krain eingeführt wurde, fort.

b) Hinsichtlich der Steinkohlengesetzgebung kennen wir ein Rescript Kaiser Carls VI. vom 20. Mai 1717 an die böhmische Kammer, wodurch über den Gebrauch der Steinkohlen, über die Dämpfung eines Steinkohlenbrandes und Beschickung der Hochöfen mit Steinkohle Gutachten abverlangt wird. Es unterliegt daher keinem Zweifel, daß man schon damals die hohe Bedeutung der Steinkohle und ihrer technischen Verwendung einzusehen begann; wonach dann das Zustandekommen zweckmäßiger Steinkohlengesetze zu erwarten gewesen wäre. In der That finden wir auch viele Verordnungen dieser Art, doch leider vermißt man an ihnen bis fast in die neueste Zeit diejenige Bestimmtheit in Principien und Richtung, wodurch das Zustandekommen einer zweckmäßigen Steinkohlengesetzgebung bedingt ist. Erst seitdem trotz der dem Steinkohlenbaue nicht eben günstigen Gesetzgebung, dennoch einzelne Unternehmer die schönsten Erfolge erzielten, begann die Gesetzgebung diesem Zweige des Bergbaues besondere Theilnahme zuzuwenden. Insbesondere sei es mir gestattet, hier den um den vaterländischen Steinkohlenbergbau hochverdienten Gewerken Alois Miesbach hervorzuheben, dessen großartige Unternehmungen und scharfer praktischer Blick theils unmittelbar, theils mittelbar so manche Mängel der früheren Berggesetzgebung herausstellte, denen durch das neue Berggesetzbuch abgeholfen wird. Mit dem Jahre 1838 beginnen die Arbeiten zu einem eigenen Steinkohlengesetze. Da das Zustandekommen eines allgemeinen Berggesetzes damals nicht füglich zu hoffen war, so rieth der Präsident der Hofkammer in Münz- und Bergwesen, Fürst August Longin Lobkowitz, an, vorläufig nur den dringenden Bedürfnissen des Steinkohlenbergbaues durch ein besonderes Steinkohlengesetz abzuhelfen, und der damalige Hofsecretär

*) Ein großer Theil der dahin gehörigen Gesetze ist gesammelt in Gritzner's Handbuch der kärntnerischen Hammerordnung (Klagenfurt 1843.) S. 15 folg.

Dr. Anton Ferdinand Schmidt wurde im December 1838 mit der Ausarbeitung des Entwurfes beauftragt. Die allerhöchste Entschließung vom 13. Februar 1841 ordnete die Berathung über die Grundsätze desselben an; am 12. Mai wurde schon ein Entwurf vorgelegt und dd. Schönbrunn, 10. October 1841 erging über die einzelnen Puncte eine Hofresolution. Doch verzog sich die weitere Verhandlung, und nach dem Tode des Fürsten Lobkowitz war es ein besonderes Verdienst seines Nachfolgers im Präsidium der montanistischen Hofstelle, des damaligen Präsidenten der allgemeinen Hofkammer, Frhrn. v. Kübeck, daß die unterbrochene Arbeit mit Eifer wieder aufgenommen und durch die umsichtige Mitwirkung des damaligen Central-Bergbau-Directors Hofrath Layer so weit gefördert wurde, um den fertigen Entwurf des Steinkohlengesetzes 1846 in Druck legen und vielfältigen Berathungen unterziehen zu können. Die Ereignisse des Jahres 1848 waren Ursache, daß er der Sanction Sr. Majestät nicht unterbreitet werden konnte. Mittlerweile hatten aber dennoch die im September 1842 angeordneten Schurfarbeiten auf Staatskosten den Betrieb des Steinkohlenbaues sehr gefördert.

b) Ungarn, der Banat und Siebenbürgen.

74. 1. Ungarn. Ungarn besitzt aus dieser Zeit eine große Anzahl einzelner, auf das Bergwesen bezüglicher Verordnungen, die größeren Theils die äußeren Verhältnisse des Bergbaues betreffen, und manchmal ganz eigenthümlicher Art sind, z. B. das Patent Kaiser Carls VI. vom 10. November 1728, welches die Modalität vorschreibt, wie gewisse Verbrecher ad metalla verurtheilt werden können*). Besonders erwähnt müssen auch werden die in Folge des Artikels 1741:40 und auf Grundlage commissioneller Erhebungen und Verhandlungen erlassenen Constitutiones et Rescripta der Kaiserin Maria Theresia, zunächst an die sieben niederungarischen Bergstädte dd. 9. Juni 1747; aber 1766 auch im Nagy-Bányaer Bergwerksdistricte publicirt, und im Systemisirungspatente von 1788 bestätigt**). Sie beziehen sich größtentheils auf Jurisdictionszweifel zwischen den Bergbehörden und den Magistraten der Bergstädte. Eine namhafte Reform bewirkte Kaiser Josef II. durch seine Constitutiones circa exercitium Regalis metallifodinarum vom 25. October 1781 und durch das Rescript vom 6. October 1788, womit an die Stelle der Localberggerichte königliche Berggerichte und Berggerichtssubstitutionen eingeführt werden***).

*) Schmidt, Berggesetzsammlung für Ungarn rc. Bd. VI. S. 381. Das Patent scheint übrigens für alle österreichischen Länder ergangen zu sein.

**) Ebend. Bd. XII. S. 93 f., 418 f. und 445 f.

***) Diese zwei Verordnungen sind oft gedruckt; u. A. in der Schmidt'schen Sammlung, Bd. XV. S. 237 f. und Bd. XVIII. S. 7 f.

Im Jahre 1791 beginnen die Arbeiten der ungarischen Reichstagsdeputationen bezüglich der Reform der Berggesetzgebung. In Folge 1791 : 22 wurde zuerst durch den 67. Artikel dieses Reichstagsbeschlusses eine Regnicolardeputation unter Andern zur Ausarbeitung eines Berggesetzentwurfes beordert. Die von ihr ausgearbeiteten 53 Artikel*) hatten aber mit Ausnahme des durch königl. Rescript vom 20. Juni 1792 für den niederungarischen und den Nagy-Bányaer Bergbaudistrict vorgeschriebenen 13 Artikel (De camporum fodinalium capacitate eorumque dimensione) keine weiteren Folgen. Eine andere Regnicolardeputation mit dem nämlichen Auftrage wurde durch Artikel 1827 : 9 bestellt, deren Arbeit unter dem Titel: Codex Juris metallici Hungarici (Posonii 1831) im Drucke vorliegt. Derselbe macht sich als „Systema Juris Metallici Hungarici ex usu, consuetudine, resolutionibus, legibus patriae etc. elaboratum" geltend; charakterisirt sich daher selbst, daß es ihm nur um eine neue systematische Form für das alte Recht, und nicht um Einführung eines neuen zu thun war. Er blieb ebenfalls erfolglos. Endlich kennen wir noch einen dritten Berggesetzentwurf für Ungarn, und in ungarischer Sprache von einer Commission ausgearbeitet, welche der ungarische Reichstag 1843/4 niedergesetzt hatte, den beide Tafeln annahmen und unter 3. September 1844 der allerhöchsten Sanction unterbreiteten. Er erhielt jedoch dieselbe am Schlusse des Reichstages nicht.

Als Beweis übrigens, wie wenig die ungarische Berggesetzgebung in neuester Zeit den Bedürfnissen des praktischen Lebens mehr nachkam, können vorzüglich die Verhältnisse des Eisenstein- und Kohlenbergbaues dienen. Denn obgleich auch am Bergbaue auf edle Metalle sich einzelne Schwierigkeiten herausstellten, denen die Berggesetze unmittelbar nicht gewachsen waren (z. B. die sich schon seit drei Jahrhunderten fortschleppenden Differenzen mit der Familie Szent-Iványi hinsichtlich des Goldbergbaues bei Bócza**) und mit den Gewerben überhaupt hinsichtlich der Silbereinlösung u. dgl.: so ließen sich diese doch im Ganzen in ein Geleise bringen, welches deren Lösung durch anderwärtige Mittel ermöglichte. Aber das auf den Eisensteinbergbau und die Eisenindustrie in Ungarn bezügliche Bergrecht war seit jeher sehr schwankend. Bald finden wir die Eisenwerke geradezu als Urbarialnutzungen aufgeführt, (z. B. fand ich dieß in einem authentischen Verzeichnisse der Urbarialproventen der Jaszóer Propstei von 1611); bald sollte der Eisensteinbergbau sogar in ganz freiem Felde geschehen (auf dem ungarischen Reichstage 1844 führte der Abgeordnete des Araber Comitats als Thatsache an, daß die Eisenwerke in seinem Comitate nicht blos ohne

*) Sie wurden zugleich mit der bezüglichen Wohlmeinung der bei derselben Gelegenheit niedergesetzten s. g. Deputatio juridica 1826 zum officiellen Gebrauche in Preßburg gedruckt.

**) Schmidt'sche Berggesetzsammlung, Bd. I. S. 232.

berggerichtliche Belehnung bestehen, sondern daß sie sich größtentheils aus einer Niemanden ausschließlich zugehörenden Berggegend, die als Controversgegend bezeichnet wird, und in der Feldmaßen etwas Unerhörtes sind, mit Eisensteine versehen). Bei der unbestimmten Fassung der älteren, diese Frage betreffenden Gesetze entstanden dann, namentlich hinsichtlich der Frohne, Differenzen ohne Ende. Unter solchen Umständen darf es uns nicht wundern, daß trotz des reichen Spateisensteinlagers in der Gegend des Städtchens Dobschau, mehrfache Versuche es nutzbar zu machen, seit beiläufig 1815 bisher zu verhältnißmäßig geringen Resultaten geführt haben.

Hinsichtlich des Kohlenbergbaues ist ein 1788 zwischen der damaligen ungarisch-siebenbürgischen Hofkanzlei und der Hofkammer geschehenes Uebereinkommen*) Begründung der Ansicht geworden, daß die Steinkohlen in Ungarn und Siebenbürgen grundherrliche Nutzungen sind. So geschah es denn, daß seither der Steinkohlenbergbau, trotz des Reichthumes des Landes an ausgezeichneter Kohle, nur sehr schwach und unregelmäßig getrieben wird oder gänzlich daniederliegt, und daß man im Pachtsysteme bisher das einzige zweckmäßige Mittel zur Hebung desselben erblicken wollte. Die Gewerkenberathung am 16. Mai 1848 in Pest hat auch nur dazu beigetragen, diesen traurigen Zustand recht anschaulich zu machen. Es ist gegründete Hoffnung, daß die §§. 3, 34, 47, 284 u. 285 des neuen Berggesetzes der Ausgang einer neuen günstigen Aera für den Steinkohlenbergbau der ungarischen Länder sein werden.

75. 2. Der Banat. Als durch den Passarowitzer Frieden 1718 der Banat nebst Serbien und der kleinen Walachei reacquirirt war, hob sich sehr bald wieder der Bergbau in den metallreichen Gebirgen des Banats und Serbiens; und in kurzer Zeit entstanden die Bergwerke Oravicza (1718), Majdanbek (1720), Bokśán (1720), Dognácska (1722), Csernosticza (1726), Moldava (1728) und Lukány (1734). Alle diese neu erstandenen Werke waren aber bis 1732 ausschließlich Unternehmungen des Aerars.

Im Jahre 1733 wurden mit Beibehaltung der Erbstollen und Schächte, dann mit Vorbehalt der Einlösung und Hütten, die Gruben Privatgewerken übergeben; und 1736 geschah dasselbe mit den Schmelzhütten und (Lukány ausgenommen) mit den Eisenwerken. So entstand die Theilnahme der Privatunternehmer, und seit dieser Zeit entwickelten sich die Grundzüge der Eigenthümlichkeiten des banatischen Bergwesens; welches in einer Reihe commissioneller Verhandlungen und mehrfacher Verordnungen seinen gesetzlichen Ausdruck fand, die gewöhnlich Systeme genannt werden. Die vorzüglichsten derselben sind:

---

*) Schmidt'sche Berggesetzsammlung für Ungarn ꝛc. Bd. XVII. S. 445.

Das Neffzer'sche System (vom Hoffammersecretär und Administrativrathe J. B. von Neffzern so genannt), dd. 25. Juli 1736, aus 36 Puncten bestehend. Im 14. Puncte wird die Maximilian'sche Bergordnung angezogen, und in dem beigebogenen sogenannten Institutum Justitiae wird dieselbe ausdrücklich als Bergordnung für den Banat vorgeschrieben. Dieses System ist nicht im Drucke erschienen.

Das Hehengart'sche System (vom Majdanbeker Bergmeister, dann Banater Bergamtsinspector und später ungarischen Vice-Kammergrafen Hehengart so genannt) vom Jahre 1748, eigentlich bloße Verhandlung aus 35 Puncten bestehend, verfügt die in Folge des Belgrader Friedens, durch welchen Serbien verloren ging, nothwendigen Veränderungen. Es ist in Druck nicht erschienen.

Das Kempf'sche System (von dem mit unumschränkter Vollmacht zur Regelung der banatischen Verhältnisse entsendeten Hofrathe Ignaz Kempf benannt), dd. Temesvar 24. April 1754. Es besteht aus 25 Puncten und bezieht sich mehr auf administrative, und nur einem kleinen Theile nach auf Bergbauverhältnisse. Dasselbe ist auch nicht gedruckt.

Das Perlas-Stampfer'sche System (von den Mitgliedern der abgeordneten Hofcommission so benannt) vom Jahre 1760 ändert eigentlich im Bergwesen gar nichts, sondern rügt nur entdeckte Manipulationsmängel. Abgedruckt in der Schmidt'schen Sammlung*).

Das Reichenstein'sche System, dd. Oravicza, den 28. Mai 1802, aus 26 Paragraphen bestehend, theilweise modificirt durch

das System vom 1. November 1811. Beide betreffen vorzüglich die Schmelzung der Erze. Endlich

das System vom 4. März 1830, allerhöchsten Ortes erlassen, bezieht sich auf Bildung des Vereines der Gewerken, Statuten, innere gewerkschaftliche Verhältnisse und die Form der Geschäftsführung.

Obgleich somit im Banate ebenfalls die Maximilian'sche Bergordnung das geltende Berggesetz ist, so gründen sich doch in den angeführten Systemen solch bedeutende Eigenthümlichkeiten, daß sie auch in bergrechtlicher Hinsicht in Betracht gezogen werden müssen.

76. 3. Siebenbürgen. Nachdem Siebenbürgen seit Ende des XVII. Jahrhunderts sich unter den Ländern des österreichischen Kaiserhauses befindet, nahm die dortige Berggesetzgebung ebenfalls einen bestimmteren, den in den übrigen Theilen der Monarchie geltenden Principien conformen Charakter an.

Wir bemerken hier vor allem das Wirken des kaiserlichen Hofkammerrathes von Haan in Siebenbürgen, der sich die Regelung des dortigen

---

*) Bd. XI. S. 25 f.

Bergwesens ganz besonders angelegen sein ließ. Seine diesen Gegenstand betreffenden Anordnungen, bei denen ihm der Münz- und Bergweseninspector Kropf ersprießliche Hilfe leistete, erhielten durch ein Hofkammerdecret, dd. Wien 23. April 1722, eine bestimmtere Fassung. Gleich im ersten Puncte wird angeordnet, daß „die kayserliche Maximilian'sche Bergordnung, gleichwie solche in dem Königreiche Hungarn beobachtet wird, also auch darinen in Siebenbürgen, insoweit selbe pro differenti rerum statu sich dahin adaptiren lasset, eingeführt werde;" da auch im Wege der Hofkanzlei und des Guberniums verfügt worden ist, „damit gleichwie in Hungarn, also auch in Siebenbürgen, sowohl von dem Hohen, als Niederen Stand, allwo wirkliche Bergwerke vorhanden sind oder neu erhoben werden, sine ulla exceptione obgedachter Maximilian'scher Bergordnung bis zu deroselben weiters beschehender Rectificirung und vornehmender Publication interim in Allweg nachgelebt werden solle." Zugleich werden Verfügungen getroffen, denen gemäß unter Beiziehung des commandirenden Generals für Siebenbürgen „eine vollkommene Bergordnung stabilirt werden möge," und die Privilegien von Abrudbánya bestätigt*). Im ähnlichen Sinne erging auch ein anderes Hofkammerdecret, dd. Wien, am 18. Februar 1723; und der in Folge dieser Decrete unterbreitete, bereits oben (68) erwähnte Bericht des Gubernialsecretärs S. Kölesery zeigt, daß man in dieser Richtung mit aller Umsicht und Energie zu Werke ging.

Doch schien es der Kaiserin Maria Theresia zweckdienlich, die Angelegenheit auch vor den siebenbürgischen Landtag zu bringen, und so entstanden die Gesetzartikel vom Jahre 1747, welche umfassende Verfügungen über den Bergbau enthalten, und (Art. 14) in subsidium ebenfalls die fernere Beobachtung der Maximilian'schen Bergordnung anordnen. Eine Folge hievon war auch die Revision der Abrudbányaer Bergconstitutionen oder Statuten**).

Seither hat das siebenbürgische Bergwesen und Bergrecht mit dem ungarischen analoge Schicksale gehabt. Mehrfache zweckmäßige Verordnungen wurden auch hier von Kaiser Josef II. erlassen. Auch hier wurden 1791, 1810, 1826 und 1832 von Seite des Landtages Commissionen zur Ausarbeitung entsprechender Berggesetzentwürfe beordert, ohne daß die landtäglichen Operate die allerhöchste Sanction erlangt hätten. Auch hier zeigt sich namentlich hinsichtlich des Eisensteinbergbaues die nämliche schwankende Auffassung. Die das Steinkohlenwesen betreffende Gebahrung war aber nicht einmal so weit wie in Ungarn entwickelt.

---

*) Schmidt'sche Berggesetzsammlung für Ungarn &c. Bd. VI. S. 161 f.

**) Gedruckt bei Sófalvy: Institutiones Juris metallici in usum M. Princip. Transsilvaniae Th. I. Claudiop. 1834. S. 173 f.

c) Galizien, Lodomerien, die Bukowina und Krakau.

77. In der Berggesetzgebung dieser Länder unterscheiden wir eine zweifache Richtung.

Als Galizien, Lodomerien und die Bukowina österreichische Provinzen wurden, und kein nur halbwegs genügendes Bergrecht besaßen, war anfangs im Plane, die Joachimsthaler Bergordnung daselbst einzuführen. Man ging jedoch hievon ab, und nachdem bei der Revindicirung Westgaliziens bestimmt worden war, daß jenen Parteien, welche bereits Bergwerke besaßen, oder auf einige Berglehensgegenstände Rechte zu haben glaubten, binnen Jahr und Tag ihre Berglehensgerechtsame beim Wieliczkaer Districtsberggerichte darzuthun und zu muthen haben; wurde durch Patent vom 28. December 1804 ein Provisorium hinsichtlich der Erwerbungsart der Bergwerke publicirt *). Dieses Provisorium besteht aus 6 Paragraphen. Es wird für Galizien, Lodomerien und die Bukowina, bis zur Zustandebringung einer den Zeitumständen und bestehenden Bergbauverhältnissen, angemessenen Bergordnung, die einstweilige Anwendung der Maximilian'schen Bergordnung von 1573 vorgeschrieben.

In dem früheren Freistaate Krakau dagegen wurde am 16. Juli 1844 mit besonderem Bezuge auf den Artikel 552 des damals dort bestehenden Code Napoléon eine in polnischer Sprache abgefaßte und aus 100 Artikeln bestehende Bergordnung publicirt. Sie erschien gleich damals im Dziennik Główey Senatu im Drucke, und ist den Principien und der Grundanlage nach eine Nachahmung des französischen Code des Mines. Am 6. December 1844 erhielt sie noch einige Nachträge.

d) Die italienischen Länder.

78. Im lombardisch-venetianischen Königreiche erhielt sich auch nach 1815 das zur Zeit des unter französischer Oberherrschaft bestandenen Königreichs Italien am 9. August 1808 publicirte Regolamento per le miniere. Es ist im Ganzen ebenfalls eine Nachahmung des französischen Bergrechts, wie es vor Publicirung des Code des Mines (1810) bestand, und in italienischer Sprache abgefaßt. Es besteht aus VII Titeln und 83 Artikeln**).

Im Königreiche Dalmatien dagegen finden wir bis in die neueste Zeit das Bergrecht so geregelt, wie dieß durch die Erläuterungen des k. k. Cameralmagistrats vom 21. Jänner 1799 nach dem Vorgange der Bestimmung des Raths der Zehn vom 14. März 1760 für das ganze in

*) Justiz-Gesetzsammlung Nr. 707.

**) Gedruckt bei Tausch: Il diritto minerale dell' Impero Austriaco, traduzione Italiana di A. C. N., II. Bd. (Padua, 1838.) S. 313 folg.

Besitz genommene Gebiet der früheren Republik Venedig geschehen, und auch im eigentlichen Venedig bis 1808 geblieben war. Diesem gemäß wurden am 26. August 1817 die alte venetianische Bergordnung von 1488, der Nachtrag von 1670, und die Erläuterungen von 1799 als dalmatinische Berggesetze republicirt*).

Rückblick.

79. Es ist nicht unwichtig, noch den inneren Zusammenhang uns zu vergegenwärtigen, der zwischen den eben mitgetheilten zahlreichen und dem äußeren Anscheine nach von einander sehr verschiedenen Berggesetzen vorkommt, welche früher in den Ländern des österreichischen Kaiserthumes bestanden. Es lassen sich in dieser Hinsicht (abgesehen von den minder wichtigen) folgende Familien unterscheiden:

1. Die Familie des Schemnitzer-Iglauischen Bergrechtssystems, aus welchem die Wenceslaischen Constitutiones Juris metallici hervorgingen, und an welches sich das alte Kremnitzer und Oberungarische Bergrecht, die Kremnitzer und Schemnitzer Erläuterungen und die Kuttenberger Bergreformation von 1604 anreihen.

2. Die Familie des Schlädminger Bergrechts, zu welcher die Ratenberger Bergordnung von 1463, nebst den aus ihr hervorgegangenen venetianischen Capitoli et ordini minerali von 1488; die salzburgische Bergordnung von 1477 und die kleineren Bergordnungen gehören, welche vor der Maximilianischen B. O. von 1517 in den österreichischen Alpenländern bestanden.

3. Die Familie des sächsisch-böhmischen Bergrechts, welche von den Joachimsthaler Bergordnungen ausgehend, die ganze Entwicklung des Bergrechts in Böhmen, Mähren und Schlesien während des XVI. Jahrhunderts beherrscht, zu der somit die Schlackenwalder und Hengster Zinnbergordnung, die Eylaer Goldbergordnung und alle kleineren Bergordnungen der böhmischen Länder aus dem XVI. und XVII. Jahrhundert gehören.

4. Die Familie des Maximilianisch-Ferdinandischen Bergrechts, von der Maximilianischen B.-O. von 1517 ausgehend, und die Salzburger B.-O. von 1532; die Bamberger-Kärnthnische B.-O. von 1550; die Ferdinandische B. O. von 1553 und die Maximilianische B.-O. von 1573 umfassend.

5. Die Familie der dem französischen Bergrechte nachgebildeten Bergordnungen, wohin die lombardisch-venetianische B.-O. von 1808 und die Krakauer B.-O. von 1844 gehören.

*) Il diritto minerale etc. S. 281 folg.; — auch amtlich gedruckt in Zara 1817.

Die übrigen angeführten Berggesetze lassen sich schwer diesen Familien einfügen, oder zu weiteren Familien zusammenstellen, da sie theils reines Ergebniß der Zeitverhältnisse waren, z. B. die böhmischen Bergwerksvergleiche, theils als jedes inneren Haltes entbehrendes, gekünsteltes Ensemble erscheinen, z. B. die Eisenwidmungen und Capitulationen der österreichischen Alpenländer; theils einen ausschließlich localen Charakter haben, z. B. das alte Trienter oder das Abrudbányaer Bergrecht.

Wir glauben, daß diese auf innere Momente begründete und wissenschaftlich gefaßte Eintheilung auch neben der rein praktisch gehaltenen, welche wir im **25.** Absatze gaben, beachtenswerth ist.

V.

Entwicklungsgang des Bergrechts und der Berggesetzgebung in den europäischen Staaten überhaupt.

80. Um sowohl die frühere Stellung des österreichischen Bergrechts, als das gegenwärtige Berggesetzbuch der vollen Bedeutung nach zu erfassen, ist vorläufig noch ein Blick auf den Entwicklungsgang des Bergrechts und der Berggesetzgebung in Europa überhaupt nothwendig. Der Ausgangspunct hiebei ist dasjenige Stadium der Rechtsbildung des europäischen Mittelalters, wo auf Grundlage der in Folge der großen Völkerwanderung eingetretenen Neugestaltung der sociellen und der Staatenverhältnisse dieses Erdtheils, das Rechtsleben einen ebenfalls neuen, von demjenigen des Alterthums der Richtung und den wirksamen Momenten nach wesentlich verschiedenen Aufschwung nahm. Im Alterthume waren die Bedingungen des Daseins eines Bergrechts im eigentlichen Sinne des Worts (**1** u. **28**) nicht vorhanden. Deßhalb gab es wohl z. B. in einigen griechischen Staaten und im Römerreiche Bergbau, der sogar hie und dort sehr ergiebig war; es gab auch einzelne auf diesen Bergbau bezügliche Gesetze und Rechtsnormen; doch ein eigentliches Bergrecht gab es nicht.

Im allgemeinen Entwicklungsgange des Bergrechts und der Berggesetzgebung in den europäischen Staaten unterscheiden wir dann zwei, der Grundidee und Richtung nach scharf von einander getrennte Stadien, deren Gränzscheide am Ausgange des XVIII. Jahrhunderts liegt.

Das erste derselben ist dem germanischen Wesen und dem Rechtsleben der germanischen Völker entwachsen, gehört somit seinem Ursprunge nach dem deutschen Rechte an; das andere dagegen verdankt seine Entstehung der modernen Rechtsanschauung, wurzelt in der philosophischen Auffassung des vorigen

Jahrhunderts, und kam zuerst gegen das Ende desselben in Frankreich zur Geltung, von wo aus seine Wirkungen sich weiter verbreiteten.

81. Es ist ein unbestreitbares Verdienst der Deutschen, daß, wo immer in früheren Jahrhunderten Bergbau im höheren und edleren Sinne des Wortes entstand, sie Gründer desselben waren, und daß, wenn auch andere Völker dem Bergbaue überhaupt nicht fremd blieben, überall doch die Deutschen als Schöpfer oder Förderer des rationellen Bergbaues erschienen.

Eine Folge hievon war, daß die Deutschen auch in der Geschichte und dem Entwicklungsgange des Bergrechts eine hervorragende Stelle einnehmen, und daß die nationellen Institutionen des deutschen Rechts die Principien sind, auf deren Grundlage sich in Deutschland ein volksthümliches Bergrechtssystem bildete, welches auf den Bildungsgang des Bergrechts auch bei anderen Völkern einen entscheidenden Einfluß übte.

Eine detaillirte Erörterung dieser Erscheinung liegt nicht in der Aufgabe dieses Werkes. Wir weisen blos im Allgemeinen auf die Grundprincipien der seit Jahrhunderten bestehenden Bergrechtssysteme (**29**) hin, welche insgesammt aus dem germanischen Rechte hervorgingen, und halten es im Interesse des gegenwärtigen Handbuchs, noch eine gedrängte Zusammenstellung der wichtigeren Berggesetze und Bergordnungen des Auslandes zu geben. Wir unterscheiden in dieser Hinsicht die Deutschlands von denen anderer Staaten.

1. Wichtigere Berggesetze und Bergordnungen Deutschlands.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß sowohl im Erzgebirge Sachsens (in Freiberg), als auch im Harze (für den Rammelsberg bei Goslar) schon im XIII. Jahrhunderte vollkommen ausgebildete Bergrechtssysteme bestanden, und daß — so mangelhaft auch unsere Kenntniß von denselben ist — sie in ihren Grundzügen mit dem Schemnitzer und dem Iglauer Bergrechte übereinstimmten. Zahlreiche Urkunden aus dem XIV. und XV. Jahrhunderte beweisen, daß von diesen vier Puncten die Entwicklung des Bergrechts in Deutschland ausging, und daß die Wenceslaischen Constitutionen anfangs im übrigen Deutschland sich eines besonders bemerkbaren Einflusses nicht zu erfreuen hatten. Als eigentliche geschriebene Bergrechtsquellen bedeutenderer Art können die Instructionen (z. B. für den Bergmeister zu Rochlitz von 1328) und die Recesse (d. i. Vereinbarungen zwischen dem Rathe von Goslar und den dortigen Gewerken) gelten. Aus ihnen gingen die ältesten Bergordnungen hervor, nämlich die Bergordnung für den Rammelsberg von 1470; die Bergordnung des Rathes zu Goslar für den Rammelsberg von 1476; die Bergordnungen auf dem Schneeberge von 1479 und 1492, und die Bergordnungen des Herzogs Georg von Sachsen für Schenkenberg (Annaberg) von 1493 und 1498. Die Rattenberger Bergordnung, welche Baiern 1459

gab, ging vom Schlädminger Bergbriefe aus. Doch die Blüthezeit der eigentlichen Bergordnungen in Deutschland ist vom XVI. bis Ende des XVIII. Jahrhunderts. Wir lassen hier die vorzüglicheren deutschen Bergordnungen aus dieser Zeit in chronologischer Ordnung folgen: 1509 die Annaberger; 1517 die Nordgauer; 1521 (revidirt 1548) churpfälzische; 1528 Hohenstein-Lauterbergische, Ratiborer, und Tarnowitzer; 1532 Gottesberger; 1533 Schwarzburgische; 1535 sächsische Plattener; 1536 Silberberger; 1539 Kupferberger, und Brandenburg-Baireuther; 1542 Hanauer, und Jülichsche; 1643 Beilstein-Corbacher; 1544 neue Goslarer, und Freyberg-Marienberg-Annaberger; 1554 Zellerfelder; 1559 Nassauer, churkölnische, und neue Tarnowitzer; 1561 Annaberg, und Marienberger (Zinn); 1563 Thüringische; 1564 Churtriersche; 1565 Pfalz-Zweibrückensche; 1568 Altenberger (Zinn); 1570 Thüringer (Goldwäsch); 1576 Hohenstein-Andreasberger; 1584 Frankenberger an der Lahn; 1589 Chursächsische; 1590 Sponheimer; 1592 s. g. kleine Nassauische; 1593 Braunschweigische, und Zellerstadter, 1597 Würtemberger; 1604 oberpfälzisch Gottesgaber; 1612 Grünthaler (Saigerhütten); 1614 Gießhübler (Eisen); 1615 Eybenstocker (Zinn); 1617 Hessen-Casselsche; 1619 neue Brandenburgische; 1694 Oberpfälzische (Eisenhütten); 1706 Anhalt-Bernburgische; 1719 Jülich-Berg'sche; 1731 Vorderösterreichische; 1737 gräflich Mark'sche; 1749 sächsische (Stollen); 1772 revidirte Magdeburger; 1784 churfürstlich baierische u. s. w. Bergordnungen *). Das Bergrecht des preußischen Landrechts ist eine Schöpfung der modernen Codification, kann somit nicht hieher gerechnet werden.

2. Außerhalb Deutschlands.

Die Principien des deutschen Bergrechts, wie sich selbes auf Grundlage zahlreicher Bergordnungen entfaltet hatte, fanden auch außerhalb Deutschlands um so leichter Aufnahme, da man deutsche Bergverständige und Bergleute in allen Bergbaugegenden gerne verwendete. Außerhalb Deutschlands hatten aber namentlich auch die Wenceslaischen Bergconstitutionen unter dem Titel „Königliches Bergrecht" nicht unbedeutenden Einfluß. Bis in die entlegensten Bergbaugegenden Amerika's drangen die Institute des deutschen Bergwesens, und obgleich einzuräumen ist, daß in sofern dieß durch Gewohnheit geschah, manche Modification eintrat, und in sofern Begnadigungen u. dgl. der Bergherren, oder gar Anordnungen der Staatsgewalt vorkamen, das diesen eigenthümliche Moment selbstständiger Verfügungen manches Abweichende festsetzte; so läßt sich ihrer Aller gemeinschaftliche Grundanlage bis zum Uebergriffe der französischen Principien seit Ende des vorigen Jahrhun-

*) Die meisten sind im Wagner'schen Corpus Juris metallici gedruckt oder wenigstens angezogen.

derts doch kaum verkennen. Es seien uns somit einige Mittheilungen auch über das außerdeutsche Bergrecht noch gestattet.

Frankreich. Ein eigentliches, auf den Betrieb und die inneren Rechtsverhältnisse des Bergbaues bezügliches Gesetz aus älteren Zeiten kennen wir in Frankreich nicht. Doch sind uns seit dem Beginne des XIV. Jahrhunderts viele Urkunden bekannt, welche die Bergwerke äußerlich betreffen. Eine Ordonnance vom 15. April 1321 indessen, welche man zuerst zu erwähnen pflegt, und Philipp dem Langen zuschreibt, betrifft eigentlich nicht das Berg-, sondern das Domainenwesen. Eine Ordonance K. Carls VI. vom 23. Mai 1413, bestätigt von K. Carl VII. am 1. Juli 1423, von Ludwig XII. im Juni 1498 und von Franz I. im December 1515, bezieht sich auf die Abgaben des Bergbaues. Ludwig XI. endlich erließ 1471 eine Verordnung, welche am 14. Juli 1475 vom Pariser Parlamente einregistrirt wurde, und die Würde und den Wirkungskreis des obersten Bergmeisters (grand maître des mines), sowie die vorzüglichsten Grundzüge des inneren Bergbetriebes regelt. Diese ganze Bergwerksverfassung war daher aus Bildungselementen hervorgegangen und hatte sich unter äußeren Einflüssen entwickelt, welche dem europäischen Abendlande überhaupt eigen waren; und unterscheidet sich in dieser Hinsicht nicht wesentlich von der deutschen.

Seit Heinrich II. (1548) beginnen jedoch in Frankreich die mehr den Interessen der Finanzen als denen des Bergbaues zugewandten Maßregeln, welche in mannigfachen Schwankungen bis Ende des XVIII. Jahrhunderts fortgesetzt, allmälig fast den gänzlichen Ruin des französischen Bergwesens herbeiführten. Bis zur Regierung Heinrichs IV. (anfang des XVII. Jahrhunderts) befolgte man die Maßregel, die Verwaltung des gesammten Bergwesens in die Hände eines Einzelnen als eine Art Monopol mit besonderen Rechten niederzulegen. Mit dieser Machtvollkommenheit, durch eigene königliche Privilegien ausgestattet, finden wir Roger de Roberval; dann Claude Grippon de Guillem Seigneur de S. Julien (anfangs des ersteren Associé), und endlich in Folge Cession Antoine Vidal Seigneur de Bellesaignes als Oberstbergmeister (grand maîtres) an der Spitze des französischen Bergwesens. Dieselben waren aber im Grunde nichts Anderes, als gewinnsuchende Bergbauspeculanten, und obgleich ihre Gebahrung Vieles dazu beitrug, die Idee des Bergbauregales in Frankreich schärfer auszubilden, die Unabhängigkeit der Bergbauunternehmer von den Eigenthümern der Oberfläche aufs Bestimmteste rechtlich zu begründen, und überhaupt die dinglichen Rechtsverhältnisse des Bergwesens genauer zu regeln, so riß doch zugleich der Raubbau auf beklagenswerthe Weise ein, und Heinrich IV. sah sich zu durchgreifenden Veränderungen in der Berggesetzgebung gezwungen. Hierbei suchte er zwar durch das im Juni 1601 erlassene Edict und die Bestim-

mungen vom 14. Mai 1604 den eingerissenen Mißbräuchen zu steuern, und seine Reformen im Verwaltungsorganismus auch auf das Bergwesen auszudehnen. Da er sich aber von der Idee des Oberbergmeisters und des diesem ertheilten Monopols nicht loszusagen vermochte und nur dem Könige ein größerer Einfluß vorbehalten war, so betrafen seine Anordnungen die eigentlichen Interessen des Bergbaues meistens blos nebenbei, und legten den Bergwerken nur nach äußeren Rücksichten höhere Bedeutung bei. So geschah es denn auch, daß (1640) Richelieu von einem Aventurier offen betrogen wurde, daß die von Mazarin (1648) gemachten Versuchsunternehmungen zu keinem günstigen Resultate führten, und daß man endlich (1670) wieder zu einem ausschließlichen, an den Mr. Montozier verliehenen Privilegium Zuflucht nahm. Selbst in dem für Frankreich so glänzenden Zeitalter Ludwigs XIV. verfiel der Bergbau immer mehr, so daß er bei stets sich in Extremen bewegenden Mißgriffen während des XVIII. Jahrhunderts endlich dem Erliegen nahe gebracht war. Von einer eigentlichen Neugestaltung und selbstständigen Entwickelung des französischen Bergrechts während dieser ganzen Zeit kann somit nicht die Rede sein, und wir finden in dieser Hinsicht immer noch die alten Principien möglichst festgehalten; deren heilsame Wirkung jedoch durch ungünstige äußere Verhältnisse fast gänzlich paralysirt wurde. Und so wurde die große Reform des französischen Bergrechts, welche seit 1791 eintrat, nach allen Richtungen lange Zeit hindurch vorbereitet.

In den übrigen Staaten Europas und des europäisch gebildeten Amerika finden wir theils analoge Erscheinungen; theils ein Aufgehen der Selbstständigkeit des Bergbaues in den Gerechtsamen des Grundeigenthums.

Spanien und die ihm unterworfenen metallreichen Gebiete Amerikas hatten den höheren Aufschwung ihres Bergbaues von Deutschland aus erhalten; es war somit natürlich, daß auch die Principien des deutschen Bergrechts daselbst Eingang fanden. Es ist bereits erwähnt worden (**32**), wie die böhm. B.-O. K. Wenzels II. in Spanien so beliebt war, daß sogar eine spanische Uebersetzung davon unternommen wurde. Auch die ältere spanische B. O. von 1725 *) folgt der vom deutschen Bergrechte vorgezeichneten Richtung. Doch gestattete man beim Beginn des vorigen Jahrhunderts auch dem Pachtungssysteme nicht geringen Einfluß, und die Quecksilbergruben von Almaden waren lange Zeit hindurch an die Fugger verpachtet. — Wir erwähnen hier noch die Bergordnung für Neu-Spanien, dd. Aranjuez den 22. Mai 1783 **); die Bergordonnanz für

*) S. Brückmann: Magnalia Dei in locis subterraneis. Braunschweig 1727 S. 11.

**) Sie führt den Titel: Reales ordenanzas para la direccion, regimen y gobierno del importante cuerpo de la mineria de nueva-españa, y de su real tribunal

Mexico*), und das auf den Goldbergbau bezügliche Edict des Prinz-Regenten von Brasilien vom 13. Mai 1803**), welche insgesammt den Grundprincipien des deutschen Bergrechts entwachsen sind.

Von den skandinavischen Reichen besitzt Dänemark eine B.-O. K. Christians IV. vom Monat Mai 1540, welche ganz der Richtung der zahlreichen deutschen Bergordnungen jener Zeit nachgebildet ist***). Das Bergwesen Schwedens erfuhr wohl eine Regelung durch sehr zahlreiche Verordnungen und Satzungen****); doch fußt die Grundeinrichtung desselben ebenfalls auf den Principien des deutschen Bergrechts. Die Bergbauverhältnisse Norwegens aber wurden durch die Ordonnanz K. Christians V. v. J. 1655 ganz nach den Grundsätzen des dänischen Bergrechts geregelt. Uebrigens erhielt auch der norwegische Bergbau seit 1632 durch deutsche Bergleute seinen höheren Aufschwung.

In Belgien finden wir bis Ende des XVIII. Jahrhunderts eine besonders interessante Steinkohlengesetzgebung. Schon im Jahre 1457 wurde durch den Vergleich von S. Jakob (Paix de S. Jaques) eine Art Finderrecht und Expropriation zu Gunsten des Steinkohlenbergbaues eingeführt, welche von Kaiser Maximilian II. für die österreichischen Niederlande 1571 bestätigt wurden. Besondere Erwähnung verdient das 1582 vom Bischofe von Lüttich erlassene Edict zur Entwässerung der Gruben; wozu im XVI. und XVII. Jahrhunderte noch zahlreiche Verordnungen, z. B. über die Rechte und Verfassung der Kohlengewerks-Innung von 1593, über das hinsichtlich des Kohlenbergbaues erlassene Limburger General-Reglement, welches von 1694 an auch im Lüttichschen Subsidiarrecht wurde†). Ein näheres Eingehen auf diese Berggesetze zeigt übrigens eine den Principien des deutschen Bergrechts analoge Richtung.

In England dagegen wurde die Bergwerksverfassung schon seit alten Zeiten mit dem bestehenden Staatsorganismus in Einklang gebracht. Obgleich daher ein bedeutendes Wirken deutscher Bergleute sich auch hier

general. Madrid 1783. (Deutsche Uebersetzung unter dem Titel: B. O. für Neu-Spanien, welche in allen Theilen der vormaligen königl. spanischen Besitzungen Amerikas noch kraftbeständig ist, von Jakob Nöggerath und J. P. Pauls. Bonn 1828.)

*) Héron de Villefosse: De la richesse minéral tom. I. Paris 1819 S. 558.

**) Ebendaselbst.

***) Corpus Juris et Systema rerum metallicarum; Frankfurt a. M. 1698, nach Deucerus unter IV.

****) Eine Sammlung derselben führt den Titel: »Kongl. Stadgar, Förordningar, Privilegier och Resolutioner angående Justitien och Hushållningen wid Bergwerken och Bruken med hwad som ther til hörer både inom och utom Bergslagerne uti Sweriges Rike och ther under lydande Provincier, A. 1763, Stockholm. 4°.

†) Wagner: Corp. Jur. Metall. S. XXVI. u. 1007 f.

historisch nachweisen läßt*); so gestalteten sich doch die Rechtsverhältnisse am englischen Bergbau bald ganz eigenthümlich.

Von den Zeiten Wilhelms des Eroberers bis zur Regierung der Königin Anna (Ende des XVII. Jahrhunderts) bestand in England das der Krone zustehende Bergregal seinem vollen Umfange nach; seither hat es sich aber nur hinsichtlich der Gold= und Silbergruben erhalten, rücksichtlich des übrigen Bergbaues ist durch den Begriff der s. g. Royalty eine neue juristische Grundeinrichtung entstanden, die aber in ihren weiteren Consequenzen sich verschiedenartig gestaltet. Denn theils ist die Royalty einzelnen Privaten nach der größeren oder geringeren Ausdehnung ihrer Besitzungen bewilligt; theils ist sie jedem Grundeigenthümer subconcedirt; theils auch dem Souverain reservirt; z. B. in Cornwallis (Zinn) wird sie vom Fürsten von Wallis, in Derbyshire (Blei) von der Königin geübt. Es ist wohl natürlich, daß unter solchen Verhältnissen sich ein eigenes und allgemeines englisches Bergrechtssystem nicht bilden konnte. Und obgleich die englische Gesetzgebung die Bedeutung der dortigen Bergwerke vollkommen würdigt**), so bildet die Berggesetzgebung doch kein selbständiges Ganze, sondern besteht aus vielen einzelnen Gesetzen, Verordnungen u. s. w.***).

Endlich erwähnen wir noch Rußland, wo ebenfalls die Ausgangspuncte in den Principien des deutschen Bergrechts wurzeln; doch die weitere Entwicklung der Berggesetzgebung zu eigenthümlichen Resultaten führte. Als Gründer eines höheren Aufschwunges des Bergbaues in Rußland, und demgemäß auch der russischen Berggesetzgebung, erscheint Peter der Große, welcher sich bei seinen Bergbauunternehmungen meistens deutscher Bergleute bediente,

---

*) Als ein Beispiel möge hier das Bergbauprivilegium Königs Heinrich VI. v. J. 1452 gelten. Es heißt darin: „Sciatis, quod nos Michaelem Gosselyn, Georgium Hartryke et Matthaeum Laiveston in Regnum nostrum Angliae cum triginta personis vel infra de Bohemiae, Hungariae, Austriae et Miciae partibus, scientiam operandi in mineris habentibus meliorem in obsequium nobis in mineris nostris in Regno nostro Angliae impendendo, veniendo, in Regno nostro praedicto expectando, morando, et obsequium nobis in mineris nostris praedictis impendendo, et exinde versus partes praedictas transeundo in protectionem, tuitionem et defensionem ac salvam guardiam nostras suscepimus speciales." Th. Rymer: Foedera, conventiones, litterae etc. inter Reges Angliae et alios quosvis Imperatores, Reges etc. tom. XI. Londini 1710, S. 317.

**) England nennt z. B. seine Steinkohlenwerke „Black Indies" (schwarze Indien), um anzudeuten, daß es dadurch mehr Macht erworben habe, als durch Eroberung Hindostans mit 50 Millionen Einwohnern.

***) Es gibt davon mehrere Sammlungen und Zusammenstellungen; z. B.: „The laws of the Stannaries of Cornwall; with marginal notes and references to authorities," (2 d ed. Truro 1824); — The Derbyshire Miners Glossary etc.; togeher with the mineral laws and customs within thos districts. By Mander. (Bakewell 1824) u. s. w.

und dessen Ordonnanz vom Jahre 1718 gleichsam das Grundgesetz des russischen Bergrechts wurde. Das Bergregal ist dabei als allgemeines Princip aufgestellt*); nicht aber zugleich auch das der Freierklärung. Obgleich daher Peter sich bei Hebung des Bergbaues meistens der Deutschen bediente, und in Folge hiervon das deutsche Bergrecht sich anfangs eines besonderen Ansehens erfreute; so gerieth doch das russische Bergrecht sehr bald in eine ganz abweichende Richtung. Noch bestimmter wurde dieser Charakter durch das auf den Bergbau bezügliche Gesetz der Kaiserin Katharina II. vom Jahre 1782 ausgeprägt; und so gelangte der Grundsatz zur Geltung, daß das Recht des Grundeigenthums auch die Mineralien umfasse, welche Grund und Boden enthält; wonach dann Jedermann auf seinem eigenen Terrain alle Gattungen Metalle und Mineralien aufsuchen, und sie entweder selbst ausbeuten, oder ihre Ausbeutung auf Andere übertragen könne **). An den öffentlichen Schatz werden nur die Abgaben gezahlt, die theilweise sehr bedeutend sind***). Im Ganzen bildete sich auf dieser Grundlage das russische Bergrecht zu einem mit den Bergbauzuständen des übrigen Europa in keinen näheren Beziehungen stehenden Systeme aus****)

Das neueste Berggesetz Rußlands ist im siebenten Bande der unter dem Titel „Swod zakonow" 1832 veröffentlichten Gesetzbücher des russischen Reichs (im Ganzen 15 Bände). Es führt den Titel: „Swod utschreschdenii i ustawow gornago uprawlenia," und zeigt die Natur eines Finanzgesetzes. Nebst der Einleitung besteht es aus vier Büchern, deren erstes das Bergrecht des uralischen Bergdistrictes; die übrigen das außer diesem geltende russische Bergrecht enthält.

*) S. auch M. Morgenstern: Jus publicum Imperii Russorum (Halis Salicis 1737), §. 148.

**) Wir verweisen hier auch auf das Emporkommen einiger russischen Familien durch den Bergbau, z. B. der Gründer der Familie Demidoff. Nikita Demidoff war ursprünglich Schmied bei der Gewehrfabrik von Tula, seit 1699 am Bergbau betheiligt, erwarb er sich ein ansehnliches Vermögen. Sein Sohn Akimfi Nikitsch Demidoff wurde schon Staatsrath.

***) Z. B. Vermöge eines Ukas v. 1794 mußten mehrere Kupferwerke 4% ihres Bruttogewinnes entrichten. Am Eisenwesen zahlte jeder Hochofen jährlich 200 Rubel. (Villefosse: De la richesse minéral tom. I. S. 551.)

****) In dieser Hinsicht sagt Villefosse: „En général la législation souterraine de la Russie ne serait susceptible d'être imitée dans aucun pays à mines de l'Europe; elle exigerait bientôt une réforme totale dans cet empire, si les établissemens qu'il possède, étaient situés dans des contrés, où il n'existât que des ouvriers libres, et où les propriétaires terrains fussent nombreux et égaux en droits." (De la richesse minéral, tom. I. S. 551.) — In der That bildet der dortige Bergbau mittelst Sclaven und Verbrechen einen merkwürdigen Gegensatz zu den montanistischen Zuständen der übrigen Staaten.

82. Die neue Berggesetzgebung Frankreichs bezeichnet einen sehr merkwürdigen Abschnitt in der Geschichte des Bergrechtes und der Berggesetzgebung überhaupt.

Als der Bergbau Frankreichs in Folge der oben angedeuteten ungünstigen Vorkömmnisse gegen Ende des voriges Jahrhunderts der Gefahr seines gänzlichen Verfalles entgegen zu eilen schien, trat daselbst die große Staatsumwälzung ein, und mit ihr tauchten neue Ideen auf über den Beruf der Gesetzgebung und die zur vollständigen Umgestaltung des Rechtswesens zunächst einzuschlagende Richtung. Dieß konnte auch auf die Verfassung und Stellung des Bergwesens nicht ohne Einfluß bleiben.

Unter solchen Umständen ist leicht zu begreifen, daß die den Bergbau drückenden Mängel tief gefühlt wurden*); und daß, als die Nationalversammlung ihre Arbeiten begann, ihr wegen Abstellung derselben, und überhaupt wegen Schutz für den Bergbau mehrfache Eingaben und Adressen zukamen. Der Bericht, den hierüber der Abgeordnete des Jura, Regnault d'Epercy, im Namen des unmittelbar mit den Vorarbeiten betrauten Ausschusses für Ackerbau und Handel im Einverständnisse mit denen für Finanzen, Auflagen und Domänen am 20. März 1791 der Nationalversammlung erstattete, wird in der Geschichte des Bergbaues überhaupt bleibende Bedeutung haben. Mit Bezug auf die Antecedentien des französischen Bergbaues, und die hieraus geschöpften traurigen Erfahrungen, welche bezeugen, daß Frankreich hinsichtlich desselben gegen seine Nachbarn zurückstehe, stellte der Referent an die Spitze seines Berichtes die Bemerkung, daß eine nicht hinlänglich bestimmte Freiheit dem Bergbaue ebenso gefährlich sei, als der Despotismus eines Einzigen. Man habe sich überzeugt, daß eine schwankende Verfassung desselben jede Art von Erfindungskraft tödte, da die Arbeit unter Umständen, wo man sich nicht auf die Unveränderlichkeit des Begünstigungsgesetzes verlassen kann, nur mit Verstimmung unternommen, und von Unruhe und Mißstimmung begleitet werde. Die Nothwendigkeit sei da, ein unabänderliches Gesetz zu erlassen.

Es würde uns über die Gränzen dieses Werkes führen, wenn wir die an sich äußerst interessanten und in vielfacher Hinsicht für den Bergmann nicht minder, als für den Juristen und Staatsmann noch immer sehr lehrreichen Verhandlungen der französischen Nationalversammlung über diesen Gegenstand hier umfassend erörtern wollten**). Es genüge daher, daß wir uns vorzüglich auf die Frage beziehen, welche Herr d'Epercy als entscheidende Hauptfrage bezeichnete: Ob nämlich die Fossilien als Pri-

---

*) Ich beziehe mich auf ein damals in Paris erschienenes Werk: Monnet, Mémoire histor. et polit. sur les mines de France, à Paris 1791.

**) Sie wurden im damaligen Moniteur veröffentlicht, und sind auch abgedruckt in dem Procès verbal de l'Asemblée national. tom. XLIX und L. Paris 1791.

vateigenthum der Grundbesitzer, oder als öffentliches Eigenthum zu betrachten seien? Diese Frage war wirklich der Mittelpunct, um welchen sich die ganze Debatte bewegte. Nach sorgfältiger, dem Geiste der damaligen Rechtsphilosophie entsprechenden Erörterung derselben unter dem Gesichtspuncte der französischen Verfassung, so wie der Verfassung anderer Völker, des Natur- und Staatsrechts, und des Gemeinwohles sprachen sich die vier vereinten Ausschüsse mit Berücksichtigung der an dem Bereiche des Bergbaues vorkommenden Eigenthümlichkeiten darüber so aus: daß Mineralien und Bergwerke, sie mögen metallischer Art sein oder nicht (les mines et minières tant métalliques, que non métalliques), deßgleichen die fossilen Substanzen (substances fossiles, d. h. im Geiste der französischen Sprache vorzüglich Fossilkohlen), der Verfügung der Nation unterliegen, daher nur mit ihrer Beistimmung und unter gehöriger Entschädigung des Grundbesitzers bergmännisch bebaut werden können; hingegen andere, heute gemeiniglich s. g. Industrialfossilien, deren Gewinnung durch Bergbauarbeiten in der Teufe nicht bedingt ist, dem Grundeigenthümer zustehen, welcher jedoch gegen Entschädigung ihre Benützung dem gemeinen Besten nicht entziehen darf. Die Ausschüsse legten den auf dieses Princip begründeten, aus 70 Artikel bestehenden Entwurf eines Berggesetzes der Nationalversammlung vor*). Die hiergegen vom Abgeordneten Heurtaut Lamerville zu Gunsten der Grundbesitzer nach den Ansichten der damaligen ökonomischen Schule erhobenen Einwendungen und der von ihm präsentirte Gesetzentwurf mit 9 Artikeln**) konnten hiergegen um so weniger durchdringen, da Mirabeau mit aller Riesenkraft seines Geistes und der ihm eigenen hinreißenden Beredsamkeit die Interessen des Bergbaues in Schutz nahm. Die Rede, worin er am 21. März die überwiegend abstract gehaltene Motivirung der Ausschüsse in mehr concrete Form brachte, und zugleich durch die überzeugendste Darstellung, wie die Vernachlässigung und Außerachtlassung der dem Bergbaue eigenthümlichen Rücksichten nothwendiger Weise Zerwürfnisse der Bergbauenden und endlich den Ruin des Bergbaues nach sich ziehen müsse, den schlagendsten Beweis herstellte, daß einerseits die Bergwerke der Verfügung der Nation unterliegen müssen; andererseits aber

*) Im XLIX. Bande des Procès verbal, Nr. 597; in deutscher Uebersetzung in A. W. Köhler's bergmännischem Journale IV. Jahrg. 2. Bd. Freyb. und Annab. 1791, S. 249 folg.

**) Er griff das Princip des Entwurfes selbst im Sinne der von der Adam Smith-schen Schule aufgestellten Ansichten an, und setzte dem von den Ausschüssen in Antrag gebrachten Entwurfe einen anderen aus 9 Artikeln bestehenden entgegen; gedruckt im Proces verbal, und auch anderwärts öfter z. B. A. Richard: Législation française sur les mines etc. tom. I. Paris 1838, S. 39.

nicht — wie bis dahin in Frankreich geschehen war — unter dem Gesichtspuncte von Staatsdomänen gestellt werden dürfen*), — wird für alle Zeiten als eine der glänzendsten Erscheinungen im Bereiche der dem Bergbau zugewandten Gesetzgebungsgeschichte gelten. Auch wurden die von ihm in Vorschlag gebrachten Anträge unbedingt angenommen, und durch die Verhandlungen des 27. März noch genauer bestimmt und weiter ausgeführt. Das Gesetz selbst kam erst im Juli (12. — 28.) des nämlichen Jahres 1791 zu Stande.

Dieses Berggesetz bildet den Ausgangspunct für das neue französische Bergrecht. Wir können es heute nur als den ersten Versuch betrachten, die

*) Diese Rede ist auch deßhalb von Bedeutung, weil die hier zur Sprache gebrachten Verhandlungen die letzten waren, an denen Mirabeau Theil nahm, wir somit in ihr den letzten Erguß seiner bewunderungswürdigen Beredsamkeit besitzen. Er starb am 2. April 1791. Die Rede ist gedruckt im Moniteur, im XLIX. Bande des Procès verbaux und in den gesammelten Reden Mirabeau's; — deutsch übersetzt in Köhler und Hoffmann's bergmännischem Journale VI. Jahrg. 2. Bd. Freyb. 1794, S. 1. folg. u. 97 f. Es sei uns gestattet, daraus folgende Stelle hier beizufügen: »Je dis que la société n'a fait une propriété du sol qu'à la charge de la culture; et sous ce rapport le sol ne s'entend que de la surface. Je dis que, dans la formation de la société, on n'a pu regarder comme propriété que les objets dont la société pouvait alors garantir la conservation. Or, comment aurait-on empêché qu'à 1200 pieds au-dessous d'un propriétaire on n'exploitât la mine que le propriétaire du sol aurait prétendu lui appartenir? Je dis que si l'intérêt commun et la justice sont les deux fondements de la propriété, l'intérêt commun et l'equité n'exigent pas que les mines soient des accessoires de la suface. Je dis que l'intérieur de la terre n'est pas susceptible d'un partage; que les mines, par leur nature irrégulière, le sont encore moins; que quant à la surface, l'intérêt de la société est que les propriétés soient divisées; que, dans l'intérieur de la terre, il faudrait au contraire les réunir, et qu'ainsi la législation qui admettrait deux sortes de propriétés comme accessoires l'une de l'autre, et dont l'une serait inutile par cela seul qu'elle aurait l'autre pour base et pour mesure, serait absurde. Je dis que l'idée d'être maître d'un torrent ou d'une rivière qui répond sous la terre à la surface de nos champs, me paraît aussi singulière que celle d'empêcher le passage d'un ballon dans l'air, qui répond aussi, à coup sûr, au sol d'une propriété particulière. Je dis que la prétention de regarder les mines comme un accessoire de la surface et comme une véritable propriété est certainement très nouvelle, car je voudrais bien savoir si quelque acheteur s'est jamais avisé de demander une diminution de prix ou de faire casser une vente parce qu'il aura découvert qu'une mine aura été fouillée sous le sol qui'l a acheté: il pourrait cependant soutenir qu'il avait droit à tout, et qu'en achetant le sol il voulait pénétrer au fond de la terre. Enfin je dis qu'il n'est presque aucune mine qui répond physiquement au sol de tel propriétaire. La direction oblique d'une mine de l'est à l'ouest, la fait toucher dans un très court espace à cent propriétés différentes.»

Rechtsverhältnisse am Bergbaue den Bedürfnissen und Anforderungen der Neuzeit gemäß umzugestalten. Als solcher war es noch mit nicht wenig Mängeln behaftet, die sehr bald gefühlt wurden. Schon im Jahre IV der französischen Republik brachte der Deputirte Poultier das Project eines neuen Berggesetzes in Antrag, ohne jedoch damit durchdringen zu können. Erst unter dem Consulate und dem Kaiserreiche wurde die Sache wieder aufgenommen. Der Entwurf eines neuen vollkommeneren Berggesetzes kam im Februar 1806 zur Verhandlung des Staatsrathes und die Discussionen darüber dauerten bis April 1810 *). Und so kam endlich der französische Code des mines zu Stande, welcher am 21. April 1810 zur Gesetzeskraft erhoben, seither die Grundlage des französischen Bergrechtes bildet**).

83. An diese neue französische Berggesetzgebung reihen sich die meisten Reformen des Bergrechts in den übrigen Staaten Europas während der letzten Jahrzehnte an. Und zwar:

1. In Belgien wurde die gesammte französische Berggesetzgebung unmittelbar eingeführt, und blieb mit einigen Modificationen der späteren Gesetzgebung bis in die neueste Zeit in Geltung ***).

2. Das Nämliche gilt von denjenigen Theilen Deutschlands, in denen zur Zeit K. Napoleons I. die französischen Gesetzbücher zur Geltung gelangten. Eine Ausnahme machte nur das ehemalige Königreich Westphalen, in welchem durch Decret vom 27. Januar 1809 die daselbst früher bestandenen Bergordnungen und Berggewohnheiten aufrecht erhalten wurden****).

---

*) Baron Locré hat in seinem großen Werke: „Législation civile, criminelle et commerciale de la France," auch diese Discussionen aufbewahrt. In der Folge wurden sie in einem Bande besonders publicirt unter dem Titel: „Législation sur les mines et les expropriations (Paris 1828).

**) Er besteht aus zehn Titeln und 96 Artikeln. Titel I (Art. 1—4.): Von Bergwerken, Gräbereien und Steinbrüchen; — Tit. II. (Art. 5—9): Vom Eigenthume der Bergwerke; — Tit. III. (Art. 10—21): Von den Handlungen, welche dem Concessionsgesuche vorangehen müssen; — Tit. IV. (Art. 22—46): Von den Concessionen; — Tit. V. (Art. 47—50): Von Ausübung der Aufsicht über die Bergwerke durch die Behörde; — Tit. VI. (Art. 51—56): Von den Concessionen oder der Benutzung von Bergwerken, die älter sind als das gegenwärtige Gesetz; — Tit. VII. (Art. 57—80): Vorschriften über das Eigenthum und den Betrieb von Gräbereien, so wie über Anlegung von Hämmern, Schmelzöfen und Hüttenwerken; — Tit. VIII. (Art. 81—86): Von Steinbrüchen und Torfgräbereien; — Tit. IX. (Art. 87—92): Von den Expertisen; — und Tit. X. (Art. 93—96): Von der Polizei und Gerichtsbarkeit in Betreff der Bergwerke.

***) Wir verweisen auf das Werk: „die belgischen Bergwerksgesetze," deutsch v. M. Block; mit einem Vorworte v. Fr. Harkort (Berlin 1849).

****) Es heißt daselbst Art. 9: „— — les ordonnances et usages des mines et usines sont maintenus en tant qu'ils ne sont pas contraires au présent décret."

Dagegen hat sich z. B. in Rheinpreußen auch die französische Berggesetzgebung erhalten *).

3. Im ehemaligen Königreiche Italien wurde auf Grundlage der französischen Berggesetzgebung von K. Napoleon am 9. August 1808 das Regolamento per le Miniere erlassen; welches somit eine französische Nachbildung ist, und im Lombardisch-Venetianischen Königreiche bis in die neueste Zeit seine Geltung behielt (s. oben 78).

4. Die mittelst königlichen Decrets v. 4. Juli 1825 publicirte neue spanische Bergordnung ist ebenfalls nichts Anderes, als eine Nachbildung der französischen Berggesetzgebung **).

5. Das Nämliche gilt von der mit königlichem Patente vom 18. Oktober 1822 kundgemachten sardinischen Bergordnung ***); und ebenso

6. von der Bergordnung, welche die Stadt Krakau am 16. Juli 1844 erließ (s. oben 77).

Doch viel wichtiger als alle diese unmittelbaren Nachbildungen der französischen Berggesetzgebung ist für uns der mittelbare Einfluß, den sie in einigen Staaten übte, und der sich vornehmlich durch einen neuen Aufschwung ihrer Berggesetzgebung kund gibt. Wir beziehen uns namentlich auf Preußen, Sachsen und Anhalt-Bernburg. In diesen Staaten hat die Berggesetzgebung neuerer Zeit bedeutende Fortschritte gemacht, was allerdings eine Folge der durch die französische Berggesetzgebung in das montanistische Rechtsleben der europäischen Staaten überhaupt gebrachten größeren Lebendigkeit zu sein scheint. Dennoch wurde aber die Selbständigkeit in Auffassung der Bedürfnisse des vorkommenden Bergbaues, und in Conception der diesen zunächst am zweckmäßigsten entsprechenden Berggesetze und Entwürfe von ihnen gewahrt.

Auf Grund einer königl. Cabinets-Ordre vom 24. Juli 1826 und in Anerkenntniß der Nothwendigkeit, die zahlreichen provinziellen Bergordnungen und die subsidiären Vorschriften im 16. Titel des II. Theils des allgemeinen Landrechts durch ein allgemeines Landesgesetz zu ersetzen, wurde

*) Sie erfuhr jedoch durch spätere Gesetze mannigfache Veränderungen und Modificationen. Vgl. J. Nöggerath: Sammlung von Gesetzen und Verordnungen im Berg-, Hütten-, Hammer- und Steinbruchangelegenheiten, welche seit der Wirksamkeit des k. Preußischen Rheinischen Oberbergamts erlassen worden sind. — Für 1816—1826, Bonn 1826; für 1827, Bonn 1828; für 1828, Bonn 1829 u. s. w.

**) Sie führt den Titel: »Instruccion provisional para el Gobierno de la mineria« (gedr. Madrid 1826). Das k. Decret besteht aus 44 Artikeln; die B. O. aus vier Theilen und 192 Artikeln. — Ein deutscher Auszug befindet sich in Karstens Archive für Bergbau und Hüttenwesen, Band XI. (Berlin 1826) S. 170 f.

***) Unter dem Titel: „Regie Patenti colle quali Sua Maestà provvede all' amministrazione delle Miniere." (Gedruckt Turin 1822.) Die B. O. besteht aus vier Capiteln und 61 Artikeln.

in Preußen bereits 1826 mit der Revision des Bergrechts begonnen. Die Arbeiten zur Reform der preußischen Berggesetzgebung haben jedoch bisher (durch 28 Jahre) noch zu keinem anderen Resultate geführt, als zu sechs Entwürfen (1829, 1833, 1836, 1841, 1846 und 1848), und zu den zwei Gesetzen über die Besteuerung der Bergwerke, und über die Verhältnisse der Miteigenthümer eines Bergwerkes, beide vom 12. Mai 1851 *). Diese umfassenden und gründlichen Vorarbeiten stellen uns übrigens ein vorzügliches und jedenfalls höchst beachtenswerthes preußisches Berggesetz in nächste Aussicht.

Im Königreiche Sachsen begannen die Arbeiten zur zeitgemäßen Reform der Berggesetzgebung später, sind aber dennoch schneller zu einem abgeschlossenen Resultate gelangt. Der erste Beginn ist die vom Könige am 32. August 1843 dem Landtage gegebene Zusicherung, daß hinsichtlich einer Umgestaltung der sächsischen Bergwerksverfassung Erhebungen und Vorarbeiten geschehen werden. Seither wurde die Frage meistens auf doctrinellem Wege erörtert **). Doch erst im Jahre 1849 kam ein neuer Berggesetzentwurf zu Stande, welcher nebst Motiven auf Anordnung des Ministeriums in Druck gegeben wurde. Aus ihm ging dann das „Gesetz, den Regalbergbau betreffend," vom 22. Mai 1851 hervor, welches den Schlußpunct einer langen Periode von Versuchen zur zweckmäßigen Regelung des sächsischen Bergrechts bildet ***).

Der Anhalt-Bernburgische Berggesetzentwurf ist mit wenigen und geringen Abweichungen dem preußischen nachgebildet.

Wir knüpfen somit an diesen Entwickelungsgang des Bergrechts und der Berggesetzgebung in Europa überhaupt an, und wenden uns nunmehr zur näheren Betrachtung des neuen österreichischen Berggesetzes.

VI.

System des neuen österreichischen Berggesetzes.

84. Es ist die Aufgabe dieses Werkes, das System des nunmehr auf Grundlage des neuen Berggesetzes erstehenden österreichischen allgemeinen Bergrechtes seiner äußeren Gestaltung und inneren Begründung nach darzustellen.

*) Der sechste Entwurf wurde gedruckt u. d. T.: „Entwurf des neuen Bergwerksgesetzes nebst Bemerkungen über die Entstehung und die Principien desselben. (Berlin 1850.) Von den zwei Gesetzen liegt uns eine zweite Auflage vor u. d. T: „Das neue Bergrecht." (Essen 1853.)

**) S. den VII. Abschnitt.

***) Das Gesetz befindet sich im XV. Stücke des Gesetz- und Verordnungsblattes f. d. Königr. Sachsen, 1851, unten Nr. 51. — Damit ist in Verbindung zu setzen. F. Freiesleben: Handbuch der Berg-Gesetzgebung des Königreiches Sachsen (Leipzig 1852).

Es ist daher nothwendig, auch auf das System dieses Berggesetzes selbst noch vorläufig einen Blick zu werfen.

Die Abfassung dieses Gesetzbuches reihet sich an das letzte Entwicklungsstadium des Bergrechtes in den österreichischen Ländern seit Maria Theresia (**71** folg.) an; stützt sich aber zugleich unmittelbar auf den Standpunct, auf welchen sich die Berggesetzgebung und Bergrechtswissenschaft überhaupt während der letzten Jahrzehnte erhoben hat (**83**).

Der thatsächliche Verlauf der Sache ist folgender:

Im Jahre 1849 beschloß das damalige Ministerium für Landescultur und Bergwesen, die vorhandenen Vorarbeiten zu einer neuen österreichischen Berggesetzgebung einem bestimmten Resultate zuzuführen. Es beorderte demnach unter dem Vorsitze des Herrn Sectionschef Carl v. Scheuchenstuel ein Comité, um einen den Bedürfnissen des österreichischen Bergbaues und den Verhältnissen der Zeit entsprechenden Berggesetzentwurf auszuarbeiten. Es handelte sich dabei zugleich darum, von dem bisher festgehaltenen Standpuncte einer Particular-Gesetzgebung auf den eines allgemeinen Berggesetzes für die ganze Monarchie überzugehen.

So entstand der erste „Entwurf eines neuen Berggesetzes," welcher nebst Motiven und dem „Entwurfe einer Instruction für die Bergbau-Verleihungs- und Oberaufsichtsbehörden" — gleich damals (1849) im Drucke veröffentlicht wurde. Man wollte die Ansichten zunächst der an der Verwaltung und am Betriebe des Bergbaues, und an der Rechtspflege Betheiligten; aber auch des juristischen und montanistischen stimmfähigen Publicums überhaupt über die beabsichtigte Umgestaltung des Bergrechts vernehmen. Und in der That war der neue Entwurf von einer ganz neuen Auffassung des Berufs eines Berggesetzes ausgegangen und ganz anderen leitenden Ideen gefolgt, als die bisher in Geltung bestandenen Bergordnungen. Er stellte sich auf's Entschiedenste auf den Standpunct der Neuzeit und ihrer Bedürfnisse und Anforderungen; beseitigte die früheren Exemtionen des Bergwesens; hielt dabei an den zum Gedeihen des Bergbaues erforderlichen Mitteln, Instituten und Einrichtungen fest; trennte das eigentliche Bergwesen vom Hüttenwesen; ordnete die Verhältnisse des Schürfens; stellte ein neues System der Begründung dinglicher Rechtsverhältnisse am Bergbau auf (mit Beseitigung der Muthung und mehrfacher früher bestandenen, nicht mehr zeitgemäßen Formalitäten); und suchte namentlich jene Verhältnisse und Institute zu regeln, welche nach der Auffassung unserer Zeit die zweckdienlichsten Mittel zur Unterstützung und Förderung des Bergbaues sind*). Deßhalb wurde dieser Entwurf auch von Amtswegen den höheren

*) Dieser erste Entwurf bestand aus dreizehn Abschnitten mit 182 Paragraphen. I. Abschn. (§§. 1—8): Allgemeine Bestimmungen; — II. Abschn. (§§. 9—19): Vom Schürfen; — III. Abschn. (§§. 20—50): Vom Verleihen; — IV. Abschn.

Verwaltungs-, Justiz- und Bergbehörden, Handelskammern und anderen Corporationen, Bergwerksbesitzern und Sachverständigen zur Begutachtung mitgetheilt; und mehr als drittalbhundert schriftliche Gutachten, welche einliefen, zeigten die Theilnahme, welche der neue Entwurf überall in der Monarchie gefunden hatte *).

Diese zahlreichen Gutachten, der Inhalt der älteren Bergordnungen, die aus der früheren Zeit vorhandenen Vorarbeiten zu einer Berggesetzreform, und mittlerweile auf geeignetem Wege herausgestellten Zweifel und Bedenken hinsichtlich mancher neuen Bestimmungen wurden nun vergleichend und kritisch mit dem ersten Entwurfe zusammengestellt, das Wesentliche auch dem Texte einverleibt. So entstand der zweite Entwurf unter dem Titel: „Revidirter Berggesetz-Entwurf," welcher 1851 ebenfalls in Druck gelegt wurde**).

Der zweite Entwurf wurde nochmals einer Berathung unterzogen, auf Grundlage deren der „dritte Berggesetz-Entwurf" entstand; der jedoch nicht im Drucke erschien.

Endlich wurde noch ein vierter Entwurf verfaßt, welcher aus den Berathungen hervorging, die über den dritten Entwurf in einer aus Mitgliedern aller Ministerien und sachkundigen Vertrauensmännern aus der Classe der Bergwerksbesitzer aller Theile der Monarchie zusammengesetzten Commission zu Anfang des Jahres 1852 gehalten wurde. Er ist ebenfalls nicht gedruckt worden.

Dieser vierte Entwurf wurde Allerhöchsten Orts unterbreitet, und er ist die unmittelbare Grundlage des neuen Berggesetzes.

(§§. 51—64): Vom Bergwerkseigenthum; — V. Abschn. (§§. 65—79): Von dem Verhältnisse des Bergbauunternehmers zum Staate; — VI. Abschn. (§§. 80—90): Von dem Verhältnisse der Bergbauunternehmer unter einander; — VII. Abschn. (§§. 91—108): Von Hülfsbauen und Revierstöllen; — VIII. Abschn. (§§. 109—123): Von dem Verhältnisse der Bergbauunternehmer zum Grundherrn und Wasserberechtigten; — IX. Abschn. (§§. 124—128): Von dem Verhältnisse der Bergbauunternehmer zur Ortsgemeinde; — X. Abschn. (§§. 129—139): Von den Gewerkenkammern; — XI. Abschn. (§§. 140—153). Von den Bruderladen und dem Verhältnisse der Bergbauunternehmer zu ihren Beamten und Arbeitern; — XII. Abschn. (§§. 154—165): Von der Oberaufsicht des Staates über den Bergbau; — XIII. Abschn. (§§. 166—168): Von den Bergwerksabgaben; — XIV. Abschn. (§§. 169—182): Von der Entziehung und Zurücklegung der Bergbauberechtigungen.

*) Ein gediegener Versuch einer kritischen Beurtheilung dieses Entwurfes von Johann Ferdinand Schmidt erschien im Drucke, Prag 1852.

**) Die Reihenfolge der Abschnitte ist wie im ersten Entwurfe; nur ist nach Abschnitt IV. der V. Abschnitt: „Vom Hüttenwesen" eingeschaltet, so daß im Ganzen fünfzehn Abschnitte sind.

Fassen wir nun diese äußeren Entstehungsmomente des neuen Berggesetzes zusammen, und betrachten wir seinen Inhalt und seine innere Anordnung, so stellt es sich uns unmittelbar als ein der neuen Richtung der österreichischen Gesetzgebung überhaupt zugewandter integrirender Bestandtheil derselben dar; welches somit vom Standpuncte dieser gewürdigt, erörtert und praktisch zur Anwendung gebracht werden muß. Dabei muß es namentlich in seinem Gegensatze zur früheren Berggesetzgebung des österreichischen Kaiserthums gefaßt; aber auch nach seiner inneren Anordnung betrachtet werden.

Der früheren Berggesetzgebung des österreichischen Kaiserthums gegenüber ist das neue Berggesetz sowohl in formeller, als in materieller Hinsicht ein entschiedener Fortschritt und eine vollständige Neuerung.

In formeller Hinsicht sehen wir vor allem die im IV. Abschnitte oben beleuchtete Vielgestaltheit und Zersplittertheit der früheren Berggesetzgebung beseitigt. In dem neuen Berggesetze ist uns ein Gesetz gegeben, welches in Zukunft allein die Grundlage des in allen Theilen der österreichischen Monarchie geltenden Bergrechts zu bilden berufen sein wird. Was neben ihm noch in Geltung bestehen wird, wird im Systeme des österreichischen allgemeinen Bergrechts nur noch untergeordnetes Moment sein können. Dabei zeigt sich aber in seiner Form und inneren Anordnung ein höchst bedeutender, für die Wissenschaft nicht minder, als für die Praxis des Rechts sehr wichtiger Fortschritt. Denn während die bisherigen Bergordnungen und Berggesetze ihrer legislatorischen Form nach nur sehr unvollkommen waren, und — selbst abgesehen von einigen bereits oben bemerkten Inconvenienzen (**27**) — meistens nur casuistisch zusammengestellte, und blos einem geringen Theile nach auf allgemeinere Principien, aber auch das nicht scharf genug, zurückgeführte Vorschriften enthielten, die dann durch eine große Zahl nachträglicher Verordnungen und Satzungen ergänzt, erläutert u. dgl. werden mußten: besitzen wir in dem neuen Berggesetze einen systematischen Inbegriff von Principien, die dann nach den am Bergbaue vorkommenden Instituten und Verhältnissen mit logischer Consequenz zu leicht verständlichen und klaren Bestimmungen weiter ausgeführt sind. Dabei ist das Ganze äußerlich abgerundet und gegen andere Bereiche der Gesetzgebung und des bestehenden Rechts scharf abgegränzt.

Und eben diese formelle Vollkommenheit ist ein wesentliches Moment der ihm in materieller Hinsicht eigenen Vorzüge. Denn es ist auf den ersten Blick einleuchtend, daß, weil es von allgemeinen Principien zu besonderen Bestimmungen fortschreitet, und dabei stets den Beruf der Berggesetzgebung sich gegenwärtig hält und nach allen Richtungen bethätigt, es das gesammte montanistische Rechtsleben in sein Bereich zusammenfaßt, beherrscht und keinen Fall zuläßt, der (selbst wenn bei dessen Entscheidung auch anderwär-

tige Verordnungen oder Satzungen unmittelbar angewendet werden dürften) nicht stets in letzter Auflösung seinen Bestimmungen untergestellt werden müßte.

Von diesem Standpuncte aus zeigt sich auch die innere Anordnung des neuen Berggesetzes im deutlichen Lichte ihrer legislatorischen Vollendung.

Dasselbe besteht aus sechzehn Hauptstücken, deren jedes weiter in Paragraphe so eingetheilt wird, daß es im Ganzen 286 §§. umfaßt. Das erste Hauptstück (§§. 1 — 12) enthält allgemeine Bestimmungen; — das zweite Hauptstück (§§. 13 — 39) handelt vom Schürfen; — das dritte Hauptstück (§§. 40 — 97): Vom Verleihen; — das vierte Hauptstück (§§. 98 — 107): Vom der Grund- und Wasserüberlassung zu Bergwesens-Unternehmungen und dem Ersatze der Bergschäden; — das fünfte Hauptstück (§§. 108 — 133): Von dem Bergwerkseigenthume und den mit der Bergwerksverleihung verbundenen Rechten; — das sechste Hauptstück (§§. 134 — 169): Von dem gemeinschaftlichen Bergbaubetriebe und den Gewerkschaften insbesondere; — das siebente Hauptstück (§§ 170 — 189): Von der Bauhafthaltung der Bergbaue und von den Bergbaufristungen; — das achte Hauptstück (§§. 190 bis 199): Von dem Verhältnisse der Bergbauunternehmer unter sich; — das neunte Hauptstück (§§. 200—209): Von dem Verhältnisse der Bergwerksbesitzer zu ihren Beamten und Arbeitern; — das zehnte Hauptstück (§§. 210 — 214): Von den Bruderladen; — das eilfte Hauptstück (§§. 215—219): Von den Bergwerksabgaben; — das zwölfte Hauptstück (§§. 220 — 234): Von der Oberaufsicht der Bergbehörden über den Bergbau und dem Verfahren bei demselben; — das dreizehnte Hauptstück (§§. 235 — 250): Ueber die Strafen gegen die Uebertretungen der Vorschriften des Berggesetzes; — das vierzehnte Hauptstück (§§. 251 — 267): Von der Erlöschung, Entziehung und Zurücklegung der Bergbauberechtigungen; — das fünfzehnte Hauptstück (§§. 268 — 269): Von den Pfand- und Vorrechten auf Bergwerke und deren Zugehör in Fällen der Execution und des Concurses; — endlich das sechzehnte Hauptstück (§§. 270 — 286) enthält Uebergangsbestimmungen.

VII.

Literarische Hülfsmittel.

85. Da das neue Berggesetz erst mit 1. November 1854 ins Leben trat, so kann von einer eigentlichen Literatur des auf Grundlage desselben gebildeten österreichischen allgemeinen Bergrechtes noch nicht die Rede sein. Dennoch muß aber dessen wissenschaftliche Betrachtung sich auf jene litera-

rischen Hülfsmittel stützen, welche die bisherige Bearbeitung der Wissenschaft des Bergbaues und Bergrechtes ihr darbietet.

Wir haben oben gesehen (4 und 5), daß das Bergrecht seiner Entstehung nach in den Fortschritten des Bergbaues wurzelt, denen es mittelst eines inneren Entwickelungsprozesses entwuchs. Wir müssen dabei stets vor Augen halten, daß die zahlreichen und in ihrem Zusammenhange vielfach gegliederten montanistischen Fächer beim Beginne des Bergbaues nicht gleich anfangs vorhanden waren; daß sie sich vielmehr erst allmälig, im Verlaufe der Zeiten zu ihrer gegenwärtigen wissenschaftlichen Form herangebildet haben. Die erste Erkenntniß technischer Bergbaufertigkeiten war ein Ergebniß der Erfahrung, und pflanzte sich auch anfangs blos auf empirischem Wege fort. Der Berg- und Hüttenmann, ja selbst der Markscheider waren damals blos praktisch gebildete Routiniers. Dieser Zustand dauerte lange Zeit fort, und Jahrhunderte verflossen, bis die in dieses Bereich gehörigen Kenntnisse zu einem, dem Betriebe, und der vielfachen Gliederung des Bergbaues entsprechenden Ganzen zusammengestellt und endlich in wissenschaftliche Form gefaßt wurden.

Das Nämliche gilt auch vom Bergrechte. Denn da dasselbe in früheren Zeiten überwiegend Gewohnheitsrecht war, welches durch einzelne Privilegien, Statuten und Gesetze nur nebenbei einige weitere Entfaltung zeigte, so war der Bergjurist darauf angewiesen, es aus dem Leben selbst, unmittelbar auf praktischem Wege, oder durch traditionelle Mittheilung zu erlernen. Eine schriftliche Aufzeichnung des bestehenden Gewohnheitsrechtes kommt wohl schon im XIII. Jahrhunderte vor; doch es lag nicht selten im Interesse der mit der Rechtspflege am Bergbau betrauten Schöppenstühle, ihr Recht absichtlich zu verheimlichen, wie wir dieß namentlich bei den Iglauer Bergschöppen finden, die aus dieser Geheimnißkrämerei nicht geringen Nutzen zogen *). Eben so haben wir die literarischen Arbeiten eines Geylenhausen und eines Enderlein rücksichtlich des alten Iglauer Bergrechts und der Wenceslaischen Constitutionen kennen gelernt; die jedoch ebenfalls einen Einfluß auf Begründung oder Fortbildung des Bergrechts als eines wissenschaftlich und selbstständig gehaltenen Faches nie erlangten. Und später, als schon Berggesetze im eigentlichen Sinne des Wortes erlassen wurden, finden wir, daß auch sie kaum in ihrer unmittelbaren Form zur allgemeinen Kunde der Betheiligten gelangten. Denn nur selten wurden sie gedruckt, und meistens blos niedergeschrieben, angeschlagen oder mündlich bekannt gemacht; und nicht leicht befanden sie sich außer den Archiven der Bergbehörden in Jemandens Händen. Daher ist die eigen-

*) Auch K. Wenzel spricht gegen sie in dieser Hinsicht eine Rüge aus, in den Constitutiones Libr. III. cap. 5.

thümliche Verfügung vieler Bergordnungen des XVI. Jahrhunderts, daß sie mehrmal im Jahre öffentlich verlesen, und Privaten gestattet werden solle, von ihnen Abschriften zu nehmen. Daher auch der literarische Entwicklungsgang der Bergrechtswissenschaft, deren Ausgangspuncte in den älteren allgemeinen Werken über Bergbau enthalten sind, und die sich lange auf einfache Sammmlungen von Berggesetzen und Bergurtheilen stützen mußte, bis sie zuerst in der Gestalt akademischer Dissertationen, und seit der Mitte des vorigen Jahrhundertes endlich auch in der Form selbstständiger größerer Werke sich geltend zu machen beginnt.

Hierdurch ist uns auch vorgezeichnet, in welchem Sinne wir hier die literarischen Hülfsmittel des Bergrechts zur Sprache bringen müssen. Wir unterscheiden: a) die für das Bergrecht wichtigen älteren Werke über Bergbaukunde; b) die Sammlungen der Berggesetze und Bergurtheile; c) die allgemein gehaltenen und auch die österreichischen Berggesetze umfassenden bedeutenderen wissenschaftlichen Bearbeitungen des deutschen Bergrechts; und d) die bisherigen literarischen Arbeiten zum österreichischen Bergrechte.

a) Aeltere Werke über Bergbaukunde, welche für den Bergjuristen Bedeutung haben.

Diese beginnen mit den Schriften Georg Agricola's *), den Ernst Lehmann sehr treffend als den Patriarchen der Bergwerksgelehrten und Mineralogen bezeichnet **), und dessen Verdienste um die Bergbaukunde auch wir vom juristischen Standpuncte aus würdigen müssen ***). Wir beziehen uns hier auf folgende Schriften Agricola's:

De re metallica libri XII (zuerst Basel 1556, Fol., mit sehr schönem Drucke und Holzschnitten; — dann ebend. 1561, 1621, 1657; — deutsche Uebersetzung von Philipp Bech, Basel 1557 und Frankfurt 1580; und von Ludwig König, Basel 1621. — Allen Ausgaben dieses

*) Georg Agricola, eigentlich Bauer (geboren zu Glachau 1490, gestorben 1555), von 1518 bis 1522 Rector der Schule zu Zwickau, dann Arzt (1527 in Joachimsthal, seit 1531 in Chemnitz), verlegte sich erst später auf das Studium und die Bearbeitung der Bergbaukunde, doch mit so günstigem Erfolge, daß er vom Kurf. Moritz von Sachsen einen Jahresgehalt erhielt und seinen Namen mit unvergänglichem Ruhme in der montanistischen Literatur zierte. — Vor Agricola finden wir keine, auch nur halbwegs beachtungswerthe literarische Erscheinung über Bergbaukunde.

**) S. dessen Vorbericht zu der von ihm veranstalteten Uebersetzung der mineralogischen Schriften Agricola's; I. Thl., Freyberg, 1806 S. V.

***) Er hielt sich nicht blos an die Beobachtungen und Erfahrungen der Bergleute; sondern versuchte, diese vielmehr wissenschaftlich zu begründen.

Werkes sind ein oder mehrere der Schriften Agricola's beigefügt). — **Bermannus sive de re metallica dialogus** (Basel 1530, 8., und dann öfter auch in deutscher Uebersetzung, zuletzt Freyberg 1806). — **De ortu et causis subterraneorum lib. V.**; — **De natura eorum, quae effluunt ex terra lib. IV.**; — **De natura fossilium lib. X**; — **De veteribus et novis metallis lib. II.** (Alle diese Werke in mehrfachen Ausgaben und Zusammenstellungen. Einzelnes wurde auch in's Italienische übersetzt, und erschien in Venedig 1550).

Diese Werke Agricola's blieben bis zur Mitte des XVIII. Jahrhunderts, wo die Bergwissenschaften einen neuen Aufschwung durch Werner, Delius u. s. w. erhielten, fast die einzige Quelle, aus welcher die Bergleute sich bilden konnten. Hinsichtlich der Rechtsverhältnisse am Bergbau enthalten sie viele sehr werthvolle Daten, und werden in dieser Beziehung auch mehrmal von uns benützt werden.

b) Sammlungen der Berggesetze und Bergurtheile.

Vrsprung vnd Ordnungen der Bergwerge. Inn Königreich Böheim, Churfürstenthum Sachsen, Ertzhertzogthum Oesterreich, Fürstenthumb Braunschweig vnd Lüneburgk, Graffschafft Hohenstein. Deren eins theils biß anhero noch nie in Druck ausgangen Alles mit vleis zusammen getragen ꝛc. Leiptzigk 1616. Fol.

Ein new sehr nützlich Königlich Bergkbuch, Darinnen begriffen Allerley wichtige Bergksachen, wie auch hochnothwendige Bergkwercksgebräuche vnd Gerichtsproceß, so täglich in allen Bergwercken mit grossem Nutz, von den bawenden Gewercken, Ampt vnd Bergleuten können gebrauchet werden. Erstlich durch den Großmechtigsten, Durchleuchtigsten Fürsten vnd Herrn, Herrn **Wenceslaum** den Sechsten König in Böheimb. **Anno Christi** 1280 Lateinisch: Jetzund aber allererst in Teutscher Sprache in Druck verfertiget, durch **M. Johannem Deucerum P. C.** Dienern am H. Wort Gottes der Keyserlichen freyen Bergstadt Schlackenwalt. Leipzig 1616. Fol.

Das letztgenannte Buch wurde 1624 nochmals unter dem Titel: **Metallicorum corpus juris** durch **M. Johannem Deucerum**, wieder in Leipzig bei Henning Groß gedruckt; und ist die Grundlage der folgenden, über ein Jahrhundert in der gesammten montanistischen Welt vorzüglichsten bergjuristischen Hülfsbuches, und als solches sehr angesehen gewesenen Sammlung.

Corpus juris et systema rerum metallicarum, oder Neu-verfaßtes Berg-Buch, bestehend aus allerhand, so alten als neuere **Collectaneis** von Bergwercks-Sachen; und zwar **I Christoph Encelii** Tractat von metallischen Dingen; **II** Ein alter Tractat von Erkäntnuß der Klüffte und Gänge; auch unterschiedener des Gesteins Güte; **III Deuceri**

Corpus Juris Metallicum oder Bergrechten; nebst **IV** Allerhand andern, als Kayserl. Königlichen, Chur- und Fürstlichen, wie auch Gräfflichen Berg-Ordnungen. Weiter ist angefügt: **V** Abrahams von Schönberg außführliche Berg-Information, Samt denen bey Berg- und Hütten-werck gebräuchlichen Redens-Arten. Frankfurt am Main 1698 Fol. Und hiezu

Continuatio corporis juris metallici et systematis rerum metallicarum, oder Vermehrung des neuverfaßten Bergbuchs mit der Bergordnung der Cron Ungarn und den Erläuterungen zweyer alten Bergordnungen der sieben königlichen Bergstädte. Vermehrte und verbeßerte Auflage. Wien 1760. Fol. Endlich

Corpus Juris Metallici recentissimi et antiquioris. Sammlung der neuesten und älterer Berggesetze. Herausgegeben von Thomas Wagnern. Leipzig 1791. Fol.

Sebastian Span: Sechshundert Berg-Urthel, Schied- und Weisunge, bey vorgefallenen Bergwercks-Differentien unterschiedener Orten, so Wohl informatorie, als ad Acta gesprochen, neben Bergmännischen Bericht bey jedwedern Titul und Materie 2c. Zwickau 1636. Fol. — Eine zweite Ausgabe mit mehreren Harzer Bergordnungen verbunden erschien Wolfenbüttel 1673.

Das von Span durch diese Sammlung von Bergurtheile gegebene Beispiel fand nur beim Herausgeber des Bergbuchs, Christoph Hartwig, Nachahmung, der diesem Werke 200 von sächsischen Bergschöppenstühlen gefällte Urtheile beifügte.

c) Allgemeine Bearbeitungen des in Deutschland geltenden Bergrechts; und zwar

1) Aeltere, in Verbindung mit der Bergbaukunde.

Vrsprung gemeiner Bergrecht, wie die lange zeit von den alten erhalten worden, darauß die Königlichen vnnd Fürstlichen Bergks Ordnungen vber alle Bergrecht geflossen, welcher sich ein jeglicher in zufelligen Berckhandlungen, vor dem Obersten Bergkmeister vnd andern Bergrichtern, zu recht wol gebrauchen mag, auch ein Anzeigung der Klufft vnd Gäng des Metallischen ärtz, wie die in Berg vnd Thal streichent vnd ihr geschick haben, mit Kupffer Figuren artlichen verzeichnet. Sampt einer Anzeigung viel höflicher vnd fündiger Berckwerck der löblichen Cron Böhem.

Bergkordnung in fünf Theilen. Der erste Theil von der Diener Ampt, Befehlich, Eydt und Pflicht und wie sich ein jeder insonderheit in seinen officio verhalten sol. Der ander Theil von den Grubengebäuden und Stollen, und des Bergkwercks andern Nottürfftigen Sachen. Der dritte Theil von Schmeltzen und Hüttenwesen. Der vierdte Theil von den Anschnitten, Lohnen, Rechnungen, Zubussen und Retardatkuxen, wie es

damit sol gehalten werden. Der fünffte Theil, wies im klagen und verhelffen ausserhalb des Rechtens, für dem Bergkmeister sol gehandelt werden, und alßdan von dem Rechtlichen Proceß, wie in jrrigen und streitigen Bergksachen, in der Güte und zu Recht sol verfahren werden. Hierauf folgt noch eine Eisenhütten-Ordnung. — Privatarbeit in Löhneyß „Berichte vom Bergkwerck," S. 191 folg. bis 320; dann Bl. 321 bis 328.

Sebastian Span: **Speculum Juris Metallici**, oder Bergrechtsspiegel, darin zu finden, was jedweder dem Bergwesen zugethaner hohen, mittleren und niederen Personen, als Grundherrn, Obermünzmeister, Bergvorstehern, Bergamtsleuten, Dienern und Arbeitern Befehl, Verrichtung und Befugniß ist rc. Dresden 1698.

G. E. Löhneyß: Bericht vom Bergwerck, wie man dieselben bawen vnd in guten wolstande bringen sol, sampt allen dazu gehörigen arbeiten, ordnung vnd Rechtlichen processen, Zillerfeld 1617 Fol.; dann Stockholm und Hamburg 1690.

Abraham von Schönberg: Ausführliche Berg-Information, zur dienlichen Nachricht vor Alle, die bey dem Berg- und Schmeltz-Wesen zu schaffen: darinnen deutlich gewiesen wird, was einem jeden zu verrichten oblieget; und wie er bey allen Vorfallenheiten, in seinem Ambt, Dienst und Bestellung, mit gebührender Aufsicht und Anstalt, in und außer der Gruben und Hütten, auch bey Proceß-Sachen, Bergrechtlich verfahren soll u. s. w. bey langer Erfahrung und aus eigener Observantz, **ordine alphabetico** entworffen, und sonderlich auf die im Chur-Fürstenthum Sachsen befindlichen Bergwercke gerichtet. Leipzig 1693. (Auch im **Corpus juris et systema rerum metallicarum** abgedruckt.)

Balthasar Rößler: **Speculum metallurgiae politissimum**, oder Hell-polierter Berg-Bau-Spiegel, darinnen zu befinden: Wie man Bergwerck suchen, ausschürffen, mit Nutzen bauen, allenthalben wohl anstellen, befördern, dabey Alles Gestein und Ertze gewinnen, fördern, rösten, schmeltzen und zu gut machen, dann auch was dabey zu thun oder zu lassen, hierüber ein jedweder, so dem Bergwerck zugethan ist, wissen und verstehen soll; in Druck gegeben und mit Kupffern gezieret durch Johann Christoph Goldberger. Dresden 1700.

2. Selbstständige Werke über das Bergrecht.

Godofredi Christiani Leiseri **Jus Georgicum Lipsiae** 1698 (zweite Auflage 1713; dritte 1741). **Lib. III cap. XXIV** und **XXV**, wird vom Bergrechte gehandelt.

Christoph Herttwig, J. U. Doctor: Neues und vollkommenes Berg-Buch, bestehend in sehr vielen und raren Berg-Händeln und Bergwercksgebräuchen, Absonderlich aber über 200 vorhin noch nicht edirten und ans Licht gegebenen Berg-Urtheln und Abschieden rc. 2. Aufl. Dresden und Leipzig 1734

Joh. Gottfried Schaumburgs Einleitung zum sächsischen Rechte u. s. w. Leipzig 1727 (zweite Auflage 1768; dritte vermehrt und fortgesetzt durch Rudolph Christian von Benningsen 1781). Im zweiten Theile, **Exerc. VI** ist das Bergrecht enthalten.

Joh. Georg Bausse: **Institutiones juris metallici Germanici** oder Einleitung zu denen in Teutschland üblichen Bergrechten und Bergprocessen. Drei Theile. Leipzig 1740—42.

Friedr. Christoph Jonathan Fischer: Lehrbegriff sämmtlicher Kameral- und Polizeirechte sowohl von Teutschland überhaupt, als insbesondere von den preußischen Staaten. (Das Bergrecht ist im zweiten Bande S. 872 bis 899 enthalten.) Frankf. a. d. O. 1785.

Lobethan: Einleitung zum Bergwerksrecht. Zerbst 1777.

A. Bayer: Berg-Staatsrechtslehre, mit Berichtigungen, Erläuterungen und Zusätzen von C. L. v. Cancrin. 2. Aufl. Halle 1790.

C. L. v. Cancrin: Grundsätze des deutschen Berg- und Salzrechtes, Gießen 1790.

A. W. Köhler: Anleitung zu den Rechten und der Verfassung bei dem Bergbaue im Königr. Sachsen Freyberg, I. Aufl. 1786. 2. Auflage 1824.

C. H. G. Hacke: Commentar über das Bergrecht. Sulzbach 1824.

C. J. B. Karsten: Grundriß der deutschen Bergrechtslehre mit Rücksicht auf die französische Berggesetzgebung. Berlin 1828.

C. Fr. G. Freiesleben: Darstellung der Grundlagen der sächsischen Bergwerksverfassung, Leipzig 1837; — 2. Aufl. u. d. T.: der Staat und der Bergbau mit vorzüglicher Rücksicht auf Sachsen, Leipzig 1839.

3. Dissertationen.

Seit ungefähr Mitte des XVII. Jahrhunderts besitzen wir in Deutschland zahlreiche meistens akademische Dissertationen über einzelne Fragen des Bergrechts, welche — so mangelhaft sie auch namentlich anfangs waren, da meistens der Versuch gemacht wurde, die kerndeutschen Institutionen des Bergrechts den Bestimmungen des römischen Rechts einzupfropfen, dennoch zur weiteren Entwickelung der Bergrechtswissenschaft Vieles beitrugen. Gegen hundert solche Dissertationen sind verzeichnet bei Köhler: Anleitung zu den Rechten und der Verfassung bei dem Bergbaue im Königr. Sachsen, 2. Aufl. Freiberg 1824, S. 65 f.

Hierher gehören aber auch diejenigen Abhandlungen, welche in bergmännischen Zeitschriften z. B. im Bergmännischen Journale, im Bergwerksfreund u. s. w. enthalten sind. In letzterem zeichnen sich besonders während der letzten Jahre die gediegenen Aufsätze des Prof. Weiske durch zeitgemäße Auffassung und Erörterung interessanter Fragen des deutschen Bergrechts aus.

d) Bisherige literarische Arbeiten zum österreichischen Bergrechte.

Grimm: Abhandlung über die böhmische Bergwerksbelehnung, und die daraus entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten, Prag 1804.

Joseph Tausch: Handbuch des Bergrechts in den k. k. österr., ungar., böhm. und galizischen Staaten, Klagenfurt 1817; — und: Bergrecht der österreichischen Erbstaaten. Klagenfurt 1822; — zweite Aufl. unter dem Titel: Das Bergrecht des österreichischen Kaiserthums. Wien 1834.

Anton Faber: **Principia Juris metallici Hungarici**, Preßburg 1816; — zweite vermehrte Aufl. ebend. 1824.

Johann v. Jung: Das Bergrecht der sämmtlichen österr. Staaten Wien 1822.

Joseph Jurjevich: **Institutiones Juris metallici Hungarici**, Agram 1822.

Johann Ferdinand Schmidt: Versuch einer systematisch geordneten Darstellung des Bergrechtes im Königreiche Böhmen. Zwei Bände, Prag 1833; — hiezu von demselben ein Band Ergänzung und Fortsetzung, Prag 1844.

Il diritto minerale dell' Impero Austriaco sistematicamente compilato ed illustrato dal. dott. Giuseppe Tausch; prima traduzione Italiana di A. C. N. Zwei Bände, Padua 1837.

Alexius Sófalvi: **Institutiones Juris metallici in usum M. Principatus Transsilvaniae.** Zwei Bände. Klausenburg 1834—1838.

Max. Joseph Gritzner: Commentar der Ferdinandeischen Bergordnung v. J. 1553, Wien 1842; — und Handbuch der Kärntnerschen Hammerordnung v. 24. April 1759. Klagenfurt 1843.

Sigmund Szentkirályi: **Az erdélyi bányászat ismertetése, nemzeti-gazdasági, köz- és magánjogi tekintetben**; 1. Band, Klausenburg 1841.

Franz X. Schneider: Lehrbuch des Bergrechtes für die gesammten Länder der österreichischen Monarchie. Prag 1848.

Hiezu kommen noch die Werke zur Geschichte des österr. Bergrechts von Peithner v. Lichtenfels, Gf. Kaspar Sternberg, Sperges u. s. w., sowie mehrere einzelne Abhandlungen, welche wir insgesammt am gehörigen Orte benützen.

Diese ziemlich umfassende Literatur zeigte übrigens mehr und mehr auch die Mängel des bisher in Geltung bestandenen Bergrechts; und wenn gleich mehr nur Vorarbeiten zur Gewältigung des vorhandenen Materials, müssen wir doch auch solche Arbeiten als Ausgangspuncte der neuen Aera der österreichischen Bergrechtswissenschaft betrachten. Dahin gehört vorzüglich:

Franz Anton Schmidt: Chronologisch-systematische Sammlung der Berggesetze der österreichischen Monarchie; Böhmen, Mähren und

Schlesien, 13 Bände; — Ungarn, Kroatien, Dalmatien, Slavonien und Siebenbürgen, 25 Bände; — Oesterreich, Steyermark, Kärnthen und Krain (bis 1553). 1 Bd. Wien 1832—1839.

Dieser Richtung schlossen auch wir uns seit Jahren an. Nachdem wir in einer Abhandlung: „Versuch einer bergjuristischen Beleuchtung des §. 511 d. allg. bgl. G.-B. über das Recht des Fruchtnießers an Bergwerksantheilen" (Jurist. Bd. XIII.) versucht hatten, den durch das Gesetzsystem des österreichischen Kaiserthums gegebenen bergjuristischen Standpunct genauer, als bisher geschehen war, festzustellen; war unsere nächste Sorge, das vorhandene Gesetzmaterial zu sichten und zu ordnen. Aus diesem Bestreben ging die „Uebersicht der Berggesetzgebung des österreichischen Kaiserstaates" hervor. (Zeitschr. für österr. Rechtsgelehrt. 1844, II. S. 49—64; 115—132, 180—196, 217—235, 298—325; — 1845, I. S. 240—250, 299—314, 358—374; — und 1846, II. S. 242—363, 408—432).

Als aber die Reformfrage des österreichischen Berggesetzgebung bereits in thesi entschieden war, riefen wir den neuen Gesetzesarbeiten ein freudiges „Glück Auf" zu in einem Aufsatze: „Erörterungen einiger für die nächste Zukunft des Bergrechts in der österreichischen Monarchie wichtigen Fragen." (Oesterreichische Zeitschrift für Rechts- und Staatswissenschaft. 1849 Bd. II. S. 285—337).

Und mit demselben freudigen Gefühle unternehmen wir es, hier eine wissenschaftliche Bearbeitung des nunmehr neu erstehenden österreichischen allgemeinen Bergrechts zu liefern.

*
* *

Schließlich erlauben wir uns noch die vorzüglicheren Werke über das französische und englische Bergrecht hier anzuführen:

Zum französischen Bergrechte.

Recueil de lois, arrêtes et instructions sur les mines minières, carrières et usines. Contenant toute la législation en cette matière, depuis et compris la loi du 28 juillet 1791 jusqu'à ce jour etc. Mons 1824. 8.

Blavier: Jurisprudence générale des mines en Allemagne et nouveau Code de mines. 1825. III. vol. 8.

Locré: Législation sur les mines et sur les expropriations pour cause d'utilité publique, ou lois des 21 Avril et 8 Mars 1810, expliquées par les discussions du conseil d'état etc. Paris 1828.

Barrier: Code de Mines, ou recueil de lois, arrêtes, decrets concernant les mines. Paris 1829.

G. E. Brixhe: Essai d'un répertoire raisonné de législation et de jurisprudence en matière de mines, minières, tourbières etc, Liége 1833.

A. Richard: Législation française sur les mines, minières, carrières, tourbières, salines, usines etc. Paris, 1838 II. parties. 8.

L. C. A. Chicora et **Ern. Dupont**: Nouveau Code de Mines etc. Bruxelles, 1846.

Zum englischen Bergrechte.

W. Bainbridge: A pratical treatise on the Law of Mines and Minerals. London 1841.

Das

allgemeine österreichische Bergrecht

auf Grundlage

des Gesetzes vom 23. Mai 1854.



Kaiserl. Kundmachungspatent vom 23. Mai 1854,

womit für den ganzen Umfang der Monarchie ein allgemeines Berggesetz erlassen wird.



von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich rc. rc.,

haben in der Ueberzeugung der Unzulänglichkeit der gegenwärtig geltenden, in den einzelnen Kronländern wesentlich verschiedenen und mit den übrigen Theilen der Gesetzgebung nicht mehr im Einklange stehenden Berggesetze für nothwendig befunden, dieselben einer reiflichen Prüfung zu unterziehen und ein den Eigenthümlichkeiten des Bergbaubetriebes entsprechendes, zugleich aber auch mit den übrigen Zweigen der Gesetzgebung übereinstimmendes allgemeines österreichisches Berggesetz verfassen zu lassen.

Indem Wir dem hierüber zu Stande gekommenen Entwurfe, nach Vernehmung Unserer Minister und Anhörung Unseres Reichsrathes, Unsere kaiserliche Genehmigung ertheilen, verordnen Wir darüber, wie folgt:

Es liegt im Begriffe eines Kundmachungspatentes überhaupt, daß der Gesetzgeber, indem er das sanctionirte Gesetz öffentlich kund gibt, zugleich die Art und Weise der Geltung desselben näher bestimme, und dessen Stellung zum Rechtsleben der Gesellschaft und zu deren Verhältnissen in allgemeinen Zügen genau festsetze.

Diesem gemäß enthält das gegenwärtige Kundmachungspatent mehrere theils formelle, theils materielle Bestimmungen.

Formelle Bestimmungen sind:

1. Die dem kundgemachten Berggesetze ertheilte Allerhöchste Sanction, und zwar in absoluter Form mit unmittelbar verbindender Kraft.

2. Dasselbe wird als „allgemeines österreichisches Berggesetz" vorgeschrieben, bezieht sich somit nicht blos, wie die bisherigen Berggesetze, auf einen oder den andern Theil der Monarchie, sondern umfaßt das gesammte österreichische Kaiserthum (Art. I.)

3. Wird die Zeit festgesetzt, in welcher es in's Leben zu treten hat. (Art. I.)

4. Wird über die bisher bestandenen Berggesetze verfügt, indem dieselben theils unmittelbar außer Wirksamkeit gesetzt (Art. II.), theils anderwärtigen Veränderungen oder Modificationen unterzogen oder überwiesen, theils auch, überhaupt oder nach einzelnen Bestimmungen in ihrer Geltung belassen werden. (Hierüber Art. IV.—VI. und das Berggesetz selbst.)

5. Bei der gänzlichen Umgestaltung, welche das Bergrecht des österreichischen Kaiserthums in Folge des neuen Berggesetzes erfahren wird, schien es zugleich nothwendig, die Art und Weise, wie diese Umgestaltung zu geschehen habe, näher zu normiren. Hierauf bezieht sich Art. III. und das XVI. Hauptstück des Berggesetzes.

Materielle Bestimmungen sind:

1. Das neue Berggesetz betrifft mehr den materiellen Gehalt, als die Form des Rechtslebens; denn es macht sich als Specialrecht geltend; somit ordnet es seine Bestimmungen den in Geltung bestehenden allgemeinen Rechtsprincipien und Rechtsnormen bei, und zum Theile unter. (Vorkenntnisse **24**, und Berggesetz §§. 1 und 2.)

2. Diesem gemäß gibt gleich der Eingang des Kundmachungspatentes den Grund an, weßhalb ein neues Berggesetz in Oesterreich nothwendig wurde, nämlich: a. Unzulänglichkeit der bestehenden Berggesetze. (Vorkenntnisse **27**); b. deren wesentliche Verschiedenheit in den einzelnen Kronländern (Vorkenntnisse **26** und Absch. IV.); und c. die Thatsache, daß sie mit den übrigen Theilen der Gesetzgebung nicht mehr im Einklange stehen.

3. Hienach war es zugleich nothwendig, das dem Bergrechte eigene Bereich des Rechtslebens näher zu bezeichnen. Im Allgemeinen dient hiebei der Inhalt des Berggesetzes selbst zur unmittelbaren Richtschnur; doch scheidet auch das Kundmachungspatent gleich von vorne herein einzelne Gegenstände der früheren Berggesetzgebung ausdrücklich aus (Art. IV. und V.).

Artikel I.

Das beiliegende Berggesetz ist für alle Kronländer Unseres Reiches verbindlich, und hat mit 1. November 1854 in Wirksamkeit zu treten.

In Unseren Königreichen Lombardei, Venedig und Dalmatien, dann in der Militärgränze, wird jedoch der Zeitpunct der Wirksamkeit dieses Gesetzes erst durch besondere Verordnungen bestimmt und kundgemacht werden.

Somit tritt im ganzen Bereiche der Monarchie mit 1. November 1854; doch in der Lombardei, Venedig, Dalmatien (offenbar wegen der Eigenthümlichkeiten der bisher bestandenen Institutionen und wegen Schwierigkeiten der italienischen Sprache) und der Militärgränze (aus militärischen Rücksichten aus-

nahmsweise) an dem erst später zu bestimmenden und kundzumachenden Tage an die Stelle des bisherigen, ziemlich verwickelten Quellenverhältnisses des Bergrechts die viel einfachere Normirung durch das neue Berggesetz. Nur in sofern als einzelne aus der früheren Zeit überkommene Rechte in Beziehung auf den Bergbaubetrieb aufrecht erhalten werden (Art. III.); oder etwa dieses oder jenes Institut des früheren Bergrechtes ohne der Umgestaltung des neuen Berggesetzes unterzogen zu werden, überhaupt oder temporär noch auf einige Zeit fortbestehen dürfte (z. B. B. G. §. 4), wird deren Beschaffenheit und Natur auch in Zukunft noch nach den früheren Bergrechtsquellen zu bestimmen sein.

Artikel II.

Mit diesem Tage werden zugleich alle früheren, auf die Gegenstände desselben sich beziehenden Gesetze, sie mögen in den älteren Bergordnungen für die verschiedenen Kronländer, oder in anderen, von wem immer und unter was immer für Formen erlassen worden sein, sowie alle älteren Gewohnheiten außer Kraft gesetzt.

1. Das bisher bestandene Bergrecht stützte sich auf ein sehr umfassendes System der verschiedenartigsten Quellen, aus denen seine Institute und Verhältnisse begründet, und seine einzelnen Normen und Satzungen abgeleitet und bewiesen werden mußten. Nach einer in der Rechtswissenschaft üblichen Eintheilung wurden dieselben theils zum geschriebenen (jus scriptum), theils zum ungeschriebenen Rechte (jus non scriptum) gezählt; und was zum geschriebenen Rechte gehört (Gesetze, Bergordnungen, Patente, Normalien, Hofdecrete, Privilegien, Statuten u. s. w.), als Gesetze im weiteren Sinne des Wortes; das ungeschriebene Recht aber überhaupt als Gewohnheit bezeichnet. So unterscheidet denn auch der zweite Artikel des Kundmachungspatentes „Gesetze" und „Gewohnheiten", und bezieht sich auf die verschiedenen Formen, in welchen Gesetze in früheren Zeiten erlassen wurden.

Mit dem Zeitpuncte, wo das neue Berggesetz in Wirksamkeit tritt, verlieren bezüglich der Gegenstände desselben alle bis dahin bestandenen Gesetze und Gewohnheiten ihre Geltung; und zwar, was die älteren Gesetze betrifft, ohne Unterschied, ob „sie in den älteren Bergordnungen für die verschiedenen Kronländer, oder in anderen, von wem immer und unter was immer für Formen erlassen worden seien."

2. Die Bestimmung dieses Artikels erhält durch die Aufzählung der außer Kraft tretenden einzelnen Berggesetze im revidirten Entwurfe, insbesondere im Artikel II. des Entwurfs zum Kundmachungspatente eine namhafte Aufklärung, die wir daher mit Hinweisung auf die über selbe in unseren Vorerörterungen enthaltenden Angaben hier folgen lassen:

Die Iglauer B. O. Königs Wenzel I. von 1249 für Mähren. (S. Vorkenntnisse **31**.)

Die Kuttenberger B. O. Königs Wenzel II. von 1300 für Böhmen. (Ebend. **32**.)

Der Schladminger Bergbrief von 1308, bestätigt von der Königin Elisabeth (Ebend. **35**) und

Die Zeiringer B. O. Herzogs Albrecht II. von 1346 für Steiermark. (Ebend. **36**.)

Die alte Hüttenberger B. O. Kaisers Maximilian von 1424 (soll heißen 1494) für Kärnthen. (Ebend. **37**.)

Die Kitzbichler und Rattenberger B. O. Herzogs Ludwig des Reichen von 1459 und 1463 für Tirol. (Ebend. **40**.)

Die Schwatzer B. O. Herzogs Sigmund von 1468 für Tirol. (Ebend. **40**.)

Die Salzburger B. O. Erzbischofs Bernhard von 1477 für Salzburg (Ebend. **40**.)

Die Capitoli et ordini minerali der Republik Venedig von 1488 für Venedig unter 14. März 1760 und 21. Jänner 1799 bestätiget und auch für Dalmatien ausgedehnt. (Ebend. **49**.)

Die Schwatzer Bergwerkserfindungen des Eerzherzogs Sigmund und Kaisers Maximilian von 1490 bis 1506 für Tirol. (Ebend. **40**.)

Die B. O. Kaisers Maximilian I. von 1517 für Oesterreich, Steiermark, Kärnthen und Krain. (Ebend. **58**.)

Die Joachimsthaler B. O. von 1518 (soll heißen 1548) mit den Begnadigungen und Reformationen von 1542, 1548, 1549 und 1564 für Böhmen. (Ebend. **53**.)

Die B. O. Herzogs Johann von 1528 für Schlesien. (Wagner Corp. Jur. metall. S. 1275).

Die Salzburger B. O. Erzbischofs Matthäus von 1532 für Salzburg. (Ebend. **63**.)

Die s. g. Bergwerks-Verträge und Vergleiche Königs Ferdinand und Kaisers Maximilian mit den ehemaligen Ständen von Böhmen von 1534 und 1575 für Böhmen; bereits aufgehoben mit Patent von 7. März und 11. Juli 1850 R. G. B. XXVIII und XCII von 1850. (Ebend. **52**.)

Die B. O. Kaisers Ferdinand von 1536 für Eule in Böhmen. (Ebend. **54**.)

Die Hangensteiner B. O. Kaisers Ferdinand von 1542 für Böhmen. (Ebend. **54**.)

Die Schlakenwalder und Hengster Zinnbergwerks- und Eisenstein-Ordnung von 1548 für Böhmen. (Ebend. **54**.)

Die Eisenbergwerksordnung Kaisers Ferdinand von 1550, erneuert 1575 für Krain. (**61**.)

Die Bambergische B. O. von 1550 für Kärnthen (Ebend. **59**.)

Die B. O. Kaisers Ferdinand I. vom 1. Mai 1553 für Oesterreich, Steiermark, Kärnthen, Krain, gesetzlich auch für Tirol geltend. (Ebend. **60**.)

Die General-Bergwerksbegnadigung vom 28. September 1562 für Mähren.

Die Bergwerksordnung Kaisers Maximilian von 1565 (richtiger 1573) für Ungarn, Kroatien, Slavonien, Siebenbürgen, die serbische Woiwodina und das Temeser Banat. (Vork. **65.**)

Die B. O. Kaisers Rudolph II. von 1577 für Schlesien (Wagner S. 1298).

Die Vorderösterreichische B. O. Kaisers Carl VI. vom 14. August 1731 für Vorarlberg.

Die **Constitutiones et Rescripta ad VII. Civitates montium Regni Ungariae** der Kaiserin Maria Theresia vom 9. Juni 1747 für Ungarn. (Ebend. Vork. **74.**)

Die **Constitutiones articulares** von 1747 für Siebenbürgen. (Ebend. **76.**)

Die Hüttenberger Berg-, Radwerks- und Hammerordnung vom 24. April 1759 für Kärnthen.

Die Patente vom 1. November 1781 und 3. April 1783 in Berggerichtsangelegenheiten für alle Länder, in welchen die allgemeine Gerichtsordnung Geltung hatte.

Die Berggerichts-Manipulations-Instruction von 1783 für dieselben Länder.

Die baierische B. O. vom 6. Mai 1784 für Salzburg.

Das Patent vom 28. December 1804 für Galizien und die Bukowina.

Das **Regolamento per le miniere** für das Venetianisch-Lombardische Königreich vom 9. August 1808. (Ebend. **78.**)

Die Grubenmaßen-Patente vom 23. März 1805 und 21. Juli 1819 für alle Kronländer außer Ungarn und Italien.

Die B. O. für Krakau vom 16. Juli 1844. (Ebend. **77.**)

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß wenn von einem Außerkrafttreten dieser Berggesetze überhaupt die Rede ist, dieß nach dem Wortlaute des Art. II., so wie auch der Art. IV.—VI. des Kundmachungspatentes zu nehmen ist. Auch kann eine Aufzählung einzelner, außer Wirksamkeit tretender Gesetze unter den gegebenen Umständen nie erschöpfend sein; sondern nur den Standpunct bezeichnen, und durch exemplificative Nachweisungen auf eine mehr oder weniger vollständige Art ausführen.

3. Wir heben noch hervor, daß, indem die früher bestandenen Gesetze und Gewohnheiten nur insoweit außer Kraft treten, als sie sich auf die Gegenstände dieses Berggesetzes beziehen, durch dieses aber in den auf die verschiedenen Beziehungen der »Zeit« überhaupt bezüglichen und in Geltung bestehenden Rechtsbestimmungen nichts geändert wird, — auch alle nach den früheren Berggesetzen in Beziehung auf den Bergbaubetrieb bereits erworbenen Rechte aufrecht bleiben (Art. III.): nicht leicht Fälle vorkommen werden, in denen vom Standpuncte des neuen Berggesetzes aus etwaige Schwierigkeiten bei Berechnung der Zeit aus Veranlassung einer Umgestaltung der Rechtsverhältnisse am Bergbau gelöst werden müssen. Sollte dieß aber dennoch vorkommen, so muß im Sinne des §. 2 des Berggesetzes nach den Normen des bürgerlichen Rechtes verfahren, somit der Auffassung des allg.

bürg. G.B. gemäß, die neu festgestellte Begünstigung einer kürzeren Zeit auch denjenigen zu Gute kommen, welche aus Handlungen, die dem Tage, an welchem das neue Berggesetz verbindliche Kraft erhält, vorhergegangen sind, ein Recht herleiten; nur darf dann auch diese kürzere Frist erst von diesem Zeitpuncte an berechnet werden.

Artikel III.

Alle nach den früheren Berggesetzen in Beziehung auf den Bergbaubetrieb bereits erworbenen Rechte werden aufrecht erhalten.

Wie jedoch die nach den älteren Gesetzen erworbenen Bergbauberechtigungen mit den Anordnungen des neuen Berggesetzes in Uebereinstimmung zu bringen seien, und wie sich bei der Anwendung des letzteren auf solche schon bestehende Rechte für die Zukunft zu benehmen sei, wird durch die dem gegenwärtigen Gesetze beigefügten Uebergangsvorschriften näher bestimmt.

Artikel IV.

An den in den älteren Berggesetzen enthaltenen Bestimmungen über das landesfürstliche Hoheitsrecht hinsichtlich der Waldungen und über andere Gegenstände, über welche das gegenwärtige Gesetz keine Vorschriften enthält, wird durch dasselbe nichts geändert.

Auf gleiche Weise bleiben Rechte, welche den Besitzern von Berg- und Hüttenwerken oder anderen Personen aus Verträgen, aus Verleihungen nach den älteren Bergwerksgesetzen, oder aus anderen rechtsgiltigen Titeln in Beziehung auf den Besitz oder die Benützung von Waldungen oder Waldtheilen, auf Forst-Servituten, auf die Bergweiden und in Beziehung auf andere Verhältnisse, welche keinen Gegenstand des Berggesetzes ausmachen, zukommen, in soferne sie nicht durch sonst erflossene Verfügungen inzwischen Aenderungen erlitten haben, von diesem Gesetze unberührt.

Artikel V.

Alle diejenigen Hüttenwerke und andere Unternehmungen, zu deren Errichtung die Concessionen bisher zwar von den Bergwerksbehörden ertheilt wurden, welche aber nach dem neuen Gesetze der Verleihung durch die Bergbehörden für die Zukunft nicht mehr unterliegen, unterstehen von dem Beginne der Wirksamkeit dieses Ge-

setzes sowohl hinsichtlich der Ertheilung des Befugnisses zu deren Errichtung, als der Aufsicht über ihren Betrieb den zur Leitung der Gewerbe-Angelegenheiten und Fabriken überhaupt bestellten Behörden.

Die über solche Unternehmungen in den Hammerordnungen, Innungsvorschriften und anderen Gesetzen enthaltenen Bestimmungen bleiben jedoch bis zur Erlassung anderer Verfügungen durch Gewerbs- und Fabriksgesetze einstweilen in Kraft.

Wie die Uebertragung dieser Besitzungen in die Grund- oder andere öffentliche Bücher vorzunehmen sei, wird durch besondere Verordnungen bestimmt.

1. Das neue Berggesetz enthält nicht bloß eine Reform des bisher im österreichischen Kaiserthume bestandenen Bergrechtes; sondern es ist ein in formeller und materieller Hinsicht ganz neues Gesetz, welches dem einen und allgemeinen österreichischen Bergrechte für die Zukunft in formeller Hinsicht eine mit dem Gesetzgebungssysteme des Kaiserthums überhaupt im Einklange stehende und die ganze Monarchie umfassende Geltung gibt; in materieller Hinsicht aber eine neue und principielle, viel schärfer abgegränzte Auffassung der auf den Bergbaubetrieb bezüglichen Normen beurkundet, als die bisher bestandenen österreichischen Berggesetze und Bergordnungen. Eine nothwendige Folge hiervon ist, daß mit Rücksicht auf die principiell schärfere Abgränzung des neuen Berggesetzes, zugleich über diejenigen früher im Systeme des Bergrechtes begriffenen Gegenstände verfügt werde, welche theils einer vollständigen Umgestaltung unterzogen, theils ausgeschieden werden. Hierauf beziehen sich die Artikel III., **IV.** und **V.** des Kundmachungspatentes.

2. Der III. Artikel macht einen Unterschied zwischen „Bergbauberechtigungen" überhaupt, und den insbesondere sich auf den „Bergbaubetrieb" beziehenden Rechten. Jene konnten nach den älteren Gesetzen, welche den Bergbauverhälnissen eine sehr umfassende Grundlage zugestanden, höchst mannigfach sein und auch weiter reichen, als die dem Bergrechte durch das gegenwärtige Gesetz gezogenen Gränzen. Diese hingegen fallen auch dermalen ganz in das Bereich des Bergrechts.

Bei der Neugestaltung der österreichischen Berggesetzgebung mußte wohl ebenfalls dem Principe des bürgl. Gesetzbuches (§. 5), daß Gesetze nicht zurückwirken, daß sie daher auf vorhergegangene Handlungen und auf vorher erworbene Rechte keinen Einfluß haben — seine Geltung zu Theil werden. Doch ließ sich dieses Princip hier unmittelbar nur auf solche vorhergegangene Handlungen, und solche vorher erworbene Rechte anwenden, welche auch in Zukunft nach den Berggesetzen normirt werden. Deßhalb spricht auch Artikel **III.** dasselbe direct nur hinsichtlich der „nach den früheren Berggesetzen in Beziehung auf den Bergbaubetrieb bereits erworbenen Rechte" aus.

Anders mußte dagegen die Bestimmung dieses Gesetzes hinsichtlich des umfassenderen Begriffes der »nach den älteren Gesetzen erworbenen Bergbauberechtigungen" überhaupt, welche, wie gesagt, sehr verschieden sein können, erfolgen. Denn bei diesen walten oft mannigfache Rücksichten ob, die nach der Auffassung des neuen Berggesetzes den übrigen Zweigen der Gesetzgebung gegenüber, dem Systeme des Bergrechts fremd sind. Es wird daher hier nur der allgemeine Grundsatz ausgesprochen, daß solche Berechtigungen mit den Anordnungen des neuen Berggesetzes in Uebereinstimmung zu bringen seien. Dieß kann aber nicht vom exclusiven Standpuncte des Bergrechtes aus geschehen; sondern der entsprechende Gesichtspunct dürfte oft ein höherer sein, und ist dem Berggesetze und neu erstehenden Bergrechte als solchem äußerlich. Ein merkwürdiges Beispiel dieser Art waren die früheren Bergbauberechtigungen der ständischen Gutsbesitzer in den böhmischen Ländern (Vork. **52**), welche durch die Allerh. Patente vom 7. März und 11. Juli 1850 aufgehoben wurden. Die in dieser Hinsicht noch nothwendigen allgemeinen Bestimmungen sind jedoch vom neuen Gesetze nicht ausgeschlossen, und in demselben eigens für sich in das letzte **XVI.**) Hauptstück zusammengestellt.

Es möge hier diese allgemeine Bemerkung genügen; denn ein näheres Eingehen in einzelne Rechte und Berechtigungen würde zu weit führen. Wir sehen übrigens, wie wichtig das **XVI.** Hauptstück für die Art und Weise ist, in der das neue Berggesetz zur Wirksamkeit gelangen wird.

3. Umfassender sind die Verfügungen des **IV.** Artikels. Sie beziehen sich auf die künftige rechtliche Stellung der Waldungen und des Forstwesens, der Bergweiden und anderer früher in der Berggesetzgebung mitbegriffenen, doch nur ausgeschiedenen Gegenständen dem Bergbau gegenüber.

Da vermöge der Antecedentien unseres Bergwesens die Frage der Waldungen stets in die montanistischen Verhältnisse mit einbezogen wurde; da dieselbe aber auch sonst eine Lebensfrage des Bergbaues ist; und außerdem die bestandenen nahen Beziehungen des Berg- und Forstwesens nicht aufgehoben wurden, sondern deren Lösung (wohl eine nicht leichte Aufgabe) den ferneren Verfügungen der Gesetzgebung vorbehalten bleiben; da endlich die thatsächlichen Zustände in den meisten Theilen der Monarchie eine gemeinschaftliche Verwaltung beider auch dermalen uns zeigen: so scheint es vorläufig nothwendig, auf das in dieser Hinsicht bestandene und theilweise noch bestehende System hier wenigstens einen kurzen Blick noch zu werfen.

Mit Ausschluß der ungarischen Länder bestand in den übrigen Theilen das Forstregal als landesfürstliches Hoheitsrecht schon seit Jahrhunderten; und auf Grundlage desselben wurden dem Bergbaue von Seite der Landesherren mittelst des sogenannten Waldreservats die namhaftesten Begünstigungen ertheilt. Am engsten wurde dieses Verhältniß in Innerösterreich und Tirol gezogen. Dort dienten die Artikel 1, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108 und 109 der Ferd. B.-O. zum Ausgangspuncte; es wurden eigene Holz-

und Kohlenwidmungen errichtet (Vgl. Vork. **61**), und jedem Berg- und Hüttenwerke ein bestimmter Bezirk zugetheilt, innerhalb dessen das Holz und die Kohlen zu seiner ausschließlichen Benützung zugewiesen waren. Bevor diese gegen Bezahlung nach uralt bestandenen Gebrauche nicht zureichend versehen waren, durften die Waldbesitzer ihr Holz und die aus ihren Waldungen erzeugten Kohlen an andere Orte nicht veräußern. Auch Besitzer von Hammerwerken, ja sogar von Schmiedschaften und Werkgaden, welche das von den landesfürstlichen Eisenwurzen erzeugte Eisenmais weiter ausschlugen, wurden dieser Begünstigung theilhaftig gemacht. Der Eisenbergwerksvertrag von 1663 war eine Beilegung der in dieser Hinsicht entstandenen Streitigkeiten und Zerwürfnisse (Landeshandfeste des Herzogthums Steyer f. 37 und das Buch der Rechtfertigung der Bergwerke); und die Eisenbezirks-Waldordnung von 1752; sowie die übrigen Waldordnungen bis Joseph II., nämlich für Oesterreich von 1756 und 1758; für Kärnthen von 1745 und 1759, für Steiermark von 1767, für Krain von 1771 sind nur weitere Ausführungen derselben Grundsätze. Erst Joseph II. hob durch die Hofdecrete vom 21. August 1783 und 8. März 1784 die Widmungsbezirke und die Holz- und Kohlenwidmung auf. Das Waldreservat wurde suspendirt und der Grundsatz aufgestellt, daß jeder Waldbesitzer sein Holz nach den bestehenden Waldordnungen bestens und frei benützen, und ebenso jeder Eisengewerksmann das Holz und Kohle kaufen könne, wo es ihm am vortheilhaftesten ist; zugleich die Aufsicht über die Wälder den politischen Behörden übertragen. Doch wurde auch später das Princip festgehalten, daß die Holz- und Kohlenwidmung nur zu Folge des landesfürstl. Waldreservats eingeführt worden sei, weßhalb dem Landesfürsten die Einführung dieser Widmung vermöge des Waldreservats vorbehalten bleibe; daß die im Namen des Landesfürsten ertheilten Belehnungen (Specialverleihungen bestimmter, z. B. der Schladminger, Ennsthaler u. s. w. Waldungen zum Bergbaue) in Wirksamkeit bleiben, und weil das Waldreservat nur suspendirt ist, daß das Recht des Landesfürsten daran selbst durch den Nichtgebrauch keineswegs verjähr. (Steierm. Gubern. V.-O. v. 17. März 1784 und H.-D. v. 22. Februar 1804). — In Tirol wurde das Waldreservat in bestimmter Form durch die ziemlich zahlreichen daselbst geltenden Waldordnungen selbst festgestellt; namentlich für das eigentliche Tirol durch die Waldordnungen v. 1555, 1589 und 1626; für das Brixenthal und einige Theile des Zillerthales, als ehemalige salzburgische Besitzungen durch die salzburgischen Wald-Ordnungen; für das Pusterthal durch die W.-O. v. 1586, 1615 und 1658; für das Inn- und Wippthal durch die W.-O. v. 1685; für Kitzbühel u. s. w. durch die W.-O. v. 1554 und 1616; für die Herrschaft Ehrenberg mit dem Lechthale durch die W.-O. v. 1568, 1612 und 1713; für die Gerichte Enn, Kaldif, Salure und Königsberg durch die W.-O. v. 1587 und 1735; für Vintschgau durch die W.-O. von 1729; für Valsugana durch die W.-O. v. 1587. Hinsichtlich der dortigen Waldungen wurden somit die nämlichen Grundverhältnisse festgesetzt, wie in Innerösterreich. Das in Tirol geltende Widmungssystem war

jedoch nicht beengend; und die Widmung der Waldungen, z. B. des Inn- und Wippthales, für das dortige Berg- und Salinenwesen, und ebenso auch anderwärtige in Tirol eingeführte Forstzwangs-Maßregeln hatten nie einen so drückenden Charakter, wie namentlich die der Steiermark am Erzberge. Weßhalb auch bezüglich Tirols sich keine so traurigen Folgen derselben herausstellten, und auch unter Joseph II. keine so radicale Veränderungen eintraten, wie dort. Das Patent vom 1. November 1781 die Bergwerksgerichtbarkeit betreffend, welches (§. 3) auch die Waldsachen den Berggerichten zugewiesen hatte, wurde in Tirol unterm 13. Jänner 1785 (Just. G.-S. Nr. 383 S. 5.) in dieser Hinsicht nicht so unbedingt abgestellt, als 1783 und 1784 in Oesterreich, Steiermark, Kärnthen und Krain, und indem durch H.-D. v. 20. April 1816 (Just. G.-S. Nr. 1231 S. 341) die ganze frühere Berggesetzgebung Tirols bestätigt wurde, erfolgte zugleich die Organisation der Montanbehörden in Tirol nach A. H. Entschließung v. 18. März 1826 (enthalten im Decret der Hofkammer v. 16. April 1816 Z. 5890, kundgemacht durch Gubernialverordnung v. 28. April 1816 Z. 9528), welche sich dahin ausspricht, daß nachdem Seine Majestät beschlossen habe, die Verwaltung der dem tirolischen Montanisticum gewidmeten Waldreviere zu einen Gegenstand des Geschäfts- und Wirkungskreises der Haller Berg- und Salinendirection zu machen, »die gesammten von jeher dem tirolischen Bergwerksbetriebe gewidmeten Waldreviere und Waldmeistereien« aus dem Wirkungskreise der Innsbrucker Forstwesensdirection ausgeschieden, und jener zugewiesen werden sollen. Ueberhaupt aber blieb die Widmungseigenschaft der s. g. Verleihwaldungen (in Tirol „Lüse" genannt) immanent, und den Gemeinden und Gutsbesitzern steht blos das Recht zur Deckung ihres Haus- und Gutsbedarfs, dem Staate aber als Obereigenthümer der Ueberschuß für die Bergwerke zu; die Waldungen dürfen nur mit dieser Servitut veräußert werden, und die politischen oder Forstbehörden haben diese Bedingung (Forstgebühr) in die schriftlich zu ertheilende Veräußerungsbewilligung aufzunehmen (Hofk.-D. v. 3. März 1832 Z. 12,096, tirol. Provinz G.-S. XIX. Bd. S. 95). — Und die nämlichen Grundzüge eines zu Gunsten des Bergbaues reservirten Waldwesens finden sich auch im Salzburgischen, wo die s. g. Saalforste dem Reichenhaller u. s. w. Salzwesen gewidmet; auch Reservatwaldungen dem Metallbergbau zugewandt wurden; und Erzbischof Matthäus mit K. Ferdinand am 1. December 1533 einen Vertrag abschloß, vermöge dessen sich beide Paciscenten verpflichteten, zu ihren gemeinschaftlichen Bergwerken, so wie zu den Schwatzer und Rattenberger Hüttenwerken die Nothdurft Holz, wo es am nächsten und gelegensten zu bekommen ist, um mäßigen Preis (vmb zimblich Geld) abzulassen; — und im Salzkammergute Oberösterreichs, wo zu Gunsten der Salzproduction in der nächsten Umgebung das Waldreservat in soweit besteht, als der Holzbedarf für den Salinenbetrieb nicht gefährdet wird. (Näheres enthalten die seit 1524 zahlreichen Waldordnungen Salzburgs, namentlich die des E. B. Sigmund III. von Schrattenbach vom 23. September 1755. Rücksichtlich des Salzkam-

merguts S. Schopf: Die Forstverfassung u. s. w. in den deutschen, böhmischen und galizischen Provinzen, Wien 1835, Thl. I. S. 58.)

Ganz anderes war der Entwickelungsgang des Waldreservats in den böhmischen Ländern, wo ehedem großentheils ebenfalls eine Art Widmungssystem bestand, dermalen aber bald ganze Herrschaften ein Eigenthum des Montanärars bilden, und deren Waldungen dem Bergbaue gewidmet sind, z. B. die Joachimsthaler und Schlaggenwalder Montanwaldungen, die Waldungen auf den Herrschaften Königshof, Tocnik, Zbirow, Miröschau, Wosek, auf dem Montangute Hodkow u. s. w.; — bald das Holzerträgniß, in so weit es den eigenen Bedarf der Besitzer übersteigt, für landesfürstliche Bergwerke gegen gebührende Abfindung und Bezahlung vorbehalten war, später jedoch dieses Widmungsverhältniß durch Verträge der Herrschaftsbesitzer mit der k. Kammer beseitigt wurde, und an dessen Statt manchmal das volle Eigenthum an die k. Kammer überging (so bestehen z. B. die Schlaggenwalder Montanwaldungen aus Waldparzellen der Herrschaften Petschau, Tepl und Königswart); — manchmal eine Art Ablösung eintrat (z. B. auf der Herrschaft Frauenberg durch unentgeltliche Abgabe eines Pauschales von 1000 Stämmen an den Rudolphstädter Silberbergbau; — die Versorgung der Königshofer Eisenhütten mit Holz von der Herrschaft Pürglitz vermöge Kaufvertrages über diese Herrschaft mit dem Grafen Waldstein v. J. 1685); — im Uebrigen aber das Eigenthum der Waldbesitzer von dieser Seite her der Regel nach nicht mehr beschränkt ist. Auf allgemein verbindliche Weise verfügten nur die Bergwerksverträge (Ferd. B.-W.-Vergleich W. IV, und Max. B.-W.-Vergleich Z. XIV., XV. und XVI.) die Verpflichtung der Grundherren, die Gewerken nach Nothdurft mit Holz zum Grubenbaue ohne Waldzins, doch gegen Verlegung außer zweier Grundkuxen noch zweier freier Holzkuxen; zu Taggebäuden aber, „um einen ziemlichen leidentlichen Waldzins" zu versehen; eine Verpflichtung, die gegenseitig erst durch Patent vom 11. Juli 1850 (§. 12) aufgehoben wurde.

In den ehemals polnischen Ländern Galizien und Lodomerien und in der Bukowina bestanden nach den früher geltenden Gesetzen über das Waldwesen in Beziehung auf den Bergbau keine eigenene Verfügungen. Erst im Jahre 1804 wurden durch die Hofdecrete vom 22. Februar und 28. December auch in dieser Hinsicht einige Anordnungen getroffen.

Insofern es sich nun um die rechtliche Stellung des Forstwesens überhaupt zum Bergbau handelt, müssen wir bei dieser Gelegenheit bemerken, daß die Ueberlassung des Waldeigenthums oder der Waldnutzung zum Besten des Bergbaues theils als eine Anwendung des dinglichen Nothrechtes (etwa analog den Abtretungen beim Festungsbaue, zur Landesvertheidigung, zum Straßenbaue u. dgl.); theils auch als Waldservituten zu Gunsten des Bergbaues betrachtet wird. Es ist übrigens bekannt, daß die neuere Gesetzgebung Oesterreichs die Regelung und Ablösung ähnlicher Belastungen des Grundbesitzes, Waldwesens u. s. w. sich zur besonderen Aufgabe gestellt hat. Zu diesem Zwecke wurden auch

hinsichtlich des Waldwesens neuester Zeit mehrfache Commissionen beordert. Namentlich aber weisen wir auf das für die deutschen und galizischen Länder des Kaiserthums erlassene a. h. Patent vom 5. Juli 1853 hin, über die Regulirung und Ablösung der Holz-, Weide- und Forstproducten-Bezugsrechte, dann einiger Servituts- u. s. w. Rechte. (Reichs.-G.-Blatt **XLII**, 130.)

(Man vergleiche über das bisher Gesagte noch J. Tausch: Darstellung der Verfassung des Forstwesens in der Steiermark, Grätz 1812; — J. Springer: Grundzüge des Verfassung des Forstwesens in den deutschen, böhmischen und galizischen Provinzen des österreichischen Kaiserstaates in d. Ztschr. f. österr. Rechtsgelehrs. 1826, II., S. 184 folg.; Jos. Schopf: Die Forstverfassung, das Forstrecht und die Forstpolizei in den sämmtlichen deutschen, böhmischen und galizischen Provinzen, Wien 1835; und die Waldordnung des Landes Steiermark vom 16. Juni 1767, Gratz 1843, u. s. w.)

In den ungarischen Ländern hat es nach dem früher daselbst bestandenen Staatsrechte nie ein Forstregale gegeben; denn sowohl in den Schenkungsurkunden über adelige Güter, als auch in den Privilegien der k. Freistädte und der freien Districte wurde das Recht an den Waldungen im Allgemeinen unbedingt und unbeschränkt als Pertinenz des verliehenen Grundes und Bodens mit begriffen. Das zu Gunsten des Bergbaues fast überall vorkommende Waldreservat muß sich daher in anderwärtigen Verhältnissen begründen. Wir unterscheiden in dieser Hinsicht: a) die dem Montanärar eigenthümlich gehörigen oder unmittelbar zugewandten Waldungen auf den Cameralbesitzungen, wo Bergbau getrieben wird. Wir finden solche auf dem der niederungarischen Berg-, Forst- und Güterdirection zugehörigen Besitzungen, im Banate, in Siebenbürgen (Zalathna, Vajda-Hunyad u. s. w.) und an anderen Orten; b) die zum Behufe des Bergbaues gewidmeten Waldungen der k. Frei- und Bergstädte. Auf solche bezieht sich hinsichtlich des niederungarischen Montandistricts die Waldordnung K. Maximilians v. 15. Mai 1565 (Schmidt'sche Berggesetzsamml. f. Ungarn 2c. Bd. II. S. 84 folg.); ganz vorzüglich aber die s. g. Articular-Resolutionen an die niederungarischen k. Frei- und Bergstädte v. 1747; — und daß die nämliche Auffassung auch in anderen Bergbaudistricten vorgekommen sei, sieht man u. A. aus dem Hofkammerdecrete an das Nagybányaer Inspectorat-Oberamt v. 9. Jänner 1766 (Schmidt'sche Samml. Bd. **XIII**. S. 124; namentlich ad. 13); c) die in Folge Vertrages von einzelnen Gutsbesitzern dem Bergbaue abgetretenen und gewidmeten Waldungen, z. B. für die Bergwerke von Rézbánya von Seite des Bischofs von Großwardein; für mehrfache Bergbauunternehmungen im Banate (Rußberg, Ferdinandberg u. s. w.) von Seite des Militärärars.

Endlich hinsichtlich der italienischen Länder bemerken wir den Titel **VI.** des **Regolamento per le miniere** v. 1808 (**Art. 70—74**). **Della prelazione da anordarsi agl' intraprenditori dello scavo delle miniere e ai conduttori dei forni, fucine inservienti alle medesime nella compra della**

legna, o negli affitti di boschi appartenenti al Demanio dello Stato, a Comuni ed agli Stabilimenti publici.

4. Minder schwierig als die Beziehungen zwischen Berg- und Forstwesen sind für unseren Standpunct die übrigen Verhältnisse, auf welche sich noch der Artikel **IV** des Kundmachungspatentes bezieht, nämlich diejenigen, welche die Bergweiden, und andere früher in der Berggesetzgebung mitbegriffene, doch vom neuen Berggesetze nicht mehr aufgenommene Gegenstände betreffen.

Wir müssen bemerken, daß vermöge der eigenthümlichen Zustände des Bergbaues in früheren Jahrhunderten sehr viele und mannigfache Gegenstände mit demselben in enge Verbindung gebracht waren, und in Folge hievon juristisch als Bergwerksachen im weiteren Sinne des Wortes betrachtet wurden; obgleich sie ihrer Natur nach dem eigentlichen Betriebe des Bergbaues nicht zugehörten. Die Geschichte des Entstehens und des Entwickelungsganges der meisten Bergstädte und Bergorte zeigt, daß so zu sagen die ganze Güterwelt, ja sogar auch das socielle Leben und der Verkehr derselben früher diesem Gesichtspuncte zufiel, unter montanistischer Jurisdiction stand, und auch hinsichtlich der vorkommenden Rechtsverhältnisse im Sinne und nach den Vorschriften der Berggesetze, zu denen nach Maßgabe der Umstände hin und wieder Privilegien oder Statuten kamen, normirt war. Dieß galt nicht blos von den zu den Zwecken des Bergbaues gewidmeten Liegenschaften (den Stellen für Taggebäude und den Stätten der montanistischen Industrie im weitesten Sinne des Wortes, den den Bedürfnissen des Bergbaues und der Bergleute zugewandten Aeckern, Wiesen, Wäldern, Weiden u. s. w.), von dem zum Bergbau nöthigen Zug- und Lastviehe, und von anderwärtigen unter denselben Gesichtspunct fallenden beweglichen Sachen (Holz, Kohlen, Bausteine, Kalk u.s.w.), sondern auch von den Verhältnissen des geselligen Lebens, ja vom gesammten Verkehre an Immobilien wie an Mobilien. Fast in der ganzen österreichischen Monarchie hat jedoch dieser enge montanistische Verband beinahe ganz aufgehört, wonach denn die Bestimmungen des allgemeinen Sachenrechtes auch an solchen Bergorten zur unmittelbaren und unbedingten Geltung gelangten; und wo dieß noch vollständig nicht eingetreten ist, erfuhr dieses Verhältniß eine so enge Beschränkung, daß von einer Anwendung der Berggesetze auf die gewöhnliche Güterwelt und die im gemeinen Verkehre stehenden Sachen nicht mehr die Rede ist; und bisher nur bei solchen Liegenschaften und Sachen noch vorkam, welche wegen ihrer Benützung beim Berg- und Hüttenwesen auch ferner dem Bergbau gewidmet blieben*). Nur in den Bergorten des Banates hat sich dieser besondern nur dem primitiven Entwickelungsstadium des Bergbaues eigene Zustand der Dinge bis zur neuen

*) M. Gritzner: Darstellung der berggerechtlichen Realjurisdiction bezüglich der Grundbuchführung über montanistische Entitäten (Zeitschr. f. österr. Rechtsgelehrs. Jahrg. 1841, Bd. II, S. 362 Folg.) und Schlußwort dazu (Ebend. Jahrg. 1846, Bd. II, S. 75 Folg.).

Zeit erhalten. Bergweiden jedoch gibt es fast in allen Theilen der Monarchie; namentlich in ziemlich großer Zahl bei den Berg- und Hüttenwerken Ungarns und Siebenbürgens.

5. Die Grundsätze, welche der **IV.** Artikel des Kundmachungspatentes über diese nunmehr aus dem Bereiche des Berggesetzes ausgeschlossenen Gegenstände und aus der Vorzeit überkommenen Verhältnisse aufstellt, sind folgende:

a) An den in den älteren Berggesetzen enthaltenen Bestimmungen über das landesfürstliche Hoheitsrecht hinsichtlich der Waldungen wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert. Deßhalb wird z. B. der in dieser Hinsicht sehr wichtige erste Artikel der Ferdinandischen B. O. von 1553 hierin vom neuen Berggesetze unberührt gelassen; und dasselbe gilt von den entsprechenden Bestimmungen anderer Bergordnungen und älterer Berggesetze.

b) Hinsichtlich der Rechte, welche den Besitzern von Berg- und Hüttenwerken oder andern Personen aus Verträgen, aus Verleihungen nach den älteren Bergwerksgesetzen oder aus anderen rechtsgiltigen Titeln in Beziehung auf den Besitz oder die Benützung von Waldungen oder Waldtheilen, oder auf Forstservituten zukommen, ordnet der Gesetzgeber ebenfalls keine Veränderung an. Diese Verhältnisse werden vielmehr als dem Bereiche der Berggesetzgebung nicht mehr angehörig betrachtet, demgemäß vom neuen Berggesetze ausgeschlossen, und es wird erklärt, daß insofern sie nicht durch sonst erflossene Verfügungen inzwischen Aenderungen erlitten haben, sie von diesem Gesetze unberührt bleiben.

c) Auf gleiche Weise wird hinsichtlich der früher dem Bergrechte angereihten, doch von dem neuen Berggesetze ausgeschlossenen Rechtsverhältnisse an Bergweiden bestimmt, daß die Verfügung über sie in Zukunft anderen Zweigen der Gesetzgebung angehören wird; daß jedoch bestehende Rechte solcher Art von diesem Gesetze auf die nämliche Weise unberührt bleiben.

d) Endlich wird noch der allgemeine Grundsatz ausgesprochen, daß an den in den älteren Berggesetzen enthaltenen Bestimmungen über Gegenstände überhaupt, über welche das gegenwärtige Gesetz keine Vorschriften enthält, durch dasselbe nichts geändert wird, und daß Rechte, die den Besitzern von Berg- und Hüttenwerken, oder anderen Personen aus Verträgen, aus Verleihungen nach den älteren Bergwerksgesetzen, oder aus anderen rechtsgiltigen Titeln in Beziehung auf solche Verhältnisse, welche keinen Gegenstand des Berggesetzes ausmachen, zukommen, insofern sie nicht durch sonst erflossene Verfügungen inzwischen Aenderungen erlitten haben, von diesem Gesetze ebenfalls unberührt bleiben. Es dürfte wohl Bergorte geben, wo dieser Grundsatz keine, oder nur eine geringe Anwendung finden wird, weil derlei Verhältnisse schon früher dem Bereiche des Bergrechts entzogen worden sind. Doch gibt es in der österreichischen Monarchie auch solche Bergbaugegenden, wo durch die Einführung des neuen Berggesetzes in dieser Hinsicht leicht Mißverständniße vorkommen könnten; rücksichtlich deren es daher sehr zweckmäßig war

ausdrücklich zu erklären, daß solche Verhältnisse wohl in Zukunft vom Bereiche des Bergrechts ausgeschieden, anderen Zweigen der Gesetzgebung anheimfallen; daß jedoch durch das neue Berggesetz weder hinsichtlich ihrer, noch hinsichtlich der an ihnen rechtsgiltig erworbenen Rechte etwas geändert wird.

Uebrigens ist noch zu bemerken, daß das neue Berggesetz in den Paragraphen 117 — 122 einige Bestimmungen enthält, welche zur Bemessung der Tragweite des zweiten Absatzes des IV. Artikels des Kundmachungspatentes hohe Wichtigkeit haben.

6. Der V. Artikel betrifft die künftige rechtliche Stellung der Hüttenwerke und anderer bisher montanistisch concessionirter Unternehmungen.

In früheren Zeiten umfaßte das Montanisticum nicht nur den eigentlichen Bergbaubetrieb und die damit in unmittelbarer Verbindung stehenden Beschäftigungen: sondern auch die weiteren Bearbeitungen und Unternehmungen an den Producten des Bergbaues, bis diese in den gewöhnlichen Verkehr übertreten. So bildete sich dann auch der Begriff der montanistischen Industrie als des Inbegriffs aller dieser Beschäftigungen aus, ohne daß jedoch dieser Begriff scharf abgegränzt gewesen wäre. Bald wurden mehr, bald weniger Zweige und Ausführungen der technischen Thätigkeit am Bergbaue dazu gerechnet; und während z. B. in Ungarn und Siebenbürgen fast das ganze Eisen- und Kupferfabrikwesen dahin gezählt wurde, waren ihr seit Josephs II. Zeiten in den deutschen Ländern der Monarchie viel engere Gränzen gezogen. Hier wurden neuerer Zeit nur jene Eisenhammerwerke als Montanentitäten betrachtet und vom Montanisticum concessionirt, welche das von der Schmelzhütte kommende rohe Eisen zu dem Centnergute, oder eigentlichen Kaufmanns-, zur Bearbeitung der Manufacturisten tauglichen Gute aufarbeiten; hingegen andere Hammerwerke, die das gearbeitete rohe Eisen, d. h. das geschlagene Eisen oder das Centnergut zu verschiedenen Waaren fabriciren, wurden nicht als Entitäten des Bergwesens betrachtet und behandelt. Demgemäß gehörten Nagel- und Hakenschmieden, Eisengußwerke, Drahtzüge, Zainhämmer u. s. w., welche früher zum Montanisticum gezählt worden waren, dem gewöhnlichen Fabrikwesen an, und auch Blechschmieden und Blechwalzwerke, Streck- und Sensenhämmer wurden wohl von den Bergbehörden concessionirt, doch hatten die Berggerichte über die Sensenhämmer keine Realjurisdiction.

Das neue Berggesetz weist dem Hüttenwesen eine andere Stellung an. Nach §. 131 b) wird nämlich der Bergbaubesitzer vermöge der erlangten Bergwerksverleihung zugleich berechtigt, auch zur Aufbereitung und Zugutebringung der mittelst seines Bergbaues gewonnenen Mineralien Erzmühlen und Quetschwerke, Pochwerke, Schlemmwerke, Schmelzöfen, Amalgamirwerke, Quickmühlen, Erzröste, Kalköfen, Extractions- und Laugwerke, Krystallisationswerke und Bergschmiede zu errichten. Die Berechtigung zu allen diesen Werkstätten wird daher ein Ausfluß der Grubenbauberechtigung sein, erstreckt sich somit auch nicht weiter, als der Zweck dieser; und selbstständige Concessionen auf Auf-

bereitungs- und Zugutemachungswerkstätten werden in Zukunft von Bergbehörden nicht mehr ertheilt werden.

Eine nothwendige Folge dieser Aenderung ist, daß gleichwie über die nunmehr außer dem montanistischen Verband gesetzten Beziehungen zum Wald- und Forstwesen, zu den Bergweiden und zu anderen früher im Montanisticum befindlichen, im Art. IV bezeichneten Gegenstände; so auch über die zukünftige Stellung der bisher im Hütten- und Concessionswesen enthaltenen Verhältnisse verfügt werde. Art. V bestimmt hierüber:

a) Daß die Ertheilung des Befugnisses zu Errichtung derjenigen Hüttenwerke und anderer Unternehmungen, wozu die Concessionen bisher von den Bergsbehörden ertheilt wurden, welche aber im neuen Berggesetze nicht mehr begriffen sind, von dem Beginne der Wirksamkeit derselben in das Ressort der zur Leitung der Gewerbeangelegenheiten und Fabriken überhaupt bestellten Behörden übergehe; und

b) daß auf dieselben auch die Aufsicht über den Betrieb der erwähnten Unternehmungen von dem genannten Zeitpuncte an übertragen werde.

Denn die nationalökonomischen und polizeilichen Gründe, welche den dießfälligen Wirkungskreis der montanischen Behörden als nothwendig erscheinen ließen, werden nach Einführung des neuen Berggesetzes nicht mehr fortbestehen; dagegen erscheint es zeitgemäß und nothwendig, die erwähnten Unternehmungen nicht mehr unter die Bergwerksverfassung, da diese ja eben nur auf die eigenthümlichen Verhältnisse des Bergbaubetriebes berechnet, und nur insoweit, als es diese erfordern, motivirt ist; sondern allen andern Gewerben gleichzustellen.

c. Die über solche Unternehmungen in den Hammerordnungen, Innungsvorschriften und anderen Gesetzen enthaltenen Bestimmungen bleiben bis zur Erlassung anderer Verfügungen durch Gewerbs- und Fabriksgesetze einstweilen in Kraft. — Wir verweisen in dieser Hinsicht vorzüglich auf die zwei bedeutendsten Hammerordnungen in der österr. Monarchie, für die Steiermark vom 25. September 1748, und für Kärnthen vom 24. April 1759, welche letztere zu Folge Hofk. Decrets vom 16. Jänner 1780 auch in Krain anzuwenden ist, und auf das dieselben betreffende Werk: Handbuch der Kärnthner'schen Hammerordnung vom 24. April 1759, von Max. Joh. Gritzner, Klagenfurt 1843.

d) Wie die Uebertragung dieser Besitzungen in die Grund- und andere öffentlichen Bücher vorzunehmen sei, wird durch besondere Verordnungen bestimmt.

Artikel VI.

Wann die Entrichtung der durch das gegenwärtige Gesetz eingeführten Maßengebühr zu beginnen, dagegen die Verpflichtung zur Entrichtung der Quatembergelder oder anderer Maßengelder dieser Art aufzuhören hat, wird durch eine besondere Vorschrift bestimmt.

Die Fristengelder und die unter dem Namen der Berg-Cameraltaxen bestehenden Abgaben sind auch künftig zu entrichten, bis durch ein neues Gesetz andere Bestimmungen an deren Stelle treten.

Der Art. VI bezieht sich auf das Abgaben-, Gebühren- und Taxensystem von montanistischen Unternehmungen. Dieselben werden durch Hauptstück XI des Berggesetzes neu geregelt. Hier wird blos ausgesprochen, daß dieses Hauptstück erst später in Wirksamkeit treten wird. Wir werden übrigens beim XI. Hauptstücke auch die Bestimmungen des Art. VI. des Kundmachungspatentes in Betracht ziehen, und das im österreichischen Kaiserthume bestehende Bergabgabensystem überhaupt nach seiner früheren Anordnung und nach seiner Neugestaltung näher erörtern.

Mittelst Verordnung vom 4. October 1854 hat das Finanzministerium, in Gemäßheit der mit Allerhöchster Entschließung vom 28. September 1854 ertheilten Ermächtigung, für alle Kronländer des Reiches rücksichtlich der aus Bergwerksverleihungen abgeleiteten Bergwerksabgaben angeordnet: (§. 1) daß mit dem Eintritte der Wirksamkeit des allg. Berggesetzes auch die Bemessung der im §. 215 desselben vorgezeichneten Maßengebühr zu beginnen habe, und (§. 3), daß mit der Entrichtung der Maßengebühr alle Zahlungen an Frist-, Quatember-, Grubenraitgeldern oder derlei Gebühren von Bergwerksmaßen (auch fixe Frohne genannt), endlich die Entrichtung sämmtlicher bisher unter dem Namen von Bergcameral- oder Berglehenstaxen bestandenen Gebühren aufhören. (§. 4.) Wo derlei Gebühren von Grubenmaßen an Bruderladen oder allgemeine Revierscassen zur Bestreitung gemeinschaftlicher Reviersauslagen eingezahlt werden, oder in Zukunft zu diesem Ende eingeführt werden sollen, hängt die Beibehaltung oder neue Einführung derselben von den Bestimmungen über die Bruderladen (§. 210 allg. Berg. G.) und der Revierstatute (§§. 274, 275 allg. Berg. G.) ab. (§. 5.) Die Abgabe der Bergwerksfrohne (§. 219 des allg. B. G.) hat mit dem Eintritte der Wirksamkeit des allgemeinen Berggesetzes nach folgenden Bestimmungen zu geschehen: a) u. s. w. (§. 6.) Dort, wo die Entrichtung der Bergwerksfrohne an einzelne Privatpersonen, sie mag unter was immer für einem Namen bestehen, bis nun nicht gesetzlich aufgehoben worden ist, haben die Berechtigten noch so lange im Fortbezuge derselben nach dem neuen Ausmaße zu verbleiben, bis die Schadloshaltung ausgemittelt ist. (§. 15.) Auf die Einbringung der Maßen- und Frohngebühren haben die über die Einbringung der directen Steuern bestehenden Vorschriften Anwendung zu finden. (§. 16.) Abgaben, welchen Bergwerke nach den Gesetzen über Einkommensteuer, dann über Gebühren von Rechtsgeschäften, Urkunden, Schriften u. s. w. unterliegen, bleiben durch gegenwärtige Verordnung unberührt.

Artikel VII.

Die Bestimmungen über die Bestellung der Bergbehörden werden durch besondere Verordnungen bekannt gemacht werden.

Aus den Verfügungen des Absatz 3 des Art. V; ferner der Art. VI. und VII des Allerh. Kundmachungspatentes ersehen wir, daß zur Vervollständigung des auf Grundlage des neuen Berggesetzes zur Geltung gelangenden allgemeinen österreichischen Bergrechtssystems noch einige sehr wichtige, besondere Verordnungen erscheinen werden.

Artikel VIII.

Unser Minister der Finanzen ist mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Patentes beauftragt.

Gegeben in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien am 23. Mai im Eintausend Achthundert vier und fünfzigsten, Unserer Reiche im sechsten Jahre.

Franz Joseph m. p. 

Gr. Buol-Schauenstein m. p. **Baumgartner** m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:
Ransonnet m. p.

Allgemeines österreichisches Berggesetz.

Erstes Hauptstück.

Allgemeine Bestimmungen.

In einem Gesetze, welches seiner legislativen Form nach ein systematisches Ganze bildet, ist es innere Nothwendigkeit, daß die ihm zu Grunde liegenden Principien und die leitenden Maximen seiner Detailbestimmungen vor Allem klar vorliegen. Demgemäß gibt das neue Berggesetz dieselben als „Allgemeine Bestimmungen" im ersten Hauptstücke.

Dieses besteht aus zwölf Paragraphen; von denen die ersten zwei den Begriff des Berggesetzes; der dritte und vierte die Unterstellung der Bergbau- und Bergrechtsverhältnisse unter das Bergregal; der fünfte und sechste eine allgemeine Andeutung über die Berechtigungen zum Bergbau bestimmende Normen; der siebente und achte die persönliche Fähigkeit zum Erwerbe von Bergbauberechtigungen; der neunte und zehnte die Anordnung der bei allen Berg- und Hüttenwerken und in allen Geschäften über Bergbau- und Hüttengegenstände zu gebrauchenden Maße und Gewichte; der eilfte das Institut der Bergreviere; endlich der zwölfte die principielle Grundbestimmung über die rechtliche Stellung der Bergwerksunternehmungen des Staates betrifft.

Es liegt ferner in der Natur der Sache, daß die im ersten Hauptstücke enthaltenen allgemeinen Bestimmungen theils die Grundsätze sind, aus denen die ferneren Verfügungen und Anordnungen des Berggesetzes entwickelt werden; theils solche Normen festsetzen, welche bei allen Rechtsverhältnissen des Bergwesens maßgebend sind, oder zur Anwendung kommen. In diesem Sinne bietet das erste Hauptstück die Anknüpfungspuncte für jede weitere Erörterung, welche zukünftig im Bereiche des allgemeinen österreichischen Bergrechtes vorkommen wird; und es hat in dieser Hinsicht eine zweifache Bedeutung: eine principielle, insoferne nämlich alle Bestimmungen des Bergrechtes durch die Bande einer inneren logischen Con-

sequenz sich an dasselbe anreihen; und eine systematische, indem die Bedingungen der systematischen Form des ganzen Berggesetzes und des auf Grundlage dieses erstehenden Bergrechtes ganz vorzüglich in ihm enthalten sind.

Wir müssen diese zweifache Bedeutung des ersten Hauptstückes uns gleich hier vergegenwärtigen und bei der weiteren Erörterung des Berggesetzes und aller darauf bezüglichen Gesetze, Verordnungen, Erläuterungen, Vorschriften u. dgl. stets vor Augen halten.

Es ist demnach unsere Aufgabe, die im ersten Hauptstücke enthaltenen Principien nicht nur an sich, und ihrer inneren und äußeren Begründung nach klar aufzufassen; sondern zugleich auch die Anknüpfungspunkte weiterer, darauf bezüglicher Ausführungen heraus zu stellen und die Richtungen anzudeuten, in denen die daraus fließenden Detailbestimmungen des Berggesetzes zur praktischen Geltung erhoben werden.

Es ist ferner unsere Aufgabe, gleich hier darauf hinzuweisen, daß die zum Ressort des neuen Berggesetzes gehörenden Bestimmungen in einer dreifachen Form uns vorliegen. Vorerst als eigentliches Berggesetz, dessen Bestimmungen im Sinne des §. 4 in den Hauptstücken I—XV enthalten sind. Dann als Uebergangs-Bestimmungen, welche die praktische Vermittlung zwischen dem neuen Berggesetze und den bei Einführung desselben in Geltung bestehenden Bergrechtszuständen bezwecken, im Hauptstücke XVI. Endlich als Vollzugsvorschriften, welche sich auf eine zweckmäßige, dem Geiste des Gesetzes entsprechende und im Gesammtbereiche der Monarchie gleichförmige praktische Ausführung der wichtigeren Einzelbestimmungen des Berggesetzes beziehen, und der Form nach von demselben wohl getrennt, doch dem Inhalte nach mit ihm innig zusammenhängend, kundgemacht wurden. Wir setzen sie mit den Bestimmungen des Gesetzes selbst in Verbindung.

---

§. 1.

Begriff des Berggesetzes.

Das Berggesetz bestimmt die Mineralien, welche, sowie die Bedingungen, unter denen diese aufgesucht und gewonnen werden dürfen, und die mit dem Bergbaubetriebe besonders verbundenen Berechtigungen und Verpflichtungen.

1. Wir erhalten im §. 1 nicht sowohl eine Definition; als vielmehr blos eine Materialerklärung der im Begriffe „Berggesetz" vermöge des hier zu Grunde gelegten legislatorischen Standpunctes enthaltenen Momente. Dieß entspricht ganz der Natur des Bergrechtes als eines vom allgemeinen Rechte sich ausscheidenden Specialrechtes (Vork. **24**). Zugleich wird dadurch die

von uns am Beginne des gegenwärtigen Werkes in vorläufig blos abstracter Form gegebene Erklärung des Wortes „Bergrecht“ (Vork. 1) auf mehr concrete Weise bestimmt.

Die im Begriffe des Berggesetzes enthaltenen Momente sind:

1. Daß es ein „Gesetz,“ somit ein unmittelbar von der Gesetzgebung ausgehender und in dieser Form kundgemachter Inbegriff von Rechtsgrundsätzen und Rechtsbestimmungen ist.

2. Daß es die Mineralien bestimmt, welche den Gegenstand des Bergbaues im eigentlichen Sinne des Wortes, und somit auch der Berggesetzgebung im österreichischen Kaiserthum bilden (§. 3).

3. Daß es die Bedingungen festsetzt, unter denen diese aufgesucht und gewonnen werden dürfen. Es bezieht sich somit unmittelbar auf den Bergbau (Vork. 6. folg.), insoweit dieser in der österreichischen Monarchie, der übrigen Industrie gegenüber, eine eigene Stellung für sich hat. Die Bedingungen, welche es rücksichtlich desselben feststellt, sind der Art, daß von ihnen auf keine Weise abgegangen werden darf, und daß eine Außerachtlassung oder Beiseitesetzung derselben jede montanistische Beschäftigung als unbefugt und nach Maßgabe der obwaltenden Umstände als eine mehr oder minder strafbare Handlung und Rechtskränkung erscheinen ließe.

4. Daß es endlich die Berechtigungen und Verpflichtungen bestimmt, welche mit dem Bergbaubetriebe verbunden sind. Es ist somit Rechtsgesetz im eigentlichen Sinne des Wortes, und obgleich viele seiner Bestimmungen rücksichtlich des Bergbaubetriebes auf den ersten Blick nur den Charakter von Gewerbsgesetzen zeigen, so wäre seine Auffassung als bloßes „Gewerbsgesetz“ doch gänzlich verfehlt. Selbst in dieser Hinsicht handelt es hier immer um rechtsgründende Handlungen, aus denen verschiedene Berechtigungen und Verpflichtungen entstehen, und bei denen die Rechtsverhältnisse des Bergwerksgutes und Bergwerkseigenthums, und die Nutzbarmachung desselben den Mittelpunct bilden, an welchen sich die streng gewerblichen Satzungen fast nur äußerlich anreihen. In den älteren Berggesetzen und Bergordnungen stand das eigentlich gewerbliche Moment des Bergbaues mehr im Vordergrunde.

2. Wir müssen hier nochmals auf die gänzliche Umgestaltung hinweisen, welche das Quellenverhältniß des Bergrechtes in den Ländern des österreichischen Kaiserthums durch Einführung des allgemeinen österreichischen Berggesetzes erfährt.

Das bisher bestandene Bergrecht war ursprünglich aus den Gewohnheiten der am Bergbaue Betheiligten, aus Bergwerksgebräuchen und aus den Privilegien der obersten Bergherren hervorgegangen. Die in diesem wurzelnden Richtungen des Rechtslebens am Bergbaue hatten wohl durch nieder-

geschriebene Statuten einzelner montanistischer Corporationen (z. B. das alte Trienter Bergrecht), durch Aufzeichnung des in einigen berühmten Bergorten (z. B. Schemnitz, Iglau u. s. w.) üblichen Bergrechtes und durch die auf ein oder das andere Verhältniß, auf einen oder den anderen wichtigeren Gegenstand des Bergbaues bezüglichen Verordnungen der Landesfürsten in ihrer weiteren Ausbildung eine festere Haltung und bestimmtere Form angenommen; doch blieb das Element des Gewohnheitsrechtes im ganzen Bereiche des Bergwesens das bei weitem vorherrschende. Selbst die später erlassenen Bergordnungen im eigentlichen Sinne des Wortes (wir beziehen uns namentlich auf die Bergordnungen des **XVI.** Jahrhunderts), so sehr sie auch als legislative Verordnungen erscheinen (Vork. **50**), machen sich nicht als Gesetze in dem Sinne geltend, daß außer ihnen keine anderen Rechtsnormen bestehen sollen. Neben der Joachimsthaler B. O. von 1548 gelangte der Appendix als Gewohnheitsrecht zur Geltung (Vork. **53**); und in den Bergordnungen selbst wird sich sehr oft auf Altes Herkommen (z. B. Ferd. B. O., Art. 146; Max. B. O. v. 1573, Art. 12, 15, 29; Joach. B. O., B. I., Art. 2, 3, 9); auf das, was sich gebührt und Bergwerksrecht ist (Ferd. B. O., Art. 147; Max. B. O. Art. 35); auf das, was billig und Bergwerksrecht ist (Max. B. O., Art. 16); auf Bergwerksgebrauch (Ferd. B. O., Art. 168, 171; Max. B. O., Art. 16); auf der Bergorte und Bergstädte Herkommen und Gebrauch (Ferd. B. O., Art. 165; Max. B. O., Art. 5, 15, 16, 35); auf Bergwerksrecht überhaupt (Ferd. B. O., Art. 68, 97, 131, 173; Max. B. O., Art. 5, 10, 12, 16, 25); auf Waschwerksrecht (Ferd. B. O., Art. 179); u. dgl. berufen. Wir sehen auch, daß in der That neben den Bergordnungen die geltenden Bergrechtsnormen sehr häufig aus den mannigfachsten Quellen (Landesgesetzen, eigenen Patenten, Normalien, Hofdecreten, Statuten, Privilegien, Gewohnheiten u. s. w.) abgeleitet, und theoretisch bewiesen, praktisch aber den Bedürfnissen des Lebens zugeführt wurden. Wir wollen zugeben, daß dieß zum Theile eine nothwendige Folge des bisherigen Entwicklungsganges des Bergrechtes und der Berggesetzgebung in den Ländern des österreichischen Kaiserthums war; doch haben wir auch auf die Schwierigkeiten und Inconvenienzen, zu welchen dieser geführt hatte, bereits (Vork. **27**) hingedeutet.

Das neue Berggesetz, welches sich entschieden auf einen andern Standpunct, als das in letzter Zeit bestandene Bergrecht stellt, unternimmt auch eine gänzliche Reform des bisherigen Quellenverhältnisses. Schon Art. **II** des Kundmachungspatentes hat in dieser Hinsicht eine Regel ausgesprochen. Der §. 1 gibt derselben nunmehr eine noch bestimmtere Bedeutung. Er spricht es klar und deutlich aus, daß in Zukunft ein „Berggesetz," somit im Einklange mit den übrigen Zweigen der österreichischen Gesetzgebung ein „Gesetz" die Grundlage des bestehenden Bergrechtes sein werde. In Folge

hiervon werden die allgemeinen Lehren über das Quellenverhältniß des im österreichischen Kaiserthume geltenden Privatrechts auf das Bergrecht ebenfalls ihre Anwendung finden *). Auch unterliegt es keinem Zweifel, daß rücksichtlich des neuen Berggesetzes die Bestimmungen der §§. 2—13 des allg. bgl. G. B. und der darauf bezüglichen späteren Verordnungen nunmehr gleichfalls ihre Geltung haben. Alles daher, was in diesen über die Kundmachung, Wirksamkeit, Auslegung und Dauer der Gesetze; sowie über Gewohnheiten, Statuten, richterliche Aussprüche und Privilegien überhaupt verfügt wird; und was wegen der Eigenthümlichkeiten der Quellenverhältnisse unseres bisherigen Bergrechts auf dasselbe unbedingt und in jeder Hinsicht nicht angewendet werden konnte, wird in Zukunft auch das neue Berggesetz und die durch dasselbe normirten Bergrechtsverhältnisse betreffen.

3. Wir dürfen aber auch die andere Seite des der Umgestaltung unterzogenen Quellenverhältnisses des Bergrechtes, namentlich nach seinen Beziehungen zum praktischen Leben, nicht außer Acht lassen.

Gleichwie das Recht überhaupt nicht blos aus einer Reihenfolge normirender und maßgebender Gesetze und Rechtssätze besteht; sondern seinen Stützpunct in den bei einem Volke oder in einem Staate geltenden Rechtsinstituten hat, und sich ganz besonders in den vorkommenden Rechtsverhältnissen äußert; so gilt das Nämliche auch vom Bergrechte. Auch hier sind die Rechtssätze nur die äußerste Erscheinung des Rechtes. Sie beziehen sich auf die Verhältnisse, welche der Drang des Lebens, sowie das Bedürfniß des Bergbaues und der an ihm Betheiligten ursprünglich hervorbringt, und die ordnende Kraft des Rechtes zu Rechtsverhältnissen gestaltet; diese aber stützen sich weiter auf die dem Bergbaue und Bergwesen eigenen, die Grundlage des gesammten Rechtslebens an denselben bildenden Institute, welche in dieser Beziehung als Rechtsinstitute erscheinen. Das Bergrecht stellt sich uns daher nach seiner inneren, der Natur der Sache entsprechenden Wesenheit als ein Ganzes auf den Bergbau bezüglicher Rechtsinstitute, Rechtsverhältnisse und Rechtssätze mit organischer und systematischer Gliederung dar.

In diesem Sinne hatte das Bergrecht bisher in den Ländern des österreichischen Kaiserthums seinen Bestand und seine Fortbildung, und war ein das gesammte Bereich des Bergbaues und der ihm zugewandten Lebensrichtungen umfassendes Rechtsfach geworden; zugleich wurde aber auch die Nothwendigkeit einer zeitgemäßen, den dermaligen Bedürfnissen des Bergbaues nicht minder, als dem Standpuncte der österreichischen Gesetzgebung entsprechenden Reform immer dringender.

---

*) Vgl. V. A. Wagner: Das Quellenverhältniß des bürgerlichen Gesetzbuches zu den besonderen Zweigen des in den österr. deutschen Erbstaaten für den Civilstand geltenden Privatrechts. Wien und Triest 1818.

Diese Reform enthält das neue Berggesetz. Seiner Natur nach ist es ein codificirtes Gesetz, wir finden also in demselben überwiegend Rechtssätze. Denn obgleich es sich auch auf Rechtsverhältnisse und Rechtsinstitute bezieht; so geschieht dieß doch nicht unmittelbar ihrem materiellen Bestande nach; sondern wird eine weitere Folge der Neugestaltung im Sinne der gegebenen Rechtssätze sein. Diese Neugestaltung selbst wird theils zu einer Umänderung des Bestehenden, theils zur Begründung neuer Institutionen führen.

Fassen wir daher von dieser Seite die Einführung des neuen Berggesetzes, so ist außer Zweifel, daß obgleich durch dasselbe an die Stelle des bisherigen Bergrechtssystems ein anderes gesetzt wird, die früheren Bergrechtsquellen doch hinsichtlich des praktischen Lebens ihre Bedeutung noch nicht gleich ganz verlieren. Sie werden auch in Zukunft in einer zweifachen Richtung zu beachten sein: 1. insofern es sich um bisher am Bergbaue bestandene Rechtsverhältnisse, oder um die Natur und Eigenthümlichkeiten einzelner Bergrechtsinstitute handelt; 2. insofern gewisse, im Sinne des §. 1 dieses Gesetzes dem Ressorte des Bergrechtes angehörigen Fragen vorkommen dürften, für welche weder im gegenwärtigen Gesetze eine Lösung enthalten ist, noch die Bestimmung des §. 2 Platz findet. Bei dem Umstande, daß der Bergbau nicht selten nach ganz localen Verhältnissen sehr prägnante Eigenthümlichkeiten zeigt, deren Berücksichtigung sich die Gesetzgebung kaum überheben kann, ist es wohl höchst wahrscheinlich, daß derlei Fragen vielleicht häufiger, als man sonst auf den ersten Blick glauben würde, vorkommen werden. Dieß wird übrigens das Bereich sein, auf welches sich die, die Revierstatuten betreffende Verfügung bezieht (§§. 274 u. 275).

§. 2.

In soferne das Berggesetz keine besonderen Bestimmungen enthält, sind auch auf Bergwerks-Angelegenheiten die allgemeinen bürgerlichen, Straf-, politischen, Gewerbs- und Handelsgesetze anzuwenden.

Hat Jemand durch eine dem Berggesetze zuwiderlaufende Handlung zugleich ein allgemeines Strafgesetz übertreten, so ist nebst der in letzterer Beziehung verwirkten, auch die in dem Berggesetze bestimmte Strafe wider ihn zu verhängen.

1. Mit Einführung des neuen Berggesetzes hört die exemte Stellung des Bergwesens, welche trotz mannigfacher einschränkender Verordnungen auch neuerer Zeit in mehreren Theilen der Monarchie fortbestanden, und fast nirgends gänzlich aufgehoben worden war, principiell und factisch auf, und das Bergrecht ist wohl für sich bestehendes Specialrecht (Vork. **24**); doch nur innerhalb der durch §. 1 festgesetzten Begränzung.

Eine nothwendige Folge hiervon ist, daß für die nicht montanistischen Verhältnisse und Beziehungen am Bergwesen dieselben Gesetze und Rechtsbestimmungen zu gelten haben, welche überhaupt bei uns bestehen. Deßhalb kann auch z. B. von einer besonderen Anordnung der Vormundschaften und Curatelangelegenheiten, des Erbrechtes u. s. w. der Bergbaubetheiligten; von einer gesonderten montanistischen Rechtspflege; von eigenen, nur für die Bergleute geltenden allgemeinen Strafgesetze; von einer eremten Verwaltung der politischen Angelegenheiten am Bergbaue; und von einer für sich bestehenden Gewerbs- und Handelsordnung bezüglich der Bergbauproducte nicht mehr die Rede sein; und die besondere rechtliche Stellung der Bergleute und des Bergwerksgutes in den ungarischen Ländern; die aus dem Widmungs- und Capitulationssysteme hervorgegangene eigene Anordnung der Gewerbs- und Handelsverhältnisse des steierischen Eisenwesens u. dgl. haben als solche für das zukünftige österreichische Bergrecht keine Geltung mehr. Es gilt vielmehr das allgemeine Princip, daß: Insoferne das Berggesetz keine besonderen Bestimmungen enthält, die allgemeinen bürgerlichen Straf-, politischen, Gewerbs- und Handelsgesetze auch auf Bergwerksangelegenheiten anzuwenden seien, wonach dann auch die Competenz der betreffenden allgemeinen Staatsbehörden hinsichtlich solcher Bergbauangelegenheiten außer Zweifel steht.

2. Hiedurch ist uns zugleich der Gesichtspunct gegeben, wonach Fälle zu lösen sind, in denen eine objective Concurrenz streng bergrechtlicher und anderwärtiger Rechtsfragen vorkommt. In solchen Fällen muß allen Momenten gehörig Rechnung getragen, somit die bergrechtliche Frage nicht minder, als die gemeinrechtliche ausgetragen werden. Hiebei können sich aber auch Schwierigkeiten ergeben, welche eine directe Bestimmung der Gesetzgebung sehr wünschenswerth machen. Wir finden derlei höchst wichtige Bestimmungen, welche sich auf die Civilrechtspflege an Bergbausachen beziehen, im **XV.** Hauptstücke. Eine nicht minder wichtige Bestimmung für Straffälle enthält der zweite Absatz des §. 2; wonach wir sehen, daß montanistische Strafen durch diejenigen, welche die allgemeinen Strafgesetze bestimmen, nicht absorbirt oder aufgehoben werden.

§. 3.

Bergregal.

Unter Bergregale wird jenes landesfürstliche Hoheitsrecht verstanden, gemäß welchem gewisse, auf ihren natürlichen Lagerstätten vorkommende Mineralien der ausschließlichen Verfügung des Allerhöchsten Landesfürsten vorbehalten sind.

Zum Bergregale gehören alle Mineralien, welche wegen ihres Gehaltes an Metallen, Schwefel, Alaun, Vitriol oder Kochsalz

benützbar sind, ferner die Zementwässer, Graphit und Erdharze, endlich alle Arten von Schwarz- und Braunkohle.

Solche Mineralien heißen vorbehaltene Mineralien.

Um die Begriffe in der gehörigen Klarheit zu erfassen, muß bemerkt werden, daß eine zweifache juristische Grundlage der Berggesetzgebung im österreichischen Kaiserthume zu unterscheiden sei, nämlich die Berghoheit und das Bergregal. Denn obgleich bei praktischen Ausführungen die Momente beider nicht selten zusammengefaßt zu werden pflegen, so sind sie doch ihrer inneren Wesenheit nach verschieden, und unser Berggesetz findet es nothwendig, sich nicht blos überhaupt auf den legislativen allgemeinen Standpunct der Berghoheit zu stellen, sondern auch die besonderen Beziehungen des Bergregals namentlich in den Vordergrund zu stellen.

Unter Berghoheit versteht man die oberste Staatsgewalt selbst, insofern sie sich auf den Bergbau bezieht. Denn auch der Bergbau wird im Staate getrieben, muß sich daher ebenso den Einrichtungen und Anordnungen desselben fügen, wie andere Richtungen des Volkslebens. Die Berghoheit ist somit in der Natur des Staates und der obersten Staatsgewalt gegründet, und dieser, sowie nur irgend Bergbau im Staate vorkommt, wesentlich. Sie umfaßt alle Majestätsrechte (gesetzgebende, richterliche und vollziehende Gewalt), insofern sie beim Bergbaue in Anwendung kommen, sowie alle mittelst des wie immer beschaffenen und geordneten Bergbaubetriebs gewonnenen Fossilien; und strebt, gleichwie die Landeshoheit überhaupt, das Wohl des Staates und seiner Angehörigen im Allgemeinen an, dem gegenüber die besonderen Interessen des Bergbaues als Moment von untergeordneter Bedeutung erscheinen.

Anders das Bergregal.

Das Bergregal ist im österreichischen Kaiserthume wohl ebenfalls ein landesfürstliches Hoheitsrecht. Doch in einem ganz andern Sinne, als die Berghoheit, und nur vermöge der besonderen hinsichtlich des Bergbaues bestehenden Einrichtungen. Seiner Begründung nach wurzelt das Bergregal in den eigenthümlichen Bedürfnissen des Bergbaues und der ihm angehörenden Beschäftigungen und in den darauf bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen. Wenn man den Bergbau der Willkür der Gutsbesitzer preisgeben, oder der Anordnung anderer Gewerbe gänzlich gleichstellen würde, so wäre in der Regel sein Ruin die unausbleibliche Folge. Wir beziehen uns in dieser Hinsicht auf die Lagerungsverhältnisse der Fossilien im Inneren der Gebirgswelt, welche von der Natur nach ganz andern Rücksichten geordnet sind, als daß sie in den meisten Fällen mit den Begränzungen des oft sehr zerstückelten Bodeneigenthums sich vereinbaren ließen; — auf die geringe Hoffnung, daß die Grundeigenthümer, namentlich wo bedeutendere Hindernisse zu gewältigen sind, als Bergbauunternehmer auftreten; — auf die Schwie-

rigkeiten, welche ein Uebereinkommen der Bergbauunternehmer mit oft zahlreichen Parzellenbesitzern finden könnte, und den schädlichen Einfluß des unter solchen Verhältnissen gewöhnlichen Verpachtungssystems auf den Betrieb des Bergbaues; — auf die Entfaltung jedes Bergbauunternehmens zu zahlreichen verschiedenen, doch unzertrennbaren Beschäftigungen, deren Kenntniß eine bei gewöhnlichen Gewerben nicht erforderliche sehr umfassende Vorbildung erheischt; — auf das Bedürfniß eines besonderen Schutzes, ohne welchen der Bergbau nicht zur Blüthe gelangen kann, und die damit Hand in Hand gehende Nothwendigkeit einer höheren Leitung und Oberaufsicht, u. s. w. — Obgleich nun diese Eigenthümlichkeiten und Bedürfnisse des Bergbaues an sich den Begriff des Bergregals noch nicht begründen; so waren sie doch zu allen Zeiten und in allen Staaten, wo Bergbau von Bedeutung getrieben wurde, die Veranlassung mannigfacher Institutionen im Interesse desselben. Und in dieser Hinsicht bestehen schon seit mehreren Jahrhunderten in den europäischen Staaten gewisse Rechte dieser Art, welche die Unterstützung und Förderung des Bergbaues unmittelbar bezweckend, und durch positive Satzungen, d. h. Landesgesetze und — wie dieß ehedem namentlich im römisch-deutschen Reiche vorkam — Privilegien näher bestimmt, ihre gegenwärtige Form im Entwicklungsgange der Zeiten erhalten haben, und welche meistens unbedingt und ungetheilt den Landesherren zustehen. Der Inbegriff dieser Rechte wird **Bergregal**, der Landesfürst als Inhaber derselben aber **oberster Bergherr** genannt.

Wir halten es für unsere Aufgabe, bevor wir in eine unmittelbare Erörterung des §. 3 eingehen, einige Worte **über das Bergregale überhaupt**, ferner **über dessen Gestaltung und frühere Ausübung in den Ländern des österreichischen Kaiserthums**, und **über dessen Unterschied von anderen analogen Rechtsinstituten** einzuschalten.

Einiges über den Begriff, die Begründung und die Ausübung des Bergregals.

I. Ueber den **Begriff** und die **Natur des Bergregals** gibt es in der Rechtswissenschaft sehr verschiedene und zum Theile in den wesentlichsten Puncten von einander abweichende Ansichten. Da jedoch der Grund dieser Verschiedenheit hauptsächlich in der Divergenz der mannigfachen Theorien vom **Staate** und der Natur der **Staatsgewalt** liegt, somit mehr im Bereiche der Staatswissenschaften, als in dem der Berggesetzgebung und des Bergrechts zu suchen ist, so können wir von unserem Standpuncte aus auf eine umfassendere Erörterung derselben nicht eingehen. Wir fassen diese Verschiedenheit hier als bloße Thatsache, auf welche wir reflectiren müssen, weil auch in dieser Hinsicht eine Orientirung nothwendig ist.

Die älteren Rechtslehrer, welche auch die Fragen des Bergrechts meistens unter die Gesichtspuncte des römischen Rechts zu stellen sich abmühten, waren nicht im Stande, den Begriff des Bergregals genau und scharf zu entwickeln; da derselbe im eigentlichen Sinne des Wortes dem römischen Rechtssysteme und Staatswesen fremd war. So geschah es denn, daß man im s. g. natürlichen oder allgemeinen Staatsrechte die Begriffe der Regalien überhaupt, und insbesondere auch den des Bergregals auf ganz abstracte Weise zu construiren und in dieser Form in der Rechtswissenschaft zur Geltung zu bringen versuchte. Man gelangte hierbei zu Einseitigkeiten, verwikkelte sich in Widersprüche und war nicht im Stande, auf dem Wege der wissenschaftlichen Begründung irgend ein genügendes Resultat zu erzielen, sondern mußte die nähere Bestimmung des Verhältnisses fast ganz der Praxis überlassen. Erst neuerer Zeit gelangte die Ansicht zur Anerkennung, daß man das Wesen des Bergregals nur auf rechtshistorischem Wege zu begreifen vermag; daß somit der Begriff des Bergregals aus den Antecedentien der bestehenden Bergbauzustände und der ihrer Gestaltung zu Grunde liegenden Idee herzuleiten sei.

Unter diesem Gesichtspuncte müssen wir die zahlreichen Schriften, Abhandlungen, Ansichten u. s. w. betrachten, welche seit beiläufig einem halben Jahrhunderte über das Bergregal theils ex professo, theils in Bezug auf andere Gegenstände erschienen sind, und die in ihrer Auffassung dieses Verhältnisses in mehrfacher Hinsicht so wesentlich von einander abweichen, als ob sie ganz verschiedene Gegenstände beträfen.

Wir heben hervor, daß Th. Wagner schon 1788 den Begriff des Bergregales von dem seinem Wesen entsprechenden Standpuncte aus erörtert, und die hiebei zu befolgende Richtung ziemlich genau vorgezeichnet hat. (Ueber den Beweis der Regalität des deutschen Bergbaues in A. W. Köhler's: Bergmännischem Journale, I. Jahrg. Freiberg 1788, 2. Band, S. 709 folg.) In der Folge ging man jedoch hievon vielfach wieder ab, und suchte diesen Begriff unmittelbar aus dem Wesen des Staats herzuleiten. So geschah es denn, daß, indem man bald das Bergwesen blos seiner gewerblichen Seite nach faßte, bald ausschließlich die Eigenthumsverhältnisse am Bergbaue beachtete, sich das Bergregal bald zu einer gewerbspolizeilichen Gewalt, bald zu einem Eigenthumsrechte des Staats hinsichtlich des Bergbaues gestaltete. Freiesleben (Darstellung der Grundl. der sächs. Bergwerksverf. Leipzig 1837; — und: Der Staat und der Bergbau, Leipzig 1839) und mit ihm die meisten neueren National-Oekonomen und Bergwerksschriftsteller Sachsens bekennen sich überwiegend zur ersten Ansicht. Dagegen gibt es namentlich unter den preußischen Juristen Viele, welche die Bergwerke als „Staatsvermögen" in dem Sinne fassen, als ob sie eine Art „Staatsdomäne" bilden; und selbst der als

Bergjurist verdienstvolle Karsten hat noch unlängst die durch das Gesetz nicht ausgenommenen Mineralien als ein „Eigenthum" des Staats bezeichnet. (Ueber den Ursprung des Bergregals in Deutschland, Berlin 1844, S. 3.) Allerdings konnte eine so handgreifliche Einseitigkeit nicht unbeachtet bleiben. Doch manche Consequenzen derselben brachten ganz sonderbare Resultate zum Vorscheine. Ein anderer preußischer Jurist, Skalley (Aphorismen über das Bergwerksregal in den königlich preußischen Staaten, Berlin 1845), der einerseits im Principe sich gegen die crasse Auffassung der preußischen Praktiker, welche unter Bergregal geradezu nur ein Eigenthum des Staats verstehen wollen, erklärt: ist andererseits in den Consequenzen dieser Auffassungsweise so befangen, daß das von ihm an dessen Stelle gesetzte s. g. Dispositions- und Bergwerksverwaltungsrecht des Staats im Grunde nur eine anders formulirte und durch eine Beigabe der Grundideen der französischen Berggesetzgebung etwas geläuterte Ausdrucksart des nämlichen Gedankens ist. Das von ihm angenommene Princip der s. g. absoluten staatswirthschaftlichen Nützlichkeit des Bergbaues macht denselben von dem Nutzen, welchen er dem Staate zuführt, abhängig, und will daher überhaupt Bergbau erst dann gestatten, wenn der dadurch für den Staat entstehende Nutzen den hinsichtlich des Grundeigenthümers und anderer Gewerbe entstehenden Nachtheil überwiegt. Ohne in einen näheren Nachweis der nationalökonomischen Ungereimtheit dieser Auffassung einzugehen (im Bergwerksfreunde, Bd. X, Eisleben 1846, S. 135, wurde ganz richtig darauf aufmerksam gemacht, daß darin kein anerkannter Grundsatz der Staatswirthschaftslehre, sondern der Ausdruck einer Politik zu finden sei, wie solche z. B. der ehemalige Vicekönig von Egypten Mehemed Ali befolgt hat), bemerken wir blos, daß sie zu keinen auch nur halbwegs beachtenswerthen wissenschaftlichen oder praktischen Resultaten geführt habe. Leider ist dieß aber fast das gemeinsame Schicksal der meisten auf diesen Gegenstand bezüglichen Untersuchungen, welche eine andere als die rechtshistorische Richtung verfolgten. Wir können in dieser Hinsicht nicht einmal über den sonst gediegenen Aufsatz des Professors Fr. Schneider (Ueber das Wesen der Bergregalität nach den Grundsätzen der k. böhmischen Berggesetze, in der Zeitschrift für österreich. Rechtsgel. Jahrg. 1845, I. S. 116 folg.) uns viel günstiger aussprechen. Auch er nimmt die Idee des Staats im Allgemeinen zum Ausgangspuncte, legt diesem gemäß das Hauptgewicht rücksichtlich des Bergregals in den Begriff der Berghoheit, und vermag dann nicht mehr sich auf den eigenthümlichen Standpunct der Bergregalitätsverhältnisse im eigentlichen Sinne des Worts festzustellen. Ein anderer vaterländischer Schriftsteller, Johann Swoboda (Die Bergwerkshoheit in ihrer welthistorischen Entwicklung und heutigen Berechtigung, in der österr. Zeitschrift für Rechts- und Staatswissenschaft, Jahrg. 1847 II., S. 409 folg.; und: Der Staat, das Eigenthum, die Regalien,

insbesondere die Bergwerkshoheit u. s. w., Freiberg 1848) bemerkt wohl (in letzter Schrift, S. 8), daß dieses Bergrechtsinstitut »kein schlechthin gegebenes, sondern ein gewordenes ist», dessen Genesis und Entfaltung ganz in die Bewegung der Geschichte fällt, in dieser die wechselnden Bedingungen seines Daseins hat, und sonach in seiner Lebendigkeit nur aus ihr begriffen werden kann. Doch einerseits faßt auch er den Begriff der Regalien überhaupt, und insbesondere den des Bergregals nach seinem Unterschiede von anderen verwandten Begriffen nicht scharf genug; andererseits aber holt er in der Geschichte zu weit aus, erblickt überall in jedem eigenthümlichen Institute zu Gunsten des Bergbaues gleich das Bergregal und verfehlt so die bestimmtere begriffliche Auffassung desselben.

Der Begriff des Bergregals und die Forschungen über dasselbe haben übrigens erst neuerer Zeit in den Studien auf dem Gebiete des deutschen Rechts eine feste Grundlage gewonnen. Seitdem man hinsichtlich des Entwicklungsganges des deutschen Staats- und Rechtslebens in der Wissenschaft zu bestimmten Resultaten gelangt ist, und im Einklange hiermit die Momente der Institute desselben klarer zu begreifen vermag: sind namentlich auch in Bezug auf den Begriff der s. g. Regalien die früheren Schwierigkeiten zum größeren Theile beseitigt und insbesondere die dem Begriffe des Bergregals eigene schwankende Auffassung auf eine bestimmtere Grundlage zurückgeführt. Dieß ist der Standpunct, auf welchen sich Karsten (Ueber den Ursprung des Bergregals in Deutschland, Berlin 1844) und Weiske (Der Bergbau und das Bergregal, Eisleben 1845) festgestellt haben; und wir bekennen uns auch hinsichtlich der österreichischen Monarchie zu demselben.

II. Obgleich wir anerkennen, daß die inneren, dem Begriffe des Bergregales eigenen Elemente zum Theile sich in der Natur der Sache gründen, und überall, wo rationeller Bergbau vorkommt, wirksam sind: so betrachten wir doch das formale Bergregal als ein urspünglich dem deutschen Rechte angehöriges Institut; welches jedoch — gleichwie so viele andere Institute und Begriffe des deutschen Reichs- und Rechtswesens — auch in anderen Staaten des Mittelalters nachgeahmt wurde, und überhaupt bei der späteren rechtswissenschaftlichen Auffassung des Staatswesens im Allgemeinen, Aufnahme fand.

Als einen wichtigen Zeitpunct für die juristische Formulirung des Begriffs des Bergregals bezeichnen wir die Regierung Kaiser Friedrichs I., und namentlich den großen Reichstag auf den roncalischen Feldern 1158.

Schon vor diesem Jahre, ja schon seit den ersten Zeiten der staatlichen Existenz der Deutschen, finden wir wohl in Deutschland, gleichwie dieß auch anderswo vorkam, bei dem Staatsoberhaupte gewisse besondere Rechte hinsichtlich des Bergbaues. Im Ganzen kann man jedoch diese Rechte nicht als Bergregal auffassen. Der König (oder Kaiser) übte wohl vermöge seiner obersten Herrschergewalt mannigfachen Einfluß auf den Bergbau; doch war es nach damaligem Rechte

allgemein anerkannt, daß die unterirdischen Bergwerksschätze Zugehörungen der Grundstücke im freien Eigenthume seien, und daß der Eigenthümer der Oberfläche allein berechtigt sei, sie abzubauen, insofern er nicht das Recht hierzu an Andere abtrat. Weder in den Capitularien Carls des Großen (**Capitulare de villis**, 62), noch in der bekannten Stelle des Sachsenspiegels (I. a. 35), noch auch in den vorhandenen Urkunden jener Zeit, läßt sich auch nur die mindeste Spur eines vor 1158 bestandenen eigentlichen Bergregals auffinden. Indessen kamen allerdings schon einzelne auf den Bergbau bezügliche Institute z. B. Bergfreiheiten vor, welche später unter den Schutz des Bergregals gestellt wurden, damals aber im geltenden Gewohnheitsrechte wurzelten.

Als nun Kaiser Friedrich I. im Jahre 1158 den berühmten Reichstag auf den roncalischen Feldern hielt, und unter andern mehrere staatsrechtliche Zweifel und Unbestimmtheiten einer definitiven Lösung und Anordnung zuführte, wurde zuerst der Begriff der Regalien in ihrer seitherigen Bedeutung ausgesprochen und festgestellt, und dieser Begriff seither auch auf die Bergwerke und den Bergbau ausgedehnt.

Wir beziehen uns in dieser Hinsicht auf Radevicus (**de gestis Friderici I. lib. II. cap. 5**); auf die Stelle in den **Libris Feudorum**, welche die hierher gehörige Verfügung des erwähnten Reichstags enthält (**lib. II. cap. 56**); und auf die seitherige Anschauung Friedrichs I. über die in seiner kaiserlichen Machtvollkommenheit begriffenen Regalitätsrechte. Bei Radevicus heißt es vom Kaiser: — „**Super justitia Regni et de regalibus, quae longo jam tempore seu temeritate pervadentium, seu neglectu regum regno deperierant, studiose disserens, cum nullam possent invenire defensionem excusationis, tam Episcopi quam primates et civitates uno ore, uno assensu, in manum principis regalia reddidere.**" Die Regalien werden dann einzeln genannt, worauf der Kaiser „**his omnibus in fiscum adnumeratis, tanta circa pristinos possessores usus est liberalitate, ut quicunque donatione regum aliquid horum se possidere instrumentis legitimis edocere posset, is etiam nunc imperiali beneficio et regni nomine id ipsum perpetuo possideret.**" Namentlich in Bezug auf die Bergwerke wird der Kaiser in Günther's Gedichte Ligurinus (**lib. III.** v. **481** u. **482**) sprechend angeführt:

„**Quicquid in occultis abscondit terra cavernis**
„**Jure quidem nostrum est, populo concessimus usum.**"

Es ist hier nicht der Ort, in eine nähere Begründung des Begriffs der Regalien mittelst der Satzung des roncalischen Reichstags, insbesondere mit Beziehung auf Deutschland, einzugehen. Man sieht auch auf den ersten Blick, daß dieß unmittelbar auf dem Wege der dogmatischen Rechtserörterung nicht geschehen könne; daß vielmehr der historische Entwicklungsgang des deutschen Staats- und Rechtslebens als vermittelndes Moment wirksam erscheint. Aber auch unter diesem Gesichtspuncte ist zu bemerken, daß der Kaiser, sich auf eine

präsumirte Nachfolgerschaft der römischen Imperatoren stützend, auf Grundlage mehrerer mißverstandenen Gesetze der römischen Rechtsbücher, Vieles als altes Recht in Anspruch nahm, was wahrhafte Neuerung war. Doch war im Beschlusse des Reichstags ein staatsrechtlich giltiger Ausgangspunct gegeben, und an diesen reihte sich die weitere begriffliche und praktische Entwicklung und Ausführung der Regalien an.

Insbesondere müssen rücksichtlich des Bergregals in dieser Beziehung folgende Momente hervorgehoben werden:

a) Schon Kaiser Friedrich I. übte die auf den Bergbau und die Bergwerke bezüglichen Regalitätsrechte den Formen des damals alle Verhältnisse des Staatswesens und des liegenden Besitzes beherrschenden Feudalsystems gemäß in der Regel so aus, daß er die größeren Gutsbesitzer, auf deren Besitzungen Bergwerke vorkamen, damit belehnte; und die nämliche Maxime befolgten auch die späteren Kaiser. Als merkwürdiges Beispiel dieser Art erscheint zuerst die Urkunde K. Friedrichs I. v. 1189, womit er dem Bischofe Conrad und dem Hochstifte von Trient die Bergregalitätsrechte mit dem Beisatze verleiht: „quas (d. h. argentifodinas) juri nostro tam ibi, quam in aliis Imperii nostri finibus repertas antiquae consuetudinis celebritas adjudicavit." (Sperges Tyrolische Bergwerksgeschichte, S. 265.) Und wir finden in vielen Kaiserurkunden seither und während des XIII. und XIV. Jahrhunderts bis 1356 einerseits dieses Princip mit größter Consequenz festgehalten, andererseits aber continuirliche Verleihungen der Bergregalitätsrechte an geistliche und weltliche Fürsten, so wie an Besitzer von Reichslehen überhaupt (derlei Beispiele sind in ziemlicher Zahl zusammengestellt, z. B. bei Hüllmann, Geschichte der Regalien, und in den Werken der Forscher über deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte, und über die Geschichte des deutschen Bergbaues). Diese Richtung bezeichnet sich somit ziemlich scharf, ist bis zum Erlasse der goldenen Bulle (1356) die allein herrschende, und erhält sich auch nachher noch lange neben der allmälig in Schwung kommenden principiellen Uebertragung des Bergregals selbst, zuerst an die Kurfürsten, dann aber auch an andere geistliche und weltliche Reichsfürsten.

b) Die kaiserlichen Verleihungen der Bergregalitätsrechte, von denen bisher die Rede war, hielten das dem Kaiser zustehende Bergregal dem Principe nach aufrecht; und waren streng genommen bloße Specialverleihungen der in demselben enthaltenen Rechte, bald in größerer, bald in geringerer Ausdehnung. Mit der goldenen Bulle K. Carls IV. (1356), und namentlich dem neunten Capitel derselben, erhält aber das Bergregal in Deutschland principiell eine neue Stellung. Insofern sich dieses Capitel ganz vorzüglich auf Böhmen bezieht, wird davon gleich unten die Rede sein. Wir müssen aber bemerken, daß damals auch an die übrigen Kurfürsten die nämlichen Rechte, wie an den König von Böhmen, und insbesondere auch das Bergregal übertragen wurden; denn der Kaiser sagt: „quod successores nostri Boemiae Reges, nec non universi et sin-

guli Principes Electores, ecclesiastici et saeculares, qui perpetuo fuerint u. s. w. Der Beisatz: „prout possunt et consueverunt talia possidere" hat dabei nur geringes Gewicht.

Als nun die Kurfürsten auf diese Weise in den Besitz des Bergregals gelangt waren; begannen auch andere Reichsfürsten das Nämliche anzustreben. Eine Folge hiervon war, daß allmälig die kaiserlichen Verleihungen hinsichtlich der Bergregalitätsrechte nicht mehr bloße Specialverleihungen blieben, sondern die erweiterte Form der damaligen Lehen annahmen. Das Bergregal ging dadurch seither mittelst Erbfolge von einem Besitzer auf den andern über; und wo die Fürsten einmal dasselbe als Lehen besaßen, brachte es der Kaiser nicht leicht mehr an sich. Ja bald wurde das Bergregal auch nicht mehr als besonderes Lehensobject und mit ausdrücklicher Benennung der in ihm begriffenen einzelnen Erze; sondern zugleich mit den übrigen fürstlichen Gerechtsamen, und unter allgemeinen Ausdrücken, sogar auch in Verbindung mit solchen Nutzungen verliehen, die nur als Beispiele des auf den Vasallen übertragenen allgemeinen Nießbrauchs angeführt zu werden pflegten. Der letzte Fall, in welchem die Rechte der kaiserlichen Oberlehensherrlichkeit über Bergwerke verliehen wurden, und der Kaiser überhaupt mit Wirksamkeit über Bergrechte verfügte, war die Bergregalitätsverleihung Kaisers Friedrich III. hinsichtlich des Mannsfeldischen Bergbaues an Kursachsen 1466. Und namentlich, als später tief eingreifende Veränderungen im deutschen Staatswesen eintraten (beispielweise erwähne ich nur die Errichtung des Reichskammergerichtes 1495, welche jede unmittelbare Ausübung der kaiserlichen Gerichtsbarkeit in den fürstlichen Ländern aufhob; den Artikel I. §. 2 der Wahlcapitulation K. Carls V. von 1519; die Reichsabschiede von 1524, §. 25; 1543, §. 38; 1551, §. 48, wodurch den Fürsten, die im Lande Bergbau treiben, das Münzrecht gegeben wird u. s. w.), gewöhnten sich die deutschen Fürsten daran, das Bergregal als fürstliches Recht zu betrachten und auszuüben.

Als Schlußstein erscheint endlich in Deutschland der westphälische Friede (1648). Niemand dachte mehr daran, von den Fürsten den Beweis zu fordern, aus welchem Rechtsgrunde sie viele ehemalige kaiserliche Regalien besäßen und ausüben; vielmehr wurden die kaiserlichen Gesandten aufgefordert, ein Verzeichniß der noch bestehenden Reservaten des Kaisers zu entwerfen. Den Fürsten war es nicht mehr um eine bloße Bestätigung einzelner Hoheitsrechte, sondern um Sicherstellung und Befestigung ihrer Landeshoheit überhaupt zu thun.

c) Der historische Verlauf der Ausbildung des Bergregals in Deutschland führt uns auf den geeigneten Standpunct, um den Begriff des Bergregals auf allgemeine und den Vorkömmnissen des praktischen Lebens überhaupt entsprechende Weise doctrinell auffassen und wissenschaftlich bestimmen zu können. Wir

bemerken in dieser Hinsicht nur noch, daß auch in anderen Bergbaustaaten, gleichwie die montanistischen Verhältnisse im Allgemeinen, so insbesondere die die Stellung des Bergbaues im Staate und zum Staate betreffenden Institute bis an das Ende des vorigen Jahrhunderts fast ohne Ausnahme, und seither zum großen Theile noch nach dem Muster der Vorgänge in Deutschland, somit nach den allmäligen Gestaltungsphasen des Bergregals daselbst geregelt wurden. Diesem gemäß erhielt der Begriff des Bergregals im Gegensatze zur Berghoheit nicht nur in Deutschland, sondern auch anderswo die von uns oben näher bezeichnete Bedeutung. Wir dürfen ihn nicht aus dem Wesen des Staats und der Staatsgewalt herleiten, sondern müssen ihn auf die Eigenthümlichkeiten und Bedürfnisse des Bergwerksgutes und der Bergbauindustrie begründen, und seine concrete Entwicklung als Ergebniß der in Bezug auf diese bestandenen positiven, somit historisch gegebenen Einrichtungen und Institute betrachten.

Für Deutschland berufen wir uns namentlich auf Pütter, der den Begriff der s. g. **Regalia accidentalia** auf das genaueste bestimmt, und ihn ausdrücklich auf die »**metallifodinae**" bezieht (**Institutiones Juris publici Germanici, ed. IV. Goettingae 1787**, §§. 335 u. 371; vgl. auch „Erklärung des deutschen Staatsrechtes nach Pütter's kurzem Begriff und den öffentlichen Vorlesungen auf der Wiener hohen Schule," Wien 1793, VII. Buch, S. 440 folg., insb. S 473). Diesem entspricht ganz die umfassende Erörterung »**de jure mineralium**" in Caspar Ziegler's „**Tractatus academicus de juribus Majestatis**" (Wittenberg 1698, S. 1135 folg.). Zöpfel, den wir hier als Gewährsmann der neueren deutschen Staatsrechtslehre überhaupt betrachten können, sagt aber: »In der neueren Zeit hat man sich gewöhnt, die Bezeichnung „Regalien" vorzugsweise von den zufälligen Hoheitsrechten zu gebrauchen. Man versteht demnach unter Regalien heut zu Tage jene gewöhnlich nutzbringenden Rechte, welche dem Staate in der Art ausschließlich zustehen, daß kein Recht derselben Gattung einem Privatmann zustehen, oder von ihm ausgeübt werden kann. Die Regalien in diesem Sinne sind daher ihrem Wesen nach Rechte, welche Privatrechte sein würden, wenn sich der Staat dieselben ausschließlich in der Gattung beigelegt hätte." Dabei sucht er den juristischen Grund der Regalität nur insofern in der Gebietshoheit, als »in Folge dieser der Staat bestimmen kann, woran er den Privatbesitz gestatten oder ausschließen will;" d. h. insofern er als Gesetzgebung im Allgemeinen in dieser Hinsicht verfügt. (Grundsätze des allg. u. s. w. Staatsrechts, 3. Aufl. Heidelberg 1846, §. 227.) Und an diese in der neueren rechtswissenschaftlichen Literatur Deutschlands allgemein angenommene Auffassung knüpfen die heutigen Lehrer des deutschen Rechts hinsichtlich der auf das Institut des Bergregales begründeten Bergrechtsverhältnisse an. Wir verweisen auf Eichhorn: Einleitung in das

deutsche Privatrecht (4. Ausg. Göttingen 1836, S. 689 folg.); Kraut: Grundriß zu Vorlesungen über das deutsche Privatrecht (2. Aufl. Göttingen 1839, S. 235 folg.); Maurenbecher: Lehrbuch des gesammten heutigen gemeinen deutschen Privatrechtes (2. Bearb. I. Bd. Bonn 1840, S. 602 folg.); Mittermaier: Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechtes (6. Ausg. I. Bd. Regensburg 1842, S. 615 folg.); Phillips: Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts (3. Aufl. II. Bd. Berlin 1846, S. 59 folg.); Gerber: System des deutschen Privatrechtes (4. Aufl. Jena 1853, S. 219 folg.); Bluntschli: Deutsches Privatrecht (I. Bd. München 1853, S. 400 folg.); Gengler: Lehrbuch des deutschen Privatrechts (Erlangen 1854, S. 338 folg.). Bemerkenswerth ist insbesondere die Entwicklung Gerber's a. a. O.): „Fossilien," sagt er, „sind im Allgemeinen Eigenthum Desjenigen, auf dessen Grund und Boden sie sich befinden. Dieß leidet eine Ausnahme in Betreff gewisser Classen derselben, welche zwar an und für sich vom Staate für herrenlos erklärt worden sind, an denen er sich aber die unmittelbare Freiheit der Occupation vorbehalten hat. Dieß ist der eigentliche Inhalt des Bergregals, welches nur durch die s. g. Freierklärung, d. h. die Verpflichtung, es unter gewissen Umständen zu verleihen, von den übrigen Regalien unterschieden ist. Ganz überwunden ist heutzutage die Theorie älterer Juristen, wonach dem Staate ein Eigenthum an den regalen Fossilien zustehen solle, wozu sich noch der andere Irrthum gesellte, dieses auf ein angebliches Eigenthum des Staates an herrenlosen Sachen zu stützen."

Außerhalb Deutschlands finden wir seit Jahrhunderten in der Auffassung des Bergregals fast überall, wo der Bergbau bedeutend war, im Ganzen einen bloßen Abglanz der in Deutschland geltenden Ansichten und Institute (den Grund hievon S. Vork. **81**). Es möge genügen, in dieser Hinsicht nur die Beispiele der angeseheneren Bergbaustaaten des Auslandes (England und Rußland natürlich ausgenommen) anzuführen; wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß, bei der nicht immer gleichen Entwicklung der im Begriffe des Bergregales überhaupt enthaltenen verschiedenen Einzelmomente, derselbe in seiner äußern Erscheinung sehr elastisch ist, und in concreter Fassung nicht selten in verschiedenen Staaten hinsichtlich seiner einzelnen Gebilde auch Mannigfaltigkeiten zeigt, die sich erst bei einer näher eingehenden Prüfung als dem Wesen der Sache fremd erweisen. Insbesondere in Frankreich zeigen die auf den Bergbau bezüglichen Gesetze seit 1548 ein auffallendes Ueberwiegen des Centralisirungsmomentes, und die Bergwerke werden fast unter den Gesichtspunct königlicher Domainen gestellt. Doctrinell knüpfte man theilweise an die ältesten Verfügungen der fränkischen Könige an, in denen von Bergbau die Rede ist, z. B. an eine Urkunde K. Dagoberts I. v. 635, in welcher angeblich die erste Spur des Bergregales vorkommen solle. (Vergl. Préface zum **Vol. XV.** des **Recueil des ordonnances**, S. **XXXIV**; die

Urkunde ist in **Recueil de Duchesne I. S. 385.**) Im praktischen Leben dagegen gewannen die Einflüsse der herrschenden Staats- und Regierungsmaxime, namentlich hinsichtlich des Bergbaues auf edle Metalle, über sämmtliche Verhältnisse des Bergwesens eine so unbedingte Macht, daß Erscheinungen von an die Kronvasallen übertragenen Bergregalitätsrechten, gleich denen in Deutschland, nicht vorkommen. Vielmehr sagt eine Ordonnance K. Carls VI. von 1413 in bestimmten Ausdrücken: „**Que plusieurs, tant d'église, que séculiers, qui ont jurisdictions hautes et moyennes, et basses et territoires, èsquelles les dites mines sont assises, veulent et d'avoir en vielles mines la dixième partie purifiée et autres droits comme nous, à qui seul et non à autres elle appartient de plein droit**" (Vgl. Laferrière: **Cours de droit public etc.**, S. 497); und diese Auffassung ist nicht nur bis in die zweite Hälfte des XVI. Jahrhunderts die herrschende, sondern wird während der späteren montanistischen Verwaltung noch schärfer ausgebildet. (S. Vork. **81.**) Doch galt das Bergregale in diesem Sinne, wenigstens in älterer Zeit nur von den edlen, und nicht auch von den übrigen Metallen. (Vgl. Loisel: **Institutes contumières, vol. I.**, S. 282; Bouhier: **Contumes de Bourgogne, vol. II.** S. 268; Basnage: **Cont. de Normandie, vol. I.** S. 325; Coquille zu den **Contumes de Nivernois, art. 2** u. s. w.) Es wurde übrigens bereits besonders hervorgehoben, wie verkehrte Maßregeln bei Ausübung des Bergregals in Frankreich den nachtheiligsten Einfluß auf den dortigen Bergbau ausübten, und endlich den Untergang dieses Institutes selbst 1793 herbeiführten (S. Vork. **82**). — In Spanien, wo die Rechte der landesherrlichen Gewalt früher analog wie in Frankreich ausgebildet waren, und seit dem Beginne des XVIII. Jahrhunderts eine Zeit hindurch sogar eine fast unmittelbare Influencirung von dieser Seite stattfand, überdauerte das Bergregal jenes Jahrhundert, und gleich der 1. Artikel der spanischen B. O. von 1825 bestimmt: „**Pertenecienda á mi Corona y Sennorío Real el dominio supremo de las minas de totos mis Reinos,**" wonach die älteren Verleihungen bestätigt, und für künftige neue Normen vorgeschrieben werden. — In Italien war der von Deutschland aus erhaltene Impuls wirksam und führte zu analogen Resultaten, vgl. z. B. Cibrario: **Delle finanze della monarchia di Savoia** (disc. II. S. 66 folg.). Uebrigens erscheint Italien in seinen nördlichen Theilen unter den Ländern der österr. Monarchie. — Schließlich mögen zur Charakterisirung der doctrinellen Auffassung der Regalien außerhalb Deutschlands überhaupt noch die Worte eines der ersten Juristen Spaniens und Portugals (zur Zeit König Philipps III., in Portugal II.) Georgs de Cabedo, hier angeführt werden: „**Et praemittendum est,** sagt er, **quod Principi multa sunt concessa jura, quae regalia appellantur, — — quae jura fuerunt eis (Principibus) concessa, ut honorifice haberent expensas ad alendum se secundum suum statum, et ut haberent**

facultates ad defendendum Regnum et bellum gerendum cum hostibus fidei." Zu diesen Rechten, die also von den Majestätsrechten und folglich auch von der oben näher bezeichneten Berghoheit wesentlich verschieden sind, rechnet er die »**bona vacantia, salinae, piscatio, venae metallorum**" u. s. w. (**Practicarum observationem s. decisionum supr. Senatus Regni Lusitaniae pars II., Offenbachi Ysenb. 1606. dec. 49, S. 78 u. 87.**)

Den heutigen allgemeinen doctrinellen Gesichtspunct des Bergregals in seiner Stellung zu den europäischen Bergbauverhältnissen überhaupt, bezeichnet Bluntschli folgendermaßen: »Die Ablösung des Bergbaues von dem Grundeigenthume hat sich auch in neuerer Zeit erhalten, und dieses privatrechtliche Element in dem mittelalterlichen Bergregale hat auf Fortdauer Anspruch, weil es in der That der Natur der Sache entspricht. Ebenso wird die ausgebildete Staatsaufsicht über die ordentliche und sichere Betreibung des Bergbaues fortdauern. Dagegen ist streng genommen der Begriff eines ausschließlichen Bergregals bereits aufgegeben worden; seitdem man angefangen hat, den Bergbau für „frei zu erklären." Nur in gewissen Abgaben, welche den bergbelehnten Privatunternehmern auferlegt zu werden pflegen, dem Bergzehenten, den Quatembergeldern, Receßgeldern, zeigt sich noch die fiscalische Natur des Bergregals. Der Gesichtspunct der Steuern und Gebühren scheint aber auch hier den der nutzbaren Regalität allmälig im Interesse einer guten Staats- und Volkswirthschaft zu verdrängen. (Allg. Staatsrecht, München 1852, S. 599.)

III. Da es im Interesse unserer vaterländischen Bergrechtswissenschaft liegt, den Begriff des Bergregals, welches nach §. 3 des Berggesetzes die gesetzliche Grundlage des bestehenden Bergrechts ausmacht, seiner inneren Begründung, seiner historischen Entwicklung und seiner heutigen Ausbildung gemäß vorerst im Allgemeinen möglichst getreu zu erfassen: so schien es uns nothwendig, im Vorangehenden den allgemeinen europäischen Gesichtspunct dieses Instituts herauszustellen und zu erörtern. Wir stellen uns nun auf den Standpunct des österreichischen Bergrechts, um von diesem aus das Institut des Bergregals, seiner bei uns in Geltung bestehenden Anordnung gemäß, mit Hülfe und theilweiser Anleitung der gewonnenen Ergebnisse zn begreifen.

Das Bergregal nach seiner Geltung und Stellung im österreichischen Kaiserthume bietet zwei Seiten der Betrachtung dar. Die eine, unmittelbar den Verhältnissen des praktischen Lebens zugewandte, ist die Gestaltung desselben zum Fundamentalinstitute und zur rechtlichen Grundlage des Rechtswesens am Bergbaue. Die andere, mehr wissenschaftliche und doctrinelle, betrifft die tiefere Begründung dieses Institutes bei uns nach seinen inneren und äußeren Momenten.

Seiner unmittelbaren und praktischen Seite nach wird die Geltung des

Bergregals theils durch das Princip des österreichischen Staatsrechts, daß die Bergwerke Reichsangelegenheiten (das a. b. G. B. §. 287 rechnet sie in dieser Hinsicht von seinem Standpuncte aus zum Staatsvermögen), theils durch §. 3 des Berggesetzes festgestellt. Wir werden diese Seite unten weiter erörtern. Es ist jedoch einleuchtend, daß diese blos allgemeine Bezeichnung des Bergregals weder dem öffentlichen Gesichtspuncte des Bergrechts, noch auch den tiefer gefaßten Bedürfnissen des praktischen Lebens genügt. Es ist vielmehr ein unabweisliches Postulat Dieser, daß auch in materieller Richtung und seinen wesentlichen innern und äußern Momenten nach die gesetzliche Begründung des Bergregals, welche uns aus den Antecedentien unseres montanistischen Rechtswesens überkam und im Systeme unserer neueren Gesetzgebung Aufnahme fand, gehörig gewürdigt werde. Wir müssen in dieser Hinsicht die einzelnen territorialen Bereiche, welche die Rechtsgeschichte des österreichischen Kaiserthumes nach ihrer früheren historischen Gesondertheit unterscheidet, dem allgemeinen und sie alle umfassenden jetzigen Standpuncte der Gesammtmonarchie gemäß in Eins zusammenfassen.

In den einzelnen Staaten, aus denen sich seit der ersten Hälfte des XVI. Jahrhunderts die österreichische Monarchie als einheitliches Ganze bildete, bestanden damals schon die Elementarinstitute des Bergregals in der Weise, wie wir dieselben nach der damals allgemeinen europäischen Auffassung nachgewiesen haben. Sie bilden die Wurzel, aus welcher der Begriff und das Institut des Bergregals im österreichischen Kaiserthume hervorging, und durch die neuere Gesetzgebung Oesterreichs zu seiner bei uns dermalen geltenden Form ausgebildet wurde.

In den Ländern der böhmischen Krone übten die Könige seit alten Zeiten über den blühenden Bergbau sehr ansehnliche Rechte. Sie waren eine der Veranlassungen des Krieges, mit welchem Kaiser Albrecht I., der die Bergregalitätsrechte über Böhmen in Anspruch nahm, 1303 und 1304 den König Wenzel II. überzog (Palacki, Gesch. v. Böhmen, II. Bd. 1. Abth., Prag 1839, S. 390 folg.). Doch hatte der Feldzug für den Kaiser keinen günstigen Erfolg, und so blieben die Könige Böhmens im ungefährdeten Besitze ihrer Rechte über den Bergbau. Diese gestalteten sich um diese Zeit zum Bergregale im eigentlichen Sinne des Wortes, und wurden demgemäß — wie wir oben gesehen haben — 1356 durch das IX. Capitel der goldenen Bulle ganz insbesondere für die Könige Böhmens ausdrücklich anerkannt und bestätigt. So waren diese wohl unbezweifelt Besitzer des Bergregals; übten dasselbe aber durch Ertheilung ansehnlicher Privilegien an die Bergstädte, Specialverleihungen an die bedeutenderen ständischen Gutsherren u. dgl. so aus, daß, als ungünstige Staatsereignisse dazu kamen, der Bergbau und dessen Verwaltung in besorgnißerregende Verwirrung gerieth. Dieser sollte durch die Bergwerksvergleiche von 1534 und 1575, welche den ständischen Gutsbesitzern und

der alten und neuen Stadt Prag einen Antheil bei Ausübung der Bergregalitätsrechte zugestanden, abgeholfen werden (S. Vork. 52); und in der That ist nicht zu läugnen, daß sie namentlich im XVI. und XVII. Jahrhunderte im Ganzen einen für den Bergbau Böhmens wohlthätigen Einfluß übten. Doch während des XVIII., mehr aber noch im XIX. Jahrhunderte, als der Entwicklungsgang des gesammten Verwaltungswesens in den österreichischen Ländern eine veränderte Richtung nahm, und insbesondere auch die Stellung des Bergwesens eine andere wurde, bewährten sie sich nicht mehr, und so wurden sie durch A. H. Patent vom 11. Juli 1850 aufgehoben. — Eine Besonderheit bietet auch der gemeinschaftliche Genuß der Bergregalitätsproventen von Platten und Gottesgab mit Sachsen in Folge des Schneeberger Vertrages von 1556.

Viel mehr conform dem Entwicklungsgange der Bergregalitätsverhältnisse im deutschen Reiche finden wir die Zustände in den übrigen früher zu denselben gehörigen Ländern. Hier haben wir es mit kaiserlichen Privilegien und mit weiteren Verleihungen der Landesfürsten an die Gutsbesitzer in Bergwerksgegenden zu thun, bis endlich zu Beginn des XVI. Jahrhunderts die Bergordnungen dem Bergregale eine bestimmte gesetzliche Gestaltung geben.

Hinsichtlich der Erzherzogthümer Oesterreich, der Steiermark, Kärnthens und Krains habe ich bereits an einem andern Orte (Zeitschr. f. öst. Rechtsgel. u. polit. Gesetzk., Jahrg. 1845, Bd. II., S. 303 folg.) genügende Beispiele zusammengestellt. Wir heben hier nur die bis 1015 zurückgehenden Schenkungen Kaiser Heinrichs II. in Kärnthen (Hormayr, Archiv f. Süddeutschland, Frankf. 1808, Bd. II. S. 225) hervor; so wie diejenigen desselben Kaisers rücksichtlich Admonts an das Erzstift Salzburg von 1005 (Unparteiische Abhandl. v. d. St. Salzburg rc., 1770, §. 224); und auf deren Grundlage die von K. Friedrich I. 1184 bestätigte Verleihung des Erzbischofs Gebhard an das Kloster Admont (Pez, thes. anecd. nov., Aug. Vind. 1721, col. 676 folg.); die bezüglich der Stiftung der Abtei Lilienfeld durch den Herzog Leopold VII. von Oesterreich von K. Friedrich II. 1217 erlassene Urkunde (Hanthaller, Fasc. Campil. Dec. III. §. 3, S. 684); das Privilegium Kaisers Friedrich I. für das Kloster Seitenstetten v. 1187 (Schmidt, Bergg. Samml. für Oesterreich rc., Bd. I. S. 6 folg.); die Begnadigung Herzog Ottokars von Steier v. 1182 (ebend. S. 1 folg.), bestätigt von König Otakar v. Böhmen 1265 und von Kaiser Rudolf I. 1277 (ebend. S. 15 u. 19) für das Kloster Seckau; so wie der Herzoge Leopold VII. für Rayn von 1205 (Fröhlich, Diplom. sacra Styriae pars altera Viennae 1756, S. 17), und Rudolf IV. für den Propst und die Chorherren des Domstiftes St. Stephan zu Wien v. 1360 (Pez und Hueber, Cod. dipl. hist. epist. tom. VI. Aug. Vind. 1729 pars III. S. 46 folg.) u. s. w., sämmtlich auf Bergwerke bezüglich. Besonders wichtig ist aber die feierliche Urkunde, womit Kaiser Carl V. 1530 die Frei-

heiten und Vorrechte der Erzherzoge von Oesterreich bestätigte. Es heißt darin: »Die Erz-Herzoge mögen in ihren Fürstenthumen, Herrschaften und Landen, die Sie jetzo haben, oder in künfftige Zeit gewinnen, Sich aller Gewalt gebrauchen, mit Freyung zu geben, neue Auffschläg, Mauth, Zöll und andere Mehrung ihrer Nutz und Renthen zu machen und aufzusetzen, und der in all andere Weege, wie die genannt seyen, und sich begeben werden zu genießen und zu gebrauchen und was also dieselbe Erz-Herzogen zu Oesterreich in ihren Landen also gebiethen, daß soll weder Kayser, noch andere Gewalt hernach nicht verändern; — — — all Weltliche Gericht, Schätz, Bergwerk, Münz, Wildbahne, Fischwaide, Först und Wälder in obgenannten Ihren Landen sollen von demselben Erz-Herzogen zu lehen seyn." — Ganz im Einklange hiermit steht hinsichtlich des Bergregals der Art. 26 der Max. B. O. v. 1517, und der Art. I. der Ferd. B. O. v. 1553.

Die geistlichen Fürsten, welche in diesen Ländern und in Tirol Besitzungen hatten, wo bedeutender Bergbau vorkam, übten ebenfalls über dieselben, auf Grundlage kaiserlicher Begnadigungen, Bergregalitätsrechte aus. Sehr ansehnlich und alt waren die Privilegien und Schenkungen des Erzstiftes Salzburg, welche sich nicht nur auf das Land Salzburg selbst, sondern auch auf die Besitzungen in der Steiermark und in Kärnthen bezogen. Wir verweisen in dieser Hinsicht auf das Werk: „Unparteiische Abhandlung von dem Staate des hohen Erzstiftes Salzburg und dessen Grundverfassung" (1770, Fol.). Dieselben gehen theilweise bis ins IX. Jahrhundert zurück, nehmen schon in den ältesten Zeiten auf den Bergbau Bezug, und erscheinen seit dem Ende des XII. als Grundlage des formalen Bergregals, welches die Erzbischöfe über den Bergbau von Gastein und Rauris im eigentlichen Salzburg, und über die von Hüttenberg in Kärnthen ausübten. — Aehnlich war die rechtliche Stellung des Hochstiftes Bamberg rücksichtlich seiner Bergwerke in Kärnthen begründet. Schon bei der Stiftung des Bisthums wurden die Grafschaften Villach in Ober-, und Wolfsberg in Unterkärnthen von Kaiser Heinrich II. 1007 demselben geschenkt. Auf den später daselbst entstandenen Bergbau übten die Bischöfe Bergregalitätsrechte im ausgedehntesten Sinne des Wortes, wurden darin durch kaiserliche Privilegien bestätigt und haben dieß ganz besonders durch den Erlaß der Bergordnungen von 1438, 1486 und 1550 bewährt. Bamberg trat seine sämmtlichen Besitzungen in Kärnthen nebst ihren Bergwerken 1760 an Oesterreich ab. — Das Hochstift Friesach, welches in Krain die Bergwerke Aisnern schon im frühen Mittelalter besaß, hatte von Kaiser Rudolf I. 1266 wohl die Verleihung der Berg- und Salzwerke auf allen seinen Besitzungen erhalten; doch mit dem ausdrücklichen Beisatze: „Nobis et Imperio jure nostro in omnibus reservato" und »Imperii jure salvo" (Meichelbeck: Historia Frisingensis, Aug. Vind. 1724, tom. II., S. 81). Später übten aber namentlich bezüglich der Krainerischen Bergwerke die Bischöfe

von Freisingen auch das Bergregal (Valvasor: Die Ehre des Herzogthums Crain, Laibach 1689, S. 385). Anfangs des XVII. Jahrhunderts gingen diese Bergwerke in den Besitz der Landesfürsten über. — Was die Bischöfe von Trient und von Brixen betrifft, so war von ihrem Einflusse auf den Bergbau ihrer Besitzungen schon oben die Rede (Vork. **39**), und wir können als unzweifelhafte Documente, daß ihnen das Bergregale von den Kaisern selbst verliehen, beziehungsweise bestätigt wurde, hinsichtlich des Ersteren das später mehrfach erneuerte Privilegium Kaisers Friedrich I. von 1189 (Sperges: Tyrolische Bergwerksgeschichte, S. 265); hinsichtlich des Anderen die Privilegien Kaisers Friedrich I. v. 1189 und Friedrichs II. v. 1215 und 1218 (ebend. S. 277 u. 278; und Hormayr: Gesch. der gef. Grafschaft Tirol, I. Th., 2. Abth., S. 267) anführen. — Die diesen Kirchenfürsten zustehenden Bergregalitätsrechte gingen mit ihren Besitzungen auf die österreichischen Fürsten über.

Rücksichtlich des eigentlichen Tirols scheint es kaum nothwendig, die Erwerbung des Bergregals durch kaiserliche Privilegien noch besonders nachzuweisen; da dasselbe schon sehr früh (1359) an das Haus Oesterreich gelangte, somit in die von diesem ausgeübten Bergregalitätsrechte mit einbezogen wurde. Uebrigens sagt K. Friedrich I. in dem Privilegium v. 1189, womit er dem Bischofe von Trient das Bergregale verleiht, ausdrücklich: »**Praeterquam in allodiis Comitum de Tirol et de Epiano quae specialiter duximus excipienda.**« Wenn nun hieraus sich auf Berggerechtsame der Grafen von Tirol überhaupt folgern läßt, so findet dieß in der Verleihung des Silberbergwerkes in Scharl im Unterengadin durch Heinrich, König von Böhmen und Grafen von Tirol, 1317 (Sperges a. a. O. S. 279 folg.), eine directe Bestätigung. Als seit der Mitte des XV. Jahrhunderts der Ruhm des Schwatzer Bergbaues alle übrigen Bergwerke Tirols verdunkelte; hier aber Kaiser Maximilian I., zugleich Landesfürst von Tirol, im ausgedehntesten Sinne des Wortes als oberster Bergherr verfügte, konnte natürlich kein Zweifel mehr bestehen, daß diesem das Bergregale zustehe.

Uebrigens glauben wir hinsichtlich der zuletzt genannten Länder noch bemerken zu müssen, daß vermöge der zwischen Tirol und Salzburg 1533, 1546 und 1599 abgeschlossenen Verträge das Bergregal im Zillerthale gemeinschaftlich war, und die Belehnungen von einem gemeinsamen Berggerichte ertheilt wurden, welches seinen Sitz zu Fügen hatte und bis 1631 bestand. Damals wurde es von Salzburg gewaltsam aufgehoben, und Tirol konnte seine Wiederherstellung nicht mehr erlangen. Das auf ähnliche Weise zwischen den Landesfürsten von Tirol und den Bischöfen von Trient vermöge alter Verträge gemeinschaftliche Berggericht zu Pergine bestand bis zur Besitznahme des Landes. Auch in Hüttenberg war ein s. g. gemischtes Berggericht der Herzoge von Steier und Erzbischöfe von Salzburg.

In den ungarischen Ländern finden wir eine vollkommen consequent durchgeführte Ausbildung der Grundideen des Bergregales, welche fast zu demselben Resultate, d. h. zu den nämlichen Grundprincipien der Anordnung des Bergrechtswesens führte, wie in Deutschland; doch ganz andere Ausgangspuncte hatte, und einen abweichenden Entwicklungsgang zeigt. In Deutschland ging das Bergregal aus Beschränkungen hervor, die erst in späterer Zeit (seit der Mitte des XII. Jahrhunderts) aus Rücksichten der Bergbauinteressen den Grundbesitzern auferlegt, und zuerst zu kaiserlichen Reservatrechten formulirt, dann aber, den Institutionen des deutschen Staatswesens gemäß, anfangs durch besondere Privilegien und Verleihungen temporär, und hierauf durch Reichsgesetze und kaiserliche Begnadigungen bleibend auf einzelne geistliche und weltliche Fürsten übertragen wurden, bis sie endlich der Territorialhoheit anheimfielen. In Ungarn hatten die Grundeigenthümer rücksichtlich des Bergbaues ursprünglich keine Rechte, und alles Recht stand der Krone zu. Erst seit 1327 sehen wir eine neue Richtung eingeleitet, welche, mit dem Principe der Entschädigungsberechtigung der Grundbesitzer beginnend, allmälig diejenige Anordnung der rechtlichen Fundamentalbeziehungen des Bergbaues herbeiführte, welche dem Wesen des Bergregales entspricht und zu Anfang des XVI. Jahrhunderts bereits vollständig ausgebildet war.

Um diese drei Momente im Entwicklungsgange der Bergregalitätsverhältnisse Ungarns anschaulich zu machen, verweisen wir vorerst auf die älteren, die Rechte der Grundeigenthümer näher festsetzenden Normen. Dieselben wurden nämlich nach der Formel bemessen, dergemäß die Güter (**jura possessionaria**) durch s. g. königliche Schenkungsurkunden (**litterae donationales Regiae**) verliehen worden waren. Im Sinne dieser schon zu seiner Zeit althergebrachten Formel, welche ihre allgemeine Geltung nicht sowohl einem Gesetze, als der Gewohnheit verdankte, erklärt Verböczy 1514 die Bestandtheile und Pertinenzen eines adeligen Gutes folgendermaßen: »**Pertinentiarum nomine communiter intelliguntur et continentur omnia illa, quae ad civitatem, oppidum aut villam aliquam** (es wird hier das Gut verstanden) **spectant, prout sunt terrae arabiles cultae et incultae, agri, prata, foenilia, pascua, campi, sylvae, virgulta, nemora, montes, valles, vineae, promontoria, aque, fluvii, piscinae, piscaturae, aquarum decursus, molendina, ac eorundem loca.**« (Trip. I. 24.) In dieser Stelle, welche bis zur neuesten Zeit zur Richtschnur diente, gleichwie in den älteren Schenkungsformeln finden wir nicht die leiseste Andeutung eines Rechts auf Bergwerke. Vielmehr gibt König Carl Robert 1327 die zu jener Zeit rücksichtlich der Bergwerke bestehende Gewohnheit so an: »**Antiqua Regni nostri consuetudine, et usque modo firmiter observata exigente, terrae seu praedia tam Ecclesiarum, quam Nobilium Regni quorumcunque, in quarum territoriis auri vel argenti fodinae reperiuntur, ad manus Regias mediante aliquali**

concambio moderato devolvi debuerunt.“ (J. N. Kovachich: Notitiae praeliminares ad Syllogen Decretorum Comitialium, Pestini 1820, S. 281.) Das für den Grundbesitz drückende Verhältniß milderte Carl Robert gleich damals; unter K. Ludwig d. Gr. wurde aber reichstäglich verfügt (1351 : 13): „Si quae minerae auri, vel argenti, cupri, vel ferri, aut aliae fodinae in possessionibus Nobilium invenientur, absque competenti concambio non auferantur, sed pro talibus possessionibus mineras auri in se germinantibus, si Regiae placuerit voluntati, aequales possessiones conferat Nobilibus praenotatis. Alioquin, si possessiones ipsas minerosas Regia Majestas pro cambio habere nolit: extunc Jus Regale seu urburas Juri Regio provenientes recipere suo nomine faciat: easdem possessiones ipsis Nobilibus, cum ceteris quibuslibet suis utilitatibus, proventibus et juribus relinquens. Prout etiam idem Dominus Carolus Rex, genitor noster charissimus, ipsis Regnicolis annuerat, litterarum suarum per vigorem.“ Dieses Gesetz wurde 1405 durch das III. Decret K. Sigmunds Art. 13; 1486 durch das VI. Decret K. Mathias I. Art. 49; und 1492 durch das II. Decret K. Wladislaus II. Art. 30, erneuert, und erhielt durch den Ofner Reichstagsbeschluß von 1523, Art. 39, welcher die Freierklärung des Bergbaues ausspricht, die nähere Bestimmung: »Majestas Regia committat fodinas minerarum auri et argenti, ac cupri et aliorum metallorum libere omnibus colere; et de exteris quoque Regnis ad culturam eorum laborantes et montanistas advocare et publico edicto proclamare faciat.“ Endlich erhielt das Institut des Bergregals durch den I. Artikel der Maximilianischen B. O. von 1573 in formaler Hinsicht die nämliche Gestaltung, wie in den deutschen Ländern der Monarchie.

Ganz dasselbe gilt auch von Siebenbürgen; denn die gesammte Gesetzgebung Ungarns vor 1526 behielt auch in diesem Lande ihre Kraft, und das Landtagsgesetz von 1747 ordnete nicht nur die selbstständige und vom Grundeigenthume unabhängige Stellung des Bergbaues in seinen Einzelnverhältnissen, sondern nahm auch die Maximilianische Bergordnung zum siebenbürgischen Landesgesetze an, und bekannte sich hiedurch zu der in dieser enthaltenen principiellen Festsetzung des Bergregals.

Rücksichtlich der polnischen Länder haben wir bereits oben (Vork. **48** u. **69**) die den Interessen des Bergbaues nachtheilige Richtung der Gesetzgebung kennen gelernt. In älteren Zeiten übten wohl auch die Könige Polens bezüglich des Bergwesens diejenigen Rechte, welche man als die wesentlichen Momente des Bergregals betrachtet. Wir dürfen uns jedoch nicht wundern, daß dieselben in späterer Zeit verfielen und der Bergbau fast ganz der Willkür der Grundbesitzer anheimgestellt war. (Vergl. G. Lengnich: Jus publicum Regni Poloni, tom. II., Danzig 1766, S. 588.) Hier hat also erst die

österreichische Gesetzgebung das Institut des Bergregals mit allen seinen wichtigen Consequenzen geschaffen.

Was endlich die italienischen Länder betrifft, so war daselbst das Bergregal nach den Grundideen und dem Muster dieses Instituts in Deutschland schon früh ausgebildet. Als Beleg berufen wir hinsichtlich des früher der venetianischen Republik angehörigen Gebietes die Bergordnung von 1488, welche laut des Beschlusses des Raths der Zehne vom 13. Mai dieses Jahres ganz auf Grundlage des Bergregals erging, das von der Republik (dominum nostrum) ausgeübt wurde. Auch die an Pietro Angeli und an die Crottaische Familie im XVII. Jahrhunderte rücksichtlich Agordo ertheilten Concessionen geschahen vermöge dieses Bergregals. — Bezüglich anderer italienischer Landestheile dienen uns die betreffenden Belehnungen (z. B. die Belehnungsurkunde über Mailand von 1538, die über Mantua von 1708 u. s. w.) als Beweis.

Fassen wir nun diese Einzelheiten vom Standpuncte der heutigen Verwaltungs- und Rechtsorganisation des österreichischen Kaiserthums aus zusammen, so haben wir eine feste, durch die Antecedentien unseres Bergwesens gegebene Grundlage gewonnen, auf welcher der Begriff des Bergregals seinen materiellen Momenten nach von selbst sich darstellt. Die formelle Fassung desselben zu einem alle Verhältnisse des Bergbaues beherrschenden Institute geschah durch die neuere Gesetzgebung; und insofern es sich hierbei unmittelbar zunächst um das Bergrecht im eigentlichen Sinne des Wortes handelt, dient uns §. 3 des Berggesetzes zur Richtschnur.

IV. Bei dieser Gelegenheit bemerken wir noch die verschiedenen Arten und Formen, in denen das Bergregal im Bereiche des österreichischen Kaiserthums bisher ausgeübt wurde und gegenwärtig ausgeübt wird. Diese sind:

a) Specialverleihungen an einzelne Gutsbesitzer, auf deren Besitzungen Bergbau vorkam. Dieß ist eine Form, welche während des Mittelalters sehr gebräuchlich war, und die sich zum Theile bis in die neueren Zeiten herüberzieht. Besonders wichtig war ihre Anwendung in den böhmischen, polnischen und ungarischen Ländern; wo sie je zu verschiedenen Resultaten führte, deren nähere Kenntnißnahme auch heute nicht ohne Interesse ist. In den böhmischen Ländern, wo die an die Rosenberge, Lobkowitze, Schlicke u. s. w. gemachten Specialverleihungen einst auf Hebung des dortigen Bergbaues günstig wirkten, wurde diese Richtung von der Landesgesetzgebung weiter ausgebildet, und führte zu legislatorisch bedeutenden Ergebnissen, welche wir oben in den Bergwerksvergleichen von 1534 und 1575 und in den Bergordnungen und Bergbefreiungen einzelner ständischer Gutsbesitzer kennen gelernt haben (Vorf. 52, 53 und 55). Mit den Anforderungen des heutigen Staats- und Bergwesens waren die hieraus hervorgegan-

genen Verhältnisse nicht mehr vereinbar, was 1850 deren vollständige Umgestaltung nach sich zog. In Polen rissen bei diesen Specialverleihungen gleich von vorne herein Mißbräuche ein, brachten den gesammten Bergbau unter die durch die Gesetzgebung nicht geordnete und geregelte Willkür der Gutsherren, und führte dessen Ruin herbei. In den ungarischen Ländern, wo montanistische Specialverleihungen seit der Mitte des XIII. Jahrhunderts nicht ungewöhnlich waren, bestand anfangs im gesunden Sinne der begnadeten Gutsbesitzer ein wirksames Gegenmittel gegen deren schädliche Ausartungen. Doch obgleich über deren Gerechtsame der Artikel 30 des Decrets von 1492 verfügte: „**Quodque forent plerique ex Dominis Praelatis, Baronibus, Proceribus et potioribus Nobilibus hujus Regni, qui ex Divorum Praedecessorum Regum Ungariae donatione et annuentia in terris eorum propriis fodinas auri, argendi, cupri, ferri ae aliorum metallorum diversorum (exceptis fodinis salium) colerent et laborari facerent: illi secundum indulta, donationes et annuentiam praescriptorum Regum, contentaque privilegiorum suorum, libere et absque omni impedimento colere atque laborare facere, ac earum proventus capere valeant atque possint;**" — so wurde diese Frage doch nie in Ungarn als Landesangelegenheit betrachtet oder behandelt. Später kam somit diese Richtung von selbst in Verfall, und auch einzelne Specialverleihungen des XVI. Jahrhunderts hatten nur eine unbedeutende Nachwirkung. Seit dem Beginne des XVII. Jahrhunderts verschwinden sie allmälig (Vergl. Vork. **45**, **47** und **46**). Ueberhaupt wird wohl heute kaum Jemand mehr bei uns dem Systeme der Specialverleihungen das Wort reden.

b) Ueberweisung des Bergbaues an die s. g. Bergstädte durch deren Privilegien. Auch diese Form war vorzüglich dem Mittelalter eigen; und so entstanden bei uns die blühenden Bergstädte Kuttenberg, Joachimsthal, die sieben niederungarischen Bergstädte, Nagy-Bánya, Abrudbánya, u. s. w. Unter der Pflege des damaligen städtischen Municipalwesens und dem Schutze und der besonderen Begünstigung der Landesfürsten gedieh in diesen Städten die montanistische Industrie zu den erfreulichsten Resultaten; ja es entwickelten sich viele Institutionen des Bergwesens, welche, von der späteren Gesetzgebung weiter ausgebildet, noch heute als vortrefflich sich bewähren. Doch dem frischeren Geiste und dem höheren Aufschwunge, welcher die industriellen Bestrebungen überhaupt seit dem vorigen Jahrhunderte trägt, sind die Bande des abgeschlossenen Städtewesens zu eng, und so geschah es, daß auch diese Richtung vorzüglich seit der Regierung K. Josephs II. einer höheren Idee, welche sie selbst groß gezogen hatte, der des freierklärten Bergbaues unter unmittelbarer Leitung des Staates erlag.

c) Freierklärung des Bergbaues. Der Ausgangspunct dieser Richtung ist uns im Begriffe des „Bergfreien" gegeben, welcher schon in den Wenzeslai'schen Bergconstitutionen für Kuttenberg zu Ende des

XIII. Jahrhunderts (Lib. II, cap. I: „campus liber, in quo ubilibet et cuilibet est licitum laborare et metalla quaerere") vorkommt, und dessen Grundidee vorzüglich in den freien Bergstädten ausgebildet wurde. Seit dem Beginne des XVI. Jahrhunderts wird das Princip des freierklärten Bergbaues fast allen Berggesetzen zu Grunde gelegt, und sowohl in Böhmen (Bergwerksvergleich von 1534 W. II., und v. 1575 Z. VIII.), als auch in Ungarn (1523 : 39) landesgesetzlich anerkannt und bestätigt.

d) Privilegien im Sinne der neueren volks- und staatswirthschaftlichen Auffassung. Unter diesen Gesichtspunct kann schon das früher bestandene Widmungs- und Capitulationswesen der österreichischen Alpenländer (Vork. **61**) gestellt werden. Es wurden übrigens auch neuester Zeit bei uns aus Berücksichtigung eigener Umstände solche Privilegien ertheilt. Als Beispiel kann die k. k. ausschließlich privilegirte adriatische Steinkohlen-Gewerkschaft von Dalmatien und Istrien dienen, deren Privilegium v. 22. Juli 1835 auf 30 Jahre lautet.

e) Reservirter Bergbau für den Staat mit directer Ausschließung aller Privatunternehmungen. Diese Form ist in der österreichischen Monarchie beim Salzbergbau angewendet.

V. Unterschied des Bergregals von anderen analogen Begriffen. Wir rechnen dahin:

a) Die Berghoheit. S. oben S. .

b) Die Bergbaudomäne, welche das Eigenthum des Staates auf den Bergbau, die Bergwerke und deren Producte begreift. Dieser Begriff herrschte in den Bergbauverhältnissen der alten Welt vor, und z. B. die Athener besaßen die berühmten Silberbergwerke in Laurium; Rom die zahlreichen Staatsbergwerke der ihm unterworfenen Länder als wahrhafte Domänen. Aber auch in den späteren Zeiten geschah es nicht selten, daß der Begriff des Bergregales mit dem der Staatsdomänen vermengt wurde. So z. B. wurde in Frankreich das Bergregal in den seltensten Fällen rein aufgefaßt, und häufig mit den Krondomänen unter einen Gesichtspunct gestellt; ein Fehler, der endlich dem ganzen Institute daselbst seinen Untergang bereitete.

c) Das Bergbaumonopol. Dieses ist eigentlich kein dem Bergregale coordinirter Begriff. Vielmehr ist das Monopol blos eine bestimmte Form, in welcher der Staat sich zugehörige Regalien überhaupt nach Maßgabe ihrer Eigenthümlichkeit als Quellen des öffentlichen Einkommens nutzbar macht. Das Bergbaumonopol ist daher nicht dem Bergregale, sondern dem freierklärten Bergbaue entgegengesetzt. Bei uns bildet das Princip der Freierklärung hinsichtlich des Regalbergbaues die Regel; der Salzbergbau ist aber aus Gründen der Zweckmäßigkeit und des Finanzinteresses reservirt, und dadurch Gegenstand des Staatsmonopols.

d) Die auf den Bergbau bezügliche Royalty des englischen

Rechts in ihrer jetzigen Gestaltung. Ursprünglich bestand auch in England, gleichwie in anderen europäischen Staaten, ein dem Bergregale im eigentlichen Sinne des Wortes entsprechendes Institut in der s. g. **Royalty.** Doch anfangs in Form von Specialverleihungen, seit dem Ende des XVII. Jahrhunderts aber vermöge der festeren Bestimmung der dortigen Besitzverhältnisse ging mit Ausnahme des Goldes und Silbers und einiger anderer Bergwerke, z. B. der Zinnbergwerke in Cornwallis, der Bleibergwerke in Derbyshire, die **Royalty** über den Bergbau auf die Gutsbesitzer über. Diesemgemäß beruht das Recht zum Bergbaubetriebe auf einer freien Vereinigung zwischen dem Grundeigenthümer (**Lord**) und den Bergwerksunternehmern (**Adventurers**). Der Grundeigenthümer gibt die Erlaubniß zum Bergbaubetriebe (**a set**) auf eine bestimmte Reihe (gewöhnlich 21) Jahre; behält sich das Recht vor, sie zurückzunehmen, wenn der Bergbau nicht zweckmäßig getrieben wird; bedingt sich einen gewissen Theil der gewonnenen Erze **in natura** oder in Geld; reservirt sich das Recht, die Gruben jederzeit besichtigen zu können, und macht die Unternehmer verbindlich, alle Schachte, Stollen und Strecken in gutem Zustande zu erhalten, und, wenn er sie verläßt, so weit nöthig dauerhaft herzustellen. Die Antheile der Grundbesitzer (**Lords dues**) sind verschieden: $^1/_{10}$ — $^1/_{12}$, $^1/_{14}$ — $^1/_{18}$, oder auch $^1/_{24}$ — $^1/_{32}$ der Production. (Vgl. **Transactions of the geological Society, London 1814, vol. II, XIV, on the Economy of the Mines of Cornwall and Devon by Joh Taylor,** S. 311.)

e) Das »**d r o i t d e l a n a t i o n s'e x e r ç a n t s u r l e s m i n e s**" des französischen Bergrechts, welches sowohl seinem historischen Ursprunge, (Vork. **82**), als auch, da es als ein Verfügungsrecht der Nation formulirt wird, seiner inneren Wesenheit nach von dem Bergregale sich rscheidet.

Die vorangehende Erörterung liefert uns die Anhaltspuncte zum gründlichen Verständnisse des §. 3 des allg. B. G.

1. In f o r m e l l e r H i n s i c h t besteht das Wesen des Bergregals nach seiner Stellung zum Bergbau in dem a u s s c h l i e ß l i c h e n V e r f ü g u n g s r e c h t e des A l l e r h ö c h s t e n L a n d e s f ü r s t e n ü b e r gewisse, a l s v o r b e h a l t e n b e z e i c h n e t e, a u f i h r e n n a t ü r l i c h e n L a g e r s t ä t t e n v o r k o m m e n d e M i n e r a l i e n. Hieraus ergeben sich folgende p r i n c i p i e l l e Consequenzen:

a) Daß der Grundeigenthümer a l s s o l c h e r auf die v o r b e h a l t e n e n Mineralien kein Recht habe; daß somit d i e s e nicht unter §. 405 des a. b. G. B. subsumirt und als natürliche Früchte des Grundes betrachtet werden können.

b) Daß diese Mineralien Niemand ohne ausdrückliche, unmittelbar oder mittelbar (d. h. mittelst der aufgestellten Bergbehörden) vom Allerhöchsten Landesherrn erlangte Berechtigung aufsuchen oder gewinnen dürfe (§. 5).

c) Daß alle auf die Aufsuchung und Gewinnung der vorbehaltenen Mineralien bezüglichen Rechte vom Allerhöchsten Bergregale abgeleitet werden müssen und ein Ausfluß desselben sind.

d) Die Erwerbung, Ausübung u. s. w. solcher Rechte ist jedoch durch die Bestimmungen des A. B. G. an gewisse allgemeine Rechtsnormen gebunden und durch dieselben geregelt. Dabei kommen zugleich die Oberaufsicht der Bergbehörden (Hauptst. XI.), die Verpflichtung der Bergbauunternehmer zur continuirlichen Bauhafthaltung ihrer Gruben (Hauptst. VII.) und zur Entrichtung der vorgeschriebenen Bergwerksabgaben (Hauptst. XI.), und der Vorbehalt zur Einlösung alles bergmännisch gewonnenen Goldes und Silbers nach seinem vollen Werthe, — in Betracht.

2. Das Bergregal hat aber auch eine andere, mehr concrete und juristisch sehr wichtige Consequenz.

Hinsichtlich seines ausschließlichen Verfügungsrechtes wäre es dem Allerhöchsten Landesfürsten als obersten Bergherrn ursprünglich anheimgestellt, die vorbehaltenen Mineralien in ihren natürlichen Lagerstätten auf beliebige, ihm eben zweckmäßig erscheinende Weise nutzbar zu machen. Wir haben auch oben bemerkt, daß die Antecedentien des Bergbaues im österreichischen Kaiserthume verschiedene Arten und Formen der Ausübung des Bergregals enthalten. Das gegenwärtige allgemeine Berggesetz enthält in dieser Hinsicht ebenfalls umfassende Verfügungen.

Vermöge derselben muß der auf Salz reservirte Bergbau (§. 4) von dem Bergbaue auf die übrigen vorbehaltenen Mineralien unterschieden werden, rücksichtlich deren Jedermann, der gesetzlich unbewegliches Eigenthum erwerben und besitzen kann, in der Regel zur Erlangung von Bergbauberechtigungen und zum Erwerbe und Besitze von Bergwerken befähigt ist (§. 7), und selbst der Staat sich in Betreff seiner Bergwerksunternehmungen den nämlichen Bestimmungen, wie der Privatunternehmer unterwirft (§. 12). Bezüglich dieses Bergbaues ist somit ein allgemeiner Grundsatz ausgesprochen, den man auch jetzt noch nach der uns historisch überkommenen und allgemein gebräuchlichen Formulirung als „Freierklärung" desselben bezeichnen, und den Bergbau selbst „freierklärten Bergbau" nennen kann.

Eine Wirkung des Grundsatzes der Freierklärung des Bergbaues rücksichtlich der vorbehaltenen Mineralien, welche seinen Gegenstand bilden, ist, daß dieselben in bedingtem Sinne als freistehende Sachen, als res nullius erscheinen. Wir sagen „in bedingtem Sinne," weil dem bergrechtlichen Standpuncte gemäß diese Eigenschaft ihnen nicht ursprünglich, ja noch nicht einmal vermöge des Bergregals eigen ist (letz-

teres stellt sie dem Verfügungsrechte des obersten Bergherrn anheim), sondern erst vermittelst der Freierklärung entsteht; folglich an alle Bedingungen derselben gebunden ist, nicht weiter als sie reicht, unter dieser Beschränkung aber den einzelnen Mineralien auf ihren natürlichen Lagerstätten immanent bleibt, und wenn erworbene Rechte an ihnen aufhören, ihrer vollen Bedeutung nach wieder hervortritt. Auch können diese Mineralien deßhalb nicht als unbedingt freistehende Sachen betrachtet werden, weil Diejenigen, welche unbewegliches Eigenthum nicht erwerben und besitzen können, oder in deren Hinsicht dieß sonst ausdrücklich verfügt wird (z. B. §. 8), von ihnen ausgeschlossen sind. Wir müssen diese Wirkung des Grundsatzes der Freierklärung um so mehr vor Augen halten, da wir nur so die wahre Bedeutung des wichtigen bergjuristischen Actes der »Freifahrung" (§§. 50, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 65, 73, 114, 276) und des »Freifalles" (Hauptst. XIV.) zu würdigen vermögen.

Wir dürfen übrigens auch die Freierklärung des Bergbaues selbst nicht als einen vermöge des Instituts des Bergregales absolut und nothwendig postulirten Act des obersten Bergherrn betrachten. Sie ist nur die gesetzlich als Regel aufgestellte juristische Form, in der die vorbehaltenen Mineralien auf ihren Lagerstätten nutzbar gemacht werden, und gründet sich weiter in dem Principe der Zweckmäßigkeit. Es können aber auch besondere Fälle vorkommen, welche aus noch höheren Rücksichten der Zweckmäßigkeit Ausnahmen von dieser Regel motiviren. In solchen Fällen würden die etwa vorkommenden, vom obersten Bergherrn mit gehöriger Berücksichtigung der bestehenden Rechte besonders, z. B. durch Bergbauprivilegien, concessionirten Ausnahmen die aufgestellte Regel nicht nur nicht beeinträchtigen, sondern ihre wahre Bedeutung noch mehr heben.

3. In materieller Hinsicht ist rücksichtlich des Bergregals die wichtigste Frage, welches diejenigen Mineralien seien, die auf ihren natürlichen Lagerstätten dem ausschließlichen Verfügungsrechte des obersten Bergherrn vorbehalten sind, die somit den Gegenstand des Bergregals ausmachen?

Das allgemeine Berggesetz enthält hier im Vergleiche zu unserem früheren Bergrechte eine namhafte Verbesserung, denn an die Stelle der früheren Unbestimmtheit werden dem Inhalte nach so bestimmte Verfügungen gesetzt, daß für die Zukunft alle bisherigen Zweifel beseitigt sein werden.

Die Gesetze, nach denen bisher bei uns bestimmt wurde, was Gegenstand des Bergregals sei, waren die älteren Bergordnungen (Ferd. B. O. von 1553. Art. 1.; Max. B. O. v. 1573. Art. 1.); für die böhmischen Länder die Bergwerksvergleiche; für die ungarischen Länder die älteren Landesgesetze und namentlich der Reichstagsartikel 30. von 1492; für Siebenbürgen das Landtagsdecret v. 1747, insbesondere dessen erster Artikel; dann für alle diese

Länder erlassene zahlreiche nachträgliche Verordnungen, Hofdecrete u. s. w. (dieselben sind theils nähere Bestimmungen, theils Erläuterungen oder Erweiterungen der älteren Berggesetze, beziehen sich häufig auf einzelne Mineralien, und werden in den Werken über das bisherige Bergrecht einzeln angeführt; da sie aber für uns im Ganzen keine besondere Bedeutung mehr haben, so heben wir nur das seiner gegenständlich umfassenderen Textirung wegen bedeutendere, für die deutschen Provinzen ergangene Patent vom 25. September 1811 hervor); für das lombardisch-venetianische Königreich der Art. 6 des **Regolamento** von 1808. Wir sehen somit, daß hier viele, und sowohl der Zeit, als auch den übrigen Momenten ihrer Entstehung nach sehr verschiedene Gesetze zusammengefaßt werden mußten. Hiezu kam aber auch noch die fast Allen gemeinsame Unbestimmtheit des Ausdrucks, da sie bald für die Bedürfnisse des Lebens nicht scharf genug formulirte Principien aussprachen, bald sich damit begnügten, die dem Bergregale vorbehaltenen Mineralien mehr oder weniger vollständig einzeln aufzuzählen. Außerdem waren die Gränzen des Bergwesens sehr weit gezogen, und Sachen, welche mit dem Bergregale nur in äußerem, und manchmal sehr entferntem Zusammenhange standen, wurden nicht selten in der Reihe der unmittelbaren Gegenstände desselben mit erwähnt. Wenn daher das Patent vom 25. September 1811, d. h. dasjenige Gesetz früherer Zeit, welche den Gesichtspunct des Bergregales in materieller Hinsicht noch am bestimmtesten festhält, sagt: »In Erwägung, daß uns als Landesfürsten und obersten Lehensherren alle Ganz- und Halbmetalle, so wie überhaupt alle Mineralien als ein höchstes Regale vorbehalten sind u. s. w.;« so machte diese allgemein gehaltene Ausdrucksweise oft noch sehr umfassende weitere Erörterungen nothwendig, um in einzelnen Fällen zu bestimmen, ob nicht etwa eine Ausnahme vorkomme, und dieses oder jenes Mineral wirklich als vorbehaltenes, oder als Industrialfossil zu betrachten sei. Am genauesten drückte sich noch die lombardisch-venetianische B. O. aus. Dagegen erklärte die Krakauer B. O. v. 1844 gleich im Artikel 1, daß die im Schooße der Erde vorfindigen Fossilien Eigenthum des Grundbesitzers sind; indem sie das Steinsalz und die Salzsoolen dem Staatsmonopole reservirt, und die anderswo regalen Fossilien im Art. 2 blos der Oberaufsicht des Staats und in diesem Sinne den Anordnungen der Bergordnung unterwirft.

Das allg. Berggesetz erhebt sich nun hinsichtlich der hier vorliegenden Frage auf einen höheren Standpunct, als alle früher bei uns bestandenen Bergordnungen und Gesetze. Seiner legislatorischen Aufgabe gemäß handelt es sich hierbei natürlich unmittelbar um eine möglichst vollständige Berücksichtigung der Anforderungen und Bedürfnisse des praktischen Lebens, wie wir dieß bereits oben (Vork. 8) näher angedeutet haben; und der streng-mineralogische Gesichtspunct ist dieser gegenüber nur ein untergeordnetes Moment.

Von diesem Standpuncte aus bedient sich unser §. 3 zur juristischen Benennung der dem Bergregale unterzogenen Mineralien überhaupt des Wortes „vorbehalten;" und bezeichnet sie auf zweifache Weise näher.

Vorerst werden diejenigen Mineralien genannt, welche nicht an sich und absolut, sondern nur in sofern einen Gegenstand des Bergregals ausmachen, als sie „wegen ihres Gehaltes an Metallen, Schwefel, Alaun, Vitriol oder Kochsalz benützbar sind." Hier müssen somit zwei Merkmale berücksichtiget werden, das des Gehaltes und das der Benützbarkeit. In erster Hinsicht machen wir darauf aufmerksam, daß von den Metallen unter diesem Gesichtspuncte schon oben (Vork. 8) die Rede war. Der Schwefel ist eines der wichtigsten und am meisten verbreiteten brennbaren Mineralien, denn er erscheint in der anorganischen Natur nach den mannigfachsten Combinationen, ohne daß zwischen diesen das allg. Berggesetz einen Unterschied macht. Der Alaun und die Vitriole gehören der Classe der Salze an, und ersterer ist ein Doppelsalz aus schwefelsaurer Erde und einem schwefelsauren Alkali; letztere aber sind einfache Salze, aus Schwefelsäure und einem Metalloxyd bestehend. Das Kochsalz endlich ist eine binäre, im Wasser leicht auflösliche Verbindung von Chlor und Natrium. Die Mineralien, welche eins oder das andere Dieser enthalten, können übrigens erst dann als vorbehalten betrachtet werden, wenn sie in dieser Gestalt „benützbar" sind (S. hierüber Vork. 7 u. 8). Dem gegenwärtigen Zustande unserer ökonomischen und industriellen Verhältnisse gemäß gehören hierher vorzüglich die in ihren natürlichen Lagerstätten vorkommenden gediegenen und vererzten Metalle (Metallerze aller Art); der natürliche oder gediegene Schwefel (z. B. bei Radoboy in Croatien) und die Schwefelerze, meistens in Verbindung mit Eisen oder Kupfer (Eisen- und Kupferkies); der Alaun nach seinen verschiedenen Vorkommensformen (z. B. Alaunstein bei Munkács in Ungarn); der Eisen-, Kupfer- und Zinkvitriol und das Kochsalz. Hier muß überhaupt auch die Hindeutung der Vollzugsvorschriften zum allg. B. G. (§. 1) vor Augen gehalten werden, daß „die meisten, vorzugsweise die farbigen Stein- und Erdarten, dann viele sogenannte Mineralwässer u. dgl. größere oder geringere Mengen von Metallen, Schwefel, Salzen u. s. w. enthalten; ja daß solche Stein-Erdarten und Wässer die Eigenschaften, wegen welchen sie im gemeinen Leben einen besonderen Werth haben, oft gerade diesen Bestandtheilen verdanken: gleichwohl aber nicht als vorbehaltene Mineralien angesprochen werden dürfen, weil sie nicht auf eine technische Darstellung dieses ihres Bestandtheiles im Großen benützbar sind. Den Maßstab zur Beurtheilung dieser Benützbarkeit bildet die bisherige Erfahrung im Gebiete der Hüttenkunde; und Mineralien, deren oberwähnte Bestandtheile bisher noch nicht im Großen zu Verkehrszwecken gewonnen zu werden pflegten, müssen aus der Reihe der vorbehaltenen in so

lange ausgeschlossen bleiben, bis die Fortschritte der Wissenschaft hiezu die Mittel und Wege anbahnen, und eine solche Darstellung irgendwo auf das Feld des technischen Hüttenbetriebes wirklich übergegangen ist. Uebrigens ändert der Umstand, ob ein Metall, Schwefel, Alaun, Vitriol u. s. w. führendes und hierauf im Großen benützbares Mineral zur Darstellung dieses einzelnen Bestandtheiles auch wirklich benützt werden will oder nicht, die Eigenschaft desselben als vorbehaltenes Mineral in keiner Weise."

Außerdem rechnet aber der §. 3 des allg. B. G. auch noch folgende Mineralien an sich und ohne Rücksicht auf ihre besondere Benützbarkeit zum Bergregale: die Zementwässer, Graphit und Erzharze und alle Arten von Schwarz- und Braunkohle. Zementwässer sind diejenigen Wässer, welche Kupfervitriol enthalten, und in denen, wenn Eisen hineingelegt wird, dieses sich auflöst und an dessen Stelle sich Kupfer niederschlägt. Uebrigens begreift man auch Eisenvitriol enthaltende Wässer unter der Benennung „Zementwässer." Die übrigen erwähnten Mineralien bestehen zum größern Theile aus Kohlenstoff. Graphit (Reißblei) kommt selten ganz rein vor, sondern enthält meistens Eisentheile, und wird zu verschiedenen technischen Zwecken sehr geschätzt. Von den Erdharzen ist in der österreichischen Monarchie der Asphalt so ziemlich das bedeutendste. Da endlich „alle Arten Schwarz- und Braunkohle" genannt sind, so ist darunter auch der Anthrazit zu verstehen. Aus Kohlen, welche Schwefel und Alaunschiefer in ihrer Masse enthalten, wird auch zuweilen Alaun gewonnen.

Die nicht vorbehaltenen, somit ein Zugehör des Grundeigenthumes bildenden Mineralien werden bergrechtlich „Industrialfossilien" genannt.

4. Um allen Zweifeln und Mißverständnissen vorzubeugen, glauben wir noch bemerken zu müssen, daß das vom §. 3 des allg. B. G. hinsichtlich der Gegenstände des Bergregals angegebene Merkmal, vermöge dessen sie „auf ihren natürlichen Lagerstätten vorkommend der ausschließlichen Verfügung des Allerhöchsten Landesfürsten vorbehalten sind," — nicht so zu verstehen sei, als ob dadurch eine Gränzlinie gezogen würde, über welche hinaus sich die Tragweite des Bergregals, der montanistischen Verleihung, ja vielleicht sogar auch der Berggesetzgebung nicht erstrecke. Alle im §. 3 benannten Mineralien stehen in so lange unter Verfügung der Berggesetze, bis sie nicht in den gewöhnlichen Verkehr, somit als nicht mehr exceptionell gestellte Sachen in den Bereich des gemeinen Rechtes übergehen. Diese allgemeine Regel wird durch einzelne Verfügungen des allg. B. G. näher bestimmt. Nach §. 76 unterliegen die vorbehaltenen Mineralien auch dann der bergrechtlichen Verleihung, wenn sie in alten verlassenen Halden vorkommen. Der §. 97 verfügt über die Wiederverleihung auflässiger Revierstollen. Ebenso bestimmt §. 260 hinsichtlich der unter gewissen Voraussetzungen entzogenen

Gruben- und Tagmaßen, daß sie mit allen dazu gehörigen Gruben- und Tagbauen und den darin angebrachten Vorrichtungen an Grubenmauerung, Grubenzimmerung, den Versatzkästen, Verdämmungen und anderen Versicherungsmitteln ins Freie fallen und weiter verliehen werden können; und analoge Verfügungen enthalten hinsichtlich der freiwillig aufgelassenen Maßen die §§. 263 u. folg. Alle diese Bestimmungen sind durch innere Nothwendigkeit begründete Folgen der im allg. B. G. angegebenen Normen über den Bergbaubetrieb; und es hieße sich in theoretische Spitzfindigkeiten ergehen, wenn man in ihnen rücksichtlich des Inhalts des §. 3 eine Inconsequenz wahrnehmen wollte.

In Betreff der den Gegenstand des Bergregales bildenden Mineralien selbst, verordnet §. 1 der Vollzugsvorschriften noch, daß „bei vorkommenden Zweifeln über die Einreihung eines Minerals in die Classe der vorbehaltenen (und wohl ebenso auch rücksichtlich anderer Verleihungsobjecte) alle vorhandenen Verhältnisse wohl in das Auge zu fassen, Sachkundige darüber zu vernehmen, oder Anfragen höheren Orts zu stellen" sind. „Sollten den Bergbehörden über eine neue, bisher noch nicht übliche Darstellung von Metallen, Schwefel, Alaun, Vitriol oder Kochsalz aus Mineralien und Wässern verläßliche Nachrichten zur Kenntniß kommen, vermöge deren sie im Großen benützbar werden," so sind sie angewiesen, hierüber sogleich an ihre vorgesetzte Behörde Bericht zu erstatten, diese aber die Weisungen des Finanzministeriums einzuholen.

5. Schließlich sei noch gestattet, darauf hinzuweisen, daß, wenngleich durch §. 3 des allg. B. G. hinsichtlich des Princips des Bergregals und seiner rechtlichen Stellung zum Bergbau nichts geändert wurde, doch in Betreff der einzelnen Mineralien, die für vorbehalten erklärt werden, einige Abänderungen gegen früher, angeordnet werden.

Daß in dieser Rücksicht an die Stelle der früher nicht selten schwankenden Normen überhaupt eine allgemeine, genau bestimmte Regel gesetzt wurde, ist bereits angedeutet worden. Als weitere Consequenz dieser Regel bemerken wir nun:

a) Daß die früher vielfach dem Bergregale unterzogenen Edelsteine nicht mehr zu den vorbehaltenen Mineralien gehören. Deßhalb hat es von der kaiserlichen Verordnung vom 6. December 1589, gemäß deren in den böhmischen Ländern Edelsteine an die königliche Kammer gegen billige Bezahlung abzuliefern waren; — und ebenso von dem Hofdecrete v. 30. November 1789 bezüglich des Rechts der vormaligen böhmischen Obrigkeiten in Betreff aufgefundener Granaten (welches übrigens auch schon durch das kaiserliche Gesetz vom 7. September 1848 und durch die §§. 4 und 5 des Grundentlastungspatentes vom 4. März 1849 abgestellt wurde) nunmehr sein principielles Abkommen.

b) Insofern in Ungarn und Siebenbürgen dem directen Wortlaute des Art. 30 von 1492 (in welchem die „minerae ferri" ausdrücklich als dem Allerhöchsten Bergregale vorbehaltene Fossilien bezeichnet werden) entgegen, und zwar in Siebenbürgen aus dem durchaus nicht stichhältigen Grunde, daß der Landtagsartikel 1 von 1747 das Eisen nicht abermals ausdrücklich nennt, Fälle vorkamen, wo der Versuch gemacht wurde, die Gewinnung und Aufarbeitung des Eisensteines unter die grundherrlichen Rechte einzureihen, ist durch §. 3 des allg. B. G. jeder Zweifel behoben.

c) In Ungarn und Siebenbürgen, wo auf Grundlage eines 1788 zwischen der damaligen ungarisch-siebenbürgischen Hofkanzlei und der Hofkammer geschehenen Uebereinkommens man die Fossilkohlen als grundherrliche Nutzungen betrachtete, werden dieselben in Hinkunft ebenfalls vorbehaltene Mineralien sein. Vgl. übrigens unten §. 284.

d) Hingegen wird namentlich in den ungarischen Ländern die Einbeziehung gewisser metallhältiger Farberden unter das Bergregal zukünftig nur im Sinne des §. 3 des allg. B. G. und des darauf bezüglichen §. 1 der Vollzugsvorschriften stattfinden können.

§. 4.

Das hinsichtlich des Salzes bestehende Staatsmonopol wird durch besondere Gesetze geregelt.

Das Kochsalz ist somit sowohl rücksichtlich seines Verschleißes, als auch seiner Gewinnung, und zwar in letzter Hinsicht ohne Unterschied, ob es rein als Steinsalz oder mit Thon vermischt im sogenannten Haselgebirge, in natürlichen oder künstlich erbohrten Quellen aufgelöst vorkommt, nicht blos vorbehaltenes Mineral, sondern auch Gegenstand des Staatsmonopols. Auch die Gewinnung des Seesalzes gehört hierher; denn die Besitzer der Privatsalinen müssen das gesammte gewonnene Salz um einen festgesetzten Preis an das Aerar abliefern. Die in §. 4 bezogenen gesetzlichen Bestimmungen sind enthalten in der Zoll- und Staatsmonopols-Ordnung vom 11. Juli 1835 (§§. 19, 381, 402, 408, 409, 410, 411, 413, 414, 415, 417, 418, 419, 420, 421 u. 422).

Die Freierklärung des Bergbaues erstreckt sich somit nicht auf den Salzbergbau, der dem Staate reservirt ist, und es dürfen von den Bergbehörden weder zur Aufsuchung oder Aufschließung von Kochsalz führenden Lagerstätten, Quellen oder Soolen Schurfbewilligungen, noch zur Gewinnung derselben Verleihungen an Private ertheilt werden. Vielmehr ist jede Bergbehörde verpflichtet, sobald sie Kenntniß von einem neuen Vorkommen an Steinsalz, Salzquellen oder unterirdischen Soolen erhält, hievon sogleich der zuständigen Finanzbehörde die umständliche Anzeige zu erstatten, damit dieselbe

die geeigneten Maßregeln zu jeder Umgehung des Staatsmonopols einleite. Dagegen unterliegen die Unternehmung des Staates auf die Gewinnung des Kochsalzes als eines Staatsmonopols-Gegenstandes weder einer Schurfbewilligung oder Verleihung, noch einer Ueberwachung und Abgabebemessung von Seite der Bergbehörden, sondern sind ausschließlich ein administrativer Gegenstand der Finanzbehörden und Salinen-Directionen, auf deren Ueberwachung aus öffentlichen oder polizeilichen Rücksichten nur die politischen Behörden Einfluß nehmen. (Vollz. Vorsch. §. 2.)

§. 5.

Berechtigungen zum Bergbau.

Die Aufsuchung oder Gewinnung von vorbehaltenen Mineralien darf nur nach erlangter Berechtigung in Angriff genommen werden.

Diese Berechtigungen sind entweder Zuweisungen von Schurfgebieten (Schurffeldern, §§. 15—22) oder Verleihungen von Bergwerksmaßen (Gruben-Tagmaßen) und Bergwerks-Concessionen (§§. 40—97).

Dieser Paragraph faßt den Gesichtspunct des auf Grundlage des Bergregals geltenden Princips der sogenannten Freierklärung (Freigebung) des Bergbaues auf; und bestimmt die Hauptrichtungen und allgemeinen Formen, in denen der oberste Bergherr, dem die ausschließliche Verfügung über die vorbehaltenen Mineralien und den Bergbaubetrieb bezüglich selber zusteht (§. 3), im Sinne des allg. B. G. dieses Recht ausübt.

Vermöge des Princips der Freierklärung des Bergbaues wird es Privatunternehmern überhaupt gestattet, auf eigenen Gewinn und Gefahr sich am Bergbaue mit ihrem Unternehmungsgeiste und ihren Capitalien zu betheiligen. Dabei sind sie an die Befolgung dieses Berggesetzes gebunden; genießen aber auch diejenigen Rechte, welche ihren Unternehmungen durch dasselbe eingeräumt werden. So entsteht für die Bergbauunternehmungen ein eigenes juristisches Bereich, auf welchem einerseits das Recht zur Aufsuchung oder Gewinnung der vorbehaltenen Mineralien von der hierzu erlangten Berechtigung durch den obersten Bergherrn abhängig gemacht ist; andererseits aber auch die Richtungen vorgezeichnet werden, in denen die Unternehmungslust der Privaten durch rechtsgründende Acte am Bergbaue eines, alle Wohlthaten eines gesicherten Rechtszustandes genießenden Betriebsbefugnisses theilhaftig wird, und zugleich Rechtsverhältnisse schafft, deren ungefährdeter und durch die Gesetze geschützter Bestand die Bedingung der volks- und staatswirthschaftlichen Blüthe des Bergbaues überhaupt ist.

Hier will der Gesetzgeber vorläufig nur im Allgemeinen angeben, welche Berechtigungen überhaupt die Bergbauunternehmer rücksichtlich der Auf-

suchung und Gewinnung vorbehaltener Mineralien (natürlich mit Ausnahme des Kochsalzes, §. 4) vermöge des gegenwärtigen Berggesetzes erlangen, und beziehungsweise erwerben können. Diese Berechtigungen, deren detaillirte Ausführung Gegenstand der weiteren Bestimmungen des Berggesetzes ist, sind folgende:

a) Zuweisung von Schurfgebieten, welche sich nur auf die Aufsuchung der vorbehaltenen Mineralien in ihren Lagerstätten bezieht, somit in dem Zwecke dieser Aufsuchung ihr regulatives Princip hat. Die durch eine solche Zuweisung erlangte Berechtigung ist demnach ihrer Natur nach räumlich und zeitlich beschränkt. Räumlich, in sofern zum Behufe des Schürfens die Bewilligung nie unbedingt und auf unbegränzten Räumen ertheilt, sondern ein bestimmtes Gebiet unter räumlicher Begränzung zugewiesen wird, welches Schurfgebiet heißt. Dabei ist ein Maximum durch das Gesetz wohl nicht festgesetzt; andererseits aber wird auch ein ausschließliches Schürfungsrecht an Niemanden verliehen; sondern erst durch den Freischurf begründet, und eine Gebirgssperre ist nicht zu besorgen. Die zeitliche Beschränkung hat ihren Grund darin, daß das Schürfen entweder das Auffinden bauwürdiger Lagerstätten, oder die Ueberzeugung bezweckt, daß solche nicht vorhanden sind; somit in beiden Fällen einen temporären Charakter hat. In dieser Hinsicht werden die Schurfbewilligungen nur auf die Dauer eines Jahres ertheilt; können aber von Jahr zu Jahr verlängert werden. Die umfassenderen Bestimmungen über Schurfgebiete s. unter §§. 15—22.

b) Verleihung von Bergwerksmaßen. Diese bezwecken schon den Abbau der Lagerstätten und die Gewinnung der den Gegenstand des Bergbaues bildenden vorbehaltenen Mineralien selbst. Hier findet eine von vorne herein festgesetzte zeitliche Beschränkung gar nicht statt; und wenn der Bergbauberechtigte seinen gesetzlichen Verpflichtungen sonst nachkommt, so kann eine solche Beschränkung nur durch die Ausbeutung der verliehenen Bergwerksmaßen herbeigeführt werden. Die räumliche Beschränkung ist aber nach der Auffassung des allg. B. G. so wesentlich, daß sie als Hauptsache erscheint. Dadurch ist auch ein gewisser Gegensatz zwischen der durch dieses B. G. vorgeschriebenen, und der früher meistens gebräuchlichen Verleihungsart begründet. Denn nach den älteren Bergordnungen überhaupt, und auch nach einigen neueren, waren nicht die Bergwerksmaßen, sondern unmittelbar die Lagerstätten selbst Gegenstand der Verleihung, und der Begriff der Bergwerksmaßen wurde diesem Gesichtspuncte untergeordnet. Unser Berggesetz hält dagegen die Grundidee der Grubenfeldmaßen-Patente vom 23. März 1805 hinsichtlich der schwebenden und donlegigen Flötze, und vom 21. Juli 1819 überhaupt, fest, behandelt die Lagerstätten nur in ihren Beziehungen zu den Bergwerksmaßen als Gegenstand der Verleihung, und stellt den Begriff dieser, deren zwei Arten: Gruben- und Tagmaßen, unterschieden werden, von

den näheren Raumverhältnissen der Lagerstätten unabhängig. Bei Gelegenheit der Erörterung der Bergwerksmaßen werden wir auf diesen Gegensatz tiefer eingehen.

c) Bergwerks-Concessionen, welche wohl selbstständige Bergbauvorrichtungen zum Gegenstande haben, aber nicht die Gewinnung nutzbarer Mineralien, sondern blos die Förderung oder Unterstützung anderer montanistischer Unternehmungen, und hiedurch die Ermöglichung oder Erleichterung ihres Erfolges bezwecken. (S. die §§. 40—97.)

Jede dieser Berechtigungen bildet die rechtliche Grundlage anderer Bergbauarbeiten, und ihre rechtliche Wirkung stellt sich uns daher in verschiedenen Bergbauobjecten dar. Bergwerkseigenthum wird jedoch nur durch die Verleihung von Bergwerksmaßen und durch Bergwerksconcessionen begründet.

§. 6.

Zur Ertheilung solcher Berechtigungen und zur Führung der Aufsicht über den gesetzmäßigen Betrieb des Bergbaues sind die Bergbehörden bestellt. Es werden in diesem Gesetze dort, wo von Bergbehörden schlechtweg die Rede ist, nur die Bergbehörden erster Instanz verstanden.

1. Im allg. Berggesetze kommt oft der Ausdruck „Bergbehörden" vor; es entsteht somit die Frage, welche Behörden unter dieser Benennung zu verstehen sind?

Hierauf antwortet §. 6, indem er den amtlichen Wirkungskreis derselben angibt. Dieser ist:

a) Ertheilung der im vorigen Paragraphe enthaltenen Bergbauberechtigungen, und

b) Führung der Aufsicht über den gesetzmäßigen Betrieb des Bergbaues.

Wir sehen somit, daß Behörden, welche nicht diesen, sondern einen andern amtlichen Wirkungskreis haben, selbst wenn sie auf den Bergbau und die Bergbaugeschäfte Einfluß nehmen, in unserem Gesetze unter dem Ausdrucke „Bergbehörden" nicht verstanden werden. Dieß gilt namentlich von den Verwaltungsbehörden der Staatsbergwerke; von den Gerichtsbehörden, denen die montanistische Gerichtsbarkeit überwiesen worden ist; und von den Finanzbehörden, welche die Gebühren und Abgaben vom Bergbaue verwalten.

2. Wir müssen uns schon hier auf §. 225 beziehen, wo die zur Handhabung dieses Gesetzes bestehenden Bergbehörden allen drei Instanzen gemäß angegeben sind. In sofern jedoch §. 6 bestimmt, daß in diesem Gesetze dort, wo von Bergbehörden schlechtweg die Rede ist, nur die Bergbehörden erster

Instanz verstanden werden; §. 225 aber als Bergbehörden erster Instanz die Berghauptmannschaften entweder unmittelbar oder mittelbar durch exponirte Bergcommissäre bezeichnet, müssen wir auch eine Bemerkung über das Verhältniß der exponirten Bergcommissariate zu den Berghauptmannschaften machen.

Aus dem mitgetheilten Wortlaute des §. 225 ergibt sich nämlich, daß die Berghauptmannschaft die erste verantwortliche Instanz bei der Ausübung jenes amtlichen Wirkungskreises sei, welchen das Berggesetz den Bergbehörden im Allgemeinen vorzeichnet, die Bergcommissäre aber nur als auswärts bestellte Amtsglieder der Berghauptmannschaft angesehen werden müssen, für deren Amtshandlungen letztere immer mitverantwortlich bleibt. (Vollz. Vorschr. §. 3.)

§. 7.

Fähigkeit zum Erwerbe von Bergbau-Berechtigungen.

Wer gesetzlich unbewegliches Eigenthum erwerben und besitzen kann, ist auch zur Erlangung von Bergbau-Berechtigungen und zum Erwerbe und Besitze von Bergwerken befähigt.

1. Der §. 4 der Vollzugsvorschriften unterscheidet hinsichtlich der Beurtheilung dieser Besitzfähigkeit treffend zwischen dem rechtlichen und dem politischen Standpuncte.

In wiefern in rechtlicher Beziehung Bedenken gegen die Erwerbung eines unbeweglichen Eigenthumes, womit gewisse Verpflichtungen verbunden sind, obwalten, bestimmt das allg. bürgerliche Gesetzbuch. Dieß gilt insbesondere bei Unmündigen, Minderjährigen, Pflegebefohlenen (Curanden) u. s. w.; und im Sinne des §. 2 dieses Berggesetzes finden die dießfälligen Bestimmungen desselben auch hier Anwendung.

In wieweit oder in welchen Kronländern gewissen Classen von Staatsangehörigen oder fremden Unterthanen die Erwerbung unbeweglichen Eigenthums nicht gestattet sei, schreiben die politischen Gesetze vor, z. B. Ordensgeistliche, Juden, Türken u. s. w.

Die meisten Bestimmungen der politischen Gesetze, welche diesen Gegenstand betreffen, hatten nach Maßgabe ihrer Bedeutung für das Civilrecht auch bereits in dem früheren österreichischen Bergrechte ihre Geltung, und sind uns aus demselben überkommen. Eine Zusammenstellung derselben findet man bei Winiwarter (Handbuch der Gesetze und Verordnungen, welche sich auf das allg. bürgerl. Gesetzbuch beziehen, 3. Aufl., Wien 1844, II. Thl., S. 45 folg.); Michel (Handbuch des allg. Privatrechts für das Kaiserthum Oesterreich, Olmütz 1853, Bd. I, S. 51, 380, und Bd. II, S. 104 u. 116); hinsichtlich der ungarischen Länder aber in meinem Commentare des allg. bürgl.

Gesetzbuches mit Beziehung auf deren Verhältnisse (Az ausztriai ált. polg. törvénykönyv magyarázata, Magyarország stb. viszonyaira alkalmazva, Pest 1854, S. 289). Wir theilen sie in vier Classen, nämlich: Amortisationsgesetze rücksichtlich geistlicher Corporationen und Personen; Strafbestimmungen; Verordnungen hinsichtlich der Juden; und Anordnungen, die sich in völkerrechtlichen Verhältnissen gründen.

a) Die Amortisationsgesetze älterer Zeit sind in den ungarischen und in den nicht ungarischen Ländern der Monarchie verschieden; wurden jedoch in den letzteren durch die neuere Gesetzgebung beseitigt, während sie in jenen ihre Kraft bis zur neuesten Zeit behielten. Die neueren Amortisationsgesetze stimmen hingegen ihrem Wesen nach in allen Theilen des Kaiserthums fast ganz überein.

Es genüge daher, von den älteren Amortisationsgesetzen nur die ungarischen (den §. 11. der 1351 erfolgten Bestätigung der goldenen Bulle K. Andreas II., und die Reichstagsartikel 1498: 55 u. 65; 1647: 17, und 1715: 17 u. 102) hier kurz zu berufen.

Durch die neueren Amortisationsgesetze, namentlich durch die Patente Maria Theresiens vom 26. August 1771 (dessen Verfügung in Ungarn durch Statthalterei-Intimat vom 14. Juli 1774 publicirt wurde) und vom 28. Jänner 1775; durch das Patent vom 17. December 1780, das Hofdecret vom 23. März 1809, und die Kundmachung des küstenl. Guberniums vom 23. December 1815 werden den Ordenshäusern, d. h. Stiftern und Klöstern, in Bezug auf Erwerbung durch Schenkung und Erbschaft (respectu acquisitionis titulo hereditatis et donationis) mehrfache Beschränkungen auferlegt, vermöge deren sie aus den erwähnten Titeln auch kein Bergbaueigenthum erwerben können. Die einzelnen Mitglieder der geistlichen Orden, welche das Gelübde der Armuth abgelegt haben, können übrigens für ihre Person auch aus anderen Rechtstiteln keine Bergbauberechtigung oder Eigenthum erwerben; sondern nur für das Ordensinstitut, dem sie angehören.

Von diesen Gesetzen sind übrigens später mehrere Ausnahmen gestattet worden, und zwar:

Bezüglich ganzer Ordenshäuser zu Gunsten der barmherzigen Brüder, des Piaristen-Ordens, der Mechitharisten-Congregation, der Kapuziner-Klöster in Tirol und Vorarlberg, des Jesuiten-Ordens, des deutschen Ordens; ferner des Instituts der englischen Fräulein, der Ursuliner-Klöster, der Elisabethinerinnen, der Salesianerinnen, der Clarisserinnen in Sandec, der Benedictinerinnen, der Redemptoristinnen, der barmherzigen Schwestern, der sorelle della sacra famiglia zu Verona, der Schwestern des deutschen Ordens und der Schulschwestern in Grätz.

Bezüglich der einzelnen Mitglieder geistlicher Orden zu Gunsten der Mitglieder des deutschen Ordens, der Redemptoristen (die hinsichtlich der Erwerbsfähigkeit als Weltgeistliche angesehen werden), der Redemptoristinnen, und überhaupt der Ordenspersonen, welche die Auflösung von den Gelübden erlangt haben, durch Aufhebung ihres Ordens, Stiftes oder Klosters aus ihrem Stande getreten, oder so angestellt sind, daß sie vermöge der politischen Verordnungen nicht mehr als Angehörige ihres Ordens, Stiftes oder Klosters angesehen werden.

Man sehe die Zusammenstellung der zahlreichen bezüglichen Bestimmungen, welche im oben angedeuteten Sinne auch die Erwerbsfähigkeit hinsichtlich des Bergbaueigenthums betreffen, bei Michel a. a. O., Bd. II. S. 104—114.

b) Als Strafe verlieren die Erwerbs- und Besitzfähigkeit hinsichtlich des unbeweglichen, ja hinsichtlich des Eigenthumes überhaupt, unter welchem Titel immer die unbefugt Ausgewanderten (Auswanderungspatent vom 24. März 1832, §. 10, c.); und zum Theile, namentlich was einen etwaigen Erbanfall betrifft, die Deserteure vom Tage ihrer Entweichung bis zu ihrer Stellung oder Einlieferung. (Hofdecret v. 21. Februar 1842, zuf. Allerh. Entschl. v. 7. Jänner 1842, §. 8.)

c) Die Verordnungen, welche die Juden nicht blos für unfähig erklären, Bergwerkseigenthum zu erwerben und zu besitzen, sondern sie auch vom Bergbaue selbst, ja sogar von der Wohnung in Bergstädten und Bergorten auf das strengste ausschließen, datiren aus dem XVI. Jahrhunderte. Was die frühere Zeit betrifft, so ist historisch erwiesen, daß in mehreren Ländern des österreichischen Kaiserthums noch im XIII. Jahrhunderte Juden am Bergbaue betheiligt waren, und daß trotz mancher für sie ungünstigen Verhältnisse, die schon damals eintraten, und auch während der späteren Zeit fortdauerten, ihre principielle allgemeine Ausschließung vom Bergbaue doch erst aus dem XVI. Jahrhunderte stammt. Die Richtung, welche hinsichtlich der Juden seither in der Berggesetzgebung der österreichischen Länder herrscht, entwickelt zuerst auf umfassende Weise K. Maximilian II. in seinem für Böhmen erlassenen Mandate vom 6. August 1568. Der Kaiser gibt darin folgende Anordnung: »Wir Maximilian — — können keineswegs gestatten, noch zusehen, sondern wollen hiemit allen Juden, und denen in dem Gebiethe, so in Unser bemeldter Kron Böheim und den Bergwerken und Städten und Flecken wohnhaftig seyn, in Kraft dieses Unseres offenen Mandats ernstlich auferlegt und geboten haben, daß sie, die Juden, inner Monatsfrist von dato dieses Unseres offenen Mandats anzurechnen, ihre Sachen dahin richten, damit sie nach Verscheinung derselben Zeit und hinführo auf nicht allein obbemeldete Kuttenbergische, sondern auch Unser Joachimsthalische, und sonsten alle andere Unsere in Böhmen gelegene Bergwerke, wo und welcher

Orten die seyn und Nahmen haben, ganz und gar fliehen und meiden, und derselben müssig gehen sollen. Wo aber über bestimmte Zeit und Frist, auch dieses Unser Verboth hinführo einer oder mehr Juden auf ermeldeten Bergwerken, wo das wäre, betretten oder befunden würde, der oder dieselben sollen alsbald gefänglich eingezogen, und an Leib und Gut ernstlich gestraft werden. Derohalben u. s. w." K. Rudolph II., der diese Anordnung in seinem Mandate vom 14. December 1586 erneuert, motivirt sie folgender Maßen: „Darumben das sie nicht allein die armen benöthigten Berg- und Handwerksleute mit ihrem unchristlichen Wucher und anderem betrüglichen Handel ansetzen, beschweren und in Verderben bringen, sondern auch Ursache sein, daß ihnen die Erze und Silber durch allerlei Unterschleif und Praktiken zu- und untergeschoben, aufgekauft, und vorder und außer Landes verschleift werden." (Schmidt, B. G. S. f. Böhmen u. s. w. Bd. IV. S. 40.) — Es würde uns zu weit führen, wenn wir die zahlreichen Verordnungen, welche hiernach dieselbe Maßregel fort und fort in allen, Bergbau auf edle Metalle treibenden Ländern der österreichischen Monarchie einschärften, einzeln anführen wollten. Sogar im fernen Siebenbürgen verfügte der Landtag zu Klausenburg am 21. October 1578 nach dem Muster der böhmischen Berggesetzgebung und aus dem nämlichen Grunde im 6. Artikel: „Ne Judaei propter bonum publicum ultra locum ipsis assignatum intromittantur." Nur ausnahmsweise wurde aus Rücksicht des Handels den mit gehörigen Päßen versehenen Juden unter strengen Vorsichtsmaßregeln der Besuch auch der Bergorte, doch nur für die Zeit ihres Handelsgeschäftes, nach deren Vollendung sie sich allsogleich zu entfernen haben (z. B. Oberst-Münz-Meister-Amts-Verordnung ddo. Prag, 23. Juni 1623, bei Schmidt, ebend. S. 352). Und diese Strenge wurde auch in der neuen Periode der österreichischen Berggesetzgebung, welche — wie wir gesehen haben — unter Maria Theresia beginnt, aufrecht erhalten. (Circular-Verordnung vom 10. Juni 1779; Hofdecret vom 7. September 1782 und 17. Juli 1786; Verordn. v. 22. November 1796 und 10. Juni 1802; Hofdecret vom 11. Mai 1811; böhm. Gubern. Verordn. v. 10. Mai 1815; in Galizien mit ausdrücklicher Beziehung auf den Bergbau, Patent vom 28. December 1804. Uebrigens vergleiche hinsichtlich der einzelnen Kronländer: Winiwarter, Handbuch, Thl. II., S. 45 folg.) In Ungarn, wo die gegen die Juden erlassenen Verordnungen seit Ende des XVII. Jahrhunderts ein Ganzes ausmachen, wurde ihnen nicht nur der Ankauf des Goldes und Silbers strengstens untersagt (Rescript K. Leopolds I. v. 4. August 1691; Schmidt, B. G. S. für Ungarn u. s. w., Bd. V., S. 418); sondern auch innerhalb einer Entfernung von sieben Meilen von den Bergstädten der bleibende Aufenthalt unter Todesstrafe verboten. K. Leopold I. im Rescripte vom 23. Jänner 1693 beruft sich darauf: »Qualiter ab immemoriali tempore continuus

14 *

jam invaluerit usus et observantia, ne liceat Judaeis in Regno Hungariae (ad praecavendas eorum ex auri argentique fodinis ac officiis fusoriis olim subdole practicatas defraudationes et praxes furtivas) intra districtum Liberarum Regiarumque Civitatum nostrarum montanarum, ac abinde septem milliaribus in circuitu ullo unquam tempore comparere, vel sedes suas ibidem figere; quod ipsum illis antiquitus sub poena amissionis vitae strictissime vetitum et interdictum fuerat;" und erneuert in dem genannten Rescripte, und abermals unterm 29. Juli 1695 diese Bestimmung (Schmidt, ebend. Bd. V., S. 424 u. 465); später aber wurde dieselbe nicht nur durch k. Rescripte vom 26. Juni 1724 und vom 18. März 1727; durch k. Hofkanzleidecret vom 17. December 1748; durch k. Rescript vom 1. Februar 1753; durch k. k. Hofkammernota vom 1. März 1759; Hofkammerdecret vom 24. März 1775 und vom 14. Juli 1780; k. Hofkanzleidecret vom 24. März 1796; Hofkammerdecret v. 7. September 1798, 10. Juni 1802, 8. October 1806, 2. October und 6. November 1816; Hofkanzleidecret vom 8. August 1817 und 16. November 1832 aufrecht erhalten und zu wiederholten Malen bestätigt (dieselben sind sämmtlich enthalten in der Schmidt-schen Berggesetzsammlung für Ungarn u. s. w., Bd. VI. S. 225 und 292; Bd. VIII. S. 2; Bd. X. S. 78; Bd. XI. S. 4; Bd. XIV. S. 2; Bd. XV. S. 1; Bd. XIX. S. 92, 240, 390 und 532; Bd. XXII. S. 394, 400 und 430, und Bd. XXV. S. 231; — sondern erhielt auch im 38. Artikel 1791 die reichstägliche Sanction („ut Judaei intra ambitum Regni Hungariae, partiumque adnexarum degentes in cunctis Liberis ac Regiis Civitatibus et aliis locis — non in tellectis huc Regiis Civitatibus — in statu illo, in quo ad primam Januarii 1790 praefuerunt, conserventur." — In Siebenbürgen diente die Bestimmung der Constitutiones Approbatae (P. V ed. 82), vermöge deren den Juden nur in Carlsburg zu wohnen gestattet wurde, bis in die neueste Zeit zur Richtschnur; wodurch sie von selbst von allen näheren Beziehungen zu den Bergorten und zum Bergbaue ausgeschlossen waren.

Als in den Grundrechten vom 4. März 1849 die Gleichstellung der Juden mit den übrigen Staatsangehörigen hinsichtlich des Genusses der bürgerlichen und politischen Rechte ausgesprochen, und auch in den ungarischen Ländern, wo die Grundrechte nicht publicirt worden waren, in Folge der Zeitereignisse für sie günstigere Verhältnisse eintraten, gelangten die Juden auch hinsichtlich liegender Güter in den Genuß der Besitzfähigkeit. Doch die kaiserliche Verordnung vom 2. October 1853 (R. G. B. St. LXIII, Z. 190) bestimmte, daß vom Tage der Kundmachung dieser Verordnung durch das Reichsgesetzblatt (7. October) bis zur bevorstehenden definitiven Regulirung der staatsbürgerlichen Verhältnisse der Israeliten, in jedem Kronlande die in demselben vor und bis zum 1. Jänner 1848

bestandenen, die Besitzfähigkeit der Israeliten beschränkenden Vorschriften provisorisch wieder in Wirksamkeit zu treten haben. Auf diejenigen Fälle, in welchen Israeliten noch vor diesem Tage den rechtmäßigen Besitz unbeweglicher Güter bereits erworben, oder dort, wo der rechtmäßige Besitz unbeweglicher Güter nur durch die Eintragung in die öffentlichen Bücher erworben wird, doch das Gesuch um dieselbe bereits übermacht haben, finden diese Beschränkungen keine Anwendung. Auch stehen dieselben denjenigen Rechtsgeschäften über die Erwerbung des Eigenthumes unbeweglicher Güter nicht entgegen, welche noch vor diesem Tage vor einer öffentlichen Behörde mittelst eines Notariats-Actes, oder sonst unter öffentlicher Beglaubigung geschlossen worden sind, wenn auch die Uebergabe in den Besitz noch nicht erfolgt, oder wo öffentliche Bücher bestehen, das Gesuch um die bücherliche Eintragung noch nicht überreicht worden sein sollte.

Wir werden somit hier hinsichtlich Ungarns an das letzte Judengesetz (1840:29) gewiesen, wo es aber nur heißt: „**In quantum israelitae in usu liberae emtionis fundorum civilium essent, usus hic in iisdem Civitatibus vigens pro futuro etiam stabilitur.**" — Dieß kann daher beim Bergbaue nicht zu Gunsten der Juden ausgelegt werden.

d) In völkerrechtlichen Verhältnissen gründet sich die Besitzunfähigkeit der türkischen Unterthanen und ihrer Gattinen, auch wenn Letztere früher im Unterthanenverbande des österreichischen Kaiserthums gewesen wären (Hofdecret vom 23. December 1775 und 3. Jänner 1776; — Hofdecret vom 24. Februar 1816, Anhang zum allg. bürgl. G. B. für Ungarn u. s. w. Nr. 45; Hofkanzleidecret vom 5. Mai 1820). Doch sind die moldauischen Unterthanen erbfähig (Allerh. Entschl. v. 3. October 1820, in Folge deren Hofdecret vom 6. April 1821). Dagegen sind die Montenegriner besitzunfähig. (Allerh. Entschl. vom 11. October 1845, und in Folge deren Hofkanzleidecret v. 31. December 1845.) — Oesterreich befolgt in dieser Frage anderen Staaten gegenüber das Princip der Reciprocität.

2. Es ergibt sich hier die Frage: Ob die Beschränkungen des §. 7 hinsichtlich der Erwerbs- und Besitzfähigkeit der Bergwerke nur von verliehenen Grubenmaßen, Ueberscharen, Hilfsbauen und Revierstollen zu verstehen sei, welche im Sinne des §. 109 des allg. B. G. unbewegliches Eigenthum und Gegenstand der Eintragung in das Bergbuch sind, und vermöge §§. 134 und 135 auch eine Theilung, welche jedoch ohne Bewilligung der Bergbehörde nicht unter den sechzehnten Theil des Ganzen zulässig ist, gestatten? — oder ob sie auch die sogenannten Kuxen umfassen? Denn diese Letzteren haben nach §. 140 des allg. B. G. die rechtliche Eigenschaft beweglicher Sachen; und es dürfte scheinen, daß in sofern hier von Erwerbs- und Besitzfähigkeit und deren Beschränkung die Rede ist, diese überhaupt nur in Beziehung auf unbewegliches Eigenthum zu verstehen sei,

da §. 7 einerseits im Allgemeinen und unter civilrechtlichem Gesichtspuncte sich nur auf eine solche bezieht, und andererseits vermöge §. 2 des allg. B. G. die allgemeinen bürgerlichen Gesetze in der Regel auch auf Bergwerksangelegenheiten anzuwenden sind; somit hier nur eine näher bestimmte Anwendung des civilrechtlichen Princips vorliege. Diesem gemäß wäre zum Erwerbe und Besitze der Kuxen nach dem allg. B. G. die gesetzliche Erwerbs- und Besitzfähigkeit rücksichtlich des unbeweglichen Eigenthums nicht erforderlich.

Wir sind jedoch einer anderen Ansicht, daß nämlich derjenige, welcher gesetzlich unbewegliches Eigenthum nicht erwerben oder besitzen kann, auch zum Erwerbe und Besitze von Kuxen nicht befähigt sei.

Wir müssen hier beachten, daß im §. 7 von einer Beschränkung die Rede sei, welche nicht blos den Erwerb und Besitz von Bergwerken, sondern auch die Erlangung von Bergbauberechtigungen überhaupt betrifft. Diese sind nun sehr mannigfach, und da §. 7 sich weder hinsichtlich der Bergwerke, noch hinsichtlich der Bergbauberechtigungen einer Unterscheidung bedient, so dürfen auch wir eine solche nicht machen; namentlich, wo es sich um eine so wichtige Consequenz handelt, wie hier die Feststellung eines ganz neuen, und durch das allg. B. G. nirgends ausdrücklich vorgeschriebenen Gesichtspunctes rücksichtlich der Erwerb- und Besitzfähigkeit der Kuxe wäre. In der That ließe sich ein solch neuer Gesichtspunct durch §. 140 des Berggesetzes, wonach Kuxe die rechtliche Eigenschaft beweglicher Sachen haben, nicht motiviren. Denn diese Eigenschaft wird durch §. 298 des allg. bürgl. G. B., welcher vermöge §. 2 des Berggesetzes hier volle Anwendung findet, den Rechten überhaupt zugeschrieben, und gilt daher auch von Bergbauberechtigungen, so daß in dieser Hinsicht zwischen den Letzteren und den Kuxen nicht der mindeste rechtliche Unterschied vorkommt. Wollten wir daher die im §. 7 enthaltene Beschränkung der Erwerb- und Besitzfähigkeit rücksichtlich der Bergwerke auch nicht auf die Kuxe ausdehnen, so muß sie doch von diesen deßhalb gelten, weil sie unter den Begriff der Bergbauberechtigungen zu subsumiren sind, bei denen die erwähnte Beschränkung ebenfalls obwaltet.

3. Schließlich bemerken wir noch, daß, in wiefern eine Beschränkung der gesetzlichen Erwerbs- und Besitzfähigkeit rücksichtlich des unbeweglichen Eigenthums nur theilweise besteht, die analoge Beschränkung hinsichtlich der Erlangung von Bergbauberechtigungen und des Erwerbes und Besitzes von Bergwerken auch nicht weiter reicht. Als Beispiel können die Amortisationsgesetze dienen, welche sich auf den „respectus acquisitionis titulo hereditatis et donationis" beziehen. Sollten in Betreff von Corporationen und Personen, welche unter solchen Amortisationsgesetzen stehen, keine anderwärtigen Hindernisse im Wege stehen, so sind sie auch bei Erlangung von Bergbauberechtigungen und beim Erwerbe und Besitze von Bergwerken nur in so weit beschränkt, als der vom Amortisationsgesetze aufgestellte Grundsatz verfügt.

§. 8.

Beamte, welche bei einer Behörde angestellt sind, der die unmittelbare öffentliche Aufsicht über den Bergbau, oder die erste Entscheidung über Bergbauverleihungen zukommt, dann die Ehegattinen und unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder solcher Beamten dürfen in dem Bezirke dieser Behörde weder Bergbau betreiben, noch Bergwerks-Eigenthum an sich bringen oder besitzen.

Das Verbot dieses §. 6 gründet sich in Rücksichten des Dienstes und der zur gewissenhaften Erfüllung desselben nothwendigen Unbefangenheit. Es heißt jedoch ausdrücklich „in dem Bezirke dieser Behörde;" somit gilt das Verbot von anderen Bezirken nicht.

Das Verbot des Bergbaubesitzes oder Betriebes von Seite der bei Bergbehörden erster Instanz angestellten Beamten und deren im §. 8 benannten Angehörigen innerhalb des Amtsbezirkes der Berghauptmannschaft, bei welcher sie angestellt sind, wird von den Vollzugs-Vorschriften als ein allgemeines und ausnahmsloses bezeichnet, welches sich sowohl auf die Beamten der Berghauptmannschaften selbst, als auf jene der demselben unterstehenden Bergcommissariate bezieht. Hiernach ist diesen Beamten, ihren Gattinen oder noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kindern nicht nur jede freiwillige Erwerbung eines Bergwerkseigenthums im Amtsbezirke der Berghauptmannschaft, bei welcher Erstere dienen, verboten, sondern es ist auch den Bergbehörden erster Instanz untersagt, eine solche mittelbare oder unmittelbare Erwerbung von Schurfbewilligungen, Freischürfen, Gruben- oder Tagmaßen, Bergwerks-Antheilen, Kuxen oder Actien zu gestatten, widrigens jede solche Amtshandlung eine gesetzwidrige, d. i. eine Nullität wäre, und der Berghauptmann für die Folgen derselben verantwortlich würde. Besitzen solche Beamte, oder deren im §. 8 des allg. B. G. benannte Angehörigen bereits ein Bergwerks-Eigenthum, so dürfen Erstere bei jener Berghauptmannschaft, in deren Amtsbezirk dasselbe liegt, in keinem Falle angestellt, oder dahin übersetzt werden. Fallen den oberwähnten Beamten, oder deren im Gesetze angeführten Angehörigen, später durch Erbschaft, Schenkung oder dergleichen ganze Bergwerks-Besitzungen, Antheile, Kuxe oder Bergwerks-Actien zu, deren Objecte in dem Amtsbezirke der Berghauptmannschaft liegen, bei welcher der betreffende Beamte angestellt ist, so hat derselbe binnen Einem Jahre von dem Zeitpuncte dieser Erwerbung deren Veräußerung zu bewerkstelligen, widrigens dessen Versetzung aus dem befangenen Amtsbezirke, oder wenn er sich derselben nicht unterziehen will, dessen Dienstesentlassung zu erfolgen hat. Deßhalb wird die Ueberwachung und Berichterstattung derlei vorkommender Fälle an das Finanz-

ministerium jedem Berghauptmann zur strengsten Pflicht gemacht. (Vollz. Vorschr. §. 5.)

Doch ist es außerdem noch nach den dermalen bestehenden Normalien allen montanistischen Staatsbeamten und minderen Dienern, deren Gattinen und im Vaterhause befindlichen Kindern überhaupt untersagt, ohne eingeholter Allerhöchsten Genehmigung Bergwerke eigenthümlich zu besitzen. So lange dieses Allerhöchste Normale besteht, liegt es den Berghauptmannschaften ob, auch über die erwähnten Personen, welche in dem Amtsbezirke der Berghauptmannschaft ein ganzes oder theilweises Bergwerkseigenthum besitzen, aus den Registern derselben besondere Vormerkungen zu führen, und daraus mit dem Schlusse eines jeden Solarjahres einen Auszug nach folgendem Formulare zu verfassen, welcher dem Finanzministerium vorzulegen ist.

Ausweis

über jene Montan-Staatsbeamten oder minderen Diener, welche im Districte der k. k. Berghauptmannschaften zu . . . . Bergbau-Berechtigungen besitzen.

Nr.	Name des Besitzers, Dienst-Charakter und Wohnort	Gegenstand des Besitzes	Datum und Nr. der Bewilligung zum Besitze	Anmerkung. (Hieher gehört z. B. die Zeit, für welche die Bewilligung gegeben ist, oder Erinnerungen zur Entäußerung u. s. f.)

Im Laufe des Jahres vorkommende neue Fälle einer solchen Erwerbung sind jedesmal mit besonderer Anzeige zur Kenntniß des Finanzministeriums zu bringen. (Vollz. Vorschr. §. 6.)

§. 9.

Maß und Gewicht.

Es soll bei allen Berg- und Hüttenwerken und in allen Geschäften über Bergbau- und Hüttengegenstände ein gleichförmiges Maß und Gewicht angeordnet werden, und zwar:

a) als **Längenmaß** die Wiener Klafter;

b) als **Flächenmaß** die Wiener Geviert- (Quadrat-) Klafter;

c) als **Körper-** oder **Hohlmaß** der Wiener Kubik- (Würfel-) Fuß;

d) als **Handelsgewicht** der Wiener Centner, wo nicht besondere Zollgesetze ein anderes vorschreiben;

e) als **Münzgewicht** die Wiener Mark.

Wo das metrische Maß und Gewicht eingeführt ist, hat dieses zu gelten.

Es wird daher im Bereiche des Montanisticums in der österreichischen Monarchie zukünftig ein zweifaches Maß- und Gewichtssystem gelten: Das **Wiener**, und das **Metrische**. Das Wiener Maß- und Gewichtssystem gilt als Regel für alle Theile der Monarchie. Das Metrische wurde wegen seiner inneren Vollkommenheit neben demselben in dem lombardisch-venetianischen Königreiche ausnahmsweise beibehalten.

Die Unterabtheilungen der Wiener und der metrischen Maße und Gewichte und ihr gegenseitiges Verhältniß setzen wir als bekannt voraus.

§. 10.

Wird sich in Geschäften über Bergbau- und Hüttenangelegenheiten auf andere Maße oder Gewichte bezogen, so muß deren numerisches Verhältniß zu dem angeführten Grundmaße beigefügt sein.

1. Vom Standpuncte des Bergrechts aus sind hier namentlich die beim Bergbaue früher gebräuchlich gewesenen Längenmaße zu beachten, da nach ihnen die Gruben-Felder und Maßen bisher vermessen wurden, und der Fall nicht selten vorkommen dürfte, in welchen man sich auch in Zukunft veranlaßt sehen wird, die ursprünglichen oder bisher geschehenen Vermessungen der vor Einführung des allgemeinen Berggesetzes verliehenen Grubenfelder und Maßen in Betracht und Verhandlung zu ziehen. Da dieß ganz besonders von den ungarischen und böhmischen Ländern gilt, so beziehen wir uns hier auf die früher beim Bergbaue in denselben gebräuchlichen Längenmaße, und zwar:

1 Schemnitzer Lachter (d. h. Bergklafter, gebräuchlich gewesen in den ungarischen Ländern und im früheren Přibramer Bergwerksbezirke) = $6^{41}/_{100}$ Wiener Fuß; somit 1000 Schemnitzer Lachter = 1068 Wiener Klafter.

1 Altböhmischer oder sogenannter Dumpflachter (gebräuchlich gewesen im früheren Kuttenberger Bergwerksbezirke) = $6^{24}/_{100}$ Wiener Fuß; somit 1000 Dumpflachter = 1038 Wiener Klafter.

1 Joachimsthaler Lachter = $6^{68}/_{1000}$ Wiener Fuß; somit 1000 Joachimsthaler Lachter = 1013 Wiener Klafter.

1 Alte Freyberger Lachter (gebräuchlich gewesen zum Theile im Joachimsthaler und Mieser Bergwerksbezirke) = $6^{148}/_{1000}$ Wiener Fuß; somit 1000 Altfreyberger Lachter = 1024 Wiener Klafter.

2. In Bezug auf die durch das allg. B. G. aufgestellten Bestimmungen enthält §. 7 der Vollzugs-Vorschriften folgende Verfügung:

„Um den Vorschriften der §§. 9 und 10 a. b. G. B. Geltung zu verschaffen, haben die Berghauptmannschaften durch öfter wiederholte Verlautbarung dieser Vorschriften dahin zu wirken, daß die gesetzlich vorgezeichneten Maße und Gewichte allmälig bei allen Bergwerken ihres Districtes zur Anwendung kommen, damit aber für einzelne Bergreviere oder den ganzen Amtsbezirk die zwangsweise allgemeine Einführung derselben gegründeten Bedenken nicht mehr unterliege, haben die Berghauptmannschaften ihrer Ober-Bergbehörde die dießfälligen Vorschläge zu erstatten, damit selbe das Weitere veranlasse. Den Bergbehörden erster Instanz steht es dagegen zu, darauf nach Vorschrift des Gesetzes zu dringen, die wegen örtlichen, ökonomischen oder politischen Verhältnisse noch nicht zuläßige Aenderung der bisher gebräuchlichen, von den gesetzlichen Vorschriften abweichenden Maßen und Gewichte in der Art auszugleichen, daß den in Anwendung stehenden abweichenden Maßen und Gewichten ihr Inhalt nach dem gesetzlichen Maße beigefügt werde, wozu den Bergwerks-Besitzern eine angemessene Zeitfrist einzuräumen, und auf deren Einhaltung im Sinne der §§. 224, 250 a. b. G. B. hinzuwirken ist. Kommen endlich bei den Bergbehörden solche Einladungen von Bergwerks-Besitzern vor, welche sich auf ortsübliche, vom Gesetze abweichende Maße und Gewichte beziehen, ohne deren Verhältniß zu den gesetzlichen Grundmaßen ausdrücklich anzugeben, so sind solche Einlagen zur dießfälligen Verbesserung — ohne einer vorläufigen meritorischen Erledigung — zurückzuweisen."

§. 11.

Bergreviere.

Bergwerke, welche durch ihre Ortslage und durch gleiche Besitz-, Betriebs- oder andere Verhältnisse in einer natürlichen Verbindung stehen, können zu einem Bergreviere vereinigt werden.

Die Bestimmung des Umfanges der Bergreviere und die Einleitung zur Bildung derselben kommt den Bergbehörden nach Einvernehmung der dazu Betroffenen zu.

Jedes Revier ist mit einem bestimmten Namen zu bezeichnen.

1. Die Idee, welche der Bestimmung dieses §. 6 zu Grunde liegt, ist: daß durch Vereinigung der Kräfte, gleichwie bei der Pro-

duction nützlicher Güter überhaupt, so auch im Bereiche des Bergbaues, sich viel bedeutendere Erfolge erzielen lassen, als wenn die Kräfte vereinzelt bleiben. Diese an sich klare national-ökonomische Wahrheit hat seit jeher im Bergwesen Anerkennung gefunden, und ihrer praktischen Bethätigung verdanken wir das Emporkommen des Bergbaues und die Blüthe der Montanindustrie, so wie manche großartigen Resultate der Bergbauunternehmungen. Die Geschichte des Bergbaues im Allgemeinen, und insbesondere die des Bergbaues der österreichischen Länder, liefert hierzu zahlreiche und zum Theile sehr beachtenswerthe Belege.

Da es uns zu weit führen würde, in eine umfassende Erörterung dieser historischen Antecedentien einzugehen, so weisen wir hier, wo es sich nur um Bergbauunternehmungen handelt, blos im Allgemeinen darauf hin, daß die erste Entstehung des gewerkschaftlichen Bergbaues; die durch das Gemeindewesen der Bergorte und Bergstädte einst veranlaßten Verbindungen der ihnen angehörigen Bergbauunternehmer zu gemeinschaftlichen Zwecken; die oft mit dem glänzendsten Erfolge gekrönten Unternehmungen, welche zeitweise durch das Zusammenwirken ganzer Bergbaugegenden erzielt wurden; die bei solcher Gelegenheit wirksamen Gewerkenvereine und die als deren Organe in früheren Zeiten auftretenden sogenannten Gewerkentage; die Corporationen der am Bergbaue überhaupt Betheiligten, und der aus ihnen hervorgegangene edle Bergmannsgeist; ja die gesammte Organisation und Gliederung des Bergmannsstandes theils unmittelbare Resultate waren, zu denen unsere Voreltern durch diese Idee geführt wurden; theils durch Institute des Bergbaues zu Stande kamen, welche von derselben getragen waren.

Wir dürfen zwar nicht verkennen, daß bei diesem Bildungsgange der wichtigsten Institutionen des früher bestandenen Bergrechtes auch noch andere, der Geschichte überhaupt angehörige Momente wirksam waren; und daß, gleichwie diese, so auch die durch sie begründeten Einflüsse auf den Bergbau unserem Zeitalter zum Theile nicht mehr entsprechen; demgemäß in den aus der Vorzeit überkommenen Einrichtungen des Bergwesens schon so manches Veraltete ist und unter den Verhältnissen des heutigen Staatswesens und der dermaligen national-ökonomischen Richtung unseres geselligen Daseins sich nicht mehr als lebenskräftig bewähren würde. Eben hier tritt aber unsere neue montanistische Gesetzgebung mit größter Umsicht auf, und bietet uns im Institute der Bergreviere den Faden, mittelst dessen bisher bestandene und noch lebenskräftige Einrichtungen, Unternehmungen und auf selbe bezügliche Vereine, auch wenn das Berggesetz sich auf dieselben nicht bezieht, mit den neuen Bergrechtsschöpfungen in Verbindung gesetzt, überhaupt in ein zeitgemäßes Geleise gebracht, und ihre nutzbringende Wirksamkeit der Zukunft unseres Bergbaues ebenfalls erhalten werden können.

Wir besitzen aber im österreichischen Kaiserthume auch aus der jüngsten

Vergangenheit im Bereiche des montanistischen Vereinswesens Erscheinungen, welche, ihrem Entstehen nach, sich aus den Verhältnissen der vaterländischen Bergbauindustrie heraus naturwüchsig gebildet und entfaltet haben, den Bedürfnissen derselben bisher sich entsprechend bewährten und Keime enthalten, aus denen auch in der Zukunft sich noch viele nützliche Factoren für den Bergbau entwickeln können. Als Beispiele mögen hier der oberungarische Waldburgerverein und die Radmeister-Communität in Vordernberg genannt werden. Auch ließen sich wohl ähnliche Elemente in den durch die eigenthümlichen Verhältnisse des banatischen Bergbaues im vorigen Jahrhundert begründeten, und durch die frühere Gesetzgebung selbst sich näher gebrachten Beziehungen der dortigen Gewerken und Gewerkschaften auffinden. Die neue montanistische, gleichwie die auf das Vereinswesen bezügliche Gesetzgebung tritt diesen keineswegs feindlich entgegen; es wird aber gefordert, daß sie außer den neuen bergrechtlichen Bestimmungen sich auch den Bedingungen fügen, welche in dieser Hinsicht die Gesetzgebung des Staates überhaupt feststellt. (Allg. B. G. §. 2.)

Das Institut der Bergreviere, obgleich in letzter Auflösung auf der nämlichen Grundidee, wie die bisher erwähnten fußend, bildet doch zu ihnen eine Art Gegensatz. Denn entsprechend der durch die neue Gesetzgebung dem Bergwesen gegebenen engeren und schärferen Abgränzung nach außen, und im Einklange mit dem den montanistischen Unternehmungen als solchen für die Zukunft zu ihrer Entfaltung überhaupt vorgezeichneten eigenthümlichen Wirkungskreise und freien Spielraume, wird hier bei unmittelbarem und systematischem Einflusse der Staatsverwaltung insbesondere denjenigen Momenten Rechnung getragen, welche sich in den verschiedenen speciellen und örtlichen Bergbauverhältnissen gründen.

Es wird in Form eines permissiven allgemeinen Gesetzes (somit nicht als ausnahmsweise Begünstigung, Privilegium oder dgl.) festgesetzt, daß Bergwerke unter gewissen Bedingungen zu einem Bergreviere vereinigt werden können. Diese sind wohl unmittelbar keine industriellen Vereine von Bergbauunternehmern; sondern Einrichtungen, auf welche die Gesetzgebung selbst von vorne herein und mittelst einer allgemeinen Bestimmung hinweist, und welche sie an engere Formen bindet, als Handels- und Industrievereine geknüpft zu sein pflegen, (sollten solche am Bergbaue gebildet werden wollen, so würden nach §. 2 die allgemeinen Handels- und Gewerbsgesetze zur Richtschnur dienen); dennoch liegt aber in ihnen Vieles, was früher auf specielle Weise montanistischen Vereinen dieser Art überlassen ward. Als Grundsatz wird ausgesprochen, daß die Verbindung eine natürliche (nicht künstliche) sein müsse; d. h. sich auf die Ortslage, gleiche Besitz-, Betriebs- oder andere Verhältnisse der Bergwerke stütze. Auch müsse jedes

Bergrevier mit einem bestimmten Namen bezeichnet werden. Uebrigens kommt die Bestimmung des Umfangs der Bergreviere und die Einleitung zur Bildung derselben den Bergbehörden nach Einvernehmung der dadurch Betroffenen zu.

Wir werden unten Gelegenheit haben, die praktische Wichtigkeit des neuen Instituts der Bergreviere an den Beispielen der Revierstollen, Revierstatuten, Bruderladen u. dgl. näher kennen zu lernen.

2. Rücksichtlich der Bildung der Bergreviere finden wir im §. 8 der Vollzugsvorschriften folgende Bestimmung:

»Die in dem §. 11 a. b. G. B. vorgezeichnete Bildung der Bergreviere trägt den Keim der wichtigsten Fortschritte, der mächtigeren Entwicklung und des segensvollen Gedeihens der Berg- und Hüttenwerke in sich, und muß von den Bergbehörden in diesem bedeutungsvollen Sinne aufgefaßt werden, um darauf im wahren Geiste des Gesetzes einzuwirken.

Nicht nur setzen die §§. 31, 43, 44, 64, 74, 91, 274, 280 u. a. m. des a. b. G. B. in Beziehung auf die zweckmäßigste Form und Größe der Bergwerks-Maßen, der Bestimmung der Abbauwürdigkeit, der Revierstollen, der Schurf- und Muthungsbaue u. s. w. die Bildung geschlossener Bergreviere voraus, sondern es können eine Menge gemeinnütziger Unternehmungen zu Haupt-Aufschlüssen, Hilfsbauen, Teich-Anlagen, Wasserleitungen, Straßen-Förderbahnen, Maschinen-, Aufbereitungs- und Schmelzwerken, dann Aushilfs- oder Unterstützungscassen, Krankenhäuser, Werksschulen u. s. w. nur durch einmüthiges Zusammenwirken aller Bergwerks-Besitzer einer unter sich abgeschlossenen Revier in das Leben gerufen werden. Den vereinten Kräften ist die Beseitigung der meisten Hindernisse möglich, unter denen die vereinzelten Bergbaue erliegen müßten. Durch die Vereinigung wird ein corporativer Geist geweckt, welcher zu gemeinschaftlichem Beistande, zur Beförderung des gemeinsamen Wohles nach allen Richtungen wirksam ist. Die Berghauptmannschaften haben daher alsogleich sich mit der Bildung der Bergreviere in ihrem Amtsbezirke zu beschäftigen, und dieser Aufgabe auch in der Folge ihre Aufmerksamkeit zu widmen, sobald sich in einer Gegend der Bergbau durch mehrere selbstständige Bergwerks-Besitzungen ausbreitet. Daß die Bildung einer Bergrevier das Bestehen mehrerer selbstständiger Bergwerks-Unternehmungen unter ähnlichen Betriebsverhältnissen, in einem und demselben Thale, einem Gebirgsgehänge u. s. w. voraussetze, versteht sich von selbst. Jede Berghauptmannschaft hat sich daher unverweilt in den Besitz der vollständigsten Uebersichtskarten (Generalstabs-Karten und dgl.) über ihren ganzen Amtsbezirk zu setzen und durch Einzeichnung der darin bestehenden Bergbaue ein anschauliches Bild der montanistischen Thätigkeit innerhalb desselben zu verschaffen, hiernach aber sich eine Skizze der zu bildenden Bergreviere zu entwerfen. Diese Entwürfe sind den vorzüglich-

sten Bergwerks-Besitzern der beantragten Reviere mit der Aufforderung mitzutheilen, sich darüber binnen eines zu bestimmenden Zeitraumes mit allen Bergwerks-Besitzern der beantragten Reviere zu berathen und nach Auslauf desselben an einem vorzuschlagenden Orte zu einer gemeinschaftlichen Berathung zusammenzutreten, welcher möglichst der Berghauptmann selbst, oder ein gewandter und vertrauenswürdiger Abgeordneter der Berghauptmannschaft als leitender Commissär beizuwohnen, und dabei unter Entwicklung der mit jeder solchen Vereinigung verbundenen Vortheile auf die Bildung eigener Bergreviere, und die Wahl ihrer Benennung hinzuwirken hat. Ueber jede solche Berathung ist ein Protokoll aufzunehmen, und mit dem erforderlichen Gutachten der Ober-Bergbehörde vorzulegen. Letztere hat darüber zu entscheiden, ob die beantragte Bildung der Bergrevier bestätiget werde, ob und welche weitere Verhandlungen dießfalls noch zu pflegen seien, oder ob, im Falle die Bergwerks-Besitzer zur Bildung der beantragten Bergrevier ihre Beistimmung nicht geben, dieselbe aus vorwaltenden öffentlichen Rücksichten von Amtswegen als gebildet erklärt werde. Ueber die auf die eine oder andere Weise gebildeten und von der Ober-Bergbehörde genehmigten Bergreviere hat die Berghauptmannschaft eine eigene Vormerkung nach dem folgenden Formulare zu führen, und in diese Vormerkungen die wichtigsten, jede ganze Bergrevier betreffenden Ereignisse von Zeit zu Zeit einzutragen.

1. Seite.

Vormerkungsbuch

über die Bergreviere im Districte der k. k. Berghauptmannschaft zu ....

Bergrevier (z. B. Bleiberg).

Dieselbe liegt im Kronlande N. N. ...... im Kreise (Statthalterei-Abtheilung, Comitat, Provinz, Delegation) N. N. .... im Bezirke (Stuhlrichteramte, Districte) N. N. .... in der Gemeinde N. N. ....

Sie ist begränzt:

im Osten . . . .

im Süden . . . .

im Westen . . . .

im Norden . . . .

Dieselbe enthält Bergwerke auf (Blei und Galmey, Eisen, Kupfer und andere Metalle u. s. w.),

und die vorzüglichsten davon sind:

der Bergwerks-Complex des N. N.

der Gesellschaft N. N.

der Gewerkschaft N. N.

2. Seite.

Besondere Ereignisse.

Die Bergrevier wurde gebildet laut Protokoll ddo. . . . .
bestätiget mit der berghauptmannschaftlichen Intimation von . . . . .
Zahl . . . .

Im Jahre . . . . B. H. Zahl . . . . wurde ein vereinter Revierstollen angelegt.

Vormerkbuch, Band . . . . Seite . . . . u. s. w.

Die genehmigten Bergreviere sind, ihrem Namen, ihrer Ortslage und ihrer Ausdehnung nach, von der Ober-Bergbehörde in dem Kronlande, in welchem sie liegen, öffentlich bekannt zu geben und in einem wohlgeordneten Verzeichnisse zur Kenntniß des Finanzministeriums zu bringen.

Derselbe ämtliche Vorgang ist zu beobachten, wenn sich im Laufe der Zeit durch neue Unternehmungen in einer Gegend die Bedingungen zur Bildung einer neuen Bergrevier wahrnehmen lassen."

§. 12.

Bergwerks-Unternehmungen des Staates.

Die Bergwerks-Unternehmungen des Staates unterliegen den nämlichen Bestimmungen, wie jene der Privaten.

Die Bestimmung des §. 12 ist eine nothwendige Consequenz des Princips der Freierklärung des Bergbaues. Denn wenn in Folge dieses Princips es ein Bergfreies überhaupt geben, und dasselbe als die Grundlage aller Schurf-, Besitz- und Eigenthumsverhältnisse am Bergbaue begriffen werden soll, so läßt sich innerhalb des durch das Berggesetz festgestellten Bereichs des allgemeinen Bergrechts eine besondere Begünstigung der Bergbau-Arbeiten und Unternehmungen des Staates nicht leicht einräumen. Da jedoch die Consequenz nie weiter reichen kann, als das Princip, so geht die Tragweite des §. 12 auch nicht weiter, als die Gränzen der Freierklärung des Bergbaues; ist daher durch unsere Bemerkung **2.** zum §. 3 (S. 198) beschränkt.

Uebrigens erhält §. 12 noch durch §. 9 der Vollzugs-Vorschriften folgende wichtige Erläuterung:

„Wenngleich der §. 12 a. b. G. B. bestimmt, daß die Bergwerks-Unternehmungen des Staates denselben Bestimmungen unterliegen, wie jene der Privaten, so ist dieß dennoch nur bei jenen über neue unmittelbare Erwerbungen (unter der im §. 278 a. b. G. B. enthaltenen Beschränkung), dann bei den Vorschriften über das Bergwerks-Eigenthum und die damit verbundenen Rechte über die Bauhafthaltung und Fristung, endlich über die Bergwerks-Abgaben in der Art zu verstehen, daß dießfalls die unmittelbaren ärarischen Werks-

Aemter den vom Gesetze vorgeschriebenen Bestimmungen unbedingt nachzukommen haben.

In allen anderen Fällen der nach dem Berggesetze vorgezeichneten bergbehördlichen Wirksamkeit haben sich die Berghauptmannschaften, in soferne nicht Gefahr am Verzuge haftet, stets vorläufig mittelst Zuschriften an die Vorstände der Berg-Oberämter (Bergdirectionen) zu wenden und dieselben zur Einleitung jener Verfügungen aufzufordern, welche zur Handhabung der gesetzlichen Vorschriften als nothwendig erscheinen; nur wenn diese Aufforderung unbeachtet bleiben sollte, haben sie entweder das Amt zu handeln, oder sich unmittelbar an das Finanzministerium zu wenden.»

* * *

Im Vorangehenden haben wir die allgemeinen Bestimmungen unseres Berggesetzes kennen gelernt, welche — wie in den einleitenden Worten zu diesem Hauptstücke bemerkt wurde — das gesammte Gebiet dieses Gesetzes beherrschen. Der Natur der Sache gemäß erscheinen sie entweder als die Principien, welche im Bereiche des österreichischen Bergrechts zukünftig den höchsten, normgebenden Platz einnehmen werden; oder zeigen uns wenigstens ein bedeutend überwiegendes principielles Element. In ihnen laufen somit die Fäden zusammen, welche sich über alle Theile des Bergrechts verbreiten, und diese hiedurch zu einem systematischen Ganzen verbinden. Die eigentlich praktische Seite des Bergrechts dagegen tritt in ihnen vorerst nur schwach hervor.

Die nähere Betrachtung des Inhalts dieser Bestimmungen hat uns außerdem auf den Standpunct geführt, die Stellung des neuen Berggesetzes dem früher bestandenen Bergrechte gegenüber und hierauf die eintretenden Veränderungen in ihren Hauptrichtungen zu erkennen.

Das bis zum 1. November 1854 in den Ländern des österreichischen Kaiserthums bestandene Bergrecht erfährt durch das Berggesetz v. 23. Mai 1854 vielfache und sehr wesentliche Veränderungen; ohne daß jedoch, was den eigentlichen Bergbaubetrieb und die montanistischen Besitzverhältnisse betrifft, eine andere juristische Grundlage festgestellt worden wäre.

Vermöge seiner früheren historischen Entwickelung in allen Theilen der Monarchie und seines Bestandes in einigen derselben bis zum Jahre 1848 bezog sich das geltende Bergrecht nicht blos auf den Bergbaubetrieb nach seiner engeren Begränzung, und auf die Besitz- und Eigenthumsverhältnisse am eigentlichen Bergwerksgute; sondern auch auf den weiteren Kreis der mit dem Bergbaue in wie immer näheren, und manchmal auch blos entfernteren Beziehungen befindlichen Beschäftigungen und (dinglichen wie persönlichen) Rechte. Die Begriffe des Bergbaugewerbes und des Bergwerksgutes wurden im weitesten Sinne des Wortes und nach allen ihren Beziehungen genommen; die sie betreffenden Normen, in sofern sie nicht dem

Verwaltungsgebiete angehörten, zu einem Ganzen zusammengestellt; und so dem Bergrechte ein principielles und praktisches Bereich zugewiesen, welches das gesammte Sachenrecht, insoweit es sich auf den Bergbau und die ihm zugewandten Gegenstände bezog; die Anordnung aller dem Bergbaugewerbe beigezählten Beschäftigungen, und sogar die Lebensverhältnisse aller hierbei Betheiligten umfaßte. In den früher deutschen Erbländern wurden erst seit Joseph II.; im lombardisch-venetianischen Königreiche seit 1808 (als das Regolamento per la minière ins Leben trat); anderswo durch weitere Ausdehnung der für jene erlassenen bezüglichen Verordnungen, die persönlichen Lebensverhältnisse der Bergbaubetheiligten ausgeschieden; während in den ungarischen Ländern auch diese bis 1848 dem Bergrechte angehörten. Dazu kam noch eine getrennte specielle Bergrechtspflege mit eigenen Berggerichten.

Das allgemeine österreichische Berggesetz vom 23. Mai 1854 zieht nun die Gränzen des dem Bergrechte zugewiesenen Gebietes viel enger; gibt den allgemeinen bürgerlichen, Straf-, politischen, Gewerbs- und Handelsgesetzen ebenfalls Einfluß auf die Rechts-Zustände und Verhältnisse desselben; scheidet Alles aus, was nicht streng genommen zum Bergbaubetriebe und Bergwerksgute in engen Beziehungen steht, und gibt diesem eine neue Anordnung.

Von dem allgemeinen Standpuncte aus, auf welchen wir uns hier gestellt haben, wird Niemand an diesem Orte eine detaillirte Darstellung der Veränderungen erwarten, welche in Folge des neuen Berggesetzes im österreichischen Bergrechte vor sich gehen. Wir werden sie in den weiteren Bestimmungen des Gesetzes kennen lernen, und einer näheren Würdigung unterziehen. Hier genüge daher blos die allgemeinen Richtungen hervorzuheben, in denen eine bedeutendere Rechtsumgestaltung eintritt.

Vor Allem bemerken wir, daß die Principien, auf welcher die seitherige Blüthe unseres Bergbaues beruhte, in so weit unbedingt, oder nur mit wenigen, durch die Umstände nothwendig gewordenen Modificationen beibehalten wurden, als dieß mit unseren Verhältnissen vereinbar ist. Insbesondere gilt dieß vom Principe der Freierklärung des Bergbaues, welches sich im Laufe der Jahrhunderte als verläßliche und sichere Grundlage der Besitzverhältnisse am Bergbaue bewährt hatte, und auch unseren heutigen Verhältnissen vollkommen entspricht.

Hinsichtlich derjenigen Acte, auf welchen die Genesis des Bergeigenthums beruht, und ebenso auch hinsichtlich der Gegenstände desselben, werden wir mehrfache Veränderungen finden. Aber auch hier wurde das Princip der vollständigsten Unabhängigkeit des Bergbaues und des auf ihn bezüglichen Eigenthums von den ökonomischen und den Besitzverhältnissen der Oberfläche aufrecht erhalten.

Auch das Institut der Gewerkschaften werden wir fast auf die nämliche Weise wieder finden, wie es in früheren Jahrhunderten bestand; und nachdem die Idee einer rationellen Organisirung der Arbeit eine beachtenswerthe und naturwüchsige Verwirklichung im bisherigen Bergbaue erlangt hatte; so wurden die dieser zu Grunde liegenden Einrichtungen insoweit beibehalten, als die heute bestehende Anordnung unserer staats- und volkswirthschaftlichen Zustände nicht Modificationen oder Veränderungen erheischen.

Alles dieses sind aber uralte Institutionen des Bergbaues (vgl. Vork. **29**), weßhalb wir sagen können, daß auch unsere jetzige Berggesetzgebung hinsichtlich der Fundamentalprincipien des Bergbaubetriebes und des Bergbaueigenthums auf Grundlagen ruht, welche ihrem Wesen nach gegolten haben, seitdem überhaupt in diesen Gegenden rationeller Bergbau vorkommt.

In anderen Beziehungen aber, sowie auch bei der Detailausführung dieser Principien bemerken wir mannigfache Veränderungen. Auch mußte Vieles neu eingeführt werden, was den Antecedentien unseres Bergbaues fremd war; doch vermöge der Verhältnisse und Bedürfnisse des heutigen Bergbaues nicht entbehrt werden kann. Der Grund dieser neuen Einrichtungen liegt theils in der Ausbildung unseres heutigen Staatswesens, welches eine umfassende Umgestaltung der früheren sociellen und öffentlichen Zustände nach sich gezogen hat; theils im Systeme der heutigen Besitz- und Eigenthumsverhältnisse überhaupt; theils endlich in der veränderten Anordnung der staats- und volkswirthschaftlichen Zustände, von welcher der Bergbau nicht unberührt bleiben konnte.

In erster Hinsicht schien eine ganz abgesonderte und für sich bestehende montanistische Rechtspflege nicht mehr am Platze zu sein; weßhalb auch die Bergjustizsachen den allgemeinen Gerichtsbehörden überwiesen wurden. Auch der Fortbestand des Bergmannsstandes in Form eines abgeschlossenen, sich besonderer Vorrechte und Privilegien erfreuenden Standes mußte dem Principe weichen, daß die Bergleute sich ebenfalls als Staatsangehörige fühlen, daher gleich anderen Bewohnern des Staates an den Rechten, und ebenso auch an den Lasten des staatlichen Daseins ihren Antheil haben sollen. Nur muß hier aufmerksam gemacht werden, daß es auch im Interesse des Staates liegt, die guten und ersprießlichen Seiten des Bergmannsgeistes, der sich schon sehr oft als verläßliche Quelle der heilsamsten montanistischen Thatkraft und des schönsten Patriotismus bewährte, zu pflegen *).

*) Es sei uns gestattet, auf unsere Erörterung über die Stellung der Bergarbeiter hinzuweisen, in der österr. Zeitschr. f. Rechts- und Staatswissenschaft. Jahrg. 1849, II. S. 333.

Vermöge des heutigen Systems unserer Besitz- und Eigenthumsverhältnisse war eine umfassende und alle Interessen und Rechte auf gleiche Weise berücksichtigende neue Regelung der Schurfverhältnisse dringendes Bedürfniß. (Man denke nur an die Mißbräuche der bisherigen Schurfnormen in Böhmen, wo Fälle vorkamen, daß Gutsbesitzer den unbilligsten Erpressungen der Schürfer ausgesetzt waren; oder an die Schurfarbeiten in der unmittelbaren Nähe der Marienbader Heilquelle u. s. w.). Ebenso ist es gegründete Forderung des rechtlichen Bergbaueigenthümers, daß, wenn er sonst seinen Pflichten Genüge leistet, sein Besitz gegen die Schikanen Anderer, z. B. der Abmuther, geschützt werde.

Was endlich die ökonomischen Rücksichten betrifft, so erkannte die neue Gesetzgebung die Nothwendigkeit, nicht nur — wie bisher — im Interesse der Unternehmer mit mittelmäßigen Betriebskräften, die Verhältnisse des Bergbaues zu regeln, sondern auch großen Unternehmern durch die Gesetze selbst die Möglichkeit zu bieten, den Bergbaubetrieb in bedeutenderem Maßstabe zu heben. Hieher gehört auch, daß einerseits das Forstwesen aus seiner dienenden Stellung dem Bergwesen gegenüber befreit wurde (die Verfügung des Art. IV. des Kundmachungspatentes ist nur interimistisch, bis eine definitive Regelung erfolgen wird); daß Hütten-, Hammer- u. dgl. Unternehmungen, welche mit dem Bergbaue nicht im unmittelbarsten Zusammenhange stehen, dem allgemeinen Fabriks- und Gewerbswesen überwiesen wurden u. s. w.; daß aber auch andererseits die Grund- und Wasser-Ueberlassung zu Bergbauunternehmungen, sowie auch der Ersatz der Bergschäden, auf genaue und feste Normen zurückgeführt wurde u. dgl.

Wir sehen somit, daß die Bestimmungen des ersten Hauptstückes in zweifacher Hinsicht für das Berggesetz Wichtigkeit haben; erstens insofern sie als allgemeine Bestimmungen die Ausgangspuncte für die weiteren Verfügungen desselben bilden; dann aber auch, indem sie über viele Gegenstände und Verhältnisse, welche in den älteren Bergordnungen und Berggesetzen umfassende Verfügungen vorkommen, keine Normen enthalten; zum Zeichen, daß dieselben in Zukunft nicht mehr dem Bereiche des Bergrechts angehören werden. Uebrigens ist schon angedeutet worden, daß das erste Hauptstück auch noch durch die im sechzehnten Hauptstücke enthaltenen Uebergangsbestimmungen, Erläuterung und nähere Bestimmung erhalten wird.

Zweites Hauptstück.

Vom Schürfen.

Das Wort „Schürfen" bezieht sich wohl immer auf dasselbe bestimmte Bereich montanistischer Thätigkeit; hat jedoch in der technischen Sprache der Bergleute eine andere Bedeutung, als in der der Juristen; und in letzter Hinsicht ist wieder zu bemerken, daß vor dem Erlasse des Berggesetzes vom 23. Mai 1854 ihm in der berglehensämtlichen Praxis ein engerer Sinn beigelegt wurde, als dermalen. Die technische Bedeutung des Wortes ist bereits oben (Vorf. **12**) angegeben worden; hier haben wir es somit blos mit dem Schürfen nach der Auffassung des Bergrechts und der Berggesetzgebung zu thun.

Diesergemäß versteht man unter „Schürfen" immer ein gewisses Stadium von Vorarbeiten, welche der Erwerbung des Bergbaueigenthums oder auch dinglicher Rechte am Bergbauobjecte überhaupt vorangehen.

So lange die vorbehaltenen Mineralien noch im Schooße der Erde ungekannt und unentdeckt liegen, sind sie als res latentes quarum existentia ignoratur noch nicht Gegenstand eines Eigenthums oder dinglichen Rechtes. Der Eigenthümer der Oberfläche kann ein solches nicht ansprechen; denn jene sind ja vermöge des landesfürstlichen Bergregals vorbehaltene Mineralien; das Bergregal begründet aber ebenfalls kein Eigenthum an unterirdische Sachen, sondern nur ein ausschließliches Verfügungsrecht, welches in abstracto sich wohl auf die Gesammtheit aller vorbehaltenen Mineralien bezieht, doch in concreto erst in dem Augenblicke zur Wirklichkeit gedeiht, wo dieselben nach ihrer Ablagerung im Einzelnen aufgefunden werden. Das Bergregal begründet den Begriff des Bergfreien; oder auch das Reservatrecht, gewisse Mineralien aufzusuchen und, nachdem sie gefunden sind, abzubauen. Doch es begründet kein wie immer beschaffenes dingliches Recht auf Fossilien, von denen, einzeln genommen, wir noch gar keine Kenntniß haben. In diesem Sinne bezeichneten wir solche Mineralien oben (S. 198) als bedingt freistehende Sachen (res nullius).

Diese Anschauungsweise war früher, und ist auch jetzt der Ausgangspunct für die Genesis des Eigenthums und dinglicher Rechte am eigentlichen Bergbaugute. Sie ist das nothwendige Corollarium des Instituts des Bergfreien, und ihr entspricht die juristische Bezeichnung der Schurfarbeiten als „Vorarbeiten" gleich wie nach dem früheren, so auch nach dem jetzigen Bergrechte.

Nach dem früheren Bergrechte bildete das Schürfen, d. h. das bergmännische Suchen, nur das Mittel zum Finden. Das Schürfen als solches gab daher nur das Recht zum Suchen, keineswegs aber ein Recht auf das gesuchte Mineral. Die Aufgabe der Gesetzgebung hinsichtlich des Schürfens war daher blos die Arbeiten des Suchens, somit die Verhältnisse des Schürfers zu denjenigen, mit denen er in nähere Berührung kam, vorzüglich zum Grundeigenthümer; ferner das Verhältniß mehrerer Schürfer unter einander zu regeln. Erst in dem Augenblicke des (befugten, d. h. auf eine Schurflicenz gestützten, denn sonst konnte der Grundeigenthümer immer den Schürfer ausschließen) Findens entsteht ein dingliches Recht des Schürfers auf den Fund, welches er jedoch durch die s. g. Muthung bethätigen, d. h. durch formgerechte Anmeldung und Erklärung beim Berggerichte: „Er wolle sich seines Rechts bedienen" — zu einem solchen erheben mußte. Das Finden gab ihm ein ausschließliches Recht zum Muthen, wenn er sich desselben nicht ausdrücklich, oder stillschweigend (durch Auflassung des Fundes) begab. Doch hatte der Muther die Vermuthung für sich, daß er auch der Finder sei („der erste Finder, der erste Muther);" wer daher das Gegentheil behauptete, mußte dieß beweisen: — und die in gehöriger Form angebrachte und mit dem Wahrzeichen des Fundes belegte Muthung gab dem an sich formlosen Finderrechte die bergrechtliche Form, dergemäß der Muther das „Alter im Felde" (Prioritätsrecht) erwarb, welches schon ein dingliches Recht war. Allein sie gab noch kein Eigenthum, und dieses mußte erst durch die Verleihung und Vermessung erworben werden. Der Muther hatte daher auf Grundlage des vom Berggerichte erhaltenen Muthscheines wohl das Recht, die Arbeiten fortzusetzen und dadurch den Fund zur berggerichtlichen Verleihung und Vermessung gehörig vorzubereiten und geeignet zu machen; doch die Rechte eines Eigenthümers (z. B. das Muthungsobject zur Hypothek zu bestellen) hatte er nicht.

Diese nach unserem früheren Bergrechtssysteme bestandene Genesis des Bergbaueigenthums wird durch das neue Berggesetz einer durchgreifenden Veränderung unterzogen. Die Verleihung und Vermessung wird wohl als Erwerbungsart des Bergeigenthums beibehalten; doch die Muthung ist gänzlich beseitigt. Da aber diese — wie wir sahen — die rechtsförmliche Grundlage aller derjenigen Acte war, wodurch überhaupt Rechte am Bergwerksgute und als letztes Ergebniß das Bergbaueigenthum selbst auf ursprüngliche Art (man sagt „unmittelbar") erworben wurde, so mußte ihre Wirkung auf die übrigen neu geregelten Acte übertragen werden. Dieß geschah, indem man den Schürfer mehrere Rechte, welche früher der Muther gehabt hatte, zuwies. So entstand der Begriff des Freischurfes (§. 22 folg.), welcher an die Stelle der Muthung trat, und neben dem die Thatsache des Fundes ihre frühere rechtliche Bedeutung einbüßt. Wir sehen

somit, daß das Wort „Schürfen" nunmehr eine umfassendere Bedeutung hat, als früher; denn das neue Berggesetz verbindet mit dem Schürfen auch diejenigen Vorarbeiten, welche in der „Muthung" begriffen waren; und indem es diese beiden Stadien der Vorarbeiten bis zur Verleihungswürdigkeit einer mineralogischen Lagerstätte unter dem allgemeinen Ausdrucke des „Schürfens" vereinigt, bestimmt es, daß jede Art der Vorarbeiten bis zum vollendeten Aufschlusse der mineralischen Lagerstätte, welcher deren Abbauwürdigkeit und in Folge dessen auch die Verleihungsfähigkeit derselben begründet, nur unter dem Schutze einer Schurfbewilligung begonnen und fortgesetzt werden können.

Wir lassen hier eine kurze Charakteristik des dieser Grundidee gemäß neu geordneten Instituts des Schürfens nach den Vollzugsvorschriften folgen.

Das Schürfen, heißt es in §. 10 derselben, faßt vorzugsweise zwei Stadien der Vorarbeiten in sich:

a) Das geognostisch-bergmännische Begehen einer Gebirgsgegend, verbunden mit Abstufen der Gebirgssteine, Handbohrungen, Röschen ziehen u. dgl.;

b) Das Aufschließen eines hoffnungsvollen Punctes durch bergmännische Arbeiten, als Schurfstollen, Schurfschächte, Bohrlöcher u. s. w.

Obschon nun zu jeder dieser beiden Vorarbeiten eine bergbehördliche Schurfbewilligung erforderlich ist (§. 14, allg. B. G.), so genießen doch die unter a) genannten in der Beziehung kein besonderes gesetzliches Vorrecht, daß damit ein ausschließliches Terrain nicht verbunden ist, weil in einem großen Schurfgebiete, welches ganze Thäler und Gebirgsgehänge umfassen darf, füglich mehrere Unternehmer zugleich geognostische Untersuchungen vornehmen können. Das Recht der zwangsweisen zeitlichen Grund-Ueberlassung ist dem Schürfer für derlei Vorarbeiten nur unter der Bedingung zugestanden, wenn er den von der politischen Behörde hiefür ermittelten Entschädigungsbetrag vorläufig sicherstellt. Nur in diesem Falle ist ihm der Beginn seiner Schurfarbeit gestattet (§. 27 a. b. G. B.). Die Verhandlung über diese zeitliche Expropriation muß jedoch von ihm — nach Analogie des §. 28 a. b. G. B. — ebenfalls binnen 30 Tagen erwirkt und nachgewiesen werden, widrigens der Grundeigenthümer die Zahlung der, politischer Seits erkannten, und vorläufig sichergestellten Entschädigung verlangen kann. Dieser Fall dürfte jedoch bei dem einfachen Vorschürfen sehr selten eintreten, weil die dadurch verübten Bodenverletzungen so unbedeutend sind, daß bei einem bescheidenen Auftreten der Schürfer kaum eine Einstreuung von Seite der Grundeigenthümer — wie dieß auch die bisherige Erfahrung lehrt — zu besorgen steht, sollte er sich dennoch ereignen, so haben die Bergbehörden die Parteien in diesem Sinne zu belehren, und selbst nach den vorerörterten Grundsätzen vorzugehen. Einen weiteren Schutz benöthigen diese

Vorarbeiten nicht, da mit denselben solche Kosten nicht verbunden sind, welche die Einräumung besonderer Vorrechte rechtfertigen würden. Dagegen liegt es im allgemeinen öffentlichen Interesse, daß eine wahrhaft hoffnungsvolle Gegend von Mehreren zugleich untersucht werde, weil dadurch ein Wetteifer der Suchenden angeregt, und weit eher ein Aufschluß-Resultat erzielt wird, als wenn ein Einzelner sich ungestört und unbesorgt in einem großen Gebiete allein gesichert weiß.

Anders verhält es sich mit den unter b) erwähnten Schurfarbeiten. Diese haben bereits ein gewähltes bestimmtes Ziel, sie sind mit einem oft sehr ansehnlichen Kostenaufwande verbunden, sie bedürfen einer bestimmten Bodenfläche, um zur Vollendung zu gelangen, sie benöthigen und verdienen demnach einen gesetzlichen Schutz in der Art, daß für ihre Vorarbeit auch ein gewisses Terrain zum seinerzeitigen Mineral-Abbau (zur Ernte) ausschließlich gesichert bleibe, und daß ihnen die zu ihrer Unternehmung nothwendige Bodenfläche auch gegen den Willen des Grundeigenthümers (zwangsweise) abgetreten werden müsse, wogegen das Gesetz aber auch ernstliche Arbeitsfortsetzung und bestimmte Leistungen verlangt, damit einer unfruchtbaren und verderblichen sogenannten Feldsperre vorgebeugt werde.

Solche bevorzugte Schurfbaue sind die Freischürfe.

Werden nun diese Begriffe richtig aufgefaßt, so erheben sich daraus folgende praktische Grundsätze:

1. Zu jeder bergmännischen Schürfung, sie mag nach a) eine allgemeine, oder nach b) eine besondere fixe sein, also auch zur Sicherstellung und weiteren Aufschließung eines zufällig entdeckten Vorkommens verleihbarer Mineralien (eines sogenannten edlen Fundes), ist die Lösung einer bergbehördlichen Schurfbewilligung nothwendig. Ist die Lösung einer Schurfbewilligung nur zur Sicherstellung eines bereits gemachten edlen Fundes erfolgt, so muß derselbe auch gleichzeitig mit dem Schurfzeichen bezeichnet, und als Freischurf der Bergbehörde angezeigt werden.

2. Eine Schurfbewilligung kann das ausgedehnteste Terrain umfassen, nur ist dieß auf die Gränze des Amtsdistrictes einer Bergbehörde beschränkt, weil sich auf die Wirksamkeit einer Bergbehörde erster Instanz nicht über dasselbe hinaus erstreckt.

3. Eine Schurfbewilligung ist jedem Bewerber zu ertheilen, der überhaupt nach den §§. 7 und 8 a. b. G. B. Bergbau treiben darf.

4. Für ein und dasselbe Schurfgebiet dürfen Schurfbewilligungen ohne Beschränkung der Zahl ertheilt werden, und es ist hiebei auf bereits für diese Gegend (im Ganzen oder theilweise) früher ertheilte Schurfbewilligungen durchaus keine Rücksicht zu nehmen.

5. Auf Grundlage einer und derselben Schurfbewilligung können

innerhalb der Fläche, für welche sie lautet, eine beliebige Anzahl von Freischürfen gewählt und in Angriff genommen werden, in soferne die Schürfer die hiefür gegebenen gesetzlichen Vorschriften (insbesonders §. 31, a. B. G.) beobachten.

6. Dagegen dürfen Anmeldungen auf Freischürfe auf einem Terrain, für das weder vorläufig noch gleichzeitig eine Schurfbewilligung ertheilt wurde, nicht angenommen werden, sondern sind mit dieser Begründung zurückzuweisen.

7. Ebenso dauert der Rechtbestand (die Giltigkeit) eines Freischurfes nur in solange, als die Schurfbewilligung über jenes Terrain, auf welchem sich der Freischurf befindet, im rechtlichen Besitze des ursprünglichen Erwerbers ist, und noch in Rechtskraft besteht, d. h. so lange der Zeitraum, für den die dießfällige ursprüngliche Schurfbewilligung gegeben wurde, noch nicht abgelaufen, oder vor Ablauf desselben eine Verlängerung der letzteren auf eine weitere Periode erwirkt worden ist.

8. Vernachlässiget der Freischürfer daher rechtzeitig, die Verlängerung der betreffenden Schurfbewilligung anzusuchen, so erlischt sein berechtiget gewesenes Schurfgebiet, und die von ihm in demselben erworbenen Freischürfe verlieren alle ihre Rechte, ja sie gehen bei fernerer Fortsetzung in einen unberechtigten, also strafbaren Bergbau-Betrieb (§. 236, a. B. G.) über.

9. Aus diesem Grunde wären Ansuchen um Verlängerung bloßer Freischurfrechte, analog den bisherigen Muthungs-Erlängungen, als unstatthaft zurück, und die Freischürfer auf die Verpflichtung zu weisen, die betreffende Schurfbewilligung verlängern zu lassen.

10. Wird ein Freischurf angemeldet und bestätiget, §§. 19, 20, zu §. 23 a. B. G. und es befinden sich in dem damit erworbenen Schurfkreise Such-Arbeiten anderer allgemeiner Schürfer, wie oben unter lit a) erwähnt, so dürfen diese ohne Bewilligung des neuen Freischürfers nicht mehr fortgesetzt werden.

Diese Grundsätze haben sich nicht nur die Bergbehörden selbst stets gegenwärtig zu halten, sondern es sind auch die Schürfer bei angemessenen Gelegenheiten darauf aufmerksam zu machen.

Uebrigens regelt das zweite Hauptstück alle diese Verhältnisse in 27 §§en (§§. 13—19).

---

§. 13.

Begriff des Schürfens.

Schürfen heißt, vorbehaltene Mineralien in ihren Lagerstätten aufsuchen, und die gefundenen soweit aufschließen, daß die Verleihung des Eigenthumsrechtes auf dieselben erfolgen kann.

Der Begriff des Schürfens wird hier den in ihm enthaltenen zwei Momenten gemäß festgestellt, als „Aufsuchen" und als „Aufschließen."

Das Aufsuchen bezieht sich auf vorbehaltene Mineralien in ihren (natürlichen, vgl. §. 3) Lagerstätten. Es kann daher auf die Untersuchung der Halden und Versatzberge nicht ausgedehnt werden. Solche Untersuchungen haben einen ganz anderen Zweck, als das Aufsuchen; denn es handelt sich dabei nicht um das Auffinden eines vorbehaltenen Minerals in einer bisher unbekannten Lagerstätte; sondern um Bestimmung dessen, ob eine Halde noch so viel vom werthvollen vorbehaltenen Minerale enthält, daß sie mit Vortheil abgebaut werden kann; oder ob ein Versatzberg als Zugehör einer verlassen gewesenen, doch wieder neu verliehenen Grube zu betrachten sei.

Das Aufschließen wird als Vorarbeit, und beziehungsweise Bedingung zur Verleihung des Eigenthumsrechts auf die gefundenen vorbehaltenen Mineralien gefordert, und erhält durch §. 44 seine nähere Bestimmung.

§. 14.

Bewilligung hiezu.

Wer schürfen will, bedarf hiezu der Bewilligung der Bergbehörde. Diese Verpflichtung liegt auch dem Grundbesitzer ob, welcher auf seinem Grunde eine Schürfung beabsichtigt.

Vermöge §. 236 ist das Vornehmen von Schurfarbeiten ohne diese Bewilligung mit einer Geldstrafe von 5 bis 100; ja nach Maßgabe der Umstände sogar bis 200 fl. C. M. zu bestrafen.

Rücksichtlich der Ertheilung von Schurfbewilligungen enthalten die §§. 11 und 12 der Vollzugsvorschriften folgende Verfügungen:

„a) Zur Ertheilung von Schurfbewilligungen sind sowohl die Berghauptmannschaften selbst, als auch die exponirten Bergcommissariate in den ihnen zugewiesenen Amtsbezirken ermächtiget; jedoch haben die Bergcommissäre mit Schluß jeden Monats ein umständliches Verzeichniß über alle von ihnen im Laufe des vergangenen Monats ertheilten Schurfbewilligungen in der für die Schurfbücher vorgezeichneten Form ihrer Berghauptmannschaft vorzulegen.

b) Alle Schurfbewilligungen müssen nach dem folgenden Formulare ausgefertigt werden, von welchem sich die Bergbehörden erster Instanz stets einen angemessenen Vorrath von Blanquetten beizuschaffen haben.

Schurfbewilligung.

Von $\frac{\text{der}}{\text{dem}}$ k. k. $\frac{\text{Berghauptmannschaft}}{\text{Bergcommissariate}}$ zu . . . .

wird dem N. N. . . . . (z. B. Hausbesitzer) zu . . . N. N. . . .

über dessen Gesuch de praesentato . . . . . . Zahl . . . hiemit die Bewilligung ertheilt, in der Gegend N. N. . . . . (z. B. am südlichen Gehänge des N. N. Berges), Gemeinde N. N. . . . . . . im Bezirke (Stuhlrichteramts-Bezirke, Districte) N. N. . . . . des Kreises (Comitates, der Provinz, Delegation) N. N. : . . . . . . nach den Bestimmungen des allgemeinen Berggesetzes vom 23. Mai 1854, auf die Dauer Eines Jahres vom heutigen Tage, d. i. bis . . ten . . . . 18 . . schürfen zu dürfen.

Dieses Schurfgebiet gränzt:

gegen Osten an . . . .

gegen Süden an . . . .

gegen Westen an . . . .

gegen Norden an . . . .

Bei der Ausübung dieser Bewilligung ist der Schürfer verpflichtet, sich genau an die Vorschriften des oberwähnten Berggesetzes zu halten, und allen dießfälligen Anordnungen der zuständigen Bergbehörde unweigerlich nachzukommen, widrigens die in dem Berggesetze auf die Unterlassung dieser Pflichten verhängten Folgen einzutreten haben.

Nach Ablauf obiger Frist, und in soferne eine Verlängerung derselben bei der zuständigen Bergbehörde nicht erwirkt wurde, erlischt gegenwärtige Schurfbewilligung mit allen auf deren Grundlage erworbenen Schurfrechten von selbst.

N. N. am . . . . 18 . .

Der Berghauptmann:
N. N.

Der Bergcommissär:
N. N.

Die Schurfbewilligung hat das Datum jenes Tages zu erhalten, an welchem sie der Partei übergeben oder übersendet wird. Ueber jedes besondere Schurfgebiet ist eine abgesonderte Schurfbewilligung zu ertheilen, und es geht nicht an, über getrennte Gegenden, z. B. zwei verschiedene Thäler oder Gebirgszüge, über getrennte einzelne Hutweiden, Alpen u. s. w., eine einzige Schurfbewilligung auszufertigen.

c) Jede Schurfbewilligung muß von der Berghauptmannschaft jener untersten politischen Behörde (Bezirksamt, Stuhlbezirk, Distretto) in Abschrift mitgetheilt werden, in deren Amtsbezirke das Terrain gelegen ist, für welches die Schurfbewilligung lautet. Erstreckt sich das Schurfgebiet über mehrere politische Bezirke, so ist jeder der damit berührten politischen Behörden eine solche Abschrift zuzufertigen. Die gleiche Verständigung der politischen Behörde hat über die erfolgten Uebertragungen und Löschungen einer jeden Schurfbewilligung zu geschehen."

§. 15.

Schurfgebiet.

Jedes Gesuch um die Bewilligung zum Schürfen muß unter eigenhändiger Fertigung des Gesuchstellers oder seines Bevollmächtigten enthalten:

1. Namen, Charakter und Wohnort des Bewerbers; wenn ein Bevollmächtigter einschreitet, ist dem Gesuche die Vollmacht beizulegen; ferner die Nachweisung der Berechtigung des Aufenthaltes.

2. Angabe des Gebietes, auf welches sich die Bewilligung erstrecken soll. Es heißt das Schurfgebiet. Als solches können nach Willkür des Bewerbers bezeichnet werden:

a) einzelne Grundparzellen;
b) ausgedehntere Flächen, jedoch mit genauer Angabe der Begränzung;
c) unter bestimmten Benennungen und Gränzen allgemein bekannte Flächen, Thäler oder Berggehänge.

Zugleich sind die Catastral-Gemeinde und der politische Bezirk anzugeben.

1. Das Gesuch kann bei der Bergbehörde im Sinne des §. 226 sowohl schriftlich als mündlich angebracht werden, und im letzteren Falle muß ein Protocoll aufgenommen werden. Daß es in jedem Falle mit dem gehörigen Stämpel versehen sei, versteht sich von selbst. Auch wird die „eigenhändige Fertigung des Gesuchstellers oder seines Bevollmächtigten" gefordert, d. h. entweder »eigenhändige Namensfertigung" oder, wenn er nicht schreiben kann, »eigenhändige Fertigung mittelst seines Handzeichens."

2. Einige Schwierigkeit scheinen die Worte »die Nachweisung der Berechtigung des Aufenthalts" zu bieten. Da jedoch kein Grund da ist anzunehmen, daß §. 15 hiermit hinsichtlich der Person des Schürfers eine Beschränkung feststellen wollte, welche nicht hinsichtlich der Erlangung von Bergbauberechtigungen überhaupt schon durch §. 7 bestimmt worden wäre so scheint der fragliche Passus durch den Inhalt dieses Paragraphes so erklärt werden zu müssen, daß der Gesuchsteller nachzuweisen habe, es stehe seinem Aufenthalte an dem Orte, wo er zu schürfen gedenkt, keinerlei (gesetzliches, politisches u. s. w.) Hinderniß im Wege.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß derjenige, welcher überhaupt zur Erlangung von Bergbauberechtigungen unfähig ist (§. 7), auch die Bewilligung zum Schürfen nicht erlangen kann.

3. Hinsichtlich der Angabe des Schurfgebietes verfügt §. 13 der Vollzugsvorschriften Folgendes:

„Werden die Schurfgebiete von dem Bewerber nicht nach bereits bestimmten einzelnen Grundparzellen, §. 15 a) a. B. G., bezeichnet, so muß deren Begränzung möglichst genau und unzweifelhaft angegeben werden.

Hiezu dienen Catastral- und andere richtige Mappen, Bestätigungen der politischen Behörden und Gemeindevorstände, oder eigens aufgenommene Handskizzen, auf denen jedoch bestimmte unverrückbare und allgemein bekannte Naturgegenstände, als: Häuser, Gränzpflöcke, Denkmale, Wegkreuze, benannte Felsen u. dgl. zur Orientirung der Lage des Schurfgebietes vorkommen müssen.

Langen schriftliche Gesuche ein, welche diesen Vorschriften nicht entsprechen, so sind sie mit der nöthigen Belehrung zur Verbesserung zurückzuweisen.

Werden derlei Gesuche von dem Bewerber der Bergbehörde persönlich übergeben, oder Gesuche um Schurfbewilligungen nur mündlich angebracht, so ist im ersteren Falle zur Ergänzung eines etwa mangelhaften Schurfgesuches, im zweiten Falle zur vorschriftmäßigen Formulirung der gestellten Bitte, ein umständliches Protocoll aufzunehmen, wobei auf die möglichste Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften und die zweifellose Angabe der Schurfgebiete von Amtswegen alle Aufmerksamkeit verwendet werden muß.

Zur Aufklärung der Schurfwerber ist denselben die Einsicht der amtlichen Schurfbücher, §. 39 a. B. G., und der Revierskarten nicht nur über jedesmaliges Begehren zu gestatten, sondern im Falle von Protocolls-Aufnahmen auch von Amtswegen auf die Benützung dieser Behelfe einzugehen, um künftigen Zweifeln oder Streitigkeiten möglichst vorzubeugen."

§. 16.

Dauer der Schurfbewilligungen.

Schurfbewilligungen werden nur auf die Dauer Eines Jahres ertheilt. Sie können aber auf Ansuchen von Jahr zu Jahr verlängert werden, nachdem sich die Bergbehörde überzeugt hat, daß von dem Schurfberechtigten in seinem Schurfgebiete Schurfarbeiten begonnen worden seien.

1. Im Vergleiche zu der bisherigen kurzen Dauer der Schurfberechtigungen, welche von 6 zu 6 Wochen, oder von 3 zu 3 Monaten verlängert werden mußte, enthält §. 16 einen bedeutenden Fortschritt im Interesse des Bergbaues. Vermöge dieser Erweiterung, welche sich übrigens zum Theile auch schon in der Erweiterung des Begriffes des Schürfens gründet, wird es erst möglich, großartigere Schürfungsarbeiten überhaupt zu unternehmen.

Von der Gefahr einer Feldsperre kann ohnedieß bei genauer Befolgung der Verfügungen des neuen Berggesetzes über Schürfen und Schurfarbeiten nicht die Rede sein.

2. Wir müssenü brigens hier auch folgende Bestimmung der §§. 14 und 15 der Vollzugsvorschriften bemerken:

„Zur genauen und zweifellosen Bestimmung der Dauer einer Schurfbewilligung ist in dieselbe der Tag, mit welchem sie — im Falle nicht früher eine Verlängerung derselben (§. 16, a. B. G.) erwirkt wird — von selbst erlischt, deutlich und hervorleuchtend auszudrücken. Eine Verlängerung bereits abgelaufener (erloschener) Schurfbewilligungen ist unstatthaft; wird aber vor Auslauf derselben darum angesucht, so hat die Bergbehörde aus ihren Protocollen oder Vormerkbüchern zu erheben, ob der Bewerber innerhalb seines Schurfgebietes bereits einen oder mehrere Freischürfe angemeldet habe, in welchem Falle jede weitere Verlängerung der Schurfbewilligung ohne Anstand zu bewilligen ist. Tritt diese Voraussetzung nicht ein, so hat die angesuchte Verlängerung nicht stattzufinden, weil der Beweis der von dem Gesetze verlangten Thätigkeit des Schürfers mangelt. Aus diesem Grunde allein kann jedoch die Ausfertigung einer neuen Schurfbewilligung nicht verweigert werden, in soferne hierum ein besonderes Ansuchen gestellt wird."

„Die Verlängerung hat jene Bergbehörde zu bewilligen, welche die ursprüngliche Schurfbewilligung ertheilt hat. Diese Bewilligung wird nicht in der Form eines Bescheides, sondern in der einer ämtlichen Certificirungs-Clausel auf der Original-Schurfbewilligung in nachstehender Art ertheilt:

Exh.-Nr. . . . . de 18 . . .

„Vorstehende Schurfbewilligung wird hiermit für die Dauer eines weiteren Jahres, d. i. vom . ten . . . 18 . . bis . ten . . . . 18 . . verlängert."

Von der k. k. ꝛc.

N. N.

Berghauptmann oder Bergcommissär.

Aus diesem Grunde muß jedem Verlängerungsgesuche die Original-Schurfbewilligung beigelegt, oder von der Behörde hiezu abgefordert werden."

§. 17.

Ausgenommene Plätze.

An folgenden Orten ist das Schürfen ohne Zustimmung des Grundeigenthümers nicht gestattet:

a) innerhalb der Wohn-, Wirthschafts- oder anderer Gebäude;

b) in geschlossenen Hofräumen;

c) in eingefriedeten Haus-, Zier- und anderen Gärten, sowie in Friedhöfen (Gottesäckern), und in den mit Mauern umgebenen Fluren;

d) in Entfernung von weniger als zwanzig Klaftern um das in a) und b) bezeichnete Eigenthum.

Zu Schürfungen auf öffentlichen Straßen und Eisenbahnen, an Wasser-Schutzbauten innerhalb des Rayons einer Festung und der durch besondere Vorschriften bestimmten Entfernung von derselben, dann an den Reichs- und Landesgränzen ist die Genehmigung der zuständigen Verwaltungsbehörde erforderlich.

1. Es liegt in der Natur der Sache, daß Fälle vorkommen können, in denen das Interesse des Schürfers mit dem des Eigenthümers desjenigen Besitzthumes, wo er schürfen will, oder bereits schürfet; ferner mit Anlagen und Bauten verschiedener Art (Straßen, Eisenbahnen, Wasserschutzbauten), welche unter dem besonderen Schutze der Verwaltungsbehörden stehen; oder auch mit den Fortificationsrücksichten einer Festung, oder denjenigen der Reichs- und Landesgränzen in Conflict kommt. Gleichwie der Schürfer einerseits sich desjenigen Schutzes der Staatsgewalt und derjenigen Berechtigungen erfreuet, welche überhaupt durch die Wichtigkeit der Schurfarbeiten und des Bergbaues für den Staat und die Industrie motivirt werden; so muß doch andererseits auch diesen Interessen und Rücksichten gehörig Rechnung getragen werden. Der §. 17 bezieht sich auf solche Fälle dieser Art, für welche der Gesetzgeber im vorhinein eine bestimmte Richtschnur aufstellt, und erhält hinsichtlich der öffentlichen Rücksichten überhaupt durch §. 18 noch für solche Fälle einen Zusatz, für welche der Gesetzgeber unmittelbar keine Norm vorschreibt. Die Bestimmung des §. 17 ist folgende:

1. Werden gewisse Plätze des Privatbesitzes bezeichnet, auf denen nur mit Zustimmung des Grundeigenthümers das Schürfen gestattet ist. Die Idee, solche Ausnahmen von der allgemeinen Schurffreiheit festzusetzen, scheint zwar ebenso alt zu sein, als diese selbst; denn schon in Berggesetzen des XVI. Jahrhunderts finden wir Verbote des Schürfens „aus Feindschaft und Haß," „unter Bett, Tisch und Feuerstätte," u. dgl. und dieses Verbot wurde später auch auf besäete Aecker und bestellte Wiesen, so lange die Früchte nicht eingebracht sind, ausgedehnt. Da jedoch der Grundsatz unbedingt aufrecht erhalten wurde, daß der Schurfberechtigte in Gebirgen, Waldungen, Feldern, Wiesen, Gärten und anderen Orten, sie mögen wem immer gehören, Schurfarbeiten zur Aufsuchung metallischer und mineralischer Lagerstätten vornehmen könne, so war jenes Verbot eben nur eine geringe Berücksichtigung ihres Besitzes; im Uebrigen aber stand den mannigfach-

sten Plackereien und Chicanen gegen die Grundbesitzer Thür und Riegel offen. Der §. 17 enthält nun unter a), b), c) und d) eine genaue Bezeichnung derjenigen Plätze, auf welche sich die Schurfbewilligung nicht erstreckt, auf denen somit Schurfarbeiten nur dann vorgenommen werden können, wenn der Grundeigenthümer seine Zustimmung gibt.

2. Ein anderer Gesichtspunct waltet bezüglich der übrigen durch §. 17 ausgenommenen Plätze ob, auf denen das Verbot der Schurfarbeiten aus öffentlichen Rücksichten angeordnet ist. Hier ist eben nur zu entscheiden, ob derlei öffentliche Rücksichten in einem gegebenen einzelnen Falle obwalten oder nicht, und diese Entscheidung hängt von der zuständigen Verwaltungsbehörde ab, ohne deren Genehmigung somit auf solchen Plätzen keinerlei Schurfarbeiten unternommen werden dürfen.

2. Kommen Beschwerden über Einstreuungen gegen begonnene oder beabsichtigte Schurfbaue bei der Bergbehörde vor; wurden die Einstreuungen auf Grundlage der Vorschriften des §. 17 des allg. b. G. B. erhoben; und hat sich die Bergbehörde im Falle eines Widerspruches von Seite des Schürfers überzeugt, daß die Verweigerung des Schurfbaues nach diesem Paragraphe begründet sei; so ist dem Schürfer nicht nur die Fortsetzung oder das Beginnen einer solchen Arbeit zu untersagen, sondern derselbe für allen dadurch veranlaßten Schaden ersatzpflichtig zu erklären.

§. 18.

Werden gegen die Zuläßigkeit von Schürfungen an anderen Orten als an den im §. 17 angeführten, aus öffentlichen Rücksichten Bedenken erhoben, so ist darüber von den Bergbehörden im Einverständnisse mit den betheiligten Verwaltungsbehörden zu entscheiden.

1. Dieser Paragraph bezieht sich auf Fälle, in denen Schürfungen an Orten vorgenommen oder fortgesetzt werden wollen, welche im §. 17 nicht erwähnt werden, bei welchen somit eine Zustimmung des Grundeigenthümers oder die Genehmigung der zuständigen Verwaltungsbehörde von vorne herein zwar nicht erforderlich ist; hinsichtlich deren jedoch gegen die Zuläßigkeit der Schürfungen „aus öffentlichen Rücksichten Bedenken erhoben werden.“ Aus Privatrücksichten lassen sich daher solche Bedenken nicht erheben; die öffentlichen Rücksichten aber, welche hier in speciellen Fällen obwalten können, sind sehr mannigfach. So z. B. könnte das Schürfen an Plätzen, wo ausgebreiteter Salzbau getrieben wird, aus Rücksichten des Staatsmonopols bedenklich sein; — oder Rücksichten obwalten, vermöge deren vom Standpuncte der Staatsverwaltung aus wegen gefährdeter höherer Interessen Bedenken sich begründen lassen. Hierüber läßt sich nur in jedem einzelnen speciellen Falle entscheiden. Ein merkwürdiger specieller Fall dieser Art

kam rücksichtlich der Marienbader Mineralquelle vor, und wurde schon 1836 durch das Hofdecret vom 18. Jänner, Z. 15,382, mit Abweisung des Bergbauunternehmers aus dem Grunde entschieden, weil „die Heilquellen Marienbads einerseits ein Gemeingut der leidenden Menschheit sind, deren Verlust sich nicht ersetzen läßt, andererseits dem Nationalwohlstande des ganzen Landes, und insbesondere dem Stifte Tepl und den Hauseigenthümern Marienbads ein ungemein großes und gewissermaßen unberechenbares Einkommen verschaffen;" und »weil es außer allen menschlichen Kräften steht, jenen Schaden zu ersetzen, welcher durch die von dem beabsichtigten Bergbau zu besorgende Ablenkung der Marienbader Heilquellen verursacht werden könnte." — Ueberhaupt glauben wir, daß die Gefahr des Abschneidens, der Versiegung oder der Ableitung von Brunnenquellen, Wässern und Wasserleitungen nach Maßgabe der Umstände, namentlich aber der Fortbestand der Mineralquellen unter dem Gesichtspuncte des §. 18 eine besondere Beachtung erheischen.

2. Hinsichtlich der über Fälle dieser Art zwischen den Bergbehörden und den betheiligten Verwaltungsbehörden angeordneten Verhandlungen ist nach §. 16 der Vollzugsvorschriften zu bemerken, daß die Bergbehörde verpflichtet sei, insoferne der Schürfer nicht freiwillig von seinem Unternehmen absteht, durch Abordnung eines berghauptmannschaftlichen Commissäres einen Augenschein an Ort und Stelle einzunehmen, hiezu jene Behörde, von welcher die Einstreuung erhoben wurde, einzuladen, und über den Befund ein umständliches Protokoll aufzunehmen. Hiebei ist möglichst dahin zu wirken, daß einem als hoffnungsvoll erscheinenden Unternehmen nicht unnöthige Hindernisse in den Weg gelegt, wirkliche Bedenken durch thunlichste Modificationen des Schurfbaues behoben, und auf diese Weise die Bergbau-Zwecke gefördert werden. Kann dießfalls ein Einverständniß zwischen den Abgeordneten der Berg- und der betreffenden Verwaltungsbehörde an Ort und Stelle durchaus nicht erzielt werden, so haben beide Theile ihre Ansichten zu Protocoll zu geben; findet die Berghauptmannschaft die Ansichten ihres Commissärs offenbar unbegründet, so ist der Schürfer mit Vorbehalt des Recursrechtes zurückzuweisen, und die betreffende Behörde hievon in Kenntniß zu setzen. Im entgegengesetzten Falle hat die Berghauptmannschaft der betheiligten Verwaltungsbehörde im Correspondenzwege das Resultat des Augenscheines zu erörtern, und alle Umstände hervorzuheben, welche die Bewilligung des Schurfbaues begründen, hiernach aber um die Beistimmung zu ersuchen. Wird diese beharrlich verweigert, so ist der ganze Verhandlungsact an die Ober-Bergbehörde zu leiten, welche sich, im Falle dieselbe die Ansichten der Berghauptmannschaft begründet findet, mit der betreffenden Verwaltungs-Oberbehörde in gleicher Weise benehmen wird; führt auch dieß zu keinem Verständigungs-Resultate, so ist der geschlossene Act dem Finanzministerium zur Entscheidung vorzulegen.

§. 19.

Rechte des Schürfers.

Durch die Schurfbewilligung erlangt der Schürfer das Befugniß, innerhalb seines Schurfgebietes, insoferne ältere Bergbaurechte nicht im Wege stehen, Schurfbaue ohne Beschränkung ihrer Zahl zu eröffnen und zu betreiben.

Es ist hier eine zweifache Gränze hinsichtlich der Rechte des Schürfers ausdrücklich festgestellt: „ältere Bergbaurechte" und „die Begränzung des Schurfgebietes." Eine dritte versteht sich von selbst; daß nämlich die Schurfbaue nie über die Aufschließung einer Lagerstätte hinaus gehen, und sich etwa zu einem Abbaue derselben gestalten.

Die Beschränkung durch ältere Bergbaurechte (z. B. aufrecht bestehende Muthungen, Freischürfe, verliehenes Bergeigenthum) gründet sich in Art. III des Kundmachungspatentes.

Rücksichtlich des Umfangs des Schurfgebietes gewährt uns §. 15 unter **2.** und zwar a), b) und c) eine weitere Erläuterung.

Was endlich die dritte Beschränkung betrifft, so verordnet darüber §. 17 der Vollzugsvorschriften Folgendes:

„Die Aufschließung einer Lagerstätte mittelst eines Schurfbaues (§. 13, a. B. G.) kann so lange fortgesetzt werden, bis der Aufschluß nach §. 44, a. B. G., unzweifelhaft verleihungswürdig ist. Sie darf aber nicht zugleich in einen Abbau der aufgeschlossenen vorbehaltenen Mineralien übergehen, weil hiezu nach §. 40, a. B. G., die ordentliche Verleihung nothwendig ist; ein solcher Abbau wäre daher ein unbefugter Bergbau-Betrieb und nach §. 236, a. B. G., strafbar. Innerhalb welcher Gränzen die Aufschließungsbaue zu betreiben seien, um als solche, und nicht schon als ein Abbau angesehen zu werden, muß nach Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse beurtheilt werden, die Bergbehörde kömmt durch die vorgeschriebenen Betriebs-Anzeigen von jedem Freischurfe (§. 178, a. B. G.) in die genaue Kenntniß von der Ausdehnung der Schurf-Arbeiten, und findet sie hiebei Veranlassung, auf einen unbefugten Abbau zu schließen, so hat sie im Hinblick auf §. 220, a. B. G., die Untersuchung einzuleiten, den Schürfer in die Gränzen seiner Befugniß zurückzuweisen, oder nach Umständen mit dem Strafverfahren vorzugehen."

Uebrigens muß hier zugleich auch auf die durch §§. 26 und folg. angeordnete Verpflichtung des Schürfers hingewiesen werden.

§. 20.

Ueber die gewonnenen Mineralien darf der Schürfer nur mit Bewilligung der Bergbehörde verfügen.

1. Hierüber bestimmt §. 18 der Vollzugsvorschriften:

»Es wird nicht zu vermeiden sein, daß Schurfbaue, welche Lagerstätten vorbehaltener Mineralien durchörtern, oder dieselben nach dem Streichen oder Verflächen aufschließen, auch zu einer mäßigen Gewinnung der dabei vorkommenden vorbehaltenen Mineralien Veranlassung geben. Die beliebige Verwendung derselben ist dem Schürfer nach §. 20, a. B. G., ohne Bewilligung der Bergbehörde in so lange nicht gestattet, bis über den betreffenden Schurfbau die gesetzliche Verleihung wirklich erfolgt ist. Zur Ertheilung der vorerwähnten Bewilligung ist nur der Berghauptmann ermächtiget. Werden derlei Gesuche bei dem sonst zuständigen Bergcommissariate überreicht, so müssen dieselben unaufgehalten mit dessen Gutachten der Berghauptmannschaft übermittelt werden. Kommen nun Ansuchen um solche Bewilligungen entweder mittelbar oder unmittelbar zur Berghauptmannschaft, so hat dieselbe zuerst mit Rücksicht auf die Betriebsrapporte (§. 178, a. B. G.) zu beurtheilen, ob die Menge der vorbehaltenen Mineralien, worüber dem Schürfer die freie Verfügung gestattet werden soll, dem nachgewiesenen Ausschlage entspricht. Unterliegt dieses keinem Bedenken, und ist die Menge, um die es sich handelt, nicht von großer Bedeutung, so kann die erbetene Bewilligung ohne weitere Vorerhebungen ertheilt werden. Walten aber Bedenken darüber ob, wie eine solche Menge von Mineralien mit einem einfachen Aufschließungsbaue gewonnen werden konnten, oder handelt es sich um mehrere Hundert Centner solcher Mineralien, so ist der betreffende Schurfbau zu besichtigen und dabei mit Rücksicht auf das im §. 17 Gesagte (zu §. 19) die Erhebung zu pflegen, hiernach aber entweder die Verfügungs-Bewilligung zu ertheilen, oder der Schürfer auf die vorläufige Erwirkung der ordentlichen Verleihung zu verweisen. Jede solche Verfügungsbewilligung ist übrigens nur unter der Bedingung zu ertheilen, daß die Vorschriften des Bergwerks-Abgaben-Gesetzes, bezüglich der Bergwerks-Frohne genau beobachtet werden; und es finden solche Bewilligungen nur über bestimmte Mengen bereits zu Tage geförderter vorbehaltener Mineralien statt, nicht aber auf die mittelst Schurfbaue etwa erst zu gewinnenden derlei Gefälle. Wie die unbefugte Verwendung der bei Schurfbauen gewonnenen vorbehaltenen Mineralien zu strafen sei, bestimmt der §. 237, a. B. G., und die Bergbehörden haben überhaupt — insbesondere aber bei der Prüfung der Betriebsrapporte (§. 178, a. B. G.) auf die Beseitigung dieses Mißbrauches hinzuwirken.”

2. Da bei Gelegenheit der Schurfarbeiten gewöhnlich ein nicht unbedeutendes Quantum von Steinen u. dgl. ausgegraben, zuweilen aber auch nutzbare Mineralien gewonnen werden, welche nicht vorbehalten sind, auf die sich somit die Bestimmung des §. 20 nicht beziehen kann, so entsteht die Frage, ob auf solche Mineralien die Bestimmung des §. 124 anzuwenden sei oder nicht? — Wir glauben, dieß verneinen zu müssen, da die Rechte eines Bergbaueigenthümers sich überhaupt einem blos Schurfberechtigten nicht zuschreiben lassen.

Dennoch scheint aber außer Zweifel zu sein, daß der Schurfberechtigte solches durch seine Arbeit gewonnene Material zum Behufe seiner ferneren Arbeiten verwenden kann; und daß der Grundeigenthümer sie sich nur so aneignen kann, wenn er deren Gewinnungs- und Förderungskosten ersetzt.

§. 21.

Bloße Schurfbewilligungen begründen noch nicht ein ausschließendes Recht zum Schürfen in dem bezeichneten Schurfgebiete, und es können in demselben Gebiete mehreren Personen gleichzeitig Bewilligungen zum Schürfen ertheilt werden.

Eben hiedurch unterscheidet sich vorzüglich der Begriff einer einfachen Schurfbewilligung von dem eines Freischurfes. Denn die übrigen Rechte des Freischurfes sind theils Folgen der ihm eigenen Ausschließlichkeit; theils nothwendige Bedingungen, um mittelst seiner ein Bergbaueigenthum im Sinne des Berggesetzes zu begründen.

§. 22.

Freischurf.

Ein ausschließliches Recht auf ein bestimmtes Schurffeld wird erst erworben, wenn der Schürfer der Bergbehörde den Punct anzeigt, an welchem er einen Schurfbau zu beginnen, und das Schurfzeichen zu setzen beabsichtet. Von dem Zeitpuncte angefangen, als diese Anzeige bei der Bergbehörde einkömmt, hat der Schürfer für den angezeigten Punct das ausschließende Befugniß des Schürfens, d. i. einen Freischurf.

Das Institut des Freischurfes ist eine neue Einrichtung des Berggesetzes vom 23. Mai 1854, und ist berufen, in der Genesis des Bergbaueigenthums die Lücke auszufüllen, welche durch Beseitigung der früher bestandenen, nun aber dem Zwecke nicht mehr entsprechend befundenen Muthung entsteht.

Bisher erfolgte nämlich auf Grundlage eines geschehenen Fundes gewöhnlich die Erklärung des Finders, daß er sich seines Finderrechtes bedienen, und am Funde der bergrechtlichen Verleihung des Montaneigenthums theilhaftig zu werden wünsche. Dieß, in sofern es in gehöriger Form geschah, wurde Muthung genannt. (Die übrigen Fälle, in denen die Muthung angewendet wurde, haben hier für uns kein besonderes Interesse.) Die Folge war, daß der erste Finder, nunmehr der erste Muther benannt, wenn er sonst seinen bergrechtlichen Pflichten nachkam, nicht nur den Anspruch auf die Verleihung, sondern auch das Alter im Felde erwarb, vermöge dessen er in

16 *

diesem Falle jeden Andern, und namentlich auch den vor ihm nicht findig gewordenen, wenn auch mit einer ältern Licenz versehenen Schürfer, von dem gemutheten Gegenstande ausschloß.

Diese Einrichtung schien nach einer zweifachen Seite nicht entsprechend: 1. indem sie den Rechten der Schürfer sehr enge Gränzen setzte; somit nicht zu erwarten war, daß sich für großartigere und kostspieligere Schurfarbeiten Unternehmer finden würden; — 2. indem das durch die bloße Muthung erworbene Alter im Felde einestheils kein Eigenthum gab; anderentheils aber dennoch, ohne daß auf irgend einen Erfolg des zu unternehmenden Bergbaues noch irgend welche Aussicht da war, Rechte begründete, die für andere Unternehmer unbequem, ja rücksichtlich des Bergbaues überhaupt sagar ein Entwicklungshinderniß werden konnten.

Das neue Berggesetz beseitigt Beides; denn durch das Institut des Freischurfes ertheilt es dem Schürfer, wenn er auch noch nicht fündig geworden ist (§. 23), das früher nur dem Muther ausschließlich zustehende Recht auf ein bestimmtes, hier zu einem förmlichen Schurffelde oder Freischurfe gestaltetes Bergbau-Object; wodurch natürlich die Schurfunternehmungen an sich schon die namhafte Begünstigung einer rechtlich gesicherten Basis für die beabsichtigten Bergbauarbeiten erlangen; — doch sind die Vorrechte des Freischurfes bei weitem nicht so umfassend, als das Alter im Felde, welches dem Muther zustand. Die volle Bedeutung dieses Unterschiedes wird im folgenden Hauptstücke einleuchten.

Uebrigens genügt zur Erwerbung des Freischurfes, daß der Schürfer der Bergbehörde den Punct anzeigt, an welchem er einen Schurfbau zu beginnen und das Schurfzeichen zu setzen beabsichtigt; und der Freischurf ist eine unmittelbare Wirkung dieser Anzeige; entsteht somit mit dem Zeitpuncte, als diese Anzeige bei der Bergbehörde einkömmt. Wir werden über die Anmeldung und Bestätigung des Freischurfes bei §. 23; über die Rechte und Pflichten desselben aber bei den folgenden Paragraphen noch Mehreres anführen müssen.

Hier ist nur noch besonders darauf aufmerksam zu machen, daß rücksichtlich der Erwerbung eines Freischurfes die Angabe eines fixen, genau bezeichneten Punctes gefordert wird; somit die zur Erwerbung eines einfachen Schurfgebietes erforderte, blos allgemeine Angabe eines Schurfgebietes (§. 15) nicht genügt.

§. 23.

Die Anzeige über den beabsichtigten Schurfbau kann entweder mit Beziehung auf eine bereits ertheilte Schurfbewilligung geschehen, oder unmittelbar mit dem Gesuche um Ertheilung der Schurfbewilli=

gung selbst verbunden werden. Sie muß aber stets die genaue Angabe der Lage des beabsichtigten Schurfbaues und des Standortes des Schurfzeichens enthalten.

Die Anmeldungen des Freischurfes bei der Bergbehörde kann mündlich oder schriftlich geschehen; und ihre Wirkung ist im Ganzen an die bei §. 15 bemerkten Formen und Bedingungen gebunden. Die Freischurfanmeldungen müssen natürlich ebenso wie die Schurfgesuche bei jener Bergbehörde überreicht werden, in deren unmittelbarem Amtsbezirke das betreffende Object gelegen ist. Gelangt eine solche Eingabe an eine nicht competente Bergbehörde, so ist sie von derselben alsogleich und unmittelbar an die zuständige Bergbehörde zur Amtshandlung zu übersenden. (Vollz. Vorschr. §. 21.)

Hinsichtlich des Verfahrens bei der competenten Bergbehörde enthalten §§. 19 und 20 der Vollzugsvorschriften Folgendes:

§. 19. »Sobald die Anzeige eines gewählten Freischurfes (§§. 22, 23, a. B. G.) bei dem Einreichungsprotocolle der Bergbehörde einlangt, ist hievon sogleich die Vormerkung bei der betreffenden Schurfbewilligung im Schurfbuche zu machen, und die Ortslage des Freischurfes in der Revierskarte mindestens beiläufig einzuzeichnen, sonach aber dem Schürfer mit aller Beschleunigung die Bestätigung dieser Anmeldung hinauszugeben. Diese Bestätigung muß jedoch in folgenden Fällen verweigert werden: a) wenn die Lage des Freischurfes nicht auf eine unzweifelhafte Weise angegeben ist; b) wenn sich die Anmeldung nicht auf eine vom Gesuchsteller bereits erworbene — oder gleichzeitig nachgesuchte Schurfbewilligung gründet; c) wenn sich der Freischurf nicht in einem schon erworbenen oder gleichzeitig erbetenen Schurfgebiete des Gesuchstellers befindet; d) wenn der Freischurf an einem — der in den §§. 17 und 18, a. B. G., als unzulässig erklärten Puncte gelegen ist, und eine Baubewilligung von der hiezu berufenen Person oder Behörde nicht vorliegt. In jedem dieser Fälle ist die Freischurf-Anzeige zur Verbesserung oder Behebung des Hindernisses zurückzuweisen.« §. 20. »Steht der Annahme der Freischurf-Anzeige kein gesetzliches Bedenken entgegen, so ist dieselbe nach der im §. 19 bemerkten Amtshandlung damit zu erledigen, daß dem Anmelder eine nach folgendem Formulare gedruckte und gehörig ausgefüllte Freischurf-Anmeldungs-Bestätigung, welche die ausdrückliche Hinweisung auf die Befolgung des §. 25, a. B. G., enthält, ertheilt wird. Die Anmeldung selbst bleibt bei den Acten der Bergbehörde.

Freischurf-Anmeldungs-Bestätigung.

Von $\frac{\text{der}}{\text{dem}}$ k. k. $\frac{\text{Berghauptmannschaft}}{\text{Bergcommissariate}}$ zu . . . .
wird hiermit bestätiget, daß N. N. . . . . . (z. B. Hausbesitzer), wohnhaft zu N. N. . . . . auf Grundlage der Schurfbewilligung ddo. . . . . . . Zahl . . . einen Freischurf auf dem Grunde des N. N., Catastral-Parzelle Nr. . . . in der Gemeinde N. N. . . . . Bezirk (Stuhlrichteramts-Bezirk, District) N. N. . . . . Kreis (Comitat, Provinz oder Delegation) N. N. . . . . mit Einlage von . . . . . . Exh.-Nr. . . . . angemeldet habe.

Der Freischurf befindet sich (z. B. im Walde, südlich von dem aus dem Dorfe N. zu der Kirche N. führenden Fußwege, 230 Klafter von dem auf diesem Fußwege stehenden Gränzsteine mit **A R**, Nr. 26, bezeichnet, nach der Compaßstunde 11. 3° entfernt).

Das Freischurf-Zeichen steht 8 Fuß nördlich vom Schurfbaue.

Der Freischürfer ist verpflichtet, die Vorschriften des allgemeinen Berggesetzes vom 23. Mai 1854 genau zu befolgen, und sich mit gegenwärtiger Bestätigung bei dem Bezirksamte (Stuhlrichteramte, Districtsamte) zu N. . . allsogleich anzumelden.

Das Freischurf-Recht ist nur für die Dauer der obigen Schurfbewilligung wirksam.

Datum . . . .

Unterschrift:

. . . .

Die Anmeldungs-Bestätigungen sind aber überdieß in ein besonderes

„Freischurf-Vormerkungsbuch"

einzutragen, welches nach folgendem Formulare zu führen, und in welchem jedem Freischurfe mindestens Ein Blatt zu widmen ist, um darauf fortlaufend die Hauptresultate der Betriebsrapporte (§. 178, a. B. G.), die etwa vorgezeichneten Leistungen (§. 179, a. B. G.) oder verhängten Strafen (§§. 241, 242, 252, a. B. G.), die erfolgte Vermessung des Freischurf-Feldes (§. 36, a. B. G.), die Uebertragung des Besitzes an einen andern Schürfer (§. 38, a. B. G.), alle Stadien der angesuchten — in Verhandlung stehenden — und wirklich erfolgten Verleihung des Freischurfes (§§. 49—66, a. B. G.), endlich die etwaigen Expropriations-Verhandlungen (§. 100 u. folg., a. B. G.), vorzumerken, so daß nicht nur die Bergbehörde, sondern auch der Schürfer, oder jeder hiebei betheiligte Dritte auf dem Vormerkblatte alle Daten findet, welche sich auf einen bestimmten Freischurf beziehen.

Freischurf-Vormerkbuch

der / des k. k. Berghauptmannschaft / Bergcommissariates zu . . . .

Pag. 1

Exh.-Nr. . . . . de 18 . .

Nr. . . . Freischurf des N. N., Hausbesitzers zu N. . . . .
auf Grundlage der Schurfbewilligung ddo. . . . . . . Zahl . . .

Dieser Freischurf befindet sich auf dem Grunde des N. N., Catastral-Parzelle Nr. . . . in der Gemeinde . . . N. . . . Bezirk (Stuhlrichteramts-Bezirk, District) . . . N. . . . Kreis (Comitat, Provinz, Delegation) . . . N. . . . , und zwar im Walde, südlich von dem aus dem Dorfe N. . . . zu der Kirche . . . N. . . . führenden Fußwege, 230 Klafter von dem auf diesem Fußwege stehenden Gränzsteine mit **A R**, Nr. 26 bezeichnet, nach der Compaßstunde 11. 3° entfernt.

Das Freischurf-Zeichen steht 8 Fuß nördlich vom Schurfbaue.

Exh.-Nr. . . . de 18 . . . wurde abgetreten an N. N. . . . . . .
Zeugschmiedmeister zu N . . . . . .

Bemerkungen:

Exh.-Nr. . . . de 18 . . der Schurfstollen ist auf 10½ Klafter in Kalk taub verörtert.

Exh.-Nr. . . . de 18 . . für den 2. Semester 18 . . wurde eine Stollens-Verörterung von 6 Klaftern aufgetragen.

Exh.-Nr. . . . de 18 . . des Freischurf-Maß mit der Längenrichtung nach St. 10. 2° vermessen und ausgesteckt.

Exh.-Nr. . . . de 18 . . die Verleihung auf 2 Grubenmaßen angesucht.

Exh.-Nr. . . . de 18 . . die Freifahrung auf den . . (Daum) angeordnet.

Exh.-Nr. . . . de 18 . . die Verleihung ertheilt u. s. w.

Zur Annahme der aus ihrem unmittelbaren Amtsbezirke einkommenden Freischurf-Anmeldungen und zur Erledigung derselben sind sowohl die Berghauptmannschaften als die Bergcommissariate berechtiget. Letztere haben ihren Berghauptmannschaften darüber mit Schluß jeden Monates umständliche Ausweise in der Form der Vormerkbücher vorzulegen."

§. 24.

Schurfzeichen.

Binnen drei Tagen, nachdem dem Schürfer die Bestätigung der Bergbehörde über seine Anzeige zugekommen ist, muß er den Freischurf über Tage mit dem Schurfzeichen bezeichnen. Unterläßt er dieses, so hat er jeder dritten Person, welcher der gewählte Stand-

ort unbekannt geblieben ist, die hiedurch erlittenen Nachtheile zu ersetzen. Vor Erstattung der Anzeige an die Bergbehörde darf das Schurfzeichen nicht aufgestellt werden.

Die folgenden Paragraphe beziehen sich auf die Rechtsverhältnisse, welche in Folge der Erwerbung eines Freischurfes entstehen. Dieselben haben in der Anmeldung des Freischurfes bei der Bergbehörde ihren Ausgangspunct, und treten mit der Aufstellung des Schurfzeichens über Tage ins Leben. Die Verpflichtung des Schürfers, den Freischurf über Tage binnen drei Tagen, nachdem ihm die Bestätigung der Bergbehörde über seine Anzeige zugekommen ist, mit dem Schurfzeichen zu bezeichnen; sowie die der Ersetzung jedes Nachtheiles (vgl. §. 1293 des allg. bürgl. G. B.), der aus Unterlassung dieser Verpflichtung jeder dritten Person, welcher der gewählte Standort unbekannt geblieben (läßt sich daher beweisen, daß ihr derselbe, wenn auch andersher, bekannt war, so fällt diese Verpflichtung des Ersatzes des Nachtheiles weg): sind ebenso sehr Postulate und nothwendige Folgen der bestehenden Verwaltungsnormen und des geltenden allgemeinen Rechtes, wie das Verbot, ein solches Schurfzeichen vor Erstattung der Anzeige an die Bergbehörde aufzustellen.

Zur näheren Bestimmung dieser Rechtsverhältnisse selbst, bemerken wir, daß der Schürfer durch den Freischurf den im §. 31 bezeichneten ausschließlichen Schurfkreis unmittelbar mit der Wirkung erwirbt, daß er jeden anderen Schurflustigen davon ausschließen (§. 22), und durch darauf folgende Verleihung (§. 40) den in §. 34 begründeten Anspruch auf die daselbst festgesetzte zuläßige Maßenanzahl, mit der durch §§. 36 und 54 b) gestatteten Wahl der Richtung und Ausdehnung erheben kann. Dagegen ist der Freischürfer aber auch zu einer bestimmten Betriebsleistung (§§. 178—181) und bezüglich derselben zu den vorgeschriebenen Nachweisungen bei der Bergbehörde verpflichtet, und muß den ihm durch das Berggesetz auferlegten besondern Pflichten gegen die politischen Bezirksbehörden (§. 25) und gegen den Grundeigenthümer (§§ 26 folg.) Genüge leisten.

§. 25.

Jede Aufstellung eines Schurfzeichens muß den politischen Bezirksbehörden (Stuhlbezirksamt, District, Prätur), in deren Bezirken das Schurfgebiet liegt, angezeigt, und von diesen öffentlich bekannt gemacht werden.

Welche allgemeine gleichartige Form die Schurfzeichen in jedem Kronlande zu erhalten haben, um Jedermann kenntlich zu sein, wird durch die politische Landesbehörde bestimmt.

Wir bemerken hier die Verfügung des §. 22 der Vollzugsvorschriften:

„Die in dem §. 25, a. B. G., vorgezeichnete Verpflichtung zur alsogleichen Anzeige von jedem aufgestellten Schurfzeichen obliegt dem Freischürfer selbst, weil nur dieser für die Aufstellung desselben verantwortlich ist (§. 24, a. B. G.), und weil die Bergbehörde nicht wissen kann, ob und wann der Schürfer dieser Verpflichtung nachkömmt. Eine besondere Verständigung der Nachbarschürfer von einer Freischurf-Anmeldung ist nicht nöthig, da dieselben durch die Aufstellung des Schurfzeichens und die öffentliche Bekanntmachung von Seite der politischen Behörde (§§. 24, 25, a. B. G.) hievon in Kenntniß kommen. Es ist wünschenswerth, daß mindestens in jedem Kronlande die Schurfzeichen eine gleiche Form haben. Die Bergbehörden erster Instanz haben daher sogleich nach Eintritt der Wirksamkeit des neuen Berggesetzes, oder so oft sie in der Folge die Nützlichkeit einer Abänderung bereits eingeführter Formen wahrnehmen, ihre begründeten Anträge an die Ober-Bergbehörde zu erstatten, welche das Weitere zum Vollzuge dieser gesetzlichen Vorschrift einleiten wird. Hiebei ist nur zu bemerken, daß eine sichtliche Aufschrift die Jahreszahl und das **Exh. Nr.** der bergbehördlichen Freischurf-Anmeldungs-Bestätigung enthalten soll, weil dadurch vielen Irrungen vorgebeugt werden kann. Ob sich dieß nicht dadurch bewerkstelligen ließe, daß diese Schurfzeichen aus gegen Rost gut geschütztem, daher gefirnißtem, verzinktem oder verzinntem Eisenblech angefertiget, und die Herstellung sowie der Verkauf derselben einem Gewerbsmanne am Sitze und unter der Controle der Bergbehörde überlassen würde, bei welcher der Erzeuger die oberwähnten Daten der Aufschrift jedesmal erheben könnte, muß der Beurtheilung der politischen Landesbehörde überlassen bleiben."

§. 26.

Meldung bei dem Grundeigenthümer.

Jeder Schürfer ist verpflichtet, vor der Eröffnung eines Schurfbaues dem Grundeigenthümer die Schurfbewilligung vorzuweisen, und mit diesem rücksichtlich seiner Entschädigungsansprüche ein Uebereinkommen zu versuchen.

§. 27.

Benehmen bei Hinderung des Schürfens durch denselben.

Kann sich der Schürfer mit dem Grundeigenthümer über die vom Letzteren angesprochene Entschädigung nicht vereinigen, so ist er berechtiget, bei der politischen Behörde um die Bewilligung einzuschreiten, seine Schurfarbeit beginnen zu dürfen. Hat er als Frei-

schürfer der Bergbehörde die Anzeige über den gewählten Standort seines Freischurfes bereits erstattet, somit das Recht erworben, den Freischurf an Ort und Stelle mit dem Schurfzeichen zu bezeichnen, so ist der Freischürfer berechtiget, bei der politischen Bezirksbehörde um die Bewilligung zur Aufstellung des Schurfzeichens anzusuchen.

In beiden Fällen ist jedoch der betreffende Schürfer verpflichtet:

a) für den dem Grundeigenthümer durch den Beginn der Schurfarbeit oder durch die Aufstellung des Schurfzeichens etwa verursachten erweislichen Schaden, wenn auch darüber ein Uebereinkommen nicht zu Stande käme, den Ersatz in dem von dem Abgeordneten der politischen Bezirksbehörde zu bestimmenden Betrage einstweilen sicher zu stellen;
b) bei der Bergbehörde sogleich um die Einleitung des Verfahrens über die zwangsweise Grundüberlassung anzusuchen;
c) im Falle eines Freischurfes bis zur Entscheidung hierüber alle Arbeiten an dieser Stelle zu unterlassen.

§. 28.

Kann sich der Schürfer binnen dreißig Tagen, von der Errichtung des Schurfzeichens angefangen, über das Ansuchen bei der Bergbehörde um die Verhandlung über die Grundüberlassung nicht ausweisen, so haben die betreffenden politischen Bezirksbehörden (Bezirksamt, Stuhlrichteramt, District, Prätur) auf Ansuchen des Grundeigenthümers das Schurfzeichen hinwegräumen zu lassen, und dieß der Bergbehörde anzuzeigen.

§. 29.

Verzögerungen in dem Beginne des Schurfbaues oder in der Aufstellung des Schurfzeichens durch Verhandlungen mit dem Grundeigenthümer sind dem Vorrechte des Schürfers nicht nachtheilig.

Wir müssen hier die §§. 26—29 zusammenfassen, denn diese beziehen sich insgesammt auf die rechtliche Stellung der Schurfunternehmungen zu den Grundbesitzern und machen in dieser Hinsicht ein Ganzes aus.

Seit jeher war anerkannt, daß es nothwendig sei, das Verhältniß der Schürfer zu den Besitzern des Grundes und Bodens, auf welchem die Schurf-

arbeiten vorgenommen werden, rechtlich zu bestimmen. Wir haben jedoch schon bei §. 17 bemerkt, daß die bisherigen Gesetze hierüber nur sehr unvollkommen waren. Das gegenwärtige Berggesetz hat sich die Aufgabe gestellt, dieses Verhältniß auf gerechte, den Interessen der Grundbesitzer ebenso, wie denen des Bergbaues entsprechende Weise zu regeln; und fügt zu den Bestimmungen des §. 17 noch die §§. 26—29 hinzu. Es verfolgt hiebei einen dreifachen Gesichtspunct, indem es 1. die allgemeinen Pflichten jedes Schurfunternehmers dem Besitzer der Oberfläche gegenüber feststellt; 2. sich auf die zur Beilegung der bei solcher Gelegenheit entstehenden Schwierigkeiten und Fragen berufenen Behörden und deren Verfahren bezieht; und 3. in sofern es sich namentlich um einen Freischurf handelt, das Rechtsverhältniß desselben in solchen Fällen feststellt.

1. Wir haben bei §. 19 sowohl die Rechte des Schürfers als die Begränzungen derselben kennen gelernt, und werden in den §§. 98 folg. als weitere Ausführung dieser Rechte noch die Verpflichtung der Grundeigenthümer kennen lernen, die zum Bergbaubetriebe nothwendigen Grundstücke dem Bergbauunternehmer gegen angemessene Schadloshaltung (§. 365, allg. bürgl. G. B.) zur Benützung zu überlassen. Hieraus fließt die durch §. 26 gesetzte Verpflichtung jedes Schürfers (ohne Unterschied, ob er einfacher Schürfer oder Freischürfer ist), vor Eröffnung eines Schurfbaues dem Grundeigenthümer die Schurfbewilligung vorzuweisen, und mit diesem rücksichtlich seiner Entschädigungsansprüche ein Uebereinkommen zu versuchen; für den Fall aber, daß dieses nicht zu Stande kommt, hat der Schürfer die Berechtigung, bei der politischen Behörde um die Bewilligung zum Beginne der Schurfarbeiten einzuschreiten. Diese wird ihm im Sinne der §§. 17—19 bewilligt werden; jedenfalls aber liegt ihm die Verpflichtung ob, die §. 27 a) bestimmte Sicherstellung zu leisten, und — da es sich hierbei blos um die Schadloshaltungsfrage, und um Beseitigung der aus Veranlassung erhobenen Schwierigkeiten, keinesfalls aber um die Schurfbewilligung selbst handelt — bei der Bergbehörde sogleich um die Einleitung des Verfahrens über die nothwendige zwangsweise Grundüberlassung (IV. Hauptstück) anzusuchen. Wir sehen somit, daß eine Verpflichtung des Schürfers, seine beabsichtigte Unternehmung dem Grundeigenthümer anzuzeigen, d. h. ihn zu begrüßen, „vor Eröffnung des Schurfbaues," d. h. bevor er Schurfarbeiten beginnt und die Oberfläche aufwühlt, noch nicht besteht. Wir sehen ferner, daß die Ausübung der allgemeinen Schurfberechtigung durch Einsprache des Grundeigenthümers nicht gehindert, sondern nur aus Rücksicht der Grundentschädigung so lange verzögert werden kann, bis die Festsetzung der Entschädigungssumme von der politischen Behörde geschehen ist und der Schürfer hinsichtlich derselben Sicherstellung geleistet hat. Das Resultat der Expropriation braucht er nicht abzuwarten.

2. Die unmittelbare Sicherstellung der Schurfarbeiten und namentlich der Freischürfe gegenüber der Einsprache des Grundeigenthümers und die Verhandlungen hiebei sind ausschließlich der Amtswirksamkeit der politischen Behörde zugewiesen, und die Bergbehörde ist nur über Anrufen des Schürfers verpflichtet, die Expropriations-Verhandlungen nach Vorschrift des IV. Hauptstückes des allg. B. G. einzuleiten. Gleichwohl sind die Bergbehörden, wie §. 23 der Vollziehungs-Vorschriften bemerkt, im Sinne des §. 220 des allg. Berggesetzes berufen, in soferne einzelne Gesuche um deren Verwendung bei den politischen Behörden, zur thunlichsten Beförderung der allgemeinen Bergbau-Interessen, in solchen Fällen einlangen sollten, wenn die Bergbehörde derlei Gesuche vollkommen begründet, und den Vorbehalt des §. 29, a. B. G., für den Schutz der Bergbauunternehmung nicht genügend finden, sich im Ersuchswege au die betreffende politische Behörde zu wenden, oder wenn dieß erfolglos bleiben sollte, der Oberbergbehörde hievon die geeignete Anzeige zu machen.

3. Man sieht übrigens auf den ersten Blick, daß, obgleich die §§. 26 folg. sich auf Schurfarbeiten überhaupt beziehen, in denselben doch vorzüglich die Rechtsverhältnisse der Freischürfe berücksichtigt werden. Dabei handelt es sich namentlich um die Berechtigung zur Aufstellung des Schurfzeichens, und um die hieraus entstehenden rechtlichen Beziehungen. Tritt nun der Grundeigenthümer dem Freischürfer gegenüber mit Entschädigungsansprüchen auf, welche sich durch zeitliches Uebereinkommen nicht beilegen lassen, so hat es auch von dessen Verpflichtung (§. 24), binnen drei Tagen, nachdem ihm die Bestätigung der Bergbehörde über die Anzeige des Freischurfs zugekommen ist, das Schurfzeichen auszustellen, sein einstweiliges Abkommen. Er ist blos berechtigt, bei der politischen Bezirksbehörde um die Bewilligung zur Aufstellung des Schurfzeichens anzusuchen, und ist verpflichtet, bis zur Entscheidung hierüber alle Arbeiten an dieser Stelle zu unterlassen. Gleichwie jedoch derlei Verzögerungen den Rechten des Schürfers überhaupt nicht nachtheilig sind, so gilt dieß namentlich von dem Vorrechte des Freischürfers. Hat aber dieser das Schurfzeichen errichtet, und kann er sich binnen 30 Tagen hiernach nicht ausweisen, daß er zum Zwecke der Verhandlungen über die Grundüberlassung bei der Bergbehörde das Ansuchen gestellt habe; — so kann auf Ansuchen des Grundeigenthümers die Hinwegräumung des Schurfzeichens durch die politischen Bezirksbehörden erfolgen. Dieß ist jedoch der Bergbehörde anzuzeigen.

§. 30.

Unterirdische Schurfbaue (Hoffnungsschläge).

Bei unterirdischen Schürfungen aus Grubenbauen mittelst sogenannter Hoffnungsschläge kann jeder beliebige Punct, wenn er

sich auch noch innerhalb eines verliehenen Grubenmaßes befindet, als Anhaltspunct einer neuen Schürfung in der Voraussetzung, daß nicht andere bereits erworbene Rechte verletzt werden, gewählt, und der Bergbehörde angezeigt werden (§. 22).

1. Eine Erläuterung dieses Paragraphes, dem gemäß die unterirdischen Schürfungen aus Grubenbauen mittelst sogenannter Hoffnungsschläge unter den Gesichtspunct der Freischürfe gestellt werden (weil sie einen bestimmten Anschlagspunct haben), enthält §. 24 der Vollzugsvorschriften:

»Die Bestimmung des §. 30, a. B. G., geht vorzugsweise dahin, daß für solche Hoffnungsschläge, welche aus unterirdischen (Gruben-) Bauen, nahe an der Gränze eines verliehenen Grubenfeldes, entweder zur Ausrichtung eines übersetzten (verworfenen) Ganges oder Lagers, einer örtlichen Verunedlung (Vertaubung) desselben, endlich zur Verkreuzung vermutheter paralleler Gänge oder Lager u. s. w. geführt werden wollen, und wozu die Wahl eines Freischurfes am Tage als Schutz nicht ausreichen würde, weil von dort aus theils zwecklose, theils zeitraubende und kostbare Aufschließungsbaue getrieben werden müßten, ein Sicherstellungsmittel zur weiteren Feldeserwerbung nach glücklichen Arbeitsresultaten gewonnen werde, indem ein in dieser Lage befindlicher Bergwerks-Unternehmer einen beliebigen Punct seines Hoffnungsschlages zum Aufschlagspuncte seines Freischurfes wählt, und sich damit jenen Theil des Schurfkreises sichert, der sein noch vorliegendes verliehenes Feld überragt. Um dieses aber nach Vorschrift des Gesetzes thun zu können, muß a) eine bereits erworbene Schurfbewilligung für dieses weitere Terrain nachgewiesen, oder eine solche gleichzeitig erbeten werden; b) muß das Gesuch den Vorschriften des §. 15, a. B. G., vollständig entsprechen; c) die genaue Anzeige von der Lage dieses Freischurfes mittelst einer Mappe gemacht, und d) derselbe senkrecht über sich am Tage durch Setzung eines Schurfzeichens kenntlich gemacht werden (§§. 22—25, a. B. G.). Die Bergbehörden haben zu erwägen und der Oberbergbehörde zu berichten, ob derlei Schurfzeichen, die sich auf unterirdische Freischürfe beziehen, nicht eine abweichende Form zu erhalten hätten, um sie in dieser ihrer Eigenschaft allgemein kenntlich zu machen.«

2. Wir bemerken übrigens noch rücksichtlich dieses Paragraphes:

a) Daß hier nur von solchen unterirdischen Schürfungen die Rede ist, welche »aus Grubenbauen« geschehen. Dieß kann somit auf sogenannte Suchstollen (vgl. Const. Wencesl. lib. II. cap. 5; Schemnitzer Erläuterungen, Art. III.), welche nach dem früheren Bergrechte in der Form einer förmlichen montanistischen Belehnung eine privilegirte Schurflicenz enthielten, jedoch schon lange nicht mehr gebräuchlich sind, und auch durch unser Berggesetz keine Sanction erhalten, nicht bezogen werden. Ebenso wenig können ein-

fache Schurfbaue, ja Schurfarbeiten welcher immer Art als Grubenbaue gelten. Diese setzen vielmehr wirkliche montanistische Verleihungen voraus, und finden in der Bestimmung des §. 30 das Mittel, die bereits in deren Form gebrachten Bergbau-Unternehmungen von innen heraus durch neue, auf Grundlage des ausgeübten Freischurfrechtes zu geschehende neue Verleihungen zu erweitern.

b) In sofern „andere bereits erworbene Rechte" erwähnt werden, sind darunter welche immer Rechte, und insbesondere die mittelst Freischürfe, Verleihungen und Concessionen erworbenen überhaupt zu verstehen. Zugleich ist aber zu bemerken, daß, wenn der Fortbestand der Hilfsbaue nicht beeinträchtigt wird (§. 89), und hinsichtlich der Revierstollen die Ausführung der §§. 94 und 96 gesichert ist, durch dieselben unterirdische Schürfungen im Sinne des §. 30 nicht gehindert werden.

c) Da die Interessen des Grundeigenthümers durch unterirdische Schürfungen nicht berührt werden, so finden bei ihnen die §§. 26 und 27 keine Anwendung. Wohl aber muß unsere zu §. 20 unter 2 gemachte Bemerkung auch hieher bezogen werden.

§. 31.

Umkreis des Freischurfes.

Innerhalb eines horizontalen Kreises, dessen Halbmesser zweihundert vier und zwanzig Wiener Klafter beträgt, und dessen Mittelpunct der Standort des Schurfzeichens ist (Schurfkreis), darf ein fremder Schurfbau nicht angeschlagen werden. Eine Ausnahme von dieser Bestimmung findet nur in jenen Bergrevieren statt, für welche durch Revierstatuten (§§. 43, 274) etwas Anderes vorgezeichnet wird.

1. Diese Ausdehnung des dem Freischurfe zugewiesenen Schurffeldes findet darin seine Erklärung, daß, da §. 34 jedem Freischurfe den Anspruch auf die Verleihung mindestens eines Grubenmaßes gibt, die größte Länge eines solchen aber 224 Klafter ausmacht, diese Länge zum Halbmesser eines horizontalen Kreises genommen werden mußte. Daraus folgt zugleich, daß, da die Ausdehnung des Schurffeldes mit der Größe des Grubenmaßes überhaupt in richtigem Verhältnisse stehen soll, in sofern in einzelnen Bergrevieren durch besondere Revierstatuten (§§. 43, 274 und 275) andere Dimensionen der Grubenmaßen beibehalten oder eingeführt werden, diesen gemäß auch dem Umkreise der Freischürfe eine andere Ausdehnung gegeben werden muß. Deßhalb verordnet §. 27 der Vollzugsvorschriften: „In geschlossenen Bergrevieren, in welchen bisher die Verleihung kleinerer oder ganz anders begränzter Grubenmaße, endlich sogenannter Anhangs- (Schermaße) ohne neuen Aufschlag

gesetzlich in Anwendung stand, würde jedoch das Erstehen jener ausgedehnten Vorrechte, welche das neue a. B. G. den Freischürfern einräumt, eine große Störung, viele Streitigkeiten und große Unsicherheit des Besitzes und Betriebes hervorrufen. Es ist demnach die Pflicht der Bergbehörden, dafür zu sorgen, daß gleich nach Bildung der Reviere, §. 8, im Sinne der §§. 274, 275, a. B. G., zum Entwurfe der Revierstatuten geschritten und hiebei auf die den örtlichen Verhältnissen angemessenste Regelung der Schurfrechte gehöriger Bedacht genommen werde.»

2. Eine Folge dieses Paragraphes ist die Anordnung des §. 25 der Vollzugsvorschriften:

„Der Schlußsatz des §. 30, a. B. G., bestimmt, daß derlei unterirdische Freischürfe nur zuläßig seien, in soferne ältere Rechte dadurch nicht verletzt werden; der §. 31, a. B. G., verordnet, daß in einem Kreise um den Standort des Schurfzeichens, dessen Halbmesser = 224 Wiener Klafter beträgt, ein fremder Schurfbau nicht angeschlagen werden dürfe, und der §. 33, a. B. G., setzt fest, daß gleichzeitig anmeldende Freischürfe, deren Schurfkreise (§. 31, a. B. G.) sich ganz oder theilweise decken, die so gedeckten Flächen gemeinschaftlich erhalten sollen. Werden diese Vorschriften im Zusammenhange aufgefaßt, so folgt daraus, daß bereits erworbene Freischurf-Kreise durch später angemeldete Freischürfer in keiner Weise beeinträchtiget, daher auch mit den Schurfkreisen der letzteren nicht überlagert werden dürfen. Kommen dießfalls Beschwerden älterer Freischürfer gegen jüngere vor, so hat die Bergbehörde letztere, entweder schriftlich, oder, wenn es ohne Beschwerde der Parteien geschehen kann, durch persönliche Vorladung einzuvernehmen, ob sie die Richtigkeit der Einsprache anerkennen und dieselbe durch Abänderung ihrer Standorte des Schurfzeichens zu beheben bereit seien. Läßt sich weder auf diesem Wege, noch durch eine mit beiden Theilen abzuhaltende Tagsatzung eine Verständigung im gütlichen Wege erzielen, und beharren beide Theile auf ihrer Forderung und Weigerung, so ist der Markscheider zur Aufnahme und Mappirung der streitigen Schurfkreise abzuordnen. Ergibt sich aus dieser Aufnahme die Ueberlagerung des älteren Schurfkreises, so hat die Bergbehörde das Erkenntniß wegen Uebersetzung des jüngeren Schurfzeichens — eigentlich der neuerlichen Wahl des Schurfkreises (§. 32, a. B. G.) — zu fällen. Sollte der jüngere Schurfbau selbst in den Kreis des älteren Freischürfers fallen, so wäre derselbe als unbefugt zu erklären, in der Vormerkung zu löschen, und die Entfernung des Schurfzeichens durch die zustehende politische Behörde (§. 28, a. B. G.) zu veranlassen. Die hier angeordneten Verhandlungen können nur in Beziehung auf den Versuch der gütlichen Beilegung auch bei den Bergcommissariaten stattfinden. Die Abordnung des Markscheiders und die Entscheidung über dessen Operat obliegt der Berghauptmannschaft.»

3. Hier muß auch §. 26 der Vollzugsvorschriften bemerkt werden. „Dem Freischürfer,“ heißt es daselbst, „ist es zwar im Sinne des §. 31, a. B. G., gestattet, innerhalb seines Schurfkreises außer dem angemeldeten und mit dem Schurfzeichen ausgestatteten Schurfbaue — mehrere solche Arbeiten zu beginnen, allein solche Baue genießen nicht die Vorrechte eines Freischurfes, und der Besitzer derselben muß es sich gefallen lassen, daß derlei Baue, wenn ein benachbarter Freischürfer früher ein verleihungswürdiges Object aufschließt, und um die Verleihung ansucht, von den Grubenmaßen des Nachbars überlagert werden können, in soferne diese Nebenbaue nicht in das vorbehaltene Feld des ersten Freischürfers fallen (§§. 36, 37, a. B. G.); dieser muß in einem solchen Falle seinen nicht geschützten Bau dem neuen Bergwerks-Eigenthümer ohne Entschädigung überlassen, in soferne ein solcher Bau nicht die Eigenschaft eines Hilfsbaues zum angemeldeten Freischurfe hat (§. 175, a. B. G.). Da das Gesetz aber einem Freischürfer nicht verbietet, auch innerhalb seines Schurfkreises oder in einer solchen Nähe zu demselben einen zweiten Freischurf anzumelden und vorschriftmäßig zu bezeichnen, daß dessen neuer Schurfkreis seinen älteren theilweise deckt, so ist der Freischürfer, in soferne die im §. 25 erörterten Rechte der Nachbarschürfer dadurch nicht verletzt werden, in die Lage gesetzt, auch für etwaige Neben-Schurfbaue die volle gesetzliche Sicherstellung zu bewerkstelligen, wogegen er selbstverständlich für diesen zweiten oder dritten Freischurf alle Verpflichtungen eines jeden Freischürfers zu erfüllen hat (§§. 178—181, a. B. G.).“

§. 32.

Jede Verrückung des Schurfzeichens von Seite des Schürfers ist als eine neue Schurfanlage zu betrachten.

Wir haben schon bei §. 24 gesehen, wie die Aufstellung des Schurfzeichens dem Begriffe des Freischurfes so wesentlich ist, daß, gleichwie jene ohne diesen nicht Statt haben kann, so auch die Anmeldung und Bestätigung des Freischurfes die Aufstellung des Schurfzeichens nothwendiger Weise nach sich zieht. Da aber bei jedem Freischurf der Schurfbau an einem bestimmten Puncte beginnen, und ebendaselbst auch das Schurfzeichen gesetzt werden muß (§. 22), so ist die Existenz eines jeden Freischurfes an ein bestimmtes Schurfzeichen, dieses aber an den bei Anmeldung des Freischurfes angezeigten Punct gebunden. Wird dieser Punct aufgegeben, und das Schurfzeichen beseitigt, so hört der Freischurf auf; wird aber das Schurfzeichen verrückt, so heißt dieß so viel, als daß nicht nur der frühere Freischurf aufgegeben, sondern auch ein neuer Punct angenommen wurde; und das nunmehr an diesem aufgestellte Schurfzeichen ist ein neues Schurfzeichen, welches nach §. 31 einen andern Umkreis des Freischurfes, somit auch einen neuen Frei-

schurf begründet; obgleich das neue Schurffeld auch einen größeren oder kleineren Theil des früheren bedecken kann.

Da nach dieser Bestimmung des §. 32 die Verrückung des Schurfzeichens als eine neue Schurfanlage zu betrachten ist, so folgert §. 28 der Vollzugs-Vorschriften mit Recht: 1. daß mit einer solchen Uebersetzung das früher erworbene Freischurfrecht erlischt; die Lage des neuen Standortes aber nach §. 22 des allg. B. G. der Bergbehörde angezeigt und von dieser bestätigt sein muß, wenn der Schürfer sich die Vorrechte des Freischurfes für denselben sichern will; 2. daß, wenn der Freischürfer diese Pflicht vernachlässigt, er für jeden einem Dritten dadurch zugefügten Nachtheil verantwortlich wird, sein übersetztes Schurfzeichen keinen ausschließlichen Kreis oder keinen Maßenvorbehalt begründet, die neben demselben befindlichen Schurfbaue nur die Eigenschaft einer Vorarbeit, und im Falle eines fremden, in gesetzlicher Weise darüber gezogenen Freischurfkreises ohne alle Entschädigung verlassen werden müssen. — Kommt die Bergbehörde in die Kenntniß von einer derartigen gesetzwidrigen Uebersetzung von Schurfzeichen, so hat dieselbe den Schürfer zur Verantwortung zu ziehen, und wenn er sich mit einer Befugniß dazu nicht ausweisen kann, die Entfernung des unbefugten Schurfzeichens durch die politische Behörde zu veranlassen.

§. 33.

Wenn bei einer Bergbehörde mehrere Anzeigen über gewählte Standorte von Schurfzeichen (§. 22) gleichzeitig einlangen, und die Schurfkreise der hiedurch erworbenen Freischürfe sich ganz oder theilweise decken, so sind die auf diese Weise sich deckenden Flächen den dabei betheiligten Freischürfern gemeinschaftlich zuzuweisen, ausgenommen die Freischürfer treffen selbst unter sich ein anderes Uebereinkommen.

Dieser Paragraph wird durch §. 29 der Vollzugsvorschriften folgender Maßen näher bestimmt und erläutert:

„Der §. 33, a. B. G., bestimmt, daß gleichzeitig, d. i. an einem und demselben Tage (§. 53, a. B. G.) — von zweien oder mehreren angemeldete Freischürfe, deren Kreise sich decken, ein gemeinschaftliches Eigenthum der sich deckenden Kreise begründen.

Die Bergbehörde hat vor Erledigung dieser Anmeldungen sogleich über die Lage der angemeldeten Freischürfe, nach den Angaben der Anmelder, eine Karte anzufertigen, worauf die sich deckenden Kreise ersichtlich sind. Von dieser Karte ist ein Exemplar in dem Freischurf-Vormerkbuche S. §. 23 gehörigen Ortes einzulegen, und auf den Blättern der betreffenden Frei-

schürfe anzumerken: „Das (nördliche, südliche, westliche oder östliche) Seg-„ment dieses Schurfkreises mit seinem größten Breitendurchmesser von „(Klafter, Fuß, Zoll) ist mit dem Freischurfe Exh.-Nr. . . . . „de 18 . . gemeinschaftlich.“

Jedem der betreffenden Anmelder ist mit der Anmeldungs-Bestätigung (Formulare bei §. 23) eine Copie dieser Karte, und auf der Bestätigung selbst die oben vorgezeichnete Anmerkung mit der Aufforderung hinauszugeben, binnen einer angemessen vorzuzeichnenden Frist über die Benützung dieser gemeinschaftlichen Flächen ein gütliches Uebereinkommen zu treffen, widrigenfalls keinem der Theilnehmer eine Grubenmaßen-Lagerung über dieselben vor gerichtlicher Austragung der beiderseitigen Ansprüche gestattet werden könnte.

In der Reviersкarte ist dieses gemeinschaftliche Freischurf-Recht gleichförmig einzuzeichnen.“

§. 34.

Vorbehaltenes Feld für jeden Freischurf.

Jeder Freischurf gibt Anspruch auf die Verleihung mindestens Eines Grubenmaßes, d. h. eines Rechtecks von 12,544 Quadrat-Klaftern. Bei Steinkohlen erhöht sich dieser Anspruch auf mindestens zwei, mit den längsten Seiten an einander liegenden Grubenmaße, d. h. auf ein Doppelmaß.

Besteht jedoch der Freischurf aus einem Schachtbau, dessen Sohle wenigstens fünfzig Klafter im Seiger (senkrecht) unter dem Rasen (der natürlichen Oberfläche) ansteht, so erstreckt sich der Anspruch im Allgemeinen auf die Verleihung von zwei, und bei Steinkohlen von vier mit den längsten Seiten an einander liegenden Grubenmaßen.

Der Inbegriff mehrerer in derselben Verleihung begriffenen Grubenmaße heißt Grubenfeld.

1. Der Freischurf ist nach den Bestimmungen unseres Berggesetzes ein Vorbereitungsinstitut zur montanistischen Verleihung und zum Bergbau-Eigenthume; und er tritt in dieser Hinsicht an die Stelle der nunmehr beseitigten Muthung. Seine Wirkung ist somit nicht nur formaler Art, sondern er begreift auch materielle Rechte. Für diese gilt §. 34 als Norm, welche im Ganzen den alten Grundsatz, daß der fündig gewordene Muther das Recht auf die Fundgrube habe, auf eine den Verhältnissen des jetzigen Bergrechts und Bergbaueigenthums entsprechende Weise zu Gunsten des Freischür-

fers festhält; somit diesem wohl nicht das Recht auf eine förmliche Fundgrube (denn im eigentlichen Sinne des Wortes gibt es heute eine solche nicht mehr), wohl aber auf ein oder mehrere Grubenmaße gibt. Er kann daher durch benachbarte Schürfer, selbst wenn sie früher als er in die Lage kommen sollten, eine Verleihung zu erhalten, nicht verdrängt werden, und ist in sofern günstiger gestellt, als früher der Muther, welcher auf die Verleihung eines Grubenfeldes bei Weitem keinen so festen Anspruch hatte, als jetzt der Freischürfer. Nicht selten geschah es, daß ein benachbarter älterer Muther, der die Priorität des zufällig früheren Fundes für sich hatte, die beliebig freistehende Grubenmaßlagerung so wählte, daß sie seinen Fundpunct umschloß, oder ihm keinen Raum zur eigenen Lagerung übrig ließ, und so um jedes Grubenfeld brachte; was bei der vielfach eingerissenen, oft jahrelang dauernden Verlängerung der Fristen zur Angabe der Lagerung um so drückender war.

Die in diesem Paragraphe angenommene Ausdehnung einer Grubenmaße entspricht dem durch §. 42 festgestellten Begriffe des Grubenmaßes. Die Verdoppelung beim Steinkohlenbauen, jedoch so, daß die zwei Grubenmaßen mit ihren längsten Seiten an einander liegen, hat ihren Grund in der Eigenthümlichkeit der meistens sehr flach liegenden Kohlenflötze. Das Gesetz sagt bei dieser Gelegenheit, »mindestens eine,« und „mindestens zwei Grubenmaßen." Die Begünstigung des Freischurfes, welcher aus einem Schachtbaue besteht, dessen Sohle wenigstens 50 Klafter im Seiger unter dem Rasen ansteht, motivirt sich durch die größeren Kosten eines solchen Baues.

Wir müssen übrigens hierbei auch den §. 46 im Auge halten, demgemäß die kürzere Seite des ein Grubenmaß bildenden Rechtecks nicht unter 56 Klafter sein darf. Dadurch ist nicht blos das Minimum, sondern auch das Maximum der Seiten dieses Rechteckes gegeben, welches in der längstmöglichen Längenrichtung nie 224 Klafter übersteigen kann. Daher kann auch kein dem Freischürfer vorbehaltenes Feld dem Streichen der Lagerstätte nach mehr als 224 Klafter ausmachen.

2. Hier ist jedoch noch zweierlei zu bemerken:

a) Soferne vermöge §. 43 in einzelnen Bergdistricten Grubenmaße vorkommen können, welche von der Bestimmung des §. 42 abweichen, scheint in diesen Districten auch das dem Freischürfer vorbehaltene Feld der abweichenden Bestimmung solcher Grubenmaße gemäß einer Modification zu unterliegen. Vgl. §. 43. **3.**

b) Das dem Freischürfer in §. 34 vorbehaltene Recht gebührt nicht auch dem einfachen Schürfer. Die Bestimmung des §. 279, selbst wenn sie auf einen solchen bezogen werden sollte, kann jedenfalls nur als Ausnahme gelten.

§. 35.

Wiewohl der Schürfer zum Betriebe eines Schurfbaues (§. 15) außer seinem Schurfgebiete nicht berechtiget ist, so ist er dennoch bei der Verleihung in der Lagerung der Grubenmaße auf die Gränzen seines Schurfgebietes nicht beschränkt.

Rücksichtlich dieses Paragraphes finden wir im §. 30 der Vollzugsvorschriften folgende für das Benehmen der Bergbehörden maßgebende Erläuterung:

„Schürfer, welche einen Schurfbau bis zu dessen Verleihungswürdigkeit (§. 44, a. B. G.) aufgeschlossen und um die Verleihung nachgesucht haben, können ihr begehrtes Grubenfeld — in soferne ältere Verleihungen nicht im Wege stehen — auch über die Gränzen ihres Schurfgebietes (§. 15, Absatz 2, a. B. G.) und innerhalb desselben auch über ihren Freischurf-Kreis, ja sogar in den Freischurf-Kreis eines Dritten hinein lagern, in so weit diesem nur jene Fläche unberührt bleibt, welche ihm (nach Vorschrift der §§. 34, 36 und 37, a. B. G.) zur Deckung seines Freischurfes vorbehalten bleiben muß. Befinden sich innerhalb des auf diese Weise angesprochenen Grubenfeldes fremde Schurfbaue, denen die gesetzliche Eigenschaft von Freischürfen nicht zusteht (§. 10, a) und §. 28), so fallen diese dem neuen Verleihungswerber durch die Verleihung ohne jeder Entschädigungsverpflichtung zu, und die Bergbehörde hat solche allgemeine Schürfer zur Abtretung ihrer eingefangenen Schurfbaue zu verhalten. Die dabei befindlichen Werkzeuge, Grundstücke, Gebäude, Maschinen u. dgl. bleiben jedoch Eigenthum der Schürfer.“

§. 36.

Bei der Verleihung von Bergwerksmaßen in der Nähe eines noch nicht verleihungswürdigen Freischurfes (§. 44) steht dem Besitzer des letzteren, wenn er mit dem Verleihungswerber nicht ein anderes Uebereinkommen zu treffen vermag, frei, die Richtung zu wählen, nach welcher das Grubenfeld als Rechteck betrachtet, die längere Ausdehnung erhalten soll.

§. 37.

Ist die Länge des Grubenfeldes der Richtung und Größe nach bestimmt, so ist auch die Breite desselben der Richtung und Größe nach gegeben; die Zumessung beider hat aber in der Art zu geschehen, daß das Schurfzeichen mitten im Grubenmaße zu stehen kommt.

Diese zwei Paragraphe sind eine Folge des dem Freischürfer durch §. 34 vorbehaltenen Rechtes auf ein daselbst näher bezeichnetes Grubenfeld. Auf Grund der Eigenthümlichkeiten beim Streichen und Verflächen der Lagerstätten gestattet schon §. 34 seiner Wahl einen freien Spielraum in Bezug auf die Länge und Breite des das Grubenfeld bildenden Rechtecks. Er ist nur an die Flächenausdehnung und an die Einhaltung des gesetzlich bestimmten Minimums gebunden. Der §. 36 gestattet den seiner Wahl gestatteten freien Spielraum auch für die Richtung, nach welcher das Grubenfeld, als Rechteck betrachtet, die längere Ausdehnung erhalten soll. Dieß gilt namentlich auch, wenn in der Nähe eines Freischurfes Bergwerksmaßen verliehen werden sollen, der Freischurf selbst aber noch nicht verleihungswürdig ist.

Uebrigens hat in einem solchen Falle die Zumaßung der Länge nach der gewählten Richtung, und der dieser im Verhältnisse der Größe des Grubenfeldes entsprechenden Breite so zu geschehen, daß das Schurfzeichen mitten im Schurfmaße zu stehen kommt. Hiedurch wird auch dem Freischürfer bei der Wahl der Längen- und Breitenausdehnung des ihm vorbehaltenen Feldes eine Schranke gesetzt.

§. 38.

Uebertragung der Schurfrechte.

Jede Uebertragung einer Schurfbewilligung oder Frei-Schurfberechtigung an einen anderen Unternehmer ist der Bergbehörde anzuzeigen. Betreibt dieser einen Bau vor der Anzeige an die Bergbehörde, so ist er gleich einem unbefugten Bergbau-Unternehmer zu bestrafen.

Der Grund dieser Bestimmung ist die Nothwendigkeit, daß bei der Bergbehörde sämmtliche Schurfbewilligungen und Freischurfberechtigungen in genauester Evidenz gehalten werden können. Die Strafe der Unterlassung ist nach §. 236 zu bestimmen.

Wir finden übrigens rücksichtlich der Uebertragung der Schurfrechte in den §§. 31—33 der Vollzugsvorschriften noch folgende Bestimmungen:

(§. **31.**) »Wird eine allgemeine Schurfbewilligung (§. 14, a. B. G.) von dem ursprünglichen Erwerber an einen Dritten übertragen, so hat die im §. 38 vorgeschriebene Anzeige bei der Bergbehörde (Berghauptmannschaft oder Bergcommissariat) mittelst einer von beiden Theilen unterfertigten Eingabe unter Beilegung der Original-Schurfbewilligung zu geschehen. Jede in dieser Beziehung mangelhafte Eingabe ist zur Ergänzung zurückzuweisen. Kommt die Bergbehörde auf irgend eine Weise zur Kenntniß, daß der Ueber-

nehmer vor der **ordnungsmäßigen** Anzeige Schurfbaue betreibt, so sind diese einzustellen und es ist das Strafverfahren nach §. 236, a. B. G., einzuleiten. Die Einstellung selbst erfolgt durch ein ämtliches Bauverbot an den unbefugten Schürfer, und durch ein Ersuchen an die zuständige politische Behörde, dieses Verbot durch ihre Organe überwachen zu lassen. Erfolgt die Uebertragung einer Schurfbewilligung durch eine gerichtliche Einantwortung (in Folge einer Verlassenschafts-Abhandlung, einer Execution, eines Concurses o. dgl.), so hat der Erwerber diese Urkunde im Original oder in beglaubter Abschrift nebst der Original-Schurfbewilligung seiner einseitigen Anzeige beizulegen. (§. **32.**) Jede Anzeige über die Entäußerung einer Schurfbewilligung hat die Bergbehörde zuerst in formeller Beziehung (§. 31) zu prüfen, und wenn in dieser Hinsicht ein Bedenken nicht obwaltet, zu untersuchen, ob der Erwerber nach §§. 7, 8, a. B. G., zum Bergbau berechtiget sei und ob die fragliche Schurfbewilligung noch in Giltigkeit stehe. Ist eines oder das andere nicht unzweifelhaft nachgewiesen, so ist der Anzeiger dahin zu bescheiden, daß die Uebertragung in den Schurfbüchern nicht vorgemerkt, und dem Uebernehmer aus dieser Uebertragung Schurfrechte nicht zugestanden werden. Findet die Bergbehörde in den angedeuteten Beziehungen kein gesetzliches Hinderniß, so ist die angezeigte Uebertragung sowohl auf der Original-Schurfbewilligung, als im Schurfbuche gehörigen Ortes auszuzeichnen und der Anmelder unter Rückschluß der ersteren hievon zu verständigen. (§. **33.**) Angemeldete und bestätigte Freischürfe (§. 22, a. B. G.) können, außer der in den §§. 30 und 31 erörterten Zuläßigkeit der Uebertragung, nur dann von dem ursprünglichen Erwerber an einen Dritten abgetreten werden, wenn diesem gleichzeitig auch die Schurfbewilligung über das Gebiet, in welchem der fragliche Freischurf liegt, übertragen wird, oder wenn der Uebernehmer bereits selbst eine noch giltige Schurfbewilligung über dasselbe Gebiet besitzt, oder endlich, wenn er gleichzeitig mit der Uebertragungs-Anmeldung um die Ausfertigung einer Schurfbewilligung über eine beliebige Fläche, in welcher der abgetretene Freischurf gelegen ist, ansucht. Im ersten Falle ist die Uebertragung der Schurfbewilligung und des Freischurfes im Schurf- und Freischurf-Vormerkbuche zu vollziehen. Besitzt der ursprüngliche Schürfer auf Grundlage der abgetretenen Schurfbewilligung in dem betreffenden Schurfgebiete noch mehrere nicht abgetretene Freischürfe, so ist derselbe aufzufordern, binnen einer festzusetzenden Frist für diese um eine neue Schurfbewilligung anzusuchen, widrigenfalls die im §. 10, Absatz 7 und 8 (oben S. 232) vorgesehenen Folgen einzutreten haben. In den beiden anderen Fällen ist der übertragene Freischurf von der ursprünglichen Schurfbewilligung abzuschreiben und bei der betreffenden älteren oder neuen Schurfbewilligung des mittelbaren Erwerbers vorzumerken. Die entsprechende Vormerkung hat auch im Freischurf-Buche zu geschehen."

§. 39.

Schurfbücher.

Ueber alle ertheilten Schurfbewilligungen, Anzeigen von Freischürfen und darüber ertheilten Bestätigungen, dann über alle Uebertragungen solcher Berechtigungen sind von der Bergbehörde eigene Schurfbücher zu führen. Die Einsicht in dieselben ist Jedermann gestattet.

Rücksichtlich dieses Paragraphes verweisen wir auf folgende Bestimmung des §. 34 der Vollzugsvorschriften:

„Das nach §. 39, a. B. G., zu führende Schurfbuch ist nach dem folgenden Formulare anzulegen, und es muß auch hier jeder Schurfbewilligung mindestens ein Blatt vorbehalten bleiben, um für die Vormerkungen der Verlängerungen, der Uebertragungen — der erworbenen Freischürfe und deren Uebertragung oder Löschung u. s. w. den nöthigen Raum zu haben.

Schurfbewilligungs-Vormerkbuch.

der / des k. k. Berghauptmannschaft / Bergcommissariates zu . . . .

Exh.-Nr.	Datum		Name, Charakter und Wohnort des Schürfers und dessen Bevollmächtigen	Pag. 1 Schurfgebiet. Gegend Gemeinde Bezirk Kreis Gränzen
	Monat	Tag		

Bemerkungen:

Exh.-Nr. . . . de 18 . . Freischurf-Nr. . . . Exh.-Z. . . . de 18 . . angemeldet.

Exh.-Nr. . . . de 18 . . Schurfbewilligung auf 1 Jahr, d. i. bis . . . . verlängert.

Exh.-Nr. . . . de 18 . . Freischurf-Nr. . . . Exh.-Z. . . . de 18 . . als verlustig erklärt und gelöscht u. s. w.

„Sowohl die Schurfbücher als die Freischurf-Bücher (Formulare bei §. 23) sind bei jener Behörde zu führen, welcher die erste Amtshandlung darüber zusteht. Die Berghauptmannschaften haben aber die dießfälligen Vorlagen der Bergcommissariate so zu ordnen, daß sie den Stand dieser Bücher der letzteren stets richtig vor Augen haben. Beide Bücher müssen übrigens genaue Personen- und Ortsregister haben, um das Nachschlagen zu erleichtern. Neben diesen Büchern müssen auch die Revierskarten sogleich, und zwar in dem gleichen Maßstabe von 40 Klaftern auf den Wiener Zoll, jedoch nur bei der Berghauptmannschaft angelegt werden. Sobald sich nämlich die Berghauptmannschaft nach Vorschrift des §. 8 ihr Amtsgebiet gehörig in Reviere eingetheilt hat, sind über jene, in denen bereits Bergbau betrieben wird, sogleich, über die anderen aber nach Maßgabe, als darin neue Bergwerks-Unternehmungen entstehen, durch Vergrößerung der Generalstabs-, Straßen- oder anderer verläßlicher Karten die oben vorgeschriebenen Revierskarten zu entwerfen, und in selben die bereits bestehenden Schurf-, Freischurf- oder Verleihungs- und Concessions-Objecte, die neu erworbenen aber nach ihrer Erwerbung deutlich einzutragen. Jedes angemerkte Object muß eine Nummer erhalten, und jeder Revierskarte, sie mag aus einem oder mehreren Blättern bestehen, ist ein Verzeichniß beizulegen, worauf jede Nummer mit der Bemerkung seiner Eigenschaft (Schurfgebiet, Freischurf, Grubenmaß ꝛc.) und dem Buche und Blatte, wo es eingetragen ist, anzuführen sein wird. Von jenen Blättern, welche die Amtsgebiete der Bergcommissariate betreffen, sind denselben Copien zu übergeben. Auch die Einsicht der Revierskarten steht Jedermann frei.“

* * *

Nachdem wir in den einleitenden Worten zu diesem Hauptstücke die legislative Wichtigkeit der in demselben enthaltenen Bestimmungen näher hervorgehoben, und bei Erläuterung und Commentirung der einzelnen Paragraphe in praktischer Richtung die nothwendigen Andeutungen gemacht haben, sei es uns noch gestattet, vom doctrinellen Standpuncte der Rechtsauffassung aus einen Blick auf die Stellung dieser Bestimmungen im Entwicklungsgange der neueren Berggesetzgebung überhaupt zu werfen. Wir unterscheiden auch in dieser Hinsicht die Bestimmungen, welche das Schürfen im Allgemeinen (d. h. das einfache Schürfen), und diejenigen, welche das Institut des Freischurfs betreffen.

Rücksichtlich des einfachen Schürfens finden wir zwischen dem früheren Schurfrechte und den Anordnungen des neuen Berggesetzes keinen wesentlichen principiellen Unterschied. Unser Berggesetz stellt nicht, wie z. B. der französische Code des Mines, oder das neue sächsische

Berggesetz, neue Gesichtspuncte auf *), sondern begnügt sich, die bisherigen Normen über das Schürfen im Einzelnen zu verbessern, Zweifel zu lösen, Mängel zu ergänzen, Schwankendes und Unbestimmtes näher zu bestimmen u. dgl. So sehr nun dieß in dem größeren Theile der Monarchie mit den Antecedentien unseres Bergrechtes im Einklange steht, und den naturgemäßen weiteren Entwicklungsgang desselben vermittelt, so darf doch auch nicht außer Acht bleiben, daß, in sofern im lombardisch-venetianischen Königreiche und im Krakauer Gebiete über das Schürfen bisher ganz andere Bestimmungen galten, sich hier eine Art Gegensatz herausstellt **). Für den Zweck

*) Nach dem Code des Mines (Art. 10—12) darf Niemand auf fremdem Grund und Boden Nachforschungen zur Entdeckung von Lagerstätten nutzbarer Fossilien durch Schürf- oder Bohrversuche anstellen, ohne daß der Grundeigenthümer dazu die Erlaubniß ertheilt, oder die Regierung, nach eingezogenem Gutachten der Bergverwaltungsbehörde und mit Festsetzung der vorher für den Grundeigenthümer zu bestimmenden Entschädigung, so wie nach Vernehmung des Grundeigenthümers selbst, die Autorisation gegeben hat. Weder eine Erlaubniß zu Schürfversuchen, noch eine Bergwerksconcession kann, ohne förmlich ertheilte Einwilligung des Grundeigenthümers, das Recht geben, in ummauerten Gehegen, Höfen oder Gärten, oder auf Grundstücken, die zu Wohngebäuden oder ummauerten Gehöften gehören, und zwar 100 Metres (etwas über 50 Klafter) von denselben, Bohrversuche zu machen, Schächte oder Stollen anzulegen oder Maschinen und Magazine zu erbauen. Dagegen kann der Grundeigenthümer selbst an diesen ausgenommenen Orten ebenso, wie auf allen übrigen Theilen seines Eigenthums, ohne irgend eine vorher zu beobachtende Formalität, Schürfversuche machen; er muß jedoch eine Concession erhalten haben, bevor er daselbst eine Förderung anlegen darf. — Unter den Bestimmungen des neuen sächsischen Berggesetzes sind hier die §§. 33, 35, 37—39 und 47 zu bemerken. Nach diesen erhält der Schürfer durch den Schurfschein das Recht, im Schurffelde zu schürfen, welches nach seinen Gränzen genau zu bestimmen ist, und eine Ausdehnung von 100,000 Quadratklafter nicht überschreiten darf. Innerhalb dieser Gränzen dürfen nicht gleichzeitig an verschiedene Personen Schurfscheine ertheilt werden, und an einen Schürfer dürfen gleichzeitig mehrere Schurfscheine nur dann ertheilt werden, wenn die verschiedenen Schurffelder einen Abstand von mindestens 1000 Lachtern in kürzester Linie von einander haben. In einem bereits verliehenen Felde darf nur dann Erlaubniß zum Schürfen ertheilt werden, wenn die Verleihung auf einzelne bestimmte Mineralien ertheilt ist, und auf andere Mineralien geschürft werden soll. Die Ausstellung eines Schurfscheines in Beziehung auf fremden Grund und Boden ist, in sofern nicht der Eigenthümer des letzteren einwilligt, zu versagen, wenn sich nach dem sachverständigen Ermessen der Behörde vermöge der vorliegenden Verhältnisse voraussetzen läßt, daß das Schürfen ganz nutzlos sein würde. Der Schürfer hat in dem ihm überwiesenen Schurffelde während der Dauer der Schurffrist ein Vorrecht zum Muthen.

**) Wir glauben diesen Gegensatz hier anschaulich machen zu müssen.

Im Regolamento per le miniere heißt es: Art. 9. È libero a chiunque il fare tentativi per la ricerca di miniere. (Er muß jedoch nach Art. 6 mit einer Schurflicenz versehen sein.) Quando il proprietario d'un fondo in cui

des gegenwärtigen Werkes genügt es jedoch, dieß blos im Allgemeinen angedeutet zu haben.

Vorzügliche Beachtung verdient dagegen das durch das Berggesetz vom 23. Mai 1854 geschaffene neue Institut des Freischurfes. Dasselbe verdankt seinen Ursprung den Bedürfnissen des österreichischen Bergbaues, denen die bisherigen rücksichtlich des Schürfens und der Muthung bestandenen Bestimmungen nicht genügten; die vielmehr die Nothwendigkeit eines besonderen Schutzes für großartigere Bergbauunternehmungen und für die solche anbahnenden umfassenderen Schurfarbeiten dringend herausstellten.

Es liegt in der Natur der Sache, daß einem jeden befugten Schürfer in soweit das ausschließliche Recht auf einen bestimmten Raum gegeben werde, als der Erfolg der Schurfarbeiten hiedurch bedingt wird. Doch diese Rücksicht schien der bisherigen Berggesetzung nicht gewichtig genug, um die freie

si creda ch'esista una miniera, s'opponesse ai tentativi da farsi per assicurarsi della sua essistenza, il suo reclamo è trasmesso al Ministro dal Prefetto, col parere dello stesso Prefetto, ed il Ministro decide. I lavori per la ricerca d'una miniera non possono continuarsi oltre sei mesi. Passato questo termine, deve riportarsi, o una licenza di continuarli, o un' investitura.» Art. 31. Der Grundeigenthümer ist verpflichtet, Schurf- und Bergbauarbeiten nebst den dazu nothwendigen Vorrichtungen auf seinem Grunde und Boden zu gestatten, »ogni qual volta l'intraprenditore sia debilamente autorizzato, ed abbia dato preventivamente al proprietario una sicurtà idonea in compenso dei frutti che verrebbe a perdere e dei danni recati.» Abschätzung derselben. Art. 32. Strafe desjenigen, der sich den gehörig legitimirten Schurf- oder Bergbauarbeiten widersetzt. Art. 33. »I concessionarii di licenze o investiture non possono far eseguire scavi ed opere di sorte alcuna nei circondarii murati, e neppure nelle corti, giardini, orti, prati vigne contigue alle abitazioni, o in distanza da queste minore di 400 metri, se non dietro spontaneo e formale consenso dei proprietarii dei fondi.» Art. 41. Strafe unbefugter Schürfer u. s. w. Eine Begünstigung großartigerer Schurfunternehmungen, Feststellung eines Schurffeldes oder Freischurfes u. dgl. kommt im Regolamento nicht vor.

Die Krakauer B. O. erklärt in ihrem Art. 1 die im Schooße der Erde vorfindigen Fossilien für Eigenthum des Grundbesitzers; und stellt in Art. 2 gewisse Mineralien rücksichtlich ihrer Benützung unter die Oberaufsicht der Staatsgewalt. Diesemgemäß hat nach Art. 8 der Grundeigenthümer und Jeder, auf den er dieses Recht überträgt, unbedingtes Schürfungsrecht auf seinem Grunde und Boden; doch (Art. 9) Niemand, selbst der Grundbesitzer nicht, darf ohne Concession der Regierung einen Bergbau eröffnen. Art. 15. Auf Instituts- und öffentlichen Gütern darf Niemand ohne Bewilligung des Senats schürfen. Art. 17. Behandlung des dießfälligen Gesuchs. Art. 18. Bewilligung. Art. 19—22. Schürfvorschriften, welche blos einige technische Rücksichten und die Sicherstellung der Rechte des Grundbesitzers betreffen. Von einem Schurffelde, Regelung des Verhältnisses zwischen mehreren Schürfern u. dgl. keine Spur.

Concurrenz hinsichtlich der Schurfunternehmungen einer bestimmten räumlichen Beschränkung zu unterziehen. Zwar wurden die Schurflicenzen bei uns neuerer Zeit so ausgestellt, daß der Schürfer von schon bestehenden Grubengebäuden sich in der gesetzlichen Entfernung zu halten habe. Doch dieß gewährte den eigentlichen, auf Grundlage einer früheren Licenz unternommenen Schurfarbeiten keinen besonderen Nutzen, und über die gesetzliche Entfernung selbst sprechen sich die einzelnen Bergordnungen theils gar nicht, theils schwankend, und auch in dieser Beziehung verschieden aus. Die Erfahrung aber lehrte, daß hier eine feste Norm nothwendig sei, und daß, weil eine solche mangelte, nicht selten Streitigkeiten vorkamen, die sich schwer beilegen ließen.

Hiedurch veranlaßt, sprach schon der erste Entwurf des österreichischen Berggesetzes zu Gunsten des befugten Schürfers das Princip des freien Schurfkreises aus. In §. 18 wird nämlich gesagt: „Von jedem auf Grundlage einer Schurfbewilligung betriebenen Schurfstollen, Schurfschachte oder Bohrloche haben neue Schurfbaue auf mindestens 224 Klafter entfernt zu bleiben." Der Entwurf wollte jedem Schürfer ein Terrain ringsum seinen Schurf frei halten, um ihm ein entsprechendes Grubenfeld zu sichern; weil zu besorgen sei, daß Niemand größere Capitalien den ohnehin sehr unsicheren Schurfunternehmungen zuwenden werde, wenn er den Wechselfällen einer schrankenlosen Concurrenz ausgesetzt, in steter Gefahr schwebt, von einem durch Zufall begünstigten Rivalen verdrängt und um die Früchte seiner Anstrengungen gebracht zu werden. Deßhalb wurde in Anregung gebracht, daß eine Kreisfläche ihm frei bleiben solle, welche zur Größe und Form der Grubenfeldmaßen im angemessenen Verhältnisse stehe. Weiter glaubte der Entwurf aus Rücksichten der im öffentlichen Interesse wünschenswerthen Concurrenz nicht gehen zu sollen. Er motivirt ausführlich, warum er nicht einmal besonders berücksichtungswürdigen Unternehmungen ausschließende Schurfräume von größerem Umfange bewilligt haben wolle *); und macht die Begünstigung des freien Schurfkreises von der Schurfbewilligung und dem Beginne der Schurfarbeit auf Grundlage derselben abhängig **).

---

*) Entwurf eines neuen Berggesetzes, Wien 1849, S. 39 zu §. 18.

**) Wir glauben, daß den in dieser Hinsicht vom Hrn. Appellationsrathe Joh. Ferd. Schmidt erhobenen Bedenken, als ob »hiedurch den geognostischen Kenntnissen, Beurtheilungen und Begehungsbemühungen eines Schürfwerbers nicht die gebührende Anerkennung zu Theil würde, und den bisher bestehenden, durch die neuen Bergordnungen beseitigt werden wollenden Mißbräuchen und Unzukömmlichkeiten des Lauerns im Felde oder der Vexationen von Seite der Grundeigenthümer keine zureichenden Schranken gesetzt würden« (Versuch einer kritischen Beurtheilung des Entwurfs 2c. Prag 1852, S. 22) — durch das Berggesetz selbst jeder Grund benommen sei.

Der revidirte Berggesetzentwurf (Wien 1851) entwickelte das einmal aufgestellte Princip weiter. Außer dem unverändert beibehaltenen freien Schurfkreise (§§. h^2—k^2), welcher aber an keine andere Bedingung gebunden ist, als daß der Schurfbau ein berechtigter sei, und bei dessen Ausmaß rücksichtlich jeden Schurfbaues die Mitte des Tageinbaues, rücksichtlich der bezeichneten Schürfen aber der Standort des Schurfzeichens als Anhaltspunct zu dienen habe (jede willkürliche Verrückung des gewählten Anhaltspunctes von Seite des Schürfers wird dabei als eine neue Schurfanlage betrachtet); — finden wir hier schon den Begriff des Freischurfrechtes (§§. p^2—e^3). Erreicht nämlich der Schürfer mit seinem Schurfbaue einen Gang oder eine Kluft (auf Lager, Stockwerke und Flötze findet die Ertheilung eines Freischurfrechtes nicht statt), deren Ausfüllungsmasse nach bergmännischer Erfahrung erzführend zu sein pflegt, und hat er diese Lagerstätte so weit aufgeschlossen, daß sich obige Eigenschaften derselben zweifellos erkennen lassen, so kann er bei der Bergbehörde um die Bewilligung eines Freischurfrechtes darauf ansuchen, wodurch ihm zur Aufschließung des Ganges oder der Kluft allein vorbehaltenes Feld zugemessen wird. Die Ausdehnung dieses Feldes hängt von seiner Wahl ab; es darf jedoch 500 Wiener Klafter in der Breite — aus der Mitte des Schurfeinbaues gemessen — mit der für Grubenmaßen vorgeschriebenen senkrechten Tiefe nicht überschreiten.

Als der revidirte Entwurf einer weiteren Berathung unterzogen wurde, so scheint jedoch diese Idee eines Freischurfrechtes sich nicht zur Genüge bewährt zu haben. Wenigstens finden wir schon in den §§. 33 folg. des dritten Berggesetzentwurfes den Begriff des Freischurfes auf die Weise, wie ihn das Berggesetz selbst aufstellt; und die Modificationen, welche er durch den vierten Entwurf und das Berggesetz erfuhr, sind nicht von wesentlichem Belange.

Bei der Wichtigkeit, welche das Institut des Freischurfes für die Zukunft des österreichischen Bergrechtes hat, schien es uns zweckmäßig, diese Phasen seines begrifflichen Ursprunges um so mehr hervorzuheben, da in den preußischen Entwürfen und in der neuen sächsischen Bergordnung das Schürfen durch andere, und — wie es uns scheint — minder entsprechende Bestimmungen geregelt wird; es somit nicht ohne Interesse ist, und in der besonderen Aufgabe der Wissenschaft des vaterländischen Bergrechts liegt, die Entstehung, und dadurch auch die eigenthümliche Natur dieses Instituts möglichst klar zur Anschauung zu bringen. Der preußische Entwurf hält das Princip des Fundes in bedingtem Sinne fest (§. 19), und weist den Schurfunternehmungen diesem gegenüber noch immer eine nur untergeordnete Stellung zu. Der Concurrenz zwischen mehreren Schürfern wird keine Schranke gesetzt, nur müssen neu zu eröffnende Schürfarbeiten von schon

begonnenen, sofern nicht eine andere Einigung unter den Betheiligten stattfindet, bis auf 50 Lachter entfernt bleiben (§. 13). Von einem freien Schurfkreise oder Schurfraume oder dgl. ist nicht die leiseste Spur; und eine ausnahmsweise Beschränkung der allgemeinen Schurffreiheit findet nur in den gesetzlich geschlossenen Bezirken und hinsichtlich derjenigen Mineralien statt, für welche der Bezirk geschlossen ist (§. 26). Die sächsische B. O. gewährt jedem Schürfer ein Schurffeld bis 100,000 Quadratlachter (somit in rectangularer Form), und innerhalb desselben dürfen nicht gleichzeitig an verschiedene Personen Schurfscheine ertheilt werden (§. 33); behält übrigens das Institut der Muthung so bei, daß die Existenz wenigstens eines verleihbaren Minerals, oder einer Lagerstätte, auf welcher ein solches nach geognostisch bergmännischen Erfahrungen vorkommen kann, nachgewiesen werde (§. 45). — Es bedarf keines Beweises, um die Vorzüge des österreichischen Berggesetzes diesen Bestimmungen gegenüber darzuthun.

Drittes Hauptstück.

Vom Verleihen.

Im dritten Hauptstücke sind die Bestimmungen enthalten, welche die s. g. unmittelbare Erwerbung des Bergbaueigenthums, d. h. die Genesis desselben selbst betreffen, während wir es im zweiten nur mit Vorbereitungsverhältnissen zu derselben zu thun hatten. Der Gegenstand des dritten Hauptstückes war seit jeher bei den theoretischen sowohl, als bei den praktischen Bergjuristen besonders wichtig, und auf ihn bezieht sich der bei weitem größere Theil der älteren Dissertationenliteratur des Bergrechts und der in den Sammlungen enthaltenen Sprüche und Urtheile der Bergschöppen von Joachimsthal, Freiberg u. s. w. Obgleich nun auch hier durch das neue Berggesetz eine durchgreifende Veränderung eintritt, so haben doch die Rechtsverhältnisse, von denen die Rede ist, an ihrer Bedeutung im Ganzen nicht nur nichts verloren, sondern dadurch, daß dem Begriffe des Bergwerksgutes engere Gränzen gezogen, und in seinen meisten äußeren Beziehungen die Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Rechts zugewandt wurden, vielmehr gewonnen.

Die s. g. unmittelbare Erwerbung des Bergbaueigenthums stützt sich nach dem allg. Berggesetze nicht minder, als nach dem früher bestandenen Bergrechte auf das Institut der oberbergherrlichen Verleihung. Doch ist diese

selbst sowohl der Form, als auch dem Gegenstande nach auf verschiedene Weise eingerichtet.

Die Form der bergrechtlichen Verleihung war früher überhaupt dem im Mittelalter herrschenden Feudalsysteme entnommen, ohne daß jedoch das Bergbaueigenthum als eigentliches Lehen betrachtet werden konnte. Wer sich nur an die äußere Form hielt, war daher sehr geneigt, das Wesen der Sache zu verkennen. In der That stammen auch viele Mißverständnisse im Bereiche des früher bei uns bestandenen Bergrechts aus dieser Quelle; um so mehr, da man das Bergwerkseigenthum selbst „Berglehen" nannte. Doch war schon ein flüchtiger Detailüberblick der Einzelverhältnisse desselben genügend, um die Verkehrtheit dieser Auffassung ins klare Licht zu stellen. Denn es handelte sich hier um die selbstständige Durchführung einer eigenen Grundidee, welche nur die herrschenden und andersher entlehnten Formen äußerlich annahm. Der leitende Gedanke war auch früher, die Besitzverhältnisse am Bergbaue so zu ordnen, daß das Capital auf leichte Weise demselben zugeführt, das Bergwerksgut continuirlich bebaut und möglichst nutzbar gemacht, und der rationellen und wohlorganisirten Bergbauarbeit eine sichere Grundlage geschaffen werde. Der allgemeinen ökonomischen Richtung der Zeit entsprach übrigens ein strenges, bis ins Kleinliche gehendes Beaufsichtungssystem, welches allerdings allmälig in eine wahre Bevormundung ausartete. Doch auch mit diesem standen die feudalistischen Formen nicht in nothwendigem Zusammenhange.

Was den Gegenstand der Verleihung betrifft, so begnügte man sich nicht, blos die Besitz- und Eigenthumsverhältnisse am streng genommenen Bergbaue unter die eben erwähnten Formen zu stellen; sondern dehnte dieselben auch auf andere, zum Bergbaubetriebe oft in sehr entfernten äußeren und nur zufälligen Beziehungen stehende Gegenstände aus. Der I. Artikel der Ferdinandinischen B. O. (und eben so der I. Artikel der Maximilianischen B. O.) bezieht sich unter diesem Gesichtspuncte nicht blos auf „Bergwerke und Fünde;" sondern auch „alle und jede andere Hoheiten, Obrigkeiten, Wasserflüsse, Hoch- und Schwarzwälder, Wegfahrten und andere dergleichen anhängende Stücke und Zugehörungen, ohne welche unsere Bergwerke mit Vortheil nicht erhoben, gebaut und in Aufnahme gebracht werden können, ohne alle Ausnahme;" — und so geschah es denn, daß oft die heterogensten Sachen (außer den Aufbereitungs-, Zugutebringungs- und Hammerwerkstätten, Wasserfälle, Bergweiden, Waldungen, ja oft auch Aecker, Wiesen u. s. w.) als Bergwerksentitäten, als Bergwerkssachen im weiteren Sinne des Wortes zum Gegenstande montanrechtlicher Verleihungen gemacht wurden. Dabei mußten natürlich nicht selten die sonderbarsten juristischen Gegensätze ausgeglichen werden. Doch hatte man in dem sehr dehnsamen Begriffe der Muthung eine bequeme Brücke um solche Gegenstände, sobald

nur den privatrechtlichen Anforderungen durch Kauf-, Pacht- oder anderwärtige Verträge Genüge geschehen war, aus dem Bereiche des gemeinen Rechts in dasjenige des Bergrechts zu versetzen.

Das neue Berggesetz schlägt einen anderen Weg ein.

Die Verleihungsform wird wohl festgehalten; doch nicht in der Weise, wie sie früher dem Feudalwesen entlehnt war. Der das gesammte Bergwesen umfassende Begriff des Bergregals und des Bergfreien wird zur Grundlage genommen; und in sofern hiedurch die im Bergfreien enthaltenen Gegenstände, juristisch genommen, in bedingtem Sinne freistehenden Sachen (§. 3. 3. S. 198), sind dieselben mittelst der Verleihung zum Bergbaueigenthum umgestaltet. Das durch den Freischurf erworbene Recht auf ein vorbehaltenes Feld (§. 34) kommt hiebei natürlich ganz besonders in Betracht. Doch gibt dieses Recht noch keineswegs das Eigenthum selbst, sondern nur das Alter im Felde. Ueberhaupt muß aber jeder Verleihung von Grubenmaßen und Ueberscharen die Freifahrung vorhergehen (§. 54), welche die wesentlichen Grundbedingungen der Verleihung ins Reine bringt, worauf dann diese selbst als unmittelbare Erwerbung des Bergbaueigenthums folgt. Die Verleihungen auf Tagmaßen, so wie die Concessionen auf Hilfsbaue und Revierstollen erscheinen als unmittelbarer Ausfluß des landesfürstlichen Bergregales, werden daher blos an die zu ihrer Nutzbarmachung oder Ausführung nothwendigen Vorbedingungen und Formen gebunden, ohne daß eine Muthung oder irgend welche dem Feudalwesen entnommene Form dazu erforderlich wäre. Hiezu kommt noch, daß das Institut der bergrechtlichen Verleihung überhaupt nebst seinen weiteren Consequenzen von dem neuen Berggesetze dadurch einen bestimmteren Zielpunct erhielt, daß das Bergbaueigenthum eine den allgemein bestehenden Eigenthumsverhältnissen mehr conforme Gestaltung annahm, als es in unserem früheren Bergrechte hatte. Es ist wohl auch jetzt noch, und zwar aus der Natur der Sache, in vielfacher Hinsicht vom Eigenthume, welches auf der Oberfläche gilt, verschieden. Doch wird diese Verschiedenheit durch die neuen Bergbauinstitutionen so viel als nur möglich gleichsam in den Hintergrund gestellt, und die Idee des Egenthums erscheint durch die neuere Berggesetzgebung so treffend auf die Bergbauzustände angewendet, daß eine Menge Anknüpfungspuncte hervortreten, mittelst deren sich jetzt das Bergbaueigenthum mit dem anderwärts geltenden, unter den nämlichen Gesichtspunct der staats- und nationalökonomischen Anforderungen unserer Zeit zusammenfassen läßt.

Rücksichtlich der Sachen und Verhältnisse, welche nach dem neuen Berggesetze Gegenstände der Montanverleihung sind, ist überhaupt das Princip durchgeführt, daß nur wahrhafte Bergbauobjecte und dasjenige, was mit diesen im inneren und nothwendigen Zusammenhange steht, dahin

gerechnet werden können. Alles übrige, wenn es auch äußerlich zum Bergbaue nähere Beziehungen zeigt, bleibt ausgeschlossen. Da aber das Berggesetz in Betreff der ihm angehörigen Gegenstände, in sofern die Natur und Bedürfnisse des Bergwerksgutes und Bergbaubetriebes die Festsetzung eigener Bestimmungen nicht nothwendig macht, sich auf den Standpunct des gemeinen, somit rücksichtlich der Bergeigenthumsverhältnisse auf den des bürgerlichen Rechts stelle; so mußte einzeln angegeben werden, was und in welchem Sinne der Gegenstand der bergrechtlichen Verleihung sei.

Der Inhalt und die Anordnung des dritten Hauptstücks entspricht diesen Andeutungen.

Vorerst muß bemerkt werden, daß die dem Lehenwesen entnommenen, früher von den Berggesetzen gebrauchten Ausdrücke, z. B. Grubenlehen, Berglehen, Lehenswerber, Lehensträger, Belehnter, Berglehensbehörde u. dgl. im neuen Berggesetze nicht mehr vorkommen. Ihre Beseitigung schien nothwendig, um für die Zukunft Mißverständnissen vorzubeugen, und dem Berggesetze selbst eine solche Form zu geben, daß es in seiner Stellung als integrirender Theil der neueren österreichischen Gesetzgebung nicht verkannt werde. Ohnedieß steht diese Veränderung im Gesetze mit der sehr durchgreifenden juristischen Umgestaltung der praktischen Bergbauverhältnisse im Einklange.

Was aber den Inhalt und die Anordnung dieses Hauptstückes betrifft, so finden wir in den 58 §§en desselben die Genesis sämmtlicher Eigenthumsverhältnisse am Bergbaue, oder die Principien der s. g. unmittelbaren Erwerbung derselben zuerst in Eins zusammengefaßt, und dann im Einzelnen ausgeführt. Der §. 40 spricht sich über den Zweck der Verleihung aus, worauf §. 41 die Eintheilung derselben angibt. Es folgen dann die auf die Verleihung bezüglichen weiteren Bestimmungen, und zwar: a) Von der Verleihung der Grubenmaße, §§. 42—70; b) Von der Verleihung der Ueberscharen, §§. 71—75; c) Von der Verleihung der Tagmaße, §§. 76—84; d) Von der Concession der Hilfsbaue, §§. 85—89; und e) Von der Concession der Revierstollen, §§. 90—97.

---

§. 40.

Zweck der Verleihung.

Wer durch die Bergbehörde das Eigenthumsrecht auf die innerhalb einer bestimmten Begränzung vorkommenden vorbehaltenen Mineralien, und das Befugniß zur Gewinnung derselben durch den erforderlichen Werksbetrieb, oder die Berechtigung zur Anlage und

zum Betriebe eigener Hilfsbaue oder Revierstollen erwerben will, hat im ersten Falle um die Verleihung, im anderen aber um die Concession anzusuchen.

In allen Verhältnissen des Bergbaues müssen wir die zwei Seiten desselben, vermöge deren er bald als Bergwerksgut, und bald als Bergbaugewerbe erscheint, unterscheiden. Doch lassen sich diese zwei Rücksichten nie ganz von einander trennen; sie bedingen sich vielmehr gegenseitig, denn das Bergwerksgut wird ja nur deßhalb gesucht und erworben, um es durch das Bergbaugewerbe nutzbar zu machen; und ein Bergbaugewerbe ohne Bergwerksgut, auf welches es angewendet werde, kann nicht einmal gedacht werden. Obgleich somit auch §. 40 diese zwei Seiten unter juristischem Gesichtspuncte unterscheidet, und das Eigenthumsrecht ganz vorzüglich auf das Bergwerksgut bezieht, für das Bergbaugewerbe aber das Befugniß zugesteht: so werden doch beide hier unter dem gemeinschaftlichen Gesichtspuncte des eigentlichen Bergbaueigenthums zusammengefaßt. Doch unterscheidet schon dieser §. rücksichtlich der unmittelbaren Erwerbung (Genesis) zwei Arten desselben, für deren eine er die Verleihung, und für die andere die Concession als juristische Grundlage annimmt.

Es ist hier zu bemerken:

a) Daß sowohl die Verleihung, als auch die Concession wahrhaftes unbewegliches Bergwerkseigenthum begründet, denn §. 109 erklärt auch die Hilfsbaue und Revierstollen, auf welche nach §. 41 Bergwerksconcessionen ertheilt werden, in dieser Eigenschaft zum Gegenstande der Eintragung in das Bergbuch.

b) Zugleich mit dem Bergwerkseigenthume wird auch die Befugniß zum Bergbaugewerbe verliehen. Hierüber sind umfassendere Bestimmungen noch in §§en 108, 123 u. 124 und zum Theile auch anderwärts im Berggesetze enthalten.

§. 41.

Arten derselben.

Die Bergwerks-Verleihungen theilen sich in solche:
auf Grubenmaße, §§. 42—70;
auf Ueberscharen, §§. 71—75;
auf Tagmaße, §§. 76—84.
Die Bergwerks-Concessionen in solche:
auf Hilfsbaue, §§. 85—89;
auf Revierstollen, §§. 90—97.

Hier werden nicht nur die einzelnen Gegenstände der Verleihung unterschieden, in Bezug auf welche die diese selbst betreffenden Bestimmungen ver-

schieden sind, sondern es ist auch insbesondere angegeben, daß auf diese die Gesuche um Verleihung oder Concession zu stellen seien.

In dieser Hinsicht müssen wir uns noch namentlich auf §. 35 der Vollzugsvorschriften beziehen, dessen Wortlaut hier folgt.

„Ueber jede der im §. 41, a. B. G., aufgeführten verschiedenen Kategorien von Verleihungen und Concessionen hat die Berghauptmannschaft ein eigenes Vormerkbuch (Verleihungs- oder Concessionsbuch) nach dem folgenden Formulare zu führen, in welchem für jedes Object mehrere Seiten zu widmen sind.

1. Seite.

Verleihungs- und Concessionsbuch

bei der k. k. Berghauptmannschaft zu . . . .

(Beispiel) Bergrevier N. . . . . **Pag.**

Auf silberhaltiges Blei:

Gut Glück.

Grubenmaß mit 12.544 □Klafter in der Gegend N. . . . . Gemeinde N. . . . . Bezirk (Stuhlrichteramts-Bezirk, District) N. . . . . Kreis (Comitat, Delegation) N. . . . . . im Kronlande N. . . . . .

Verliehen unter **Exh.-Nr.** . . . ddo. . . ten . . . . 18 . .

Revierskarte, Blatt (**VII**), Nr. (366).

Vermessen und verlochsteint laut **Exh.-Nr.** . . . ddo. . . ten . . . . . 18 . .

Im Frohnbuche **Tom.** . . . . **Pag.** . . . vorgetragen.

Im Maßen-Cataster **Tom.** . . . **Pag.** . . . Post . . . vorgetragen.

Bergbuch-Stand.

Laut **Exh.-Nr.** . . . 18 . . im Bergbuche des k. k. Berggerichtes zu . . . . Tom. (N.) . . . Pag. (N.) . . . unter Gesch.-Zahl . . . de anno 18 . . als selbstständiges Bergwerks-Eigenthum

(als Bestandtheil des „Segen Gottes" Bergwerks-Complexes **Tom.** . . . **Pag.** . . .)

eingetragen.

Zu diesem Bergwerke sind laut **Exh.-Nr.** . . . de 18 . . als Zugehör gewidmet, und im Bergbuche vorgemerkt:

1 Poch- und Waschwerk mit 1 Scheidehaus, **Consc.-Nr.** . . . .

1 Flammofen, 1. Krätz-Halbhochofen, 1 Treibherd.

1 Arbeiter-Wohnhaus mit Amtskanzlei, **Consc.-Nr.** . . . .

(Anmerkung.) Bei Ueberscharen kommt nur in die Mitte zu setzen:

Ueberschar zu dem Grubenmaß N. N. **Tom.** . . **Pag.** . . mit 6291 □Klafter, verliehen mit **Exh.-Nr.** . . 18 . .

Das Weitere bei dem Grubenmaß N. N. . . . . . .

2. Seite.

Besitz und Verwaltung.

N. N., Kaufmann in N., mit . . . . 2/6 Antheilen
N. N., Silberarbeiter in N., mit . . . . 4/6 "
([oder] Gewerkschaft: „Eliaszeche"
eingetragen im Gewerkenbuche Tom. . . . . . Pag. . . .
Exh.-Nr. . . . . de 18 . . .

Bevollmächtigter (Gewerkschafts-Director):
N. N.,
Schichtmeister zu N.

Laut Exh.-Nr. . . . 18 . .

---

3. Seite.

Anmerkungen.

Exh.-Nr. . . . . 18 . . Auf 6 Monate, d. i. bis . . ten . . . . 18 . . gefristet.

Exh.-Nr. . . . . 18 . . Durch eine Ueberschwemmung die Wässer in den Schacht gedrungen und einen Ulmbruch veranlaßt. Behoben laut Exh.-Nr. . . . . 18 . .

Exh.-Nr. . . . . 18 . . Zu 50 fl. Strafe, wegen vernachläßigter Zimmerung und dadurch herbeigeführter Verunglückung von Arbeitern.

Exh.-Nr. . . . . 18 . . Hat dem Hilfsstöllner N. N. (Tom. . . . . Pag. . . . . des Concessionsbuches) für die Wasserlösung mittelst Dampfmaschine, 1/10 der Betriebs- und Erhaltungskosten, und 20 fl. pr. Quartal an Hilfszins (oder ein Pauschale jährlicher 360 fl.) zu entrichten.

u. s. w.

Auf die erste Seite wird am Kopfe der Name des Objectes (bei den Ueberscharen lediglich die Aufschrift: „zugemessene Ueberschar" oder „selbstständige Ueberschar") und darunter die umständliche Beschreibung der Ortslage, mit Anführung des Datums und der Exh.-Nr. der Verleihungs- oder Concessions-Urkunde des Blattes und der Nr., wo dieses Object in der Revierskarte (§. 34) erscheint und der hierüber erfolgten Vermessung und Verlochsteinung (§§. 64—66, a. B. G.) eingetragen. Sonach folgt auf derselben Seite die hervorragend in die Mitte geschriebene Aufschrift:

a) „Bergbuchs-Stand"

mit der Bemerkung, in welchem Tom. Fol. und Exh.-Nr. de anno . . . dieses

Object im Bergbuche des k. k. Berggerichtes zu .... und zwar als selbstständige Bergbuchs-Entität, oder als Bestandtheil des Gruben- oder Bergwerks-Complexes N. N. eingetragen sei. Sind zu dieser im Bergbuche bereits eingetragenen Bergwerks-Entität entweder gleichzeitig oder nachträglich andere derlei Entitäten als gewidmet vorgeschrieben, so müssen dieselben hier ebenfalls vorgemerkt werden, und zwar mit Berufung auf den Band und die Seite des Verleihungs- oder Concessionsbuches, wo dieselben eingetragen stehen, bei Wassergefällen, Aufbereitungs-, Hüttenwerken oder Maschinen u. dgl., mit Berufung auf die Exh.-Nr., unter welcher dieselben bei der Bergbehörde im Sinne der §§. 128, 129, 133, a. B. G., zur Anzeige gelangten. Endlich ist zu bemerken, in welchem Bande und auf welcher Seite dieses Object im Frohnbuche und im Maßen-Cataster vorgetragen wurde.

Auf die zweite Seite kommt in die Mitte:

b) „**Besitz und Verwaltung.**"

Unter diese Aufschrift sind der Vor- und Zuname, Charakter und Wohnort des oder der ursprünglichen Erwerber, oder der Gewerkschafts-Firma und ihrer Direction (§. 144, a. B. G.), dann des etwa aufgestellten Bevollmächtigten (§. 188, a. B. G.) zu schreiben. Ist die Entität Eigenthum mehrerer Mittheilhaber (§. 135, a. B. G.), so sind deren Namen, Charakter, Wohnorte und Verantheilungs-Quotienten einzeln aufzuführen. Ist die Entität Eigenthum einer Gewerkschaft (§. 137, a. B. G.), so ist außer ihrer Firma und Direction auch die Seite des Gewerkenbuches (§. 141, a. B. G.) zu bemerken, wo die Kuxen-Inhaber und deren Bevollmächtigte (§§. 141, 148, a. B. G.) vorgemerkt stehen. Bei jeder dieser Vormerkungen ist das bezügliche Exh.-Nr. beizusetzen.

Auf die dritte Seite ist in die Mitte zu schreiben:

c) „**Anmerkungen.**"

In diese Abtheilung gehören unter Anführung der bezüglichen Exh.-Nr.: 1. Die etwa ertheilten Fristungen (§. 182, a. B. G.). 2. Vorgekommene, besondere wichtigere Ereignisse (§§. 221 und 222, a. B. G.). 3. Eingetretene Straffälle (§§. 238, 239, 240, 243, 244, 245, 246, 248, 250). 4. Verhandlungen und deren Erledigung bei Durchschlägen (§. 198, a. B. G.). 5. Ueber das Zusammenschlagen der Gruben (§. 112, a. B. G.). 6. Ueber die Berechtigungen und Belastungen als Hilfs- oder Revierstollens-Berechtigter oder Verpflichteter (§§. 87, 94, 95, a. B. G.), dann aus dem Bergbau-Dienstbarkeits-Verhältnisse (§§. 191—197, a. B. G.) u. s. w.

Wird eine Verleihung oder Concession zurückgelegt oder als erloschen erklärt (§§. 263—265, dann 259, 260, a. B. G.), so ist die am Kopfe der ersten Seite vorgeschriebene Benennung des Objectes mit rother Tinte zu unterstreichen und auf dieselbe Weise ad marginem zu bemerken: „(aufgelassen) (als erloschen erklärt) laut Exh.-Nr. .... de 18 ....." Ist dieses Object auch ein Bestandtheil eines anderen Complexes, so ist dessen Vormerkung

bei demselben unter dem Absatze a) auf gleiche Art zu behandeln. Ist ein Bergwerks-Object zugleich einem anderen Complexe als Bestandtheil zugeschrieben, so ist auf dem Haupt-Vormerkblatte des Ersteren unter den Abtheilungen b) und c) blos anzumerken: »das Weitere erscheint im Verleihungs- (oder Concessions-) Buche, Tom. . . . Fol. . . . »

§. 42.

a) Von der Verleihung der Grubenmaße. Begriff der Grubenmaße.

Ein Grubenmaß umfaßt eine bestimmte Fläche (§. 34) in der horizontalen Ebene des Aufschlagspunctes, und zwar in der Gestalt eines Rechteckes von 12,544 Quadratklaftern, und erstreckt sich in der Regel in die ewige Höhe und Teufe (in das Unbeschränkte).

§. 43.

Revier-Statuten.

Sofern in einzelnen Bergdistricten besondere Verhältnisse es unvermeidlich machen entweder die daselbst bisher bestandenen Arten der Grubenmaße auch bei künftigen Verleihungen beizubehalten, oder von der Bestimmung des §. 42 abweichende erst festzustellen, sind die Bestimmungen darüber in Revier-Statuten aufzunehmen.

Das erste und wichtigste montanische Verleihungsobject sind die s. g. Grubenfelder, unter welcher Benennung man gewisse, innerhalb bestimmter Gränzen begriffene unterirdische Räume versteht, welche zum Zwecke der Gewinnung nutzbarer Fossilien (und zwar nach bergjuristischer Auffassung vorbehaltener und im Bergfreien enthaltener bauwürdiger Mineralien) den bestehenden Berggesetzen gemäß im Namen des obersten Bergherren durch die bestellten Bergbehörden verliehen, von den erwerbenden Bergbauunternehmern aber in gehörigen Betrieb gesetzt und in Arbeit gehalten werden. Sie bilden den Mittelpunct der gesammten Bergbauindustrie, und alle anderwärtigen Bergbauunternehmungen haben entweder in Vergleich zu ihnen nur eine untergeordnete Bedeutung (Ueberscharen und Tagmaßen), oder gerade zu blos den Zweck, ihren erfolgreichen Betrieb zu unterstützen oder zu fördern (Hilfsbaue und Revierstollen).

So weit unsere Kenntniß von den Antecedentien des heutigen Bergbaues zurückreicht, finden wir den gesetzlichen Betrieb desselben überall und jederzeit an die Form bestimmter Grubenfelder gebunden. Doch hatten die Grubenfelder zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten verschiedene Gestaltung

und Ausdehnung. Der Grund hierzu ist zum Theile durch die Natur der Sache gegeben; da die geognostischen und mineralogischen Verhältnisse, in denen die Mineralien auf ihren Lagerstätten vorkommen, oft sehr von einander abweichen, und die Form des Grubenfeldes dem möglichst leichten und erfolgreichen Abbaue derselben entsprechen muß. Vieles haben aber zur Verschiedenheit der Grubenfelder auch äußere Momente, z. B. eine größere oder mindere Vollkommenheit der Bergbautechnik; staats= oder privatökonomische Meinungen; die eben geltende Ansicht über die nothwendigen Bedingungen zur Hebung des Bergbaues u. dgl. beigetragen. Die bisherigen Bergrechtssysteme huldigten fast immer den ihnen in dieser Hinsicht von dem Zustande und der technischen Betriebsweise des Bergbaues mit Bezug auf das Vorkommen und die localen Lagerungsverhältnisse der abzubauenden Metalle und Mineralien vorgezeichneten Rücksichten, und erst die Berggesetzgebungen der neueren Zeit haben sich bestrebt, die Anordnung der Grubenfelder im Allgemeinen unter einen höheren und mehr unabhängigen Gesichtspunct zu stellen. Dieß ist auch die Tendenz des allg. österr. Berggesetzes und in diesem Sinne müssen die §§. 42 und 43 desselben genommen werden. Doch bemerken wir zugleich:

a) Daß §. 42 in Verbindung mit den §§en 34, 47, 112 und 113 wohl rücksichtlich der Form und Ausdehnung eine allgemeine Bestimmung enthält, welche für die Zukunft in allen Theilen der Monarchie bei Verleihungen der Grubenfelder als Regel gelten wird.

b) Daß jedoch diese Bestimmung keine rückwirkende Kraft hat; somit früher verliehene und rechtsgiltige bestehende Grubenfelder vermöge Art. III. des Kundmachungspatentes dadurch keine Abänderung erleiden.

c) Daß aber auch für die Zukunft §. 43 von dieser Regel unter gewissen Voraussetzungen Ausnahmen gestattet.

Wir sehen somit, daß sowohl theoretische als praktische Rücksichten obwalten, welche eine tiefer eingehende Würdigung des Instituts der Grubenfelder überhaupt, und eine nähere Kenntnißnahme der bisher hinsichtlich der Grubenfelder in den verschiedenen Theilen der Monarchie bestandenen Normen und Anordnungen nothwendig machen. Jedenfalls erfordert das Verständniß des §. 42, die in ihm enthaltene Anordnung auf ihre Principien zurückzuführen, somit diese vom allgemeineren Standpuncte aus vorerst kennen zu lernen, und um die Bestimmung des neuen Berggesetzes über die wichtige Frage, welche Grubenfelder in der österreichischen Monarchie außerdem rechtsgiltig bestehen, und welches die gesetzliche Grundlage ihres rechtsgiltigen Bestandes sei? zu erfassen, müssen wir zugleich die bisher in dieser Hinsicht geltend gewesenen Normen insoweit in Betracht ziehen, als dieß zur gehörigen Kenntniß ihrer wesentlichen Eigenthümlichkeiten nothwendig ist. Wir schicken daher der exegetischen Erläuterung der §§. 42 und 43 einige

Bemerkungen über Grubenfelder überhaupt, und über die im österreichischen Kaiserthume vermöge des bisherigen Bergrechts rechtsgiltig bestandenen Grubenfelder voran.

Ueber Grubenfelder und Grubenmaßen nach dem bisherigen österreichischen Bergrechte.

I. Das allgemeine österreichische Berggesetz unterscheidet zwischen Grubenfeldern und Grubenmaßen. Den Begriff der Grubenmaße enthält §. 42. Grubenfeld aber heißt nach §. 34 der Inbegriff mehrerer in derselben Verleihung begriffenen Grubenmaßen, und in dieser Hinsicht dienen die §§. 34, 47, 112 und 113 zur näheren Richtschnur.

Diese Unterscheidung ist im Bergrechte und am Bergbaue zwar nicht neu; denn schon Agricola macht einen Unterschied zwischen **demensum** (Grubenmaß) und **area fodinarum** (Grubenfeld) *). Doch in den Berggesetzen überhaupt waren bisher die hierauf bezüglichen Bestimmungen mit anderen Begriffen und Unterscheidungen vermengt, und auch in den Ländern des österreichischen Kaiserthums ist uns durch die Antecedentien des Bergbaues ursprünglich in dieser Hinsicht kein gleichmäßiger Zustand überkommen.

Wir müssen daher, um den das Verständniß dieses Gegenstandes bedingenden Standpunct uns anzueignen, bis auf diejenigen Zeiten zurückgehen, in denen ein eigentlicher Unterschied zwischen Grubenmaß und Grubenfeld noch gar nicht vorkam, sondern jede Grubenmaß sogleich als Grubenfeld galt. Damals bewegte sich der noch wenig entwickelte Bergbau innerhalb sehr enger Gränzen, und es scheint eine Nothwendigkeit ausgedehnterer Grubenmaßen gar nicht eingeleuchtet zu haben. Der Betrieb des Bergbaues wurde fast nur von äußeren Rücksichten beherrscht, und die Grubenmaßen wurden ohne genauere Beachtung des Vorkommens von Lagerstätten blos nach den Verhältnissen der Oberfläche bestimmt. Dieser Auffassung entsprach das eigentliche Grundelement der ältesten Grubenmaß, die s. g. Lehne (laneus), welche mit ihrer späteren Anwendung bei den Grubenmaßen der gestreckten Felder schon in eine weitere Entwicklungsphase trat. Wollte man größere Bergbauunternehmungen ins Leben rufen, so konnte dieß nur durch die Vereinigung mehrerer, auf die angedeutete Weise aus je einer Grubenmaße bestehenden Gruben zu einem Ganzen geschehen; einer Idee, welche für das Emporkommen des Bergbaues von nachhaltiger Wichtigkeit war, und auch in anderer Hinsicht einen Wendepunct bezeichnet, wie wir bei Beleuchtung der gewerkschaftlichen Verhältnisse sehen werden.

*) De re metallica, lib. IV.

Als man später, besonders beim Bergbaue auf edle Metalle, wahrnahm, daß deren Lagerstätten ein eigenes und genau erkennbares Streichen haben, wodurch sie innerhalb des allgemeinen Lagers der Gebirgsmasse als gleichsam für sich bestehende Sachen bemerkbar werden, schlug man eine neue Richtung ein, und begann anfangs ganze Lagerstätten zu verleihen. Man schloß sich blindlings der Natur an, entnahm ihren Vorkömmnissen die maßgebenden Rücksichten, und legte hiedurch den ersten Grund zur späteren Unterscheidung der Grubenmaßen nach dem gestreckten, und derjenigen nach dem gevierten Felde. Doch selbst bei dem damals niederen Zustande der mathematischen Wissenschaft konnte eine solche Gebahrung nur kurze Zeit bestehen. Die Erfahrung lehrte sehr bald, daß die Natur die unterirdischen Lagerstätten der Fossilien nicht so genau und regelmäßig abgegränzt habe, um diese Abgränzung zur ausschließlichen Grundlage der Grubenmaßen annehmen zu können. So machte sich denn das Bedürfniß einer künstlichen Begränzung fühlbar, und dieses ist der Ausgangspunct aller der verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen über Grubenmaßen und Grubenfelder.

Zuerst tritt uns hier beim freierklärten Bergbaue der Begriff der Fundgrube (Caput fodinae) entgegen, als deren Gegensatz sich aber allsogleich auch der der sogenannten Maßen herausstellt. Denn da das Princip anerkannt war, daß dem Finder einer Lagerstätte die Grube seines Fundes gebühre, so wurde ihm diese verliehen; jedoch nicht mehr mit der entdeckten Lagerstätte als Zugehör, sondern nach einer künstlichen Begränzung. Man hielt nämlich an der alten Lehne (ein Quadratmaß von 7 Lachter oder Klafter Länge und eben so viel Breite) als Einheitsmaß fest, und verlieh dem Finder die Fundgrube nach deren Abgränzung auf die Weise, daß die Längenausdehnung vom Rundbaume nach der Lehne vermessen wurde, somit 7 Lachter dem Streichen der entdeckten Lagerstätte (des Ganges) entlang betrug, die Breitenmaß nach derselben Lehne zu bestimmen der Natur überließ (die Breitenausdehnung, d. h. Mächtigkeit des Ganges, wurde nämlich nicht mit eingerechnet); die Höhe endlich dem Verflächen des Ganges nach in die ewige Teufe, d. h. bis an das Ende der Lagerstätten annahm. Dieß war die ursprüngliche Ausdehnung und Abgränzung der Fundgrube, und alle außer derselben auf dem nämlichen Gange etwa verleihbaren Lehne wurden Maßen genannt. Nach der anfänglichen Einrichtung beim freierklärten Bergbaue erhielt der erste Finder nur die Fundgrube nach ihrer angedeuteten Abgränzung; später jedoch gelangte die Fundgrube selbst zu einer größeren Ausdehnung, und es wurden auf sein Verlangen auch mehrere Maßen hinzugefügt. Doch waren die weiteren Maße ebenfalls noch Gegenstand einer besonderen Verleihung.

So schwer verständlich uns dieser ganze Vorgang beim Vermessen heute, wo eine andere Art des Abbaues der Lagerstätten vorkommt, auch

erscheinen dürfte *): so erklärt er doch den ursprünglichen Gegensatz zwischen dem Begriffe der Fundgrube und dem der Maßen vollständig; ein Gegensatz, der sich Jahrhunderte lang erhalten hat. Erst als man keine Maß mehr ohne Fund verlieh, verlor er seine Bedeutung. Doch war damals, trotz des Bestrebens, die veralteten Bestimmungen über das Vermessen auch unter ganz veränderten Betriebs- und Rechtszuständen am Bergbaue, wenigstens dem Namen nach aufrecht zu halten, bereits ein Umschwung eingetreten; und dieser wurde endlich auch anerkannt. Seither nun hieß es, daß jede Grube als Fundgrube verliehen werde; doch war es zugleich eine Anforderung der neu emporgekommenen, größere Dimensionen voraussetzenden Bergbauindustrie, daß deren Zugehör nicht mehr blos in einer Lehne, oder in einigen Maßen älterer Bedeutung bestehe, sondern ihr ein ausgedehnteres Feld (Grubenfeld) nach Maßgabe der Umstände zugewiesen werde. In sofern es nun aber nothwendig erschien, auch dieses und seine Ausdehnung auf eine bestimmte bleibende Einheit zurückzuführen, entstand der Begriff der Grubenmaßen im neueren Sinne des Wortes.

Wir finden übrigens in dem früher bei uns bestandenen Bergrechte außerdem noch mannigfache Unterscheidungen und Benennungen der dem Bereiche des Grubenbaues angehörigen montanistischen Verleihungsobjecte, die jedoch insgesammt eine verhältnißmäßig nur geringe Wichtigkeit haben. Es genüge, blos beispielsweise einige der bedeutenderen hier anzuführen.

Eine nicht unbedeutende Verschiedenheit fanden wir bisher zwischen den regelmäßig an Gewerkschaften verliehenen und vermessenen Grubenfeldern und den Grubenverleihungen, die an mindere Bergbauunternehmer geschahen. Rücksichtlich des Bergbaugutes war dieser Unterschied bis in die Neuzeit am meisten in Siebenbürgen entwickelt, wo für den sogenannten walachischen Bergbau eigene Grubenmaße vorkommen; in den böhmischen Ländern dagegen war in dieser Richtung vorzüglich das berggewerbliche Element beachtet, und die Verhältnisse der sogenannten Eigenlehner erscheinen auf eigene Weise geregelt. Bei der deutlich bemerkbaren Tendenz des neuen Berggesetzes, eine besondere Berücksichtigung nur solchen Bergbauunternehmungen zu Theil werden zu lassen, welche mit einem größeren Kraftaufwande auch großartigere Erfolge anstreben, dürften wohl hier bergrechtliche Begünstigungen der Kleinunternehmer in Zukunft kaum mehr Bestand haben.

Eine eigenthümliche Erscheinung des bisher bestehenden Grubenmaßen-Systems waren in vielen Theilen der Monarchie die sogenannten Anfelder oder Anhangmaßen, welche bei der verhältnißmäßig nur geringen Ausdehnung der eigentlichen Grubenfelder in deren unmittelbarster Nähe zum

*) Beyer (Otia metallica, Bd. II. S. 245) beklagt, daß bei dem Mangel genügender historischer Daten „ihm diese Lehre nicht genugsam deutlich sei."

Zwecke einer geregelten Vergrößerung an die betreffende Gewerkschaft verliehen wurden. Mit Einführung des neuen, ein den Anforderungen der heutigen Bergbauindustrie mehr entsprechendes Grubenmaßen- und Grubenfelder-System enthaltenden Berggesetzes, wird wohl bei künftigen Verleihungen der Begriff der Anfelder gänzlich wegfallen.

Der Unterschied, welcher in früheren Zeiten zwischen Schachtmaßen und Stollenmaßen bestand, ist durch das neue Berggesetz wohl nicht in seiner ursprünglichen Form aufrecht erhalten, aber doch durch einige eigenthümliche Bestimmungen anerkannt und mit Bezug auf ganze Grubenfelder aufgenommen worden (auf Grundlage des §. 34).

Andere Eintheilungen, namentlich diejenigen, welche sich auf Ueberscharen und auf Zusammenschlagung der Gruben beziehen, erhielten in dem neuen Berggesetze ihren eigenen Gesichtspunct und eine entsprechende Regelung. (S. die §§. 71—75 und 112—115.)

II. Fassen wir die mannigfachen Bestimmungen über die Grubenfelder zusammen, welche vom Standpuncte des österreichischen Bergrechtes aus beachtet werden müssen, und fragen wir um die Grubenmaße, nach denen dieselben verliehen worden sind oder verliehen werden: so gelangen wir zu gewissen allgemeinen Formen, welche als hiebei befolgte Normen erscheinen, und unter deren eine oder die andere jedes Grubenmaß subsumirt werden kann *). Rücksichtlich dieser müssen jedoch zwei Bemerkungen vorausgesendet werden.

a) Jedes Grubenmaß stellt sich uns heute unmittelbar als ein geometrischer Körperraum dar, mit dreifacher Ausdehnung nach Länge, Breite und Höhe; und diesemgemäß müssen diese drei Richtungen auch bei jedem nach welchem immer Maße bestimmten Grubenfelde unterschieden werden. Die ältesten Berggesetze erhoben sich wohl noch nicht zum klaren Bewußtsein dieses Verhältnisses; schlossen sich vielmehr unbedingt dem durch die physische Natur Gegebenen an. Doch im Ganzen genommen zeigen auch ihre Grubenfelder die dreifache Körperausdehnung, und nur die Art der Vermessung und Abgränzung derselben war geometrisch unvollkommen. Ueberall, wo sich die Vermessung nach dem gestreckten Felde erhalten hat, finden wir auch neuerer Zeit dasselbe.

b) An den Grubenmaßen bemerken wir eigene, consequent durchgeführte Grundzahlen. Das älteste und einfachste Maß, die sogenannte Lehne (laneus), war ein Quadratmaß von 7 Lachter oder Klafter Länge und eben so viel Breite. Unter gewissen Verhältnissen wurde sie aber auch verdoppelt, und

*) Wir können nicht umhin, auf das wichtigste Werk über diesen interessanten Gegenstand aufmerksam zu machen: S. A. W. von Herder: Dissertatio metallico-juridica de jure quadraturae, vom Rechte der Vierung, Wittenberg 1802.

dann Wehre genannt, hatte somit 14 Lachter Länge und 7 Lachter Breite. Und da zu einem Grubenfelde nach gestreckter Vermessung 7 Lehnen genommen wurden, so ergibt sich hier die Länge von 49 Lachtern mit der entsprechenden Vierung. Stellt man sich nun auf den Standpunct der Berggesetzgebung, als diese an die Stelle der früheren Vierung ein anderes Breitenmaß setzte, so lag die Zahl 128, d. h. die Anzahl der Kuren sehr nahe; welche mit 49 multiplicirt 6272, in ihrer Verdoppelung 12,544 und in ihrer Vervierfachung 25,088 gibt.

Ganz gleich ist das Ergebniß, wenn man die 8 Schnüre oder Lehne Schermmaß der Ferdinandeischen (Art. 26) und der Maximilianischen (Art. V. §. 1) Bergordnungen zum Anhaltspuncte nimmt. Diese betragen (8 . 7) 56 Lachter, und wenn man sie, mit Aufgebung der Vierung zwischen First und Sohle im Seiger, auf die Art, wie dieß wirklich geschah' verdoppelt als 112 Lachter zum Längenmaße nimmt, ergibt sich durch Multiplication dieser zwei Zahlen (56 . 112) abermal 6272 u. s. w.

Ueberblicken wir nun das ganze System der bei uns bisher bestandenen und bestehenden Grubenmaßen und Grubenfelder, so finden wir folgende fünf Hauptformen: 1. nach dem gestreckten Felde; 2. nach dem gevierten Felde; 3. kubische Maßen und Felder; 4. Grubenfelder größerer Ausdehnung ohne Grundlegung bestimmter Maßen, und 5. Grubenfelder größerer Ausdehnung mit Grundlegung bestimmter Maßen.

1. Die Grubenvermessungen nach dem gestreckten Felde und die hiedurch entstandenen Grubenfelder schlossen sich unmittelbar den natürlichen Vorkömmnissen der inneren Gebirgswelt an, und hatten dabei ausschließlich den fast ohne Ausnahme mittelst Schachten geführten Gangbergbau vor Augen, neben welchem die älteren Berggesetze den Flötzbergbau nur sehr oberflächlich behandelten. Da nun, wie wir gesehen haben (Vork. **10**), die Gänge als sehr steil aufgerichtete, beiderseits von demselben Gebirgssteine eingeschlossene Platten erscheinen, deren Verflächen sich mehr dem Senkrechten als dem Horizontalen nähert, so schien es bei dem früher beschränkteren Umfange der Bergbauunternehmungen nicht nothwendig, den Grubenfeldern eine bedeutende Breite oder Schermausdehnung zu geben. Man bestimmte daher blos die Längenausdehnung des Grubenfeldes nach dem Streichen des Ganges, und wies ihm den innerhalb dieser Längenausdehnung enthaltenen Gang (mochte sein Streichen wie immer beschaffen sein, und welche immer Veränderungen erleiden) selbst zu. Rücksichtlich der Breite oder des Schermmaßes bestand hieneben das gesetzliche Princip der Vierung, und rücksichtlich der Tiefe das der ewigen Teufe nach dem Verflächen des Ganges; d. h. der Gang konnte seinem Verflächen nach ohne Beschränkung, so weit man nur zu gelangen vermochte, abgebaut werden, und alles Gebirge, was ihm beiderseits

von seinen Salbändern an bis auf eine gewisse Entfernung, z. B. $3^1/_2$ Lachter (innerhalb seiner gesetzlichen Vierung), zunächst war, bildete dessen Zugehör und war ebenfalls im Grubenfelde mit begriffen.

Die so verliehenen Grubenbaue waren die ältesten geregelten Maßen und Felder am Bergbaue, von denen wir überhaupt Kunde haben; sie erhielten sich durch viele Jahrhunderte beinahe ausschließlich, wichen in Form und Ausdehnung von einander nicht wesentlich ab, und selbst wo man eine andere Verleihungsnorm befolgte (beim Stollenbaue), hielt sich auch diese an den Vorkömmnissen der Natur, und konnte jener gegenüber blos als ausnahmsweise Erscheinung, durch besondere Eigenthümlichkeiten der Lagerstätten in gewissen Bergbaugegenden begründet, gelten. Immer aber finden wir zwischen dem technischen Bergbaubetriebe und dieser bergrechtlichen Anordnung der Grubenfelder einen innigen Zusammenhang. In dieser Hinsicht scheinen auch hier noch einige Andeutungen nothwendig.

Als — wie wir oben gesehen — die ursprünglich nur auf die Fundgrube bezügliche Verleihung sich so erweiterte, daß nebst dieser dem Finder mehrere Maßen nach dem gestreckten Felde verliehen wurden, mußte jede derselben mit einem eigenen Schachtbaue belegt werden. So entstanden dann in jedem Grubenfelde eben so viele Schacht- und Schurfbaue, als Maßen verliehen waren. Nachdem aber das Holz im Preise stieg, und viele Schachtbaue diesen Mangel vermehrten, auch kurzes Feld nur Wassernoth und wenig Ueberschuß (Gewinn) verursachte, und außerdem zu besorgen war, daß mit der Vermessung allzu vieler Maßen Mißbrauch getrieben und Andern das Feld gesperrt werde: so begann man die Fundgrube sammt ihren Maßen als ein Grubenfeld auf einen Einbau zu verleihen. Dieser Umschwung war nun von der nachhaltigsten Bedeutung für den Bergbau, doch hielt man vieler Orten die Nothwendigkeit des Senkens eben so vieler Schürfe, als Maßen in der Verleihung begriffen waren, auch ferner aufrecht. Dieß muß, namentlich in sofern als ältere Berggesetze und Gepflogenheit über die Verleihung der Grubenfelder nach dem gestreckten Felde auch in späterer Zeit noch in Anwendung kamen, zu deren Verständniß vor Augen gehalten werden. Wir weisen hierauf insbesondere bezüglich der in Oberungarn bis in die neueste Zeit gebräuchlichen Grubenvermessung hin.

Rücksichtlich der österreichischen Alpenländer aber bemerken wir, daß die Verleihung der Grubenmaßen wohl gleichfalls nach der Idee des gestreckten Feldes geschah. Sie wich jedoch von der eben beschriebenen in soweit ab, daß — wie wir sehen werden — man meistens nicht Schacht-, sondern Stollenbaue verlieh, wobei einem Jeden als Fundgrube zwischen Firſt und Sohle eine gewisse Seigermaß (z. B. 15—17 Klafter), und dann eine Schermmaß (z. B. 56 Klafter), doch natürlich nicht mit der ewigen Teufe, sondern mit der ewigen Gänze („als das abschneidende Eisen in ewige Gänz gebracht werde"),

d. h. so zukam, daß die Feldgerechtsame vor sich und in die Gänze des Gebirges ewig zu dauern habe, und da doch eine Gränze sein mußte, so nahm man an, daß das Gebirge die Gränze mache, und daß jeder Gewerke vor sich hin so lange bauen könne, bis er mit einem Andern durchschlägig wird, oder an das Feld eines älteren schon belehnten Gewerken stößt. Unter der Sohle war kein Stollenrecht vom Tage aus meßbar, sondern nur durch das Schachtrecht vorgesehen, und es war nicht erlaubt, zweierlei Maßen, nämlich Stollen- und Schachtrecht in einem Gebirge zu geben. Die Verleihung der Schachtmaße geschah übrigens ebenfalls nach der oben angegebenen Norm. Wir finden diese Maße zuerst in der Maximilianischen B. O. v. 1517 (Art. 22 und 89—96), von wo sie in die Bambergische B. O. v. 1550 (Art. IV. 2), in die Ferdinande'ische B. O. v. 1553 (Art. 26 u. 27), und auch in die Maximilianische B. O. v. 1573 (Art. V.), und die Vorderösterreichische B. O. v. 1731 (Art. 11 u. 26) übergingen. Die Hüttenberger B. O. v. 1759 (Art. V.) beschränkt jedoch die ewige Gänze auf „200 Klafter directe in das Gebürg."

2. Mit dem Emporkommen des Flötzbergbaues, und als man die Nothwendigkeit einzusehen begann, auch auf diesen bestimmte und eigens geregelte Grubenfelder zu verleihen, entstand eine neue Form für denselben mittelst der sogenannten Maßen nach dem gevierten Felde. Die Lager und Flötze erscheinen nämlich im Gegensatze zu den Gängen in den meisten Fällen als liegende Platten, welche mit der Horizontalebene in der Regel einen sehr spitzen Winkel bilden (Vork. **10**), weßhalb man sie auch zum Unterschiede von den eigentlichen, oder — wie man sagte — streichenden und in die Teufe verflächenden Gängen und Klüften, als schwebende und thonlägige Gänge oder Flötze bezeichnete. Wollte man auf solchen Grubenmaßen nach ihrem Verflächen verleihen, so wäre diese höchst ungeschickt, eine unverhältnißmäßige Breite erhalten, und jedem Andern das Feld sperren. Hier mußte man daher von der Verleihung der ewigen Teufe nach dem Verflächen der Lagerstätte abgehen.

Beim Flötzbergbau geschah daher die Verleihung der Grubenfelder in die Teufe nach dem allein möglichen Seigermaße, d. h. nach senkrechter Begränzung. Und da hier bei so enggehaltenem Breiten- oder Schermmaße, wie die Vierung des gestreckten Feldes ist, die Lagerstätte sich schon in geringer Teufe außer dem Felde befinden würde, so war es nothwendig, dem Grubenfelde eine größere Breitenausdehnung oder Vierung zu geben. Anfangs versuchte man allerdings den Gesichtspunct des bestehenden Bergrechts auch hier wenigstens zum Theil festzuhalten und auf den Flötzbergbau ebenfalls die Maßen nach der Idee des gestreckten Feldes zu regeln. „Trüge sich zu," so bestimmt der 34. Artikel der Hengster B. O. (1548), „daß ein Stock oder Flötz Zwitter (d. h. Zinnerze) angetroffen und entblößt würde

so soll unser Bergmeister auf diesen Fall nicht anders, dann eine vollständige Maßen, als 24 Lachter in die Länge und 14 Lachter in die Breite, verleihen." Uebrigens bezeugt Agricola von derselben Zeit, daß die Verleihungen am Flötzbergbaue auf verschiedene Weise geschehen *), so daß es schon damals nicht an Versuchen fehlte, auch hier naturgemäße Grubenmaße zu finden. Das Hofdecret vom 12. Februar 1790 (Schmidt'sche B. G. Sammlung für Böhmen, X. Bd.) bestimmt die Breitenausdehnung auf 14 Lachter, somit bei der Fundgrube das gevierte Feld auf 988 Quadratlachter, bei den Anhangmaßen auf 392 Quadratlachter, auch für Steinkohlen-, Alaun- und Schwefelwerke, hier jedoch so, daß dem ersten Muther bei Erweiterung des Baues auch nach und nach jedesmal noch 4 Berglehen zu 392 Quadratlachter zugetheilt werden können. Regelmäßige gevierte Grubenfelder von 25,088 Quadratlachter mit ewiger seigeren Teufe wurden zuerst mittelst Hofdecret vom 21. October 1753 für den niederungarischen Bergdistrict aufgestellt (Schmidt'sche B. G. Sammlung f. Ungarn u. s. w., X. Bd., S. 177); und diese Form wurde, wenngleich mit theilweiser Beschränkung der Ausdehnung, auch 1792 bei der Regelung der Grubenfelder im Niederungarischen und im Nagy-Bányaer Bergbaubezirke, und rücksichtlich der früher sogenannten deutschen Erbländer im Grubenfeldmaßenpatente vom 23. März 1805 als Norm beibehalten.

3. Die kubischen Grubenfeldmaßen, bei denen nicht blos die Längen- und Breitenausdehnung, sondern auch die Teufe durch das Gesetz festgesetzt sei und vermessen werde, hat das Grubenfeldmaßenpatent vom 21. Juli 1819 bestimmt.

4. Die Idee, daß die großartigeren Bergbauunternehmungen von der Berggesetzgebung ganz besonders zu berücksichtigen, und ihnen Grubenfelder von größerer Ausdehnung zuzuweisen seien, als nach den früher

*) Venae dilatatae (so nennt Agricola die Flötze) areas non uno modo loci circumscriptio metitur. Nam alicubi magister metallicorum eis formas dat simillimas formis arearum venae profundae (d. h. der Gänge); — — alicubi magister metallicorum areae capitis fodinarum latitudinem duplicat, efficiturque passuum 14, alterius autem cujusque fodinae simplex manet, id est passuum 7, at longitudinem nullis terminis definit. Aliubi area capitis fodinarum constat quidem ex tribus demensis duplicatis, sed passus latitudinis habet 14, longitudinis 21. Similiter area alterius cujusque fodinae componitur ex duobus demensis sic duplicatis, ut passus latitudinis habeat 14, et totidem longitudinis. Aliubi quaeque area, sive capitis fodinarum fuerit, sive alterius fodinae, comprehendit passus latitudinis 42, et totidem longitudinis. Aliubi denique magister metallicorum dat ejus domino aut societati totum aliquem locum rivis et valleculis terminisque definitum. Quaeque autem area cujus tandem formae fuerit, recta descendit in imam terrae sedem. (De re metallica, lib. IV. edit. Basil. 1621, S. 58 folg.)

bestandenen Berggesetzen bestanden, tauchte zuerst zu Ende des vorigen Jahrhunderts in Frankreich auf. So entstand dann eine neue Art von Grubenfeldern, welche auch bei uns durch das **Regolamento per le miniere** Eingang fanden. Nach diesem wird deren Ausdehnung und Form für jeden einzelnen Fall nach Maßgabe obwaltender Umstände bestimmt. In erster Hinsicht ist ein Maximum (6 ital. Quadratmiglien) festgesetzt; doch eben wegen ihrer größeren Ausdehnung geschieht die Verleihung nicht für immerwährende Zeiten, sondern nur für eine Reihe von Jahren (niemals über 50 Jahre), nach deren Verlauf sie erneuert werden kann. In Betreff ihrer Form ist charakteristisch, daß derselben keine bestimmten Grubenmaßen zu Grunde gelegt werden; sie vielmehr in dieser Rücksicht an keine gesetzlich und auf allgemeine Weise ausgesprochenen Bedingungen gebunden sind.

5. In Deutschland dagegen hält man meistens den Begriff der Maßen als Einheit und Grundlage der Grubenfelder fest; und in wiefern der Erfolg großartigerer Bergbauunternehmungen durch ausgedehntere Grubenfelder bedingt ist, wurde die Verleihung mehrerer Maßen an denselben Unternehmer mehrfach erleichtert, oder in dieser Beziehung auch Begünstigungen zugestanden. Doch blieb man bei dem Grundsatze, daß jedes derselben in der Regel in besonderem Bau zu halten sei. Diese Richtung verfolgt im Ganzen die neuere österreichische Berggesetzgebung. Der preußische Entwurf (§. 45) sagt sich jedoch hiervon schon los, indem er dem Ministerium überläßt, darüber zu entscheiden, in welcher Ausdehnung das Bergwerk zu verleihen ist, wobei jedoch für die zu bewilligende Feldesgröße als Maximum der Flächenraum von 500,000 Quadratlachtern festgesetzt, und die Verleihung eines größeren Feldes der Bestimmung durch ein Gesetz anheimgestellt wird. Die neue sächsische B. O. (§. 51) überläßt im freien Felde die Wahl der Form, Größe und Begränzung ganz dem Muther, und setzt nur zur Bemessung der Steuerentrichtung und Bauhafthaltung für eine Maßeneinheit bei den gewöhnlichen Grubenbauen 1000 Quadratlachter fest.

III. Wir lassen nunmehr eine Zusammenstellung der vom Standpuncte des allgem. österr. Bergrechtes aus wichtigeren, innerhalb der österreichischen Monarchie bestandenen und bestehenden Grubenfelder und Grubenmaße folgen. Wir unterscheiden dabei **A)** diejenigen Kronländer, für welche das Grubenfeldmaßenpatent vom 21. Juli 1819 erlassen wurde; **B)** die ungarischen Länder nebst Siebenbürgen, und **C)** das lombardisch-venetianische Königreich.

A) Das Grubenfeldmaßenpatent vom 21. Juli 1819 ist erlassen worden für die Königreiche Böhmen, Galizien, Lodomerien, Illyrien und Dalmatien, für das Erzherzogthum Oesterreich, Herzogthum Steiermark, Kärnthen, Salzburg, Ober- und Nieder-Schle-

sien, Markgrafschaft Mähren und gefürstetete Grafschaft Tyrol. Zu bemerken ist hiebei namentlich der fünfte Punct dieses Patentes, demgemäß seine Bestimmungen auf bereits verliehene, ältere und neuere Grubenmaßen nicht zurückwirkten, daher nur für jene Verleihungen ihre gesetzliche Anwendung hatten, die nach Kundmachung des Patentes erfolgten.

Rücksichtlich der früheren Verleihungen unterscheiden wir:

1. Die böhmischen Länder.

Die alte Iglauer B. O. bestimmt: „**Ubicunque mons vel stollo inventus vel elaboratus fuerit, de jure habebit in eo, quod dicitur hanghende quartum dimidium laneum, et in eo, quod dicitur lighende unum laneum, altitudo et profundum in aequali statura. Si quis autem novum montem invenerit, mensurentur ei septem lanei ex utraque parte, Domino Regi unus ex utraque parte, burgensibus unus.**" So schwierig es auch heute ist, sich in den alten Bergbauzuständen Iglau's, auf welche sich diese Bestimmung bezieht, zurecht zu finden, so sind wir doch auf Grundlage der trefflichen Erörterung des Grafen Caspar Sternberg (Geschichte der Berggesetzgebung in Böhmen, S. 18) im Stande, in der angeführten Gesetzesstelle ein Grubenfeld zu erkennen, welches nach der Norm des gestreckten Feldes so vermessen wurde, daß nach dem Streichen des Ganges zu beiden Seiten des Fundschachtes $3^1/_2$ Lehen, zusammen 7 Lehen = 49 Klafter; dann zwei königliche Lehen = 14 Klafter, und zwei Bürgerlehen = 14 Klafter; somit insgesammt 77 Klafter vermessen wurden. Die gesetzliche Vierung betrug (nebst der Gangmächtigkeit) in das Hangende $3^1/_2$ Lehen = $24^1/_2$ Klafter, und in das Liegende 1 Lehen = 7 Lachter. Die ewige Teufe nach dem Verflächen des Ganges versteht sich hienach von selbst.

Die alten Kuttenberger Grubenfelder wurden ganz übereinstimmend hiemit durch die Wenceslai'schen Constitutionen (**lib. II. cap. 2**) geregelt. Doch kamen zu den zwei königlichen und zwei Bürgerlehen auf jeder Seite nach dem Streichen des Ganges noch „**unus laneus Dominorum,**" somit zusammen zwei Herrenlehen = 14 Klafter mit der nämlichen Vierung und Teufe. Man sieht übrigens, daß dieses Letztere nicht beim Kuttenberger Bergbaue, sondern (da die Wenceslai'schen Constitutionen eine böhmische Landesbergordnung waren) bei solchem Bergbaue Anwendung fand, der auf eines Grundherrn Besitzung getrieben wurde. Hienach wurden nur Fundgruben verliehen.

Auch die Kuttenberger Reformation von 1604 (Art. 6) behielt dieses Maß bei; doch mit dem Unterschiede, daß in das Hangende nicht $3^1/_2$, sondern nur 1 Lehen vermessen wurde, somit die gesetzliche Vierung (nebst der Gangmächtigkeit) 2 Lehen = 14 Klaftern betrug.

Diese Grubenfelder bestanden in den böhmischen Ländern überhaupt, mit Ausnahme des sogenannten deutschen Bergwerksdistrictes, wo die Joachims-

thaler B. O. galt, am linken Ufer der Eger im Erzgebirge und derjenigen Bergwerke, in denen sonstwo die Grubenmaßen der Joachimsthaler B. O. eingeführt wurden.

Nach der Joachimsthaler B. O. (Th. II, Art. 28) hatte die Fundgrube 42 Lachter nach dem Streichen des Ganges in der Länge, mit der gesetzlichen Vierung (nebst der Gangmächtigkeit) auf jeder Seite 3½ Lachter, somit zusammen 7 Lachter, und mit ewiger Teufe nach dem Verflächen des Ganges. Als Maß (Anhangmaß) wurde eine Länge von 28 Lachter mit der nämlichen Vierung und Teufe verliehen. (Das nämliche Grubenmaß galt auch nach dem Appendix der Joachimsthaler B. O., Th. II ad Art. 77, §. 2; — der Schlaggenwalder B. O., Art. 3, und der Hengster B. O., Art. 35; — bestätigt durch Hofdecret v. 12. Febr. 1792.)

Dieses waren somit ebenfalls Grubenmaße nach dem gestreckten Felde.

Die Hengster B. O. (Art. 34) setzt aber außerdem Grubenmaße nach dem gevierten Felde fest. Auf Flötze und Stockwerke, an denen kein bestimmtes Streichen bemerkbar ist, wurden nämlich für Fundgruben und Maßen 42 und 28 Lachter Länge und 14 Lachter Breite vermessen und verlochsteint.

2. Die übrigen früher sogenannten deutschen Erbländer.

Hier bildet die Maximilianische B. O. v. 1517 den Ausgangspunct; denn die Grubenfelder und Grubenmaßen, auf welche sich Art. 4 und folg. derselben beziehen, können als veraltet betrachtet werden. Auch die Bestimmungen der Maximilianischen B. O. selbst erheischen heute keine besondere Beachtung mehr. Wir bemerken daher nur folgende Grubenfelder und Grubenmaßen.

Nach der Ferdinandischen B. O., Art. 26, sollen „alle Gruben und Bergbaue," welche „nach Kundmachung gegenwärtiger Bergordnung (1553) bei den bestehenden und künftigen unseren Bergwerken von Neuem aufgefunden, aufgeschlagen und empfangen werden, es sei auf stehenden oder flachen Klüften, das folgende Maß am Tag in First, Sohl und Scherm erhalten. Einer Fundgrube sind 17 Klafter, und jeder anderen Grube 15 Klafter zwischen First und Sohl in Seiger, und acht Schnür oder Lehen in den Scherm zu geben, zu welchem Ende bei jeder Grube in der Mitte des Stollens auf dem Gestenge unter dem Mundloche angehalten, und auf beiden Seiten vier Schnür oder Lehen nach der Gebirgsrichtung zugemessen, und daselbst ein Pflock geschlagen; diese Pflöcke aber in das Gebirge als das abschneidende Eisen in die ewige Gänze gebracht werden sollen." Ferner bestimmt Art. 27: „Wo Stollrecht nicht sein kann, und man aus Noth Schachtrecht verleihen und geben muß, sollen einem gevierten Schachtrecht drei Schnüre auf den Gang unter sich und ewige Gänze gegeben werden; und es soll auf beiden Seiten keinen andern Scherm haben, als die drei Schnüre um sich in der Vierung, in jeder Seite anderthalb Schnür; welches ein gevierte Lehen genannt wird. Wo aber

flache Klüfte sind, und kein Stollenrecht ertheilt werden kann, da sollen einer jeden Grube drei Schnüre nach dem Fallen des Ganges und nach Zugslänge, und drei Schnüre in Scherm gegeben werden. Jedoch muß eine solche Maß am Tage mit First und Sohl verpflöckt werden."

Da übrigens der Artikel 26 der Ferdinandischen B. O. den Verleihungsbeamten auftrug, an jenen Orten, wo das Gebirge die vorgeschriebene Maßenverleihung nicht gestattet, „nach Gestalt der Sachen gebührliche Weg und Mittel vorzunehmen," — auch Art. 7 für die Verleihung gewisser, und namentlich auch der Eisenbergwerke einen eigenen Gesichtspunct feststellte, so war hiedurch der späteren Gesetzgebung von vorne herein Veranlassung geboten, neben der eben angeführten und als Regel aufgestellten Anordnung der Grubenfelder, in dieser Beziehung auch noch andere Verfügungen zu treffen oder zu gestatten. Namentlich basiren sich hierauf die abweichenden Grubenfelder am Erzberge der Steiermark, am Hüttenberge Kärnthens und zu Bleiberg.

Am Erzberge der Steiermark, der vom Fuße des Berges gerechnet in einer Höhe von 260 Klafter durch die sogenannte Ebenhöhe als Markscheids- oder Gränzlinie zwischen den Marktflecken Eisenerz und Vordernberg so getheilt wird, daß der untere Theil des Kegels nach Innerberg (Eisenerz), der obere sammt der Kuppel aber nach Vordernberg gehört, sollen vermöge der dortigen Bergordnungen (Vork. **61**) einem Radmeister, der ein Feld von neuem aufschlagen und bauen will, 20 Klafter Seiger und 56 Klafter in Scherm, oder was das Gebirg ohne Nachtheil der Anrainer erleiden kann, verliehen werden; wobei die Gränzen der Länge nach nicht bestimmt sind, weil der Erzberg sie selbst setzt. Ein jeder Stollenbau hat seine Verpflöckung am Tage, und von da aus in's Gebirg seine Scherm-, First- und Sohlenmarkscheide. Die First- und Sohlenpflöcke stehen jedoch oft uneben und ohne gleiche Abstufung, und so geschah es denn, daß schon seit Jahrhunderten dort nicht selten Uneinigkeit und Zerwürfnisse entstanden. Bereits um die Mitte des XVI. Jahrhunderts sollte diesem Uebel durch eine allgemeine Verpflöckung gesteuert werden, und zwei Pflockbücher, welche ich aus jener Zeit im Archive des früheren Oberbergamtes und Berggerichtes in Leoben fand, geben Zeugniß, daß man hiebei mit größter Umsicht zu Werke ging. Doch konnte dasselbe auch später nicht ganz gehoben werden. Zu Eisenerz trat eine günstige Wendung damals ein, als das Montan-Aerar den Betrieb des dortigen Bergbaues übernahm. Dieses Beispiel erweckte den Wunsch größerer Einheit rücksichtlich ihrer Werke auch bei den Radmeistern in Vordernberg, und so entstand die jetzige Verfassung der Radmeister-Communität daselbst. Ich verweise in dieser Hinsicht im Allgemeinen auf das interessante Werk von Georg Göth: »Vordernberg in der neuesten Zeit rc." (Wien 1839), wo die Errichtung des Unionsvertrages (S. 139 folg.), die Verfassung des unirten radmeisterischen

Körpers (S. 195—244) einen klaren Blick in das innere Triebwerk der dortigen blühenden Montan-Industrie gestatten. Für die Frage der Grubenfelder ist der Vertrag über die Vereinigung der Antheile der Radmeister (S. 195—209) und die Karte das Wichtigste. Im Ganzen sehen wir, daß sowohl in Eisenerz, als in Vordernberg die hinsichtlich der Grubenmaßen früher sehr drückenden Schwierigkeiten durch zeitgemäße Gestaltung der Werke zu vereinten größeren Unternehmungen mehrentheils überwunden wurden. Doch ist zugleich für die dortigen Grubenfelder die unmittelbare Vorsorge der Berggesetzgebung gegen früher auf ein viel geringeres Maß gestellt.

Rücksichtlich des Hüttenberger Bergbaues, namentlich in Beziehung auf den Eisenbaurevier zu Hüttenberg, Heft, Lölling und Mosing, bestimmte die Hofkammerverordnung vom 7. Juli 1827, daß sowohl bei den damaligen als künftig vorkommenden Verleihungen von Hauptgruben, Schermmaßen, Verlängerungen und Ueberscharen sich — als nothwendige Ausnahme gegen das Grubenmaßpatent von 1819 — fortwährend an die durch die Hüttenberg'sche B. O. von 1759 vorgeschriebenen Maßen gehalten werde. Diese setzt in Art. 4 und 5 für Grubenlehen 40 Klafter in Scherm und 40 Klafter in Saiger fest, beschränkt aber die ewige Gänze so, daß das Längenmaß auf 200 Klafter gesetzt sei. Hat eine Grube dieses Ziel erreicht, so wurde auch deren weitere Verlängerung zugelassen, und gestattet, daß eine so verlängerte Grube durch andere Rechte stollfährtig durchbaut werden könne, doch dieser ohne Nachtheil.

Für den Bleiberger Bergbau, wo gegen 700 Lehens- und Concessionsobjecte sich im Besitzthume von mehr als 300 Werksbesitzern befinden, verfügte die Hofkammerverordnung vom 5. Februar 1820, daß, nachdem in den von 1782—1784 mappirten und regulirten Gebirgsrevieren durch Anwendung des Grubenfeldmaßenpatents vom 23. März 1805 unter den Gewerken vielfältige Streitigkeiten entstanden waren, weil in diesen schon so sehr durch Gruben besetzten Gebirgszügen, Feldmaßen nach dem Verflächen nicht mehr bestehen können, ohne neuerliche Unordnungen herbeizuführen, die durch die Regulirung beseitigt wurden; — auch nur wenige Puncte bestehen, an denen die durch das Patent vom 21. Juli 1819 für eine Grubenmaße bestimmte Saigerfläche von 100 Klafter eingebracht werden könnte; und besonders in der Tiefe, in welcher sich der wesentliche Bergbau bereits befindet, eben wieder die vorigen Unordnungen und Streitigkeiten bevorstünden: so sei sich in diesen (regulirten) Gebirgszügen weiterhin bei Verleihung der Gruben- und Schermmaße nach der Bamberg'schen B. O. (von 1550) und den bestehenden dießfälligen Vorschriften zu benehmen. Diesergemäß (Art. IV, 2) ist das Stollenmaß am Tage 8 Schnür in Scherm und 3 Schnür in Saiger, so daß bei einer jeden Grube in der Mitte des Stollens auf dem Gestänge angehalten und auf jede Seite 4 Schnüre oder Lehen im Winkel verzogen und daselbst

ein Pflock geschlagen werden solle; — das Schachtmaß aber vom Rundbaume auf jede Seite 3 Schnüre, d. i. 21 Klafter mit der ewigen Teufe.

3. Die Bestimmungen des für die damals sogenannten deutschen Erbländer erlassenen Grubenfeldmaßenpatents vom 23. März 1805, welches in diesen Provinzen eine durchgängige Gleichförmigkeit einzuführen beabsichtigte. Dieses bestimmte, daß »von nun an auf streichenden und sich in die Teufe verflächenden Klüften, Gängen und Lagern der Mineralien und Metalle für ein ganzes Grubenmaß, es mag durch Schächte oder Stollen gebaut werden wollen, nach dem Streichen zum Längenmaß 224, zum Scherm- oder Breitenmaß nach dem Verflächen in die ewige Teufe aber 56 Klafter mit einem Flächeninhalte von 12,544 Quadratklaftern; auf schwebenden und tonnlägigen Flötzen für ein ganzes Feldmaß ebenfalls 224 Klafter in der Länge, und weil die Flötze sich mehr unter der Oberfläche der Gebirge in die Länge und Breite, als in die Tiefe ausdehnen, 112 Klafter in Scherm oder in der Breite mit einem Flächeninhalte von 25,088 Quadratklafter Saiger in die ewige Teufe — — verliehen werden sollen; wobei einem Lehenträger oder Gewerkschaft auch zwei oder mehrere Grubenmaße gegen dem verliehen werden können, daß er nach Vorschrift der Berggesetze jedes einzelne Grubenfeldmaß bis zum wechselseitigen Durchschlage oder Unterfahrung der Maßen und hiernach erfolgenden Zusammenschlagung unter sonstiger Erlöschung der Belehnung in besonderem Bau zu erhalten, somit auch besonders zu verrechnen schuldig sein soll.« Weniger als ein ganzes Maß durfte zu Folge des Hofdecrets vom 23. März 1808, außer dem Falle einer Ueberschar, nicht verliehen werden.

4. Die polnischen Länder und Dalmatien.

In Galizien und Lodomerien mit Einschluß der Bukowina wurden schon mittelst Patentes vom 28. December 1804 (§. 5) jene Grubenmaßen eingeführt, welche später in dem für die deutschen Erbländer herausgegebenen Patente vom 23. März 1805 enthalten sind.

Zu bemerken sind auch die Bestimmungen der Krakauer B. O. von 1844. Nach §. 38 muß die Verleihung die Anzahl der Grubenfeldmaßen enthalten, welche mittelst fixer Puncte an der Oberfläche und nach ihrer senkrechten Vierung durch die unteren Flächen in die ewige Teufe bestimmt werden. Eine Feldmaß wird auf 25,088 Quadratklafter Wiener 72 Zollmaß festgesetzt.

In Dalmatien galten früher die Grubenmaßen der venetianischen B. O. von 1488, welche bei dem lombardisch-venetianischen Königreiche bezogen werden.

5. Das Grubenfeldmaßenpatent vom 21. Juli 1819.

Zum Zwecke der Einförmigkeit und einer dem heutigen Bergbaubetriebe zusagenden Vergrößerung der Grubenmaßen, und um diese Rücksichten mit

den wesentlichen Erfordernissen der Sicherheit des Eigenthumes und der Vorbeugung vielfacher Streitfälle zu vereinbaren, wurde für die oben erwähnten Länder hinsichtlich der Grubenmaße durch das Patent vom 21. Juli 1819 festgesetzt: 1. „Von nun an soll in diesen Königreichen und Ländern keine andere Grubenfeldmaße, ohne Unterschied der mineralischen Lagerstätte, verliehen werden, als welche zur ebenen Grundfläche ein Rechteck von 224 Wiener Klafter Länge und 56 Wiener Klafter Breite hat, und in den senkrechten Seitenflächen 100 Wiener Klafter hoch oder tief mißt, folglich ein liegendes rechtwinkliches Prisma von 1,254,400 Kubikklaftern bildet. 2. Die Richtung der Maßen ist im freien Felde mit dem Längenmaße weder auf das Streichen noch auf die Kreuzstunde desselben gebunden, sondern hängt von der Willkür des Lehenswerbers ab, und wird nur durch die wirkliche Verpflöckung, wenn dieselbe bergordnungsmäßig einzutreten hat, endlich bestimmt. 3. Jedoch hat jeder Muther oder Lehenswerber entweder schon in dem Muthungs- oder Belehnungsgesuche, oder längstens zwei Monate nach eingelegter Muthung, die beiläufige Lagerung der ausgebetenen Grubenfeldmaße sogestaltig anzugeben, daß immerhin der Aufschlagspunct des Baues innerhalb der söhligen und seigeren Gränzen der Maße sich befinde, und die Richtung des Längenmaßes zwischen drei fortlaufenden Compaßstunden ausgedrückt werde, wodurch einerseits zu Gunsten des Muthers der Spielraum bezeichnet wird, in welchem er sich die Lagerung der Maße bei der nachfolgenden Verpflöckung wählen darf, und wodurch zugleich anderseits verhindert wird, daß durch ein solches unverpflöcktes Lehen das freie Gebirge zur Abhaltung anderer Baulustigen nicht nach allen Richtungen gesperrt werde. 4. Gleichwie die bestehenden Berggesetze in Hinsicht der Befugniß des jüngeren Muthers, den älteren zur Verpflöckung und Maßnahme anzustrengen, so wie in Hinsicht der Bauhafthaltung eines jeden Grubenfeldes aufrecht verbleiben, so muß auch jede neu verliehene Grubenmaße durch besonderen Einbau bauhaft erhalten werden; nur in dem erwiesenen Falle schwebender und flacher Lagerstätten, bis zu einem Verflächungswinkel von 30 Graden, ist den Berggerichten die Befugniß eingeräumt, über Ansuchen der Lehenswerber oder Belehnten, und über vorgenommenen Augenschein und zugleich bewerkstelligte Verpflöckung zweier in gleicher Stunde des Längenmaßes und in der Fortsetzung des Breitenmaßes an einander geschlossenen und in gleicher Seigerhöhe befindlichen, ertheilten Feldmaßen die Bauhafthaltung unter einem Einbaue zu bewilligen. 5. Diese neuen Bestimmungen wirken auf bereits verliehene ältere und neuere Grubenmaßen nicht zurück, und haben daher ihre gesetzliche Anwendung nur für jene Verleihungen, die nach Kundmachung dieses Patentes erfolgen."

Neben diesem Patente bestanden — wie wir sahen — besondere Gru-

denmaßen fort: am Erzberge der Steiermark, am Hüttenberge und zu Bleiberg.

B) Die ungarischen Länder nebst Siebenbürgen.

Es muß hier unterschieden werden: 1. der niederungarische und der Nagy-Bányaer Bergbaudistrict; 2. Oberungarn; 3. der Banat, und 4. Siebenbürgen. Weil jedoch die Maximilianische B. O. von 1573 in den ungarischen Ländern überhaupt als Landesbergordnung galt, so muß die Bestimmung dieser über die Grubenmaßen vorangesendet werden.

Durch Art. V der Maximil. B. O. war nämlich folgende Bestimmung festgesetzt: »Alle Gruben- und Bergbaue, Stollen- oder Schachtrechte, welche bisher in unserem Königreiche Ungarn, (und insbesondere) auf den sieben Bergstädten, allenthalben empfangen und verliehen, auch ein- und untergekommen sind, im Gebirge, die sollen bei demselben ihren Lehen, Maß und Markscheid, auch allen anderen Gerechtigkeiten, welche daraus folgen, bleiben, und sich eine gegen die andere, diesemgemäß halten. Was aber zukünftig und nach Erlaß dieser unserer aufgerichteten Bergwerksordnung in denselben oder anderen unseren Bergwerken für Gruben- und Bergbaue, Stoll- oder Schachtrecht, es sei auf stehenden oder flachen Klüften, gefunden, empfangen, ausgeboten und verliehen wird, denen allen soll ihre Maß am Tage, nämlich im Scherm oder Winkel, auf jeder Seite von der Mitte des Mundlochs vier Schnür oder Lehen, d. i. 28 Lachter nach des Gebirges Fall, und zwischen First und Sohle oder im Saiger einem jeglichen Stollen, auch drei Schnür (aber einer Fundgrube und Schacht um eine Schnur oder Lehen mehr Maß) gegeben werden; und wo der Zug am Tage wendet, da soll eine Markscheid geschlagen, und wann sie im Gebirge auf Klüften und Gängen zusammen löchern oder Durchschlag machen, so soll die Markscheid in das Gebirge als das abschneidende Eisen in die ewige Gänz und Teufe zum Loch oder Durchschlag gebracht werden, so weit es gelangen mag. — — — Wo aber Schachtrecht gemuthet und verliehen wird, da soll jedem Schacht auf dem Gange nach dem Streichen der langen Alben nach auf jeder Seite drei Schnüre oder Lehen gegeben werden, und dann im Scherm, d. i. liegend und hangend, von seinem Hauptgange auf jeder Seite im Winkel zwei Schnüre; die soll und mag er, wie der Gang sein Fallen nimmt, stehend oder flach in die ewige Teufe mitbringen.«

Es ist somit ersichtlich, daß nach der Max. B. O. das für das Stollenrecht verliehene Feld, vier Seiger abschneidende Seitenflächen, dann zwei ebensöhlige (die eine oben, die andere unten) Flächen hatte. Der Aufschlagpunct mußte nicht nothwendig in der Mitte des Feldes stehen; denn es wurde das Saigermaß der Fundgrube mit 28, und das des gemeinen Stollens mit 21 Lachter nach Zulassung der Umstände ganz oder zum Theile unter oder über demselben gemessen; und es konnte in dem Felde vom

Aufschlagspuncte auch etwas vor- oder rückwärts, rechts oder links gerückt werden. Das Ganze bildete jedoch jederzeit ein ebensöhlig gestrecktes quadratisches Feld. — Die Schachtmaßen dagegen sind nach dem Streichen des Ganges gestreckte Längenmaßen mit Vermessung nach dem gevierten Felde (42 Lachter lang, 28 Lachter breit), und ewiger Teufe nach der Verflächung des Ganges oder der Kluft.

Uebrigens bestimmt Art. 5 der Max. B. O. (§. 5) noch, daß „wo an andern Orten, in unserm Königreiche Ungarn oder der sieben Bergstädte Bergwerke, die mehr flach als stehend wären, zukünftig gefunden, empfangen und ausgebeten würden, die eine mehrere Maß in dem Scherm oder Saiger erforderten, und durch die Waldburger begehret würde;" so solle der Bergmeister, nach eingeholtem Rathe verständiger Bergleute und Besichtigung mit den Geschwornen, „gütlich oder rechtlich erkennen, ob solche Bergwerke bei gemeinem Scherm oder Saiger bleiben, oder mit mehreren Maßen begabt werden sollen." Ferner: „Wie sie solche Maß bei denselben Zechen, Kühr, und Gebäuen erkennen, darauf soll füran, doch mit Vorwissen und Willen unsers obersten Kammergrafen, oder wo keiner wäre, unseres Ober- und Mitverwalters in Neusohl gehandelt und verliehen werden."

Wir haben oben (Vork. **65**. folg.) die Stellung genau angegeben, welche die Maximilianische B. O. in der Berggesetzgebung Ungarns einnimmt; und zugleich auf andere, größtentheils für einzelne Gegenden oder Bergorte giltige Berggesetze hingewiesen. Wir müssen rücksichtlich der Grubenfelder und Grubenmaße ganz besonders auf diese Bezug nehmen, wobei wir die aufgestellte Unterscheidung zu Grunde legen.

1. Niederungarischer und Nagy-Bányaer Bergwerksdistrict.

Nach dem alten Schemnitzer Bergrechte (Abs. 3) bestand bei einem neuen Funde „das Bergrecht" auf jede Seite dem Streichen des Ganges nach in $3\frac{1}{2}$ Lehen, insgesammt 49 Lachter, dann in das Hangende ein Lehen, und in das Liegende ein Lehen. Es war dieß somit ein gestrecktes Feld mit der ewigen Teufe nach dem Verflächen des Ganges. Dabei sollte ein jeglicher gemessener Berg in sieben Lehen von Recht zum mindesten haben drei Schächte; und in jeglichem Lehen drei Oerter, und in jeglicher Lehenschaft ein Ort. — Die Schemnitzer Erläuterungen (Art. 4) bestimmen für die Fundgrube, von der Stelle des Fundes an auf jede Seite dem Gange nach zwei Lehen, d. i. 28 Lachter. Sonst sollen dem Finder, wenn er Schürfer zu setzen begehrt, 9 Schürfe vergönnt werden. Dieselben soll er (Art. 5) nach seinem besten Verstande, dem Gange nach setzen; doch also, daß kein Schurf dem anderen zu nahe in seine Lehen und Maßen gesetzt, sondern aus seinen vier Ulmen seine freien Maßen haben möge.

Mit diesem letzteren Maße kommt das alte Kremnitzer Bergrecht

überein, welches ebenfalls für eine Fundgrube auf beide Seiten zwei Lehen dem Gange nach; dann in das Hangende ein Lehen, und in das Liegende ein Lehen; für andere Bergwerke (Maßen) aber auf jeder Seite 7 Lachter, d. i. ein ganzes Lehen dem Gange nach, und in das Hangende $3^1/_2$ Lachter und in das Liegende $3^1/_2$ Lachter festsetzt. Die Kremnitzer Erläuterungen bestimmen nur das Maß der Schürfe (Art. 6) also, daß einem jeden Schurfe gegeben werden drei Lehen, d. i. 21 Lachter; auf jeder Seite dem Gange nach ein Lehen, d. i. 7 Lachter und durch Zwerchenstein auf jede Seite ein halbes Lehen, d. i. $3^1/_2$ Lachter. — Wir finden somit auch hier gestreckte Feldmaßen. Doch darf nicht übersehen werden, daß die Schemnitzer Erläuterungen (**Art. VII.** §. 25 und 26) rücksichtlich des Eisenstein-, Kies-, Kupfer- und Bleibergbaues, und der Kupfer- und Silberbergwerke in Neusohl und Libethen eigen gevierte Grubenmaßen enthalten.

Obgleich wir nun rücksichtlich des Nagy-Bányaer Districtes nicht so bestimmte Daten besitzen, so dürfte es doch kaum einem Zweifel unterliegen, daß — gleichwie fast überall — so auch hier die erste geregelte Form des Grubeneigenthums gestreckte Feldmaßen waren. Wir müssen jedoch zugleich schon hier rücksichtlich Felsőbánya's erwähnen, daß auf Grundlage des von dieser Bergstadt mit dem Allerhöchsten Aerare 1689 abgeschlossenen Vertrages, wodurch der Berg **királyi bánya** (Groß-Gruben) dem Montanärar abgetreten wurde, daselbst 1800 eine schwebende Markstadt gezogen, und 1812 die Grubenmaßen nach dem gevierten Felde so regulirt wurde, daß die Länge eines jeden 28 Lachter, und die Breite 14 mit saigerer ewiger Teufe betrage. Diese Maßen hatten bis in die neueste Zeit Bestand.

Als allgemeines Grubenmaßengesetz für den niederungarischen und den Nagy-Bányaer Bergwerksdistrict erscheint übrigens für die neuere Zeit das Hofkammerdecret vom 15. Februar 1792 (Schmidt, B. G. S. für Ungarn ꝛc. Bd. XVIII. S. 337), welches in der Verfügung des niederungarischen Oberstkammergrafenamtes vom 9. Juli 1753 (ebend. Bd. X. S. 169) seinen Ausgangspunct hat.

Diese Verfügung von 1753 bestimmt nämlich unter 9.), daß eine Schachtmaße der Länge nach auf jeder Seite 8, mithin zusammen 16 Lehen oder 112 Lachter; in Scherm oder der Breite nach aber auf jeder Ulm 6, zusammen 12 Lehen oder 84 Lachter, daher 9408 Quadratklafter mit der saigeren ewigen Teufe; — und unter 10.) für ein Stollenmaß 32 Lehen, oder 224 Lachter in das Feld oder der Strecken nach, und 8 Lehen auf jeder Ulm im Winkel, zusammen 16 Lehen oder 112 Lachter, daher 25,088 Quadratklafter mit der saigeren ewigen Teufe. Doch sind dem Muther auf sein Begehren der Länge oder der Breite nach auch mehrere Lehen auszumessen; doch so, daß die Flächenausdehnung des Feldes nicht geändert werde, und so viel ihm auf der einen Seite über das Gewöhnliche zugelegt würde, eben so viel auf der andern Seite abgenommen werde.

Das Hofkammerdecret v. 15. Februar 1792, in Folge allerh. Entschließung vom 25. Jänner (erflossen auf eine vom Palatin unterstützte Vorstellung der montanistischen Regnicolardeputation) verordnet in Ansehung der großen (Stollen-) Maßen, daß in den Schemnitzer und Nagy-Bányaer Gebirgen bis auf weitere gesetzliche Bestimmung für ein Grubenfeld nach dem Streichen des Ganges in der Länge 224, und in der Breite 56 Lachter, halb auf einer, und halb auf der andern Seite von der Mitte des Ganges, folglich in Allem die Hälfte des vorigen Feldes, nämlich 12,544 Quadratlachter mit der saigeren ewigen Teufe verliehen werden sollen. Zugleich ward beigefügt, daß es in den übrigen Bergwerksbezirken bei den in der Max. B. O. vorgeschriebenen Grubenfeldmaßen nach dem Streichen und Verflächen der Klüfte und Gänge, sowohl für das Verflossene, als Künftige, jedoch solcher Gestalt sein Verbleiben haben soll, daß solche Feldmaßen auch nach Umständen und Erforderniß, so weit sie nach Maßgabe der Berggesetze bauhaft erhalten werden mögen, nach und nach vermehrt werden können. Ebenso wurde bestimmt, daß auch jene Gewerkschaften, welche bis dahin durch Verleihungen, Sentenz oder Vergleich schon im Besitze größerer Feldmaßen sind, so lange sie solche gesetzmäßig im Bau erhalten, dabei verbleiben sollen.

Außerdem ordnet das an das nied. ung. Oberstkammergrafenamt ergangene Hofdecret v. 21. März 1811 mit besonderem Bezug auf den Bergbau von Radoboy an, daß auf Schwefelflötze auch ferner Grubenmaßen von 25,088 Quadratklafter verliehen werden (Schmidt B. G. S. für Ungarn Bd. XXI. S. 170).

2. Oberungarischer Bergbaudistrict.

Nach dem alten oberungarischen Bergrechte (Vork. **45**) wurden auf eine Fundgrube drei Schacht, welche den Gang nach sechs Lehen behalten, verliehen. Nämlich: »Jeglicher Schacht behält dem Gange nach mit Recht auf jegliche Seite ein Lehen, auf das Hangende vierthalb Lehen, und auf das Liegende ein halb Lehen.« Wir sehen also abermals gestreckte Grubenfelder.

Die Grubenmaße haben sich übrigens hier nach Analogie der Schemnitzer Erläuterungen bis in die neue Zeit also erhalten, daß nach dem üblichen Sprachgebrauche jede Grubenmaße, aus einer Fundgrube von 14 Lachter Länge und 14 Lachter Breite und aus 9 ordinären Schürfen, jeder zu 14 Lachter Länge und 7 Lachter Breite (3½ Lachter in das Hangende und 3½ Lachter in das Liegende) mit der ewigen Teufe nach dem Verflächen des Ganges bestehe. Eine solche Maße enthält somit die ganze Mächtigkeit des Ganges auf einer Länge von 140 Lachtern, und überdieß zu beiden Seiten als Vierung des Ganges 1088 Quadratlachter.

Das so lange Bestehen der Grubenmaßen nach dieser althergebrachten Gestalt im oberungarischen Bergbaudistricte ist durch die Eigenthümlichkeit

der dortigen geognostischen Vorkommnisse motivirt. Deßhalb bat auch die montanistische Regnicolardeputation 1792 um Beibehaltung derselben, was vom E. H. Palatin, und dato 16. August 1792 von der damaligen ungarischen Hofkanzlei befürwortet, und durch allerh. Entschließung genehmigt wurde; das bezügliche Hofdecret erging an das Schmölnitzer montanistische Inspectorat und Berggericht unterm 18. September 1792 Z. 8465. Hiermit übereinstimmend wurde dasselbe unterm 7. August 1792 Z. 7363 angewiesen, daß in Oberungarn nach der verjährten Bergbauverfassung zwar einem Lehenträger für ein Grubenfeld nicht mehr als ein Hauptschurf und 9 ordinäre Schürfe auf einen entblößten, ausgebetenen, beaugenscheinigten und verliehenen Gang zugestanden; wohl aber nach dem Sinne des V. Art. §. 9 der Max. B. O. einer Gewerkschaft, es sei auf einmal oder zu verschiedenen Zeiten auch zwei, drei, oder auch mehrere Grubenrechte von gleichem Maße, mit der Verbindlichkeit der gesonderten Bebauung bis zum Durchschlage verliehen werden können. Das Hofkammerdecret vom 18. Jänner 1802 (Schmidt B. G. S. für Ungarn ꝛc. Bd. XIX. S. 379) aber verordnet, daß Anhangfelder blos dann, wenn die belehnten Feldmaßen mit ihrem Baue schon nahe an die Gränze ihrer Gerechtsame vorgerückt sind, verliehen, die Felder aber nur dann vermehrt werden können, wenn die in bebauten Feldern angefahrenen und bekannten Klüfte und Gänge im freien Felde ausgeschürft und ausgerichtet worden sind; wo dann die vermehrten Felder bis zu ihrer gerichtlichen Zusammenschlagung und wechselseitigen Löcherung jedes insbesondere bebauet werden müssen.

Man sieht somit, daß Grubenmaßen von so geringer Ausdehnung in Oberungarn aus keinem andern Grunde beibehalten wurden, als um bei der gewöhnlichen Gangsmächtigkeit von blos einigen Schuhen die Gebirge für andere Bergbau-Unternehmer nicht zu sehr zu sperren. Doch gibt es auch mächtigere Gänge, z. B. das Thonschieferlager bei Schmölnitz von 210 Klafter Mächtigkeit, welches nur in einzelnen darin befindlichen Streichen schmelzwürdige Erze enthält. Hier fällt daher der Grund dieser Anordnung weg, und es schien ein genügendes Motiv für Ausnahmen da zu sein. Solche Ausnahmen bestehen denn auch in der That:

a) Bei dem Aerarialkupferbau in Schmölnitz, welcher in einem eigenen reservirten Terrain mit weit ausgedehnterer Begränzung betrieben wird. In einer Länge von 1200 Lachtern wird auf einem mit Kupferkies impregnirten Thonschieferlager gebaut, dessen Mächtigkeit 80—120 Lachter beträgt, und welches durch Querklüfte abgeschnitten und überworfen wird. Dieser Kies wird gewonnen in drei nach der Länge des Thonschieferlagers streichenden Flächen, d. h. in den s. g. drei Streichen.

b) Auf dem Zeleßniker flachfallenden Eisensteinlager wurden gevierte Felder dem Wunsche der Muther gemäß in verschiedener Größe nach dem niederungarischen Schermmaße verliehen.

c) Ueberhaupt hat unter diesen und ähnlichen Verhältnissen das praktische Leben obige Bestimmungen über die oberungarischen Grubenmaßen mehrfach überholt. So beim Schmölnitzer Aerarialkupferbaue außerhalb des reservirten Terrains, wo 1829 ein morgenseits durch eine Querkluft abgeschnittenes erzführendes Thonschieferlager auf einer Strecke von 370 Lachter und mit einer Mächtigkeit von 210 Lachter aufgeschürft wurde. So 1843 bei Eisenschürfungen im Bereiche der früheren Rosenauer Berggerichts-Substitution. Die buchstäbliche Anwendung der allgemeinen die Grubenmaßen im oberungarischen Bergwerksdistricte betreffenden Anordnungen müßte in solchen Fällen zu unverhältnißmäßig großen Grubenfeldern, und zu einer dem Geiste auch unseres früheren Bergrechtes zuwider laufenden Feldsperre führen. Doch wurden derlei Schwierigkeiten bisher meistens nur durch interimistische und rein locale Verfügungen beigelegt, und die definitive Regelung dem zunächst erwarteten allgemeinen Berggesetze überwiesen.

3. Der Banat.

Auch im Banate gründen sich die bisher bestandenen Grubenmaßen auf die Anordnung von 1792.

Nach dem Systeme von 1736 (Neffzer'sches System; vgl. Vork. **75**) wurden die Grubenmaßen der Maximilianischen B. O. eingeführt, und zwar nach Punct 14. so, daß dem Lehensträger „zufolge der Maximilianischen B. O. Maß und Lehen mit einem schriftlichen Bestätigungsscheine ausgehändigt werde"; und nach Punct 15. daß die Verleihungen „von den Bergmeistern nicht anders, als mit einfachen, mit Vorwissen und Genehmhaltung der ganzen Bergsession aber höchstens mit zweifachen oder doppelten Lehen" zu geschehen habe; und »daß eine dreifache Maß, es mögen auch noch so triftige Ursachen vorwalten, nicht anders als mit Vorwissen des Bergoberamts vergeben werden könne." Doch als 1742 die neue Einrichtung des banatischen Bergbaues erfolgte, wurde in der Instruction des Markscheiders vom 26. September 1742, Punct 2. rücksichtlich der Maßenwahl eine noch engere Beschränkung angeordnet; und 1762 unterm 1. Jänner ebenfalls in der Instruction des Markscheiders, Punct 6. bestimmt, daß »den Gewerken nicht mehr, noch weniger Feld vermessen werde, als die vorgeschriebene Schachtmaß mit 1176 Ober-, und Untermaß mit 1568, zusammen also mit 2744 Quadratlachtern." Dieß ist der Ursprung der banatischen Grubenmaßen, welche sich übrigens nicht blos historisch, sondern auch markscheiderisch auf die Grubenmaßen der Maximilianischen B. O. zurückführen lassen. Denn nimmt man die Flächenausdehnung einer auf die Bergbauverhältntsse des Banats angewandten Maximilianischen Fundgrube für ein Stollenfeld mit dem Längenmaße 8 Schnüre = 56 Lachter, und dem Schermmaße 4 Schnüre = 28 Lachter, somit 1568 Quadratklafter, und stellt sie mit einer gemeinen Grube, welche 8 Schnüre = 56 Lachter Länge, und 3 Schnüre

= 21 Scherm, somit 1176 Quadratklafter hat, zusammen; so erhält man genau die obige Zahl, nämlich 2744 Quadratklafter.

Im Jahre 1792 wurde dieses Grubenmaß von 2744 Quadratlachtern mit saigerer ewiger Teufe, als den geognostischen und Bergbauverhältnissen des Banats am meisten entsprechend, von der montanistischen Regnicolar-Deputation und dem E. H. Palatinus besonders befürwortet, durch Allerh. Entschließung dessen fernere Beibehaltung genehmigt, und in diesem Sinne das Hofdecret vom 18. September 1792 erlassen. Man glaubte hier ungewöhnlich kleine Quadratmaßen anwenden zu müssen. Denn wegen der eigenthümlichen Lagerstätten, die keine streichenden Gänge oder ordentliche Lager sind, sondern an den ungeregelten Scheidungen verschiedener abwechselnder Steinarten als mehr oder weniger mächtige Erzstücke (Nester) in kurzen Mitteln und absätzig vorkommen, vorzüglich in die Teufe niederlassen, und mitunter in bloßen, kaum einige Klafter in ihrer Breite einnehmenden Gesteinsspalten Erzstöcke bilden, wird die Aufschließung der Gebirge in vielen Richtungen und an vielen Puncten durch den Bestand der kleinen Feldmaßen befördert; während größere Maßen bei dem kurzen Anhalten der Lagerstätten leicht eine Gebirgssperre bewirken könnten. Obgleich daher im Banate durchgehends nur einerlei Maßen von 2744 Quadratlachtern nach senkrechter Richtung in die ewige Teufe bestehen, so wurde es doch jederzeit der freien Wahl des Verleihungswerbers anheimgestellt, für das Feld eine beliebige Form zu bestimmen, ohne an das Streichen oder Verflächen der Lagerstätte gebunden zu sein. Das Hofdecret vom 4. Juli 1837, Z. 5358, verordnet jedoch, daß Grubenverleihungen nur auf wirklich vorhandene metallische oder mineralische Lagerstätten ertheilt werden dürfen, und daß die Grubenfelder, welche gleichzeitig conferirt werden, nur als ein Accessorium dieser Belehnungen zu betrachten sind. Anhangfelder sind nur in dem Falle zu verleihen, wenn die Arbeiten sich bereits der Markstattslinie merklich genähert haben, und das Fortsetzen der Lagerstätte über dieselbe hinaus in das Bergfreie bekannt ist.

4. Siebenbürgen.

In keinem Theile der österreichischen Monarchie befanden sich die Grubenfelder bisher in einem so wenig nach allgemeinen und festen Normen eingerichteten und entwickelten, ja theilweise sogar ganz primitiven Zustande, als in Siebenbürgen. Der Landtagsbeschluß von 1747 (im Schlusse) hatte wohl festgesetzt, daß in allen damals nicht geregelten Bergrechtsfragen, »quae intrinsecum operationis metallurgicae concernunt, observanda sint praescripta Ordinationis Metallurgicae Maximilianeae"; und diesemgemäß hätten die Grubenmaßen der Maximilianischen B. O. eingeführt werden sollen.

Doch schon das Hofkammerdecret vom 14. März 1768 verordnet rück-

sichtlich der Grubenfelder und Grubenmaßen: 1. daß »die kleinen, aus den Landesinsassen bestehenden Gewerken in der Abrudbányaer Gegend oder anderen von gleicher Beschaffenheit seienden Orten bei ihren alten Gewohnheiten zu lassen« seien; 2. „dagegen, soviel die übrige aus in- oder ausländischen von besserer Condition seienden, oder auch aus Standespersonen bestehende Gewerkschaften betrifft, denselben in jenem Falle, als sie ein großes Feld zu bauen sowohl im Stande, als gesinnt seien, und solches ohne Nachtheil eines Dritten geschehen kann, die in der unterm 24. Septembris 1764 eingesendeten, für die niederungarischen Berggerichte vorgeschriebene Ordnung als ein ganzes Feld vorgesehene 25,088 Quadratklafter zu verleihen; ansonst aber de ordinario in Bestimmung eines Grubenfeldes, vornehmlich nach dem Grundsatze (der Max. B. O., Art. 5), des 3. Artikels §. 2 Kremnitzer Erläuterung und 5. Artikel §. 1 Schemnitzer Erläuterung einer Gewerkschaft 9 Schürfe nach des Ganges Streichen, ins Hangende und Liegende jedoch jeden Orts ein Lehen oder Schnur; dann eine Schachtsgerechtigkeit von 2 Schnür oder Lehen in Scherm, zusammen also 2548 Quadratklafter zu verleihen sein werden," wobei es nach Maßgabe der Umstände dem Ermessen des Berggerichts überlassen wird, »solches ordinari Grubenfeld, wenn es ohne Schaden des Tertii geschehen kann, auf Ansuchen auch bis obige in der niederungar. B. O. enthaltene 25,088 Quadratklafter zu verdoppeln.« (Schmidt: B. G. S. für Ungarn 2c., Bd. XIII, S. 71.) — Diese Verordnung wird durch die Hofkammerverordnung vom 19. Juli 1771, Punct 5. ausdrücklich erneuert und bestätigt. (Ebend. Bd. XIII, S. 319.) So wurde die Grundlage zu der Vielgestaltigkeit der Grubenmaßen und Grubenfelder gelegt, wie solche seither in Siebenbürgen bestand.

Abgesehen nämlich von den älteren Grubenbauen, welche in ihrem früheren Zustande belassen wurden, bildeten sich seither die Grubenfelder nach dreierlei Art Grubenmaßen.

a) Auf Grund älterer siebenbürgischer Bergbaugewohnheiten wurden durch den Thesaurariat mittelst Erlasses vom 5. Juni 1801 und 17. Februar 1822 für den gewöhnlichen Bergbau die Grubenfelder (fodinae vulgares) nach kubischen Maßen so geregelt, daß mit einem Areale von 14 Klafter Länge und 14 Klafter Breite, somit 196 Quadratklaftern, vom Mundloche des Stollens 7 Klaftern aufwärts und 7 Klaftern abwärts, oder nach Maßgabe der Umstände in anderer Lagerung, somit auch 14 Klafter nur abwärts, oder 14 Klafter nur aufwärts, vermessen werden. Das Ganze beträgt demnach 2744 Kubikklafter. Den Grund, weßhalb die Einführung der oben erwähnten großen Grubenfelder bis auf 25,088 Quadratklafter mit ewiger Teufe Schwierigkeiten fand, und die älteren Maßen sich erhielten und in dem hier beschriebenen Umfange endlich feststellten, ist aus dem Berichte des siebenbürgischen Provinzialberggerichts an den Thesaurariat vom 24. December 1771

zu entnehmen. Es wird nämlich daselbst unter Punct 13. hervorgehoben, daß die siebenbürgischen Bergbauunternehmer meistens zu arm sind, um große Grubenfelder mit geregelter Vermessung zu muthen. Uebrigens erging auch in Bezug auf den Erlaß des Thesaurariats vom 17. Februar 1822 das Hofdecret vom 6. April 1822 in dem Sinne, „daß die an das k. Zalathnaer Provinzialberggericht erlassene Anordnung, bezüglich auf die Grubenfeldmaßen nur in so fern Platz greifen dürfe, als die angeordneten Feldmaßen schon ehemals dortlands gesetzmäßig bestanden haben, und allenfälligen neueren dießfälligen gesetzlichen Vorschriften nicht entgegen sind.“ (Schmidt: B. G. S. f. Ungarn ꝛc., Bd. XXIII, S. 289.)

b) Doch bildeten sich auf Grundlage der Hofkammerverordnungen vom 14. März 1768 und 19. Juli 1771 am siebenbürgischen Bergbaue auch neue Grubenmaßen, welche durch den Thesaurariats-Erlaß vom 9. November 1826 so geregelt wurden, daß das verliehene Grubenfeld die Länge von 63 und die Breite von 56 Klaftern erhalte, mit saigerer ewiger Teufe, oder so weit abwärts, bis die Gerechtsame eines etwaigen unteren Grubenfeldes eine Schranke setzt.

Aus dem bereits erwähnten Berichte des Zalathnaer Berggerichtes an den Thesaurariat vom 24. December 1771, Punct 14. entnehmen wir, daß die seitherigen Vermessungen der Grubenfelder sub a) und b) mittelst der Schemnitzer Berglachter geschahen.

c) Ebenfalls vermöge ausdrücklicher Genehmigung der Hofkammerverordnungen vom 14. März 1768 und 19. Juli 1771 verblieben die altüblichen Grubenfelder am Bergbaue von Abrudbánya und seiner Umgegend (Vöröspatak, Bucsum, Kerpenyes) in fernerer Geltung. Dieselben werden durch Bestimmung der Bergconstitutionen von Abrudbánya (Tit. IV, Art. 2 und 3) so angeordnet: „Fodinae stolnares, seu in profundum qualitercunque apertae, ductae vel protensae, circulariter quaquaversum ordinarie septem orgiarum campum vel territorium, donec videlicet steriliter protenduntur, debent habere. — — — Juxta fodinam, per longum tempus steriliter cultam, si spatio adminus duorum annorum, usque dum steriliter colitur, nemo novam aperuerit, neque antiquam desolatam recolere incoeperit; tandem, postquam eam quis benedictam esse perceperit, intra 20 orgiarum campum ad eam appropinguare nulli et nullibi licebit; nisi diversa vena fructuosa fecerit exceptionem; benedictae vero fodinae inventori per ductum suae venae fructuosae extra 20 orgias quoque quaquaversum tantum licebit occupare, quantum per suos justos labores poterit.“ (Sófalvi: Instit. Jur. metallici in usum M. Princ. Transsilvaniae. Bd. I, S. 184.) Hierauf bezieht sich das Hofkammerdecret vom 23. April 1802, vermöge dessen rücksichtlich der zu Vöröspatak und Abrudbánya üblichen walachischen auf 14 Klafter Saiger, 14 Klafter in Scherm und

unbestimmte Länge, die sich nur durch Löcherungen in den Feldmaßen benachbarter Lehenträger bestimmen läßt, beschränkten Grubenfeldmaßen kein Anstand genommen wird, bis zur allenfälligen Bestimmung anderer Berggesetze für das Großfürstenthum Siebenbürgen, die zeitherige Verfassung und Beschaffenheit dieser Feldmaßen auf sich beruhen zu lassen.

C) Das lombardisch-venetianische Königreich.

Hier kommen namentlich die Grubenfelder und Grubenmaße 1. auf Grundlage der alten venetianischen B. O. von 1488, und 2. nach dem **Regolamento** von 1808 in Betracht.

1. Die alte venetianische B. O. von 1488 verordnet: Art. **1**: »Che una Compagnia non possi haver in una montagna più di tre buse.” Art. **10**: „Che cadauno sarà primo inventor di una minera, che manifestamente venga a luse, possi haver passa tre più de mesura, che non ha cadaun' altro adherente, che non fusse sta inventor.” Art. **21**: »Che le misure d'una busa all' altra sono passa 21 in altezza, over bassezza; ma per tresso s'estende in indefinitum, tutta volta da una banda, dapoi l'haverà trovà el filon” etc. — Eine weitere Bestimmung enthalten die Capitoli et ordini minerali des Raths der Zehne von 1670, insbesondere Cap. IV: »Che la misura sotto e sopra terra di ogni busa s'intenda passa vintiquattro di piedi cinque a favor del primo ritrovator del filon, et vintiuno solamente per tutte le altre sue buse; et similmente così per gli altri investiti.” Dabei wird die Teufe rücksichtlich der Lagerstätte (des Ganges, filon) „per tresso o per profondo in infinito, cioè con un quadrato continuo alla grossezza, et lati di essa misura verso una sola parte ad elettione del ritrovatore” festgesetzt; und zwar so, daß „venendo a mancare, e peggiorare esso infinito, volendo il possessore cambiarlo, possa sempre farlo, essendovi filon libero” etc.

Wir sehen somit, daß Gruben oder Schürfe (buse) verliehen wurden, bei denen, je nach dem Unterschiede, ob es Fundgruben oder andere Bergbaue waren, eine Kreisausdehnung mit dem Durchmesser von 24 oder 21 Lachter (passe), jeden zu 5 Fuß gerechnet, verliehen wurden, und mit ewiger Teufe in der dem Muther beliebigen Richtung, welche nach Umständen auch geändert werden konnte. Mehr als 3 solche Schürfe konnte keine Gewerkschaft (Compagnia) besitzen.

In den Capitoli minerali des k. k. Cameralmagistrats von 1799 wird diese Bestimmung mit geringer Modification aufrecht erhalten. Es heißt nämlich Cap. III: „Non potra essere investito (nämlich der Muther) per più di tre buche, in ciascuna delle quali resta limitato lo spazio di dodici passa circularmente dal centro della buca, e questo spazio in estesa orizzontale, tanto nella superficie, come nel profondo per ogni parte e nella medesima profondita, non intendosi però in queste misure ciò che

riguarda stuol, fosso, o scolo. Potrà poi occorendo dichiarire il proprio infinito, e questo o perpendiculare, o trasversale, ma da una sola parte, da non potersi questo cambiare senza espressa licenza in iscritto dal Dipartimento medesimo (d. h. der Bergbehörde).

Die Bedeutung dieser Grubenfelder wird durch das bei §. 63 dieses Berggesetzes mitgetheilte Formular einer älteren venetianischen Grubenverleihung näher erläutert.

2. Das **Regolamento** von 1808, welches offenbar die Bedürfnisse größerer Bergbauunternehmungen vor Augen hat, gestattete den einzelnen Grubenfeldern wohl eine bedeutendere, der Natur des unternommenen Bergbaues entsprechende, und sich nach Maßgabe der Umstände bis auf 6 italienische Quadratmeilen erstreckende Ausdehnung; beschränkte jedoch die rücksichtlich derselben ertheilte Bergbau-Concession auf eine angemessene Anzahl Jahre, als deren Maximum 50 Jahre angegeben war. Zugleich wurden über Umformung der bestehenden Grubenfelder Verfügungen getroffen. Die hierauf bezüglichen Bestimmungen sind folgende:

Art. **11**: „L'investitura per l'escavazione, o una miniera vien concessa per un tempo non maggiore di 50 anni. La fissazione della durata è determinata in ragione delle circostanze locali, della natura del minerale, delle difficoltà per estrarlo e della somma delle spese relative." Art. **12**: „L'estensione superficiale per la concessione d'unà miniera è proportionata alla natura di essa miniera ed alla qualità del metallo o minerale, e non può in alcun caso eccedere 6 miglia italianae quadrate." Auf die Umformung der bestehenden Grubenfelder im Einklange mit diesen Bestimmungen des Regolamento beziehen sich die Artikel 13—16.

Auch die diesen Bestimmungen entsprechenden Grubenfelder werden durch das unten bei §. 63 mitgetheilte bezügliche Verleihungsformular verdeutlicht werden.

Aus Vergleichung der §§. 42 und 43 mit dieser innerlich und historisch begründeten Zusammenstellung der im ganzen Bereiche der österreichischen Monarchie nach seinen einzelnen Theilen bisher bestandenen Grubenfelder und Grubenmaßen, entnehmen wir, daß sich das Berggesetz vom 23. Mai 1854 hier nicht als Begründung eines neuen Zustandes der Dinge geltend macht; sondern an das in Geltung Bestehende anknüpft, und zuerst eine Regel ausspricht, der gemäß die Formen der Grubenbaue möglichst vereinfacht und im Einklange mit dem bisherigen Entwicklungsgange des vaterländischen Bergbaues auf ein allgemeines, den Antecedentien desselben entsprechendes Maß zurückgeführt werden; dann aber andererseits — wenn auch nur ausnahmsweise — in den Revierstatuten das Mittel bietet, wie den besonderen Ver-

hältnissen und Anforderungen einzelner Bergdistricte durch angemessene Grubenmaße gehörig Rechnung getragen werden kann.

1. Die Regel haben wir bereits bei §. 34 kennen gelernt. Es wird ein bestimmtes geviertes Maß als allgemeines Grubenmaß für die österreichische Monarchie vorgeschrieben. Dasselbe stellt sich a) als bestimmte Fläche in der horizontalen Ebene des Aufschlagspunctes dar; bildet b) ein Rechteck; und enthält c) 12,544 Quadratklafter. Es erstreckt sich d) in die ewige Höhe, und e) in die ewige Teufe.

Diese Form des Grubenmaßes als horizontales Rechteck entspricht vollkommen den Bedürfnissen des Bergbaues. Eine andere Lagerung der Grubenmaße wird nicht gestattet. Es wird aber kein Quadrat vorgeschrieben, sondern das Verhältniß der Länge zur Breite der Wahl des Verleihungswerbers anheimgestellt, der dabei nur insofern beschränkt ist, als überhaupt der geometrische Begriff des Rechteckes nicht aufhören und die kürzere Seite (nach §. 46) nicht unter 56 Klafter sein darf.

Der quantitative Inhalt der so gestalteten Grubenmaß, nämlich 12,544 Quadratklafter, steht im innigsten Zusammenhange mit dem Zahlensysteme, welches bisher bei den Grubenfeldern und Grubenmaßen in den meisten Ländern der österreichischen Monarchie gegolten hat, ja er ist der nämliche, welchen die Patente vom 23. März 1805 und 21. Juli 1819 für die früher deutschen Erbländer, Galizien, Lodomerien, die Bukowina und Dalmatien, und das Hofkammerdecret v. 15. Februar 1792 für die ungarischen Länder der Monarchie vorschrieb.

Eine bestimmte Begränzung in der Teufe, wie solche im Patente vom 21. Juli 1819 auf 100 Klafter festgesetzt war, wird nicht mehr aufrecht erhalten. Sehr richtig bemerken die Motive zum ersten Entwurfe des Berggesetzes (ad §. 23), daß ohne ewige Teufe der Bergbau der Gefahr ausgesetzt ist, in der hoffnungsvollsten Tiefe abgeschnitten zu werden, wenn der tiefer vorgedrungene Bergbau-Unternehmer dem Nachbar sein unteres Feld entzieht; und daß, wo dieß nicht der Fall ist, eine gesetzliche Beschränkung zwecklos wäre; sich auch schwer controlliren ließe.

Aber auch für die Höhe ist keine Beschränkung festgesetzt. Wenn daher der Bergbau-Unternehmer am Fuße eines Gebirges den Bau anschlagt, bei weiterer Aufschlagung aber auch über seinem Aufschlagspuncte abbauwürdiges Mineral antrifft; so besteht rücksichtlich desselben keine Höhenbegränzung und es gehört seinem in die ewige Höhe sich erstreckenden Grubenfelde ebenfalls zu.

Rücksichtlich der Unbeschränktheit der Höhe und Teufe darf jedoch nicht übersehen werden, daß §. 42 durch den Beisatz »in der Regel" hier auch ein ausnahmsweises Verhältniß aus besonderen Gründen nicht eben ausschließt. Wo neue Verleihungen mit älteren Grubenfeldern zusammentreffen

werden, welche nach dem Patente v. 21. Juli 1819 vermessen worden sind, läßt sich ein solches wohl kaum vermeiden. Ja das Nämliche gilt vom Zusammentreffen mit welchen immer Grubenfeldern, die eine schiefe Lagerung haben. Aber auch abgesehen hiervon, hat dieser Beisatz für alle jene besonderen Fälle Bedeutung, in denen eigenthümliche Umstände eine Beschränkung der Höhe oder Teufe motiviren. Z. B. im Hochgebirge, wo Bergbaue in beträchtlicher Höhe über der Thalsohle unternommen werden; — oder in Bergbaugegenden, wo eigenthümliche Streichungsverhältnisse der Gänge überhaupt oder in einzelnen Fällen einen besonderen Gesichtspunct begründen. Da jedoch das Berggesetz auf ausnahmsweise Fälle dieser Art unmittelbar nicht Bezug nimmt, so dürfte es wohl am zweckmäßigsten sein, ihre Regelung den vermöge §. 43 zu treffenden Einrichtungen anheim zu stellen.

Wir glauben übrigens hier noch auf den wesentlichen Unterschied aufmerksam machen zu müssen, der zwischen *Grubenmaßen* und *Tagmaßen* stattfindet. (Vgl. §. 77.)

2. Die rücksichtlich der allgemeinen Regel des §. 42 über die Grubenmaße im §. 43 enthaltene *ausnahmsweise* Verfügung, daß sofern in einzelnen Bergdistricten abweichende Grubenmaße durch besondere Verhältnisse motivirt werden, die Bestimmungen darüber in Revierstatuten aufzunehmen sind, hat für den Bergbau einiger Gegenden eine sehr hohe Wichtigkeit.

Der §. 43 zeichnet in dieser Hinsicht eine zweifache Richtung vor: a) aus dem angeführten Grunde können bisher bestandene Arten der Grubenmaße auch bei künftigen Verleihungen beibehalten werden; und b) können auch neue, von der Norm des §. 42 abweichende Bestimmungen festgestellt werden.

a) Nachdem wir oben eine umfassende Darstellung der Grubenfelder und Grubenmaßen gegeben haben, welche bisher im Bereiche der österreichischen Monarchie vorkamen, sieht man wohl auf den ersten Blick, daß eine unbedingte Durchführung des §. 42 in vielen Bergbaugegenden mit den bedenklichsten Schwierigkeiten verbunden wäre. Wie ließe sich dann auch das hier vorgeschriebene gerade und rechtwinkelige Parallelepiped, dessen horizontaler Durchschnitt, wenn gleich mit einem Wechsel, in den Längeseiten zwischen 224 und 56 Klaftern, ein Rechteck von der bedeutenden Ausdehnung 12,554 Quadratklaftern gibt; wenn wir uns dasselbe mit senkrechter ewiger Höhe und Teufe denken, als allgemeines Grubenmaß in Gegenden einführen, die schon mit Bergbau eingenommen sind, wo bisher ein wesentlich anderes Grubenmaß bestand, und dasselbe mitten zwischen Maßen, die unter den verschiedensten Winkeln in die Tiefe hinablassen, angewendet werden? — Man bedenke nur z. B. die Eigenthümlichkeiten des Bleiberger, oder des oberungarischen Bergbaues.

b) Aber auch abgesehen von dem Umstande, daß in vielen Bergbaugegen-

den ein aus der Vorzeit überkommenes Grubenmaß besteht, dessen auch fernere Beibehaltung im Interesse des Bergbaues erscheint: kann es vorkommen, daß ganz neu aufgenommenen Bergwerken aus Rücksicht eigenthümlicher geognostischer u. dgl. Vorkommnisse ebenfalls die Einführung von Grubenmaßen angezeigt ist, welche von der Bestimmung des §. 42 abweichen. Auch für solche Verhältnisse dient §. 43 zur Richtschnur.

Hier ist zu bemerken, daß diese ausnahmsweise Berechtigung sich nicht nur auf Grubenfelder und Grubenmaßen beziebt, sondern auch auf Tagmaßen Anwendung findet. In dieser Hinsicht enthält die Bestimmung des §. 77 einen ganz analogen Gesichtspunct.

3. Hiedurch ist übrigens zugleich die Nothwendigkeit begründet, in geschlossenen Bergrevieren auch rücksichtlich der Schurfrechte bei Verfassung der Revierstatute Sorge zu tragen. Der §. 27 der Vollzugsvorschriften verordnet in dieser Hinsicht Folgendes:

»In geschlossenen Bergrevieren, in welchen bisher die Verleihung kleiner oder ganz anders begränzter Grubenmaße, endlich sogenannter Anfangs-(Schermmaße) ohne neuen Aufschlag gesetzlich in Anwendung stand, würde das Erstehen jener ausgedehnten Vorrechte, welche das neue a. B. G. den Freischürfern einräumt, eine große Störung, viele Streitigkeiten und große Unsicherheit des Besitzes und Betriebes hervorrufen. Es ist darnach die Pflicht der Bergbehörden, dafür zu sorgen, daß gleich nach Bildung der Reviere (§. 8 der Vollz. Vorschr.) im Sinne der §§. 274, 275 a. B. G. zum Entwurf der Revierstatuten geschritten, und hiebei auf die den örtlichen Verhältnissen angemessenste Regelung der Schurfrechte gehöriger Bedacht genommen werde (§. 31 a. B. G.).«

4. Wir beziehen uns rücksichtlich der Errichtung der im §. 43 berufenen Revierstatuten noch auf die §§. 247 und 275 dieses Berggesetzes; wo bestimmt wird, wie solche Revierstatuten zu berathen, zu entwerfen und zu sanctioniren seien. Zugleich muß aber auch hier die Wahl der Reviers-Ausschüsse betreffende Verfügung des §. 36 der Vollzugsvorschriften in Betracht gezogen werden.

„Die Berghauptmannschaften, heißt es daselbst, werden mit aller Umsicht und mit Berücksichtigung der §§. 8 und 27 (der Vollzugsvorschriften, S. §. 11 und oben) gemachten Andeutungen sogleich dahin wirken, daß in den einmal festgestellten Bergrevieren verläßliche und mit den Localverhältnissen möglichst vertraute Reviers-Ausschüsse gewählt werden, mit denen die Bergbehörden in allen, die Gesammtheit der Revier betreffenden Angelegenheiten sofort in ämtliche Verbindung zu treten haben. Diese Wahl hat in der Art zu erfolgen, daß jeder einzelne Bergwerksbesitzer der gebildeten Revier mindestens vierzehn Tage vor dem Wahltage von dem Zwecke und der Nothwendigkeit eines

aufzustellenden Reviers-Ausschusses unterrichtet, und auf den von der Bergbehörde anzuberaumenden Tag zur Vornahme der Wahl eingeladen werde.

Die Wahl hat der Berghauptmann selbst in der Art vorzunehmen, daß der Versammlung vorerst im Sinne des §. 8 die Wichtigkeit dieses Institutes erläutert, und dieselbe aufgefordert werde, darüber abzustimmen, aus wie viel Mitgliedern der Reviers-Ausschuß bestehen, und für welche Zeitdauer derselbe gewählt werden soll. Sind diese Fragen durch Stimmenmehrheit entschieden, wobei jeder Einzelne eine Stimme zählt, und bei Stimmengleichheit jene Meinung zum Beschlusse wird, welcher der größte Bergwerksbesitzer, und bei mehreren gleich großen, der älteste an Lebensjahren beigetreten ist, so ist zur Wahl der Reviers-Ausschüsse selbst zu schreiten, was mit Wahlzetteln zu geschehen hat, und wobei die relative Stimmenmehrheit entscheidet. Fallen gleich viel Stimmen auf zwei oder drei Personen, so haben dieselben abzutreten, und es ist von allen übrigen Anwesenden über die Wahl eines derselben mündlich abzustimmen. Ueber den ganzen Act ist ein Protocoll aufzunehmen, in welchem sich die Gewählten über die Annahme der Wahl zu erklären haben. Verweigern sie die Annahme, so müssen sie auch die Gründe dieser Weigerung angeben, und findet der Berghauptmann dieselben berücksichtigungswürdig, so wird er für den Weigernden aus der Zahl derjenigen, welche nach ihm die meisten Stimmen hatten — oder nach Umständen ohne Rücksicht darauf — sogleich eine neue Wahl auf die oberwähnte Weise vornehmen. Den geschlossenen Wahlact hat der Berghauptmann mit seinem Gutachten der Ober-Bergbehörde vorzulegen, welche die Bestätigung zu ertheilen oder die Anordnung einer neuen Wahl aufzutragen hat. Vereinigen sich die Reviersgewerken in keiner Weise über die Wahl des Ausschusses überhaupt, oder über die Personen, so daß auch eine relative Stimmenmehrheit nicht erzielt werden kann, so hat der Berghauptmann von Amtswegen einen Ausschuß von drei Personen für die Dauer Eines Jahres bei der Ober-Bergbehörde in Vorschlag zu bringen, und nach Ablauf dieser Zeit eine neue Wahl anzuberaumen.

»Ist der Reviers-Ausschuß gewählt und bestätiget, so hat derselbe unter sich und allein den Vorstand zu wählen und der Bergbehörde anzuzeigen, welcher sofort für die Geschäftsführung zu sorgen und die Correspondenzen des Ausschusses zu unterfertigen hat.«

»Die Reviers-Ausschüsse versammeln sich nur, wenn ihr Vorstand über Aufforderung der Bergbehörde, oder wegen dringenden die Gesammtheit der Revier betreffenden Angelegenheiten eine solche Versammlung anberaumt. Die Beschlüsse desselben werden nach der absoluten Stimmenmehrheit gefaßt, und bei gleichen Stimmen entscheidet jene des Vorstandes, der jedenfalls mitstimmt.«

§. 44.

Bedingungen der Verleihung von Grubenmaßen.

Die Verleihung von Grubenmaßen ist nur dann zulässig, wenn vorbehaltene Mineralien in ihrer Lagerstätte an der dazu angemeldeten Stelle so aufgeschlossen sind, daß sie nach den örtlichen Verhältnissen als abbauwürdig angesehen werden können.

Die Beurtheilung der Abbauwürdigkeit wird in solchen Revieren, wo dieß die örtlichen Verhältnisse erheischen, besonderen Bestimmungen vorbehalten, und diese werden nach Vernehmung der Reviers-Gewerken von dem Ministerium erlassen.

Die Verleihung der Grubenmaßen ist somit rücksichtlich der Lagerstätte des vorbehaltenen Minerals, auf welche diese sich beziehen, an zwei wesentliche Bedingungen gebunden: 1. daß dieselbe an der dazu angemeldeten Stelle genügend aufgeschlossen sei, um überhaupt ihre örtlichen Verhältnisse (Streichen, Verflächen, Mächtigkeit u. s. w.) erkennen und beurtheilen zu können; und 2. daß sie nach diesen Verhältnissen als abbauwürdig angesehen werden könne.

1. In dem Gesuche um Verleihung von Grubenmaßen muß nicht nur vermöge §. 49 die Lage und Beschaffenheit des Aufschlusses beschrieben, ein Wahrzeichen des gemachten Aufschlusses beigelegt und im Falle derselbe durch Schürfung geschehen ist, der Schurfbau genau angegeben; sondern auch §. 50 gemäß die gewunschene Lagerung des Feldes auf einer Karte verzeichnet angegeben werden. Außerdem muß jeder Verleihung die Freifahrung vorhergehen, bei welcher der Bestand des Mineral-Aufschlusses außer Zweifel zu setzen ist (§. 54); und in Fällen, wo sich schon bei dieser Gelegenheit zeigt, daß der Verleihung kein Hinderniß im Wege steht, soll die Verlochsteinung gleich nach Beendigung der Verhandlung über die Freifahrung vorgenommen werden (§. 65).

Es handelt sich aber auch darum, daß nicht etwa eine solche Stelle angemeldet werde, an der eine blos fingirte oder illusorische Lagerstätte vorbehaltener Mineralien vorhanden ist, welche man z. B. nur auf Grundlage zu diesem Zwecke dorthin geschaffter, oder auch ehemals, aus welcher immer Ursache daselbst vergrabener, Mineralien nachweisen könnte. Denn die Mineralien sollen in ihrer Lagerstätte sich vorfinden.

Man sieht somit, daß es in der Natur des Instituts der Verleihung nach dem neuen Berggesetze liegt, und daß überhaupt gute Gründe da sind, die Verleihung von Grubenmaßen nur dann vorzunehmen, wenn der volle Beweis geliefert wurde, daß die vorbehaltenen Mineralien, und zwar in ihrer Lagerstätte so vorhanden sind, um der Verleihung zu Grunde

gelegt zu werden. Dieß kann nur so geschehen, wenn sie vorläufig an der angemeldeten Stelle auf eine Weise aufgeschlossen sind, daß sie nach den örtlichen Verhältnissen (Streichen, Verflächen, Mächtigkeit) und nach ihrer Qualität genau erkannt und beurtheilt werden können.

Das Grubenfeldmaßenpatent v. 21. Juli 1819 legte auf die Aufschließung des vorbehaltenen Minerals in seiner natürlichen Lagerstätte viel weniger Gewicht; denn es verordnete bei der Verleihung blos die Maßenlagerung innerhalb dreier fortlaufenden Compaßstunden; gestattete somit dem Lehenswerber nach Maßgabe der Umstände erst nachträglich, bis nämlich die s. g. Verlochsteinung oder definitive Lagerungsbestimmung freiwillig oder zwangsweise vor sich ging, die Erhebungen über die örtlichen Verhältnisse und anderwärtigen näheren Bestimmungen der Minerallagerstätte vorzunehmen. Die übrigen, meistens älteren Berggesetze, insbesondere diejenigen, nach denen die Grubenmaßen sich unmittelbar den natürlichen Lagerungsverhältnissen der Mineralien anschlossen, waren in der Regel noch nachgiebiger.

2. Das neue Berggesetz fordert aber auch als Vorbedingung der Verleihung von Grubenmaßen, daß die aufgeschlossene Lagerstätte des vorbehaltenen Minerals bauwürdig sei; und es ist ein Hauptzweck der Aufschließung, der Bergbehörde nach den örtlichen Verhältnissen die Ueberzeugung von dieser Bauwürdigkeit zu verschaffen.

Es handelt sich hier vorzüglich darum, zu verhindern, daß in Folge von Verleihungen auf Lagerstätten, die vermöge ihrer natürlichen Beschaffenheit einem gedeihlichen Bergbaue nicht zur Grundlage dienen können, Grubenmaßen und Grubenfelder entstehen, welche weit entfernt die Blüte des Bergbaues zu fördern, vielmehr eine demselben sehr nachtheilige Feldsperre begründen könnten. Unliebsame Erfahrungen der früheren Zeiten bewogen die Berggesetzgebung, bei Regelung der Verleihungsverhältnisse in dieser Rücksicht mit größter Umsicht zu Werke zu gehen. Doch darf dieser Maßregel kein weiterer Sinn beigelegt werden, als durch den Zweck der Anordnung überhaupt begründet wird; und namentlich müssen die Bergbehörden sich hüten, bei Entscheidung vorkommender Fälle, etwa statt des ihnen überwiesenen Standpunctes der Bergbauinteressen im Allgemeinen, eine Bevormundung der einzelnen Bergbauunternehmen rücksichtlich ihrer Privatinteressen ausüben zu wollen.

Die Bestimmung des §. 44 bezieht sich nicht auf die „Rentabilität" des Bergbauunternehmers, sondern auf die „Bauwürdigkeit" der Minerallagerstätte; und die Bergbaubehörden haben ihr Augenmerk nur auf diese zu richten.

„Der unsichere Erfolg des Bergbaues, heißt es in den Motiven zum ersten Berggesetzentwurfe (ad §. 21), legt der Regierung die Pflicht auf, für die Aufrechthaltnng seines Credits zu sorgen. Kann es auch ihre Aufgabe

nicht sein, sich in die schwierige Beurtheilung der Rentabilität einer Bergbauunternehmung einzulassen, so kann sie doch nicht ein Eigenthum verleihen, welchem schon zur Zeit der Verleihung nicht blos der Werth, sondern auch die Hoffnung fehlte, und wobei auf eine Dauer der Unternehmung schon beim Beginne nicht zu rechnen war. Bestimmtere Kriterien lassen sich für die Verleihbarkeit eines Fundes nicht aufstellen; es kommt in jedem einzelnen Falle auf ein sachverständiges Ermessen an." Und dieses räumt das Gesetz der Bergbehörde ein.

Eben dieses ist aber auch der Grund des Nachsatzes des §. 44 rücksichtlich der für einzelne Bergreviere zu erlassenden besonderen Bestimmungen.

Wir müssen übrigens hier auch den §. 37 der Vollzugsvorschriften im Auge halten. „Der Begriff der Abbauwürdigkeit," sagt dieser, „ist ein sehr relativer. Nicht nur die Art und Menge der in einer aufgeschlossenen Lagerstätte vorkommenden vorbehaltenen Mineralien, sondern auch der Tausch- oder Verkehrswerth derselben am Orte ihres Vorkommens haben auf die Bestimmung der Abbauwürdigkeit Einfluß, verschiedene Pochgänge — ärmere Eisensteine — Kiese u. s. w. sind wegen des weiten Transportes zu den Hütten, wegen hohen Hüttenkosten — wegen Mangel einer ihrer Benützung entsprechenden technischen Anstalt u. dgl. an dem einen Orte völlig werthlos, daher nicht abbauwürdig, während sie an einer zweiten Grube mit Vortheil gewonnen werden können. In jeder Bergwerksrevier bildet sich aber dießfalls eine praktisch richtige Beurtheilung aus, welche im Sinne des Gesetzes hier zu Rathe gezogen werden soll. Für die Bergbehörden bleibt diese Beurtheilung und die weitere Erwägung wichtig, daß das Gesetz eine Bergwerksverleihung nicht gestatten will, wo die Absicht des Bewerbers auf eine für den Bergwerksbetrieb auf vorbehaltene Mineralien unfruchtbare Occupation, nur zur Erreichung von Nebenzwecken, zu schwindelnden, oder auf die Unkenntniß und Leichtgläubigkeit dritter Personen bauenden Speculationen gerichtet ist. In der Absicht des neuen Berggesetzes liegt es offenbar, nur Bergwerks-Unternehmungen zu begünstigen, welche in national-ökonomischer Beziehung einen Werth haben, solchen Unternehmungen Credit zu verschaffen und Capitalien zuzuführen, dem darauf gegründeten öffentlichen Bergbuche aber eine — möglichst sichere — Grundlage zu geben. Halten sich die Berghörden diese Grundsätze stets vor Augen, so werden sie auch die Bedeutung bei der Verleihung höher anschlagen, und dabei lieber strenger verfahren, weil der Verleihungswerber durch sein Freischurfrecht auch für weitere und länger andauernde Aufschließungsbaue vollständig gedeckt ist. Die vorzüglichste Pflicht der Bergbehörden wird es demnach sein, sich durch Beaugenscheinung der in Betrieb stehenden benachbarten Bergbaue, durch die Ueberzeugung von der örtlichen Gestaltung der Lagerstätten in ihrem weiteren Aufschlusse, durch die Berathung und Besprechung mit erfahrenen, vertrauens-

werthen Bergleuten einzelner Reviere, eine richtige Ansicht von der ortsüblichen und erfahrungsgemäßen Abbauwürdigkeit der vorkommenden Lagerstätten zu verschaffen, ohne hiebei auf die Totalbilance der Bergwerke Rücksicht zu nehmen, welche durch einen Zusammenfluß äußerer Verhältnisse euch bei dem reichsten Adel ihrer Lagerstätten zeitweise ohne Reinertrag sich darstellt. Ist der dem Verleihungsgesuche zum Grunde liegende Aufschluß von der Art, daß derselbe nach der örtlichen Bergbaubetriebsweise sich zum Abbaue eignet, so kann in dieser Beziehung die Verleihung ohne Anstand stattfinden, eine bloße Hoffnung auf bessere Veredlung der noch nicht abbauwürdigen Lagerstätte kann jedoch eine Verleihung nicht rechtfertigen, selbst wenn sie vollkommen begründet wäre, weil zur Realisirung dieser Hoffnung das Freischurfrecht ausreicht. Sollte sich jedoch ein Reviers-Ausschuß oder eine große Mehrheit der Bergwerksbesitzer, oder die Bergbehörde aus wohlerwogenen Gründen dahin aussprechen, daß sich in irgend einer Revier bestimmte und genaue Anhaltspuncte für die Beurtheilung der Abbauwürdigkeit mineralischer Lagerstätten finden, und daß es wünschenswerth sei, hierüber positive Vorschriften für diese Revier zu ertheilen, so hat die Berghauptmannschaft die dießfälligen Anträge mit den Aeußerungen des Reviers-Ausschusses ihrer Oberberghörde vorzulegen, welche darüber die Entschließung des Finanzministers einholen wird.»

§. 45.

Aufschlagspunct.

Der Punct, von welchem das Grubenmaß auszumessen ist (der Aufschlagspunct) kann von dem Verleihungswerber nach Belieben gewählt werden, nur muß er sich innerhalb des aufgeschlossenen Theiles der Lagerstätte und des zu verleihenden Grubenfeldes (§. 34) befinden.

§. 46.

Grundfläche der Grubenmaße.

Das Grubenmaß muß immer als Rechteck bestimmt werden; das Verhältniß seiner Länge zur Breite ist nur in soferne bestimmt, als die kürzere Seite des Rechteckes nicht unter 56 Klafter sein darf.

Diese zwei Paragraphe dienen zur Ergänzung und näheren Bestimmung der §§. 42 und 43; und da ihre Verfügung sich auf den Aufschlagspunct und die Grundfläche der Grubenmaßen überhaupt bezieht, so scheinen sie auch in der Regel nicht nur von den durch die §§. 34 und 43 geregelten Grubenmaßen zu gelten; sondern auch auf §. 44 in so weit

Anwendung zu finden, als dieß mit den wesentlichen Bedingungen der für die besonderen Verhältnisse einzelner Bergdistricte durch Revierstatuten festzustellenden Grubenmaßen vereinbar ist.

Wir verweisen daher hier nochmals auf das bereits bei den §§. 42 und 43 Gesagte. Die durch §. 46 bestimmte Form der Grundfläche der Grubenmaßen entspricht der Natur gevierter Grubenmaße, kann daher dort, wo etwa auch in Zukunft die Vermessung nach dem gestreckten Felde vorkommen wird, nicht in Anwendung gebracht werden. Rücksichtlich der gevierten Grubenmaßen ist sie aber von größter Wichtigkeit, da sie einerseits bei der definitiven Bestimmung der Form derselben der Willkür des Verleihungswerbers den nothwendigen freien Spielraum gestattet, andererseits aber derselben auch eine Gränze setzt, da eine andere Form, als die eines Rechtecks nicht gewährt werden kann; und in Bezug auf die Ausdehnung einer Grubenmaße von 12,544 Quadratklaftern diese Wahl von der quadratischen Figur, in der jede Seite 112 Klafter mißt, herab sich nur bis zu einer Länge von 224 Klaftern erstrecken kann, wo die kürzere Seite des Rechtecks (im Sinne des §. 46) 56 Klafter beträgt. „Die rechtwinkelichte Form des Grubenfeldes," sagen in dieser Hinsicht die Motive zum ersten Entwurfe des Berggesetzes, „wurde festgehalten, weil sie das Anschließen der Grubenfeldmaßen erleichtert. Allein es ist weder nöthig, noch immer thunlich, daß dasselbe stets durch gleich lange Begränzungslinie eingeschlossen werde. Deßhalb wurde in dem Verhältnisse der Länge zur Breite bis auf ein Minimum der letzteren ein freier Spielraum gelassen, der es möglich macht, das, was auf der einen Seite abgeht, auf der anderen zu ersetzen."

Was den Aufschlagspunct, d. h. denjenigen Punct, von dem aus die Ausmessung der Grubenmaße geschieht, betrifft, so liegt wohl in der Natur der Sache, daß dieser immer innerhalb des aufgeschlossenen Theils der Lagerstätte sich befinde, da eben diese die Grundlage der Verleihung ist. Nach dem früheren Verleihungssysteme, wo der erste Finder, um sein Finderrecht sicher zu stellen, binnen drei Tagen die Muthung einreichen mußte, war der bis dahin entblößte Theil der Lagerstätte gewöhnlich nur sehr gering; dem Lehenswerber somit rücksichtlich des Aufschlagspunctes, von dem aus die Maßenlagerung bestimmt wurde, eine sehr enge Gränze gezogen. Nachdem aber jetzt jedem Freischurfe sein vorbehaltenes Feld zusteht (§. 34); und der Schürfer vor Einreichung des Verleihungsgesuches die Lagerstätte auf umfassende Weise aufzuschließen vermag, so steht ihm hiedurch meistens für die Wahl des Aufschlagspunctes ein ziemlich freier Spielraum zu Gebote. Auch ist er an die Bestimmung des §. 37, dergemäß die Zumessung des dem Freischurfe vorbehaltenen Grubenfeldes nur so geschehen kann, daß das Schurfzeichen mitten im Grubenmaße zu stehen kommt, nicht mehr gebunden;

und es genügt, wenn der Aufschlagungspunct so gewählt wird, daß er innerhalb des aufgeschlossenen Theiles der Lagerstätte zu liegen kommt, von dem aus er dann auch bei Begehrung der Maßenlagerung nur in soweit beschränkt ist, daß dieser Punct innerhalb des zu verleihenden Grubenfeldes sich befinde.

Doch geschieht die Verleihung und Lagerung der Maßen nach dem neuen Berggesetze alsogleich auf bestimmte und bleibende Weise mit Zugrundelegung der Lagerungskarte (§. 50); wonach Begünstigungen, wie z. B. nach dem Patente v. 21. Juli 1819, daß binnen der Zwischenzeit von der Belehnung bis zur Vermessung dem Lehenswerber in der Richtung des Längenmaßes zwischen drei fortlaufenden Compaßstunden ein freier Spielraum zustand, in welchem er sich die Lagerung der Maße bei der nachfolgenden V rpflöckung (Vermessung) wählen durfte, — nicht mehr statt haben.

§. 47.

Verleihbare Zahl von Grubenmaßen.

In der Regel darf auf einen Aufschluß nur die für einen Freischurf vorbehaltene Zahl von Grubenmaßen (§. 34) verliehen werden.

Hat der Aufschlagspunct aber eine solche Lage, daß sich aus demselben mehrere noch unverliehene Grubenmaße ausmessen lassen, so steht dem Verleihungswerber frei, bei Stein- und Braunkohlen bis zu vier Doppelmaßen, bei allen übrigen Mineralien aber bis zu vier einfachen Grubenmaßen auf einen Aufschluß zu lagern.

§. 48.

Für jede Verleihung, welche anfangs nicht in dem im §. 47 genannten vollen Umfange angesucht wurde, kann auch in der Folge noch die gesetzliche Ergänzung des Feldes verlangt werden, sofern nicht inzwischen erworbene Rechte anderer Unternehmer entgegenstehen.

Die Zulässigkeit einer solchen Ergänzung muß jedoch gleich derjenigen einer neuen Verleihung erhoben werden.

1. Nachdem der Unterschied und das gegenseitige Verhältniß der Grubenmaßen und Grubenfelder überhaupt ihrer inneren Begründung und äußeren Erscheinung nach bereits oben (S. 279 folg.) erörtert wurde, können wir uns hier allsogleich auf den Standpunct stellen, von welchem aus das neue Berggesetz bestimmt, welche Zahl von Grubenmaßen zu einem Grubenfelde verliehen werden können. Hierbei bezieht es sich unmittelbar auf §. 34; faßt somit die Grubenmaßen nur im Sinne des §. 42; wonach die

Bestimmung der §§. 47 und 48 für die durch §. 43 bezeichneten Bergreviere unter den Gesichtspunct desselben gestellt werden muß.

Da es sich vorläufig um den Standpunct des neuen Berggesetzes handelt, so glauben wir auch die Entwürfe berücksichtigen zu müssen, deren Vergleichung mit dem Berggesetze selbst hier sehr lehrreich ist.

Sowohl der erste (daselbst §. 25), als der zweite (daselbst §. f.[4]) Entwurf für das neue Berggesetz gaben dem Verleihungswerber für jeden aufgeschlossenen Fund bei Stein- und Braunkohlen den gesetzlichen Anspruch auf 10, bei allen übrigen Mineralien auf 6 einfache Grubenmaßen. Obgleich nun dieser gesetzliche Anspruch durch den unmittelbar darauf folgenden Paragraph zu Gunsten etwaiger benachbarter Schurfbaue einer Einschränkung unterzogen wird; so ist doch durch dessen Einräumung als Regel ein principieller Standpunct angegeben, den das Berggesetz ebenfalls, wenn auch nicht mit der nämlichen Entschiedenheit und dem nämlichen Umfange einnimmt. Die Motive zum ersten Entwurfe (zu §. 25) sagen in dieser Hinsicht, daß „da die bisher bestandenen Grubenfeldmaßen der Ausführung größerer Betriebspläne hinderlich waren, sich das Bedürfniß nach einer Erweiterung derselben kundgegeben habe. Die Gesetzgebung müsse diesem Bedürfnisse entgegen kommen, will sie nicht jene Vortheile missen, welche aus größeren Bergbauunternehmungen durch Zweckmäßigkeit des Planes, Regelmäßigkeit des Betriebes, durch Anwendung der Maschinenkraft, und durch Veränderung der Regie- und Betriebskosten entspringen." — Diesem Gesichtspuncte gemäß haben wir oben (S. 304 folg.) die eigenthümliche Natur der Grubenfelder nach dem neuen Berggesetze angegeben. Die nach demselben im Vergleiche zu den Entwürfen geringere verleihbare Zahl der Grubenmaßen berührt das Wesen der Sache nicht; und findet ihre Motivirung in den Rücksichten, auf welche die Vollzugsvorschriften näher eingehen.

2. In Bezug auf die verleihbare Zahl von Grubenmaßen macht §. 47 einen Unterschied zwischen den Maßen bei Stein- und Braunkohlen und denen bei allen übrigen Mineralien (vgl. auch §. 34). In Betreff der ersteren wird die Verleihung nach Doppelmaßen, in Betreff der letzteren nach einfachen Grubenmaßen geregelt. Dem in §. 34 festgestellten Begriffe der Doppelmaßen gemäß, besteht jede Doppelmaß aus zwei mit den längsten Seiten an einander liegenden einfachen Grubenmaßen. Sie kann daher nie länger als 224 Klafter sein.

Wir müssen hier beachten: a) den Zusammenhang des §. 47 mit §. 34, somit das Verhältniß der verleihbaren Zahl von Grubenmaßen, mit derjenigen, welche für einen Freischurf vorbehalten sind; b) die Zusammenfassung mehrerer Grubenmaßen zu einem Verleihungsobjecte; und c) das Zusammentreffen der begehrten Grubenmaßen mit Freischurfkreisen.

a) Der §. 47 bestimmt, daß in der Regel auf einen Aufschluß

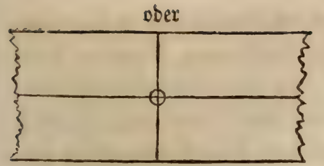
nur die für einen Freischurf vorbehaltene Zahl von Grubenmaßen, somit mindestens eine Grubenmaß, und bei Stein- und Braunkohlen mindestens eine Doppelmaß verliehen werden darf. Für den Fall, wo der Freischurf aus einem Schachtbau, dessen Sohle wenigstens 50 Klafter im Saiger unter dem Rasen ansteht, erstreckt sich nach §. 34 der Anspruch im Allgemeinen auf die Verleihung des Doppelten.

Der Gesetzgeber setzt somit als Regel den Fall voraus, daß die Verleihung von Grubenmaßen auf Grundlage von Freischürfen nachgesucht wird und geschieht. Er nimmt die rechtliche Stellung desselben bei Feststellung der Darleihungsberechtigung zum Ausgangspuncte, und führt hierauf, gleichsam als auf das natürlichste Elementarverhältniß, alle rücksichtlich der verleihbaren Zahl von Grubenmaßen vorkommenden weiteren Bestimmungen zurück. Wir dürfen dieß jedoch nicht so verstehen, als ob die dem Freischürfer zugestandene Begünstigung auch in anderer Hinsicht bei der Frage um die Verleihung zur Richtschnur dienen müßte. Denn es ist wohl einleuchtend, daß, wenn nicht besondere Verhältnisse obwalten, dem Verleihungswerber, z. B. rücksichtlich der Lagerung seiner Maßen, ein freierer Spielraum zugestanden werden kann, ja muß, als dem Freischürfer, von dem nicht einmal gefordert wird, daß er fündig sei. Deßhalb unterliegt es wohl kaum einem Zweifel, daß unter gewöhnlichen Umständen, auch wenn bereits die Ausmessung der dem Freischurfe vorbehaltenen Grubenmaßen nach §§. 36 und 37 vor sich ging, dennoch der Freischürfer für den Fall, wo er später als Verleihungswerber auftritt, und eine andere Lagerung seines Grubenfeldes wünscht, durch die frühere Lagerung und Ausmessung des Schurffeldes nicht gebunden ist. Freilich werden derlei Fälle nur selten, ja, wo das Schurffeld aus einem 50 Klafter tiefen Schachtbaue festgestellt wurde, kaum je vorkommen. Mögen jedoch welche immer Umstände obwalten, so dürfen wir doch nie außer Acht lassen, daß zwischen einem Schurffelde und den dem Freischürfer vorbehaltenen Maßen (vgl. §§. 31—37) und zwischen einem verliehenen Grubenfelde ein wesentlicher Unterschied besteht.

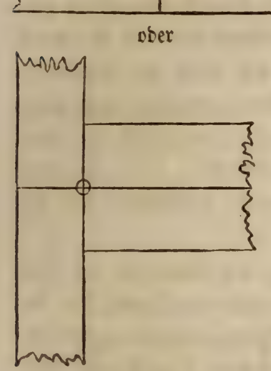
(⊙ Aufschlagspunct)

b) Als Anhaltspunct für die selbstständige Lagerung verleihbarer Grubenmaßen gilt rücksichtlich des Verleihungswerbers der Aufschlagspunct (§. 45). Namentlich kann dem Verlangen einer mehreren Maßenzutheilung insoweit entsprochen werden, als die Lage der aufgeschlossenen Lagerstätte es gestattet, und es ist hierbei blos der Grundsatz aufrecht zu erhalten, daß nur der wahr-

oder



oder



scheinliche Inhalt vorbehaltener abbauwürdiger Mineralien das Object einer Grubenmaße bildet. Hat daher der Aufschlagspunct eine solche Lage, daß sich aus demselben mehrere noch unverliehene Grubenmaßen ausmessen lassen, d. h. ist mit dem zur Verleihung vorgerichteten Aufschlusse (§. 44) die Lagerstätte so weit entblößt, daß sich ihr Anhalten nach dem Streichen und nach dem Verflächen als wahrscheinlich ergibt, stellt sich überdieß letzteres unter einem geringen Fallwinkel gegen den Horizont dar, befindet sich der Aufschlagspunct in der Mächtigkeit der Lagerstätte, und ist das Feld gegen alle Seiten frei; so sind alle Bedingungen da, um im Sinne des §. 47 dem Verleihungswerber aus diesem Aufschlagspuncte bei Stein- und Braunkohlen bis zu vier Doppelmaßen, bei allen übrigen Mineralien aber, bis zu vier einfachen Grubenmaßen auf einen Aufschluß ausmessen zu können, und diesemgemäß seine Maßen so zu lagern, daß der Aufschlagspunct am Zusammenstoße dieser Maßen zu liegen kommt. Dieß wird durch die nebenstehende Zeichnung erläutert. (Vollz. Vorschr. §. 38.)

c) Eine besondere Beachtung erheischen aber hier die Fälle, wo die Verleihung von Bergwerksmaßen in der Nähe eines noch nicht verleihungswürdigen Freischurfes (§. 44) geschehen soll. Bereits §. 36 bezog sich auf derlei Fälle. Eine nähere Anleitung gibt jedoch §. 38 der Vollzugsvorschriften.

„Befinden sich" — so heißt es hier — »spätere Verleihungswerber oder Freischürfer in der Nähe des älteren Verleihungswerbers, dessen Maßenlagerung in die Freischurfkreise der ersteren eingreift, so tritt der Fall ein, daß dem jüngeren Verleihungswerber und dem hiezu noch nicht befähigten Freischürfer sein vorbehaltenes Feld nach §. 36, a. B. G., vorerst ausgemessen werden muß, in soferne zwischen den Betheiligten ein anderes Uebereinkommen nicht zu Stande kam, was die Bergbehörde jedesmal vorläufig in Antrag bringen und versuchen muß. Hiebei kann der bloße Freischürfer auf eine andere Art der Ausmessung seines Vorbehaltfeldes nicht Anspruch machen, als sie ihm die §§. 36 und 37, a. B. G., mit Rücksicht auf den §. 34, a. B. G., einräumen, er ist aber darum nicht gehindert, wenn dessen Aufschluß in der Folge verleihungswürdig wird, und noch freies Feld vorhanden ist, aus seinem Aufschlusse ausgedehntere und selbst anders gelagerte Grubenmaße, ja in gleicher Weise wie der oben erwähnte Verleihungswerber auch über seinen Freischurfkreis, und in jenen eines dritten

noch nicht zur Verleihung befähigten Freischürfers zur Verleihung zu begehren. Bei dem, mit dem älteren Verleihungswerber in Berührung tretenden Freischürfer, welcher ebenfalls — jedoch später — sein Verleihungsgesuch überreicht hat, ist jedoch das Verhältniß ein anderes. Ein solcher kann nämlich in der Richtung gegen die Lage der Grubenmaßen des älteren Bewerbers hin, aus dem Standorte seines Freischurfzeichens kein größeres Feld in Anspruch nehmen, als ihm der §. 37 mit Rücksicht auf den §. 34, a. B. G., einräumt, d. i. die halbe Länge seines gewählten einfachen Grubenmaßes, nach allen anderen Richtungen aber, selbst über seinen Schurfkreis hinaus und in jenen anderer Freischürfer oder noch jüngerer Verleihungswerber, kann er unter dem oberwähnten Vorbehalte der gesetzlichen Ansprüche derselben, sein begehrtes Grubenfeld beliebig lagern.

„Zeigt es sich bei der vorläufigen Ausmessung der Lage des von dem älteren Verleihungswerber begehrten Feldes, daß selbes in keinen der benachbarten Freischurfkreise eingreift, so entfällt die Nothwendigkeit einer Zumessung der vorbehaltenen Maßen für die nachbarlichen Freischürfer oder jüngeren Verleihungswerber.

„Es kann zwar ein Verleihungsgesuch auch über einen Aufschluß überreicht werden, der durch eine frühere Schurfbewilligung nicht gedeckt ist, was bei einem ganz zufälligen Funde ohne alle Schurfarbeit und in unterirdischen Grubenbauen an der Gränze eines verliehenen Feldes geschehen kann, und im Sinne der §§. 40 und 45, a. B. G., zuläßig wäre. Begegnen sich jedoch zwei solche Nichtschürfer bei dem Verleihungsbegehren zu verschiedenen Zeiten der Gesuchsüberreichung (§. 52, a. B. G.), so kann der Fund des jüngeren Bewerbers von dem älteren bei der Maßenlagerung überlagert werden, ohne daß dem ersten irgend ein Vorbehaltsfeld zu Gute kommt."

3. Geschieht es nun, daß die Verleihung anfangs nicht in dem eben beschriebenen vollen Umfange angesucht wurde, so gestattet §. 48, daß auch in der Folge noch die gesetzliche Ergänzung des Feldes verlangt werden kann. Dabei ist jedoch zu bemerken:

a) Daß, in sofern inzwischen erworbene Rechte anderer Unternehmer vorkommen, dieselben durch eine solche Ergänzung nicht geschmälert werden dürfen; und

b) daß das Gesuch um diese Ergänzung immer so, wie ein neues Verleihungsgesuch behandelt werde; somit Alles dasjenige beobachtet werde, was rücksichtlich der ersten Verleihung die §§. 49 und 54 vorschreiben.

§. 49.

Form und Inhalt der Verleihungsgesuche.

Die Verleihungsgesuche müssen:

a) den Namen und Wohnort des Bewerbers oder dessen Bevoll-

mächtigten enthalten, und von demselben eigenhändig unterfertigt sein.

Wenn ein Bevollmächtigter einschreitet, muß das Gesuch mit der erforderlichen Vollmacht versehen sein;

b) die Beschreibung der Lage und Beschaffenheit des Aufschlusses mit Angabe des Grundeigenthümers, der Ortsgemeinde und des politischen Bezirkes, dann der Entfernung des Aufschlagspunctes von zwei unverrückbaren, allgemein erkennbaren Puncten angeben;

c) mit einem Wahrzeichen des gemachten Aufschlusses belegt sein;

d) im Falle der Aufschluß durch Schürfung geschehen ist, muß der Schurfbau angegeben, und es muß angeführt werden, in welcher Tiefe und Richtung vom Tageinbau der Aufschluß erfolgt ist. Ferner hat der Bewerber

e) die Anzahl und Lagerung der verlangten Grubenmaße und den Namen anzugeben, welchen die Verleihung erhalten soll; und endlich

f) zu erklären, ob die angesuchten Maße selbständig in das Bergbuch einzutragen oder einem daselbst schon eingetragenen Werke als neuer Bestandtheil zuzuschreiben seien.

1. Zwischen Verleihungsgesuchen und den schriftlichen Gesuchen um die Bewilligung zum Schürfen und das entsprechende Schurfgebiet (§. 15) findet im Ganzen einige Aehnlichkeit statt; und rücksichtlich der äußerlichen Förmlichkeiten kommen überhaupt die nämlichen Erfordernisse vor. Doch handelt es sich hier um einen viel wichtigeren Gegenstand, weßhalb der §. 49 und der darauf bezügliche §. 39 der Vollzugsvorschriften rücksichtlich der Form und des Inhalts der Verleihungsgesuche umfassendere Vorschriften enthalten, welche genau beobachtet werden müssen. Die Bestimmungen des §. 49 sind in dieser Hinsicht klar genug, und die Erfordernisse der Verleihungsgesuche ausführlich genug angegeben. Wir beschränken uns daher in Betreff ihrer nur auf die Bemerkung, daß, da zwischen diesen Verleihungsgesuchen und den früheren Muthungsgesuchen ein wesentlicher Unterschied obwaltet, das Berggesetz an jenen mehr fordert, als nach dem früheren Bergrechte zu einer »auf Recht und Unrecht" anzunehmenden Muthung nothwendig war. Daher genügt nicht blos als Beweis des wirklichen Fundes das Wahrzeichen (ohne welches auch die Muthung als „blind" abgewiesen werden mußte); sondern es müssen alle Bedingungen für die Vornahme der Verleihung alsogleich nachgewiesen werden. Das W a h r z e i c h e n (c, d. h. ein Stück Mineral

von der aufgeschlossenen Lagerstätte) erscheint nicht mehr als Beweis des Fundes, da ein bloßer Fund zur Verleihung überhaupt nicht genügt (§. 44), auch diese sich nicht nur auf die vorbehaltenen Mineralien derjenigen Art, wegen deren Aufschließung sie ertheilt wird, sondern auf die vorbehaltenen Mineralien jeder Art, welche innerhalb der zu verleihenden Grubenmaßen vorkommen, bezieht (§. 123). Der erste Entwurf (daselbst §. 31) ließ deßhalb das Wahrzeichen beim Verleihungsgesuche fallen; doch der zweite Entwurf (daselbst §. a^5 im Nachhange zu §. y^4 c.) bestimmt, daß Verleihungsgesuche, welchen kein Wahrzeichen beiliegt, zur Vervollständigung zurückzuweisen seien. Die Beibehaltung dieses rücksichtlich der Muthung durch altes Herkommen geweihten Symboles der Begründung des Bergwerkseigenthums dürfte unserem Berggesetze räthlich geschienen haben, um der Verleihung ihre althergebrachte innere Gestaltung nicht zu entziehen. Doch ist nunmehr auch nothwendig, daß zugleich die genaue Beschreibung der Lage und Beschaffenheit des Freischurfes gegeben (b), und im Falle der Aufschluß durch Schürfung geschehen ist, der Schurfbau angegeben, und angeführt werde, in welcher Tiefe und Richtung vom Tageinbaue der Aufschluß erfolgt ist (d); da dieses jetzt wesentliche Vorbedingungen zur Verleihung sind. Es handelt sich dabei nicht nur um Constatirung der Identität des angemeldeten und des bei der Freifahrung zu besichtigenden Aufschlusses, sondern auch um Sicherstellung jeder gehörig begründeten Verleihungswerbung gegen etwaige ähnliche, doch unbegründete Gesuche der Nachbarn, welche ohne dieses Erforderniß durch Vorschützung fingirter Aufschlüsse den Verlauf der Verleihung leicht beirren könnten.

2. Der §. 39 der Vollzugsvorschriften bestimmt noch, daß:

„1. Alle Verleihungsgesuche müssen schriftlich überreicht werden, eine mündliche Anmeldung derselben ist unstatthaft, und darf nicht aufgenommen werden.

2. Verleihungsgesuche, welchen ein Wahrzeichen nicht beiliegt, oder worin die Lage und Beschaffenheit des Aufschlusses, auf welchen die Verleihung angesucht wird, nicht mit Bestimmtheit angegeben ist, sind unbedingt zurückzuweisen, und erlangen, wenn sie in verbesserter Form wieder eingebracht werden, das Vorrecht (§. 52, a. B. G.) nur von dem Zeitpuncte ihrer neuerlichen Ueberreichung.

3. Zur Verbesserung anderer Mängel in dem Verleihungsgesuche, deren Berichtigung nicht etwa bei der Freifahrung (§. 54, a. B. G.) ohne Beeinträchtigung anderer Rechte geschehen kann, ist dem Verleihungswerber eine nicht verlängerbare Frist von 8 Tagen zu bestimmen, bis zu deren Ablauf ihm das Vorrecht nach dem Zeitpuncte der früheren Ueberreichung vorbehalten bleibt.

4. Ueber alle einlangenden Verleihungsgesuche, selbst wenn dieselben

nach vorstehendem Absatze 2 gänzlich zurückgewiesen werden, muß bei der Berghauptmannschaft ein besonderes Vormerkbuch nach folgendem Formulare geführt und in dasselbe jede Vorkehrung, welche über das Verleihungsgesuch getroffen, oder was darüber erlassen wurde, bis zur Ausfertigung der Verleihungsurkunde (§. 63, a. B. G.) und der bestätigten Verlochsteinung (§. 66, a. B. G.) mit Datum und **Exh.-Nr.** eingetragen werden.

Vormerkung

über Verleihungsgesuche bei der k. k. Berghauptmannschaft zu . . . .

Pag.

Exh.-Nr. . . . . 18 . . . N. N. begehrt auf seinen Freischurf Nr. . . . (Vormerkbuch Tom. . . . . Pag. . . . . .) 4 einfache Grubenmaße.

Exh.-Nr. . . . . 18 . . . Gesuch um Abordnung des Markscheiders zur Aufnahme der Lagerungskarte.

Exh.-Nr. . . . . 18 . . . Freifahrung auf den . . . . anberaumt.

Exh.-Nr. . . . . 18 . . . Ansuchen um Beiziehung von Kunstverständigen. (N. N. und N. N. hierzu ernannt.)

Exh.-Nr. . . . . 18 . . . Commissär N. legt das Freifahrungs-Protokoll vor.

Exh.-Nr. . . . . 18 . . . Wegen Einsprache des N. N. puncto Beeinträchtigung seines älteren Grubenmaßes N., auf den Rechtsweg gewiesen.

Exh.-Nr. . . . . 18 . . . Erinnerung an den Verleihungswerber, sich bis . über den Stand des Processes auszuweisen.

Exh.-Nr. . . . . 18 . . . N. N. legt das für ihn günstig lautende, bereits rechtskräftige Urtheil vor.

Exh.-Nr. . . . . 18 . . . Erkenntniß über die Zulässigkeit der Verleihung.

Exh.-Nr. . . . . 18 . . . Recurs des N. N. . . . gegen dieses Erkenntniß (am . . ten . . . 18 . . der Ober-Bergbehörde vorgelegt).

Exh.-Nr. . . . . 18 . . . Ober-Bergbehörde weiset den Recurs zurück.

Exh.-Nr. . . . . 18 . . . Ausfertigung der Verleihungsurkunde u. s. w.

3. Ueber die Frage: Bei welcher Behörde das Verleihungsgesuch zu überreichen ist? — verordnet §. 42 der Vollzugsvorschriften:

„Die wichtigen Rechte, welche mit einer Bergwerks-Verleihung verbunden sind, die ausgebreiteten Verhandlungen mit Parteien und Behörden, welche Verleihungsgesuche zur Folge haben können, endlich der verantwort-

liche Einfluß, welchen der Berghauptmann persönlich hierauf auszuüben hat, erfordern es, daß jedes Verleihungsgesuch um Grubenmaßen, es mag über einen im unmittelbaren oder im mittelbaren Amtsbezirke der Berghauptmannschaft gemachten Aufschluß angebracht werden, ausschließlich nur bei der Berghauptmannschaft zur Verhandlung komme. Nichts desto weniger können Verleihungsgesuche, wenn der zu verleihende Aufschluß in dem Amtsgebiete eines Bergcommissariates gelegen ist, auch bei demselben giltig überreicht werden; solche Eingaben sind bei diesem gehörig zu repräsentiren und zu protocolliren, und mit der ersten abgehenden Post an die Berghauptmannschaft abzusenden."

§. 50.

Lagerungskarte.

Ueber die Lage des Aufschlusses muß eine, auch die Taggegend darstellende Karte im Maßstabe von vierzig Klaftern auf den Wiener Zoll in doppelter Ausfertigung vorgelegt werden, und in Eine dieser Karten muß die Anzahl und Lagerung der verlangten Grubenmaße eingezeichnet sein.

Diese Karten können zugleich mit dem Verleihungsgesuche, sie müssen aber innerhalb acht Tagen vor der örtlichen Erhebung über die Zulässigkeit der angesuchten Verleihung, d. h. der Freifahrung (§. 54), überreicht werden, widrigens das Verleihungsgesuch seine Wirksamkeit verliert.

Der §. 49 b) verfügt wohl, daß die Lage des Aufschlusses gleich im Verleihungsgesuche durch Angabe der Entfernung des Aufschlagspunctes von zwei unverrückbaren, allgemein erkennbaren Puncten genauer bestimmt werde; was an sich betrachtet, und der Natur des so entstehenden Dreiecks gemäß, im Allgemeinen wohl in den meisten Fällen die Oertlichkeit des Aufschlagspunctes zur Genüge bezeichnen dürfte. Um jedoch alle rücksichtlich der Lage des Aufschlusses noch zu beachtenden Umstände anschaulich zu machen, wird außer den im §. 49 angegebenen Erfordernissen des Verleihungsgesuches auch gleichzeitig, oder innerhalb acht Tage vor der Freifahrung noch die Vorlegung der durch diesen Paragraph angeordneten Lagerungskarte angeordnet.

Der §. 40 der Vollzugsvorschriften bestimmt hinsichtlich dieser noch Folgendes:

„Die richtige Aufnahme der Lagerungskarte (§. 50, a. B. G.) ist von großer Wichtigkeit, da sie das Verleihungsbegehren bildlich darstellen, mit diesem übereinstimmen und dem Freifahrungs-Acte (§. 54, a. B. G.) zur Grundlage dienen soll; jeder Verleihungswerber ist daher hierauf, in soferne

sich noch rechtzeitig die Gelegenheit darbietet, aufmerksam zu machen. Wäre derselbe nicht in der Lage, diese Karte entweder selbst anzufertigen oder durch einen Dritten anfertigen zu lassen, so kann hiezu, über Ansuchen des Verleihungswerbers und auf dessen Kosten, auch der berghauptmannschaftliche Markscheider abgeordnet werden, in soferne andere unverschiebliche Dienstesgeschäfte oder irgend ein Bedenken rücksichtlich künftiger von dem Markscheider vorzunehmender Amtshandlungen nicht im Wege steht. Jedoch muß dieser Umstand stets wohl erwogen, und vor der ertheilten Bewilligung reiflich bedacht werden. Auch darf eine dadurch herbeigeführte Verzögerung das Erlöschen der Wirksamkeit des Verleihungsgesuches (Schluß des §. 50, a. B. G.) nicht aufhalten.»

§. 51.

Absonderung der Verleihungsgesuche.

Um jede Verleihung muß ein eigenes Gesuch angebracht werden.

Stehen jedoch gleichzeitig angebrachte Gesuche hinsichtlich der verlangten Grubenmaße unter einander im Zusammenhange, so ist es gestattet, darüber eine gemeinschaftliche Maßenlagerungskarte (§. 50) vorzulegen.

Hier kommt §. 41 der Vollzugsvorschriften zu bemerken:

»Nachdem gemäß §. 51, a. B. G., über jede begehrte Verleihung ein eigenes Gesuch angebracht werden muß, so versteht es sich von selbst, daß über jedes einzelne derlei Ansuchen eine besondere Verhandlung nach Vorschrift des Berggesetzes einzuleiten und darüber auch eine abgesonderte Verleihungs-Urkunde (§. 63, a. B. G.) auszufertigen sein wird. Diese einheitliche Verleihung bezieht sich jedoch nur auf den zur Verleihung gebrachten Aufschluß, nicht aber auf die Zahl der Grubenmaßen, welche auf diesen Aufschluß verliehen werden sollen. Selbst Ueberscharen (§. 71, a. B. G.) welche zur Sicherstellung des Feldes für einen und denselben Aufschluß neben den zuläßigen Grubenmaßen verlangt werden sollten, können in demselben Verleihungsgesuche ausgebeten werden, bei der Verleihung darüber sind jedoch die Vorschriften der §§. 72—75, a. B. G., gehörig zu beachten, und die Verleihung derselben mittelst der Haupt-Grubenmaßen-Verleihungs-Urkunde ist nur dann zuläßig, wenn die Ueberschar von den darin verliehenen Maßen vollständig eingeschlossen, oder von einem fremden angränzenden Grubenbesitzer ein Anspruch auf dieselbe nicht erhoben wird (§. 74, a. B. G.).»

§. 52.

Vorrecht unter mehreren Bewerbern.

Unter mehreren Verleihungswerbern gebührt das Vorrecht, die Ausdehnung und Lage des Grubenfeldes nach den gesetzlichen

Bestimmungen zu wählen, demjenigen, dessen Verleihungsgesuch früher bei der Bergbehörde überreicht wurde.

§. 53.

Verschiedene Bewerber um das nämliche Grubenfeld, deren Gesuche an einem und demselben Tage an die Bergbehörde gelangen, erhalten dasselbe, wenn sie sich über die Theilung nicht vereinigen können, gemeinschaftlich.

Diese zwei Paragraphe enthalten die wichtige Bestimmung über das Princip der Priorität bei der sogenannten unmittelbaren Erwerbung vom Bergwerkseigenthum von Grubenmaßen und Grubenfeldern; und über die Frage: welche um das nämliche Grubenfeld an die Bergbehörde gelangenden Verleihungsgesuche als gleichzeitig überreicht zu betrachten seien; so daß keines von ihnen das Prioritätsrecht ansprechen kann? — Ferner, wie in solchen Fällen die Verleihung zu geschehen habe? Die in dieser Hinsicht geltenden Regeln sind:

a) Bei der Verleihungswerbung besteht rücksichtlich der Wahl der Ausdehnung und Lage des Grubenfeldes unter mehreren Verleihungswerbern für denjenigen ein Vorrecht, dessen Verleihungsgegesuch früher bei der Bergbehörde überreicht wurde. Es handelt sich somit um den Fall, wo nach einander eingerichtete Gesuche sich auf Grubenfelder beziehen, die sich gegenseitig decken. Hier dient die Nummer des Einreichungsprotokolls zur Richtschnur, welches analog nach den für die Einreichungsprotokolle überhaupt hinsichtlich solcher Prioritätsfragen bestehenden Normen (Hofdecrete v. 12. December 1785 und v. 27. Juli 1789 und §§. 198 und 200 des Patentes v. 28. Juni 1850) geführt werden muß. Doch ist auch durch das einem jeden Freischurfe vorbehaltene Grubenfeld (§. 34 a. B. G.) der Ausübung dieses Rechtes eine Gränze gesetzt.

b) Gelangen um das nämliche Grubenfeld die Gesuche verschiedener Bewerber an einem und demselben Tage, wenn auch zu verschiedener Stunde an die Bergbehörde, so wird ihre Bewerbung als gleichzeitig betrachtet. Es besteht somit kein Prioritätsrecht; und ein Vorrecht hat ihnen gegenüber nur der Freischürfer rücksichtlich der ihm vorbehalten Grubenmaßen.

c) Hinsichtlich des eben erwähnten Falles wird die durch freundschaftliches Uebereinkommen vorzunehmende Theilung des Grubenfeldes zwischen den Bewerbern für das beste Auskunftsmittel erklärt; zugleich aber auch bestimmt, daß, wenn diese sich vor oder bei der Freifahrung über die Theilung nicht vereinigen können, sie das Grubenfeld gemeinschaftlich erhalten sollen. Wir glauben hiezu bemerken zu müssen, daß wenn gleichzeitig

eingereihte Verleihungsgesuche sich auf Grubenfelder beziehen, die sich theilweise decken würden, diese Regel ebenfalls in Anwendung zu bringen ist. Gelangt man bei einer Theilung der gemeinschaftlich angesprochenen Räume zu so kleinen Theilen, daß sie einzeln nicht einmal eine Grubenmaß ausmachen, so kommen die Bestimmungen über Verleihungen von Ueberscharen in Anwendung (§§. 71—75). Die gemeinschaftliche Zuweisung darf aber immer nur in Bezug auf ein Grubenfeld geschehen; welches daher unter allen Umständen nach Möglichkeit zu ergänzen und zu formen ist.

§. 54.

Freifahrung.

Jeder Verleihung muß die örtliche Erhebung über deren Zulässigkeit, die Freifahrung, vorhergehen.

Die Aufgabe derselben ist:

a) den Bestand des angegebenen Mineral-Aufschlusses und die Abbauwürdigkeit desselben nach den Bestimmungen des §. 44 außer Zweifel zu setzen;

b) zu untersuchen, ob und mit welchen Abänderungen das begehrte Feld, ohne früher erworbene Rechte zu verletzen, dem Bewerber eingeräumt werden könne, daher insbesondere den benachbarten Freischürfen, welchen das Vorrecht der Wahl ihres Grubenfeldes zukommt (§. 36), dasselbe vorläufig zugemessen werden muß;

c) alle Verhältnisse in öffentlicher Beziehung und zu den betheiligten Grundbesitzern zu erörtern;

d) die Lagerungskarte zu prüfen, und wenn es nöthig befunden wird, sie zu ergänzen und zu berichtigen.

§. 55.

Bekanntmachung derselben.

Jede Freifahrung ist mit Anführung der wesentlichen Puncte des Verleihungsgesuches durch eine angemessene Zeit vorher öffentlich bekannt zu machen.

§. 56.

Beiziehung von Kunstverständigen.

Binnen vierzehn Tagen nach Empfang der Vorladung zur Freifahrung (§. 61) steht dem Verleihungswerber sowohl, als jedem der

angränzenden Schürfer und Bergwerksbesitzer frei, um die Beiziehung zweier unbefangenen Kunstverständigen zur Freifahrung anzusuchen. Diese hat die Bergbehörde zu bestimmen.

1. Die Unterlage jeder montanistischen Verleihung ist das Bergfreie (S. 198 folg.). Nur insoweit, als Etwas im Bergfreien ist, kann es Gegenstand der Verleihung sein; diese selbst aber darauf nur dann vorgenommen werden, wenn allen dazu nothwendigen Vorbedingungen Genüge geschah. Alle diese Thatsachen müssen rücksichtlich der nachgesuchten Verleihung früher constatirt und über deren Zulässigkeit die örtliche Erhebung vorgenommen werden. Dieß nennt man nach einem althergebrachten montanistischen Ausdrucke „Freifahrung"; und §. 54 bestimmt die Aufgabe derselben näher. Es handelt sich dabei namentlich um den Bestand des angegebenen Mineralaufschlusses, um Constatirung der Abbauwürdigkeit, um die Identität des im Verleihungsgesuche beschriebenen und auf der Lagerungskarte verzeichneten Aufschlusses mit dem der Freifahrung unterzogenen, um die etwa nothwendige Ergänzung und Berichtigung der Lagerungskarten, — ferner um die vermöge früher erworbenen Rechte etwa vorzunehmende Abänderung des begehrten Feldes; um Wahrung der durch die Verleihung etwa berührten öffentlichen Interessen, endlich um das Verhältniß des neuen Bergbau-Unternehmers zum Grundbesitzer.

2. Der hohen Wichtigkeit der Freifahrung gemäß, werden rücksichtlich derselben durch §§. 43—46 der Vollzugsvorschriften noch folgende Maßregeln zur genauen Befolgung vorgezeichnet:

(§. **43**.) »1. Von jeder angeordneten Freifahrung müssen alle, der Berghauptmannschaft bekannten Schurfberechtigten (Freischürfer) und Bergwerksbesitzer, welche mit ihren Schurfkreisen oder Bergwerksmaßen an das neu zu verleihende Grubenfeld gränzen oder hiebei in ihren Rechten berührt werden könnten, in die Kenntniß gesetzt, und zum Erscheinen bei der Freifahrung vorgeladen werden. Die Zustellung dieser Vorladung hat auf jene Weise zu geschehen, wie sie in der Gerichtsordnung bei Klagen in Bergwerks-Streitigkeiten vorgeschrieben ist. 2. Die gleiche Vorladung hat an jene Grundbesitzer zu ergehen, welche bei dieser neuen Verleihung in irgend einer Beziehung betheiliget sind, oder betheiliget werden könnten. 3. Zum Zwecke der öffentlichen Kundmachung des Freifahrungs-Edictes ist dasselbe an dem Amtshause der Berghauptmannschaft, und wenn das Object im Amtsbezirke eines Bergcommissariates liegt, auch an dem Amtshause desselben, und an dem Tag-Einbaue des zu verleihenden Aufschlusses anzuheften, endlich in einem Exemplare der betreffenden politischen Bezirksbehörde mitzutheilen, damit diese die Bekanntmachung des Edictes in der betheiligten Gemeinde auf ortsübliche Weise veranlasse.

Formular eines Freifahrungs-Edicts.

Von der k. k. Berghauptmannschaft zu . . . . wird hiermit bekannt gemacht, daß N. N., Kaufmann zu N. . . . . . unter der Geschäftszahl . . . . . 18 . . das Gesuch um die Verleihung von 4 einfachen Grubenmaßen auf seinen Freischurf Exh.-Nr. . . . de 18 . . in der Gemeinde N. . . . Bezirk (Stuhlrichteramts-Bezirk, District) N. . . Kreis (Comitat, Delegation) N. . . . im Kronlande N. . . . in der Bergrevier N. . . . unter nachträglicher Vorlage der Lagerungskarte überreicht habe.

Der zu verleihende Aufschluß ist im Walde des N. N. . . . auf einem 18 Zoll mächtigen silberhältigen Blei-Erzgange, in der 42 Klafter des Einbaustellens gemacht worden.

Hierüber wird die im §. 54 des allgemeinen Berggesetzes vorgeschriebene Freifahrung am . . . . . 18 . . Früh um 8 Uhr an Ort und Stelle anberaumt, und hiezu Jedermann, der hiebei betheiligt zu sein erachtet, und zwar der Verleihungswerber mit Beziehung auf die §§. 58, 59 des allgemeinen Berggesetzes vorgeladen.

N. N. . . . .

Der Berghauptmann
N. N.

4. Sind öffentliche Verwaltungsbehörden bei der Verhandlung über die erbetene Verleihung betheiliget, so sind dieselben mittelst Zuschriften zu der Freifahrung einzuladen. 5. Der Berghauptmannschaft steht es frei, die Freifahrungen zur Ersparung von Zeit und Kosten so zu ordnen, daß mehrere derselben in einer Reihenfolge und in einer Reisetour vorgenommen werden können; keine Freifahrung soll jedoch über 6 Monate, von Ueberreichung des Verleihungsgesuches an gerechnet, verschoben werden. 6. Kann aus diesem Grunde der Tag, an welchem eine bestimmte Freifahrung stattfinden soll, zur Zeit der öffentlichen Bekanntmachung des Freifahrungs-Edictes nach §. 55, a. B. G., noch nicht bestimmt werden, so ist im Edicte zu bemerken, daß dieß nachträglich erfolgen werde. Ueber den sofort bestimmt werdenden Freifahrungstag ist jedoch eine neuerliche öffentliche Bekanntmachung, wie im Vorstehenden vorgeschrieben wurde, einzuleiten, und die besondere Verständigung der Vorzuladenden zu veranlassen. 7. Jedem Verleihungswerber steht es frei, die frühere und abgesonderte Vornahme der Freifahrung seines begehrten Grubenfeldes zu verlangen, und selbst eine bereits angeordnete Freifahrung ist auf eine kürzere Frist zu beschränken, wenn ein Betheiligter die glaubwürdige Bescheinigung beibringt, daß die Verzögerung

mit Gefahr für seine Rechte verbunden wäre, und wenn alle Vorgeladenen von der Beschränkung der Frist noch rechtzeitig verständiget werden können. In beiden Fällen hat die Bergbehörde dem Begehren Statt zu geben und nach vorstehenden Vorschriften zu verfahren.» (§. **44.**) Bei der Freifahrungs-Verhandlung selbst sind alle — im Sinne des §. 54, a. B. G. — wesentlichen Umstände von Amtswegen zu erheben, die erscheinenden Parteien oder deren Bevollmächtigte, so wie die etwa zugezogenen Kunstverständigen und Vertreter anderer Behörden zu vernehmen, und alle — aus öffentlichen Rücksichten sowohl — als aus Privatrechts-Verhältnissen erhobenen Einwendungen durch möglichste Aufklärung des wahren Sachverhaltes zu erörtern. In jedem Falle hat sich der berghauptmannschaftliche Abgeordnete angelegentlichst zu bemühen, alle Schwierigkeiten zu beseitigen und die erhobenen Streitigkeiten in Güte beizulegen, oder wenn dieses nicht gelänge, dieselben doch so ins Klare zu setzen, daß mit Gründlichkeit über den Freifahrungsact — und das Verleihungsgesuch selbst entschieden werden kann. (§. **45.**) Ueber die ganze Freifahrungs-Verhandlung ist von den Abgeordneten der Berghauptmannschaft ein Protokoll aufzunehmen, dieses, sowie die bestätigte oder berichtigte Lagerungskarte von allen Betheiligten und den Kunstverständigen unterfertigen zu lassen, der ganze Act aber sofort mit dem Gutachten des Abgeordneten der Berghauptmannschaft vorzulegen, letztere hat darüber zu entscheiden, und von ihrer Entscheidung alle Betheiligten zu verständigen. Schriftliche oder nachträgliche Aeußerungen der Parteien zum Freifahrungsacte dürfen nicht angenommen werden.» (§. **46.**) Werden zur Schlichtung streitiger Einsprüche bei der Freifahrung solche Uebereinkommen zwischen den Parteien getroffen und in das Protokoll aufgenommen, welche beiden Theilen dauernde wechselseitige Rechte und Verpflichtungen auferlegen, so hat der Freifahrungs-Commissär darauf Rücksicht zu nehmen, daß diese Uebereinkommen nach Form und Inhalt jenen Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches entsprechen, welche diesen Rechtsgeschäften ihre Giltigkeit sichern, und den betheiligten Parteien ist ausdrücklich freizustellen, die dieses Uebereinkommen betreffenden amtlichen Auszüge aus dem Freifahrungs-Protokolle zu begehren, um auf deren Grundlage entweder förmliche Verträge zu errichten oder für die bücherliche Sicherstellung der bedungenen Rechte und Verpflichtungen zu sorgen. Die Berghauptmannschaft aber hat diesem Begehren Folge zu geben.»

§. 57.

Entscheidung über die gepflogene Freifahrung.

Ueber jede Freifahrung hat die Bergbehörde zu entscheiden, ob die begehrte Verleihung zulässig sei, und hievon alle dabei Betheiligten zu verständigen.

§. 58.

Ist der Verleihungswerber bei der Verhandlung nicht erschienen, so hat die Bergbehörde eine Frist von vierzehn Tagen von dem Zeitpuncte an abzuwarten, auf welchen die Verhandlung angeordnet war.

§. 59.

Binnen dieser unter keiner Bedingung verlängerbaren Frist steht dem Verleihungswerber frei, nachzuweisen, daß er zu erscheinen verhindert war, und um neuerliche Anordnung der Freifahrung anzusuchen.

§. 60.

Die Abweisung eines Verleihungsgesuches hat nur den Verlust des Vorrechtes aus der Ueberreichung desselben (§. 52) zur Folge; die früher erworbenen Schurfrechte des Bewerbers werden aber dadurch nicht aufgehoben.

§. 61.

Stehen der Verleihung Streitigkeiten über Privatrechte entgegen, so sind diese im Rechtswege auszutragen.

§. 62.

Bis zum Ausgange der Verhandlung über solche Vorfragen ist zwar mit der Entscheidung über die Verleihung inne zu halten, der Verleihungswerber hat sich jedoch bei der Bergbehörde auszuweisen, daß ihm seinerseits kein Mangel an gehöriger Betreibung zur Last falle. Die Bergbehörde kann demselben auch angemessene Fristen bestimmen, binnen welchen er die Beendigung zu bewirken, und die Beweise darüber beizubringen hat, widrigenfalls das Verleihungsgesuch abgewiesen werden würde.

1. Auf Grundlage des bei der Freifahrung aufgenommenen Protokolls erfolgt von der Bergbehörde die Entscheidung, ob die begehrte Verleihung zulässig sei oder nicht.

Diese Entscheidung der Bergbehörde ist kein Erkenntniß zu Recht. Vielmehr sehen wir aus §. 61, daß wenn der Verleihung Streitigkeiten über Privatrechte entgegen stehen, diese früher vor den Gerichtsbehörden im Rechtswege auszutragen sind. Nach dem bisherigen Bergrechte wurden die auf die

Verleihung der Montanentitäten bezüglichen Verhandlungen als Berglehensverhandlungen bezeichnet; und da die früher bestandenen Berggerichte zugleich Berglehens- und Bergjustizbehörden waren, so konnten in den meisten Fällen vor ihnen auch die Austragung etwaiger Streitigkeiten über Privatrechte, welche sich ja auf das Bergbaugut bezogen, geschehen. Nunmehr aber nachdem das Bergrecht seine feudalistische Natur abgelegt hat, lassen sich auch die Verleihungs-Verhandlungen nicht mehr unter den Gesichtspunct des Lehenwesens stellen; und nur die Natur der landesfürstlichen Freierklärung des Bergbaues und die des Bergfreien dienen bei ihnen zur Richtschnur. Eben deßhalb muß aber die Austragung der Rechtsstreitigkeiten abgewartet, und nach §. 62 bis dahin mit der Verleihung inne gehalten werden.

2. Was die Entscheidung selbst betrifft, welche die Bergbehörde über die begehrte Verleihung fällt, so müssen die drei Fälle der zulässig befundenen Verleihung, der abgewiesenen Verleihung und der aufgeschobenen Verhandlung über dieselbe unterschieden werden.

Geschieht allen Vorbedingungen der Verleihung Genüge, kommen bei der Freifahrung keine oder nur solche Anstände vor, die sich allsogleich im gütlichen Wege beilegen lassen; oder über welche eine dem Verleihungswerber günstige Entscheidung erfolgt ist, so wird die Verleihung zulässig befunden, und im Sinne des §. 63 die Verleihungsurkunde ausgefertigt.

Würden dagegen die Bedingungen der Verleihung nicht nachgewiesen (§. 44), oder konnte die Freifahrung wegen Mangel eines wesentlichen Erfordernisses nicht abgehalten werden; so kann die Verleihung nicht geschehen. In letzter Hinsicht wird durch §. 58 namentlich der Fall hervorgehoben, wenn der Verleihungswerber bei der Freifahrung nicht erschien, und dieser Mangel nachträglich nicht im Sinne dieses Paragraphes ergänzt wurde. Die Abweisung des Verleihungsgesuches hat die im §. 60 angegebenen Folgen.

Kommen endlich in Betreff der Verleihung Einwendungen von Privaten, oder von öffentlichen Behörden vor, rücksichtlich deren bei der Freifahrung ein freundschaftliches Uebereinkommen nicht erzielt wurde; so liegt es dem Verleihungswerber ob, im ersten Falle die Streitsache im Rechtswege auszutragen (§. 61); im anderen Falle aber bei der Bergbehörde mittelst Gesuches die Beseitigung des Hindernisses auf ämtlichem Wege nachzusuchen, worauf dann die Bergbehörde nach Maßgabe desselben verfügen, mit der competenten Verwaltungsbehörde sich ins Einvernehmen setzen, oder nöthigenfalls auch die höhere Entscheidung nachsuchen wird. Bis die erwähnten Einwendungen auf diese Weise nicht beigelegt sind, bleibt die Entscheidung über die Verleihung der Bergbehörde als aufgeschoben in suspenso. Um jedoch hier ein zu lan-

ges Hinausziehen der Verhandlung zu verhindern, setzt nicht nur §. 62 denselben eine angemessene Beschränkung; sondern §. 48 der Vollzugsvorschriften verfügt auch: „daß es nicht im Sinne des §. 62, a. B. G. liegen könne, einem Verleihungswerber wegen der länger andauernden Verhandlung über Rechtsansprüche, sein Vorrecht (§. 52, a. B. G.) zu entziehen, wohl aber geflissentliche Verzögerungen der Verleihungs-Erledigung durch lässige Betreibung der Streitsache abzuschneiden, um nicht anderen Bewerbern die Maßenerwerbung zu erschweren oder unmöglich zu machen."

Die Berghauptmannschaften haben daher in Vollzug des §. 62, a. B. G. alle Umstände wohl zu erwägen, sich über den Stand der Sachen von den betreffenden Verwaltungs- oder Gerichtsbehörden die geeigneten Aufschlüsse einzuholen, und hiernach mit den peremtorischen Betreibungen der Parteien vorzugehen.

Auch ist rücksichtlich der Bestimmung des §. 58 folg. der §. 47 der Vollzugsschriften zu bemerken:

„Ist der Verleihungswerber bei der Freifahrung nicht erschienen (§. 58, a. B. G.), so hat die Berghauptmannschaft mit der Enderledigung des dießfälligen Protokolls bis zum Auslaufe der ihm nach obigem Paragraphe vorgezeichneten Rechtfertigungsfrist zuzuwarten, und wenn innerhalb derselben die Ausbleibens-Rechtfertigung einlangt (§. 59, a. B. G.), die Freifahrung nach Vorschrift des §. 43 (S. §. 56) neuerdings anzuordnen und kundzumachen. Die gesetzliche Frist von vierzehn Tagen darf nicht verlängert werden, und später einlangende Ausbleibens-Rechtfertigungen sind von Amtswegen zurückzuweisen. Langt diese Rechtfertigung nicht rechtzeitig ein, oder zeigt sich das Verleihungsgesuch aus den Freifahrungs-Verhandlungen als ganz unzulässig, so ist der Verleihungswerber mit seinem Begehren abzuweisen. Haben sich aus der Verhandlung in öffentlicher Beziehung gegen die Verleihung Bedenken ergeben, welche bei der Freifahrung nicht behoben werden konnten, so hat sich die Berghauptmannschaft darüber mit der betreffenden Verwaltungsbehörde in das Einvernehmen zu setzen, und bei Verschiedenheit der Ansichten die höhere Entscheidung einzuholen."

§. 63.

Ausfertigung der Verleihungsurkunde.

Ist die Verleihung entweder sogleich, oder nach Beseitigung der vorgekommenen Hindernisse zulässig befunden, und die Entscheidung darüber rechtskräftig geworden, so erhält der Bewerber, auf Grundlage derselben, von der Bergbehörde die Verleihungsurkunde.

1. Indem wir die von unserem Berggesetze geforderte nothwendigen Vorbedingungen zur Verleihung von Grubenmaßen und sonach von Grubenfeldern

kennen gelernt; auch die Bestimmungen erörtert haben, welche dasselbe rücksichtlich dieser selbst, so wie rücksichtlich der verleihbaren Zahl von Grubenmaßen, der Form und des Inhaltes der Verleihungsgesuche, des unter mehreren Bewerbern bestehenden Vorrechtes, der Freifahrung und der hierüber zu erfließenden Entscheidung der Bergbehörde enthält; indem wir ferner mit der Geltung bekannt geworden sind, welche bezüglich dieses wichtigen Gegenstandes für die Zukunft den Revierstatuten eingeräumt sein wird; sind wir auf den Standpunct gelangt, das Institut der Verleihung von Grubenmaßen seiner vollen Bedeutung nach zu erfassen und zu würdigen.

Vorerst sehen wir, daß die Verleihung der eigentliche juristische Schlußact ist, durch welchen das durch die übrigen bisher betrachteten rechtsgründenden Acte blos vorbereitete und angebahnte Privateigenthum am Bergwerksgute entsteht. Die Verleihung selbst ist uns zugleich mit der über das Gesuch des Verleihungswerbers auf Grundlage des Freifahrungsprotocolls von der Bergbehörde ergangenen und rechtskräftig gewordenen bestätigenden Entscheidung (§. 56 folg.) gegeben. Sie ist somit unmitttelbar zwar eine Erklärung der Bergbehörde, welche jedoch im Namen Seiner Majestät als obersten Bergherrn ergeht, in der Freierklärung des Bergbaues ihre juristische Begründung hat, und mittelst dieser im Allerhöchsten Bergregale wurzelt. Sie bietet uns die juristische Form, dergemäß im Sinne der Freierklärung des Bergbaues bei uns an eigentlichen Bergwerken in Zukunft allein Privateigenthum entstehen kann; und selbst wenn wir etwaige Particularbestimmungen der fernerhin bestehenden Revierstatuten mit in Betracht ziehen; so unterliegt doch keinem Zweifel, daß für den gesammten zukünftig am österreichischen Bergbau entstehenden, auf Grubenmaßen begründeten Privatbesitz außerhalb der Form dieser bergrechtlichen Verleihung kein analoger Gesichtspunct maßgebend sein wird.

Uebrigens ist dieses Institut überhaupt genommen nicht erst durch das neue Berggesetz geschaffen. Schon in den ältesten Quellen des österreichischen Bergrechts finden wir dasselbe. (**Wencesl. Const. lib. II. cap. 1.**; Joach. B. O. Th. **II.** Art. 8. B. W. Gebr. zu Art. 8; Hengst. B. O. Art. 4; Ferd. B. O. Art. 13, 26, 27 u. 30; Max. B. O. Art. **II.** §. 6, u. Art. **V.** §. 1, 3 u. 6.) Nur war es damals zu sehr mit der Idee des mittelalterlichen Feudalismus verwoben, als daß wir in dieser seiner alten Form heute mehr den Ausgangspunct unserer Erörterung nehmen können. Unser Standpunct ist daher hier unmittelbar durch die Bestimmungen des neuen Berggesetzes begründet.

2. Ueber Form und Inhalt der Verleihungsurkunde enthält §. 49 der Vollzugsvorschriften folgende Bestimmung:

„Jede Verleihungsurkunde muß „im Namen Seiner k. k. Apostolischen Majestät" ausgefertigt werden, am oberen Rande das **Exh.-Nr.** mit der Jahreszahl führen, und Folgendes enthalten:

1. Den Vor- und Zunamen, Stand (Charakter) und Wohnort des Erwerbers (bei mehreren jedes derselben, bei Gewerkschaften, §. 137 a. B. G. den Namen der Firma, des Directors oder aller Glieder der Direction, den Wohnsitz derselben).

2. Die Gattung des im Aufschlusse vorkommenden Minerals.

3. Die Anzahl der Grubenmaßen, deren Flächeninhalt und Lagerung unter für öffentliche Urkunden vorgeschriebenem Anschlusse einer ämtlichen Abzeichnung der richtig gestellten Lagerungskarte.

(Im Falle des §. 51, a. B. G., zweiter Absatz, genügt es, die Lagerungskarte einer Verleihungsurkunde anzuschließen, in den übrigen darauf bezüglichen aber zu bemerken, welcher Urkunde die betreffende Lagerungskarte beiliege.)

4. Den Anhaltspunkt, von welchem die Ausmessung des Feldes zu geschehen hat, mit genauer Bezeichnung seiner äußeren Lage nach Richtung und Entfernung von wenigstens zwei unverrückbaren, allgemein kennbaren Gegenständen.

5. Die Ortsgemeinde und den politischen Bezirk (Bezirksamt, Stuhlrichteramt, District u. dgl.).

6. Den von dem Erwerber gewählten Namen des verliehenen Feldes.

7. Die Bestimmung, ob dasselbe in dem Bergbuche selbstständig einzutragen oder einem daselbst schon eingetragenen Besitzthume als neuer Bestandtheil zuzuschreiben sei.

Zur Erzielung möglichster Gleichförmigkeit wird beispielsweise das folgende Formulare vorgezeichnet.

Exh.-Nr. . . . de 18 . . .

Verleihungs-Urkunde.

Im Namen Seiner k. k. Apostolischen Majestät wird dem N. N. . . . bürgerlichen Handelsmann zu N. . . . .

(dem N. N. und dem N. N. zu gleichen Theilen, oder mit $^2/_6$, $^3/_6$, $^1/_6$, Antheil, — oder der Gewerkschaft N. unter Vertretung des Directors N. N., Schichtmeister, wohnhaft zu N.)

über dessen unter der Geschäftszahl . . . . . vom Jahr 18 . . überreichtes Verleihungs-Ansuchen, die hierüber am . . . . . . 18 . . vorgenommene Freifahrung, und die mit Erkenntniß der k. k. Berghauptmannschaft zu N. . . ddo. . . . . . . 18 . . . . Exh.-Nr. . . . . . erklärte Zuläſſigkeit der Verleihung hiemit, jedoch unbeschadet älterer Bergbaurechte im Felde, die Verleihung von **zwei** einfachen Grubenmaßen nach §. 42 des allgemeinen Berggesetzes auf seinem mit dem Freischurfe Nr. . . . Exh.-Nr. . . . de 18 . . . in der

Gegend N. . . . im Waldgrunde des N. N. . . . Catastral-Nr. . . in der Gemeinde N. . . Bezirkes (Stuhlrichteramts-Bezirkes, Districtes) N. . . Kreises (Comitates, Delegation) N., im Kronlande N. . . . . bewerkstelligten Aufschluß (silberhältiger Bleiglanze) ertheilt.

Der Anhaltspunct dieses Grubenfeldes mit 25,088 □ Klafter Flächeninhalt befindet sich in einer senkrechten Tiefe von 26 Klaftern, 2 Fuß, 6 Zoll Wiener Decimalmaß vom Tagkranze des Schurfschachtes, welcher in dem oben angegebenen Waldgrunde von der Capelle N. N. in der Richtung St. 11, 3° auf 518 1/2 Wiener Klafter, von dem Waldgränzsteine mit dem Zeichen **A R**, Nr. 26, in der Richtung St. 19, 4° auf 354 Wiener Klafter entfernt ist.

Von diesem Anhaltspuncte erstreckt sich ein Grubenmaß mit 224 Wiener Klafter Länge nach St. 18, das zweite mit 224 Wiener Klafter nach St. 6, die Breite eines jeden Maßes aber mit 15 Wiener Klafter nach St. 24, und mit 41 Wiener Klafter nach St. 12.

Gleichzeitig wird hiezu ein Ueberschar in Folge bestimmter Erklärung des Besitzers der angränzenden Ferdinand-Grubenmaß (Verleihungsbuch **Tom.** . . **Pag.** . .) N. N. . . . ddo. . . . 18 . . . **Exh.-Nr.** . . . de 18 . . . verliehen, welche eine Länge von 448 und eine Breite von 3 Wiener Klaftern; daher einen Flächeninhalt von 1344 □ Klaftern hat, sich mit ihrer ganzen Länge an die südliche Längenlinie der gegenwärtig verliehenen zwei Grubenmaßen anschließt, gegen Süden an das obgenannte Ferdinand- — und das eigene Grubenmaß David (Verleihungsbuch **Tom.** . . **Pag.** . .), westlich und östlich aber in die eigenen Grubenmaßen Anton und Johann (Verleihungsbuch **Tom.** . . **Pag.** . . und **Pag.**) gränzt.

Das auf diese Weise neu verliehene Grubenfeld führt den Namen

Elisabeth.

Dessen Lagerung mit den angränzenden Grubenmaßen ist an der angeschlossenen Lagerungskarte ersichtlich.

Die Eintragung im Bergbuche hat als ein selbstständiger Bergwerksbesitz zu erfolgen.

Dem Besitzer dieses Grubenfeldes obliegt die genaue Befolgung der Vorschriften des allgemeinen Berggesetzes, der bereitwillige Vollzug aller Anordnungen der vorgesetzten Bergbehörden, die richtige Leistung der gesetzlichen Bergwerksabgaben, wogegen demselben auch die Ausübung aller, nach obigem Gesetze mit der Grubenmaßen-Verleihung verbundenen Rechte zusteht.

Von der k. k. Berghauptmannschaft zu . . . . .

am . . . . . 18 . . .

Der Berghauptmann

N. N.

Ferner verfügt §. 50 der Vollzugsvorschriften: „Ist ein — mittelst eines Freischurfes gemachter — Aufschluß auf diese Weise zur Verleihung gediehen, so ist derselbe sowohl im Freischurf-Vormerkungsbuche, §. 20 der Vollz. Vorschr. (S. §. 23.), als im Schurfbuche mit rother Tinte zu unterstreichen und die erfolgte Verleihung anzumerken. Beschränkte sich die Schurfbewilligung auf diesen einzigen Freischurf, so ist mit der Verleihung des letzteren auch die erstere von selbst erloschen. Bezieht sich diese aber auf ein größeres Gebiet — mit oder ohne andere Freischürfen, so bleibt die Schurfbewilligung in Kraft, und kann auf Einschreiten des Schürfers weiter verlängert werden."

3. Da die bereits im Betriebe stehenden Bergbaue nach den früher bestandenen Berggesetzen verliehen wurden, und durch das neue Berggesetz bei ihren Grubenfeldern belassen werden, so scheint es nothwendig, den früher gebräuchlichen Verleihungsurkunden gemäß den auf den Bestand des Grubenfeldes nach dem Patente vom 21. Juli 1819 bezüglichen Passus hier mitzutheilen. Insofern aber nach Art. I. des Kundmachungspatentes die Einführung unseres Berggesetzes in den italienischen Provinzen erst später erfolgen wird, und die dort bestehenden Grubenfelder nach dem **Regolamento minerale** v. 1808 ganz eigenthümlich gestaltet sind, so dürfte es aus mehrfachen Gründen interessant sein, die dortigen früheren Verleihungen näher kennen zu lernen (vgl. auch die §§. 270—273), weßhalb wir rücksichtlich dieser ebenfalls zwei (eine vor 1808 ausgefertigte, und eine neuere) Verleihungsurkunden hier mittheilen.

a) Aus dem Lehensbriefe über eine Verleihung nach dem Patente vom 21. Juli 1819.

Von dem k. k. Landes-Oberbergamte und Berggerichte zu Steiermark wird dem H. N. Gewerken zu X. über sein Gesuch **de praes. — Exh.-Nr.** — die Belehnung auf einen in der Waidparzelle **Nr.** — des Unterthans O. in der Gegend und Pfarre R. Bezirk —, im — Kreise entdeckten Eisensteinanbruch auf eine Grubenfeldmaße unter dem Namen Y.-Feld nach der in dem Allerhöchsten Patente vom 21. Juli 1819 bestimmten Ausdehnung ertheilt.

Zur sicheren und genaueren Bestimmung dieses Y.-Feldes, als auch der übrigen acht sich an dieses Feld unter gleichem Horizonte anschließenden Grubenfeldmaßen mit Namen **A.**, **B.** rc., welche sammt der Y.-Maße in der diesem Berggerichte vorgelegten Karte gehörig verzeichnet sind, wird die Mitte der First vom Mundzimmer des **H.** Stollenbaues als Aufschlagspunct angenommen, von wo aus 74½° im Saiger, und 291½° ebensöhlig nach Stunde 20 und 9° gemessen, die einzige freistehende Ecke des Pfarrkirchthurms zu **R.** ober dem 5 Decimalfuß hohen Fußgestelle erreicht wird.

Von dem ersterwähnten Mittelpuncte der First des Mundzimmers des **H.**-Stollens wird nunmehr zur Bestimmung der Y.-Maße:

das Längenmaß mit $64^{70}/_{100}$ Klafter nach Stunde 1
und $159^{30}/_{100}$ Klafter „ „ 13
das Breitenmaß mit $46^{50}/_{100}$ Klafter „ „ 19
und $9^{50}/_{100}$ Klafter „ „ 7
das Höhenmaß mit 36 — Klafter in die Teufe
und mit 64 — Klafter über sich angenommen, wodurch sich ein liegendes rechtwinkeliges Prisma von 1,254,400 Kubikklaftern bildet; wobei der Stolleneinbau wohl inner der söhligen und saigeren Gränze zu stehen kommt, jedoch weder einen Breiten- noch Längenschirm bildet.

Uebrigens u. s. w.

b) Aeltere venetianische Verleihungsurkunde.

Noi Deputati dall' Eccelso Conseglio di Dieci sopra le Minere.

Invigilando Noi con zelo e fervore allo scoprimento e conservazione delle Minere di questo Serenissimo Dominio, riascite nell' età de corse di molto utile e profitto al Pubblico et al privato, essendo pubblica intenzione che li nobili, cittadini et sudditi Nostri, et ogni uno benchè estero, che è capace di aver beni nello Stato, si applichino degnamente à simile eserzicio non meno utile, che quello de' terreni, acciò non restino sepolti li doni concessi dal Signor Iddio a questo Serenissimo Stato, che però supplicati da N. H. Missier Luigi Pisani Nobile e Procurator e fratello fù del Serenissimo d'aver investito d'un segno di minera e in quelli lavori abbandonati indicanti argento vivo posti nel territorio di Feltre, nel luoco detto K. in N. confina a mattina —, mezzodì —, sera —, settentrione —, salvi sempri li più veri nomi e confini, che dal soprastante del Magistrato Nostro le veranno assegnati e descritti al roverscio della presente, quale si rilascia in correlazione di già abbandonate al N°. . . . . con obligo al sudetto N. H. e fratello investito non solo di corrispondere la decima giusto a quanto prescrivono li Capitoli Minerali m'ancora praticare l'escavazione in qualunque tempo contrario alli pubblici lavori di gia costruiti, e che de cetero fossero per costruirsi in detto loco.

Onde con autorità conferita dall' Eccelso Conseglio di Dieci al Magistrato Nostro abbiamo investito, come in vigor delle presenti sollenemente investino con quelli, che saranno da lui nominati, e con tutti li loro discendenti, eredi e successori perpetuo della sopranominata Minera ad aver, tener, goder, posseder, usufruttuar, et in quella far in liberi spacj sino tre buse con li suoi respiri e scolatori necessarj da esser segnata e limitata dal soprastante nostro in conformità delle sudetti confini frà le sue giuste misure, non libera facoltà alli sudetti investiti de poter cavar e far cavar ne' limiti predetti della sudetta busa e minera, non solo la materia sudetta, ma anco oro, argento, rame, stagno, argento vivo,

piombo e ferro et ogni altro metallo e minerale ò cosa sotterranea, con obbligo di pagar al Pubblico la giusta decima della vena e chissi cerniti, e d' ogn' altra cosa sotteranea da escer tutto il detto oro et argento portato nella pubblica cecca, per esserli prontamente restituito battuto in moneta simile, detratte le solite spese della cecca, risservando al Magistrato Nostro per il pubblico interesse diretto dominio et jus regale, l' autorità di poter passar e transitar per cadauna di esse buse ò minere respiri e scolatorj, e di poter fare per conto pubblico, più profondi ò interni cavamenti, fuori però delle misure loro concesse, e senza alcun, benchè minimo pregiudicio ò danno delli medesimi investiti et eredi loro.

Et in testimonio di pubblico aggradimento per l' impiego et applicazione de sudditi et esteri capaci d' aver beni nello stato all' escavazione delle minere, come per allettarli à simile lavoro, doverà nelli sudetti investiti continuare il godimento delli soliti privileggi d' immunita et esenzione per quanto ricercasse l' opera, che fosse da loro fatta sempre con notizie del Magistrato Nostro e con licenza da Noi sottoscritti. Concedendogli insieme con la presente di poter far quelle fabbriche et edificj, che necessariamente gli occorressero per servizio della sudetta minera, il lavoro della quale restando per qualsisia causa fermato, non possono più li sudetti investiti goder alcun immaginabile privileggio d' esenzione, ne meno il comodo de' pascoli e de' boschi, che primo gli fossero stati necessarj per il servizio della minera sudetta, il tutto in conformità del decreto dell' Eccelso Conseglio di Dieci 12 Luglio 1666 di continuare il lavoro medesimo. Nel resto obbligo pure delli sudetti sia d'osservare quanto dispongono li Capitoli Minerali del predetto Eccelso Conseglio l' esecuzione de' quali e de' presenti ordini Nostri invigilaremo con tutto il studio, che sia pontualmente praticata; onde restino levate le fraudi, e possa ogn' uno accettarsi de' più severi castiglie in caso d'innobbedienza o tragressione. E la presente investitura sià e s' intenda esser senza alcun, benchè minimo pregiudicio di qualsisia persona, che avesse megliore et anteriore ragione in essa minera.

Dato li 10. Settembre 1756.

Nicolo Tiepolo Deputato.

Ger. Grimani Deputato.

Zuanne Contarini Deputato.

Marin Corniari Segretario.

L. D. M. d. 11. Giugno 1757.

Conferitomi Io Iseppo Zanche sopraintendente del Magistrato de SS$^{or.}$ Deputati dell' Eccel$^{mo.}$ Conso. di X. sopra le Minere assieme con il Publico sinor Simon Italiinic in — descritto nella controscritta miniera restano dichiariti li seguendi confini entro li quali dovranno essere conti-

nuati li lavori, cioè a settentrione il stollo vecchio incominciato a aprirsi sotto N., a sera — , a mezzogiorno —, a levante —, con riserva di rimanere sempre con li lavori sotto il Stol vecchio O., per non apportare pregiudizio alli pubblici lavori, à norma di parte, restar dichiarita nella presente Investitura. Annotando, che la miniera fu nominata S. Luigi.

Iseppo Zanchi sopraintendente.

c) Urkunde über eine Verleihung nach dem Regolamento minerale von 1808.

Regno Lombardo-Veneto.

L'anno 1843 in giorno di Giovedì 14 del mese di Ottobre.

In nome di Sua Maestà Ferdinando I., Imperatore d'Austria, Re d' Ungheria, Boemia etc.

Mediante il riverito dispaccio 20. Marzo 1843. No. — l' Imp. R. Magistrato Camerale per le Provincie Venete inesivamente alla venerata decisione 16. Febrajo anno corrente No. — dell' Ecc. Imp. R. Aulica Camera per le Zecche e Miniere autorizzo questa Imp. R. Delegazione Provinciale a mettere in possesso a senso dell' articulo 27. del tuttora vigente Regolamento Italico 9. Agosto 1808 il sigr. N. N. della miniera di lignite in Valdagno per tutte le località indicate nella sua demanda 25. Marzo 1837 e descritte nei tipi prodotti per la complessiva superficie di miglia quadrati Italiani tre e centrimetri sessantatre, e ciò tutto sotto l'osservanza delle discipline in proposto vegliante.

Inerentemente a ciò esso I. R. Delegato O. accorda al sig. N. N. che accetta la licenza immettendolo in possesso del relativo diritto di escavar.

Questa Imp. R. Delegazione provinciale dopo di avere esaurite tutte le pratiche all' uopo prescritte colla sua riverita ordinanza 6. Ottobre corrente No. — incarico me infrascritto Notajo della stipulazione del relativo istromento d' Investitura ed a tale effetto Vi costituirono personalmente dinnanzi a me Notajo ed alla continua presenza degli intervenuti due testimonj.

Il sig. M. M. (Pl. t.) I. R. Vicedelegato della, ed il sig. N. N. (Pl. t. — der Lehenswerber) provincia di Vicenza possidente, domiciliato nella commune de Valdagno, entrambi a me noti, i quali confermando la superiore narrativa stipulano quanto segue:

1. Il prefato sig. I. R. Vicedelegato inesivamente al sullodato Decreto 20. Marzo 1843 No. — dell' Imp. R. Magistrato Camerale per le Provincie Venete concede ed investe il suddetto sig. N. N. per il corso di anni 10. decorribili dal giorno 16. Febrajo a. c. del diritto privativo di escavare e coltivare il legnite nelle pertinenze della Commune di Valdagna di questa provincia per tutte le località indicate nella relativa domanda e precisamente descritte nel protocollo di consegna 22. Luglio 1843

eretto dall' ingegnere Q. all' uopo incaricato, che si unisce all' atto presente sotto il N. 1., e nei due relativi tipi compilati dallo stesso ingegnere, che pure si allegano all' atto presente sotto i N. 2. e 3. e per la complessiva superficie di miglia quadrati Italiani tre e centimetri sessanta tre.

2. Il suddetto sig. N. N. promette per se, eredi ed aventi causa di sottoporsi, come si sottopone per l' interesse dello Stato al Regolamento Italico sulle Miniere 9. Agosto 1808, ed alle istruzioni relative, che dichiara di pienamente conoscere, ed in specie ed espressamente si obbliga all' indiminuta esecuzione dei suoi articoli 31., 33., 34., 35., 36., 37., 38., 39., 40. e 41; cioè promette ed irretrattabilmente assume: a) di ritirare le debite autorizzazioni; — b) di dare previamente al proprietario una sicurta idonea in compenso dei frutti da perdersi, e dei danni da recarsi; — c) di far determinare il valore dei frutti e danni, ovvero del fondo occupato mediante due periti scelti rispettivamente; — d) di pagare il valore medesimo preventivamente coll' aumento del sesto sulla stima, e tutto ciò le quante volte gli fosse mestieri di eseguire lavori sul fondo altrui per l' escavo della miniera; — e) di non far eseguire scavi ed opere di sorta alcuna nei circondari murati e neppure nelle corti, giardini, orti, prati, vigne contigue alle abitazioni, o in distanza da queste minore di 400 metri, se non dietro spontaneo e formale consenso dei proprietarj dei fondi; — f) di non dilatare gli scavi, o prolungare le gallerie oltre i limiti assegnati nella presente investitura, ed atti inserti, che vi si riferiscono; — g) di comminciare i travagli nella miniera al più tardi fra quattro mesi dalla data odierna ed in caso di legittimo impedímento di previamente notificarlo all' Imp. R. Delegatione provinciale, farlo verificare occorrendo dall' ingegnere delegato, farlo riconoscere dall' Imp. R. Magistrato Camerale, e dopo intrapresi i lavori di continuarli senza interruzione, ed in modo lodevole; — h) di riportare una nuova investitura in caso, che si scoprisse una diversa sostanza minerale in quantità o qualità prevalente; — i) di produrre istanza tre mesi prima che spiri l'investitura, se ne desiderasse la renovazione; — k) di presentare i prospetti contemplati dall' art. 39. del succitato Regolamento, spiegando quest' obbligo non tutti i dettagli portati dall' articolo stesso; — l) di prestarsi alle visite dei delegati pubblíci e di fornír loro tutti gli schiarimenti richiesti; — m) di assoggetarsi a tutte le penalità stabilite dall' art. 41. del prelodato Regolamento; — n) di prestarsi al pronto e congruo risarimento a chi di ragione trovandosi nel caso contemplato dal successivo articolo 75.; — o) di attenersi scrupolosamenti alle norme tracciate dai sasseguenti articoli 76., 77., 78., 79., 80., 81 e 82. in caso di contestazioni.

3. Nell' esercizio come sopra accordato di escavare e coltivare il

legnite, e per tutta la durata di tale esercizio dovra inoltra la parte investita uniformarsi e prestarsi sempre alla integrale e perfetta esecuzione di tutte quelle superiori disposizioni, che in puncto di miniere fossero state emanate dopo la promulgazione del Regolamento 9. Agosto 1808, o che fossero per emanarsi da qualunque autorità o Dicastero, e ciò tutto sotto solenne obligazione, tutti solidariamente ed indivisibilmente vincolati nella più estesa forma, rimossa in ogni evento e circonstanza qualunque eccezione in contrario, e senza veruna limitazione e restrizione.

4. La presente concessione d' investitura dovra a termini dell' art. 30. del Regolamento suddetto pubblicarsi a spese della parte investita nella provinzia di Vicenza, e dovunque la parte investita medesima guidicherà opportuno.

5. Ogni altra spesa per questo istromento, e relativa compresa quella per le tre copie autentiche da rilasciarsi nei sensi e pegli effetti dell' art. 29. del Regolamento stesso, staranno a carico della parte investita.

(Folgen die Unterschriften des Notars und der Zeugen.)

§. 64.

Verpflockung der Grubenmaße.

Jedes verliehene Feld muß, in soferne durch die Revier-Statuten nicht etwas Anderes bestimmt wird, längstens binnen Einem Jahre nach der rechtskräftig gewordenen Verleihung mit Zuziehung aller angränzenden Bergwerksbesitzer und Schurfunternehmer und der Grundbesitzer, der Verleihungsurkunde und Lagerungskarte gemäß, vermessen und über Tage (an der Oberfläche) verlochsteint (vermarkt) werden.

§. 65.

Die Einleitung hiezu hat die Bergbehörde von Amtswegen zu treffen.

In Fällen, wo sich schon bei der Freifahrung zeigt, daß der Verleihung kein Hinderniß im Wege stehe, hat der Abgeordnete der Bergbehörde die Verlochsteinung sogleich nach der Beendigung der Verhandlung über die Freifahrung vorzunehmen.

§. 66.

Ueber die vorgenommene Verlochsteinung ist unter genauer Beschreibung eines jeden Lochsteines (Marksteines) ein Protokoll aufzu-

nehmen, und die Lage der Lochsteine (Marksteine) in die Lagerungskarte einzutragen.

Das Protokoll unterliegt der Bestätigung der Bergbehörde, und wird von dieser der Gerichtsbehörde zur Eintragung in das Bergbuch mitgetheilt.

1. Es liegt in der Natur der Sache, daß, da die Grubenmaßen geometrische Körperräume und sonach auch die aus deren Verleihung hervorgehenden Grubenfelder geometrische Körper mit künstlicher Begränzung sind (S. 279 folg.; so wie auch §§. 34 und 42), eine Verleihung derselben ohne Vermessung unvollständig wäre. Die Vermessung der Grubenfelder ist daher überhaupt eine nothwendige Folge ihrer Verleihung.

Hier muß jedoch bemerkt werden, daß der innere Zusammenhang zwischen der Verleihung und Vermessung der Grubenfelder durch unser neues Berggesetz auf eine von dem bisher in dieser Hinsicht bestandenen Verhältnisse abweichende Weise geregelt wird. Nach dem bisherigen Bergrechte lag nämlich der Schwerpunct der Verleihung selbst in der Vermessung. Denn da dieselbe bis jetzt fast nur als eine rücksichtlich der Muthung ergangene Bestätigung galt und nicht an so umfassende Vorbedingungen gebunden war als nunmehr; man auch in früheren Zeiten noch keine so vollkommenen Grubenrisse oder Revierkarten beim Bergbaue besaß; so mußte vieles durch die Vermessung festgestellt werden, was jetzt unmittelbar in das Bereich der Verleihung gehört. Auch schien es dem früheren feudalistischen Geiste des Bergrechts angemessen, der Vermessung die Bedeutung eines selbständigen Uebergebungsactes beizulegen, und sie somit gewissermaßen unter den Gesichtspunct einer berglehensmäßigen Investitur zu bringen. Alle diese Gründe fallen nunmehr weg; und während einerseits die neuen gesetzlichen Bestimmungen den Schwerpunct der sogenannten unmittelbaren Erwerbung des Bergbaueigenthums in die Verleihung selbst legen, hat andererseits unser Bergrecht überhaupt seinen feudalistischen Charakter verloren, demgemäß denn auch jetzt eine namhafte Vereinfachung vieler Einzelverhältnisse desselben zeitgemäß erscheint. Dieß gilt namentlich von der Vermessung.

Nach unserem Berggesetze ist die Vermessung ein Bestandtheil der Verleihung selbst. Zur Grundlage dient ihr die vom Verleihungswerber in Bezug auf sein Verleihungsgesuch überreichte Lagerungskarte (§. 50) und die Verleihungsurkunde (§. 63). Sie muß rücksichtlich des verliehenen Grubenfeldes binnen einem Jahre, nachdem die Verleihung rechtskräftig geworden, vorgenommen werden, und die Einleitung hiezu hat die Bergbehörde von Amtswegen zu treffen (§. 65). Zeigt sich aber bei der Freifahrung, daß der Verleihung kein Hinderniß im Wege stehe, so wird sie vom Abgeordneten der Bergbehörde sogleich nach Beendigung der Verhandlung über die Freifahrung

vorgenommen (§. 65). Sie geschieht durch Verlochsteinung der Grubenmaßen über Tage. Die Revierstatuten können hiervon einzelne Ausnahmen zugestehen; doch dürfen diese über die nunmehrige juristische Bedeutung der Vermessung dem Wesen nach nicht abweichend verfügen. (Vgl. §. 64.)

2. Rücksichtlich der Verlochsteinung der Grubenmaßen verweist §. 51 der Vollzugsvorschriften darauf; daß »nachdem die erfolgte Vermessung und Verlochsteinung der verliehenen Grubenmaßen im Verleihungsbuche vorzumerken ist (S. §. 41), die Berghauptmannschaft sich dadurch in der Lage befindet, der gesetzlichen Vorschrift des §. 64 des allg. B. G. zu entsprechen"; und bestimmt in dieser Hinsicht Folgendes:

»Die Berghauptmannschaft hat die Pflicht auf sich, in diesen Büchern von Zeit zu Zeit nachzusehen und die vorgezeichnete Vermessung und Verlochsteinung (Verpflockung), wo sie noch nicht stattfand, in einer angemessenen Reihenfolge und so anzuordnen, daß sie in kürzester Zeit und mit der thunlichsten Kosten-Ersparung stattfinden könne. Zur Vornahme derselben ist vorzugsweise der Markscheider berufen, sie kann aber in dessen Verhinderung auch dem Bergcommissäre oder einem anderen Beamten der Berghauptmannschaft aufgetragen werden, und es versteht sich von selbst, daß hiezu sowohl der Besitzer des zu vermessenden Grubenmaßes oder Grubenfeldes, als jeder angränzende Bergwerks-, Tagmaßen-, Freischurf-, Hilfs- oder Revierstollens-Besitzer, nebst dem Grund-Eigenthümer gerichtsordnungsmäßig vorzuladen seien. Zu den im Sinne der §§. 67, 68, a. B. G., von den Parteien nachgesuchten Gränz-Erneuerungen oder Gränzbestimmungen ist stets der beeidete Markscheider zu bestimmen, und es müssen alle Theilhaber und benachbarten Bergwerks-Unternehmer (Grubenmaßen-Besitzer oder Concessionirte, sowie Freischürfer) hiezu eigens vorgeladen, über die Verpflockungs-Acte umständliche Protokolle aufgenommen und diese sammt den zugehörigen Karten der Berghauptmannschaft zur Bestätigung vorgelegt werden. Bei dieser Protokolls-Aufnahme ist nicht nur die Lage eines jeden Lochsteines, sondern auch das Materiale, aus dem er besteht, die Unterlage, worauf er ruht (z. B. Glas-, Ziegel-, Kohlenstücke u. s. w.) und das Zeichen, welches er führt, möglichst genau zu beschreiben. Das Zeichen ist wo immer thunlich mit ⚒, dem Anfangsbuchstaben der verlochsteinten Grubenmaß, und der Jahreszahl der Verlochsteinung zu wählen. Die bestätigten Karten sind nach vorausgegangener Berichtigung der Revierskarten der betreffenden Partei auf Verlangen auszufolgen. Die Bestätigung der Berghauptmannschaft hat sich darauf zu beschränken, daß die Richtigkeit der Aufnahme von den betheiligten Pateien in dem Protokolle anerkannt worden sei, und die Karte der protokollarischen Beschreibung entspreche. Ergeben sich bei irgend einer Grubenfeld-Vermessung oder Verlochsteinung Streitigkeiten, welche in Güte nicht beigelegt werden können, so hat der Markscheider alle streitigen Objecte aufzunehmen und den Streitgegen-

stand im Protokolle möglichst klar zu stellen, die Berghauptmannschaft aber in dessen Erledigung die Streitenden auf die Austragung ihrer Widersprüche im Rechtswege zu verweisen."

3. Man sieht zugleich, daß eine dreifache Vermessung der Grubenfelder, gleichwie solche a) als gewöhnliche Vermessung; b) als Ziehung der verlornen Schnur (wohl mit Bewilligung des Bergmeisters, doch blos zur Nachricht des betreffenden Belehnten, daher auch ohne Vorladung der Nachbarn und ohne Setzung von beweiswürdigen Lochsteinen); und c) als Erbbereitung oder Erbvermessen (feierliche Vermessung mit Anwendung kirchlicher Ceremonien, mit Anwesenheit des Bergmeisters zu Pferde u. dgl., wofür auch größere Gebühren entrichtet werden mußten) in alten Zeiten gebräuchlich war, heute nicht mehr bergjuristisch unterschieden werden kann.

§. 67.

Erneuerung der Gränzen von Grubenfeldern.

Jeder Grubenbesitzer ist berechtiget, bei der Bergbehörde um die Erneuerung der unkenntlich gewordenen Gränzzeichen seines Grubenfeldes auf die in den vorhergehenden §§. 64, 66 bestimmte Weise anzusuchen.

Dieß ist eine allgemeine Bestimmung, welche sich auf sämmtliche bestehende Grubenbesitze bezieht; ohne Unterschied, ob dieselben sich auf das neue Berggesetz, oder auf das früher bestandene Bergrecht gründen. Sie fließt übrigens aus der Natur der Sache. Denn da der Gegenstand eines jeden Grubenbesitzes ein bestimmtes Grubenfeld ist; Grubenfelder aber aus gehörig vermessenen und verpflöckten Grubenmaßen bestehen: so versteht sich wohl von selbst, daß die Aufrechthaltung der bei Gelegenheit der Verlochsteinung gesetzten Gränzzeichen im Interesse des Grubenbesitzes überhaupt liegt. Hieraus folgt übrigens für den Fall, daß die Gränzzeichen unkenntlich geworden, nicht nur das Recht der einzelnen Grubenbesitzer, dieselben rücksichtlich ihrer Grubenfelder erneuern zu lassen; sondern auch der Beruf der Bergbehörde, namentlich wo die Gränzzeichen in ganzen Revieren unkenntlich geworden sind, und dießfalls etwa Beschwerden oder Gesuche der betheiligten Gewerken einlangen, diese Erneuerung der Gränzzeichen in Reviere überhaupt auch von Amtswegen vorzunehmen. Jedenfalls muß aber bei der Erneuerung unkenntlich gewordener Gränzzeichen die in den vorhergehenden §§. 64 und 66 vorgeschriebene Norm befolgt werden. — Sind die Gewerken mit alten Maßen nach den früheren Bergordnungen belehnt, so muß die Gränzerneuerung ebenfalls nach diesen geschehen (Hfkd. v. 20. Nov. 1810). Dieß gilt aber nicht bei aufgelassenen Zechen, welche wieder aufgenommen werden.

§. 68.

Gränzbestimmungen in der Grube.

Dem Grubenbesitzer steht auch frei, zu verlangen, daß die Taggränzen in der Grube kenntlich gemacht, oder die Lage einzelner Puncte in der Grube am Tage bestimmt werden.

Die hierüber herzustellende, von der Bergbehörde zu bestätigende Karte ist bei derselben zu erheben.

Es handelt sich darum, daß die Gränzen der Grubenfelder nicht blos zu Tage, sondern auch in der Grube anschaulich gemacht, und daß die inneren Verhältnisse der Grube, in soferne sie eine nähere Beachtung erheischen, auch zu Tage bemerkbar werden. Seit alten Zeiten sind in dieser Hinsicht außer den äußeren Marksteinen auch Zeichen im Inneren der Grube (s. g. Verstufung) gebräuchlich; denn sehr viele Fragen ergeben sich im Betriebe des Grubenbaues, welche sich nur mittelst Zusammenfassung und Vergleichung dieser zweifachen Bezeichnung (zu Tage und in der Grube) ins Reine bringen lassen. Daß zwischen den beiderseits angeordneten Zeichen (den Marksteinen zu Tage und den in der Grube geschlagenen Stufen) ein innerer Zusammenhang bestehe und bestehen müsse, ist an sich einleuchtend. Unser Berggesetz fordert aber außerdem noch, daß in soferne die Grubenbesitzer die zweifache Gränzbezeichnung verlangen, über Beide die zu verfertigenden Grubenkarten gehörigen Aufschluß geben. Die insbesondere hierüber herzustellende Karte wird von der Bergbehörde bestätigt, und ist bei derselben zu erheben.

§. 69.

Vorbehalt des Rechtsweges bei Grubenfeldvermessungen.

Ergeben sich bei Grubenfeldvermessungen (§§. 64, 68) Streitigkeiten, welche nicht in Güte beigelegt werden können, so sind sie auf dem Rechtswege auszutragen.

Zur Vornahme von Augenscheinen über Gränzbestimmungen, welche im Rechtswege vorgenommen werden, wird stets ein Abgeordneter der Bergbehörde beigezogen.

Die Vermessung der Grubenfelder war seit jeher kein Bergjustiz-, sondern ein Berglehensact, und gehört auch vom Standpuncte des neuen Berggesetzes aus betrachtet, dem Verwaltungsbereiche des Bergregals zu. Ergeben sich daher bei dieser Gelegenheit Streitigkeiten, die sich in Güte nicht beilegen lassen, so können diese nicht mehr durch die blos zur Verwaltung des Bergregals berufenen Bergbehörden entschieden werden, sondern sie müssen vermöge ihrer Natur als Streitsachen den montanistischen Gerichtsbehörden überwiesen werden. (Vgl. die Jurisdic-

tionsnorm für Oesterreich unter und ob der Enns 2c. §. 65, für Siebenbürgen, §. 59, für Ungarn 2c. §. 63, sub 5.), und daselbst auf dem Rechtswege ausgetragen werden. Da jedoch die Austragung solcher Streitsachen nicht selten die Vornahme von Augenscheinen über die Gränzbestimmungen nothwendig macht, liegt es im Geiste der in Oesterreich bestehenden Civilproceßordnungen, daß hiezu stets ein Abgeordneter der Bergbehörde beigezogen werde. (Vgl. das **XVII**. Capitel der allg. und der öster. galiz. Gerichtsordnung; und das **X**. und **XIX**. Hauptstück der siebenb. und der ungar. provis. Civilproceß-O.). Die Austragung solcher Streitigkeiten auf dem Rechtswege darf auch die Fortsetzung und vollständige Beendigung der Verpflöckung nicht hindern.

§. 70.

Rechtswirkung der Verhandlungen über Verleihung und Vermessung von Grubenmaßen.

Eine Grubenfeldverleihung oder Vermessung kann anderen Bergwerksinhabern rücksichtlich ihres Alters im Felde, oder anderer von ihnen früher erworbenen Rechte nicht nachtheilig sein.

Rücksichtlich des Alters im Felde vgl. oben die §§. 34 und 52. Hier kommt auch noch §. 52 der Vollzugsvorschriften in Betracht:

»Kommen nach beendeter Verleihung Beschwerden über Verletzung älterer, bereits erworbener Rechte vor, welche bei der Freifahrung nicht bereits berücksichtiget, ausgeglichen oder ausgetragen wurden, so dürfen sie nicht zurückgewiesen, sondern müssen im Sinne des §. 70, a. B. G., einer Untersuchung an Ort und Stelle mit Beiziehung aller Betheiligten unterzogen, es muß der Streitgegenstand klar gestellt, und auf die gütliche Beilegung des Streites möglichst hingewirkt, darüber aber ein umständliches Protocoll aufgenommen werden. Lassen sich die Parteien in keiner Weise zu einem Uebereinkommen herbei, so sind sie auf die Austragung im Rechtswege anzuweisen, und die Berghauptmannschaft hat nur jene mittlerweiligen bergpolizeilichen Sicherstellungsmaßregeln anzuordnen, welche zur Erhaltung des Objectes dienen; andere rechtliche Einleitungen müssen von dem zuständigem Gerichte ausgehen.

§. 71.

b. Verleihung der Ueberscharen.

Gebirgstheile, welche von verliehenen Grubenmaßen so eingeschlossen sind, daß ein regelmäßiges Grubenmaß in dieselben nicht gelegt werden kann (§§. 42, 46), heißen Ueberscharen.

1. Der Begriff der Ueberscharen verdankt seinen Ursprung einem mit der Vermessung der Grubenfelder seit jeher verbundenen Uebelstande. Selbst wenn man bei Feststellung der Grubenfelder sich den durch die Vorkömmnisse der Natur gegebenen Rücksichten unbedingt unterordnen würde, ließe es sich doch

nicht vermeiden, daß zwischen den Grubenmaßen uneingenommene Räume übrig bleiben, welche von denselben ganz oder großentheils so eingeschlossen werden, daß sie theils wegen ihrer geringen Ausdehnung, theils auch wegen ihrer Lage zu eigentlichen Grubenmaßen nicht geeignet sind. Um so mehr mußte dieß geschehen, als man die Grubenmaßen und Grubenfelder künstlich zu begränzen und von den Vorkömmnissen der Natur möglichst unabhängig zu machen und höheren Rücksichten der Bergbauindustrie anzupassen suchte (vgl. S. 280). Solche zwischen vermessenen Grubenmaßen im freien Felde übrig bleibende Räume, welche wegen ihrer geringeren Ausdehnung oder auch wegen ihrer Formlosigkeit, als Grubenmaßen nicht verliehen werden können, werden seit alter Zeit Ueberscharen (in der Hüttenberger B. O. Mitte) genannt. Man sieht daher zugleich, daß die nähere Bestimmung des Begriffes der Ueberscharen auch von den über die Ausdehnung, Lage und Form der Grubenmaßen geltenden Gesetzen abhängig ist.

Es ist noch nicht lange her, daß man den Ueberscharen im Bergrechte einen eigenen Gesichtspunct zugesteht. Die auch vom neuen Berggesetze aufgenommene Bestimmung, daß Ueberscharen bei der Verleihung von Grubenfeldern möglichst vermieden werden müssen (§. 72), ist sehr alt, und man suchte dieselbe dadurch fester zu begründen, daß man bei der Vermessung ein genaues Aneinanderschließen der Grubenfelder empfahl oder auch vorschrieb, und die dennoch bleibenden Ueberscharen bald nach dieser, bald nach jener Rücksicht den benachbarten Grubenfeldern einfach zutheilte. Doch mit Recht bemerken die Motive zum ersten österreichischen Berggesetzentwurfe (ad §. 48), daß die Entstehung von Ueberscharen besonders da unvermeidlich ist, wo den Grubenfeldern eine rechtwinklichte regelmäßige Gestalt gegeben werden muß; daß es daher nothwendig sei, den Begriff einer Ueberschar, welcher bisher verschiedenartig aufgefaßt wurde, genauer festzustellen. Der §. 71 des neuen Berggesetzes entspricht dieser Anforderung, wobei noch die Bestimmung des §. 72 in Betracht kommt, dergemäß Ueberscharen der Gegenstand einer besonderen Verleihung sind. Hiedurch ist für dieselben ein eigener bergrechtlicher Gesichtspunct gegeben.

2. Rücksichtlich des Begriffes der Ueberscharen heben wir besonders hervor, daß in ihm zwei Momente liegen, vermöge deren die Ueberschar nicht als regelmäßige Grubenmaß verliehen werden kann. Denn der Grund hiervon ist bald ihre geringe Ausdehnung, bald ihre Formlosigkeit. Die älteren Berggesetze beachteten nur den ersten dieser Umstände; was auch ganz den Bestimmungen derselben über Form, Ausdehnung und Lagerung der Grubenfelder entsprach. Seitdem aber gevierte Grubenmaßen mit der Form von Rechtecken eingeführt wurden; vorzüglich aber in Folge des kubische Maßen anordnenden Grubenfeldmaßenpatentes vom 21. Juli 1819, ist die Formlosigkeit an ihnen ein noch wichtigerer und mehr zu beachtender Umstand. Zwischen Grubenmaßen, welche nach diesem Patente verliehen und vermessen wurden,

könnten als Ueberscharen Gebirgstheile eingeschlossen sein, die oft eine bedeutende Ausdehnung haben, und in welche dennoch eine regelmäßige Grubenmaß nicht gelegt werden konnte. Dieß ist eine der augenfälligsten Inconvenienzen des erwähnten Patentes. Die Anordnung des neuen Berggesetzes über die Grubenmaßen und die Vermessung der Grubenfelder setzt diesem Uebelstande viel engere Schranken.

§. 72.

Ueberscharen sind besonders zu verleihen, und müssen bei neuen Verleihungen möglichst vermieden werden.

Bereits bestehende, oder bei künftigen Verleihungen nicht zu vermeidende Ueberscharen dürfen nur an Bergwerksbesitzer verliehen werden, deren Grubenmaße an dieselben gränzen.

1. Hiedurch ist rücksichtlich der Verleihung von Ueberscharen eine dreifache Bestimmung ausgesprochen.

1. Daß Ueberscharen bei neuen Verleihungen möglichst vermieden werden müssen. Dieß ist wohl eine auch schon früher bestandene bergrechtliche Anordnung, deren genaue Befolgung jedoch jederzeit mit Schwierigkeiten verbunden, häufig auch nicht ausführbar war. Im neuen Berggesetze wird dadurch §. 52 näher bestimmt; ohne daß jedoch in Betracht der Lage und Richtung des nachgesuchten Grubenfeldes dem Verleihungswerber eine directe Beschränkung auferlegt würde.

2. Ueberscharen überhaupt müssen künftig besonders verliehen werden. Sie können somit einem Anrainer nicht einfach zugetheilt werden. Bei der besonderen Verleihung der Ueberscharen dienen die §§. 73—75 des B. G. und §. 53 der Vollzugsvorschriften zur Richtschnur.

3. Die Verleihung kann jedoch nur an Bergwerksbesitzer geschehen, deren Grubenmaßen an dieselben gränzen (sogenannte Anrainer). In dieser Hinsicht sind sie ein Zugehör des Grubenfeldes, zu welchem sie verliehen wurden. (Vgl. §. 111.)

2. Die Bestimmungen des bisherigen österr. Bergrechtes waren rücksichtlich der Verleihung der Ueberscharen verschieden und zum Theile sehr schwankend. Die alte Kuttenberger B. O. (**Const. Wenc. lib. II. cap. 2.**) erkennt sie dem Urbirer als Kammergut zu. Die Joachimsth. B. O. (Th. **II.** art. 27.) bestimmt, daß wenn sie keine volle Wehr betragen, sie unter die beiden anrainenden Zechen zu gleichen Theilen vertheilt, wenn sie aber eine Wehr und darüber ausmachen, besonders verliehen werden können. Nach der Ferd. B. O. (Art. 44 und 45) und der Max. B. O. (Art. 6) soll eine Ueberschar zwischen zwei Gruben, und zwar nach jener, welche weni-

ger als fünf, nach dieser, welche weniger als sieben Klafter ist, nicht verliehen werden; was aber darüber ist, kann verliehen werden. Die Ueberschar zwischen zwei Gruben, die mit offenen Durchschlägen auf Gängen und Klüften zu einander kommen, soll, wenn die ältere ihre ganze Maß ausgewiesen hat, der jüngeren Grube zustehen und bleiben, bis eine andere Grube kommt, die ein stärkeres Recht hat. — Für die böhmischen Länder bestimmt das Hofdecret v. 18. Mai 1822 Z. 5003, daß wenn die Ueberschar eine anerkannte ist, d. h. sich zwischen verpflöckten Grubenlehen befindet, sie in der Regel nur den angränzenden Feldnachbarn verliehen werden kann, wobei die Priorität der Muthung entscheide, und bei gleicher Priorität, eine Vertheilung zu gleichen Theilen stattfinde; — wenn aber die Ueberschar nicht anerkannt ist, sie dem ersten Muther wirksam verliehen werde. — Für Ungarn schärft das Hofkammerdecret v. 17. Nov. 1797 (Schmidt'sche B. G. S. Bd. XIX. S. 178) die Befolgung des Art. 6 der Max. B. O. ein.

§. 73.

Zeigt sich bei einer Freifahrung eine Ueberschar, oder meldet sich ein Maßenangränzer um eine solche, so sind hievon alle Angränzer mit der Aufforderung in Kenntniß zu setzen, sich binnen dreißig Tagen, von der Zustellung an gerechnet, zu erklären, ob sie sich um die Verleihung einer solchen bewerben wollen.

§. 74.

Meldet sich binnen dieser Frist nur ein Bewerber, oder sind mehrere Anmelder über die Theilung einig, so ist im ersten Falle dem einzigen Bewerber die ganze Ueberschar, im zweiten Falle jedem der Anmelder der Theil derselben, worüber sie sich geeiniget haben, zu verleihen, und seinem Felde zuzuschlagen.

Können sich solche Bewerber über die Theilung nicht vereinigen, so ist ihnen das Ganze als abgesondertes Eigenthum gemeinschaftlich zu verleihen, doch darf kein Theilhaber seinen Antheil an Jemand anderen, als an einen der Miteigenthümer oder an den Uebernehmer seiner eigenen angränzenden Grubenmaße mit denselben veräußern (§. 111).

§. 75.

Zur Verleihung einer Ueberschar genügt die Vorlage einer, über deren Lage und beabsichtigte Zutheilung verfertigten, von allen Theilnehmern anerkannten Karte.

Da es sich bei Ueberscharen kaum um Aufnahme eines neuen Bergbaubetriebes handelt; dieselben vielmehr in der Regel rücksichtlich des Grubenbaues nur eine Nebenbedeutung haben, innerhalb ihrer abbauwürdige Mineralien entweder nicht vermuthet werden, oder erst in der Tiefe einen lohnenden Abbau in Aussicht stellen: so bindet das neue Berggesetz ihre Verleihung auch nicht an die bei der Verleihung von Grubenmaßen vorgeschriebenen Bedingungen und Normen. Die §§. 73—75 bestimmen daher auch nur, daß den Rechten der Anrainer gehörig Rechnung getragen werde, und daß zur Verleihung einer Ueberschar die Vorlage einer über deren Lage und beabsichtigte Zutheilung verfertigten, von allen Theilnehmern anerkannten Karte genüge. Uebrigens muß hier auch der §. 53 der Vollzugsvorschriften angeführt werden.

„Da zur Verleihung von Ueberscharen die Vorlage einer Lagerungskarte genügt (§. 75, a. B. G.), so hat hiebei eine Freifahrung nicht stattzufinden, sondern es sind nur auf Grundlage dieser Karte alle Angränzer entweder im Wege der schriftlichen Aufforderung mit Anberaumung eines peremtorischen Termines, oder mittelst Vorladung zu einer Tagsatzung über ihre Ansprüche auf die Ueberschar einzuvernehmen (§. 74, a. B. G.). Zur Anfertigung der Lagerungskarte ist auf Verlangen des Bewerbers der berghauptmannschaftliche Markscheider abzuordnen. Bei der Vernehmung der Betheiligten ist möglichst auf ein Theilungs-Uebereinkommen hinzuwirken. Uebrigens können Ueberscharen innerhalb eines Bergcommissariats-Bezirkes auch bei diesem angesucht und verhandelt werden, die dießfälligen Verhandlungs-Acten sind aber der Berghauptmannschaft zur Entscheidung und Verleihung gutächtlich vorzulegen. Haben sich die betheiligten Angränzer über die Zerstückung der Ueberschar vereiniget, so hat die Berghauptmannschaft jedem derselben eine besondere Verleihungsurkunde mit Beigabe einer Abzeichnung der Lagerungskarte, worauf die Zerstückung ersichtlich sein muß, und mit genauer Beschreibung jenes Stückes, welches jedem Angränzer verliehen wird, zuzufertigen. Zugleich hat die Verleihungsurkunde vorzuzeichnen, welcher speciell namhaft gemachten Grubenmaß die verliehene Ueberschar — oder das betreffende Stück derselben — im Bergbuche untrennbar zugeschrieben werden muß. Wird eine Ueberschar mehreren Angränzern als gemeinschaftliches Eigenthum verliehen, so ist darüber nur eine Urkunde auszufertigen, darin auszudrücken, daß die Ueberschar als gemeinschaftliches Eigenthum den speciell aufzuführenden Angränzern verliehen, und als selbstständiges Besitzthum im Bergbuche eingetragen worden. Die Urkunde selbst ist nach der bergbüchlichen Behandlung einem der Antheilnehmer nach freier Wahl der Berghauptmannschaft zuzustellen, die übrigen sind hievon mittelst Decreten einfach, jedoch zur eigenen Hand zu verständigen. Für die Verleihungsurkunden auf Ueberscharen dient das folgende Formulare.

Exh.-Nr. . . . de 18 . . .

Ueberschar-Verleihung.

Im Namen Seiner k. k. Apostolischen Majestät wird über Ansuchen des N. N. . . . Hausbesitzer zu N. . . . ddo. . . . ten . . . 18 . . . Exh.-Nr. . . . de 18 . . . die, gemäß angeschlossener Lagerungskarte zwischen den Grubenmaßen N. N. . . (Verleihungsbuch Tom. . . . Pag. . . .) N. N. . . . (Verleihungsbuch Tom. . . . Pag. . . .) und N. N. . . . (Verleihungsbuch Tom. . . . Pag. . . .) in der Bergrevier N. . . . Gemeinde N. . . . Bezirk (Stuhlrichteramts-Bezirk, District) N. . . . Kreis (Comitat, Delegation) N. . . im Kronlande N. . . gelegene, die Form eines gleichseitigen Dreieckes bildende Ueberschar von . . . . Klafter . . . . Fuß . . . . . Zoll Breite, und . . . . . Klafter . . . . . Fuß . . . . . Zoll Höhe im Flächeninhalte von . . . . . . □Klaftern über das protokollarische Uebereinkommen der Angränzer, ddo. . . . 18 . . . Exh.-Nr. . . . de 18 . . . und das hierüber erlassene Erkenntniß der k. k. Berghauptmannschaft zu . . . . . ddo. . . . 18 . . . Exh.-Nr, . . . zu den obengenannten Grubenmaßen in der auf der Lagerungskarte verzeichneten Weise derart verliehen, daß der südliche Theil derselben mit . . . □Klafter dem Grubenmaß N., der westliche " " . . . " "
" N., der östliche " " . . . " "
" N., als untrennbarer Bestandtheil im Bergbuche zugeschrieben werde, oder (den jeweiligen Besitzern der obbenannten Grubenmaßen gemeinschaftlich nach Inhalt des §. 74, allgemeinen Berggesetzes, und gegen Beobachtung der daselbst vorgezeichneten Bedingung, als selbstständiges Bergwerks-Eigenthum verliehen, und als solches in Bergbuche eingetragen werde).

Von der k. k. Berghauptmannschaft zu . . . . .

am . . . . . 18 . . .

Der Berghauptmann
N. N.

§. 76.

c. Von der Verleihung der Tagmaße.

Auf vorbehaltene Mineralien, welche in Saifen (Sandbänken), Flußbeeten, im Taggerölle, oder aufgeschwemmtem Gebirge, oder in alten verlassenen Halden, soferne sich die genannten nicht in einem bereits verliehenen Felde befinden, wo sie als Zugehör der Verleihung

anzusehen sind (§§. 127, 134), vorkommen, dann auf Bohnenerze und Raseneisensteine, findet die Verleihung von Tagmaßen Statt.

Vom bergjuristischen Standpuncte aus wird seit jeher zwischen den in ihren natürlichen Lagerstätten vorkommenden und mittelst Grubenbaues abgebauten, und denjenigen vorbehaltenen Mineralien ein Unterschied gemacht, welche sich entweder nicht mehr in ihren natürlichen Lagerstätten, sondern in alten verlassenen Halden befinden, oder deren natürliche Lagerstätten so beschaffen sind, daß sie sich zum Bergbaubetriebe mittelst Grubenbaues (Vork. **14.**) nicht füglich eignen. Rücksichtlich der Letzteren verweisen wir auf Art. 23, 24, 97—108 der Max. B. O. 1517, Art. 176—189, der Ferd. B. O.; Art. 31, der Hengst'schen B. O.; Art. 39 der Max. B. O. von 1573 u. s. w. (Vgl. §. 282.) Unser Berggesetz faßt Letztere insgesammt und alte verlassene Halden, soferne sie sich nicht in einem bereits verliehenen Felde befinden; die Bohnenerze (Stücke von Brauneisenstein von der Größe einer Bohne bis zu einem Ei in den obersten Diluvialschichten der Erdrinde) und Raseneisensteine (meistens im Torf- und Moorgrunde) aber als Gegenstand selbstständigen Bergbaubetriebes ohne Unterschied in Eins zusammen, und ordnet in Betreff ihrer die Verleihung von Tagmaßen an.

Unter Tagmaßen (§§. 41 und 76) werden im Gegensatze zu Grubenmaßen gewisse, innerhalb bestimmter Gränzen festgestellte, sich in der Tiefe in der Regel bis zu dem anstehenden festen Gesteine erstreckende Räume der Oberfläche verstanden, welche durch die Bergbehörde so verliehen werden, daß der Erwerber derselben die innerhalb dieser Begränzung vorkommenden vorbehaltenen, in §. 76 besonders bezeichneten Mineralien zum Eigenthume erhalte.

Nach dem bisher bestandenen Bergrechte hatte die Verleihung von Tagmaßen keine so ausgedehnte Anwendung als nach dem neuen Berggesetze vorgezeichnet ist. Vgl. namentlich rücksichtlich der Verleihung von Schlackenhalden das Hofkammerdecret vom 30. September 1788 in der Schmidt'schen Berggesetzsammlung für Ungarn ꝛc. Bd. XVIII. S. 1 folg.

§. 77.

Ein Tagmaß ist bis zu dem Flächenmaße von **32.000** Wiener Quadratklaftern verleihbar, und erstreckt sich in die Tiefe in der Regel nur bis zu dem anstehenden festen Gesteine.

Die Form jedes Tagmaßes hängt von der Wahl des Bewerbers und dem Ermessen der Bergbehörde ab. Nur für Districte, wo eigenthümliche Verhältnisse ein anderes Flächenmaß, oder eine bestimmte Form der Tagmaße erforderlich machen, können die Bestimmungen darüber in die Revier-Statuten aufgenommen werden.

1. Bei der Verleihung von Tagmaßen walten bei weitem nicht so vielfache zu beachtende Rücksichten ob, als bei der Verleihung der Grubenmaßen; auch kommen bei dem Abbaue der den Gegenstand derselben bildenden Mineralien nicht jene Schwierigkeiten vor, wie beim Bergbaubetriebe mittelst Grubenbaues. Die Bestimmung der Tagmaßen ist daher auch in unserem Berggesetze viel einfacher, als die der Grubenmaßen. Es sind gevierte Maßen, die sich in die Tiefe in der Regel nur bis zu dem anstehenden festen Gesteine erstrecken. Ein eigenthümlicher Gesichtspunct besteht rücksichtlich der Verleihung von Tagmaßen auf Eisensteine, in Betreff deren der §. 54 der Vollzugsvorschriften bestimmt.

»Bei dem Vorkommen von Bohnenerzen und Raseneisensteinen, wofür der §. 76, a. B. G., die Verleihung von Tagmaßen vorzeichnet, sind deren Lagerungsverhältnisse maßgebend. Die Bergbehörde hat demnach hiebei ihr Augenmerk darauf zu richten, ob diese Mineralien wirklich nur der jüngsten Oberflächenbildung angehören, ob sie vom Tage aus, und wegen ihres Vorkommens mittelst Abraumarbeit gewonnen werden können, ob hiezu eine Maßenlagerung in die Teufe weniger, als nach ihrer Flächen-Ausdehnung geeignet sei, und nach Maßgabe dieser Verhältnisse auf die Tagmaßenverleihung einzugehen. Uebrigens ziehen sich Bohnenerze und Rasensteine immerhin auch in ziemlich tief einschneidende offene Räume des festen Gebirges fort, was der Verleihung eines Tagmaßes nicht im Wege steht; nur muß bei der dießfälligen Erhebung die wahre Lagerung dieser Mineralien ermittelt, und in der Verleihungsurkunde ersichtlich gemacht, die Verleihung selbst aber ausschließlich auf die Gewinnung dieser Art von Mineralien beschränkt werden.«

2. Rücksichtlich der Form der Tagmaßen finden wir in §. 55 der Vollzugsvorschriften folgende Verfügung:

„Bei der Wahl der Tagmaßen-Form und Ausdehnung ist vorzugsweise auf das wahre Bedürfniß der Ausnützung dieser mineralführenden Ablagerungen hinzublicken, die Verleihung nur in jener Form und Ausdehnung zu gewähren, welche diesem Bedürfnisse entspricht und mit der möglichst geringsten Verwüstung der fruchtbaren Bodenfläche verbunden ist.“

„Diese Bemerkung muß vorzugsweise bei der Verleihung alter verlassener Halden wohl berücksichtiget, und es darf nicht mehr Raum verliehen werden, als solche Halden wirklich einnehmen.“

„Es versteht sich hiebei von selbst, daß alte Halden, wenn zur Zeit der Verleihungsbewerbung um selbe ein anderer neuer Bergbau in derselben Umgebung, entweder durch Aufhebung der alten Baue oder durch neue Einbaue bereits entstanden ist, der neue Freischürfer oder Bergwerks-Eigenthümer innerhalb seines Feldes (§§. 31, 47, a. B. G.) einen ausschließlichen Anspruch auch auf die darin befindlichen alten Halden habe, daher eine Tagma-

ßenverleihung hierauf nur über Einvernehmung und Bestimmung der Bergbauberechtigten stattfinden dürfe.

3. Eine Analogie mit §. 43 enthält der §. 77 in der Bestimmung, daß durch Revierstatuten für Districte, wo dieß vermöge eigenthümlicher Verhältnisse erforderlich ist (zwischen eigentlichen Bergbau- und solchen Verhältnissen, die dem Bergbaue äußerlich sind, wird hier kein Unterschied gemacht), auch ein anderes Flächenmaß oder eine bestimmte Form der Tagmaßen festgesetzt, oder wenn etwa schon bestehende sich bewähren, beibehalten werden können. In Betreff der Revierstatuten gilt hier das Nämliche, was was wir bei §. 43 (S. 307) angeführt haben.

Hinsichtlich dieser Bestimmung verdienen die eigenthümlichen Verhältnisse der Goldwäschereien Siebenbürgens, und zum Theile auch des Banats (vorzüglich im Almáserthale) unsere besondere Beachtung. Bisher war an diesen überwiegend fast nur die gewerbliche Seite des Bergwesens juristisch entwickelt. Zwischen den Goldwäschereien der auf ihren eigenen Besitzungen goldwaschenden Edelleuten; denen der Insassen der Dörfer Oláhpián, Siboth und Balmir im früheren Mühlenbacher Stuhle; ferner mehrerer Insassen des Luspaer Processes des früheren Thordaer Comitats, und der Processe Felső- und Alsó-Aranyos des früheren Aranyoser Stuhles in Siebenbürgen, bestand ein namhafter Unterschied auf Grundlage der Novellarartikel 1747: 3 und 8, in Gemäßheit des Allerh. Rescriptes vom 8. Mai 1771, des Hofkd. v. 20. November 1788, des Hfd. v. 4. September 1820 u. s. w. (S. die Schmidt'sche Berggesetz-Sammlung); und die Verhältnisse der im Lande von Strecke zu Strecke herumziehenden, nicht domicilirten goldwaschenden Zigeuner hatten nebenbei auf Grundlage des Approbationalartikels (Appr. II: 16. 4.) eine eigenthümliche Ausbildung erhalten, dergemäß sie unter der Aufsicht ihrer eigenen Wajvoden in Compagnien getheilt (1765 bestanden 20 solche Compagnien) dieß Gewerbe trieben (vgl. Hofdecret v. 8. August 1831 und v. 5. März 1832 im **XXV.** Bd. der Schmidt'schen Berggesetzsammlung für Ungarn rc.). Andererseits hatte aber die Thesaurariatsverordnung vom 20. Juli 1820 Z. 8071, nebst Belassung der Bestimmung der Max. B. O. Art. 39, für die Waschwerke an Flüssen und Bächen die Anwendung gevierter Maßen auf die Goldwäschereien im Gebirge und auf ebenen Plätzen so angeordnet, daß jede Seite desselben 8 Schnüre = 56 Klafter, somit die ganze Maß 3136 Quadratklafter betrage, und daß nach Maßgabe der Umstände auf besonderes Ansuchen des Waschgewerken diese Maße auch verdoppelt werden können.

4. Auch die früheren allgemeinen österreichischen Bergordnungen legten den Tagmaßen eine beschränktere Bedeutung bei, als das neue Berggesetz, und bezogen sich rücksichtlich ihrer nur auf die Waschwerke. Art. 179 der Ferd. B. O. bestimmt, daß wer ein Waschwerk auf Wasserflüssen, Bächen, in

Gebirgen oder Gräben aufschlüge und empfinge, seine Maß am Tage nehmen und ihm der Bergrichter daselbst auf Wasserflüssen oder Bächen 10 Schnüre = 70 Klafter nach dem Wasser und Zugslänge hinabgeben, und ihm hierauf oben und unten seine Pflöcke und Bydmarke (Gränzpuncte) schlagen solle. — Die nämliche Bestimmung ist auch in der Max. B. O. für Ungarn u. s. w. Art. 39 §. 5 enthalten.

Das Grubenmaßenpatent v. 23. März 1805 wies den Seifenwerken ein Feld von 500 Klaftern in die Länge und 200 Klaftern in der Breite, somit insgesammt 100,000 Quadratklafter zu.

Mit Bezug auf das Grubenfeldmaßenpatent v. 21. Juli 1819 bestimmte neuerer Zeit in Folge A. h. Entschließung vom 2. Mai 1837 das Hofkanzleidecret vom 31. Juli 1837, daß Seifenwerke in solchen Gegenden, in denen die geradlinige Maßenverleihung nach dem erwähnten Patente für sie entweder wegen der nicht vorhandenen gesetzlichen Breite der Seifen oder wegen der nicht geradlinigen Auflagerung (in engen sich krummlinig fortwindenden Thalgründen) nicht thunlich ist, in der Art zu verleihen seien, daß derjenige Flächenraum, welcher ihnen der Breite oder der geraden Linie nach nicht gegeben werden kann, in der verschiedenartig vorkommenden Lage in der Art zugemessen werde, daß ein Seifenlehen immerhin den in dem angezogenen Grubenfeldmaßenpatente für ein jedes Berglehen bestimmten Flächeninhalt von 12,544 Quadratklaftern enthalte.

§. 78.

Zur Verleihung von Tagmaßen genügt die Nachweisung, daß vorbehaltene Mineralien auf den im §. 76 bezeichneten Lagerstätten wirklich vorkommen, und daß dadurch bereits erworbene Rechte anderer Bergbauunternehmer nicht beeinträchtiget werden.

Es werden daher hier die zur Erlangung von Grubenmaßen nothwendigen Vorbedingungen nicht gefordert. Vgl. übrigens noch §. 80. Bei Gelegenheit der im Sinne des §. 81 vorzunehmenden Augenscheines wird sich das Vorhandensein von Bohnenerzen und Raseneisenstein in ihren natürlichen Lagerstätten unmittelbar ersehen lassen; bei eigentlichen Seifenwerken aber werden oft noch Waschproben nothwendig sein, um das Vorkommen des vorbehaltenen Minerals nachzuweisen.

Es heißt, „daß bereits erworbene Rechte anderer Bergbauunternehmer nicht beeinträchtiget werden dürfen.“ Deßhalb können auch z. B. innerhalb rechtsgiltig bestehender Grubenfelder Tagmaßen nicht verliehen werden. (Vgl. §§. 42 und 84.)

§. 79.

In welcher Nähe von Hüttenwerken oder Aufbereitungswerkstätten die Verleihung von Tagmaßen nicht zulässig sei, sondern die Benützung der in solcher Art vorkommenden Mineralien einem nahen Hüttenbesitzer allein zusteht, bestimmt die Bergbehörde von Fall zu Fall.

Rücksichtlich dieser Bestimmung verfügt noch §. 58 der Vollzugsvorschriften, daß vor der Bestimmung jener Entfernung, bis zu welcher Tagmaßen gegen Hüttenwerken oder Aufbereitungswerkstätten nicht angenähert werden dürfen, in soferne in den Revierstatuten hiefür, so wie für allgemeine Formen und Ausdehnung der Tagmaßen nicht besondere Bestimmungen bereits vorgezeichnet sind, jederzeit die Eigenthümer dieser Werkstätten einvernommen, nöthigen Falls besondere Augenscheine eingenommen, und hienach mit umsichtiger Berücksichtigung aller Verhältnisse die Entscheidungen geschöpft werden müssen.

Es handelt sich nämlich hier um die Ausgleichung solcher Fälle, in denen ein Conflict der Rechte und Interessen der erwähnten Werkstättenbesitzer mit denen des Tagmaßners sich zeigt. Denn in der Nähe der Aufbereitungswerkstätten und Hüttenwerke werden die oft noch mit Vortheil benütz- oder verbrauchbaren Abfälle der Manipulation durch das abfließende Wasser weggeschlemmt und abgesetzt, oder auch zu Halden aufgehäuft; in Betreff deren der Tagmaßner den Besitzern derselben weichen muß. Da indessen in derlei Fällen ebenfalls eine Gränze bestehen muß, und außerdem auch Fälle vorkommen können, in denen eine Berechtigung dieser Art nicht vorliegt, so läßt sich eine Ausgleichung oder Entscheidung nur mit Berücksichtigung aller Verhältnisse schöpfen. Dieß ist auch der Grund, weßhalb unser Berggesetz hier nicht eine für alle Fälle bemessene Bestimmung feststellt, sondern die von Fall zu Fall erlassende Verfügung den Bergbehörden zuweist. Beispielsweise verweise ich auf das Hofdecret vom 16. October 1824, wo die Norm ausgesprochen wird, daß Schlackenhalden nur in der Entfernung einer Stunde von Hüttenwerken an Privaten verliehen werden können. (Schmidt'sche B. G. S. für Ungarn rc. Bd. XXIV. S. 130.)

§. 80.

Verleihungsgesuche um Tagmaße müssen die Angabe des Namens und Wohnortes des Bewerbers und der Lage und Ausdehnung des verlangten Tagmaßes enthalten, und mit einem Wahrzeichen der mineralischen Lagerstätte belegt sein.

§. 81.

Ueber Gesuche um Tagmaße wird ein Augenschein mit Beiziehung aller angränzenden Besitzer von Tag- oder Grubenmaßen und Hüttenwerken, der Grundeigenthümer, dann der politischen und sonst etwa betheiligten öffentlichen Verwaltungsbehörde angeordnet.

§. 82.

Ergeben sich hiebei keine Hindernisse, so ist über die begehrten Tagmaße eine Karte auszufertigen, die Verpflockung der Gränzen sogleich vorzunehmen, und die Verhandlung der Bergbehörde zur Entscheidung über die Verleihung vorzulegen.

Kommen Bedenken vor, welche sich bei dem Augenscheine nicht beilegen lassen, so ist die Verleihung des Tagmaßes unstatthaft. Es steht aber dem Bewerber frei, nach Beilegung derselben sein Gesuch zu erneuern.

Näheres verfügen §§. 56 und 57 der Vollz. Vorschr. in Folgendem:

(§. **56**) „Ansuchen um eine Tagmaßen-Verleihung können schriftlich oder mündlich, und nach der Ortslage der begehrten Maßen entweder bei der Berghauptmannschaft oder bei dem Bergcommissariate eingebracht, die Verhandlungen hierüber nach Vorschrift der §§. 77, 78, 80, 81, 82, 83, a. B. G., auch von den Bergcommissären giltig eingeleitet und durchgeführt werden, nur müssen diese die geschlossenen Acte dann der Berghauptmannschaft zur Entscheidung über die Zulässigkeit der Verleihung, die Bestimmung der Bedingungen (§§. 77, 79, a. B. G.), und zur Ausfertigung der Verleihungsurkunde vorlegen."

„Kommen bei dem Augenscheine (§. 81, a. B. G.) Bedenken gegen die Tagmaßen-Verleihung vor, und erachtet die Bergbehörde, daß die beabsichtigte Gewinnung der im Tagmaß-Raume vorkommenden Mineralien im Allgemeinen wünschenswerth und von Bedeuten wäre, so steht es derselben frei, über Ansuchen des Bewerbers sich nach Vorschrift des §. 16 (S. bei §. 18) zu benehmen."

(§. **57**.) „Verleihungsurkunden über Tagmaßen sind nach dem folgenden Formulare auszufertigen, und haben außer den im §. 49 unter 1., 2., 3., 5., 7. vorgeschriebenen Daten (S. bei §. 63) auch die Bestimmung der besonderen Bedingungen der Verleihung (§. 79, a. B. G.) und der bei dem Augenscheine ermittelten Obliegenheiten gegen andere Bergwerksunternehmer, gegen Grundbesitzer oder bezüglich sonstiger öffentlicher Interessen zu enthalten. Eine Abschrift dieser Urkunde ist der betreffenden politischen Bezirksbehörde, und der sonst etwa betheiligten Verwaltungsbehörde mitzutheilen."

Exh.-Nr. . . . . 18 . .

Tagmaß-Verleihung.

Im Namen Seiner k. k. Apostolischen Majestät wird dem N. N. . . . . Häusler in N. . . . . . über dessen unter . . ten . . . . . . 18 . . bei der/dem k. k. Berghauptmannschaft/Bergcommissariate zu N. . . . , ... mündlich angebrachtes Begehren, und dem an Ort und Stelle am . . ten . . . . . . 18 . . vorgenommenen bergbehördlichen Augenschein, in Folge Erkenntniß der k. k. Berghauptmannschaft vom . . ten . . . . 18 . . Zahl . . . . . ein Tagmaß in dem Flächeninhalt von 27,244 □Klaftern, nach der aus angeschlossener Karte ersichtlichen Form, und mit den darauf verzeichneten Gränzen auf Goldseifen (Bleierzwäscherei, Zinnwäscherei) ertheilt.

Dieses Tagmaß liegt auf dem öden Gemeindegrunde, N. . . . . genannt, in der Gemeinde N. . . . . . . Bezirk (Stuhlrichteramts-Bezirk) N. . . . . . . Kreis (Comitat, Delegation) N. . . . . . . im Kronlande N. . . . . . . und bildet kein selbstständiges bergbücherliches Besitzthum, sondern erscheint nur im Verleihungsbuche der k. k. Berghauptmannschaft N. . . . . . . Tom. . . . Fol. . . . und auf der Revierkarte der Bergrevier N. . , . . . Blatt . . Nr. . . .; es führt den Namen:

»**E r i ch.**"

Der Besitzer dieses Tagmaßes ist verpflichtet, sich genau nach den Vorschriften des allgemeinen Berggesetzes vom 23. Mai 1854 zu benehmen, die Gränzen seines Maßes nicht zu überschreiten, insbesondere sich dem nördlich von dem Tagmaße gelegenen Pech- und Waschwerke der Gewerkschaft N. . . . . . . auf die Entfernung von 300 Wiener Klaftern mit keinerlei Waschwerksarbeit zu nähern, jeden Grubenbau unter dem aufgeschwemmten Gebirge bei Strafe nach §. 236 des allgemeinen Berggesetzes zu unterlassen, das Tagmaß mindestens auf die vorgeschriebene Weise bauhaft zu erhalten, das genannte Gold oder Silber, bei Confiscationsstrafe allmonatlich an das k. k. Einlösungsamt zu N. . . . . . . abzulösen, der Gemeinde N. . . . . den Viehauftrieb auf die nicht unmittelbar in Arbeit stehende Fläche zu gestatten, die überarbeiteten Flächen aber sogleich einzuebnen, endlich das Tagmaß vorschriftmäßig zu bezeichnen *).

Von der k. k. Berghauptmannschaft am . . . . . . 18 . .

Der Berghauptmann:
N. N.

---

*) Bei Bohnerzen und Raseneisensteinen müßte es heißen:
Dem Besitzer dieses Tagmaßes ist jedoch nur gestattet, die am Tage aufgedeckten Bohnerzen (Raseneisensteine) mittelst Grubenarbeit in das Gebirge zu verfolgen und

§. 83.

An Orten, wo Schürfungen von der Zustimmung der Grundbesitzer oder Verwaltungsbehörden abhängig sind (§. 17), dürfen auch Tagmaßenarbeiten nicht ohne dieselbe betrieben werden.

Die für Schürfungen hinsichtlich der öffentlichen Bezeichnung (§. 24) und der Verhältnisse zu dem Grundbesitzer gegebenen Vorschriften (§§ 26 — 28) finden auch auf Tagmaße Anwendung.

Wir verweisen hier auf unsere rücksichtlich der berufenen Paragraphe des neuen Berggesetzes bereits gemachten Bemerkungen. — Zugleich muß §. 58 der Vollzugsvorschriften in Betracht gezogen werden.

„Da sich Tagmaßen nicht so wie ordentliche Grubenbaue von außen schon als verliehene Objecte kenntlich machen, so müssen sie nach §. 83, a. B. G., auf eine sichtliche Weise bezeichnet werden. Hiebei haben sich die Bergbehörden im Allgemeinen an die Vorschriften des §. 22 der Vollz. Vorsch. (S. oben §. 25) zu halten, nur müssen den Tagmaßenzeichen andere Formen gegeben werden, als den Schurfzeichen, um sie von diesen sichtlich zu unterscheiden, und weil selbst innerhalb eines Tagmaßes die Aufstellung von Schurfzeichen gesetzlich zulässig ist, demnach auch stattfinden kann (§. 84, a. B. G.). Auch verliehene Tagmaßen sind auf den Revierskarten ersichtlich zu machen."

§. 84.

Die Anlage von Schurfbauen und die Erwerbung und Benützung von Grubenfeldern innerhalb oder unter den Tagmaßen darf durch Letztere nicht gehindert werden; doch steht deren Eigenthümern im Falle einer Beschädigung ein gleiches Recht auf Schadenersatz zu, wie den durch Bergbau berührten Eigenthümern der Oberfläche (§. 98).

Denn die Tagmaßen haben keine Höhe und erstrecken sich in die Tiefe in der Regel nur bis zu dem anstehenden festen Gesteine (§. 77). Ganz anders verhält es sich hingegen mit den Grubenmaßen. Denn da diese mit ewiger Höhe und Teufe verliehen werden (§. 42), so umfassen sie auch die innerhalb ihrer Begränzung vorkommenden Diluvial- und Alluvialgebilde und die in denselben enthaltenen vorbehaltenen Mineralien, welche sonst nach §. 76 Ge-

---

abzubauen, wogegen hiebei allen in dem allgemeinen Berggesetze für Grubenbaue überhaupt vorgezeichneten Bestimmungen genau nachgekommen werden muß, und die erworbenen Bergbauberechtigungen Anderer, in ihrer Ausübung nicht gehindert oder gefährdet werden dürfen.

Uebrigens hat sich der Besitzer des Tagmaßes u. s. w.

genstand der Tagmaßen sind. Die Verleihung von Tagmaßen kann daher innerhalb eines nach diesem Berggesetze verliehenen Grubenfeldes nicht mehr statthaben. (Vgl. §. 78).

§. 85.

d. Von der Concession der Hilfsbaue.

Stollen und Schächte außerhalb eines verliehenen Feldes, welche zum vortheilhaften Betriebe desselben dienen (Hilfsstollen oder Hilfsschächte), dürfen nur mit Bewilligung der Bergbehörde angelegt und betrieben werden.

1. Die §§. 85—97 versetzen uns in ein neues Bereich dinglicher Rechtsverhältnisse am Bergbaue, in dasjenige des sogenannten Concessionswesens im neueren Sinne des Wortes. Vordem verstand man nämlich unter Concessionswesen den Inbegriff derjenigen Einrichtungen und Anstalten, welche sich auf die Production des Eisens und die dem Bergwesen überhaupt zugewandte Eisenindustrie bezog (vgl. Vork. **18**). Nachdem jedoch die über den Kreis des eigentlichen Bergbaubetriebes hinausgehende Production des Eisens der Industrie und dem Gewerbwesen überwiesen werden (Kundmachungspatent Art. **V.**), hat diese Auffassung des Begriffes Concessionswesen ihre Grundlage und Bedeutung verloren. Dagegen ist aber durch das neue Berggesetz im Gegensatze zum montanistischen Verleihungswesen ein neuer Begriff des montanistischen Concessionswesens entstanden, welcher sich innerhalb des Bergbaubetriebes auf die sogenannten Hülfsbaue und Revierstollen bezieht, somit die dinglichen Rechtsverhältnisse am Bergbaue nicht unmittelbar, sondern nur in soferne betrifft, als sie die mittelbare Folge solcher Unternehmen sind, und aus deren Concessionirung hervorgehen. Es handelt sich bei denselben unmittelbar nicht um die Gewinnung der vorbehaltenen Mineralien, sondern um Unterstützung und Erleichterung des diesen Zweck verfolgenden anderwärtigen Bergbaubetriebes.

Das bisher bei uns bestandene Bergrecht hat in dieser Hinsicht ein ganz anderes System befolgt, als das neue Berggesetz. Von den Hülfsbauen hatten nur die s. g. Erbstollen als selbstständige Unternehmungen einen eigenen Gesichtspunct und eigenen Rechtsbestand. Die Verhältnisse der Lichtlöcher und Flügelorte, welche zur Unterstützung der Bergbauunternehmungen gesenkt und getrieben wurden, erfreuten sich als solche keiner besonderen Regelung durch die Berggesetzgebung; und auch die Verhältnisse der Erbstollen waren nicht umfassend genug geregelt; namentlich nicht nach dem Unterschiede, welchen das neue Berggesetz durch die Begriffe der Hülfsbaue und Revierstollen bezeichnet. Daher kam es, daß dieses System den Bedürfnissen des heutigen Bergbaues nicht mehr entsprach. Bei einem geringeren Umfange des Bergbaues war es lästig,

bei einem ausgedehnteren genügte es nur unvollkommen. Großartigere Unternehmungen dieser Art entstanden nur, wo höhere Interessen sich ganz besonders geltend machten. Als Beispiel weisen wir auch hier auf den großen sogenannten Josef II. Erbstollen im Schemnitzer Bergreviere hin; ein Unternehmen des hohen Montanärars, welches nur mit bedeutenden Opfern bisher fortgeführt werden konnte.

Das neue Berggesetz stellt sich auf den Standpunct der Bedürfnisse des heutigen Bergbaues. In dem von ihm begründeten neuen montanistischen s. g. Concessionswesen ist uns das Mittel gegeben, dem Grubenbaue durch Hülfsbaue verschiedener Art je nach Maßgabe der Umstände eine entsprechende Unterstützung und Förderung zuzuführen. Für Bedürfnisse umfassenderer Art ist durch die Revierstollen vorgesehen.

2. Wir fassen schon hier die verschiedenen Richtungen ins Auge, denen gemäß das neue Berggesetz das Concessionswesen näher bestimmt und regelt. Es müssen in dieser Hinsicht unterschieden werden:

a) Solche Hülfsbaue, welche der Bergwerksbesitzer im eigenen Grubenfelde zum vortheilhafteren Betriebe seines Bergbaues anlegt. Vermöge §. 131 braucht er hiezu keiner besonderen Concession, weßhalb wir auch hier blos im Allgemeinen auf diesen §. verweisen.

b) Hülfsbaue, welche ein Bergwerksbesitzer aus freiem Felde zu seinem Werke führen will. S. §. 86.

c) Hülfsbaue, welche ein Grubenbesitzer im fremden Felde anstecken will. S. §§. 191 folg.

d) Hülfsbaue, welche von mehreren hülfsbedürftigen Grubenbesitzern gemeinschaftlich unternommen werden wollen. S. §§. 87 und 88.

e) Hülfsbaue, welche ein fremder Unternehmer mit Bezug auf einen hülfsbedürftigen Bergbaubetrieb anzulegen beabsichtigt. S. §§. 87 und 88.

f) Die gegenseitige Hülfeleistung überhaupt, zu welcher die Bergbauunternehmer unter sich verpflichtet sind, und welche die Grundlage verschiedener Bergbaudienstarbeiten sein kann. S. §§. 190 — 197.

g) Die Revierstollen. S. §§. 90 — 97.

3. In §. 85 wird das Princip ausgesprochen, daß außerhalb eines verliehenen Feldes Hülfsbaue, welche zum vortheilhafteren Betriebe desselben dienen sollen, nur mit Bewilligung der Bergbehörde angelegt und betrieben werden können. Rücksichtlich der montanistischen Hülfsbaue steht daher von den eben angeführten Fällen nur der sub a) nicht unter diesem Principe. Man sieht zugleich, daß der Bergbaubesitzer, welcher von seines Nachbars Felde aus zu seinem eigenen hilfsbedürftigen Felde einen Hülfsbau führen will, auf Grundlage eines mit diesem erfolgten Uebereinkommens allein dieß nicht unternehmen darf, sondern daß er auch die Concession der Bergbehörde benöthigt.

§. 86.

Sucht ein Bergwerksbesitzer um einen Hilfsbau aus freiem Felde zu seinem eigenen Werke an, so ist ihm derselbe nach Vernehmung der betheiligten Behörden und Parteien, sowie nach gefällter Entscheidung über Einwendungen gegen die Zuläßigkeit der Concession zu bewilligen.

Der bewilligte Hilfsbau muß dem Grubenfelde des Bewerbers als Zugehör in dem Bergbuche zugeschrieben werden.

1. Rücksichtlich der Gesuche um Concession von Hülfsbauen zum eigenen Bergwerke, jedoch außerhalb der Grubenmaßen desselben, faßt §. 59 der Vollzugsvorschriften die Bestimmungen des §. 86, welche sich auf derlei Hülfsbaue im freien Felde beziehen; und diejenigen des §. 191 sub b), wo von der Anlage der Hülfsbaue im fremden Felde die Rede ist, in Eins zusammen, und verfügt Folgendes:

„Gesuche um Concession von Hülfsbauen zum eigenen Bergwerke außerhalb den Grubenmaßen desselben, können sowohl bei der Berghauptmannschaft als bei dem zuständigen Bergcommissariate überreicht und in Verhandlung gezogen werden, nur müssen letztere den geschlossenen Act der Berghauptmannschaft zur Schluß-Entscheidung vorlegen. Jedem solchen Gesuche muß aber eine Karte über den eigenen Bergbau in Beziehung auf die hülfsbedürftigen Objecte desselben, und die Lage und Richtung des beabsichteten Hülfsbaues beigelegt werden. — Wird ein solcher Hülfsbau im gänzlich freien (weder durch einen Freischurf, noch durch eine Bergwerksverleihung eingefangenen) Felde angesteckt, und durchfährt er auch in seiner Erstreckung kein fremdes Feld, so genügt die Einvernehmung der politischen Bezirksbehörde über die etwaigen Hindernisse aus öffentlichen Rücksichten, und wenn in dieser Beziehung ein Bedenken nicht obwaltet, kann die Concession nach Maßgabe des nachgewiesenen Bedürfnisses ertheilt werden. Erhebt die politische Bezirksbehörde Bedenken, so ist nach Vorschrift des §. 16 der Vollz. Vorsch. (S. oben §. 18 2.) vorzugehen. — Will der Hilfsbau im fremden Felde angesteckt, oder durch ein solches getrieben werden, so sind auch die betreffenden Besitzer desselben einzuvernehmen, wenn sie gegen die Anlage Einwendungen vorbringen, dieselben durch Abordnung eines Commissärs an Ort und Stelle untersuchen zu lassen, und die Berghauptmannschaft hat über das dießfalls aufgenommene Protokoll bezüglich der Zuläßigkeit des Hülfsbaues zu entscheiden. Erfolgte die Zustimmung der Parteien oder der politischen Bezirksbehörde nur unter gewissen Bedingungen, und fand dießfalls ein Uebereinkommen mit dem Concessionswerber Statt, so müssen diese Bedingungen demselben in der Concessions-Urkunde zur Darnachachtung vorgezeichnet werden. Einsprüche der Grund-

besitzer sind im Wege der Expropriations-Verhandlung (viertes Hauptstück, a. B. G.) auszutragen.»

2. Besondere Beachtung im Gegensatze zu §. 88 verdient hier die Bestimmung des §. 86, daß der im freien Felde bewilligte Hülfsbau dem Grubenfelde des Bewerbers als Zugehör in dem Bergbuche zugeschrieben werden muß. Auf Grundlage des §. 191 entsteht nur eine Bergbaudienstbarkeit, und nach §. 193 wird der über das gegenseitige Uebereinkommen zu Stande gekommene und von der Bergbehörde bestätigte Vertrag zur Eintragung in das Bergbuch gebracht.

Nach §. 59 der Vollzugsvorschriften muß in der zur Anlegung eines Hülfsbaues im Sinne des §. 86 des a. B. G. ausgestellten Concessionsurkunde auch ausgedrückt werden, welchem Bergwerkseigenthume der Hülfsbau als untrennbarer Bestandtheil zuzuschreiben sei, was bei der Bergbuchsbehörde (Gerichtsbehörde) zu veranlassen, im eigenen Vormerkbuche aber gemäß §. 35 der Vollzugsvorschriften (S. oben bei §. 41 des B. G.) von der Bergbehörde vorzunehmen ist.

§. 87.

Wird dagegen ein Hilfsbau von einem fremden Unternehmer oder von mehreren hilfsbedürftigen Grubenbesitzern gemeinschaftlich angesucht, so ist dem Gesuche im ersten Falle das Uebereinkommen zwischen dem Unternehmer und den Hilfsbedürftigen, im zweiten Falle aber das Uebereinkommen der Bergwerksbesitzer, welche sich zu dem gemeinschaftlichen Bau vereinigen, über die Art und Zeit der Ausführung und ihre gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten beizulegen.

Zugleich muß der ganze Betriebsplan unter Erläuterung mit Tag- und Grubenkarten vorgelegt werden.

§. 88.

Die Bewilligung eines solchen Hilfsbaues kann nur nach vorausgegangener Erhebung aller örtlichen Verhältnisse, dann nach erkannter Zuläßigkeit und Nothwendigkeit desselben erfolgen, und ist als eine selbstständige Bergbau-Concession in dem Bergbuche einzutragen.

Auch müssen die von dem hilfsbedürftigen Werksbesitzer übernommenen Verbindlichkeiten zur Begründung eines dinglichen Rechtes als Last auf das Besitzthum desselben eingetragen werden.

1. Diese zwei Paragraphe beziehen sich auf zwei verschiedene Fälle, welche wir bei §. 85 unter d) und e) bezeichnet haben. Beide kommen darin überein, daß sie selbstständige Hülfsbaue bezwecken, welche daher auch juristisch als selbstständige Bergbauentitäten betrachtet werden müssen. Doch waltet zwischen ihnen rücksichtlich des Unternehmers, und somit auch der Vorbedingungen des Unternehmens selbst ein nicht unbedeutender Unterschied ob, auf welchen sich speciell die Bestimmungen des §. 88 beziehen.

In Betreff der Gesuche um die Concession für solche selbstständige Hilfsbauunternehmungen beider Art ordnet §. 60 der Vollzugsvorschriften Folgendes an:

„Gesuche um die Concession selbstständiger Hilfsbaue im Sinne der §§. 87, 88, allgemeinen Berggesetzes, sind bei der Berghauptmannschaft anzubringen. Kommen sie bei einem Bergcommissariate ein, so sind sie von diesem allsogleich an die erstere einzubegleiten. Sind derlei Gesuche nicht mit allen Behelfen, wie solche im §. 87, allgemeinen Berggesetzes, vorgeschrieben werden, instruirt, so müssen sie zur Vervollständigung zurückgewiesen werden. Ueber die ordnungsmäßig verfaßten und belegten Gesuche ist der Augenschein an Ort und Stelle anzuordnen und hiezu an den Concessionswerber sowohl, als an alle hiebei betheiligten Parteien und Verwaltungsbehörden die angemessene Vorladung auf gerichtsordnungsmäßige Weise zu erlassen. Bei dem Augenscheine selbst sind alle Verhältnisse, welche sich auf die Zweckmäßigkeit oder Nothwendigkeit des beabsichtigten Baues beziehen, klar zu stellen, und die vorliegenden Karten zu prüfen oder zu berichtigen, im Weiteren aber jene Umstände zu erörtern, welche im Interesse der Parteien oder der öffentlichen Verwaltung zu Einsprachen oder Bedenken Veranlassung geben; endlich ist über den Gang der dießfälligen Verhandlung auf jene Vorschriften Rücksicht zu nehmen, welche in den §§. 44, 45, 46 und 47, bezüglich der Freifahrung, vorgezeichnet wurden. Ueber den — der Berghauptmannschaft vorzulegenden geschlossenen Act, hat dieselbe zu erkennen, ob — und unter welchen Bedingungen die Concession des Hülfsstollens statthaben könne, oder ob das Concessionsgesuch unstatthaft sei. Dieses Erkenntniß ist jedem bei der Concessionsverhandlung Betheiligten zuzustellen, und erst wenn dasselbe rechtskräftig geworden ist, kann mit der Concessionsertheilung vorgegangen werden. Die Concessionsurkunde selbst hat denselben Eingang wie die Verleihungsurkunden (§. 49) und muß die Namen, Charakter und Wohnorte des oder der Erwerber, eine Beschreibung der Lage des Hülfsbaues, die wesentlichsten Bedingungen der Concession nach dem getroffenen Uebereinkommen, sowie der wechselseitigen Rechte und Verpflichtungen der Betheiligten enthalten.

Das folgende Formulare dient als Beispiel der Concessionsurkunden für Hülfsbaue.

Exh.-Nr. . . . . . de 18 . .

Bergrevier N. . . . . . .

Hülfsstollens-Concession.

Im Namen Seiner k. k. Apostolischen Majestät wird dem N. N. . . . . Bergwerksbesitzer zu N. . . . . . . über dessen Gesuch ddo. . . . . 18 . . **Exh.-Nr.** . . . 18 . . und die hierüber an Ort und Stelle am . . . . 18 . . vorgenommene Freifahrung in Folge Zuläßigkeits-Erkenntniß der k. k. Berghauptmannschaft zu N. . . . . ddo. . . . . . . 18 . . Zahl . . . hiemit die Bewilligung ertheilt.

(Zu seinem eigenen Bergwerke N. . . . . Verleihungsbuch **Tom.** . . . **Pag.** . . . einen Hülfsbau auf dem Wiesengrunde Katastral-Parzelle Nr. . . des N. N. in der Gemeinde N. . . . . . Bezirk (Stuhlrichteramts-Bezirk) N. . . . . . Kreis (Comitat, Delegation) N. . . . . . an dem in der angeschlossenen Karte bezeichneten Puncte, in der Richtung zwischen St. 1 und St. 2 im Norden, gegen genaue Beobachtung aller Vorschriften des allgemeinen Berggesetzes vom 23. Mai 1854, zu treiben, welcher Hülfsbau im Verleihungsbuche dem obigen Bergwerke als untrennbarer Bestandtheil zugeschrieben, und auf der Revierskarte, Blatt . . . Nr. . . . vorgemerkt wurde.)

oder: einen selbstständigen Hülfsbau unter die Grubenbaue der Grubenmaße N. . . . . N. . . . . N. . . . . . . ꝛc. ꝛc., sämmtlich in der Bergrevier N. . . . . . gelegen, und im Verleihungsbuche **Tom.** . . . **Pag.** . . . eingetragen, anlegen und betreiben zu dürfen.

Der Einbau dieses Hülfsbaues hat in der Wiese des N. N. . . . . . Catastral-Nr. . . . in der Gemeinde N. . . . . . Bezirk (Stuhlrichteramts-Bezirk) N. . . . . . Kreis (Comitat, Delegation) N. . . . . . zu beginnen, und muß von da nach der angeschlossenen Karte zuerst nach der Hauptrichtung St. 1. 2° auf 326 Klafter verstreckt, dann aber mit Seitenbauen unter die hülfbedürftigen Grubenbaue der Felder N. . . . N. . . . N. . . . . ꝛc., in der Art verörtert werden, daß zuerst mit dem Gesenke N. . . . . . dann mit dem Schachte N. . . . . . und endlich mit dem Abteufen N. . . . . . gelöchert werde.

Der Hülfsstöllner ist verpflichtet, sich nach den allgemeinen Bestimmungen des Berggesetzes zu benehmen, insbesondere aber

a) vom . . ten . . . . . . 18 . . angefangen, jährlich mindestens 40 Klafter Stollensstrecke, in haltbarer Zimmerung mit 9 Fuß Ortshöhe und 5 Fuß Ortsweite, nebst Tretwerk und Schienen-Förderbahne, endlich mit einem Ansteigen von 1/4 Decimalzoll pr. Wiener Klafter auszufahren;

b) nach Erreichung des Punctes **B** der Karte, die Seitenschläge Nr. 1 und 2 zugleich anzulegen, und jedem derselben auf mindestens 20 Klafter pr. Jahr, bis zu den Puncten Nr. 22 und 46 zu verörtern, sonach aber den Seitenschlag Nr. 3, in gleicher Weise bis zu dem Puncte Nr. 102 zu verstrecken;

c) den Hülfsstollen stets in einem solchen Stande zu erhalten, daß aus den obbenannten hülfsbedürftigen Grubenmaßen die Wässer immer vollständig abfließen, und die Gefälle unbehindert ausgefördert werden können.

Dagegen ist jedem Besitzer der Grubenmaße N. . . . . . N. . . . . . N. . . . . . Verleihungsbuch Tom. . . . Pag. . . . für sich und seine Besitznachfolger verpflichtet, dem Hülfsstöllner während des Stollenbetriebes und bis zum Durchschlage in seinen obenerwähnten Grubenbau, einen jährlichen Baubeitrag von . . . . fl. sage . . . . Gulden, nach erfolgtem Durchschlage aber, einen Hülfszins von jährlichen . . . . . fl. sage: . . . . Gulden, auf die Dauer von . . Jahren und ohne Rücksicht auf die jeweiligen Betriebsverhältnisse zu leisten. Nach Ablauf dieses Zeitraumes hat über das wechselseitige Rechtsverhältniß ein neues Uebereinkommen stattzufinden.

Erfüllt der Hülfsstöllner die unter a) und b) vorgeschriebenen Bedingungen nicht, so erlischt für das betreffende Jahr die Pflicht zur Leistung des Baubeitrages. Unterbleibt die Hülfeleistung sub c) aus Verschulden des Hilfsstöllners, so hat der Hülfszins pro rata der unterbrochenen Hülfe in Abzug zu kommen.

Unter diesen Bedingungen ist gegenwärtige Concession als selbstständiger bücherlicher Besitz, in dem Concessionsbuche Tom. . . . . Pag. . . . . im Bergbuche des k. k. Berggerichtes zu N. . . . . . Tom. . . . Pag. . . . eingetragen, und in der Revierskarte, Blatt . . . Nr. . . . vorgemerkt worden.

Von der k. k. Berghauptmannschaft N. . . . . . .

(Datum) . . . .

Der Berghauptmann
N. N.

2. Bei der Concession selbstständiger Hülfsbaue handelt es sich darum, daß a) nicht blos die Vorbedingungen des Unternehmens selbst früher ins Reine gebracht und in dieser Hinsicht alle Bedenken beseitigt werden; sondern auch b) daß alle örtlichen Verhältnisse genau in Betracht gezogen werden; und c) die Concession, namentlich erst nach erkannter Zuläßigkeit und Nothwendigkeit des Hülfsbaues erfolge. Wir bemerken in dieser Hinsicht:

a) Als Vorbedingungen zur Unternehmung selbstständiger Hülfsbaue müssen wir vor Allem beachten, daß, wenn sie von einem fremden Unternehmer

angelegt werden, derselbe früher in Betreff des Unternehmens mit den hülfsbedürftigen Bergbaubesitzern ein Uebereinkommen getroffen habe; — wenn sie aber von mehreren hilfsbedürftigen Grubenbesitzern gemeinschaftlich unternommen werden, zwischen diesen ebenfalls früher ein Uebereinkommen geschlossen werde. Der Gegenstand dieses Uebereinkommens sind in beiden Fällen die Art und Zeit der Ausführung, und die gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten der Betreffenden. Da das neue Berggesetz von dem bisher bestandenen Bergrechte auch darin abweicht, daß es das gegenseitige Verhältniß selbstständiger Hülfsbaue und der hülfsbedürftigen Grubenbesitzer nicht auf allgemeine Weise selbst so normirt, wie dieß bei den Erbstollen der Fall war; sondern die Regelung dieses Verhältnisses dem freien Uebereinkommen der Betheiligten überläßt; so würde sich wohl kaum ein Unternehmer finden, welcher oft sehr wünschenswerthe und nothwendige Hülfsbaue, die nicht selten bedeutende Kosten erheischen, herzustellen bereit wäre, wenn ihm nicht früher über den Erfolg seines Unternehmens genügende Sicherheit gewährt würde. Auch liegt es im Interesse des Bergbaues überhaupt, daß gleichwie einerseits dem Unternehmer des Hülfsbaues der ihm in Aussicht stehende Nutzen, so auch andererseits den hülfsbedürftigen Grubenbesitzern die Art und Zeit der Ausführung derselben gesichert werde; und überhaupt leichtfertige und nicht gehörig begründete Unternehmungen dieser Art, welche dem Bergbaue nur zur Last fallen würden, fern gehalten werden. Deßhalb fordert das Gesetz, daß gleich dem Gesuche um die Concession solcher Hülfsbaue dieses Uebereinkommen nebst dem ganzen Betriebsplane unter Erläuterung mit Tag- und Grubenkarten beigelegt werde.

b) Bevor die Concession selbst ertheilt wird, ist aber die Erhebung aller örtlichen Verhältnisse nothwendig. Diese sind theils technischer Art, theils betreffen sie anderwärtige bereits bestehende Rechte. In erster Hinsicht muß sich die Bergbehörde von der Richtigkeit der Daten und Ausführbarkeit des vorgelegten Unternehmens überzeugen. In zweiter Hinsicht ist namentlich zu erheben, ob und in wiefern der Hülfsbau im freien oder bereits verliehenen Felde angelegt werden will. Je nach Maßgabe der Umstände müssen daher auch hier die Bestimmungen der §§. 56 und 191 folg. zur Richtschnur genommen werden.

c) Auf Grundlage dieser Vorlagen und Erhebungen wird dann die Bewilligung nur unter Voraussetzung, daß von keiner Seite Hindernisse oder nicht ausgeglichene Schwierigkeiten obwalten, und daß der Hülfsbau zuläßig und auch nothwendig sei, und zwar als eine *selbstständige Bergbauconcession* ertheilt.

3. Da die Bewilligung zur Anlegung eines selbstständigen Hülfsbaues als *selbstständige Bergbauconcession* ertheilt wird, so muß derselbe auch nach §. 88 in dieser Eigenschaft in dem Bergbuche eingetragen werden, und es wird außerdem gefordert, daß die rücksichtlich seiner von dem hilfsbedürftigen Bergbaubesitzer übernommenen Verbindlichkeiten *zur Begründung*

eines dinglichen Rechtes, als Last auf das Besitzthum (das Gesetz macht hier zwischen montanistischem und anderwärtigem Besitzthume keinen Unterschied) einzutragen seien.

§. 89.

Durch die spätere Verleihung des freien Feldes, in welchem ein Hilfsbau bewilligt worden ist, an einen anderen Unternehmer, darf der Fortbestand des Hilfsbaues nicht beeinträchtiget werden.

1. Dieser Paragraph ist eine nothwendige Ergänzung des vorhergehenden. Man sieht zugleich, daß im freien Felde, in welchem ein concessionirter Hilfsbau besteht, Verleihungen von Grubenmaßen, Ueberscharen oder Tagmaßen nur so geschehen können, daß der Fortbestand des Hülfsbaues nicht beeinträchtigt werde. Hiedurch erhalten die §§. 54 b), 70, 71 folg. und 78 eine nähere Bestimmung.

2. Hier muß endlich noch die Verfügung des §. 60 der Vollzugsvorschriften bemerkt werden, daß Hülfsbaue jeder Art auch auf den Revierskarten ersichtlich zu machen sind (vergl. §. 39).

§. 90.

e. Von der Concession der Revierstollen.

Bergbauunternehmungen, durch welche ein ganzes Bergrevier mit Stollen aufgeschlossen, oder die mineralischen Lagerstätten in tieferen Horizonten eröffnet, und der Abbau derselben auf was immer für eine Art erleichtert werden soll, heißen Revierstollen.

Wir haben bereits oben (Vork. **14**) auf die hohe Bedeutung der Stollengebäude am Bergbaue aufmerksam gemacht. Werden dieselben in größerem Maßstabe getrieben, so daß durch sie nicht nur der Zugang in das Innere des Gebirges und die Förderung erleichtert, sondern auch in tieferen Grubengebäuden die Luftcirculation befördert, das Wasser gelöst, die mineralischen Lagerstätten im Innern des Gebirges eröffnet, der Abbau derselben erleichtert und überhaupt ein ganzes früher unzugängliches Bergrevier aufgeschlossen wird, so kann ihnen mit Recht die alte bergmännische Bezeichnung als »Schlüssel des Gebirges" beigelegt werden. Das bisher bestandene Bergrecht hatte übrigens auch für Stollengebäude dieser Ausdehnung und dieser Wirkung keine andere Benennung als „Erbstollen." Das neue Berggesetz zeichnet dieselben mehr aus, indem es ihnen insbesondere die Benennung »Revierstollen" beilegt, und auch eine höhere, bergrechtliche Bedeutung zuschreibt.

Man sieht hieraus, daß zwischen den in den eben erörterten Paragraphen enthaltenen selbstständigen Hülfsbauen, insoferne selbe in Stollenform getrieben werden, und den Revierstollen, beide als bloße Bergbaue betrachtet, nur

rücksichtlich der Dimension ein Unterschied besteht. In bergrechtlicher Hinsicht wurden beide bisher unter der Benennung »Erbstollen« zusammengefaßt. Doch der Unterschied, welcher sich dem Auge unmittelbar blos in den Dimensionen zeigt, hat in seinen weiteren Consequenzen auch in technischer und ökonomischer Hinsicht höhere Bedeutung. Deßhalb stellt hier das Berggesetz vom 23. Mai 1854 einen ganz neuen Gesichtspunct auf, indem es die Concession der Revierstollen an umfassendere Bedingungen knüpft, als die der Hülfsbaue. Auch muß als eine heilsame Reform betrachtet werden, daß während früher die Concession der Erbstollen ohne Unterschied von der montanistischen Hofstelle und beziehungsweise dem hohen Ministerium ausging; nach dem neuen Berggesetze die Hülfsbaue von der gewöhnlichen Verleihungsbehörde concessionirt werden, und nur die Concession zur Anlage von Revierstollen dem hohen Ministerium vorbehalten ist.

§. 91.

Revierstollen können nur bewilligt werden, wenn deren Ausführung zum allgemeinen Nutzen des Bergbaues in dem ganzen Reviere wünschenswerth erscheint.

Diese Bewilligung ist, nach vorausgegangener Erhebung aller Umstände durch die Bergbehörde, dem Ministerium vorbehalten.

Auch bisher war die Verleihung der Erbstollen dem obersten Berglehenhofe (vor 1848 der montanistischen Hofstelle, seither dem Ministerium) vorbehalten, und es war zu deren Erlangung nothwendig, den allgemeinen Nutzen derselben für den Bergbaubetrieb nachzuweisen. Sonst hätte die Anlegung eines Erbstollens den Bergbaubetrieb nicht nur nicht gefördert oder erleichtert, sondern wäre ihm leicht zur drückenden Last geworden. Wurde diese Bedingung nicht nachgewiesen, so war die Abweisung des Gesuches Folge hievon.

Diese bei großartigen Erbstollen zweckmäßige Anordnung wird auch vom neuen Berggesetze in Betreff der Revierstollen aufrecht erhalten. Denn die Revierstollen sind dazu bestimmt, ein neues großes Feld der bergmännischen Industrie unterirdisch aufzuschließen, und werden, da sie mit großen Kosten verbunden, doch in ihren Erfolgen mehr weniger unsicher sind, mit besonderen Vorrechten ausgestattet. Die Bewilligung derselben soll daher nicht leichthin, sondern nach sorgfältiger Würdigung aller Verhältnisse erfolgen; und da bei den Revierstollen das öffentliche und allgemeine Bergbauinteresse das vorwiegende Motiv zur Bewilligung sein muß, so hat diese nur vom Ministerium zu geschehen.

§. 92.

Jedes Gesuch um einen Revierstollen muß mit dem Hauptbetriebsplane und der Tagkarte über das ganze Revier versehen sein,

innerhalb dessen der Revierstöllner den Bau zu treiben und zu verzweigen beabsichtiget.

Zugleich muß der Entwurf der Bedingungen vorgelegt werden, unter welchen der Bittsteller sich zu dem Bau bereit erklärt.

§. 93.

Erklärt sich eine so bedeutende Anzahl der in dem angesprochenen Revierstollensgebiete angesessenen Grubenbesitzer für die Anlage des Stollens, daß der Bewerber denselben unternehmen zu können glaubt, und ist zugleich außer Zweifel gesetzt, daß die Anlage auch denjenigen Bergbauunternehmern, welchen künftig in dem Reviere Grubemaße verliehen werden, zum Vortheile gereichen werde, so ist die Genehmigung des Revierstollens zuläßig, wenn gleich nicht alle Besitzer der in dem Revierstollensgebiete bestehenden Gruben dem Antrage beigestimmt haben.

§. 94.

Die Rechte und Verbindlichkeiten zwischen dem Revierstöllner und den in dem Reviere schon bestehenden Bergwerksbesitzern werden durch das mit ihnen getroffene Uebereinkommen bestimmt. Diejenigen Rechte und Verbindlichkeiten, welche dem Revierstöllner gegen die Erwerber von Grubenmaßen durch künftige neue Verleihungen zukommen sollen, sind in der Revierstollens-Concession genau auszudrücken.

Welche besondere Begünstigungen übrigens dem Revierstöllner durch den Vorbehalt eines freien Feldes, ohne Rücksicht auf die in der Regel bestehenden Beschränkungen, etwa einzuräumen seien, bleibt der Beurtheilung des Ministeriums, mit Rücksicht auf die Größe und Nützlichkeit des Unternehmens, überlassen.

1. Wir müssen die Bestimmungen der §§. 92 — 94 mit denen des §. 91 zusammenfassen. Wir entnehmen daraus:

a) Daß — wie oben angedeutet wurde — Revierstollen nur dann bewilligt werden, wenn deren Ausführung zum allgemeinen Nutzen des Bergbaues im ganzen Reviere wünschenswerth erscheint (§. 91).

b) Daß hierüber (über „alle Umstände") die nothwendigen Erhebungen vorher geschehen und vorgelegt werden müssen (§§. 91—93). Dieß geschieht auf der durch die §§. 61 und 62 der Vollzugsvorschriften vorgeschriebenen Tagsatzung und Freifahrung.

c) Diesemgemäß muß auch gleich das Gesuch um den Revierstollen abgefaßt und belegt sein. Namentlich muß der Hauptbetriebsplan, nach welchem der Revierstollen in seiner Hauptrichtung und seinen Nebenverzweigungen das ganze Revier zu unterfahren beabsichtigt, und die Tagskarte über dasselbe vorgelegt werden (§. 92).

d) Es muß außerdem die Erklärung einer so bedeutenden Anzahl der im angesprochenen Revierstollensgebiete angesessenen Grubenbesitzer für die Anlage des Stollen beigebracht werden, daß der Bewerber denselben unternehmen zu können glaubt; und rücksichtlich künftiger Bergbauunternehmer des Reviers muß außer Zweifel gesetzt werden, daß die Anlage auch ihnen zum Vortheile gereichen werde. Daß alle Grubenbesitzer des Reviers dem Antrage beistimmen, ist nicht erforderlich (§. 93).

e) Da unser Berggesetz nicht so, wie das frühere Bergrecht, über die rechtlichen Verhältnisse des Erbstollners zu den dadurch unterfahrenen Grubenbesitzern, auch die Stellung der in Zukunft zu concessionirenden Revierstollen nach allgemeinen Bestimmungen festsetzt, sondern die nähere Anordnung jedem einzelnen Falle vorbehalten bleibt; so muß auch hierüber die nothwendige Erklärung abgegeben werden, und zwar:

f) Muß der Entwurf der Bedingungen vorgelegt werden, unter welchem der Bittsteller sich zu dem Baue bereit erklärt (§. 92). Diese Bedingungen fallen unter einen zweifachen Gesichtspunct, da sie theils öffentliche Rücksichten berühren, theils die rechtliche Stellung zu den Grubenbesitzern des Reviers betreffen können.

g) Da die gesetzliche Grundlage der Revierstollensverleihung das freie Uebereinkommen der Parteien bildet, so muß auch ein solches zwischen dem Revierstollenwerber und den Bergwerksbesitzern des Reviers zu Stande gebracht sein (§. 94), und dem Uebereinkommen ist jene Form und Abfassung zu geben, welche sie nach Vorschrift des allg. bürgl. G. B. vollkommen rechtskräftig macht.

Außer diesen müssen dann noch folgende den Revierstollen betreffende Verhältnisse geregelt werden:

1. Besondere Begünstigungen, welche dem Revierstöllner etwa noch einzuräumen sind (§. 94).

2. Die Rechte und Verbindlichkeiten, welche demselben gegen künftige Erwerber von Grubenmaßen im Reviere zukommen sollen (§§. 94 und 96).

3. Die Vergütung, welche der Revierstöllner von denjenigen Grubenbesitzern des Reviers fordern kann, welche ihre Zustimmung verweigert haben, denen aber durch den Revierstollen in der Folge Hülfe gebracht wird (§. 95).

2. Ueber die Gesuche um Concessionen von Revierstol-

len, über das dieselbe betreffende Verfahren, und über die Revierstollen-Freifahrung bestimmen die §§. 61, 62 und 64 der Vollzugsvorschriften Folgendes:

(§. **61**.) „Gesuche um Concessionen auf Revierstollen (§. 90, a. B. G.) müssen bei den Berghauptmannschaften überreicht, oder, wenn sie bei Bergcommissariaten einkommen, von diesen sogleich an die ersteren geleitet werden. — Ueber jedes Revierstollensgesuch muß von der Berghauptmannschaft ohne Aufenthalt untersucht werden, ob dasselbe nach Vorschrift des §. 92, a. B. G., vollständig und entsprechend belegt sei. Finden sich dießfalls Mängel vor, so ist das Gesuch ohne Verzug zur Ergänzung oder Verbesserung zurückzuweisen. Ein Vorbehalt der früheren Ueberreichung (eine vorbehaltene Priorität) findet in diesem Falle nicht statt. Ueber das Revierstollensgesuch sind vorerst alle jene Bergwerksbesitzer, welche in dem vorgeschlagenen Revierstollensgebiete Grubenmaßen oder Ueberscharen besitzen, in der Weise in Kenntniß zu setzen, daß das Gesuch mit allen Beilagen dem Vorstande des Revierausschusses zur vorläufigen Einsicht mit dem Auftrage zugemittelt wird, jedem Bergwerksbesitzer des hiebei befangenen Gebietes die vollständige Durchsicht dieses Actes zu gestatten. Die übrigen hiebei betheiligten Bergwerksbesitzer sind hievon durch die Berghauptmannschaft in die Kenntniß zu setzen, und zur vorstehend erwähnten Einsichtsnahme aufzufordern. Sollte zur Zeit ein Revierausschuß nicht bestehen, so hat die Gesuchszufertigung an den größten oder vertrauenswürdigsten Grubenbesitzer der Revier zu geschehen, und dieser hat für die getreue Verwahrung und Rückstellung der Acten zu haften. Unter einem ist eine Tagsatzung zur Einvernehmung aller bei dem Revierstollensplane betheiligten Bergwerksbesitzer auf eine angemessene Zeit anzuordnen, wozu die mitgetheilten Acten von dem Inhaber derselben, und zwar mindestens drei Tage früher, an die Berghauptmannschaft zurückgestellt sein müssen, damit sich auch diese auf die Verhandlung vorbereiten können."

„Zu der angeordneten Tagsatzung ist sowohl der Concessionswerber, als jeder der betheiligten Bergwerksbesitzer, und zwar mit dem Beisatze einzuladen, daß derselbe im Falle des Ausbleibens so angesehen würde, als wenn er sich dem durch die Mehrheit der Erscheinenden gefaßten Beschlusse unbedingt beizutreten verpflichtet hätte. Bei dieser Tagsatzung ist nur über die Frage abzuhandeln, ob die Revierstollensunternehmung im allgemeinen Interesse des Bergbaubetriebes innerhalb des vorgeschlagenen Revierstollensgebietes als vortheilhaft erkannt werde, und welche Bergwerksbesitzer sich für oder gegen die Anlage des Revierstollens erklären. Hiebei hat jeder Bergwerksbesitzer ohne Rücksicht auf den Umfang seines Grubenmaßenbesitzes nur eine — gleichzählende Stimme. Werden bei dieser Verhandlung Bedenken gegen die Bedingungen des Concessionswerbers erhoben, so sind die Parteien dießfalls auf die Freifahrung zu

verweisen, wobei dieser Punct zur ordentlichen Verhandlung zu kommen hat; dieß hindert jedoch nicht, daß zwischen den Maßnern und dem Revierstollenwerber schon hier eine Verständigung erfolgen, und letzterer hiernach seine Bedingungen rechtskräftig abändern könne, ja es ist vielmehr Pflicht der Berghauptmannschaft, auf eine Verständigung hinzuwirken. Wird sich von den Maßnern einstimmig gegen die Nützlichkeit und gegen die Anlage des Revierstollens erklärt, so ist das dießfalls aufgenommene Protokoll einfach mit der Abweisung des Concessionswerbers zu erledigen. Stimmen aber mehrere Maßner für die Anlage des Revierstollens, so ist der Concessionswerber zu der Erklärung aufzuforderu, ob er auf diese Beistimmung hin bei der Ausführung seines Vorhabens beharren oder ob er von seinem Gesuche abstehen wolle. Im letzteren Falle bedarf es keiner weiteren Verhandlung, sondern das Protokoll ist einfach mit der Rückstellung des widerrufenen Gesuches zu erledigen. Unter jede dieser aufhebenden Protokollserledigungen sind auch die betheiligten Bergwerksbesitzer zu verständigen."

(§. **62**.) „Hat sich bei der Revierstollenstagsatzung eine solche Anzahl der betheiligten Grubenbesitzer für die Revierstollensanlage erklärt, daß der Concessionswerber bei seinem Vorhaben beharren zu wollen angibt, so ist von der Berghauptmannschaft in Erledigung des Protokolls die Revierstollensfreifahrung auf eine entsprechende Zeit anzuordnen, wozu außer dem Concessionswerber alle durch den beabsichtigten Revierstollen betroffenen Bergwerksbesitzer und Freischürfer, die politische Bezirksbehörde mit dem Vorstande der Gemeinde, in welcher der Revierstollen angelegt werden will, endlich die etwa sonst dabei betheiligte Verwaltungsbehörde besonders, und auf die mit §. 43, Absatz 1, (S. bei §§. 54—56 des B. G.) vorgeschriebene Weise vorzuladen."

„Bei dieser Freifahrung ist: 1. Außer Zweifel zu stellen, in wieferne die Anlage des Revierstollens zum Nutzen seines ganzen Betriebsgebietes wünschenswerth sei.

2. Sind die Gränzen dieses Gebietes, über welche sich die Rechte und Pflichten des Concessionswerbers erstrecken sollen, genau zu bestimmen, und auf der Tagkarte ersichtlich zu machen.

3. Müssen einerseits die Verpflichtungen des künftigen Revierstöllners, hinsichtlich der Anlage, Richtung und des Fortbetriebes des Stollens, die Folgen der Vernachlässigung derselben, oder der Auflassung des Stollens, andererseits die ihm zukommenden Rechte, insbesondere jene Leistungen festgestellt werden, zu denen die in dem Revierstollensgebiete schon bestehenden Bergwerksbesitzer, in oferne sie mit der Anlage desselben einverstanden sind, und alle diejenigen, welche künftig durch neue Verleihungen Grubenmaßen oder Ueberscharen daselbst erwerben, gegen den Revierstöllner verpflichtet sein sollen.

4. Sind alle etwaigen Verbindlichkeiten, welche dem Revierstöllner aus öffentlichen Rücksichten oder gegen den Grundbesitzer obliegen sollen, zu bestimmen."

»Hiebei hat sich die Berghauptmannschaft stets gegenwärtig zu halten, daß die gesetzliche Grundlage der Revierstollensverleihung das freie Uebereinkommen der Parteien bilde, und nur wenn sich in Betreff des Punctes 4 wesentliche Anstände ergeben, ist die Freifahrungserledigung auf die gütliche oder gerichtliche Austragung der Einsprüche zu verschieben, und falls aus öffentlichen Rücksichten Bedenken obwalten, hat sich die Bergbehörde vorläufig im Sinne des §. 16 (S. §. 18 des B. G.) zu benehmen. Den Uebereinkommen ist jene Form und Abfassung zu geben, welche sie nach Vorschrift des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches vollkommen rechtskräftig macht. Das über diese Freifahrung aufzunehmende und von allen Parteien, dann von zwei unbefangenen Zeugen zu fertigende Protokoll ist der Berghauptmannschaft vorzulegen.»

(§. **64.**) »Den ganzen geschlossenen Freifahrungsact über das Revierstollensgesuch hat die Berghauptmannschaft einer reiflichen Prüfung zu unterziehen, die Nützlichkeit des Unternehmens in Beziehung auf die Förderung der Bergbauinteressen wohl zu erwägen, und sonach mit einem umständlichen Gutachten der Oberbergbehörde vorzulegen. Diese hat außer dem privatrechtlichen, vorzugsweise die allgemeinen öffentlichen und die speciellen Bergbauverhältnisse mit aller Eindringlichkeit zu würdigen, bei der offenbar hervorleuchtenden Wichtigkeit des Unternehmens aus öffentlichen Rücksichten die etwa vorkommenden Einsprüche durch eigene Einflußnahme thunlichst zu beheben, und sofort die gesammten Verhandlungen mit ihren motivirten Anträgen dem Finanzministerium vorzulegen.»

3. Rücksichtlich der besonderen Begünstigungen für die Revierstollen verfügt §. 63 der Vollzugsvorschriften noch Folgendes:

»Stellt der Concessionswerber um einen Revierstollen zugleich das Ansuchen um besondere Begünstigungen, z. B. um einen mit dem Fortschreiten des Stollens verbundenen Freischurfkreis im freien Felde, um Bewilligung der ungehinderten Benützung aller mit dem Stollenhiebe gewonnenen vorbehaltenen Mineralien u. dgl.; so muß gleichzeitig bei der Freifahrung schon alles dasjenige umständlich erhoben werden, was für oder gegen die Zuläſſigkeit solcher Begünstigungen oder die etwaigen Modificationen und Bedingungen zu erwägen wäre, worüber die Berghauptmannschaft sich in ihrem Gutachten umständlich auszusprechen hat.»

4. Endlich bemerken wir noch die Bestimmung des §. 65 der Vollzugsvorschriften über Revierstollen-Concession selbst und über das Verfahren nach deren Ertheilung:

»Die Revierstollens-Concession ertheilt das Finanzministerium und übermittelt sie der zuständigen Oberbergbehörde, welche sogleich die öffentliche Kundmachung derselben im Kronlande zu veranlassen und den ganzen Act sofort der betreffenden Berghauptmannschaft zuzustellen hat. Diese hat darüber Folgendes zu veranlassen:

1. Ist diese Concession nach Vorschrift des §. 35, und Anführung aller Bedingungen, Rechte und Verpflichtungen, welche damit verbunden sind, sowohl in das Concessions-Vormerkbuch, als in den betreffenden Blättern des Verleihungsbuches bei den revierstollenspflichtigen Grubenfeldern einzutragen.

2. Ist die Lage des concessionirten Revierstollens und das Gebiet, über welches sich dessen Berechtigungen erstrecken, in der Revierskarte (§. 34) deutlich auszuzeichnen, damit bei neuen Anmeldungen von Freischürfen oder Verleihungsgesuchen innerhalb desselben sogleich auf die Vorrechte des Revierstöllners Rücksicht genommen werden kann (§. 96, a. B. G.).

3. Zu diesem Ende muß auch in dem bei den Revierkarten aufgelegten Objectenverzeichnisse, mit Berufung auf das Buch und die Seite des bezüglichen Revierstollens, ein Auszug der Revierstollensberechtigungen vorgeschrieben werden.

4. Hiernach ist die Concessionsurkunde über erfolgtem Vollzuge der im §. 67 vorgeschriebenen Amtshandlung mit einer ämtlichen, vorschriftmäßig zuzuheftenden Abzeichnung der zugehörigen Karte dem Revierstöllner gerichtsordnungsmäßig zuzustellen, und derselbe aufzufordern, den etwaigen Concessionsbedingungen genau nachzukommen, und den Aufschlagspunct des Revierstollens mit einer deutlichen, wohl verwahrten Aufschrift auf eine haltbare Weise kenntlich zu machen.

5. Vom Tage der Kundmachung des Revierstollens durch die Oberbergbehörde treten dessen Verbrechen in Rechtskraft; es dürfen sonach gleichzeitig oder später einkommende Freischurf- oder Verleihungsanmeldungen nur mit Rücksicht auf die erworbenen Revierstollensrechte behandelt werden.

6. Liegt der neue Revierstollen im Bereiche eines Bergcommissariates, so ist dasselbe umständlich über dessen Rechte und Pflichten zu belehren.

7. Endlich ist auch der Reviersausschuß der bezüglichen Bergrevier (§. 36) und die betreffende politische Bezirksbehörde hievon in die Kenntniß zu setzen."

§. 95.

In keinem Falle dürfen diejenigen Besitzer, welche ihre Zustimmung verweigert haben, zur Theilnahme gezwungen, oder diejenigen, welche zugestimmt haben, zu größeren als den ausdrücklich übernommenen Leistungen verhalten werden.

Wird jedoch Grubenbesitzern, welche sich dem Unternehmen widersetzt haben, durch den Revierstollen in der Folge Hilfe gebracht, so ist der Revierstöllner berechtiget, von denselben während der Dauer der Hilfeleistung eine angemessene Vergütung zu fordern. Diese Vergütung ist, wenn zwischen den Parteien ein Uebereinkommen nicht

zu Stande gekommen ist, durch die Bergbehörde mit Vorbehalt des Rechtsweges zu bestimmen, welche dabei auf die ersparten Betriebskosten Rücksicht zu nehmen hat.

§. 96.

Bergbauunternehmer, welchen in der Folge neue Grubenmaße in dem Reviere verliehen werden, haben die festgesetzten Verpflichtungen gegen den Revierstöllner gesetzlich zu übernehmen, und sind hiezu in ihren Verleihungsurkunden anzuweisen.

1. Es wird vorausgesetzt, daß die Revierstöllner nach gehörig erlangter Concession, die Anlage und Ausführung seines Stollens im Sinne derselben unternahm, und allen Verbindlichkeiten Genüge leistet, welche ihm theils durch die Concessionsurkunde auferlegt wurden, theils vermöge des Gesetzes (z. B. §. 177) obliegen.

Was nun die Rechte und Verbindlichkeiten zwischen den Revierstöllner und den Bergbaubesitzern des Reviers betrifft, so müssen nach dem neuen Berggesetze drei Fälle unterschieden werden.

a) Die Rechte und Verbindlichkeiten zwischen dem Revierstöllner und denjenigen Bergwerksbesitzer des Reviers, die zur Anlage des Revierstollens ihre Zustimmung gegeben und diesem gemäß mit dem Stöllner das Uebereinkommen getroffen haben, welches die gesetzliche Grundlage der Concession bildet, werden durch dieses Uebereinkommen bestimmt (§. 94). Zu größeren, als den ausdrücklich übernommenen Leistungen, können die Bewerksbesitzer, welche das Uebereinkommen getroffen haben, nicht verhalten werden (§. 95). Es wäre denn, daß der Revierstöllner einem oder dem andern Bergwerksbesitzer einen besonderen im ursprünglichen Betriebsplane nicht begriffenen und daher auch im erwähnten Uebereinkommen nicht in Betracht gezogenen Nutzen zuführte; in welchem Falle er natürlich bezüglich eines solchen Nutzens nach Analogie der weiteren Bestimmung des §. 95 eine angemessene Vergütung zu fordern berechtigt ist.

b) Diejenigen Bergwerksbesitzer des Reviers, welche zur Anlage des Revierstollens ihre Zustimmung verweigert haben (§. 93), dürfen in keinem Falle zur Theilnahme gezwungen werden (§. 95). Wird ihnen jedoch durch den Revierstollen in der Folge Hülfe gebracht, so ist der Revierstöllner berechtigt, von ihnen während der Dauer der Hülfeleistung eine angemessene Vergütung zu fordern; welche durch gütliches Uebereinkommen, oder — wenn dieses nicht zu Stande kommt — durch die Bergbehörde zu bestimmen ist; wobei jedoch auch nach der Bestimmung der Bergbehörde der Rechtsweg noch vorbehalten bleibt. Als Maßstab für diese Vergütung wird der Bergbehörde die Berücksichtigung der ersparten Betriebskosten vorgezeichnet;

vermöge des Grundsatzes: »**Nemini licet cum damno alterius locupletari.**" (§. 95) Dieser Grundsatz muß auch jedem über ein solches Verhältniß zu schöpfenden gerichtlichen Erkenntnisse zu Grunde gelegt werden.

c) Die Rechte und Verbindlichkeiten, welche dem Revierstöllner gegen Bergbauunternehmer, denen in der Folge neue Grubenmaßen in dem Reviere verliehen werden, zukommen sollen, sind in der Revierstollen-Concession genau auszudrücken (§. 94); und dieselben haben die festgesetzten Verpflichtungen gegen die Revierstöllner gesetzlich zu übernehmen, und sind hiezu in ihrer Verleihungsurkunde anzuweisen (§. 96).

Wir glauben auch bei dieser Gelegenheit noch ganz besonders auf die Bedeutung der Revierstatuten hinweisen zu müssen. Unsere Bemerkungen zu §. 11 des Berggesetzes haben die Wichtigkeit des Institutes der Bergreviere für den Bergbau klar nachgewiesen; und die Bestimmung der Revierstatuten ist, solche Verhältnisse zu regeln, welche entweder Reviersangelegenheiten im eigentlichen Sinne des Wortes sind, oder die vermöge der besonderen Vorkommnisse und Beziehungen des Reviers eine besondere Anordnung erheischen (z. B. §§. 31, 43, 77). Da nun die Revierstollen jedenfalls Angelegenheiten des Reviers sind, so dürfte die Festsetzung mancher näheren bestimmten Normen über dieselben, z. B. über den Betriebsfond, über ein Maximum und Minimum der Revierstollensabgaben u. dgl., in den einzelnen Revieren benfalls eine specielle Aufgabe der betreffenden Revierstatuten bilden.

2. Wir fügen hier die allgemeinen Bestimmungen unserer früheren Berggesetzgebung über die Rechte der Erbstollen bei. Wir berücksichtigen dabei vorzüglich die böhmische Berggesetzgebung (Joach. B. O. Thl. II. Art. 93—104; und die betreffenden Stellen des Appendix), da die rechtlichen Verhältnisse der Erbstollen in den böhmischen Ländern am umfassendsten geregelt waren. In den übrigen Theilen der Monarchie (vgl. Ferd. B. O. Art. 8, Max. B. O. Art. 3 u. s. w.) bestanden fast die nämlichen Verhältnisse in minder entwickelter Form, mit nur wenigen unbedeutenden Modificationen. Blos dem **Regolamento per le miniere** v. 1808 für das lombardisch-venetianische Königreich war die Einrichtung der Erbstollen fremd.

Die Verleihung eines Erbstollens (vgl. unsere Bemerkung zu §. 91) begründete die Ausübung des Stollenrechtes, d. h. der dem Erbstöllner in Bezug auf die Grubenbesitzer, welchen er dient, zustehenden Rechte unter folgenden Bedingungen: a) der Erbstollen muß bergordnungsmäßig getrieben werden, nämlich ohne Absätze oder Stufen (Gespränge), so daß man bequem darin fahren könne, d. h. $1\frac{1}{4}$ Lachter von der Sohle nach der First und $\frac{1}{2}$ Lachter von einer Ulme zur andern, und so daß er in der Länge von 7 Lachtern (ein Lehen) nicht höher als eine Querhand, und in der Länge von 112 Lachtern (16 Lehen) nicht höher als ein Lachter steigt; — b) er muß mit der Wasserseige in die Tiefsten der Grube und an den Ort, wo das Erz bricht,

einkommen; und daselbst c) die gehörige Tiefe (Erbteufe) einbringen, nach der Joach. B. O. 9½, nach der Mar. B. O. 10 Lachter vom Rasen saiger abwärts bis zur Wasserseige; — d) endlich muß er der ganzen Grube Wasser und Wetter lösen.

Die Rechte, welche den gehörig verliehenen und getriebenen Erbstollen zuerkannt wurden, sind:

1. Der Stollenhieb, oder das Recht des Erbstöllners, den Erbstollen durch fremde Gruben zu treiben, die daselbst anstehenden Erze auf 1¼ Lachter in die Höhe und ½ Lachter in die Breite wegzuhauen und sich zuzueignen. Der Stollenhieb gebührte jedoch nur von einem Stollenorte, trieb daher der Erbstöllner in einem Grubenfelde mehrere Flügelorte, so konnte er nur von einem den Stollenhieb ansprechen, und von den übrigen mußte er das gewonnene Erz dem Grundeigenthümer gegen Erstattung der Gewinnkosten zurückstellen.

2. Der vierte Pfennig, d. h. das Recht, von dem Eigenthümer jenes Grubenfeldes, durch welches er den Stollen treibt, den vierten Theil der Betriebskosten zu fordern, die er nach geschehener Ankündigung von dem ersten Durchschlage in die Grube, bis dahin, wo er dieselbe wieder verläßt, verwendet hat. Arbeiten außerhalb des Stollens, z. B. an Taggebäuden, kommen dabei nicht in Betracht. Hatte die Grube, bevor der Stollen durchschlägig wurde, zu demselben eine Stollensteuer gezahlt, so wurde dieselbe beim Silberbergbau zur Hälfte abzogen; die Zinngrube war aber vom vierten Pfennige frei.

3. Das Stollenneuntel oder Stollensiebentel, ersteres nach der Joachimsthaler, das andere nach der Ferd. und Mar. B. O. Es bestand im neunten oder siebenten Theile aller aus der Zeche (Grube), durch welche der Stollen getrieben wurde, erübrigenden Erze. — Kam der Stöllner mit seiner Erbteufe in eine Zeche, und fiel das Wasser aus derselben durch offene Klüfte auf ihn; brachte er ihr überdieß auch Wetter, so gebührte ihm das halbe Neuntel oder Siebentel, obwohl er die Orte, wo das bricht, mit seiner Wasserseige noch nicht erreicht hatte.

Die übrigen Rechte, welche außerdem noch dem Erbstollen zukamen, z. B. das Erz im freien Gebirge mit seinen Oertern abzubauen, ein Vorrecht auf Verleihung der ebenfalls im freien Gebirge überfahrenen vorbehaltenen Minerallagerstätten, das Recht, auch in fremden Feldern die zu seinem Betriebe nothwendigen Lichtlöcher zu senken u. s. w., haben rücksichtlich des allgemeinen Bergbaubetriebes, dem der Erbstollen Erleichterung oder Unterstützung zuführt, nicht die hohe Bedeutung, wie die eben erwähnten drei Rechte, erfordern daher hier keine besondere Erwähnung mehr.

Wir verweisen hinsichtlich der Rechte aus früheren Erbstollenverleihungen nur kurz auf §. 286 dieses Berggesetzes.

§. 97.

Wird ein Revierstollen auflässig, so kann dessen Wiederverleihung als solcher, unter Beobachtung der für die neue Verleihung gegebenen Vorschriften (§§. 92—96), Platz greifen.

Zur Besitznahme des Revierstollens als Freischurf oder Grubenmaß darf die Bewilligung nur dann ertheilt werden, wenn sich über eine dreimalige, von zwei zu zwei Monaten in das zu öffentlichen Kundmachungen in dem betreffenden Kronlande bestimmte Zeitungsblatt eingeschaltete Aufforderung während eines ganzen Jahres von der Ausfertigung der Kundmachung Niemand zur Wiederaufnahme des Revierstollens als solchen gemeldet hat.

1. Die Wichtigkeit der Revierstollen läßt wünschen, daß schon begonnene, aber wieder verlassene Stollen dieser Art wo möglich ihrer Bestimmung nicht entfremdet werden. Deßhalb gestattet das Gesetz deren Verleihung als Freischurf oder Maßenstollen nur dann, wenn sich über mehrmalige Aufforderung Niemand zur Fortsetzung des Unternehmens meldet.

2. Die Auflassung der Revierstollen betreffend, verfügt §. 66 der Vollzugsvorschriften Folgendes:

»Die Auflassung eines Revierstollens hat die Berghauptmannschaft sogleich der Oberbergbehörde anzuzeigen, und diese die öffentliche Kundmachung der Auflassung einzuleiten, sodann dem Finanzministerium darüber Bericht zu erstatten, wobei die Ursachen der Auflassung einer umständlichen Würdigung rücksichtlich der dabei betheiligten öffentlichen Interessen zu unterziehen sind. Die Berghauptmannschaft wird die aufgelassene Concession in allen ihren Büchern, wo sie vorgemerkt oder in welchen sich darauf bezogen ist, so wie auf der Revierskarte löschen, alle hiebei Betheiligten, den Revierausschuß und die politische Bezirksbehörde aber hievon verständigen.

Bei der Wiederaufnahme eines aufgelassenen Revierstollens ist genau nach §. 97, a. B. G., vorzugehen, und in soferne dessen Aufrechthaltung von besonderer Wichtigkeit für das Gedeihen des Bergbaues sein sollte, durch geeignete öffentliche Aufforderung und Belehrung hierauf einzuwirken.

In dem Falle, als dem Revierstöllner mit der Concessionsurkunde auch für den Fall der Auflassung noch einige Rechte, z. B. ein Anspruch auf Stollengebühr oder Wassereinfallgeld u. dgl., gegen den Wiederaufnehmer vorbehalten worden sein sollen, müssen diese in dem Reviersкartenverzeichnisse ersichtlich erhalten werden, um den betreffenden Berechtigten zur neuen Freifahrung vorladen zu können.«

* * *

Ueberblicken wir noch einmal das dritte Hauptstück unseres Berggesetzes, so zeigt schon eine oberflächliche Betrachtung, daß die Bestimmungen desselben den wichtigsten Theil des bestehenden Bergrechtes betreffen. Nachdem die Artikel IV. und V. des Kundmachungspatentes alle mit dem Bergrechte bisher verbundenen, dem eigentlichen Bergbaubetriebe streng nicht angehörigen Gegenstände ausschieden, der §. 2 des Gesetzes selbst aber die Anwendung der allgemeinen Staatsgesetze auf das Bergwerksgut nicht minder, als auf das Bergwerksgewerbe insoweit verfügte, als im Berggesetze keine besonderen Bestimmungen enthalten sind, concentrirt sich das Wesen des Bergrechtes auf das Bereich derjenigen Verhältnisse, Einrichtungen, und rechtlichen Bestimmungen, welche vermöge der in der Natur der Sache begründeten Eigenthümlichkeit des Bergwerksgutes und vermöge der unabweislichen Bedürfnisse oder bisher bewährten Vorzüge der Organisation der Bergbauindustrie den ihnen gewährten besonderen Gesichtspunct einer eigenen Berggesetzgebung als unumgänglich nothwendig erscheinen lassen. Unter diesem Gesichtspuncte aber muß der Schwerpunct der besonderen Anordnung nothwendiger Weise in denjenigen Verhältnissen liegen, welche dem Systeme des geltenden Bergrechtes seine Grundlage geben. Man sieht zugleich, daß es sich dabei nicht blos um eine formale, sondern auch, und zwar mehr noch um eine materielle Grundlage handelt. Die verschiedenen Arten des hienach bestehenden Bergbaueigenthumes; die Art und Weise, wie dasselbe der dem Bergbaue überhaupt zuerkannten rechtlichen Stellung gemäß entsteht, und die hieraus unmittelbar resultirenden allgemeinen Beziehungen desselben sind es daher, auf welche unser Augenmerk ganz vorzüglich gerichtet sein muß, an welche sich alle weiteren Bestimmungen und Entwickelungen des Bergrechtes gleichsam von selbst anreihen, und die gründlich, genau und klar festzustellen vor allem Aufgabe der Gesetzgebung ist. Und in der That ist dieß der Inhalt des dritten Hauptstückes unseres Berggesetzes. Alle ferneren Satzungen und Bestimmungen desselben finden darin theils unmittelbar, theils mittelbar ihren Ausgangspunct und die Bedingungen ihrer Geltung, ja selbst ihrer Anwendbarkeit.

Wir glauben hiemit auch die Sorgfalt, welche wir der Erörterung dieses Hauptstückes zuwandten, und die Art und Weise, in der dieß geschah, zur Genüge motivirt zu haben.

Werfen wir nunmehr einen Blick auf das am Bergbaue im österreichischen Kaiserthume bestehende Besitzthum, so müssen zwei Classen desselben unterschieden werden. Das nach dem bisherigen Bergrechte entstandene, dem sein fernerer materieller Fortbestand durch Art. III. des Kundmachungspatentes, und durch das XVI. Haupt-

stück des Berggesetzes gesichert ist; und das im Sinne des neuen Berggesetzes entstehende.

Es braucht nicht erst darauf aufmerksam gemacht zu werden, daß die aus der früheren Zeit überkommenen Bergbauunternehmungen, denen der vaterländische Bergbau bisher seine Blüthe und seinen Ruhm verdankte, in allen Theilen der Monarchie sehr zahlreich sind. Da nun deren materieller Bestand durch das neue Berggesetz im Ganzen kaum eine wesentliche Umgestaltung erfahren wird; so war es nothwendig, auf diese Seite derselben umfassender einzugehen. Dieß bezieht sich namentlich auf unsere Betrachtung über Grubenfelder und Grubenmaßen nach dem bisherigen österr. Bergrechte bei den §§. 42, 43 und 63 und über das frühere Recht der Erbstollen in Bezug auf die §§. 95 und 96.

Doch handelt es sich ganz besonders darum, den gesammten Bergbau der Monarchie unter die Bestimmungen des neuen Berggesetzes zu stellen, und das diesem entsprechende allgemeine österreichische Bergrecht auf Grundlage desselben darzustellen. Deßhalb mußte die neue Anordnung des Verleihungs- und Concessionswesens in den Vordergrund gestellt werden. Auch das aus der früheren Zeit überkommene Bergbaueigenthum wird in dieser Hinsicht eine nicht unbedeutende formale Umgestaltung erfahren. Hier konnten wir dieß im Einzelnen nur kurz andeuten, doch die Ausführung des XVI. Hauptstückes und die zunächst abzufassenden Revierstatuten werden die Brücke bilden, mittelst deren man zu diesem Ziele gelangen wird.

Wir fügen dem dritten Hauptstücke noch einige allgemeine Bemerkungen über die Veränderungen bei, welche durch dasselbe im bergrechtlichen Verleihungswesen bewirkt werden. Wir beziehen uns auf die Verleihungsbehörden; auf das Verleihungssystem selbst; — und auf die besonderen Verhältnisse des Bergbaues im lombardisch-venetianischen Königreiche.

Bisher bestand rücksichtlich der mit der Verwaltung des Bergregals betrauten Behörden zwischen dem lombardisch-venetianischen Königreiche und den übrigen Theilen der Monarchie ein Unterschied.

Wir werden die Stellung und wesentliche Organisation der früheren Bergbehörden unten (bei Hauptstück XII.) noch einmal berühren. Hier genüge es, in Betreff des lombardisch-venetianischen Königreiches kurz darauf hinzuweisen, daß durch das Regolamento von 1808 die Verleihung der Bergbauconcessionen mittelst der politischen Behörden angeordnet wurde; daß jedoch spätere Verfügungen hierin eine namhafte Abänderung gemacht haben. Das Regolamento bestimmte (Art. 10) „l'investitura del diritto primitivo di scavare e coltivare una miniera esige un decreto speciale del Re"; und um dieses Decret des Königs zu erlangen, sollte das Verleihungs-

Gesuch beim Präfecten des Departements eingereicht (Art. 18 folg.), und von diesem dem Minister des Innern unterbreitet werden (Art. 23 folg.). Als das lombardisch venetianische Königreich dem österreichischen Kaiserthume einverleibt wurde, ging die früher dem Könige vorbehalten gewesene Verleihung auf den obersten Berglehenshof der Monarchie (k. k. Hofkammer in Münz- und Bergwesen, oder, inwiefern diese zeitweise nicht für sich bestand, die betreffende Abtheilung der k. k. allg. Hofkammer, seit 1848 das entsprechende Ministerium) über; an die Stelle des Ministers des Innern aber trat die leitende Landesstelle (anfangs das Gubernium, später der Cameral-Magistrat oder die leitende Finanzlandesstelle); und an die Stelle des Departemetspräfecten die Provincialdelegation. Uebrigens muß auch beachtet werden, daß das Regolamento eine so strenge Bevormundung des Privatbergbaues nicht anordnete, wie die Bergordnungen der deutschen und ungarischen Provinzen; daß es sich daher immer nur um die Verleihung handelte, welche auf eine gewisse Zahl von Jahren beschränkt, und rücksichtlich ihrer Erneuerung von dem eifrigen Betriebe des Bergbaues abhängig gemacht war (Art. 11 und 38), und daß bei der Verwaltung des Bergregals überhaupt in diesen Ländern ganz andere Verhältnisse obwalteten, als in den übrigen Theilen der Monarchie. Dem hiedurch auch für die Stellung und den Geschäftskreis der Bergbehörden daselbst begründeten eigenen Gesichtspuncte wendet das dritte Capitel des neuen Berggesetzes keine besondere Berücksichtigung zu.

Was das Verleihungssystem selbst betrifft, so haben wir bereits oben (S. 271) bemerkt, daß dasselbe durch das neue Berggesetz seines feudalistischen Charakters entkleidet wird. In dieser Hinsicht geht unser Berggesetz weiter als das neue sächsische und auch der preußische Entwurf. Doch hält es die Idee des Bergfreien fest, wurzelt somit auch dermalen noch im Wesen der ältesten deutschen Bergwerksverfassung (vgl. Vork. **29**, und unsere Erörterung S. 225 und 226). Es geht daher nicht so weit, als der französische Code des Mines, welcher nur die Unabhängigkeit des Bergbaues vom Eigenthume der Oberfläche festhält; sonst aber das ganze System des Bergrechts auf einer durchaus modernen Grundlage festzustellen sucht. Nachdem wir bei den einzelnen Paragraphen des dritten Hauptstückes das neue Verleihungssystem ausführlich erörtert haben, so heben wir hinsichtlich desselben nur noch im Allgemeinen hervor, daß nach Beseitigung mehrfacher, den Bedürfnissen des heutigen Bergbaues nicht mehr entsprechenden feudalistischen früheren Erfordernissen, die Bestimmungen des neuen Berggesetzes ganz besonders dahin gerichtet sind, dem Bergwerkseigenthume gleich bei seiner Genesis diejenige Vollendung selbst in seinen Detailbeziehungen zu geben, daß es sich als wahrhaftes Eigenthum unter die gemeinrechtlichen Einrichtungen des österreichischen allgemeinen bürgerlichen Rechtes subsumiren lasse.

Am durchgreifendsten und besonders beachtenswerth ist die Umgestaltung der bisherigen materiell und formell zu einer weiteren Vervollkommnung nur wenig geeigneten Erbstollenverhältnisse zu dem einer zweckmäßigen Regelung fähigen Hülfsbaue und Revierstollen *). Während die Haupttendenz der Erbstollen war, in den meisten, und insbesondere in den von den alten Bergordnungen im Auge gehabten Fällen, nur die höher liegenden Zechen zu entwässern und sich zinsbar zu machen, haben namentlich die Revierstollen die Förderung der allgemeinen Interessen des Bergbaues zum Zwecke.

Wir müssen endlich noch unser Augenmerk dem besonderen bisher im lombardisch-venetianischen Königreiche bestandenen Verleihungssysteme zuwenden.

Diesem gemäß mußte der Verleihungswerber im Verleihungsgesuche die Localität, wo, und die Zeit, für welche er das Bergwerkseigenthum wünschte, genau angeben; die Mittel seines Bergbaubetriebes nachweisen; ein Wahrzeichen und eine Karte des gebetenen Raumes mit möglichst recht-liniger Begränzung vorlegen (Regolamento Art. 17). Das Verleihungs-gesuch wurde bei der Delegation eingereicht, von dieser in den Hauptorten

*) Treffend bemerken rücksichtlich der früheren Erbstollengerechtigkeiten als besonderer selbstständiger Befugnisse die Motive zur ersten österr. Berggesetzentwurfe (§§. 93—108): „Die Ertheilung dieser Befugnisse war nicht an die Zustimmung der Bergwerkseigenthümer, denen Hülfe gebracht werden sollte, gebunden, und das Gesetz bestimmte schon im vorhinein nach gewissen Gradationen das Entgeld für die geleistete Hülfe in der Abgabe von Procenten der Mineraliengewinnung, welche zugleich zum Zwecke der Aufschließung der Gebirge ein Sporn für die Unternehmung der Erbstollen sein sollte. Gewiß lag darin eine Verletzung des Eigenthumsrechtes der Berggewerken und eine Aufbringung von Wohlthaten. Die Festsetzung einer gewissen Percentualabgabe an der Erzgewinnung konnte auch zur Folge haben, daß erzarme Gruben, denen aber weit mehr Hülfe geleistet wurde, weit weniger zahlten, als an Erzanbrüchen reiche und wenig wasser- und wetternöthige Zechen. Erwägt man ferner, daß überhaupt die Erze von verschiedenen, selbst nahe an einander gelegenen Gruben nicht immer gleichhältig sind, und daß sich die einer Grube geleistete Hülfe im vorhinein nie bestimmen läßt, und unter ganz gleichen Bedingungen, wie sie die alten B. O. für eine gewisse Abgabe festsetzten, sehr verschieden sein kann, so ergibt sich unzweifelhaft, daß der einzige rechtliche Anhaltspunct, nach welchem die Forderung einer Gegenleistung zu bestimmen ist, nämlich das Maß der Leistung in dem der Percentualgiebigkeiten der alten Bergordnungen nicht zu finden sei. In soferne endlich die Erbstollen als Aufschließungsbaue ganzer Reviere im Allgemeinen liegen, muß der Hebel zur Begründung von solchen Unternehmungen auch vom Staate und nicht von einzelnen Individuen ausgehen. Diese Betrachtungen waren bestimmend, um von den Erbstollengerechtigten, so wie sie die alten Bergordnungen hatten, abzugehen, dieselben in jeder ihrer Richtungen, nämlich als Hülfs- und Aufschlußstollen, abgesondert zu verfolgen, und noch jeder Eigenschaft die entsprechenden Bestimmungen festzusetzen."

aller Cantone und in allen Ortschaften des betreffenden Cantons publicirt, mit Festsetzung einer Präclusivfrist von drei Monaten zur Geltendmachung von Einwendungen gegen die Verleihung (Art. 18); welche ebenfalls mittelst eines Gesuches an die Delegation zu geschehen hatte (Art. 19). Die Gemeindevorsteher mußten die Publication bestätigen (Art. 20). Etwaige Einwendungen waren von der Delegation dem Verleihungswerber mitzutheilen, damit er binnen eines Monats seine Gegenbemerkungen mache; es geschah die Aufnahme und Verification aller Localumstände durch den hiezu verwendeten Ingenieur; und es erfolgte die Unterbreitung sämmtlicher Acten an die Oberlehensbehörde (§. 21). Geschah aber keine Einwendung, so wurden die Acten gehörig instruirt und unterbreitet (Art. 22 und 23). — Bei der Verleihung bekannter Minern hatte der Grundbesitzer ein Vorrecht; für den Fall, daß er dieselbe nicht erwerben konnte oder wollte, der Schürfer, und erst wenn ein solcher nicht da war, der Verleihungswerber überhaupt. Handelte es sich dagegen um eine neu aufgeschlossene Lagerstätte, so gebührte dem Schürfer, für welchen die Vermuthung des Fundes gilt, das Vorrecht, und wenn die Verleihung an ihn nicht geschehen konnte, so hatte er den Anspruch auf eine angemessene Belohnung (Art. 25). Nach Erlangung der Verleihung unter entsprechenden näheren Bestimmungen (Art. 26) geschah die Einführung in den Besitz des Grubenfeldes. Hiezu wurde eine öffentliche Urkunde (istromento d'investitura) nebst Kartenaufnahme des Ortes vom Ingenieur in drei Exemplaren verfaßt (wir haben den Text einer solchen Urkunde S. 338—340 mitgetheilt); eines für den Cameralmagistrat, eines für die Delegation, und eines für den Belehnten. In dieser wurde der Belehnte zur Beobachtung der Bergordnung und der bestehenden Verordnungen insbesondere angewiesen. Die Kosten trägt der Belehnte (Art. 27—29). Jede Verleihung wurde auf Kosten desselben in der ganzen Delegation publicirt (Art. 30) *).

*) Dieses Verleihungssystem und das darauf basirte Bergrecht des lomb. venet. Königsreichs hat im Ganzen den Erwartungen, welche man anfangs daran setzte, nur wenig entsprochen. Schon 1826 wurden in Folge Hofkammerdecrets v. 25. Februar Z. 7101 die Arbeiten zu einer den in den übrigen Theilen der Monarchie geltenden Bergrechtssysteme entsprechenden Umgestaltung eingeleitet. Anfangs war sogar die Frage, ob es nicht ersprießlicher wäre, die Berggesetze von 1488, 1670 und 1799 wieder einzuführen. Doch ging man davon wieder ab. Aber auch die Arbeiten der Herrn C. J. Malacarne und J. H. Costa, welche die Reform des dortigen Bergrechtes entwerfen sollten, hatten bis 1848 zu keinem Ergebnisse geführt.

Viertes Hauptstück.

Von der Grund- und Wasserüberlassung zu Bergwesensunternehmungen und dem Ersatze der Bergschäden.

Das vierte Hauptstück versetzt uns auf den Standpunct des allgemeinen Rechtes. Es umfaßt zweierlei Bestimmungen. Zuerst (§§. 98—105) diejenigen, welche die dem Bergbaue zugestandenen Expropriationsrechte regeln. Dann (§§. 106 und 107) die, welche die Bergschäden betreffen.

Die Wichtigkeit des Bergbaues für den Staat und die volkswirthschaftlichen Interessen überhaupt, so wie die Ueberzeugung, daß ein günstiges Resultat und die Blüte desselben sich nur so hoffen lasse, wenn ihm die zu seinem erfolgreichen Betriebe unumgänglich nothwendigen Plätze und Räume auf der Oberfläche, so wie die nöthigen Tagwässer eingeräumt und gesichert werden, motivirt zur Genüge die Bestimmung des Gesetzgebers, dergemäß die Bergwesensunternehmungen in dieser Hinsicht der Wohlthat des §. 365 des allg. b. G. B. ausdrücklich theilhaftig gemacht werden (§. 98). Die auf die Expropriation bezüglichen Gesetze und Verordnungen (S. Winiwarter: Handbuch der Gesetze und Verordnungen, welche sich auf das allg. bürgl. G. B. beziehen; II. Thl. 3. Aufl. Wien 1844, S. 78—84. Michel: Handbuch des allg. Privatrechtes für das Kaiserthum Oesterreich S. 402—430, und rücksichtlich der ungarischen Länder meinen Commentar: Az ausztr. ált. polgári törvénykönyv magyarázata, Pest 1854 S. 301—303) haben daher auch in Betreff der Grund- und Wasserüberlassung zu Gunsten von Bergbauunternehmungen eine entsprechende Geltung. Hierüber ist die nähere Verfügung in §. 68 der Vollzugsvorschriften enthalten.

Man sieht somit, daß die auf Grundlage dieser Expropriationsbestimmungen entstehenden Verhältnisse der Bergbauunternehmer zu den Grundbesitzern von der Widmung äußerer Plätze oder Ländereien, wohl auch ganzer Gegenden (mit Waldungen, Aeckern, Wiesen, Wasserläufen u. s. w.) zu montanistischen Zwecken, wesentlich verschieden sind. Eben so muß man davon diejenigen Rechte unterscheiden, welche in dieser Hinsicht bisher durch Verträge oder auf Grund anderer Rechstitel erworben wurden. Der Art. IV. des Kundmachungspatentes dient rücksichtlich dieser Verhältnisse beider Art als Richtschnur. Wir haben gesehen, daß rechtgiltig erworbene Rechte und übernommene Verbindlichkeiten aufrecht erhalten werden. Zugleich muß bei

dieser Gelegenheit erwähnt werden, daß das bis 1850 in den böhmischen Ländern zwischen den ständischen Gutsbesitzern und den Bergbauunternehmern bestandene, und auf die Bergwerksvergleiche von 1534 und 1575 begründete Societätsverhältniß, vermöge dessen Jene den nothwendigen Grund und Boden und unter gewissen Voraussetzungen das nothwendige Holz dem Bergbau überließen; diese aber dafür zum unentgeldlichen Verlag von vier s. g. Freikuxen (zwei Erb- und zwei Holzkuxen) verpflichtet waren (vgl. B. W. V. v. 1534 W. IV und B. W. V. v. 1575 Z. XIV, XV und XVI), seit Aufhebung der Bergwerksvergleiche ihre gesetzliche Begründung verloren hat. Dagegen hat das mit der Verpflichtung der Grundbesitzer zur Ueberlassung des nothwendigen Grundes und Bodens an den Bergbau verbundene Princip der entsprechenden Schadloshaltung, welches schon in Art. 21 und 187 der Ferd. B. O. und Art. 23 und 39 der Max. B. O. ausgesprochen ist, im IV. Hauptstücke des neuen Berggesetzes einen zeitgemäßen und mit dem übrigen Systeme der österreichischen Gesetzgebung im Einklange stehenden Ausdruck bekommen; der Bergbauunternehmer aber auch rücksichtlich des Ankaufes der zu seinem Bergbaue erforderlichen Gründe und Waldungen, und der Ueberlassung von Bauernwaldungen auf einmaliges Stockräumen eine angemessenere Stellung erhalten, als durch die ohnedieß nur für die deutschen Erbländer erlassenen Hofdecrete v. 2. Juli 1807 und 28. Juli 1808. Wir haben bereits bei Gelegenheit des Art. IV des Kundmachungspatentes gesehen, daß in Bezug auf die Stellung des Waldwesens zum Bergbaue für die Zukunft ein exceptionelles Verhältniß nicht mehr begründet sein wird.

Was die Vergütung der Bergschäden betrifft, so folgt wohl schon aus §. 2 unseres Berggesetzes, daß die Grundsätze des Hauptstückes XXX des zweiten Theiles des allg. bürgl. Gesetzbuches auch beim Bergbaue Anwendung finden. In sofeine jedoch einige Modificationen und nähere Bestimmungen nothwendig erschienen, ist in den §§. 106 und 107 enthalten.

---

§. 98.

Grundüberlassung.

Jeder Grundeigenthümer ist verpflichtet, die zum Bergbaubetriebe nothwendigen Grundstücke dem Bergbauunternehmer gegen angemessene Schadloshaltung (§. 365 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches) zur Benützung zu überlassen.

Die Verpflichtung der Grundeigenthümer, welche hier festgestellt ist, gründet sich ausdrücklich auf §. 365 des allg. bürgl. G. B. und bezieht sich

auf „die zum Bergbaubetriebe nothwendigen Grundstücke, welche „zur Benützung" dem Bergbauunternehmer „gegen angemessene Schadloshaltung" zu überlassen sind. Wir bemerken in dieser Hinsicht:

1. Daß von einer Ueberlassung zu Gunsten des Bergbaubetriebes die Rede ist, worunter alle jene Unternehmungen zu verstehen sind, die nach dem neuen Berggesetze dem Bereiche des Bergbaues angehören. Hier müssen daher das III. und das V. Hauptstück des Berggesetzes zur Grundlage genommen werden; die bisher als montanistische Entitäten behandelten Gegenstände, auf welche sich die Art. IV und V des Kundmachungspatentes beziehen, sind aber auszuscheiden. Sind zur Nutzbarmachung und zum Betriebe der Letzteren Grundstücke nothwendig, so kommt ihnen in Zukunft nicht mehr der Schutz des Berggesetzes, sondern derjenige der allgemeinen Gewerbsgesetzgebung zu Gute.

Auch kommt dem Bergbaubetriebe die Begünstigung des IV. Hauptstückes des Berggesetzes nur bezüglich der Ueberlassung von Grundstücken und nach §. 105 von Tagmaßen zu. Auf Waldungen läßt sich dieselbe nicht mehr anwenden, und in dieser Hinsicht dient Art. IV des Kundmachungspatentes zur Richtschnur.

2. Der §. 98 verfügt nur über die Ueberlassung von Grundstücken „zur Benützung" der Bergbauunternehmungen. Diese Verfügung erhält im §. 100, wo zwischen der zeitlichen Ueberlassung und der „eigenthümlichen Uebernahme" unterschieden wird, ihre weitere Ausführung und genauere Feststellung.

3. Das Princip der angemessenen Schadloshaltung für die überlassenen Grundstücke ist in der Natur der Sache gegründet und eine nothwendige Consequenz des durch die neuere österreichische Gesetzgebung geregelten Verhältnisses des Bergbauunternehmers zum Eigenthümer der Oberfläche. Die Art. 21 und 187 des Ferd. B. O. und 23 und 39 der Max. B. O. erkennen dieses Princip an, ohne es scharf genug festzustellen und durchzuführen. Der §. 98 unseres Berggesetzes formulirt es im Einklange mit dem Systeme der österreichischen Gesetzgebung überhaupt.

§. 99.

An Orten, wo die Schürfung von der besonderen Zustimmung des Grundbesitzers oder der Verwaltungsbehörde abhängig ist (§. 17), kann auch eine Grundüberlassung nicht gefordert werden.

Wenn aber eine Wasserleitung zum Bergbaubetriebe auf andere Weise gar nicht oder nur mit unverhältnißmäßigen Kosten ausführbar wäre, kann der Bergbau-Unternehmer fordern, daß ihm die unterirdische Führung derselben auch durch die im §. 17 benann-

ten Grundstücke mit Ausnahme der Gebäude und Friedhöfe gestattet werde.

Solche Leitungen müssen jedoch vollkommen wasserdicht und dauerhaft angelegt sein, und der Unternehmer bleibt für allen durch deren Anlage entstehenden Schaden verantwortlich.

1. Wir müssen unser Augenmerk auf die bereits in §. 17 des B. G. angeführten Fälle eines Conflictes der Interessen des Bergbaues mit ganz besonders motivirten Rücksichten des Besitzes auf der Oberfläche und mit den Rücksichten der dort erwähnten öffentlichen Anlagen und Bauten richten. Ein solcher Conflict kann nicht nur in Betreff von Schürfungen vorkommen; sondern er kann sich auch auf die nicht minder wichtige Berechtigung des Bergbaues auf Ueberlassung der zu seinem Betriebe nothwendigen Grundstücke beziehen. Auch in dieser Hinsicht erkennt unser Berggesetz die Nothwendigkeit einer besonderen Verfügung an, und befolgt dabei denselben Grundsatz der möglichsten Vereinbarung der beiderseitigen Interessen. Der §. 99 enthält diese besondere Verfügung.

Einerseits wird der montanistischen Expropriationsberechtigung aus Rücksicht des Besitzes auf der Oberfläche und der im öffentlichen Interesse angelegten Bauten die Beschränkung gesetzt, daß an den in §. 17 näher bezeichneten Orten eine Grundüberlassung nicht gefordert werden kann. Sie können somit nicht Gegenstand einer zwangsweisen Grundabtretung sein. Erfolgt jedoch die besondere Zustimmung des Grundbesitzers oder der Verwaltungsbehörde, so steht auch hinsichtlich ihrer der Ueberlassung kein Hinderniß im Wege, nur gründet sich diese dann nicht auf das Expropriationsgesetz, sondern ist eine freiwillige Ueberlassung, welche auch auf bedingte Weise geschehen kann.

Andererseits hielt aber unser Berggesetz die Berechtigung der Bergbauunternehmer aufrecht, in Fällen, wo eine Wasserleitung zum Bergbaubetriebe auf andere Weise gar nicht oder nur mit unverhältnißmäßigen Kosten ausführbar wäre, zu fordern, daß ihm die unterirdische Führung derselben auf die im §. 99 näher angegebene Modalität gestattet werde. Dieß bezieht sich jedoch nur auf die im §. 17 genannten Grundstücke; somit weder auf Gebäude, noch auf die aus Rücksicht öffentlicher Anlagen und Bauten eximirten Orte. Auch sind die Friedhöfe ausdrücklich ausgenommen.

2. Obgleich übrigens §. 99 auf andere, als die im §. 17 bezeichneten Orte keinen ausdrücklichen Bezug nimmt, so glauben wir doch, daß auch die Bestimmung des §. 18 hier berücksichtigt werden müsse. Denn allerdings können Fälle vorkommen, wo sich gegen die Expropriation auch anderer Orte aus öffentlichen Rücksichten Bedenken erheben lassen, wo dann die Expropriationsberechtigung durch etwaige höhere solche Rücksichten einer Beschränkung zu unterziehen wäre. Auch solche Fälle müssen nach den bei §. 18 des B. G. **2)** angeführten §. 16 der Vollzugsvorschriften ausgetragen werden.

§. 100.

Zu Schürfungsversuchen oder zu einer andern blos vorübergehenden Benutzung für den Bergbau kann nur die zeitliche Ueberlassung des Grundes gefordert werden, bei der Entziehung zu Zwecken aber, welche eine bleibende Verwendung voraussehen lassen, ist der Grundeigenthümer berechtiget, auf die eigenthümliche Uebernahme zu dringen.

Dieses Begehren kann auch dann noch gestellt werden, wenn sich erst in der Folge zeigt, daß eine anfangs blos für vorübergehend gehaltene Benützung in eine bleibende Verwendung übergeht.

Bei zwangsweisen Ueberlassungen von Grund und Boden ist es ein Postulat der Gerechtigkeit, daß der Eigenthümer zu denselben nie über die Nothwendigkeit verhalten werde. Unser Berggesetz unterscheidet in dieser Hinsicht zweierlei Fälle; je nachdem es sich nur um Schürfungsversuche (§. 14.) oder um eine andere blos vorübergehende Benützung für den Bergbau handelt; oder aber eine bleibende Verwendung sich voraussehen läßt, oder auch später erst herausstellt. Und eben so unterscheidet das Berggesetz zwei Arten der Ueberlassung von Grundstücken, nämlich die *zeitliche* Ueberlassung, und diejenige zur *eigenthümlichen Uebernahme*.

Als *Regel* gilt, daß die Ueberlassung der zum Bergbaubetriebe nothwendigen Grundstücke nur zur zeitlichen Benützung stattzufinden habe. Wird jedoch dieselbe zu Zwecken gefordert, welche eine bleibende Verwendung gleich von vorne herein voraussehen lassen, oder zeigt es sich auch nur in der Folge, daß eine anfangs blos für vorübergehend gehaltene Benützung in eine bleibende Verwendung übergeht; so stellt es unser Berggesetz *ausschließend* dem Ermessen und der Willkür *des Grundeigenthümers* anheim, den Bergwerksbesitzer auch zur *Ablösung in das Eigenthum* verhalten zu können.

§. 101.

Können sich die Betheiligten hinsichtlich der Grundüberlassung oder der Entschädigung nicht vereinigen, so hat die Bergbehörde, unter Mitwirkung der politischen Bezirksbehörde, die Erhebung zu pflegen. Zu dieser Erhebung sind der Bergbauunternehmer und der Grundbesitzer vorzuladen und die erforderlichen Kunstverständigen beizuziehen.

§. 102.

Ueber die gepflogene Verhandlung, bei welcher insbesondere auf die wegen Grundzerstückungen bestehenden Vorschriften Rücksicht zu nehmen ist, hat die politische Behörde nach Anhörung der Bergbehörde, sowohl in Ansehung der Grundüberlassung überhaupt, als auch darüber zu entscheiden, auf wie lange dieselbe zu geschehen habe.

§. 103.

In der Entscheidung ist zugleich nach dem Befunde der Sachverständigen auch eine vorläufige Bestimmung über die Art und Größe der Entschädigung zu treffen.

Demjenigen Theile, welcher sich mit dieser Bestimmung nicht zufriedenstellen will, bleibt zwar die Ergreifung des Rechtsweges vorbehalten, der Bergbauunternehmer ist aber, sobald er den Ablösungsbetrag gerichtlich erlegt, oder die jährliche Entschädigung pupillarmäßig sichergestellt hat, sogleich auf die Grundüberlassung zu dringen berechtiget.

Das Verfahren der Bergbehörden bei Grundüberlassungen zu Bedürfnissen der Bergbaue erhält durch die §§. 68 und 69 der Vollzugsvorschriften folgende nähere Bestimmungen:

(§. **68**.) „Bereits im §. 26 a. B. G. ist der Grundsatz ausgesprochen, daß zu Bergbauunternehmungen die erforderliche Bodenfläche zwar überlassen werden müsse, daß eine solche Benützung fremden Grundes aber nur nach vorläufiger Begrüßung des Eigenthümers desselben, und über erfolgtes Einverständniß mit diesem wegen der hiefür zu entrichtenden Entschädigung erfolgen dürfe. Es muß im eigenen Interesse der Bergbauunternehmer liegen, hiebei jede thunliche Berücksichtigung des Grundeigenthums zu beachten, um das Uebereinkommen mit dem Grubenbesitzer in jeder Weise zu befördern; die Bergbehörde aber hat in jedem vorkommenden Falle hierauf aufmerksam zu machen und einzuwirken. Kann jedoch ein solches Uebereinkommen zwischen den Parteien durchaus nicht erzielt werden, und wird dießfalls im Sinne des §. 101 a. B. G. die Amtshandlung der Bergbehörde in Anspruch genommen, so hat sich diese vorerst mit der betreffenden politischen Bezirksbehörde darüber zu verständigen, wann die vorgeschriebene Erhebung an Ort und Stelle unter Mitwirkung dieser Behörde vorzunehmen sei, dann — ob nach Verschiedenheit des Umfanges und der Wichtigkeit des Objectes — zwei landwirthschaftliche und zwei bergwerkskundige Vertrauensmänner, oder von jeder Seite nur einer, oder

ob solche gar nicht beigezogen werden sollen. Um die Bestimmung der landwirthschaftlichen Sachverständigen ist gleichzeitig die politische Bezirksbehörde zu ersuchen, den Gewerkskundigen wählt die Bergbehörde. Hat nun über diese Vorfragen das Einverständniß der Berg- und politischen Behörde stattgefunden, so hat die Berghauptmannschaft den Tag des vorzunehmenden Augenscheines zu bestimmen, hiezu die politische Bezirksbehörde, die betheiligten Parteien und die Kunstverständigen einzuladen, sowie den berghauptmannschaftlichen Commissär zu bestimmen. Dieser muß an Ort und Stelle zuerst erheben: a) ob die Bergbauunternehmung von der Art sei, daß sie nach dem Gesetze eine zwangsweise Grundüberlassung rechtfertige; b) ob die von dem Bergbauunternehmer verlangte Grundüberlassung zu seinem Unternehmen wirklich nothwendig sei, oder ob dieses nicht an einem anderen Orte, oder in einer andern Weise ausführbar wäre, wozu eine minder fruchtbare, eine für die Landwirthschaft entbehrlichere, oder doch minder werthvolle Grundfläche genügen dürfte; c) in welcher Ausdehnung der Grund und Boden für die vorliegenden Bergbauzwecke überlassen werden müsse; d) ob das Grundstück durch die beabsichtete Benützung gänzlich verändert werden müsse, oder ob es und nach welcher Zeit dem Grundbesitzer wieder frei zurückgestellt, dann mit welchen Kosten etwa in den vorigen Culturstand wieder umstaltet werden könne. Bei diesen Erhebungen sind die Bergwerkskunstverständigen über vorstehende Puncte einzuvernehmen, und ihre Angaben zu protokolliren. Hierauf hat der Abgeordnete der politischen Behörde jene Umstände in Erwägung zu ziehen, welche aus öffentlichen Rücksichten oder nach Vorschrift der politischen Gesetze berücksichtiget werden müssen, sodann aber durch die landwirthschaftlichen Sachverständigen den Werth des Grundstückes, mit Rücksicht auf die kürzere oder längere Benützung, die mögliche Zurückversetzung in den vorigen Culturstand, und den hiezu nöthigen Kostenaufwand zu bestimmen, und die Resultate in dasselbe Protokoll aufzunehmen. Beiden Commissären bietet sich hier nochmal die Gelegenheit dar, über diese Erhebungen ein gütliches Uebereinkommen der Parteien zu vermitteln und im Falle des Gelingens zu protokolliren. Bleibt dieser Versuch jedoch ohne Erfolg, so sind die beiderseitigen Forderungen der Parteien mit ihrer Begründung in das Protokoll aufzunehmen und dieses somit zu schließen. Der Abgeordnete der Bergbehörde soll auch — so oft dieß zur Erklärung der Verhandlungsobjecte wünschenswerth erscheint — darüber eine kleine Situationskarte anfertigen und dem Protokolle beilegen. Das Protokoll mit allen Bezugsacten ist sofort der Berghauptmannschaft vorzulegen, welche dasselbe mit ihrem Erkenntnisse über die Nothwendigkeit, den Umfang, die Zeitdauer der Grundüberlassung und die etwaige Art des Grundstückes der politischen Bezirksbehörde zur Amtshandlung nach §. 102 allgemeinen Berggesetzes zu übermitteln hat.»

(§. **69.**) „Hat die politische Bezirksbehörde gegen das Erkenntniß entweder gar nicht auf die Grundüberlassung, oder nicht in dem von der Berghauptmannschaft als nothwendig befundenen Umfange entschieden, so kann die letztere auch von Amswegen den Act der Oberbergbehörde vorlegen, welche in Einvernehmen mit der politischen Oberbehörde weiteren Beschlüsse zu fassen, oder nach Umständen den Act auch an das Finanzministerium zur Entscheidung vorzulegen hat."

§. 104.

Die Setzung der Marksteine und der zur Vermessung der verliehenen Gruben- und Tagmaße, zur Bezeichnung der Schurfbaue und ihrer Begränzung über Tage erforderlichen Pflöcke ist jeder Grundbesitzer gegen Ersatz des verursachten Schadens zu dulden, und diese Gränzzeichen unverrückt zu lassen schuldig.

Nur auf den im §. 17 unter a), b), c) genannten Besitzungen, auf öffentlichen Straßen und Eisenbahnen, ist die Setzung solcher Zeichen unzuläßig.

1. Das Bergwerkseigenthum erfordert außer den unmittelbar zum Bergbaubetriebe nothwendigen Plätzen für Taggebäude, Wasserleitungen, Wege u.s.w. auch noch eine obgleich weit minder bedeutende und mit geringer Beschädigung verbundene Benützung des Grundes und Bodens zu Marksteinen und Feldvermessungen. Ohne den Grundeigenthümer einer besonderen Gefahr auszusetzen, und da dergleichen ämtliche Acte sich nicht aufschieben lassen, konnte demnach die in diesem Paragraphe enthaltene Verpflichtung ohne weiters ausgesprochen werden.

Die Ausschließung der im Schlußsatze dieses Paragraphes enthaltenen Orte ist theils durch deren Natur und Bestimmung, theils auch durch die nothwendigen Erforderniße der montanistischen Gränzzeichen motivirt.

2. Eine nähere Bestimmung über §. 104 des Berggesetzes enthält noch §. 20 der Vollzugsvorschriften:

„Der §. 104, a. B. G., legt den Grundbesitzern die Pflicht auf, das Setzen der Marksteine und Gränzpflöcke bei Vermessung der Schurffelder oder Bergwerksmaßen gegen Entschädigung dulden zu müssen, daher bei jeder durch die Abgeordneten der Bergbehörde vorzunehmenden dießfälligen Amtshandlung (§§. 37, 64—68, 82, a. B. G.) die betreffenden Grundbesitzer vorzuladen, und mit den Standorten der bleibenden Gränzmarken unter der Aufforderung protokollarisch bekannt zu machen sind, daß sie dieselben nach Vorschrift des §. 104, a. B. G., unverrückt zu belassen haben.

»Zugleich wird der Amtsabgeordnete den Grundbesitzer über den allfälligen Entschädigungsanspruch vernehmen, und in soferne dieser als billig erachtet

wird, den betheiligten Bergbauunternehmern die Leistung dieser Entschädigung aufgetragen.

„Sollte diese Anforderung überhaupt erscheinen, so wäre der Gemeindevorsteher im kurzen Wege zu ersuchen, diesen Schaden abschätzen zu lassen, wornach wie oben vorzugehen ist, ohne einem ferneren Umzuge stattzugeben.“

§. 105.

Ueberlassung von Tagwässern.

Tagwässer, welche zum Bergbaubetriebe nothwendig sind, müssen auch wider den Willen des Eigenthümers und an den Revierstöllner selbst von anderen Bergwerksbesitzern abgetreten werden, in soferne wasserpolizeiliche oder andere öffentliche Rücksichten nicht entgegen stehen, und die verlangte Wasserabtretung größere national-ökonomische Vortheile erwarten läßt.

Die Erhebung darüber hat nach den in Ansehung der Grundüberlassung gegebenen Vorschriften zu geschehen, und in der Entscheidung sind zugleich die Bedingungen festzusetzen, unter welchen dem Bergbauunternehmer das Wasserrecht zukommen soll.

Die in den Gewässern der Erdoberfläche durch die Natur gegebene, und nicht selten durch menschliche Kunst vervollkommnete Wasserkraft hat nicht nur für den Bergbau hohe Bedeutung (Vork. **19**), sondern ist überhaupt ein sehr wichtiges Vehikel des Handels und der Communication, eines der wirksamsten Mittel zur Hebung und Förderung der Industrie im Allgemeinen, und auch beim Landbaue nicht ohne nützliche Verwendbarkeit. Dabei muß zugleich beachtet werden, daß die Gewässer, insoferne sie nicht im §. 287 des allg. bürgl. G. B. begriffen werden, Gegenstand des Privateigenthums sind, und daß der Einfluß, den die menschliche Kunst oft auf Herstellung, Hebung, Leitung und Verwendung der Wasserkraft hat, nicht selten kostspieligen Unternehmungen zu verdanken ist. Es ist daher Aufgabe der Gesetzgebung, auch diesem Gegenstande ein besonderes Augenmerk zuzuwenden. Bei Gesetzen, welche in dieser Beziehung erlassen werden, müssen die Rechte und Interessen aller dabei Betheiligten gehörig in Betracht gezogen werden. Diejenige Abtheilung des geltenden Rechtes, welche diese Verhältnisse betrifft, wird W a s s e r r e c h t genannt.

Es liegt im Entwicklungsgange der bisherigen österreichischen Gesetzgebung, daß dem Wasserrechte bei uns noch nicht jener Grad von Ausbildung zu Theil wurde, welchen es vermöge der natürlichen Verhältnisse des Landes, seines Reichthums an Wässern aller Art, und der an dasselbe geknüpften wichtigen Interessen der vaterländischen Industrie verdient, und wohl auch in näch-

ster Zukunft erlangen wird. Das Bergrecht kann sich somit rücksichtlich der zum Bergbau nothwendigen Tagwässer, und der montanistischen Wasserwirthschaft überhaupt nicht auf ein bestehendes und genügendes Wasserrechtssystem stützen. Das neue Berggesetz konnte in dieser Hinsicht nur die in früheren Zeiten erworbenen Rechte des Bergbaues auf Wasserflüsse, in soferne daran keine Veränderung geschah oder geschehen wird (Art. IX des Kundmachungspatentes), aufrecht halten, dabei namentlich die etwa nothwendigen Veränderungen rücksichtlich der bisher zu montanistischen Zwecken gewidmet gewesenen Wässer der allgemeinen Gesetzgebung anheimstellen, die Bestimmungen über die Grubenwässer zeitgemäß regeln (§§. 128—130), und in Betreff der Ueberlassung von Tagwässern die Principien der montanistischen Expropriation anwenden. Dieß Letztere ist der Gegenstand des §. 105. Es wird bestimmt:

1. Daß rücksichtlich der Tagwässer, welche zum Bergbaubetriebe nothwendig sind, dasselbe Recht der Bergwerkseigenthümer auf zwangweise Ueberlassung besteht, welches §. 98 rücksichtlich der nothwendigen Grundstücke festsetzt.

2. Da die Grundlage dieses Expropriationsrechtes das Bedürfniß des Bergbaubetriebes ist, aber die Revierstollen vermöge der durch sie geleisteten besonderen Förderniß allen andern Bergbauunternehmungen vorangehen, so kann der Reviersstöllner sogar von anderen Bergwerksbesitzern die Abtretung der ihm nothwendigen Tagwässer fordern.

3. Dieses Expropriationsrecht der Bergbauunternehmer rücksichtlich der ihnen nothwendigen Tagwässer findet jedoch in etwaigen anderwärtigen größeren national-ökonomischen Vortheilen eine natürliche Beschränkung. Deßhalb kann der Bergbauunternehmer nicht fordern, daß ihm ein zum Betriebe eines wichtigen und einträglichen industriellen Etablissements verwendetes Tagwasser, welches dasselbe gar nicht oder nur schwer entbehren könnte, abgetreten werde.

4. Eine weitere Beschränkung dieses Rechtes besteht in den wasserpolizeilichen oder anderwärtigen öffentlichen Rücksichten des Staats und des sociellen Daseins; und wenn diese entgegenstehen, kann eine Ueberlassung von Tagwässern ebenfalls nicht gefordert werden.

5. Die Art und Weise der Abtretung von Tagwässern an Bergbauunternehmungen, und das Verfahren hiebei, richtet sich nach den über die zwangsweise Ueberlassung von Grundstücken geltenden Bestimmungen (§§. 101—103).

§. 106.

Vergütung der Bergschäden.

Für Beschädigungen an solchen Gebäuden, Wasserleitungen oder anderen Anlagen, welche innerhalb eines Grubenfeldes erst nach

dessen Verleihung ohne obrigkeitliche Baubewilligung errichtet worden sind, ist der Bergwerksbesitzer nicht verantwortlich.

Rücksichtlich der Vergütung der Bergschäden überhaupt müssen zu Folge §. 2 unseres Berggesetzes die Bestimmungen des Hauptstückes XXX. des zweiten Theils des allgem. bürgl. Gesetzbuches in Anwendung kommen. Vermöge der eigenthümlichen Stellung des Bergbaues waren jedoch noch besondere Bestimmungen nothwendig, welche in §. 106 unseres Berggesetzes enthalten sind.

Es wäre eine harte Bedrückung des Bergbaues, wenn der Bergwerksbesitzer für Beschädigungen an Gebäuden, Wasserleitungen oder anderen Anlagen verantwortlich gemacht würde, welche wohl innerhalb seines Grubenfeldes, aber erst nach dessen Verleihung ohne obrigkeitliche Bewilligung errichtet worden sind. Allerdings kann es dem Besitzer der Oberfläche nicht zugemuthet werden, daß er an Gebäuden, Anlagen u. dgl., bei deren Errichtung er in Ausübung seines Eigenthumsrechtes war, von dem späteren Erwerber eines Grubenfeldes ohne Vergütung Beschädigungen erdulden solle. Und auch wenn unter seinem Besitzthume früher schon ein Grubenfeld verliehen war, besteht sein Recht, auf denselben Anlagen u. dgl. zu errichten, fort. Doch bestehen rücksichtlich der Errichtung von Gebäuden, Wasserleitungen und anderen Anlagen besondere Vorschriften, welche dieselbe von der obrigkeitlichen Bewilligung abhängig machen, und diese wird unter den angenommenen Verhältnissen nur dann ertheilt werden, wenn für ein solches Gebäude u. s. w. vom Grubenbaue keine Gefahr zu befürchten ist. Hat daher der Besitzer der Oberfläche diese Vorschriften außer Acht gelassen, so trägt er an einem Schaden, welche sein ohne obrigkeitliche Bewilligung errichtetes Gebäude u. s. w. leidet, selbst das Verschulden, und er hat keinen Anspruch auf Entschädigung. Uebrigens gehört §. 106 auch dem Bereiche der Baugesetze an.

§. 107.

Will ein Grundbesitzer innerhalb verliehener Tagmaße eine Bauführung vornehmen, so ist dem Besitzer der Tagmaße durch die politische Behörde nach Anhörung der Bergbehörde eine angemessene Frist vorzuschreiben, binnen welcher er innerhalb des zum Bau bestimmten Raumes die verliehenen vorbehaltenen Mineralien zu gewinnen hat.

Es liegt natürlich bei dieser Gelegenheit der Bergbehörde ob, sich der durch die Verleihung erworbenen Rechte des Tagmaßners anzunehmen, damit die vorzuschreibende Frist nicht zu kurz sei. Indem die Verleihung von Tagmaßen eine nur vorübergehende Berechtigung enthält, so kann der Tagmaßner gegen die Festsetzung einer angemessenen Frist um so weniger etwas einwenden, als der Eigenthümer eine weitere Beschränkung seiner Rechte, als eben der

montanistischen Zwecke wegen nothwendig ist, sich zu unterziehen nicht verpflichtet werden.

* * *

Das vierte Hauptstück des neuen Berggesetzes unterwirft die Berechtigung der **montanistischen Expropriation** im Ganzen engeren Beschränkungen, als unser früheres Bergrecht. Der Grund hiervon liegt in der nunmehr veränderten rechtlichen Stellung des Bergbaubetriebes und Bergwerkseigenthumes, welche ihres feudalistischen Charakters entkleidet, auch in ihren äußeren Verhältnissen die früheren exceptionellen Begünstigungen aufgeben. Ihre dießfällige Berechtigung ist nun nach §. 365 des allg. bürgl. Gesetzbuches zu bemessen, und somit durch unser Berggesetz selbst innerhalb der Gränzen der Nothwendigkeit gestellt. Weitere besondere Begünstigungen, welche in früheren Zeiten dem Bergbaue zu Gute kamen, werden nur in sofern, als in Folge hievon wirklich erworbene Rechte vorliegen, aufrecht erhalten. Dagegen wird dem Principe der Unverletzlichkeit des Eigenthums auch in Bezug auf die unabweisbarsten Bedürfnisse des Bergbaues in möglichster Weise Rechnung getragen. Sowohl das neue sächsische Berggesetz, als auch der preußische Entwurf regeln die Expropriations-verhältnisse und das Expropriationsverfahren zu montanistischen Zwecken auf eine der Stellung des Bergbaues mehr günstige Weise.

Die Bestimmungen über **Vergütung von Bergschäden** erhielten durch Unterstellung der hiebei vorkommenden Fragen unter das allg. bürgerliche Gesetzbuch eine viel vollkommenere Ausbildung. Auch ist dadurch nunmehr dem Eigenthume auf der Oberfläche jede Ursache zur Klage über welche immer Bevorzugung des Bergbaues benommen. Mit Recht erwartet somit auch der Bergbau, daß bei Anwendung des bürgl. Gesetzbuches auf die Verhältnisse des Bergrechts — z. B. bei Anwendung des §. 1311 in Betreff der Frage, ob ein Schaden zufällig sei? — auch den Betriebsrücksichten des Bergbaues gehörig Rechnung getragen werden. Denn schwere Elementarschläge, denen der Bergbau ausgesetzt ist, können zugleich oft die Veranlassung von äußeren Beschädigungen werden; ohne daß hierbei den Bergbau ein Verschulden trifft.

Die ersten Entwürfe des österreichischen Berggesetzes haben mit Bezug auf den Inhalt dieses Hauptstückes auch Bestimmungen über die **Stellung der Bergbauunternehmer zur Ortsgemeinde** enthalten. Doch ist dieß ein Verhältniß, welches dem Bereiche des Bergrechtes nicht angehört, wurde daher von unserem Berggesetze mit vollem Grunde übergangen.

Fünftes Hauptstück.

Von dem Bergwerkseigenthume und den mit der Bergwerks-verleihung verbundenen Rechte.

Das neue Berggesetz hat die zeitgemäße und alle Einzelbeziehungen möglichst umfassende Regelung des Bergwerkseigenthums zur besonderen Aufgabe. Das dritte und vierte Hauptstück entsprachen dieser Aufgabe, indem sie die innere Begründung und die äußeren Verhältnisse des Bergwerkseigenthums feststellten, und dabei zugleich alle jene Beziehungen desselben ordneten, welche dessen Genesis und unmittelbare Erwerbung mit Bezug auf seine einzelnen Gegenstände und Formen, so wie die sein Dasein und seine Nutzbarmachung überhaupt bedingende Stellung des Bergwerkseigenthümers zu den Besitzverhältnissen auf der Oberfläche unter bergrechtlichem Gesichtspuncte betreffen. An diese reiht sich das fünfte Hauptstück, in welchem wir die besonderen Bestimmungen über den Besitz und die Benützung des Bergwerkseigenthums finden.

Unser Berggesetz schließt sich hier im Allgemeinen den Grundsätzen und Bestimmungen des bei uns geltenden bürgerlichen Rechtes an. Vermöge der eigenthümlichen Natur der inneren Gebirgswelt und der speciellen Bedürfnisse des Bergbaubetriebes und der Bergbauunternehmungen waren aber zugleich mannigfache besondere Bestimmungen für das Bergwerkseigenthum nothwendig, welche nicht selten eine Abweichung vom Gemeinrechte enthalten.

Dieses Hauptstück besteht aus 36 Paragraphen (§§. 108—133). Der §. 108 gibt überhaupt die Fragen und Beziehungen des Bergwerkseigenthums an, rücksichtlich deren hier besondere Bestimmungen vorkommen; die übrigen Paragraphe haben diese besonderen Bestimmungen selbst zum Gegenstande.

---

§. 108.

Die besonderen Bestimmungen, welche den Besitz und die Benützung des Bergwerkseigenthumes betreffen, beziehen sich:

1. auf die bücherliche Einverleibung;

2. auf das Zusammenschlagen und die Zerstückung der Grubenmaße;

3. auf die bücherliche Vereinigung des Bergwerkseigenthumes mit anderen liegenden Gütern;

4. auf die Evidenzhaltung des öffentlichen Buches;

5. auf das Zugehör der Bergwerke;

6 auf die Benützung der innerhalb des Gruben= oder Tag=maßes vorkommenden, vorbehaltenen und nicht vorbehaltenen Mineralien;

7. auf die Benützung der Grubenwässer;

8. auf die Befugniß zu gewissen Bauführungen in der Grube und über Tage;

9. auf die Befugniß zur Ausübung gewerblicher Berechtigungen.

Wir machen nochmals darauf aufmerksam, daß hier nur von besonderen Bestimmungen, und zwar über den Besitz und die Benützung des Bergwerkseigenthums im Ganzen die Rede ist.

Auch das Bergwerkseigenthum ist Eigenthum im vollständigen Sinne des Wortes. Es gelten daher vom Bergwerkseigenthume ebenfalls die Grundsätze und allgemeinen Bestimmungen unseres bürgerlichen Rechtes über das Eigenthum (vgl. das II. Hauptstück des zweiten Theils des allg. bürgl. Ges.-buches); ja §. 7 unseres Berggesetzes macht sogar die Fähigkeit zur Erlangung von Bergbauberechtigungen und zum Erwerbe und Besitze von unbewegl.chem Eigenthume überhaupt abhängig. Doch bestehen über das Bergwerkseigenthum auch besondere Bestimmungen.

Diese sind von mannigfacher Art, und kommen je nach ihren speciellen Beziehungen an verschiedenen Stellen in unserem Berggesetze vor. Durch sie wird ein wesentlicher juristischer Unterschied des Bergwerkseigenthums vom Eigenthume überhaupt, und namentlich von den auf der Oberfläche bestehenden wohl nicht begründet; und in dieser Hinsicht weicht unser neues Berggesetz von dem bisherigen Bergrechte sehr ab. Denn die feudalistische Auffassung des früheren Bergrechtes gab auch den Eigenthumsverhältnissen am Bergbaue einen in vielfacher Hinsicht eigenen Charakter, vermöge dessen sie sich vom Eigenthume auf der Oberfläche unterscheiden, ja mit demselben nicht einmal unbedingt unter denselben Gesichtspunct zusammengefaßt werden konnten, sondern eine Existenz für sich hatten, so daß die Bestimmungen der Gesetzgebung über das Eigenthum auf sie nur mit Modificationen angewendet werden konnten. Demnach aber zeigen die Besitzverhältnisse am Bergbaue auch dermalen noch viele Eigenthümlichkeiten.

Die besonderen Bestimmungen über Bergwerkseigenthum, welche das fünfte Hauptstück enthält, und auf welche sich der §. 108 in neunfacher

Unterabtheilung bezieht, betreffen insgesammt blos dessen Besitz und Benützung, wobei dasselbe als ein Ganzes zu nehmen ist. Die Form des Miteigenthums, welcher am Bergbau durch die gewerkschaftlichen Verhältnisse begründet wird, und auch rücksichtlich des Besitzes und der Benützung des Bergwerkseigenthums von Bedeutung ist, kommt dabei noch nicht in Betracht.

§. 109.

1. Gegenstand des Bergwerkseigenthumes.

Verliehene Grubenmaße (§. 63), Ueberscharen (§. 74), Hilfsbaue (§. 85) und Revierstollen (§. 90) sind unbewegliches Eigenthum und Gegenstand der Eintragung in das Bergbuch. Wo und wie dasselbe zu führen ist, wird von besonderen Vorschriften bestimmt.

1. Die §§. 109—111, 117, 118, 121 und 140—142 bestimmen die rechtliche Stellung der im Begriffe des Bergwerksgutes enthaltenen Sachen zur äußeren Güterwelt überhaupt. Dabei muß zugleich bemerkt werden, daß die Bestimmungen der §. 285 folg. des allg. bürgl. Gesetzbuches über Sachen und deren rechtliche Eintheilung überhaupt, auch auf das Bergwerksgut und die darin begriffenen Sachen Anwendung haben. Namentlich gilt dieß von der Eintheilung der Sachen in bewegliche und unbewegliche (§. 293 des bürgl. Gesetzbuches); vom Begriffe der Zugehör (§. 294 ebend.); vom Werthe und der Schätzung (§§. 303—306 ebend.); von dem Begriffe der dinglichen und persönlichen Sachenrechte (§§. 307 und 308 ebend.); von der Bedeutung der öffentlichen Bücher (§§. 321, 322 und 441—445) u. s. w.

2. Wir richten unser Augenmerk hier vorerst auf das Institut des Bergbuches.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß eine Buchführung über die am Bergbaue wichtigeren Verhältnisse schon in älteren Zeiten vorkam. Darauf weist das VIII. Capitel des ersten Buches der Wenceslaischen Bergconstitutionen (de scriptoribus urburae) schon in Betreff des XIII. Jahrhunderts hin *); Agricola aber gibt für den Anfang des XVI. Jahrhunderts darüber

*) Es wird den scriptoribus urburae vom Könige aufgetragen, »summis vigiliis studeant insudare memoriae praeteritorum, scientiae praesentium et providentiae futurorum, ut in his omnibus circumspecti, quotiescunque ad ipsos tanquam ad regale registrum quaestio deferatur, de omni metallo suis temporibus sublato in montibus et expensis montium sciant nos, et alios, quorum interest, indubitabiliter expedire.«

umfassendere Nachrichten *); und wir finden auch in unseren Bergordnungen aus jener Zeit darauf bezügliche Verfügungen **). Obgleich man übrigens hieraus sieht, daß Bergbücher im weiteren Sinne des Wortes schon damals bestanden (sogar über Verpfändungen, vgl. Artikel 32 der Schlaggenwalder B. O. v. 1548) und mit besonderer Sorgfalt geführt wurden; so würde man sich sehr täuschen, wenn man den so geführten Bergbüchern diejenigen Eigenschaften zuschreiben wollte, welche vermöge der Bedürfnisse des heutigen Bergbaues unser Berggesetz dem eigentlichen Bergbuche beigelegt. Damals hatte der Bergbau ganz andere Bedürfnisse als heute; und gleichwie die damaligen Bergbücher den heutigen Bedürfnissen nur sehr unvollkommen entsprechen würden, so schien es auch damals nothwendig, Manches in ihnen zu verzeichnen, was heute keinen Gegenstand der Bergbauführung mehr ausmacht.

Viel näher unseren heutigen Bedürfnissen steht schon die auf die Bergbuchführung bezügliche Anordnung der Manipulations-Instruction für die k. k. Berggerichte in den deutsch-böhmischen Erblanden von 1783 (insbesondere §. 142); und zum Theile auch die für die in den ungarischen Ländern v. 1. Nov. 1781 (insbesondere §§. 24 und 25), noch eingeschärft durch Hofdecret v. 25. Jänner 1816 (Schmidt'sche B. G. S. für Ungarn rc. Bd. XXII. S. 229), doch nur mit Bezug auf Art. 26 der Max. B. O. Die Bergbücher, welche im Sinne der Manipulations-Instruction von 1783 geführt wurden,

---

*) De re metallica, lib. IV. (ed. Basil. 1621 S. 67). Es heißt daselbst: »Scriba fodinarum fodinas singulas refert in codices, in unum novas, in alterum veteres renovatas. Id autem hoc modo fit: Primo signat nomen ejus, qui petiit jus fodinae; deinde quo die, quave hora id petierit; tum venam et locum, in quo sita fuerit; mox qua conditione jus sit datum; postremo, quo die magister metallicorum eam confirmarit Praeterea cujusque fodinae, cujus jus jam confirmatum fuit, dominos refert in alium codicem: item in alium intermissionem operarum a magistro metallicorum alieni certis de causis concessam: in alium pecuniam, quam una fodina alteri suppeditat ad exanclandas aquas aut ad machinas fabricandas: in alium res a magistro metallicorum et juratis judicatas, et controversias ab eisdem, ut honorariis arbitris, diremptas. Porro ne quis crimen falsi possit committere, omnes illi codices in cistam concluduntur duabus seris, quarum unius clavem scriba fodinarum habet, alterius magister metallicorum. Scriba vero partium cujusque fodinae dominos, quos ipsi primus venae inventor indicat, in codicem refert, et emptores partium semper in venditerum loco reponit. Nisi vero venditor praesens fuerit, vel litteras ad scribam fodinarum miserit cum suo signo, tum maxime praetoris ejus oppidi, in quo habitat obsignatas, alium in ipsius loco non reponit u. s. w. Man sieht, welche Sorgfalt schon damals auf die Führung der Bergbücher verwendet wurde.

**) Joachimsth. B. O. II. Art. 4, 8 und 9; B. W. Gebr. zu Art. 8; Hengster B. O. Art. 4; für Kuttenberg. Instruction K. Rudolfs v. 1. März 1590 (Schmidt'sche B. G. S. für Böhmen rc. Bd. IV. S. 93 folg.); — Ferd. B. O. Art. 13 (unter der Benennung „Verfachbuch“); — Max. B. O. Art. 2, §§. 4, 5 und 26.

waren: a) ein Schurf-, Muthungs- und Bestätigungsbuch, b) ein Frist- und Nachlassungsbuch, c) das Receß- und Retardatbuch, d) das Gewerken- oder Berggegenbuch; und e) das Vertrags- und Schiedbuch. Heute erscheinen alle diese nur als Vormerkbücher.

Mit dieser montanistischen Buchführung stand auch schon nach unserem früheren Bergrechte das Tabularinstitut und Hypothekarwesen an Bergwerksentitäten in Verbindung. In der Steiermark, Kärnthen und Krain wurde dieses Institut zur Vermehrung des Credits der Gewerken und Versicherung der Gläubiger insbesondere durch Patent vom 13. October 1770 (Theresianische Gesetzsammlung Bd. VI. S. 289 Nr. 1243) bei den Berggerichten rücksichtlich der Berg- und Hüttenwerke eingeführt. Ueberhaupt steht als ein Ausfluß des Eigenthumsrechtes jedem Bergwerksbesitzer, der als solcher in den Bergbüchern erscheint, das Verpfändungsrecht zu (vor Einführung des neuen Berggesetzes galt dieß auch von dem Kurenbesitzer). Dabei dient die Weisung der §§. 447—471 und 1368—1374 (in Ungarn früher der Reichstagsartikel 21 von 1840, §. 1) zur Richtschnur.

Rücksichtlich des Bergbuches ist es Aufgabe der Gesetzgebung, jene Merkmale zu bestimmen, welche ein Bergwerk zur Aufnahme in das Bergbuch geeignet machen, das hiebei zu beobachtende Verfahren vorzuzeichnen, und in soferne dadurch Privatrechte betroffen werden, die maßgebenden Vorschriften zu ertheilen.

3. Vermöge §. 109 unseres Berggesetzes gelten als unbewegliches Eigenthum: a) Verliehene Grubenmaße; b) Ueberscharen; c) Hülfsbaue und d) Revierstollen. Sie sind — wie sich die Motive zum ersten österr. Berggesetzentwurfe (ad §§. 51—53) ausdrücken — nicht blos nach ihrer Natur, sondern auch aus dem Grunde unbewegliches Eigenthum, weil sie mit Bestandtheilen verbunden werden, welche an sich schon zum unbeweglichen Eigenthume gehören. — Da sie vom Grundeigenthume unabhängig sind, so müssen auch abgesonderte öffentliche Bücher über dieselben geführt werden. In diesem Sinne sind sie Gegenstand der Eintragung in das Bergbuch. Nähere Anweisung hierüber enthalten noch die §§. 66, 86, 88, 110, 111, 114, 116—120, 135, 137, 168, 260, 261, 263—265 und 286 unseres Berggesetzes.

Einen Gegensatz zu diesem unbeweglichen Bergwerkseigenthume bilden a) Bergbauunternehmungen auf Tagmaßen, welche als vorübergehende Bergbauberechtigungen kein Gegenstand des Bergbuches sind; — b) Kuxe, denen §. 140 unseres Berggesetzes ausdrücklich die rechtliche Eigenschaft beweglicher Sachen zuschreibt; — und c) Zugehör der Bergwerke nach §. 121 des Berggesetzes.

4. Was die Behörden betrifft, bei denen, und die Art und

Weise in welcher das Vergbuch zu führen ist, so sind bisher folgende Verfügungen ergangen:

a) Die Jurisdictionsnormen (für Oesterreich u. s. w. vom 20. November 1852, §. 66; für Ungarn u. s. w. vom 16. Febr. 1853, §. 64; — und für Siebenbürgen von 3. Juli 1853 §. 60) *) weisen die Führung des Bergbuches über die in ihrem Sprengel gelegenen Bergwerke und deren Zugehör den zur Ausübung der Gerichtsbarkeit in Bergbauangelegenheiten bestimmten Gerichtshöfen erster Instanz zu.

b) Der §. 67 der Vollzugsvorschriften zu unserem Berggesetze bestimmte in dieser Hinsicht noch Folgendes:

„Jede Verleihungs- und Concessionsurkunde ist vor der Zustellung an den Bewerber um dieselbe, in Begleitung einer ämtlichen Abschrift der Urkunde und Karte, derjenigen Gerichtsbehörde mitzutheilen, welcher das öffentliche Bergbuch des betreffenden Landestheiles untersteht.

„Dasselbe muß rücksichtlich der von der Bergbehörde bestätigten Verlochsteinungs- (Vermarkungs-) Protokolle geschehen.

„Verleihungsurkunden über Tagmaße sind jedoch nur dann der Gerichtsbehörde zu übergeben, wenn dieselben von dem Erwerber als Bestandtheil eines bereits im Bergbuche eingetragenen Bergwerkseigenthumes erklärt werden, da Tagmaße für sich allein keinen Gegenstand des öffentlichen Buches bilden.

„Die Gerichtsbehörde wird nach Vollzug der gesetzlichen Amtshandlung die hiernach bestätigende Urkunde der Berghauptmannschaft zurückstellen, welche das Vormerkbuch (§. 35), dieser Bestätigung gemäß, zu vervollständigen, und die endliche Zustellung an die Partei zu bewerkstelligen hat."

c) Ueber die Löschung des Bergwerkseigenthumes im Bergbuche sind die Bestimmungen in den §§. 200 und 263 — 265 dieses Berggesetzes und §. 123 der Vollzugsvorschriften. (Siehe diese Paragraphe.)

d) Nach §. 6 der Verordnung des Justizministeriums v. 26. April 1852 (R. G. B. Nr. 98) hat der mit der Ausübung der Berggerichtsbarkeit betraute Gerichtshof erster Instanz die Obliegenheit, von jeder in dem Bergbuche vollzogenen Besitzumschreibung oder solchen Belastung eines Bergwerkseigenthums, wodurch der Betriebsumfang oder die Betriebsleitung verändert wird, so wie von der Löschung einer solchen Belassung die zuständige Bergbehörde alsogleich in Kenntniß zu setzen.

Der §. 109 des B. G. stellt über die Führung des Bergbuches noch weitere Verfügungen in Aussicht.

---

*) Die Jurisdictionsnormen für das lombardisch-venetianische Königreich und für Dalmatien enthalten hierüber keine Bestimmungen.

§. 110.

Revierstollen werden in dem Bergbuche auf dem Besitzblatte des Revierstöllners als Recht und die gegen den letztern von anderen Grubenbesitzern durch Vertrag übernommenen Verpflichtungen auf reren durch diese Verpflichtungen getroffenen Besitzungen als Last eingetragen. Die Verpflichtungen der Besitzer später verliehener Grubenmaße, welche die Leistungen an den Revierstöllner schon durch die Erwerbung ihrer Maße auf sich nehmen (§. 96), enthalten ihre Verleihungsurkunden.

Laut §. 88 unseres Berggesetzes gilt dieß auch von selbstständig unternommenen Hülfsbauen. Uebrigens motivirt sich diese Bestimmung aus der gesetzlichen Natur solcher Hülfsbaue und der Revierstollen überhaupt. (Vgl. oben die §§. 85 — 97.) — Auf früher erworbene Erbstollenrechte hat dieselbe keine Anwendung (vgl. unten § 286).

§. 111.

Neu verliehene Grubenmaße können nach der Wahl des Erwerbers selbständig in dem Bergbuche eingetragen, oder einem daselbst schon eingetragenen Besitzthume zugeschrieben werden.

Zugemessene Ueberscharen (§. 74) und Hilfsbaue, welche einem Grubenbesitzer zu seinen eigenen Gruben bewilliget werden (§. 86), sind stets dem Hauptgute zuzuschreiben, gemeinschaftliche Ueberscharen (§. 74) und selbständige Hilfsbaue (§. 87) aber abgesondert einzutragen.

1. Es ist ein Zugeständniß, welches das neue Berggesetz den Bergwerksbesitzern rücksichtlich des Betriebes ihres Bergbaues macht, daß es dem Erwerber anheimstellt, für „neu verliehene Grubenmaßen" entweder die selbstständige Eintragung in dem Bergbuche, oder die Zuschreibung zu „einem schon eingetragenen Besitzthume" zu wählen. Dieß ist eine Begünstigung, die sich somit weiter nicht ausdehnen läßt, als die Worte des §. 111 bestimmen. Sie gilt daher blos von Grubenmaßen, und auch von diesen nur insoferne sie neu verliehen werden. Da jedoch von der Zuschreibung zu einem „schon eingetragenen Besitzthume" die Rede ist, so braucht hier der Unterschied zwischen einem bereits älteren und einem neu verliehenen Grubenbesitze nicht gemacht zu werden.

Anders verhält es sich mit den übrigen Gegenständen der montanistischen Verleihung. Denn es folgt aus deren natürlichen Beschaffenheit:

a) daß zugemessene Ueberscharen, und die einem Grubenbesitzer zu seinen eigenen Gruben bewilligten Hülfsbaue stets dem Hauptgute zuzuschreiben sind, und

b) daß mehreren Grubenbesitzern gemeinschaftlich verliehene Ueberscharen, ferner selbstständige Hülfsbaue, um so mehr also noch die Revierstollen, jederzeit abgesondert eingetragen werden müssen.

2. Vom Bergbuche, auf welches sich die Bestimmungen der §§. 109 bis 111 beziehen, und welches bei den mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit in Bergbauangelegenheiten betrauten Gerichtshöfen erster Instanz geführt wird, müssen die Vormerkungsbücher der Bergbehörden unterschieden werden, von welchen bereits oben bei §. 41 des Berggesetzes die Rede war, und rücksichtlich deren wir dort die Bestimmung des §. 35 der Vollzugsvorschriften über die Art und Weise mitgetheilt haben, wie die Berghauptmannschaften über die geschehenen Verleihungen und Concessionen ihre Vormerkungen zu führen haben. -

Eine weitere Weisung über das gegenseitige Verhältniß der Führung der Berg- und Vormerkungsbücher ist noch in folgender Bestimmung der §§. 71 und 72 der Vollzugsvorschriften enthalten:

(§. **71.**) „Nachdem der gegenwärtige Stand der Bergbücher durch das neue Berggesetz eine Veränderung in der Regel nicht erleidet, und die Bergbehörden schon dermalen ein selbstständiges Vormerkbuch darüber führen, so bleibt auch dieser Stand vorläufig unverändert; so oft jedoch über eine bergbehördliche Verleihung nach der dem neuen a. B. G. unterliegenden Bergbauberechtigung irgend eine Verhandlung bei der Bergbehörde vorkommt, welche nach Vorschrift des §. 35 (S. §. 41) im berghauptmannschaftlichen Vormerkbuche ersichtlich zu machen ist, muß dieselbe im neuen Vormerkbuche eingetragen, im alten aber mit Beziehung auf die erfolgte Uebertragung gelöscht werden, wodurch allmälig das neue Buch vervollständigt wird. Es steht jedoch der Berghauptmannschaft frei, diese Uebertragung in das neue Buch, nach Zulaß der Amtsgeschäfte, auch außer dem vorbemerkten Falle zu bewerkstelligen, um ihre Vormerkungen im Sinne des §. 35 desto eher zu vervollständigen.

„Was die Tagmaßen betrifft, so sind dieselben an und für sich kein Gegenstand des Bergbuches, insoferne sie nicht von dem Eigenthümer bleibend zu einem schon bestehenden bergbücherlichen Besitzthume gewidmet werden. Außer diesem Falle erscheinen sie daher gleich den Schurfbewilligungen und Freischürfen nur in den Vormerkbüchern der Berghauptmannschaft; und es kann auf dieselben bücherlich weder eine Hypothek bestellt noch vorgemerkt werden. Gleichwohl stellt sie das a. B. G. im Falle der Entziehung (§. 253, a. B. G.) den Grubenmaßen in der Beziehung gleich, daß auch die Entziehung nur im gerichtlichen Wege durch executive Schätzung und Feilbietung erfolgen könne. Die hiebei und bei der Auflassung von Tagmaßen (§. 263, a. B. G.) im Gesetze

bezogenen Rücksichten auf die Hypothekargläubiger sind jedoch nur in soferne von rechtlicher Bedeutung, als die Tagmaßen den Bestandtheil eines anderen bergbücherlichen Eigenthums bilden.»

(§. 72.) »Um die nach §. 35 eingerichteten Vormerkungsbücher bei der Berghauptmannschaft stets in der erforderlichen Uebereinstimmung mit dem öffentlichen Bergbuche zu erhalten, sind die Berggerichte angewiesen, von jeder Zu- und Abschreibung an dem Besitzstande der Bergwerke, von jeder Eintragung eines neuen Besitzers und von allen Belastungen desselben, welche eine Beschränkung oder Erweiterung des ordentlichen Bergwerksbetriebes zur Folge haben, die Berghauptmannschaften von Amtswegen in die Kenntniß zu setzen; diese werden demnach, wenn ihnen derlei Fälle zur Kenntniß kommen, welche von Seite des Gerichtes noch nicht mitgetheilt wurden, hierum durch Ersuchschreiben an dasselbe sich zu wenden haben.»

§. 112.

2. Zusammenschlagung der Gruben.

Abgesondert verliehene Grubenmaße oder Grubenfelder können ohne Unterschied, ob sie dem nämlichen oder verschiedenen Besitzern gehören, auf Ansuchen derselben zu einem einzigen größern Felde mit Einem Haupteinbau vereinigt (zusammengeschlagen) werden:

a) wenn sie unmittelbar an einander gränzen;

b) wenn durch die Vereinigung der Bergbau zweckmäßiger betrieben werden kann.

Sind auf verschiedenen solchen Gruben verschiedene Hypothekarlasten, oder die nämlichen Lasten in anderer Ordnung eingetragen, so kann die Zusammenschlagung der Grubenfelder nur dann bewilliget werden, wenn die Zustimmung der Gläubiger und ihre Erklärung vorliegt, in welcher Ordnung die Lasten auf die vereinigte Besitzung zu übertragen seien.

1. Für das aus dem Verleihungssysteme hervorgehende Bergwerkseigenthum hat unser Berggesetz in der Regelung des Instituts des Bergbuches diejenige zeitgemäße Grundlage des Besitzthumes festgesetzt, welche es mit den übrigen bei uns bestehenden Besitzverhältnissen seiner Form nach in Einklang zu bringen, und hiedurch eine gemeinsame Richtung zwischen dem Betriebe des Bergbaues und den übrigen Zweigen der Nationalindustrie gleichsam vorzubereiten berufen ist. Doch die Besitzverhältnisse am Bergbaue mußten auch in materieller Hinsicht diesem Zwecke gemäß geordnet werden. Hiebei handelt es sich darum, daß die Bergbauunternehmungen sich auf eine solche Anordnung

des Bergwerkseigenthums stützen, welche den Betrieb und die Bewirthschaftung derselben möglichst erleichtern, die Productionskosten der Montanerzeugnisse vermindern und überhaupt die rationelle Führung des Bergbaues nicht nur nicht hindern oder erschweren, sondern vielmehr fördern.

Es ist somit eine besondere Aufgabe des Berggesetzes, jene Maßregeln, welche einer solchen Anordnung des Bergwerkseigenthums förderlich sind, anzuregen und zu unterstützen, und unter diesem Gesichtspuncte sind die §§. 112 bis 114 darauf bedacht, namentlich die Commassation (Vereinigung, Zusammenschlagung) mehrerer Grubenfelder unter einem Betriebsbau, welcher großartiger, mit Maschinenhülfe und möglichster Schonung der Oberfläche eingerichtet sein könne, zu ermöglichen, nach Maßgabe der Umstände zu begünstigen und jedenfalls auf geeignete Weise zu regeln.

Die berggerichtliche Zusammenschlagung benachbarter Zechen kam wohl auch nach dem bisherigen Bergrechte vor. Doch war dieselbe an solche Bedingungen gebunden und überhaupt so wenig nach bestimmten Grundsätzen geregelt, daß die Bergbauunternehmungen darin nur eine verhältnißmäßig geringe Förderung ihrer Betriebsthätigkeit fanden. Der Art. 56 der Ferd. B. O. und Art. 11 der Max. B. O. gestattet die Zusammenschlagung zweier Gruben nur dann, wenn sie auf Gängen oder Klüften mit offenen Durchschlägen zusammenkommen und nach vorgenommenem Augenscheine sich offenbar zeigt, daß das Zusammenschlagen zur Förderung des Bergbaues gereicht, oder wenn bei unkenntlichen Markscheiden dadurch Hemmnisse des Baues oder auch Streitigkeiten beseitigt werden könnten. Auch die Grubenfeldmaßenpatente v. 23. März 1805 und 21. Juli 1819 begnügten sich im Ganzen mit diesem Gesichtspuncte (vgl. oben S. 292 und 293); und erst die Verordnung des Finanzministeriums vom 2. April 1854 (R. G. B. St. XXVI. 73) und das neue Berggesetz entwickelten ihn weiter.

Bei der Zusammenschlagung mehrerer Gruben handelt es sich nicht blos um deren bücherliche Zusammenschreibung, welche etwa zur Hebung des Credits eines Bergbauunternehmens und zur Herstellung einer festen Hypothekargrundlage gewunschen werden könnte, und rücksichtlich deren unser Berggesetz hier weder eine besondere Norm aufstellt, noch eine Beschränkung setzt; — sondern um eine wirkliche thatsächliche Vereinigung derselben zu einem Betriebsbaue, d. h. zu einem einzigen größeren Felde mit einem Haupteinbau.

Als Bedingung für die Zusammenschlagung der Gruben wird gefordert:

a) daß sie unmittelbar aneinander gränzen, und

b) daß die Zusammenschlagung das Mittel eines leichteren und zweckmäßigeren Bergbaubetriebes sei.

c) Wohl auch, daß (vgl. Verord. des Finanzministeriums v. 2. April 1854 §. 1. c.) mindestens in einem der zu vereinigenden Grubenfelder solche Werkanlagen, Vorrichtungen und Bergbaue im bergordnungsmäßigen Betriebe sich

befinden, welche zum Abbaue des ganzen Grubenfeldes geeignet sind und zu dessen Verhältnisse stehen.

Dagegen ist weder nothwendig, daß die Gruben mit offenen Durchschlägen zusammenkommen, oder sich gegenseitig unterfahren, noch daß sie zugleich verliehen worden seien, oder dem nämlichen Besitzer gehören. Vielmehr bietet der Umstand, daß auch Grubenfelder und Grubenmaßen, welche verschiedenen Besitzern gehören, zu einem Haupteinbau zusammengeschlagen werden können, benachbarten kleineren Grundbesitzern Gelegenheit, sich zu größeren Bergbauunternehmungen zu vereinigen.

Als allgemeines Princip gilt aber, daß die Zusammenschlagung immer von den Besitzern der Gruben nachgesucht werden müsse, somit von der Bergbehörde nur auf ein solches Ansuchen bewilligt, und keineswegs von Amtswegen oder auf Ansuchen nur Eines Besitzers verfügt werden kann. Auch kann ein Zwang zum Beitritte Niemanden auferlegt werden.

2. Eine besondere Beachtung verdient die Frage um die Zusammenschlagung von Gruben, welche verschiedenen Besitzern gehören (entweder ganz anderen Personen oder auch denselben, aber in verschiedenem Verhältnisse). Denn wenn Gruben zusammengeschlagen werden, welche dem nämlichen Besitzer gehören, so wird dadurch in den Besitzverhältnissen nichts geändert.

Daß in dem erwähnten Falle ein vorläufiges Uebereinkommen der Theilhaber über ihre ferneren Antheile an dem Ganzen vorangehen müsse, ist wohl an sich klar. Auch kommen dabei Schwierigkeiten nicht vor, wenn die Gruben von einzelnen (physischen oder juristischen) Personen besessen werden; denn diese werden ihre Uebereinstimmung unmittelbar geben oder versagen. Wohl aber dürften sich insoferne Schwierigkeiten ergeben, als die Gruben früher von mehreren Personen in Gemeinschaft besessen und betrieben werden (§. 134), oder gewerkschaftliches Eigenthum sind (§. 137). Da übrigens durch die Zusammenschlagung von Gruben die Gegenstände des früheren Besitzes mit allen Rechten untergehen, und ein neues Betriebsobject, wenngleich auf Grundlage des früheren rechtsgiltigen beiderseitigen Besitzes, so doch mit veränderten Besitzverhältnissen entsteht, so ist als Vorbedingung nothwendig, daß den Bestimmungen der §§. 136 und 154—165 Genüge geschehen sei, somit wird im ersten Falle nach §. 828 des allg. bürgl. G. B. das Einverständniß aller Theilnehmer, im andern aber, nach den erwähnten zwei Paragraphen unseres Berggesetzes, der auf einem Gewerkentage gefaßte Beschluß der Gewerkschaft, welchem wenigstens drei Viertheile der anwesenden Stimmführer nach dem Verhältnisse ihrer Antheile beistimmten, erfordert.

3. Nachdem §. 109 unseres Berggesetzes das Princip, daß es ein unbewegliches Eigenthum am Bergbau gebe, und daß dasselbe Gegenstand der Eintragung in das Bergbuch sei, aussprach, und dadurch dem montanistischen Realcredit eine gesetzliche Grundlage zuerkannte, ist es eine weitere Aufgabe

der Berggesetzgebung, die Einzelverhältnisse des Realcredits am Bergbau zu regeln, und namentlich das montanistische Hypothekarwesen so einzurichten, daß es demselben eine möglichst feste Grundlage gewähre. Dabei werden die allgemeinen Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes über die öffentlichen Bücher überhaupt zu Grunde gelegt, und insoferne die besonderen Verhältnisse des Bergbaues dieß nothwendig machen, insbesondere noch einige specielle, das Hypothekenwesen in demselben betreffende Verfügungen getroffen (vgl. §§. 112, 115, 117, 118, 169, 197, 257, 260, 261, 264, 265, 268 und 269 unseres Berggesetzes).

Der §. 112 bestimmt in dieser Hinsicht rücksichtlich der Aufrechthaltung der auf die einzelnen Grubenfelder etwa versicherten Forderungen der Tabulargläubiger bei Zusammenschlagung von Grubenfelder und Grubenmaßen, daß insoferne auf solchen Gruben Hypothekarlasten eingetragen sind, die Zusammenschlagung der Grubenfelder nur dann bewilligt werden kann, wenn die Zustimmung und Erklärung der Gläubiger, in welcher Ordnung die Lasten auf die vereinigte Besitzung zu übertragen seien, vorliegt.

§. 113.

Eine Zusammenschlagung darf auf das Doppelte der für einen Aufschluß nach §. 47 gestatteten Grubenfeld-Verleihung bewilligt werden.

1. Indem das neue Berggesetz durch Gestattung der Zusammenschlagung von Grubenmaßen einem höheren Aufschwunge der Bergbauunternehmungen Vorschub leisten wollte, mußte es zugleich derselben eine solche Beschränkung setzen, welche die Gefahr einer möglichen Feldsperre beseitige. Denn wenn eine unbeschränkte Zusammenschlagung gestattet würde, so wäre die Gefahr einer ungeheuren Feldsperre um so mehr vorhanden, da die Zusammenschlagung zu einem Haupteinbau geschieht, und weder an die Bedingung geknüpft ist, daß nach der Zusammenschlagung jedes zusammengeschlagene einzelne Grubenfeld bauhaft erhalten werde, noch von ihnen insgesammt eine höhere Betriebsleistung gefordert wird.

Die Bestimmung des §. 113 beseitigt diese Gefahr.

Die Bewilligung zur Zusammenschlagung kann bei Stein- und Braunkohlen nur bis zu 16 einfache Maßen = 200,704 Quadratklaftern, bei andern vorbehaltenen Mineralien bis zu 8 einfachen Maßen = 100,352 Quadratklaftern ertheilt werden, was allerdings ein Grubenmaßencomplex von bedeutender Ausdehnung ist, der jedoch als Maximum aufgestellt wird, so daß innerhalb dieses Maximums die rücksichtlich der größeren Grubenunternehmungen in solcher Hinsicht aufgestellten Bedingungen und Beschränkungen gelten. Eine dem Aufblühen des Bergbaues schädliche Feldsperre ist daher nicht zu besorgen. Beim Stein- und Braunkohlenbergbau wurde die Zusammenschlagung (Verei-

gung) bis höchstens 16 einfachen Grubenmaßen unter gewissen Bedingungen schon durch die Finanz-Ministerialverordnung vom 2. April 1854 gestattet.

2. Wir müssen hier noch zwei Fragen beantworten:

a) Ob die Norm des §. 113 über die Zusammenschlagung von Grubenmaßen auch auf Grubenfelder und Grubenmaßen Anwendung finden könne, welche nach einem andern Principe als den §§. 34 und 47 dieses Berggesetzes (nach älteren Berggesetzen oder nach den besonderen Bestimmungen von Revierstatuten) verliehen wurden?

Die Antwort muß verneinend sein. In früheren Zeiten nach den früheren Berggesetzen verliehene Grubenmaßen sind auch rücksichtlich ihrer Zusammenschlagung nach diesen zu behandeln (vgl. §. 112. unter **1**). Werden aber durch Revierstatuten für ein bestimmtes Bergrevier besondere Grubenfeldmaßen festgesetzt, so dürfte es wohl nothwendig sein, daß bei dieser Gelegenheit auch über die Zusammenschlagung von Grubenfeldern und Grubenmaßen verfügt werde.

b) Ob bei Berechnung des durch §. 113 festgesetzten Maximums von Grubenmaßen, rücksichtlich dessen die Zusammenschlagung bewilligt werden kann, etwa verliehene Ueberscharen, auch wenn sie zusammengenommen mehr als ein Grubenmaß betragen, mit einzurechnen seien oder nicht?

Wir glauben nein; da der Begriff der Ueberscharen eine ganz andere Bedeutung hat, als der der Grubenmaßen (vgl. §§. 71—74), und in §. 113 ausdrücklich nur Grubenmaßen erwähnt werden.

§. 114.

Der Bewilligung der Zusammenschlagung muß stets die Verhandlung nach den Bestimmungen der §§. 54 und 57 vorausgehen, bei welcher die Zuläßigkeit der Gesuchsbewilligung (§. 112) zu erheben, und eine neue Lagerungskarte zu verfertigen ist.

Liegen die einzelnen zusammenzuschlagenden Grubenmaße im Amtsbezirke verschiedener Bergbehörden, so kann die Zusammenschlagung nur im Einvernehmen aller dieser Behörden bewilligt werden. Sollten dieselben nicht übereinstimmend entscheiden, so entscheidet hierüber die gemeinschaftliche Oberbehörde, welche zugleich das Bergbuch, in welches das vereinigte Ganze einzutragen ist, bestimmt.

Ist das Gesuch bewilliget, so wird mit Beziehung auf die ursprünglichen Verleihungen eine neue Verleihungsurkunde ausgefertiget und das Bergbuch berichtiget.

1. Hierher gehört die Verfügung der §§. 73—76 der Vollzugsvorschriften:

(§. **73.**) »Die Zusammenschlagung der Grubenmaßen (§. 112, a. B. G.) ist nur unter der Voraussetzung gestattet, daß das ganze auf diese Weise vereinigte Grubenfeld aus einem und demselben Haupteinbaue, zweckmäßiger, mit geringeren Unkosten und mit Schonung der fruchtbaren Oberfläche aufgeschlossen und abgebaut werden könne.

„Dieß zu beurtheilen ist die Berghauptmannschaft berufen, daher jedes Gesuch um eine solche Zusammenschlagung ausschließlich bei dieser anzubringen und stets mit der erläuternden Maßenkarte zu belegen sein wird.

„Bevor die Berghauptmannschaft eine weitere Amtshandlung hierüber vernimmt, hat sie:

a) zu untersuchen, ob die zusammenschlagenden Maßen oder Felder unmittelbar an einander gränzen (§. 112, a. B. G., Absatz a);

b) ob das zusammengeschlagene Feld die Größe der im §. 113, a. B. G., vorgezeichneten Ausmaß nicht überschreitet, d. i. im Allgemeinen

bei flachen Aufschlüssen 2 Grubenmaße,

bei über 50 Klafter tiefen Aufschlüssen 4 Grubenmaße,

bei einem zu 4 Maßen berechtigenden Aufschlusse 8 Grubenmaße,

bei Steinkohlen

das Doppelte hievon (§§. 34, 47, a. B. G.);

c) im Wege des Berggerichtes zu erheben, ob auf den zusammenschlagenden Maßen Hypothekarlasten haften.

„Zeigt sich aus den Vorlagen ad a) und b), daß die betreffenden Grubenmaße nicht unmittelbar oder mittelst ihrer zugehörigen Ueberscharen an einander gränzen, oder daß ein größeres als das gesetzliche Feld damit eingefangen würde, so ist das Gesuch von jeder weiteren Amtshandlung mit Anführung des Grundes abzuweisen.

„Ergibt sich ad c), daß auf einer oder mehreren der zu vereinigenden Maßen Hypothekarlasten eingetragen sind, so müssen derlei Gesuche, insoferne sie nicht bereits damit belegt sind, auf die Beibringung der Zustimmung aller Gläubiger, und in soweit es nöthig ist, die Vereinigung derselben über die bücherliche Ordnung dieser Lasten verwiesen werden.

„Erfolgt diese Ausweisung außergerichtlich, so hat die Berghauptmannschaft das zuständige Bergrecht darüber zu vernehmen, ob gegen die Rechtsgiltigkeit dieser Nachweisung ein Bedenken obwalte, in welchem Falle die Parteien auf die Austragung der Sache im Wege des zuständigen Gerichtes zu verweisen sind. Ist diese Ausgleichung mit den Hypothekargläubigern bereits durch richterlichen Einfluß erfolgt, so muß die gerichtliche Bestätigung beigebracht werden."

(§. **74.**) »Walten gegen die erbetene Zusammenschlagung im Sinne des §. 73 Hindernisse oder Bedenken nicht ob, so hat die Berghauptmannschaft zur örtlichen Erhebung ihrer Zuläßigkeit zu schreiten (§. 114, a. B. G.), welche

sich vorzugsweise auf die Constatirung der Lage aller zu vereinigenden Maßen, dann des technischen und wirthschaftlichen Bergwerksbetriebes zu beziehen hat. Da endlich im Sinne des dritten Absatzes, §. 114, a. B. G., das zusammengeschlagene Feld Object einer neuen Verleihung werden soll, so müssen auch alle Vorsichten beobachtet werden, welche bei neuen Verleihungen dießfalls vorgezeichnet sind. Die Berghauptmannschaft wird daher bei der Anordnung der örtlichen Erhebung über die Zulässigkeit einer Zusammenschlagung im wesentlichen nach Vorschrift der §§. 43—48 vorgehen, und insbesonders den Umstand durch genaue Befahrung aller betreffenden Grubenbaue und sorgfältige Beleuchtung ihrer Betriebsverhältnisse außer allen Zweifel stellen lassen, daß der Bergwerksbetrieb durch beabsichtete Zusammenschlagung wirklich zweckmäßiger, mit geringeren Kosten, und mit Schonung der fruchtbaren Tagfläche erfolgen könne, wonach die Lagerungskarte des neuen Feldes richtig zu stellen ist. Hiebei muß jedoch als Regel dienen, daß durch die Zusammenschlagung die Lagerung und Ausdehnung der ursprünglich verliehenen Grubenmaßen und Ueberscharen nicht verändert werden dürfe. Sollte sich demnach bei dieser Erhebung das Bedürfniß herausstellen, ein Grubenmaß zweckmäßiger anders lagern zu müssen, so wäre dieß nur durch eine wiederholte Verleihungsverhandlung und Ausfertigung einer neuen — vorläufig gehörig zu verbüchernden — Urkunde möglich, wozu im Falle bestehender Hypothekarlasten auch die Gläubiger ihre specielle Einwilligung geben müßten.«

(§. 75.) »Ueber das nach §. 74 aufgenommene Erhebungsprotokoll hat die Berghauptmannschaft zu erkennen, ob die erbetene Zusammenschlagung zulässig sei, und nach erlangter Rechtskraft dieses Erkenntnisses die neue Verleihungsurkunde für das zusammengeschlagene Feld auszustellen. Diese Verleihungsurkunde ist im wesentlichen nach Vorschrift des §. 49 auszufertigen, nur müssen alle jene Grubenmaße und Ueberscharen, welche den neuen Complex bilden, mit Anführung des Datums und der Nummern der bezüglichen Verleihungsurkunden deutlich angeführt, und bestimmt ausgedrückt werden: a) jener Haupteinbau, dessen gesetzlicher Betrieb das ganze Grubenfeld bauhaft erhalten soll; b) die Benennung dieses neuen vereinigten Feldes, unter welcher es in die öffentlichen Bücher aufzunehmen sein wird; c) die Verpflichtung, in den öffentlichen Büchern die Bestandtheile des neuen Feldes als selbstständige Objecte zu löschen und deren Uebertragung auf das neue vereinigte Feld vorzumerken.

Ein Formular für solche Urkunden wird hier gegeben.

Bergrevier N. . . . . . .

Exh.-Nr. . . . de . . . .

Vereinigte Grubenfeld-Verleihung.

Im Namen Seiner k. k. Apostolischen Majestät wird über das Gesuch des Besitzers / der Besitzer der Grubenmaße N. . N. . N. . (Verleihungsbuch Tom. . . . . Pag. . . .) ddo. . . ten . . . . . . 18 . . Exh.-Nr. . . . 18 . ., in Folge der mit Urkunde ddo. . . . . 18 . . erklärten Beistimmung des Hypothekargläubigers N. N. . . . . eingetragen bei dem Grubenmaße N. . . N. . .Bergbuch Tom. . . Pag. . . . in Gemäßheit der bergbehördlichen Erhebungen und des hierüber an Ort und Stelle unter . . ten . . . . . . 18 . . Exh.-Nr. . . . 18 . . aufgenommenen Freifahrungsprotocolles, endlich in Folge des rechtskräftigen Erkenntnisses der k. k. Berghauptmannschaft N. . . . . . vom . . ten . . . . . 18 . . Zahl . . hiemit die Bewilligung ertheilt, daß die Grubenmaße N. . . N. . . N. . . (Verleihungsbuch Tom. . . Pag. . .) nebst der zu dem Maße N. . . gehörigen Ueberschar-Nr. . . . (Verleihungsbuch Tom. . . . Pag. . . .) zusammen mit dem Flächeninhalt von . . . □Klaftern, ein vereintes Grubenfeld, nach Weisung des §. 112 des allgemeinen Berggesetzes, mit einem Haupteinbaue, unter dem Namen:

„Vereinigt-Gut-Glück-Grubenfeld"

bilden.

Dieses Grubenfeld, in der Bergrevier N. . . . . Gegend N. . . . . Gemeinde N. . . . . Bezirk ꝛc. N. . . . . Kreis ꝛc. N. . . . . des Kronlandes N. . . . . gelegen, hat aus den obenangeführten Grubenmaßen und Ueberscharen N. . . . N. . . . N. . ., und Nr. . . verliehen mit den Verleihungsurkunden ddo. . . . . 18 . . Exh.-Nr. . . 18 . . ddo. ꝛc. ꝛc., zu bestehen, und als Haupteinbau, womit das ganze Grubenfeld nach Vorschrift des allgemeinen Berggesetzes bauhaft zu erhalten sein wird, der in dem Grubenmaße N. . . . . . . befindliche Hauptgrubenbau N. . . . . . Schacht (Stollen) zu gelten.

Die Lage und Gränzen dieses vereinigten Grubenfeldes zeigt die beigeheftete Lagerungskarte.

Die gegenwärtige Vereinigungsbewilligung wird jedoch nur unter nachstehenden Bedingungen ertheilt:

1. daß alle im Vorstehenden benannten Grubenmaße, sammt allem in dem Bergbuche als Bestandtheil derselben eingetragenen liegenden Zugehör, mit allen darauf haftenden Lasten, daselbst gelöscht;

2. daß dieses vereinigte Grubenfeld als selbstständiger Besitz mit Uebertragung aller mit dem gelöschten Besitzstande vereinigten Bestandtheile und allen darauf haftenden Lasten, und diese zwar in folgender Ordnung:

. . . .

. . . .

. . . .

3. als Besitzer des Ganzen aber

N. N., Kaufmann in N. mit $^1/_3$

N. N., " " " " $^2/_3$

bergbücherlich eingetragen;

4. dagegen die Gruben- und Ueberscharmaße, welche dieses Grubenfeld nunmehr bilden, in ihrer ursprünglich verliehenen Form und Lagerung aufrecht erhalten werden.

Den Besitzern dieses vereinigten Grubenfeldes obliegt die genaue Befolgung der Vorschriften des allgemeinen Berggesetzes, der bereitwillige Vollzug aller Anordnungen der vorgesetzten Bergbehörden, die richtige Leistung der gesetzlichen Bergwerksabgaben, wogegen denselben auch die Ausübung aller, nach obigem Gesetze mit der Grubenmaßenverleihung verbundenen Rechte zustehen.

Von der k. k. Berghauptmannschaft zu . . . . . am . . . . 18 . .

Der Berghauptmann
N. N.

(§. **76**). „Das neu verliehene vereinte Grubenfeld muß vorschriftmäßig in den Vormerkbüchern, §. 35, und Revierskarten (§. 34) ausgezeichnet, dann aber nach Vorschrift der §§. 64—66, a. B. G., vermessen und verlochsteint werden. Die Mittheilungen der dießfälligen neuen Verleihungsurkunden an die betreffende Gerichtsbehörde hat nach Weisung des §. 67 zu geschehen. Um Mißbräuchen vorzubeugen, sind die ursprünglichen Verleihungsurkunden über die Bestandtheile des vereinten Feldes abzufordern, und von der Berghauptmannschaft dahin zu certificiren, daß das Object dieser Verleihung in Folge der anzuführenden neuen Urkunde einen Bestandtheil des namentlich zu bezeichnenden vereinten Feldes bilde; die gleiche Bestätigung hat bei den Verleihungsvormerkungen der zusammengeschlagenen Maßen (§. 35) zu erfolgen."

2. Wir heben hier insbesondere die Bestimmung hervor, daß über die zu einem Felde zusammengeschlagenen Grubenmaßen *eine neue Verleihungsurkunde ausgefertigt, und das Bergbuch berichtiget werde.*

Die *Ausfertigung einer neuen Verleihungsurkunde* ist nothwendig, weil ein neues Bergbauobject entsteht, in welchem die bisher bestandenen einzelnen Verleihungen aufgehen; und obschon sich die äußeren

Gränzen der nun vereinigten Maßen nicht ändern, doch ihre Beziehung zu dem neuen gemeinschaftlichen Anhaltspuncte eine ganz andere wird. Alle bisherigen Einbaue — mit Ausnahme des neuen Hauptbaues — können eingehen, und die früheren Verleihungen und Maßenkarten würden zur Identificirung des neuen Bergbauobjectes nicht mehr ausreichen.

Was die Berichtigung des Bergbuches betrifft, so bemerken wir, daß sich die gemeinrechtlichen Eigenschaften der zusammengeschlagenen Grubenmaße bezüglich der Besitz-, Benützungs- und bücherlichen Verfügungsrechte gänzlich verändern. Denn die altberechtigten Eigenthumsobjecte verschwinden in ihrer vorigen Eigenschaft mit allen Rechten und es entsteht ein neuer bücherlicher Körper. Bloße Anmerkungen reichen demnach weder in den früheren Verleihungsurkunden und den Vormerkbüchern, noch im Bergbuche aus.

Es ist daher nothwendig, daß alle bestandenen einzelnen Verleihungen eingezogen und im Bergbuche gelöscht, für den vereinigten Complex aber eine neue Verleihung ertheilt und im Bergbuche eingetragen werde.

§. 115.

Zerstückung der Grubenmaße.

Ein einfaches Grubenmaß darf nur dann räumlich getheilt werden, wenn jeder Theil desselben mit einem daran gränzenden selbstständigen Grubenbesitze vereiniget wird.

Die auf der getheilten Grube haftenden Hypothekarlasten gehen auf die ganzen Besitzungen über, welchen die Theile zugeschrieben werden. Haften aber auf diesen bereits andere Lasten, oder in anderer Ordnung, so wird die Zustimmung der Hypothekargläubiger und die Erklärung derselben erfordert, auf welche Weise die Uebertragung ihrer Forderungen zu geschehen habe.

1. Auch diese Bestimmung bezieht sich auf den Betrieb und die Bewirthschaftung der Grubenbauunternehmungen. Doch steht sie in keinem Zusammenhange mit Art. 67 der Ferd. B. O. und Art. 12 §. 5 der Max. B. O., wornach der Theilhaber einer Zeche für sich einen Bau treiben konnte, und wenn die Mitgewerken demselben nicht beitreten wollten, er binnen 14 Tagen bei Gericht die Reitung legen konnte, und nur solche Mitgewerken weiter zulassen mußte, welche die Samkost erlegten. Das neue Berggesetz geht hierauf um so weniger ein, da dadurch der Keim zu Zwist und Uneinigkeit gelegt würde, und die Bestimmung über den zweckmäßigen Betrieb der Zechen den Gewerkentagen zusteht. Der §. 115 betrachtet hier den Betrieb der Grubenunternehmungen ganz abgesehen von den inneren Verhältnissen der Berggesellschaften.

Es kommen Fälle vor, in deren Betriebs- oder Bewirthschaftungsrücksichten, z. B. bessere Arrondirung, oder auch Vergleiche zwischen Nachbarn u. dgl., die räumliche Theilung eines aus mehreren Grubenmaßen bestehenden Feldes anrathen. Im Zusammenhange mit den Bestimmungen über die Zusammenschlagung der Grubenmaßen gestattet unser Berggesetz auch dieses. Doch darf die räumliche Theilung einer einfachen Grubenmaß nur dann geschehen, wenn jeder Theil derselben mit einem angränzenden selbstständigen Grubenbesitze vereinigt wird. Ob eine solche einfache Grubenmaß nach dem neuen Berggesetze oder auf Grundlage früherer Gesetze oder besondern Revierstatuten verliehen wurde, macht keinen Unterschied. Es handelt sich überhaupt hierbei um den gesetzlich kleinsten selbstständigen Bergwerksbesitz, welchen ein Grubenmaß darstellt. Deßhalb muß diese rücksichtlich des Kohlenbergbaues im Einklange mit den §§. 34 und 47 unseres Berggesetzes als Doppelmaß verstanden werden.

Diesemgemäß erlischt mit Zerstückung der einfachen Grubenmaß die frühere Verleihung derselben gänzlich und die zerstückte Grubenmaß verwandelt sich in Ueberscharen, welche andern ganzen Grubenbesitzern zugetheilt werden. Enthält die frühere Verleihung mehrere Maßen, so bleibt dieselbe wohl aufrecht, doch die zu zerstückende Grubenmaß wird davon losgetrennt. Auch kann eine Verbindung der einzelnen Theile derselben mit einer schon bestehenden Ueberschar zu einer ganzen Grubenmaß nicht geschehen, da §. 115 die Verbindung nur mit *selbstständigem* Grubenbesitze verfügt; Ueberscharen sind aber nur Bestandtheile selbstständiger Grubenfelder (§. 111), so daß bei der Zutheilung von Bruchstücken einer vertheilten Grubenmaß wohl größere Bestandtheile desselben entstehen, ohne jedoch deßhalb als größere Ueberscharen selbstständige Tabularkörper zu werden.

2. Es versteht sich von selbst, daß die Zerstückungen von Grubenmaßen nur unter Beobachtung der rücksichtlich des Bergbuches nothwendigen Bedingungen und in dieser Hinsicht überhaupt bestehenden Vorschriften in Bezug auf die Hypothekargläubiger zulässig seien; worauf sich der zweite Absatz des §. 115 bezieht. Auf dem Eigenthumsblatte im Bergbuche muß die Abschreibung der abgetretenen Grubenmaß nach §§. 117 und 118 erfolgen.

§. 116.

Der Zerstückungsplan muß der Bergbehörde zur Genehmigung vorgelegt, und, nachdem diese erfolgt ist, der Gerichtsbehörde zur Berichtigung des Bergbuches mitgetheilt werden.

Die Anzeige von der Zerstückung muß nebst Vorlegung der Theilungsmappe bei der Bergbehörde gemacht werden, damit diese die Gesetzmäßigkeit derselben beurtheilen, in steter Kenntniß über den Stand aller Bergwerksverleihungen bleiben und ihre Revierkarten fortwährend in Richtigkeit erhalten

könne. Deßhalb darf auch nur auf Grundlage dieser Bestätigung die Ab- und Zuschreibung im Bergbuche bewilligt werden.

Wir bemerken hier den §. 77 der Vollzugsvorschriften:

„Wird das Anbringen gestellt, ein Grubenfeld, welches entweder bei der ursprünglichen Verleihung (§. 47, a. B. G.) oder in Folge der Zusammenschlagung (§. 112, a. B. G.) mehrere ganze Grubenmaßen (§. 34, a. B. G.) erhielt, in der Art zu trennen, daß ein oder mehrere Maßen selbstständig betrieben werden und ein eigenes bücherliches Object bilden sollen; so müßte vorerst jedes bergbücherliche Hinderniß im Wege des zuständigen Gerichtes (§. 73, c) beseitiget, dann aber von der Berghauptmannschaft darauf gedrungen werden, daß jener Einbau nachgewiesen werde, welcher zur Bauhafthaltung des abgetrennten Grubenmaßes fortzubetreiben sei, und worin sich der Aufschlagspunct dieses Maßes befinden soll.

„Hierüber ist nach Vorlage der Lagerungskarte eine ordnungsmäßige Freifahrung, §. 54, a. B. G., vorzunehmen und nach erfolgtem Erkenntnisse der Zulässigkeit eine neue Verleihungsurkunde auszufertigen, die erfolgte Abtrennung aber in den älteren Urkunden, in den öffentlichen Büchern und auf den Revierskarten gehörig auszuzeichnen. Wird die Zerstückung eines einzelnen Grubenmaßes verlangt, so hat die Berghauptmannschaft durch die Abforderung des Zerstückungsplanes zu erheben, ob den Bedingungen des §. 115, a. B. G., vollständig entsprochen ist, und ob die Zustimmung aller hiebei Betheiligten in gehöriger Form vorliege. Nur wenn beides nachgewiesen ist, hat die Berghauptmannschaft die Zerstückung zu bewilligen, darüber durch den Markscheider eine genaue Karte mit Einzeichnung der angränzenden, dadurch vergrößerten Grubenmaßen anfertigen, die Verlochsteinung des zerstückten Maßes neuer Vorladung aller Betheiligten vornehmen zu lassen und über das dießfällige Protokoll das Erkenntniß zu schöpfen, in welcher Weise und welchen bergbücherlichen Besitzungen die zu bestimmenden Theile dieses Maßes als Ueberscharen gegen Löschung des früher bestandenen Grubenmaßes zuzuschreiben seien. Dieses Erkenntniß ist den Betheiligten bekannt zu geben, und sobald es in Rechtskraft überging, dem zuständigen Berggerichte zur Ordnung des bücherlichen Standes mitzutheilen. In gleicher Weise sind die Bücher und Revierskarten der Berghauptmannschaft zu berichtigen."

§. 117.

3. Zu Tage liegende Bestandtheile des Bergwerkseigenthumes.

Alle Taggebäude, Werkstätten und Anlagen, welche zur Ausübung der verliehenen Bergbauberechtigung erforderlich sind, oder von dem Besitzer des Werkes dazu bestimmt werden, haben mit demselben ein Ganzes auszumachen.

Die Widmung dieser Realitäten zu Bestandtheilen des Werkes muß sowohl in dem Bergbuche eingetragen, als in den Grund- oder anderen öffentlichen Büchern, worin sie etwa vorkommen, angemerkt werden.

Sind auf die letzteren Güter Hypotheken vorgemerkt, so kann die Vereinigung nur mit Zustimmung der vorgemerkten Hypothekargläubiger erfolgen. Sollten diese ihre Zustimmung dazu nicht ertheilen, so steht es dem Besitzer frei, entweder die vorgemerkte hypothecirte Schuld, oder den gerichtlich zu erhebenden Schätzungswerth derselben bei Gericht zu hinterlegen.

§. 118.

Welche andere, obgleich nicht unmittelbar zum Werksbetriebe dienenden unbeweglichen Güter der Bergbauunternehmer mit dem Werke benützen, und durch die Anmerkung in den öffentlichen Büchern zu einem Ganzen mit demselben vereinigen will, bleibt, in soferne die politischen Vorschriften nicht entgegenstehen, der Wahl des Besitzers überlassen, in soferne dieser Vereinigung die in dem öffentlichen Buche vorhandenen Eintragungen nicht im Wege stehen.

Im Falle Hypothekarforderungen darauf haften, hat die Bestimmung des §. 117 zu gelten.

1. Da das neue Berggesetz das künftig bei uns bestehende Bergrecht in Betreff der Verhältnisse des Bergwerksbesitzes nicht minder, als des sich auf diesen stützenden Bergbaubetriebes auf eine neue Grundlage zurückführt; und namentlich das unbewegliche Bergwerkseigenthum durch dasselbe seiner früheren feudalistischen Stellung entkleidet, und dagegen dem Eigenthume unbeweglicher Sachen überhaupt gleichgestellt wird, genügen auch die bisher über dessen materiellen Bestand in Geltung gewesenen, auf dem Wege der Gesetzgebung nur unbestimmt festgesetzten Bestimmungen nicht mehr, und es war nothwendig, die nähere Anordnung dieses hochwichtigen Verhältnisses nicht mehr der Praxis zu überlassen, sondern durch das Gesetz selbst vorzunehmen. Dieß thun die §§. 117 bis 122 unseres Berggesetzes.

Unser Berggesetz unterscheidet die *Bestandtheile* und das *Zugehör* des Bergwerkseigenthums; und die ersteren befinden sich wieder entweder *in der Grube*, oder sie liegen *zu Tage*. Daß alle innerhalb verliehener Grubenfelder und im Hülfsbaue und Revierstollen geführten Grubenbaue Bestandtheile des auf diese bezüglichen Bergwerkseigenthums sind, fließt aus §. 109 des Berggesetzes, wird durch §. 131. a.) weiter ausgeführt, und ist auch in der

Natur der Sache begründet. Ein höherer Aufschwung und bedeutenderes Erträgniß läßt sich aber bei einem Bergbauunternehmen nur so erwarten, wenn auch außer der Grube, d. h. zu Tage, die zu seinem Betriebe und zu dessen Erleichterung und möglichster Erweiterung erforderlichen Gebäude, Werkstätten und Anlagen hergestellt werden. Rücksichtlich dieser ist es Aufgabe der Gesetzgebung, ihr Verhältniß zum Bergwerkseigenthume auf eine den in Geltung bestehenden allgemeinen Rechtsgrundsätzen und den Interessen des Bergbaues entsprechende Weise zu regeln.

Nach dem bisherigen Bergrechte war der Begriff des Bergwerkseigenthums durch den der montanistischen Verleihung oder Concession begränzt. Nur was ein Gegenstand dieser war, und was gerade dem Bergbaubetriebe angehörte, wurde als Bestandtheil oder Zugehör des Bergwerkseigenthums angesehen, was aber außer derselben liegt, konnte wohl mit dem Bergwerke in Verbindung gebracht werden, eine eigentliche rechtliche Vereinigung konnte jedoch nur durch besondere Verfügung der Staatsgewalt oder des obersten Bergherrn erfolgen. Jene Gebäude, Werkstätten und Anlagen, zu deren Errichtung die Verleihung berechtigte, gehörten daher der Natur der Sache nach zum Bergwerkseigenthume; außer diesen waren aber entweder eigene Concessionen, oder besondere Verfügungen der erwähnten Art nothwendig.

Das neue Berggesetz erweitert diesen eng gezogenen Kreis wesentlich. Nachdem das Bergwerkseigenthum dem Eigenthume überhaupt rechtlich gleichgestellt ist, §. 294 des allg. bürgl. Gesetzbuches aber nicht nur den Zuwachs einer Sache, so lange er von derselben nicht abgesondert ist; sondern auch die Nebensachen, ohne welche die Hauptsache nicht gebraucht werden kann, oder die das Gesetz oder auch der Eigenthümer zum fortwährenden Gebrauche der Hauptsache bestimmt hat, für Zugehör erklärt; ist es auch dem Bergwerkseigenthümer freigestellt, zu bestimmen, welche Gegenstände er als Nebensachen mit der Hauptsache des Bergwerkseigenthums verbinden, zum fortwährenden Gebrauche derselben widmen und als ihr Zugehör erklären will; somit nicht nur diejenigen Tagbäude, Werkstätten und Anlagen, zu deren Errichtung er durch §. 131 des B. G. berechtigt ist, sondern auch seine Wirthschaftsgebäude, seine Grundstücke, seine Nebenfabriksanlagen u. dgl., also auch solche Hütten- und Manipulationswerke, welche im Einklange mit Art. V des Kundmachungspatentes dieses Berggesetzes in Zukunft der Concessionirung der Gewerksbehörden unterliegen werden. Nur wenn politische Anordnungen entgegenstehen, kann nach §. 118 eine solche Vereinigung nicht statt finden.

Von besonderer Bedeutung hiebei ist nur, ob die mit dem Bergwerke in Verbindung zu begründenden Sachen Gegenstand der öffentlichen Buchführung sind oder nicht. Im ersteren Falle werden sie von unserem Berggesetze als zu Tage liegende Bestandtheile (§§. 117 und 118); im anderen aber als Zugehör (§. 121) bezeichnet.

2. Von den zu Tage liegenden Bestandtheilen des Bergwerkseigenthums gelten vier allgemeine Bestimmungen:

a) Dieselben machen mit dem Bergwerke ein Ganzes aus.

b) Deßhalb muß ihre Widmung zu Bestandtheilen des Werkes in dem Bergbuche eingetragen werden. Ein so zu einem Ganzen verbundener Besitz ist auch rücksichtlich seiner Belastung Gegenstand des Bergbuches (§. 119).

c) So oft ein Gebäude oder Grundstück zum Bestandtheile eines Bergwerkseigenthums gewidmet wird, muß dieß auf dem Folium des Besitzstandbuches (Grundbuches), in welchem sie etwa ihre Einlagen haben, mit dem Bemerken vorgemerkt werden, daß so lange, als diese Widmung dauert, in demselben weder in Beziehung auf den Besitz, noch auf die Belastung eine Eintragung vorgenommen werden kann. Sollten daher in diesem öffentlichen Buche bezüglich der betreffenden Realität solche Eintragungen vorkommen, welche der Vereinigung entgegenstehen, z. B. daß der Eigenthümer die Realität nach einer gewissen Zeit in dem gewöhnlichen Benützungszustande zu überlassen habe, so kann auch die Widmung zum Bestandtheile eines Bergwerkes nicht geschehen. Auch dürfen von Seite der Hypothekargläubiger keine Hindernisse im Wege stehen.

d) Im Falle die Widmung solcher Realitäten zum Bergwerksbetriebe aufhört, muß auch die Trennung von dem Werke in dem Bergbuche vorgenommen werden, und sie werden wieder in jene Besitzstandbücher übertragen, wohin sie ihrer Beschaffenheit nach gehören.

Es versteht sich von selbst, daß von jeder Veränderung im Besitze des Bergwerkseigenthums auch die Bergbehörde in Kenntniß zu setzen ist.

3. Es liegt in der Natur der Sache, daß für den Fall, als auf Realitäten, deren Widmung zu Bestandtheilen eines Bergwerkseigenthums beabsichtigt wird, Hypotheken vorgemerkt sind, die Vereinigung mit dem Werke durch Aufrechthaltung der diesen zukommenden Rechte bedingt ist. Die Bestimmung des §. 117 unterscheidet in dieser Hinsicht drei Fälle; und zwar:

a) Wenn die vorgemerkten Hypothekargläubiger ihre Zustimmung zur Vereinigung geben, so steht von dieser Seite derselben nichts im Wege.

b) Verweigern sie aber ihre Zustimmung, so steht es dem Besitzer frei, die vorgemerkte hypothecirte Schuld bei Gericht zu hinterlegen, und die Vereinigung zu bewerkstelligen.

c) Aber auch außerdem, für den Fall, wo er dieß nicht thun wollte, könnte die Vereinigung von den Hypothekargläubigern nicht gehindert werden, wenn der Besitzer den Schätzungswerth der Realität gerichtlich erheben läßt und bei Gericht hinterlegt. Eine andere Schätzungsart, oder auch eine ältere gerichtliche Schätzung zur Grundlage zu nehmen, ist der Besitzer weder berechtigt noch verpflichtet.

§. 119.

4. Evidenzhaltung der öffentlichen Bücher.

Auf keine mit einem Bergwerke bücherlich vereinigte Realität (§§. 117, 118) darf, in solange die Vereinigung dauert, in den Grund- oder anderen öffentlichen Büchern, worin sie etwa vorkommt, in Beziehung auf den Besitz- oder Lastenstand eine Eintragung vorgenommen werden, und es erstrecken sich die in dem Bergbuche erfolgenden Eintragungen auch auf die dem Werke darin zugeschriebenen, zu Tage liegenden Realitäten.

§. 120.

Sobald jedoch die Widmung solcher Realitäten (§§. 117, 118) zum Werksbetriebe aufhört, muß auch die Trennung von dem Werke in dem Bergbuche vorgenommen werden, und die Wiederherstellung der Rubriken über dieselben in den Grund- oder anderen öffentlichen Büchern, wohin sie ihrer Beschaffenheit nach gehören, mit allen in dem Bergbuche inzwischen darauf erfolgten Belastungen vor sich gehen.

Die Verhältnisse der Besteuerung werden durch diese Vereinigung oder Trennung nicht verändert.

1. Fassen wir die Bestimmung dieser zwei Paragraphe mit derjenigen der §§. 109—111 in Eins zusammen, so stellt sich uns die volle Bedeutung des auf Grundlage des neuen Berggesetzes eingerichteten Bergbuches und der Standpunct, von dem aus dasselbe der Natur der Sache gemäß geführt werden müssen, dar.

Wir haben bereits oben (bei §. 109) bemerkt, daß sich das Bergbuch, welches bei dem mit Ausübung der Berggerichtsbarkeit betrauten Gerichtshofe geführt wird, von den Vormerkungsbüchern der Bergbehörde (S. 274 folg.) wesentlich unterscheidet. Diese sind dazu bestimmt, bei der Wirksamkeit der Bergbehörden, und namentlich bei der Oberaufsicht über die Bergbaue im Sinne des Bergrechtes die nothwendigen Daten zu enthalten. Der Zweck des Bergbuches dagegen ist die Evidenzhaltung der Besitzverhältnisse am Bergbaue und die Sicherstellung der auf dieselben bezüglichen dinglichen Rechte. Dieser Gegensatz hat in den früheren Zeiten der Buchführung am Bergbaue noch nicht existirt, und auch später, als wie es scheint im XVI. Jahrhunderte das sogenannte Gegen- oder Gewerkenbuch (liber metallicus antigraphus) die ausdrückliche Bestimmung erhielt, dem damaligen Bergbuche, d. h. dem Verleih- und dem Bestätigungsbuche, gegenüber eine Art

Controlle zu liefern *), und als man auch Pfandbücher über Bergbesitze zu führen begann (Art. 32 der Schlaggenw. B. O. v. 1584), bildete sich derselbe noch nicht so scharf aus, wie wir ihn jetzt sehen. Erst der §. 142 der Manipulationsinstruction für die Berggerichte von 1783 kann durch seine das „Gewerken- oder Berggegenbuch" betreffende Anordnung hier als Ausgangspunct angesehen werden; obgleich der Umstand, daß sowohl das Berglehens- als auch das Bergjustizwesen von derselben Behörde, nämlich den Berggerichten, verwaltet wurde, den Gegensatz noch nicht so anschaulich werden ließ, wie er sich uns nunmehr auf Grundlage des neuen Berggesetzes darstellt.

Dem Bergbuche kommt heute rücksichtlich des unbeweglichen Bergwerkseigenthums die nämliche Bedeutung zu, welche den öffentlichen Büchern und namentlich dem Grundbuche rücksichtlich des Eigenthums und Besitzes von Liegenschaften auf der Oberfläche. Nur auf dieses beziehen sich die §§. 119—120 unseres Berggesetzes.

2. Das neue Berggesetz enthält keine umfassenden Bestimmungen über die Behörden, bei denen, und über die Art und Weise, wie das Bergbuch zu führen ist, sondern überweist dieselben besonderen Vorschriften (§. 109). Diese sind bisher zwar noch nicht erlassen worden, doch wurden einige allgemeine Grundsätze bereits theils durch das Berggesetz selbst, theils durch andere Gesetze ausgesprochen, und diese müssen wir uns schon jetzt gegenwärtig halten.

Wir haben bereits darauf hingewiesen, daß die Führung des Bergbuches den mit der Ausübung der Berggerichtsbarkeit betrauten Gerichtsbehörden überwiesen worden ist, und zugleich angedeutet, welche Richtung ihnen in dieser Hinsicht bisher schon vorgezeichnet wurde (vgl. unsere Bemerkungen zu §. 109). Wir müssen aber auch in Betracht ziehen, welche Grundsätze hierüber durch die materiellen Bestimmungen des neuen Berggesetzes gegeben sind.

Der Grundgedanke, welcher alle diese Bestimmungen durchweht, ist, daß das unbewegliche Bergwerkseigenthum in Hinkunft bei uns nicht mehr ein bloßes Berglehen, sondern wahrhaftes Eigenthum sein und als solches im Bergbuche zu behandeln sein wird. Hieraus ergeben sich zwei wichtige Folgen. Zuerst, daß viele besondere Anordnungen und Berechtigungen, welche vermöge der feudalistischen Natur der Bergbauberechtigungen, und um die im Privateigenthume befindlichen Berglehen und montanistischen Entitäten den Anforderungen des Privatverkehres entsprechend zu gestalten, nothwendig waren, nunmehr wegfallen. Dann aber auch, daß die bestehenden Besitzverhältnisse am Bergbaue durch das Bergbuch eine neue Regelung erhalten.

Vieles, was bisher Gegenstand des Bergbuches war, wird es in Zukunft nicht mehr sein. (Vgl. Kundmachungspatent Art. V. u. Berggesetz §§. 140, 141.)

---

*) Wir verweisen hier auf die für die Zeit ihrer Abfassung recht gute Abhandlung: C. H. Horn, de libro metallurgico antigrapho. Wittenberg 1706.

Aber auch der Bergwerksbesitz, welcher unbewegliches Bergwerkseigenthum und als solcher Gegenstand des Bergbuches bleibt, wird einer nicht unbedeutenden Umgestaltung unterzogen.

Von höchster Wichtigkeit ist jedoch hier die Natur des Bergwerkseigenthums nach den Bestimmungen des neuen Berggesetzes. Dabei handelt es sich ganz besonders §. 109 gemäß um verliehene Grubenmaßen, Hülfsbaue und Revierstollen, insoferne dieselben nach §. 111 selbstständig in dem Bergbuche eingetragen werden. Vorzüglich haben wir es mit den zu einem Besitze gestalteten Grubenmaßen, oder mit den gesetzlich ein Bergwerkseigenthum bildenden Grubenfeldern zu thun.

Die Eigenthümlichkeiten dieser Gegenstände des Bergbaubesitzes begründen auch bei der Anlegung und Führung des Bergbuches mehrfache besondere Rücksichten, welche bei den öffentlichen Büchern über den Besitz auf der Oberfläche und namentlich beim Grundbuche nicht vorkommen, und in dieser Hinsicht verweisen wir auf die §§. 66, 86, 88, 110—122, 135, 137, 145, 168, 193, 260, 261, 263—265 und 286 unseres Berggesetzes.

3. Was insbesondere die durch §§. 117 und 118 gestattete Widmung von Taggebäuden, Werkstätten, Anlagen und andern unbeweglichen Gütern zu Bestandtheilen von Bergwerken betrifft, so gilt der allgemeine Grundsatz, daß sie in Folge einer solchen gesetzlich vorgenommenen Widmung mit dem Bergwerke ein Ganzes ausmachen, und als Bestandtheile desselben in dem Bergbuche eingetragen, und die Widmung zugleich in den Grund- oder anderen öffentlichen Büchern, worin sie etwa vorkommen, angemerkt werde. So lange daher die Vereinigung dauert, sind sie in Betreff der rücksichtlich des Besitz- und Lastenstandes vorkommenden Eintragungen nur Gegenstand des Bergbuches. Hört jedoch die Widmung auf, so muß auch die Trennung vom Werke im Bergbuche vorgenommen werden, und es folgt die Wiederherstellung der Rubriken in Grund- oder andern öffentlichen Büchern, und zwar mit allen im Bergbuche inzwischen darauf geschehenen Belastungen. (Vgl. auch §. 261.)

Die erwähnte montanistische Widmung hat an und für sich betrachtet rücksichtlich solcher Realitäten auf die Verhältnisse der Besteuerung keinen Einfluß.

§. 121.

5. Zugehör der Bergwerke.

Auf das Bergwerkszugehör findet eine abgesonderte Execution nicht Statt.

Als Zugehör jedes Bergwerkes sind insbesondere die bei demselben befindlichen, zum Betriebe desselben bestimmten Thiere, Maschinen, Werkzeuge und Geräthschaften, die vorhandenen Material-,

Natural- und andere Vorräthe, und die noch nicht im kaufrechten Zustande nach der Beschaffenheit des Gewerbstriebes befindlichen Erze und Hüttenprodukte anzusehen.

1. Wir haben oben bei §§. 117—118 1. mit Bezug auf §. 294 des allg. bürgl. G. B. darauf hingewiesen, daß unser Berggesetz zwischen Bestandtheilen und Zugehör des Bergwerkseigenthums den Unterschied mache, daß zu den ersteren diejenigen mit dem Betriebe des Bergwerks in Verbindung stehende Gebäude, Anlagen, Werkstätten und andere Sachen gerechnet werden, welche als solche einen Gegenstand des Bergbuches ausmachen; dagegen das Zugehör dem Bergbuche nicht einverleibt wird. Der Begriff des Zugehörs der Bergwerke wird durch §. 121 näher bestimmt.

Wir unterscheiden hier drei Classen desselben:

a) Die bei dem Bergwerke befindlichen und zum Betriebe desselben bestimmten Thiere, Maschinen, Werkzeuge und Geräthschaften. Haben dieselben eine andere Bestimmung und befinden sie sich nur zufällig beim Bergwerke, so sind sie kein Zugehör desselben.

b) Die beim Bergwerke vorhandenen Material-, Natural- und andere Vorräthe, welche zum Betriebe desselben gehören, z. B. Holzwerk, Arbeitsgezähe, Pulver zur Sprengarbeit, Kerzen u. dgl. Die aus- oder rückständige Zubuß kann nicht hierher gerechnet werden.

c) Erze und Hüttenproducte, so lange sie sich noch nicht nach der Beschaffenheit des Gewerbsbetriebes in kaufrechtem Zustande befinden, und hiedurch vom Werke getrennt werden. Nur solche Erze und Hüttenproducte, die sich in einem Zustande befinden, welcher die Eigenschaft eigentlicher Handelsartikel an ihnen erkennen läßt, z. B. wenn sie in Fässern, Kisten, Säcken u. s. w. verpackt und zum Verkaufe bestimmt sind, erscheinen als bereits vom Bergwerke abgesondertes bewegliches Eigenthum.

2. Sobald eine Sache als Zugehör eines unbeweglichen Gutes gesetzlich erklärt wird, folgt dieselbe allen Veränderungen, welche in der rechtlichen Eigenschaft des Hauptgutes vorgehen (im Besitze, Eigenthume, Pfandrechte u. s. w.). Obgleich daher das Zugehör der Bergwerke einen Gegenstand des Bergbuches nicht ausmacht, so kann doch auf dasselbe eine abgesonderte Execution nicht mehr bewilligt werden, und es ist eine durch die Principien des bürgerlichen Rechtes und der Civilproceßgesetze bereits entschiedene Sache, daß das Bergwerkszugehör von der Specialexecution befreit sei. (Vgl. §. 25 des Patentes vom 1. November 1781; §. 603 der westgaliz. Gerichtsordnung und §. 647 der ungarischen und der siebenbürgischen Gerichtsordnung.)

§. 122.

Anzeige jeder Uebertragung an einen neuen Besitzer.

Von jeder Besitzveränderung hat der Erwerber, auch wenn seine bücherliche Besitzanschreibung nicht sogleich geschehen kann, unter Vorlage der Erwerbsurkunde, binnen vierzehn Tagen nach der Uebernahme des Werkes, der Bergbehörde die Anzeige zu erstatten, welche davon die politische Behörde zum Behufe allfälliger Amtshandlungen in Kenntniß zu setzen hat.

Dieß, analog mit der Bestimmung des §. 38 und unter Sanction des §. 238, ist eine nothwendige Bedingung, damit die Bergbehörde im Stande sei, die ihr gesetzlich obliegende Oberaufsicht über den Bergbau auszuüben. Zugleich muß auch §. 78 der Vollzugsvorschriften damit in Verbindung gebracht werden:

»Erhält die Berghauptmannschaft entweder unmittelbar oder mittelbar durch das Bergcommissariat die Anzeige von einer Veränderung in der Person des Bergwerksbesitzers (§. 122, a. B. G.), so muß sie vor allem in Erwägung ziehen, ob dem neuen Erwerber im Sinne der §§. 7, 8, a. B. G., ein gesetzliches Hinderniß nicht im Wege stehe, und sollte dieser Fall vorkommen, so wären nicht nur der Erwerber und der Uebergeber dahin zu bescheiden, daß diesem Erwerbungsact die Bestätigung der Bergbehörde verweigert, und der alte Besitzer bis zur etwaigen Behebung des Hindernisses in ihren Büchern vorgemerkt, und für die Beobachtung des Berggesetzes (§. 187, a. B. G.) verantwortlich bleibe, sondern es ist auch dem zuständigen Berggerichte hievon die Anzeige zu machen, damit diese nicht einer gesetzwidrigen bücherlichen Einverleibung Folge gebe.«

§. 123.

6. Mit der Bergwerksverleihung verbundene Rechte:

a) In Ansehung der vorbehaltenen Mineralien.

Durch die Bergwerksverleihung erlangt der Besitzer derselben das ausschließende Recht zur Gewinnung nicht nur der vorbehaltenen Mineralien derjenigen Art, wegen deren Aufschließung ihm die Verleihung ertheilt wurde, sondern der vorbehaltenen Mineralien jeder Art, welche innerhalb der ihm verliehenen Gruben- oder Tagmaße vorkommen.

Die Verpflichtung zur Ablieferung der Rohprodukte an Gold und Silber in die landesfürstlichen Münzämter bleibt aufrecht. Die Art und Weise der Ablieferung wird durch besondere Gesetze geregelt.

1. So lange man bei uns den Grundsatz aufrecht erhielt, daß der Gegenstand der montanistischen Verleihung eine bestimmte Lagerstätte, welche vorbehaltene Mineralien enthält, sei, und die Muthung und Verleihung selbst nur auf Grundlage eines von dieser beigebrachten Wahrzeichens geschehen könne, war hiedurch zugleich ausgesprochen, daß der Bergwerkseigenthümer nur die auf dieser Lagerstätte brechenden Mineralien zu gewinnen das ausschließliche Recht habe. Diesem entsprach die Anordnung des ihm verliehenen Grubenfeldes, dessen Vierung keine andere Bedeutung hatte, als theils seine Betriebsarbeit zu erleichtern und zu sichern, theils rücksichtlich anderer innerhalb derselben streichenden Gänge u. s. w. ihm ein Vorrecht der Erwerbung zu geben. Die Ausdehnung seines ausschließenden Gewinnungsrechtes auf andere innerhalb der Vierung brechende, wenn auch vorbehaltene Mineralien, war — wo sie bestand — eine bergrechtliche Inconsequenz; und erst als man die Grubenfelder unabhängig von den Lagerstätten regelte, konnte ihm consequenter Weise auch ein Recht auf diese gegeben werden. Aber auch hiermit war eine innere Nothwendigkeit, dem Bergwerkseigenthümer das ausschließliche Recht zur Gewinnung aller in seinem Grubenfelde befindlichen vorbehaltenen Mineralien jeder Art zu ertheilen, noch nicht begründet, und z. B. §. 50 der neuen sächsischen Bergordnung ertheilt ihm vermöge der Verleihung das Eigenthum nur an den in dem Grubenfelde befindlichen, in der Verleihung bezeichneten Mineralien. Unser Berggesetz faßt in dieser Hinsicht einen höheren Gesichtspunct auf, und gibt in §. 123 dem Besitzer der Bergwerksverleihung vermöge derselben das ausschließende Recht, alle vorbehaltenen, in seinem Grubenfelde sich befindlichen Mineralien abzubauen und zu benützen; wobei der Umstand, ob im weiteren Betriebe andere Arten dieser Mineralien vorkommen, als bei dem ersten Aufschlusse und der hierauf erfolgten Verleihung angetroffen wurden, einen rechtlichen Unterschied hinsichtlich der Gewinnungsberechtigung nicht begründet. Auf Grund der Verleihung (vgl. oben §§. 42 folg.) hat nun der Bergwerkseigenthümer alle Eventualitäten des weiteren Betriebes zu genießen, oder zu erleiden. Uebrigens erhalten dieser und die nächst folgenden §§. durch §. 131 eine wesentliche Erläuterung.

2. Vermöge §. 123 bleibt die althergebrachte Verpflichtung zur Ablieferung der Rohproducte an Gold und Silber in die landesfürstlichen Münzämter (Ferd. B. O. Art. 6 und 177; böhmische Bergwerksvergleiche v. 1534 Art. 1 und 2, und von 1575 Z. IX.; Max. B. O. Art. 22 §. 2; 39 §. 2; 41 §. 4; Schemnitzer Erläut. Art. 21 §. 1; siebenb. Landtagsartikel 1747 8 und 9; Regol. miner. Art. 8) aufrecht. Die besonderen Gesetze, welche die Art und Weise der Ablieferung regeln, sind annoch vorzüglich die Hofdecrete v. 31. August 1815, Z. 13087 (Schmidt'sche B. G. S. für Böhmen Bd. XII. S. 178, und für Ungarn Bd. XXII., S. 179); v. 31. Mai 1827, Z. 1254; und v. 3. Juli 1830, Z. 3480. (Ebend. f. Ungarn Bd. XXIV. S. 869 und

XXV. S. 149.) u. s. w. Diesemgemäß muß das edle Metall bei sonstiger Confiscation innerhalb eines Monats nach der Erzeugung an die k. k. Einlösungsämter eingeliefert werden. Eine Ausnahme findet nur in Ungarn und Siebenbürgen rücksichtlich der althergebrachten, im III. Decrete Kaiser Sigmunds Art. 13 deutlich ausgesprochenen, und für Siebenbürgen 1747 durch den Landtagsartikel 9 neuerlich festgesetzten Berechtigung der adeligen Gutsbesitzer statt, dergemäß dieselben, wenn sie auf eigenem Grund und Boden Gold- oder Silberbergbau treiben, eine verhältnißmäßige Quantität des gewonnenen rohen Metalls zum eigenen Gebrauch gegen gehörige Verzehntung zurückbehalten können. Es ist übrigens dem Erzeuger unbenommen, entweder die rohen Erze und Schliche, oder das aufbereitete Metall abzuliefern. Im ersteren Falle werden natürlich die Ausbringungskosten in den entfallenden Einlösungspreis eingerechnet.

Der Einlösungspreis ist vermöge Hofdecret v. 24. Juni 1830 für die feine Mark Silber 23 fl. 36 kr. C. M.; — für die feine Mark Gold 362 fl. C. M. Dabei werden bei göldischem Silber die Probier- und Scheidekosten und in allen Fällen die Frohne abgezogen. Für eingeliefertes Silber wird der Einlösungspreis in Silbermünze, für Gold in Goldmünze gezahlt. Durch das Hofkammerdecret v. 9. December 1829 (für Ungarn erlassen am 3. Juli 1830) wird die Vergütung des in dem Hüttensilber und in dem Mühl- und Waschgolde enthaltenen Goldes und Silbers — den sonstigen Einlösungsnormen unbeschadet — und zwar für die feine Mark Gold mit 366 fl. $53^{53}/_{71}$ kr.; und für die feine Mark Silber mit 24 fl. C. M. festgesetzt; wobei jedoch die Präge- und Scheidekosten in Abzug kommen.

Eine nähere Erörterung der zahlreichen, auf die Einlösung bezüglichen Einzelverordnungen, und der in derselben enthaltenen Einlösungsnormen, liegt nicht in der Aufgabe dieses Werkes.

§. 124.

b) In Ansehung der nicht vorbehaltenen Mineralien.

Die durch den Bergbaubetrieb gewonnenen, nicht vorbehaltenen Mineralien darf sich der Bergwerksbesitzer nur in soferne ohne Entschädigung zueignen, als er derselben zu seinem Bergwerks- und dem damit verbundenen Hüttenbetriebe bedarf; außer diesem Falle ist er verpflichtet, sie dem Grundeigenthümer anzubieten, unter dessen Oberfläche sie gewonnen werden. Diesem steht frei, sie gegen den Ersatz der Gewinnungs- und Förderungskosten an sich zu bringen. Erklärt sich aber dieser hiezu nicht binnen vier Wochen, so fallen sie dem Bergwerksbesitzer zu.

§. 125.

Dem Grundeigenthümer steht es frei, die in seinem Grunde vorkommenden nicht vorbehaltenen Mineralien zu bearbeiten, in soferne als der Bergbaubetrieb dadurch nicht gehindert wird.

Ueber die Zuläſſigkeit einer solchen Benützung durch Tagarbeiten entscheiden im Falle eines Streites die politischen Behörden im Einvernehmen mit den Bergbehörden gemeinschaftlich.

§. 126.

Will der Grundeigenthümer innerhalb des Grubenbaues vorkommende Mineralien solcher Art benützen, so hat der Werkwerksbesitzer die Wahl, ob er deren Gewinnung und Förderung gegen Ersatz der Kosten selbst bewerkstelligen, oder dem Grundeigenthümer die Benützung seiner Grubenbaue und Förderungsvorrichtungen gegen angemessenes Entgeld (§. 195) gestatten wolle.

§. 127.

Für eine Benützung nicht vorbehaltener Mineralien mit Tagbauen, welche der Grundeigenthümer aus Rücksicht für den Bergbau unterlassen muß, gebührt diesem die Entschädigung nach den für die Grundüberlassung gegebenen Vorschriften.

1. Der Grundsatz des bürgerlichen Rechtes, daß die nicht vorbehaltenen Mineralien oder sogenannten Industrialfossilien dem Grundeigenthümer zugehören, wird durch das Bergregal nicht in Frage gestellt, und durch das Bergrecht nicht beeinträchtigt. Wohl aber muß der Bergbauunternehmer, um zu den Lagerstätten der vorbehaltenen Mineralien vorzubringen, sich erst durch jene einen Weg bahnen; die Abbauung geschieht mit deren Wegräumung, und in der Regel kommen die vorbehaltenen Mineralien in der Natur mit nicht vorbehaltenen vermengt vor. An diese Umstände knüpfen sich wichtige Rechtsfragen über die Verwendung und Benützung der so mit der Betriebsthätigkeit des Bergmannes in näheren Beziehungen stehenden nicht vorbehaltenen Mineralien. Auch werden die Intereſſen, ja sogar die Möglichkeit des Bergbaues sehr nahe durch die Art und Weise berührt, in welcher der Grundeigenthümer etwa seine innerhalb verliehener Bergbaue befindlichen Industriefossilien abbauen wollte oder könnte. Auf diese Fragen beziehen sich die §§. 24—27 unseres Berggesetzes, welche folgende Bestimmungen enthalten:

a) Alle bei seinen Bergarbeiten mitgewonnenen nicht vorbehaltenen Mineralien kann der Bergwerkseigenthümer nach Belieben und ohne Entschädigung zum Bedarfe seines Bergwerks- und des damit verbundenen Hüttenbetriebes verwenden.

b) Insoferne er sie zu diesem Zwecke nicht bedarf, hat er dennoch rücksichtlich ihrer ein Recht auf den Ersatz der Gewinnungs- und Förderungskosten. Will daher der Grundeigenthümer sie sich aneignen, so muß er dem Bergwerkseigentbümer dieselben leisten. Erklärt sich aber dieser hiezu nicht binnen vier Wochen, so fallen sie dem Bergwerksbesitzer zu, der berechtigt ist, sie entgeltlich oder auch unentgeltlich Anderen zu überlassen. Stünde ihm dieses Recht nicht zu, so könnte sein Bergbau durch Verzögerung der Wegstürzung oder sonstigen Beiseiteschaffung leicht namhaft benachtheiligt werden.

c) Die Bearbeitung der nicht vorbehaltenen Mineralien, insoferne der Bergbau dadurch nicht gehindert wird, steht dem Grundeigenthümer frei. Dabei können sich jedoch rücksichtlich der Art und Weise der Gewinnung und Förderung zwischen dem Grubenbesitzer und dem Bergwerkseigenthümer Collisionen ergeben, auf welche sich die §§. 125 und 126 des Berggesetzes und §. 79 der Vollzugsvorschriften beziehen.

d) Ergibt sich der Fall, daß der Grundeigenthümer aus Rücksicht für den Bergbau die Benützung nicht vorbehaltener Mineralien mit Tagbauen unterlassen muß, so gebührt ihm die Entschädigung nach dem Grundsatze des §. 98 dieses Berggesetzes.

2. Der §. 79 der Vollzugsvorschriften enthält folgende Bestimmung:

»Werden von Seite eines Grundbesitzers Anforderungen auf die freie Benützung nicht vorbehaltener Mineralien innerhalb des verliehenen Bergwerksmaßes gestellt, und findet dießfalls ein Uebereinkommen zwischen den Grund- und Bergwerksbesitzern nicht statt, so ist zu unterscheiden, ob derlei Mineralien in den bereits bestehenden Grubenbauen oder auf Tag- oder neu anzulegenden Einbauen gewonnen werden wollen. Im ersteren Falle hat die Bergbehörde den Bergwerksbesitzer darüber zu vernehmen, ob er nach Vorschrift des §. 126, a. B. G., die Gewinnung und Förderung dieser Mineralien gegen Ersatz der dießfälligen Kosten selbst vornehmen oder dieß den Grundbesitzer gegen eine bestimmte Entschädigung für die Benützung der Grubenbaue gestatten wolle. Können sich die Parteien sofort über die Kosten oder die Entschädigung nicht vereinigen, so hat die Berghauptmannschaft im Sinne der §§. 194, 195 a. B. G., vorläufig die Ausmaß der einen oder der andern, nach gepflogener örtlicher Erhebung und bei wichtigeren und bedeutenderen Betriebsweisen unter Zuziehung von Kunstverständigen, vorzuzeichnen. Wollen sich aber die Parteien auch mit diesem Ausspruche nicht zufriedenstellen, so sind sie zur Austragung auf den Rechtsweg zu verweisen. Nur über die Frage, in welcher

Weise, in welchem Umfange und mit welchen Betriebsmitteln die oberwähnten Mineralien in fremdem Grubenbaue ohne Benachtheiligung desselben gewonnen werden dürfen, ist der Ausspruch der Berghauptmannschaft, welche für die bergpolizeiliche Sicherung der Bergbaue zu sorgen hat, maßgebend. Will der Grundbesitzer aber die ihm zustehenden Mineralien nur über Tage, oder mit einem eigenen Einbaue gewinnen, so ist er an die politische Behörde zu weisen, welche mit Beiziehung der Bergbehörde (Berghauptmannschaft oder Bergcommissariat) die Zuläſſigkeit dieser Unternehmung zu erheben und darüber zu entscheiden hat. Die Aufgabe der Bergbehörde beschränkt sich hiebei darauf, jene Maßregeln zur Beobachtung zu beantragen, welche zur Sicherheit und zum unbeanständeten Betriebe des hiebei betheiligten Bergbaues nothwendig sind. Sollten die Anträge der Bergbehörde nicht genügend berücksichtiget werden, so kann diese die höhere Entscheidung der vorgesetzten Oberbergbehörde mittelst eines umständlichen Berichtes in Anspruch nehmen."

§. 128.

7. c) Hinsichtlich der Benützung der Grubenwässer.

Auf Grubenwässer, welche der Bergbauunternehmer erschrotten hat, bleibt demselben, auch wenn er sie zu Tage ausfließen läßt, bis zu deren Vereinigung mit anderen beständigen Tagwässern, das Vorrecht der Benützung zum Behufe des Bergwerks- und Hüttenbetriebes sammt Zugehör vorbehalten.

§. 129.

Werden solche Grubenwässer von Anderen in Anspruch genommen, so ist der Bergwerksbesitzer durch die Bergbehörde aufzufordern, binnen einer angemessenen Frist zu erklären, ob er dieselben im Laufe der nächsten fünf Jahre zum Bergbaubetriebe verwenden wolle.

Erfolgt diese Erklärung binnen dieser Frist nicht, oder macht der Bergwerksbesitzer von dem vorbehaltenen Rechte während der nächsten fünf Jahre keinen Gebrauch, so können die Gewässer auch Anderen zu was immer für Zwecke verliehen werden.

§. 130.

Hat der Bergwerksbesitzer dem Grundeigenthümer, über dessen Grund die Wässer abfließen, zur Entschädigung dafür ein für alle Mal einen Betrag entrichtet, oder eine jährliche Zahlung zu leisten, so

ist er berechtigt, von demjenigen, welcher die Wässer benützt, so lange die Benützung dauert, im ersten Falle die gesetzlichen Zinsen der im Capitale geleisteten Entschädigung, im zweiten Falle die Vergütung der jährlichen Leistung zu fordern.

Für Veränderungen in der Menge der aus dem Berge fließenden Grubenwässer ist der Bergwerkseigenthümer nicht verantwortlich.

Bereits oben (Seite 392) haben wir die Wichtigkeit des Wasserrechtes überhaupt im Entwicklungsgange des Rechtes und der Gesetzgebung des XIX. Jahrhunderts hervorgehoben, dergemäß wohl auch im österreichischen Kaiserthume eine umfassende und unseren heutigen Lebensverhältnissen entsprechende Regelung desselben in nächster Zukunft zu erwarten sein dürfte. Bisher hatte das Wasserrecht blos am Bergbaue eine bedeutendere Ausbildung erhalten.

Wir weisen in dieser Hinsicht nur kurz auf die bisherigen Gesetze hin, welche in Bergbaugegenden die Wasserflüsse überhaupt zur Benützung der Bergbaue widmeten, so daß nicht blos Grubenwässer (d. h. solche, die durch den Grubenbau erschrotten werden) und die zu montanistischen Zwecken, z. B. mittelst künstlich angelegter Wasserbehälter oder Teiche, eigens erzeugten Wasser; sondern auch die Wasser aus sogenannten Erbbächen und Erbflüssen (d. h. solchen, welche fortwährend fließendes Wasser liefern) ganz vorzüglich die Bestimmung hatten, zu den Bedürfnissen des Bergbaues verwendet zu werden. Man vergleiche Art. 9 der Ferd. B. O.; den böhm. Bergwerksvergleich v. 1575 Z. XXXVII. Art. 4 Thl. II. der Joachimsth. B. O. und den Appendix zu diesem Artikel; Art. 19 der Hengster Zinn-Bergordnung u. s. w. *) Man sieht daraus, daß es am Bergbaue seit alten Zeiten eigene Wasserlehen gab, und daß anderwärtige Verwendung solcher Wässer den montanistischen Zwecken nachstehen mußte. Erst neuerer Zeit wurde dieses Verhältniß gelockert. Die Widmung der Wasserflüsse zu Bergbauzwecken und die sich hierauf gründenden Wasserlehen war ebenfalls eine Einrichtung des Berglehenwesens, und verlor diesen Charakter zum Theile erst, seitdem die Aufsicht über Wasserflüsse der politischen Bergbehörde überwiesen wurde (z. B. Hofkammerverordnung v. 25. October 1837).

Indem das neue Berggesetz den Begriff und das feudalistische Princip des Berglehenwesens aufgibt, fallen zugleich die Consequenzen desselben, und mit diesen auch die eigentlichen Wasserverleihungen und Wasserlehen weg; — und gleichwie der Bergwerksbesitz überhaupt den Besitzverhältnissen auf der Oberfläche gleichgestellt wird, so mußte der frühere bergrechtliche Begriff der Erb-

---

*) Interessant ist in dieser Hinsicht auch: T. J. Reinhard, de jure aquarum metallicarum singularum, Erfurt 1730, und Chr. L. Stieglitz, de investitura cum aqua metallica, 1767.

flüsse und Erbbäche von selbst seine Bedeutung verlieren. Insoferne jedoch Tagwässer beim Betriebe des Bergbaues unentbehrlich sind, wird diesem Bedürfnisse durch §. 105 des Berggesetzes entsprochen. Werden zu montanistischen Zwecken eigene Teiche, Wasserleitungen u. dgl. angelegt (§. 131, c), so sind diese unter Voraussetzung der §§. 117—120 Bestandtheile des Bergwerksgutes. Besondere Bestimmungen enthält unser Berggesetz nur über die Grubenwässer, d. h. solche Wässer, welche mittelst des Bergbaues erschrotten werden, auch wenn sie zu Tage ausfließen bis zu ihrer Vereinigung mit andern beständigen Tagwässern.

2. Seit jeher gilt im Bergrechte der Grundsatz, daß die Grubenwässer, bis sie in Tagwasserflüsse fallen, zum Bergwerksgute gehören, und es war eine weitere Consequenz dieses Grundsatzes, daß sie dem Bedürfnisse des Bergbaues vorbehalten blieben. Der Eigenthümer der Grube, mittelst deren sie erschrotten wurden, hatte als solcher an ihnen wohl nicht ein Eigenthums-, aber doch ein ausschließliches Benützungsrecht, ohne daß er eine Verleihung dazu benöthigte. Jedem Anderen mußte es erst verliehen werden, eine solche Verleihung war aber nur dann statthaft, wenn sich der Eigenthümer der erschrottenden Grube seines Rechtes nicht bedient; ja selbst wenn das Grubenwasser bereits einem Andern verliehen worden ist, mußte dieser es wieder abtreten, sobald jener es bedurfte.

Unser neues Berggesetz hält dieses Princip und im Ganzen auch dessen Consequenzen aufrecht. Nur rücksichtlich der Durchführung desselben enthält es einige der nunmehrigen Anordnung des Bergwesens entsprechende neue Bestimmungen.

Dem Bergbauunternehmer, durch dessen Bergbau Grubenwässer erschrotten werden, bleibt das Vorrecht auf deren Benützung zum Behufe des Bergwerks- und Hüttenbetriebes sammt Zugehör auch nachdem sie zu Tage ausfließen, bis zu deren Vereinigung mit andern beständigen Tagwässern. Er ist jedoch verpflichtet, dem Grundeigenthümer, über dessen Grund die Wässer abfließen, Entschädigung zu leisten.

Da dieses Vorrecht kein Eigenthumsrecht ist, so sind Andere von der Benützung solcher Grubenwässer nicht ausgeschlossen; wobei auch ein Unterschied zwischen montanistischen und anderweitigen Unternehmungen nicht gemacht wird. Von einer Expropriation derselben dem erschrottenden Grubeneigenthümer gegenüber und zu Gunsten eines andern Unternehmens kann daher nicht die Rede sein.

Nimmt jedoch ein Anderer solche Grubenwässer in Anspruch, so ist der Bergwerksbesitzer durch die Bergbehörde aufzufordern, daß er binnen einer angemessenen Frist erkläre, ob er dieselben während der nächsten fünf Jahre zum Bergbaubetriebe verwenden wolle. Gibt er eine verneinende oder gar keine Erklärung, oder macht er von dem vorbehaltenen Rechte während

der nächsten fünf Jahre keinen Gebrauch, so erlischt sein Vorrecht, und er kann es einer mittlerweile gesetzlich begründeten anderwärtigen Verwendung desselben aus dem Grunde des etwa später eintretenden Bedarfes nicht mehr entziehen.

Macht der Eigenthümer der erschrottenen Grube von seinem Vorrechte keinen Gebrauch, so können die Grubenwässer Anderen »zu was immer für Zwecken verliehen werden.« Daher nicht blos zu montanistischen, sondern auch zu anderen Unternehmungen, und unser Gesetz enthält keine allgemeine Bevorzugung mehr. Vermöge §. 105 gilt hier nur noch ein Vorrecht des Revierstöllners.

Für die Ueberlassung der Grubenwässer an Andere wird durch §. 129 die Form der Verleihung vorgezeichnet.

Die Entschädigung, welche der Grubeneigenthümer, über dessen Grund die Grubenwässer abfließen, fordern kann, hat nunmehr nicht mehr der Eigenthümer der erschrottenden Grube, sondern derjenige zu leisten, welcher die Wässer benützt. Zur Richtschnur dient der erste Absatz des §. 130.

Eine Verpflichtung des Bergwerksbesitzers, dafür zu sorgen, daß der Ausfluß der Wässer aus seiner Grube keine Veränderungen erleide, besteht nicht; um so weniger kann von einer gesetzlichen Haftung oder Gewährleistung in dieser Hinsicht einer Benützung desselben gegenüber die Rede sein.

3. Wir machen noch darauf aufmerksam, daß die Bestimmungen des neuen Berggesetzes über die Benützung der Grubenwässer den in dieser Rücksicht bisher bestandenen bergrechtlichen Gesichtspunct im Allgemeinen aufrecht erhalten. Der Gesichtspunct des allg. bürgl. Gesetzbuches hätte andere Bestimmungen begründet.

Da nämlich nach §. 404 des bürgl. G. B. Alles, was aus einer Sache entsteht, den Zuwachs derselben bildet, so wäre nach diesem Grundsatze auch Grubenwässer ein Zuwachs der sie erschrottenden Bergwerke; und consequenter Weise stünde auch dem Bergwerkseigenthümer nicht blos das Vorrecht rücksichtlich der Benützung, sondern das wahre Eigenthum der Grubenwässer zu.

Unser Berggesetz geht jedoch hierauf nicht ein, sondern hält nur den Grundsatz aufrecht, daß Grubenwässer zum Bergwerksgute überhaupt gehören, daß daher die Verfügung über dieselben dem obersten Bergherrn und beziehungsweise den Bergbehörden verbleibe. Rücksichtlich der Ueberlassung der Grubenwässer an anderwärtige, d. h. nicht montanistische Unternehmungen wird in soweit das Princip der Reciprocität festgesetzt, als das Montanisticum, welchem durch §. 105 des Berggesetzes die Benützung der Tagwässer zusteht, auch seinerseits die ihm angehörigen Grubenwässer der Benützung nicht montanistischer Unternehmungen im Sinne der §§. 129 und 130 zugänglich macht.

Hieraus ergibt sich zugleich die Lösung eines etwaigen aus dem Texte des

§. 129 entstehenden Zweifels. Denn es wird daselbst und auch in den Vollzugsvorschriften nicht bestimmt, bei welcher Behörde Grubenwässer in Anspruch zu nehmen, und von welcher Behörde sie zu verleihen seien? — Auf Grundlage des oben Gesagten dürfte es jedoch kaum einem Zweifel unterliegen, daß hiezu die Bergbehörde und keineswegs die politische Behörde berufen ist.

§. 131.

8., 9. d) In Ansehung der Art und Ausdehnung des Werkbetriebes.

Die Bergwerksverleihung berechtigt den Besitzer zugleich:

a) zum weiteren Aufschluß der Mineral-Lagerstätten, und zum Abbaue der Mineralien innerhalb seines Feldes, Stollen, Schächte, Gruben- und Tagbaue zu treiben;

b) zur Gewinnung, Förderung, Aufbereitung und Zugutebringung der Mineralien, zur Wetterführung (Zuleitung zum Athmen tauglicher Luft) und Wasserhaltung (Entleerung der Grubenbaue von den Wässern), Vorrichtungen, Maschinen und Werkstätten jeder Art zu errichten, unter welche letztere insbesondere die Erzmühlen und Quetschwerke, Pochwerke, Schlemmwerke, Schmelzöfen, Amalgamirwerke, Quickmühlen, Erzröste, Koaksöfen, Extractions- oder Laugwerke, Krystallisationswerke und die Bergschmieden zu rechnen sind;

c) zum Betriebe seiner Werksanlagen (lit. b) Teiche, Wasserwehren und Wasserleitungen herzustellen;

d) zum Ab- und Zugange für Menschen und Thiere, und zur Zu- und Ablieferung der Bergwerkserforderniſſe und Erzeugniſſe, Wege, Stege, Brücken und Eisenbahnen, zum Abstürzen der geförderten Mineralien Haldenplätze anzulegen;

e) zum Schutze der Bergbaue, der Maschinen, Materialien und Erzeugnisse, und zur Unterkunft der Arbeiter, Aufseher und Werksleiter unter Beobachtung der bestehenden Gesetze und Vorschriften, Gebäude aufzuführen;

f) in seinen Werkstätten die zum Bergwerksbedarf erforderlichen Handwerke durch eigene Arbeiter zu betreiben;

g) das eigene Arbeiter-Personale, jedoch ohne gewerbsmäßigen Gewinn, mit den nöthigen Lebensmitteln zu versehen.

1. Wir beziehen uns hier auf die Bestimmungen des allg. bürgerl. G. B. über das Eigenthumsrecht überhaupt (II. Th. 2. H. St.), welche auch auf das Bergwerkseigenthum Anwendung finden. Wir beziehen uns aber auch auf die das Bergwerkseigenthum insbesondere, und die mit dessen Verleihung verbundenen Rechten betreffenden Anordnungen dieses Berggesetzes (namentlich §. 123 folg.). Die nothwendige Bedingung zur Ausübung dieser Rechte und zur Nutzbarmachung des Bergwerkseigenthums überhaupt ist der Bergwerksbetrieb, dessen Berechtigung daher ebenfalls im §. 108 unseres Berggesetzes enthalten ist.

Wer die zahlreichen und mannigfachen Richtungen, Beschäftigungen und Arbeiten des Bergbaubetriebes ins Auge faßt, kann nicht verkennen, daß eine Formulirung der Befugnisse, welche in dieser Hinsicht dem Bergwerkseigenthümer zustehen, zu einem allgemeinen, sie alle auf erschöpfende Weise umfassenden Ausdrucke nicht leicht möglich ist. Wir befinden uns hier im unmittelbaren Bereiche der Bergbauindustrie, und unser Gesetz hielt es daher für das Zweckmäßigste, diese Befugnisse hier einzeln anzugeben und nach den Hauptrichtungen des Bergbaubetriebes selbst in sieben Puncte zusammenzufassen. Unstreitig gehört §. 131 zu den wichtigsten Paragraphen des neuen Berggesetzes.

Die bisherigen Bergordnungen und Berggesetze enthielten in dieser Hinsicht nur mangelhafte und unvollständige Bestimmungen. Auch wiesen sie dem Bergbauunternehmer auf unmittelbare Weise ein beschränkteres Feld für seine Thätigkeit an, welches sich erst durch nachträgliche besondere Verleihungen, Concessionen u. s. w. in Betreff der zum Betriebe seines Unternehmens nothwendigen Gegenstände ergänzen und erweitern ließ. Im Ganzen hatte die Berggesetzgebung mehr die Verhältnisse und Interessen der mittleren und sogar kleineren Bergbaue im Auge, als die größeren Unternehmungen.

Das neue Berggesetz erhebt sich auf einen höheren Standpunct. Mittlere und auch kleinere Bergbaue werden durch dasselbe nicht beschränkt. Innerhalb des dem Bergbaubetriebe durch §. 131 gewährten freien Spielraumes können sie sich vielmehr nach Umständen und nach Maßgabe ihrer Betriebskräfte ungehindert bewegen; und insoferne etwa ihre Interessen noch einzelne besondere Anordnungen wünschenswerth erscheinen lassen, können solche durch die Revierstatute festgesetzt werden. Doch das Bedürfniß größerer Bergbauunternehmungen fordert ein ungehemmtes und freies Feld für ihre Betriebsthätigkeit, und dieses gewährt ihnen §. 131 unseres Berggesetzes.

a) Können sie sich bei ihren Grubenbauen ganz frei und ungehemmt bewegen, und alle zu diesem und zur Förderung ihrer Bergbauerzeugnisse nothwendigen Vorkehrungen und Anlagen treffen.

b) Steht es ihnen frei, zu Tage alle Vorrichtungen zu ihren Aufbereitungsarbeiten anzulegen, ohne daß hiezu eine besondere Bewilligung der Bergbehörde nothwendig ist.

c) Eben so können sie ohne Concession der Bergbehörden die nothwendigen Hüttenwerke und Zugutbringungswerkstätten errichten.

d) Es ist ihnen gestattet, ohne besondere Bewilligung die zu ihrem Werksbetriebe erforderliche Wasserwirthschaft nach freiem Gutdünken anzulegen, und die zu diesem Behufe unter den im IV. Hauptstücke enthaltenen Berechtigungen Teiche, Wasserwehren und Wasserleitungen herzustellen. Dieselbe Berechtigung genießen sie

e) rücksichtlich der Anlage von Bergsteigen und Wegen, von Straßen und Brücken, von Eisenbahnen und Canälen (§. 195) und von Haldenplätzen.

f) Ebenso bei der Anlage von Bauten zum Schutze der Maschinen, von Magazinen und Schupfen für ihre Materialien und Erzeugnisse, von Kauen über die Schächte, von Zechhäusern zur Unterkunft der Arbeiter, Aufseher und Werksleiter, und von andern nothwendigen Taggebäuden. Sie sind hiebei nur an die Beobachtung der allgemeinen Baugesetze und Bauverordnungen und an §. 133 unseres Berggesetzes gebunden.

g) Gleich den Fabriksunternehmungen sind auch die Bergbauunternehmungen berechtigt, Werkstätten für alle Handwerker anzulegen, die zum Werksbetriebe nothwendig sind, und dieselben durch eigene Arbeiter zu betreiben; z. B. Bergschmieden, Schlossereien, Tischlereien, Drechslereien, Bindereien u. dgl.

h) Endlich haben sie das Recht, das eigene Arbeiterpersonale mit Lebensmitteln zu versehen, und zu diesem Behufe Bäckereien, Fleischbänke, Küchen u. dgl. anzulegen, auch überhaupt für den Einkauf und die Zufuhr der Lebensmittel zu sorgen. Doch dürfen sie hiebei keinen gewerbsmäßigen Gewinn nehmen.

2. Man sieht hieraus, daß während einerseits nach Art. V des Kundmachungspatentes die Anlage selbstständiger Hüttenwerke und andere Unternehmungen, welche bisher der montanistischen Concession unterlagen, dem Gewerbswesen überwiesen wurden; so andererseits die Errichtung von Werkstätten, und Zugutmachungs- und Aufbereitungsstätten jeder Art, welche unmittelbar dem Bergbaubetriebe zugewendet sind, von allen bisherigen beengenden Beschränkungen befreit und allein der Einsicht und dem Unternehmungsgeiste der Bergwerkseigenthümer, unter Beobachtung der rücksichtlich solcher Anlagen überhaupt bestehenden Gesetze anheimgestellt ist. Sehr lehrreich und interessant sind in dieser Hinsicht die vom Herrn k. k. Sectionschef E. von Scheuchenstuel herausgegebenen Motive zum neuen Berggesetze (Wien 1855, S. 273 folg.).

Eine gesetzliche Servitut zur Beholzung für den Bergwerksbedarf, wie solche in älteren Bergordnungen vorkommt, ist jedoch unter den Berechtigungen der Bergwerkseigenthümer nicht enthalten. Man vergleiche vielmehr in dieser Beziehung oben S. 159 folg.

Wir müssen endlich hier nochmals auf die §§. 117 und 118 unseres Berggesetzes hinweisen, welche rücksichtlich der juristischen Bedeutung des §. 131 eine besondere Beachtung verdienen.

3. Eine wichtige Erläuterung erhält §. 131 des Berggesetzes durch §. 80 der Vollzugsvorschriften.

„Der §. 131 a. B. G. erörtert die Berechtigungen, welche dem Bergwerksbesitzer aus der Verleihung von selbst zustehen. Unter diesen nimmt die Befugniß zur Errichtung von Aufbereitungsstätten, Schmelz-, Amalgamir- und Laugwerken, Bergschmieden, Maschinen- und Wohnhäusern &c. einen hervorragenden Platz ein, weil hiezu bis nun eigene Concessionen erwirkt werden mußten, nach dem neuen Gesetze aber die einfache politische Baubewilligung genügt. Die Berghauptmannschaft wird jedoch vielfach in die Lage kommen, über die Nothwendigkeit und den Umfang sowohl dieser Bauführungen, als der übrigen im §. 131 a. B. G. angeführten Anlagen ein entscheidendes Urtheil zu fällen, was immer nur auf Anlangen einer Partei oder einer Behörde, niemals aber von Amtswegen erfolgen kann. In solchen Fällen hat die Bergbehörde jedesmal durch eine genaue örtliche Erhebung alle Umstände in das Klare zu stellen, welche die Nothwendigkeit und den Umfang der beabsichteten, aber beanständeten Unternehmung richtig beurtheilen lassen. Ist diese von besonderer Ausdehnung und Wichtigkeit, so hat der Berghauptmann immer auch unbefangene und vertrauenswürdige Kunstverständige beizuziehen, welche nach gründlicher Prüfung aller Verhältnisse ihr Gutachten abzugeben haben. Derlei Erhebungen sind stets unter Vorladung aller hiebei betheiligten Parteien, der betreffenden Verwaltungsbehörde und der Gemeindevorstehung vorzunehmen, deren Aeußerungen über den erhobenen Kunst- oder Commissionsbefund zu Protokoll zu nehmen, und worüber sodann das Erkenntniß der Berghauptmannschaft zu schöpfen ist.

„Bei der Beurtheilung der Nothwendigkeit der beabsichteten, aber beanständeten Unternehmung ist es stets das Wesen, die national-ökonomische Wichtigkeit und der technische Umfang des Bergwerkes, welche in das Auge gefaßt werden müssen, damit nicht unter dem Vorwande eines unbedeutenden Bergwerksbetriebes Unternehmungen gegründet und Grund- oder Wasserexpropriationen in Anspruch genommen werden, welche zur Erreichung ganz anderer, mit den bestehenden Bergbauen in keinem angemessenen Zusammenhange stehender Zwecke benützt werden wollen oder können. Läßt sich gleich dießfalls für das Urtheil der Bergbehörde in positiver Weise eine feste Gränze nicht ziehen, so muß derselben doch als Anhaltspunct vorschweben, daß das Bedürfniß des zweckmäßigen — wirthschaftlichen — und möglichst technisch vervollkommneten eigenen oder gemeinschaftlichen Bergbaubetriebes einem bestimmten Revier dieser Beurtheilung zur Grundlage zu dienen habe, und daß diese Umstände gerade da von hoher Wichtigkeit seien, wo es sich darum

handelt, ob das beabsichtigte Unternehmen nothwendiger Weise gerade an dem erwählten Platze ausgeführt werden müsse, und nicht auch auf einem anderen, der Bodencultur oder anderen Gewerbs= oder Fabriksinteressen minder nachtheiligen Platze ohne unverhältnißmäßigen Nachtheil des Unternehmers übertragen oder im kleineren Umfange, mit minderem Kraftaufwande u. s. w. errichtet werden könnte. In dieser Beziehung muß den Bergbehörden daher die größte Umsicht, die eindringlichste Prüfung und die gewissenhafteste Beurtheilung zur strengsten Pflicht gemacht werden. Im Weiteren haben die Bergbehörden strenge darüber zu wachen, daß die Ausübung dieser Berechtigungen die Darstellung der Rohstoffe aus den vorbehaltenen Mineralien nicht überschreite, daß daher mit der Schmelzbefugniß für Eisensteine nicht zugleich ein Gußwerk, eine Frischerei u. s. w. verbunden werde, für welche nunmehr gewerbliche Unternehmungen die Bewilligung der Gewerbsbehörde nothwendig wäre und irgend eine Expropriation nicht beansprucht werden könnte. Dagegen wird auch der Fall vorkommen, daß zur Verschmelzung oder sonstigen fabriksmäßigen Verarbeitung vorbehaltener Mineralien, von der Gewerbsbehörde, abgesehen von jedem Bergwerksbesitze, Befugnisse ertheilt werden. Dieß soll jedoch stets über Einvernehmen der Bergbehörden geschehen, die jene Bedingungen festzustellen haben, welche die Gewerksbehörden solchen Unternehmern vorzeichnen müssen, damit die Vorschriften des Berggesetzes wegen Ablieferung des Goldes und Silbers (§. 123 allgemeinen B. G.) und wegen der Bergwerksfrohne (§. 219 a. B. G.) nicht umgangen werden.»

§. 132.

Streitigkeiten über den Umfang und die Ausübung dieser Befugnisse entscheidet, in soferne sie nicht auf den Rechtsweg gehören, die Bergbehörde selbständig, oder nach Beschaffenheit der Umstände im Einvernehmen mit der betheiligten politischen, Gewerbs= oder anderen Verwaltungsbehörde.

Wir sehen hier die verschiedenen Gesichtspuncte zusammengefaßt, welche bei der Beilegung von Schwierigkeiten und bei der Austragung von Streitigkeiten rücksichtlich der im §. 131 enthaltenden Berechtigungen maßgebend sind. Gehören dieselben auf den Rechtsweg, so steht die Entscheidung und das Erkenntniß darüber den mit der Ausübung der Berggerichtsbarkeit betrauten Gerichtsbehörden zu. Sonst entscheidet die Bergbehörde, bald selbstständig, bald nach Maßgabe der Umstände und obwaltenden Schwierigkeiten im Einvernehmen mit den betreffenden politischen, Gewerbs= u. s. w. Behörden.

§. 133.

Baubewilligung.

Zur Herstellung von Gebäuden, Wasserwerken, Straßen, Brücken, Eisenbahnen, Maschinen und anderen Bauführungen über Tag hat der Bergwerksbesitzer die vorgeschriebene Baubewilligung der politischen Behörde einzuholen, und der Bergbehörde nach erfolgter Herstellung die Anzeige zu erstatten.

Beabsichtiget der Bergwerksbesitzer in der Grube Maschinen, welche nicht von Menschenkräften betrieben werden, zu errichten, so hat er dieses der Bergbehörde vor deren Errichtung anzuzeigen.

Auch dieser Paragraph gehört zur Ergänzung des §. 131. Er setzt die Verschiedenheit zwischen der Bewilligung zur Errichtung von Gewerksanlagen, und derjenigen zur Errichtung montanistischer Werkstätten und Gebäuden fest. Eine weitere Verordnung enthält noch §. 81 der Vollzugsvorschriften:

„Die im §. 133, a. B. G., vorgeschriebene Anzeige eines vollführten Tagbaues an die Bergbehörde hat zur Folge, daß diese die angezeigten Bauten in dem Verleihungsvormerkbuche, (S. bei §. 41) gehörig vorschreibe, weil sie bei mehreren Amtshandlungen (z. B. §§. 79, 186, 200—209, 219, 262 a. B. G.) darauf gesetzlich Rücksicht zu nehmen hat. Bei Anzeigen über Maschinenbauten in der Grube hat die Bergbehörde nur aus bergpolizeilichen Rücksichten die nöthige Obsorge zu pflegen, und wenn derselben dießfalls durch die vorgelegten Nachweisungen und Baupläne die erforderliche Beruhigung nicht gewährt wird, den Augenschein an Ort und Stelle zu verfügen, über das dießfällige Erhebungsprotokoll aber die zu beobachtenden polizeilichen Vorsichten vorzuschreiben."

* * *

Durch die eben betrachteten Bestimmungen des V. Hauptstückes des neuen Berggesetzes sehen wir die Verhältnisse des Bergwerkseigenthums und des Bergbaubetriebes auf jene gesetzliche Grundlage zurückgeführt, vermöge deren nunmehr die Anwendung der rücksichtlich des Besitzes und der Gewerbsthätigkeit überhaupt geltenden legislativen Grundsätze auch auf den Bergbau vermittelt wird. Der Gewinn dieser neuen Richtung der österreichischen Berggesetzgebung sowohl für die allgemeinen materiellen Interessen des Staates, als für die besonderen Interessen unseres Bergbaues ist zu augenfällig, als daß hierüber eine weitere Erörterung nothwendig wäre. Wohl aber glauben wir noch eine Bemerkung über die hiedurch in den Besitz- und Gewerksverhältnissen am Bergbaue eintretende Veränderung beifügen zu müssen.

Die durch die neue Regelung des Bergeigenthums möglich gewordene Einrichtung des Bergbuches, vermöge deren dasselbe nunmehr den öffentlichen Büchern über die Besitzverhältnisse auf der Oberfläche ganz gleich gehalten werden kann, ist für die Blüte des vaterländischen Bergbaues ein Ereigniß von höchster Bedeutung. Sie weist dem Bergwerksgute im Privatverkehre eine viel festere und vortheilhaftere Stellung an, als es früher hatte. Alle jene Bestimmungen, welche bisher in dieser Hinsicht als Nothbehelfe dienen mußten, fallen nun als nicht mehr nothwendig weg, und der dem Bergbaucredit so verhängnißvolle Satz, daß Bergwerke über Nacht steigen und fallen, wird wohl bei der eingeleiteten festeren Begründung der Bergbauunternehmungen seine frühere Motivirung bald gänzlich verloren haben. Dadurch, daß die Kuren nicht mehr Gegenstand des Bergbuches sind, ist zugleich jenem schädlichen Einflusse die Gelegenheit benommen, welchen die Mißbräuche des Kurenhandels und der Kurenkränzlerei auf den Credit der Bergbauunternehmungen ausübten.

Auf der anderen Seite wird auch der Bergwerksbetrieb aus den lästigen Fesseln eines drückenden, bis ins Kleinliche gehenden Bevormundungssystems befreit, welches nach dem bisherigen Bergrechte dem Aufschwunge bedeutenderer Bergbauunternehmungen oft sehr hinderlich war. Allerdings ist die Oberaufsicht der Bergbehörden eine durch die Grundbedingungen jedes rationellen Abbaues des Bergwerksgutes und durch die Postulate der Organisation der Arbeit am Bergbaue gegebene innere Nothwendigkeit; und diese Nothwendigkeit liegt namentlich in den Betriebsverhältnissen mittlerer und kleinerer Bergbauunternehmungen klar vor; während sie bei größeren Unternehmungen durch die Betriebsinteressen derselben selbst zum großen Theile aufgewogen wird. Die Oberaufsicht sollte aber nie zu weit ausgedehnt werden, oder gar zu einer die selbstständige Bewegung der Betriebsthätigkeit hemmenden Bevormundung werde. Der §. 131 des neuen Berggesetzes weist den Betrieb des Bergbaues in dieser Hinsicht einen entsprechenden freien Spielraum ein, während zugleich das XII. Hauptstück die Oberaufsicht der Bergbehörden auf denjenigen Standpunct zurückführt, welcher den Bedürfnissen und Bewirthschaftungsverhältnissen einer rationellen Bergbauindustrie angemessen ist.

Es läßt sich daher mit Grund hoffen, daß die genaue Befolgung und umsichtige Anwendung des V. Hauptstückes unseres Berggesetzes den vaterländischen Bergbau einer erfreulicher Zukunft zuführen wird.

Sechstes Hauptstück.

Von dem gemeinschaftlichen Bergbaubetriebe und den Gewerkschaften insbesondere.

Außer der rechtlichen Begründung des Bergwerkseigenthums, seiner äußeren Stellung zu den Besitzverhältnissen auf der Oberfläche und den seinen Besitz und seine Benützung betreffenden Einrichtungen und Bestimmungen, von denen das dritte, vierte und fünfte Hauptstück unseres Berggesetzes ohne besondere Berücksichtigung der Betriebsverhältnisse handelt, ist auch eine höchst wichtige Aufgabe der Gesetzgebung, diese letzteren und die an denselben vorkommenden Eigenthümlichkeiten auf eine dem Standpuncte des bestehenden Rechtes überhaupt und den Bedürfnissen und Anforderungen des heutigen Bergbaues entsprechende Weise zu regeln. Die im sechsten und den darauf folgenden Hauptstücken unseres Berggesetzes enthaltenen Bestimmungen beziehen sich hierauf, und insbesondere das sechste Hauptstück auf den gemeinschaftlichen Bergbaubetrieb und die Gewerkschaften.

Unser Berggesetz knüpft hier wohl an die aus der früheren Zeit überkommenen Verhältnisse an. Es erhebt sich aber im Ganzen auf einen höheren Standpunct, erkennt einerseits die volle Bedeutung des historisch und thatsächlich Gegebenen an, enthält jedoch in Betreff der sich unmittelbar auf die dinglichen Rechtsverhältnisse am Bergbau beziehenden Nebenrücksichten, und namentlich in Betreff der Formen des gemeinschaftlichen Besitzes solche Bestimmungen, welche den Unternehmungsgeist hinsichtlich des Bergbaubetriebes möglichst beleben und der Bergbauindustrie die Zuführung der zu ihrem Erblühen nothwendigen Capitalien erleichtern; dabei aber nicht nur die Interessen der auf diese Weise sich am Bergbau Betheiligenden gehörig sichern; sondern auch das Bergwerkseigenthum selbst von jedem schädlichen Einflusse bewahren.

Unser Berggesetz sanctionirt nämlich drei allgemeine Formen der Besitz- und Betriebsverhältnisse am Bergbaue: den Alleinbesitz, das Miteigenthum und den gewerkschaftlichen Besitz.

Der Alleinbesitz, vermöge dessen das Bergbauunternehmen sich im Besitze eines Einzelnen (gleichviel ob dieser eine physische oder juristische Person sei) befindet, und von demselben mit eigenen Betriebsmitteln versehen wird, ist die einfachste Besitzform. Besteht sie, so kommen weder über die Ausübung der Eigenthumsrechte am Bergbaue, noch über die Benützung und den

Betrieb desselben weitere Bestimmungen in Anwendung. Sie kommt jedoch nur selten vor, und die meisten Bergbauunternehmungen werden durch die vereinte Kraft Mehrerer betrieben, und befinden sich im gemeinschaftlichen Besitze derselben.

Die einfachere Form, in der dieß geschieht, ist die des Miteigenthums, welches ein gemeinrechtlicher, dem allgemeinen bürgerl. Gesetzbuche (II. Thl. sechzehntes Hauptstück) entnommener Begriff ist. Derselbe wird jedoch rücksichtlich des Bergbaues durch die §§. 134—136 des neuen Berggesetzes näher bestimmt. In dieser Besitzform darf das Bergwerk nicht weiter als bis zum sechzehnten Theile des Ganzen getheilt sein.

Viel verwickelter ist schon die Form des gewerkschaftlichen Besitzes und Betriebes der Bergwerke, von welcher die §§. 137—169 unseres Berggesetzes handeln. Diese wurzelt in den ältesten Zuständen des Bergwesens, ist ein seinem Ursprunge und seiner ganzen Ausbildung nach bergrechtliches Institut, hat sich aus dem Bergbaue naturwüchsig entwickelt und ist uns auch im österreichischen Kaiserthum mit den Antecedentien desselben gegeben.

Es besteht somit zwischen dem Miteigenthume und dem gewerkschaftlichen Besitze am Bergbaue nach dem neuen Berggesetze ein wesentlicher Unterschied, ja ein Gegensatz. Denn während dieser in jeder Hinsicht einen prägnanten montanistischen Charakter hat, gründet sich das Miteigenthum am Bergbaue auf eine den gemeinschaftlichen Besitz betreffende, den allgemeinen Lebensverhältnissen und unmittelbar dem Gemeinrechte entnommene Anschauung, kommt auf diese Weise in älteren Zeiten am Bergbaue fast gar nicht vor, und fand erst neuerer Zeit hier Eingang. Sehr lehrreich ist in dieser Hinsicht der Entwicklungsgang der Bergbauindustr e in den österreichischen Alpenländern, namentlich auf Eisen. Dem Eisensteinbergbau war hier das Kurenwesen fremd, und so konnte ein durchgebildeter gewerkschaftlicher Besitz, wie wir ihn z. B. am böhmischen Bergbaue finden, daselbst nicht entstehen. Doch auch das System der Neuntheile (Ferd. B. O. Art. 63 und ebenso auch in der Bamberger B. O. und rücksichtlich der Waschwerke der Max. B. O. von 1517), welches hier vorkommt, zeigt mehr den Charakter des bergjuristisch geregelten gewerkschaftlichen Bergbaues, als den des gemeinrechtlichen Miteigenthums. Erst seit der Zeit Kaiser Josefs II. wird dieses am dortigen Bergbaue mehr und mehr heimisch. Das Regolamento minerale dagegen legt bei Festsetzung der Besitzverhältnisse am Bergbau die gemeinrechtliche Anschauungsweise zu Grunde.

Das neue Berggesetz begünstigt offenbar das Miteigenthum am Bergbaue mehr als das Institut der Gewerkschaften. Letztere werden wohl beibehalten, doch einer durchgreifenden Reform unterzogen. In dieser Hinsicht sind die Erklärung der Kuren für bewegliche Sachen (§. 140) und die Einführung eines bis ins Einzelne eingehenden geregelten Geschäftsganges bei

gewerkschaftlichen Angelegenheiten (§§. 143—156) Anordnungen von höchster Wichtigkeit und weiter Tragkraft.

Die minderen Formen des gewerkschaftlichen Bergbaues, wie wir solche z. B. an den Eigenlöhnern in Böhmen oder am walachischen Bergbaue in Siebenbürgen finden, ignorirt unser Berggesetz. Diese werden sich daher, insoferne sie sich als Gewerkschaften im Sinne des neuen Berggesetzes nicht constituiren, entweder als Miteigenthumsverhältniß geltend zu machen haben; oder die Veranlassung zu eigenen Verfügungen der betreffenden Revierstatuten werden.

Wir führen hier endlich noch den §. 82 der Vollzugsvorschriften an, welcher den Standpunct des VI. Hauptstückes in allgemeinen Zügen klar anschaulich macht.

„Mit der Benennung „Gewerkschaft" waren bisher in den verschiedenen Kronländern sehr abweichende Begriffe verbunden. Während man hie und da wirklich nur eine Mehrheit von Kureninhabern, welche bei den Berggerichten in Evidenz gehalten oder gar nur bei dem Werksleiter (Lehensträger) verzeichnet wurden, eine Gewerkschaft nannte, legte man anderswo diesen Namen jeder Gesammtheit bergbücherlicher Miteigenthümer, ja in manchen Kronländern dem montanistischen Etablissement selbst, wenn es auch nur Eigenthum eines Einzelnen war, bei. Das neue Gesetz beobachtet dießfalls eine richtigere Anwendung der Besitzbezeichnung. Es nennt „Bergbauunternehmer" jeden, der bergmännische Arbeiten überhaupt befugter Weise unternimmt, also auch den Schürfer, Hülfsstöllner, Revierstöllner. „Bergwerksbesitzer" jeden, der auf Grundlage einer Verleihung Bergbau betreibt und, da mit der Grubenmaßenverleihung nach §. 131, a. B. G., ausgedehnte Berechtigungen verbunden sind und nach den §§. 117, 118, a. B. G., mit einer solchen Verleihung im Bergbuche mehrere liegende Güter verbunden werden können, wobei jedoch immer der Bergbau in verliehenen Grubenmaßen die Hauptsache (das Principale) bildet, so begreift der gesetzliche Begriff „Bergwerk" sowohl die verliehenen Grubenmaßen und Ueberscharen, als die im Bergbuche damit vereinigten Aufbereitungs-, Schmelz- oder andere Hüttenwerke, Tagmaßen und dazu gewidmete Grundstücke, Wege, Bahnen, Teiche, Häuser u. s. w. in sich, und der Eigenthümer dieses Complexes heißt vorzugsweise „Bergwerkseigenthümer, Bergwerksbesitzer." Ist dieses Eigenthum im Bergbuche mit gleichen oder verschiedenen bücherlich eingetragenen, einzeln belastbaren und veräußerbaren Antheilen unter Mehrere getheilt, so nennt das Gesetz dieß Verhältniß ein „Miteigenthum" (§. 134, a. B. G.), die Theilhaber „Miteigenthümer" die Gesammtheit derselben die „Bergwerksgesellschaft" (§. 136 a. B. G.). Erscheint endlich ein Bergwerk im Bergbuche nicht auf den Namen eines einzelnen Besitzers oder mehrerer derselben, sondern unter

bestimmter Firma: z. B. „Gute Hoffnungsverein" oder dergleichen eingetragen, wovon die einzelnen Antheile als Bergwerkskure nur bei der Bergbehörde mit dem Namen ihrer Inhaber vorgemerkt werden, in welchem Falle das Bergwerk bergbücherlich nur als Ganzes belastet oder veräußert werden kann, so nennt das Gesetz die Gesammtheit dieser Kurenbesitzer „eine Gewerkschaft," die Kureninhaber „Mitgewerken" (§§. 137, 139 u. s. w., a. B. G.). Hiezu muß jedoch bemerkt werden, daß bis nun aus Mangel bestimmter gesetzlicher Unterscheidung, und da das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch (§. 1277) jeden Antheil an Bergwerken „Kure" nennt, was nach dem neuen Berggesetze nicht mehr der Fall ist, auch solche wirklich im Sinne des letzteren bestehenden gewerkschaftlichen Kure in den Bergbüchern hie und da eingetragen erscheinen. Durch solche Ausnahmsfälle wird jedoch der Begriff der Gewerkschaft nicht aufgehoben. Es ist nothwendig, daß sich die Bergbehörden mit diesen Begriffen vollkommen vertraut machen, sie bei allen ihren Amtshandlungen richtig anwenden und in jedem erforderlichen Falle durch Belehrung und Erläuterung auf die richtige Auffassung und Anwendung derselben einwirken, insbesonders aber schon bei der ersten Verhandlung über Verleihungsgesuche nach Vorschrift des §. 134, a. B. G., hierauf ihre Aufmerksamkeit lenken. Die Aufrechthaltung der Vorschrift des §. 135, a. B. G., womit die gesetzliche Größe der Antheile eines Bergwerksmiteigenthums vorgezeichnet wird, obliegt zwar nur jener Gerichtsbehörde, welcher das Bergbuch untersteht, indem dieselbe Gesuche um die bücherliche Anschreibung unter $^1/_{16}$ Antheil des Ganzen als gesetzwidrig zurückzuweisen hat, gleichwohl haben auch die Bergbehörden, wenn ihnen derlei unstatthafte Verantheilungsvorhaben zur Kenntniß kommen, die Parteien mit Hinweisung auf das Gesetz angemessen zu belehren."

---

§. 134.

Miteigenthum an Bergwerken.

Bergwerke können von einzelnen oder mehreren physischen oder juridischen Personen in Gemeinschaft besessen und betrieben werden.

Ist in dem Gesuche um eine Bergwerksverleihung, welches von mehreren Personen zugleich angebracht wird, das Verhältniß der Antheile, welches zwischen ihnen bestehen soll, nicht angegeben, so erlangen alle durch die Verleihung gleiche Antheile.

Unser Berggesetz unterscheidet hier den Besitz einzelner Personen, und den Besitz mehrerer Personen in Gemeinschaft am Bergbaue. Dabei können die Personen physische oder juridische Personen sein.

Unter physischen Personen werden hier mit Bezug auf §. 16 des allg. bürgl. G. B. alle Jene verstanden, welche im Sinne des §. 7 des Berggesetzes zum Erwerbe und Besitze von Bergwerken befähigt sind.

Juristische Personen sind hier Vereine, Gesellschaften (z. B. Erwerbs-, Actien- u. dgl. Gesellschaften), Corporationen, Gemeinden und juristisch fingirte Personen, unter der nämlichen Voraussetzung.

Die Gemeinschaft des Besitzes setzt in dieser Hinsicht die Verbindung mehrerer solcher physischen oder juristischen Personen voraus, und muß nach §. 825 des bürgl. G. B.; oder nach §§. 137 folg. des Berggesetzes beurtheilt werden. In Beziehung auf physische Personen erscheint sie nach dem neuen Berggesetze als Miteigenthum oder als Gewerkschaft; in Beziehung auf juristische Personen immer als Miteigenthum, z. B. der gemeinschaftliche Bergbaubesitz der Vereinigung mehrerer Gewerkschaften, der Vordernberger Radmeistercommunität, des oberungarischen Waldburgervereines u. s. w.

Wird von mehreren Personen zugleich das Gesuch um eine Bergwerksverleihung angebracht, so wird dadurch das Miteigenthum begründet. Besondere Fälle des Miteigenthums enthalten auch die §§. 74 und 112 des Berggesetzes.

Mit dem Begriffe des Miteigenthums am Bergbaue hängt auch der eines Bergwerksgesellschafters zusammen, worunter man die Theilhaber am Miteigenthume versteht.

§. 135.

Gränzen der bücherlichen Theilbarkeit des Eigenthumes an Bergwerken.

Von mehreren Miteigenthümern eines Bergwerkes kann zwar jeder Theilhaber auch in dem Bergbuche an den Besitz seines Antheiles gebracht werden, und denselben bücherlich an Andere sowohl veräußern als verpfänden.

Eine solche bücherliche Theilung des Bergwerkseigenthumes ist jedoch ohne Bewilligung der Bergbehörde nicht unter dem sechzehnten Theil des Ganzen zuläſſig. Wo sie gegenwärtig in kleineren Antheilen besteht, darf eine weitere Theilung nicht gestattet, und sobald eine Vereinigung kleinerer Theile eintritt, ihre fernere Zerstückung unter ein Sechzehntel des Ganzen nicht mehr zugelassen werden.

1. Die Natur des Miteigenthums an Bergwerken bringt es mit sich, daß jeder Miteigenthümer das vollständige Eigenthum des ihm gehörigen Antheils am Bergwerke hat (§. 361 des allg. bürgl. G. B.); er daher, insoferne er die Rechte seiner Mitgenossen nicht verletzt, denselben oder die Nu-

tzungen davon willkürlich und unabhängig verpfänden, vermachen oder sonst veräußern kann (§. 829, ebend.). Und da das Bergwerk im Ganzen Gegenstand der Eintragung in das Bergbuch ist (§. 119 des Berggesetzes); so gilt dasselbe auch von seinem Antheile. Dieß wurde früher auch auf Kuxen bezogen; doch sind die Kuxe jetzt nicht mehr Gegenstand des Bergbuches (§. 140 des B. G.). Da nunmehr die Theilbarkeit eines von Mehreren als Miteigenthum besessenen Bergwerks beschränkt ist, es somit höchst wichtig war, die Gränze festzusetzen, bis zu welcher eine bücherliche Theilung des Bergwerkseigenthums zuläßig ist, so sieht man auch die hohe Bedeutung des §. 135.

§. 136.

Rechtsverhältnisse der Miteigenthümer.

Die Rechte der Theilhaber eines Bergwerkes, welches nicht weiter als bis zum sechzehnten Theile des Ganzen getheilt ist, sind sowohl unter einander, als dritten Personen gegenüber nach den allgemeinen Vorschriften über die Gemeinschaft des Eigenthumes und über Verträge zu beurtheilen.

Wollen Theilhaber dieser Art über den Bergbaubetrieb Gesellschaftsverträge unter einander abschließen, so sind diese der Bergbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

1. Wir verweisen hier auf die §§. 825—843 und 1175—1245 des allg. bürgl. Gesetzbuches.

2. Zur Erläuterung der §§. 125 und 136 des Berggesetzes gehören die §§. 83 und 84 der Vollzugsvorschriften.

(§. **83**.) „Wollen mehrere Miteigenthümer eines Bergwerkes unter sich einen Gesellschaftsvertrag rücksichtlich des Miteigenthumes, der Benützung und Verwaltung des gemeinschaftliches Bergwerkes errichten, so müssen sie denselben vorerst der Berghauptmannschaft zur Prüfung und Genehmigung vorlegen (§. 136 a. B. G.).

„Hiebei hat der Berghauptmann vorzugsweise darauf Rücksicht zu nehmen, daß ein solcher Vertrag nichts enthalte, was den Vorschriften der Berggesetze geradezu widersprechen, den raschen und freien Bergwerksbetrieb erschweren, oder gar unmöglich machen würde u. dgl. Waltet jedoch in dieser Beziehung ein Bedenken nicht ob, so ist die Genehmigung auch stets zu ertheilen, ohne sich in eine engbrüstige Beurtheilung der Textirung oder der ökonomischen Maßregeln und der wechselseitigen Rechte und Verpflichtungen der Theilnehmer einzulassen. Jedoch müssen von diesen Vorträgen beglaubigte Abschriften für das Urkundenbuch der Berghauptmannschaft zurückbehalten werden, in welches sie einfach einzulegen und in dem Inhaltsverzeichnisse dieses Buches vorzumerken sind.

(§. 84.) „Gelangt das Ansuchen einer Bergwerksgesellschaft zur Berghauptmannschaft, ihre Antheile auch unter $^{1}/_{16}$ zu bestimmen, so wird der Berghauptmann zuerst in Erwägung ziehen, ob eine solche Zerstückung des Ganzen beabsichtigt werde, daß ungeachtet der geringeren Größe einzelner Antheile doch in Allem nicht mehr als 16 Theilhaber am Ganzen erscheinen, und der dießfällige Vertrag eine zureichende rechtsverbindliche Bürgschaft enthalte, die Anzahl der Theilnehmer niemals über 16 steigen zu lassen. In diesem Falle unterliegt es keinem Anstande, eine solche Theilung, z. B. von $\frac{6}{30}$. $\frac{5}{30}$. $\frac{3}{30}$. $\frac{2}{30}$. $\frac{2}{30}$. $\frac{2}{30}$. $\frac{1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.}{30}$ oder $\frac{15.5.3.3.2.1.1.}{30}$ zu gestatten, weil der Grund des Gesetzes nur darin liegt, daß der Bergwerksbetrieb durch eine zu große Anzahl von Theilnehmern nicht zu schwerfällig, die Führung des öffentlichen Bergbuches nicht zu sehr erschwert werde, endlich der einzelne bücherliche Antheil nicht zu einem so geringen Werthe herabsinke, welcher aufhören würde eine Hypothek zu bilden, und mit den Kosten und dem Zeitaufwande der öffentlichen Buchführung nicht mehr in einem richtigen Verhältnisse stünde, auf welche Umstände der Berghauptmann sonach seine Aufmerksamkeit zu wenden hat. Handelt es sich aber darum, ein Bergwerkseigenthum so zu vertheilen, daß mehr als 16 Theilnehmer im Bergbuche vorgeschrieben werden müßten, so wäre dieß nur in dem Falle zuläßig, als das Bergwerk eine solche Großartigkeit durch die Anzahl seiner Grubenmaßen und Hüttenwerke erlangt hätte, daß der Betriebsfond eine sehr große Capitalsanlage erheischen würde, deren Erlangung auf andere Weise nicht ermöglicht wäre, und als auch die kleineren einzelnen Theile noch immer ein werthvolles Bergbuchsobject bilden. Aber auch hiebei müssen die oben ausgesprochenen Grundsätze zum Maßstabe dienen und der Berghauptmann ist in einem solchen Falle zur Ertheilung der Bewilligung ohne vorher eingeholte Genehmigung der Oberbergbehörde nicht ermächtigt."

§. 137.

Gewerkschaften.

Soll das Miteigenthum von Bergwerken in kleinere Antheile als zu einem Sechzehntel des Ganzen theilbar sein, so kann, falls nicht die Bewilligung (§. 135) von der Bergbehörde ertheilt worden ist, dieses nur durch die Errichtung einer Gewerkschaft (§. 138) geschehen.

Die Gründung einer Gewerkschaft muß der Bergbehörde angezeigt, in dem Bergbuche angemerkt, und die darüber errichtete Urkunde nach erfolgter Genehmigung derselben bei der Bergbehörde zu Jedermanns Einsicht eingetragen werden.

§. 138.

Begriff derselben.

Die Gewerkschaft ist ein Verein zum Bergbaubetriebe, in welchem jeder Theilhaber sowohl für die Beiträge zu dem Betriebe des Geschäftes (die Zubuße) als für alle im Namen des Vereines gegen dritte Personen übernommene Verbindlichkeiten nur mit seinem Antheile an dem gemeinschaftlichen Vermögen haftet.

§. 139.

In einer Gewerkschaft kommt, so lange sie dauert, jedem Theilnehmer (Mitgewerken) nur ein Anspruch auf die Theilung des Ertrages zu. Jeder Theilhaber kann zwar seinen Antheil heimsagen (§. **167**), an Andere übertragen, es ist aber weder er, noch einer seiner Nachfolger im Besitze desselben berechtiget, auf die Theilung des Hauptstammes des gewerkschaftlichen Vermögens, oder auf dessen Veräußerung zum Zwecke der Theilung zu bringen.

1. Diese drei Paragraphe enthalten die begriffliche Neugestaltung des bisher am Bergbau wichtigsten Besitz- und Betriebsverhältnisses, und da auch der österreichische Bergbau nicht nur diesem die glänzenden Erfolge seines früheren Bestandes und Ruhmes zum bei weitem größeren Theile verdankt, sondern eine genaue Einsicht in das Wesen und die Natur desselben auch schon deßhalb nothwendig ist, weil die Tragweite der darauf bezüglichen neuen Bestimmungen und die rücksichtlich seiner beabsichtigte Reform ohne eine solche Einsicht unmöglich begriffen werden kann, so glauben wir hier auch auf eine nähere Erörterung der bisherigen Bedeutung der Gewerkschaften eingehen zu müssen. Wir betrachten daher die Gewerkschaften unter einem dreifachen Gesichtspuncte; zuerst ihren Ursprung und Ausbildung, dann ihre Anordnung und Verhältnisse vor Einführung des neuen Berggesetzes *), und endlich die auf sie bezügliche Verfügungen der §§. 137—139 des Letztern.

2. Der historische Ursprung der Gewerkschaften läßt sich nicht aus den **Collegiis aurariornm** des alten römischen Bergbaues herleiten. Wir haben bereits nachgewiesen (Vorl. **28**), daß der historische Faden, durch welchen unsere heutige Montanindustrie mit der alten Welt zusammenhängen

---

*) Wir verweisen hier auf Gottl. Friedr. Schmidt: Dissertatio inaugur. jurid. de origine et juribus societatis metallicae, Gewerkschaft Leipzig 1778.

könnte, während der Stürme der Völkerwanderung abgerissen ist. Gleichwie daher die ganze neuere Entwicklung der Bergbauindustrie und des Bergrechtes aus jener Zeit datirt, in welcher nach Beilegung der großen Völkerbewegung zur speciellen Neugestaltung Europas der Grundstein gelegt wurde; so läßt sich auch die Entstehung des gewerkschaftlichen Bergbaues im eigentlichen Sinne des Wortes nicht über das **IX.** und **X.** Jahrhundert hinaus annehmen. Wir sehen in demselben ebenfalls eine Schöpfung deutschen Geistes.

Es unterliegt wohl kaum einem Zweifel, daß der erste Ursprung der Gewerkschaften in der durch die Bedürfnisse des Bergbaues veranlaßten, anfangs durch das geltende Gewohnheitsrecht befestigten und näher bestimmten, und endlich durch die Berggesetze und Bergordnungen zur allgemeinen Norm erhobenen Vereinigung der bei einem bestimmten Bergbaue Betheiligten zu einer Genossenschaft zu suchen sei.

Der vereinzelte Grubenbau (vgl. oben S. 279), welcher in alten Zeiten getrieben wurde, und bei dem der Bergmann seine Grube kaum anders als der Landmann das ihm eigene Feld, innerhalb sehr enger Gränzen, meistens allein oder mit der Hülfe seiner eigenen Leute bebaute, war von zu geringem Umfange, um ein bedeutenderes Erträgniß in Aussicht zu stellen; auch stets von zu drohenden Gefahren bedrängt, als daß der Bergmann nicht selbst schon sehr bald das Bedürfniß fremder Hülfe und Unterstützung gefühlt hätte. Es mag daher schon früh geschehen sein, daß die Besitzer benachbarter Gruben zur gegenseitigen Unterstützung und Förderung ihrer Grubenbaue sich verständigten; und bald davon überzeugt, daß wenn sie ihre Gruben zusammenschlagen, die vereinte Kraft Mehrerer viel größere Resultate zu erzielen im Stande sei, die früher vereinzelten Grubenbaue zu einem Ganzen verbanden; wodurch dann, besonders bei stark belegten Gruben, sehr bald Gesellschaften von Bergleuten entstanden. Diese Gesellschaften waren der erste Anfang der Gewerkschaften.

Gleich in diesem ersten Stadium der Betriebsentwicklung am Bergbaue finden wir daher den Gegensatz, welcher sich in der Verschiedenheit der E i g e n l ö h n e r und der G e w e r k s c h a f t e n bis zum **XIX.** Jahrhunderte erhalten hat. Der seine eigene Grube bebauende vereinzelte Bergmann war Eigenlöhner im wahren Sinne des Wortes (er stand in seinem eigenen Lohne), und in soferne aus der Verbindung mehrerer Bergleute dieser Art sich ursprünglich die Gewerkschaften bildeten, kann man auch mit Grund sagen, daß das Eigenlöhnerverhältniß die Wiege der Gewerkschaften war. Doch hatten die Letzteren anfangs bei weitem noch nicht die Gestaltung, welche wir an ihnen in neueren Zeiten finden.

Der alte gesellschaftliche Bergbau war ursprünglich mehr eine Verbindung von Personen (der Bergleute), als eine Vereinigung von Grubenbauen. Daher erschien auch diese Verbindung vorerst blos als eine Genossenschaft; und die alte

Benennung, womit man diese als Brüderschaft oder auch als Zeche *), und ihre Mitglieder als Gesellen, die vereinzelt gebliebenen Bergleute aber spottweise als Einspännige bezeichnete, zeigt deutlich, daß die Vereinigung der Einzelgruben zu größeren Grubenbauen anfangs nicht als Hauptsache betrachtet wurde. Auch verbanden sich nicht blos eigentliche Bergleute untereinander, sondern auch Hüttenbesitzer, Waldeigenthümer u. s. w. wurden gerne in die Genossenschaft aufgenommen **). Dieß erklärt zugleich die Verschiedenheit in den Benennungen. Das Wort »Gewerke« kommt wohl schon im XIII. Jahrhunderte vor ***); und hat sich auch als vorzüglichste Benennung erhalten. Doch finden wir nebenbei auch Bezeichnungen, welche nähere Verhältnisse zum Waldwesen auszudrücken scheinen. Die Benennung „Waldwerken," „Waldworchten" oder »Waldgewerken," welche ehedem im Erzgebirge gebräuchlich war, entspricht ganz derjenigen der »Waldburger," womit man seit alten Zeiten her in Ungarn die Gewerken bezeichnet. Auch die Benennung „Zeche" mag schon sehr früh von der Genossenschaft auf deren Grubenbesitz übertragen worden sein; und scheint ursprünglich den Gegensatz zwischen den wohlgeordneten und größeren gewerkschaftlichen Bergwerken der Gewerkschaften, und den minder bedeutenden Grubenbauen der Einspännigen oder Eigenlöhner ausgedrückt zu haben.

Als Thatsache steht fest, daß die Verhältnisse der Gewerkschaften wohl schon im XIII. Jahrhunderte eine gewisse innere Anordnung hatten, daß jedoch diese von derjenigen, welche sie wahrscheinlich im XVI. Jahrhunderte annahmen, und die sich seither erhalten hat, sehr verschieden war. Gottl. Friedr. Schmidt weist für die früheren Zeiten auch hier einen feudalistischen Charakter nach, indem er auf Grundlage der in den Wenceslaischen Constitutionen (III. c. 1—5) enthaltenen Angaben die Gewerken in drei Classen theilt; Hauptgewerken (**species prima est illa, quae fodinis colendis investitur**); Lehenhauer (**secunda, quae a prioribus subinvestitur**) und Aftergewerken (**tertia, quae ab his fodinas sub certis conditionibus accipit**) †). Obgleich übrigens die Gewerkschaften schon in den Bergordnungen des XVI. Jahrhunderts nach den Grundzügen ihrer seitherigen Anordnung geregelt werden; so gelangten sie doch nur allmälig zu dieser Form, und die Eintheilung in

*) So bestand in Löwenberg die berühmte 1232 gestiftete Brüderschaft zur silbernen Hacke. So finden wir um dieselbe Zeit in Freiberg die sogenannte Häuerzeche.

**) Die Freiberger Häuerzeche bestand nicht blos aus Häuern, sondern auch aus Schmelzern, und Berg- und Hüttenverwandten jeder Art, ja sogar auch aus Bürgern, die ein anderes Gewerbe trieben. Auch Kur- und Landesfürsten, und Herren vom hohen und niedern Adel waren Mitglieder, und hoben den Glanz und das Ansehen der Zeche, welche auf ihrer Fahne das kurfürstliche Wappen hatte.

***) In Trient 1214; vgl. Sperges, Tirolische Bergwerksgeschichte, Wien 1765, Seite 277.

†) De origine et juribus societatis metallicae. Cap. II. membr. 1. §. 1.

Schichten, Stämme, Neuntel u. dgl. zeigen das Schwanken bei ihrer Ausbildung, auch haben sich einzelne Ueberbleibsel des alten Zustandes in den Arbeiterverhältnissen einiger Bergbaugegenden während der späteren Zeit erhalten. Als Beispiel führen wir die Haltgedinger in Bleiberg, und die Unterlehner oder sogenannten Suburburisten an vielen Bergwerken Ungarns (in Oberungarn werden sie Transigenten genannt) an; deren Verhältniß zu den Gewerkschaften ganz diesen Charakter zeigt.

3. Diesem in seinen Einzelstadien nur schwankende und ungleiche Gebilde zeigenden früheren Entwicklungsgange der Gewerkenverhältnisse gegenüber, finden wir seit dem XVI. Jahrhunderte fast überall, wo bedeutender Bergbau getrieben wurde, das in seinen Grundverhältnissen und Ergebnissen eine abgeschlossene und bestimmte Form beurkundende System der Gewerkschaften.

Die Angaben Agricola's erheben über allem Zweifel, daß dasselbe seine feste und bestimmte Form der innigen Verbindung zu verdanken hatte, in welcher es mit der Eintheilung der einzelnen Grubenwerke in Kuxen und dem hieraus hervorgegangenen Kuxensysteme stand *). Namentlich gilt dieß vom

*) Uni domino licitum est possidere et fodere unam integram fodinae aream, duas, tres pluresve; similiter unum integrum cuniculum, aut plures, — — — qui quia solus facit impensas in fodinas, si fuerint meallis foecundae, solus ex eis fructum capit. Attamen cum multae magnaeque imtpensae faciendae sunt in fodinam; is cui magister metallicorum primo dedit jus ipsius, plerumque alios sibi adsciscit, qui cum eo societatem (dies ist die Gewerkschaft) creant, et ex parte impendant sumptus, lucrumque aut damnum faciant ex fodina. Quanquam autem areae fodinarum et cuniculorum individuae manent; tamen propter impensam et fructum quaeque fodina aut cuniculus, tanquam aliquod totum in partes dividi dicitur, quae divisio multiplex est. Nam fodina, quod etiam de cuniculo intelligendum est, aut dividitur in duas dimidias partes, tanquam as in duos semisses; quo modo duo domini in eam aequalem faciunt sumptum, et ex ea aequalem fructum capiunt, nam uterque possidet semissem; aut distribuitur in quatuor partes, quo pacto quatuor ejus possessores esse possunt, ut quisque possideat quadrantem, sed etiam duo, ut unus tres quadrantes possideat, alter unum tantum, tres quoque, ut primus duos quadrantes possideat, secundus itemque tertius unum; aut in octo partes, quo modo octo domini esse possunt, ut quisque possessor sit sescunciae; sed etiam duo, ut unus sextantem et semunciam possideat, alter sescunciam; tres quoque, ut unus dodrantem possideat secundus, itemque tertius sescunciam, vel ut unus possideat septuncem et semunciam, secundus quadrantem, tertius sescunciam; vel ut primus semissem possideat, secundus trientem et semunciam, tertius sescunciam; vel ut primus similiter semissem possideat, secundus itemque tertius quadrantem; vel ut primus itemque secundus trientem et semunciam possideat, tertius quadrantem. Sic de sequentibus partitionibus judicandum; etenim ex varietate possidendi multas paucasve partes, semper diversus dominorum numerus oritur. Aut fodina dividitur in sedecim partes, quarum quaeque est semuncia et sicilicus; aut in triginta

Bergbaue auf edle Metalle. In der Joachimsthaler Bergordnung (Thl. II. Art. 12) finden wir die Anordnung der Gewerkschaften auf diese Weise schon ganz ausgebildet. Die ungar. Max. B. O. (Art. 12) beruft sich noch auf das, was von Alters Herkommen ist; und zeigt uns daher die Gewerkschaften in einem noch nicht ganz entwickelten Zustande. In den Berggesetzen der österreichischen Alpenländer, wo der Bergbau auf Eisen und andere mindere Mineralien neben dem auf edle Metalle immer mehr Bedeutung hatte, findet sich auch eine andere Eintheilung der Gruben, nämlich nach Neuntel (Ferd. B. O. und rücksichtlich der Wasserwerke Max. B. O. v. 1514 Art. 101); und noch im Jahre 1844 fand ich in der Steiermark ein einziges Bergwerk, welches von einer im Sinne des Kuxensystems geregelten Gewerkschaft betrieben wurde.

Da nun die kuxenmäßige Organisirung der Gewerkschaften bis in die neueste Zeit als die allgemeine Grundeinrichtung derselben galt, und die darauf bezüglichen Anordnungen auch bei solchen Gewerkschaften in Anwendung gebracht waren, welche sich auf ein anderes Theilungssystem bei Festsetzung der Bergtheile gründeten; da ferner die seit dem XVI. Jahrhunderte ergangenen Berggesetze, auch wenn sie einzelne abweichende Bestimmungen enthielten, sich stets auf diese Form des gesellschaftlichen Bergbaues bezogen; da endlich auch das neue Berggesetz an dieselbe anknüpft, und bei der neuen Einrichtung des gemeinschaftlichen Bergbaubetriebes das Institut der Gewerkschaften wohl einer Reform unterzieht, aber nicht abschafft: so müssen wir auf die in demselben liegenden drei wesentlichen Momente näher eingehen. Es sind dieß die gesellschaftlichen, die Besitz- und die Betriebsverhältnisse der Gewerkschaften, welche sich seit dem XVI. Jahrhunderte ausgebildet haben, und rücksichtlich deren die Reform derselben durch das neue Berggesetz erst klar anschaulich wird.

a) Jede Gewerkschaft ist ein Verein mehrerer Theilnehmer zu einem gemeinschaftlich zu führenden Bergbaubetriebe. Jede Gewerkschaft ist daher eine montanistische Erwerbsgesellschaft, bei welcher sich die einzelnen Theilhaber verpflichten, im Verhält-

duas, quarum unaquaeque est sicilicus et dimidia sextula aut scrupulum; aut in sexaginta quatuor, quarum singulae sunt sextula et simplium; aut denique in centum viginte octo, quarum quaelibet est dimidia sextilla et simplium. Itaque ferraria fodina aut individua manet, aut in 2 partes dividitur, aut in 4, perraro in plures; at fodina plumbi nigri, cinerii candidi, itemque aeris, argenti etiam vivi praeterea dividitur in 8 partes aut in 16. aut in 32, raro in 64; — — patrum memoria metallici fodinam argentarium, itemque cuniculum Snebergi primo diviserunt in 128 partes etc.; (Agricola, de re metallica, lib. IV., ed Basil. 1621. S. 62).

nisse ihrer Antheile die Kosten des Bergbaues zu tragen, wogegen sie in demselben Verhältnisse den Gewinn unter sich theilen. Die Beiträge, welche die einzelnen Theilhaber zum gemeinschaftlichen Bergbaubetriebe einzahlen, heißen Zubuße; der reine Gewinn aber, welchen sie davon beziehen, Ausbeute. Ihrem Ursprunge und den in ihrer juristischen Ausbildung enthaltenen Antecedentien nach entspricht den Gesellschaftsverhältnissen der Gewerkschaften die durch unser früheres Rechtsleben gegebene corporative Auffassung, und diese wurde auch in den Ländern des Kaiserthums, in denen das allg. bürgl. Gesetzbuch erst im Jahre 1853 eingeführt worden ist, bis zu diesem Jahre beibehalten. In den übrigen Theilen der Monarchie fanden jedoch schon vordem die im XXVI. Hauptstücke des zweiten Theiles des bürgerlichen Gesetzbuches enthaltenen Bestimmungen über Erwerbsgesellschaften auf auf die Gewerkschaften Anwendung.

Im Uebrigen wurde als Grundlage der Gesellschaftsverhältnisse der Gewerkschaften die sogenannte Vorgewerkschaftung der Berglehen betrachtet; d. h. von Seite des Berglehenträgers die Ueberlassung der einzelnen Kuxe an die Theilhaber. Der Lehenträger wurde nunmehr Repräsentant der Gewerkschaft, die Theilnehmer Gewerken genannt; und von diesen hieß derjenige, dem die Verwaltung der Zeche und die Leitung des Betriebes anvertraut war (und der meistens auch den größten Theil der Kuxen besaß), Hauptgewerke, die übrigen aber Mitgewerken. Doch kam der Besitz und die Verwaltung der gemeinschaftlichen Zeche eigentlich allen Theilhabern insgesammt zu, und über Angelegenheiten der ordentlichen Verwaltung und Benützung derselben entschied die Versammlung derselben (der sogenannte Gewerkentag), welche mit Genehmigung des Berggerichtes abgehalten wurde, welcher der gemeinschaftliche Verwalter über den Betrieb und den Haushalt seiner Verwaltung Rechnung legen mußte, und in der die Mehrheit der Stimmen entschied. Doch wurden die Stimmen nicht nach den Personen, sondern nach dem Verhältnisse der Antheile der Gewerken gezählt.

b) Die Besitzverhältnisse der Gewerkschaft waren nach dem Kuxensysteme geregelt. Das Eigenthum der Zeche hatte die Gewerkschaft und somit alle Gewerken insgesammt. Die einzelnen Gewerken waren vollständige Eigenthümer ihrer Antheile oder Kuxe. Sie mußten dem Berggerichte angezeigt, und mit Anführung der Zahl ihrer Kuxe in das Gewerkenbuch eingetragen werden. Und da die durch §. 135 des neuen Berggesetzes ausgesprochene Beschränkung noch nicht galt; auch Kuxe als intellectuelle Theile der Zeche der rechtlichen Eigenschaften dieser theilhaftig waren; so waren die Gewerken rücksichtlich ihrer Kuxen Miteigenthümer der Zeche, und hatten in Betreff derselben alle Rechte, welche solchen hinsichtlich des gemeinschaftlichen Eigenthums zustehen, und überhaupt im Berg-

werkseigenthume enthalten waren; wurden im Bergbuche an den Besitz ihrer Antheile gebracht, und konnten sie bücherlich an Andere sowohl veräußern, als verpfänden. Jeder Gewerk konnte ferner seine Antheile auflassen.

Ueber die ordentliche Verwaltung und Benützung der Zeche entschied der Gewerkentag nach Mehrheit der Stimmen. Bei wichtigen Veränderungen konnten die Ueberstimmten Sicherstellung für künftigen Schaden, oder im Falle, daß diese verweigert wurde, und sie mittelst Veräußerung ihrer Kuxe nicht aus der Gemeinschaft treten wollten, auf Entscheidung durch das Berggericht, durch einen Schiedsmann oder auch durch das Loos bringen. Rücksichtlich einiger Fragen (z. B. Anstrengung eines Processes, Abschließung eines gerichtlichen Vergleiches u. dgl.) verordneten manchmal die Bergordnungen (z. B. in Betreff der genannten Fälle Joach. B. O. Th. IV. Art. 5), daß die Mehrheit der Theilnehmer von mindestens 80 Kuxen nothwendig sei. Handelte es sich aber um das Eigenthum der Mitgewerken rücksichtlich ihrer Antheile; um Verpfändung durch Intabulation oder Veräußerung des Kuxes, so entschied keine Majorität der Stimmen, sondern es war die Zustimmung jedes Einzelnen nothwendig.

Jeder Mitgewerke war außer dem Falle einer besonderen Verabredung verbunden, nach dem Verhältnisse seiner Antheile oder Kuxe zum Betriebe der Zeche beizutragen, d. h. Zubuße zu leisten. Wo jedoch Freikuxe bestanden, waren diese hierzu nicht verpflichtet. So lange eine Zeche nur durch diese Beiträge betrieben wurde, hieß sie Zubußzeche. Reichte deren Erträgniß eben aus, die Betriebskosten zu decken, so sagte man, die Zeche verbaue sich. Blieb noch so viel übrig, daß die zum Betriebe der Zeche hierauf etwa gemachten Schulden (Verlagschulden) getilgt werden konnten, so nannte man sie Verlagszeche. Wenn aber nach Abtragung der Verlagschulden (wieder erstattetem Verlage) und nach Abschlag der zum ferneren Betriebe erforderlichen Unkosten noch ein Ueberschuß erübrigte, so war dieser die Ausbeute, und die Zeche hieß Ausbeutezeche. Die Ausbeute wurde unter die Gewerken der Ausbeutezeche nach dem Verhältnisse ihrer Kuxe vertheilt.

Hinsichtlich der Uebertragung des Eigenthums der einzelnen Kuxe bemerken wir noch, daß, da für den Eigenthümer montanistischer Entitäten auch bisher nur der gehalten wurde, der als solcher in den Bergbüchern erschien, auch bei Uebertragung des Eigenthums der Antheile und Kuxen, deren Ab- und Zuschreibung in den Bergbüchern geschehen mußte; — daß eine solche Eintragung auch dann nothwendig war, wenn ein Pfand- oder sonstiges dingliches Recht rücksichtlich derselben erlangt werden wollte, wobei die in Betreff der Einverleibung in die öffentlichen Bücher überhaupt bestandenen Verordnungen zu beobachten waren (Hofdecret v. 1. Nov. 1781 §. 24; für Ungarn 1840: 21. §. 1); — daß eine blos zum Schein gesche-

hene oder auf Betrug abzweckende Zuschreibung ungültig war (dasselbe Hofd. §. 25); — daß manchmal eine Zeit bestimmt war, binnen deren die Ab- und Zuschreibung (Ab- und Zugewährung) der Bergtheile nach geschlossenem Vertrage bei sonstigem Erlöschen desselben erfolgen mußte (z. B. die Joach. B. O. Th. II. Art. 73 schreibt 4 Wochen vor), — daß die Ab- und Zuschreibung der Theile nicht früher geschehen konnte, als bis die darauf rückständige Zubuße berechtigt war; u. s. w.

c) In Betreff der Betriebsverhältnisse mußte jede Zeche ihren Vorsteher oder Schichtmeister haben, welcher durch Mehrheit der Stimmen auf dem Gewerkentage gewählt wurde; die abwesenden Gewerken aber mußten ihre Verleger oder Factoren am Orte des Bergbaues bestellen, und die Berggerichtsbehörde führte über die Verwaltung der Bergwerke und die Leitung des Betriebes die Oberaufsicht.

Der Schichtmeister entwarf mit Einverständniß der Gewerken den Betriebsplan und den Kostenüberschlag für ein Quartal im vorhinein, berechnete danach die auf jeden Kux ausfallende Zubuße, und legte das Ganze dem Berggerichte zur Genehmigung vor. Erfolgte diese, so wurde dieß öffentlich (mittelst Affigirung am Berggerichtshause und bei der Zeche, und auch durch Einschaltung in die Zeitung) bekannt gemacht. Der hierüber ausgefertigte Zubußbrief sollte übrigens durch den Schichtmeister den Gewerken bekannt gemacht werden. Auch war verordnet, daß der Schichtmeister die Quartalsrechnungen, aus denen sich der Stand der Zeche und die für das nächste Quartal etwa nothwendige Zubuße darstellte, dem Berggerichte überreiche.

Die Zubuße mußte binnen vier Wochen vom Tage der Affigirung des Zubußbriefes gerechnet, entrichtet werden, ohne daß eine weitere Frist gegeben werden durfte; und der Schichtmeister hatte die Verpflichtung dieselben einzuheben, und sich hiezu rücksichtlich der am Bergwerksorte anwesenden Gewerken eigener vom Berggericht hiezu legitimirter Diener, der sogenannten Zubußboten mittelst Mahnbriefe (Zubußzettel) zu bedienen. Nach Ablauf der vier Wochen trat das Retardatverfahren ein. Der Schichtmeister sollte nach Joach. B. O. (Th. III. Art. 63 — 67) das Verzeichniß der etwa säumigen Gewerke dem Berggerichte vorlegen, worauf dieselben in das Retardatbuch eingetragen wurden, und ihre Antheile in Retardat fielen. Wurde die Zubuße binnen der nächsten sieben Tage nach gehaltenem Retardate nicht geleistet, so wurden die zubußpflichtigen Gewerken zu Gunsten der gehorsamen Gewerken (aber nicht der Freikuxen) ihrer Antheile verlustig, und diese caduk. Letztere hatten somit hier ein Accrescenzrecht, und konnten über die caduk gewordenen Bergwerkstheile verfügen, sie verkaufen, oder nach Verhältniß ihres Besitzes unter sich vertheilen. Fremden Gewerken waren nach den vier Wochen noch 14 Tage gestattet. — Nach der Ferd. (Art. 67) und der ungar. Max. B. O. (Art. 12 §. 5) sollte in dem Falle, daß ein

oder mehrere Gewerken die Zubuße nicht leisten, der Baulustige die Grube mit Vorwissen des Berggerichtes durch 14 Tage belegen, nach Verlauf dieser Frist raiten (verrechnen) und die Raitung dem säumigen Gewerken gerichtlich anzeigen lassen. Die Antheile derjenigen, welche die Zubuße nicht entrichtet hatten, fielen dem zu, welcher die Grube verlegte und baute.

Waren die Zubußen der Gewerken nicht mehr nöthig, verbaute sich die Zeche durch ihr Erträgniß selbst, und zeigte sich außerdem noch aus den Quartalrechnungen ein bedeutender Ueberschuß, so wurde zuerst die bis dahin geleistete Zubuße den Gewerken zurückerstattet. War der Verlag getilgt, und der Ueberschuß dauerte fort, so wurde auch dieser unter die Gewerken nach Verhältniß ihrer Antheile (die Freikuxe mitgerechnet) getheilt, d. h. die Ausbeute geschlossen. Die Bestimmung ob und wie viel als Ausbeute zu vertheilen sei, hing vom Berggerichte ab, welches hauptsächlich darauf zu sehen hatte, ob aus der Quartalrechnung über den zur nächsten Quartalrechnung erforderlichen Betriebskosten ein genügender Ueberschuß bleibe. Nach der Joachimsthaler B. O. war zur Vertheilung der Ausbeute nothwendig, daß darüber wenigstens ein Gulden auf einen Kux ausfalle (Th. II. Art. 62); die Joachimsthaler Begnadigungen von 1557 und 1564 forderten aber wenigstens zwei Gulden. Uebrigens wurde die nach Abschluß der Quartalrechnung beschlossene Ausbeute zu den fahrenden Gütern gerechnet; ohne daß jedoch hierunter die Bergantheile, und die Erz- oder Werkvorräthe begriffen waren (Hofdecret v. 1. Nov. 1781 §. 22).

Rücksichtlich des Grubenbetriebes genoßen die Eigenlöhner nach dem böhmischen Bergrechte einige Begünstigungen. Es war ihnen freigestellt, ihre Gruben in ordentlichen Schichten oder in Nebenstunden, in denen sie nicht auf anderen Gruben in Lohn arbeiteten, mittelst sogenannter Weilarbeit (des Tages 4 Stunden) zu betreiben. Auch waren sie nicht zur Aufstellung eines Schichtmeisters verpflichtet. Doch durften sie aus nicht mehr als acht Personen bestehen, von denen wenigstens vier die Arbeit mit eigener Hand verrichten. Außerdem war ihnen der Verkauf von Antheilen (Kuxen) in Bezug auf ihre Gruben nicht untersagt; wodurch sich dann leicht eine Eigenlöhnerzeche in eine Gewerkschaft umwandelte.

4. Ueber die Reform der Gewerkschaften durch das neue Berggesetz hat der Herr Sectionsrath v. Scheuchenstuel sehr interessante Erörterungen gegeben *). Es ist außer Zweifel, daß es sich dabei um einen in privatrechtlicher Hinsicht höchst wichtigen Gegenstand handelt; es war daher unbedingt nothwendig, hierüber solche Grundsätze aufzustellen und durchzuführen, welche es zulassen, neben der möglichst freien Bewegung des gemeinschaftli-

*) Motive zu dem allg. österreichischen Berggesetze. vom 23. Mai 1854. Wien 1855 Seite 297 folg.

chen Besitzes, das gesicherte Nebeneinanderbestehen der Mitberechtigten, den thunlichsten Schutz ihrer Einzelrechte und den ununterbrochenen Betrieb der Bergbaue gegenüber muthwilliger oder unstatthafter Einstreuungen aufrecht zu erhalten und zu fördern.

Unter diesem Gesichtspuncte müssen wir nun die Neugestaltung der gewerkschaftlichen Verhältnisse durch unser Berggesetz in gesellschaftlicher, in Betriebs- und Betriebshinsicht auffassen.

Nachdem wir bereits das Miteigenthum an Bergwerken als ein von den gewerkschaftlichen ganz verschiedenes Verhältniß kennen gelernt haben (§§. 134 bis 136), bemerken wir in Betreff der Gewerkschaften:

a) Der Gedanke der montanistischen Erwerbgesellschaft wurde beibehalten; die Gewerkschaften sind daher in ihren gesellschaftlichen Verhältnissen weder an die Förmlichkeiten noch an andere specielle Vorschriften der Handelsgesellschaften gebunden. Dieselben unterliegen den in diesem Hauptstücke enthaltenen bergrechtlichen, so wie den Bestimmungen des XXVII. Hauptstücks des zweiten Theils des allg. bürgl. Gesetzbuches. Auch dienen die Gesellschaftsverträge der einzelnen Gewerkschaften innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen zur Richtschnur.

b) In den gewerkschaftlichen Besitzverhältnissen geschieht durch die neuen Bestimmungen über die rechtliche Eigenschaft der Kuxe (§. 140 folg.) eine wesentliche Veränderung. Dabei ist ausdrücklich festgesetzt, daß für alle im Namen des Vereins gegen dritte Personen übernommene Verbindlichkeiten der einzelne Theilhaber nur mit seinem Antheile am gemeinschaftlichen Vermögen haftet (vgl. jedoch §. 166). Auch die Verwaltung des Bergwerkseigenthums wird durch die im gegenwärtigen Hauptstücke enthaltenen Vorschriften in vielfacher Hinsicht abgeändert. Dagegen sind die angeordneten Veränderungen in Betreff der Benützung des Bergwerkseigenthums minder bedeutend.

c) Rücksichtlich des Betriebes des gewerkschaftlichen Bergbaues mußte natürlich Vieles wegfallen, was durch das frühere Bergrecht in Bezug auf Umstände und Verhältnisse festgesetzt war, welche nicht mehr fortbestehen. Denn die Umgestaltung der früheren feudalistischen Organisation des Bergwesens in eine den heutigen Gewerbsverhältnissen entsprechende Anordnung konnte nicht ohne Einfluß auch auf den Bergbaubetrieb bleiben. Daß übrigens so Manches von dem bisher bestandenen vom neuen Berggesetze beibehalten wurde, werden wir bei §. 143 folg. sehen.

5. Hier muß noch §. 85 der Vollzugsvorschriften in Betracht gezogen werden:

„Die Gründung der Gewerkschaft, wovon der zweite Absatz des §. 137 a. B. G. handelt, kann auf zweierlei Weise bewerkstelligt werden:

„Erstens. Wenn eine Anzahl von Bergwerksmiteigenthümern oder diese

mit anderen Personen sich dahin vereinigen, daß ein Bergwerkseigenthum unter ihnen in eine bestimmte Anzahl von Kuren oder Kurtheilen getheilt, im Bergbuche aber nur als untheilbares Ganzes auf den Namen der Gesammtgewerkschaft eingetragen werde.

„Zweitens. Wenn ein oder mehrere Bergwerkseigenthümer erklären, ihr Bergwerkseigenthum in Kuxe auflösen, im Bergbuche als untheilbares Eigenthum unter der zu wählenden Firma einer Gewerkschaft eintragen lassen, die gebildeten Kuxe aber beliebig veräußern zu wollen.

„In beiden Fällen muß das Uebereinkommen oder die Erklärung in einer solchen vollkommen rechtsförmlichen Urkunde ausgefertigt sein, daß sie von dem Gerichte zur bücherlichen Besitzanschreibung gesetzlich geeignet erkannt werden könne; sie muß ferner der Berghauptmannschaft zur Genehmigung vorgelegt, sodann dem zuständigen Gerichte zur Berichtigung des Bergbuches übergeben, endlich bei der Berghauptmannschaft in dem — später zu besprechenden — Gewerkenbuche eingetragen, und zu Jedermanns Einsicht in die Urkundensammlung derselben aufgenommen werden. Bei der Prüfung der Urkunde über die Bildung einer Gewerkschaft hat die Berghauptmannschaft vor Allem darauf zu sehen, daß das Bergwerkseigenthum, welches in den Besitz der Gewerkschaft übergehen soll, mit allen seinen Haupt- und Nebenbestandtheilen, dann mit Angabe des wesentlichen Zugehörs (§. 121 a. B. G.) möglichst genau angegeben und beschrieben sei; mangelhafte dießfällige Angaben sind sogleich zur Vervollständigung zurückzuweisen. Sodann muß in der Urkunde angegeben sein, in wie viel Kuxe und Kuxtheile das Ganze abgetheilt werden soll und wer bis zur gesetzlichen Wahl der Direction als verantwortlicher Vertreter der Gewerkschaft aufgestellt worden. Wird die fragliche Urkunde nach diesen Andeutungen ohne Bedenken befunden, so muß sie von der Berghauptmannschaft der Oberbergbehörde zur vorläufigen Einsicht vorgelegt werden, und erst wenn von derselben die Genehmigung gestattet wird, hat die erwähnte Bergbehörde dieselbe mittelst eines besonders auszufertigenden Decretes zu ertheilen, die Urkunde selbst aber hiernach zu bestätigen.

„Schurfgesellschaften, Schurfvereine haben weder auf den Namen, noch auf die gesetzliche Behandlung der Gewerkschaften einen Anspruch, sondern unterliegen bezüglich ihres Rechtsverhältnisses unter sich und ihrer Constituirung dem Vereinsgesetze vom 26. November 1852, §. 2, lit. e).“ (Reichsgesetzblatt St. LXXIV. 253.)

§. 140.

Kuxe.

Die Antheile an dem gewerkschaftlichen Vermögen werden Kuxe genannt, und haben die rechtliche Eigenschaft beweglicher Sachen.

Eine Gewerkschaft darf nicht in mehr als in 128 Kure, und der Kux nicht in mehr als in hundert Theile getheilt werden.

1. Wir haben oben (§§ 137—139 **3.**) auf den innigen Zusammenhang aufmerksam gemacht, welcher seit jeher zwischen der Einrichtung der Gewerkschaften und dem Kurensysteme vorkam, und zugleich nach den Angaben Agricola's nachgewiesen, wie sich die Eintheilung der gewerkschaftlichen Zechen in Kuren und der Begriff dieser aus dem inneren Entwicklungsgange der Bergbauzustände seit Jahrhunderten hervorgebildet hat. Unter dem Einflusse des Ueberganges der Complexe von Gesellengruben zu gewerkschaftlichen Zechen gestaltete sich der zwischen den anfangs vereinzelt gewesenen kleinen Grubenwerken bestandene, früher blos äußerliche Verband zu einer innigen, alle Einzeltheile durchdringenden Verbindung um, wodurch sie aus physischen Bestandtheilen des Grubenfeldes zu arithmetischen Theilen der Zeche, d. h. zu Antheilen an einem Gesammtbesitze, wurden. Unter dem Einflusse der Entwicklung und Blüte des gewerkschaftlichen Bergbaues bildete sich dann weiter diese anfangs der bloßen Willkür der Betheiligten anheimgestellte Eintheilung des montanistischen Gesammtbesitzes zu dem durch die Gesetze geregelten Kurensysteme aus.

In dieser vollendeten Form sind die Kuxe schon Gegenstand der in den Bergordnungen des XVI. Jahrhunderts enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen. Sie sind nicht physische, sondern intellectuelle, d. h. arithmetische oder aliquote Theile des Bergbaueigenthums *); und in solcher Weise ist diese Eintheilung auch bereits an eine bestimmte Ziffer gebunden. Der ursprüngliche Zustand, in welchem der Berglehenträger seinen Genossen einzelne materielle und körperliche Theile des Grubenfeldes zum Abbaue zuwies, hat fast ganz aufgehört, und kommt nur ausnahmsweise, und auch da in mehr geregelter Form noch bei dem Bergbaue der Eigenlöhner vor. Auch die Grundidee der anfänglichen Eintheilung in vier Schichten, die schon aliquote Theile waren, ist bereits weiter ausgebildet. Der Bergbau nach halben, viertel u. s. w. Schichten gehört zu den Seltenheiten, und die Eintheilung in $\frac{1}{32}$ Schichten oder sogenannte Stämme ist ebenfalls veraltet. Nur inso-

---

*) Wir können uns nicht versagen, eine bezeichnende Stelle aus der Abhandlung D. G. Diez's: De proventibus partium fodinalium von der Ausbeute (Leipzig 1729 S. 3) hier anzuführen. „Partes metallicae (d. h. die Kuxe) non sunt partes physicae in fodinis realiter et separatim existentes. In qua fere opinione illo versatus est, qui referente amico tabulam laudaturus, in qua montes Ilmenavienses depicti erant, his verbis sententiam suam exposuit: Pictorem optime arte sua defunctum, adeo accurate minima quaeque expressisse, ut singulae partes metallicae s. kucki fere occulis dignosci possent.“ Die physische Eintheilung kommt nur noch bei der Repartition der Beiträge und Einkünfte vor.

ferne als der $^1/_{32}$. Theil einer Schicht dem $^1/_{128}$. Theile der Grube entspricht, hat sich diese Eintheilung in der, der freieren gesellschaftlichen Anordnung der Gewerkschaften angepaßten Form der Kuxen erhalten, und ist in dieser Form zu so allgemeiner bergrechtlichen Geltung gelangt, daß daneben die frühere Verschiedenheit der Grubeneintheilung beim gemeinschaftlichen Bergbaue auf edle Metalle beinahe ganz veraltete, und fast nur beim Eisensteinbergbau neuerer Zeit noch vorkam.

So sehr aber auch das Kuxensystem als abgeschlossene Form der gewerkschaftlichen Eintheilung der Bergwerke während der letzten Jahrhunderte zur allgemeinen Geltung gelangt ist, so dürfen wir dasselbe doch nicht als Abgränzung der gesellschaftlichen Theilung derselben überhaupt betrachten. Denn auch einzelne Kuxe konnten noch weiter getheilt werden. Eine solche weitere Eintheilung kam namentlich beim Bergbau auf edle Metalle vor; z. B. in Viertel, Achtel, Achtzehntel u. s. w. Im Schemnitzer Bergwerksdistricte, und ebenso in mehreren andern Bergbaugegenden Ungarns war es gebräuchlich, die einzelnen Kuxe weiter in 48 Theile einzutheilen, welche Zwölftel heißen ($^1/_4$ Kuxe in 12 Theile), so daß die ganze Zeche aus 6144 Zwölftel bestand.

Wenn ein Lehensträger nach erlangter und verbücherter Belehnung durch die Gesellschaftsverbindung mit den aufgenommenen Mitgewerken sein Berglehen vergewerkschaftet hatte (was meistens durch Veräußerung der Kuxen geschah, und wobei er sich der Vermittlung eigener Personen bediente, die in Böhmen Kuxenkränzler hießen, eine Art Sensalen waren, aber durch mehrfache Uebervortheilungen die Kuxenkränzlerei neuerer Zeit nicht selten in Mißcredit brachten), mußte er das Verzeichniß der aufgenommenen Gewerke mit genauer Angabe der Kuxenzahl dem Berggerichte übergeben, welches dieselben dem Gewerkenbuche einverleibte, und zugleich diese Eintragung im Gegenbuche bei der betreffenden Zeche auszeichnete. Dieses geschah auch mit dem Besitze einzelner Kuxentheile.

2. Da diesemgemäß die Kuxe ohne Beschränkung intellectuelle oder arithmetische aliquote Theile der Zeche waren, so gab deren Besitz das Miteigenthum an diesen, und sie waren zugleich ebenfalls Gegenstand des Bergbuches, so daß sie als unbewegliche Sachen galten und rücksichtlich ihrer die bücherliche Veräußerung und Verpfändung statt hatte.

Das neue Berggesetz stellt in dieser Hinsicht im §. 140 einen neuen Gesichtspunct auf; und zwar:

a) daß eine über 128 hinausgehende Kuxenzahl an einem Bergwerke nicht mehr statthaft sei, und daß der Kux nicht in mehr als in hundert Theile getheilt werden könne, und

b) daß die Kuxe die rechtliche Eigenschaft beweglicher Sachen haben, woraus weiter die Bestimmung der §§. 141 und 142 fließen. Denn diese

Eigenschaft der Kuxe bezieht sich nur auf den äußeren Privatverkehr; in Betreff der inneren Besitzverhältnisse der Gewerkschaft dient das bei der Bergbehörde geführte Gewerkenbuch zur Grundlage. Vgl. in dieser Hinsicht auch unsere Bemerkungen zu §. 7 des B. G. **2**.

3. Zugleich muß bemerkt werden, daß nach Aufhebung der den ständischen Grundeigenthümern in den böhmischen Ländern vermöge der Bergwerksverträge v. 1534 und 1575 früher rücksichtlich des auf ihren Gütern getriebenen Bergbaues zugekommenen Rechte (Allerh. Patent vom 7. März 1850, Reichsgesetzblatt St. XXVIII. 81; und vom 11. Juli 1850 Reichsgesetzblatt St. XCII 267; und Erlaß des Finanzministeriums vom 23. December 1854 Reichsgesetzblatt St. CVI 319); und nachdem der feudalistische Charakter des Bergwerkseigenthums überhaupt aufgehört hat, der Begriff der früher in den böhmischen Ländern und zum Theile auch in Ungarn bestandenen Freikuxe, rücksichtlich deren der Berechtigte an der Ausbeute seinen Antheil hat, ohne Zubuße zu zahlen: allen inneren Halt verloren hat. In der That hat das Patent vom 11. Juli 1850 bereits auf deren Abstellung Bezug genommen; indem es die Holzkuxe einfach aufhob (§. 12), die Aufhebung der Grundkuxen dem freien Uebereinkommen der Berechtigten und Verpflichteten überwies (§. 13), und nur die Verpflichtung zum Freibaue von Kirchen-, Schul- und Spital- oder ähnlichen Wohlthätigkeitskuxen einstweilen noch in Kraft erhielt (§. 14). Da übrigens diese letzteren eine wahrhafte Localbesteuerung der Bergwerke zu Gemeindezwecken ist, so dürfte deren Regelung und beziehungsweise Aufhebung wohl als Localangelegenheit zu betrachten sein, und unter diesem Gesichtspuncte einen Gegenstand der betreffenden Revierstatuten bilden.

§. 141.

Ueber die Inhaber der Kuxe jeder Gewerkschaft wird nur bei der Bergbehörde eine Vormerkung (das Gewerkenbuch) geführt. Das bücherliche Vermögen einer Gewerkschaft kann nur im Ganzen verpfändet oder sonst belastet werden.

§. 142.

So lange die Uebertragung eines Kuxes an einen anderen Inhaber der Bergbehörde zur Eintragung desselben in das Gewerkenbuch nicht angezeigt worden ist, wird nur der dort eingetragene Inhaber als Mitgewerke angesehen.

Wer einen Kux übernimmt, haftet der Gewerkschaft mit demselben auch für die darauf ausständigen Beiträge.

Wir verweisen hier auf die §§. 86 und 87 der Vollzugsvorschriften:

(§. **86.**) »Ueber alle im Amtsbereiche einer Berghauptmannschaft bestehenden Gewerkschaften hat dieselbe ein Gewerkenbuch nach dem unten folgenden Formulare zu führen und darin jeder Gewerkschaft nach Umständen zwei oder mehrere Blätter zu widmen. Am Kopfe des Hauptblattes ist die Firma jeder Gewerkschaft mit Bezug auf die Urkunde ihrer Gründung, dann das Datum und Nummer der berghauptmannschaftlichen Genehmigung, darunter aber jede Bergwerksbesitzung mit Hinweisung auf den Band und das Blatt des Vormerkbuches (§. 35), wo dieselbe eingetragen erscheint, anzuführen, welche nunmehr das Eigenthum der Gewerkschaft bildet. Auch ist die Direction, sobald sie nach §. 144 a. B. G. erwählt ist, mit Anführung des Namens, Charakters und Wohnortes eines jeden Mitgliedes derselben hier einzutragen, und jede Veränderung, wie unten bei den Kurinhabern vorgeschrieben wird, vorzumerken. Hierauf folgt das Verzeichniß der Mitgewerken, mit Beifügung der Kuxe oder Kuxtheile, die jeder derselben besitzt, unter Angabe seines Charakters, Wohnortes und seines etwaigen Bevollmächtigten. Das gewerkschaftliche Bergwerkseigenthum kann in eine beliebige Anzahl von Kuxen, bis zu 128 getheilt werden, jeder Kux ist aber in seinem Antheilswerthe gleich groß, und stellt daher den Quotienten (Bruchtheil) des Antheiles am Ganzen dar.

Gewerkenbuch

des Amtsdistricts der k. k. Berghauptmannschaft zu . . ,

Pag. 1

Segen Gottes Gewerkschaft.

Laut Vertrag ddo. . . . . 18 . . genehmiget unter **Exh.-Nr.** . . . de 18 . .

(Urkundenbuch Tom. . . . Nr. . . .)

Eigenthumsstand.

Grubenmaß N. . . . . Verleihungsbuch Tom. . . . Pag. . . .

» . . . . » » . . . " . . .

mit den damit vereinigten 2 Pochwerken (60 Eisen-), 3 Waschwerken, 1 Krummofen, 1 Halbhochofen, 1 Treibherd, 1 Arbeiter-Wohnhaus, 12 Joch Grundstücken 2c. 2c. 2c.,

sämmtlich in der Bergrevier N. . . . . . Gemeinde . . . . . . Bezirk (Stuhlrichteramts-Bezirk) N. . . . Kreis (Comitat, Delegation) N. . . . .

Direction.

N. N., wohnhaft in N., Vorstand,
N. N., » » » Mitglied,
N. N., » » » »
Gewählt laut Exh.-Nr. . . . 18 . .
Die Vollmacht im Urkundenbuche Tom. . . . Pag. . . . hinterlegt.

Kuxen- und Gewerkenstand.

Kure	Kurtheile	Name des Mitgewerken	Bevollmächtigte	Pag. 2. Anmerkung
I.	—	N. N., Töpfermeister in N.		Exh.-Nr. . . . 18 . .
II.	—	N. N., Sattlermeister in N.	N. N., Bergschreiber in N. . . .	Exh.-Nr. . . . 18 . .
III.	—			
IV.	—			
V.	1. $^{18}/_{100}$	N. N., Häusler in N.		
	2. $^{42}/_{100}$	N. N., Kaufmann in N.		
	3. $^{40}/_{100}$	N. N., Magistratsrath in N.	N. N., Schullehrer in N.	Exh.-Nr. . . . 18 . .
I.	1. $^{90}/_{100}$	N. N., Zimmermeister in N.		Exh.-Nr. . . . 18 . .
	2. $^{40}/_{100}$	N. N., Maurermeister in N.		

»Die Theilung eines Kures kann bis zu $^1/_{100}$ desselben erfolgen, sie muß aber stets in der Art stattfinden, daß der Bruch jedesmal in Hundert-theilen des Ganzen ausgedrückt werde, weil durch andere Bruchtheile eine Verwirrung in den Gewerkenstand gebracht würde. Bestehen z. B. bei einer Gewerkschaft nur 10 Kuren, so repräsentirt jeder Kux $^1/_{10}$ des Ganzen, es kann jedoch ein Mitgewerke mehrere solche gleichbedeutende Kuxen besitzen. Die Kuxen sind mit fortlaufenden Zahlen zu bezeichnen. Geht eine Kuxe an einen anderen Inhaber über (§§. 142 und 166 a. B. G.), so ist deren Eintragung mit rother Tinte zu unterstreichen und unter derselben Nummer mit Beifügung des neuen Inhabers in der Reihenfolge einzutragen. Wird eine Kuxe getheilt (§. 140 a. B. G.), so ist deren Eintraguug ebenfalls roth zu unterstreichen, und sonach mit seinen Bruchtheilen unter derselben Nummer in so vielen Zeilen, als zu derselben Kuxe nunmehr Mitgewerken eintreten, nach der Reihenfolge, mit Beifügung von Hülfsnummern, einzutragen. Die ganzen Kuxen erhalten römische, die Kuxtheile arabische Ziffern. Z. B. es wurde die Kuxe Nr. XX in 5 Theile, mit $^6/_{20}$, $^5/_{20}$, $^4/_{20}$, $^4/_{20}$, $^1/_{20}$ getheilt, so erfolgt die Anschreibung:

Kuxe N. XX.	Theile Nr. 1, $^6/_{20}$ N. N.
	» » 2, $^5/_{20}$ N. N.
	» » 3, $^4/_{20}$ N. N.
	» » 4, $^4/_{20}$ N. N.
	» » 5, $^1/_{20}$ N. N.

»Wird eine Kuxe heimgesagt (§. 167, a. B. G.), oder ohne Erfolg feil-geboten (§. 165 a. B. G.), so wird einfach die rothe Linie unter derselben gezogen, wodurch deren Antheil am Ganzen den übrigen von selbst zuwächst. Bei jeder der hier angedeuteten Veränderungen im Gewerkenbuche ist in der Anmerkung das Datum und Nummer der hierauf Bezug nehmenden Erledigung der Berghauptmannschaft beizufügen.«

(§. 87.) „Nach erfolgter Herstellung des Gewerkenbuches hat die Berghauptmannschaft jedem Mitgewerken einen Kuxschein nach folgendem Formulare auszufertigen, welcher bei allen gewerkschaftlichen Verhandlungen zu dessen Legitimation dient."

Kux-Schein.

Womit von der k. k. Berghauptmannschaft zu N . . . . bestätiget wird, daß N. N., Zimmermeister zu N . . . . in dem Gewerkenbuche Tom. . . . Pag. . . . . bei der Segen Gottes Gewerkschaft, welche dermalen in XXXV Kuxe getheilt ist, bei dem Kuxe Nr. X als Mitgewerke eingetragen sei, laut Exh.-Nr. . . . . de 18 . . . . (oder bei dem Kuxe Nr. X mit $^{60}/_{100}$ des-selben ꝛc. ꝛc.).

Die Rechte und Pflichten des Kur-Inhabers sind nach den Vorschriften der §§. 138—167 des allgemeinen Berggesetzes, und nach dem Zusatz-Statute der Gewerkschaft von . . . . 18 . . . . genehmiget, von der k. k. Berghauptmannschaft unter Z. . . . . 18 . . . und im Urkundenbuche Tom. . . . Nr. . . . . hinterlegt, zu beurtheilen.

N . . . . am . . . . 18 . .

Der Berghauptmann
N. N.

Laut Exh.-Nr. . . 18 . . umschrieben auf N. N., Schneidermeister in N. .

Der Berghauptmann
N. N.

»Zur Umschreibung eines Kurscheines im Ganzen oder in einzelnen Theilen der Kuxe muß der Berghauptmannschaft stets der alte Kurschein vorgelegt werden; sollte derselbe in Verlust gerathen sein, so haben die Parteien vorerst die gerichtliche Amortisirung dieser Urkunde zu erwirken und sind von der Bergbehörde darauf zu verweisen. Zur Uebertragung einer Kuxe an einen neuen Inhaber bedarf es übrigens keiner besonderen Urkunde, und es genügt, wenn der alte Kurschein mit einem vom alten und neuen Inhaber unterfertigten Gesuche vorgelegt und die anzugebende Umschreibung verlangt wird. Dieß kann auch geschehen, wenn beide Theile persönlich bei der Bergbehörde das Umschreibungsanlangen anbringen, worüber ein Protokoll aufzunehmen ist. Die Umschreibungsanlangen können auch bei dem Bergcommissariate eingebracht werden, welches dieselben zur Erledigung der Berghauptmannschaft vorzulegen hat. Nur in dem Falle einer gerichtlichen Einantwortung im Verfolge einer Execution, eines Concurs- oder Verlassenschaftsverfahrens ist von dem neuen Erwerber die gerichtliche Bescheinigung beizubringen. Für jede übertragene Kuxe ist auf Verlangen der Partei ein neuer Kurschein auszufertigen, jedoch sind die etwa auf dem alten Kurscheine vorgeschriebenen ämtlichen oder gerichtlichen Anmerkungen in beglaubigter Weise zu übertragen, die alten Kurscheine aber mit der Amtsbestätigung der neuen Ausfertigung in der Registratur zu hinterlegen. Außerdem kann die Uebertragung an den neuen Inhaber auf dem alten Kurscheine vorgemerkt werden, indem der vorige Name roth unterstrichen und der neue mit Bezug auf Datum und Exh-Nr. der bergbehördlichen Bewilligung eingetragen wird.«

§. 143.

Allgemeine Bestimmungen in Betreff der Gewerkschaften.

Für alle Gewerkschaften haben in der Regel die in den nachfolgenden Paragraphen (§§. 144 — 156) enthaltenen allgemeinen Bestimmungen über die Einrichtung der Gewerkschaften zu gelten. Abweichungen von diesen Vorschriften müssen der Bergbehörde, und in soferne es sich um Gegenstände handelt, welche nicht den Bergbau selbst, sondern solche Angelegenheiten betreffen, auf welche nach den Vorschriften über gesellschaftliche Vereine überhaupt auch andere Behörden Einfluß zu nehmen haben, auch diesen zur Genehmigung vorgelegt, und zur öffentlichen Kenntniß bei der Bergbehörde eingetragen werden.

Wir bemerken hier:

1. Den §. 88 der Vollzugsvorschriften: „Jede Gewerkschaft ist zwar nach §. 143 a. B. G. befugt, sich selbst Statute zu geben, in soferne alle Mitgewerken mit denselben einverstanden sind, in so lange sie aber besondere und gesetzlich genehmigte Statuten nicht besitzt, unterliegt sie dem im Berggesetze §§. 144—156 vorgezeichneten Normen. Die besonderen Statuten müssen der Berghauptmannschaft zur Bestätiguug vorgelegt werden. Enthalten diese Statuten Abweichungen von den in den §§. 144—156 a. B. G. vorkommenden Bestimmungen, so hat die Berghauptmannschaft wohl zu erwägen, ob dadurch der Durchführung der weiteren (§§. 157—167 a. B. G.) und durch Privatübereinkommen nicht aufhebbaren Vorschriften nicht etwa wesentliche Hindernisse erwachsen würden, oder der geregelten, schnellen und rechtsverbindlichen Schlußfassung über die Betriebsverwaltung des Bergwerkes hemmend entgegen getreten werden dürfte. Sollten in diesen Statuten Verfügungen vorkommen, welche polizeiliche, politische, oder sonstige öffentliche Verwaltungsorgane berühren, so hat die Berghauptmannschaft die Statuten derselben vorläufig zur Einsicht und etwaigen weiteren Amtshandlung zu übermitteln. Walten in keiner Rücksicht Bedenken ob, oder wurden dieselben nachweisbar vollständig behoben, so sind die dießfalls geschlossenen Acten der Oberbergbehörde vorzulegen, und erst über die von derselben erhaltene Ermächtigung von der Berghauptmannschaft zu genehmigen. Von den genehmigten Statuten bleibt eine beglaubigte Abschrift für das Urkundenbuch (§. 83) zurück."

2. Die auf Bergwerksunternehmungen bezüglichen Bestimmungen des Vereinsgesetzes v. 26. November 1852 (Reichsgesetzblatt St. LXXIV. 253). Nach §. 2 lit. e dieses Gesetzes ist die Bewilligung der Staatsverwaltung zur

Errichtung von Vereinen für Bergwerksunternehmungen nothwendig. Da jedoch §. 5 ausdrücklich festsetzt, daß Bergbauunternehmungen auf Grundlage des Gewerkschaftsverbandes, die Gewerkenkammern, Bruderladen und Knappschaftscassen, wie bisher nach den bestehenden Berggesetzen von den durch dieselben bestimmten Behörden zu behandeln sind, bezieht sich diese Bestimmung außer dem neuen Berggesetze auf solche Vereine für Bergbauunternehmungen, welche größere montanistisch-industrielle Zwecke verfolgen; wobei noch §. 4 des Vereinsgesetzes im Allgemeinen anordnet, daß die Ertheilung der Bewilligung dem Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und der obersten Polizeibehörde zusteht. Als Beispiele können Vereine zur geognostischen Durchforschung (z. B. Erschürfung von Steinkohlenlager) ganzer Gegenden, größere Eisen- oder Steinkohlenetablissements, Actienvereine zu großartigeren montanistischen Unternehmungen u. dgl. gelten. Rücksichtlich solcher Vereine haben daher nach ausdrücklicher Verfügung des §. 143 unseres Berggesetzes die Bestimmungen des erwähnten Vereinsgesetzes ihre Anwendung; wobei hinsichtlich derlei bereits bestehender Vereine der §. 28 desselben maßgebend ist, und es sich von selbst versteht, daß wenn montanistische Unternehmungen überhaupt auch Fabriks- und Handelszwecke umfassen, die außer dem Bereiche des Berggesetzes liegen, sie in dieser Beziehung den Gewerbs- und Handelsgesetzen unterliegen. Immer aber müssen solche Unternehmungen zur öffentlichen Kenntniß bei der Bergbehörde eingetragen werden.

§. 144.

Wahl des Directors und Bestimmung der Firma.

Jede Gewerkschaft ist verpflichtet, eine Direction mit einem Vorstande zu bestellen, und die getroffene Wahl sowohl, als die Firma der Gewerkschaft der Bergbehörde anzuzeigen, welche darüber eine eigene Vormerkung zu führen, und Jedermann davon Einsicht und Abschriften zu ertheilen hat.

§. 145.

Vollmacht des Directors.

Die Vollmacht der Direction und ihres Vorstandes zum Abschlusse verbindlicher Geschäfte ist aus dessen Dienstvertrag zu beurtheilen, letzterer muß aber sowohl bei der Bergbehörde, als bei dem Bergbuche zu Jedermanns Einsicht vorliegen.

§. 146.

In dem Dienstvertrage jedes Directors müssen genaue Bestimmungen enthalten sein:

1. über dessen Einfluß auf den Betrieb des Werkes;

2. über die Befugniß zur Aufnahme und Entlassung der Beamten, Aufseher und Arbeiter, und zur Bewilligung ihrer Gehalte, Löhnungen 2c.;

3. über dessen Berechtigung zur Ertheilung von Dienstordnungen und Instructionen zur Rechnungs-Revision und Erledigung;

4. über die Befugniß zum Ankaufe oder zum Verkaufe beweglicher oder unbeweglicher Sachen zur Preisbemessung, Creditsertheilung, Geldaufnahme und Rückzahlung, Wechselausstellung u. dgl.;

5. über die Befugniß zur Erwerbung neuer Bergbauberechtigungen, oder Auflassung der im Besitze der Gewerkschaft befindlichen;

6. über das Recht, die Pflicht und den Umfang der Gewerkschaftsvertretung.

§. 147.

Bekanntmachung derselben.

Soll der Gebrauch der Vollmacht des Directors dritten Personen gegenüber wieder beschränkt, oder dieser allenfalls in der Ausübung einzelner Befugnisse an die Zustimmung anderer Personen gebunden sein, so muß dieses in seinem Dienstvertrage ausdrücklich angemerkt werden.

Dunkle, oder in solcher Art beschränkte Vollmachten, welche leicht zu Zweifeln Anlaß geben können, oder durch welche der gesetzmäßige Gang des Bergbaubetriebes gehindert würde, dürfen nicht angenommen werden.

Die Vorschriften des bisherigen Bergrechtes über die gesellschaftliche und Betriebsorganisation der Gewerkschaften werden daher in Zukunft nicht mehr gelten; und nach §. 168 unseres Berggesetzes werden auch die bereits bestehenden Gewerkschaften in dieser Beziehung einer Umgestaltung unterzogen. Jede Gewerkschaft muß nach Maßgabe der Umstände ihren Director oder ihre Direction mit einem Vorstande, welche mit einer Vollmacht zu versehen sind, und ihre eigene gewerkschaftliche Firma haben. Der Director wird dabei zwar als Angestellter der Gewerkschaft betrachtet, mit welchem dieselbe einen bestimmten Dienstvertrag abschließt, doch finden bei ihm im Ganzen die Vorschriften des XXII. Hauptstückes des zweiten Theils des allg. bürgl. Gesetzbuches Anwendung. Die Direction ist das Organ der Gewerkschaft für die laufenden Betriebs- und Verwaltungsgeschäfte.

In dieser Hinsicht muß noch §. 89 der Vollzugsvorschriften bemerkt werden:

„Die Vollmacht, welche jede Gewerkschaft für die von ihr gewählte Direction nach dem §. 145, a. B. G., der Berghauptmannschaft vorzulegen hat, ist von dieser mit Aufmerksamkeit dahin zu prüfen, ob sie den in den §§. 146, 147, a. B. G., gegebenen Vorschriften vollständig entspreche. Walten dießfalls Bedenken ob, so muß die Berghauptmannschaft auf die Behebung derselben und die Vorlage einer zweifellosen, klaren und den gesetzlichen Anforderungen Genüge leistenden Urkunde dringen. Die unbeanständet befundene Vollmacht ist in dem Urkundenbuche (§. 83) zu hinterlegen, und hievon die Anmerkung im Gewerkenbuche (§. 86) zu machen. Uebrigens hat die Berghauptmannschaft auf die möglichst zu beschleunigende Wahl der Direction und Ausstellung der Vollmacht für dieselbe durch Aufforderungen einzuwirken, und, im Falle diese unwirksam bleiben, angemessene Fristen hiezu mit Hinweisung auf §. 250, a. B. G., vorzuzeichnen. Diese Aufforderung hat nach Eintritt der Wirksamkeit des neuen Berggesetzes, jedoch über jedesmal vorher mit dem zuständigen Berggerichte zu pflegendes Einvernehmen (§. 168, a. B. G.), auch an jene Gewerkschaften zu ergehen, welche nach den im §. 82 gegebenen Andeutungen bereits als solche bestehen. Wären die einzelnen Kurenbesitzer in dem Bergbuche mit ihrem Antheile bereits eingetragen, so sind sie — im Einverständnisse mit dem Berggerichte — aufzufordern, diese Kuren löschen zu lassen, und hiezu im Falle einer Belastung die Bewilligung der Hypothekargläubiger beizubringen. Kann diese Löschung jedoch nicht bewerkstelligt werden, so haben diese Kuxen zwar noch im Bergbuche zu bleiben, sie sind aber gleichwohl auch in das Gewerkenbuch (§. 86) einzutragen, jedoch ist hiebei die Bemerkung zu machen, daß und wo sie im Bergbuche vorkommen. Die gleiche ämtliche Bemerkung ist auf den hierüber auszufertigenden Kurscheinen (§. 87) beizusetzen und sich dießfalls auf den §. 169, a. B. G., zu beziehen, damit der Käufer solcher Kurscheine wegen der etwa daran haftenden Lasten gewarnt werde. Andere Bergwerks-Gesellschaften, welche mit ihrem getheilten Bergwerks-Eigenthume in dem Bergbuche eingetragen stehen, sie mögen sich welch' immer einen Namen beigelegt haben, sind zwar nach dem Gesetze zur Bildung einer Gewerkschaft nicht zu verhalten, jedoch sind dieselben mit Hinweisung auf die §§. 135 und 136, a. B. G., zu der Erklärung aufzufordern, ob sie bei ihrem getheilten bücherlichen Besitzstande verbleiben, oder sich zu einer Gewerkschaft im Sinne des neuen Gesetzes umstalten wollen. Im ersteren Falle kommt ihnen der Name Gewerkschaft nicht mehr zu, und sie dürfen sich desselben unter keinem Vorwande mehr bedienen. Dagegen sind sie auf gleiche Art, wie oben bei den Gewerkschaften vorgeschrieben wurde, dazu zu verpflichten, daß sie nach Vorschrift des §. 188 zweiter Absatz, a. B. G., einen gemeinschaftlichen Bevoll-

mächtigten im Bezirke ihrer Bergbehörde bestellen, und dessen Vollmacht der Berghauptmannschaft zur Prüfung und Hinterlegung in das Urkundenbuch einsenden, worüber wie bei den Vollmachten der Gewerkschafts-Direction vorzugehen ist.»

§. 148.

Anzeige des Wohnortes, oder eines Bevollmächtigten, jedes Mitgewerken, im Bezirke der Bergbehörde.

Jeder Mitgewerke hat der Bergbehörde, wenn er innerhalb des Bezirkes derselben wohnt, seinen Wohnort, wenn er aber nicht in demselben Bezirke wohnt, einen daselbst wohnhaften Bevollmächtigten anzuzeigen, welcher seine Stelle zu vertreten hat, die Zubußen für ihn entrichtet, und an welchen alle Bekanntmachungen von Seite der Gewerkschaft sowohl, als der Behörden mit Wirksamkeit geschehen können.

Wird diese Anzeige unterlassen, so hat die Einschaltung der Bekanntmachungen in die, für öffentliche Kundmachungen in dem betreffenden Kronlande bestimmten Zeitungsblätter die Stelle der Zustellung zu vertreten.

Die Verpflichtung der auswärts wohnenden Gewerken, einen Bevollmächtigten (Mandatar, Versprecher u. s. w.) am Orte des Bergbaues zu bestellen, ist sehr alt; doch erhielt sie hier durch den zweiten Absatz des Paragraphs eine nähere Bestimmung. Solche Bevollmächtigte müssen übrigens von denjenigen wohl unterschieden werden, auf welche sich §. 188 unseres Berggesetzes bezieht.

§. 149.

Gewerkentage.

Die gesetzliche Zusammenkunft der Gewerken heißt Gewerkentag, auf dem sie, als Gewerkschaft, ihre Beschlüsse durch Abstimmung fassen.

Gewerkentage müssen regelmäßig alle drei Jahre an dem Sitze der Direction, oder dem sonst von der Gewerkschaft dazu bestimmten Orte abgehalten werden. Auf Verlangen eines Drittheiles der Mitgewerken, oder wenn der Director oder die Bergbehörde es wegen wichtiger Fälle für nothwendig halten, sind auch außerordentliche Gewerkentage anzuordnen. Der Bergbehörde steht auch frei, zu den

Gewerkentagen einen Commissär abzuordnen, um von dem Gange der Geschäfte bei denselben Kenntniß zu erhalten.

§. 150.

Einladungen zu denselben.

Die Einladungen zu einem Gewerkentage hat die Direction zu besorgen und wenigstens vier Wochen vor dem zur Berathung bestimmten Tage denjenigen Mitgewerken, welche ihren Wohnort in dem Bezirke der Bergbehörde angezeigt, oder einen Bevollmächtigten daselbst nahmhaft gemacht haben, schriftlich zuzustellen, die übrigen aber durch die Zeitungsblätter (§. 148) zum Erscheinen auffordern zu lassen. Die vorhinein bekannten Gegenstände der Verhandlung sind stets in der Einladung zu bezeichnen.

§. 151.

Gegenstände der Berathung.

Auf den Gewerkentagen sind der Betriebsbericht des Directors, der Rechnungsabschluß und die Bilanz über die verflossenen Verwaltungsjahre und alle sonstigen wichtigeren Verwaltungs- und Betriebsangelegenheiten zur Berathung und Beschlußfassung zu bringen.

§. 152.

Vorsitz.

Den Vorsitz in der Versammlung führt, so lange nicht ein eigener Obmann gewählt ist, der höchst Verantheilte, und unter gleich Verantheilten der älteste an Jahren. Der Obmann hat stets mitzustimmen.

§. 153.

Stimmfähigkeit.

Stimmfähig ist jeder Mitgewerke, welcher persönlich, oder durch einen Bevollmächtigten erschienen ist. Nachträgliche, nach aufgehobener Sitzung abgegebene oder schriftliche Abstimmungen dürfen nicht zugelassen werden.

§. 154.

Fassung der Beschlüsse.

In der Regel entscheidet die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmführer nach dem Verhältnisse ihrer Verantheilung, den geringsten Antheil als Einheit angenommen.

Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet diejenige Meinung, welcher der Vorsitzende beigetreten ist.

Handelt es sich aber um eine Veränderung der Vereins-Statuten, oder um die Veräußerung entbehrlicher Theile des unbeweglichen Vermögens der Gewerkschaft, so ist zur Giltigkeit des Beschlusses die Zustimmung von wenigstens drei Viertheilen der anwesenden Stimmführer nach dem Verhältnisse ihrer Antheile erforderlich.

§. 155.

Die Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches über das Recht der Ueberstimmten, Sicherstellung, oder die Aufhebung der Gemeinschaft (§. 838 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches) zu fordern, findet auf Gewerkschaften keine Anwendung (§. 139).

Die Auflösung der Gewerkschaft oder die Veräußerung des Hauptstammes ihres Vermögens kann nur mit Zustimmung entweder aller oder wenigstens der Besitzer von drei Viertheilen aller Antheile der Gewerkschaft erfolgen. Im letzteren Falle ist jedoch darüber die Genehmigung der betreffenden Bergbehörde einzuholen.

§. 156.

Führung des Protokolles.

Der Directionsvorstand hat für die Protokollsführung zu sorgen, und solche zu überwachen, das Protokoll haben alle anwesenden Mitgewerken oder Bevollmächtigten derselben zu unterfertigen.

1. Da die Gewerkentage, welche nach §. 149 mindestens alle drei Jahre abgehalten werden müssen, dasjenige Organ sind, welches über die Angelegenheiten der Gewerkschaft, selbst die wichtigsten, ohne Beschränkung verfügt, so war es nothwendig, daß das Berggesetz über dieselben umfassende und erschöpfende Bestimmungen enthalte. Dieß ist der Gegenstand die §§. 149—156, welche wohl Manches Neue festsetzen; im Ganzen aber die Grundnormen der

bisherigen Gewerkentage festhalten, und denen auch noch §. 90 der Vollzugsvorschriften beizufügen ist:

„Der §. 149, a. B. G., ermächtiget zwar die Bergbehörden, zu den Gewerkentagen einen Commissär abzuordnen, um von dem Gange der Geschäfte bei denselben Kenntniß zu erhalten; von dieser Berechtigung ist jedoch in der Regel ein möglichst beschränkter Gebrauch zu machen, um den Gewerken die vollste freie Berathschlagung und Schlußfassung zu belassen. Wenn jedoch eine gewerkschaftliche Verwaltung sich fortgesetzte Vernachlässigung der Berggesetze, eine für das Gedeihen des Bergwerkes nachtheilige oder offenbar unkundige Werksleitung zu Schulden kommen läßt, oder eine bekannte Uneinigkeit auch das Zustandekommen zweckmäßiger Maßregeln verhindert, oder wenn das Ansuchen von Mitgewerken oder der Direction gestellt wird, so muß die Abordnung eines berghauptmannschaftlichen Commissärs zu den Gewerkentagen erfolgen, um der Berghauptmannschaft Gelegenheit zu geben, solchen Uebelständen auf die angemessenste Weise abzuhelfen oder durch Belehrungen und Ermahnungen den Gewerkentag selbst hiezu zu veranlassen."

2. Eine besondere Beachtung erheischt der §. 155, demgemäß die Auflösung der Gewerkschaft, oder die Veräußerung des Hauptstammes auch mit drei Viertheilen aller Antheile (somit müssen auch diejenigen Antheile mitgerechnet werden, deren Besitzer auf dem Gewerkentage nicht erschienen sind) erfolgen könne. Wohl ist für diesen Fall noch die Bestimmung beigefügt, daß hierüber die Genehigmung der betreffenden Bergbehörde einzuholen sei. Dennoch aber bildet dieß einen Gegensatz zum bisherigen Bergrechte. Denn da dieses die Gewerkschaft als Miteigenthum am Bergwerke betrachtete, so forderte es ganz folgerecht, daß zur Auflösung der Gewerkschaft der einstimmige Beschluß aller Gewerken nothwendig sei.

Rücksichtlich dieser neuen Verfügung unseres Berggesetzes enthält §. 91 der Vollzugsvorschriften eine nähere Anordnung:

„Der §. 155, a. B. G., macht die durch Stimmenmehrheit beschlossene Auflösung der Gewerkschaft, oder Veräußerung des Hauptstammes ihres Vermögens von der Genehmigung der Bergbehörde abhängig. Da ein solcher Beschluß von der größten und entscheidendsten Wichtigkeit für die ganze Gewerkschaft ist, und der Fall eintreten kann, daß sich die drei Viertheile der Kuxe in der Hand eines oder weniger Inhaber befinden, während das letzte Viertheil unter viele kleinere Mitgewerken getheilt sein kann, welche dadurch gegen ihren Willen aus unlauteren Absichten der Mehrheit um ihren Besitz gebracht würden; so ist es die Pflicht der Berghauptmannschaft, in einem solchen Falle nach sorgfältiger Erwägung aller Umstände, nach Einsicht in die gewerkschaftliche Verwaltung und nach Prüfung ihrer Rechnungsbilancen und dgl. sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß dem gefaßten Beschlusse wirklich die unausweichliche Nothwendigkeit zum Grunde liege und eine Neben-

absicht oder Uebervortheilung der Minderheit nicht stattfinde, daher nur nach dieser gewonnenen Ueberzeugung die Genehmigung zu ertheilen."

Die ferner im §. 155 enthaltene Beschränkung des allg. bürgl. Gesetzbuches betrifft nicht den §. 838, sondern §. 834 desselben.

§. 157.

Einbringung der Zubuße durch Ausschreibung des Directors.

Die auf dem Gewerkentage (§. 151) bestimmten Zubußen (§. 138) hat der Director im Sinne der gefaßten Beschlüsse auszuschreiben, und in der festgesetzten Art und Zeit einzuheben.

Der Director ist somit hier das vollstreckende Organ der Beschlüsse des Gewerkentages. Vgl. auch unsere Bemerkungen bei §§. 138 und 139.

§. 158.

Einbringung der Zubuße durch gerichtliche Aufforderung.

Diejenigen Mitgewerken, welche der Ausschreibung des Directors nicht nachkommen, oder welchen dieselbe nicht in dem Bezirke der Bergbehörde zugestellt werden kann, sind auf Ansuchen des Directors von der Gerichtsbehörde mit Bestimmung einer Frist von vierzehn Tagen zu dem Erlage der Zubuße aufzufordern, und von dieser Aufforderung nach den Bestimmungen des §. 148 durch schriftliche Zustellung, oder Einschaltung in die Zeitungsblätter zu verständigen.

§. 159.

Das Gesuch des Directors muß zu diesem Ende mit dem beglaubigten Auszuge aus dem Gewerkentags-Protokolle und mit der Bestätigung der Bergbehörde versehen sein, daß der Aufzufordernde als Mitgewerke eingetragen sei.

§. 160.

Einbringung der Zubuße durch executive Feilbietung der Antheile des säumigen Mitgewerken.

Nach fruchtlosem Verlaufe der Frist hat der Director wider den säumigen Mitgewerken um die executive Feilbietung seines Bergwerksantheiles anzusuchen.

§. 161.

Werden von dem Schuldner bis zur Feilbietung Einwendungen gegen die Richtigkeit der gestellten Forderung erhoben, und glaubwürdig bescheiniget, oder wird die geforderte Zubuße und der Betrag der aufgelaufenen Kosten gerichtlich erlegt, so ist der Anspruch der Gewerkschaft in das ordentliche Verfahren zu leiten, und mit der Feilbietung inzwischen inne zu halten.

§. 162.

Bis zur Feilbietung steht es sowohl dem säumigen Schuldner als jedem Theilhaber des Bergwerkes frei, die ausständige Zubuße und die Gerichtskosten zu entrichten.

Geschieht dieses, so hat es von der Feilbietung abzukommen.

§. 163.

Die Feilbietung ist nach den Vorschriften der Gerichtsordnung vorzunehmen, doch darf kein Anbot unter dem Ausrufspreise angenommen werden, und der Meistbot muß bar erlegt werden.

Als Ausrufspreis hat der Betrag der schuldigen Zubuße und der beiläufigen Gerichtskosten zu gelten.

§. 164.

Der versteigerte Antheil ist dem Ersteher einzuantworten, und hiervon auch die Bergbehörde zur Eintragung des Letzteren in das Gewerkenbuch von Amtswegen in Kenntniß zu setzen.

Aus dem erlegten Meistbote sind die Gerichtskosten und die bis zur Feilbietung fälligen Zubußen zu berichtigen, der etwa bleibende Rest ist dem ausgetretenen Mitgewerken zuzuweisen.

§. 165.

Meldet sich bei der Feilbietung kein Kauflustiger, so haben die übrigen Mitgewerken den feilgebotenen Antheil zu übernehmen und die darauf haftenden Zubußen zu bezahlen.

§. 166.

Zu diesem Ende hat ihnen das Gericht in Erledigung der Feilbietungs-Tagsatzung diesen Antheil einzuantworten, die Bergbehörde aber, welche von Amtswegen hiervon in Kenntniß zu setzen ist, denselben in dem Gewerkenbuche sogleich verhältnißmäßig zuzuschreiben und den früheren Mitgewerken zu löschen.

Die ausständige Zubuße hat der Director durch Ausschreibung von diesen Mitgewerken einzubringen. Für die entstandenen Gerichtskosten hat der ausgetretene Mitgewerke auch mit seinem übrigen Vermögen zu haften.

Somit gibt das neue Berggesetz das Princip der Caducirung der Kuxe, d. h. des zwangsweisen Verlustes eines wohlerworbenen Bergeigenthums ohne Entschädigung auf; und setzt an die Stelle desselben die zwangsweise Expropriation. Denn es kann nicht angehen, daß ein Mitgewerk, welcher durch die Vernachlässigung seiner Beitragspflicht die Betriebsmöglichkeit des gemeinschaftlichen Bergwerkes hintanhält, und auch empfindlich stören könnte, als solcher fortbestehe.

Diesem gemäß hat es nunmehr von dem bisherigen Retardatsverfahren (Vgl. oben S. 453) sein Abkommen, und an die Stelle desselben wird über fruchtlose zweimalige Aufforderung des säumigen Gewerken die öffentliche Feilbietung des nicht verzubußten Antheiles gesetzlich ausgesprochen.

Rücksichtlich der Feilbietung finden wohl im Allgemeinen die Vorschriften der Civilgerichtsordnung Anwendung (Allg. Gerichtsordnung §. 326 folg., Westgaliz. Gerichtsordnung §. 432 folg.; Ungar. und Siebenb. Civil-Proceßordnungen §. 504 folg.), doch enthalten die §§. 163—166 einige durch die Eigenthümlichkeit des Bergwerksgutes und des gewerkschaftlichen Bergbaubetriebes nothwendig begründete besondere Bestimmungen.

§. 167.

Heimsagung der Antheile.

Macht ein Mitgewerke von dem Rechte der Heimsagung seines Antheiles Gebrauch, was ihm bis zur erfolgten Feilbietung gestattet ist (§. 139), so fällt dieser den übrigen Mitgewerken zu, und die ausständige Zubuße muß von denselben, die etwa aufgelaufenen Gerichtskosten müssen aber von dem Heimsagenden übernommen werden.

Die Heimsagungs-Erklärung ist entweder dem Director oder unmittelbar der Bergbehörde zu übergeben, und die Zu- und Ab-

schreibung des erledigten Antheiles nach den oben angeführten Bestimmungen (§. 166) vorzunehmen.

Wir bemerken hier den §. 92 der Vollzugsvorschriften:

„Wird der Berghauptmannschaft, entweder unmittelbar, oder im Wege des Bergcommissariates von einem Mitgewerken die Heimsagung seiner Kuxe überreicht, so hat dieselbe hievon die gewerkschaftliche Direction unverzüglich mit dem Bedeuten zu verständigen, daß die Abschreibung dieser Kuxe nach Vorschrift des §. 167, a. B. G., unter Einem erfolge, was auch nach Vorschrift des §. 86 geschehen muß, und wonach die Direction gemäß §. 167, a. B. G., wegen Einbringung der hierauf haftenden Zubuße vorzugehen haben wird. Sollte auf der Kuxe ein gerichtlicher Verbot o. dgl. vorgemerkt, oder dieselbe im Bergbuche eingetragen sein, so muß die betreffende Gerichtsbehörde vorläufig von der Heimsagung verständiget, und es kann die Löschung erst nach erfolgter Erklärung dieser Behörde, daß ein Anstand dagegen nicht obwalte, vorgenommen werden.“

§. 168.

Anwendung dieser Vorschriften auf die bestehenden Gewerkschaften.

Die hier gegebenen Vorschriften (§§. 138 — 167) sind auch auf die bereits bestehenden Gewerkschaften anzuwenden. Die Bergbehörden haben daher dieselben im Einvernehmen mit der Gerichtsbehörde zur Berichtigung ihrer gesellschaftlichen Bestimmungen, zur Wahl ihres Directors und ihrer Firma, und zur Vorlage der Urkunden hierüber zu verhalten, damit dieselben genehmiget, in dem Bergbuche angemerkt, und zur öffentlichen Kenntniß bei der Bergbehörde eingetragen werden können.

Die hier angeordnete Umgestaltung der bisherigen Gewerkschaften nach den Bestimmungen dieses Berggesetzes, wozu dieselben von der Bergbehörde in dem durch §. 168 vorgeschriebenen Einvernehmen mit der die Berggerichtsbarkeit ausübenden Gerichtsbehörde, somit von Amtswegen zu verhalten sind, ist ein nothwendiges Postulat des neuen Berggesetzes. Ohne eine solche Umgestaltung ließe sich die von demselben beabsichtigte Reform des bisherigen Bergrechts, welche eben in der Umwandlung der bisherigen feudalistischen Formen in eine dem Standpuncte der heutigen nationalökonomischen Auffassung überhaupt, und insbesondere der bei uns geltenden Gewerbsgesetzgebung entsprechende Anordnung besteht, nie erzielen.

Die Umgestaltung kann in einer zweifachen Richtung vor sich gehen. Denn entweder bleiben die bestehenden Gewerkschaften auch ferner Gewerk-

schaften, und dann formen sich ihre Besitzverhältnisse auf die Weise um, wie die Besitzverhältnisse der Gewerkschaften nunmehr geregelt sind, wobei die Kuxe die rechtliche Eigenschaft beweglicher Sachen erhalten; rücksichtlich ihrer gesellschaftlichen und Betriebsorganisation aber fallen sie unter die Bestimmungen der §§. 143—167 des gegenwärtigen Berggesetzes. Oder die Gewerkschaften wollen sich als montanistische Erwerbgesellschaften mit Miteigenthum an ihrem Bergwerke geltend machen, wo sie sich der Anordnung der §§. 134 und 135 unseres Berggesetzes unterziehen müssen.

§. 169.

Rechte der Hypothekargläubiger einzelner Theilhaber an denselben.

In soferne bei den schon bestehenden Gewerkschaften die einzelnen Theilnehmer in dem Bergbuche an den Besitz ihrer Antheile geschrieben, und diese mit Schulden belastet sind, müssen:

1. im Falle der Antheil eines solchen Mitgewerken wegen rückständigen Zubußen im Executionswege feilgeboten werden soll (§§. 158—166), vor der angeordneten Feilbietung auch die Hypothekargläubiger verständiget werden, und der bei der Versteigerung erzielte Meistbot ist, in soweit davon nach Berichtigung der Zubuße und der Executionskosten etwas übrig bleibt, denselben zuzuweisen.

Sollte aber der erübrigende Rest des Meistbotes zur Befriedigung der Hypothekargläubiger nicht zureichen, oder meldet sich bei der Feilbietung kein Kauflustiger, so geht der in Execution gezogene Antheil in dem ersten Falle an den Ersteher, in dem letzteren Falle aber an die Mitgewerken kostenfrei über.

2. Wird ein mit Hypothekarschulden belasteter Antheil eines Mitgewerken heimgesagt, so haben die übrigen Mitgewerken mit demselben auch die darauf haftenden Lasten zu übernehmen. Es steht ihnen aber frei, anstatt dessen wegen der rückständigen Zubuße die executive Feilbietung nach den Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes anzusuchen.

Diese Bestimmung entspricht den bisherigen Besitzverhältnissen der Gewerkschaften, und betrifft namentlich den Fall, wo dieselben bei ihrer Neugestaltung Gewerkschaften im Sinne des neuen Berggesetzes bleiben. (S. unsere Bemerkung zu §. 168.)

Nach dem früheren Bergrechte waren die Hypothekarrechte am Bergbaue weder nach allgemeinen, alle Theile der Monarchie betreffende Principien; noch überhaupt gleichförmig geregelt. Außerhalb der ungarischen Länder und Siebenbürgens, und namentlich wo das **Institutum tabulare** nach dem Patente v. 13. October 1770 galt, so wie auch im lombardisch-venetianischen Königreiche begründete das bestehende Hypothekenbuch wohl das Recht der Specialhypothek; welches nicht blos in Betreff der Bergwerke und montanistischen Entitäten im Ganzen; sondern auch der einzelnen Kuxen und Kuxentheile für sich Anwendung hatte. Doch hatten nach dem Inhalte der Bergordnungen nicht nur die Berg-, Hütten- und Kohlenarbeiter, sondern auch die Verleger u. s. w. in Ansehung ihrer Lohns- und Verlagsforderungen; sowie im Allgemeinen die s. g. Bergschulden, welche sich auf Rechtsverhältnisse gründen, die den Besitz und Betrieb des Bergwerkes unmittelbar betreffen (Frohne, Quatember- und Fristengelder, rückständige Ausbeute und Zubuße, Stollen- und Bergwerkssteuern überhaupt und dgl.) ein stillschweigendes, gesetzliches Pfandrecht, welches weit über §. 268 dieses Berggesetzes hinaus reichte. In Ungarn begründete wohl der Reichstagsartikel 1840 21, §. 1 das Tabularinstitut rücksichtlich des Bergwerkseigenthums, da jedoch das Intabulationsbuch nicht mit dem Bergbuche in Verbindung gesetzt wurde, so konnten Bergwerke und Kuxe nicht selbstständig als Specialhypothek belastet werden, sondern es bestand hinsichtlich des Bergwerkseigenthums nicht ein Recht der Generalhypothek. In Siebenbürgen war das Pfandrecht am Bergbaue noch weniger entwickelt, und das montanistische Creditwesen befand sich überhaupt in einem sehr primitiven Zustande.

Es liegt somit wohl in der Natur der Sache, daß im neuen Berggesetz nur insofern von einer Rücksichtsnahme der Rechte der Hypothekargläubiger die Rede ist, als diese sich auf eine Specialhypothek beziehen. Auch waren in dieser Hinsicht rücksichtlich der ganze Gewerkschaften betreffenden Schulden besondere Verfügungen nicht nothwendig, da ja das als Hypothek belastete Bergwerkseigenthum nicht untergeht, sondern einer Umgestaltung unterzogen wird, welche die Rechte der Hypothekargläubiger mehr sichert, als dieß bisher der Fall war. Wohl aber mußte auf diejenigen bestehenden gewerkschaftlichen Besitzverhältnisse Bezug genommen werden, bei denen die einzelnen Theilnehmer in dem Bergbuche an den Besitz ihrer Antheile geschrieben, und diese als Specialhypothek mit Schulden belastet sind. Der §. 169 zieht insbesonders die zwei Fälle in Betracht: 1) wenn der belastete Antheil wegen rückständiger Zubußen (das gesetzliche Pfandrecht anderer Bergschulden erstreckt sich nicht auf einzelne Kuxen) feilgeboten werden sollen, und 2) wenn ein mit Hypothekarschulden belasteter Antheil eines Mitgewerken heimgesagt wird. Die Bestimmung, welche sich auf diese zwei Fälle bezieht, entspricht ganz der bisherigen rechtlichen Natur des gewerkschaftlichen Bergwerkseigenthums; und

mehr Rechte, als das vor Einführung des neuen Berggesetzes bestandene Bergrecht in diesen Fällen den Hypothekargläubigern gab, können diese auch jetzt rücksichtlich ihrer damals begründeten Ansprüche nicht verlangen. Es haftet ihnen aber nöthigenfalls der exequirte oder heimsagende Mitgewerke stets mit seinem sonstigen Vermögen. Und dieß gilt auch für alle übrigen Fälle, in denen etwa die ein Pfandrecht auf Bergwerksantheile habenden Hypothekargläubiger durch die vom neuen Berggesetze angeordnete Umgestaltung der Gewerkschaften rücksichtlich ihrer Hypothekarforderungen eine Verkürzung erfahren würden.

* * *

Das sechste Hauptstück enthält die wichtigen Bestimmungen über die von den verschiedenen Besitzverhältnissen am Bergwerksgute abhängigen Betriebsnormen der Bergbauunternehmungen. Es ist übrigens auch noch von Interesse die Richtungen im Auge zu halten, denen der nach demselben geordnete gemeinschaftliche Bergbaubetrieb zugewendet ist, die in dieser Hinsicht etwa noch vorhandenen Zweifel zu lösen, und überhaupt vom Standpuncte der heutigen Montanindustrie aus die Tendenz des neuen Berggesetzes rücksichtlich der Hebung des Bergbaubetriebes anzugeben.

Dabei stellen sich mehrere Fragen von Bedeutung heraus, von denen wir namentlich die über die rechtliche und gesellschaftliche Natur der Gewerkschaften und über Bergwerksvereine hier näher in Betracht ziehen.

Zuerst von der rechtlichen und gesellschaftlichen Natur der Gewerkschaften.

Es kann hier nicht unsere Aufgabe sein, in eine umfassende Erörterung der, zum größeren Theile aus juristischen Mißverständnissen und aus Einseitigkeit der Auffassung hervorgegangenen Verschiedenheit der Ansichten einzugehen, welche rücksichtlich dieser Frage vorkommen. Schon im XVII. Jahrhunderte, wo man die Fragen des Bergrechts durch Anwendung der Grundsätze des römischen Rechts auf unmittelbare Weise zu lösen versuchte, wurde sie in Schwierigkeiten und Widersprüche verwickelt, welche man erst seitdem begreift, wo überhaupt der bergrechtliche Gesichtspunct auch in der Rechtswissenschaft Anerkennung gefunden hat. Doch ist auch heute noch immer ein großer Theil der Juristen, und sogar (eine wissenschaftlich beklagenswerthe Erscheinung) auch der Montanisten geneigt, diesen Gesichtspunct, wenngleich auf andere Weise, als vor zwei Jahrhunderten zu verkennen. Bald betrachtet man die Gewerkschaften als einfache montanistische Actiengesellschaften, und die Kure als Actien; bald will man in den Kuren nichts anderes sehen als gesellschaftliche Forderungsrechte; und wenn man in Betreff der Gewerkschaften auch die Idee des Miteigenthums auffaßt, so ist man

doch meistens geneigt, dasselbe nur nach den Bestimmungen des Gemeinrechtes zu betrachten.

Alle diese Ansichten leiden in soferne an einer irreführenden Einseitigkeit, als sie auf den eigenthümlich bergrechtlichen Gesichtspunct nicht eingehen, eine andersher entlehnte vorgefaßte Anschauung in Anwendung bringen und in Folge hiervon zu Resultaten gelangen müssen, welche die rechtliche Natur der Gewerkschaften gänzlich verkennen. Denn seit jeher waren die Gewerkschaften eine specifisch montanistische Einrichtung, welche mit den Eigenthümlichkeiten des Bergwesens auf das innigste zusammenhing, sich den Bedürfnissen und Außenverhältnissen desselben anpaßte, und in dieser Richtung um so mehr eine consequente Ausbildung erhielt, als der Bergbau und das Bergrecht bisher seine alte abgeschlossene Sonderstellung behauptete. Man hielt sich daher meistens nur an Aeußerlichkeiten, drang nicht in das Wesen der Sache ein, und war sogar verwundert, wenn die für untrüglich gehaltene Ansicht sich in der Wirklichkeit nicht bewährte.

Am meisten verbreitet dürfte von den erwähnten Ansichten diejenige sein, welche die Gewerkschaften für Actiengesellschaften, die Kure für Actien hält. Sie stützt sich auf den Umstand, daß die Kure ideale Antheile am gemeinschaftlichen Bergbauunternehmen der Gewerkschaft sind; daß sie für sich als Gegenstand der freien Verfügung ihrer Besitzer und namentlich des Kaufs und Verkaufs vorkommen, und der Kurenhandel in seiner Vermittlung durch die Kurenkränzler die nämlichen Erscheinungen bietet, wie der Actienhandel unter Vermittlung von Sensalen, daß dort wie hier, die Einzahlungen (Zubuße) und die Dividende (Ausbeute) nach dem Besitze der Antheile bemessen werden, daß Coursschwankungen vorkommen (die Bergwerke über Nacht steigen und fallen); daß in Verwaltungsfragen des Unternehmens die Stimmenmehrheit der Theilnehmer unterscheidet, ohne daß der Minderheit irgend ein Vorbehalt oder Sicherstellung zusteht. Da nun alles dieß auch die vorzüglichsten Merkmale des Actienwesens sind, so scheint eine oberflächliche Betrachtung die Schlußfolgerung der Identität zwischen Kuren am Bergbaue und Actien überhaupt zu motiviren.

Doch schon der einzige Umstand, daß das Actienwesen erst im XVIII. Jahrhunderte in Schwung kam, dagegen die Kureneintheilung der Bergbaue schon im XVI. Jahrhunderte und zwar — wie wir nachgewiesen haben — im organischen Zusammenhange mit den Grundverhältnissen des damaligen Bergbaubetriebes nicht nur vollkommen ausgebildet war, sondern auch eine Grundbedingung der Bergbauunternehmungen ausmacht, widerlegt diese Ansicht zur Genüge. Selbst wenn man annehmen will, daß beide auf der nämlichen Grundidee beruhen, muß zugestanden werden, daß die Aeußerung derselben am Bergbaue älter ist, als an andern Unternehmungen, und daß, wenn eine Nachahmung behauptet werden will, man den Bergbau nicht als

den nachahmenden, sondern als den nachgeahmten Theil betrachten müsse. Dazu kommt aber auch, daß die Kurenwesen bisher stets eine den Besitz- und Benützungsverhältnissen am Bergbaue eigene und ihnen entwachsene (keineswegs auf sie von außen her übertragene) Form bilden *).

Allerdings kann die Form der Actienvereine auch auf den Bergbau angewendet werden; doch diese bezieht sich dann auf die Unternehmungen im Ganzen, und ist den innern Besitz- und Benützungsverhältnissen derselben nicht eigen. Ein interessantes Beispiel ist die k. k. ausschl. privil. adriatische Steinkohlen-Hauptgewerkschaft von Dalmatien und Istrien.

Doch würde man ebenfalls einem Irrthume verfallen, wenn man die Kureneintheilung der Bergbauunternehmungen unbedingt unter den Gesichtspunct des Condominiums nach seiner gemeinrechtlichen, und namentlich durch das römische Recht gegebenen Regelung stellen wollte. Sie war seit jeher eine montanistische Einrichtung und den Eigenthümlichkeiten des Bergbaues

*) Ganz richtig bemerkt v. Scheuchenstuel, daß wenn das Wesen des Bergbaubetriebes, wie dieser in früheren Jahrhunderten durch die Entscheidungen der alten Schiedsmänner, das hierauf gegründete Gewohnheitsrecht, und die daraus hervorgegangenen Bergordnungen geleitet und geregelt wurde, einer gründlichen Prüfung unterzogen wird, so man zu dem Resultate gelangt, daß die vielfachen Gefahren, denen der Bergbaubetrieb an und für sich ausgesetzt ist, der oft zweifelhafte, oft wechselnde Erfolg desselben von jeher zu einer Vereinigung Mehrerer bei diesem Unternehmen aufforderten, um die Hülfeleistung zu erleichtern, die Kräfte zu stärken. Je geringer die Mittel und Kenntnisse der ersten Unternehmer waren, desto gebieterischer trat die Nothwendigkeit hervor, sich durch die Theilnahme Mehrerer zu verstärken, und so finden wir, daß bei den Eigenlöhnerzechen und bei den Bergbauen der ärmeren Besitzer auch vorzugsweise größere Gesellschaften gebildet wurden. Das Bedürfniß solcher Vereine, und die Möglichkeit mit geringen Beiträgen in Geld oder Arbeitsleistung im glücklichen Falle zu einem Vermögen zu kommen, munterten zu Bergwerksvereine auf, und daraus entstanden allmälig die Gewerkschaften, welche schon die ältesten Bergordnungen begünstigten, die jede Verleihung (Lehen) in Theilen (Neuntel) oder Kuxe (128) voraussetzten, um die Erwerbung und den Betrieb der Bergbaue zu erleichtern. Die alten Bergordnungen kannten zwar das neuere Hypothekeninstitut durch die öffentlichen Bücher nicht; sie gestatteten jedoch den freien Verkauf der Theile, so wie die Verpfändung derselben und die Führung der Execution hierauf. Diese historische Eigenschaft der Bergtheile (Bergwerksantheile, Kuxen), deren Eintragung in das Gerichtsbuch bergordnungsmäßig war, ging in allen größeren Bergrevieren in die allgemeinen Besitz-, Verkehrs- und Sicherstellungsverhältnisse über, es wurden hierauf vielfache Berechtigungen und Verpflichtungen gegründet, sie ist mit den Begriffen, Gewohnheiten und Vermögensverhältnissen des bergmännischen Publicums innig verwachsen.“ (Motive S. 306).

und Bergwesens gänzlich angepaßt. Schon im XVII. Jahrhunderte, als vielfache Versuche gemacht wurden, bergrechtliche Fragen nach dem Muster des römischen Rechtes zu lösen, hat sich dieß klar herausgestellt. Heute, wo es als ein Postulat der Zeit erscheint, die Principien des in Geltung bestehenden bürgerlichen Rechtes auch auf den Bergbau anzuwenden, kann man ebenfalls kein anderes Resultat erwarten, und unser Berggesetz, welches in diesem Sinne eine neue Regelung der Bergrechtsverhältnisse unternimmt, sah sich veranlaßt eine wesentliche Umgestaltung des Kurenwesens vorzunehmen.

Aber auch wenn man diese neue Umgestaltung des Kurenwesens mit in Betracht zieht, bietet unser Gemeinrecht noch keine Form, welche demselben unmittelbar entspricht. Die mehrfach gehörte Annahme, daß die Kuren gesellschaftliche Forderungen sind, wird durch deren unbefangene Vergleichung mit dem XXVII. Hauptstücke des zweiten Theils unseres bürgerlichen Gesetzbuches widerlegt.

Wir stimmen unbedingt der Auffassung von Scheuchenstuel's bei, der auf Grundlage dessen, daß in dem eigenthümlichen Wesen des Bergbaubetriebes der Grund zu einem gesellschaftlichen Verhältnisse liege, welches in rechtlicher Beziehung zwischen dem Actienvereine und der Gemeinschaft des Eigenthums im eigentlichen Sinne der bürgerlichen Gesetze die Mitte hält, das Kurensystem im Geiste der alten Bergordnungen, des historischen Bedürfnisses und der neuen gesetzlichen Bestimmungen unter einen specifisch montanistischen und bergrechtlichen Begriff subsumirt, und in diesem Sinne als das gewerkschaftliche Rechtsverhältniß betrachtet *).

Eine besondere Aufmerksamkeit erheischen hier noch solche Vereine, welche sich zum Behufe größerer Bergbauunternehmungen bilden, und deren Thätigkeit und Geschäftskreis nicht selten über das Bereich des eigentlichen Bergwesens hinaus reicht. Namentlich im österreichischen Kaiserthume, dessen Bergbau einen so hohen Grad von Bedeutung hat, verdienen dieselben auch eine dieser Bedeutung entsprechende Beachtung und Berücksichtigung der Staatsverwaltung.

Wir haben oben angedeutet, daß in Bezug auf solche Vereine nunmehr das Vereinsgesetz vom 27. November 1852 in Anwendung kommt (R. G. B. LXXIV. St. 253 Z.) und diesemgemäß fallen dieselben, insoferne sie über den §. 5 des erwähnten Gesetzes hinaus reichen, unter den höheren Gesichtspunct industrieller Unternehmungen überhaupt. Wir glauben jedoch rücksichtlich montanistischer Vereine dieser Art, welche bereits vor Kundmachung des Berggesetzes vom 23. Mai 1854 bestanden, eine Bemerkung machen zu müssen.

---

*) S. Motive S. 308.

Die bisher bestandenen großartigeren Bergbauunternehmungen lassen sich in drei Classen eintheilen. Entweder sind es Unternehmungen des Staates, oder Unternehmungen von Privaten, oder sie haben einen gemischten Charakter. Wie immer sie aber beschaffen sind, ihren bisherigen Bestand und Einrichtungen haben sie auf Grundlage der früheren Berggesetze erhalten.

Da nun §. 28 des Vereinsgesetzes die früher bestandenen Vereine, welche nach demselben einer besonderen Bewilligung vorbehalten sind, sich um diese binnen drei Monate vom Tage der Kundmachung desselben zu bewerben hätten, so trifft dieß auch die auf Grundlage von Vereinen bestandenen Bergbauunternehmungen. Bei den Staatsunternehmungen findet hier keine Schwierigkeit statt. Daß aber auch solche Unternehmungen von Privaten, wie z. B. der Vordernberger Radmeistercommunität, oder des oberungarischen Waldburgervereins, welche durch Verträge bereits früher und zum Theil vor langer Zeit entstanden sind, ihren montanistischen Charakter nicht verlieren werden, läßt sich wohl mit Grund hoffen. Hängt ja von ihrem Bestande und Wirken nicht selten der Wohlstand ganzer Gegenden ab, und auch das Ministerium des Innern, welches mit der Vollziehung des Vereinsgesetzes beauftragt ist, kann wohl die hier obwaltenden besonderen Rücksichten nicht außer Acht lassen. Ist endlich das Bergbauunternehmen gemischter Art, so wird für den Fall, wo das Montanärar die Direction hat, z. B. die Eisenwerksdirection zu Eisenerz in der Steiermark, oder mehrere Bergbauunternehmen Siebenbürgens (Nagyag u. s. w.), ebenfalls kaum eine Schwierigkeit vorkommen. Die größte Umsicht aber erfordern die verwickelteren Verhältnisse solcher Bergbaue, wo die Privaten auf deren Verwaltung Einfluß haben. Wir verweisen in dieser Hinsicht namentlich auf den sehr bedeutenden Bergbau des Banates. Wir hoffen mit Zuversicht, daß nunmehr die Verhältnisse der dortigen Unternehmungen auf eine dem Gemeinwohle, wie den Privatinteressen der Betheiligten entsprechende Weise eine gerechte und zweckmäßige Regelung möglichst bald erlangen werden.

Auf Actienvereine überhaupt, somit auch wenn solche am Bergbaue vorkommen, bezieht sich besonders §. 12 des Vereinsgesetzes.

Siebentes Hauptstück.

Von der Bauhafthaltung der Bergbaue und von den Bergbaufristungen.

Wir haben im fünften Hauptstücke die Rechte kennen gelernt, welche im Bergwerkseigenthume enthalten sind, und sich als eine Folge der Bergwerksverleihung darstellen. In innigster Verbindung mit diesen Rechten, die sich auf den Besitz und die Benützung des Bergwerkseigenthums beziehen, steht die Verpflichtung jedes Besitzers, seinen Bergbau im bauhaften Zustande zu erhalten.

Die Verpflichtung zur ununterbrochenen Bauhafthaltung der Bergbaue ist im Wesen des Bergwerkseigenthums begründet. Sie ist die nothwendige Bedingung jedes rationellen Bergbaues, wurzelt im Begriffe der montanistischen Verleihung überhaupt, besteht seit den ältesten Zeiten, aus denen die Anordnung unserer Bergbauverhältnisse stammt und wurde durch das neue Berggesetz auf eine der heutigen Montanindustrie und unseren jetzigen Bergbauzuständen entsprechende Weise festgestellt.

Wir fassen hier diese Verpflichtung an sich, ohne vorerst auf die Oberaufsicht der Bergbehörden über den Bergbau näher einzugehen. Von letzterer handelt das XII. Hauptstück des Berggesetzes.

Unter diesem Gesichtspuncte scheint eine umfassendere Berücksichtigung der hierauf bezüglichen früheren Einrichtungen von keinem besonderen Interesse mehr zu sein. Es genügt im Allgemeinen darauf hinzuweisen, daß das bisherige Bergrecht die Verpflichtung zur ununterbrochenen Bauhafthaltung nicht nur principiell aussprach, sondern dieses Princip auch bis in die kleinsten Einzelheiten mit größter Strenge durchführte; daß übrigens die Bestimmungen der früheren Bergordnungen hiebei sich nicht selten mehr von minder bedeutenden, ja kleinlichen Nebenmotiven, als von den Rücksichten großartigerer Bergbauunternehmungen leiten ließen. Das neue Berggesetz unterzieht diese Bestimmungen einer zeitgemäßen Reform; das Princip hält es aufrecht, und indem es hiedurch an die überkommene Richtung im Allgemeinen anknüpft, enthält es im Besonderen eine Reihe von Verfügungen, welche den Anforderungen der heutigen Montanindustrie entsprechen und im Vergleiche mit den bisher in Geltung bestandenen Anordnungen sich als eine namhafte Verbesserung bewähren werden. Dabei

sind auch jene Gehäßigkeiten beseitigt, welche früher nur zu oft mit dem Lauern im Felde und dem Systeme der Abmuthungen zusammenhingen.

Das siebente Hauptstück besteht aus 20 Paragraphen (§§. 170 bis 189); setzt zuerst die Erfordernisse der Bauhafthaltung überhaupt fest (§. 170); und bezieht sich dann insbesondere auf die Sicherung der unternommenen Tag- oder Grubenbaue gegen jede Gefahr für Personen und Eigenthum (§§. 171—173); und dann auf den steten Betrieb der Bergbauarbeit in Freischürfen und Grubenmaßen (§§. 174 und 175), in Tagmaßen (§. 176) und in Hülfsbaue und Revierstollen (§. 177); — so wie auf die hinsichtlich der Beobachtung des steten Betriebes angeordneten Maßregeln (§§. 178—186). Die §§. 187—189 betreffen die Verwaltung der Bergwerke.

---

§. 170.

Erfordernisse der Bauhafthaltung.

Jeder Besitzer eines Freischurfes (§. 22) oder verliehenen Bergbaues (§. 41) ist verpflichtet, denselben bauhaft zu erhalten.

Zur Bauhafthaltung wird erfordert, daß der unternommene Tag- oder Grubenbau:

a) gegen jede Gefahr für Personen und Eigenthum möglichst gesichert sei, und

b) den Vorschriften gemäß (§§. 174 u. s. f.) in stetem Betriebe erhalten werde.

Wir müssen hier die nothwendigen Rücksichten der Ausübung der Eigenthumsrechte am Bergwerksgute und des Bergbaubetriebes überhaupt im Auge halten, welche von denen des liegenden Eigenthums und Besitzes auf der Oberfläche und des sich auf diese stützenden Landbaues wesentlich verschieden sind. Namentlich handelt es sich beim Bergwerkseigenthume und Bergbaubetriebe darum, jede Gelegenheit zu einer dem Bergbau schädlichen Gebirgssperre möglichst zu beseitigen, und den Betrieb der einzelnen Freischürfe und Bergwerke zur Bedeutung eines rationellen Bergbaues zu erheben. Daß dabei außer der Stetigkeit des Betriebes auch die Sicherung gegen Gefahren beabsichtigt werden muß, liegt in der Natur der Montanindustrie.

Auf gewöhnliche Schürfe (§§. 14—21) nimmt §. 170 wohl keinen ausdrücklichen Bezug; doch glauben wir, daß die Bestimmungen der §§. 171 und 172 auch auf diese Anwendung finden müssen.

§. 171.

a) Sicherung gegen Gefahren für Personen und Eigenthum.

Unter die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln (§. 170, lit. a) gehört insbesondere:

a) die verläßliche Einfriedung aller Tageinbaue gegen das Hineinstürzen von Menschen und Thieren;
b) die zureichende Versicherung brüchiger oder bruchgefährlicher Grubenbaue jeder Art;
c) die angemessene Unterbühnung über zehn Klafter tiefer Fahrschächte, die gehörige Versicherung der Fahrten (Leitern, Stiegen, Tretten), die tägliche Untersuchung und Versicherung der Fahrkünste und Fahrmaschinen;
d) die Beseitigung solcher Werkzeuge, deren Anwendung die Sicherheit der Arbeiter wesentlich gefährdet;
e) die besondere Aufmerksamkeit auf brandgefährliches Grubengefälle und die unverzügliche Anwendung der Brandversicherungs- oder Löschungsvorkehrungen;
f) die Vorsorge für eine entsprechende Wetterführung;
g) die Anwendung bewährter, gehörig versorgter Sicherheitslampen in Gruben mit schlagenden Wettern.

Diese Maßregeln beziehen sich auf die bedeutendsten Ursachen, aus denen Gefahren für Personen am Bergbau entstehen können; doch gilt die Sicherung gegen derlei Gefahren überhaupt hier als leitendes Princip. Das bisherige Bergrecht enthielt nur casuistische Anordnungen, z. B. daß die Bergfesten erhalten werden müssen, daß sich die Bergleute keiner eisernen Raumnadel bedienen dürfen u. dgl. Der §. 171 stellt in Vergleich hiermit allgemeinere Bestimmungen auf, welche auf das erwähnte leitende Princip zurückgeführt werden müssen.

§. 172.

Maßregeln und Strafen bei Außerachtlassung derselben.

Alle Vergehen und Uebertretungen gegen die Sicherheit der Personen und des Eigenthumes durch Außerachtlassung der nöthigen Vorsichten in Bergwerken sind an dem Schuldtragenden, es möge dieses der Eigenthümer, ein Beamter oder Untergebener sein, nach

den Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzbuches (§§. **335, 336**, lit. g), **431, 432, 458, 459**) zu bestrafen.

Man vergleiche zugleich den §. 240 dieses Berggesetzes.

§. 173.

Die Bergbehörde hat im Falle der Wahrnehmung eines sicherheitswidrigen Zustandes, nach Umständen mit Zuziehung von Kunstverständigen, die Art der Abstellung desselben und die Frist zur Vornahme der Letzteren zu bestimmen, oder diese nöthigenfalls auch sogleich auf Kosten des Bergwerksbesitzers anzuordnen.

Auf die §§. 171—173 des Berggesetzes bezieht sich §. 93 der Vollzugsvorschriften:

„Die Versicherung der Bergbaue und des Betriebs derselben gegen Gefährdung von Menschenleben und fremdem Eigenthume ist eine vorzügliche Pflicht jedes Bergwerksbesitzers. Sie ist im §. 171, a. B. G., speciell vorgezeichnet. Die Pflicht der Bergbehörden ist es, nicht nur so oft sich ihnen die Gelegenheit dazu darbietet, ihre volle Aufmerksamkeit darauf zu verwenden, ob in ihrem Amtsbezirke diesen Vorschriften in genügender Weise nachgekommen werde, sondern sich auch durch verläßliche Erkundigungen in die dießfällige Kenntniß zu setzen. Gelangen sie wie immer zu der Wahrnehmung, daß bei einem Bergbaue die gesetzlichen Sicherheitsmaßregeln außer Acht gelassen werden, so sind zuerst die Werksleiter, Directionen oder Werksbesitzer selbst hierauf im schriftlichen Wege aufmerksam zu machen, zur näheren Aufklärung des Sachverhaltes oder nach Umständen zur Rechtfertigung aufzufordern, und mit Hinweisung auf ihre gesetzliche Verpflichtung zur Abstellung der Gebrechen zu verhalten. Sollte diese Warnung aber ohne Erfolg bleiben, sollten die angezeigten oder selbst wahrgenommenen Gebrechen größere Gefahren für Leben und Eigenthum besorgen lassen, oder bereits Unglücksfälle und Beschädigungen zur Folge gehabt haben, dann hat die Bergbehörde, und zwar bei besonderer Wichtigkeit, mit Beiziehung zweier Kunstverständiger, eine Untersuchung an Ort und Stelle vorzunehmen, und weiters nach Vorschrift des §. 173, a. B. G., vorzugehen. Hiebei ist nicht aus dem Auge zu verlieren, daß nur wirklich Gefahr drohende Uebelstände im Bergwerksbetriebe, nie aber vorübergehende zufällige Beschädigungen, einzelne Unglücksfälle ohne weitere Folgen oder ohne Anzeigen einer schuldbaren Vernachlässigung, und niemals eine kleinliche Bevormundung des möglichst freizulassenden Betriebes zu solchen Maßregeln Anlaß geben dürfen."

§. 174.

b) Steter Betrieb: 1. In Freischürfen und Grubenmaßen.

Zum steten Betriebe (§. **170**, lit. b) jedes Baues in Freischürfen sowohl, als in verliehenen Grubenmaßen oder Feldern, wird erfordert, daß derselbe an jedem in dem Bergreviere üblichen Arbeitstage durch eine achtstündige Arbeitszeit mit der nach der Beschaffenheit des Ortes und dem Zwecke des Betriebes erforderlichen Anzahl von Arbeitern belegt sei. In verliehenen Grubenmaßen muß zugleich mindestens jeder Hauptgrubenbau stets fahrbar erhalten werden, der Abbau aber möglichst vollkommen und auf solche Weise geschehen, daß der weitere Aufschluß nicht unnöthiger Weise verhindert, oder erschwert werde. Als eine gesetzwidrige Verhinderung oder Erschwerung des weiteren Aufschlusses ist es insbesondere anzusehen, wenn von einem Bergwerksbesitzer oder von anderen Personen mit Vorwissen des Bergwerksbesitzers das Vorkommen vorbehaltener Mineralien absichtlich unkenntlich gemacht oder sonst verborgen wird.

In diesem §. muß das allgemeine, für den Bergbau überhaupt seit jeher geltende, und hier aufs Neue, wenngleich in mehr zeitgemäßer Weise, für Freischürfen und Grubenbaue festgestellte und eingeschärfte Princip des steten Betriebs, und die diesem Principe mit specieller Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse einzelner Bergreviere und der Localumstände gegebene Erläuterung unterschieden werden.

Als allgemeines Princip für den Grubenbau galt bisher, daß die Arbeiter zur gesetzlichen Zeit an- und ausfahren, ihre Schichten redlich verfahren, die Zeit nicht müßig zubringen und das zur Grubenarbeit nothwendige Gezähe stets in gutem und brauchbarem Zustande erhalten sollen; daß ferner die Gebäude in fahrbarem Zustande erhalten und mit dem zur Sicherheit nöthigen Gezimmer versehen werden. Auch war es streng verboten, Gänge, Klüfte u. s. w. mit Bergen zu versetzen oder durch Verschmierung unkenntlich zu machen; wofür Jedermann nicht blos verantwortlich, sondern auch strafbar wurde. Eine Schicht bedeutete die vorgeschriebene Arbeitszeit der Bergleute, in Betreff deren, aus Berücksichtigung der Schwierigkeiten der Bergarbeit und der ungünstigen Einflüsse, z. B. wegen der Wetter, der Tag mit 24 Stunden gewöhnlich in drei gleiche Theile getheilt war, welche Schichten hießen. Eine Schicht betrug daher in der Regel 8 Stunden, welche von 4 Uhr Morgens an gerechnet wurden, so daß man die Frühschicht, Nachmittagsschicht und Nachtschicht unterschied. Es gibt jedoch Gegenden, wo diese

Zeit wegen besonders schwerer Arbeit, oder ungünstiger Verhältnisse der Grubenwetter auch in kleinere z. B. in 4 Schichten mit 6 Stunden; oder wegen günstiger Verhältnisse nur in 2 Schichten mit 12 Stunden getheilt war. Daher stammen auch die Benennungen Dreidrittelarbeit (wenn die Grubenarbeit in drei achtstündigen Schichten ununterbrochen betrieben wird); Vierdrittelarbeit (wenn die Schichten beschleunigt, und statt 8 nur in 6 Stunden verrichtet werden). Eine Wochenschicht war die 8- oder 6stündige Arbeit durch 6 Tage in einer Woche. Da übrigens die Erfahrung gelehrt hatte, daß sich dieses Bauhaftungssystem schwer controlliren lasse, und mit der Oekonomie eines sonst ganz geregelten Bergbaubetriebes gar nicht vereinbar sei; wird dasselbe zugleich mit dem bisher damit in Verbindung gewesenen Abmuthungswesen um so mehr beseitigt, da dadurch dem gehässigen Aufpassen und Angeben Nahrung gegeben, oft den ordentlichsten und bereitwilligsten Unternehmern Verlegenheiten bereitet wurden, und die meisten Bergbaustreitigkeiten in dem unedlen Streben ihren Grund hatten, dem Bergbaubesitzer durch Anklagen über seine versäumte Bauhafthaltung sein Eigenthum zu entziehen.

Das neue Berggesetz hält wohl den Begriff der früher gebräuchlichen Schichten insoweit aufrecht, als es die Arbeitszeit für einen Arbeitstag auf 8 Stunden festsetzt. Doch wird dabei zugleich der Begriff der Arbeitstage in den Vordergrund gestellt. Die Fahrbarhaltung der Grubenbaue, die Sicherung weiterer Aufschlüsse und die Sicherstellung gegen gesetzwidrige Verhinderungen ist ebenfalls angeordnet.

Rücksichtlich der vorgeschriebenen Arbeitstage und der Anzahl der zu verwendenden Arbeiter stellt das Berggesetz keine allgemeine Bestimmung auf; sondern verweist auf die Uebung der einzelnen Bergreviere. Diese werden somit wohl in den meisten Fällen durch die Revierstatuten mit Berücksichtigung der Localverhältnisse (wohin auch z. B. die etwa vorkommenden schwächeren Mittel zu rechnen sind) die etwa nothwendige genauere Regelung erhalten. Dabei sind die Sonn- und die Feiertage (wo am Bergbaue nicht-unirte Griechen betheiligt sind, z. B. in Ungarn, Siebenbürgen, auch nach dem Julianischen Kalender) die Tage der Landespatrone, wohl auch der Tag der heil. Barbara als Patronin des Bergbaues, jedenfalls aus der Reihe der Arbeitstage ausgeschlossen. Dagegen sind die s. g. blauen Montage, die in einigen Bergbaugegenden bisher üblichen Bierschichten u. s. w. nicht zu berücksichtigen. In Betreff der Anzahl der zu verwendenden Arbeiter aber müssen die Localverhältnisse als maßgebend betrachtet werden.

§. 175.

Kann ein Bau örtlicher Hindernisse wegen nicht betrieben, sondern muß ihm mittelst eines anderen Baues Hilfe gebracht werden,

so genügt die Betreibung des Hilfsbaues allein, wenn dieser gehörig belegt (§. **177**) und zugleich in dem Hauptbaue die vorgeschriebene Sicherheit erhalten wird.

Hilfsbaue zu Freischürfen dürfen insbesondere nicht über **224** Klafter vom Freischurfszeichen entfernt sein, und müssen in der Richtung gegen dasselbe getrieben werden.

Doch kommen solchen Hilfsbauen, obwohl sie bei gehöriger Erhaltung auch von späteren Erwerbern des Feldes nicht gestört werden dürfen, die Rechte eines Freischurfes nicht zu.

Dieser Paragraph ist ein den hülfsbedürftigen Bergbauen gemachtes Zugeständniß, welches durch die zur Errichtung der Hülfsbaue nöthigenden Umstände genügend motivirt wird. Es wäre juristisch unbillig, und ökonomisch drückend, wenn man einem Baue, der ohnedieß wegen örtlicher Hindernisse zu außergewöhnlichen Hülfsbauen und oft kostspieligen Anlagen gezwungen ist, in Betreff der für gewöhnliche Verhältnisse bemessenen Bauhafthaltung gar keine Berücksichtigung zuwenden würde. Da jedoch im Rechte eine Begünstigung nicht weiter reichen kann, als die ihr zum Grunde liegenden Ursachen, so ist es natürlich, daß dieselbe nur die Geltung einer Partialfristung hat und damit die Freischurfberechtigung, die eine ganz andere Begründung hat, nicht verbunden wird.

§. 176.

2. In Tagmaßen.

Für jeden District, in welchem Tagmaße bestehen, hat die Bergbehörde nach Vernehmung der Gewerken, mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse, zu bestimmen:

a) wann die Bearbeitung der Tagmaße in jedem Jahre beginnen und wie lange sie dauern muß;

b) welche mindeste Betriebsleistung dem Besitzer zur Pflicht gemacht werde.

Diese Bestimmungen sind nach erfolgter Bestätigung durch die vorgesetzte Bergbehörde öffentlich kund zu machen.

Hierher gehört §. 94 der Vollzugsvorschriften:

„Die Bauhaftung der Tagmaße läßt sich durch gleichförmige Vorschriften nicht allgemein vorzeichnen, da deren Benützung von den klimatischen Verhältnissen wesentlich abhängt. Gleichwohl ist es nicht zuläßig, daß Oberflächen durch Tagmaßen-Verleihung zu Bergbauzwecken gewidmet werden, ohne dieser

Bestimmung auch wirklich zu entsprechen. Die Berghauptmannschaft hat demnach dort, wo Tagmaße verliehen worden sind, durch Einvernehmung der Gemeindevorstände und anderer vertrauenswürdiger und ortskundiger Männer, die im Wege der politischen Bezirksbehörde einzuleiten ist, erheben zu lassen, in welchen Monaten die Arbeit im Freien, nach dem gewöhnlichen Laufe der Jahreswitterung, unbehindert beginnen, und fortgesetzt werden kann. Im Weitern ist durch Orts- und Sachverständige zu erörtern, welche mindeste Betriebsleistung nach Verschiedenheit der Beschaffenheit des Tagmaßen-Objectes, der ortsüblichen Bearbeitungsweise und sonstiger Umstände gefordert werden könne. Diese Vorerhebungen werden die Berghauptmannschaft in die Lage setzen, die im §. 176 a. B. G. erwähnten Bauhafthaltungs-Vorschriften zu entwerfen, welche unter Annahme der ungünstigsten Verhältnisse — ohne großer Anstrengung — erfüllbar sein müssen, wenn sie der Absicht entsprechen sollen, lediglich einer unfruchtbaren Feldsperre vorzubeugen. Es versteht sich von selbst, daß ein früherer Beginn und eine längere Fortsetzung der Bearbeitung, so wie eine mehrere Leistung dem Eigenthümer des Tagmaßes frei stehe. Diese Vorschriften sind nach Umständen für den ganzen Amtsbezirk der Berghauptmannschaft oder nur für einzelne Districte desselben abzufassen, und der Ober-Bergbehörde zur Genehmigung vorzulegen, wonach sie von der Berghauptmannschaft öffentlich in der Landeszeitung, durch Anschlag am Amtshause, bei den Bergcommissariaten und bei den betreffenden Gemeindevorständen kund zu machen, und in dem Verleihungs-Vormerkbuche vorzumerken, jedem Tagmaßen-Besitzer aber besonders bekannt zu geben sind. Werden auf Tagmaßen Grubenbaue betrieben, was bei Bohnenerzen und auf Raseneisensteine geschehen kann, so sind die Besitzer derselben zu eben den Leistungen zu verhalten, wie der Grubenmaßen-Besitzer (§. 174 a. B. G.)."

§. 177.

3. In Hilfsbauen und Revierstollen.

Die pflichtmäßige Leistung in eigenen oder selbständigen Hilfsbauen und Revierstollen wird durch die, bei der Concession derselben festgesetzten Bedingungen bestimmt (§§. 87, 94).

Wir haben den Grund hievon schon bei den berufenen Paragraphen darin kennen gelernt, daß die Concession der Hülfsbaue und Revierstollen im Einzelnen nach speciell festgesetzten Bedingungen erfolgt.

§. 178.

Maßregeln hinsichtlich der Beobachtung des steten Betriebes: 1. In Freischürfen.

Ueber den Erfolg des Betriebes und die gemachten Aufschlüsse in jedem Freischurfe, er mag in einem Gruben- oder Tagbau, oder

in einem Bohrloche bestehen, muß der Bergbehörde binnen vierzehn Tagen nach Ablauf jeden halben Jahres die Nachweisung geliefert werden; unterbleibt dieses, so hat die Bergbehörde dem Freischürfer zwei weitere Fristen von vier zu vier Wochen zur Lieferung der Nachweisung zu bestimmen. Wie die unterbliebene Nachweisung des Freischürfers zu strafen sei, bestimmt der §. **241**.

§. 179.

Findet die Bergbehörde die angegebene Leistung offenbar ungenügend oder nicht glaubwürdig, oder wird eine Anzeige über Unterlassung des vorgeschriebenen steten Betriebes (§. **174**) von anderen berechtigten Schürfern, die dadurch in der Sicherstellung oder Erweiterung ihrer Schurfrechte gehindert werden, oder von dem Grundbesitzer erhoben, welchem die Benützung seines Grundes zwecklos entgeht, so hat die Bergbehörde die Erhebungen darüber zu pflegen, zu denselben, wenn es einer der Betheiligten verlangt, zwei unbefangene Kunstverständige beizuziehen (§. **56**), und hiernach die mindeste Leistung zu bestimmen, welche der Schürfer künftig von halb zu halb Jahr nachzuweisen schuldig ist.

§. 180.

Kommt der Freischürfer dieser Leistung nicht nach, ohne sich durch unvorhergesehene und unvermeidliche Hindernisse glaubwürdig rechtfertigen zu können, so ist ihm bei der Verfällung in die Strafe für das nächste Halbjahr aufzutragen, die vorgeschriebene Leistung von Monat zu Monat auszuweisen.

§. 181.

Verfällt ein Freischurf (§. **179**) durch Entziehung oder Zurücklegung der Bergbauberechtigung in das Freie, und wird derselbe von einem anderen berechtigten Schürfer wieder in Besitz genommen, so hat die Bergbehörde nach erhaltener Anzeige hievon (§. **22**) demselben sogleich die den Verhältnissen gemäße halbjährige Leistung vorzuschreiben.

1. Das Recht des Freischürfers (§§. 22 folg.) ist durch die genaue Beobachtung der bezüglich der Bauhafthaltung desselben bestehenden Vor-

schriften (§§. 170—175) bedingt, und es haben hierüber die Bergbehörden die Oberaufsicht (§. 220 folg.). Die in den §§. 178—181 enthaltenen Maßregeln dienen dazu, diejenige Ueberwachung derselben näher zu bestimmen und herzustellen, welche rücksichtlich des steten Betriebes nothwendig ist. Dabei handelt es sich darum a) der Bergbehörde die Ueberzeugung zu verschaffen, daß der Freischurf auf gehörige Weise und mit gehörigem Erfolge betrieben werde, und b) daß für den Fall, wo dieß nicht geschieht, die vom Berggesetze hiermit verbundenen Folgen eintreten.

a) Die Nachweisung, welche über den Erfolg des Freischurfbetriebes und die gemachten Aufschlüsse vermöge §. 178 zu liefern sind, beziehen sich auf alle in den §§. 171—175 enthaltenen Verpflichtungen und Umstäude und müssen die beim Schurfbaue verwendeten Betriebskräfte den Zustand der Anlagen, und die durch die Arbeiten erreichten Ergebnisse angeben. Etwa eingetretene Hindernisse müssen dabei umständlich nachgewiesen, und überhaupt alle gemachten Aufschlüsse angezeigt werden. Dieß muß nach Ablauf jedes halben Jahres geschehen und die zwei dabei gestatteten Fristen müssen besonders bewilligt werden, gestatten auch keine weitere Erstreckung. Vielmehr tritt beim Unterbleiben die Strafe des §. 241 ein.

b) Findet die Bergbehörde die Betriebsleistung des Freischurfes genügend, so wird sie sich damit zufrieden stellen. Im entgegengesetzten Falle, oder wenn Anzeigen der Art erfolgen, wie im §. 159 erwähnt wird, so treten die Arbeiten des Freischurfes vorerst in das verschärfte Stadium der Beaufsichtigung. Andere Anzeigen, oder gar boshafte Denunciationen kommen jedoch hierbei nicht in Berücksichtigung. Diese verschärfte Beaufsichtigung und ihre Folgen werden durch die §§. 179 und 180 festgesetzt.

Geschieht es, daß ein Freischurf durch Entziehung (vgl. §§. 240—242), oder durch Zurücklegung der Bergbauberechtigung in das Freie fällt; und tritt ein benachbarter Schürfer, welcher durch diesen bestandenen Freischurf in seinem Schurfkreise beengt war (§. 33) in die gesetzliche Ausdehnung seines Schurfkreises (§. 31), oder setzt ein neuer Freischürfer in dem freigewordenen Schurffelde an, so wird ihm in Gemäßheit §. 181 sogleich eine bestimmte, den Verhältnissen entsprechende halbjährige Leistung vorgeschrieben.

2. Ueber die mindeste Leistung für Freischürfer spricht sich §. 95 der Vollzugsvorschriften folgendermaßen aus:

»Kommt die Bergbehörde in die Lage, nach Vorschrift des §. 179 allg. B. G. die mindeste Leistung zu bestimmen, welche ein Freischürfer nachzuweisen haben soll, so ist hiebei mit reiflicher Ueberlegung aller Verhältnisse und mit möglichster Liberalität vorzugehen; denn so wenig aus öffentlichen Rücksichten eine unfruchtbare Feldsperre geduldet werden kann, ebenso wenig würde es die Bergbau-Lust befördern, wenn man den ersten Bergbau-Unternehmer, der häufig mit vielen Hindernissen zu kämpfen hat, und dessen Bestrebnisse doch nicht immer

sicheren Erfolg haben, von vorneher mit schwer zu lösenden Aufgaben bebürden, mit einer ängstlichen und unausgesetzten Bevormundung einschüchtern, und mit steten Strafbemessungen muthlos machen wollte. Ein solcher Vorgang würde nicht nur gegen die Absicht des Gesetzes, sondern in den meisten Fällen auch völlig unnöthig sein, da die ausgedehnten Vortheile, welche der Freischürfer durch die Grubenmaßen-Verleihung erlangt, denselben an und für sich anspornen, dieses Ziel je eher zu erreichen. Die Berghauptmannschaft wird demnach bei dieser Vorzeichnung der Leistung, welche auch für die Bergcommissariats-Districte stets von der ersteren zu erfolgen hat, mit aller Vorsicht vorgehen, hiebei den Umstand wohl berücksichtigen, ob der Freischürfer nicht mehrere derlei Baue oder vielleicht einen Haupt-Aufschlußbau in der nächsten Umgebung schon betreibt, dabei aber eine besondere Thätigkeit entwickelt und sonach jenen gedeihlichen Mittelweg einschlagen, welcher zwar den Unthätigen — den bloßen Lauerer im Felde — zur größeren Regsamkeit oder zum Aufgeben seiner Scheinarbeit nöthiget, dagegen den Thätigen, Intelligenten und Bereitwilligen in seiner Unternehmung nicht ohne Noth belästiget."

„Die in dem §. 178 a. B. G. vorgeschriebenen Nachweisungen sind in den Amtsbezirken der Bergcommissariate an diese abzugeben; diese haben sie zu prüfen, und mit ihren Bemerkungen mittelst eines Hauptausweises halbjährig zusammen der Berghauptmannschaft vorzulegen. Dieselbe wird die Nachweisungen einer wiederholten Beurtheilung unterziehen, daraus die nöthigen Bemerkungen in das Freischurf-Vormerkbuch (S. oben S. 247) übertragen, und sie, in soferne eine Rüge hierüber zu ertheilen ist, wohlgeordnet zu den Acten hinterlegen. In jedem Falle einer anscheinend zu gering nachgewiesenen Leistung hat jede Bergbehörde den Freischürfer vorläufig um seine Rechtfertigung zu vernehmen, wozu eine angemessene Frist anzuberaumen ist, und erst, wenn diese nicht genügen sollte, das im §. 179 a. B. G. angeordnete Verfahren einleiten."

§. 182.

2. In verliehenen Bergbauen, Fristungen.

Kann der vorgeschriebene stete Betrieb des Baues (§. 170, lit. b) in verliehenen Grubenmaßen wegen nachzuweisender äußerer ungünstiger Verhältnisse, z. B. wegen Verkehrsstockung, oder wegen innerer Betriebshindernisse im Grubenbaue selbst, nicht stattfinden, so kann die Bergbehörde dem Besitzer angemessene Fristen ertheilen.

Diese sollen jedoch im Ganzen nicht weiter, als auf Ein Jahr ausgedehnt werden. Verlängerungen über diese Dauer dürfen nur nach wiederholter sorgfältiger Erhebung aller Betriebsverhältnisse

ertheilt werden. Auch wird der Besitzer durch die Fristung in keinem Falle der Pflicht enthoben, für die Erhaltung des Baues in sicherem, und nach den Bestimmungen des §. 174 befahrbarem Stande zu sorgen.

§. 183.

Ereignisse, welche den Betrieb eines Bergbaues für längere Zeit unthunlich machen, haben die Wirkung einer Fristung, sie müssen aber binnen acht Tagen der Bergbehörde angezeigt werden, und diese hat entweder die Erhebung des Vorfalles an Ort und Stelle anzuordnen, oder dem Bergwerksbesitzer aufzutragen, von Zeit zu Zeit über den Fortgang und Erfolg der Arbeiten zum Wiederbetriebe des Baues die Anzeige zu erstatten.

1. Auch die Verleihung der Grubenmaßen (§§. 42 folg.) ist an die Bedingung der ununterbrochenen Bauhafthaltung gebunden (§§. 170—175), gleichwie bei Freischürfen, findet auch hier die Oberaufsicht der Bergbehörden statt (XII. Hauptstück), namentlich wird auf §§. 174 und 175 Bezug genommen.

Es wurde bereits nachgewiesen, daß wir es hier mit einer Verpflichtung des Bergwerkseigenthümers zu thun haben, welche auch im früheren Bergrechte begründet war, und daß das neue Berggesetz dieselbe nur den Verhältnissen und Bedürfnissen der heutigen Montanindustrie mehr anpaßte und näher bestimmte, ohne irgend eine wesentliche Abänderung anzuordnen. Eine solche wurde nur rücksichtlich der Ueberwachung festgesetzt (XII. und XIII. Hauptstück).

Eben so ist die Einrichtung der Fristungen am Bergbaue sehr alt.

Bis zu einem gewissen Maße gestatteten die bisherigen Bergordnungen selbst jedem Bergbaue rücksichtlich der ununterbrochenen Bauhafthaltung eine Art Fristung. So den Neuschürfen auf dem Hochgebirge 14, auf niederem Gebirge 3 Tage (Ferd. B. O. Art. 23; Max. B. O. Art. 4 §. 3); so allen übrigen Grubengebäuen in den Ländern der Ferd. (nach Art. 25 derselben) und der Max. B. O. (nach deren Art. 10 §. 2) 14 Tage, in den böhmischen Ländern aber 3 Tage (Joach. B. O. II. Art. 6, doch bei Zwitterzechen nach Schlaggenw. B. O. Art. 1. sechs Wochen). Auch der Erbstollen hatte nach der Max. B. O. eine gesetzliche Fristung von einem Jahre. Wurde daher die Arbeit nicht über diese Zeit ausgesetzt, so war die Bauhafthaltung nicht unterbrochen. Einige besondere, den alten Bergrechtsgewohnheiten entnommene hierher gehörigen Fälle enthält auch der Appendix zur Joach. B. O., insbesondere zu II. Art. 6. §. XIII; zu II. Art. 7 §. III; zu II. Art. 32. §. XV. u. s. w.

Treten aber beim Grubenbaue besondere Hindernisse ein, als Wetter- oder Wassernoth, äußere Störung der Betriebsthätigkeit durch Krieg, ansteckende Krankheiten u. dgl., so konnte der Bergbauunternehmer beim Berggerichte die Fristung in dem Sinne nachsuchen, daß er seinen Bau eine Zeit hindurch bergordnungsmäßig zu belegen nicht verpflichtet sei, und diese wurde ihm auch (ausgenommen die Fälle, wo z. B. wegen eingegangener Stollen- u. s. w. Gebäude, oder deren Mundlöcher, noch nicht geschehener Einnahme eines Neuschurfes u. dgl. früher diese Arbeiten hergestellt sein müssen), nach Maßgabe der obwaltenden und nachgewiesenen Umstände bewilligt. Waren die Schwierigkeiten so bedeutend, daß sie den Betrieb des Bergbaues geradezu hinderten, so konnte er die Enthebung von der Betriebsverpflichtung überhaupt auf gewisse Zeit erlangen, und dieß war die eigentliche Fristung; erschwerten sie nur den Betrieb, so gestattete man ihm die Belegung des Baues mit Weilarbeit (z. B. nach dem Gedinge Sprengarbeit ½, Keilhauerarbeit 1 Schuh am Orte durch 14 Tage; nach der Schichte tägliche Arbeit von 4 Stunden). Erbat sich jedoch Jemand, den Bau trotz der obschwebenden Hindernisse sofort belegen zu wollen, so mußte dieß berggerichtlich den gefristeten Gewerken mitgetheilt und zugleich ihm vierzehn Tage einberaumt werden, binnen deren er die Bergarbeit aufzunehmen habe, widrigens der Bau dem neuen Ansuchen zufiel.

Nach dem nunmehrigen Berggesetze sind zweierlei Fristungen zu unterscheiden, je nachdem sie bei der Bergbehörde nachgesucht und von dieser ertheilt werden, oder zu deren Erlangung die bloße Anzeige von Ergebnissen genügt, welche den Betrieb des Bergbaues unthunlich machen. Auf Fristen der ersteren Art bezieht sich §. 182, auf die anderen Fristungen §. 183.

Wir bemerken nur:

a) Daß die Betriebshindernisse in jedem einzelnen Falle nachgewiesen werden müssen; wonach sich die Bergbehörde die Ueberzeugung verschaffe, daß der stete Betrieb des Baues unmöglich sei.

b) Daß auch bei gefristeten Gruben für die Erhaltung des Baues in sicherem und befahrbarem Zustande gesorgt werden müsse.

c) Die nach §. 182 bewilligten Fristen werden in jedem einzelnen Falle nach den obwaltenden Umständen bestimmt. Die Beschränkung, daß sie über ein Jahr nicht ausgedehnt werden sollen, und Verlängerungen über diese Dauer nur auf Grundlage der sorgsamsten und umfassendsten Erhebungen ertheilt werden dürfen, war nothwendig, um nicht etwa kolossale Feldsperren zu legalisiren.

d) Die Bergbehörde muß immer in der Kenntniß bleiben, ob die Betriebshindernisse fortdauern, sich gebessert oder aufgehört haben.

e) Dagegen findet eine Abmuthung gefristeter Bergbaue durch Erbietung ihrer Belegung nicht mehr Statt.

2. Auf die Bergbaufristungen bezieht sich auch §. 96 der Vollzugsvorschriften:

„Bergbau-Fristungen für Schurfbaue (Freischürfe) sind unstatthaft und dürfen nicht bewilliget werden, weil es im Geiste des Gesetzes liegt, daß Derjenige, welcher einen ausschließlichen Schurfkreis erhält, auch die ernstliche Absicht habe, denselben aufzuschließen, daher den dießfälligen Schurfbau ohne Unterbrechung (§. 174 a. B. G.) in Bearbeitung zu nehmen. Treten Ereignisse ein, welche die Fortsetzung des Baues selbst hindern (z. B. Wasser-Einbrüche — Grubenbrüche — Wetternoth u. dergl.), so muß sich die Thätigkeit des Schürfers auf die Beseitigung derselben erstrecken, und er findet bei Erstattung der semestralen Betriebsrapporte (§. 178 a. B. G.) Gelegenheit, die geringeren Fortschritte im Aufschlußbaue dadurch genügend zu rechtfertigen; könnte er dieß aber nicht, so hätte er ohnehin auch auf eine Fristungsbewilligung keinen Anspruch. Bei dem Bergbau-Betriebe in verliehenen Grubenfeldern handelt es sich dagegen vorzugsweise um den Anbau der aufgeschlossenen Mineralien. Diesem Betriebe können äußere und innere Hindernisse in den Weg treten (§. 182 a. B. G.). Die ersteren können in einer zeitlichen Handelsstockung, in periodischem Mangel an Absatz, in plötzlichen Geldverlegenheiten — ausgebrochenen Concursen — Executionsführung — Curatels-Verhängung — Verlassenschaftsverhandlung — Todfall des Werkleiters u. s. w. ihren Grund haben. Die letzteren aber durch Brüche — Brände — Wasser- und Wetternoth — Aufstellung von Maschinen — o. dgl. herbeigeführt werden. Wird nun unter Anführung solcher Umstände eine Bergbaufristung für Grubenmaßen begehrt, so hat die Berghauptmannschaft — welcher alle Fristungsgesuche vorzulegen sind — dieselben wohl zu prüfen, und sich auch hiebei den Grundsatz gegenwärtig zu halten, daß einer unbegründeten Betriebseinstellung keine Folge gegeben werden dürfe; im Falle begründeter, nachgewiesener oder sonst offenkundiger äußerer oder innerer Hindernisse der Fristung aber stattzugeben sei. Die Dauer der Fristung ist nach den jedesmaligen Umständen der Art — des Umfanges — und der voraussehlichen Dauer des Hindernisses zu ertheilen, — drei bis sechs Monate werden in den meisten Fällen genügen, und bis zu dem Zeitraume eines Jahres im Ganzen kann dieselbe auch nachträglich verlängert werden. Wird jedoch eine Fristung über diesen Zeitraum begehrt, so müssen die Betriebsverhältnisse an Ort und Stelle erhoben, die Hindernisse genau constatirt, und die Ursachen glaubwürdig nachgewiesen werden, welche die Behebung derselben vor der Zeit unthunlich machen. Jeder Fristungsbewilligung muß die Erhaltung des Baues in sicherem, befahrbarem Stande (§§. 171 und 174 a. B. G.) zur nothwendigen Bedingung gemacht und ausdrücklich bemerkt werden, daß bei Außerachtlassung dieser Pflicht die Fristungsbewilligung von selbst erlösche und

die Vorschrift des §. 174 a. B. G. wieder in volle Wirksamkeit trete. Liegen plötzlich eingetretene Ereignisse — nach §. 183 a. B. G. — einem Fristungsgesuche zum Grunde, so ist in der Fristungsbewilligung auch auszudrücken, in welchen Perioden die Nachweisung über den Fortgang der Arbeiten zur Beseitigung des eingetretenen Betriebshindernisses erstattet werden müsse. Diese Perioden sind nach Maßgabe des Umfanges und Kraftaufwandes der Gewältigungsarbeiten und stets so zu bemessen, daß vermeidliche und nicht unbedingt nothwendige Schreibereien beseitiget werden. Jede bewilligte Fristung oder deren Verlängerung ist in dem Verleihungs-Vormerkbuche (S. 274) bei dem betreffenden Bergwerke gehörig einzutragen."

§. 184.

Wird in Tagmaßen Grubenbau betrieben, so gelten auch hinsichtlich der Fristen die Bestimmungen für den Grubenbau.

Außerdem finden Fristbewilligungen zum Betriebe des Baues in Tagmaßen nur dann Statt, wenn derselbe durch örtliche Hindernisse unthunlich gemacht wird.

Rücksichtlich der Fristbewilligungen findet bei Tagmaßen kein eigener Gesichtspunct Statt. Entweder werden in ihnen auch Grubenbaue getrieben, und dann gilt §. 182 und 183 auch hier. Oder Grubenbaue kommen nicht vor, und dann gilt §. 176 überhaupt zur Richtschnur; wobei jedoch eine analoge Anwendung der in §§. 182 und 183 enthaltenen Bestimmungen nach §. 184 ebenfalls geschehen kann.

Bei Hülfsbauen und Revierstollen entfällt nach dem nunmehrigen Bergrechte die Frage der Fristungen.

§. 185.

Pflicht zur Anlage von Grubenkarten.

Jeder Bergwerksbesitzer ist verpflichtet:

Sobald Nebenbaue, in welche ein Grubenbau sich verzweigt, eine Ausdehnung von mehr als hundert Klaftern erreichen, darüber genaue Markscheidekarten anzulegen, und darauf alle Baue so nachzutragen, daß jede weitere Ortserstreckung von mehr als fünfzig Klaftern auf der Karte dargestellt erscheint.

Der Bergbehörde steht die Einsicht und Abzeichnung dieser Karten zur Berichtigung der Revierkarten und lediglich zum Amtsgebrauche jederzeit frei, wobei sich jedoch in den letzteren auf die Dar-

stellung der verliehenen Maße und der darin aufgeschlossenen Lagerungsverhältnisse zu beschränken ist.

Wir bemerken hier §. 97 der Vollzugsvorschriften:

„Zur Anfertigung der im §. 185 vorgeschriebenen Markscheidekarten ist der Bergwerksbesitzer verpflichtet, seinen eigenen Markscheider zu verwenden, oder sich einen hiezu vollkommen befähigten Kunstverständigen zu verschaffen. Nur in dem Falle, als ein solcher ohne übermäßige Kosten nicht, oder nur aus größerer Entfernung zu erhalten wäre, der berghauptmannschaftliche Markscheider aber ohne Vernachlässigung seines ordentlichen Dienstes auf einige Zeit entbehrt werden könnte, ist die Berghauptmannschaft ermächtiget, demselben über ausdrückliches Verlangen eines Bergwerksbesitzers diese Aufnahme und Mappirung zu gestatten. Sollte ein Bergwerksbesitzer sich ausweisen, der Vorschrift des §. 185 a. B. G. aus von ihm unabhängigen Hindernissen nicht nachkommen zu können, so können demselben, zur Vermeidung der im §. 245 a. B. G. ausgedrückten Folgen, von der Berghauptmannschaft hiezu angemessene Fristen bewilliget werden. Die Einsicht solcher Markscheidekarten steht der Berghauptmannschaft zwar nach §. 185 a. B. G. frei, und sie kann demnach die Einsendung derselben von dem Bergwerksbesitzer verlangen, sie ist jedoch dafür verantwortlich, daß diese Karten mit möglichster Beschleunigung wieder zurückgelangen, daß sie als strenges Amtsgeheimniß behandelt werden, daß hieraus nur jene Daten in die Revierskarten übertragen werden, welche sich auf die Stellung der verliehenen Maße und die geognostischen Verhältnisse der aufgeschlossenen Lagerstätten beziehen. Diese Berichtigung der Revierskarten muß jedoch von Zeit zu Zeit — und soll in der Regel von 3 zu 3 Jahren vorgenommen werden.“

§. 186.

Und zur Lieferung statistischer Betriebsnachweisungen.

Jeder Bergwerksbesitzer hat der Bergbehörde über die gewonnenen Mineralien, die daraus erzeugten Rohprodukte, den hiezu verwendeten Brennstoff, den Werth der Produkte, die Zahl und Eigenschaft ihrer Arbeiter und deren Familien und andere Betriebsverhältnisse, die verlangten Nachweisungen unweigerlich zum Amtsgebrauche zu liefern.

Hierher gehört §. 98 der Vollzugsvorschriften:

„Diese im §. 186 a. B. G. vorgezeichneten periodischen Nachweisungen der Bergwerksbesitzer haben den Zweck, das Finanzministerium von dem Umfange und der staatswirthschaftlichen Bedeutung des Bergwesens im ganzen Reiche in steter Kenntniß zu erhalten. Zu diesem Ende hat jede Berghaupt-

mannschaft bis Ende Jänner jeden Jahres für das abgelaufene Verwaltungs- (Militär-) Jahr im Wege der Ober-Bergbehörde an das Finanzministerium vorzulegen: a) einen Ausweis über den Bergwerksmaßen-Besitzstand, die hiebei beschäftigten Arbeiter, die stattgefundenen Verunglückungen, und sonstige wichtige Ereignisse, nach dem Formulare **XVII.** (s. die Vollzugsvorschriften nach S. 194); b) einen Ausweis über die gesammte Bergwerksproduction nach dem Formulare **XVIII.** (s. die Vollz. Vorschr. S. 195—197). Diese Ausweise sind mit einem umständlichen Verwaltungsberichte zu begleiten. In demselben ist anzugeben die Zahl der bestandenen und neu zugewachsenen Freischürfe, der concessionirten Hülfsbaue und Revierstollen, ferner sind die bekannt gewordenen Hauptresultate und sonstigen bemerkenswerthen Wahrnehmungen bei dem Betriebe derselben, die wesentlichsten Verbesserungen, welche beim Berg- und Hüttenbetriebe versucht — oder schon eingeführt wurden, die bestandenen Productenabsatz-Verhältnisse zu erörtern, endlich müssen die Ursachen ihrer günstigeren oder ungünstigeren Resultate, der allgemeine Aufschwung oder der bemerkbare Rückgang im Gedeihen der montanistischen Unternehmungen, mit Angabe ihrer Veranlassung, der Zustand der Arbeiter und ihrer Bruderladen, die Ursachen der vorgekommenen Verunglückungen u. s. w., einer umständlichen Besprechung unterzogen werden. Diese Verwaltungsberichte müssen demnach ein getreues Bild der Zustände und Verhältnisse des Berg- und Hüttenwesens liefern, von den Ober-Bergbehörden reiflich erwogen und mit ihren Bemerkungen und Vorschlägen an das Finanzministerium geleitet werden."

§. 187.

Gesetzmäßige Verwaltung jedes Bergbaues.

Jeder Bergbau-Unternehmer ist der Bergbehörde für die Beobachtung der Berggesetze bei dem Betriebe seines Baues verantwortlich. Diese Verpflichtung wird auch durch die Verpachtung des Werkes nicht aufgehoben mit Vorbehalt des nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche zustehenden Regresses.

Dasselbe gilt für die im Bergbuche eingetragenen Mit-Eigenthümer eines gemeinschaftlichen Bergbaues (§. **136**), welche für die Erfüllung der denselben obliegenden Pflichten zur ungetheilten Hand zu haften haben.

Die im §. 170 festgestellte Verpflichtung ist jedem Bergbaue und dem darauf bezüglichen Bergwerkseigenthume wesentlich immanent, so daß dasselbe ohne diese Verpflichtung im österreichischen Kaiserthum nicht vorkommt. Es wird nun im §. 187 weiter der Grundsatz ausgesprochen, daß der Berg-

bauunternehmer für die Beobachtung der Berggesetze beim Betriebe seines Baues verantwortlich ist.

Die Folgen dieses Grundsatzes sind wichtig. Denn da vermöge §. 2 die allgemeinen bürgerlichen Gesetze insoweit, als keine besonderen Bestimmungen bestehen, auch nunmehr auf die Bergwerksangelegenheiten angewendet werden, so ist wohl das Bergwerksgut ebenfalls Gegenstand des civilrechtlichen Verkehres, und die dinglichen Rechtsverhältnisse am Bergbaue, so wie die Bergbauberechtigungen überhaupt müssen in dieser Hinsicht in der Regel vom Standpuncte des geltenden bürgerlichen Rechtes aus betrachtet werden. Doch bleiben dadurch deren bergrechtliche Eigenschaften unberührt; und namentlich was die Betriebsverpflichtung betrifft, so muß deren Erfüllung von den Bergbehörden im Sinne des Berggesetzes gefordert werden, möge sich der Bergbau in den Händen des Bergwerksunternehmers oder wessen immer sonst befinden.

Da nun der Bergwerksunternehmer rücksichtlich des Betriebes des in seinem Eigenthume befindlichen, oder ihm sonst zugehörigen Baues für die Erfüllung dieser Verpflichtung verantwortlich ist, so folgt daraus, daß wenn dieselben nicht erfüllt werden, die Folgen und rechtlichen Nachtheile hiervon ihn treffen. Diese Bestimmung wird in §. 187 hinsichtlich zweier Fälle (welche jedoch als blos exemplificativ hier angeführt betrachtet werden können), und denen die Fälle der §§. 188 und 189 noch beizufügen sind, weiter ausgeführt.

a) Rücksichtlich der Miteigenthümer eines gemeinschaftlichen Bergbaues. Diese haften für die Erfüllung der Betriebsverpflichtungen ihres Baues zur ungetheilten Hand, d. h. solidarisch. Da die Gewerkschaften in Zukunft nicht mehr diesen Character haben werden, so gilt auch diese Bestimmung nicht für sie; sondern die Haftung trifft denjenigen oder diejenigen, auf deren Namen das Werk im Bergbuche geschrieben ist. Bei den Eigenlöhnerzechen wird es davon abhängen, welche Form des gemeinschaftlichen Besitzes sie annehmen werden.

b) Die Verpachtung des Werkes hebt diese Verpflichtung nicht auf.

Die Geschichte des Bergbaubetriebes sowohl bei uns, als auch im Auslande zeigt vielfache Beispiele von Versuchen, das Verpachtungssystem im Großen, wie im Kleinen auf den Bergbau anzuwenden, und fast immer haben sich diese Versuche als dem rationellen Bergbaue nachtheilig gezeigt; fast immer führten sie zum Raubbaue. Der französische Bergbau des XVII. und XVIII. Jahrhunderts ist ein warnendes Beispiel; und die Fuggerischen Bergwerkspachtungen haben seit Anfang des XVI. Jahrhunderts eine traurige Berühmtheit erlangt, nicht nur in Ungarn und Tirol, sondern auch in Spanien (man denke nur an den Quecksilberbergbau von Almaden). Es wird daher nach diesen ungünstigen Erfahrungen wohl kaum Jemand noch

die Verpachtung größerer Werke, wenn keine besonderen Garantien gegeben werden, vorschlagen oder auch nur befürworten. Doch im Kleinen ist das Pachtsystem in Combination mit der Regelung der Arbeitsverhältnisse am Bergbaue seit jeher, und auch heute noch in mehreren Theilen der österreichischen Monarchie gebräuchlich.

Wir werden beim IX. Hauptstücke diesen Gegenstand noch einmal berühren. Hier bemerken wir mit Verweisung auf §. 187 unseres Berggesetzes, daß vermöge §. 2 auf die Pachtverhältnisse am Bergbaue bei uns die Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes in Anwendung kommen. (S. den zweiten Theil, Hauptstück XXV. des bürgl. Gesetzbuches.) Für die Beobachtung der Berggesetze bei dem Betriebe seines verpachteten Baues ist der Bergbauunternehmer der Bergbehörde verantwortlich. Es bleibt ihm jedoch der Regreß an die Pächter unter allen Verhältnissen vorbehalten.

§. 188.

Anzeige des Bevollmächtigten hiezu.

Bergbau-Unternehmer, welche nicht in dem Bezirke der Bergbehörde wohnen, haben derselben einen in diesem Bezirke wohnhaften Bevollmächtigten anzuzeigen, welcher die Verwaltung zu besorgen hat. Diese Vorschrift gilt auch für Gewerkschaften, deren Director außer dem Bezirke der Bergbehörde wohnt.

Andere Theilhaber eines von Mehreren betriebenen Bergbaues (§. 136) haben, ohne Rücksicht auf ihren Wohnort, stets einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten in dem Bezirke der Bergbehörde zu bestellen.

Die Nothwendigkeit eines solchen Bevollmächtigten ist durch die Rücksichten des Bergbaubetriebes überhaupt begründet und von den besonderen Besitzverhältnissen der einzelnen Bergwerke unabhängig. Daher trifft in Bezug auf dessen Bestellung §. 239 weitere Bestimmungen. Derselbe hat die Verwaltung solcher Bergwerke zu besorgen, deren Unternehmer, Director u. s. w. nicht im Bezirke der Bergbehörde wohnen. Es genügt übrigens die bloße Anzeige des Bevollmächtigten, ohne daß eine Prüfung oder Bestätigung desselben durch die Bergbehörde nothwendig wäre. Doch hat diese vermöge §. 224 das Recht, den etwa unfähigen Werksleiter zu entfernen und an dessen Statt bis zur Behebung des Uebelstandes einen Sachverständigen aufzustellen. In Betreff eines solchen Bevollmächtigten kommen die Bestimmungen des XXII. Hauptstückes des zweiten Theils des allg. bürgl. Gesetzbuches in Anwendung.

Man sieht zugleich, daß sich dieser rein aus Betriebsrücksichten zu bestellende Bevollmächtigte von den mehr aus Rücksicht der Bewirthschaftung gewerkschaftlicher Zechen früher nothwendigen Verlegern (vgl. oben S. 453) wesentlich unterscheidet.

§. 189.

Wenn ein Bergbau-Unternehmer stirbt, in Concurs geräth, oder unter Curatel gesetzt wird, hat das zuständige Gericht die Bergbehörde hievon in Kenntniß zu setzen, und ihr den bestellten Verwalter des Werkes namhaft zu machen.

Diese Bestimmung ist nothwendig, damit die Verwaltung des Bergregals mit der Bergrechtspflege im Einklange bleibe, und damit die Bergbehörden auch in Fällen, wo ein Bergbau Gegenstand der Verlassenschaftsabhandlung, des Concursverfahrens oder der Curatel wird, wissen, wer für die gesetzmäßige Verwaltung desselben verantwortlich sei.

* * *

Die Gründe, vermöge deren den Bergbauunternehmern unter den im XIV. Hauptstücke enthaltenen Folgen, die ununterbrochene und ordnungsmäßige Bauhafthaltung ihrer Bergwerke zur strengsten Pflicht gemacht wird, liegen so tief in der wesentlichsten Natur des Bergwerksgutes, bewähren sich so unabweisbar und hatten seit jeher eine so allgemeine Anerkennung, daß deren nähere Auseinandersetzung und Erörterung hier nicht mehr nothwendig sein dürfte. „Nicht das eigene Interesse der Bergbauenden, sagt mit Recht von Scheuchenstuel, nicht das Maß ihrer Kräfte allein ist es, was dem Bergwerksbesitzer zum Leitstern seiner Unternehmung zu dienen hat, sondern die Gemeinnützlichkeit der letzteren, das staatswirthschaftliche Ziel, die unterirdischen Schätze umfangreich aufzuschließen, zweckmäßig und vollständig zu benützen, ihre dauerhafte Gewinnung für die ferne Zukunft zu ermöglichen und so eine Quelle des Nationalreichthums zu schaffen. Bei der Verfolgung dieses Zweckes soll und muß der Unternehmer seinen lohnenden bürgerlichen Gewinn, denn ohne diesen wäre der Zweck nicht erreichbar, haben. Allein er ist nicht das Hauptziel des Bergwesens in staatswirthschaftlicher Beziehung, welches vielmehr darin besteht, der Nation das unterirdische Gebiet der bergmännischen Thätigkeit zu öffnen, für die Bedürfnisse des Lebens und des Staates auf eine Weise zu verfahren, damit neben der allgemeinen polizeilichen Sicherheit für Leben und Eigenthum diese unterirdischen Schätze für die Nation vollständig ausgebeutet und billigst geliefert, damit nichts davon verwüstet und unbenützbar gemacht und damit dieser reichen Quelle des Nationalwohlstandes die möglichste Dauer gesichert

werde. Aus diesem Grunde, und nicht um einzelne Bergwerksunternehmer auf Kosten ihrer Mitbürger zu bereichern, muß sich eine große Reihe der Letzteren die Entziehung der unter ihrer Oberflächenbesitze gelegenen Mineralien, ja selbst die Enteignung ihres Oberflächeneigenthums gefallen lassen. Die Pflicht der Staatsverwaltung ist es aber, darüber wachen zu lassen, daß diese aus überwiegendem öffentlichen Interesse gesetzlich verfügte Beschränkung der Eigenthumsrechte nicht zu einer rücksichtslosen gewinnsüchtigen Ausbeutung mißbraucht, sondern so benützt werde, wie dieß die Erreichung des Hauptzweckes verlangt" *).

Wenn nun im Zusammenhange hiermit die Gesetze über die Nutzbarmachung des Bergwerkseigenthums von denen über die Benützung der Oberfläche; die Anordnung des Bergwerksgewerbes von derjenigen anderer Zweige der industriellen Thätigkeit der Staaatsbewohner oft abweichen und den Betrieb des Bergbaues an Bestimmungen und Bedingungen knüpfen, welche in anderen volkswirthschaftlichen Bereichen der Gesellschaft nicht vorkommen, so werden wir darin eine nothwendige Eigenthümlichkeit des Bergbaues finden; und es ist beim heutigen Zustande unseres Rechtswesens Aufgabe der Gesetzgebung, dieß nicht blos im Allgemeinen auszusprechen, sondern auch den vorzüglichsten Richtungen des Bergbaubetriebes gemäß im Einzelnen auszuführen.

Und hiermit ist uns der Inhalt des VII. Hauptstückes gegeben. Der Bergbauunternehmer muß sich nothwendiger Weise auf den Standpunct desselben erheben. Dann wird er wohl zur Ueberzeugung gelangen, in welch innigem Zusammenhange sein Privatinteresse hier mit dem allgemeinen Interesse des Bergbaues stehe, wie sehr dieses ohne gewissenhafte Erfüllung der Verpflichtung der Bauhafthaltung von Seite aller Bergbauunternehmer leide, wie somit sein eigener Nutzen dieß ebenfalls fordert. Auch die Anordnungen dieses Hauptstückes, so wie die Ueberwachung derselben durch die Bergbehörden werden ihm im Lichte ihrer hohen Bedeutung erscheinen. „Bergbauunternehmer, bei denen sich Kraft und Intelligenz mit Vaterlandsliebe und Rechtssinn vereinigen, haben von der Ueberwachung ihres Bergbaubetriebes durch die Staatsorgane weder eine Störung, noch einen Mißbrauch ihrer inneren Verwaltungsverhältnisse, noch irgend eine Vexation zu besorgen. Das Gesetz und die höheren Instanzen schützen sie gegen jeden Uebergriff der unteren Organe. Dort aber, wo jene Elemente fehlen, muß die Staatsbehörde dahin wirken, daß die Bergwerksverleihungen nicht zu Zwecken mißbraucht werden, wozu die damit verbundenen Berechtigungen nicht eingeräumt wurden" **).

*) Motive S. 324 folg.

**) Scheuchenstuel: Motive S. 325.

Achtes Hauptstück.

Von dem Verhältnisse der Bergbauunternehmer unter sich.

Sehr richtig ist in Betreff des Bergbaubetriebes die Bemerkung der Motive zum ersten Berggesetzentwurfe (§. 81), daß nebst dem Vortheile des Einzelnen auch die des Allgemeinen, durch welchen ja jener bedingt ist, bedacht und bezweckt werden müsse. Deshalb werden die Bergbauunternehmer zur gegenseitigen Hülfeleistung verpflichtet. Und zwar nicht blos für den Fall einer unausweichlichen Nothdurft, sondern auch im Sinne des §. 191 dort, wo dadurch der Fortgang eines Bergbauunternehmers gefördert, oder überhaupt ihm die Erleichterung seines Betriebes ermittelt wird. Letzteres ist die Grundidee der durch das achte Hauptstück auf allgemeine Weise geregelten Bergbaudienstbarkeiten, wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß eine Hülfeleistung nur gegen entsprechende Vergütung gefordert werden könne. Auch hat dieses Verhältniß zwei Seiten, wie aus §. 195 ersichtlich ist.

Die zehn Paragraphe des VIII. Hauptstückes handeln diesemgemäß von zweierlei Verhältnissen. Zuerst von der Hülfeleistung, zu welcher jeder Bergbauunternehmer verpflichtet ist, sobald er von Unglücksfällen in benachbarten Bergwerken Kenntniß erhält (§. 190); — und dann von den Bergbaudienstbarkeiten (§§. 191—199). Für jene muß eine mäßige Vergütung, für diese ein nach §. 195 zu bestimmendes angemessenes Entgeld geleistet werden.

---

§. 190.

Gegenseitige Hilfeleistung.

Jeder Bergbau-Unternehmer ist verpflichtet, sobald er von Unglücksfällen in benachbarten Bergwerken Kenntniß erhält, alle seine verfügbaren Arbeiterkräfte, so weit es ohne Gefährdung seines eigenen Bergbaues möglich ist, gegen mäßige Vergütung zur Hilfe aufzubieten.

Daß bei Unternehmungen so schwieriger Art, wie die des Bergbaues sind, die Betheiligten zur gegenseitigen Hülfeleistung gegen einbrechende Unglücksfälle, z. B. Wassernoth, Grubenbrand u. dgl., verpflichtet werden, ist wohl eine nothwendige Bedingung ihres Fortbestandes. Die positive Verpflichtung jedes Bergbauunternehmers hierzu, welche durch §. 190 ausgesprochen wird, bezieht sich auf die Aufbietung aller verfügbaren Arbeitskräfte zur Hülfe des bedrängten Nachbarbergwerkes, wobei jedoch: 1) die Beschränkung beigefügt ist „soweit es ohne Gefährdung seines eigenen Bergbaues möglich ist;" und 2) eine „mäßige Vergütung" angesprochen werden kann. Worin diese Vergütung zu bestehen habe, muß in jedem einzelnen Falle nach gehöriger Erwägung aller Umstände bestimmt werden. Doch liegt im Begriffe der »Hülfe", somit einer »Leistung zu Gunsten eines Andern", daß auf die Art und Weise dieser vorzüglich zu sehen ist. Bedroht der Unglücksfall auch den die Hülfe leistenden Bergbauunternehmer, so ist seine Leistung keine eigentliche Hülfe mehr, sondern Vereinigung seiner Arbeitskraft mit der des Nachbarn zur Abwendung einer gemeinschaftlichen Gefahr, welche diesen schwerer trifft, wobei daher von einer Vergütung nicht mehr die Rede sein kann.

§. 191.

Bergbau-Dienstbarkeiten.

Jeder Bergbau-Unternehmer hat ferner die Pflicht, so weit sein eigener Bergbau nicht dadurch leidet, oder gefährdet wird, gegen angemessenes Entgeld:

a) den benachbarten Bergbau-Berechtigten die Mitbenützung seiner Stollen, Schächte, Förderungs-, Wetterlösungs- oder Wasserhebe-Maschinen, Berg- und Schienenwege, Brücken und Stege zu gestatten;

b) zum vortheilhafteren Betriebe des Baues in fremden Gruben in seinem Felde einen Hilfsbau anlegen, oder zu andern Gruben gehörige, oder selbstständige Hilfsbaue (§§. 85—89) durch seine Grubenmaßen treiben zu lassen.

Die durch einen Hilfsbau im fremden Felde gewonnenen vorbehaltenen Mineralien gehören dem Eigenthümer des Feldes, und sind demselben gegen Ersatz der Förderungskosten auszufolgen.

Schon die Bergordnungen und Berggewohnheiten des XVI. Jahrhunderts (Joach. B. O. II. Art. 31 und Appendix derselben Thl. II. Art. 22, VIII. und 31; Ferd. B. O. 49, 50 und 93; Max. B. O. Art. 8) setzen im Allgemeinen diese Obliegenheit fest; ohne sich jedoch hierbei zu dem Gesichts-

puncte einer näheren juristischen Bestimmung desselben zu erheben. Erst die doctrinelle Auffassung unserer Zeit (vgl. rücksichtlich des österr. Bergrechtes insbesondere F. Schneider: Lehrbuch des Bergrechts, S. 356 und folg.) hat hierin wahrhafte Bergbaudienstbarkeiten erkannt, und §. 191 unseres Berggesetzes hat in dieser Hinsicht eine gesetzliche Norm ausgesprochen.

Im Einklange mit §. 2 des neuen Berggesetzes finden somit hier wohl im Allgemeinen die im VII. Hauptstücke des zweiten Theils des allg. bürgl. Gesetzbuches über Dienstbarkeiten überhaupt enthaltenen Grundsätze Anwendung, und namentlich gilt das Princip: „**Nulla servitus in faciendo,**" — doch handelt es sich auch immer darum, daß der Eigenthümer des Bergwerkes zum Vortheile des benachbarten Bergbauberechtigten „etwas dulde." Dabei muß aber angemessenes Entgeld geleistet werden. Man sieht zugleich hierin, welcher Unterschied zwischen gemeinrechtlichen (Grund-) und den Bergbaudienstbarkeiten besteht. Uebrigens zeigt §. 511 des allg. bürgl. Gesetzbuches, auf welche Weise das österreichische bürgerliche Recht persönliche Dienstbarkeiten auch an Bergwerksachen schon vor Kundmachung unseres Berggesetzes gekannt und geregelt hatte (vgl. meine Beleuchtung dieses Paragraphes im XIII. Bd. des Juristen S. 40 folg.), wobei aber zu bemerken ist, daß die Fruchtnießung auch in ihrer Beziehung auf das Bergwerksgut kein bergrechtlicher, sondern ein gemeinrechtlicher Begriff ist, somit als Bergbaudienstbarkeit nicht betrachtet werden kann.

Es gehört zum Wesen der Bergbaudienstbarkeiten, daß sie im Allgemeinen vom Berggesetze als eine Pflicht ausgesprochen sind, somit ihre Entstehung durch Vertrag oder durch Entscheidung der Bergbehörde (§§. 193 und 194) sich immer nur auf die weitere Ausführung der allgemeinen Pflicht in irgend einem speciellen Falle bezieht. Diese selbst ist in der Natur und den Bedürfnissen des Bergbaues selbst begründet.

Da übrigens im §. 191 „Bergbauunternehmer" und sub a) „Bergbauberechtigte" überhaupt erwähnt werden, so betrifft diese Pflicht nicht blos die Besitzer und Eigenthümer von Grubenbauen, sondern auch Freischürfer, Hülfsbauunternehmer und Revierstöllner.

§. 192.

Kein Unternehmer eines Hilfbaues ist berechtigt, von dem ihm bei der Verleihung vorgezeichneten Betriebsplane abzuweichen, oder Flügelörter (Seitenbaue) anzulegen, um einer andern Grube Hilfe zu bringen, so lange es der Besitzer dieser Grube nicht verlangt. Wird jedoch der Seiten- oder abweichende Einbau mit Zustimmung des Besitzers der hilfsbedürftigen Grube ausgeführt, so hat dieser auch die Kosten dafür zu tragen.

Weigert sich der Besitzer des Hilfsbaues einen solchen nothwendigen Seitenbau zu treiben, so ist der Besitzer der hilfsbedürftigen Grube berechtiget, ihn auf eigene Kosten vorzunehmen.

Diese den Unternehmer eines Hülfsbaues betreffende Bestimmung ist eine weitere Ausführung der §§. 85—89 unseres Berggesetzes.

§. 193.

Entstehung derselben: durch Vertrag.

Kommt über die Einräumung einer der im §. **191** erwähnten Bergbau-Dienstbarkeiten zwischen den Betheiligten ein Uebereinkommen zu Stande, so ist dasselbe der Bergbehörde vorzulegen, welche es nach gepflogener Erhebung sowohl hinsichtlich der Nothwendigkeit, als der Angemessenheit des Entgeldes zu bestätigen (§. **197**), und der Gerichtsbehörde zur Eintragung in das Bergbuch mitzutheilen hat.

§. 194.

Durch Entscheidung der Bergbehörde.

Können sich die Betheiligten nicht vereinigen, so hat die Bergbehörde über die Verpflichtung zur Uebernahme der Dienstbarkeit und den Umfang derselben zu entscheiden, den Betrag der Vergütung aber, vorläufig unter Vorbehalt des Rechtsweges, allenfalls mit Zuziehung von Kunstverständigen zu bestimmen.

Wir bemerken hiezu den §. 99 der Vollzugsvorschriften:

»Wenngleich in dem §. 193 a. B. G. vorausgesetzt wird, daß ein Uebereinkommen rücksichtlich der Einräumung der im §. 191 a. B. G. aufgezählten Bergbaudienstbarkeiten und der allfälligen Gegenleistung hierfür stattgefunden habe, so fordert das Gesetz dennoch zur Giltigkeit dieser Verträge die Bestätigung der Bergbehörde über die Nothwendigkeit der Bestellung und die Angemessenheit der Entschädigung. Diese Bestätigung hat die Berghauptmannschaft, und immer nur nach reiflicher Prüfung aller Umstände zu ertheilen. Hiebei ist insbesonders in Erwägung zu ziehen, daß solche Dienstbarkeitsverträge nach §. 197 a. B. G. auch gegen die Hypothekargläubiger geltend sind, ja nach §. 268 in Concurs- und Executionsfällen selbst einen Vorzug vor diesen haben. Durch derlei unnöthige und bedeutende Belastungen einzelner Bergwerke, durch Zugeständnisse überspannter Gegenleistungen u. s. w. könnten demnach die wohlerworbenen Hypothekarrechte der Gläubiger völlig aufgeho-

ben oder doch ungebührlich beeinträchtiget werden; was dem öffentlichen Credite des Bergwesens Nachtheil brächte. Die Aufmerksamkeit der Berghauptmannschaft muß demnach dahin gerichtet sein, solchen absichtlichen oder unüberlegten Täuschungen vorzubeugen und einem Bergwerke derlei Lasten nicht ohne erwiesener und bewährt gefundener Nothwendigkeit aufbürden zu lassen."

§. 195.

Bestimmung des Entgeldes.

Für die Mitbenützung von Stollen, Schächten, Förderungs-, Wetterlösungs- oder Wasserhebe-Maschinen hat der Besitzer des dienenden Werkes auf einen verhältnißmäßigen Beitrag zu den Betriebs- und Erhaltungskosten und auf einen Hilfzins Anspruch, der jedoch zehn Percent der dem herrschenden Gute erweislich erspart werdenden Betriebskosten nicht übersteigen soll.

Die Beförderung von Bergbau-Erzeugnissen oder Bedürfnissen auf fremden Bergwerks-Eisenbahnen, Canälen, oder anderen Transport-Anstalten, muß dem Besitzer des dienenden Werkes auf sein Verlangen selbst überlassen, und ihm dafür die Vergütung nach seinen eigenen Transportkosten, mit Hinzuschlagung von höchstens 50 Percent derselben, für Anlagekosten und außerordentliche Ereignisse geleistet werden.

Da es sich auch hier, gleichwie bei §. 190 um eine Hülfe, obgleich nicht um eine positive Leistung handelt, so konnte der dem hülfsbedürftigen Bergbauberechtigten durch die Hülfeleistung verschaffte Vortheil nicht zum Maße der Entschädigung angenommen werden.

In Bezug auf das rücksichtlich der §§. 191 und 195, bei etwa vorkommenden Streitfällen zu beobachtende Verfahren, bemerken wir §. 100 der Vollzugsvorschriften:

„Wird die Nothwendigkeit der Einräumung einer Bergbaudienstbarkeit (§. 191 a. B. G.) widersprochen, oder können sich die Parteien über das Entgelt hierfür nicht vereinigen, und gelangen dießfällige Beschwerden zu der Berghauptmannschaft, so hat dieselbe eine Untersuchung bei den betheiligten Bergbauen anzuordnen und mit Rücksicht auf die Erfordernisse eines geregelten, wirthschaftlichen und erleichterten Bergbaubetriebes, so wie auf die Art und Weise der möglichst unschädlichen Mitbenützung, die obwaltenden technischen und ökonomischen Verhältnisse, dann aber auch die Rechts- und Billigkeitsmotive zur Beurtheilung und Bemessung der Entschädigung erheben zu lassen. Handelt es sich um die Bestellung einer umfangreichen,

oder lange andauernden Dienstbarkeit, und die Benützung werthvoller und mit Vorsicht zu behandelnder Betriebseinrichtungen, oder um bedeutende Entschädigungen, so wird die Berghauptmannschaft stets zwei wohl erfahrene, vertrauenswürdige Kunstverständige beiziehen, und nicht nur die bereits oben bemerkten Umstände, sondern auch die Vorsichten und Bedingungen, unter welchen die für das dienende Gut mindest lästige, und jeden Nachtheil thunlichst beseitigende Mitbenützung stattfinden könnte, dann das Verhältniß des Beitrages zu den Betriebs- und Erhaltungskosten der dienenden Objecte, endlich den billig erscheinenden Hülfszins, erörtern lassen. Die begehrte Mitbenützung kann nur dann als unzuläßig erkannt werden, wenn der dienende Bergbau dadurch einen wirklichen Betriebsnachtheil (Hemmung der Grubenarbeit, Förderung, Wetter- oder Wasserlösung u. s. w.) oder eine Gefahr (für seine Zechen und Verhaue, seine Grubenversicherung, seine Maschinen o. dgl.) zu besorgen hätte, oder der Vortheil für die herrschende Grube mit den Belästigungen der dienenden in einem bergwirthschaftlichen Verhältnisse nicht stehen — oder die Mitbenützung durch anderweitig thunliche Vorkehrungen als entbehrlich erscheinen sollte. Nach Berücksichtigung aller dieser Umstände hat die Berghauptmannschaft über das vorgelegte Erhebungsoperat nach Vorschrift des §. 194 a. B. G. das Erkenntniß zu schöpfen. Bei der mittlerweiligen Entgeltsbestimmung ist von dem Grundsatze auszugehen, daß — nachdem in voraus sichergestellt sein muß, der eigene Bergbaubetrieb werde dadurch weder benachtheiligt noch gefährdet, und da die Beiträge zu den Betriebs- und Erhaltungskosten nach rechnungsmäßiger Darstellung derselben und Erwägung des Antheils an der Benützung der dienenden Objecte schon vorläufig ermittelt sein sollen — es sich nur mehr um die Höhe des Hülfszinses handle, wobei ausschließlich die Ersparnisse zur Grundlage zu dienen haben, welche dem herrschenden Gute über Abzug der oben erwähnten Beiträge nachzukommen, und von welchen höchstens 10% als Hülfszins zuerkannt werden dürfen, wovon nur die Mitbenützung fremder Bergwerkseisenbahnen eine Ausnahme machen (§. 195 a. B. G.). Daß übrigens alle eingeräumten oder zuerkannten Bergbaudienstbarkeiten in dem Verleihungs-Vormerkbuche sowohl bei dem dienenden als herrschenden Bergwerke eingetragen werden müssen, ist schon im §. 35 (s. oben bei § 41) bemerkt worden."

§. 196.

Verantwortung für Schaden bei Ausübung derselben.

Im Falle eines bei Ausübung der Bergbau-Dienstbarkeit zugefügten Schadens, verantwortet der Besitzer des herrschenden Gutes nicht nur sein eigenes, sondern auch das Verschulden seiner Untergebenen.

Dieß kann als ein Zusatz zu den §§. 1313—1319 des allg. bürgl. Gesetzbuches gelten.

§. 197.

Wirkung in Beziehung auf die Hypothekar-Gläubiger.

Die von der Bergbehörde bestätigten Verträge (§. 193) über Bergbau-Dienstbarkeiten, und die von derselben darüber gefällten Erkenntnisse sind auch gegen die Hypothekargläubiger des dienenden und herrschenden Gutes wirksam.

Denn die Bergbaudienstbarkeiten sind im Sinne §§. 308 und 472 des allg. bürgl. Gesetzbuches ebenfalls dingliche Rechte, und daß hier im öffentlichen Bergwesensinteresse die bei §. 191 näher angedeuteten eigenthümlichen Einrichtungen bestehen, berührt deren juristische Natur nicht. Denn diese Einrichtungen wurzeln im §. 1 unseres Berggesetzes und müssen als ein Ausfluß der Bergwerksverleihung angesehen werden, die daher mit der Beschaffenheit des Bergwerkseigenthums und der Bergbauberechtigung überhaupt im innigsten Zusammenhange stehen. Zugleich ist auch die Verfügung des §. 193 zu bemerken, wodurch die Eintragung der Bergbaudienstbarkeiten in das Bergbuch angeordnet wird.

§. 198.

Zusammentreffen auf Durchschlägen.

Kommen Bergwerksbesitzer mit ihren Grubenbauen auf offenen Durchschlägen zusammen, so haben sie sogleich unter Vermittlung eines Markscheiders zu bestimmen, wo in diesem Durchschlage sich die beiderseitige Maßengränze befinde, und diese auf geeignete und dauerhafte Weise zu bezeichnen.

Im Falle eines Streites hat die Bergbehörde auf Ansuchen des einen oder des andern Theiles den beeideten Markscheider zur Ermittlung der Maßengränze abzuordnen, und von dem Erfolge beide Theile zu verständigen. Bis zur Entscheidung hat jeder Theil seinen Bau am Durchschlage einzustellen, die Durchschlagsstrecke aber auf seiner Seite aufrecht und fahrbar zu erhalten.

§. 199.

Bei offenen Durchschlägen in Revieren, wo besondere Statuten bestehen, oder in Grubenmaßen, welche bereits nach älteren Gese-

ßen verliehen wurden, sind, in soferne die Revierstatuten oder die Berggesetze, nach welchen die Verleihung erfolgte, besondere Vorschriften enthalten, die dort angegebenen Bestimmungen zu beobachten.

1. Die Schwierigkeiten, welche sich bei dem Zusammenkommen der Grubenbaue verschiedener Gewerken mit offenen Durchschlägen (Löcherungen) rücksichtlich der Begränzung und Ausdehnung ihrer Grubenfelder in früheren Zeiten häufig ergaben, nicht selten zu verwickelten Grubenstreiten und Bergprocessen führten und zahlreiche Verfügungen der älteren Bergordnungen veranlaßten, sind durch die von unserem Berggesetze getroffene Anordnung der Grubenmaße und Grubenfelder so ziemlich beseitigt und so genügt in Betreff des auf Durchschlägen vorkommenden Zusammentreffens der Grubenbaue solcher Bergwerksbesitzer, deren Verleihung nach den Grubenmaßen dieses Berggesetzes geschah, die einfache Bestimmung des §. 198.

In Bezug auf solche Grubenfelder, welche nach älteren Berggesetzen oder von dem neuen Berggesetze in dieser Hinsicht abweichenden Revierstatuten verliehen wurden, mußte die besondere Verfügung des §. 199 getroffen werden. Uebrigens bemerken wir hinsichtlich des Verfahrens bei Durchschlägen nach älteren Gesetzen auch den §. 101 der Vollzugsvorschriften:

„Die in dem §. 199 a. B. G. bemerkte Verweisung auf ältere Bergordnungen bei offenen Durchschlägen ist vorzüglich dort von einer nicht zu übersehenden Bedeutung, wo sich die Verleihung nach dem Längenmaße nur auf einen bestimmten Gang bezieht und worüber in mehreren Bergordnungen umständliche Vorschriften vorkommen, die sich auf die Beweisführung der Identität des verliehenen Ganges, die Kiesung eines Trummes u. s. w. beziehen.

„So lange demnach in einzelnen Revieren solche alte Gangverleihungen aufrecht bestehen, müssen Streitigkeiten, welche sich auf offenen Durchschlägen über das Vorrecht zum Abbaue ergeben, immerhin nach diesen älteren Gesetzen beurtheilt werden. Wird in solchen Fällen die Hülfe der Bergbehörde angesprochen, so hat dieselbe zwar jedesmal den Streitgegenstand an Ort und Stelle aufnehmen zu lassen, und über Vorladung beider Theile mit Vorbehalt der noch in Kraft stehenden Vorschriften der betreffenden Bergordnung, auf ein gütliches Uebereinkommen hinzuwirken. Kömmt ein solches nicht zu Stande, so ist sich von Seite der Bergbehörde auf die Vorzeichnung der mittlerweiligen Vorsichten — nach Vorschrift der alten Bergordnung — zu beschränken, die Streitenden sind aber zur Austragung auf den Rechtsweg zu verweisen.“

2. Es kann hier nicht unsere Aufgabe sein, in eine detaillirte Erörterung der älteren Berggesetze einzugehen, die in Anwendung kommen, wenn bei den nach denselben verliehenen Grubenfeldern, aus Veranlassung offener Durchschläge zwischen benachbarten Bergbauunternehmern Streitigkeiten ent-

stehen. Es handelt sich dabei um solche Grubenbesitze, welche entweder nach dem gestreckten Felde, oder mit ewiger Gänze verliehen wurden (vgl. oben S. 283 und 284); denn bei anderen Grubenverleihungen, und zwar namentlich bei denjenigen, welche nach dem gevierten Felde, oder nach cubischen Maßen geschehen (vgl. oben S. 283 folg.), genügt die Bestimmung des §. 198 unseres Berggesetzes. Wir beschränken uns daher auf einige allgemeine Bemerkungen:

a) Bei Verleihungen nach dem gestreckten Felde entscheidet in der Regel das Princip der Altersgerechtigkeit, wobei das Alter im Felde nach dem Zeitpuncte der gemäß der früheren Bergordnung rechtsgiltigen Einreichung der Muthung bestimmt wird. Das Alter im Felde gibt den Vorzug; α) wenn der Hauptgang, in Bezug auf welchen die Verleihung erfolgte, sich theilt und Trumme absetzt, wo dann der Besitzer des Hauptganges und unter mehreren der älteste ein Trumm kiesen, d. h. wählen kann, jedoch bei dem gekiesten bleiben muß; und β) wenn verliehene Gänge in ihrem Streichen an einzelnen Stellen entweder ganz zusammenkommen, oder sich wenigstens so nähern, daß die gesetzliche Vierung der Grubenmaßen nicht mehr vorhanden ist, somit die Gänge sich scharen, durchsetzen oder zufallen; oder wenn die Flötze, auf welche die Grubenfelder verliehen wurden, in der Richtung des Streichens verworfen werden.

Geschieht es nun im ersten Falle, daß — da die Gänge nicht immer ein regelmäßiges Streichen haben, und oft ein und derselbe Gang an verschiedenen Puncten am Tage entblößt wird — auf einem Gange von Mehreren Fundgruben aufgenommen wurden, oder daß ein Trumm desselben (am Aufschlagspuncte für einen eigenen Gang gehalten) an Jemanden verliehen wurde, der Hauptgang sich aber im Besitze eines Anderen befindet, so tritt eine Collision ein.

Im anderen Falle kann die Collision erfolgen, wenn Gänge oder auch Flötze, die im Aufschlagspuncte weit von einander entfernt waren und an Mehrere verliehen wurden, in ihrem weiteren Abbaue sich einander nähern, scharen, schleppen, aufsitzen, im Winkel- oder Scharkreutze durchsetzen, sich aus der Stunde werfen, zertrümmern, verdrücken, wohl auch abschneiden; — oder wenn nahe ansetzende Gänge in ihrer Mächtigkeit bedeutende Veränderungen erfahren, so daß z. B. ein Gang, der seinen Anfang in einer bloßen Kluft nahm, einen Bauch wirft und mächtiger wird.

Bei solchen Collisionen gilt wohl in der Regel der allgemeine Grundsatz, daß der Jüngere dem Aelteren weichen müsse. Doch nehmen einige Berggesetze auch auf den Adel der Gänge Rücksicht. Jedenfalls wird aber der Beweis durch den Augenschein angewendet, und es werden Kunstverständige (z. B. Markscheider) beigezogen. Handelt es sich um die Frage, ob der Jüngere innerhalb der Vierung des Aelteren baue, so muß der Gang des Aelteren vom Vater her (d. h.

vom Aufnahmsorte aus) bis zum streitigen Puncte mit beiderseits ins Hangende und Liegende kenntlichen Salbändern entblößt werden, weil nur so die Gewißheit erreicht werden kann, daß der Gang des Aelteren bis dahin streicht und daß der streitige Punct innerhalb seiner Vierung liegt. Es geschieht dieß mittelst der s. g. Gängausrichtung, und da hierbei auf die Grubengebäude des Jüngeren durchgeschlagen wird, so nennt man diesen Beweis den Beweis mittelst offenen Durchschlags. Es tritt somit hier die Voraussetzung der §§. 198 und 199 unseres Berggesetzes ein; wobei nur noch die Schwierigkeiten zu beachten sind, welche vorkommen, wenn die Identität des Ganges in Zweifel gezogen wird, oder wenn sich während der Beweisarbeit der Gang des Aelteren in Trumme theilt. Ueber die erstere wurde in den alten Bergordnungen der Beweis mittelst Eides (welcher auf dem Rundbaum abzulegen war) angeordnet und dieß ist auch durch die späteren Berggesetze nicht abgestellt worden. Theilt sich aber der Gang des Aelteren in Trumme, und fallen diese aus der Vierung, so besteht das Recht des Jüngeren, den Aelteren zur Kiesung eines derselben, mit Aufgebung der übrigen zu verhalten, wobei die Altergerechtigkeit auf das gekieste Trumm übertragen und dasselbe verstuft wird. Bevor übrigens der Beweis des Alters im Felde nicht in der Gänze hergestellt ist, darf der Jüngere auch nicht aus seinem Besitze gesetzt, oder ihm die Arbeit eingestellt werden.

Dieses Verfahren ist so ziemlich auf gleiche Weise durch alle älteren Bergordnungen vorgeschrieben, und zeigte nur hin und wieder einige minder wesentliche Modifikationen. Es kommt auch noch bei den Verleihungen nach dem Grubenmaßenpatent vom 23. März 1805 (vgl. oben S. 292) in Anwendung; und in einzelnen Bergbaugegenden, z. B. am oberungarischen Bergbaue, hat es bis in die neueste Zeit eine hohe praktische Bedeutung. Man sieht hieraus zugleich die Nothwendigkeit, in den Revierstatuten solcher Gegenden rücksichtlich desselben besondere Bestimmungen festzusetzen.

b) Minder schwierig sind die Fälle der offenen Durchschläge in solchen Bergbaugegenden, wo die Verleihungen der Grubenmaße mit ewiger Gänze früher geschahen (vgl. oben S. 284). In den meisten Fällen wird daselbst die unmittelbare Anwendung des §. 198 unseres Berggesetzes stattfinden können; und etwaigen Besonderheiten oder nothwendigen Ergänzungen dürfte sich durch Revierstatuten leicht entsprechen lassen.

*
* *

Wir bemerken rücksichtlich des achten Hauptstückes noch, daß es seit jeher im Bergrechte als allgemeiner Grundsatz galt, daß sich Grubenbaue, insofern dadurch der Eigenthümer in seinem Betriebe nicht behindert, der Betrieb des anderen Werkes aber erleichtert oder befördert wird, gegenseitig

den Mitgebrauch ihrer Baue, Maschinen und sonstigen Gewerksanlagen gegen entsprechendes Entgelt gestatten müssen; daß somit das hier ausgesprochene obligatorische Verhältniß in einer als allgemein anerkannten Nothwendigkeit und einem wesentlichen Postulate des rationellen Bergbaubetriebes wurzelt. Unser Gesetz nimmt somit hier nur insoweit einen eigenen Standpunct ein, als es dieses montanistisch obligatorische Verhältniß zugleich der Sanction des bürgerlichen Rechtes theilhaftig macht.

Es gibt kaum eine technische Unternehmung, wobei die Unternehmer und ihre Arbeiter so sehr auf wechselseitige Unterstützung und Hülfeleistung angewiesen wären, als bei dem unterirdischen Bergbaue. Der stete Kampf des Bergmannes mit allen Elementen, seine Abgeschiedenheit von jeder anderen menschlichen Hülfe, als der seines Nachbars im Inneren der Erde, bedingt die Nothwendigkeit eines viel ausgedehnteren Beistandes, als dieß auf der Oberfläche der Fall ist, und alle ältesten Bergordnungen weisen die Gewerken zu dieser brüderlichen Unterstützung an. Die nationale Wichtigkeit des Bergbaues gebietet, demselben alle jene Hülfsquellen zu öffnen, wodurch sein ohnehin höchst veränderlicher und zweifelhafter Ertrag erleichtert und erhalten werden könnte, um zu diesem gefahrvollen Unternehmen aufzumuntern. Die Verhältnisse des Bergbaues nach ihrer technischen Richtung sind endlich der Art, daß eine Fortsetzung oder Erleichterung des Betriebes, wenn die unterirdische nachbarliche Hülfe nicht geleistet würde, nur mittelst neuer kostspieliger, viele Zeit und Arbeit raubender Einbaue vom Tage aus möglich gemacht werden könnte, während durch Mitbenützung des Nachbarbaues, ohne Nachtheil des letzteren, oft schnelle und kostenlose Hülfe zur Hand ist*).

Uebrigens war außer den im VIII. Hauptstücke enthaltenen Fällen, im §. 86 des ersten Berggesetzentwurfes noch die Bestimmung, daß wenn einer Grube aus einem benachbarten Bergbau ohne offenen Durchschlag Wässer zusitzen, und dadurch den Letzteren Hülfe verschafft wird, der ersteren eine Entschädigung im Verhältnisse des ihr zukommenden Nachtheiles gebühren möge.

Unser Gesetz hat diese Bestimmung nicht aufgenommen. Trotzdem sind wir der Ansicht, daß die Wässer aus einer höher gelegenen Grube einer andern tiefer gelegenen Grube ohne offene Durchschläge, also nur durch das Anfahren wasserlässiger Gebirgsschichten oder Klüfte zufließen können, und aus dieser ausgeleitet oder gehoben werden müssen, so daß die Mühe und Arbeit, ja wohl auch kostspielige Maschinen der tiefer gelegenen Grube jener höher liegenden einen namhaften Nutzen verschaffen. Es scheint uns mehr als unbillig, den durch den Betrieb, vielleicht sogar auch Opfer der einen Grube einer andern verschafften Nutzen einzig auf Rechnung des Zufalls zu stellen. Vielmehr glauben wir, daß vermöge des Grundsatzes:

*) Schenchenstuel: Motive S 355

„Nemini licet cum damno alterius locupletari," der Anspruch auf Entschädigung wohl motivirt, und auch im Geiste unseres Berggesetzes begründet sei.

Neuntes Hauptstück.

Von dem Verhältnisse der Bergwerksbesitzer zu ihren Beamten und Arbeitern.

Das IX. und das X. Hauptstück unseres Berggesetzes beziehen sich auf einen für den Bergbau nicht minder wichtigen Gegenstand, als die Verhältnisse des Bergwerksgutes und der Bergbauunternehmung sind, von denen bisher die Rede war, nämlich auf die für die Blüte der Industrie in allen ihren Zweigen, und somit auch für die Montanindustrie so bedeutungsvolle Frage der Organisation der Arbeit und der Fürsorge der Arbeiter. Dabei kommt nicht mehr die Verwendung der dem Bergbaue zu Gebote stehenden Arbeitskraft in Betracht; denn hievon handelt das VII. Hauptstück. Vielmehr handelt es sich hier zunächst um die Herstellung und innere Anordnung dieser Arbeitskraft selbst auf Grundlage der gegebenen Verhältnisse unseres socialen und staatlichen Daseins und im Einklange mit der allgemeinen Richtung der österreichischen Gesetzgebung. Die Combination des Capitals, der Intelligenz und der Arbeit am Bergbaue; somit eine Frage, welche unter dem Gesichtspuncte der volkswirthschaftlichen Auffassung unserer Zeit die höchste Bedeutung hat, steht dabei in erster Linie.

Wir bemerken vorerst, daß in Betreff der hier zur Sprache kommenden Verhältnisse, die den materiellen Interessen zugewandte Richtung unserer Zeit; und eben so auch die darauf Einfluß nehmende allgemeine Anordnung unseres heutigen Rechtsdaseins sich wesentlich von dem unterscheiden, was in dieser Hinsicht damals galt, als die vorzüglichsten Berggesetze erlassen wurden, welche bis zur Einführung des Berggesetzes vom 23. Mai 1854 im österreichischen Kaiserthume bestanden. So zweckmäßig und heilsam daher auch für die Zeit der Entstehung jener Gesetze die durch dieselben getroffene Organisation der Bergbauarbeit erscheint; so lehrreich auch in vielfacher Hinsicht diese sogar heute noch für die Wissenschaft der Volkswirthschaft sein dürfte, so ist doch nicht minder gewiß, daß hier, wo den nunmehr wirkenden Elementen der Bergbauarbeit eine zeitgemäße und praktisch entsprechende rechtliche Stellung gegeben werden soll, wichtige Reformen, ja zum großen Theile eine gänzliche Umgestaltung des bisher Bestandenen nothwendig war. Viele der wesentlichsten Voraussetzungen der früheren An-

ordnung fallen heute entweder ganz weg, oder haben eine gänzlich veränderte Stellung erhalten. Eine Bevormundung der industriellen Unternehmungen würde sich auch am Bergbaue nicht mehr als ersprießlich bewähren, und seitdem der Geist unseres Jahrhunderts den Rechten der persönlichen Freiheit aller Staatsangehörigen allgemeine Anerkennung gab, erscheinen die früheren persönlichen und Standesvorrechte der Bergleute unter einem anderen Gesichtspuncte, als vordem. Auch die Tendenz unserer neuen Berggesetzgebung, das Entstehen und die Hebung größerer montanistischen Unternehmungen zu unterstützen und zu fördern, ist dabei nicht ohne Bedeutung.

Von diesem Standpuncte glauben wir namentlich das IX. Hauptstück des Berggesetzes betrachten zu müssen. Es gibt die durch die Erfahrung mehrerer Jahrhunderte als heilsam bewährten Einrichtungen der montanistischen Arbeitsorganisation nicht auf, sondern sucht sie mit den veränderten Verhältnissen der Gegenwart zu vereinbaren.

Wir haben es mit dem Verhältnisse der Bergwerksbesitzer zu ihren Beamten und Arbeitern zu thun. Dabei müssen die Bergbauunternehmungen des Staates von denen der Privaten unterschieden werden.

Bei den Staatsbergwerken besteht durchgehends die administrative Anordnung. Für die Beamten gelten die Dienstpragmatik, Anstellungsdecrete und Instructionen; für Aufseher und Arbeiter die administrativen Normalien und Vorschriften. Jedermann, der in den Staatsdienst getreten ist, unterwirft sich diesen stillschweigend, und sie regeln alle Dienstverhältnisse. Sollte jedoch in einzelnen Fällen, oder bei einzelnen Staatsbergwerken in dieser Beziehung nicht vorgesehen worden sein, oder handelt es sich um ein Verschulden, welches der strafrechtlichen Behandlung unterliegt, so kann auch hier weder der Beamte, noch der Arbeiter außer dem Gesetze stehen, und es wird daher dießfalls die Vorschrift des Gesetzes auch auf montanistische Staatsdiener Anwendung erleiden*).

Rücksichtlich der Privatunternehmungen geht unser Berggesetz von der Voraussetzung aus, daß es dem Gesetze, wenn es auch noch so tief eindringen, und noch so umständlich und weitläufig abgefaßt werden wollte, dennoch bei der heutigen Ausbildung der Montanindustrie unmöglich sei, alle jene Combinationen von Umständen zu berücksichtigen, unter denen das Wechselverhältniß zwischen den Werkseigenthümern und ihren Beamten, Aufsehern und Arbeitern, in das Auge gefaßt werden müßte, wenn es dasselbe auf allgemeine und zugleich in jedem einzelnen Falle ausreichende Weise regeln und jedem Theile recht und billig sein wollte. Unser Berggesetz erachtet, daß einerseits die Werksbesitzer und andererseits

*) Scheuchenstuel: Motive zu dem allg. österr. Berggesetze, S. 364.

deren Beamte, so wie auch Aufseher und Arbeiter ihre gegenseitigen Rechte durch den Abschluß von Dienstverträgen zu wahren im Stande sein sollen; und daß es unter dieser Voraussetzung ganz angemessen sei, sie zu nöthigen, sich durch einen umständlichen, alle persönlichen und örtlichen Verhältnisse berücksichtigenden Vertrag die wechselseitigen Rechte und Pflichten zu regeln; um nicht der gesetzlichen Eventualität ausgesetzt zu sein, den Dienstvertrag nach Willkür in kurzen Fristen wieder gelöst zu sehen. Wer sich einen Dienstvertrag einzugehen weigert, der gibt bereits zu erkennen, daß er sich über die gesetzliche Zeit hinaus nicht binden lassen will, und wer aus Versehen ohne Vertrag in einen Dienstverband eintritt, der muß sich die Folgen desselben gefallen lassen, denn gegen Unkenntniß, Uebersehen oder Uebereilung kann das Gesetz unmöglich Vorsichten statuiren, ohne einer Reihe von Mißbräuchen und Streitigkeiten die Thüre zu öffnen*).

Unter diesem Gesichtspuncte ist dann auch die Bestimmung des §. 200 zu betrachten, daß bei jedem Werke eine Dienstordnung verfaßt, und durch Genehmigung der Bergbehörde zur Geltung erhoben werde.

Die übrigen neun Paragraphe des IX. Hauptstückes (§§. 201—209) sind nur eine weitere Ausführung dieser Maßregel.

---

§. 200.

Dienstes-Ordnung.

Ueber die Dienstverhältnisse des Aufsichts- und Arbeitspersonales, muß bei jedem Werke eine Dienst-Ordnung verfaßt, von der Bergbehörde mit Zuziehung von Sachverständigen sorgfältig geprüft, nach erfolgter Genehmigung bekannt gemacht, und in den Arbeiter-Werkstätten stets angeschlagen werden.

In dieselbe gehören insbesondere die Bestimmungen:

a) über die verschiedenen Classen der Arbeiter und Aufseher, und deren Dienstverrichtungen, sowie über die örtlich verschiedenen Bestimmungen der Verwendung von Weibern und Kindern am Bergbau, mit Rücksicht auf die physischen Kräfte und die gesetzliche Unterrichts-Theilnahme bei Letzteren;

b) über das Verhältniß zwischen den Arbeitern und Aufsehern;

c) über die Zeit und Dauer der Arbeit;

---

*) Ebendaselbst.

d) über das Betragen in und außer dem Dienste;

e) über die üblichen Ablöhnungsverhältnisse;

f) über die Gebühren im Falle der Erkrankung und Verunglückung;

g) über die Geld- und Arbeitsstrafen bei Uebertretung der Dienst-Ordnung;

h) über die Fälle, in welchen das Dienstverhältniß sogleich aufgelöst werden kann.

Hierher gehört auch §. 102 der Vollzugsvorschriften:

„Obschon im §. 200 a. B. G. die wesentlichsten Momente enthalten sind, welche in den zu errichtenden Dienstordnungen berücksichtiget werden müssen und bei deren Uebergehung die Berghauptmannschaft auf die nöthige Ergänzung zu dringen hat, so ist es doch von Wichtigkeit, daß von Seite der letzteren auch dahin gewirkt werde, mindestens in einer und derselben Bergrevier möglichst gleichförmige Dienstordnungen aufzustellen. Indem dießfalls im Allgemeinen auf die §§. 8, 27, 36 (vgl. S. 221 u. 307) hingewiesen wird, muß den Berghauptmannschaften noch zur Pflicht gemacht werden, nicht nur die bereits gebildeten Reviersausschüsse ihres Districtes, sondern auch einzelne größere Bergwerks-Besitzer zur Vorlage von Dienstordnungs-Entwürfen aufzufordern, wobei außer den gesetzlichen Bestimmungen noch alle jene Eigenthümlichkeiten berücksichtiget werden sollen, welche aus den besonderen Betriebs-, Gewohnheits- und Arbeiters-Verhältnissen einer Bergrevier hervorgehen. Sollten sich dießfalls in einer Revier so verschiedenartige Ansichten ergeben, daß eine Vereinigung der Bergwerks-Besitzer nicht zu Stande kommt, so wird der Berghauptmann mit denselben eine eigene Berathung dießfalls pflegen und möglichst auf eine Vereinigung hinwirken, hiebei aber wohl bedacht sein, daß ebenso die Interessen der Bergwerksbesitzer als jene der Arbeiter berücksichtiget werden müssen, daß eine ungebührliche Belastung ihrer Kräfte, ein unzureichendes Lohnsverhältniß, eine zu geringe Vorsorge für Kranke und Verunglückte, eine übertriebene Strenge in den Strafen nicht nur aus Humanitätsrücksichten nicht zugelassen werden darf, sondern häufig zu einer Demoralisirung Veranlassung gibt, und dem allgemeinen Gedeihen des Bergbaues nachtheilig wäre. Hiernach haben die Berghauptmannschaften mit aller Umsicht auf eine Vereinbarung hinzuwirken, und sonach ohne nachgewiesener Nothwendigkeit und Unbedenklichkeit Abweichungen von der aufgestellten allgemeinen Dienstordnung einer Bergrevier nicht zu gestatten. Solche angenommene und bestätigte Dienstordnungen wären auf Kosten der Reviersgewerken in Druck zu legen und für deren Anheftung in den Zechenhäusern, Anfahrtsstuben, sowie in übrigen obertägigen Werkstätten die nöhigen Weisungen zu erlassen. Bestehen in einer Bergrevier Aerarial-Bergwerke, so haben sich die Berghauptmannschaften wegen

Aufstellung der Dienstordnung für dieselben an die Oberamtsdirectionen zu wenden, welche nach Maßgabe ihres Wirkungskreises derlei Ordnungen selbst entwerfen oder hiezu die höhere Ermächtigung nachsuchen werden, jedoch haben auch sie die gesetzlichen Erfordernisse der Dienstordnung zu beachten. Die Aufsicht über die Handhabung der Dienstordnung und der weiteren gesetzlichen Vorschriften des neunten Hauptstückes überhaupt obliegt zwar den Bergbehörden, und diese haben in den Fällen der §§. 247, 248 a. B. G. ausschließlich die Strafgewalt auszuüben; wenn jedoch in Beziehung auf wechselseitige Rechte und Verpflichtungen Klagen anhängig gemacht werden wollen, welche die Bergbehörden nicht im gütlichen Wege zu schlichten vermögen, so sind die Streitenden an die zuständige Gerichtsbehörde zu verweisen."

§. 201.

Dienst-Aufkündigung.

Insofern durch Dienstverträge oder durch die Dienst-Ordnung nicht andere Bestimmungen getroffen werden, können Beamte und Aufseher nur nach einer dreimonatlichen, Arbeiter nach einer vierzehntägigen Aufkündigungsfrist aus dem Dienste austreten, oder entlassen werden.

§. 202.

Entlassung aus dem Dienste ohne Aufkündigung.

Beamte, Aufseher oder Arbeiter, welche eines Verbrechens, eines aus Gewinnsucht entsprungenen, oder der öffentlichen Sittlichkeit zuwiderlaufenden Vergehens oder einer dergleichen Uebertretung schuldig erkannt werden, oder welche sich eines Vergehens oder einer Uebertretung gegen die Sicherheit der Person, der Ehre, oder des Eigenthumes ihres Dienstherrn nach dem allgemeinen Strafgesetze schuldig gemacht haben, können von demselben des Dienstes sogleich entlassen werden, wenn auch in dem Dienstvertrage oder der Dienst-Ordnung dießfalls eine andere oder auch gar keine Bestimmung enthalten sein sollte.

§. 203.

Auf gleiche Weise können, ohne vorhergegangene Aufkündigung, Diejenigen sogleich entlassen werden, welche sich in Beziehung auf Treue, Fleiß und den Vorgesetzten schuldige Achtung und

Gehorsam wesentlicher Pflichtverletzungen schuldig machen, welche ein mit ihrem Dienste unverträgliches Nebengeschäft betreiben, oder von den in ihrem Dienste erlangten Kenntnissen der Werksverhältnisse einen ihren Dienstherrn schädlichen Mißbrauch gemacht haben.

Die Aufkündigungsfrist wird hier in Betreff solcher Fälle festgesetzt, wo weder ein Dienstvertrag noch eine Dienstordnung besteht und sich darüber ausspricht. Diese Frist wird bei Beamten und Aufsehern aus Rücksicht ihrer Vorbildung und der Wichtigkeit ihrer Stellung auf 3 Monate, bei den Arbeitern im Einklange mit der bisher fast überall in dieser Hinsicht bestandenen Bestimmung der Berg-, Hütten-, Hammer- u. s. w. Ordnungen auf 14 Tage festgestellt.

Gleichwie übrigens die §§. 201 — 203 Maßregeln enthalten, daß die Werksbesitzer nicht zur Beibehaltung von Beamten, Aufsehern und Arbeitern genöthigt seien, die ihr Vertrauen verwirkt haben; daß diese vielmehr sich befleißen mögen, die Zufriedenheit ihrer Herren sich zu erwerben, um nicht der Entlassung entgegensehen zu müssen, und daß die Bergwerksunternehmer gegen böswillige, unvorsichtige oder unmoralische Individuen sicher gestellt seien: so war es nothwendig, auch die Beamten, Aufseher und Arbeiter gegen Druck und unbillige Willkür der Werksbesitzer zu schützen. Dieß geschieht durch gleichmäßige Regelung des Wechselverhältnisses; und es wird der Werksbesitzer seine braven und brauchbaren Beamten und Diener auch möglichst gut behandeln, um sich dieselben zu erhalten. Auch gehört §. 205 hierher. Die Ausdrücke »schuldig erkannt« und »schuldig« in den §§. 202 und 203 deuten auf die Nothwendigkeit einer vorangegangenen Verurtheilung und eines vorangegangenen Beweises. Aber auch die übrigen Fälle (ein mit dem Dienste unverträgliches Nebengeschäft, Mißbrauch der im Dienst erlangten Kenntnisse) sind Thatsachen, welche nicht vermuthet werden können, daher in jedem einzelnen Falle erwiesen sein müssen.

§. 204.

Gesetzwidrige Verabredungen der Arbeiter.

Wie Verabredungen der Berg- und Hüttenarbeiter, um durch Weigerung der Arbeit, Widersetzlichkeit im Dienste, oder andere Mittel einen höhern Lohn, oder andere Bedingungen zu erzwingen, und die Aufwiegelung hiezu zu bestrafen sei, bestimmen die Vorschriften des Strafgesetzbuches (§. 481).

Im Sinne der §§. 479 — 481 des Strafgesetzbuches sind dieß Uebertretungen, die laut §. 481 bei Berg- und Hüttenarbeitern an den Rädelsführern mit verschärftem Arreste von drei Tagen bis zu drei Monaten, und je nachdem

sie Inländer oder Ausländer sind, mit Abschaffung aus dem Kronlande oder dem ganzen Reiche zu bestrafen sind.

§. 205.

Fälle des Dienstaustrittes ohne Aufkündigung

Auch können wegen Mißhandlungen, welche Aufseher und Arbeiter, oder wegen herabwürdigender Behandlung, welche Beamte von ihren Vorgesetzten erleiden, wegen Versagung der bedungenen Verpflegung, unterlassener Entrichtung des Lohnes zur bestimmten Zeit, und anderer wesentlicher Vertrags-Verletzungen die Arbeiter, Aufseher oder Beamten, in Folge einfacher Meldung aus dem Dienste treten.

Diese Bestimmung entspricht andererseits denjenigen, welche in §§. 202 und 203 enthalten sind. Dabei versteht es sich von selbst, daß es den Beamten und Arbeitern unbenommen bleibt, wegen etwa unverschuldet erlittener Ehrenkränkungen oder Mißhandlungen gerichtlich Schritte zu thun.

§. 206.

Pflicht des Bergwerks-Besitzers zur Abrechnung mit dem Personale.

Jeder Bergbau-Unternehmer ist schuldig, mit seinem Aufsichts- und Arbeitspersonale wenigstens vierteljährig, bei dem Dienstesaustritte aber sogleich Abrechnung zu pflegen; wegen Forderung, welche der Dienstherr an einen Arbeiter zu stellen hat, darf er ihm den Austritt aus dem Dienste nicht versagen.

Die Verpflichtung, jeden Arbeiter rechtzeitig und in baarem Gelde abzulöhnen, liegt jedem Dienstherrn ob, sie trifft also auch den Bergwerksbesitzer. Hierbei kömmt aber auch der Fall des §. 141 sub g. in Betracht, wenn nämlich der Bergwerksbesitzer sein eigenes Arbeiter-Personale mit Lebensmitteln versieht. Da der gewerbsmäßige Gewinn in solchen Fällen ausdrücklich dem Werksbesitzer untersagt ist, so kann dies eine große Wohlthat für die Arbeiter sein, namentlich bei Bergwerken, die sich in Gegenden befinden, welche entlegener sind, und deren Betrieb großartig genug ist, um durch größere Verproviantirungsanstalten mindere Preise zu ermitteln, als die Spekulation der Händler setzen würde. Doch darf der Arbeiter zu einer solchen Approvisionirung nicht gezwungen werden, und das Berggesetz nimmt als Grundsatz an, daß der Arbeiter in der Regel berechtigt bleibt, seinen Lohn in baarem, landesgesetzlichem Gelde zu fordern, und der Dienstherr die Obliegenheit habe, ihn auf solche Weise abzulöhnen.

Tritt der andere Fall ein, daß nämlich der Arbeiter die nöthigsten Lebensbedürfnisse von seinem Dienstherrn bezieht, so muß auch dieser in die Lage gesetzt werden, sich durch Lohnesabzüge für seine vielleicht schon verabfolgten Naturalvorschüsse zahlhaft zu machen. Hierauf bezügliche Verfügungen können jedoch nicht in ein allgemeines Gesetz aufgenommen werden, sondern sind vielmehr geeignet, Gegenstand von Dienstordnungen und Revierstatuten zu sein. Unser Berggesetz schreibt (vgl. zugleich §. 248) nur im Allgemeinen vor, daß die Abrechnung überhaupt, also auch in dieser Hinsicht, zur gesetzlichen Zeit geschehe, und daß der Arbeiter nicht verhalten werden kann, derlei etwaige Privatschulden abdienen zu müssen, wenn er rechtzeitig und ordnungsmäßig seine Arbeit künden will.

§. 207.

Befreiung der Löhnungen von Verbot und Execution.

Auf den Geding oder Schichtenlohn der Bergarbeiter findet weder gerichtliches Verbot noch Execution Statt.

Gleichwie bei den Arbeitsverhältnissen überhaupt die zweifache Art der Berechnung des Arbeitslohnes, entweder nach der Arbeitszeit oder nach der Arbeitsleistung (bei Handwerken nach dem Stücke) vorkommt; so findet dasselbe auch bei der Bergbauarbeit statt, die ebenfalls entweder nach der Zeit (die Zahl der gearbeiteten Schichten, daher Schichtenlohn) oder nach der Arbeitsleistung (Gedinglohn) gelohnet wird. Rücksichtlich der Bestimmung des §. 207 begründet diese Verschiedenheit keinen Unterschied.

Im Uebrigen ist die Bestimmung des §. 207 auch rücksichtlich des §. 313 der allgemeinen und §. 398 der westgalizischen Gerichtsordnung; ferner der §§. 410 und 460 der ungarischen und der siebenbürgischen Civil-Prozeßordnung von Bedeutung. Die dadurch den Bergarbeitern gewährte Begünstigung ist in den Beschwerden und Gefahren, mit denen dieselben während ihrer Arbeit fast ununterbrochen kämpfen müssen, und in der äußerst mäßigen Berechnung ihres schwer verdienten Arbeitslohnes, der ihnen zur nothdürftigen Deckung ihrer Bedürfnisse und Fristung ihres Lebens unentbehrlich ist, begründet.

§. 208.

Ausfertigung der Entlaßscheine.

Jedem Bergarbeiter oder Aufseher ist bei seinem Austritte ein Abkehrschein (Entlaßschein) auszufertigen, in welchem die Arbeiterclasse, in welche er gehört, die Bruderlade, welcher er einverleibt ist, und die Zeit, seit welcher er in dieselbe eingezahlt hat, endlich der Tag des Ein- und Austrittes aus dem Dienste, angeführt werden muß.

Arbeiter oder Aufseher, welche irgend einmal auf einem österreichischen Bergwerke gedient haben, dürfen ohne Entlaßschein von keinem Bergwerksbesitzer in den Dienst aufgenommen werden.

Gleichwie einerseits jeder Arbeiter, also auch jeder Bergarbeiter das Recht hat, von seinem Dienstherrn beim Dienstesaustritte ein anständiges Dienstzeugniß oder Entlaßschein (Abkehrschein) zu fordern; so verordnet §. 208 aus Rücksicht der beim Bergbau aufrecht zu erhaltenden Ordnung auch, daß Bergarbeiter oder Aufseher, die wann immer bei einem österreichischen Bergwerke gedient haben, nur gegen Vorweisung ihres ordnungsmäßigen (d. h. mit den gehörigen hier angegebenen Erfordernissen versehenen) Abkehrscheines in Bergarbeit aufgenommen werden dürfen. Eigene Lohnbüchel sind durch unser Berggesetz nicht vorgeschrieben.

Schon die Polizeigesetze bestimmen, daß kein Dienstbote, also auch kein Bergarbeiter, ohne Wanderbuch aufgenommen werden darf; und sobald ein Wandernder in einen Dienst tritt, muß er sein Wanderbuch der politischen Behörde, dem Gemeindevorstande oder seinem Dienstherrn abgeben; wobei die verschiedenartigen politischen Vorschriften, die Modalität näher bezeichnen. Solche Wanderbücher werden dem Abziehenden dann mit der ämtlichen Bestätigung seiner letzten Dienstzeit wieder ausgefolgt. Da aber die Bergwerksbesitzer und ihre Arbeiter ebenfalls diesen Gesetzen und Vorschriften unterworfen sind, so gelten dieselben auch für sie. Außerdem kommt für den Fall, daß Bergarbeiter ohne Abkehrschein in Arbeit genommen werden, §. 248 unseres Berggesetzes in Anwendung.

§. 209.

Mannschaftsbuch.

Bei jedem Werke ist über alle Bergarbeiter und Aufseher ein ausführliches Mannschaftsbuch zu führen; dieses muß der Berg- und politischen Behörde, so oft es verlangt wird, vorgelegt werden.

* * *

Nachdem wir in den einleitenden Bemerkungen zu diesem Hauptstücke die Bedeutung der Organisation der Bergbauarbeit überhaupt hervorgehoben und bei Gelegenheit der einzelnen Paragraphe die auf die Arbeitsverhältnisse am Bergbaue bezüglichen Bestimmungen unseres Gesetzes kennen gelernt haben, mögen uns noch einige allgemeiner beleuchtende Worte über diesen ungemein interessanten Gegenstand vom streng positiven bergrechtlichen Standpuncte aus gestattet sein.

Es gibt wohl wenig Verhältnisse im Bergrechte, bei denen die, wenn auch dem Bergwesen äußerlichen Localumstände der einzelnen Bergbaugegenden so sehr in Betracht gezogen werden müssen, als bei der Regelung der Arbeitsverhältnisse des Bergvolkes. Der §. 200 hat dieß hinsichtlich der Dienstordnungen anerkannt, in Betreff deren er wohl nicht blos die darin aufzunehmenden einzelnen Gegenstände angeben wollte, sondern überhaupt die Rücksichten der Oportunität für maßgebend erklärte. Wir fügen noch bei, daß bei Abfassung derselben sehr wünschenswerth wäre, mit aller Umsicht und Sorgfalt eine solche Regelung anzustreben, welche im Bergvolke das Bewußtsein der Bedeutung seines Berufes rege erhalte, und es nicht in die traurige Lage versinken lasse, in welcher sich leider die Fabriksarbeiter vieler Gegenden befinden *). Auch glauben wir darauf hinweisen zu dürfen, daß die historischen Antecedentien und die durch das Leben selbst gegebenen, zum großen Theile als lebensfähig bewährten Gewohnheiten und Einrichtungen hierbei wohl einige Beachtung verdienten.

Dieß möge hier als allgemeine Bemerkung hingestellt sein.

Außerdem sei es uns auch gestattet, mit Hinweisung auf den §. 187 hier noch des innigen Zusammenhauges zu gedenken, welcher an vielen Orten zwischen der Verpachtungsgewohnheit und der Bergarbeit besteht. Wir verweisen beispielsweise auf die sogenannten Haltgedinger am Bleiberger Bergbaue, deren Lohn nach den erzeugten Producten oder abgelieferten Schlichen bemessen wird, die durch Vermittlung ihrer Chürführer in dieser Hinsicht mit den Gewerken auf gewisse Zeit, z. B. ein Jahr, eigene Verträge abschließen, vermöge welcher es ihnen gestattet ist am beliebigen Orte in der Grube zu arbeiten. Es ist dieß ein einfaches, durch die dortigen Localverhältnisse bedingtes Verhältniß, welches sich durch Abstellung einiger eingerissenen Mißbräuche vielleicht auf ersprießliche Weise neu regeln ließe. Klarer tritt das Verpachtungswesen schon an den ungarischen Bergwerken hervor, wo in einigen Gegenden ganz eigene Gewohnheiten bestanden. Die Pächter nnd zugleich Arbeiter sind dadurch unmittelbar mit in das Interesse der Bergbauunternehmer gezogen. Sowohl die Gewohnheit des sogenannten Hauptgedinges (wo der Unternehmer einzelne Grubentheile den Arbeitern zur Bebauung auf eigene Gefahr übergibt, und die erzeugten Erze um einen bestimmten Preis von ihnen einlöst); als die verschiedenen Formen der sogenannten Transaction (wo der Arbeiter das erzeugte Erz für sich behält, und nur einen aliquoten Theil davon dem Grubeneigenthümer abliefert), und die Gewohnheit des sogenannten Freibaues (wo der Einzel-

*) Vgl. Meine Erläuterung einiger für die nächste Zukunft des Bergrechts in der österr. Monarchie wichtigen Fragen, in der österr. Zeitschrift für Rechts- und Staatswissenschaft, Jahrg. 1849. XI. Heft. S. 331 folg.

gewerke dem Freibauer seine Theile zum Baue so übergibt, daß er aus dem Ertrage den Bau bis zur Zeit der Ausbeute bestreite, ihm dann aber einen entsprechenden Antheil davon zurückstellte) u. dgl. sind althergebracht, und mit dem Ideengange des dortigen Bergwerkes auf das innigste verwachsen. Sie alle, so wie auch ähnliche Gewohnheiten anderer Gegenden sind beachtungswürdige Richtungen der Bergwerksarbeit.

Zehntes Hauptstück.

Von den Bruderladen.

Die Bruderladen sind eine Wohlthätigkeitseinrichtung des Bergwesens, welche seit alten Zeiten überall bestehen, wo bedeutendere Bergwerke vorkommen. Auch vom Standpuncte unserer Zeit aus erscheinen sie nicht nur als Humanitätsanstalten der edelsten Art; sondern sie überheben auch die Staatsverwaltung der Obsorge für die Bergarbeiter und deren Witwen und Waisen insoweit dieselben aus ihnen zur Zeit der Erwerbsunfähigkeit im Alter und in Krankheits- und Unglücksfällen Unterstützung erhalten. Sie stehen übrigens mit den socialen Verhältnissen der Bergarbeiter und den wesentlichsten Einrichtungen der Organisation und Ablohnungsweise der Bergarbeit in innigem Zusammenhange, so daß auch das X. Hauptstück unseres Berggesetzes eine Ergänzung und Nachtrag des IX. Hauptstückes ist.

Unser Berggesetz hat die Bruderladen aus dem Bereiche für sich vereinzelter Privilegien und Revier- oder Localstatute in dasjenige der Gesetzgebung versetzt. Es hat deren Bedeutung anerkannt, die Hebung der leider während der letzten Jahrzehende an ihnen eingerissenen Mängel und Uebelstände eingeleitet, und trifft im X. Hauptstücke Anordnungen, welche ohne lästigen Zwang die freie, aber dem Zwecke derselben, und den speciellen Verhältnissen der Bergwerke möglichst entsprechende Entwicklung dieser Humanitätsanstalten befördern sollen. Es knüpft an die Vorkommnisse, welche vorhanden sind an, und setzt einerseits die allgemeinen Verpflichtungen rücksichtlich der Bruderladen überhaupt fest (§§. 210 und 211), während es andererseits den Statuten der einzelnen Bruderladen die Vorschriften über deren näheren Bestand und hierüber die Berücksichtigung der Local- und Revierverhältnisse überweist (§§. 212—214).

---

§. 210.

Pflicht zur Errichtung von Bruderladen.

Zur Unterstützung hilfsbedürftiger Bergarbeiter, sowie ihrer Witwen und Waisen, sollen Bruderladen (Knappschaftscassen oder Versorgungsanstalten) bestehen.

Jeder Bergwerks-Besitzer ist daher verpflichtet, entweder bei seinem Werke für die selbständige Errichtung einer solchen zu sorgen oder sich darüber nach Genehmigung der Bergbehörde mit anderen Bergwerks-Besitzern zu vereinigen.

Hier ist der Zweck der Bruderladen überhaupt angegeben, nämlich „Unterstützung hülfsbedürftiger Bergarbeiter, sowie ihrer Witwen und Waisen"; — wobei unter Bergarbeitern diejenigen Individuen zu verstehen sind, welche beim Bergbaubetriebe in der Arbeit gegen den üblichen Schicht- oder Gedinglohn oder als Aufseher dieser Arbeit verwendet werden. Auch ist in dieser Hinsicht die Bedeutung zu beachten, welche der Sprachgebrauch einzelner Bergreviere und Bergbaugegenden mit diesem Worte verbindet.

In diesem Sinne werden die Bruderladen für „Versorgungsanstalten" erklärt. Der Ausdruck „Knappschaftscassen" bezieht sich auf bereits bestehende, und oft schon seit Jahrhunderten durch die Sparpfennige des Bergvolkes gebildete, nicht selten im Besitze bedeutender Capitalien befindliche Bruderladen. Dieselben wurden bisher unbedingt als das Eigenthum der betreffenden einzelnen Knappschaften angesehen, waren meistens durch Privilegien oder Statuten näher geregelt und konnten auch jetzt durch das Gesetz den Knappschaften nicht entzogen werden.

Der §. 210 spricht den allgemeinen Grundsatz aus: daß „Bruderladen bestehen sollen". Bestehen solche schon, so ist dieser Verfügung des Gesetzes bereits Genüge geleistet. Dieselben bleiben daher aufrecht, und vermöge §. 212 kann die Bergbehörde von ihnen Einsicht nehmen und selbe einer Prüfung unterziehen, wobei es sich natürlich am meisten darum handelt, ob sie ihrem Zwecke entsprechen, und mit genügenden Mitteln versehen sind. Da die Bestimmung des Gesetzes nicht weiter reicht, so ist anzunehmen, daß insofern das Resultat der Prüfung günstig ist, oder die Bergbehörden sich nicht bewogen finden, auf eine solche einzugehen, solche Bruderladen in ihrem bisherigen Zustande verbleiben können und sich blos im Allgemeinen den durch unser Berggesetz festgesetzten Normen zu unterwerfen haben.

Bestehen aber irgendwo keine Bruderladen, oder werden sie nicht für genügend befunden, so tritt die Bestimmung des §. 210 ein, und die Bergwerksbesitzer sind verpflichtet, entweder einzeln oder in gegenseitiger Vereinigung dafür zu sorgen, daß solche errichtet, oder dem Bedürfnisse ent-

sprechend hergestellt werden. Ueber die Art und Weise, wie sie hiefür zu sorgen haben, ob etwa durch das Geschenk oder die Widmung eines Capitals, oder durch ein Darlehen u. dgl. spricht sich das Gesetz nicht näher aus; dieß ist somit ihrer Einsicht und ihrem Wohlthätigkeitssinne überlassen. Auch ist es ganz im Interesse des Bergbaues und im Geiste des gegenwärtigen Gesetzes, wenn Strafgelder (vgl. §. 233), milde Beiträge einzelner Wohlthäter u. dgl. diesem Zwecke zugeführt werden. Der Bergbehörde ist kein positiver Einfluß auf die Zustandebringung der Bruderladenfonds zugewiesen, sondern nur ihre Genehmigung und nach Maßgabe der Umstände, ihre Vermittlung angeordnet. Sie haben jedoch die etwa säumigen Bergwerksbesitzer zur Erfüllung der ihnen auferlegten Pflicht durch geeignete Mittel anzuhalten.

§. 211.

Pflicht zum Eintritt in dieselben.

Jeder bei einem Bergwerke aufgenommene Aufseher oder Bergarbeiter ist verpflichtet, der Bruderlade des Werkes, bei welchem er dient, als Mitglied beizutreten, und zu derselben den festgesetzten Beitrag zu leisten.

Die Ausdrücke „Aufseher" und „Bergarbeiter" sind hier ebenso wie im vorigen Paragraphe zu nehmen. Die zu leistenden Beiträge werden durch die Bruderladenstatuten festgesetzt (vgl. §. 213 lit. b). Am zweckmäßigsten erscheint hier, den bisherigen wohl allgemeinen Gebrauch beizubehalten, daß dieselben vom Lohne abgezogen und durch den Lohnherrn der Lade übergeben werden. Vgl. auch §. 200 lit. c.

§. 212.

Bruderladen-Statuten.

Für jede Bruderlade müssen von dem Eigenthümer oder der Direction des Bergwerkes, unter Mitwirkung eines von dem Arbeiterpersonale zu wählenden Knappschafts-Ausschusses, eigene Statuten entworfen, und den Bergbehörden zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden.

Von schon bestehenden Instituten dieser Art kann die Bergbehörde Einsicht nehmen und selbe einer Prüfung unterziehen.

§. 213.

Die Statuten müssen die Vorschriften enthalten:

a) über die Anlage der Bruderlade-Matrikeln, und die Erhal-

tung derselben im richtigen Stande, sowie über die Bedingungen der Aufnahme in die Bruderlade;

b) über die Größe der Beiträge und die Art ihrer Einzahlung;

c) über die Regeln zur Bestimmung des Maaßes der Unterstützungen aus der Bruderlade;

d) über die Bedingungen, unter welchen der Anspruch auf Unterstützung erworben wird und verloren geht, z. B. durch auch nur zeitweiligen Austritt aus der Bergarbeit überhaupt;

e) über die Art und Weise der Sicherstellung und Verwaltung des Vermögens der Bruderlade, die Haftung für dieselbe, der Prüfung und Erledigung der Rechnungen;

f) über den Einfluß, welchen das Arbeitspersonale darauf zu nehmen hat;

g) über das Verhältniß mehrerer vereinigten Bruderladen unter einander;

h) über die Verfügung mit dem Vermögen für den Fall der Erlöschung des Bergwerkes, für welches die Bruderlade gegründet war.

Früher galten die Bruderladen fast immer unbedingt für ein Eigenthum der daran betheiligten Knappschaft als Corporation. Dieselbe wählte aus ihrer Mitte die Knappschaftsältesten, und von diesen hatten ein oder zwei die Verpflichtung, die Büchsenpfennige (das Bruderladengeld), welche der Schichtmeister oder Steiger (Aufseher) jedem Arbeiter bei den Lohnzahlungen von dem Lohne abziehen mußte, zu übernehmen, wovon sie auch „Bruderladenväter" hießen. Aus diesem von dem schwer verdienten Lohne der Bergarbeiter gesammelten Gelde entstanden und erhielten sich die Bruderladen. Ihr Zweck war seit jeher der Nutzen der Knappschaft und die Unterstützung arbeitsunfähiger, kranker, gebrechlicher und alter Bergleute, die Beerdigung derselben, wenn sie in Armuth starben, so wie die Erhaltung ihrer zurückbleibenden Witwen und Waisen. Hierbei kam übrigens Vieles auch auf die in jedem Bergreviere bestehenden Einrichtungen an. In der Regel führte der Knappschaftsschreiber mit den Aeltesten die Rechnung, welche in jedem Jahre dem Berggerichte vorgelegt werden mußte, und von diesem nach vorläufiger Revision der montanistischen Buchhaltung erledigt wurden. Meistens hatte übrigens das Bergoberamt oder Berggericht (auf den böhmischen, berglehensfähigen Dominien das obrigkeitliche Bergamt) auch die Aufsicht über die Verwaltung der Bruderladen, und in dieser Eigenschaft einen besonderen Schlüssel dazu. Die andern Schlüssel hatten die Aeltesten und der Knappschaftsschreiber, welche in dieser Hinsicht in Eid und Pflicht genom-

men wurden. Die Verwaltung selbst lag in den Händen dieser. Das Einkommen der Bruderladen, welches nach den laufenden Auslagen verblieb, sollte gegen Zinsen und hinlängliche Sicherheit angelegt werden; doch konnte ohne Zustimmung der die Aufsicht führenden Behörde kein Capital der Bruderlade giltig angelegt oder gekündigt, keine Forderung abgetreten, kein Rechtsstreit darüber verglichen, kein zurückgezahltes Capital in Empfang genommen werden. Das Hofkammerdecret vom 22. September 1821 verbot außerdem jedem Beamten, ein Capital aus einer Bruderlade zu entlehnen, welches zu dem Werke gehört, bei dem er angestellt ist.

Die nach §§. 210 und 211 unseres Berggesetzes entstehenden Bruderladen werden im Ganzen die Natur eines gesellschaftlichen Vermögens haben; wobei einerseits die Bergwerksbesitzer nach Maßgabe der in §. 210 festgesetzten Bedingung, andererseits die Aufseher und Bergarbeiter betheiligt sind. Diesem entspricht die Verfügung des §. 212, welche die Entwerfung und beziehungsweise Abfassung der Bruderladenstatuten dem Eigenthümer oder Director des Bergwerkes unter Mitwirkung des Knappschaftsausschusses überträgt. Im §. 213 gibt das Gesetz selbst die Puncte an, welche diese Statuten enthalten sollen; deren Regelung übrigens eben der Gegenstand derselben ist.

§. 214.

Besitzer von Bergwerken, bei welchen eine gesetzmäßig eingerichtete Bruderlade noch nicht besteht, sind bis zur Errichtung derselben verpflichtet, ihren erkrankten oder verunglückten Arbeitern wenigstens diejenige Hilfe zu leisten, welche nach den allgemeinen Gesetzen den Dienstherren gegen ihre Dienstleute obliegt.

Art. 85 des II. Theils der Joach. B. O. und ebenso auch Art. 21 der Schlaggenw. B. O. bestimmt, daß wenn ein Arbeiter im Dienste der Gewerkschaft bei der Arbeit beschädigt wird oder erkrankt, ihm der Lohn noch durch vier Wochen verabreicht und insbesondere auch die Curkosten bezahlt werden. Aehnliche Gewohnheiten bestanden bisher auch in anderen Bergbaugegenden. Obgleich nun §. 214 auf die Dienstboten- und Gesindeordnungen hinweist, so glauben wir doch, auf jene bisherige Anordnung um so mehr Bezug nehmen zu können, da §. 1172 des allg. bürgerl. G. B. die Rechte und Pflichten zwischen den Dienstherren und dem Dienstgesinde blos im Allgemeinen zum Gegenstande besonderer Vorschriften macht, solche aber in Betreff mehrerer Theile der österr. Monarchie entweder gar nicht oder nur unvollständig bestehen. Besondere Gesindeordnungen, welche für den Bergbau beachtenswerth sein dürften, sind: für das Landgesinde in Böhmen, Mähren und Schlesien vom 20. Sept. 1782; für das Stadtgesinde ebendaselbst vom 1. Dec. 1782; für das Landvolk in Niederösterreich v. 27. März

1784; und in Innerösterreich v. 28. Sept. 1787 und 20. Juli 1820; für Galizien I. Theil 6. Hauptst. des galiz. bürgerl. G. B., Hofdecret vom 21. Febr. 1800 und Patent vom 26. August 1826. Die Gesindeordnung Wiens (1. Mai 1810), sowie der größeren Städte überhaupt kommen hier kaum in Anwendung.

Rücksichtlich der Bruderladen schalten wir hier noch den §. 103 der Vollzugsvorschriften ein:

„Die Wichtigkeit der Bruderladen, der wohlthätige Einfluß, welchen sie auf die Ordnung und Disciplin beim Berg- und Hüttenwesen ausüben, endlich die öffentlichen Humanitätsrücksichten, welche der Staatsverwaltung die Pflicht auferlegen, eine große Classe productiver Arbeiter mit ihren Familien in ihren Bedrängnissen nicht hilflos zu lassen, erfordern es, daß die Berghauptmannschaften diesen Instituten sogleich nach Eintritt der Wirksamkeit des neuen Berggesetzes, und fernerhin unausgesetzt ihre besondere Aufmerksamkeit zuwenden.

„Vor Allem haben dieselben sonach eine genaue Nachweisung von allen Bergwerksbesitzern ihres Districtes darüber abzufordern, wo Bruderladen bereits bestehen, in wessen Verwaltung sie sich befinden, welches Vermögen sie besitzen und welche Statuten ihnen zum Grunde liegen. Die letzteren müssen in Original oder beglaubter Abschrift vorgelegt werden.

„Entsprechen dieselben nicht den Vorschriften des §. 213 a. B. G., so sind die Bergwerksbesitzer auf die Mängel aufmerksam zu machen, und zur Ergänzung oder Abänderung der Statuten nach Vorschrift des Gesetzes aufzufordern. Im Falle sie aber genügend befunden werden, sind sie von der Berghauptmannschaft zu bestätigen und nach Zurückbehaltung einer Abschrift für das Bruderladen-Vormerkbuch zurückzustellen. Jene Bergwerks-Besitzer, bei deren Bergwerken Bruderladen noch nicht bestehen, sind zur Bildung derselben anzuweisen. Hiebei können die Reviers-Ausschüsse in den meisten Fällen in Anspruch genommen werden, welche dahin zu wirken haben, daß für mehrere Bergwerke der Reviere gemeinschaftliche Institute dieser Art entstehen. In dieser Richtung hat ihnen die Berghauptmannschaft mit angemessenen Vorschlägen entgegen zu kommen, allfällige Vorberathungen einzuleiten und auf das Zustandebringen eines dießfälligen Uebereinkommens thunlichst Bedacht zu nehmen, wonach die hiebei Betheiligten zur vorschriftmäßigen Vorlage der Statuten aufzufordern wären.

„Da sich wohl nicht voraussehen läßt, daß auf diesem Wege das Institut der Bruderladen schnell und überall geordnet werden könne, so muß doch von Seite der Berghauptmannschaft dieses Ziel fortwährend im Auge behalten und die Erreichung desselben durch Aufforderungen und Belehrungen unausgesetzt angestrebt werden.

„Auf die Verwaltung der Bruderladen haben die Berghauptmannschaf-

ten zwar gesetzlich einen Einfluß nicht auszuüben, jedoch steht ihnen die Oberaufsicht über dieselben in der Art zu, daß sie sich von der steten Sicherstellung des Bruderlad-Vermögens die Ueberzeugung verschaffen und darüber wachen, ob die Bruderladens-Einflüsse auch den Statuten gemäß verwendet werden. Zu diesem Ende haben sie sich dort, wo Bedenken oder Beschwerden gegen die ordentliche Verwaltung vorkommen, die Bruderlad-Rechnungen von Fall zu Fall, außerdem aber periodisch mindestens von 3 zu 3 Jahren vorlegen oder gelegentlich anderer ämtlicher Local-Untersuchungen von ihren Commissären Einsicht in dieselben nehmen und darüber Bericht erstatten zu lassen. Kommen bei einzelnen Bruderladen-Verwaltungen in einer der angedeuteten Richtungen Mängel vor, so haben die Berghauptmannschaften deren Behebung vorzuzeichnen, nöthigen Falles auf Ersatz der bemängelten Posten das Erkenntniß zu fällen, und den Vollzug ihrer dießfälligen Anordnungen durch Anwendung des §. 250 a. B. G. zu bewirken.

„Ueber alle Bruderladen des Amtsdistrictes hat die Berghauptmannschaft ein Bruderladen-Vormerkbuch nach dem folgenden Formulare zu führen und darin das Bergwerk, bei welchem sie bestehen, die Verwaltung mit Angabe des verantwortlichen Rechnungsführers, die Beziehung auf das Datum und Nr. der hinterlegten Statuten, den beiläufigen Vermögensstand und die sonst von Zeit zu Zeit vorkommenden wichtigeren, die Bruderlade betreffenden Ereignisse einzutragen. Diesem Vormerkbuche ist die dazu gehörige Urkundensammlung in einem besonderen Bande beizulegen.

Bruderladen-Vormerkbuch

im Amtsbezirke der k. k. Berghauptmannschaft zu N . . . . .

Pag. 1

Werks-Complex N . . . . zu N . . . . .

(Verleihungsbuch Tom. . . . . Pag. . . . .)

Errichtet in Gemäßheit der unter Z. . . . . 18 . . genehmigten, im Urkundenbuch Tom. . . . . Nr. . . . . hinterlegten Statuten ddo. . . . . 18 . . . .

Verantwortlicher Verwalter:

Laut Exh.-Nr. . . . . . 18 . . . . N. N. Schichtmeister zu N . . . . . .
Laut Exh.-Nr. . . . . . 18 . . . . N. N. Hüttenverwalter zu N. . . . . .

ꝛc. ꝛc.

Vermögensstand.

Exh.-Nr. . . 18.				Nominal-Capital.
	In Staats-Obligationen	à 4%	fl.	—
	" "	à 4½%	"	"
	" "	à 5%	"	"
	In Privat-Obligationen	à 4%	"	"
	unter Pupillarsicherstellung	à 5%	"	"
	In Baarem veränderlich	. . . . . fl. bis	fl.	. . .

Exh.-Nr. . . . . 18 . . die 4% Staats-Obligation pr. . . . fl. . . . zum Ankaufe eines Bruderhauses für arme sieche Arbeiter verwendet (im Grundbuche des Bezirkes 2c. 2c. . . . Amtes, Tom. . . . . Pag. . . . . auf Namen obiger Bruderlade umschrieben)

u. s. w.

* * *

Es sei uns noch schließlich gestattet in Betreff der Bruderladen hier eine Bemerkung beizufügen:

Wir machen auf die Thatsache aufmerksam, daß die Bruderladen, möge ihre Verfassung und Verwaltung wie immer beschaffen sein, Geldinstitute sind, welche ihr Dasein und ihren Bestand dem Bergwesen verdanken. In einer Zeit, wo der Credit bei allen Unternehmungen eine so bedeutende Rolle spielt, wie in der unsrigen, dürfte dieß wohl eine besondere Berücksichtigung verdienen. Auch der Bergbau bedarf der Unterstützung des Credits, und heute, wo die Errichtung von Credits- und Hypothekenanstalten zu Gunsten des Handels, aller Zweige der Industrie und des Landbaues Gegenstand der ernstesten Erörterungen ist, scheint wohl auch der Bergbau in dieser Hinsicht einige Aufmerksamkeit ansprechen zu dürfen.

Wir verweisen auf das benachbarte Sachsen, wo in der Form von Reviercassen das Mittel geboten ist, hülfsbedürftige Unternehmungen von dieser Seite her zu unterstützen. Solche Cassen bestehen dort seit Jahrhunderten (z. B. die Freiberger Gnadengroschencasse seit 1540). Sollte es nicht auch bei uns ausführbar sein, wie dieß denn auch rücksichtlich des Zweckes der Bergreviere im §. 8 der Vollzugsvorschriften (S. bei §. 11) angedeutet wird, auf die nämliche Weise, wie dieß bei den Bruderladen hinsichtlich der Knappschaften geschehen ist, auch solche Cassen zu Stande zu bringen, welche einzelnen Bergwerksunternehmungen durch Vorschüsse die Mittel zur Anlage oder Fortsetzung aussichtsvoller Baue gewähren; und eben so auch allgemeine, der Gesammtheit der Reviere zum Besten reichende Unterneh-

mungen, z. B. Revierstollen, Wasseranlagen u. dgl. durch Geldunterstützungen zu befördern? — Und auch in einer andern Richtung, nachdem in Zukunft die bessere Regelung der öffentlichen Bücher am Bergbaue dem montanistischen Realcredit eine feste Grundlage zu geben in sichere Aussicht stellt, ließen sich nicht die Bruderladen, besonders diejenigen bedeutenderer Berggegenden, welche nicht selten ansehnliche Capitalien anlegen, zu Creditanstalten heranbilden, aus denen einzelne Bergbauunternehmungen gegen sichere Hypothek Darlehen zu ihren Unternehmungen zu erhalten vor Auswärtigen ein Vorrecht haben? — Natürlich versteht es sich von selbst, daß hierbei mit größter Umsicht und Gewissenhaftigkeit verfahren werden müßte. Doch es ist auch andererseits gewiß, daß wenn ein großartiger Aufschwung der Bergwerksunternehmen erzielt wird, die Bergarbeiter davon ebenfalls Gewinn haben; so daß eine solche Verwendung verfügbarer Bruderladencapitale mittelbar den Zweck der Bruderladen sogar fördert.

Eilftes Hauptstück.

Von den Bergwerksabgaben.

Die Fortschritte, welche in unserem Jahrhunderte die Wissenschaft der Volks- und Staatswirthschaft gemacht hat, und unliebsame Erfahrungen jeder Art, die vorliegen, erheben wohl über allen Zweifel, daß das bisher am Bergwesen des österreichischen Kaiserthums bestandene Abgabensystem durchaus nicht mehr den Anforderungen und Verhältnissen der Zeit entsprach. Es war daher natürlich, daß unser Berggesetz dasselbe einer Umgestaltung unterzog. Die Grundzüge des neuen Abgabensystems enthält das XI. Hauptstück.

Mit Beseitigung lästiger und zum Theile sogar gehässiger Abgaben, z. B. der Quatember-, Frist-, Grubenrait- u. dgl. Gelder, wird die bisher vorzüglichste Bergbauabgabe, die Frohne, einer zeitgemäßen Reform unterzogen und ermäßigt; zugleich aber in der Maßengebühr eine Abgabe eingeführt, die vermöge ihres stationären Charakters eine sichere Steuerbasis gibt, und, weil sie zweckmäßig eingerichtet wurde, den Interessen des Bergbaues nicht nur nicht entgegen ist, sondern als Abgabe ihnen sogar entspricht.

Einer anderen directen Abgabe ist der Bergbau nicht mehr unterworfen. Die Frist-, Quatember- und Grubenrait-Gelder, und ähnliche Gebühren von Bergwerksmaßen, auch fixe Frohne genannt, haben aufgehört; und dasselbe gilt von dem unter der Benennung Bergcameral- oder

Lehenstaxen bestandenen Gebühren (Ministerialverordnung vom 4. October 1854 §. 3). Doch Abgaben, welchen Bergwerke nach den Gesetzen über Einkommensteuer, dann über Gebühren von Rechtsgeschäften, Urkunden, Schriften u. s. w. unterliegen, bleiben durch die Berggesetze unberührt (ebend. §. 16).

Endlich ist hier noch zu bemerken, daß außer dem eilften Hauptstücke unseres Berggesetzes noch die §§. 104—111 der Vollzugsvorschrift, ferner die Ministerialverordnung v. 4. October 1854 (Reichsgesetzblatt St. LXXXVII. 267), die Vorschrift über die Durchführung dieser Verordnung von dem nämlichen Datum (Verordnungsblatt des Finanzministeriums Nr. 76) und die Ministerialverordnung v. 11. März 1855 (Reichsgesetzblatt St. XIII. 43) die Regelung der Bergwerksabgaben betreffen.

---

§. 215.

Maßengebühr.

Jedes verliehene Bergwerksmaß unterliegt der periodischen Entrichtung einer Gebühr, welche halbjährig für jedes verliehene Grubenmaß von **12.544** Quadrat-Klaftern und für jedes Tagmaß von **32.000** Quadrat-Klaftern Grundfläche; für solche Grubenmaßen hingegen, welche ein größeres oder kleineres Maß halten, sowie von Ueberscharen, nach Verhältniß des Flächen-Inhaltes desselben bemessen wird; diese Gebühr heißt Maßengebühr.

§. 216.

Die Maßengebühr ist halbjährig vorhinein in den Monaten Juni und December jeden Jahres der Bergbehörde unfehlbar zu entrichten.

1. Dieß ist also der normalmäßige Grundsatz für die Maßengebühr bei allen nach unserem Berggesetze (§§. 42 und 77) verliehenen Gruben- und Tagmaßen. Dieselbe beträgt für jede ganze Maß jährlich 6 fl. C. M., somit für jede Doppelmaß 12 fl. C. M. (Minist. V. O. v. 4. Oct. 1854, §. 1) und findet ihrer Natur nach ohne Unterschied statt, das Bergwerk, zu welchem die Maße gehören, möge im Betriebe oder in Baufristung, im Ertrage oder in Einbuße stehen (ebend. §. 2). Und in der That hieße es dem Umsichgreifen der Feldsperre Thüre und Riegel öffnen, wenn es möglich wäre, eine größere Anzahl von Maßen in Besitz zu nehmen, und, sobald dieselben ge-

fristet oder in Einbuße gehalten werden, der ordnungsmäßigen Abgabe (Maßengebühr) zu entziehen.

Die Concessionen der Hilfsbaue und Revierstollen (S. oben §§. 85 und 90) sind jedoch von dieser Abgabe frei (ebend. §. 2).

Für solche Grubenmaßen hingegen, welche ein größeres oder kleineres Maß haben, so wie von Ueberscharen, wird die Maßengebühr nach Verhältniß des Flächeninhalts derselben bemessen.

2. Auf die Vorschreibung der Maßengebühr bezieht sich der §. 104 der Vollzugsvorschriften:

„Um die Einhebung und Evidenzhaltung der Maßengebühr nach Vorschrift des §. 216 a. B. G. in einer die Controlle und Rechnungsrevision erleichternden Weise zu bewerkstelligen, haben die Berghauptmannschaften unverzüglich einen Hauptkataster über alle in ihrem Amtsbezirke aufrecht bestehenden verliehenen Gruben-, Ueberscharen- und Tagmaßen nach (in den Vollz. Vorschr. S. 200 und 201 mitgetheilten) Formular XX anzulegen, und nach Bergrevieren abzutheilen. Bis zur Bildung der Bergreviere kann die Untertheilung nach den politischen Bezirken erfolgen. In diesem ist einzutragen: a) die fortlaufende Zahl des Objectes in jeder Reviersabtheilung; b) die Ortslage desselben (Land, Kreis, politischer Bezirk, Gemeinde); c) der Name des Bergwerks-Objectes; d) der Name, Charakter und Wohort des Besitzers; e) der Name, Charakter und Wohnort des Bevollmächtigten — Directors — oder Werkleiters; f) der Flächeninhalt des Objectes in Beziehung auf dessen der Abgabe unterliegenden Ausdehnung, §§. 215, 217, 218 a. B. G., reducirt auf Wiener Maß; g) die hievon entfallende gesetzliche Maßengebühr, nach den dießfalls besonders erfließenden Allerhöchsten Normalien; h) Anmerkung. — Am Schlusse hat ein Haupt-Summarium zu folgen. — Ueberscharen und Tagmaßen, deren Flächeninhalt nicht bekannt ist, sind in so lange, bis derselbe durch eine ämtliche Vermessung und Verpflöckung nachgewiesen wird, und zwar jede Ueberschar einem halben Grubenmaße, wie dasselbe in der betreffenden Bergrevier ausschließlich besteht, jedes Tagmaß einem ganzen gesetzlichen Tagmaße bei der Bestimmung der Maßengebühr gleich zu halten. Bestehen in einer Bergrevier mehrere verschiedene Grubenmaße, so gilt das gesetzliche Grubenmaß zum Anhalte. Im Falle des §. 218 a. B. G. sind die betreffenden Bergwerksbesitzer aufzufordern, binnen 14 Tagen anzugeben, welchen Flächeninhalt sie nach Vorschrift obigen Paragraphes der Abgabenbestimmung zum Grunde legen wollen, worüber die Berghauptmannschaft das Erkenntniß der Zulässigkeit dieser Bestimmung zu fällen hat.

»Von diesem Kataster ist eine Abschrift an die k. k. montanistische Hofbuchhaltung und eine zweite an jene Casse abzugeben, welche zur Einhebung der Maßengebühr berufen ist. Der letzteren ist die Weisung zu ertheilen, hiernach die Maßengebühren halbjährig einzuheben und mit Schluß der Mo-

nate Juni und December der Berghauptmannschaft die Rückstands-Ausweise zu überreichen.

„Nachfolgende Veränderungen im Maßenkataster hat die Berghauptmannschaft mit Berufung auf Datum und Exh.-Nr. ihrer Erledigung, so wie sie vorkommen, einzutragen, mit Ende November und Mai jeden Jahres aber einen Ausweis über diese Veränderungen sowohl der gedachten Hofbuchhaltung als der betreffenden Casse zu übergeben."

§. 217.

Bei Grubenmaßen, bei welchen nur die Höhe und Breite begränzt, die Erstreckung in das Feld (Länge) aber in die ewige Gänze geht (unbegränzt ist), ist die Maßengebühr nach demjenigen Flächenmaße zu berechnen, welches sich aus der Multiplication der Breite mit der Höhe, beide in Klaftern ausgedrückt ergibt. Die sogenannten Längenmaßen, welche eine wechselnde Schermbreite und unbestimmte Teufe (Länge und Höhe) haben, sind hinsichtlich der Maßengebühr den einfachen Grubenmaßen (§. 215) gleich zu halten.

Man vergleiche über diese Grubenmaße unsere Mittheilungen oben Seite 283—304.

§. 218.

Bei besonderen Bergbau-Berechtigungen, welchen keine nach den Berg-Ordnungen bestimmten Grubenmaße zu Grunde liegen, steht den Besitzern frei, die Maßengebühr bis zu der vorgeschriebenen Regulirung des Feldes entweder nach der geometrischen Fläche des Letzteren, oder nach jener Ausdehnung zu entrichten, welche dem höchsten gesetzlichen Maßen-Umfange für eine Verleihung gleichkommt.

Hier werden solche Bergbauberechtigungen verstanden, welche nicht nach bergordnungsmäßigen Grubenmaßen, sondern ausnahmsweise nach besonderen Bestimmungen, namentlich mittelst Specialverleihungen, Bergbauprivilegien oder dgl. (vgl. oben S. 194 folg.) ertheilt wurden.

§. 219.

Berg-Frohne.

Die Bergwerks-Frohne bleibt aufrecht. Sie wird nach einem besonders zu regelnden Maßstabe von aus der Grube oder ihrem

Zugehör (§§. **117, 131**) gewonnenen vorbehaltenen Mineralien berechnet, die entfallende Frohne aber nach einem mit Rücksicht auf die Betriebsverhältnisse zu ermittelnden zeitweiligen Ablösungspreise in Geld entrichtet werden.

1. Die Frohne oder der Bergzehent war die ursprüngliche und allgemeine Abgabe, welche von Bergwerken entrichtet wurde. Man bemaß sie nach dem Bruttoertrag derselben, und bis zur Einführung des neuen Abgabensystems betrug sie principiell den zehnten Theil der gewonnenen Metalle oder Mineralien („jeder zehnte Kübel, der über die Hängebank gestürzt wird" gehört dem obersten Bergherrn), welcher in älteren Zeiten auch in natura erhoben wurde. Da jedoch diese Form der Frohneinhebung im Verlaufe der Zeit sehr unbequem wurde, so ist bei vielen derselben das Reluirungssystem in Geld eingeführt worden, oft auch dafür ein Pauschale festgesetzt. So geschah es denn, daß die Frohne in vielen Gegenden ihren ursprünglichen stationären Charakter verlor, doch nominell und auch principiell hielt man bis in die neueste Zeit dafür die Idee des Bergzehents fest. Bei dem Eintritte gewisser Bedingungen, z. B. Verbau, kostspielige Bergbauvorrichtungen u. dgl. war eine Befreiung von dieser Abgabe, die sogenannte Frohnnachsicht gestattet, die aber in jedem einzelnen Falle nachgesucht werden mußte.

Die mannigfachen Inconvenienzen, welche sich bei dem früher herrschend gewesenen Frohnabgabensystem nicht selten ergaben, bewogen die Berggesetzgebung, eine Reform und bei dieser Gelegenheit auch Ermäßigung derselben eintreten zu lassen. Dieselbe ist principiell im §. 219 des Berggesetzes enthalten, und in den Ministerialverordnungen vom 4. October 1854 und 5. März 1855, so wie in den §§. 105—109 der Vollzugsvorschriften weiter ausgeführt.

2. Wir lassen hier die auf die Frohne bezüglichen Paragraphe der Vollzugsvorschrift folgen, von denen §§. 105—108 die Bemessung derselben auf Grundlage der Frohnfassionen und §. 109 die Einhebung betreffen.

§. **105.** „Ueber die Bemessung der Bergwerks-Frohne (§. 219 a. B. G.) werden besondere Allerhöchste Normalien gegeben, nach denen sich die Berghauptmannschaften genau zu halten verpflichtet sind. Die Grundlage der Frohnbemessung bilden die eigenen Fassionen der Frohnpflichtigen, welche gleichförmig nach dem (in den Vollz. Vorschr. S. 202 mitgetheilten) Formulare **XXI** verfaßt sein und binnen 14 Tagen nach Schluß eines jeden Verwaltungs- (Militär-) Quartales der Berghauptmannschaft eingesendet werden müssen. Wird dieser Termin nicht genau eingehalten, so ist der Säumige mit Anberaumung einer Frist von 8 Tagen und Androhung einer Geldstrafe von 10 bis 50 fl. zur alsogleichen Vorlage zu ermahnen. Bleibt auch diese Einmahnung ohne Erfolg, so hat die Berghauptmannschaft obige Strafe zu verhängen und

eine neue Frist von 8 Tagen mit dem Beisatze anzuordnen, daß nach fruchtlosem Ablaufe dieser zweiten Frist, auf Kosten des Säumigen ein berghauptmannschaftlicher Commissär zur Erhebung aller jener Daten, welche zur verläßlichen Ausfüllung der Frohnfassion erforderlich sind, an das betreffende Bergwerk abgesendet, und von diesem die ämtliche Frohnfassion, mit voller Rechtswirkung gegen den Frohnpflichtigen abgefaßt werden wird. Unterbleibt über dieses Strafdecret nochmals die Vorlage der Frohnfassion, so ist obige Androhung in Vollzug zu setzen und ein sachkundiger, vertrauenswürdiger Beamter der Berghauptmannschaft oder des Bergcommissariates auszusenden, welcher die der Frohne unterliegende Menge der gewonnenen Mineralien und erzeugten Rohproducte, mit ihren Werthen, aus den Registern, Werksbüchern, Correspondenzen, durch Einvernehmen der Werksbeamten, Aufseher, Arbeiter oder anderer mit den Werksverhältnissen vertrauter, unverfänglicher Personen zu erheben, darüber ein Protokoll aufzunehmen, hiernach die ämtliche Frohnfassion zu verfassen, und den ganzen Act unverzüglich der Berghauptmannschaft vorzulegen hat. Die in den vorstehenden Absätzen vorgezeichnete Fristbemessung versteht sich vom Tage der Zustellung des Mahnungs-Decretes an den Bergwerks-Besitzer oder dessen Bevollmächtigten, und ist in dieser Weise in den Decreten auszudrücken. Die Zustellung hat, wenn der Betriebene nicht im Orte der Berghauptmannschaft oder des Bergcommissariates wohnt, im Wege der politischen Bezirksbehörde seines Wohnortes mit dem Ersuchen zu geschehen, dieselbe gerichtsordnungsmäßig bewerkstelligen und den Beweis der erfolgten Zustellung alsogleich an die Berghauptmannschaft einsenden zu lassen. Die dießfällige Correspondenz ist am Couverte mit »In Frohnsachen. Dringend.« zu bezeichnen.»

§. **106**. (Verpflichtung zum Erlage der Frohnfassionen.) „Zur Einstellung der vierteljährigen Frohnfassionen ist jeder Bergwerks- oder Tagmaßenbesitzer, so wie jeder Freischürfer, Hülfs- oder Revierstöllner verpflichtet, denen nach §. 18 die freie Verfügung über gewonnene vorbehaltene Mineralien gestattet wurde. Die Frohnfassion hat jedoch nicht über jedes einzelne Gruben- oder Tagmaß oder bei dem Bergwerke befindliche Hüttenwerk gelegt zu werden, sondern ein Bergwerksbesitzer kann über den ganzen Complex seiner eigenthümlichen Berg- und Hüttenwerke, in soferne sie sich in ein und derselben Bergrevier (§. 8) befinden, eine einzige Frohnfassion legen. Ist der Besitz eines Bergwerkes ein gemeinschaftlicher (§. 135 a. B. G.) oder ein gewerkschaftlicher (§. 137 a. B. G.), so ist der Bevollmächtigte (§. 188 a. B. G.) oder der gewerkschaftliche Director (§. 144 a. B. G.) zum Erlage der Frohnfassion verpflichtet. In solchen geschlossenen Bergrevieren endlich, wo der Bergwerksbesitz unter sehr viele kleine Theilnehmer getheilt ist, kann denselben gestattet werden, einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten zur Ausstellung einer gemeinschaftlichen Frohnfassion über alle dazu gehörige Berg-

werkstheile aufzustellen, in diesem Falle muß jedoch mit allen Denjenigen, welche dieser Bevollmächtigung beitreten, ein Protokoll aufgenommen werden, worin a) jeder Berg- oder Hüttenwerksantheil einzeln aufzuführen ist, welcher durch den Bevollmächtigten vertreten werden soll; b) muß jeder dieser Bevollmächtigung Beitretende die ausdrückliche Erklärung abgeben, daß er zur ungetheilten Hand (Einer für Alle und Alle für Einen) sowohl für die Richtigkeit als die rechtzeitige Einstellung der Frohnfassionen, sowie für die richtige und rechtzeitige Abfuhr der bemessenen Frohnbeträge hafte. — Dieses Protokoll ist gerichtsordnungsmäßig zu heften, von allen Beitretenden und zwei unbefangenen Zeugen zu unterfertigen, sodann aber in der Urkundensammlung der Berghauptmannschaft zu hinterlegen. Treten in der Folge Veränderungen in der Person der Besitzer ein, so ist von jedem neuen Erwerber eine Erklärung abzugeben, daß er diesem Uebereinkommen in allen Puncten rechtsverbindlich beitrete. Diese Erklärung ist dem Originalprotokolle beizuheften. Verweigert er diese Erklärung, so ist er zur selbstständigen Vorlage der Frohnfassionen verpflichtet. Jene Bergwerks- oder Tagmaßenbesitzer, welche Gold und Silber erzeugen, und selbes in die Aerarial-Einlösung zu geben verpflichtet sind, haben zwar eigene Frohnfassionen nicht zu erlegen, sind jedoch verpflichtet, binnen 14 Tagen nach Schluß des Verwaltungs- (Militär-) Jahres der Bergbehörde nachzuweisen, wie viel Gold und Silber sie im abgelaufenen Jahre erzeugt und an welche k. k. Einlösungsämter sie dasselbe abgegeben haben. Versäumnisse dieser Einstellung oder absichtliches Verschweigen der wahren Erzeugung oder Abgabe ziehen dieselben Folgen, wie bei den Frohnfassionen nach sich. Sämmtliche Gewichte sind in den Frohnfassionen in Wiener Handels- oder Münzgewicht auszusetzen.“

§. **107**. (Evidenzhaltung der Verpflichteten zum Erlage der Frohnfassionen.) „Nach den im vorstehenden Paragraphe aufgeführten Daten hat die Berghauptmannschaft ein Frohnbuch anzulegen, in welchem jeder zum Erlage der Frohnfassion Verpflichtete nach Erforderniß mehrere Blätter erhält. Darin ist einzutragen: a) der Name, Charakter und Wohnort des Verpflichteten. Treten hiebei Aenderungen ein, so ist der vorige Name roth zu unterstreichen, und der neue mit Beziehung auf Datum und Exh.-Nr. des berghauptmannschaftlichen Actes an dessen Stelle zu setzen; b) der montanistische Besitzstand, worüber die Frohnfassion zu erlegen ist. Hier sind alle jene Gruben- oder Tagmaße oder deren Theile, welche entweder zu demselben Besitzcomplexe in einer Bergrevier gehören, oder für welche der Bevollmächtigte bestellt ist, mit Beziehung auf das Vormerkbuch und die Seite, wo diese eingetragen stehen (§. 35) aufzuzählen, Veränderungen aber wie oben vorzumerken. c) Datum und Exh.-Nr. der vierteljährig eingestellten Frohnfassion. Erfolgte Betreibungen sind anmerkungsweise einzutragen. d) Die Menge und Werthe der in einem Vierteljahre gewonnenen oder erzeugten der Verfrohnung unterliegenden Stoffe;

e) der von der Berghauptmannschaft hiefür bemessene Frohnbetrag. In der Anmerkung ist hier mit Datum und Nr. beizusetzen, wenn eine fällige Frohne nicht entrichtet wurde und betrieben werden mußte. Ueber dieses Frohnbuch sind 2 abgesonderte alphabetische Verzeichnisse der zum Erlage der Frohnfassion Verpflichteten, dann der Bergwerksbesitzer zu führen. Ein Formulare hiezu ist (in der Vollz. Vorschr. S. 203—205) unter XXII angeschlossen. Das Frohnbuch muß von Zeit zu Zeit mit dem Verleihungs-Vormerkbuche (§. 35) verglichen, und darauf gesehen werden, daß kein verliehenes Object der Frohnpflicht entzogen werde. Aus dem Frohnbuche ist jedem zum Erlage der Frohnfassionen Verpflichteten ein Auszug, mit Bezug auf den Band und die Seite des Frohnbuches, über die Bergwerks-Besitzungen (Grubenmaßen und Hüttenwerke) hinauszugeben, von welchen er quartalig über die Erzeugung die Frohnfassionen einzustehen hat.»

§. **108**. (Prüfung der Frohnfassionen.) „Jede Frohnfassion muß von der Berghauptmannschaft in der Beziehung geprüft werden, ob sie von dem Verpflichteten selbst ausgefertigt sei, ob gegen die Menge oder die Bewerthung der zu verfrohnenden Stoffe ein Bedenken nicht obwalte. Hiebei ist zwar im Allgemeinen nur darauf zu sehen, daß Verkürzungen des Frohngefälles möglichst beseitigt werden, jedoch ist sich bei der Werthsbeurtheilung mehr an die allgemeinen Durchschnittspreise zu halten, welche sich die Berghauptmannschaft bei vertrauten Handels- und Gewerbsleuten oder den Handelskammern von Zeit zu Zeit zu erheben hat. Sollte die Bergbehörde in einer oder der anderen Beziehung gegründete Bedenken gegen die Richtigkeit der Fassion finden, so sind die Fatenten zur wahrheitsgetreuen Aeußerung darüber aufzufordern; auch können gleichzeitig bewanderte Vertrauensmänner einvernommen werden. Liegen jedoch gegründete Anzeigen falscher Angaben vor, so ist sogleich ein Commissär abzuordnen, und die Erhebung, wie im §. 105 vorgezeichnet wurde, pflegen zu lassen. Nach dieser Prüfung oder Berichtigung der Frohnfassion hat die Berghauptmannschaft zu berechnen, welcher Betrag von jeder Frohnfassion als Bergwerksfrohne zu entrichten sei, und diesen Betrag auf die Fassion selbst zu schreiben, in das Frohnbuch einzutragen, endlich dem Frohnpflichtigen mittelst eines Zahlungsauftrages (in der Vollz.-Vorschr. S. 206 Formulare **XXIII**) bekannt zu geben. Aus dem Frohnbuche ist sofort mit möglichster Beschleunigung der Ausweis über die für das betreffende Vierteljahr einzuhebenden Frohnbeträge, welche bis Ende des darauffolgenden Quartals eingezahlt werden müssen, in zwei Exemplaren auszufertigen, wovon das eine der mit der Frohnrechnung betrauten Casse, das zweite mit den dazu gehörigen Frohnfassionen der k. k. montanistischen Hofbuchhaltung einzusenden ist. Diese Ausweise sollen längstens bis Mitte des Zahlungsquartales den betreffenden Cassen und der Hofbuchhaltung zugemittelt werden. Müssen demnach über einzelne Verpflichtete Betreibungen eingeleitet oder über einzelne Fassionen Er-

hebungen gepflogen werden, so sind die Ausweise über die übrigen Fassionen anzufertigen und jene Rückstände zu bemerken, worüber die Mittheilungen nachzufolgen haben, was jeden Falles mit Beschleunigung geschehen soll. Die einlangenden Fassionen sind in jedem Quartale unter einer **Exh.-Zahl** zur Sammlung zu nehmen und zu erledigen, und nur wenn über eine Fassion eine weitere Amtshandlung erforderlich ist, muß dieselbe eine besondere **Exh.-Nr.** erhalten. Ebenso sind die Betreibungen unter einer Geschäftszahl auszufertigen."

§. 109. „Die Einhebung und Verrechnung der Bergwerksfrohne obliegt den hiefür durch besondere Vorschriften aufgestellten Cassen nach eigenen Casse- und Rechnungsinstructionen, die Controle darüber der montanistischen Hofbuchhaltung, von welcher der Berghauptmannschaft die Ausweise über jene Frohnpflichtigen von Zeit zu Zeit zukommen werden, welche ihre Zahlungen rechtzeitig zu leisten unterlassen haben. Diese sind mit Anberaumung einer kurzen Frist und Androhung der Execution zur Zahlung und Nachweisung der erfolgten Berichtigung aufzufordern. Wird diesem Auftrage nicht nachgekommen, so hat die Berghauptmannschaft der betreffenden politischen Bezirksbehörde ein genaues Verzeichniß jener Bergwerksbesitzer oder ihrer Bevollmächtigten, von deren montanistischen Besitzungen die Frohne im Rückstande haftet, mit Angabe ihres Namens, Wohnorts und des rückständigen Betrages, und mit dem Ersuchen zu übergeben, den Rückstand nach den für die Eintreibung der directen Steuern bestehenden Vorschriften einbringen und an die zu bezeichnende Casse abführen zu lassen. Von jenem Gold und Silber, welches in die Aerarialeinlösung gelangt, sind die k. k. Münz- und Einlösungsämter angewiesen, die Bergwerksfrohne nach den gesetzlichen Bestimmungen von dem baaren Freireste sogleich und in derselben Münzsorte in Abzug zu bringen, in welcher der Freirest der Partei bezahlt wird, und gleichzeitig als Verlag von dem Frohngefälle in Empfang zu stellen. Hierüber haben sie jedoch den betreffenden Berghauptmannschaften mit Ende jeden Quartals einen Ausweis mit Angabe des Namens der Partei, des Bergwerksbesitzes, von welchem das Metall herrührt, der Menge und des Werthes des eingelösten Betrages und der hievon eingehobenen Frohngebühr einzusenden. Die Berghauptmannschaft wird diese Ausweise in Beziehung auf die Richtigkeit der Bergwerksberechtigung prüfen, in dem Frohnbuche gehörig eintragen und selbe sodann der mit der Bergwerks-Abgabenverrechnung betrauten Casse mit der Weisung übermitteln, den vom Einlösungsamte eingehobenen Frohnbetrag nach vorhergegangener Liquidirung einerseits als solchen in Empfang, und andererseits als Verlag an das betreffende Einlösungsamt in Ausgabe zu stellen."

*
* *

Allgemeine Bestimmungen über die Bergwerksabgaben.

I. Die §§. 110 und 111 der Vollzugsvorschriften.

§. **110.** Zusammenstellung der Erträgnisse von Bergwerksabgaben.

„Mit Schluß des Jahres (Verwaltungsjahres) hat jede Berghauptmannschaft eine Hauptzusammenstellung der bemessenen Maßengebühren und Bergwerks-Frohne, dann der hierauf wirklich erfolgten Einzahlungen mit einem Rückstandsausweise, in welchem die Ursachen des Rückstandes, die eingeleiteten Einbringungsmittel und die Wahrscheinlichkeit der Einbringung anzugeben ist, nach Bergrevieren geordnet, unmittelbar an das Finanzministerium zu überreichen. Die Daten hiezu sind von einem Beamten der Berghauptmannschaft aus dem Maßenkataster und Frohnbuche derselben, und den Rechnungsbüchern der betreffenden Casse unmittelbar zu erheben. Ein Formulare hiezu liegt (in den Vollz. Vorschr. S. 207—912) unter der Zahl **XXIV** bei.“

§. **111.** Nachsichtsgesuche um Gebührennachlaß.

„Da die Maßengebühr von jedem verliehenen Bergwerksmaße, ohne Ausnahme, entrichtet werden muß, so sind Gesuche um Nachsicht derselben als unstatthaft zurückzuweisen. Ist jedoch die Einbringung eines solchen Rückstandes unthunlich, so hat die Berghauptmannschaft die Abschreibung mit einer umständlichen Begründung bei dem Finanzministerium in Antrag zu bringen. Gesuche um gänzliche oder theilweise Nachsicht von der Bergwerksfrohne sind mit dem Bescheide zurückzustellen, daß dieselben unmittelbar bei dem Finanzministerium überreicht werden müssen. Weder solche Gesuche, noch Beschwerden gegen eine vermeintlich ungebührliche Frohnbemessung haben eine aufschiebende Wirkung in der Frohneinbringung, dagegen begründen höhere Erkenntnisse über den Frohnnachlaß oder eine mindere Frohnbemessung die Rückerstattung der hierauf geleisteten ganzen oder theilweisen Zahlung.“

II. Verordnung des Finanzministeriums vom 4. October 1854 (Reichsgesetzblatt St. **LXXXVII.** 267), womit in Gemäßheit der mit allerhöchster Entschließung vom 28. September 1854 ertheilten Ermächtigung, für alle Kronländer des Reiches von dem Eintritte der Wirksamkeit des neuen allgemeinen Berggesetzes angefangen, die aus der Bergwerksverleihung abgeleiteten Bergwerksabgaben vorgezeichnet werden.

In Gemäßheit der mit allerhöchster Entschließung vom 28. September 1854 ertheilten Ermächtigung wird in Ausführung der §§. 215—219 des mit dem kaiserlichen Patente vom 23. Mai l. J. kundgemachten allgemeinen Berggesetzes und zur gedeihlicheren Ordnung der bis nun bestandenen Bergwerksabgaben verordnet, wie folgt: §. 1. Mit dem Eintritte der Wirksamkeit des allgemeinen Berggesetzes wird die in dem §. 215 desselben vorgezeichnete

jährliche Maßengebühr mit sechs Gulden für jedes Grubenmaß von 12,544 Quadratklaftern und jedes Tagmaß mit 32,000 Quadratklaftern als Einheit genommen nach Vorschrift des §. 216 a. B. G. und mit Beobachtung der in §§. 217 u. 218 dieses Gesetzes vorkommenden Bestimmungen bemessen. §. 2. Die Entrichtung der Maßengebühr von jeder verliehenen Bergwerksmaße findet ohne Unterschied statt, das Bergwerk, zu welchem sie gehören, möge im Betriebe oder in Baufristung, im Ertrage oder in Einbuße stehen. Bergbauconcessionen §§. 85, 90 a. B. G. sind von dieser Abgabe frei. §. 3. Mit der Entrichtung der Maßengebühr hören alle Zahlungen an Frist-, Quatember-, Grubenraitgeldern oder derlei Gebühren von Bergwerksmaßen (auch fixe Frohne genannt), endlich die Entrichtung sämmtlicher bisher unter dem Namen von Bergcameral- oder Berglehenstaxen bestandenen Gebühren auf. §. 4. Wo derlei Gebühren von Grubenmaßen an Bruderladen, oder allgemeine Revierscassen zur Bestreitung gemeinschaftlicher Reviersauslagen eingezahlt werden, oder in Zukunft zu diesem Ende eingeführt werden sollen, hängt die Beibehaltung oder neue Einführung derselben von den Bestimmungen über die Bruderladen (§. 210 a. B. G.) und der Revierstatute (§§. 274, 275 a. B. G.) ab. §. 5. Die Abgabe der Bergwerksfrohne (§§. 219 a. B. G.) hat mit dem Eintritte der Wirksamkeit des allgemeinen Berggesetzes nach folgenden Bestimmungen zu geschehen: a) Von allen jenen vorbehaltenen Mineralien, welche in der Form, wie sie aus den Bergbauen oder Tagmaßen genommen wurden, oder mit unwesentlicher Veränderung derselben in Verkehr gesetzt werden, wie z. B. Crudo-Gold, Bleiglänze zur Töpferglasur, Anthrazite, Schwarz- und Braunkohlen, Graphit, Erdharze u. dgl. ist die Frohne mit fünf vom Hundert der zu Tage geförderten Mineralien, nach dem Verkaufswerthe derselben an dem Bergwerke, beim Gold und Silber nach ihrem gesetzlichen Einlösungswerthe im Gelde zu entrichten. b) Von dieser Abgabe sind jene Mengen der geförderten mineralischen Brennstoffe (§. 3 a. B. G.) befreit, welche zur Maschinenfeuerung bei dem Grubenbaue jenes Bergwerkscomplexes verwendet werden, innerhalb welchem sie gewonnen werden. c) Von jenen vorbehaltenen Mineralien, welche nur nach wesentlicher Veränderung ihrer Form oder Darstellung gewisser nutzbarer Bestandtheile derselben durch Amalgamation, Destillation, Sublimation, Extraction, Schmelzung, Auslaugung, Cementation u. dgl. zum Verkehrsgegenstande werden, z. B. als Metall, Schwefel, Alaun, Vitriol u. dgl. ist die Bergwerksfrohne mit drei vom Hundert der erzeugten Rohproducte, nach dem Verkaufswerthe derselben am Hüttenwerke, beim Gold und Silber nach ihrem gesetzlichen Einlösungswerthe im Gelde abzuführen. d) Von jenen vorbehaltenen Mineralien, welche behufs ihrer vorerwähnten Umstaltung in das Ausland ausgeführt werden wollen, ist die Bergwerksfrohne nach den unter a) vorgezeichneten Bestimmungen zu entrich-

ten. §. 6. Dort, wo die Entrichtung der Bergwerksfrohne an einzelne Privatpersonen, sie mag unter was immer für einem Namen bestehen, bis nun nicht gesetzlich aufgehoben worden ist, haben die Berechtigten noch so lange im Fortbezuge derselben nach dem neuen Ausmaße zu verbleiben, bis die Schadloshaltung ausgemittelt ist. §. 7. Die Berechnung und Einhebung der gesetzlichen Bergwerksfrohne von Gold und Silber erfolgt bei der Einlösung dieser edlen Metalle für den Staat von den hierzu bestimmten öffentlichen Aemtern. §. 8. Der Werth der geförderten vorbehaltenen Mineralien oder der hieraus dargestellten Bergwerksproducte ergibt sich aus dem Verkaufspreise derselben am Berg- oder Hüttenwerke. Werden diese Mineralien oder Producte nicht am Werke, sondern an entfernteren Plätzen verkauft, so hat der erhobene Marktpreis nach Abschluß der Transportkosten zum Absatzorte als Grundlage der Bewerthung zu dienen. Findet jedoch ein Verkauf des geförderten Minerales oder Rohproductes gar nicht statt, sondern wird dasselbe von dem Producenten selbst verwendet, verbraucht oder weiter verarbeitet, so ist der Werth durch anderwärtige Ankaufspreise desselben Productes am Verkaufsorte oder durch die Verkaufspreise bei anderen benachbarten Werken zu ermitteln, wenn aber auf keine dieser Arten der Werth zu erheben sein sollte, der eigene wahre Gestehungspreis des Bergwerksbesitzers mit Zuschlag von 5 pCt. zum Anhalte zu nehmen. §. 9. Die Bemessung der Bergwerksfrohne erfolgt auf Grundlage von Frohnsausweisen, über deren Form und Inhalt die erforderlichen Bestimmungen erfließen werden. Diese Frohnausweise hat jeder Bergwerksbesitzer oder dessen Bevollmächtigter (§. 188 a. B. G.) längstens binnen 14 Tagen nach Ablauf jeden Vierteljahres bei derjenigen Bergbehörde zu überreichen, in deren Bezirk das frohnpflichtige Berg- oder Hüttenwerk liegt. §. 10. Unterbleibt innerhalb dieser Frist die Ueberreichung des Frohnausweises, so hat die Bergbehörde dieselbe im Sinne der §§. 224 und 250 mit Strafandrohung und Strafbemessung zu betreiben. Bleibt beides ohne Wirkung, oder wiederholen sich die Fälle der Vernachlässigung dieser Vorschrift, so steht der Bergbehörde zu, die nöthigen Erhebungen zur Verfassung eines ämtlichen Frohnsausweises auf Kosten des säumigen Bergwerksbesitzers an Ort und Stelle zu veranlassen. Zu diesem Ende hat die Bergbehörde das Recht, durch ihren Abgeordneten in die Erzeugungs-, Verwendungs- und Verkaufsbücher, sonstige Register oder Werksrechnungen Einsicht nehmen, die Betriebsverhältnisse erheben, die Werksbeamten, Aufseher oder Arbeiter vornehmen zu lassen und nach diesen Daten die Frohne zu bemessen. §. 11. Die Prüfung der Frohnausweise sowohl rücksichtlich der Form, als der Vollständigkeit des Inhaltes obliegt der Bergbehörde, welche dabei mit aller Beschleunigung vorzugehen und im Falle von Bedenken und Zweifeln sich die erforderlichen Aufklärungen und Nachweisungen vorlegen zu lassen hat. Wird diesen Aufträgen der Bergbehörde nicht, oder nicht genügend

entsprochen, so kann dieselbe nach Weisung des §. 10 weiter das Amt handeln. §. 12. Auf Grund der geprüften und richtig gestellten Frohnausweise bestimmt die Bergbehörde die Frohnbeträge, welche jeder Frohnpflichtige für das abgelaufene Vierteljahr zu entrichten hat und setzt denselben hievon mittelst eines Abfuhrsauftrages in die Kenntniß. §. 13. Beschwerden gegen Frohnbemessungen der Bergbehörden sind nach Vorschrift der §§. 230, 231 des a. B. G. anzubringen, sie haben jedoch keine aufschiebende Wirkung, sondern geben im Falle eines günstigeren höheren Erkenntnisses nur das Recht, den Rückersatz der ungebührlich bezahlten Frohne ansprechen zu können. §. 14. Absichtliche Verkürzungen des Frohngefälles sind mit dem dreifachen Betrage der versuchten oder erfolgten Verkürzung, und wenn letztere nicht ziffermäßig erhoben werden kann, mit einer Geldstrafe von zehn bis hundert Gulden zu ahnden. §. 15. Auf die Einbringung der Massen- und Frohngebühren haben die über die Einbringung der directen Steuern bestehenden Vorschriften Anwendung zu finden. §. 16. Abgaben, welchen Bergwerke nach den Gesetzen über Einkommensteuer, dann über Gebühren von Rechtsgeschäften, Urkunden, Schriften u. s. w. unterliegen, bleiben durch gegenwärtige Verordnung unberührt."

III. Verordnung des Finanzministeriums vom 11. März 1855, giltig für alle Kronländer, in welchen das allgemeine Berggesetz vom 23. Mai 1854 in Wirksamkeit steht, mit einer Erläuterung des Bergwerks-Abgabengesetzes vom 4. October 1854.

Zur Behebung mehrerer Zweifel über die Auslegung des Bergwerks-Abgabengesetzes vom 4. October 1854 (Reichsgesetzblatt, LXXXVII. Stück Nr. 267) wird dasselbe in folgenden Puncten zur allgemeinen Darnachachtung erläutert: §. 1. Die nach §. 5, lit. c) und §. 8 des vorerwähnten Gesetzes zu entrichtende dreiprocentige Frohne von dem erzeugten Rohproducte hat der producirende inländische Hüttenbesitzer abzugeben, und dieser ist für die genaue Befolgung der in dem gedachten Gesetze dießfalls vorgeschriebenen Bestimmungen allein verantwortlich. §. 2. Uebernimmt ein inländischer Hüttenbesitzer von anderen inländischen Bergwerksbesitzern in entgeltlicher Weise vorbehaltene Mineralien zu seinem Hüttenbetriebe, so bleibt es dem beiderseitigen Uebereinkommen überlassen, den Kaufpreis (Einlösungspreis) mit Rücksicht auf die von dem Hüttenbesitzer seiner Zeit zu entrichtende Frohne zu bestimmen. §. 3. Der Hüttenbesitzer hat von allen seinen dargestellten Rohproducten die gesetzliche Frohne in den vorgeschriebenen Abgabsperioden zu entrichten, es mögen dieselben ganz aus eigenen, oder ganz aus fremden, erkauften (eingelösten) inländischen Mineralien, oder theilweise aus den einen oder anderen producirt worden sein. Die Abfindung mit dem fremden inländischen Bergwerksbesitzer über die Frohnabrechnung bei dem Erzkaufe hat auf oberwähnte Frohnentrichtung des Hüttenbesitzers

keinen Einfluß. Entstehen darüber Zweifel, welche Veränderung der Mineralien als so wesentlich anzusehen sei, daß hievon nach §. 5, lit. c) des Bergwerks-Abgabengesetzes die 3percentige Frohne nach der Menge des aus dieser Veränderung entstandenen Rohproductes zu entrichten komme, so hat die zuständige Berghauptmannschaft die Revierausschüsse jener Bergreviere, wo diese Bedenken hervorkommen, zur gutächtlichen Aeußerung unter genauer Darstellung des betreffenden Manipulationsverfahrens aufzufordern, und diese mit ihren eigenen begründeten Anträgen im Wege der Oberbergbehörde, und wo eine solche noch nicht bestellt ist, unmittelbar an das Finanzministerium zur Entscheidung vorzulegen*).

Zwölftes Hauptstück.

Von der Oberaufsicht der Bergbehörden über den Bergbau und dem Verfahren bei derselben.

Die Einführung des Berggesetzes vom 23. Mai 1854 entkleidet nicht nur die Verhältnisse des Bergbaubesitzes ihres bisherigen feudalistischen Characters, sondern gestaltet auch zugleich die ganze frühere Verwaltung des Berglehenwesens um; wobei die damit betraut gewesenen Berggerichte und Berggerichts-Substitutionen bereits aufgehoben, die von diesen gehandhabte Bergjustizpflege den Gerichtsbehörden, und die Cameralgeschäfte den Finanzbehörden, und zur Verwaltung des Bergregals in seiner verjüngten Form (nicht mehr als Berglehenswesen), neue Behörden eingesetzt wurden, welche nunmehr „Bergbehörden“ heißen. Schon oben im §. 6 (S. 207) war von dieser die Rede. Das XII. Hauptstück führt deren ämtlichen Wirkungskreis weiter aus.

Wir werden bei §. 225 sehen, daß nunmehr als Bergbehörden in erster Instanz die Berghauptmannschaften, denen sich ihre exponirten Bergcommissariate als auswärts bestellte Amtsglieder anschließen, in zweiter Instanz als Oberbergbehörden die politischen Landesbehörden (Statthalterei, Landesregierung, Statthalterei-Abtheilungen) und dritter Instanz das Finanzministerium eingesetzt sind.

Der Geschäftskreis dieser Behörden erstreckt sich 1. auf Ertheilung der im §. 5 des Berggesetzes näher bezeichneten Bergbauberechtigungen, deren detaillirte Anordnung vom zweiten Hauptstücke an bisher erörtert wurde; und 2. auf die Führung der Oberaufsicht über den gesetzmäßigen Betrieb des Bergbaues (S. insbesondere das VII. Hauptstück).

---

*) Die Vorschrift des Finanzministeriums v. 4. October 1854 (12 §§. im Verord.-Bl. Nr. 76) enthält nur einige amtliche Weisungen.

Im XII. Hauptstücke finden wir die gesetzlichen Bestimmungen über die denselben obliegende Pflicht der Oberaufsicht (§§. 220—224); und über ihr Verfahren (§§. 226—234).

---

§. 220.

Pflicht der Oberaufsicht.

Zufolge der den Bergbehörden zugestehenden Oberaufsicht über den Bergbau-Betrieb, haben dieselben über die Erfüllung der Pflichten zu wachen, welche das Berggesetz den Bergbau-Unternehmern auferlegt, und in allen Fällen einzuschreiten, in welchen die Erhaltung des Bergbaues oder dessen Beziehungen zu öffentlichen Rücksichten besondere Vorkehrungen erfordern.

Gleich §. 221 verordnet, daß alle hiezu erforderlichen Untersuchungen von Amtswegen zu pflegen sind. Ferner erhält §. 112 der Vollzugsvorschriften folgende Verfügung:

„Die Bergbau-Oberaufsicht der Bergbehörden hat sich nach Vorschrift des §. 220 a. B. G. mit der Ueberwachung des Bergbaubetriebes rücksichtlich der Pflichterfüllung zu beschäftigen, welche jedem Bergbau-Unternehmer nach dem Berggesetze obliegt. Außerdem haben sich die Bergbehörden irgend ein Eindrängen in die Betriebs- und Wirthschaftsverhältnisse der Bergwerksbesitzer nicht zu erlauben. In welcher Weise die vorerwähnte Oberaufsicht ausgeübt werden soll, bestimmen die §§. 221, 222 a. B. G., allein die Bergbehörden werden diese ihre Aufgabe nur dann in dienstförderlichster Weise lösen, wenn sie sich fortwährend in einem durch gegenseitiges Vertrauen befestigten Einverständnisse mit den Reviersausschüssen zu erhalten wissen. Sie werden auf diesem Wege am schnellsten, am sichersten sich in steter Kenntniß über den Fortgang, die Uebelstände und Mängel des Bergbaubetriebes einer jeden Revier befinden, und im Stande sein, auf die Abstellung derselben hinzuwirken. Daher die Reviersausschüsse auch zu periodischen dießfälligen Berichterstattungen an die Bergbehörden aufgefordert werden können. Mit denselben ist auch darüber die geeignete Berathung zu pflegen, ob sich nicht die Aufstellung der altbergmännischen Geschworenen einführen ließe, welche nicht sowohl zu Kunstverständigen, zu Erhebungen über geringere Vernachlässigungen des Berggesetzes, über eingetretene Unglücksfälle und betriebstörende Ereignisse als auch zum Beirathe für einzelne minder bewanderte Bergwerksbesitzer oder Werksleiter benützt werden könnten, und wozu sich ältere Bergbeamte, Steiger und Hutleute von rechtlichem Charakter und erprobter Erfahrung vorzugsweise eignen würden. Ihre Entlöhnung hätte für Geschäfte in bergbehördlichen Angelegenheiten von dem

Aerar, für allgemeine Reviersangelegenheiten aus der Revierscasse, für einzelne Hilfeleistungen von dem betreffenden Bergwerksbesitzer zu erfolgen, und sie wären von der Berghauptmannschaft zu beeiden, welche deren Aufstellung bei der Oberbergbehörde in Antrag zu bringen hätte. Dießfällige Anträge sind von den Berghauptmannschaften im Wege der Oberbergbehörden dem Finanzministerium vorzulegen. Außer diesem Falle kann die Bergbehörde in Ausübung der Oberaufsicht, §. 221 a. B. G., Absatz a) und d), dann §. 222 a. B. G., auch unbefangene und vertrauenswürdige Bergbeamte von Staats- oder Privatbergwerken zu örtlichen Untersuchungen abordnen, wenn damit eine Kosten- und Zeitersparniß verbunden, der Abzuordnende seiner Aufgabe gewachsen und gegen denselben von Seite der Bergwerksbesitzer ein Bedenken nicht erhoben worden ist. In wie weit die k. k. Gensdarmerie zur Aufsicht über am Tage bemerkbare Uebertretungen des Berggesetzes (§. 171 a. B. G., Absatz a), b), c), oder zur Unterstützung der Bergbehörden überhaupt verwendet werden könne, bestimmen die Vorschriften dieses öffentlichen Institutes, und ist im Wege der Oberbergbehörden durch geeignete Rücksprache mit den betreffenden Gensdarmeriecommandos festzusetzen."

§. 221.

Alle hiezu erforderlichen Untersuchungen sind von Amtswegen zu pflegen.

Insbesondere sind die Bergbehörden verpflichtet:

a) alle Bergwerke ihres Bezirks von Zeit zu Zeit durch Abgeordnete untersuchen, und sich über den Befund Bericht erstatten zu lassen;

b) durch ihre Abgeordneten Einsicht, jedoch unter strenger Wahrung des Amtsgeheimnisses, in die Betriebspläne und Karten zu nehmen, und die Revierskarten (§. 185) hiernach berichtigen zu lassen;

c) alle Verfügungen zu erlassen, welche erforderlich sind, um die Befolgung der Vorschriften des Berggesetzes zu sichern;

d) im Falle des Eintrittes gefährlicher Ereignisse, welche um sich zu greifen, und dadurch dem Bergbau im Allgemeinen nachtheilig zu werden drohen, oder wegen welcher sie von einzelnen Betheiligten zur Hilfe aufgefordert werden, die örtliche Untersuchung zu pflegen, und im Falle die, von der Betriebsleitung getroffenen Anstalten nicht genügen, die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

§. 222.

Bei Ereignissen im Bergbau-Betriebe, welche die Sicherheit der Personen, Gebäude, Grundstücke, Heilquellen, Brunnen oder andere Anlagen gefährden, hat die Bergbehörde die erforderlichen Sicherheits-Maßregeln, in der Regel mit Beiziehung der politischen Behörde, anzuordnen. Bei Gefahr im Verzuge jedoch hat die nähere, oder die früher in die Kenntniß des Ereignisses kommende Behörde, mit Beiziehung der erforderlichen Sachverständigen, die unaufschieblichen Anstalten zur Rettung und Sicherheit zu treffen, über die weiteren Vorkehrungen aber das vorgeschriebene Einvernehmen zu pflegen.

§. 223.

Jeder Werksleiter oder dessen Stellvertreter ist verpflichtet, Ereignisse dieser Art der nächstgelegenen politischen oder Bergbehörde sogleich anzuzeigen.

Vgl. die §§. 7—9, 20, 23—25, 38, 85, 130, 131, 133, 137, 150, 170, 171, 174, 177, 178, 180 und 190 dieses Berggesetzes, womit auch das XIII. Hauptstück in Verbindung zu setzen ist.

Eine weitere Verfügung findet sich in §. 113 der Vollzugsvorschriften:

„Die Bergbehörden haben, so oft dienstliche Verrichtungen in der Nähe von Bergwerken vorkommen, ihre Abgeordneten anzuweisen, sich von dem Betriebszustande derselben in bergpolizeilicher Beziehung zu überzeugen, und wo sich bereits Bedenken gegen den ordnungsmäßigen Betrieb bemerklich machten, eigene Werksuntersuchungen anzuordnen. Hiebei sind die Besitzer oder Betriebsleiter der Bergwerke auf alle gegen die Vorschriften des Berggesetzes bemerkten Mängel aufmerksam zu machen, über die Behandlung und Ablöhnung der Arbeiter und die Verwaltung der Bruderladen die Erhebungen zu pflegen, und die dießfälligen Ergebnisse in das bei jedem Bergwerke anzulegende Befahrungsbuch einzutragen. Insbesondere haben die Berghauptmänner allmälig die vorzüglichsten Bergwerke ihres Districtes kennen zu lernen, im Falle eines besonderen wichtigen und große Gefahr drohenden Ereignisses sich aber selbst an Ort und Stelle zu begeben. Treten außerdem die im §. 222 a. B. G. vorgesehenen Ereignisse ein, und ist der Fall einer schnellen Einschreitung vorhanden, so hat die Berghauptmannschaft einen Commissär abzuordnen, und gleichzeitig die politische Bezirksbehörde einzuladen, zu der Untersuchung auch ihrerseits einen Commissär abzuordnen. Sollten die beiden Commissäre über die Wahl der Maßregeln nicht einig werden, so sind von dem Bergcommissäre sogleich zwei bewährte Kunstverständige beizuziehen. Das hierüber aufgenommene

Protokoll ist der Berghauptmannschaft vorzulegen, welche das Erkenntniß zu entwerfen, und der politischen Bezirksbehörde zur Aeußerung mitzutheilen, nach deren Bestimmung aber auszufertigen hat. Vereinigen sich die beiden Behörden nicht, so ist der Act der Oberbergbehörde zur Entscheidung vorzulegen, inzwischen aber von der Bergbehörde jene mittlerweilige Vorkehrung anzuordnen, welche derselben zur Sicherstellung des bedrohten Objectes nothwendig erscheint. Im Falle einer nahen drohenden Gefahr oder eines bereits entstandenen Unglückes hat jene Behörde, welche früher an Ort und Stelle gelangt, sogleich die mittlerweiligen Sicherheitsmaßregeln unter Beiziehung von zwei Sachverständigen anzuordnen. In soferne weitere Vorsichtsarbeiten einzuleiten wären, hat das vorerwähnte Verfahren stattzufinden."

§. 224.

Um den Vollzug der Anordnungen zu sichern, welche von den Bergbehörden in Ausübung der Oberaufsicht über den Bergbau-Betrieb getroffen werden, sind dieselben berechtiget, insoferne eine, binnen einer entsprechenden Zeitfrist wiederholte Ermahnung ohne Erfolg bleibt, angemessene Geldstrafen zu verhängen, oder wenn die Unfähigkeit des Werksleiters die Sicherheit oder den Fortbestand des Bergwerkes gefährdet, bis zur Behebung dieses Uebelstandes von Seite des Bergwerksbesitzers auf Gefahr und Kosten desselben, einen sachverständigen Werksleiter aufzustellen, und im Falle der Nothwendigkeit zur Ausführung ihrer Anordnungen sich Behufs der Anwendung der Zwangs-Maßregeln an die politische Behörde zu wenden.

Vermöge §. 113 der Vollzugsvorschrift steht das Befugniß der Strafverhängung oder der Bestellung eines mittlerweiligen Werksleiters ausschließlich der Berghauptmannschaft zu. Zeigt es sich bei solchen Erhebungen, daß Jemanden Verschulden zur Last fallen, welche sich zur strafrechtlichen Behandlung eignen, so hat die Berghauptmannschaft der zuständigen Strafbehörde hievon die umständliche Anzeige zu machen.

§. 225.

Bergbehörden.

Zur Handhabung dieses Gesetzes bestehen:

a) in erster Instanz die Berghauptmannschaften entweder unmittelbar oder mittelbar durch exponirte Berg-Commissäre;

b) in zweiter Instanz die für einzelne Kronländer oder für mehrere derselben gemeinschaftlich aufgestellten Ober-Bergbehörden;

c) in dritter Instanz das Finanzministerium.

Zur Handhabung des allg. Berggesetzes v. 23. Mai 1854 wurde in Gemäßheit allerh. Entschließung v. 8. Jänner 1855 in Betreff der Bestellung provisorischer Berghauptmannschaften und Oberbergbehörden von den Ministern des Innern und der Finanzen am 20. März 1855 für alle Kronländer, in welchen jenes Gesetz in Wirksamkeit getreten ist, verordnet (Reichsgesetzblatt XIV St. 51).

§. 1. Die provisorischen Berghauptmannschaften und Bergcommissariate haben in jenen Kronländern, wo sie bereits bestehen, bis auf Weiteres fortzubestehen.

Diese sind:

a) Für Böhmen, Mähren und Schlesien die Berghauptmannschaften in Joachimsthal (Bergcommissariate in Schlaggenwald und Klostergrab oder Töplitz); Pilsen (Bergcommissariat Mies); Přibram (Bergcommissariat Schlan); Kuttenberg (Bergcommissariat Rudolphstadt oder Budweis) und Brünn (Bergcommissariat Mährisch-Ostrau). Verordnung des Ministeriums für Landescultur und Bergwesen v. 14. März 1850 (Reichsgesetzblatt St. XXXV 123) und des Finanzministeriums v. 26. Juni 1855 (Reichsgesetzbl. St. XXVII 115);

b) für Oesterreich ob und unter der Enns die Berghauptmannschaft in Steyr mit dem expon. Bergcommissariate in Wiener-Neustadt;

c) für die Steiermark die Berghauptmannschaft zu Leoben mit den Bergcommissariaten zu Voitsburg und zu Cilli.

d) Für Kärnthen, Krain, Görz, Istrien und Triest die Berghauptmannschaft zu Klagenfurt mit den Bergcommissariaten zu Bleiberg und Laibach.

e) Für Salzburg, Tirol und Vorarlberg die Berghauptmannschaft zu Hall. — Verordnung des Ministeriums für Landescultur und Bergwesen vom 26. Mai 1850 (Reichsgesetzblatt St. LXIV 211).

f) Für Siebenbürgen die Berghauptmannschaft zu Zalathma. — Verordnung des Finanzminist. v. 11. März 1854 (Reichsgesetzblatt St. XXII 63).

§. 2. „In jenen Kronländern, wo das allgemeine Berggesetz in Wirksamkeit getreten ist, und wo die Berghauptmannschaften entweder noch gar nicht oder nur dem Namen nach bestehen, werden nach Maßgabe des strengen Bedarfes provisorische Berghauptmannschaften und Bergcommissariate bestellt werden, sobald den das Bergregal verwaltenden Behörden die gerichtlichen Geschäfte gänzlich entfallen sind.

(Dieß gilt von Ungarn und dessen frühern Nebenländern, wo die Districtualberggerichte zu Schemnitz, Schmölnitz, Nagy-Banya und Oravicza in Berghauptmannschaften, und die denen unterstehenden Berggerichtssubstitutionen mit Einschluß von Radoboje in Croatien in Bergcommissariate umgestaltet, dabei das Bergcommissariat in Rézbánya der Berghauptmannschaft in Nagy-Báanya untergeordnet, und die in Bogsán, Moldava, Resicza und Szászka auf-

gehoben wurden. Verordnung des Finanzministeriums vom 5. Juli und 2. December 1854 (Reichsgesetzblatt St. LXI 172 und St. CI 309), und vom 16. Mai 1855 (Reichsgesetzblatt St. XXII 90).

§. 3. „Als Oberbergbehörden im Sinne des §. 225 des allgemeinen Berggesetzes werden für den Umfang jedes Kronlandes oder politischen Verwaltungsgebietes die politischen Landesbehörden (Statthalterei, Landesregierung, Statthaltereiabtheilungen) provisorisch bestellt. Die Wirksamkeit dieser Oberbergbehörden hat mit dem Tage der Kundmachung dieser Verordnung durch die Landesgesetzblätter zu beginnen und sich auf die gesetzmäßige Geschäfsbehandlung in allen jenen Angelegenheiten zu erstrecken, welche das allgemeine österreichische Berggesetz vom 23. Mai 1854 und die hierüber erlassene Vollzugsvorschrift vom 25. September 1854 der Amtshandlung einer Oberbehörde zuweiset." u. s. w.

Man sieht aus dieser Ministerialverordnung, daß die Bergbehörden noch nicht vollständig organisirt sind, und daß außer dem lombardisch-venetianischen Königreiche und Dalmatien, auch Galizien, Lodomerien und die Bucowina dieser neuen Einrichtung (August 1855) noch nicht theilhaftig gemacht sind.

§. 226.

Verfahren der Bergbehörden über Gesuche der Parteien.

Gesuche der Parteien können bei den Bergbehörden, in soferne Ausnahmen nicht ausdrücklich festgesetzt sind, sowohl schriftlich als mündlich angenommen werden.

Im letzteren Falle muß stets ein Protokoll aufgenommen werden.

1. Fälle, in denen die Gesuche schriftlich angebracht werden müssen, sind in den §§. 15, 49 (wohl auch 75 und 80), 86, 87 und 92 des Berggesetzes enthalten. Doch ist wohl einleuchtend, daß es selbst im Interesse der Parteien ist, sich in wichtigeren Fällen schriftlicher Gesuche zu bedienen. Dabei versteht es sich von selbst, daß die Verfügungen der Vollzugsvorschrift, und überhaupt die bestehenden Manipulations-Vorschriften und Gepflogenheiten beobachtet werden müssen. Das Nämliche gilt von den Stempelvorschriften, wobei zu bemerken ist, daß da die Verleihungsgesuche an die Stelle der Muthungen getreten sind, im Sinne der Postzahl 43 b) des Stempel- und Taxgesetzes v. 9. Februar 1850 und für die ungar. Länder v. 2. Aug. 1850 die Stempelgebühr 30 kr. C.M. nicht die Freischurfanmeldungen, sondern die Verleihungsgesuche betreffe.

2. Hierher gehört auch §. 114 der Vollzugsvorschrift:

»Gesuche in Bergwerks-Angelegenheiten, deren Object im Amtsbezirke eines Bergcommissariates liegt, sollen in der Regel bei diesem, sie können aber auch bei der Berghauptmannschaft selbst giltig überreicht werden, welche hierüber nach Umständen das Bergcommissariat zu vernehmen, jedenfalls aber dasselbe

von ihren gefaßten Beschlüssen zu verständigen hat. Jede Einlage an eine Bergbehörde darf aber nur in dem Amtslocale desselben übernommen, sie muß sogleich mit dem ämtlichen Präsentatum versehen, und sofort in das Einlaufsprotokoll unter fortlaufender Zahl eingetragen werden. Die Präsentation des Geschäftsstückes obliegt dem Vorstande der Bergbehörde, die Eintragung dem von dem Vorstande damit betrauten, und hiezu beeideten Beamten. Der Amtsvorstand hat auf dem Stücke zu bemerken, wer dasselbe zu bearbeiten habe, in soferne er dieß nicht selbst beabsichtigt. Die Revision und Approbation aller bearbeiteten Geschäftsstücke, sowie die Unterschrift aller Amtsausfertigungen steht nur dem Amtsvorstande zu. Werden Gesuche nur mündlich angebracht, so ist darüber in jedem Falle ein Protokoll aufzunehmen, welches der Gesuchsteller zu lesen und mit dem Beisatze: „Selbst gelesen und unterzeichnet" zu fertigen hat. Kann der Gesuchsteller nicht lesen oder schreiben, so hat er einen hiezu geeigneten, der Sprache kundigen Zeugen mitzubringen, welcher das Protokoll dem Ersteren vorzulesen und wenn dieser mit dem Inhalte einverstanden ist, dasselbe mit dem Beisatze zu fertigen hat: „Dem N. N. vorgelesen und mit dessen Beistimmung für denselben unterfertiget." Der Gesuchsteller muß das Handzeichen beifügen."

§. 227

Hinsichtlich der Berechnung der Fristen.

Alle in dem Berggesetze vorgeschriebenen Fristen laufen ununterbrochen fort, nur wenn der letzte Tag einer Frist auf einen Sonn- oder gesetzlich zuerkannten Feiertag fällt, läuft die Frist erst mit dem nächsten Werktage zu Ende.

Dieß stimmt mit den Grundsätzen über Berechnung der Fristen im Civilverfahren überein. Vgl. §. 524 der Westgaliz. G. O., welcher in dieser Hinsicht die Bestimmung des §. 376 der allg. G. O. und der darauf bezüglichen Novellen zusammenfaßt; §. 99 der ungar. und der siebenb. Civil-Proceßordnung; und §. 7 des allerh. Patentes v. 9. August 1854 über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen.

§. 228.

In Straffällen.

Das Strafverfahren über alle Uebertretungen des Berggesetzes, und das Erkenntniß darüber nach Einvernehmung des Beschuldigten, kommt der Bergbehörde zu.

Wir bemerken hier §. 115 der Vollzugsvorschriften:

„Jedes Straferkenntniß (§. 228 a. B. G.) kann nur von dem Berghauptmanne selbst giltig ausgehen. Niemals kann aber eine Strafe verhängt werden, bevor der Beschuldigte nicht zu seiner Rechtfertigung aufgefordert

wurde. Diese Aufforderung ist demjenigen, welcher einer Uebertretung des Berggesetzes beschuldigt wird, nach Vorschrift der Gerichtsordnung zuzustellen, und in derselben stets eine angemessene Frist zu bestimmen, binnen welcher die Rechtfertigung bei der Berghauptmannschaft einlaufen muß, widrigens das Straferkenntniß gefällt werden würde. Bei der Zustellung ist nach Vorschrift des §. 105 vorzugehen. Jede Uebertretungs-Rechtfertigung ist mit Umsicht zu würdigen, nöthigenfalls die glaubwürdige Nachweisung einer angeführten Thatsache zu verlangen, oder dießfalls von der Behörde im geeigneten Wege die Erhebung zu pflegen und sonach erst das Straferkenntniß mit Anführung der Entscheidungsgründe zu fällen. Auf angeführte Umstände, die nicht glaubwürdig nachgewiesen werden, ist eben so wenig Rücksicht zu nehmen, als auf die Entschuldigung der Unkenntniß des Berggesetzes, von welchem sich jeder Bergbauunternehmer Kenntniß verschaffen muß. Aber auch, wenn eine Rechtfertigung nicht einlangt, hat der Berghauptmann das Gewicht der Beschuldigung und der für die Schuld sprechenden Umstände in reifliche Ueberlegung zu ziehen, somit sein Erkenntniß stets wohl zu begründen."

§. 229.

Von jeder Verhängung einer Strafe ist entweder der Bergbau-Unternehmer selbst, oder der von demselben der Bergbehörde angezeigte Bevollmächtigte (§§. 188, 189) in Kenntniß zu setzen.

Dieß geschieht durch Zustellung des gefällten Straferkenntnisses. Die Strafen bestehen in Geldbußen und bei gewissen Fällen in Entziehung der Bergbaugerechtigkeit (vgl. das nächste Hauptstück).

§. 230.

Recurs gegen die Entscheidungen der Bergbehörden.

Gegen jedes Erkenntniß oder jede andere Entscheidung der Bergbehörden, kann die Beschwerde an die Ober-Behörde ergriffen werden, und gegen eine abändernde Entscheidung der Letzteren steht der Recurs an das Finanzministerium offen. Das Ministerium kann auch aus wichtigen Gründen den Recurs gegen gleichlautende Entscheidungen zulassen.

§. 231.

Jeder Recurs muß binnen dreißig Tagen nach Zustellung der in Beschwerde gezogenen Entscheidung bei der ersten Instanz angebracht werden.

Erstreckungen der Recursfrist sind nur in besonders wichtigen Fällen von der Bergbehörde zu bewilligen.

Recurse gegen Vorkehrungen zur Beseitigung von Gefahren für Personen und Eigenthum und gegen Anordnungen von Erhebungen über solche Umstände, welche leicht der Veränderung unterliegen, haben keine aufschiebende Wirkung.

Eine weitere Ausführung enthält §. 116 der Vollzugsvorschriften:

„Da jeder Recurs gegen Entscheidungen oder Erkenntnisse der Bergbehörden binnen 30 Tagen nach Zustellung derselben, bei der Berghauptmannschaft überreicht werden muß (§. 231 a. B. G.), so folgt von selbst die Nothwendigkeit, daß jede Zustellung berghauptmannschaftlicher Entscheidungen und Erkenntnisse stets gerichtsordnungsmäßig und in solcher Weise geschehe, damit der Beweis der richtigen Zustellung und des Tages derselben in jedem Falle geliefert werden könne. Die Zustellungsscheine sind dem betreffenden Akte zuzulegen. Recurse, welche nach dem gesetzlichen Termine einlaufen, sind von der Berghauptmannschaft mit Hindeutung auf den §. 231 und §. 227 a. B. G. zurückzuweisen. Erstreckungen der Recursfrist kann nur der Berghauptmann ertheilen, und muß hiebei die Gründe mit Umsicht prüfen, welche eine solche rechtfertigen sollen. Auf Angaben, die nicht glaubwürdig nachgewiesen oder notorisch bekannt sind, darf eine Rücksicht nicht genommen werden. Bei der Vorlage der Recurse an die Oberbergbehörde hat die Berghauptmannschaft alle Umstände der beanständeten Entscheidung ins Klare zu setzen, die Recursgründe umständlich zu würdigen, und stets den Beweis der rechtzeitigen Recurseinbringung durch den Zustellungsschein zu liefern. Bei Zustellungen am Sitze der Berghauptmannschaft genügt der beglaubigte Auszug des Zustellungsbuches."

§. 232.

Vollzug der Erkenntnisse.

Der Vollzug der Erkenntnisse der Bergbehörde ist, in soweit es nach Beschaffenheit der Umstände erforderlich ist, im Wege der politischen Behörden durch die den Letzteren zustehenden Zwangsmittel, und nöthigenfalls im gerichtlichen Wege zu bewirken.

Gegen Militärpersonen ist der Vollzug von Straf-Erkenntnissen durch die Militär-Behörden einzuleiten.

Hierher gehört §. 117 der Vollzugsvorschriften:

„Wird den Erkenntnissen und Entscheidungen der Bergbehörden nicht Folge geleistet, und ist die jederzeit vorläufig zu erlassende Ermahnung erfolglos geblieben, so hat die Berghauptmannschaft sich an die politische Bezirksbehörde

mit dem Ersuchen zu wenden, die derselben zustehenden Zwangsmaßregeln in Anwendung zu bringen (§. 232 a. B. G.). Dieß versteht sich jedoch nur für den Fall, als das Gesetz mit der Nichtbefolgung eines bergbehördlichen Auftrages nicht andere rechtliche Folgen verbunden hat, deren Verhängung in der Macht der Bergbehörde selbst steht. Der gerichtliche Weg, welcher im obigen Paragraphe angedeutet ist, kann sich nur auf jene Fälle beziehen, wo Forderungen, welche gegen einen Bergwerksbesitzer aus irgend einer Anordnung oder Entscheidung der Bergbehörde entstanden sind, nicht anders als im gerichtlichen Executionswege eingebracht werden könnten. In diesem Falle hat die Berghauptmannschaft den betreffenden Act mit der erforderlichen Information der zur Vertretung aller Aerarialrechte vor Gericht berufenen Finanzprocuratur zur Einleitung des Verfahrens zu übergeben. Andere Handlungen gegen die Vorschriften des Berggesetzes, und in soferne dieses hiefür den Rechtsweg nicht ausdrücklich vorzeichnet, sind im Wege der Bergbehörden aller Instanzen ausschließlich auszutragen."

§. 233.

Geldstrafen.

Die verhängten Geldstrafen sind bei der Bergbehörde zu erlegen, und fließen in die Bruderlade, zu welcher das Werk des Bestraften gehört. Bis zur Errichtung von Bruderladen wird die Bergbehörde für die Verwahrung der Strafgelder Sorge tragen.

Der §. 118 der Vollzugsvorschriften bestimmt ferner:

„Alle Strafgelder, sie mögen aus was immer für einem Grunde von den Berghauptmannschaften verhängt werden, sind nach §. 233 a. B. G. zur Gründung und besseren Dotirung der Bruderladen gewidmet. Insoferne bei dem Bergwerke des Bestraften eine Bruderlade noch nicht besteht oder der Bestrafte ein Bergwerk nicht besitzt (z. B. im Falle der §§. 236, 237, 240, 241, 242, u. s. w. a. B. G.), ist für die fruchtbringende Anlage der Strafgelder in der Art zu sorgen, daß dieselben für die Bergrevier, in welcher der Straffall vorgekommen ist, bis zur Bildung einer allgemeinen Reviersbruderlade entweder gegen pupillarmäßige Sicherheit, in öffentlichen Staatspapieren, oder bei kleinen Beträgen in Sparkassen angelegt werden. Zu diesem Ende ist der betreffende Reviersausschuß, oder wo ein solcher noch nicht besteht, ein vertrauenswürdiger Bergwerksbesitzer der Revier als Verwalter dieses Fondes von der Berghauptmannschaft mit der Verpflichtung aufzustellen, für die fruchtbringende Anlage der zugewiesenen Strafgelder auf Namen der künftigen allgemeinen Reviersbruderlade Sorge zu tragen und der Berghauptmannschaft mit Schluß jeden Jahres eine Nachweisung über den Stand, den Zinsenzuwachs und die Elocirung dieses Fondes vorzulegen. Hiernach hat die Berghauptmannschaft in jedem Falle

einer Strafverhängung in dem Straferkenntnisse zugleich auszudrücken, an welchen Bruderladens-Verwalter, Reviers-Ausschuß u. s. w. der Strafbetrag — und zwar binnen 14 Tagen nach Erhalt des Strafdecretes — zu erlegen sei, worüber gleichzeitig der betreffende Bruderladen-Verwalter oder Reviers-Ausschuß, und zwar mit dem Beisatze zu verständigen ist, daß er verpflichtet sei, nach Ablauf obiger Frist den Straffälligen nochmals zur Einzahlung binnen 14 Tagen aufzufordern, widrigens bei dem zuständigen Gerichte die executive Eintreibung auf Kosten des Straffälligen eingeleitet würde, was sofort im Falle der Nichtbeobachtung dieser Aufforderung zu geschehen hat. Die erfolgte Einzahlung oder Eintreibung hat der betreffende Verwalter jedesmal der Berghauptmannschaft anzuzeigen, diese aber über alle Straffälle eine besondere Vormerkung nach dem (in den Vollz. Vorschr. S. 213 mitgetheilten) Formular XXV zu führen, daraus die richtige Einhebung der Strafgelder zu überwachen, und die dießfalls erforderlichen Nachweisungen zu betreiben, endlich die Straffälle in den Verleihungs- oder Freischurf-Vormerkungsbüchern gleichfalls einzutragen (§§. 20, 35 a. B. G.).»

§. 234.

Kosten des Verfahrens.

Die Kosten für Untersuchungen, welche eine Strafe zur Folge haben, hat der Verurtheilte, die Kosten für Verhandlungen in Angelegenheiten der Parteien, haben in der Regel jene Parteien zu tragen, welche die Verhandlung veranlaßt haben; jedoch steht der Bergbehörde zu, nach Umständen das Verhältniß zu bestimmen, in welchem die Parteien diese Kosten zu tragen haben.

Eine weitere Verfügung enthält §. 119 der Vollzugsvorschriften:

„So oft die Bergbehörde über Ansuchen einer Partei eine auswärtige Amtshandlung anzuordnen hat, steht es derselben auch frei, von der Partei den Erlag eines angemessenen Commissionskosten-Vorschusses zu verlangen. Erfolgt die Aussendung eines berghauptmannschaftlichen Abgeordneten in Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes, so ist der Berghauptmann ermächtiget, dem Ausgesendeten bei der Frohngefällen-Casse einen angemessenen, zwei Drittheile der wahrscheinlichen Particularkosten nicht überschreitenden Reisevorschuß anzuweisen. Welche Meilengelder und Zehrungskosten den Beamten der Berghauptmannschaft bei Dienstreisen in und außer dem Bezirke gebühren, wird durch besondere Vorschriften vorgezeichnet, bis dahin ist sich nach der bisherigen Gepflogenheit zu benehmen. Die Gebühren der Kunstverständigen hat der Berghauptmann von Fall zu Fall und nach den persönlichen Verhältnissen derselben zu bestimmen, in keinem Falle dürfen sie höher, als jene des berghauptmannschaftlichen Commissärs bemessen werden. Sollten dießfalls allgemeine Bestimmun-

gen wünschenswerth erscheinen, so hat die Berghauptmannschaft die dießfälligen Anträge an die Oberbergbehörde zu stellen. Ueber jede Dienstreise hat der ausgesandte Beamte für sich und die etwa beigezogenen Kunstverständigen dem Berghauptmanne ein Particulare zu erlegen, und es dürfen für Reisen in Parteiangelegenheiten andere Kostenansätze, als sie für Dienstreisen im öffentlichen Interesse vorgezeichnet sind, nicht aufgerechnet werden. Werden auf einer Haupt-, Zu- oder Rückreise mehrere Parteiangelegenheiten besorgt, so sind die Kosten derselben verhältnißmäßig zu theilen. Die Particularien in Parteiangelegenheiten hat der Berghauptmann zu prüfen und der Partei deren Zahlung aufzutragen. Diese kann jedoch die Einsicht des Particulares oder eine Abschrift desselben verlangen. Die Particularien über Reisen im Interesse des öffentlichen Dienstes sind von dem Berghauptmanne am Schlusse jedes Militärquartales mit einer Hauptconsignation an die k. k. montanistische Hofbuchhaltung zur Prüfung einzusenden. Die Erledigungen darüber erfolgen von dem Finanzministerium, wonach der Berghauptmann die Zahlungsanweisung an die Casse zu erlassen hat. Vorschüsse auf solche Particularien dürfen zwei Drittheile des Betrages in der Regel nicht überschreiten, für größere Vorschüsse haftet der Berghauptmann persönlich."

* * *

Aus dem Inhalte dieses Hauptstückes entnimmt man, wie sehr sich nunmehr der Wirkungskreis der Bergbehörden von dem der früheren Berggerichte und Berggerichtssubstitutionen unterscheidet. Wir haben diesen Unterschied schon mehrfach angedeutet, als wir darauf hinwiesen, daß es sich nicht mehr um Handhabung und Aufrechthaltung einer Berglehensordnung, sondern um die dem Geiste der neueren Gesetzgebung, Rechtspflege und Verwaltung des österreichischen Kaiserthums entsprechenden Verwaltung des Bergregals handle. Dabei mußte natürlich auch das frühere Bevormundungssystem aufhören, so wie auch die größere Selbstständigkeit, welche den Bergwerksunternehmern rücksichtlich ihres montanistischen Besitzes und Bergbaubetriebes eingeräumt wurde und die Trennung der Bergjustizpflege von der Verwaltung des Bergregals die Nothwendigkeit veranlaßt, nicht blos das Verfahren der Bergbehörden an strengere Formen, als bisher zu binden, sondern auch die Bergwerksunternehmer manchen Verpflichtungen zu unterwerfen, die ihnen, weil das frühere Bergrecht eine andere Entwicklungsrichtung erfahren hatte, als die Grundidee des Systems unseres Berggesetzes ist, anfangs ungewohnt, ja dann und wann wohl unbequem sein dürften, die aber theils ein Postulat der Zeit sind, theils durch anderwärtige Vortheile aufgewogen werden.

Dreizehntes Hauptstück.

Ueber die Strafen gegen die Uebertretungen der Vorschriften des Berggesetzes.

Will der Gesetzgeber dem von ihm erlassenen Gesetze dasjenige Ansehen sichern, welches die nothwendige Bedingung jedes heilsamen Erfolges ist, so muß er auch Anstalten treffen, welche es wirksam machen, und die Folgen bestimmen, die dessen Außerachtlassung nach sich zieht. Solche Folgen setzt das Berggesetz vom 23. Mai 1854 fest; indem es theils die Nachtheile bestimmt, welche mit der Nichtbeobachtung seiner Satzungen in Verbindung stehen, theils auf die Uebertretung seiner Vorschriften gewisse Strafen setzt; theils auch wo am Bergbaue die Bestimmungen des Strafgesetzbuches verletzt werden, den Schuldigen der durch dasselbe angeordneten Strafe überweiset. Bestimmungen der ersten Art sind in den betreffenden Stellen unseres Berggesetzes enthalten. Die Anwendung der allgemeinen Strafgesetze auch auf Bergwerksangelegenheiten wird durch §. 2 des Berggesetzes angeordnet, und wir verweisen hier blos im Allgemeinen auf das Strafgesetzbuch. Die auf die Uebertretung der Vorschriften des Berggesetzes gesetzten Strafen bestimmt dieses Hauptstück. Es enthält die Uebersicht aller einzelnen Uebertretungen, welche mit einer Strafandrohung verpönt sind. Die Strafen sind insgesammt entweder Geldstrafen oder Entziehung der Bergbaugerechtigkeit. Und da §. 187 die Bergbauunternehmer für die Beobachtung der Berggesetze bei dem Betriebe ihrer Bergbaue verantwortlich macht, so treffen sie in der Regel blos diese. Nur in einem Falle (§§. 223 und 249) ist hiervon eine Ausnahme. Doch ist ebenfalls durch §. 187 dem der Strafe verfallenen Bergbauunternehmer der civilrechtliche Regreß gegen denjenigen vorbehalten, den das Verschulden trifft.

Die einzelnen Paragraphe dieses Hauptstückes enthalten: §. 235 die allgemeine Verfügung; §. 236 die Strafe des unbefugten Bergbaubetriebes; §. 237 der unbefugten Mineralienverwendung; §. 238 der unterlassenen Anzeige mittelbarer Bergwerkserwerbungen; §. 239 der unterlassenen Aufstellung eines Bevollmächtigten; §. 240 der verabsäumten Sicherheitsvorkehrungen beim Bergbaue; §. 241 der unterlassenen Arbeitsnachweisung bei Freischürfen; §. 242 der nicht geleisteten vorgeschriebenen Arbeit bei denselben; §§. 243 und 244 der Unterlassung des gehörigen Be-

triebes in verliehenen Bergbauen; §. 245 der Unterlassung der Grubenkartenanlage oder Abgabe statistischer Rapporte; §. 246 des verbotenen Baues auf Durchschlägen; §. 247 der verbotenen Verwendung von Kindern; §. 248 der unterlassenen Abrechnung mit dem Arbeitspersonale; §. 249 der unterlassenen Anzeige von Unglücksfällen; endlich §. 250 besondere Strafen.

---

§. 235.

Welche nachtheiligen Rechtsfolgen die Außerachtlassung einzelner Vorschriften des Berggesetzes nach sich ziehe, und in wieferne das allgemeine Strafgesetz auf Verbrechen und Vergehen, welche bei dem Bergbaubetriebe vorfallen können, in Anwendung zu kommen hat, ist an den betreffenden Orten dieses Gesetzes angedeutet; solche Uebertretungen desselben aber, die hierin als besonders strafbar bezeichnet sind, unterliegen den im gegenwärtigen Hauptstücke vorgeschriebenen Strafen.

Vgl. oben §. 2. — Die speciell auf die Verhältnisse des Bergbaues bezüglichen Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzbuches sind daselbst in den §§. 85 c), 86, 87, 175 d), 178, 179, 335, 336 g), 337 und 481 enthalten.

Ebenso gehören auch die §§. 117 und 158 der Strafproceßordnung hieher.

§. 236.

Strafe des unbefugten Bergbaubetriebes:

Unbefugter Bergbaubetrieb ist von der Bergbehörde an dem Schuldigen mit einer Geldstrafe von fünf bis hundert Gulden C. M. und im Falle der Wiederholung oder anderer besonders erschwerender Umstände, bis zu zweihundert Gulden C. M. zu bestrafen.

Vgl. oben §. 5.

§. 237

der unbefugten Mineralien-Verwendung.

Schürfer, welche über die aus ihren noch nicht verliehenen Schurfgebieten oder Schurffeldern gewonnenen vorbehaltenen Mineralien ohne vorläufige Bewilligung der Bergbehörde verfügen, un-

terliegen einer Geldstrafe, welche dem Werth der verwendeten oder veräußerten Mineralien gleichkommt.

Läßt sich dieser nicht bestimmen, so hat die Bergbehörde auf eine Strafe von fünf bis hundert Gulden C. M. und im Falle der Wiederholung oder besonders erschwerenden Umstände bis zu zweihundert Gulden C. M. zu erkennen.

Vgl. oben §. 20.

§. 238.

der unterlassenen Anzeige mittelbarer Bergwerks-Erwerbungen;

Bergwerksbesitzer, welche die im §. **122** vorgeschriebene Anzeige von der mittelbaren Erwerbung eines Bergwerkes verabsäumen, verfallen in eine Strafe von zehn bis hundert Gulden.

Vgl. oben §. 122.

§. 239.

der unterlassenen Aufstellung eines Bevollmächtigten.

Bergbau-Unternehmer, welche der Pflicht, einen Bevollmächtigten auf die im §. 188 vorgeschriebene Weise aufzustellen, binnen drei Monaten, vom Eintritte der Wirksamkeit dieses Gesetzes an gerechnet, oder bei Ertheilung neuer Bergbau-Berechtigungen von dem Zeitpuncte derselben nicht nachkommen, sind durch Geldstrafen von fünf bis fünfzig Gulden dazu anzuhalten. Ist binnen drei Monaten nach dieser Strafverhängung der Bevollmächtige nicht ernannt und angezeigt, so wird ein Sachverständiger von der Bergbehörde bestellt, welcher auf Gefahr und Kosten des säumigen Bergbau-Unternehmers die Geschäfte seines Bevollmächtigen zu besorgen hat.

Vgl. oben §. 188.

§. 240.

der verabsäumten Sicherheits-Vorkehrungen beim Bergbaue;

Gegen Bergwerksbesitzer, welche den Vorschriften des §. **171** über die Sicherheits-Maßregeln beim Bergbaubetriebe nicht Genüge leisten, hat die Bergbehörde, auch wenn denselben kein persönliches

zum Verfahren nach den allgemeinen Strafgesetzen geeignetes Verschulden zur Last fällt, eine Strafe von zehn bis hundert Gulden, in wiederholten Fällen aber bis zweihundert Gulden zu verhängen, und bei Gefahren von größerem, aus fortgesetzter oder ausgedehnter Vernachlässigung entstandenen Umfange nach Umständen auf die Entziehung der Bergbauberechtigung zu erkennen.

Vgl. oben §. 171.

§. 241.

der unterlassenen Arbeits-Nachweisung bei Freischürfen;

Freischürfer, welche der Bergbehörde die im §. **178** vorgeschriebene Anzeige über den Erfolg ihres Betriebes zu machen versäumen, sind mit fünf bis fünfzig Gulden, nach Ablauf der zweiten Frist mit zwanzig bis hundert Gulden, und wenn auch die weitere Frist von vier Wochen erfolglos bleibt, mit der Entziehung des Freischurfes zu strafen.

Vgl. oben §. 178.

§. 242.

der nicht geleisteten vorgeschriebenen Arbeit bei denselben.

Unterbleibt bei einem Freischurfe die von der Bergbehörde für ein Halbjahr nach §. **179** vorgeschriebene Betriebsleistung, oder die Nachweisung derselben, so unterliegt der Freischürfer einer Strafe von fünf bis fünfzig Gulden, und wenn er die weiters für jedes Monat bemessene Leistung nicht rechtzeitig nachweiset, einer solchen von zwanzig bis hundert Gulden. Wird der Vorschrift der Bergbehörde aber noch ferner nicht Genüge geleistet, so hat die Entziehung des Freischurfes zu erfolgen.

Vgl. oben §. 179.

§. 243.

Strafe der Unterlassung des gehörigen Betriebes in verliehenen Bergbauen.

Wird der vorgeschriebene stete Betrieb des Baues in Grubenmaßen (§§. **174**, **175**) oder in Tagmaßen während der Zeit, da diese bearbeitet werden sollten (§. **176**), unterbrochen, ohne daß

eine Fristung dazu erwirkt worden wäre, oder erfolgt er nicht mit der erforderlichen Belegung, wird von einem Ereignisse, welches denselben durch längere Zeit unthunlich macht, die vorgeschriebene Anzeige nicht erstattet (§. **183**), oder wird in selbständigen Hilfs- oder Revierstollen nicht dasjenige Maß der Arbeit geleistet, welches bei der Concession derselben zur Bedingung gemacht worden ist, (§. **177**) so verfällt der Unternehmer in eine Strafe von fünf bis fünfzig Gulden.

In Fällen wiederholter oder fortgesetzter Vernachlässigung ist auf eine Geldstrafe von fünfzig bis hundert Gulden C. M. zu erkennen, und wenn auch diese fruchtlos bleibt, mit der Entziehung der Bergbauberechtigung vorzugehen.

§. 244.

Gegen Bergwerksbesitzer, welche, dem §. **174** zuwider, unterlassen, wenigstens ihren Haupt-Grubenbau in gutem und fahrbarem Stande zu erhalten, oder welche den Abbau auf unvollkommene, oder solche Weise betreiben, daß der weitere Aufschluß dadurch unnöthiger Weise erschwert oder verhindert wird, ist außer den, in dem §. **173** vorgeschriebenen Maßregeln zur Abstellung der wahrgenommenen Gebrechen auf Geldstrafen von zehn bis hundert Gulden, in Fällen der Wiederholung oder fortgesetzter und ausgedehnter Vernachlässigung aber bis zweihundert Gulden C. M. und nach Umständen selbst auf die Entziehung der Bergbau-Berechtigung zu erkennen,

Vgl. oben §§. 174, 175, 176, 177 und 183.

§. 245.

Der Grubenkarten-Anlage oder der Abgabe statistischer Rapporte.

Jede Vernachlässigung der in dem §. **185** enthaltenen Vorschriften über die Anlage und Ergänzung der Grubenkarten, sowie über die Vorlage der statistischen Ausweise ist mit fünf bis fünfzig Gulden zu ahnden.

Vgl. oben §. 185.

§. 246.

Strafe des verbotenen Baues auf Durchschlägen.

Bergwerksbesitzer, welche der in dem §. **198** vorgezeichneten Verpflichtung zur Einstellung des Baues auf Durchschlägen in fremde Grubengebäude und zur Fahrbar-Erhaltung seiner Durchschlagsstrecke nicht nachkommen, unterliegen einer Strafe von zehn bis hundert Gulden.

Vgl. oben §. 198.

§. 247.

der verbotenen Verwendung von Kindern.

Die dienstordnungswidrige Verwendung von Kindern zieht eine Strafe von Ein bis fünfzig Gulden nach sich.

Vgl. oben §. 200.

§. 248.

der unterlassenen Abrechnung mit dem Arbeitspersonale;
der verbotenen Aufnahme von Arbeitern ohne Entlaßschein;

Einer Geldstrafe von fünf bis fünfzig Gulden unterliegt der Bergwerksbesitzer, wenn er die vierteljährige Abrechnung mit seinem Aufsichts- und Arbeitspersonale, oder bei dem Dienstaustritte desselben unterläßt (§. **206**), und einer Strafe von fünf bis fünfzig Gulden für jeden Bergarbeiter, den er ohne den im §. **208** vorgeschriebenen Abkehrschein in die Arbeit aufgenommen hat.

Vgl. oben §§. 206 und 208.

§. 249

der unterlassenen Anzeige von Unglücksfällen.

Gegen Werksleiter oder deren Stellvertreter, welche die in dem §. **222** bezeichneten gefährlichen Ereignisse der nächst gelegenen politischen oder Bergbehörde alsogleich anzuzeigen unterlassen (§. **223**), ist mit einer Strafe von zehn bis hundert Gulden vorzugehen.

Vgl. oben §§. 222 und 223.

§. 250.

Besondere Strafen.

Wenn besonderen rechtskräftig gewordenen Aufträgen, welche die Bergbehörden in Ausübung der Oberaufsicht über alle Bergbaue

erlassen, von einem Bergwerksbesitzer binnen der nach §. **224** einzuräumenden Frist nicht nachgekommen wird, so kann derselbe mittelst einer Geldstrafe von zehn bis hundert Gulden dazu verhalten werden.

Vgl. oben §. 224.

* * *

Zur Vervollständigung des dreizehnten Hauptstückes gehört auch §. 120 der Vollzugsvorschriften, den wir hier folgen lassen:

Strafbemessung inner der gesetzlichen Gränzen.

„Die Vorschriften dieses Hauptstückes bemessen die verschiedenen Strafgrade erschöpfend, so daß über ihre Anwendung kein Zweifel entstehen kann. Für die richtige Anwendung des gesetzlichen Strafausmaßes ist der Berghauptmann persönlich verantwortlich; er darf demnach in seinem Straferkenntnisse eben so wenig unter dem für eine Uebertretung vorgezeichneten mindesten Strafbetrage bleiben, als den höchsten Grad desselben überschreiten. Zum Maßstabe der Strafbemessung inner diesen Gränzen sind folgende Umstände zu nehmen: a) ob nur eine einzelne oder mehrere Uebertretungen verschiedener Art begangen wurden; b) ob es die erste Uebertretung überhaupt oder einer bestimmten Art derselben sei, oder ob dieselbe oder verschiedene Uebertretungen an dem Beschuldigten bereits gestraft wurden; c) ob die Uebertretung bereits Nachtheile am eigenen oder fremden Eigenthume oder Personen zur Folge hatte, oder dießfalls mit großer Gefahr verbunden war; d) ob der Uebertreter mit Vorbedacht und aus besonderer Mißachtung der Gesetze, oder aus Unüberlegtheit, minderer Vertrautheit mit dem Gesetze u. s. w. gehandelt; e) ob derselbe dadurch Veranlassung zu weiteren Umgehungen des Gesetzes, zu einem verbreiteteren Widerstande gegen die Behörden u. s. w. gegeben, oder durch Beispiel, falschen Rath, Anreizung u. s. w. irregeleitet worden sei; f) ob er weitere Beschädigungen rechtzeitig verhindert, den entstandenen Nachtheil wieder behoben u. s. w.; g) ob er durch andere großartigere, gut betriebene und anstandslos verwaltete Bergbaue seine Thätigkeit im öffentlichen Bergwesens-Interesse bewährt; h) ob dessen geringerer Bildungsgrad die Folgen seiner Handlung oder Unterlassung nicht erkennen ließ; i) ob irgend ein besonderer, unverschuldeter Nothstand ihn an der Erfüllung der gesetzlichen Pflichten hinderte; k) ob der Uebertreter überhaupt den Erinnerungen und Warnungen der Bergbehörden keine Rücksicht schenkt. Aus der Beurtheilung dieser Umstände wird der Berghauptmann sonach das Ausmaß der Strafe ableiten. Sollten endlich ganz besondere Verhältnisse und Thatumstände für eine außerordentliche Milderung unter das gesetzliche Maß der Strafe, oder für gänzliche Nachsicht derselben sprechen, so hat der Berghauptmann die Acten mit seinen begründeten Anträgen der Oberbergbehörde zur Entscheidung vorzulegen."

Vierzehntes Hauptstück.

Von der Erlöschung, Entziehung und Zurücklegung der Bergbauberechtigungen.

Wir kehren hier zu dem Standpuncte zurück, von welchem wir bei §. 5 des Berggesetzes die Entstehung der Bergbauberechtigungen überhaupt erörtert haben, und weisen zugleich auf §. 3 desselben, und namentlich auf unsere Bemerkungen zu diesem, Punct 2 (S. 198 und 199) hin.

Jede Bergbauberechtigung wird im Sinne unseres Berggesetzes auf Grundlage des Bergfreien, zum Theil (die Schurfberechtigungen) unter gewissen Beschränkungen, überhaupt aber unter gewissen Bedingungen ertheilt, von deren Erfüllung der Fortbestand der Berechtigung abhängig gemacht ist. Die einzelnen Bestimmungen des Berggesetzes haben uns mit den Wirkungen hievon bekannt gemacht. Die Schurfberechtigungen, da sie ihrer Natur nach nur einen temporären Charakter haben, kommen dabei weniger in Betracht. Doch die Verleihungen und Concessionen, indem sie zum Zwecke eines bleibenden Bergbaubetriebes ertheilt werden, erheischen eine nähere Erörterung.

Seit der ältesten Zeit, in welcher die Entwicklung unseres Bergrechtes ihren Ausgang nahm (vgl. oben S. 51), bestand bei den Besitzverhältnissen am Bergbaue stets als wesentliches Moment ihres Daseins, der Zusammenhang, mit den durch das Bergfreie gegebenen Grundbeziehungen ihres Ursprunges fort. Sie hatten nicht nur die Wurzel aller ihrer eigenen Berechtigung in diesem, sondern die rechtliche Stellung der Bergwerksbesitzer und Bergbauberechtigungen überhaupt, sowie die einzelnen derselben vermöge des Bergwerkseigenthums zustehenden Rechte gingen nie weiter, als die im bergrechtlichen Verleihungssysteme enthaltenen Bedingungen gestatteten. Der Bergbaubesitzer konnte seinen Besitz auflassen, der dann wieder in das Freie fiel. Mit der Erwerbung des Berglehens war aber auch als wesentliche Bedingung die Verpflichtung der ununterbrochenen und bergordnungsmäßigen Bauhafthaltung und zugleich der Vorbehalt verbunden, daß wenn dieser Verpflichtung nicht Genüge geschieht, das Berglehen ebenfalls in das Freie falle. Und diese Bedingung war dem Berglehen immanent, mochten die Besitzverhältnisse an demselben welche immer Gestaltung erfahren, oder der Besitz auf wen immer übergehen.

Die früher im österreichischen Kaiserthume bestandenen Berggesetze enthalten insgesammt (nur die Nachbildungen der neueren französischen Berggesetzgebung ausgenommen) dieses Princip und einiger Unterschied kömmt nur in der Art und Weise vor, wie dasselbe in einzelnen Fällen früher zur Geltung gebracht wurde. Das allgemeine Princip war, daß sowie die vorgeschriebene ununterbrochene Bauhafthaltung nicht mehr geleistet, auch der Bau oder die Grube nicht gesetzlich oder gerichtlich gefristet wurde, dieselben unmittelbar, d. h. ipso facto in das Freie fielen, somit ohne vorhergehendes Erkenntniß der Bergbehörde und ohne gerichtliche Entscheidung Gegenstand einer neuen Muthung (der sogenannten Abmuthung) waren, und sowie der Beweis über diesen thatsächlichen Bestand vorlag, dem neuen Muther verliehen wurden. In den Ländern des böhmischen Bergrechtes sollte nach der alten Kuttenberger Bergordnung (Const. Wencesl. lib. III. cap. 5) ein Berggeschworner an einem und demselben Tage (der jedoch kein Feiertag sein durfte) zuerst beim Anbruche des Tages zwischen der Früh- und Hochmesse (prima hora diei, id est infra missam primam et missam summam), folglich in der ersten Tags- oder der Frühschicht, dann aber um die Vesperzeit (in hora vesperarum), folglich in der Nachmittagsschicht, das fragliche Berglehen befahren und besichtigen, ob es unbebaut im Freien liege (si hiis duabus horis eundem laneum jam petitum invenerit desolatum). Nach der Joachimsthaler Bergordnung (Theil II., Art. 6; und Berggebräuche dazu I. und XI.), sowie den übrigen Bergordnungen (Schlaggenw. Bergordnung Art. 1.; Hengst. Bergordnung Art. 5), sollten zwei Berggeschworene oder wenigstens einer und ein vereideter Steiger diese Besichtigung dreimal, und zwar in drei nach einander folgenden Tagen zur Frühschicht (durch drei anfahrende Frühschichten) vornehmen, und untersuchen, ob kein Merkmal einer Arbeit auf dem Gesteine, am Mundloche oder an der Wasserseige, d. h. ob die Zeche nicht bauhaftig gehalten sei, in welchem Falle sie die Freifahrstufe, d. h. an einem in die Augen fallenden Orte oder Gegenstande den Buchstaben F schlugen. Auf Grundlage dieses Beweises, zu dessen Herstellung allerdings auch die Interessenten zu laden waren, erfolgte die Entscheidung der Bergbehörde über die Frage, ob das Berglehen sich im Freien befinde, und somit dem Abmuther verliehen werden konnte. Nach der Ferd. Bergordnung (Art. 25) und der Max. Bergordnung (Art. 10 §. 2) fiel die Zeche in das Freie, wenn die ordnungsmäßige Arbeit, ohne daß sie gefristet war, in ihr länger als während der gesetzlichen vierzehn Tage ausgesetzt wurde, was zu beweisen im Falle einer Abmuthung dem neuen Muther oblag. Zugleich mit der Zeche fiel auch Alles in das Freie, was erd-, niet- und nagelfest ist und daher Zugehör derselben war. Nur was mit ihr in blos äußerlicher Verbindung stand, nämlich Kauen- und Zechenhäuser, das vorhandene Zeug,

die geförderten Erze, dann die Vorräthe und Schlacken auf den Mühlen und Hütten fielen nicht mit in das Freie, sondern blieben den alten Gewerken *).

Da nun durch die Verleihung eines alten Lehen die früheren Rechtsverhältnisse desselben nicht wieder auflebten, sondern ein neues Belehnungsobject entstand (Joach. Bergordnung Thl. II. Art. 72; Ferd. Bergordnung Art. 18; Max. Bergordnung Art. 10 §. 10); somit die neue Verleihung (und ebenso auch die Uebertragung der caducirten Kure) frei von allen darauf früher bestandenen Lasten geschah, so daß auch alle darauf haftenden Hypothekenrechte erloschen, die Hypothekargläubiger ihr Pfandrecht verloren und das Werk sammt den darauf lastenden Tabularsätzen in den Bergbüchern von Amtswegen gelöscht und dem neuen Aufnehmer kostenfrei zugeschrieben wurde, — so ist wohl einleuchtend, daß bei dem neueren Entwicklungsgange der materiellen Interessen, welcher auf die Bergbauverhältnisse nicht ohne Einfluß bleiben konnte, die Vereinbarung des am Bergwerksgute fortbestehenden bergrechtlichen Grundsatzes des unmittelbaren Freifalles mit dem Systeme des allgemeinen Sachenrechtes immer schwieriger wurde. Auch stellte sich das Bedürfniß eines festen Realcredites hier ebenfalls mehr und mehr heraus. Die an die Bergordnungen des XVI. Jahrhunderts anknüpfende Berggesetzgebung konnte sich aber lange nicht entschließen, an diesem Grundsatze zu rütteln. Und da sie auch das gewerkschaftliche Kurensystem, sowie es sich durch Jahrhunderte bewährt zu haben schien, festzuhalten und den Anforderungen des Credits nur innerhalb der auf solche Weise gezogenen Gränzen Rechnung zu tragen suchte, so führten alle neueren Anordnungen zu nur theilweise genügenden Resultaten **).

Mit der Einführung des Berggesetzes vom 23. Mai 1854 begann rücksichtlich der Erlöschung der Bergbauberechtigungen, dem dermaligen Bergrechtssysteme entsprechend, eine neue Anordnung. Dabei müssen insbesondere zwei wichtige neue Einrichtungen in Betracht gezogen werden, das Institut des Bergbuches in seiner nunmehrigen Bedeutung und bei bestehenden Besitzverhältnissen am Bergbaue die Umänderung des bisherigen unmittelbaren Freifalles in die Erlöschung vermöge Erkenntnisses.

---

*) Nach Art. 5 der Hengster Bergordnungen konnte dieselben ihre Zwitter auf den Halden nur binnen eines Vierteljahres von der Zeit der Wiederaufnahme wegführen, so daß, wenn sie dieß unterließen, dieselben ebenfalls in das Freie fielen.

**) Einzelnes hatten jedoch schon die Bergordnungen des XVI. Jahrhunderts zur Milderung der Consequenzen jenes Grundsatzes verfügt (vgl. Ferd. B. O. Art. 16; Joach. B. O. Thl. II. Art. 10, 11 und 13; Append. zu Thl. II. Art. 6 XIII.; Joach. Reform von 1564; Hengst. B. O. Art. 5 und 6; Max. B. O. Art. 10 §. 6). Doch der Grundsatz des unmittelbaren Freifalles blieb hiebei als solcher aufrecht.

Soll das Bergbuch seiner Bestimmung als eine der vorzüglichsten Grundlagen des montanistischen Realcredits entsprechen, so muß es volle Sicherheit gewähren, daß die auf dem Bergwerkseigenthume lastenden Verbindlichkeiten, und zwar namentlich die Rechte der Hypothekargläubiger durch einen unmittelbaren Freifall wegen Vernachlässigung der ordnungsmäßigen Bauhafthaltung nicht gefährdet werden. Daß sich dieß nicht mehr auf einzelne Kure beziehe, ist aus §. 140 unseres Berggesetzes ersichtlich. Ebenso wenig können dabei die Schurfberechtigungen in Betracht kommen, da diese ein Bergwerkseigenthum nicht begründen. Ueberhaupt dienen die §§. 109, 110, 111, 114, 116, 117—120 und 135 des Berggesetzes zur Richtschnur. Obgleich übrigens nach §. 109 die Tagmaßen nicht Gegenstand des Bergbuches sind, so finden doch gemäß der §§. 170, 171, 176, 240 und 243 vermöge §. 253 die allgemeinen Bestimmungen über die Erlöschung durch Entziehung auch auf sie Anwendung.

Da jedoch die über die Sicherstellung der auf dem Bergwerkseigenthume lastenden Verbindlichkeiten und über den Bestand dieser selbst festgesetzten Bestimmungen in den ihnen zur Begründung dienenden Rücksichten ihre Beschränkung haben, und die gesetzliche Natur desselben dadurch nicht verändert werden kann, so hebt auch unser Berggesetz die Erlöschung der Bergbauberechtigungen und insbesondere des Bergwerkseigenthums durch Verfall in das Bergfreie und die Auflassung derselben nicht auf, sondern knüpft Beide nur an solche Bedingungen, welche der nunmehrigen Anordnung des Bergwerksgutes und Bergbaubetriebes mehr entsprechen. Es wird somit in Zukunft ein unmittelbarer Freifall zwar nicht mehr auf die frühere Art und Weise stattfinden, wohl aber wird die Erlöschung der Bergbauberechtigung in Folge der durch die §§. 240, 243 und 244 des Gesetzbuches verfügten Entziehung oder in Folge Auflassung an Normen gebunden, welche der gesetzlichen Natur der erlöschenden Bergbauberechtigung und den damit in Verbindung stehenden Rechten und Verbindlichkeiten überhaupt auf gleiche Weise Rechnung tragen.

Das vierzehnte Hauptstück unseres Berggesetzes faßt alle diese Rücksichten zusammen. Es bezieht sich im Allgemeinen (§§. 251—267) auf die Erlöschung, Entziehung und Zurücklegung der Bergbauberechtigungen. Insbesondere enthält es aber Bestimmungen über die Erlöschung der Schurfberechtigungen (§§. 251 und 252) und über die Erlöschung der Verleihung von Gruben- und Tagmaßen a) durch Entziehung derselben (§§. 253—262) und b) durch Auflassung (§§. 263—267).

---

§. 251.

Erlöschung der Schurfberechtigungen.

Ist eine Schurfbewilligung durch den Ablauf der Zeit, auf welche sie ertheilt oder verlängert wurde, erloschen, oder wird sie von dem Schürfer vor Ablauf der Zeit zurückgelegt, so erlöschen alle in Folge derselben erworbenen Freischurfs- und anderen Bergbauberechtigungen, ohne daß hiezu ein besonderes Erkenntniß erforderlich wäre.

§. 252.

Ebenso erfolgt die Erlöschung, wenn der Schürfer einen Schurfbau aufläßt, oder durch rechtskräftiges Erkenntniß zur Strafe desselben verlustig erklärt wird.

1. Die Erlöschung der Schurfberechtigungen kann daher auf eine dreifache Art vor sich gehen:

a) Durch Ablauf der Zeit, für welche die Schurfberechtigung ertheilt wurde. Denn jede Schurfbewilligung gibt blos eine zeitweise Bergbauberechtigung (§. 16); wenn sie daher nach Ablauf der Zeit, für welche sie ertheilt wurde, nicht verlängert wird, erlischt sie unmittelbar, ohne daß hiezu ein besonderes Erkenntniß erforderlich wäre, und jede Fortsetzung der Schurfarbeiten über diese Zeit hinaus müßte als unbefugter Bergbau angesehen werden. Dasselbe gilt auch von denjenigen Berechtigungen, welche ein Ausfluß der Schurfbewilligung sind, namentlich vom Freischurf, da sich dieser nicht auf eine besondere Verleihung oder Bewilligung stützt, und die Anzeige bei der Bergbehörde, und Errichtung des Schurfzeichens, somit die Freischurfberechtigung selbst, ein solcher Ausfluß der Schurfbewilligung ist (§. 24); daher auch der Freischurf mit dem Erlöschen derselben unbedingt und unmittelbar in das Freie fallen.

b) Wenn der Schürfer einen Schurfbau freiwillig aufläßt. Da aber der Schürfer zu welchen immer regelmäßigen Schurfbauen innerhalb seines Schurfgebietes berechtigt ist (§. 19), so folgt aus der Einstellung der Arbeiten in einem Schurfbaue, z. B. aus der Auflassung irgend eines Bohrloches, noch nicht die Auflassung der Schurfberechtigung selbst. Es handelt sich vorzüglich um die den Freischurfen eigene ausschließende Schurfbefugniß innerhalb ihres Schurfkreises und um das für jeden Freischurf vorbehaltene Feld. (Vgl. unsere Bemerkungen zu §. 32 des Berggesetzes.)

c) Bei Freischurfen in Folge rechtskräftigen Straferkenntnisses der Bergbehörde (§§. 240, 241 und 242). In diesem Falle erfolgt ebenfalls eine

unmittelbare Caducirung des Freischurfes; und die Erlöschung der Bergbauberechtigung ist wohl eine Entziehung in Folge des erwähnten Erkenntnisses. Doch diese Entziehung ist von ganz anderer Art als bei verliehenen Bergwerken, hat somit auch eine andere Wirkung; nämlich die unmittelbare Erlöschung.

2. Wir bemerken hier den §. 121 der Vollzugsvorschriften: »Erlischt eine Schurfbewilligung nach Ablauf der Zeit, für welche sie gegeben wurde, ohne eine Verlängerung derselben erwirkt zu haben (§. 251, a. B. G.) so ist die Schurfbewilligung im Schurfbuche (siehe S. 262) durch Ziehung einer rothen Linie unter die Vormerkung mit Beisetzung der Ursache einfach zu löschen. Ebenso sind die Freischürfe, welche auf Grundlage einer solchen Schurfbewilligung erworben wurden, sowohl im Schurfbuche als im Freischurf-Vormerkbuche (s. S. 246) zu löschen. Der Schürfer ist hievon mit dem Beisatze zu verständigen, daß sein weiterer Betrieb der Schurfbaue in diesem Gebiete als unberechtigter Bergbaubetrieb behandelt und bestraft würde. Von dieser Verständigung ist eine Abschrift der politischen Bezirksbehörde zur Amtswissenschaft und Kundgebung in der Ortsgemeinde zuzuordnen. Wird vom Schürfer ein einzelner Freischurf aufgelassen, oder er durch Erkenntniß desselben verlustig erklärt, die Schurfbewilligung selbst aber aufrecht erhalten, so ist nur der gedachte Freischurf im betreffenden Schurf- und Freischurf-Vormerkbuche auf oberwähnte Weise zu löschen und die politische Bezirksbehörde um Entfernung des Freischurfzeichens und dessen Vertilgung zu ersuchen.«

3. In Betreff der Erlöschung der Freischurfberechtigungen ist die Frage von Bedeutung: ob die in Rücksicht eines Freischurfes etwa errichteten Gebäude oder gemachten Anlagen, Maschinen, Vorräthe, Werkzeuge u. dgl. ebenfalls mit demselben in das Freie fallen, oder der freien Verfügung des Freischürfers vorbehalten bleiben? — Es ist wohl einleuchtend, daß die Bestimmungen der §§. 260 und 261 auf Freischürfe nicht angewendet werden können, da ein bergrechtlicher Verband solcher Gegenstände mit den Freischürfen wie bei Gruben- und Tagmaßen nicht besteht. Aber eben aus diesem Grunde werden sie auch nie Bestandtheile oder Zugehör derselben, bleiben der rechtlichen Stellung des Bergbaues stets äußerlich und verbleiben im gemeinrechtlichen Verhältnisse zu ihren Besitzern.

§. 253.

Erlöschung der Verleihung von Gruben- und Tagmaßen: a) durch Entziehung derselben.

Ist rechtskräftig auf die Entziehung verliehener Gruben- oder Tagmaßen erkannt, so hat die Bergbehörde die Veräußerung derselben durch executive Schätzung und Feilbietung einzuleiten.

1. Wir bemerken rücksichtlich des §. 253 und der denselben weiter ausführenden §§. 254—262:

a) daß die Erlöschung der Verleihung von Gruben- und Tagmaßen, von der hier die Rede ist, vermöge der Entziehung sich in der Regel blos als Veräußerung, somit Besitzveränderung derselben darstellt; daß jedoch auch Fälle vorkommen (vgl. §§. 259 und 260), in denen sie mit Erlöschung der Bergbauberechtigung in das Freie fallen.

b) Die Bestimmungen über die executive Schätzung sind in §§. 254 und 255, und für die executive Feilbietung in §§. 257 und 259 enthalten.

c) Das Erkenntniß der Bergbehörde, in soferne es die Entziehung der verliehenen Gruben- oder Tagmaßen ausspricht, darf nicht mehr als Straferkenntniß betrachtet werden, sondern gehört dem Bereiche der Verwaltung des Bergregals überhaupt zu. Dadurch unterscheidet sich wesentlich der Inhalt des **XIV.** Hauptstückes von dem des **XIII.** Rechtskräftig wird es, wenn die dagegen durch das Gesetz (§§. 230 und 231) gestatteten Rechtsmittel entweder nicht gebraucht oder erschöpft wurden.

2. Obgleich übrigens in den §§. 253—262 nur von einer Entziehung verliehener Gruben- oder Tagmaßen die Rede ist, so muß doch auch die Bestimmung des §. 243 in Betracht gezogen werden, wodurch auch bei selbstständigen Hülfsbauen und Revierstollen unter gewissen Voraussetzungen die Entziehung der Bergbauberechtigung verfügt wird. Da jedoch eine nähere Anordnung hierüber in unserem Berggesetze nicht enthalten ist, so scheint mit dieser Entziehung der Bergbauberechtigung der unmittelbare Freifall des Hülfs- oder Stollenbaues nach unserem Berggesetze wohl nicht verbunden zu sein; doch jedenfalls wäre wünschenswerth, daß hinsichtlich der selbstständigen Hülfsbaue in dem ihnen zur Grundlage dienenden Uebereinkommen und der Concessionsurkunde (§§. 87 und 88 des B. G.), hinsichtlich der Revierstollen aber in der ihre Concession betreffenden Ministerialerledigung und beziehungsweise in der Concessionsurkunde (§. 91 folg.) für diesen Fall Vorsorge getroffen werde.

§. 254.

Die Schätzung und Feilbietung erstreckt sich jedoch nicht nur auf die verliehenen Gruben- und Tagmaße und die in dieselben bestehenden Versicherungs-Vorrichtungen (§. 260), sondern auch auf alle zum Werksbetriebe nothwendigen Taggebäude, Grundstücke und Anlagen nebst den erforderlichen Werkzeugen, Geräthschaften und anderem Zugehör.

Der Werth dieser Gegenstände, deren Expropriation der Besitzer gestatten muß, ist jedoch in der Schätzung nicht nur mit der

Bergbauberechtigung im Ganzen anzuschlagen, sondern es ist jederzeit auch zu erheben und abgesondert anzuführen, welchen Schätzungswerth dieselben für sich allein und ohne alle Verbindung mit der Bergbauberichtigung haben würden.

§. 255.

Entstehen bei der Entziehung Zweifel über die Art und Menge der erforderlichen Beilässe, so hat die Bergbehörde nach vorläufiger Erhebung an Ort und Stelle mit Beiziehung der nöthigen Sachverständigen darüber zu entscheiden.

Dem Eigenthümer steht jedoch auch frei, eine größere Menge von Zugehör bei dem Werke zu lassen und mit demselben der Feilbietung zu unterziehen.

1. Die Entziehung verliehener Gruben- und Tagmaßen enthält somit:

a) die Erlöschung der ertheilten Bergbauberechtigung, welche unbedingt aufhört;

b) die Entziehung der durch die Verleihung erworbenen Gruben- oder Tagmaßen, welche ebenfalls unbedingt in das Freie fallen, und

c) die durch das Gesetz angeordnete Abtretung der in §. 253 näher bezeichneten Bestandtheile und Zugehör desjenigen Werkes, welches vermöge der durch die Verleihung erlangten Berechtigung als Folge derselben entstand; insoferne diese zum Werkbetriebe nothwendig sind, und in dieser Hinsicht ein Ganzes ausmachen. Die Verpflichtung zur Abtretung ist wohl eine zwangsweise, welche jedoch als eine in der Verleihung selbst gleich ursprünglich begriffene Bedingung angesehen werden muß, und als Expropriation bezeichnet wird, die jeden Besitzer trifft, und deren Werth in der Schätzung mit der Bergbauberechtigung im Ganzen anzuschlagen ist. Ueber die Art und Menge entscheidet im Sinne des §. 254 die Bergbehörde.

Außerdem ist aber noch zu bemerken, daß

d) Dem Eigenthümer frei steht (was also nicht gefordert wird, sondern permissiv angeordnet ist), eine größere Menge von Zugehör, als zum Betriebe des Werkes nothwendig befunden wird, bei demselben zu lassen und mit demselben der Feilbietung zu unterziehen.

2. Wenn wir nun schon hieraus entnehmen, daß die Bestandtheile und das Zugehör bei der Entziehung verliehener Gruben- und Tagmaßen eine ganz andere Stellung hat, als bei dem früheren Freifalle der Bergbaue der Fall war, so muß auch noch ein anderer nicht minder bedeutender Unterschied in dieser Hinsicht bemerkt werden. Unser Berggesetz berücksichtigt nämlich auch den

Fall, wo sich bei der Feilbietung des Werkes kein Käufer findet, oder ein unverhältnißmäßig geringer Kaufschilling angeboten wird (§§. 259 und 260). Um auch für diesen Fall die Interessen des Bergbaueigenthümers gleich von vornherein möglichst zu wahren, verfügt §. 253, daß nicht nur schon bei der Schätzung des Bergwerkes der Werth der Bestandtheile und des Zugehöres in Verbindung mit demselben bestimmt werde, sondern daß auch die in diese Schätzung einbezogenen, über Tage gelegenen Bestandtheile des Werkes und dessen Zugehör für sich und ohne alle Verbindung mit der Bergbauberechtigung geschätzt werden. Tritt dann dieser unliebsame Fall wirklich ein, so ist hiedurch für die ordnungsmäßige Ausführung der §§. 259 und 260 fürgesorgt.

§. 256.

Für die unveränderte Bewahrung der Bestandtheile des Werkes, welche der Feilbietung unterliegen und deren Zugehör bleibt der Besitzer inzwischen verantwortlich, doch steht der Bergbehörde auch frei, die gerichtliche Sequestration derselben zu bewirken.

Denn der Bergwerksbesitzer kann so lange seiner in Folge der Bergwerksverleihung übernommenen Pflichten nicht enthoben werden, als er nicht seinen Bergbau selbst heimgesagt hat, oder derselbe durch die gerichtliche Einantwortung in fremdes Eigenthum übergegangen ist. Auch gründen sich die von ihm hierauf eingeräumten Hypotheken auf diese Voraussetzung. Uebrigens scheint es sich auch von selbst zu verstehen, daß die Hypothekargläubiger, wenn etwa die unveränderte Bewahrung der Bestandtheile des Werkes mittlerweile gefährdet wäre, unter den gesetzlichen Bedingungen um Sequestration desselben bei der Bergbehörde einschreiten können.

§. 257.

Nach vollzogener Schätzung ist auf Antrag der Bergbehörde von dem Gerichte die öffentliche Feilbietung unter Vorladung der etwa vorhandenen Hypothekargläubiger nach den Vorschriften der Gerichtsordnung anzuordnen Zur Vornahme derselben ist jedoch nur ein Termin von wenigstens dreißig und höchstens sechzig Tagen mit der Bestimmung festzusetzen, daß das Werk bei demselben nöthigenfalls auch unter der Gesammtschätzung, jedoch nicht unter dem Werthe der, der Expropriation unterzogenen, zu Tage liegenden Bestandtheile des Werkes und dessen Zugehöres veräußert werden würde.

Die Feilbietung geschieht somit nicht mehr durch die Bergbehörde, sondern auf Antrag derselben durch das rücksichtlich des Werkes competente

Berggericht. Die hiebei als Regel zu beobachtenden Vorschriften sind enthalten in der allgem. Gerichts-O. §§. 326—339; in der Westgaliz. G. O. §§. 432—452; und in der ungar. und in der siebenb. Civil-Proc.-O. §§. 512—523. Die besonderen Verfügungen des §. 257 unseres Berggesetzes sind durch die bei der Entziehung verliehener Gruben- und Tagmaßen obwaltenden eigenthümlichen Rücksichten motivirt. Es handelt sich weder um eine civilgerichtliche Execution, noch um eine einfache Caducirung. Vielmehr hat der frühere Bergwerkseigenthümer immer noch Rechte, die berücksichtigt werden müssen. Die Entziehung erscheint als eine Expropriation aus öffentlichen Rücksichten, wobei nur beabsichtiget wird, den Entschädigungsbetrag im Wege der Feilbietung zu ermitteln, und einen thätigeren Eigenthümer in den Besitz des Bergwerkes einzusetzen.

§. 258.

Im Falle der Veräußerung sind aus dem erzielten Meistbote zuerst die Kosten des Verfahrens über die Entziehung der Bergbauberechtigung und die Executionskosten, und hierauf die etwa bestehenden Gläubiger mit ihren Pfand- und Vorrechten zu befriedigen, der Rest aber dem austretenden Besitzer zu erfolgen.

Vgl. §. 268 dieses Berggesetzes.

§. 259.

Meldet sich bei der Feilbietung kein Käufer, oder wird als Kaufschilling nicht einmal der Werth angeboten, welchen die in die Schätzung einbezogenen, über Tage gelegenen Bestandtheile des Werkes und dessen Zugehör (§. 254) für sich allein und ohne Verbindung mit der Bergbauberechtigung besitzen, so hat die Bergbehörde die verliehenen Gruben- und Tagmaße für aufgelassen, und die Bergbauberechtigung für erloschen zu erklären.

§. 260.

Hiedurch fallen diese Maße mit allen dazu gehörigen Gruben- und Tagbauen und den darin angebrachten Vorrichtungen an Grubenmauerung, Grubenzimmerung, den Versatzkästen, Verdämmungen und anderen Versicherungsmitteln ins Freie und können weiter verliehen werden. Die Bergbehörde hat daher nicht nur die Löschung derselben in ihren eigenen Vormerkbüchern vorzunehmen, sondern

auch durch die Gerichtsbehörde zu bewirken, daß dieselben in dem Bergbuche gelöscht und die Hypothekargläubiger von der Erlöschung ihrer Pfandrechte darauf verständiget werden.

Zugleich ist die Auflassung in den Revierskarten zu bezeichnen, öffentlich bekannt zu machen und die Ortsgemeinde davon in Kenntniß zu setzen.

§. 261.

Alle über Tage gelegenen Gebäude, Grundstücke und Anlagen dagegen und das übrige Zugehör bleiben ein Eigenthum des bisherigen Besitzers und die darauf erworbenen Pfandrechte bleiben unverändert.

Es ist jedoch für die Berichtigung der öffentlichen Bücher, und daher dort, wo Grundbücher bestehen, für die Wiederherstellung der Rubriken über diese Realitäten in denselben mit allen in dem Bergbuche darauf eingetragenen Lasten zu sorgen.

Auch bleibt der Besitzer für den Ersatz der durch das gepflogene Verfahren entstandenen Kosten verantwortlich.

Wir haben schon bei §. 255 (2) den Fall, auf welchen sich die §§. 259—261 beziehen, hervorgehoben; und im Ganzen walten hinsichtlich desselben ebenfalls die dort näher bezeichneten Rücksichten ob. Die Besonderheit besteht nur darin, daß in diesem Falle sich die Werthlosigkeit des Hauptstammes, nämlich des Bergbaues von selbst erweist. Es hört daher die Nothwendigkeit auf, die zu Tage liegenden Bestandtheile und das Zugehör noch ferner im rechtlichen Verbande mit demselben zu belassen. Diese verlieren in Folge hievon die Eigenschaft eines Bergwerksgutes, der Grund der ausnahmsweisen Expropriation, welcher sie zu Gunsten des Bergbaues unterzogen waren, hört auf; und sie nehmen wieder die Eigenschaft eines Civilgutes an. Sie bleiben wohl in dieser Eigenschaft — natürlich unbeschadet der mit dem Ganzen auch darauf erworbenen dinglichen Rechte — ein Eigenthum des bisherigen Besitzers; sie müssen jedoch in dem Bergbuche gelöscht, und in soweit sie unbewegliche Güter sind, mit allen in dem Bergbuche darauf eingetragenen Lasten in das Grundbuch übertragen, oder in demselben für die Wiederherstellung der Rubriken gesorgt werden.

§. 262.

Jeder Gewerbs- oder andere Geschäftsbetrieb, welchen der Besitzer früher nur in Folge seiner Bergbauberechtigung auszuüben

berechtiget war, ist demselben für die Zukunft unter den in diesem Gesetze, dann in den Gewerks- und politischen Gesetzen gegen unbefugten Bergbau- oder Gewerbsbetrieb festgesetzten Strafen verboten.

1. Dieses Verbot bezieht sich ganz besonders auf die dem Bergwerksbesitzer vermöge §. 131 dieses Berggesetzes eingeräumte Betriebsthätigkeit und Gewerbsberechtigungen. Zu Tage liegende Aufbereitungs- und Zugutebringungswerkstätten, Poch- und Hüttenwerke können daher vom früheren Besitzer nur so auch ferner zu dieser Betriebsbestimmung behalten werden, wenn sie hiezu die im Sinne der Gewerbsgesetze nothwendige Concession erhalten. Dasselbe gilt auch von der Ausübung der Handwerke u. dgl., zu welcher der Bergwerksbesitzer vermöge des angezogenen §. lit. f) berechtigt war.

2. Ueber das Verfahren bei Entziehung eines Bergwerksmaßes durch Erkenntniß (in Bezug auf die §§. 253—262 des Berggesetzes) verfügt noch §. 122 der Vollzugsvorschrift Folgendes:

„Ist das Erkenntniß der Berghauptmannschaft auf Entziehung eines Gruben- oder Tagmaßes (§§. 240, 243, 244, a. B. G.) rechtskräftig geworden, so hat dieselbe mit Vorlage einer beglaubigten Abschrift des Erkenntnisses, des Beweises über die unbenützt verstrichene Recursfrist oder der höheren Bestätigung des ersteren bei dem zuständigen Berggerichte, unter Berufung auf §. 253 u. f., a. B. G, um Vornahme der executiven Schätzung — nach Erhalt des dießfälligen Actes aber um Vornahme der Feilbietung (§. 257, a. B. G.) anzusuchen. Entstehen Bedenken über den Beilaß (§. 255, a. B. G.), so ist von der Berghauptmannschaft darüber — und in Fällen von größerem Belange unter Beiziehung von Sachverständigen die Erhebung einzuleiten und nach Vorlage der Erhebungsprotokolle das Erkenntniß zu schöpfen. Hiebei muß als Grundlage gelten, daß ein zwangsweiser Beilaß von Maschinen, Gebäuden, Werkstätten, Grundstücken u. s. w. nur in soferne gerechtfertiget wäre, als ohne denselben die Fortsetzung des Bergwerksbetriebes entweder gar nicht, oder doch nur mit einem neuen verhältnißmäßigen Kostenaufwande ausführbar sein würde. Sollte es sich endlich um einen besonders werthvollen, oder bei vernachlässigter Einhaltung und Ueberwachung mit Gefahren für den Bestand der Gruben oder des fremden Eigenthumes verbundenen Bergbau handeln, und der Besitzer desselben abwesend, unvermögend oder ungeeignet zur mittlerweiligen Leitung desselben sein, so hat die Berghauptmannschaft einen geeigneten Sequester zu ernennen und dem Gerichte zu dessen gesetzlicher Aufstellung anzuzeigen (§. 256, a. B. G.), denselben aber anzuweisen, durch einen geeigneten Betrieb die Kosten der Sequestration hereinzubringen, darüber nach Aufhebung der Sequestration gehörig Rechnung zu legen oder die unbedeckten Kosten bei der Liquidation (§. 258, a. B. G.) zur Einbringung anzumelden. Das weitere Verfahren der Berghauptmannschaft hiebei ist in den §§. 259, 260, a. B. G., vor-

gezeichnet, und dießfalls zur Vermeidung von Mißverständnissen nur zu bemerken, daß bei einer neuen Verleihung diese nicht etwa bloß auf die aufgelassenen Grubenbaue stattfinden könne, sondern eine solche nur bei dem Eintritte aller im §. 44, a. B. G., vorgezeichneten Bedingungen und unter Beobachtung des im ganzen dritten Hauptstücke des a. B. G. über die Verleihung vorgeschriebenen Verfahrens auf ein bestimmtes Grubenmaß oder Grubenfeld, in welchem die aufgelassenen Grubenbaue liegen und mit welchen sie an einen neuen unmittelbaren Erwerber übergehen, stattfinden dürfe."

Uebrigens ist dem Bergwerksbesitzer nicht untersagt, die Grube wieder aufzunehmen; da in §§. 7 und 8 des Berggesetzes in dieser Hinsicht kein Verbot oder Beschränkung enthalten ist.

§. 263.

b) durch Auflassung.

Erklärt ein Bergwerksbesitzer, seine Gruben- oder Tagmaße auflassen zu wollen, so ist über diese Erklärung, welcher die Verleihungsurkunde beigelegt werden muß, wenn auf dem Werke keine Hypothekarlasten eingetragen sind, mit der Löschung der Maße und Berichtigung der öffentlichen Bücher und Revierskarten vorzugehen.

Es ist wohl einleuchtend, daß es jedem Bergwerksbesitzer frei stehe, die mittelst Verleihung erworbenen Gruben- oder Tagmaßen in soweit wieder heimzusagen, d. h. aufzulassen, als fremde Rechte nicht beeinträchtigt werden und die Betriebsrücksichten des Bergbaues überhaupt nicht außer Acht bleiben. Im Allgemeinen gelten daher hier die nämlichen Rücksichten, wie bei der Entziehung. Die Bergbauberechtigung erlischt, die aufgelassenen Maße fallen in das Freie, und die übrigen Verhältnisse, welche eine Folge der Bergbauberechtigung waren, verlieren ihren montanistischen Charakter, somit auch die ihnen vermöge dieses etwa zukommender Rechte. Der §. 263 schärft nur noch ganz besonders ein, daß fremde Rechte, und zwar namentlich die der Hypothekargläubiger gewahrt werden, und daß den Betriebsrücksichten gehörig Rechnung getragen werde. In erster Hinsicht wird er durch §§. 264 und 265; in zweiter Hinsicht durch §. 266 weiter ausgeführt.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß wenn bloß einzelne, zu einem größeren Bergwerkscomplexe gehörige Maßen aufgelassen werden, hier ein anderer Gesichtspunct obwaltet, als bei der Auflassung eines Bergwerkes im Ganzen, mit allen seinen Bestandtheilen und seinem Zugehöre genommen.

§. 264.

Ist das Werk mit Schulden belastet, so müssen vor der Löschung die Hypothekargläubiger durch die Berggerichtsbehörde in

Kenntniß gesetzt werden, daß ihnen freistehe, binnen sechzig Tagen die gerichtliche Schätzung und Feilbietung zu begehren, und diese ist, wenn auch nur ein Gläubiger darum ansucht, nach den Bestimmungen der §§. 254—258 vorzunehmen.

§. 265.

Ist binnen der festgesetzten Frist die Schätzung und Feilbietung nicht angesucht worden, oder ist eine Feilbietung ohne zureichenden Erfolg geblieben (§. 259), so ist hinsichtlich der Löschung der Bergbauberechtigung und der Berichtigung der öffentlichen Bücher nach den Bestimmungen der §§. 260—262 vorzugehen.

Die Kosten der Schätzung und Feilbietung müssen in diesem Falle von denjenigen Gläubigern getragen werden, welche um dieselbe angesucht haben.

Da dem Bergwerkseigenthümer das Eigenthum des Werkes, so lange ihm dasselbe nicht entzogen wird, gebührt, und die Hypothekargläubiger nur die Befriedigung ihrer Forderungen ansprechen können, so daß wenn über dieselben vom Erlöse noch etwas erübrigt, dieß ebenfalls dem Eigenthümer gehört, so können sie auch nicht mehr Rechte in Anspruch nehmen, als ihnen hier eingeräumt werden. Durch die Zurücklegung erlischt nur die Verleihung der Maßen, und die darin befindlichen Baue mit ihrer nothwendigen Versicherung werden auflässig; das ganze Zugehör aber bleibt Eigenthum des Bergbaubesitzers. Willigen die Hypothekargläubiger in die einfache Zurücklegung der Maßen nicht ein, so muß die Feilbietung derselben mit allen Bestandtheilen und allem Zugehöre eintreten. Willigen sie aber entweder ausdrücklich, oder stillschweigend (indem sie die Schätzung und gerichtliche Feilbietung nicht verlangen) ein, so ist vorauszusetzen, daß sie das Bergwerk für werthlos halten, und daß sie ihre Ansprüche gegen den Schuldner auf andere Weise für gesichert halten.

Uebrigens braucht es keiner weiteren Erörterung, daß auch hier den Anforderungen des §. 268 Genüge geschehen müsse.

Andere etwa noch am Bergbaue Interessirte (z. B. Mitgewerken, Werksgläubiger) haben keine dinglichen Rechte am Werke, sondern nur persönliche Forderungen gegen den Werksbesitzer; die sie daher auch nur gegen diesen geltend machen, keineswegs aber rücksichtlich der Auflassung des Werkes selbst besondere Rechte in Anspruch nehmen können.

§. 266.

Vor der Löschung eines Bergwerksbesitzes sind stets die zur öffentlichen Sicherheit nothwendigen Vorkehrungen in dem aufgelassenen Baue im Einvernehmen mit der politischen Behörde zu bestimmen, und von dem früheren Eigenthümer auf seine Kosten auszuführen.

1. Dieß ist eine durch die Betriebsrücksichten des Bergbaues begründete Anforderung, welche als stillschweigende Bedingung in jeder Verleihung enthalten ist.

Wir bemerken hier auch den §. 124 der Vollzugsvorschrift:

»In der Durchführung des §. 266, a. B. G., hat die Bergbehörde vor der Löschung einer Bergbauberechtigung zu erforschen, ob derselbe in einem derartigen unterirdischen Einbaue bestehe, daß zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit besondere Vorkehrungen, z. B. Verstürzung, Versetzung, Vermauerung und dgl. nothwendig fallen. Ist der Bergbehörde der dießfällige Zustand des Baues nicht aus früheren Wahrnehmungen bekannt, so kann sie die Erforschung desselben durch benachbarte Bergwerksverständige, durch Gemeindevorstände, durch die Gensd'armerie u. dgl. einleiten, und hienach in minder wichtigen Fällen das Nöthige anordnen; dieß muß jedoch der politischen Bezirksbehörde zur Ueberwachung des Vollzuges bekannt gegeben werden. Sind die Grubenbaue aber von größerer Ausdehnung, lassen sie der Besorgniß einer bedeutenderen Gefahr für die Oberfläche Raum, und erheischen sie demnach besondere Sicherheitsmaßregeln; so wird die Bergbehörde einverständlich mit der politischen Bezirksbehörde die Erhebung vornehmen und das Erforderliche anordnen. Der frühere Besitzer solcher Einbaue ist zum Vollzuge der Anordnungen verpflichtet und hiezu durch die politische Bezirksbehörde zu verhalten.«

2. Ueber das Verfahren bei Zurücklegung einer Gruben- oder Tagmaßenverleihung bestimmt §. 123 der Vollzugsvorschrift:

»In dem Falle des §. 263, a. B. G., ist bei der Auflassungserklärung eines Tagmaßes, welches kein bergbücherliches Zugehör eines Bergwerkes bildet, wie bei jener einer Schurfbewilligung oder eines Freischurfes vorzugehen (§. 121 bei §. 251 a. B. G.). Bei einer Heimsagung von Tagmaßen aber, welche ein Bestandtheil des Bergbuches sind (§. 71 bei §. 111 a. B. G.), und bei jener von Grubenmaßen, Ueberscharen, selbständigen Hilfs- und Revierstollen hat sich die Berghauptmannschaft an das zuständige Berggericht um die Eröffnung zu wenden, ob das heimgesuchte Object im Bergbuche mit Hypotheken belastet sei oder nicht. Ist letzteres der Fall, so hat die Berghauptmannschaft mit Bescheid die Annahme der Heimsagung auszusprechen, die Löschung nach §. 35 (bei §. 41 a. B. G.) in

ihren Büchern vorzunehmen und mit Vorlage des Originalbescheides gleichzeitig das Berggericht um Vornahme der Löschung im Bergbuche zu ersuchen. Sind jedoch Hypothekarlasten vorgemerkt, so wird die Berghauptmannschaft die Zurücklegungserklärung dem zuständigen Berggerichte mit dem Anlangen vorlegen, hierüber nach Vorschrift der §§. 264, 265, a. B. G., vorzugehen. Es versteht sich übrigens von selbst, daß über jede erfolgte Löschung einer Bergwerksverleihung der frühere Besitzer gerichtsordnungsmäßig durch die Berghauptmannschaft verständiget werden müsse."

§. 267.

Bergbauberechtigungen mögen auf was immer für eine Art erlöschen, so müssen alle Karten, Zugbücher und Handzeichnungen, welche sich auf den entzogenen oder aufgelassenen Bau allein beziehen, der Bergbehörde zur Verwahrung übergeben werden.

Die Einsicht und Abzeichnung dieser Karten steht jedem neuen Aufnehmer des Baues frei.

Hieher gehört §. 125 der Vollzugsvorschriften:

„Die in dem §. 267, a. B. G., vorgeschriebene Verpflichtung zur Einlieferung der Karten u. s. w. von aufgelassenen Bergbauen an die Berghauptmannschaft ist in dem dießfälligen Löschungserlasse derselben jederzeit auszusprechen.

„Ist die Bergbehörde in bestimmter Kenntniß von dem Bestehen solcher Karten u. dgl. und unterläßt der Besitzer deren Angabe, so ist derselbe hiezu nochmals mit Anberaumung einer angemessenen Frist und mit der Drohung aufzufordern, daß im Unterlassungsfalle die Abnahme im Wege der politischen Bezirksbehörde verfügt werden würde, was eintretenden Falles auch zu veranlassen ist.

„Außerdem hat die Bergbehörde nur dann einzuschreiten, wenn sie durch gerichtliche Acte in die Kenntniß von der Vorenthaltung solcher abzuliefernder Gegenstände gelangt.

„Die eingelieferten Karten u. dgl. sind in einer eigenen Mappensammlung mit einem umständlichen Verzeichnisse bei der Berghauptmannschaft zu verwahren und in den betreffenden Vormerkbüchern die erfolgten Hinterlegungen einzuzeichnen."

* * *

Zum Schlusse dieses Hauptstückes sei es uns noch gestattet, die Worte Joh. Ferd. Schmidt's (in seiner kritischen Beurtheilung des Entwurfes eines neuen Berggesetzes S. 178) in Bezug auf die §§. 169—172

des ersten Entwurfes auch auf die §§. 253—262 unseres Berggesetzes anzuwenden. „Das größte Lob jedes Juristen," sagt dieser, „und die dankbarste Anerkennung jedes Bergbauunternehmers verdient unstreitig die Aufhebung der bisherigen, den geläuterten Rechtsgrundsätzen unseres Zeitalters zuwiderlaufenden und dem Credite der Bergentien höchst nachtheiligen Abmuthungs- und Freimachungs-Normative; dann die Umwandlung derselben in einen geregelten Untersuchungs- und Erkenntnißproceß." Wir weisen zugleich nochmals darauf hin, daß die Bestimmungen dieses XIV. Hauptstückes nicht (gleich denen des XIII.) als Strafgesetze betrachtet werden dürfen. Dieselben sind vielmehr die nothwendige Vervollständigung des durch das Berggesetz vom 23. Mai 1854 aufgestellten Systems der Bergwerksverleihungen und Bergbauberechtigungen; wobei zugleich wohlerworbene Rechte Anderer des Schutzes dieses Gesetzes theilhaftig gemacht werden.

Fünfzehntes Hauptstück.

Von den Pfand- und Vorrechten auf Bergwerke und deren Zugehör in Fällen der Execution und des Concurses.

Dieses Hauptstück versetzt uns auf den gemeinrechtlichen Standpunct, steht zunächst mit dem Inhalte des VI. Hauptstückes des zweiten Theiles des allg. bürgl. Gesetzbuches in innerer Verbindung, und bildet eine vermöge §. 2 des Berggesetzes nothwendig gewordene Ergänzung der das Executions- und das Concursverfahren betreffenden Bestimmungen unseres Civilprocesses.

Es besteht im Ganzen nur aus zwei Paragraphen, deren erster sich diesemgemäß auf Fälle der Execution, der andere aber auf Fälle des Concurses bezieht. Da deren Bestimmungen aber auch unmittelbar bergrechtlicher Natur sind, so wurde der Uebersicht und des Zusammenhanges wegen für nothwendig erachtet, sie als wesentliche Bestandtheile in einem eigenen Abschnitte in das Berggesetz einzuschalten.

---

§. 268.

In Fällen der Execution.

In Fällen der Execution auf Bergwerke sind aus dem erzielten Meistbote, nach Abzug der Kosten für die Schätzung, allfällige

Sequestrirung und Veräußerung des Gutes und denjenigen, welche durch das Verfahren zur Bestimmung der Rangordnung unter den Pfandgläubigern und zur Vertheilung des Meistbotes unter dieselben entstehen, zuerst folgende Gläubiger, und zwar in der hier aufgeführten Ordnung mit gesetzlichem Pfandrechte zu befriedigen:

1. der Staatsschatz mit seinen Forderungen an Maßengebühren und an der Bergfrohne bis auf drei Jahre von dem Erkenntnisse über die Veräußerung;

2. die Arbeiter der Berg- und Hüttenwerke rücksichtlich ihrer Forderungen an Arbeitslohn, soferne dieselben nicht über Ein Jahr von dem Erkenntnisse über die Veräußerung des Gutes rückständig sind;

3. die Forderung der Knappschafts- oder Bruderladen hinsichtlich der von den Arbeitern zwar entrichteten, oder denselben an dem Lohne abgezogenen, aber nicht in die Casse erlegten, oder in derselben abgängigen Beträge;

4. die nicht über Ein Jahr von dem Erkenntnisse über die Veräußerung des Gutes ausständigen Forderungen an Erb- und Revierstollen-Gebühren und anderen Beiträgen zu Revieranstalten, an Wasser-Schacht- und Gestängsteuern und andere jährliche Leistungen für eingeräumte Bergbaudienstbarkeiten.

Erst nach der Befriedigung dieser Forderungen folgen die übrigen Pfandgläubiger in der Ordnung, in welcher sie ihr Pfandrecht erworben haben.

Dieser Paragraph bestimmt diejenigen das Bergwerk betreffenden Forderungen, welche sich vermöge unseres Berggesetzes eines gesetzlichen Pfandrechtes auf dasselbe zu erfreuen haben. Ein solches gesetzliche Pfandrecht rücksichtlich des Bergwerksgutes bestand für eigentliche montanistische Forderungen nach unserem früheren Bergrechte seit jeher; gründete sich jedoch ursprünglich mehr auf das am Bergbaue geltende Gewohnheitsrecht, als auf ausdrückliche Bestimmung der Bergordnungen. Die allgemeine Concursordnung (§§. 24 und 25), sowie die westgalizische Gerichtsordnung (§§. 123 und 128) und mehr noch die ungarische siebenbürgische Concursordnung vom 18. Juli 1853 (§. 17), geben denselben schon einen bestimmten Ausdruck; und auf diese bezieht sich §. 450 des allg. bürgl. Gesetzbuches. An die benannten gesetzlichen Bestimmungen reiht sich endlich der §. 268 des Berggesetzes an, der vom allgemeinen Standpuncte aus auf die dem Geiste

und der Anordnung desselben entsprechenden Weise das gesetzliche Pfandrecht an Bergwerken regelt.

In Betreff der auf Bergwerkseigenthum geführten Execution müssen wohl die Fälle unterschieden werden, in denen von der Bergbehörde auf Entziehung der Bergbauberechtigung erkannt wird (§. 253 folg. allg. G. B.), oder in Folge Auflassung eine Zurücklegung derselben stattfindet (§. 263 folg. allg. G. B.), und diejenigen, in denen vor dem competenten Berggerichte auf Grundlage §. 298 folg. der allgemeinen, oder §. 396 folg. der westgalizischen Gerichtsordnung, oder §. 438 der ungarischen oder der siebenbürgischen Civilproceßordnung die gerichtliche Execution auf dasselbe nachgesucht wird. Ueberhaupt gilt jedoch hiebei §. 268 des Berggesetzes zur Richtschnur, demgemäß aus dem erzielten Meistbote vorerst die Kosten für die Schätzung, allfällige Sequestrirung und Veräußerung des Gutes, und diejenigen, welche durch das Verfahren zur Bestimmung der Rangordnung unter den Pfandgläubigern und zur Vertheilung des Meistbotes unter dieselben entstehen, in Abzug kommen; — und hierauf die von 1—4 angegebenen, sich eines gesetzlichen Pfandrechtes erfreuenden Gläubiger in der daselbst aufgeführten Ordnung befriedigt werden. Erst nach diesen folgen die (sowohl Hypothekar- als übrigen) Gemeingläubiger in der durch das Gemeinrecht festgesetzten Ordnung.

§. 269.

In Fällen des Concurses.

Auf gleiche Weise sind im Falle eines Concurses, in welchem sich ein Berg- oder Hüttenwerk befindet, aus dem Kaufschillinge für dasselbe und aus dem Ertrage, welchen es seit der Eröffnung des Concurses abgeworfen hat, von den bücherlich eingetragenen Hypothekargläubigern die oben angeführten gesetzlichen Pfandforderungen in der dort angeführten Ordnung (§. 268) und zwar die unter 1. angeführten, in soferne sie nicht über drei Jahre, die unter 2. und 4. angeführten aber, in soferne sie nicht über Ein Jahr vor Ausbruch des Concurses rückständig sind, zu befriedigen.

Wir verweisen hier auf §. 24 der allg. Concursordnung; auf §. 123 der westgalizischen Gerichtsordnung, und auf §. 17 der ungarisch-siebenbürgischen Concursordnung, welche insgesammt nunmehr durch §. 269 unseres Berggesetzes ihre nähere Bestimmungen erhalten, und diesemgemäß ergänzt werden müssen.

Wir bemerken aber zugleich, daß Hüttenwerke hier nur in soweit erwähnt werden, als sie einen Bestandtheil oder Zugehör des Bergwerkes aus-

machen. Vgl. Art. V. des Kundmachungspatentes, und die §§. 117 und 131 des Berggesetzes.

* * *

Rücksichtlich des fünfzehnten Hauptstückes des Berggesetzes kommt noch §. 126 der Vollzugsvorschriften in Betracht.

„Die in den §§. 268, 269 a. B. G. vorkommenden Bestimmungen berühren zwar vorzugsweise das Verfahren bei den Gerichtsbehörden. Die Bergbehörden haben sich aber dieselben stets gegenwärtig zu halten, um bei der ihnen obliegenden Einbringung der Bergwerksabgaben, und bei Ueberwachung der Bruderladensverwaltung einer Verkürzung der Aerargefälle oder des Bruderladenvermögens rechtzeitig vorzubeugen, weil sie außerdem, insbesonders in erster Beziehung, ersatzpflichtig würden. Nicht minder werden die Bergbehörden dießfalls öfter in die Lage kommen, Bergbaubesitzer und Bergarbeiter auf die rechtzeitige Wahrung ihrer Rechte aufmerksam zu machen, was sie als Schutzbehörden stets mit Bereitwilligkeit thun sollen."

Sechzehntes Hauptstück.

Uebergangs-Bestimmungen.

Die wesentliche Veränderung, welche das österreichische Bergrecht durch Einführung des Berggesetzes vom 23. Mai 1854 erfährt, ist ein genügender Grund, daß der Gesetzgeber am Schlusse desselben diejenigen bergrechtlichen Einrichtungen und Anordnungen noch eigens beachtet, rücksichtlich deren besondere Bestimmungen für nothwendig befunden wurden, damit mit der Eröffnung der Wirksamkeit dieses Gesetzes die bisherigen Rechtsverhältnisse bei allen Bergwerksunternehmungen ohne eine Störung und offenbare Rechtsverletzung in jene Bahn gebracht werden, welche nunmehr vorgezeichnet ist.

Die Bestimmungen dieses Hauptstückes gruppiren sich somit folgendermaßen:

1. Behandlung der bestehenden besonderen Bergbauberechtigungen (§§. 270—273);
2. Errichtung der Revierstatuten (§§. 274 und 275);
3. Behandlung der bisherigen Schurfbaue, Muthungen und Fristungen (§§. 276—280);

4. Behandlung der bisherigen Hütten- und anderen Concession (§. 281);

5. Vormerkung älterer Gruben- und Tagmaße (§. 282);

6. Anwendbarkeit des Berggesetzes auf ältere Berechtigungen (§. 283);

7. Rechte der Grundeigenthümer in Ansehung früher nicht vorbehaltenen Mineralien (§§. 284 und 285); und

8. Rechte aus früheren Erbstollenverleihungen (§. 286).

---

§. 270.

Behandlung der bestehenden besonderen Bergbau-Berechtigungen.

Bergbau-Berechtigungen, welche nicht auf Grubenmaße nach Vorschrift der Bergordnungen, sondern nur auf unregelmäßige Gebirgsflächen, Reviers- und Landestheile verliehen worden sind, die im lombardisch-venetianischen Königreiche ertheilten Bergbau-Investituren und die für gewisse Districte und auf unbestimmte Mineralien ertheilten ausschließlichen Schurfbau-Berechtigungen werden zwar in dem vollen Umfange ihrer Verleihung aufrecht erhalten, dieselben müssen jedoch binnen sechs Monaten nach eingetretener Wirksamkeit dieses Gesetzes bei der Bergbehörde angemeldet, und unter Vorlage der Verleihungsurkunden und genauer Terrainskarten der Bestätigung des Finanzministeriums unterzogen werden.

Hiebei wird das Ministerium zugleich bestimmen, in wieferne die Berechtigten den übrigen Vorschriften des Berggesetzes Genüge zu leisten verpflichtet sein, und welche Folgen die Außerachtlassung dieser Verpflichtung nach sich ziehen solle.

§. 271.

Zur Nachweisung der angemeldeten Berechtigungen können von der Bergbehörde angemessene Fristen bewilliget werden, welche jedoch zwei Jahre vom Tage der Anmeldung nicht übersteigen dürfen.

Erfolgt die Anmeldung nicht in der vorgeschriebenen Zeit, werden die Beweismittel nicht binnen der dazu bewilligten Frist vorgelegt, oder werden sie von dem Ministerium nicht für rechtsbeständig

anerkannt, so ist der Anspruch erloschen und es kann nur eine neue Verleihung nach Vorschrift dieses Gesetzes angesucht werden.

§. 272.

Innerhalb des von dem Finanzministerium anerkannten Reviers hat sich der Berechtigte binnen zwei Jahren nach erhaltener Verständigung von der Anerkennung zum Betriebe des Abbaues eine oder mehrere Gruben- oder Tagmaße nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zuzumessen, und die Mappirung und Verpflockung derselben vornehmen zu lassen. Nach Verlauf dieser Frist ist der Abbau ohne diese Zumessung oder außer dem zugemessenen Felde als unbefugter Bergbetrieb anzusehen (§. 236). Der übrige Theil des verliehenen Gebietes, dessen Gränzverpflockung die Bergbehörde nach Erforderniß anordnen kann, bleibt dem Berechtigten als ausschließliches Schurfgebiet, ohne besondere Verpflichtung zur Bearbeitung, vorbehalten.

§. 273.

Besondere Bergbauberechtigungen, deren Dauer auf eine gewisse Zeit beschränkt ist, erlöschen bei Ablauf der letzteren von selbst, und dürfen nicht verlängert werden. Das vorbehaltene Gebiet wird durch die Erlöschung bergfrei, und kann von Jedermann erworben werden.

Die Inhaber der früheren besonderen Berechtigungen können daher Schurfräume, Gruben- oder Tagmaße darin nur durch neue Erwerbung nach den Vorschriften dieses Gesetzes erlangen.

1. Wir sehen, daß sich diese Paragraphe auf solche Bergbauberechtigungen beziehen, welche nicht durch die Vorschrift der bisherigen Bergordnungen über Grubenmaße (vgl. oben S. 288—304) bestimmt, sondern abgesehen von diesen, auf eigene Weise verliehen worden sind. Dahin gehören insbesondere:

a) Die auf unregelmäßige Gebirgsflächen, Reviers- und Landestheile in früheren Zeiten erlangten Verleihungen. (Vgl. unsere Bemerkungen Seite 194 IV.)

b) Die im lombardisch-venetianischen Königreiche enthaltenen Bergbau-Investituren. (Vgl. oben S. 303 folg. und S. 336—340).

c) Die für gewisse Districte und auf unbestimmte Mineralien ertheilten ausschließlichen Schurfberechtigungen. Dieß gilt daher nicht von Schurfberechtigungen, welche sich auf ein bestimmtes Mineral, z. B. Steinkohlen beziehen.

Hinsichtlich solcher Bergbauberechtigungen werden drei Grundsätze ausgesprochen.

1. Daß dergleichen in Zukunft nicht mehr verliehen werden, da sie den §§. 1 und 7 des Berggesetzes entgegen sind;

2. daß sie, in soferne sie bisher rechtsgiltig erworben wurden, in dem vollen Umfange ihrer Verleihung aufrecht erhalten werden;

3. daß sie jedoch vom Finanzministerium bestätigt werden müssen, welches zugleich bestimmen wird, in wieferne die Berechtigten den übrigen Vorschriften des Berggesetzes Genüge zu leisten verpflichtet seien, und welche Folgen die Außerachtlassung dieser Verpflichtung nach sich ziehen solle.

Ist jedoch die Dauer einer besonderen Bergbauberechtigung auf eine gewisse Zeit beschränkt, so erlöscht dieselbe beim Ablaufe der Letzteren von selbst, darf nicht verlängert werden und das vorbehaltene Gebiet wird bergfrei.

2. Die hier erwähnte Bestätigung des Finanzministeriums muß binnen den in den §§. 170 — 172 festgesetzten Fristen nachgesucht werden, wobei die Verleihungsurkunde und genaue Terrainskarten vorgelegt werden müssen.

Rücksichtlich dieser Regulirung der besonderen Bergbauberechtigungen verfügt §. 127 der Vollzugsvorschriften:

„Das Berggesetz hält als eines seiner Hauptprincipe fest, daß der Bergbaubetrieb in Zukunft nur innerhalb der gesetzlich begränzten Gruben- oder Tagmaßen stattfinden solle, es müssen demnach alle jene unregelmäßigen Terrainsoccupationen zu Bergwerkszwecken, welche bis nun rechtlich oder factisch bestehen, diesem geregelten Zustande zugeführt werden. Daß dieß nur allmälig geschehen könne und inzwischen der bisherige Besitzstand geschützt werden müsse, liegt in der Natur der Sache; die §§. 270—273, a. B. G., zeichnen diesen Uebergang vor, und den Bergbehörden liegt ob, hiebei im Geiste des Gesetzes mit aller Umsicht vorzugehen. Die Berghauptmannschaften haben demnach unverzüglich alle diejenigen Bergbauunternehmer oder Bergwerksbesitzer ihres Districtes, welche ihren Bergbau nicht innerhalb regelmäßiger Grubenmaßen nach einer der bis nun bestandenen Bergordnungen, sondern in unregelmäßigen Grubenfeldern, in größeren ausgeschiedenen, verliehenen oder reservirten Flächen betrieben, aufzufordern, vor Ablauf von sechs Monaten, vom Eintritte der Wirksamkeit des neuen a. B. G. an, bei der gedachten Behörde die Ortslage und den Umfang ihres dießfälligen Bergbau-Terrains, die Verleihung, auf deren Grundlage dasselbe besessen und mittelst Bergbaubetriebes benützt wird, die Anzahl und die Ausdehnung der im Betriebe befindlichen oder bereits auflässig gewordenen Grubenbaue, unter

Vorlage einer Terrainskarte und der Originalverleihungs- und Uebertragungsurkunden nachzuweisen, oder binnen dieses Zeitraumes um eine weitere Frist hiezu nachzusuchen, oder endlich die ordentliche Verleihung dieses Flächenraumes nach Vorschrift des neuen Berggesetzes zu erwirken, widrigenfalls das Bergbaurecht nach Ablauf obiger sechs Monate erlöschen und ein fernerer Bergbaubetrieb als unberechtiget nach §. 236 behandelt würde. Die Berghauptmannschaft ist ermächtiget, zur Nachweisung der angesprochenen Berechtigung Fristen zu ertheilen (§. 271, a. B. G.); allein diese dürfen nur nach Berücksichtigung der hiefür angeführten Gründe auf eine angemessene Zeit und in keinem Falle über die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der ersten Anmeldung der Bergbauberechtigung an, bewilliget werden.»

In Betreff des Verfahrens über die Anmeldung verfügt §. 120 der Vollzugsvorschriften weiter:

»Ueber jede nach §. 127 erfolgte Anmeldung einer besonderen Bergbauberechtigung hat die Berghauptmannschaft vorerst die Nachweisungen zu prüfen, die mangelhaften ergänzen und bei unvollkommener, oder zu Zweifeln über deren Richtigkeit Anlaß gebender Beschaffenheit der Karte dieselbe durch ihren Markscheider, nöthigen Falles an Ort und Stelle, berichtigen zu lassen. Bei vorhandenen benachbarten Bergbauen sind deren Besitzer über die Richtigkeit der Angaben und deren allfällige Einsprache einzuvernehmen, sonach aber die Gründe für oder gegen die Anerkennung der angesprochenen Berechtigung umständlich zu erörtern, endlich alle jene Bedingungen in Antrag zu bringen, welche dem Berechtigten rücksichtlich der Bauhafthaltung des ausgemittelten Bergbauterrains, der Verpflockung desselben, der Maßenabgabenbemessung und sonstiger Betriebs- oder Rechtsverhältnisse bei der Genehmigung vorzuzeichnen wären. Das auf diese Weise vervollständigte Operat ist im Wege der Oberbergbehärde dem Finanzministerium vorzulegen. Die hierüber erfolgte Genehmigung muß in dem Verleihungsvormerkbuche (§. 35) mit allen Bedingungen derselben eingetragen, sodann dem Berggerichte zur Eintragung im Bergbuche übermittelt, endlich dem Berechtigten eröffnet, in dem Bergreviere durch den Reviersausschuß oder durch geeigneten Anschlag kundgemacht, zur Bekanntmachung in der Ortsgemeinde aber der politischen Bezirksbehörde angezeigt werden. In den Revierskarten sind solche besondere Verleihungen genau und deutlich ersichtlich zu machen, die dem Berechtigten vorgezeichneten Verpflichtungen aber gehörig zu überwachen.«

§. 274.

Errichtung der Revierstatuten.

Zur Errichtung der Revierstatuten (§. 43) für diejenigen Reviere, für welche abweichende Bestimmungen hinsichtlich der Verlei-

hung der Grubenmaße nothwendig sind, haben die Bergwerksbesitzer daselbst binnen sechs Monaten nach der Wirksamkeit dieses Gesetzes einen Ausschuß von wenigstens drei und höchstens sieben Mitgliedern zu wählen.

Sollte die Wahl eines solchen Ausschusses binnen der festgesetzten Zeit, ungeachtet der Aufforderung von Seite der Behörde, nicht erfolgen, so hat die letztere zur Verfassung des Entwurfes der Statuten Vertrauensmänner auf Kosten der Reviersgewerken zu bestimmen.

§. 275.

Der gewählte Ausschuß, oder die anstatt desselben bestellten Vertrauensmänner haben mit einem Abgeordneten der Bergbehörde eine genaue Uebersichtskarte des ganzen geschlossenen Bergreviers zu entwerfen, die daselbst bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die Verleihung der Grubenmaße mit den etwa für nothwendig erachteten Abänderungen in Form eines Statutes zusammenzustellen, und beides der Bergbehörde vorzulegen. Diese wird nach genauer Prüfung ihre Anträge darüber dem Finanzministerium überreichen, das nach Maßgabe seines Wirkungskreises vorzugehen hat.

Nach erfolgter Bestätigung (von Seite des Ministeriums) ist das Statut, unter Aufbewahrung einer gleichlautenden Ausfertigung desselben und der Uebersichtskarte, in dem Kronlande öffentlich kundzumachen.

Wir verweisen hier auf §. 11 des Berggesetzes und unsere zu demselben gemachten Bemerkungen. Auch kommen noch die §§. 129 und 130 der Vollzugsvorschriften in Betracht:

„Wenn alle jene Vorschriften, welche in den §§. 8, 27, 36 über die Bildung der Bergreviere und die Wahl des Reviersausschusses gehörig beachtet und in Vollzug gesetzt wurden, so wird die in den §§. 274, 275, a. B. G., vorgezeichnete Verhandlung über den Entwurf der Reviersstatuten wenig Schwierigkeiten finden. Die Berghauptmannschaft hat daher die in diesen Paragraphen vorgeschriebene Aufforderung zur Berathung über die Revierstatuten an den Ausschuß zu erlassen, wo ein solcher aber noch nicht gebildet ist, sogleich nach §. 36 zur Constituirung desselben zu schreiten. Da jedoch der Entwurf der Reviersstatuten von der größten Wichtigkeit für die ganze Revier ist, so muß jeder Bergwerksbesitzer von dieser Aufforderung mit dem Beisatze verstän-

diget werden, daß es der Gesammtheit derselben freistehe, zu der gesetzlichen Berathung über den Entwurf der Reviersstatuten einen eigenen Ausschuß aus freier Wahl zu ernennen, worauf zwar die Bergbehörde keinen Einfluß zu nehmen, wozu sie jedoch eine angemessene Frist anzuberaumen hat, nach deren erfolglosem Ablaufe der Entwurf der Reviersstatuten mit dem bereits gebildeten Ausschusse (§. 36), oder wenn auch ein solcher noch nicht besteht, mit von der Berghauptmannschaft zu ernennenden Vertrauensmännern in Berathung gezogen und in weitere gesetzliche Verhandlung gebracht werden soll. Es versteht sich von selbst, daß bis zur obersten Entscheidung über die beantragten Reviersstatuten in jenen Revieren, für welche derlei besondere Statuten in dem Berggesetze als zulässig erklärt werden (§. 43, a. B. G.), weder Freischürfe noch Verleihungen in anderer als der daselbst bis nun üblichen Weise ertheilt werden dürfen (§. 280, a. B. G.).“

»Die Nothwendigkeit besonderer Statuten für geschlossene Bergreviere ist dort unverkennbar, wo ausschließlich eigenthümliche Grubenmaßen und besondere Arten der Erwerbung derselben ohne eigentlichen Adelsaufschlüssen bestehen, wie z. B. im Bereiche der oberungarischen Waldbürgerschaft, in Verespatak und Abrudbanya, in Bleiberg, in Hüttenberg, in Vordernberg und Eisenerz u. s. w., weil durch die rücksichtslose Erwerbung von Freischürfen und Grubenmaßen nach dem neuen Berggesetze endlose Streitigkeiten hervorgerufen, die zweckmäßigsten Betriebsdispositionen in den bereits erworbenen Feldern beirrt, und demnach nicht sowohl die Privat- als die öffentlichen Interessen des Revierbergbaues wesentlich beeinträchtigt würden. Es könnte hier nur dadurch vollkommen abgeholfen werden, wenn alle älteren Bergbauberechtigungen in einer solchen Revier in Grubenmaßen nach dem neuen Gesetze umstaltet, daher nach Vorschrift desselben umlagert würden. Wo dieß ausführbar sein und von den Bergwerksbesitzern gewünscht werden sollte, dort haben die Bergbehörden hiezu auch bereitwillig die Hand zu bieten und angemessene Fristen einzuräumen, während welcher jedoch neue Bergberechtigungen nicht erworben werden könnten, um nicht neue Verwicklungen herbeizuführen. In den wenigsten solcher Reviere wird dieß aber ausführbar sein, weil ein nach dem alten Maßensysteme verzweigter Bergbaubetrieb, — zahlreiche hierauf erworbene Hypothekarrechte u. dgl., eine solche Regulirung endlos verzögern und dadurch eine mittlerweilige Rechtsunsicherheit herbeiführen müßten. Da es nun im Geiste des Berggesetzes liegt, alt erworbene Rechte im Bergbaue zu schützen, so erübriget nichts anderes, als sich mit den Reviers-Bergwerks-Besitzern über die gesetzliche Feststellung der Modification des neuen Berggesetzes für solche Reviere zu vereinigen, oder, wo dieß nicht ausführbar sein sollte, von Amtswegen für die Beantragung solcher Statuten nach §. 129 Sorge zu tragen, welche ausnahmsweise Regulirung sich aber auf das unausweichliche Bedürf-

niß beschränken muß, daher nicht weiter ausgedehnt werden darf, als die auf oberwähnte Weise abweichend gelagerten Maßen-Complexe reichen. Diese Grundsätze muß sich die Berghauptmannschaft auch bei der Betreibung und endlichen Beurtheilung der Revier-Statute gegenwärtig halten, in welche übrigens Ausnahmen vom allgemeinen Berggesetze außer den bereits angedeuteten nur in soferne noch aufgenommen werden dürfen, als sie sich etwa auf locale Modificationen der steten Betriebspflicht (§. 174, a. B. G.) beziehen. Die reiflich erwogenen Revier-Statuten sind mit thunlichster Beschleunigung nebst dem umständlichen Gutachten der Berghauptmannschaft, unter Beilegung der Hauptmappe über das geschlossene Revier, im Wege der Oberbergbehörde an das Finanzministerium vorzulegen, nach deren Genehmigung öffentlich durch die Zeitungsblätter im Kronlande durch besondere Zufertigung an den Reviersausschuß in der betreffenden Bergrevier bekannt zu machen, bei der Berghauptmannschaft im Archive sorgfältig zu verwahren und die Gränzen der geschlossenen Reviere in der Revierskarte ersichtlich zu machen. Bei neuen Schurfbewilligungen und Verleihungen ist stets von Amtswegen hierauf die gehörige Rücksicht zu nehmen.»

§. 276.

Behandlung der bestehenden Schurfbaue, Muthungen und Fristungen.

Allen denjenigen Bergbauunternehmern, welche bei Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes giltige Schurfbewilligungen, Muthungen, Vormerkungen auf Bohrfunde oder Fristungen erwirkt haben, wird, von diesem Zeitpuncte angefangen, eine Frist von drei Monaten ertheilt, binnen welcher sie, ohne Gestattung einer Verlängerung, die Schurfbewilligungen und Fristungen neu anzusuchen, die Muthungen aber zur Freifahrung und Verleihung nach diesem Gesetze zu bringen haben, widrigenfalls dieselben mit allen nach den früheren Gesetzen damit verbundenen Wirkungen von selbst erloschen wären.

§. 277.

Während der Dauer dieser Frist kommen den älteren Schurf- und Muthungsbauen gegen neue Ansitzer alle Rechte zu, welche den Freischürfern nach diesem Gesetze gebühren.

Die Bauhafthaltung solcher Werke ist während dieser Frist nach den älteren Gesetzen zu beurtheilen.

§. 278.

Den Besitzern von Muthungen oder Muthungs-Vormerkungen auf Bohrlöcher, welche bis zur Wirksamkeit dieses Gesetzes als fündig angegeben wurden, bleiben alle Rechte vorbehalten, welche ihnen in den darüber ausgefertigten Vormerkscheinen zugesichert worden sind.

Doch haben sie dieselben binnen drei Monaten nach diesem Zeitpuncte anzumelden, und binnen sechs Monaten vom Tage der Anmeldung die Arbeiten zum Aufschlusse nach den in diesem Gesetze gegebenen Vorschriften über Schurfbaue in Angriff zu nehmen, und gesetzmäßig zu betreiben.

Ueber alle Muthungsbaue dieser Art hat die Bergbehörde eine eigene Vormerkung zu führen, und über die Erfüllung der Verpflichtungen hinsichtlich desselben zu wachen.

Alle jene Muthungen und Verleihungen auf Steinkohlen, welche auf Grundlage der Allerhöchsten Entschließungen vom **30.** Juni **1842** und **19.** Februar **1849** für den Staat vorbehalten wurden, dann die bei Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes in dem Großherzogthume Krakau dem Staate schon zustehenden Steinkohlengruben oder Tagmaßen bleiben demselben ohne der Verpflichtung zur Bauhafthaltung nach §. **170** lit. b), oder zur Muthscheins- und Schurfrechts-Verlängerung vorbehalten.

Die Bergbehörden haben hierüber besondere Vormerkungen zu führen.

§. 279.

Bei wirklichen oder vorgemerkten Muthungsbauen, und bei Schurfbauen, welche nicht in dem durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Maße von einander entfernt sind, steht zwar dem Aelteren im Felde, und zwar dem Muther vor dem bloßen Schürfer die Wahl des Schurfraumes nach dem neuen Gesetze zu, doch soll hiebei jedem benachbarten Schurf- oder Muthungsbaue, wo möglich, wenigstens Ein Grubenmaß freigelassen werden.

§. 280.

In Revieren, für welche eigene Revierstatuten (§. 274) in Antrag gebracht werden, bleiben die bisher bestandenen Vorschriften über Muthungs- und Schurfbaue unverändert, bis über das Revierstatut entschieden ist.

Rücksichtlich der früheren Schurfberechtigungen haben wir bei Hauptstück II. dieses Berggesetzes, rücksichtlich der Muthungen bei Hauptstück II. und III, rücksichtlich der Fristungen bei Hauptstück VII. die nothwendigen Erläuterungen gegeben. Wir bemerken noch §. 131 der Vollzugsvorschriften:

„Den Uebergang der bisherigen Schurfbewilligungen, Muthungen und Fristungen in den Bestand, wie ihn das neue Gesetz vorzeichnet, vermitteln die §§. 276—279, a. B. G. Die Bergbehörden haben daher a) genau zu überwachen, welche dieser Berechtigungen nach Ablauf von drei Monaten nach Beginn der Wirksamkeit des neuen Berggesetzes nicht gehörig erneuert oder zur Verleihung angemeldet wurden. Diese sind sofort in den ämtlichen Vormerkungen einfach zu löschen und hievon die betreffenden Parteien mit Decreten zu verständigen; b) über die erfolgte Anmeldung bei Schurfbewilligungen, Freischurf-Vormerkungen, angesuchten Verleihungen oder Fristungen (in soferne sie sich nicht auf Reviere beziehen, für welche besondere Statuten erwartet werden), nur nach Vorschrift des neuen Berggesetzes vorzugehen; c) die angemeldeten Muthungen oder Vormerkungen auf fündig gewordene Bohrlöcher sogleich als Freischürfe in das Vormerkbuch (Formular V), jedoch mit ausdrücklichem Vorbehalte der ihnen gesetzlich bereits zustehenden besonderen Vorrechte, einzutragen, die Besitzer derselben auf die für Freischürfe vorgeschriebenen gesetzlichen Verpflichtungen mit Einräumung einer Frist von sechs Monaten aufmerksam zu machen, und nach §§. 178, 179, 180 a. B. G., dann §. 95 gegenwärtiger Vollzugsvorschrift zu überwachen; d) endlich jene besonderen Berechtigungen, welche nach §. 278 vierter Absatz a. B. G., dem Staate unter besonderer Begünstigung vorbehalten bleiben, in einer eigenen Vormerkung in solange in Evidenz zu halten, bis sie in ordnungsmäßig verliehene Grubenmaßen übergehen. Bei neuen Schurfbewilligungen oder Verleihungen an andere Parteien in der Nähe der vorerwähnten Bergwerksobjecte haben die Bergbehörden auf die Wahrung der damit verbundenen Rechte gehörig aufmerksam zu sein und auch die neuen Erwerber mit ihrem Bestande bekannt zu machen.“

§. 281.

Behandlung der bestehenden Hütten- und anderen Concessionen.

Alle bis zur Wirksamkeit dieses Gesetzes erworbenen Wasch-werks-, Hütten-, Hammerwerks- und Walzwerks-Concessionen, Wasserrechte und andere von den Bergbehörden erlangten und in die öffentlichen Bücher bereits eingetragenen Befugnisse bleiben unverändert.

Berechtigungen dieser Art, welche in das Bergbuch noch nicht eingetragen sind, müssen jedoch binnen sechs Monaten von der Wirksamkeit dieses Gesetzes bei der zuständigen Behörde neuerlich angesucht werden, widrigenfalls sie als erloschen anzusehen sein würden.

Vgl. Art. V. des Kundmachungspatentes unseres Berggesetzes.

Wir bemerken außerdem §. 132 der Vollzugsvorschriften:

„Der Grundsatz des Schutzes bereits erworbener Rechte hat sich bei den im §. 281, a. B. G., aufgeführten Berechtigungen nur auf jene beschränkt, welche bereits im öffentlichen Bergbuche eingetragen sind. Da nun mit 1. November 1854 das neue Berggesetz in Wirksamkeit tritt, so kann von diesem Zeitpuncte an die unbedingte Eintragung der in diesem Paragraphe erwähnten Berechtigungen in das Bergbuch nicht mehr erfolgen, weil sie nach dem Sinne dieses Gesetzes ein selbstständiges Bergbuchsobject nicht mehr bilden, sondern, insoferne sie nach §. 131, Absatz b), c), e), a. B. G. als aus der Verleihung abgeleitete Berechtigungen angesehen werden können, nur nach §§. 117, 118 a. B. G., zu einem Bergwerke ausdrücklich gewidmet werden wollen, nach Vorschrift des §. 117, a. B. G., mit diesem auch ein bücherliches Ganzes ausmachen und in gleicher Weise bei den betreffenden Verleihungen in den dießfälligen Vormerkbüchern der Berghauptmannschaft (§. 35) vorgeschrieben werden müssen. Hiernach haben Besitzer noch nicht bücherlich eingetragener älterer Concessionen, welche nach dem neuen Gesetze aus der Verleihung fließen (§. 131, a. B. G.), mit Vorweisung der politischen Baubewilligung und der Erklärung, mit welchem bergbücherlich eingetragenen Bergwerke sie ein Ganzes ausmachen sollen, bei der Berghauptmannschaft binnen sechs Monaten nach begonnener Wirksamkeit des allgemeinen Berggesetzes wiederholt anzumelden, welche hiernach ihre Vormerkungen (§. 35) zu ergänzen, und den Act an das Berggericht zur Eintragung im Bergbuche am Eigenthumsblatte des betreffenden Bergwerkes zu übermitteln haben wird (§. 67). Besitzer von Concessionen, welche nicht zu der vorerwähnten Kategorie (§. 131, a. B. G.) gehören, z. B. für Cupolöfen zu Gießereien, für Eisenhammer- und Frischwerke, Puddlings- und

Walzwerke u. s. w., welche mit 1. November 1854 im Bergbuche weder eingetragen, noch zur Eintragung bereits angemeldet sind, müssen ihre Concession binnen sechs Monaten bei der betreffenden Gewerbsbehörde zur Bestätigung vorlegen, es steht ihnen aber nach §. 118, a. B. G., frei, zu erklären, daß sie dieselben als untrennbaren Bestandtheil zu einem bücherlich eingetragenen Bergwerke widmen und denselben bücherlich zuschreiben lassen wollen, wonach die Gewerbsbehörde den Act zur weiteren Amtshandlung an das zuständige Berggericht leiten wird. Indem die Bergbehörde sich hiernach zu benehmen, und die Parteien dießfalls zu belehren angewiesen sind, haben sie sich jedoch gegenwärtig zu halten, daß ihnen über alle, nicht mit der Bergwerksverleihung im unmittelbaren Zusammenhange stehenden Betriebswerke, wenn sie gleich im Bergbuche noch fortan als selbstständige Objecte verbleiben, z. B. Puddlings- und Walzwerke, Stahlwerke u. dgl., irgend ein ämtliches Oberaufsichtsrecht in Zukunft nicht mehr zustehe.»

§. 282.

Vormerkung älterer Gruben- und Tagmaße.

Bergwerksbesitzer, deren Gruben- oder Tagmaße bei Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes noch nicht verlochsteinet (vermarkt) sind, können von jedem benachbarten Schurfunternehmer oder Bergwerksbesitzer zur Vermarkung ihrer Maße durch die Bergbehörde aufgefordert werden.

Vgl. §§. 64 folg. unseres Berggesetzes. Wir bemerken außerdem noch §. 133 der Vollzugsvorschriften:

»Im Falle des §. 282, a. B. G., hat die Berghauptmannschaft zuerst den Aufgeforderten zu vernehmen, ob derselbe gegen die geehrte Vermessung und Verlochsteinung eine gegründete Einwendung zu machen habe, wozu eine angemessene Frist anzuberaumen ist. Kommen wirklich grundhältige Einwendungen vor, so sind beide Theile bei einer anzuordnenden Tagsatzung zu hören. In jedem Falle hat die Berghauptmannschaft zu erkennen, ob die begehrte Vermessung stattzufinden habe, und bejahenden Falles dieselbe nach §. 52 anzuordnen, worüber den Vorschriften der §§. 64—69, a. B. G., gemäß vorzugehen ist.»

§. 283.

Anwendbarkeit des Berggesetzes auf ältere Berechtigungen.

Uebrigens unterliegen alle bereits erworbenen Gruben- und Tagmaße sowohl, als diejenigen Hüttenwerke, welche auf Grund-

lage der erhaltenen Bergwerksverleihung nach diesem Gesetze den Besitzer zum Betriebe derselben berechtigen, den Bestimmungen desselben, soferne darin für ältere Berechtigungen nicht besondere Ausnahmen festgesetzt sind.

In soferne bereits erworbene Rechte Anderer nicht im Wege stehen, können ältere Gruben- und Tagmaße zu jeder Zeit nach Vorschrift dieses Gesetzes umlagert werden.

Bei jeder nach §. 283 angesuchten Umlagerung älterer verliehener Grubenmaße sind nach §. 133 der Vollzugsvorschriften die für neue Verleihungen vorgezeichneten Bestimmungen des allg. Berggesetzes maßgebend.

§. 284.

Rechte der Grundeigenthümer in Ansehung früher nicht vorbehaltener Mineralien.

In denjenigen Kronländern, in welchen einzelne der nunmehr als vorbehalten erklärten Mineralien, wie z. B. die Steinkohlen, bisher ein Zugehör des Grundeigenthumes ausgemacht haben, steht den Grundeigenthümern und deren Rechtsnachfolgern noch durch fünf Jahre, vom Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes angefangen, frei, jeden Anderen, welcher sich nicht bereits im Besitze befindet, von der Benützung derselben auszuschließen, und den Bau auf solche Mineralien selbst zu betreiben, wobei sie blos zur Versicherung desselben gegen Gefahren für Personen und Eigenthum verpflichtet werden. Dieselben Begünstigungen stehen durch fünf Jahre von der Wirksamkeit dieses Gesetzes Jenen zu, welche vor derselben ein Steinkohlenlager ohne das Eigenthum der Oberfläche erworben haben, worüber sie sich vor der betreffenden Bergbehörde binnen Einem Jahre nach der Wirksamkeit dieses Gesetzes auszuweisen haben.

§. 285.

Wollen sich die Grundeigenthümer die Berechtigung zum Baue auf solche Mineralien auch für die Zukunft sichern, so haben sie um dieselbe noch vor Ablauf der Begünstigungsjahre nach Vorschrift dieses Gesetzes bei der Bergbehörde anzusuchen.

1. Diese zwei Paragraphe betreffen vorzüglich Ungarn nebst dessen früheren Nebenländer und Siebenbürgen rücksichtlich des Steinkohlenbergbaues. (Vgl. 74—76.)

Das vordem bestandene Bergrecht dieser Länder umfaßte noch nicht den Steinkohlenbergbau, der erst in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts zu einiger Bedeutung zu gelangen und allgemeinere Aufmerksamkeit auf sich zu ziehen vermochte (am Brennberge bei Oedenburg 1760; zu Vasas 1766, auf den Gütern des Bischofs von Waitzen und im Barser Comitate 1787; bei Bodrog-Kerestúr 1806; bei Fünfkirchen 1807 und auch bei Vissegrád am Beginne dieses Jahrhunderts; bei Peterwardein 1812; im Banate bei Gerliszthe 1828; in Siebenbürgen bei Klausenburg 1788 u. s. w.). Gleich damals stellten sich Zweifel heraus, ob die Berggesetze auf den Steinkohlenbergbau anzuwenden seien, namentlich ob die Fossilkohle zum Bergregale gehöre, ob sie einen Gegenstand der Muthung und bergrechtlichen Verleihung ausmache und der Frohne unterliege, oder nicht. Einerseits berief man sich auf dem Text des Reichstagsartikels 1492: 30, wo „quaevis metalla et fodinae" ohne nähere Unterscheidung als Gegenstand des Bergregals bezeichnet werden, was sich daher auch auf Steinkohlenbergwerke beziehe, sowie rücksichtlich Siebenbürgens auf dem Landtagsartikel 1747. 1., welcher »auri, argenti aeris, mercurii sulphuris etc. fodinas" erwähnt, und durch den Beisatz: „etcaetera" zur Genüge andeutet, daß Bergwerke insgesammt, somit auch Steinkohlenbergwerke zu verstehen seien (im Einklange mit 1351: 13, 1486: 49, 1536: 44, 1606. a. c.: 22, 1622: 46, wo stets „fodinae" überhaupt erwähnt werden). Ferner wurde noch darauf Bezug genommen, daß da bereits im J. 1452 der englische Steinkohlenbergbau auch mit Hülfe ungarischer Bergleute in Aufnahme gebracht wurde (vgl. oben S. 128 in der Anmerkung), der Bergbau auf Steinkohlen wohl auch in Ungarn schon damals nicht ganz unbekannt gewesen, und daher auch Steinkohlenbergwerke im Art. 1492: 30 verstanden werden mochten. Andererseits wurde jedoch geltend gemacht, daß Steinkohlen in keinem der früheren Berggesetze Ungarns oder Siebenbürgens erwähnt werden, daß die allgemeine und somit einer näheren Bestimmung bedürftige Erwähnung von Bergwerken überhaupt rücksichtlich der Steinkohlen eine Beschränkung erleidet, indem weder die Max. B. O. noch das Patent v. 26. October 1781, welche doch die Bergregalitätsverhältnisse umfassend regeln, sich auf dieselben beziehen; daß aber auch kein Fall vorlag, in welchem sich eine Anwendung der Berggesetze auf den Steinkohlenbergbau erweisen lasse.

Diese Zweifel erhielten 1788 eine Lösung durch das Ueberkommen der damaligen k. ungarisch-siebenbürgischen Hofkanzlei und Hofkammer, in Folge dessen das Hofkammerdecret vom 20. Juni 1788 in dem Sinne erging, daß »die in dem Königreich Hungarn und in Siebenbürgen zu entdeckenden Steinkohlenanbrüche fürohin bei dem Berggerichte nicht gemuthet werden dürfen, folglich sowohl von der landesfürstlichen Belehnung, als von der berggericht-

lichen Jurisdiction überhaupt ganz freigelassen und jedem Grundeigenthümer freistehen soll, dortlandes derley Steinkohlenanbrüche aufzusuchen und zu benützen." (Schmidtsche Berggesetzsammlung für Ungarn rc. Bd. XVII. S. 445). Und seither galt diese, auch durch das Decret der ungarisch-siebenbürgischen Hofkanzlei v. 26. Mai 1788, Z. 7259, kundgemachte Norm für Ungarn und Siebenbürgen zur Richtschnur *).

Die §§. 284 und 285 unseres Berggesetzes erkennen das dieser Norm zu Grunde liegende Princip rücksichtlich des früheren Bergrechtes als rechtsgiltig an. Nachdem jedoch durch §. 3 „alle Arten von Schwarz- und Braunkohle" von nun an für vorbehaltene Mineralien erklärt werden, somit der Steinkohlenbergbau für die Zukunft auch in Ungarn und Siebenbürgen eine ganz andere rechtliche Stellung haben wird, schien es nothwendig, diesen Gegensatz durch eine alle als gültig anerkannten Rechte berücksichtigende Uebergangsbestimmung zu vermitteln. Und eben dieß ist die Aufgabe der genannten zwei Paragraphe.

In dieser Hinsicht wird festgesetzt:

1. Daß vom Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes fünf Jahre, somit in Ungarn, Croatien, Slavonien, der serbischen Wojwodschaft, dem Temescher Banate und Siebenbürgen die Zeit bis zum 31. October 1859, in der Militärgränze fünf Jahre vom Tage, wo das neue Berggesetz in Wirksamkeit treten wird, als Uebergangszeit zu betrachten sein werden.

2. Während dieser Zeit wird die Bestimmung des §. 3 unseres Berggesetzes auf den Bergbau auf »Braun- und Steinkohlen", welcher immer Art in den genannten Ländern noch keine Anwendung finden.

3. Vielmehr wird es während dieser Zeit „den Grundeigenthümern und deren Rechtsnachfolgern" frei stehen, „jeden Andern

*) Der von der ungarischen und der von der siebenbürgischen Regnicolardeputation v. 1791 ausgearbeitete Berggesetzentwurf sagen wohl abermals stets nur „fodinae" ohne weitere Unterscheidung. Doch der Entwurf der ungar. Regnicolardeputation v. 1827 (Art. I §. 4 und Art. XXIV §§. 3 und 4) überweist die Steinkohlen dem Grundeigenthümer, und legt ihnen rücksichtlich derselben nur einige Verpflichtungen zu Gunsten des Bergbaues auf. Diesen Gesichtspunct hielten auch der ungarische Entwurf v. 1844 (Art. I. §. 4) und die diesen betreffenden Reichstagsverhandlungen aufrecht; in der 176. Circularsitzung (am 28. März) mit einigen Zusätzen; in der 142. Sitzung der Ständetafel (am 7. Mai) sogar mit Beseitigung des §. 4 des Entwurfes; in der 151. Sitzung der Magnatentafel (am 20. Mai) mit der Ausdehnung auf alle volkswirthschaftlich bedeutenderen Zwecke. Auch die im Interesse des Steinkohlenbergbaues in Ungarn am 16. Mai 1848 zu Pest abgehaltene Conferenz ungarischer Steinkohlengewerken ging von dem Principe aus, daß die Steinkohlenlager ein Eigenthum der Grundbesitzer seien.

von der Benützung aller Arten von Braun- und Steinkohlen auszuschließen, „und den Bau auf dieselben selbst zu betreiben." Wollen sich aber die Grundeigenthümer diese Berechtigung auch für die Zukunft sichern, so haben sie um dieselbe noch vor Ablauf der Begünstigungsjahre nach Vorschrift unseres Berggesetzes bei der Bergbehörde anzusuchen.

4. Eine Ausnahme findet jedoch rücksichtlich derer statt, „welche sich bereits im Besitze befinden;" wobei der Zeitpunct, wo dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt oder trat, zur Richtschnur zu dienen hat. Diese können von den Grundeigenthümern nicht mehr ausgeschlossen werden.

5. Diese Ausnahme gilt namentlich in Betreff Jener, welche vor Ablauf der Uebergangszeit „ein Steinkohlenlager ohne das Eigenthum der Oberfläche erworben haben." Ueber die Erwerbungsart selbst ist nichts festgesetzt. Es genügt daher jede nach dem bis zum Ablaufe der Uebergangszeit bestandenen oder bestehenden Rechte giltige Erwerbungsart.

6. Bestand ein solcher Besitz oder Erwerbung schon zur Zeit der Einführung unseres Berggesetzes, so müssen sich die Besitzer binnen eines Jahres von derselben hierüber vor der betreffenden Bergbehörde ausweisen. Dieß gilt daher für Ungarn, Croatien, Slavonien, die serbische Wojwodschaft, den Temescher Banat und Siebenbürgen bis 31. October 1855. In der Militärgränze muß dieses Jahr von dem Tage an gerechnet werden, wo das Berggesetz in Wirksamkeit treten wird. Spätere Erwerbungen können von Jenen, die keine Grundeigenthümer sind, ohnedieß nur durch Verleihung der Bergbehörde rechtsgiltig geschehen, wobei aber natürlich entweder eine Abfindung mit dem Grundeigenthümer vorausgehen muß, oder durch die Rechte des Letzteren eine Beschränkung begründet wird.

2. Die eben rücksichtlich des Steinkohlenbergbaues in Ungarn und dessen früheren Nebenländern, sowie auch in Siebenbürgen entwickelten Grundsätze gelten übrigens für alle Kronländer der österreichischen Monarchie in Betreff solcher Mineralien, welche vor Einführung unseres Berggesetzes ein Zugehör des Grundeigenthums ausgemacht haben, nunmehr aber als vorbehalten erklärt worden sind. Aber auch in dieser Hinsicht werden die ungar. Länder ganz vorzüglich in Betracht kommen, da namentlich in diesen rücksichtlich der vorbehaltenen Mineralien manche Zweifel obwalteten. Haben wir es ja erlebt, daß hier — mitunter auch mit Erfolg — einzelne Grundeigenthümer sogar das Eisen ganz gegen die bestandenen Landesgesetze als Zugehör des Grundeigenthums ansprachen. Ja auf dem ungarischen Reichstage 1844 machte der Abgeordnete des Arader Comitats, Gabriel Török, in der 142. Sitzung der Ständetafel am 7. Mai den Anspruch, es möge rücksichtlich seines Comitats dieß in dem Sinne als Princip ausgesprochen werden, daß wenn etwa den Grundeigenthümern der Eisenbergbau entzogen würde, ihnen dafür eine Entschä-

digung zu Theil werde. Obgleich damals dieser, sowie auch andere, das Allerhöchste Bergregal beschränkenden Ansprüche vom ungarischen Reichstage einfach beseitigt wurden, so dienen sie doch zum Beweise, wie dringend die allgemein gehaltene Bestimmung der §§. 284 und 285 unseres Berggesetzes war, und wie nothwendig es sein wird, durch genaue und strenge Durchführung derselben den §. 3 zur Geltung zu bringen.

3. Auf die §§. 284 und 285 des Berggesetzes bezieht sich §. 134 der Vollzugsvorschriften:

„Der §. 284, a. B. G., bestimmt, in welchem Falle, auf welche vorbehaltene Mineralien und für welche Zeitdauer der Grundeigenthümer das Vorrecht habe, jeden Dritten von der berggesetzlichen Erwerbung derselben auszuschließen. Dieses eingeräumte Vorrecht schließt die Befugniß für den Grundeigenthümer ein, während der gesetzlich eingeräumten Frist von 5 Jahren den Bau auf solche Mineralien unter angemessener Versicherung desselben gegen Gefahren für Personen und Eigenthum selbst zu betreiben. Die dießfällige Oberaufsicht zu führen steht aber immerhin der competenten Bergbehörde zu, welche dieselbe auszuüben verpflichtet ist, nur können gegen die Vernachlässigung dieser Vorsichten nicht die im §. 240, a. B. G., angedrohten Strafen in Anwendung gebracht, sondern es müssen vorerst nur Ermahnungen und Belehrungen erlassen, wenn diese aber erfolglos bleiben, mit Hilfe der politischen Bezirksbehörde jene Zwangsmaßregeln verfügt werden, welche zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit als nothwendig erscheinen. Die Bergbehörden werden sich demnach von dem Bestande solcher Baue der Grundeigenthümer oder dritter Personen, welche sich binnen Einem Jahre als Besitzer der bevorzugten Bergbaue ausweisen, gehörig in Kenntniß zu erhalten suchen. Sollten derlei Besitzer den Abgeordneten der Bergbehörden die Untersuchung ihrer Bergbaue verweigern, so haben diese die Assistenz der politischen Bezirksbehörde in Anspruch zu nehmen. Das den Grundeigenthümern im §. 284, a. B. G., eingeräumte Vorrecht hindert jedoch die Ertheilung von Schurfbewilligungen, ja selbst die Bestätigung von Freischürfen auf dem bezüglichen grundherrlichen Gebiete nicht, jedoch muß in den dießfälligen Erläßen der Bergbehörden ausdrücklich angemerkt werden, welche Vorbehalte den Grundeigenthümern mit Beziehung auf §. 284, a. B. G., zustehen, und daß die Schürfer sich dießfalls mit den Bevorrechteten besonders abzufinden haben. Sollte auf solche, dem Grundeigenthümer vorzugsweise gebührende Mineralien eine Verleihung angesucht werden, so ist derselbe vor jeder weiteren Verhandlung um die ausdrückliche Erklärung anzugehen, ob er von dem ihm zustehenden Ausschließungsrechte Gebrauch machen oder gestatten wolle, daß auch auf ihm gebührende Mineralien, in soferne sie nach dem Berggesetze sonst ein Gegenstand der Bergwerks-Verleihung sind, noch vor Ablauf der gesetzlichen Vorrechtsjahre die Verleihung

bewilliget werden könne. Gestattet derselbe die anderweitige Verleihung, so ist dießfalls nach Vorschrift des Berggesetzes weiter zu verfahren, verweigert er dieselbe, so muß der Verleihungswerber sogleich zurückgewiesen werden. Kommen solche Mineralien, deren ausschließliche Benützung nach §. 284, a. B. G., dem Grundeigenthümer zusteht, mit oder bei anderen vorbehaltenen Mineralien vor, deren Verleihung erfolgt ist, so tritt rücksichtlich der Benützung der ersteren von Seite des Grundeigenthümers dasselbe Verhältniß ein, welches die §§. 125, 126, 127, a. B. G., vorzeichnen, jedoch erleidet die Vorschrift des §. 124, a. B. G., hierauf während der Begünstigungsfrist von 5 Jahren nach Wirksamkeit des neuen Berggesetzes keine Anwendung, da der §. 284, a. B. G., den darin bezeichneten Grundeigenthümern das Recht einräumt, jeden Anderen von der Benützung der dem Ersteren gebührenden (wenngleich sonst vorbehaltenen) Mineralien auszuschließen. Will der begünstigte Grundeigenthümer demnach sich den freien und ungehinderten Abbau der ihm gebührenden Mineralien, mit oder bei welchen auch andere vorbehaltene Mineralien vorkommen, vollständig sichern, so muß er ohne Rücksicht auf die ihm zustehende Begünstigung sogleich um die Verleihung ansuchen."

4. Eine besondere Beachtung erheischen hier noch die Worte des §. 284 „den Grund-Eigenthümern und deren Rechtsnachfolgern." Unter Rechtsnachfolgern werden diejenigen verstanden, auf welche im privatrechtlichen Wege (mittelst Erbschaft, Kaufes, Geschenkes oder anderwärtiger vertragsmäßigen Uebertragung u. dgl.) die Rechte der nach dem früheren Rechte berechtigten Grundeigenthümer binnen der Begünstigungszeit übergehen. Hier kommt daher Alles darauf an, daß die Uebertragung im privatrechtlichen Wege (und nicht etwa durch politische Gesetze) geschehe, und daß dieselbe sich auf wesentliche, auch die Steinkohlenlager betreffende Rechte des Grundeigenthümers beziehe.

Rücksichtlich der angeführten Worte des §. 284 haben sich übrigens in Ungarn zwei nicht unerhebliche Zweifel practisch herausgestellt: a) Ob die Besitzer der Bauerngüter, welchen auf Grundlage des Werböczischen III.: 30 sowohl in Ungarn vermöge der Urbarien und des Reichstagsartikels 183$^{2}/_{6}$: 4. §. 36., als auch in Siebenbürgen vermöge der Urbarial-Regulativpunkte von 1769 vordem nur deren Nutznießung zustand, die aber durch §. 2 der Patente v. 2. März 1853 und v. 21. Juni 1854 das freie Eigenthumsrecht erhielten, in Betreff der Berechtigung auf die innerhalb der Gränzen ihrer Bauerngüter vorkommenden Steinkohlenlager als Rechtsnachfolger der früheren Grundeigenthümer zu betrachten seien oder nicht? und b) ob Gutspächter unter diesem Ausdrucke zu verstehen seien oder nicht?

Wir beantworten beide Fragen verneinend.

a) Weil vordem ein Recht der Besitzer von Urbarialgründen auf den

Steinkohlenbergbau nicht vorkam; der §. 284 unseres Berggesetzes aber eine Uebergangsbestimmung ist, welche den Besitzern von nunmehrigen Bauerngütern in dieser Hinsicht kein neues Recht geben will. Dieselben können hier um so weniger als Rechtsnachfolger der früheren Grundeigenthümer betrachtet werden, als sich auch aus den Patenten vom 2. März 1853 und vom 21. Juni 1854 eine solche Folgerung nicht motivirt. Denn obgleich die Rechte, welche nunmehr den Eigenthümern der Bauerngüter zukommen, umfassend angegeben werden, und die Detailbestimmungen auch das Recht zum Brennen von Ziegeln oder Kalk, zum Steinbrechen, Lehm- und Sandgraben ausdrücklich erwähnen, so wird doch nichts verfügt, woraus sich nur eine, wenn auch noch so entfernte Beziehung auf den Steinkohlenbergbau entnehmen ließe. Somit können weder die Besitzer einzelner Bauerngüter, noch ganze Bauerngemeinden rücksichtlich des Steinkohlenbergbaues in Ungarn und Siebenbürgen einen Anspruch erheben.

b) Die Verpachtung der Güter in Ungarn und Siebenbürgen war vor Einführung des allg. bürgl. G. B. nur wenig durch die Gesetzgebung geregelt. Allgemeinere Verhältnisse waren zum größeren Theile durch das Gewohnheitsrecht festgesetzt, und im Einzelnen wurden die gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten des Verpächters und des Pächters durch den abgeschlossenen Pachtvertrag näher bestimmt. Das allg. bürgl. G. B. enthält wohl im XXV. Hauptstücke seines zweiten Theiles über den Pachtvertrag umfassendere Bestimmungen. Es schreibt jedoch, was das Gebrauchs- und Benützungsrecht der verpachteten Sache betrifft, im §. 1098 ebenfalls den abgeschlossenen Vertrag als Richtschnur vor.

Man sieht daher, daß sowohl nach dem früher bestandenen, als nach dem jetzigen Rechte die Pächter adeliger Güter in Ungarn und Siebenbürgen *als solche* durchaus nicht als Rechtsnachfolger der Grundeigenthümer betrachtet werden können, und daß sie binnen der Begünstigungszeit deren Rechte rücksichtlich des Steinkohlenbergbaues nur insoferne in Anspruch nehmen können, wenn und insoferne dieselben durch den Pachtvertrag auf sie ausdrücklich übertragen wurden.

§. 286.

Rechte aus früheren Erbstollen-Verleihungen.

Die Besitzer von Erbstollen, welche nach den älteren Berggesetzen verliehen worden sind, bleiben im Besitze ihrer nach diesen Gesetzen, oder durch Verträge bereits erworbenen Rechte gegen die Besitzer aller Grubenmaße, welche in dem erbstollenpflichtigen Reviere schon bestehen, oder künftig verliehen werden.

Die Erbstöllner sind jedoch verpflichtet, ihre Berechtigung binnen sechs Monaten nach dem Beginne der Wirksamkeit des Berggesetzes durch die Verleihungs-Urkunden darzuthun, und die Bergbehörde hat für die Eintragung der in denselben gegründeten Rechte und Verbindlichkeiten in dem Bergbuche sowohl bei den Erbstollen als bei den verpflichteten Grubenmaßen zu sorgen.

Hierüber entstehende Streitigkeiten, deren Entscheidung außer dem Wirkungskreise der Bergbehörde liegt, sind auf den Rechtsweg zu verweisen.

Ueber die Rechte der Erbstollen nach dem früheren Bergrechte vgl. unsere Bemerkungen zu den §§. 95 und 96 des allg. G. B. unter **2.** Im Uebrigen enthält §. 135 der Vollzugsvorschriften noch folgende weitere Verfügung:

„Die Besitzer von nach älteren Gesetzen verliehenen Erbstollens-Rechten sind (§. 286, a. B. G.) verpflichtet, innerhalb des gesetzlichen Termines sich bei der Berghauptmannschaft unter Vorlage ihrer Verleihungsurkunde über ihre Berechtigung auszuweisen, und da mit der Unterlassung dieser Pflicht im Gesetze keine anderen nachtheiligen Rechtsfolgen verbunden sind, so folgt, daß die Bergbehörde nur im Sinne des §. 224, a. B. G., vorzugehen, daher diese Nachweisung mit Anberaumung von angemessenen Fristen, und nach deren erfolglosem Ablaufe mit Strafverhängungen (§. 250, a. B G.) zu betreiben habe. Die Erbstöllner sind aber verpflichtet, auch nachzuweisen, welche Rechte und gegen welche Grubenmaßen-Besitzer sie ihnen zustehen. Hierüber hat die Bergbehörde die betreffenden Grubenbesitzer zu vernehmen, und, in soferne von diesen eine Einwendung nicht erhoben wird, sind die Vorschriften der §§. 65—67, sowie jene der §§. 109 und 110, a. B. G., maßgebend und sofort in Beziehung auf die angemeldeten Erbstollens-Rechte in Vollzug zu bringen. Kommen Einwendungen gegen die angesprochenen Erbstollens-Rechte vor, welche bei einer anzuordnenden Tagsatzung auf gütlichem Wege nicht beigelegt werden können, so sind die Streitenden auf die Austragung im Rechtswege zu verweisen und die oben vorgezeichneten Vormerkungen nur in Bezug auf die unbestritten zugestandenen Rechte und Verpflichtungen vorzunehmen."

Mit dem XVI. Hauptstücke schließt unser Berggesetz. Dasselbe macht zwar keinen integrirenden Bestandtheil des Systems dieses Gesetzes mehr aus. Wir haben jedoch in den einleitenden Worten zu diesem Hauptstücke die Gründe angegeben, vermöge deren es als nothwendigen Schlußstein des Ganzen beigefügt wurde.

Zugleich sind wir auf den Standpunct gelangt, von welchem wir uns über die hohe Bedeutung des Berggesetzes aussprechen können. Für die Zukunft wird es im österreichischen Kaiserthume ein Bergrecht geben, welches den Bedürfnissen des vaterländischen Bergbaues entsprechend und im organischen Zusammenhange mit den übrigen Zweigen der Gesetzgebung und des geltenden Rechtes unserer Montanindustrie einen Schutz und eine Förderniß gewähren wird, welche das vorige, in seiner Auffassung und den wichtigsten Bestimmungen bereits veraltete Bergrecht zu leisten nicht mehr im Stande war.

Schlußwort.

Die Aufgabe des gegenwärtigen Werkes war, das nunmehr allgemeine österreichische Bergrecht mit Zugrundelegung des Gesetzes vom 23. Mai 1854 und mit Hülfe der Vollzugsvorschriften vom 25. September 1854 auf seine Principien zurückführen, dasselbe seinem organischen Zusammenhange mit dem österreichischen Bergbaue gemäß darzustellen, in dieser Hinsicht insbesondere an die sich in die Gegenwart herüber ziehenden Puncte des vordem bestandenen Bergrechts anzuknüpfen, und von dem so gewonnenen Standpuncte aus es im Ganzen, wie im Einzelnen, principiell zu erläutern und nach der namentlich in der Vollzugsvorschrift enthaltenen Anleitung auszuführen. Es möge uns zum Schlusse noch gestattet sein, einige Gesichtspuncte hervorzuheben, welche in Rücksicht der Theorie nicht minder, als der Praxis des nunmehrigen Bergrechts außerdem noch eine besondere Beachtung erheischen dürften.

Wir haben das Bergrecht hier als ein für sich bestehendes Specialrecht aufgefaßt (Vork. 24). In diesem Sinne mußten wir in Betreff seiner den Bergbau zum unmittelbaren Ausgangspunct nehmen, den wir in dieser Hinsicht als ein eigenes Rechtsinstitut bezeichneten, gleichwie dasselbe z. B. im Lehenrechte mit dem Lehenwesen, im Wechselrechte mit dem Wechselverkehre u. s. w. zu geschehen pflegt. In diesem Sinne hat es auch seine ihm eigenthümliche innere Begründung (Vork. 4 und 5). Doch stellt es sich in seiner äußeren Ausführung als ein Theil des geltenden Rechts überhaupt dar, und §. 2 des allg. Berggesetzes dient in dieser Rücksicht zur Richtschnur.

Wir beziehen uns nunmehr noch I. auf die Einrichtung des Bergbuches; II. auf die die Bergrechtspflege betreffenden neueren Anordnungen; III. auf die weitere Ausbildung des allg. österr. Bergrechtes je nach den Bedürfnissen einzelner Bergbaugegenden durch die Revierstatute; IV. auf den Geschäftsstyl in Bergrechtsangelegenheiten; V. auf den Gebrauch der Bergmannssprache bei Bergrechtsgeschäften; VI. auf die bisherigen Arbeiten für eine Literatur des neuen allgemeinen österreichischen Bergrechts.

I.

Wir gehen hier nochmals auf die §§. 109 und folg. unseres Berggesetzes zurück, welche diejenigen Bergbauberechtigungen bestimmen, die ein Gegenstand des Bergbuches im eigentlichen Sinne des Wortes sind. Wir verweisen zugleich darauf, daß nach §. 109 noch besondere Vorschriften erscheinen werden, welche feststellen, wo und wie das Bergbuch zu führen ist. Was die in dieser Hinsicht bereits ergangenen Verfügungen betrifft, so beziehen wir uns auf das oben S. 401 folg. Mitgetheilte.

Da die Bergbauberechtigungen einerseits dem Gesichtspuncte des Gewerbswesens entsprechen, andererseits aber Besitz- und Eigenthumsverhältnisse am Bergwerksgute begründen, so ist hiedurch die Nothwendigkeit der Vormerkungsbücher nicht minder, als die des eigentlichen Bergbuches gegeben. Rücksichtlich der Ersteren vgl. oben unsere Erläuterungen der §§. 11 und 12, 24, 39, 41 und 49 des Berggesetzes, wo zugleich die durch die Vollzugsvorschrift festgesetzten Formularien für die Vormerkungsbücher mitgetheilt wurden. Rücksichtlich des Letzteren vgl. unsere Bemerkungen S. 437 und 438.

In der That handelt es sich beim Bergbuche darum, die Besitz- und Eigenthumsverhältnisse am Bergbaue auf eine sichere Grundlage zurückzuführen, für denselben einen festen Realcredit zu begründen, alle privatrechtlichen Veränderungen am Bergbesitze gehörig evident zu halten und zu sichern, und wohlerworbene dingliche Rechte am Bergbaue aller jener rechtlichen Wohlthaten theilhaftig zu machen, welche solchen Rechten das Institut der öffentlichen Bücher vermöge der österreichischen Gesetzgebung überhaupt gewährt.

Man sieht hieraus, wie wichtig die Vorschrift sein wird, welche uns über die Führung des Bergbuches der §. 109 des Berggesetzes verheißt.

Es möge uns übrigens in dieser Hinsicht hier noch die Bemerkung gestattet sein, daß die Idee der öffentlichen Bücher bei uns in Betreff der Besitz- und Eigenthumsverhältnisse auf der Oberfläche wohl vollständig ausgebildet ist, daß jedoch der Bergbau und das Bergwerksgut seine Eigenthümlichkeiten hat, vermöge deren auch das Bergbuch manches Eigenthümliche wird haben müssen.

II.

Eine der wichtigsten Veränderungen, welche durch Einführung des neuen Berggesetzes geschah, ist die Trennung der Bergrechts-

pflege von der Verwaltung des Bergregals. Denn während vordem die Berggerichte und Berggerichtssubstitutionen Beide vereint besorgten, ist nunmehr die Verwaltung des Bergregals in erster Instanz bei den Berghauptmannschaften und ihren exponirten Bergcommissariaten, in zweiter Instanz bei den Statthaltereien und Statthaltereiabtheilungen, und in dritter Instanz beim Finanzministerium; die Bergrechtspflege aber ist den ordentlichen Gerichtbehörden überwiesen. Dadurch entfallen nun dem Bergrechte viele Verhältnisse, welche früher dem Bereiche desselben angehörten. Obgleich übrigens dieselben jetzt einem anderen Fache und somit auch einem andern Gesichtspuncte zugewiesen wurden, so kommen an ihnen auch dermalen noch manche Eigenthümlichkeiten vor.

Wir glauben, daß es auch in der Aufgabe dieses Werkes liegen dürfte, kurz auf die rücksichtlich der Bergrechtspflege bestehenden Eigenthümlichkeiten hinzuweisen. Sie betreffen theils die Jurisdictionsnorm, theils das Verfahren der Gerichte.

Die Jurisdictionsnorm v. 20. November 1852 §§. 65 bis 68; und eben so die Jurisdictionsnorm für Ungarn x. §§. 63—66; und die für Siebenbürgen §§. 59—62 enthalten die auf die Competenzfrage der Berggerichte bezüglichen Vorschriften.

Was das Verfahren der Berggerichte in streitigen sowohl, als nicht streitigen Rechtsangelegenheiten betrifft, so gilt als Regel, daß insoferne keine besondern Bestimmungen für dieselben bestehen, die allgemeinen Gesetze über das Verfahren auch hier in Anwendung kommen. Solche besondere Bestimmungen kommen von den in den §§. 12—32 des Patents v. 1. Nov. 1781; im XLI. Capitel (§§. 590—609) der westgalizischen Gerichtsordnung; und im XXIX. Hauptstücke (§§. 636—649) sowohl der ungarischen als auch der siebenbürgischen Civilproceßordnung.

III.

In einem Fache, dessen Entfaltung so sehr unter dem Einfluße der Localverhältnisse steht, wie dieß beim Bergrechte der Fall ist, waren Verfügungen nothwendig, die in dieser Richtung eine bestimmte und feste Norm vorzeichnen. Da unser Berggesetz als allgemein österreichisches Berggesetz erlassen wurde, und somit für das ganze Bereich der Monarchie Geltung hat, hat die Gesetzgebung gleich von vorne herein in dieser Hinsicht die Revierstatuten zur Vermittlung bestimmt, und deren Abfassung an gewisse allgemeine Principien gebunden. Diese Principien und die dieselben betreffenden näheren Bestimmungen haben wir kennen gelernt, und wir verweisen in dieser Beziehung auf die §§. 11, 31, 43, 64, 77, 274 und 275 des Berggesetzes und auf unsere zu diesen Paragraphen gemachten Bemerkungen.

Die Fortbildung unseres Bergrechts durch die Revierstatuten wird ein in bergjuristischer, ja überhaupt in juristischer Hinsicht sehr interessanter Gegenstand unseres Faches sein. Ihr Zustandekommen in einzelnen Berggegenden und die ihre Wirksamkeit näher betreffenden Umstände werden daher mit Recht die Aufmerksamkeit des gesammten montanistischen und bergjuristischen Publicums auf sich ziehen. Es wäre zu wünschen, daß sie auf geeignete Weise der Kenntniß desselben zugeführt würden. Im Allgemeinen und vom abstracten Standpuncte aus läßt sich rücksichtlich ihrer überhaupt nur angeben, daß sie sich wohl in einer dreifachen Richtung bilden werden: 1. indem sie das durch die Erfahrung als zweckmäßig und heilsam Erprobte beibehalten, und namentlich dahin wirken, die edlen Elemente des Bergmannsgeistes, die kräftigste Stütze einer gesunden Bergbauindustrie zu berücksichtigen, zu pflegen und zu nähren (z. B. bei den Dienstordnungen); — 2. indem sie dort, wo die Vergangenheit des Bergbaues ihre Bedeutung verloren hat, wo neue Einrichtungen zur Hebung des Bergbaues nothwendig sind, und wo der Fortschritt der Bergbautechnik auch in rechtlicher Beziehung neue Anstalten fordert, Neues schaffen (z. B. Stollenordnungen, Anwendung von Maschinen beim Bergbaue); — 3. indem sie dort, wo Verbesserungen und Umgestaltungen des Bestehenden nothwendig erscheinen, dasselbe reformirend den Anforderungen der Zeit und der heutigen Industrie anpassen, z. B. bei Bruderladen, und den corporativen Verhältnissen des Bergvolkes überhaupt.

IV.

Ein nicht minder wichtiger Gegenstand für das Bergrecht ist der Geschäftsstyl in Bergrechtsangelegenheiten. Nachdem die Bergrechtspflege von der Verwaltung des Bergregals getrennt wurde, und dadurch in Betreff des Geschäftsstyles ebenfalls dem Gesichtspuncte des Gerichtswesens überhaupt zufiel, muß dafür gesorgt werden, daß auch bei dieser ein dem geregelten Geschäftsgange entsprechender Geschäftsstyl zur Anwendung komme. Die in Gerichtssachen erforderlichen strengen Formen scheinen wohl hier nicht nothwendig zu sein. Doch sind zwei höchst wichtige Rücksichten maßgebend. Denn zuerst handelt es sich darum, wohl erworbene Rechte auch von dieser Seite her genügend zu wahren, und nicht etwa durch minder zweckmäßig abgefaßte Urkunden und Schriftstücke zu gefährden. Außerdem ist aber die unabweisbare Anforderung eines geregelten Geschäftsganges, daß in den bei der Verwaltung des Bergregals vorkommenden Acten und Geschäftsstücken möglichste Kürze und Bestimmtheit des Ausdrucks, und ein Styl in Anwendung komme, welcher den Zweck einer einheitlichen und sicheren Geschäftsführung fördere.

Es kommen hier die amtlichen Urkunden und Erledigungen, und die von den Parteien zu machenden Eingaben auf gleiche Weise in Betracht. In erster Hinsicht dienen die Verfügungen der Vollzugsvorschrift und die von denselben vorgezeichneten Formularien zur Richtschnur, welche wir auch dem gegenwärtigen Werke eingefügt haben. In zweiter Hinsicht wäre es eine würdige Aufgabe, für die Parteien ein umsichtig und gründlich ausgearbeitetes und umfassendes Stilare zu verfertigen. Ferdinand Stamm hat in dem Anhange zu seiner Erklärung des Berggesetzes versucht, ein solches zu liefern. Wir bedauern, daß der beschränkte Umfang unseres Handbuches uns nicht erlaubt hat, in diese Aufgabe hier ebenfalls tiefer einzugehen.

V.

Es dürfte nothwendig sein, hier noch einen Blick auf die Bergmannsprache und deren Bedeutung bei Bergrechtsgeschäften zu werfen.

Unter Bergmannsprache verstehen wir die eigenthümliche Sprach- und Ausdrucksweise der Bergleute, insoferne sich dieselbe auf die Gegenstände und Beschäftigungen ihres Berufes, auf die Einrichtungen und Anstalten, Institute und Verhältnisse des Bergbaues bezieht, und in der althergebrachten Anschauungsweise des Bergmannstandes wurzelt. Sie steht mit dem Ideenkreise und der Denkungsweise der Bergleute im innigsten Zusammenhange und ist dem Nichtbergmanne oft schwer oder kaum verständlich.

Die Bergmannsprache hat schon im Verlaufe der letzten Jahrhunderte Vieles von der ursprünglichen Schroffheit abgelegt, in der sie der gewöhnlichen Sprachweise gegenüber stand. Ihr Terrain ist bereits ein sehr beschränktes geworden, doch reicht sie auch heute noch weiter, als daß sie ausschließlich nur auf die technischen Ausdrücke der Beschäftigungen des Bergbaues bezogen werden könnte. Wir besitzen ein werthvolles Denkmal der Bergmannsprache in den Bergpredigten, welche Johann Mathesius, Pfarrer zu Joachimsthal im XVI. Jahrhunderte vor dem Bergvolke gehalten hat*).

So lange das Bergrecht seine Existenz für sich neben dem Gemeinrechte hatte, war es natürlich, daß in ihm auch die Bergmannsprache unbedingt in Anwendung kam. Nachdem jedoch unser Berggesetz einen organischen Zusammenhang zwischen dem Bergrechte und dem im österreichischen Kaiserthum geltenden Rechtssysteme überhaupt hergestellt hat, frägt es sich, ob

---

*) Sarepta oder Bergpostill. Sampt der Joachimsthalischen kurtzen Chroniken. Johann Mathesii. Nürnberg 1562. Fol.

nicht auch rücksichtlich der Bergmannsprache eine entsprechende Veränderung einzutreten habe?

Wir sind der Ansicht, daß man das Bergvolk hinsichtlich der Sprache in seinen Privatverhältnissen keinem Zwange unterwerfen solle. Wo jedoch die Form des Geschäftsganges, der dem Verwaltungsorganismus des Staates angehört, in Frage steht, kann die Bergmannsprache als solche keine besonderen Rücksichten mehr in Anspruch nehmen. Nur die montanischen technischen Ausdrücke, welche eine bestimmte Bedeutung haben, die sich auf andere Weise nicht leicht wiedergeben läßt, machen hiervon eine Ausnahme, und höhere Rücksichten dürften anrathen, dieselben auch in der Geschäftssprache unverändert beizubehalten. In Betreff solcher Ausdrücke, so wie der Bergmannsprache überhaupt verweisen wir auf C. F. Richters: Neuestes Berg- und Hüttenlexikon (zwei Bände, Leipzig 1806).

VI.

Bei dem Umstande, daß unser Berggesetz erst unlängst veröffentlicht wurde, erst vor Kurzem, und da noch nicht im ganzen Bereiche der Monarchie ins Leben trat, daß es mit der Vergangenheit des Bergrechtes der österreichischen Länder im geraden Gegensatze steht, und noch keine Gelegenheit war, dasselbe in seinen einzelnen Bestimmungen nach Anleitung der am vaterländischen Bergbau vorkommenden Lebensverhältnisse auf vollständige Weise theoretisch zu durchdenken, und practisch zu erproben, ist wohl einleuchtend, daß auch die sehr junge Literatur desselben sich erst im Stadium ihrer ersten Entwicklung befindet. Eben deshalb konnten wir auch S. 139 folg. noch keinen Bezug auf sie nehmen. Der Standpunct der Kritik ist rücksichtlich ihrer noch nicht so gehoben, um eine strenge Beurtheilung der bisherigen Leistungen vornehmen zu können, und im Ganzen befinden wir uns erst in der Zeit des Schaffens, wo es sich mehr darum handelt, die dem Bergrechte zugewendeten wissenschaftlichen Kräfte zu vereinen und neue zu wecken, als eine scrupulöse Sichtung vorzunehmen. Nur den offenbar Unberufenen müssen wir das „Odi profanum vulgus" zurufen. Derlei kommen aber ohnedieß vom Standpuncte der Kritik aus nie in Betracht.

Dieß ist der Gesichtspunct, unter dem wir hier noch einige literarische Bemerkungen beifügen.

Wir übergehen die bergjuristischen Aufsätze, welche theils noch vor Kundmachung des allg. österr. Berggesetzes, theils seither in Bezug auf dasselbe in Zeitungen und Zeitschriften erschienen. Ihre Bestimmung war mehr, die Aufmerksamkeit des Publicums auf das neue Gesetz zu lenken, und rücksichtlich desselben einige Wünsche und Interessen zu vertreten, als daß man ihnen literarische Bedeutung beilegen könnte. Eben so wenig gehen

wir auf den „Versuch einer kritischen Beurtheilung des Entwurfes eines neuen Berggesetzes für das Kaiserthum Oesterreich näher ein, welchen Johann Ferd. Schmidt in Prag 1852 herausgab.

Wir richten hier unsere Aufmerksamkeit auf folgende Werke:

1. Otto Frh. v. Hingenau, k. k. Bergrath und a. o. Professor in Wien: Handbuch der Bergrechtskunde zum Gebrauche für die Vorlesungen an der k. k. Universität zu Wien und zum Selbststudium für practische Juristen, Bergwerksbesitzer und Bergbeamte, mit eingedruckten Holzschnitten, Wien 1855 (erschien in 7 Lieferungen seit 1852). Ein nicht geringes Verdienst dieses Werkes ist, daß der Verf. in umfassender Erörterung, fast durch drei Lieferungen (S. 1—266) den innigen Zusammenhang zwischen Bergrecht und den Bergwissenschaften anschaulich macht, und zugleich das erstere auf seine streng montanistische Grundlage zurückführt. Der specialrechtliche Character desselben tritt dadurch deutlich hervor. Die Erläuterung des neuen österreichischen Berggesetzes gibt er in zwei Abtheilungen, zuerst nach seinen allgemeinen Beziehungen (S. 361—479); und dann nach dem Wortlaut seines Textes (S. 480—663). Dem ganzen Werke liegt ein edles Streben zu Grunde. Die streng juristischen Entwicklungen und Ausführungen verdienen namentlich in principieller Hinsicht in Bezug auf die Einrichtungen des Bergwesens volle Anerkennung. Juristische Detailerörterungen scheinen nicht im Plane des Werkes gewesen zu sein. Dennoch aber ist es Schade, daß das Werk vor Veröffentlichung der Vollzugsvorschrift bereits seinem Schlusse zugeführt war, und deshalb dieselbe nicht mehr berücksichtigt werden konnte.

2. Gustav v. Gränzenstein, k. k. pens. Hofkammerrath: Das allgemeine österr. Berggesetz v. 23. Mai 1854 erläutert; Wien 1854, das Schlußheft 1855. Es ist dieß eine exegetisch commentirende Erläuterung des Gesetztexies. Man sieht es dem Werke an, daß sein Verf. ein gründlich gebildeter Bergmann, und mit dem früheren Bergrechte namentlich Ungarns nicht blos theoretisch, sondern auch practisch innig vertraut sei. Dasselbe ist aber sehr flüchtig gearbeitet. Hieraus mögen sich der Mangel einer selbstständigen systematischen Auffassung und Durchdringung des Gesetzes, die Formlosigkeit der dem Werke eingefügten Ausführungen, und die zahlreichen Fehler der Detailerörterungen erklären. Die mineralogisch-geognostische Einleitung (S. 1—49) ist für einen Nichtmontanisten nicht populär genug, für einen Montanisten zu dürftig. Auch dieses Werk erschien noch vor Veröffentlichung der Vollzugsvorschriften, die daher nicht benützt werden konnten. Der Auszug derselben (S. 387—406) im Schlußhefte ist zu kurz um dem Zwecke derselben zu entsprechen. Doch läugnen wir nicht, daß das Werk namentlich in der Detailausführung manches Treffende enthalte. Die Erörterung über die Bergwerksabgaben

(Schlußheft S. 407) ist ein anerkennenswerther Versuch, die auf diese wichtige Frage bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen in eine abgerundete Form zu bringen.

3. Dr. Ferdinand Stamm, Bergwerkskund., Beisitzer des k. k. Landesgerichtes zu Brüx: Das österreichische allgemeine Berggesetz v. 23. Mai 1854, gemeinfaßlich erklärt und mit Formularien zur leichteren Anwendung versehen. Prag 1855. Die Zeit seit Veröffentlichung und Einführung des neuen Berggesetzes ist noch zu kurz, als daß es schon möglich gewesen wäre, die Tragweite der Bestimmungen desselben wissenschaftlich nach allen Richtungen zu erkennen und practisch zu erproben. Die Zeit, eine populäre Darstellung desselben zu unternehmen, welche an diese Vorbedingung geknüpft ist, ist daher noch nicht da. Dieses Werk muß somit in seiner Anlage geradezu für verfehlt erklärt werden. In der Ausführung gibt der Verf. manche gute Bemerkungen. Die als Anhang dem Werke beigefügten Formularien für Eingaben und Aufsätze in Bergrechtsangelegenheiten (S. 347 folg.) sind ein lobenswerther Versuch, einen Beitrag zur Lehre vom bergrechtlichen Geschäftsstyle zu liefern. Auch der Verf. dieses Werkes beeilte sich mit dessen Herausgabe zu sehr, um die Vollzugsvorschrift zum Berggesetze abzuwarten, welche daher nicht berücksichtigt werden konnte.

4. Anton Schneider, Handelskammersecretär: Erläuterungen über das allgemeine österreichische Berggesetz v. 23. Mai 1854. Prag 1854. Von diesem Werke liegen uns vier Lieferungen vor, welche ein unverkennbares Zeugniß von der Befähigung ihres Verfassers zur Commentirung des Berggesetzes geben. Wir sehen mit gespannter und anerkennender Theilnahme dem weiteren Erscheinen des Werkes entgegen.

5. Carl v. Scheuchenstuel, k. k. Sectionschef: Motive zu dem allgemeinen österreichischen Berggesetze vom 23. Mai 1854. Wien 1855. An dieses Buch darf nicht der Maßstab gewöhnlicher literarischer Erscheinungen gelegt werden. Es steht viel höher, und wird für die Geschichte der Abfassung des Berggesetzes, ja für dessen innere Geschichte selbst eine bleibende Bedeutung haben.

Wir haben nachgewiesen, wie unser Berggesetz auf Grundlage des Entwurfes von 1849 abgefaßt wurde (siehe S. 136). Ueber denselben haben nicht nur Bergwerksbesitzer, Bergwerksbeamte, Fachmänner im engsten Sinne des Wortes, sondern auch Bergrechtslehrer, Juristen und Cameralisten ihre Ansichten, ihre Bedenken, ihre Wünsche ausgesprochen; sondern diese wurden auch weiter in Berathung gezogen; das Berggesetz selbst aber ging aus diesen Berathungen hervor. Es ist bekannt, welchen Antheil der Verf. hiebei hatte. In seinem Werke unternahm er es nun, die verschieden-

artigen über den Entwurf abgegebenen Ansichten und Bedenken auf die Weise für die Wissenschaft des vaterländischen Bergrechtes nutzbar zu machen, daß er sie Alle in Eins zusammenfaßte, die ihnen zu Grunde liegenden leitenden Ideen anschaulich machte und nachwies, wie sich unter ihrem Einflusse das Berggesetz gebildet hat. Das Verdienst des Werkes besteht aber nicht nur in dieser historischen Zusammenstellung und Nachweisung, sondern mehr noch in den beigefügten Bemerkungen, womit der Verf. vom Standpuncte des Gesetzes aus die verschiedenen in Bezug auf den Entwurf hervorgetretenen Gegensätze der Ansichten und Meinungen im Allgemeinen und in Bezug auf dessen einzelne Bestimmungen würdigt, vermittelt und ausgleicht, und uns so ein verläßliches Mittel zum Verständnisse des Berggesetzes vom 23. Mai 1854 liefert. Abgesehen von den übrigen Vorzügen des Werkes, welche dasselbe auch sonst zu einer der ausgezeichnetsten Erscheinungen im Bereiche der Literatur der Bergrechtswissenschaft überhaupt machen würden.

Im Ganzen sehen wir aus dem Vorangehenden, daß die Literatur des auf das Gesetz vom 23. Mai 1854 begründeten neuen allgemeinen österreichischen Bergrechtes bereits eine erfreuliche Entfaltung gewonnen hat. Möge es auch unserem Werke beschieden sein, im Bereiche dieser Literatur einige Beachtung zu verdienen.

Anhang.

Erklärung der vornehmsten auch in bergjuristischer Hinsicht wichtigen montanistischen Ausdrücke.

(Den Vorkenntnissen **6** gemäß, und im Nachhange zu S. 612.)

Abkehren, von einer Grube; wenn der Arbeiter daselbst aus seiner Arbeit und aus dem Dienste des Bergwerkes tritt. Vgl. §. 208 des Berggesetzes.

Abkommen, von einem Gange; wenn ein Trumm vom Hauptgange ab-, und entweder in das Hangende oder in das Liegende hinaus setzt. Vgl. §. 199. **2**.

Ablegen, dem Arbeiter die Arbeit aufsagen. Vgl. §. 201.

Ablösung des Ganges, wenn sich der Gang vom Gesteine durch eine Kluft oder sonst abschneidet. Vgl. Vorkenntnisse **10**.

Absenken oder

Abteufen, bei einem Schachte in die Teufe hinab arbeiten. Vgl. Vork. **14**.

Abziehen, a) das Feld einer Grube vermessen, b) die Stelle eines Schachtbaues zu Tage anschaulich machen. Vgl. Vork. **21**; und Berggesetz §§. 64—70, 82 und 282.

After, der Gries oder Sand von gepochten Erzen, nachdem bereits der gute Schlicht daraus gezogen ist. Vgl. Vork. **17**.

Alter, im Felde; bergrechtliches Vorrecht. Vgl. §§. 52, 60, 70.

Alter Mann, bereits ausgehauenes Feld oder verstürzte Berge, z. B. den alten Mann finden, in den a. M. schlagen; im a. M. bauen; der a. M. ist da gewesen.

Anbruch, a) die Stelle in der Grube, wo Bergarbeit getrieben wird; b) das Erz, was entblößt in der Grube steht; c) der Ort, wo etwas an- oder abgebrochen wird.

Anfahren, an die Arbeit gehen.

Anlauten, das mit einer Glocke den Bergarbeitern gegebene Zeichen zum An- und Ausfahren.

Anlegen den Bergarbeitern ihre Arbeit anweisen.

Anschnitt, Rechnung des Schichtmeisters über Bergkosten der Grube; daher Anschnittbuch, Anschnittregister u. dgl.

Ansetzen, das Erz setzt an, d. h. dem Anscheine nach wird es vor Ort fortsetzen.

Ansitzen, ein Ort zu treiben anfangen.

Arbeit, alle Bergbauvorrichtungen; daher Arbeit in der Grube, A. vor Ort, d. h. auf dem Gesteine so, daß man das ganze Gestein vor sich hat, z. B. auf Stollen, Strecken, Querschlägen u. dgl.

Auffahren, die angewiesene Grubenarbeit vollenden.

Aufgehen, wenn die Wasser in der Grube aufsteigen und die Arbeiter austreiben.

Auflassen, auflässig, wenn der Bau in einem Grubengebäude eingestellt und dasselbe nicht mehr mit Arbeit belegt wird. Vgl. §. 263 folg.

Aufnehmen, die Verleihung einer schon im Baue gewesenen Grube nachsuchen und dieselbe bearbeiten.

Aufschlagwasser, die Wasser, durch welche die Kunst- und Pochräder getrieben werden.

Aufsetzen, Ruhestunde halten.

Aufstand, Bericht über die Beschaffenheit des Bergwerkes.

Aufthun, der schmalen Gänge und Klüfte, wenn sie mächtiger werden. Vgl. Vork. **11**.

Ausbeißen, s. Ausgehen.

Ausbeute, der reine Ertrag eines Grubenbesitzes oder Grubenantheils. Vgl. §. 139. **3**. Daher Ausbeutezeche, Ausbeutekux, Ausbeutebogen u. dgl.

Ausfahren, nach vollendeter Arbeit die Grube verlassen.

Ausgehendes eines Ganges oder Trummes, wo derselbe auf der Oberfläche der Erde zu sehen ist. Vgl. Vork. **11**.

Aushalten, das Erz vom tauben Gesteine absondern.

Auslängen, ein Ort vom Gange weg in das Hangende oder Liegende treiben.

Auslaufen, die gewonnenen Erze in der Grube an den Ort schaffen, von wo aus die weitere Förderung geschieht.

Ausrichten, einen Gang, d. h. ihn sichtbar machen.

Bauch eines Ganges, wenn derselbe sich erweitert, und wieder schmal wird; der Gang macht, wirft oder schlägt einen Bauch. Vgl. Vork. **11**.

Befahren, wenn der Bergbeamte in die Grube fährt, um sie zu besichtigen.

Begräbniß, dasselbe wie Alter Mann.

Belegen, eine Grube mit Arbeitern versehen und diesen ihre Arbeit zuweisen.

Berg, alles taube, d. h. kein Erz führendes Gestein, welches neben den Gängen bricht.

Bergfeste, der Theil eines Ganges, welcher unabgebauet stehen bleibt, damit das Hangende des ausgehauenen Ganges darauf ruhen kann.

Berghenne, die geringste Kost des Bergmannes, etwa Käse und Brot, oder eine Suppe von Wasser und Brot ohne Fett.

Bergmännisch, den Sitten, Gebräuchen und Ansichten der Bergleute, und überhaupt dem Bergmannstande und seinen Verhältnissen angemessen.

Bestege, eine lose, mürbe, thonhafte und feuchte Bergart, welche in Gängen oder Klüften zwischen der Gebirgsart und den Sahlbändern des Ganges angetroffen wird, und den Gang von dem Gesteine trennt.

Blind, a) Blinde Muthung, an der ein wesentliches Erforderniß mangelt. Vgl. §. 49 **1**. b) Blinde Namen, welche der Schichtmeister im Lohnregister führt, ohne daß ein Arbeiter unter denselben da wäre.

Brechen, bezieht sich auf die Gewinnung der Erze, z. B. daß in einer Grube ein gewisses Erz bricht.

Büchsenpfennige, die als Beiträge zur Bruderlade vorgenommenen Lohnabzüge des Bergvolkes. Vgl. §. 211 folg.

Bühnen im Schachte, sind die Absätze daselbst, welche gemacht sind um den Bergleuten das Fahren zu erleichtern.

Compaß, Bergcompaß, ein markscheiderisches Werkzeug. Vgl. Vork. **21**.

Dach, bei schwebenden Gängen und Flötzen der darüber hängende Berg. Vork. **11**.

Dammerde, diejenige zu Tage liegende Erde, welche den erzführenden Berg bis auf das feste Gestein bedeckt.

Donnlegig, s. tonnlegig.

Durchschlag, ein Communicationsort, welches entsteht, wenn man zwei Oerter gegen einander treibt und dieselben zusammen kommen. Vgl. §. 198.

Edel, was einen höheren Werth hat, z. B. edler Gang, der reiches und viel Erz führt.

Einfahren, wenn der Bergmann sich in die Grube an seine Arbeit begibt.

Einkommen, wenn zwei gegen einander getriebene Oerter zusammen kommen.

Einspänniger, Bezeichnung für Eigenlöhner. Vgl. §. 139. **2**. und **3**.

Entblößen, einen Gang; Alles dasjenige wegräumen, womit derselbe bedeckt ist.

Enterben, wenn ein tieferer Stollen unter einem oberen die Erbteufe einbringt.

Erb=, soviel wie Haupt=, bedeutet eine besondere rechtliche Geltung oder Berechtigung, daher Erbtrumm, Erbstollen, Erbstufe, Erbteufe, Erbfluß u. dgl.

Erbgerechtigkeit, die Berechtigung des

Erbstollen, vgl. §. 96. **2**.

Erbstufe, ein vom Markscheider in dem Gesteine gehauenes Zeichen. Vgl. §. 68.

Erz, allerlei Bergart, die Metall an sich führt. Vgl. Vork. **7**.

Ewig, id est, unbeschränkt.

Fahren, sich in die Grube, oder aus der Grube, oder in der Grube von einem Orte zum andern begeben. Daher Einfahren, Ausfahren, Befahren u. dgl.

Fallen, s. Verflächen.

Feld, a) jedes Gebirge, in welchem vorbehaltene Mineralien vorkommen, es mag bereits mit Bergbauen eingenommen sein oder nicht, daher Alter im Felde; — b) der als Grubenfeld verliehene Raum, daher das Feld auffahren, aufschließen, erstrecken u. s. w.

Feldort, sind solche Strecken, welche aus einem Grubenbaue in das Hangende oder Liegende hinaus nach vorliegenden Gängen getrieben werden.

Firft oder Förft, die Decke, das Obertheil oder Dach eines Stollens, Strecke oder Weitung; oder was über dem Haupte steht. Vgl. Vork. **14**.

Flach, ist dasjenige, was nach der Diagonallinie gegen den Horizont geht.

Flötz, eine wagrechte oder doch sehr flach liegende Schicht einer besonderen Lagerstätte. Vgl. Vork. **10**.

Flügelort, ein Ort oder Strecken, welcher seitwärts vom Stollen in das Hangende oder Liegende getrieben wird, um das Gebirge in einer zur Seite liegenden Gegend aufzuschließen, oder einem Nebenbaue Wasser oder Wetter zu lösen.

Fördern, Erze, Gänge oder Berg aus der Grube zu Tage ausschaffen. Vgl. Vork. **15**.

Freifahren, der ämtliche Act, wodurch ein bergfreier Gegenstand als frei anerkannt wird. Vgl. §. 54 folg.

Freischurf, besonders bevorrechtigtes Schurfrecht oder Schurfbau. Vgl. §. 22 folg.

Fuchs, bezieht sich auf ordnungswidrigen oder betrügerischen Grubenbau, daher Fuchslöcher machen, den Fuchs schleppen, mitbringen u. dgl.

Füllort, der Ort wo der Grubenbau den Förderungsschacht berührt und die Erze zur Förderung in die Kübel und Tonnen gefüllt werden.

Fundgrube, der Theil des Feldes, wo der Gang zuerst entblößt, und Kübel und Seil eingehangen wurde.

Gang, besondere Lagerstätte von Mineralien mit geringer Breiten-, aber bedeutender Längenausdehnung. Vgl. Vork. **10**., wo auch die verschiedenen Gangverhältnisse überhaupt erörtert werden.

Gänze, das feste Gestein, in welches der Bergbau getrieben wird, daher „ewige, d. h. unbeschränkte Gänze."

Gebirge, jede bedeutendere Gesteinmaße, in welcher besondere Lagerstätten von Fossilien vorkommen. Vgl. Vork. **10**.

G e d i n g e, die Bemessung des Lohns für die Hauer nach dem Verhältnisse des ausgearbeiteten Gesteines. Vgl. §. 207.

G e g e n b u ch, das vom Berg- oder Gegenschreiber über die Berggebäude und bauenden Gewerke geführte Verzeichniß. Vgl. §. 109. **2.**

G e g e n s ch r e i b e r, der Bergbeamte, welcher dieses Buch führt.

G e s ch i c k e, die Gangmasse der Lager und Gänge mit Bezug auf die von ihnen geführten Erzmittel.

G e s ch i e b e, die losen Steine, welche durch das Wasser vom festen Gesteine losgerissen worden sind.

G e s ch ü t t e, eine Zusammenscharung verschiedener Gänge und darunter gemischten Gesteines, worunter oft eine bedeutende Menge Erz befindlich ist.

G e s e n k e, eine Bergarbeit, welche blos auf der Teufe in einer Grube getrieben wird, daher auf dem Gesenke arbeiten, Gesenke verschütten, verstürzen u. dgl.

G e s t ä n g e, die an einer Kunst aneinander gefügten Stangen, wodurch die Kunst arbeitet.

G e s t e i n, festes Mineral, daher das Gestein ändert sich, d. h. es wird fester oder gebrochen.

G e t r i e b e, die auf beiden Seiten gesetzten Thürstöcke, oben mit einer Kappe, welche man anwendet, wenn man ein Ort, Stollen oder Strecken durch einen Bruch oder alten Mann treiben und gewältigen will.

G e w ä l t i g e n, wegschaffen, z. B. Wasser.

G e w e h r e, ein vom Gegenschreiber über das in das Gegenbuch eingetragene Bergwerkseigenthum ausgestellter Zettel.

G e w e r k e n, Theilhaber an einer Zeche, daher

G e w e r k s ch a f t, vgl. §. 137 folg.

G e z ä h e, die bei der Bergarbeit gebrauchten Werkzeuge und Geräthe.

G ö p e l, eine große Maschine, womit bedeutendere Lasten aus den Schächten gezogen werden.

G r u b e n b a u e, oder G r u b e n g e b ä u d e, die Vorrichtungen im Inneren des mit Bau belegten Berges. Vgl. Vork. **14.**

G r u b e n f e l d, s. Feld. Vgl. §. 42 folg.

H a l d e, die bei Gruben oder Schmelzwerken zusammengehäuften Berge oder Schlacken; daher auf die Halde setzen, d. h. eine Gewerkschaft aus dem Felde vertreiben.

H a n d s t e i n e, id est Stufen.

H ä n g e b a n k, die Stelle an der Schachtmündung, wo die Kübel ausgeleert werden; daher über die Hängebank stürzen.

H a n g e n d e s, das Gestein über dem Gange.

H e r d, der runde Platz im Göpel, wo die Pferde herumgehen.

Höflich, günstig, z. B. höfliche Erze, die reich sind; höfliche Zeche, die gutes Erz gibt.

Hund, ein Kasten mit vier Rädern, mittelst dessen Erz und Berge aus Stollenbauen gefördert werden; daher Hundstoßer, Hundlaufer.

Hutmann, der Steiger, oder ein sonstiger besonders vertrauter Bergmann am Bergwerke.

Joch, Jöcher, diejenige hölzerne Vorrichtung, womit die Schächte verzimmert werden; daher in einer Grube mit Joch und Stämpel einkommen.

Kaue, das über einen Schach gesetzte Gebäude um die daselbst verwendeten Arbeiter gegen Regen und Wetter zu schützen.

Kluft, ein schmaler Gang.

Knappe, Knappschaft, die Bergwerksarbeiter.

Knappschaftsälteste, deren Vorsteher. Vgl. §. 212.

Kübel, eine aus starken Pfosten verfertigte mit Eisen beschlagene Tonne.

Kunst, id est Maschine, namentlich um Wasser aus der Grube zu heben.

Kux, id est Berganthiel. Vgl. §. 140.

Lachter, id est Bergklafter. Vgl. §. 10.

Lehen, a) die frühere Benennung der verliehenen Grubenfelder. Vgl. S. 207; b) die frühere Elementareinheit verliehener Grubenfelder. Vgl. S. 279 folg.

Lichtlöcher, Schächte, welche vom Tage zu einem Stollen niedergesenkt werden.

Liegendes, das Gestein unter einem Gange.

Lochsteine, zu Tage gesetzte Gränzsteine der Grubenfelder. Vgl. §. 64 folg.

Lödlein einem eintragen, betrügen.

Maßen, Einheit, nach welcher die Grubenfelder verliehen werden; früher Gegensatz zur Fundgrube. Vgl. S. 279 folg.

Markscheider, id est Bergingenieur.

Muthen, die Form, in welcher früher die montanistische Verleihung nachgesucht wurde. Vgl. S. 229.

Mundloch, eines Stollen, die erste Oeffnung, Ein- oder Ausgang desselben.

Neufänger, hieß früher der erste Finder und Aufnehmer eines Ganges.

Nieren und Nester, unförmliche Klumpen von Erz im Gebirge. Vergl. Vork. **10**.

Ort, die allgemeine Benennung für den Endpunct eines getriebenen Stollen-, Quer- oder anderen Feldbaues, daher vor Ort; wird auch oft für Strecken gebraucht; daher »Oerter treiben.«

Pingen, Gruben und Löcher von alten eingegangenen Schächten.

Putzen, unförmliche Klumpen von Erz. Vgl. Vork. **10**.

Querschlag, das Ort, welches von einem Hauptgange zu einem anderen Gange durch das Gestein getrieben wird.

Raubbau, irrationell und ohne Plan getriebener, nur dem augenblicklichen Gewinne nachhaschender Bergbau, ohne die Bedingungen eines Fortbestandes desselben zu beachten.

Raumnadel, die Nadel, womit die Schießlöcher im Gesteine ausgeräumt werden.

Rechtsinnig, der Hauptrichtung des Gebirges gemäß.

Riese, großartige Förderungsvorrichtung bei einer Grube, bei welchem auch ein oder mehrere Pferde verwendet werden.

Röschen, Arbeit beim Schürfen. Vgl. Vork. **12**.

Rundbaum, ein rundes Holz mit daraufgelegtem Seile auf Haspelstützen ruhend, bei Schurfschächten.

Saalband, die auswärts gegen das Hangende und Liegende gekehrten Seiten einer besonderen Lagerstätte. Vgl. Vork. **11**.

Schacht, seiger oder tonnlegig abwärts gesenktes Grubengebäude. Vergl. Vork. **14**.

Schicht, Ausmaß der Zeiteintheilung bei der Bergarbeit. Vgl. §. 174; daher Schichtmeister, Bergbeamte über eine Grube.

Schiener, id est Markscheider.

Seiger, id est senkrecht.

Sohle, der untere Theil eines Grubengebäudes. Vgl. Vork. **14**.

Söhlig, id est wagrecht.

Stamm, $\frac{1}{23}$ einer Grube, somit vier Kuxe.

Steiger, Arbeitaufseher in der Grube.

Stock, und

Stockwerk, eigenthümliche Formen der Minerallagerstätten. Vgl. Vork. **10**.

Stollen, Grubenbaue, welche vom Tage aus söhlig getrieben werden. Vgl. Vork. **14**.

Strecken, stollenartige Grubenbaue, die nicht zu Tage münden.

Streichen, Richtung der Längenausdehnung einer Mineral-Lagerstätte. Vgl. Vork. **11**.

Stroßen, bezieht sich beim Stollenbau auf den unteren Theil des Stollengebäudes, daher

Stroßenbau.

Stürzen, Erze und Berge aus dem Kübel schütten.

Sumpf, der Theil eines Grubengebäudes, wo sich Wasser sammelt; daher »versumpfen«.

Tag, zu Tage ist dem Bergmanne Alles, was nicht in der Grube ist; daher „Tagegebäude, Tagewässer", im Gegensatze zu denen in der Grube.

Taub, das Gebirge, der Gang u. s. w., welche kein Erz führen.

Teufe, Tiefe, die Richtung abwärts, daher ewige, d. h. unbeschränkte Teufe.

Tiefstes, die Sohle in der Grube.
Tonnlegig, id est diagonal.
Trumm, von einem Hauptgange absetzende erzführende Theile desselben.
Ulmen, die Seitenwände eines Grubengebäudes.
Vater, Beweis vom Vater her, wenn der Aeltere im Felde den Jüngeren von seinem Gange verdrängt. Vgl. §. 199. **2**
Verflächen, Breitenrichtung einer Minerallagerstätte.
Verlochsteinen, Lochsteine setzen. Vgl. §. 14 folg.
Verlorene Schnur, die frühere einfache Vermessung der Grubenfelder geschah damit.
Versetzter Berg, wenn alte Grubenbaue mit taubem Gestein verstürzt werden.
Verstufen, Stufen, d. h. Zeichen in das Gestein einer Grube hauen.
Vierung, id est Flächenausdehnung.
Wetter, Luft in der Grube. Vgl. Vork. **16**.
Wiedersinnig, der Hauptrichtung des Gebirges entgegen.
Zeche, ein gewerkschaftlich bebauetes Bergwerk. Vgl. 139. **2**.
Zubuße, die Beiträge der Gewerken zum Bergbaue. Vgl. §. 138 und 139.

Register.

(Die Ziffern beziehen sich auf die Seiten.)

Druck von L. C. Zamarski, Universitäts-Buchdruckerei (vormals J. P. Sollinger) in Wien.

Berichtigungen und Ergänzungen.

Seite 13 Zeile 11 von oben, statt zu denen lies zu den.
" — den Demidoffschen Preis hat Professor Senfft in Eisenach erhalten.
" 16 Z. 3 von unten, statt Zehstein lies Zechstein.
" 25 Z. 2 v. o., statt Wettstollen lies Wetterstollen.
" 30 Z. 12 v. o., statt innigem lies innigen.
" 32 Z. 4 v. o., statt aufgesangen lies aufgefangen.
" — Z. 15 v. u., statt Helde lies Halde.
" 34 Z. 2 v. o., statt in Bewegung lies in Bewegung zu setzen.
" 58 Z. 11 v. o., statt hatte lies hätte.
" 76 Z. 5 v. u., statt Burgenlandes lies Burzenlandes.
" 79 Z. 16 v. o., statt Rath der Zehner lies Rath der Zeben.
" 115 Z. 8 v. u., statt 25. October lies 26. October.
" 127 Eine Bergordnung für Norwegen wurde 1539 in Sachsen ausgearbeitet und 1540 zu Zwickau gedruckt.
" 158 Z. 19 v. u., statt doch nur aus geschiedenen lies doch nun ausgeschiedenen.
" — Z. 7 v. u., statt in den übrigen Theilen lies in fast allen übrigen Theilen der Monarchie.
" 186 statt contumières und contumes lies coutumières und coutumes.
" 212 Z. 18 v. u., statt non intellectis huc Regiis Civitatibus lies Regiis montanis Civitatibus.
" 248 Das Schurfzeichen für Freischürfe wurde von der k. k. Statthaltereiabtheilung zu Preßburg für deren District durch Erlaß derselben v. 16. September 1855 Z. 18964 festgesetzt.
" 358 Derselbe Erlaß hat auch die Tagmaßenzeichen für diesen District festgestellt.
" 375 Z. 9 v. o., statt die Revierstöllner lies der Revierstöllner.
" 399 Z. 8 v. o., statt beigelegt lies beilegt.
" 414 Z. 1 v. o., statt in deren lies in denen.
" 534 Z. 10 v. o. Die Vorschrift über die Durchführung der Ministerialverordnung v. 4. October 1854 im Verordnungsblatte des Finanzministeriums Nr. 76 besteht aus 12 Paragraphen, welche außer ämtlichen Weisungen nichts Bedeutendes enthalten.
" 546 Z. 13 v. o., statt bei derselben lies bei denselben.
" 551 Z. 15 v. o., die Berghauptmannschaft zu Komotau zu setzen.
" — Der Erlaß des Finanzministeriums v. 10. September 1855 wegen Bestellung der Bergbehörden erster Instanz zur Verwaltung des Bergregals in Galizien, Krakau und der Bukowina bestimmt zwei provisorische Berghauptmannschaften zu Wieliczka und zu Lemberg (Reichsgesetzblatt St. XXXV. 162).

Durch Verordnung des Finanzministeriums v. 17. September 1855 werden die den Berghauptmannschaften in Kuttenberg, Pribram, Pilsen und Komotau zugewiesenen Amtsgebiete mit Rücksicht auf die neue politisch-gerichtliche Organisation des Königreichs Böhmen neu abgegränzt.



